



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Ger 31.2



N^o 9314

Zeitschrift

für die

Geschichte und Altertumskunde Ermlands.

Im Namen des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

von

Professor Dr. Franz Dittrich.

Vierzehnter Band.

Heft 1—2. Der ganzen Folge Heft 42—43.



Braunsberg 1903.

Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (E. Stowronski).

Kommissionsverlag von **G. Zander.**

I n h a l t.

1. Geschichte des Katholicismus in Ostpreußen von 1525 bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts. Von Professor Dr. Dittrich. (Fortf.). [1713—25]. S. 1—130
2. Die Kolonisation des Ermlandes von Professor Dr. Köhric. (Fortf.). [Gerhard von Reife, 1300—26, als Kolonifator von Heilsberg, Wormbitt und ihrer Umgegend] S. 131—355
3. Kritiken und Referate von Professor Dr. Köhric S. 355—358
 Legner, Die Slawen in Deutschland.
 Matern, Die Pest im Ermland.
 Erml. Zeitung, Skizzen aus der Geschichte Ermlands.
4. Zwei den Burggrafen Peter zu Dohna, Amtmann zu Braunsberg, betreffende Urkunden des Lauker Archivs. Veröffentlicht von Amtsrichter Conrad in Mühlsausen S. 359—360
5. Stammtafel der Familie von Hatten. Bearbeitet von Anhuth, Pfarrer in Kalkstein.
6. Chronik des Vereins, Vereinsausgaben, Verzeichnis der Mitglieder S. 361—381
7. Museum für die Altertümer Ermlands S. 382
8. Geschichte des Katholicismus in Ostpreußen. Von Professor Dr. Dittrich. (Schluß) S. 383—604
9. Die Passionskapelle und die „drei Kreuze“ bei Galdinen. Von Dr. Liedtke S. 605—610
10. Die Kolonisation des Ermlandes. Von Professor Dr. Köhric. (Fortsetzung). [Die Bischöfe Jordan und Heinrich Bogenab, 1326—34, als Kolonifatoren von Guttstadt und Bartenburg] S. 611—709
11. Stammtafel der Familie von Rathy. Bearbeitet von Anhuth, Pfarrer in Kalkstein.
12. Stammtafel der Familie von Schau. Bearbeitet von Anhuth, Pfarrer in Kalkstein.
13. Chronik des Vereins S. 710—713
14. Verzeichnis der Mitglieder. (Ausgaben) S. 714—715

Harvard-Yenching Institute
APR 23 1909
Hollander Collection
W. W. & C. Co. Boston

185/2
Boys and

Zeitschrift

für die

Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

Im Namen des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

von

Professor Dr. Franz Dittrich.

Jahrgang 1902.

Vierzehnter Band 1. Heft. Der ganzen Folge 42. Heft.

Braunsberg 1902.

Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (E. Skowronski),
Kommissionsverlag von G. Bender.

Vereinsgabe für 1902.

Inhalt.

1. Geschichte des Katholicismus in Ostpreußen von 1525 bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts. Von Professor Dr. Dittrich (Fortf.) [1713—25] S.
 2. Die Kolonisation des Ermlandes von Professor Dr. Köhric (Fortf.) [Eberhard von Neisse, 1300—26, als Kolonisateur von Heilsberg, Wormditt und ihrer Umgegend] S. 13
 3. Kritiken und Referate von Professor Dr. Köhric S. 35
 Lehner, Die Slawen in Deutschland.
 Matern, Die Pest im Ermland.
 Erml. Zeitung, Skizzen aus der Geschichte Ermlands.
 4. Zwei den Burggrafen Peter zu Dohna, Amtmann zu Braunsberg, betreffende Urkunden des Lauker Archivs, veröffentlicht von Amtsrichter Courad in Mühlhausen S. 35
 5. Stammtafel der Familie von Satten, bearbeitet von An h u t h, Pfarrer in Kalkstein.
 6. Chronik des Vereins, Vereinssammlungen, Verzeichnis der Mitglieder S. 36
 7. Museum für die Altertümer Ermlands S. 38
-

Sechstes Kapitel.

Friedrich Wilhelm I. (1713—1740).

Auch der zweite preussische König, Friedr. Wilhelm I., wollte in Calvinist sein, wie es seine Vorfahren seit 1613 gewesen waren, ohne sich doch an alle Dogmen des calvinistischen Systems zu binden. So hegte er gegen die Lehre von dem absoluten Rathschluß Gottes einen gründlichen Widerwillen und verlangte von den Predigern geradezu, sie sollten auf den Kanzeln die Gnadenwahl nicht „touchiren.“¹⁾ „Ich nehme“, äußerte er eines Tages P. Bruns, „nicht alles an, was die Reformirten glauben, z. B. die Prädestination; ich nehme auch vieles von dem an, was die Katholiken behaupten, soweit ihre Glaubenssätze sich auf die Schrift und die Vernunft stützen.“²⁾ Er war versichert, zu sein ein Lutterischer, der da Gottsehlisch wandelt, ebenso gut ich werde als die Reformirte und der unterschidt nur herrühre die Prediger Zenderien.“³⁾ Der Streit zwischen Lutheranern und Reformirten war ihm durchaus zuwider; die beiden evangelischen Confessionen sollten gegenseitige Toleranz üben und sich zueinander, die Gebote Gottes zu halten.⁴⁾ Die Katholiken stellte Friedr. Wilhelm auf gleiche Stufe mit den schädlichen und zum argen Verderben abzielenden Irrungen und Secten (als atheistic, arian-, socinianische, und wie sie sonst

Instruction vom 22. Januar 1722. Lehmann I, 406.

Tagebuch des P. Bruns im Märk. Kirchenblatt 1862, S. 272.

Lehmann I, 405.

An Koloß, 10. Sept. 1726; Vgl. Pariset, l'état et les églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I er. (Paris 1897), p. 65.

Namen haben mögen)" und schärft dem Erzieher des Kronprinzen ein, ihm einen möglichst großen Abscheu vor der katholischen Religion einzuschöpfen, „deren Ungrund und Absurdität vor Augen zu legen und wohl zu imprimiren.“¹⁾ Den Kronprinzen Friedr. Wilhelm charakterisirte der Bischof von Spiga, Agostino Steffani, i. J. 1711 als den größten Katholikenhasser,²⁾ und von dem König urtheilte Böllnitz, er sei nur fest in seinem Haß gegen die Katholiken.³⁾ Von einem seiner Officiere, Walraf, welcher Katholik war, schrieb der König: „Ich bin sehr zufrieden mit ihm; Schade, daß er katholisch ist, sonst habe ich nichts gegen ihn.“⁴⁾ An dem Papstthum mißfiel ihm, der im Gebiete des Staatslebens alles seinem persönlichen Willen zu unterwerfen gedachte, insbesondere dessen weltliche Machtstellung. „Der Papst“, äußerte er einmal zu P. Brunß, „müßte sich nur mit geistlichen und nicht weltlichen Dingen befassen.“⁵⁾ So nahm er es sehr übel auf, daß die katholischen Geistlichen ihr Recht, auch über politische Dinge zu urtheilen, nicht aufgeben wollten; „denn beim Papstthum haben die Pfaffen alles zu sagen.“⁶⁾ Vor allem richtete sich sein Ingrimm gegen die damaligen Vorkämpfer des Katholicismus, die Jesuiten. Sie sind ihm „Wögel, die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen“, oder „Deuffels, die dar kapable zu viellen Bößhes“, deshalb sollte man sie im Lande nicht dulden.⁷⁾

War der König auch seiner ganzen Grundrichtung nach in der Theorie den Katholiken durchaus feindlich, so that er doch in der Praxis vieles, was dieser seiner Abneigung zu widersprechen schien. »Rex noster clementissimus non est noster adversarius«, schrieb der Bischof von Spiga 1715.⁸⁾ Ein Jahr vorher, bei

¹⁾ Instruction für den Oberhofmeister vom 15. Aug. 1718. Lehmann I, 407, Anm. 1.

²⁾ Vgl. Woker, Agostino Steffani S. 75.

³⁾ Lettres et Mémoires II, 381.

⁴⁾ An den Fürsten von Anhalt-Deßau, 15. August 1724. Witzleben, Zeitschr. für preuß. Gesch. 1871, S. 507.

⁵⁾ Märk. Kirchenbl. 1862, S. 268.

⁶⁾ Instruction von 1722. Lehmann I, 406, Anm. 3.

⁷⁾ Lehmann I, 407, Anm. 2.

⁸⁾ Woker, Aus Norddeutschen Missionen S. 42.

seiner ersten Reise nach Geldern, opferte er in der Wallfahrtskirche zu Revelaer eine Kerze, im J. 1728 schickte er ebendorthin eine große Wachskerze mit einer lateinischen Widmung, und 1730 lud er den Bischof von Roermond zu sich und wohnte einem von diesem celebrirten Pontificalamte bei,¹⁾ im nächsten Jahre einer hl. Messe im Dom zu Prag, wo er sich auch die Reliquien des hl. Johann von Nepomuk zeigen ließ und allerlei priesterliche Gewänder und hl. Gefäße für den Militärprediger P. Bruns in Potsdam (1730—1741) erwarb.²⁾

Es fragt sich, auf welche Motive dieses freundliche Verhalten des Königs gegen seine katholischen Unterthanen zurückzuführen ist. War es der Geist der Duldsamkeit, war es kluge Rücksichtnahme auf das Staatswohl, welches ja Friedrich Wilhelm stets in den Vordergrund stellte?

Daß sich der König von seiner ursprünglichen Abneigung gegen den Katholicismus allmählich zu der Idee der Duldung als Princip durchgearbeitet habe,³⁾ kann angesichts der vorliegenden Thatsachen nicht gut behauptet werden; wohl aber ist nicht ausgeschlossen, ja es scheint sogar so, daß er, vielleicht in Folge seines Verkehrs mit dem genannten Dominicaner, den er sehr achtete, vielleicht auch, weil er seit seiner Beschäftigung mit der lutherischen Philosophie gegen seine eigene Religion gleichgiltiger worden war, in seinen späteren Jahren günstigere Auffassungen der katholischen Religion gewonnen habe. „Mein lieber Herr“, sagte er eines Tages zu Bruns, „wenn ich mich im Himmel wüßte, würde ich ihn freimüthig anerkennen und noch katholisch werden. Aber ich glaube, daß alle Christen,

¹⁾ Ueber die Motive urtheilt Pariset p. 773: *Ayant atteint le but que qu'il s'était proposé, le roi avait tout intérêt à maintenir la religion catholique . . . Le respect qu'il témoignait à la religion catholique est le gage de l'abdication politique des états.*

²⁾ Vgl. Pariset p. 750.

³⁾ Lehmann nimmt dies, wenn auch in beschränktem Maße, an. Es sei, er I, 440 doch der Fortschritt nicht zu verkennen, welchen in der Zeit 1738 bis 1740 die Idee der Duldung gemacht habe. Anders Pariset

Was Friedr. Wilhelm I. hinderte, gegen die Katholiken seiner Staaten zu sein, war, daß er die Toleranz nicht verstand (*qu'il ne concevait pas de tolérance*).

welcher Confession sie auch angehören mögen, selig werden können; denn wenn sie auch in einigen nebensächlichen Punkten von einander abweichen, so sind sie doch nach meiner Ansicht im Wesentlichen einig.“¹⁾ „Ich wünschte, wir wären alle Katholiken wie unsere Vorfahren, welche wir doch gewiß nicht verdammen können“, äußerte er zu demselben, und einige Stunden vor seinem Tode ersuchte er ihn, für ihn zu Gott zu beten.²⁾

Im Allgemeinen hegte Friedrich Wilhelm gegen die Katholiken mehr Abneigung als Wohlwollen; nicht letzteres, nicht die Toleranz als Princip bestimmte sein Verhalten, sondern weit mehr das Staatswohl, wirthschaftliche und militärische Interessen, ferner die äußere Politik, die Rücksicht auf die bestehenden internationalen Verträge.

Auch Friedrich Wilhelm I. stand, wie seine Vorgänger von ähnlicher Gesinnung, Verträgen zu Gunsten der Katholiken seiner Länder gegenüber und fühlte sich durch sie gebunden. „Wahs die Katholiken anlanget, müßet Ihr sie tolleriren, so weit als der Westfällische Friede mit sich bringet und die weloische Pacta mit der Reubliche Pohlen.“³⁾ Als praktischer Staatsmann, der das Staatsinteresse stets in den Vordergrund stellte und keineswegs auf Principienreiterei verfallen war, konnte er auch diese Grenze nicht inne halten. Katholiken siedelten sich auch dort an, wo kein westfällischer Friede und keinerlei Verträge ihnen freie Religionsübung sicherten, selbst in der Mark, wo alte Verträge mit den Ständen, ja ein Grundgesetz von 1653 den römisch-katholischen Cultus ausschlossen; sie waren auch für das Militär nicht entbehrlich und sollen sogar ein Viertel desselben ausgemacht haben.⁴⁾ Solchem Drucke der unaufhaltsam weiter sich entwickelnden Verhältnisse nachgebend, gestattete der König in Berlin katholischen Gottesdienst und hielt sogar für sie einen „katholischen Pfaffen,“ „weil viele katholische Bürger und Leute da sein“, und aus dem

¹⁾ Märk. Kirchenblatt 1862, S. 272.

²⁾ N. a. D. 252. 282.

³⁾ Lehmann I, 408.

⁴⁾ N. a. D. 409. Nach Woser, Aus Norddeutschen Missionen des 17. und 18. Jahrh., S. 53 waren um 1726 25000 kathol. Soldaten; sie erhielten Gelegenheit, 1—4 mal die hl. Sacramente zu empfangen.

gleichen Grunde sorgte er auch für katholischen Militärgottesdienst. „Bei die Regimenter sein auch viell Katholische; die müßet Ihr die Liebertät ihren kattolischen Gottes Dinst permittieren zu halten und den pffaffen alle Monat bei die Regimenter hinreiffen lassen.“¹⁾ Im Anschluß an diese Militärgottesdienste konnten auch die Katholiken der Civilbevölkerung Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse finden. Hier konnten die Organe der katholischen Kirche ansetzen und haben sie angefehzt, um den sonst rechtlosen Katholiken in der Diaspora zu Hilfe zu kommen, was man freilich auf protestantischer Seite nur zu gern als dreiste römische Propaganda ansah.²⁾

Wie hier militärische, so fielen in andern Fällen öconomische Rücksichten, die Absicht, das Land zu bevölkern oder, wie bei der Grafschaft Singen, der Entvölkerung vorzubeugen, in die Waagschale zu Gunsten der Religionsfreiheit der Katholiken.

Bornehmlich aus wirtschaftlichen Rücksichten, in Erwägung nämlich, „daß die Mennoniten in andern Provinzen und Orten im Publico sowohl bei dem Commercio als sonstigen guten Nutzen lassen — auf die Vermehrung der Accise-Intraden durch ihren Handel hatten sie in ihrer Eingabe vom 20. Dec. 1720 kluge Ratschläge ausdrücklich hingewiesen —, sich auch überall eines frommen, fleißigen und ehrbaren Lebens befleißigten und allen Pflichten, welche ihnen angethan worden, getreu nachzukommen und zu dulden, und gestattete ihnen unterm 26. März 1722 — gegen das Votum der preußischen Regierung vom 17. März 1722 —, „daß sie zu Königsberg in einem Privathause eine stille Art ihre Zusammenkunft nebst Gottesdienst halten begehren möchten.“ — Ebenso bewilligte der König unterm 10. Oct. 1720 russischen Gottesdienst und bald darauf auch eine

1) Lehmann I, 408.

2) Lehmann I, 410. So bildeten sich katholische Gemeinden in Berlin, Potsdam, wo unter den Grenadieren einmal 300 Katholiken waren, und in Brandenburg (1722), wohin kathol. Waffenarbeiter aus Püttich berufen wurden unter der Bedingung, daß ihnen hier Gelegenheit gegeben würde, ihre Religion zu betreiben; in Halle (1723), Frankfurt, Stendal, Magdeburg, Stettin (1722). s. Pariset p. 763 ff.

Kapelle für die russische Nation. Der Gottesdienst wurde in einem Saale des vorstädtischen Kruges Palmbaum gehalten. Die kleine Gemeinde bestand größtentheils aus ab- und zureisenden russischen Kaufleuten und den russischen Soldaten, die, oft 20, 30, ja noch mehr in jedem Regiment, durch den Geistlichen aus Königsberg versorgt wurden. Als der russische Priester Paczkowski im Jahre 1737 für seine Dienste bei den preussischen Regimentern in und außerhalb der Stadt um eine Remuneration bat, wie sie die russischen Geistlichen für die Seelsorge an den russischen Soldaten in Berlin und Potsdam erhielten, lehnte der König (16. Januar 1739) ab.¹⁾

Neben der inneren kam auch noch die äußere Politik in Betracht. Brandenburg-Preußen fühlte sich, nachdem das sächsische Königshaus katholisch geworden war, und wurde auch bald anerkannt als Vormacht und Hort des Protestantismus. Berlin war Centralstätte und Ausgangspunkt aller Actionen zum Schutz und zur Sicherstellung der protestantischen Interessen, und so ging man, wenn einfache Interventionen nicht zum Ziele führen wollten, nach der Gewohnheit jener Zeit, unter Berufung auf ein sog. jus retorsionis oder talionis, fort und fort zu Repressalien an den katholischen Bewohnern des eigenen Landes über, wenn die Rechte der Glaubensgenossen irgendwo anders gekränkt oder verletzt zu sein schienen.²⁾ In solchen Fällen verfuhr der preussische König bisweilen mit einer Härte, welche man sonst bei ihm nicht gewohnt war. Als er 1716 an den Katholiken von Halle Repressalien üben ließ, weil katholische Studenten in Köln sich an dem reformirten Bethause daselbst vergriffen hatten, schrieb der Bischof von Spiga an den Reichsvicekanzler von Schönborn in Wien, er habe wohl gehört und leider auch gesehen, daß man durch mündliche und schriftliche Befehle den einen oder andern Missionar fortgeschafft habe; aber er könne nicht glauben, daß solche Gewaltthätigkeit, wie die Erbrechung der katholischen Kapelle in Halle und die Vertreibung des P. Marcus, von dem Könige herrühren, namentlich wenn er bedenke, was Wunder andere

¹⁾ B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

²⁾ Vgl. hierüber Pariset p. 774 ff.

Geistliche ihm erzählt, welche gleichfalls unter dem König von Preußen lebten und täglich versicherten, sie lebten unangefochtener unter diesem, als unter dem verstorbenen König.¹⁾

Bald nach Antritt der Regierung erging an den König aus Preußen — von wem, ist ungewiß — das Ersuchen, den Katholiken bezüglich der freien Religionsübung eine neue Zusicherung zu geben, wie es der Große Kurfürst im J. 1662 gethan hatte. Er lehnte eine solche als unnöthig ab, „weil ihm nicht wissend, daß in Uebung des dortigen Gottesdienstes bisher die geringste Hinderung geschehen sei.“ Dabei aber schärfte er der preussischen Regierung ein, dergleichen Behinderung „in keine Wege zu gestatten, sondern sowohl in diesen als allen übrigen Punkten über den Inhalt der Pactorum jedesmal mit behörigem Ernst und Nachdruck zu halten.“²⁾

Auch der Bischof von Ermland trat bald mit seinen Bedenken, um Abhilfe bittend, an den neuen König heran. Auf dem Reichstage zu Grodno (1718) überreichte er dem preussischen Landten F. v. Kunheim eine Denkschrift, in welcher er forderte: Reparatur der baufälligen Kirche in Königsberg, 2. Erhaltung

Heiligenlinde bei ihren althergebrachten Immunitäten und Freiheiten, 3. Erlaubniß für v. Gröben, 8 Morgen Landes an die Wälder zu verkaufen zu dürfen, 4. Abschaffung des Zwanges für die Katholiken, bei Evangelischen Taufen, Trauungen und Begräbnissen zugegen zu lassen, 5. Erhaltung der Privilegien der Jesuiten in Thorn, 6. Ermäßigung der Belastung des Pfarrers von Thurau durch die Hofencommission.

Kunheim befürwortete die Erfüllung dieser Forderungen.

Der König, meinte er, dem Bischof in diesen Punkten etwas nachgeben wollte, würde er ihn sich verbindlich und in den polnischen Angelegenheiten „aufwärtig“ machen. Indessen bedeutete er doch dem Bischof, daß die Patres in Heiligenlinde sich ihren Lasten erimiren noch einige Immunitäten allegiren

¹⁾ *Wolke*, Aus Norddeutschen Missionen S. 9.

²⁾ An die preuß. Reg., 29. Sept. 1714. Lehmann I, 814.

könnten, weil selbige ohne Contradiction zu des Landes Catastro gehörten. Auch die Jesuiten in Elßit hätten nie ein Privileg erhalten, könnten also auch eine Bestätigung desselben mit Fug und Recht nicht prätendiren.¹⁾

Auf Erfordern des Königs erstattete die preußische Regierung über das Memorial des Bischofs einen sehr ausführlichen Bericht (22. März 1719). Die Hauptpflicht für die Königsberger Kirche erkennt sie unumwunden an, wenigstens für den Hauptbau, möchte aber auch die Verpflichtung des Königs für den Flickbau nicht ohne Weiteres verneinen.

Zwar seien nach den Stipulationen von 1611 und 1612 jährlich 1000 fl. auch »in dotem ecclesiae«, »in usus parochi et ecclesiae«, also nicht allein für den Pfarrer, sondern auch für die Kirche und die dazu gehörigen Gebäude bestimmt; auch habe der Kurfürst einst 2000 fl. für Beschaffung von Kirchengeweräthen hergegeben, deren Zinsen gar wohl für Reparaturen verwendet werden könnten; allein der Bischof mache dagegen geltend, daß von den 1000 fl. nicht nur der Pfarrer, sondern auch die Kirchenbedienten unterhalten werden müßten, die 2000 fl. aber zur Anschaffung von Kirchengeweräthen leicht ausgegangen sein möchten. Auch seien die Worte in der Caution von 1611 und in dem Immissionsinstrument von 1612 so allgemein gehalten, daß sie nicht wohl nur auf den Hauptbau bezogen werden könnten. Für die Auffassung des Bischofs spreche auch die Observanz. Im Jahre 1690 habe die Regierung in der Antwort an den Domherrn Hoffmann²⁾ die Verpflichtung zum Flickbau ausdrücklich anerkannt, und aus den Schloßbaurechnungen ergebe sich, daß in der Zeit von 1661—1718 für die bauliche Unterhaltung der Kirche und der dazu gehörigen Gebäude 8162 Thlr. 20 $\frac{1}{2}$ Gr. aufgewendet worden. Auf Grund des Patronatrechtes könnte der König vielleicht Rechnungslegung über die Verwendung der 1000 fl. und sonstiger Einnahmen verlangen, um zu sehen, ob nicht von den Einkünften der Kirche soviel übrig bleibe, um die Kosten der Reparaturen zu decken; denn so lange die Kirche sich selbst helfen könne, sei der Patron nicht verpflichtet einzutreten. Aber der Bischof scheine der Meinung zu sein, daß die sonstigen Einkünfte der Kirche, z. B. aus Collecten und Almosen, nur für die Unterhaltung des Gottesdienstes bestimmt seien und hiefür kaum ausreichten, auch ihm selbst allein die Verfügung dar-

¹⁾ An den König. Grodno, 1. Nov. 1718. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

²⁾ Vgl. Zeitschr. XIII, 510.

über zuthe. Ueberhaupt dehnten die Katholiken die bischöfliche Inspection auch auf die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte aus und beanspruchten somit für den Bischof auch das Recht, Rechnungslegung zu fordern. Das treffe aber doch für die im Territorium des Königs gelegene Königsberger Kirche nicht zu; hier habe der Bischof lediglich die Aufsicht über Lehre und Lebensführung des Pfarrers und der kirchlichen Beamten. Bei den Protestanten fließe die Befugniß, Rechnung zu fordern, nicht aus dem jus episcopale, sondern aus dem jus supremum territoriale et majestatis, und bei den Katholiken seien wenigstens die Patrone davon nicht ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle besitze der König das Hoheits- und Patronatsrecht in einer Person.

Mit dem Bau werde es je länger, je schlimmer; aus dem Flickbau werde ein Hauptbau entstehen, so daß auf die eine oder die andere Weise Katheschafft werden müsse.

Die Regierung empfiehlt sodann dem König, dem Bischof bei dieser Gelegenheit auch das vorzuhaltend, worüber sich die Evangelischen zu beschwerten, daß nämlich mit den Katholiken in Preußen viel glimpflicher mit den Protestanten in Polen umgegangen werde. In vielen Dingen sie sich angemacht hätten, würde ihnen connivirt, weil man geglaubt habe, solches in Polen einen guten Effect machen würde. So seien Jesuiten Königsberg gekommen, obschon davon nichts in der Caution von 1611; bereits seien ihrer fünf da, der Superior, ein Königsberger, zweiische, ein Pole, ein Lithauer. Die Jurisdiction über die Geistlichen solle Bischof haben, die Jesuiten aber stünden nur unter ihrem Provinzial und cal. Durch ihr Schimpfen richteten sie großes Vergerniß an, so daß dem gemeinen Volke gar leicht ein Tumult entstehen könnte. Fordere ihrer Ausschreitungen wegen den Pfarrer vor, so sage er, die Jesuiten unter ihrem Provinzial, und er habe ihnen nichts zu sagen. Ferner sie kurz vor der Contagion ein eigenes Haus gebaut und suchten darin ites und eigentliches Collegium einzurichten. Sie hielten auch Schüler tterrichteten dieselben in den „unteren Scientien“ gegen ein jährliches von 5, 6 und mehr Thlr., da doch eine römisch-katholische Schule in ten nicht gegründet sei, eine solche auch früher nie gewesen außer der stehenden Elementarschule, darin die Kinder bei dem Cantor Lesen, a, Religion und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache lernten. r zwei Jahren habe der Domherr Baron von Schend zu Ostern auf el dergestalt gegen die Protestanten „debachirt, daß jedermann darüber t worden, obwohl demselben sonst ganz wol bekannt, wie behut-

sam sich überall die protestirenden Priester unter den Römisch-Catholischen in Pohlen und überall aufführen müssen.“ Man habe deshalb dem Pfarrer Vorhaltungen gemacht und angedeutet, daß er dem Domherrn die Kanzel nicht mehr gestatten solle.

Die katholischen Geistlichen copulirten Protestanten, ohne von ihnen einen Schein über erfolgtes Aufgebot zu verlangen, und wenn von den bei ihnen Getrauten ein Theil den andern verlasse, dann weigerten sie sich wieder, die edictales citationes des Consistoriums zu publiciren, woraus ärgerliche Bigamien, Adulterien und andere Inconvenienzen entstehen könnten.

Nicht nur in Polen und Lithauen würden die Protestanten sehr gedrückt, auch in Braunsberg und sonst im Bisthum werde den Kranken evangelischer Confession nicht gestattet, protestirende Priester zu sich kommen zu lassen und zu ihrer Devotion zu gebrauchen, da doch den katholischen Geistlichen solches nicht allein in Königsberg, sondern auch, was das Trösten, Besuchen und Communiciren der Kranken und Maleficanten ihres Glaubens betreffe, im ganzen Königreich frei vergönnt sei, folglich auch billig die Protestanten anderwärts gleicher Freiheit genießen sollten. Zu den früheren fünf Altären in der Königsberger Kirche habe man vor vier Jahren noch zwei neue errichtet, ob schon es dahinstehet, ob solches ohne Wissen des Königs als des Patrons hätte geschehen sollen.

Endlich hätten die Katholiken, obwohl sie, wenn man mit ihnen nach dem strengen Rechte verfahren wollte, nicht die Befugniß hätten, neue Gründe zu erwerben, trotzdem bei ihrer Kirche das Grapensche Haus an sich gebracht, worüber ein Streit (zwischen Grapen und der Kirche) entstanden sei, der bis in die Ober-Appellationsgerichte gebiechen und zuletzt 1712 mit einem Vergleich beendigt worden sei.

Betreffs des zweiten Punktes des bischöflichen Petition (Befreiung der Heiligelinde von Contributionen) verweist die Regierung auf das Commissorialurtheil vom 17. Oct. 1708¹⁾ in Sachen der Jesuiten wider die Gebrüder v. d. Gröben, welches in allen Stücken zu Ungunsten der ersteren ausgefallen sei. Dasselbe sei rechtskräftig geworden und wäre auch gemäß königl. Ordre vom 30. Dec. 1712 executirt worden, hätte nicht der König, um einen gütlichen Vergleich herbeiführen zu lassen, die Ausführung sistirt (20. April 1713), so daß es noch immer zu

¹⁾ Vgl. Zeitschr. XIII, 567.

keinem Effect geziehen sei. Daraus möge der König ersehen, wie viel unbefugte Dinge sich die in die Heiligelinde eingeschlichenen und bisher nur per meram gratiam tolerirten Jesuiten angemast. Nach dem Urtheil von 1708 hätten die Jesuiten drei von ihnen zu Unrecht erworbene Hüfen cum fructibus perceptis et percipiendis an die königliche Kammer abzutreten, und nun muthe man dem König zu, sogar noch auf die Contributionen zu verzichten und die Jesuiten von den Landeslasten zu befreien, bloß weil die Grundstücke von katholischen Geistlichen besessen würden. In Polen werde man gewiß nicht die in den Besitz von protestantischen Geistlichen übergehenden Gründe von Contribution und andern Landesbeschwerden frei lassen.

Die vom Bischof verlangte Abtretung von acht Morgen Landes durch Gröben an die Jesuiten konnte die preußische Regierung ebenso wenig befürworten. Denn der König habe am 3. März 1718 endgiltig entschieden, daß beide Theile mit den Anträgen gänzlich abzuweisen seien, weil die königliche Genehmigung als eine Authorisirung der katholischen Kirche und des Fortbestandes der Jesuiten in Heiligelinde angesehen werden könnte. Es deshalb sei das Gesuch abzuweisen, weil die katholischen Geistlichen sich immer mehr Rechte anmaßten, indem sie nicht nur mehr Hüfen, als ihnen zukämen, an sich gezogen, sondern ganze Seen verfüllt, auch wider das Territorialrecht des Königs an den Marien- und anderen Festtagen „Kirchmessen“ mächtig eingerichtet hätten.

Da das Urtheil von 1708 unter Berufung auf die Primorschreibung von 1491 und die Rechtswidrigkeit aller dagegen erlassenen Acte „die Kapelle von Heiligelinde, was Größe und Beschaffenheit des Gebäudes angeht, die Bestellung des Gottesdienstes, die Bestellung eines Priesters, wie der Orden dabei einen gehabt, die Richtung der jura parochialia, des Kirchhofs zum Begräbniß der Toten zur Linde, des Decems“ dem König als Rechtsnachfolger des Ordens, ja ihm sogar die Gebäude nebst Pertinenzien unter seiner Verfügung zugesprochen hatte, so konnte das Gesuch des Königs um Befreiung von dem Zwange, die katholischen Trauungen und Begräbniße in den lutherischen Kirchen zu lassen, gewährt werden. Allein die Regierung

glaubte mit Rücksicht auf die Parochialrechte und die *jura stolae* des Pfarrers von Bäckel, in dessen Pfarrbezirk die Heiligelinde lag, sowie in der Erwägung, daß die Katholiken sich überall mehr Freiheit nähmen, als ihnen nach den Pacten zustehende, davon abzurathen zu sollen.

Nach der Primordialverschreibung sollte der Orden selbst einen Priester bei der Kapelle halten und demselben alle Jahre auf Martini eine gute Mark Zins von dem Krüge überweisen, welcher, wenn der Orden die Kapelle nicht innehalten würde, an den Pfleger von Rastenburg fallen sollte. Darum hätte Otto v. d. Gräben zu Unrecht an den polnischen Secretär Saborsti, dieser darauf anfänglich an das Jesuiten-Colleg in Köffel, nachmals 1636 an das ermländische Domcapitel „den Ort an der Kapelle und die Kapelle selbst“ transferirt; solches alles sei *a non dominis* und ohne das allergeringste Recht geschehen, vielmehr sollte die Kapelle nach der Verschreibung dem Orden als dem damaligen Landesherren verbleiben und sei später auf die folgende Landesherrschaft übergegangen, so daß niemand die Befugniß gehabt, an der Kapelle einen Geistlichen anzustellen, Gottesdienst einzurichten, das Gebäude zu verändern oder gar an einen andern zu verkaufen. Darum besäßen die Katholiken die Kapelle *nullo jure* und noch viel weniger das Recht, eine so geräumige Kirche mit apartem Colleg und so vielen Gebäuden ohne der Landesherrschaft speciellen Consens anzulegen. Das alles sollte man dem Bischof deutlich zu erkennen geben, ihm auch das ganze Urtheil mittheilen, obgleich er es zweifelsohne von den Jesuiten bereits in Abschrift erhalten haben werde. Ebenso dürfte ihm zu Gemüthe zu führen sein, daß er in seinem Memorial die Reformirten Calvinianer nenne, da dieselben doch in Polen in *actis publicis* niemals mit diesem Namen bezeichnet seien, sondern *Dissidentes in religione* genannt zu werden pflegten und daß sie, wie auch die sog. Lutheraner, eigentlich Protestanten hießen, „man auch diesseits die Römisch-Catholische niemahlen nach dem Beynahmen, den Ihnen das gemeine Volk giebet, in *litteris et actis publicis* Papistas nennet.“

Gegenüber dem fünften Petitum des Bischofs, der König möchte die von seinem Vater den Jesuiten in Tilsit gemachten Concessionen bestätigen und gestatten, daß sie auf dem ihnen angewiesenen Grunde eine Kirche nebst Wohnung für einige Personen aufbauen dürften, bemerkt die Regierung, daß ihr von einem solchen Grunde nichts bekannt, im Archiv auch keine Nachricht von einer den Jesuiten darüber erteilten Concession vorhanden

sei. Sie erzählt dann die Entstehung der Kapelle und die Weiterentwicklung der gottesdienstlichen Verhältnisse in der uns bekannten Weise!) und schließt mit der aus der Fundatio Collegii des Domherrn Siemaszko von 1699 entnommenen Besorgniß, daß das Bestreben offenbar dahin gehe, in Tilsit eine Residenz oder gar ein Colleg der Jesuiten zu errichten. Darauf scheine auch des Bischofs von Ermland Gesuch abzutelen. Sie wiederholt, daß ihr von einer Concession an die Jesuiten zum Ankauf eines Grundstücks in Tilsit nichts bekannt sei. Auch sei ihnen um so weniger die Genehmigung zur Erbauung einer Kirche und Wohnung für etliche Personen in Tilsit zu gestatten, als die protestanten in Polen immer noch, und hauptsächlich auf Anstiften der Jesuiten, den Privilegien und Gerechtigkeiten zuwider verfolgt werden, ungeachtet des Königs Majestät für sie so oft intercedirt habe, während andererseits die Katholiken von Tilsit die ihnen gewährte Concession zum Wiederaufbau der Kapelle bei Tilsit mißbraucht, dieselbe immer weiter extendirt, allerlei Excessen und insbesondere ohne landesherrschaftlichen Consens Jesuiten sich hätten einschleichen lassen, deren Aufenthalt daselbst der König ebenso wenig wie an andern Orten billigen und obdauern könne.

Bezüglich des letzten Punktes, Befreiung der Kirche von dem saecularen Beitrag von der Landescontribution wegen vorgegeblicher Armuth, theilt die Regierung dem Könige dasselbe Verfahren wie bei den protestantischen Kirchen (s. oben) mit. (S. 2)

König Friedrich Wilhelm, dem die Beschwerden des ermländischen Bischofs recht unbequem waren, verfügte auf den erwähnten Punkt, die Regierung möchte, sollte sich der Bischof mit seinen Wünschen und Desiderien nicht weiter melden würde, alles auf sich lassen, im andern Falle aber mit ihm nicht schriftlich, sondern durch eine Commission verhandeln und dabei das Terrain so gut als möglich „menagiren.“ „Wir vernehmen im Uebrigen,“ fügte er hinzu, „ungern, daß die Papisten allort im Lande Ihre Anhänger so sehr ausbreiten, und hättet Ihr billig darauf genauer

1. Zeitschr. XIII, 354.

2. A. R. 7. 68. Catholica.

acht geben und zu so vielen schädlichen Neuerungen nicht dergestalt, wie geschehen, conniviren sollen. Was deshalb eingerissen, das wirdt nun so leicht nicht zu redressiren seyn. Ihr habt jedoch zu überlegen, wie in ein und anderem punct die Sachen werden auf den vorigen Curs gebracht werden können, durchaus aber mus man vors künftige den Catholischen weiter nichts sosehr nachsehen oder Ihnen das geringste concediren, wozu Sie nicht Krafft der pacten berechtigt sind.“¹⁾)

Die Regierung versprach, künftighin auf alles genauer acht zu geben, wie sie auch bereits die nothwendigen Anordnungen habe ergehen lassen. Dabei gestand sie zu, daß bezüglich des gegenwärtigen Standes der Dinge Einiges ihr von denen, die es wohl hätten thun sollen, nicht angezeigt worden sei, bemerkte aber auch, daß in anderem den Katholiken nichts ohne des Königs Wissen, sondern mit seiner Genehmhaltung connivirt worden.²⁾)

Um dieselbe Zeit wurden auch Versuche gemacht, für die Religionsübung der Katholiken in Memel bessere Veranstaltungen zu treffen, da die Pastoration durch die Bernhardiner von Crotingen, indem sie nur in Nothfällen in Memel erscheinen und nur bei verschlossenen Thüren Gottesdienst halten durften,³⁾) dem vorhandenen Bedürfniß keineswegs entsprach. Bei der Anwesenheit des Königs in Memel 1718 (?) überreichten die Crotinger Patres ein Memorial, worin sie um die Erlaubniß baten, in der Memeler Vorstadt Polonga (Polangen) Gottesdienst halten zu dürfen, und da diese Petition, obschon der König eine günstige Zusage gemacht haben soll, keinen Erfolg hatte, so erneuerte der Guardian von Crotingen, Ant. Kochaczewski, am 10. Juni 1719, unter Berufung auf jene vermeintliche Zusage,⁴⁾) die Bitte. Es geschehe, fügte er hinzu, nicht um schmutzigen Gewinnes willen, sondern aus Liebe zu den Nächsten, da so viele ohne Sacramente sterben müßten und auch angeworbene Soldaten, um ihrer religiösen Pflicht genügen zu können, desertirten und dann die Patres von Cro-

¹⁾ An die preuß. Reg., 8. April 1719. A. a. O.

²⁾ An den König, 9. August 1719. A. a. O.

³⁾ Vgl. Zeitschr. XIII, 564.

⁴⁾ Juxta declarationem datam admissamque benige anno praeterito.

tingen in den Verdacht brächten, sie zur Flucht verleitet zu haben.¹⁾ Der König wußte sich einer solchen Resolution, auf welche die Patres sich beriefen, nicht zu erinnern, ebenso wenig die preußische Regierung; diese glaubte vielmehr die Existenz einer solchen in Abrede stellen zu sollen. „Was im Uebrigen,“ so berichtete sie auf die Anfrage des Königs,²⁾ „Ihr Gesuch selbst betrifft, so ist bekand, was gestalt die Römisch-Catholische, sobaldt sie nur an einem Orte einnisteln, und Ihnen nur die geringste freyheit gegönnet wird, bald weiter gehen, und in denen Ihnen fürgeschriebenen Grenzen fast unmöglich zu halten seyn, sondern solche immer überschreiten, gestalt wir davon in unserer allerunterthänigsten Relation wegen des von dem Bischoff von Ermeland dem Cämmerer in Kunheim zugestellten Memorials Exempeln angeführet haben. Wie die Evangelisch-Lutherische und Reformirte in Pohlen gehalten werden, und welcher gestalt selbige sich nicht einst bey demjenigen Inteniren können, was Ihnen doch vermöge ausdrücklichen Statuten und Verordnungen zustehet, solches wohnet Ew. Königl. Majestät gleichfalls bey.“ Sie rieth demgemäß, die Mönche zu verweisen und sie dahin zu bescheiden, daß der König den Katholiken alles beständig halten wolle, was ihretwegen in den Pacta enthalten, ein Mehreres ihnen aber zu concediren um so mehr nöthen müsse, da die Evangelisch-Lutherischen und Reformirten in Pohlen noch immer zur Ungebühr verfolgt und gedrückt würden, und ihnen das versagt wurde, was sie mit gutem Recht forderten. Ein Exempel von Tilsit und anderen Orten beweise, wie die Römisch-Catholischen sich mit dem, was ihnen freigegeben, nimmer begnügen, sondern sich immer mehr und mehr allerhand neue Dinge anmaßen und zu vielerlei Klagen Gelegenheit

in diesem Sinne entschied denn auch der König; er versagte ihnen die freie Uebung des katholischen Gottesdienstes in der Vorstadt, sondern verfügte sogar, „da gedachte Mönche die Uebung ihres Suchens nichts anzuführen haben, so müssen

¹⁾ an den König, 10. Juni 1719. B. G. A.
²⁾ schreiben vom 19. Juli 1719. A. a. D.
 an den König, 19. Juli 1719. A. a. D.

sie damit schlechterdings abgewiesen und allort im Lande gar nicht geduldet werden.“¹⁾ Damit war die Concession von 1704 aufgehoben, welche wenigstens die Verrichtung der Sacra bei verschlossenen Thüren gestattete.²⁾ Nun wandten sich die Patres an den Commandanten von Memel, Generalmajor Baron von Brion, mit der Bitte, ihnen wenigstens die hl. Gefäße, Paramente, Leuchter, Crucifixe, welche der Commandant Bornestadt bei der Ausweisung des P. Augustinowicz 1704 auf Befehl der preussischen Regierung weggenommen und in das Zeughaus geschafft hatte, herausgegeben werden möchte, und Brion wie auch die Regierung befürworteten die Rückgabe, „weil alles von schlechtem Zinn und gar von keinem Werth“ und weil die Patres versprochen hatten, niemals mehr wieder zu kommen und in der Vorstadt Messe zu lesen.³⁾

Etwas Aehnliches wie im Norden zu Memel ereignete sich um dieselbe Zeit im Süden an der polnisch-masurischen Grenze. Auch hier durften die Jesuiten aus Heiligelinde, ja sogar die Geistlichen aus Polen den in Altpreußen in den Grenzgebieten zerstreut wohnenden Katholiken in Nothfällen, also den Alten und Kranken, die Sacramente spenden. Weil das nicht genügte, suchte man Weiteres zu erreichen und öffentliche Religionsübung zu erlangen. So fingen die Jesuiten von Myszyzniec an, in einigen Dörfern des Amtes Ortelsburg die Katholiken, „obgleich sie gesund waren und extra necessitatis casum versirten, zu besuchen, ja gar daselbst ordentliche Conventicula abzuhalten und mit Meßhalten den katholischen Gottesdienst publice zu exerciren,“ wie nicht minder für eine in Myszyzniec neu zu erbauende Kirche von Haus zu Haus, z. B. in Liebenberg, Collecte zu halten. Als ihnen das auf Betreiben der Pastores Prussiae, wie sie meinten, durch die Schulzen, welche angewiesen waren, bei Strafe von

¹⁾ Erlaß vom 1. Aug. 1719. Lehmann I, 814.

²⁾ Vgl. oben S. 114.

³⁾ Brion an den König, 26. Aug. 1722; an die Reg., 31. Aug. 1722. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

20 Uhr. das Exeritium publicum in den Dörfern nicht zu gestatten, verwehrt wurde, beschwerte sich der Superior schriftlich bei dem Verweiser des Amtes von Kalnein,¹⁾ und der das Beschwerdeschreiben überreichende Pater stellte die Forderung, „daß ihnen in denen Häusern auff denen Dörfern ihre Religion publice u exerciren wenigstens doch alle Weihnachten und Ostern gestattet werden möge,“ und er meinte, der König werde das wohl nachgeben.²⁾ Die Königsberger Regierung verfügte darauf hin: die Mission, die Kranken zu besuchen und mit dem hl. Abendmahl versorgen, solle auch fernerhin bestehen bleiben, obschon man hinsichtlich der Behandlung der Evangelischen durch den katholischen Curus, „wozu die Societät der Jesuiten das Ihrige nach ihrem Vermögen contribuiret,“ besonders des in Radzyccyn auf Unzulassung der Jesuiten gegen die Evangelisch-Reformirten zehenen, dazu nicht verpflichtet wäre. Sollte dies nicht eintritt und redressirt werden, dann müßte man allerdings mit Katholiken in Preußen auch anders verfahren. Die Jesuiten zu weit und prätendirten, was ihnen durch die Pacta gestattet sei, zumal sie selbst den Besuch und die Versorgung Polen wohnenden Lutheraner und Reformirten nicht zu vollten.³⁾ Der König approbirte auch diesen Erlaß und noch verschärfend hinzu: „Und habt Ihr den Jesuiten ferner zu erlauben, daß, wenn sie sich dergleichen weiter unterständen, sich ihrer Personen versichern und sie dergestalt ansehen daß ihnen die Lust vergehen sollte, auf ein ander Mal dergleichen Dinge zu attentiren.“ Die Regierung sollte den Jesuiten genau acht geben, und falls sie nicht aufhören zu verfahren, zu weiterer Verordnung

Königsberg konnten Klerus und Volk ruhig ihren religiösen Pflichten obliegen. Im Mai 1714 waren hundert Jahre

¹⁾ Kaszyc S. J. an Kalnein. Myszyniec, 13. März 1718. A. a. D.
²⁾ in an die Reg. Ortelsburg, 14. März 1718. A. a. D.

³⁾ an Kalnein, 28. März 1718. A. a. D.

⁴⁾ : preuß. Reg. Berlin, 5. April 1718. A. a. D.

seit der Grundsteinlegung der katholischen Kirche, welche dem Katholicismus dortselbst einen Mittelpunkt und festen Halt gegeben hatte, verfloßen. Die Erinnerung an dieses Ereigniß wurde am vierten Sonntage nach Ostern, dem Kirchweihfeste, mit großem Glanze in dem herrlich geschmückten Gotteshause wie auch draußen gefeiert. In der Kirche war ein königlicher Thron aufgebaut, des Königs Bild aufgestellt, die Altäre waren mit Emblemen decorirt. An der großen Procession nach dem feierlichen Hochamt nahmen auch die Patres Jesuiten in Kaseln theil, während die Zöglinge ihrer Schule deutsche Lieder sangen. Vor der Vesper fand ein Act statt mit Lobreden auf den König. Am Abend wurde der Dachreiter mitten auf dem Dach der Kirche illuminirt, ein Feuerwerk abgebrannt, Böllerschüsse erschallten bis in die späte Nacht — zum Staunen der zahlreich versammelten protestantischen Bevölkerung, zur Befriedigung auch der Regenten. Als diese in jenen Tagen fünf Prediger, welche sich durch harte Reden gegen die Regierung vergangen hatten, ad audiendum verbum citiren mußten, unterließen sie nicht, ihnen das Verhalten der Katholiken an ihrem Jubelfest als gutes Beispiel vorzuhalten: „Welchen Dank hat von euch der König? Nehmet euch ein Beispiel an den Katholiken, könnt ihr etwas Aehnliches leisten?“¹⁾

Unter den Pfarrern Dr. Florian Bialkowski (1712—21), Franz Ignaz Herr (1721—26), dem besonders ein inniges, einträchtiges Zusammenwirken mit den Missionspriestern, den Jesuiten, nachgerühmt wird, und Franz Anton Pietkiewicz (1726—43) blühte die katholische Gemeinde von Königsberg kräftig auf, was, von anderem abgesehen, schon aus der stets wachsenden Zahl der Erstcommunicanten, Tausen, Krankenprovisionen, Beichten und Conversionen erschlossen werden kann. Tausen allein durch die Jesuiten fanden statt: 1714: 103, 1715: 70, 1716: 87, 1717: 74, 1718: 64, 1720: 63, 1721: 47, 1722: 32, 1723: 27, 1724: 12, 1729: 47, 1730: 37, 1731: 56, 1732: 64, 1733: 40, 1734: 82, 1735: 30, 1736: 61, 1737: 65, 1738: 81, 1739: 95. Neucommunicanten waren 1715: 48, 1716: 58, 1717: 118, 1718: 95, darunter einige über

¹⁾ Historia ad a. 1714.

20 Jahre alt, 1719: 114, darunter auch Erwachsene vom Lande, 1720: 51, 1721: 68, 1723: 56, 1728: 38, 1729: 69, 1730: 30, 1731: 40, 1732: 57, 1733: 49, 1734: 40, 1735: 44, 1736: 67, 1737: 145, 1738: 92, 1739: 92. Beichten wurden von den Jesuiten abgenommen: 1720: 9800, 1722 während des Jubiläums etwa 10000, 1723: 6000, 1724: 6696, 1728: 11000, 1729: 12170, 1730: 11889, 1731: 13824, 1732: 13886, 1733: 12099, 1734: 14691, 1735: 18474, 1736: 15708, 1737: 15492, 1738: 15271, 1739: 14809. Conversionen: 1714: 27, 1715: 21 aus Häresie und Schisma, 1716: 19, aus dem Schisma 4, 1717: 23, vom Schisma 2, 1718: 21, 1719: 31, 1720: 15 und 5 Schismatiker, 1721: 25, 1722: 21, Schismatiker (Ruthenen), 1723: 28, schismatische Ruthenen 3, 1724: 21, 1725 nur nige, 1726: 17, 1728: 13, 1729: 18, 1730: 19, 1731: 16, 1732: 22, 1733: 20, 1734: 13 und 1 Schismatiker, 1735: 14 und ein Schismatiker, 1736: 41 und 3 Schismatiker, 1737: 61, 1738: 39, 1739: 18.

Aus den angeführten Zahlen läßt sich, da sie sich nur auf von den Jesuiten vorgenommenen Amtshandlungen beziehen, nicht aber die des Pfarrers einschließen, ein sicherer Schluß auf die Größe der katholischen Gemeinde in den einzelnen Jahren nicht machen; immerhin deutet uns das große Schwanken der Zahlen der jährlichen Taufen und Erstcommunitionen auf ein ähnliches Schwanken in der Zahl der Gemeindemitglieder, was sich in der Lage der Stadt und ihrer Bedeutung als Haupthandelsort auch für Lithauen und einen Theil Polens nicht schwer erklären läßt.

Nur selten haben die Jesuiten die Namen der Convertirten in den *Annuae* oder der *Historia missionis* verzeichnet, selbst dann nicht immer, wenn es sich um angesehene oder hervorragende Personen handelte.

Ein Mitglied des hohen Adels, so erzählen die *Annuae*, wurde im Jahre 1719 in Lithauen katholisch geworden, hatte dann, zurückgekehrt, sich mit einer reichen lutherischen Heirath verbunden, von der er wegen seines Glaubens viele Anfechtungen zu erfahren hatte, bis er endlich in einer schweren Krankheit da niemand bereit war, ihm einen katholischen Priester

zu rufen, sich dazu bestimmen ließ, von einem protestantischen Prediger das Abendmahl sich reichen zu lassen. Aus Rücksicht auf seine Verwandtschaft und um im ruhigen Besitze seiner Güter nicht gestört zu werden, verblieb er einige Jahre im Luthertum. Als er dann einmal nach dem zwanzig Meilen entfernten Königsberg kam, suchte er gegen die Unruhen seines Innern Trost bei einem der Missionäre, der ihm natürlich den Rath gab, seinen Fehltritt wieder gut zu machen. Es dauerte aber längere Zeit, bis er alle Menschenfurcht überwand und sich mit der Kirche, die er im Drange der Noth verlassen hatte, wieder ausöhnte, um ihr fortan unerschütterlich treu zu bleiben.

Was es in Preußen auf sich hatte, katholisch zu werden, mußte die Gräfin von Schwerin, geb. Baronin von Heiden, erfahren. Als es bekannt wurde, daß sie in Wien vom Calvinismus zum Katholicismus übergegangen war, wurde sie durch königliches Decret von ihrem Manne geschieden und lebte nun wie eine Verbannte theils auf einem Dorfe, theils in Königsberg in einer Privatwohnung, gemieden von ihren Kindern, ihrem ehemaligen Gatten und dem preußischen Adel, dem sie angehörte. Liebevoll nahmen sich ihrer die Jesuiten an; das Domcapitel gewährte ihr Unterstützung;¹⁾ sie ging zuletzt nach Deutschland.

Solche und ähnliche Erfahrungen, daß Protestanten aus dem benachbarten Preußen, welche sich der katholischen Religion zugewandt hatten, völlig hilflos dastanden, beschleunigten in dem Bischof Theodor von Potocki den schon 1715 gefaßten Entschluß, in Braunsberg ein besonderes Haus zur Aufnahme hilfsbedürftig gewordener Convertiten zu erbauen und mit den nöthigen Einkünften auszustatten. Die Stiftungsurkunde ist vom 15. Sept. 1722 datirt.²⁾

Die Wirksamkeit des Pfarrers und seiner Mitarbeiter, der Jesuiten, wurde ganz erheblich unterstützt durch zahlreiche eifrige Gemeindemitglieder aus den wohlhabenden Ständen. Im Jahre 1720 hatte die Gemeinde den plötzlichen Tod zweier Aerzte zu betrauern, des Dr. Michael Runter und des Chirurgen Jodocus

¹⁾ Acta Cap. Warm. de 18. Aug. 1717.

²⁾ Abgedruckt im Erml. Pastoralblatt X, 102. Vgl. Zeitschr. II, 89.

Elert. Ihnen folgten 1722 Johann Valerian Horning, der mehrere Prozesse für die Jesuiten glücklich geführt hatte, 1726 der Kaufmann Jacob Heinigt, die Wittve des Jacob Hanmann, 1730 David Heinigt in noch jugendlichem Alter und Kalkstein, ein ganzer Mann, ein Vorbild und eine Stierde der ganzen Gemeinde,¹⁾ 1736 Peter Bertram und Johann Loupia, eifrig in Zurückführung von Apostaten, deren leider nur zu viele in Königsberg zusammen strömten, auch der musterhaft fromme Windens.²⁾

Vor allen aber zeichnete sich der Kaufmann Adolf Saturgus aus, dessen Verdienste um die Königsberger Mission und Gemeinde, um den Katholicismus in ganz Preußen nicht genug gerühmt werden können. Er war in Königsberg am 25. December 1685 geboren, wurde von seiner Mutter christlich fromm erzogen und beistete sich durch Fleiß und Umsicht rasch zu einem der ersten aufsteigenden empor. Für Arme, besonders solche, die einst bessere Tage gesehen hatten und dann verarmt waren, hatte er stets eine rechte Hand, sorgte dafür, daß den katholischen Kranken im Hospital besondere Zimmer angewiesen wurden, brachte katholische Waisenkinder in guten armen Familien zur Pflege und Erziehung heran, wodurch er beiden Hilfe angebeihen ließ, in Wahrheit ein Helfer der Armen und Helfer aller Bedrängten. Die Kirchen und Missionen von Königsberg und Heiligelinde erfreuten sich besonders seiner Freigebigkeit. Auch bei den Katholiken stand er in hoher Achtung. Nach seinem Tode gedachte man seiner ehrenvoll auf Kanzeln, und ein calvinistischer Arzt stellte ihm das rühmliche Zeugniß aus: „Wenn ich so lebte, wie der Verstorbene gelebt hat, müßte ich unbedingt selig werden.“ Man bereitete in Folge dessen auch, unter Heranziehung von Patres aus Königsberg, ein sehr feierliches Leichenbegängniß. Er wurde bei dem Familienbegräbniß an der südlichen Mauer der Kirche.³⁾

Die Kirche und Mission von Königsberg war auch Mittel-

Magnificus Dominus Kalkstein vir fuit absolutissimus, exemplar totius communitatis. Historia ad a. 1730.

ductor apostatarum et consequenter venator animarum, Winckens, exemplar pietatis usque ad decrepitam aetatem. Annuae ad a. 1736. Historia ad. a. 1739.

punkt und Stütze für alle in dem ehemaligen Herzogthum zerstreut wohnenden Katholiken. Dorthin wandten sich dieselben, um die Sacramente ihrer Kirche zu empfangen; von dort unternahmen die Missionäre häufige Excursionen in die Dörfer und Städte Altpreußens, oft bis auf sieben und mehr Meilen. Jährlich im Januar und Juli machten zwei Jesuiten die Runde zu den Katholiken in Labiau, Tapiau, Wehlau, Allenburg, Friedland, Domnau, Eylau, Kreuzburg und Zinten. Neben dieser sogenannten größeren Mission fand noch eine kleinere nach Pillau und Fischhausen im Februar und Juli statt, außerordentliche je nach Bedürfniß. In den Städten wurde der Gottesdienst zuweilen im Rathhause, meistens jedoch in einer Privatwohnung gehalten. Während des Jahres 1715 wurden 21 solcher Excursionen unternommen, 1716 zu Kranken und Gesunden 141, 1717: 27 in die Dörfer, 1718: 38 in benachbarte und entferntere Dörfer, 1719 eben dahin 50, 1720: 44, 1721: 38, 1722: 43 — bei den zwei größeren Missionen auf den Dörfern beichteten 250 —, 1723: 48, 1724: 23 außerhalb der Stadt, bis zu 7 Meilen 43, 1725, 1726, 1727, durch die Nachwirkungen des Thorner Blutbades beeinträchtigt, nur wenige, 1728: „viele“ Excursionen bis 6, 7, 8 und mehr Meilen, ebenso 1729, 1730 6 größere und Excursionen bis 8 Meilen, wobei die Katholiken aus den kleinen Städten und Dörfern in bestimmte Orte zu Gottesdienst und Katechese zusammen gerufen wurden; 1731: „häufige“ Excursionen bis zu 7 Meilen, 5 Missionen an verschiedenen Orten; 1732: häufige Excursionen nach Städten und Dörfern, 3 Missionen; 1733: Excursionen bis 5 Meilen, 5 Missionen; 1734: Excursionen bis zu 8 Meilen nach den Städten, wohin auch die katholischen Landbewohner gerufen wurden; 1735: die üblichen Excursionen bis über 7 Meilen hinaus, dann nach Pillau, wo auch für die auf der Festung Internirten sowie für die Sträflinge in dem Correctionshause gesorgt wurde, und in die benachbarten Städte nach Ostern und nach St. Michael; 1737: die zwei jährlichen Missionen nach Labiau, Wehlau, Allenburg, Friedland, eine nach Pillau und Fischhausen; 1738: 90 Krankenbesuche bis in entlegene Orte, Missionen wie 1737; 1739: 5 Missionen außerhalb der Stadt.)

1) Annuae zu den einzelnen Jahren.

Deſter erfreute ſich auch Königsberg und die katholiſche Gemeinde in dieſer Zeit des Beſuches hoher Gäſte. Am 10. September 1714 hielt König Friedrich Wilhelm I. ſeinen Einzug in Königsberg, um die Huldigung der Stände entgegen zu nehmen; Commiſſare des polniſchen Königs waren nicht erſienen. Dieſe Gelegenheit benutzte der Pfarrer, um in ſeiner Begrüßungsanſprache dem König die Bitte um Reſtauration der Kirche ans Herz zu legen, hatte aber keinen Erfolg.¹⁾ Erſt 1733 wurde die Kirche auf königliche Koſten reſtaurirt.²⁾

Im Jahre 1721, am 30. Juni, erſchien ganz unverhofft der König von Preußen, von einer Muſterung ſeines Heeres im Felde rückkehrend,³⁾ mit großem Gefolge in der katholiſchen Kirche, wurde von dem Pfarrer und dem Superior der Miſſion begrüßt und erkundigte ſich nach dem Alter der Kirche, der Zahl der ſittlichen u. dgl. Die Kirche ſelbſt war, um den Andrang deſſelben zu hindern, verſchloſſen. Die Proteſtanten nahmen es übel auf, daß der König nur die katholiſche und keine andere Kirche beſuchte.

Im Jahre 1718, am 26. Januar, kam nach Königsberg der P. Joſeph Martineti, Miſſionär in Indien, begleitet von vornehmen mongoliſchen Katechumenen. Er war 10 Jahre in America, Africa und Aſien und ein halbes Jahr in Petersburgh als Miſſionär thätig geweſen. Er hatte die weite Reiſe über die Mongolei zu Waſſer durch die Straße von Ormus zum perſiſchen Meerbuſen gemacht, hatte dann Perſien durch Irak und Iſpahan beſucht, war von da über das kaſpiſche Meer nach Rußland gezogen und über Petersburg nach Königsberg gegangen, faſt ohne Geldmittel, immer in der Geſellſchaft von Offizieren und Geſandten. In Königsberg erregte der merkwürdige, viel gereiſte Mann die allgemeine Aufmerkſamkeit. Der Oberſt, Chef der preußiſchen Regierung, Regimentsrätthe und andere kamen zu Mahlzzeiten ein, um ſich von ihm als Augenzeugen über Land und Leute jener Gegenden unterrichten zu

istoria ad a. 1714.

c. ad a. 1733.

Illustratione campeſtri militum redux. Historia ad a. 1721.

lassen. Er blieb bis zum 14. Februar und reiste dann nach Danzig und von da weiter nach Savoyen, wohin ihn der General des Ordens dirigirt hatte.¹⁾

Am 21. Juni 1727 erschien Bischof Szembel in Königsberg zur Visitation der Kirche, nachdem er vorher seinen Entschluß der preussischen Regierung mitgetheilt und eine entgegenkommende Antwort erhalten hatte, freilich mit der „Präcaution, daß er sich in terminis Factorum halten und nichts vornehmen werde, was ihrem Tenor oder den Rechten des Königs von Preußen präjudicire.“²⁾ Denn also hatte man es von Berlin aus angeordnet, weil man der Meinung war, daß der Reisezweck, den der Bischof angegeben hatte, nämlich das Heil der ihm anvertrauten Seelen, von einem so bigotten Priester, wie er es sei, sehr weit extendirt werden könne.³⁾ Graf Szembel reiste nach der Art und Gewohnheit der polnischen Magnaten mit einem großen Comitatz von Geistlichen, darunter fünf Frauenburger und drei Guttstädter Domherren, und Adligen und begleitet von einer Leibwache zu Pferde und einigen Grenadieren zu Fuß.⁴⁾ Der Pfarrer Dr. Franz Pietkiewicz, kurz vorher durch seinen Vorgänger, den Guttstädter Domherrn Herr, in sein Amt eingeführt, der Superior der Mission und als Vertreter der Gemeinde Saturgus und Loupia fuhr ihm bis zu dem sog. Freudentrug entgegen; beim Einzug in die Stadt wurde er durch königliches Militär mit den üblichen militärischen Ehren empfangen. In der Mission, welche ihm als Logis angewiesen worden, begrüßten ihn der Professor der Schule, P. Johann Fischer, sowie einige Studirende in lateinischen Ansprachen.⁵⁾ An drei Tagen spendete der Bischof die hl. Firmung, hielt einmal, am 24. Juni, ein feierliches Pontificalamt, wobei Domdechant von Schend predigte, einmal auch

¹⁾ Historia ad a. 1718.

²⁾ An den Bischof, 15. Juni 1727. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

³⁾ An die preuß. Reg., 10. Juni 1727. A. a. D.

⁴⁾ Preuß. Reg. an den König, 23. Juni 1727. A. a. D.

⁵⁾ In dem Diarium visitationis Ecclesiae Regiomontanae Catholicae a Celsissimo Principe Episcopo Warmiensi et Sambieni peractae (B. A. Fr. A. 28, p. 552 ff.) wird die Jesuitenschule in Königsberg eine »pusilla academia catholica« genannt.

in deutscher Sprache eine Homilie über den Text: „Selig sind, die unbefleckt einhergehen, die im Gesetze des Herrn wandeln.“¹⁾ Der Predigt wohnten auch die Regenten bei, die Herzogin von Holstein mit ihren Töchtern, die Gemahlin des Kanzlers von Ostau und viele Protestanten. Am Nachmittage hielt er vor der Firmung eine polnische Ansprache, weil damals, zur Jahrmarktszeit, viele Polen in Königsberg waren, unter andern auch der Schloßhauptmann Scipio von Smolensk mit seinem Sohne, der Fürst Czartoryski, der Prokanzler von Lithauen nebst seinem Bruder, Propst von Bloch. Durch sein leutseliges und bescheidenes Auftreten erwarb sich der Bischof rasch die Achtung auch der Nichtkatholiken. Mit den Regenten, dem General Herzog von Ostau, dem Feldmarschall von Dohna, dem Kanzler von Ostau und andern Magnaten wechselte er Besuche und Einladungen zu Tisch. Er veräumte er nicht, am Vor- und Nachmittage dem Gottesdienste anzuwohnen. Den Hochaltar versprach er bei seiner nächsten andigen Anwesenheit zu consecriren. Am 27. Juni verließ er Königsberg, um über Eylau nach seiner Residenz Heilsberg zu gehen, wieder von dem Pfarrer, dem Superior der Mission und Repräsentanten der Gemeinde geleitet.²⁾ In einem besonderen Schreiben drückte er dem König seinen Dank aus für die freundliche Aufnahme, welche ihm die Königsberger Behörden bereitet hatten, und andererseits versicherten auch die Regimentsräthe in Königsberg ihm ihrer Hochachtung.

Am 28. December 1730 war auf der Durchreise von Rußland nach Portugal Prinz Don Emanuel von Portugal, der Prätendent für den spanischen Königsthron, in Königsberg, hörte eine hl. Messe und besuchte auch das katholische Armenhaus. Durch seine Leutlichkeit gewann er die Liebe aller und ließ bei den Katholiken viele Andenken zurück.³⁾

Im J. 1731 weilten als Gäste in Königsberg Prinz Carl von Preußen und die junge Gräfin von Schlieben; sie über-

¹⁾ Gedruckt unter den Predigten Symbels.

²⁾ Historia ad a. 1727. Ein vollständiges Tagebuch über diese Reise ist eine genaue Beschreibung ist das oben citirte Diarium.

³⁾ Historia ad a. 1730.

nahmen bei der feierlichen Taufe eines Judenknaben in der katholischen Kirche die Patheustelle.¹⁾

Das Jahr 1734 war für die katholische Gemeinde ein besonders günstiges. Während in der ganzen Welt Krieg wüthete,²⁾ herrschte in Königsberg der tiefste Friede, und Pfarrer und Missionäre konnten ungestört im Weinberge des Herrn arbeiten. Auch von den Protestanten, die ihnen sonst immer feindlich waren, erfuhren sie nichts Widriges; selbst die gewöhnlichen Schmähungen auf den Straßen wurden seltener. Freilich waren die Königsberger nicht ohne Sorge, es könnte der Krieg, der Polen nach der zwiespältigen Königswahl — im September 1733 wurde Stanislaus Leszynski, im October August III. gewählt — verwüstete, auch Preußen und ihre Stadt in Mitleidenschaft ziehen, zumal da bereits Danzig, wohin sich Stanislaus mit dem Primas Potocki und dem Senat begeben hatte, von dem ihm folgenden Kriegsvolk (Russen, Kosaken, Ungarn, Kalmücken, Sachsen u. a.) belagert wurde.³⁾ Allein ihre Besorgnisse waren unbegründet, sie hörten nur von dem Kriegslärm in der Ferne, blieben aber selbst verschont; ja Preußens König (Pacifator Prussiae) konnte sogar dem polnischen Könige Stanislaus zuerst in Angerburg, dann in Königsberg eine sichere Zuflucht gewähren, in dessen Gefolge nun eine große Zahl von Polen (an 9000), unter ihnen mehr als 30 Priester und Mönche, in die lutherische Stadt einzog, in der Christnacht 1734. Die katholische Kirche besuchte er zum ersten Mal am Aschermittwoch 1735, von da ab an jedem Sonn- und Festtage, wobei dann P. Uebermannowicz eine polnische Predigt zu halten pflegte.⁴⁾ Aus der Anwesenheit so vieler Polen erklärt es sich, daß 1735 die Beichten auf die bisher nie erreichte Zahl von 18474 stiegen. Die Missionäre hatten Mühe, allen den Anforderungen, die in seelsorglicher Beziehung an sie gestellt wurden, gerecht zu werden. Erst um Ostern 1736 verließ König Stanislaus

¹⁾ Annuae ad a. 1731.

²⁾ Dum Mars toto saevivit in orbe, nos altissima in pace vineam Domini excolentes. Hist. ad a. 1734.

³⁾ Gedanum Civitas Regiomonto in mercimoniis aemula, in munitioibus princeps, obsidione gravissima premebatur. Historia ad a. 1734.

⁴⁾ Historia ad a. 1735.

Königsberg, um sich zunächst nach Angerburg und von da nach Frankreich zu begeben. Nur wenige Getreue folgten ihm, die meisten lehrten nach Polen zurück.¹⁾ So verminderten sich die Katholiken Königsbergs ganz erheblich; immerhin blieben noch so viele zurück, daß 1736 15708 Beichten abgenommen werden mußten.

Auch während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. wurde der Fortgang des katholischen Lebens in Königsberg durch ansehnliche Hindernisse und Kämpfe getrübt und gestört, theils von innen kamen, theils von außen hereingetragen worden.

Königsberg war auch im 18. Jahrhundert das Ziel und Zuflucht zahlreicher katholischer Apostaten, wie es im 17. Jahrhundert gewesen war. Abgefallene Priester, Mönche der verschiedensten Orden, Nonnen aus Lithauen, Polen, dem polnischen Litauen strömten dort zusammen, nahmen meistens Weiber und Kinder mit, was den ein Aergerniß für die guten, eine Gefahr für die lauen und schwachen Katholiken. Wohl hatten die Jesuiten und eifrige Prediger, wie Loupica, ein wachsames Auge auf sie, gingen ihnen nach und suchten sie für die Kirche und ihren früheren Stand zu gewinnen, oft auch, aber gewiß in den selteneren Fällen, mit Erfolg. Regelmäßig haben die Jesuiten in den Annuae auch die Reducos²⁾ verzeichnet, nennen aber nur ausnahmsweise ihre Namen.

Im J. 1714 wurde der Franciscaner Skowronski in sein Vaterland nach Danzig zurückgesandt; 1716 wurden ein Mönch, ein Priester und eine Nonne zurückgeführt, 1717 5 Ordensleute, 1718 ein Kleriker, 1719 drei Ordensleute, 1720 zwei Ordensleute (ein dritter wurde lieber Soldat) und ein Priester, 1721 ein Mönch und eine Nonne, 1722 zwei vom Glauben Abgewandene und ein apostasirter Basilianermönch, 1724 ein Apostat, 1725 ein apostasirter Kapuziner (fiel aber wieder ab, »a muliere«), 1730 ein abgefallener Priester, 1731 ein apostasirter

¹⁾ Annuae ad a. 1736.

Mönch, 1739 39 Apostaten, darunter ein Franciscaner.¹⁾ Im Jahre 1730 fiel ein Jacob Hohenberg, früher Lutheraner, dann Jesuit, nachdem er schon sein Noviziat in Braunsberg durchgemacht hatte, vom Glauben und Ordensstande ab, und es gelang nicht, ihn wieder zurückzuführen.

Große Sorgen machte es den Missionären im J. 1734, daß eine Frau aus dem Ermlande, dem Namen nach Katholikin, in Wahrheit durch und durch häretisch, ermländische Mädchen zum Eintritt in eine pietistische Secte verlockte, die dann wieder ihre Altersgenossen zu dem gleichen Schritt zu verführen bestrebt waren.²⁾

Das Verhältniß zwischen dem Pfarrer und den Missionären, welches schon in früherer Zeit nicht immer ungetrübt blieb, war auch jetzt nicht so herzlich und harmonisch wie unter Ignaz Herr (1721—26). Dr. Pietkiewiez vermochte nicht immer mit den Jesuiten den Frieden zu bewahren; es erhob sich ein bedauerlicher Streit wegen Einführung deutscher Gesänge bei dem Gottesdienste. Nachdem schon beim Begräbniß Heinigks und Kaysers eigens gedichtete und componirte deutsche Lieder gesungen worden, ließ Friedrich Saturgus 1728 von Hamburg aus eine Sammlung deutscher Passionslieder von Brodes (Brod), betitelt »Dialogus de passione,« nach Königsberg kommen. Obwohl das Buch schon auf dem zweiten Blatte die protestantische Impanationslehre enthielt, fand es doch in der katholischen Gemeinde viel Beifall; unter Abänderung des die Impanationslehre enthaltenden Verses wurde es neu gedruckt und bald wurde daraus mit Genehmigung des Pfarrers vom Chor herab gesungen, wie wenn es ein katholisches und approbirtes Buch wäre. Die Jesuiten sahen jedoch darin etwas Häretisches; da sie indessen über die Art des Gottesdienstes in der Kirche Bestimmungen nicht zu treffen hatten, so schoben sie die Verantwortung für die Neuerung dem Pfarrer zu.³⁾

¹⁾ Infami desertae turpiter sacrae fidei asylo (quo nomine hucusque in tertium jam saeculum Regiomontana Urbs ad christianae orbis vocatur ignominiam) vindicati 39. Annuae ad a. 1736.

²⁾ Historia ad a. 1734.

³⁾ Historia ad a. 1730.

Woll gerade die Spitzen der katholischen Gemeinde, z. B. Saturgus, Loupia, sich für den deutschen Kirchengesang lebhaft interessirten, ging man bald einen Schritt weiter und sang, dem Wunsche eines Geldwechslers Paniowski nachgebend, nach der hl. Messe das *Te Deum* in Luthers deutscher Uebersetzung. Das geschah allen denjenigen Katholiken, welche unter dem Einfluß protestantischer Auffassungen bezüglich des Kirchengesanges standen, weshalb sie bei dem Pfarrer dahin petitionirten, es möchte die Aenderung beibehalten werden. Dr. Pietkiewicz gab ihrem Wunsche nach, während die Jesuiten nicht abließen, ihm das Gefährliche dieser Neuerung vorzustellen. Er wolle, sagte er zu, sich an den Bischof wenden, that es aber nicht, und bald wurde, auf Veranlassung des Pfarrers und trotz aller Gegenvorstellungen des Superior, das deutsche *Te Deum* an allen Sonn- und Festtagen der hl. Messe statt des *Sanctus* und *Agnus Dei* unter der Leitung gesungen — ganz so, wie es in den protestantischen Kirchen bei der Austheilung des Abendmahles üblich war. Natürlich freuten sich die Lutheraner nicht wenig darüber, „daß auch, ihrem Beispiel folgend, die Papisten angefangen hatten, zu loben.“¹⁾ Die Jesuiten aber staunten und nahmen Aergerniß zu fassen „bisher in Königsberg und in der ganzen katholischen Provinz unerhörten Neuerungen.“ Früher oder später mußte es zu einem Conflict kommen. Als nun die Väter in einer Conferenz mit dem Pfarrer zu beweisen suchten, daß alle diese Neuerungen unzulässig und ungesetzlich seien, weil niemand das Recht habe, nach eigenem Ermessen den Ritus zu ändern, zumal in einer Weise, die sich als Annäherung an die Häresie involvire und darum der Kirche schädlich werde, fühlte sich Dr. Pietkiewicz so verletzt, daß er den Verkehr mit den Missionären vermied und den förmlichen Entschluß faßte, daß das *Te Deum* an jedem Sonn- und Festtage

Primores Communitatis catholicae privatis quibusdam abducti, an propriis affectibus, aut alienis ad speciem piis dementationibus omnem lapidem moverunt, ut novitates hactenus Regionibus per orbem catholicum nusquam auditaes circa devotionem antiquam et praxim omnino inducerentur, ignari novi hiantum malum sibi in tanto ardore cuderent. Historia ad

deutsch zu singen sei. Nun freuten sich die Freunde des deutschen Gesanges und Gegner der Jesuiten und sagten, sie würden bald auch die anderen Gesänge während der hl. Messe deutsch singen. Da die Verwirrung sich steigerte, verklagte der Pfarrer die Jesuiten bei der bischöflichen Behörde in Frauenburg, daß sie durch ihre nur auf eiteln Scrupeln und thörichten Einbildungen beruhende Opposition gegen seine Anordnungen seine Autorität untergrüben und ihm die Leitung der Königsberger Kirche erschwerten, und erlangte in der That von dem Kanzler einen ihm günstigen Bescheid. Damit beruhigten sich aber die Jesuiten nicht; in der Ueberzeugung, daß die Entscheidung des Bischofs auf falscher Information beruhe und von solchen inspirirt sei, die ihnen nicht wohl wollten, — Loupia verkündete überall in der Stadt den Sieg des Pfarrers und die Niederlage der Jesuiten, ja er begab sich nach Braunsberg und Frauenburg, überall Stimmung machend gegen die Jesuiten — wandte sich der Superior mit einer längeren Auseinandersetzung an den ihm und den Jesuiten wohl gewogenen Domherrn Herr, den Vorgänger des Pietkiewicz, und legte in großer Ausführlichkeit die Gründe gegen die Neuerung vor, zugleich die Einwendungen der Gegner widerlegend — mit der Bitte, von dem Inhalte dem Bischof oder wenigstens den Domherren Grzymala und Schulz Kenntniß zu geben.¹⁾ Nach sorgfältiger Prüfung der Frage erging dann von der bischöflichen Curie an den Königsberger Pfarrer die Weisung, daß alle Neuerungen sofort rückgängig zu machen, die alten Gewohnheiten in Uebereinstimmung mit denen an der Cathedrale wieder einzuführen und ohne specielle Erlaubniß des Bischofs keinerlei Aenderungen im Ritus vorzunehmen seien. „So triumphirten,“ notirte die Historia, „damals die Wahrheit und der Eifer für die römische Kirche über die läppischen und für die hl. Kirche gefährlichen Germanismen; aber wir mußten manchen Bissen in Geduld verschlucken.“²⁾

¹⁾ Das Schreiben des Georg Xaverius Brisch vom 28. Aug. 1731 nebst der Auseinandersetzung bei Rattenbringl, Miscell. Warm. I, 186 ff.

²⁾ Historia ad a. 1731. Hiernach ist die Darstellung im Kath. Kirchenblatt 1866, Nr. 18, zu berichtigen.

In einer so durch und durch lutherischen Stadt wie Königsberg konnten confessionelle Reibereien mit den Katholiken nicht ausbleiben. Nur nebenbei seien hier die fortwährenden beleidigenden und beschimpfenden Zurufe, welche sich die katholischen Priester, so oft sie sich auf der Straße zeigten oder gar einen katholischen Kranken in Häusern der Lutheraner besuchten, zufallen lassen mußten, wobei es manchmal zu Thätlichkeiten kam. Viel schlimmer waren die unaufhörlichen Angriffe der lutherischen Prediger gegen katholische Lehren und Einrichtungen auf den Kanzeln und in Schriften. Freilich waren die tollsten Zeiten über; nachdem die syncretistischen Streitigkeiten zu Ende gingen, nachdem auch der Haupttrüser im Streite, Dr. Bernhard Sanden, im Jahre 1703 (19. April) gestorben war, trat eine gewisse Ermattung im Kampfe und Ruhe ein.

Nicht geringe Aufregung verursachte im Jahre 1716 eine Predigt, welche der ermländische Domdecan Baron von Schend, ein eifriger Prediger, am Ostersfeste in der katholischen Kirche vor einer großen Zuhörerschaft, darunter auch viele Protestanten, über das Thema hielt: daß man nur im katholischen Glauben selig werden könne, alle einer Secte Angehörigen verurtheilen gingen. Als nun einige der protestantischen Zuhörer, darunter auch Academiker, durch die Ausführungen des angesehenen Predigers in Verwirrung gesetzt, sich mit ihren Scrupeln an ihre Professoren bezog. Prediger wandten, begann ein heftiger Kampf auf den Kanzeln Königsbergs gegen den ermländischen Domherrn, welcher mit persönlichen Schmähungen, z. B. Verdrehung des Schend in Schned u. dgl. Insbesondere that sich Heinrich Lyfius, der sich von einem Wehlauer Kaufmann bis zum Jahre eines Professors der Theologie und ersten Hofpredigers gearbeitet hatte, hervor, der auch in einen literarischen Streit in Briefen und Druckschriften, mit Schend eintrat.¹⁾

Im neuen gerieth Lyfius mit Schend in einen literarischen Streit als er aus Anlaß des Rücktrittes des 1690 katholischen Robert Dach zum Luthertum eine Predigt „von den Segen,“ die er in der Schloßkirche gehalten hatte²⁾,

1. Pisanski (Ausg. von Philippi) S. 580. Arnoldt 841—861.

2. Zeitschr. XIII, 630.

im Druck erscheinen ließ und dem Frauenburger Domdecan widmete.

In einem Anhang zu dieser Predigt hatte Lysius auch eine von Schend in Elbing versuchte Teufelsaustreibung zum Gegenstand einer Kritik gemacht und die Vollmacht zu Teufelsaustreibungen als eine Prerogative des Priestertums bestritten. Schend antwortete unterm 9. August 1719, beschwerte sich über einige in der Predigt wie in dem Anhang aufgestellte Behauptungen und legte seinem Gegner zugleich fünfzehn Fragen zur Beantwortung vor, welche darauf abzielten, den Beweis zu erbringen, daß nur die katholischen, nicht aber die evangelischen Geistlichen die Macht besäßen, Teufel auszutreiben, woraus dann weiter gefolgert wurde, daß die katholische Kirche die wahre Kirche Christi sei. Lysius ließ sowohl den Brief Schends als auch die Fragen drucken und begleitete jenen mit Anmerkungen, diese aber mit Antworten.¹⁾

Als Schend, weil er als Propst von Elbing mit Arbeiten überhäuft war und weil sein Gegner mehr mit Schmähungen als mit Argumenten gegen ihn kämpfte, den Schriftwechsel einstellte, nahm der Seeburger Erzpriester Kössling, einst selbst Lutheraner, den Kampf gegen Lysius auf und verteidigte den katholischen Standpunkt mit viel Erfolg.²⁾ Die Jesuiten mischten sich in den Streit nicht ein, da sie wußten, daß daraus mehr Erbitterung als Erbauung zu folgen pflegte.³⁾ Die preussische Regierung aber ersuchte den Pfarrer, dem Baron von Schend die Königsberger Kanzel zu versagen.⁴⁾

Das Jahr 1717, das Jubiläumsjahr der lutherischen Reformation, ging nicht ohne mannigfache confessionelle Reibereien vorüber. Am 31. Oct., an dem Tage, da Luther vor 200 Jahren seine Thesen gegen die Ablässe an die Thüre der Schloßkirche zu

¹⁾ Arnoldt 845.

²⁾ So die *Historia Collegii Brunsb. ad a. 1719. Hist. Miss. Regiom. ad a. 1719.* Vgl. *Genaue Durchsuhung und gründliche Untersuchung der Predigt von zween Wegen aller Menschen zu ihren zween Vätern Doctoris Heinrici Lysii, welchem nach seiner schriftlichen Aussage schlecht gedienet ist mit Titulen, dennoch sich betitelt der heil. Schrift Doctorem* Schriftlich entworfen in kurzer Zeit bey vielen Ungelegenheiten und Leiblicher Krankheit. Anno 1719, den 1. Decembris. 90 S. Anhang 14 S. Gedruckt in Braunsberg.

³⁾ A. a. O.

⁴⁾ Vgl. oben S. 10.

Rittenberg angeschlagen und damit das Signal zum Kampfe wider die alte Kirche gegeben hatte, begann in Königsberg das Lutherjubiläum und wurde acht Tage hindurch mit großem Pomp und vielen harten Angriffen gegen die Katholiken gefeiert. In die Nacht hinein erstrahlten die Fenster im Lichterglanz, zwischen allerlei Symbole, Chronogramme und Encomien auf Luther und Catharina von Bora. Vor allem zeichnete sich ein herrlicher Bürger der Altstadt Namens Krehoff aus, welcher illuminierten Fenster seines Hauses mit bildlichen, symbolischen Darstellungen geschmückt hatte, von denen einige hier verzeichnet werden mögen:

1. Luther als ein zum Himmel fliegender Engel dargestellt, Buch haltend, darauf die Buchstaben: V. D. M. I. A. (Volum Domini manet in aeternum); unten auf der Erde Sion in Trümmern mit der Inschrift: CaDet babilon Magna o et Vita LVtherI.

2. Samson den Rachen des Löwen zerreißend mit der Inschrift: seCVnDVs saMson LVther os fregIt Papae LeonI.

3. Luther im Doctorhabit mit einem Buch in der Hand, ihm ein Schwan, fragt: qVIs Contra nos tanta aVDaCIA aDesse? Die babylonische Sûre, auf einem Drachen, einen Becher in der Hand, antwortet: CLemens XI. et LVs.

Bild Luthers und der Catharina von Bora mit der Inschrift: Vera effIGies MartInI LVtherI theoLogIae DoCtorIs. EffIGies Catharinae De bohre nobILLIs MarItae LVtherI. In den Kanzeln erschallten die heftigsten Angriffe gegen sie und die katholische Kirche, die Ablässe u. dergl., ebenso

Kathedern der Universität, wo der erste Theologien-Professor, der jüngere Bernhard von Sanden, eine Jubelrede haltend die Jesuiten, alles dieses ignorirend, es für besser hielt die Solidität, das Alter, die Heiligkeit der katholischen Kirche auf der Kanzel zu erweisen. Nur einmal ließ einer der Professoren sich dahin fortreißen, das Wort eines Predigers, Luther gegen den rechten Gottes, öffentlich zu kritisiren, was die Studenten und Zuhörern so in Aufregung versetzte, daß sie in großer Menge Mittags sich auf dem Kirchenplage versammelten und

durch eine Deputation dem Superior — der Prediger war nicht zu Hause — unter Vorwürfen sagen ließen, der Prediger habe jenen Ausspruch erdichtet, sie wollten wissen, wer denn jene Stelle zur Rechten Gottes, die doch nur Christo gebühre, Luther zugewiesen habe. Der Superior lud die Deputirten in sein Zimmer, setzte ihnen auseinander, was für Verleumdungen die Prediger in jenen Tagen ausgesprochen, erörterte vor ihnen einige Controverslehren und entließ sie beruhigt und befriedigt, während die draußen Stehenden, verwundert über das lange Ausbleiben ihrer Abgesandten und des langen Wartens müde, sich nach und nach zerstreuten. Darauf führte ein Schullehrer bei einer theatralischen Vorstellung den betreffenden Pater, um ihn dem öffentlichen Gelächter preiszugeben, auf der Bühne vor, was den Erfolg hatte, daß die preußische Regierung den Predigern wie auch den Jesuiten den Befehl zugehen ließ, mit ähnlichen Wortkämpfen einzuhalten. Uebrigens fühlten sich nicht alle durch dieses Jubiläum in ihrem Glaubensbewußtsein gehoben; manche wurden vielmehr bedenklich, indem ihnen klar wurde, daß ihr Glaube nur ein Alter von 200 Jahren aufzuweisen habe.

Bernhard von Sanden hatte auch eine Jubelschrift erscheinen lassen, in welcher natürlich die Katholiken sehr schlecht wegkamen.¹⁾

Nicht mit gleicher Feterlichkeit wie das Lutherjubiläum von 1717 wurde 1730 am vierten Sonntag nach Pfingsten die zweihundertjährige Gedenkfeier der Augsburger Confession begangen, mit dem für die Katholiken schmerzlichen Erfolge, daß einige Soldaten und Dienstmädchen sich verleiten ließen, vom katholischen Glauben zum Luthertum überzutreten.²⁾

¹⁾ Libellum informatorium de Pseudo-Jubilaeo edidit Primarius in Arce Praedicans D. Sande multis calumniis refertum. Historia ad a. 1717.

²⁾ Milites aliquot et ancillae a fide vera defecerunt, nobis fere indignantibus, quod simpliciores nostri ineptiis et promissis Lutheranorum illecti tam frivole fidem relinquerent. Historia ad a. 1730.

Bald darauf trat ein Ereigniß ein, welches wieder nicht wenig die confessionellen Leidenschaften aufregte, die Einwanderung der Salzburger Emigranten. Nachdem alle Mittel, die protestantisch gesinnten Bewohner der Thäler des Salzburger Landes in der katholischen Kirche zu erhalten oder dieselbe zurückzuführen, sich als fruchtlos erwiesen hatten, erließ der Erzbischof Leopold von Firmian das Auswanderungsedict vom 1. October 1731, wozu ihm nach dem Westfälischen Frieden unstreitig das Recht zustand. Nur hätte er ihnen gemäß den Bestimmungen desselben Friedens eine Frist von mindestens drei Jahren gewähren sollen. Von am 30. November begann die Auswanderung. Da König Friedrich Wilhelm I., dem alles daran lag, seine Länder zu repopuliren,¹⁾ um dadurch neue Einnahmequellen zu eröffnen, in der Auswanderung eine willkommene Gelegenheit erkannte, das durch die Pest decimirte Ostpreußen wieder zu bevölkern, so bot er einem öffentlichen Erlaß vom 2. Februar 1732 unter der Ueberschrift „Verordnung rein religiöser Motive“ den Emigranten Wohnstätten in Lithauen an und lenkte darum den Hauptzug (mehr als 1000) nach Ostpreußen. Königsberg bereitete den Durchgehenden, etwa 800, Männer und Frauen, an der Zahl, einen ehrenvollen Empfang und eine glänzende Aufnahme. Man doch in ihnen lediglich Martyrer für ihre protestantische Bekenntnisart, die ganz zu Unrecht aus ihrer Heimath vertrieben worden waren. Eben deshalb hielt sich der preussische König auch nicht an seine früheren Verordnungen, sondern ließ an seinen katholischen Unterthanen Repressalien zu verhängen, die er wenigstens anzudrohen;²⁾ er nannte das eine Retorsio in re, d. h. Zurückweisung des Unrechts auf dessen Urheber, und der Kaiser als „Verbrechung der Reichsgrundgesetze“

1) „meine Lande popelire, aber nicht depopelire.“ An die preuß. Reg., 9. Lehmann I, 837.

2) „habe es in seinem „christlichen und königlichen Herzen,“ „aus Mitleidenschaft für seine im Erzbisthum Salzburg so gewaltsam unterdrückten evangelischen Glaubensgenossen und in der Erwägung, daß diesen Glauben und nichts anderes als diesen zu vertheidigen, sich zu schließen wollen, ihn gegen ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen doch nun ihr Vaterland zu verlassen gezwungen wären.“

3) vom 1. März 1732 an die Regierung von Magdeburg.

charakterisirte. Ganz Königsberg strömte den Emigranten entgegen, die Prediger und Professoren begrüßten sie mit wohl gesetzten Reden und führten sie dann in Begleitung von Militär unter Gesang nach den Kirchen. So ging es mehrere Tage. Es gab keinen Protestanten in der Stadt, der nicht die Ehre haben wollte, einige der Fremdlinge in sein Haus aufzunehmen und zu bewirthen. Die Bürger der Stadt, ja die höchsten Würdenträger des Landes, Grafen, Generale, wetteiferten mit einander, sie zu Tisch zu laden und mit ausgesuchten Mahlzeiten unter Musik zu bewirthen, warteten ihnen auf und entließen sie dann noch mit Ehrengeschenken, so daß die Emigranten sich vorkommen mußten, als wären sie aus dem Purgatorium in einen Himmel oder in das gelobte Land versetzt, wie denn Preußen damals allgemein das Paradies der Salzburger Auswanderer genannt wurde.

Von den Kanzeln der Kirchen, in welche die Salzburger der Reihe nach in Procession unter Gesang eingeführt worden, donnerten die lutherischen Prediger gegen die Papisten, feierten ihren Glauben als die vom Himmel gekommene Geistesoffenbarung und brandmarkten den Katholicismus als die verächtlichste Secte und eine reine Erfindung der Päpste, die nun so viele Tausende von Menschen abgeschworen hätten. Auf Katholiken, die in ihrem Glauben nicht genug gefestigt waren, blieb dieser „Triumph der Häresie“ nicht ohne Eindruck; sie wurden matt und irre, einige fielen auch ab.¹⁾

Doch nicht lange sollte es den hochbeglückten Fremden²⁾ vergönt sein, die Wonne des Königsberger Paradieses zu genießen.

¹⁾ Vigor sacrosanctae fidei in multis non sufficienter solidatis Catholicis tepescere, imo extingui penitus videbatur, quando triumphans hoc anno haeresis vineam Domini furiosa decoqueret tempestate. Ex occasione enim Salisburgensium exulum perversa sua dogmata tanquam de coelo data Spiritus S. eloquia ferventissime plebi proponebat, fidem vero salutiferam veluti sectam despectissimam commentumque merum papisticum, quod tot millia simul ejurrarunt, deridebat entheatus ministellus ac liberrime procindebat, hocque violento medio aliquot perterriti cum sanctitate vitae fidem exuerunt. *Annae ad a. 1732.* Vgl. auch Ödöding, *Vollst. Emigrationsgeschichte II*, 386 ff. Pariset 246.

²⁾ *Fortunati exules. Hist. ad a. 1732.*

Es folgte bald eine Ernüchterung auf beiden Seiten; gar bald stellte sich heraus, daß die neuen Martyrer weder Helden im protestantischen Glauben, von dem sie möglichst wenig verstanden,¹⁾ noch in der Heiligkeit ihres Wandels waren. So wurden sie stieflich ohne Sang und Klang in das Gebiete von Gumbinnen, Dorabinnen und in andere Dörfer und kleine Städte expedirt, dort die ihnen zugewiesenen Aecker zu bebauen. Nun erst wurden vielen die Augen offen; die in Königsberg wie Engel gefangen worden waren, sollten bald merken, daß sie Untertanen eines strengen Königs waren. Nun erinnerten sie sich an das Gute, das sie in der Heimath besessen und verlassen hatten, schon dachten viele daran, lieber zurückzukehren in ihr altes Vaterland, als unter so ungewohnten und klimatisch ungünstigen Verhältnissen das ihnen auferlegte Joch schwerer Arbeit weiter tragen, da traf ein strenges Edict von Berlin ein, welches die schweren Strafen den Salzburgern verbot, anderswohin zu ziehen oder auch nur ihren Aufenthaltsort zu wechseln, ja ohne die Erlaubniß der Behörden auch nur Königsberg zu besuchen. Unter der Last ungewohnter Arbeit, der Ungunst des Klimas, wozu noch die Verschiedenheit der Ernährung kam, starben rasch dahin, in den zwei ersten Jahren bereits 805,²⁾ deren Namen aber nicht aufgezeichnet und überliefert worden sind. Als die erhaltenen der neuen Ansiedler im Lande mehr und mehr wurden, verlor sich nach und nach die Sympathie für sie;

Nullius in verba nec principium nec finem noverant. Das bewiesen auch die vielen Verhöre, die man schon vorher mit den Auswanderern über die Ursachen angestellt hatte. — Vgl. Pariset 791. Ausführl. Historie I, 19 I, 593—618; I, 165. Clarus, die Auswanderung der protestantischen Salzburger (Innsbruck 1864) S. 377. Historia ad a. 1732. *Ibi octingentos homines varii sexus tria tantum paria rite copulata, reliqui intermiscue vivebant. Sicuti übertrieben, oder wie Ehen, weil vielleicht nicht in forma Tridentina geschlossen, von den Erbsatzen nicht als wahre Ehen anerkannt.*
1732. *Hac calamitate pressi, tum etiam ob aëris ciborum-
varietatem aliasque incommoditates fracti multi eorum fati in
sepultura, sepultura enim Patrum indigni in aliena terra loculum
habuerunt. Sed nomina defunctorum pro more regionis annotata
sunt. Ita minus typo mandata aut publicata. Annuae ad a. 1732.*

die Gaben, die einst so reichlich gespendet wurden, flossen nicht mehr, und mancher bebauerte es, für den Empfang der Anziehenden so großen Aufwand gemacht zu haben.¹⁾

Machte auch König Friedrich Wilhelm I. bald aus öconomischen, bald aus militärischen Rücksichten der Religionsübung der Katholiken mancherlei Concessionen, so zeigte er ihnen doch nirgends ein uninteressirtes Wohlwollen,²⁾ suchte sie vielmehr in engen Schranken zu halten und ihrer räumlichen Ausbreitung sowie der Erweiterung ihrer religiösen Rechte nach Möglichkeit entgegen zu arbeiten. Aus solcher Gesinnung erklären sich seine zahlreichen Erlasse gegen die sog. katholische Propaganda und Proselytenmacherei.

Wenn auch der Abfall von Katholiken im Herzogthum ungleich häufiger war als der Uebertritt von Lutheranern zur katholischen Kirche und auch in Königsberg, wo doch für die Seelsorge alles gethan wurde, von den Jesuiten in ihren Aufzeichnungen wiederholt beklagt wird, so vermerkte man doch jede Conversion übel, sah darin die Frucht einer unberechtigten Proselytenmacherei und suchte sie in jeder Weise, auch seitens der Regierung, zu hindern. Im Jahre 1728 wurde die Regierung angewiesen, den Jesuiten in Tilsit, weil sie sich erlaubt hätten, einen Maurer (Bloch) und eine Dienstmagd ohne genügende Information zur katholischen Religion zu verleiten — auch dieselben, ungeachtet Bloch schon mit einer andern verlobt war, zu proclamiren und ohne genügendes Attest zu copuliren —, einen scharfen Verweis zu geben mit der Androhung, daß man sie bei der ersten Contravention nicht länger in Tilsit dulden, sondern sofort über die Grenze nach Polen schaffen würde.³⁾ So erging auch wieder unterm 17. Nov. 1732

¹⁾ *Annuae ad a. 1732. Tandem sicut fama eorum maxima ex parte propter mores diminui, ita etiam zelus et charitas in civibus tepescere coepit ita, ut praeter primas collectas illis nihil amplius suppeditarent, jamque nunc plurimos pudet tam splendidas expensas in rebellem plebeculam fecisse.*

²⁾ *Pariset 776 urtheilt: «On constatera que sa neutralité a toujours été plutöt malveillante.»*

³⁾ *Erlaß vom 2. Jan 1728. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.*

von Berlin eine Verfügung gegen die Proselyttermacherei:¹⁾ Es soll den Katholiken nicht gestattet werden, Evangelische zur katholischen Religion zu verführen, und die etwa Verführten sollten mit allem Fleiß auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Um den Scandal zu verhüten, wurde die Regierung angewiesen, das script nach Lage der Umstände mit gehöriger Vorsicht auszuführen. Es war, wie gewöhnlich, sehr scharf gehalten und enthielt einige Punkte, welche mit der Wahrheit und den in Preußen bestehenden Verhältnissen nicht zu reimen waren. Die preussische Regierung sollte deshalb dagegen Bedenken erheben zu sollen und hob vor anderm hervor: die katholische Religion sei in Preußen nicht nur tolerirt, sondern habe nach den alten und neuen mit uns aufgerichteten Pacten freies Exercitium, so daß es jedem Katholiken stehe, solche zu profitiren; darum gehe der Erlaß darin zu weit, wenn er den katholischen Geistlichen verbiete, alte Leute, welche bei ihnen meldeten, überhaupt anzunehmen, oder wenn er verbiete, daß die katholische Religion nur mit der Bedingung, daß sie nicht Protestanten zum Uebertritt verführe, geduldet worden solle, weil davon, so sehr es auch dem Recht und der Billigkeit widerspreche, in den Verträgen nichts stehe. Die Regierung schlug daher einige Aenderungen bezw. Auslassungen vor und bat um eine künftige nachstehender Fassung:

Wir haben bishero denen Römisch-Catholischen in diesem Königreiche nicht alleine alle dasjenige, was ihnen zu den pactis enthalten ist, sondern ihnen auch wohl in andern Stücken ein mehreres gestattet, als sie sonst nach selbigen Verträgen können. Wir seynd auch gesonnen, denenselben wie zuvor also auch ferner allergnädigsten Schutz und alles Gutes zu leisten, wann sie sich als getreue gehorsahme und ruhige Unterthanen verhalten.

Sie müssen sich aber in ihren Schranken halten, und ihres Amtes verständig vermöge ihrer Ordnungen in der Stille und Ordnung warten und denselben vor sich treiben, aber mit den Protestanten und Evangelischen, sie mögen alt oder jung seyn, bey

¹⁾ Cabinetsbefehl ist vom 16. Nov. 1732, auf Grund dessen ein Verbot erging: „alle königlichen Regierungen und Consistorien“ erging. Lehmann

Vermeidung unserer Ungnade sich nicht meliren, auch sich im geringsten nicht unterfangen, davon Proselyten zu machen, welches dem Verlaut nach bey verschiedenen Persohnen bißhero in geheim geschehen seyn soll, sondern unser ernstlicher Befehl ist, daß sie dergleichen vermeintliche Befehrung oder vielmehr Verfehrung der Protestanten gänglich unterwegen laßen, und wenn auch Kinder von dieser letzten Religion sich von selbst bei ihnen zu Annehmung der Römisch-Catholischen Religion angeben werden, so sollen die Römisch-Catholischen Priester sie garnicht annehmen, weniger ihnen den geringsten Anlas dazu geben, sondern vielmehr der Obrigkeit sogleich davon Nachricht ertheilen. Wir haben auch zu denen Römisch-Catholischen Geistlichen das allergnädigste Vertrauen, sie werden sich nach dieser unserer ordre und Willensmeinung allerunterthänigst achten. Wir befehlen euch demnach hierdurch in Gnaden, den hiesigen Römisch-Catholischen Parochum vor euch — die in dem dortigen Amte befindliche Römisch-Catholische Geistliche vor sich — zu fordern und ihm — ihnen — diese unsere Verordnung, welche wir höchsteigenhändig unterm 17. Nov. a. p. an unsere Regierung ergehen laßen, bekandt zu machen, und daß er — sie — sich darnach gebührend achte — achten — anzudeuten, wie nicht weniger auf deren Beobachtung und das Verhalten der Römisch-Catholischen Geistlichen ein wachsamers Auge zu haben, auch denen Evangelischen Predigern auf denen sogenannten Freyheiten — in dem dortigen Amte —, daß sie desgleichen thun, aufzugeben, doch dergestalt, daß alles ohne Bitterkeit oder Schein einiger Bedrückung des Gegentheils und mit christlicher prudenz, Glimpf und Bescheidenheit geschehe und aller eclat verhütet werde.

Daferne auch bereits einige Persohnen, wie verlauten will, wirklich zur Römisch-Catholischen Lehre übergetreten seyn solten, so sind die Evangelische Predigere, in deren Parochien solches geschehen, uns anzuzeigen, damit ihnen ihre Nachlässigkeit ernstlich verwiesen und sie für die Cassation verwarnet werden können, welche dieselben bey deren ferner verspührenden Lauigkeit ohnsehlbar treffen wird, inmaßen denn alle Evangelisch-Reformirte und Lutherische Predigere, die etwa schon verführte und Römisch-Catholisch gewordene Leute vernehmen und mit Gühte und Ge-

digkeit wieder auf den rechten Weg zu bringen suchen müssen, rigens aber ein jeder in seinem Bezirk oder Parochie mit ist dahin arbeiten soll, daß die Römisch-Catholische keinen tern Eingang finden, sondern, wenn das geringste von einiger neintlichen Bekehrung derer Protestanten zum Römisch-Catho- en Glauben kund werden sollte, solches sogleich an uns geht und denunciert werde.¹⁾

Dieser Entwurf fand die Billigung des Königs (6. Febr. 1733) wurde unterm 11. April 1733 der preußischen Regierung mittelt. Und doch scheint nicht er, sondern, und zwar schon . März, der schärfere Erlaß publicirt worden zu sein, in m angeordnet war, daß auch Erwachsene, welche sich zur rsson melden würden, zunächst abgewiesen und vorerst der ttschaft angezeigt werden sollten.²⁾

3 sollte sich bald zeigen, wie sehr die Regierung mit ihren ungen und Einwendungen Recht gehabt hatte; das Decret sich als unausführbar. Bald wurde ihr von einem is Falk auf dem Rossgarten hinterbracht, daß ein Kade- Namens Christoph Englien katholisch geworden sei, weil die e Geistlichkeit ihm 10 Thlr. gegeben hätte. Derselbe r in dem Verhör vor dem Magistrat aus, er sei ganz und ohne daß ihn jemand beredet oder bestochen habe, geworden, zumal seine Ehegattin und Schwiegermutter ls seien. Als er zu P. Roth gegangen, um sich zur r Religion zu bekennen, habe dieser ihn ausdrücklich ihn nicht jemand beredet oder angehalten hätte, und verneinen müssen.

Der Pfarrer wurde in dieser Sache zu Protokoll ge- obei er erklärte, er kenne den Englien gar nicht; es zu ihm, welche katholisch werden wollten, er schide r, weil er keine Zeit hiefür habe, behufs Information ten. Daß diese den Leuten Geld gäben, würde wohl eisen können; sie besäßen ja selbst nichts. Als man an erinnerte, ob er denn nicht wüßte, daß der boten habe, Evangelische zum katholischen Glauben

König, 16. Jan. 1733. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

anzunehmen, und ob er dieser Verordnung nicht nachleben und den Engliern an die Regierung verweisen wolle, erklärte er rundweg, daß er dazu nicht angehalten werden könne, überhaupt keinen, der katholisch werden wolle, abweisen dürfe, weil solches ausdrücklich gegen die Pacta wäre, welche der König doch öffentlich schützen wolle.¹⁾

Ebenso sahen die Jesuiten in dem Erlaß eine Verletzung der durch die Pacta jedem gewährleisteten Freiheit des Uebertritts und nahmen nach wie vor Convertiten an, wurden aber deswegen auch öfter auf Denunciation der lutherischen Prediger von den Burggrafen citirt.²⁾

Die preußische Regierung berichtete das Ergebnis der Berühre mit Engliern und dem Pfarrer nach Berlin und fügte hinzu: „Bei solchen Umständen sehen wir nicht ab, daß denen Römisch-Catholischen deshalb etwas anzuhaben sey, zumahlen sie sich mit gutem Fundament auf die Pacta berufen und in selbigen ausdrücklich gesetzet ist, daß einem jeden die Römisch-Catholische Religion anzunehmen und zu bekennen frey stehen und selbiger darum keineswegs angefochten werden sollte.“³⁾ Und die königlichen Räte Jlgern und Reichenbach konnten nicht umhin zuzugestehen: „Bei denen angeführten Umständen würde wohl bei der Sache nichts mehr zu thun und dieses nur zu reponiren sein.“⁴⁾

Inzwischen war der katholische Pfarrer ein zweites Mal vor die Regenten citirt und befragt worden, wie er es habe wagen können, einen gewissen Lutheraner zum katholischen Glauben anzunehmen, da doch gemäß dem königlichen Mandat jeder, der sich zur Conversion melde, zur Regentschaft geschickt werden solle, gab aber natürlich, wie das erste Mal, die Antwort, er könne das mit gutem Gewissen nicht thun, weil ein zur Regentschaft Geschickter leicht a conversione averti, prohiberi et impediri possit; es sei auch gegen die Pacta, welche jedem die Freiheit des Uebertritts gewährleisteten. Die Regierung mußte zugestehen, daß dieser Einwand zutreffe, meinte aber, daß die Pacta in diesem Punkte durch den

¹⁾ Protokoll vom 11. Mai 1733. B. G. A. R. 7. 68.

²⁾ Hist. ad a. 1736.

³⁾ An den König, 4. Juni 1733. B. G. A. R. 7. 68.

⁴⁾ Gutachten vom 15. Juni 1733. A. a. D.

önig geändert seien.¹⁾ Man entließ den Pfarrer mit einer Mahnung und Androhung der königlichen Ungnade; er aber nahm die Beschwerde führend seine Zuflucht zu dem Bischof von Ermland.²⁾

Die Denunciationen der katholischen Geistlichen wiederholten immerfort und mit ihnen auch die Citationen, bis die Regierung endlich zulezt satt wurde. Als der Pfarrer Andreas Nicolai in dem Amte Labiau, wo es schon vor hundert Jahren zahlreiche katholische Geistliche gab,³⁾ den P. Drews anzeigte, daß er eine Barbara Otthea Stein (in), deren Schwester bereits katholisch war, zum Uebertritt berebet habe, traf sie zwar Anordnung, daß das Mädchen erst in die evangelische Gemeinde aufgenommen wurde, erachtete er sie für überflüssig, den P. Drews deswegen zur Verantwortung zu ziehen, weil die katholischen Geistlichen in dergleichen Fällen die Ueberzeugung und Verleitung zu negiren und zu behaupten pflegten, daß die Uebertritte von selbst zu ihnen gekommen, und die Annahme derselben könne nach den Pacta nicht unterjagt werden.⁴⁾ Trotzdem ermahnte der König: die Regierung solle den P. Drews vor sich rufen, ihm das, was die Steinin gegen ihn ausgesagt — daß sie als sie ihre Schwester einmal zu ihm begleitete, berebet worden — vorhalten und ihn verwarnen, er möge sich in Zukunft hüten und sich dergleichen vom König mit allem Zug verbotlich nicht weiter zu Schulden kommen lassen, oder aber, wenn er nicht anders könne, von Königsberg weg und über die Grenze gebracht werden.⁵⁾

Jahre 1737 wurde dieses Verbot von neuem erneuert, mit der Begründung, daß die Behörden lediglich eine Verletzung der Motive zum Uebertritt vorzunehmen hätten, ohne die Gewissensfreiheit irgendwie einzuengen. Denn die lutherische Kirche habe die Gewissensfreiheit und übe nicht Zwang, wie die katholische.

So wenigstens interpretirte man den Königsberger Königliche Decret, fügte aber auch Bedrohungen mit dem Namen des Königs und der Ausweisung für den Fall des Uebertritts.

quidem antea valuisse, non autem modo.

in *Verordn. des Königs*, 14. Juni 1733. A. a. O.

Verordn. des Königs, XIII, 250.

Verordn. des Königs, 19. Jan. 1737. B. G. A. R. 7. 68.

Verordn. des Königs, vom 2. Febr. 1737. A. a. O.

Zuwiderhandelns bei. Die Missionäre glaubten nicht an jene Intention des Erlasses und fuhren, nur mit einiger Vorsicht, in ihrer Praxis fort.¹⁾ Im nächsten Jahre erfolgte eine neue Citation, wobei ihnen unter Wiederholung der früheren Strafandrohungen nicht nur die Annahme von Convertiten, sondern sogar die Unterweisung von Kindern, sie mochten von katholischen oder akatholischen Eltern sein, untersagt wurde mit dem Bedeuten, sie möchten sich damit begnügen, wie es ihnen die Gnade des Königs gestattet habe, ihre Sorge der Erhaltung der einheimischen oder angezogenen Katholiken in ihrem Glauben zuzuwenden. Es half ihnen nicht die Berufung auf die Pacta, welche den Uebertritt zum Katholicismus freigäben; aber sie dachten auch keinen Augenblick daran, das nach ihrer Ueberzeugung ungerechte Verbot zu respectiren, fuhren vielmehr fort, wie sie bis jetzt gethan, die sich bei ihnen meldenden Akatholiken in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen.²⁾

Veranlaßt wurde diese Citation durch eine neue Verordnung, welche die Königsberger Regierung erbeten hatte. Der königliche Erlaß vom 7. März 1733 werde von den katholischen Geistlichen nicht respectirt; die Kirchenordnung, welche festsetzt, daß kein Kind zur Confirmation zugelassen werden solle, welches nicht lesen könne, werde von den widerspenstigen Leuten dadurch umgangen, daß sie ihre Kinder zu den Katholiken bringen. Ziehe man die katholischen Priester deswegen zur Verantwortung, so beriefen sie sich auf die zwischen Polen und Preußen bestehenden Verträge, nach welchem einem jeden frei stehe, sich zur römisch-katholischen Religion zu bekennen, weshalb sie keinen, der sich bei ihnen melde, abweisen könnten. Die preußische Regierung giebt zu, daß allerdings denjenigen, die aus Trieb des Gewissens ihre Religion zu ändern beehrten, „solches vermöge der Verträge und sonst nicht wohl gewehret werden möge.“ Weil es aber unbillig sei, den Leuten Gelegenheit zu geben, auf solche Weise die Verordnungen wegen des Lesenlernens zu eludiren, und sich zur römisch-katholischen Religion zu bekennen, ohne

¹⁾ Historia ad a. 1737.

²⁾ Historia ad a. 1738.

den geringsten Unterricht weder von einer noch von der andern Religion, noch viel weniger Trieb oder Neigung dazu haben, ersuchte sie den König, ihr zu gestatten, den katholischen Geistlichen aufzugeben, daß sie keinen Evangelischen annehmen dürften, bevor derselbe sich bei der Obrigkeit gemeldet und von dieser examinirt worden, ob er aus Gewissensbetriebe nicht bloß um an dem Unterricht vorbeizukommen, die katholische Religion annehmen wolle. Im ersteren Falle dürfte ihm der Eintritt nicht verwehrt werden, wohl aber im letzteren, und sollte den katholischen Priestern bei namhafter Strafe die Pflicht auferlegt werden, ihn abzuweisen.¹⁾ Was also den Jesuiten im Jahre 1738 vorher als allgemeines Gesetz publicirt worden war, soll auch noch speciell auf die Jugend applicirt werden. Der König genehmigte den Vorschlag der Regierung.²⁾ Auch durch diese neue Verordnung ließen sich die Jesuiten nicht beirren.³⁾

Die Politik des Königs in den vorerwähnten Maßnahmen nichts als Wohlwollen gegen die Katholiken, so ging er zu keiner Feindseligkeit über, wenn sich die religiösen Fragen mit andern complicirten, namentlich wenn in Deutschland oder in andern Ländern etwas vorging, was das von Brandenburg beanspruchte und erstrebte Protectorat über den Protestantismus, sei es in oder außerhalb Deutschlands, sei es über die Reformirten, Waldenser u. dgl., berührte und in Frage kommen schien. Wo immer sich eine Gelegenheit bot, trat Friedrich Wilhelm als Schirmherr des Protestantismus auf;⁴⁾

einige Punkte hat seine sonst so schwankende Politik nie verlassen. Das führte dann zu häufigen diplomatischen Missionen und Repressalien. Insbesondere wandte er sich auch den Dissidenten in Polen und Lithauen zu. Denn da sie von dem officiell katholischen Reiche nicht viel erwarten hatten, schon längst ihre Augen und Hoffnungen

¹⁾ *Verordn. d. preuß. Reg. vom 8. Febr. 1738.* Lehmann I, 839.

²⁾ *Verordn. vom 1. März 1738.* Lehmann I, 840.

³⁾ *Verordn. vom 1. März 1738.*

⁴⁾ *Verordn. vom 1. März 1738.* Pariset 812—815.

auf die protestantischen Fürsten und Staaten, England, Dänemark, Schweden u. a., gerichtet und unterhielten mit ihnen Beziehungen, wie zahlreiche noch vorhandene Urkunden und Intercessionalien für sie beweisen.¹⁾ Aber keine Macht konnte ihnen so wirksame Unterstützung und Hilfe bringen, als das benachbarte und mächtige Brandenburg-Preußen. Das älteste brandenburgische Intercessionale zu Gunsten polnischer Protestanten datirt aus dem Jahre 1695, ist aber nicht abgegangen.²⁾ Die Intercessionen mehrten sich während der inneren und äußeren Kämpfe, welche Polen im Anfange des neuen Jahrhunderts verwirrten. „Schutzgesuche, Dankschreiben für erfolgte Fürsprache, Anweisungen an den Gesandten v. Hoverbeck, sich bedrohter Kirchen anzunehmen, umfangreiche Beschwerdeschriften sind zumal aus den Jahren 1701—1703 in größerer Zahl vorhanden. Vom Jahre 1709 an bilden Verhandlungen mit der officiellen Regierung Polens über Klagen der Dissidenten eine nicht mehr unterbrochene Aufgabe der preussischen Diplomaten in Warschau. Am liebsten hätten die Reformirten in Lithauen dieses Schutzverhältniß 1703 zu einer dauernden, officiell anerkannten Einrichtung in Form eines Patrocinium Preußens über ihre Kirchen und Schulen umgestaltet.“³⁾ Dazu kam es nun zwar nicht, aber thatsächlich war das Verhältniß ein solches. Als 1716 die Verhandlungen in Warschau stattfanden, die dann zum Abschluß des Pacificationsvertrages führen sollten, hielten die dissidentischen Landboten ihre Berathungen, in welchen verabredet wurde, was jeder am nächsten Tage vorbringen sollte, unter dem Voritze des preussischen Gesandten von Lölhöffel ab.⁴⁾ Daß ein solches Verhalten nicht dazu angethan war, die herrschende katholische Partei in Polen den Dissidenten günstig zu stimmen, liegt auf der Hand. Die Folgen zeigten sich in dem Warschauer Pacificationsvertrag vom Januar 1717, dessen Art. 3 den Dissidenten alle Freiheiten, welche sie über die Geseze von 1632, 1648, 1668 und 1674 hinaus,

¹⁾ Fr. Wolff, Preußen und die Protestanten in Polen 1724. (Berlin 1894). S. 7.

²⁾ A. a. D. 8.

³⁾ Wolff, a. a. D. 8. nach Geh. Staatsarchiv R. 9, 9 n. 7.

⁴⁾ Wolff a. a. D. 9.

sonders unter dem Schutze der Schweden, sich zu verschaffen wußt hatten, entzog, die unverzügliche Zerstörung aller seitdem erhaltenen Kirchen anordnete, die Abhaltung von privaten und öffentlichen Versammlungen mit Predigt und Gesang, „welche während des Schwedenkrieges zu Ungebühr und mißbräuchlich geworden waren,“ verbot und nur die Privatandacht in Häusern ohne Predigt und Gesang gestattete und nur in den Residenzpalästen für die Gesandten und dessen Hausgenossen, Ausschluß aller anderen, den dissidentischen Gottesdiensten ließ.) Auf Grund dieses Artikels waren 1719 bereits als dreißig Kirchen „theils demolirt, theils weggenommen, versiegelt, theils unter Commendarios gesetzt, theils bedroht.“²⁾ Ingefihr dieser Entwicklung der Dinge ging Preußen, erst³⁾ seit 1713, von den Intercessionen zu Repressalien über die katholischen Unterthanen in denjenigen Ländern, welchen schließliche Friede nicht zu gute kam, vornehmlich in dem herzoglichen Preußen.

Am Ende des Jahres 1714 eine Kirche zu Radzyzyn, in der Provinz Lublin, deren sich die Calvinisten bemächtigt hatten, theil des Tribunals von Lublin diesen wieder abgesprochen, allen ihren Einkünften den Katholiken zugewiesen wurde, worüber die Vertreter von Dänemark und Brandenburg dem Kaiser August II. eine Denkschrift, in welcher sie von ihm verbat, daß er die Ausführung jenes Decrets hindere. Allein August lehnte dies ab, nicht nur weil er von der Nichtigkeit der Forderung überzeugt war, sondern auch weil er in dem Verhalten der Dissidenten, welche fortwährend die Protection der Fürsten anriefen, eine Gefährdung der Landesreligion

zu sehen glaubte,“ sagt Wolff S. 7, „waren schreiende Verletzungen der von dem Kaiser August, feierlich beschworenen Pax Dissidentium.“ Er erwähnt, daß man in Polen über die rechtliche Bedeutung der gemachten Concessionen sehr verschiedener Meinung war (vgl. S. 55), und daß die Dissidenten ihre erworbenen Rechte in einer Weise verteidigten, daß die Katholiken auf eine Beschränkung derselben Bedacht zu nehmen glaubten.

Ursprung von der Goltz. Clausdorff, 3. Juli 1719. R. 9, 9 n. 7.

Über diese Repressalien siehe Zeitschr. XIII, 568 ff.

nicht minder wie der königlichen Würde und Autorität erblicken zu sollen glaubte. In der That wurde das Urtheil executirt und die Kirche wieder in eine katholische umgewandelt. Der König von Preußen beruhigte sich dabei nicht, wandte sich vielmehr nochmals mit einer Beschwerde an August II., der sich damals in Sachsen aufhielt, worin er seine frühere Forderung wiederholte und für den Fall der Ablehnung allerlei Drohungen hinzufügte. Die Minister in Warschau, denen der König jenes Schreiben zur Meinungsäußerung zuwies, waren nicht wenig erstaunt über die „ungerechten Präntensionen und wenig geziemenden Drohungen“ des Berliner Hofes, und wenn sie auch mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse mit ihrer Verstimmung in etwa zurückhielten, so unterließen sie doch nicht darauf hinzuweisen, daß bei solchem Vorgehen Preußens der König sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen könnte, die bisher gegen den Hof von Berlin beobachteten Rücksichten fahren zu lassen. Der Antwort, welche sie dem König zur Unterzeichnung vorlegten, gaben sie eine Begründung der verlangten Ablehnung einer Annullirung des Lubliner Decrets bei.¹⁾

Als dann der Bischof von Ermland von den Drohungen, welche der preußische Hof anwandte, um den Widerruf jenes Decrets zu erzwingen, berichtete, hielt man wieder in Warschau Rath, und Graf Flemming, der sich von der Unbegründetheit der preußischen Präntensionen überzeugt hatte, übernahm es, dem Berliner Hofe deswegen Vorstellungen zu machen, zumal er der Ansicht zu sein schien, daß der ganze Brand nur von dem preußischen Geschäftsträger angefacht sei, welcher von Natur sehr hitzig war und dazu noch von den polnischen Dissidenten aufgestachelt wurde.²⁾

¹⁾ Nach einem Bericht des Nuntius. Warschau, 4 Januar 1715. S. A. Fr. C. Nr. 19. Nach dem Inhalt ist die Datirung sicher falsch und ist wohl statt 1715 zu lesen 1717; denn das darin erwähnte Schreiben des Wilnaer Bischofs ist vom 2. Februar. 1716 und der ebenfalls angeführte Brief eines P. Pfrietow ist gewiß ein Bericht des P. Preuschoff aus Danzig vom 3. 1716. Vgl. Historia ad a. 1716.

²⁾ Dal di lui discorso parve, che tutto il fuoco venisse acceso da quest' Inviato di Brandemburgo, il quale oltre all' eccitamento, que riceve dagli Eretici della Polonia è per se stesso assai fervido. A. a. D.

Es hatte inzwischen, wovon der Bischof von Ermland Mitteilung gemacht hatte, der König auf Anregung des preussischen Landesherrn in Warschau unterm 3. October 1715 aus dem Feldlager vor Stralsund, „um seinen bedrängten Glaubensgenossen in Polen Hilfe zu bringen,“ ein Decret erlassen, wonach in alle katholischen Einwohner des Königreichs Preußen, wie die Laien, in derselben Weise vorgegangen werden sollten, wie es gegen die Evangelischen in Polen geschehe; insbesondere aber sollten die Jesuiten, zumal sie nur aus bloßer Geduldtheit seien, aus Preußen ausgewiesen, ihre Kirchen geschlossen und überhaupt fortan keine katholische Religionsübung gestattet werden. So wurde der Hauptmann von Rastenburg angewiesen, die Jesuiten bei der Heiligenlinde zu citiren, die Leiden der Evangelischen in Polen umständlich zu erfahren und dem königlichen Decret gemäß zu eröffnen, daß man in Polen so fortfahre, wie man begonnen, und vor dem Monats October oder spätestens nach vier Wochen ein solches Decret nicht rückgängig machen würde, dem königlichen Befehl entsprochen werden würde.¹⁾ Ebenso wurde auch in Königsberg das königliche Decret publicirt.²⁾ Die Ausführung dieser Drohung stieß aber auch jetzt wieder auf Schwierigkeiten. Zunächst wurde die Frist von vier auf zwei Monate verlängert. Dann traten, angerufen durch die Jesuiten, verschiedene polnische Magnaten für die bezugsnehmenden Missionare ein, insbesondere der Bischof von Wilna, Brzostowski. Auf seine Veranlassung schrieben zunächst zwei Prediger an die preussische Regierung, es sei ihnen die Schließung aller Kirchen in Lithauen angedroht worden als gegen die preussischen Jesuiten in der Weise, wie

ß. Reg. an den Hauptmann von Rastenburg, 17. October 1715.
Nr. 19.

*Quia molestia orta fuit ob templum Radziczynense per
bunalis Lublinensis Calvinistis abjudicatum et Catholicis
citati ob hanc duo Patres ad Regentes, decretum Regium
1, quo indicabatur omnibus Missionariis nostris emigratio
in spatio quatuor septimanarum decretum Lublinense
t, datae postea induciae emigrationis ad duos menses.
1715.*

ihnen eröffnet worden, vorgegangen werden sollte; in derselben Angelegenheit erschien dann auch einer jener lithauischen Prediger in Königsberg. Endlich wandte sich der Bischof selbst mit einem Intercessionale an den König von Preußen. Sollten auch, schrieb er, die Jesuiten in Lublin in etwa gegen den Religionsfrieden gekämpft haben, obwohl es nicht so leicht sein dürfte, sie eines Vergehens zu überführen als anzuklagen, da sie weder in den Besitz der fraglichen Kirche gekommen seien, noch irgend welche Vortheile aus dem Proceß erlangt hätten, jedenfalls ständen die Jesuiten von Königsberg, Tilsit und Heiligelinde der Sache ganz fern. Der preussische Resident in Warschau habe ihm des Königs Gnade für die Katholiken zugesichert, wenn er in seiner Diocese den Reformirten und Lutheranern Frieden gewähren würde. Er habe dies versprochen und sein Wort auch gehalten, wie ihm die Vorsteher der Gemeinde bezeugen müßten, wohl auch bezeugt hätten, und habe bis zur Stunde die Andersgläubigen in keiner Weise belästigt oder zu belästigen gestattet. Ein so großer und siegreicher König möge doch eine so kleine und unschuldige Gesellschaft nicht seine Entrüstung fühlen lassen, da es doch nicht die Art eines Löwen sei, Hasen, oder die eines Adlers, Fliegen zu verfolgen; er möge die Blitze für Giganten sich reserviren. Er dürfe doch von den Leuten nicht verlangen, was gar nicht in ihrer Gewalt stehe, nämlich die Entscheidungen eines königlichen Gerichtshofes rückgängig zu machen, was nicht einmal die Richter zu thun vermöchten, welche das Urtheil gesprochen. Seine Diocesanen, die nach Königsberg zu reisen hätten, möge er nicht der geistlichen Nahrung berauben, sondern ihnen, wie bisher, den königlichen Schutz angeheihen lassen. Es sei ja nicht zu leugnen, daß die Jesuiten in Preußen ihr Verbleiben dortselbst nur der Gnade der Vorgänger des Königs zu verdanken hätten; aber eines Königs Gnade müsse dauernd sein und unüberwindlich.¹⁾

Auch der Bischof von Krakau sann auf Maßregeln, um den Katholiken in Preußen beizuspringen; er ließ nämlich die Protestanten seiner Diocese vor das Reichstribunal citiren,²⁾ um sie wegen der Uebertretung der Grenzen der ihnen in Polen gewährten

¹⁾ Schreiben vom 2. Febr. 1716. Hist. ad a. 1716.

²⁾ Bericht des Nuntius a. a. D.

Duldung zur Rechenhaft ziehen zu lassen, wie er es in einem andern Obd. von 1725 that.

Selbstverständlich thaten auch die Jesuiten von Königsberg, Ißlit und Heiligelinde alles, was sie konnten, um das ihnen ohnende Mißgeschick abzuwenden. Nicht nur nahmen sie, wie ist in ähnlichen Gefahren, ihre Zuflucht zu den einflußreichsten preussischen Magnaten und Würdenträgern, sondern richteten auch die preussische Regierung eine gemeinsame Eingabe mit der Bitte, den König von ihrer völligen Unschuld in dieser Sache zu überzeugen. Sie hätten, führten sie aus, bis dahin nicht einmal Namen der Stadt und Kirche von Radziczyn gekannt, noch weniger von dem Streit vor dem Lubliner Tribunal etwas wissen. Inzwischen sei bekannt geworden, daß die Streitigkeit von dem Tribunal nach sehr reiflicher Prüfung und durch unangreifbare Sentenz, die nur allein durch den Reichstag aufgehoben werden kann, entschieden, die Kirche aber den Reformirten nicht mit Waffengewalt, sondern durch eigenmächtiges Eingreifen des ungezügelter Volkes entrissen und geplündert worden.⁴⁾ Inzwischen wurde den Jesuiten am 8. April 1716 auf dem Reichstag in Königsberg eröffnet, daß zufolge eines königlichen Decrets alle ihre Güter in Preußen confiscirt werden sollten. Auch dies ließ sich so leicht nicht ausführen. Zunächst in Königsberg der Domdechant Freiherr von Schend als Präsident des Kapitels und wies der Regierung nach, daß, was

giomonti, die 21. Nov. 1715 (Abschrift im Archiv von Heiligelinde) stat orbi praefatam ecclesiam non vi et armis, sed petulantibus et avulsam, sed praevia matura controversarum sed terrestrationis et usurpationis, inter partes litigantes a iudicibus Tribunalis, quod Nobiles tam Evangelici quam Catholicos ingrediuntur, per justissimam sententiam legitimis possessionem esse (qualis sententia non nisi per Comitum generalia approbata) ideoque in Religionem D. D. Reformationum nihil esse. . . . Neque in Regem aut legem ullam peccavimus, sed semper studio operam et officia nostra subditis S. R. Imperatori et in futurum impendere spondemus, indices exorantes Regem Clementissimum, victoriis et trophaeis orbe toto conservet, fortuna, gloria ac bonis omnibus accumulet

auch zutreffend war,¹⁾ die Güter der Heiligenlinde nicht den Missionären, sondern dem Kapitel gehörten, so daß also eine Confiscation derselben dieses und nicht jene treffen würde. So wurde die Ausführung des Decrets einstweilen eingestellt, um vorerst an den König Bericht zu erstatten. Inzwischen wurden auf den drei Rathhäusern von Königsberg genaue Nachforschungen über den Besitz der dortigen Jesuiten angestellt. Die zur Ablegung eines Zeugnisses citirten katholischen Bürger konnten aber alle nur die Armuth der Missionäre bestätigen, so daß schließlich die Räte der Stadt erklärten, sie würden dem König berichten, daß die Güter der Jesuiten zu Königsberg nur aus ihrem Kleide beständen, das sie trügen, und einigen Büchern, die sie für ihren Gebrauch nöthig hätten.

Außerdem begab sich in dieser Angelegenheit auch von Braunsberg aus P. Joh. Anton Preuschoff nach Danzig, um die Intercession der Bischöfe von Cujavien und Ermland anzurufen, welche dort an dem königlichen Hoflager — auch der russische Czar war da — weilten, und erreichte durch die Fürsprache der Bischöfe sowie das Eintreten des Königs August bei dem preussischen Residenten Lölhöffel, dem eigentlichen Urheber der ganzen Action, wenigstens die Zusage, daß die Väter in Preußen nicht belästigt werden sollten, bis der Reichstag geprüft und entschieden haben würde, ob die Kirche von Radziczyn den Calvinisten mit Recht oder Unrecht genommen sei, und bis durch authentische Zeugnisse festgestellt worden, daß die Jesuiten von Lublin sich in den Streit um die Kirche nicht eingemischt hätten.

Solche Zeugnisse, und zwar von dem Marschall des Lubliner Tribunals, von den dazu deputirten Richtern, von dem Official in Lublin, hatten die Jesuiten in kluger Vorsicht sich bereits früher verschafft und konnten sie jetzt sofort der Regierung einreichen.

In Berlin führte die Sache der Jesuiten, dazu ersucht von dem päpstlichen Nuntius in Warschau, der kaiserliche Gesandte Birnond und erlangte von dem Könige das Versprechen, es würde die katholische Religion in Preußen nicht behelligt werden, wenn man die polnischen Reformirten ebenfalls in Ruhe ließe.²⁾

¹⁾ Vgl. Erml. Zeitschr. III, 89 und 90.

²⁾ Historia ad a. 1715 und 1716. Näheres Erml. Zeitschr. III, 477 ff.

Der kaiserliche Gesandte erklärte in einem Memorial vom 0. Mai 1716: Es ist allen, welche über die Gesetze und die Angelegenheiten Polens informirt sind, bekannt:

1. Daß die Protestanten in Polen nur tolerirt sind und dort Kirchen besitzen aus purer Nachsicht und Dissimulation des Königs und der Republik, und nicht durch einen zwischen verschiedenen Fürsten geschlossenen Vertrag, wie es in Deutschland auf Grund des Westfälischen Friedens der Fall ist.

Daß die katholischen Kirchen in Preußen erhalten bleiben müssen in Kraft der alten Vereinbarungen zwischen dem König und der Republik Polen einerseits und den Besitzern von Preußen andererseits.

Daß das Tribunal des Königreichs Polen ein souveräner Gerichtshof ist, zusammengesetzt aus allen Ständen des Reiches, und ebenso über die Protestanten wie über die Katholiken richtet, und daß ihm die früheren Könige ihre ganze Jurisdiction in Bezug auf die Personen und das Eigenthum des Adels übertragen haben, daß endlich seine Decrete dieselbe Kraft haben, wie wenn sie von dem Reichstage ausgegangen wären.

Daraus ergibt sich:

Es hat kein auswärtiger Fürst das Recht, zu verlangen, daß die polnischen Protestanten im Besiz und Genuß ihrer Kirchen erhalten bleiben müssen, die sie nur durch Connivenz und nicht auf Grund eines Uebereinkommens mit fremden Mächten besitzen.

Man könnte die Kirchen der Katholiken in Preußen nicht zerstören oder die freie Religionsübung verwehren ohne Verletzung der Verträge mit Polen.

Die Regierung von Preußen kann nicht ohne Ungerechtigkeit ein Decret, welches nach genauer Untersuchung und reiflicher Überlegung durch einen so geachteten Gerichtshof wie den des Königreichs Polen erlassen ist, eine Verfolgung nennen. Wenn man dies, so könnte man alle Urtheile des Tribunals, durch welchem die Protestanten aus Mangel an gutem Recht verurtheilt sind, nennen, also nennen, was so viel hieße als verlangen, daß

man die Justiz immer nur zu ihren Gunsten und nie gegen sie ausüben solle. Die preussische Regierung kann doch, ohne sich einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, von den katholischen Unterthanen nicht fordern, daß sie die Zurücknahme jenes gerichtlichen Urtheils erwirken, da dies gar nicht in ihrer Gewalt steht, wie es überhaupt in keines Menschen, nicht einmal des polnischen Königs, Macht steht.

Nur bei Beobachtung solcher Grundsätze lassen sich Streitigkeiten vermeiden und gute Beziehungen zwischen den Höfen von Preußen und Polen aufrecht erhalten; denn es ist doch leicht einzusehen, daß die Katholiken für jede Kirche, welche sie in Preußen räumen müßten, mehrere protestantische Kirchen in Polen zurückhalten könnten, wo der König nur von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen würde, während man in Preußen die Katholiken nicht ohne Verletzung der Verträge mit der Krone Polen berauben könnte.¹⁾

Zwei Jahre später (15. März 1719) eröffnete Graf Dohna dem Pfarrer von Königsberg, daß schon wieder Repressalien gegen die Jesuiten geplant würden, und zwar wegen Einkerkelung eines polnischen Adligen Jablonski, welcher lutherisch geworden war. Acht Tage darauf sandte derselbe Dohna, damals Chef der preussischen Regierung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, dem Superior den Entwurf eines Schriftstückes, welches eine Bescheinigung enthielt, daß in Preußen die freie Religionsübung in keiner Weise verletzt worden sei. Da der Superior aber inne wurde, daß dieses Zeugniß von ihm nur verlangt wurde, um auf dem nächsten Reichstage in Warschau zu Gunsten der Dissidenten in Polen verwerthet zu werden, so lehnte er die Unterschrift mit dem Bemerken ab, er sei nicht der Rector des katholischen Religionswesens in Königsberg. Ebenso unter einem andern Vorwande auch der Pfarrer.²⁾

Im J. 1720 ordnete der König die Entfernung der Jesuiten aus Königsberg wegen Vertreibung der Calvinisten aus der Rhein-

¹⁾ B. A. Fr. C. Nr. 19. Französisches Memoire mit der Bemerkung auf der Rückseite: „Wegen der Heiligen Linde, so mir vom Kaiserl. Gesandten Fr. Graf. von Birnondt communicirt worden in Berlin d. 20. März 1716.“

²⁾ Historia ad a. 1719.

faß an; es blieb bei der Androhung, weil die preußische Regierung dem König zu bedenken gab, daß dann sehr viele Dissidenten aus Polen ausgewiesen werden würden.¹⁾

Fast jedes Jahr in dieser Zeit ist bezeichnet durch irgend welche Bemühungen zu Gunsten der Dissidenten in Polen. Als 20 der Friede zwischen Preußen und Schweden geschlossen wurde, verpflichteten sich beide Könige in einem Separatartikel, daß alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich dahin zu wirken, auch die Dissidenten, Evangelische und Reformirte, außerhalb des römischen Reiches bei den durch Vorträge, Pacificationen u. gl. erworbenen Rechten freier Religionsübung und der Gewissensfreiheit beständig erhalten und die Unterdrückten in den vorigen und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Gewissens- und Religionsfreiheit gesetzt würden.²⁾

Im Jahre 1722 wurde der Gedanke angeregt, es sollten protestantischen Mächte ihre Gesandten zu Berlin mit Missionen versehen und zu einer Conferenz ermächtigen, um die polnischen Religionsfachen zu berathen. Wirklich erschienen sich die protestantischen Mächte dazu bereit, allein die Mission kam nicht zu Stande; wohl aber erschien 1723 in geheim und in wenigen Exemplaren gedruckt, unter dem Titel: „Pro Memoria der Bedrängten Evangelischen in Preußen eine umfangreiche Denkschrift, welche später an die Ge- und einige befreundete Mächte vertheilt wurde. Als zur Abhilfe wird darin angegeben, es solle eine Umänderung des Art. III von 1717 in der Richtung erstrebt werden, dort gegen die Dissidenten getroffenen Bestimmungen nur die Mißbräuche zu beziehen seien, welche sich während des 1717er Krieges eingeschlichen hätten.“³⁾

Damals zwischen Preußen und Polen wegen der Frage herrschende Spannung übte noch in anderer Weise ihre Wirkung auch auf die Lage der Katholiken im Herzogthum Preußen. Streng hielt man die dort katholischen Kirchen im Auge, um zuzusehen und zu

¹⁾ *ibid.* ad a. 1720.

²⁾ *ibid.* I, 418. Anm. 1.

³⁾ 12.

verhüten, daß sie über die ihnen durch die älteren Verträge gewährten Rechte nicht hinausgingen. Als der katholische Pfarrer von Leistenau sich in Sachen seiner Kirche Beschwerde führend nach Berlin wandte,¹⁾ stellte man sich dort wieder die Frage, ob denn wirklich eine katholische Kirche in Leistenau zu Recht bestehe. „Wir erinnern uns nicht“, heißt es in einem Erlaß an die preußische Regierung, „daß eine andere katholische Parochial-Kirche in Preußen sei und sein solle als die zu Königsberg. Ihr habt auch dahin zu sehen, daß dergleichen Kirchen nicht mehr in Preußen gestiftet werden, und muß es stricte bei denen mit Polen aufgerichteten Pactis bleiben.“²⁾

Die preußische Regierung bestritt zwar in ihrer Antwort die Rechtsbeständigkeit der Leistenauer Kirche, erachtete aber eine Aufhebung derselben zur Zeit für inopportun, weil es „denen Protestanten in Pohlen vielen Verdruß verursachen und die Polen wieder dieselbe mit Repressalien verfahren möchten“, falls der König sich seines „vollkommenen Rechtes rations dieser leistenauschen Kirche gebrauchen und nach selbigem verfahren wollte.“³⁾

Der König verschloß sich solchen Erwägungen nicht, weil auch er glaubte fürchten zu müssen, daß eine Aufhebung des katholischen Gottesdienstes in Leistenau zu Weiterungen führen und „der katholischen Geistlichkeit einen neuen Prätext geben könnte, die Evangelischen allda noch härter als bisher zu halten.“ Aber es schien ihm doch hart und von gefährlicher Consequenz, daß diese Kirche, „welche nach aller Raison evangelisch sein sollte“, ausschließlich katholisch war, und so kam er auf den Ausweg, „daß die Evangelische und Katholische in derselben das Exercitium simultaneum wechselweise hätten, wie solches in Deutschland an vielen Orten eingeführet sei.“ Auch gedachte er zu versuchen, „ob man bei dieser Gelegenheit auch noch etwas zum Besten der Evangelischen in Polen bedingen könne.“⁴⁾ Die preußische Regierung erwiderte, daß „solches füglich angehen würde.“

¹⁾ Vgl. Arnoldt 808.

²⁾ Erlaß vom 4. März 1721. Lehmann I, 814.

³⁾ Bericht vom 22. Mai 1721. Lehmann I, 815.

⁴⁾ Erlaß an die preuß. Regierung vom 6. Dec. 1721. Lehmann I, 815.

Auch der damalige Besitzer des Dorfes Leistenau, Johann von Streem, welcher nach dem Tode seines katholischen Vaters, des Obrist von Streem, durch seine lutherische Mutter ihrer Religion hinüber gezogen worden war, bemühte sich, die Kirche in die Hände der Lutheraner zu bringen. Als er von dem katholischen Pfarrer die Beisetzung seines evangelischen Schwagers in der Kirche forderte, aber nicht erlangte, ließ er die Leiche mit Gewalt darin begraben und hielt seitdem bei dem katholischen Hofe so lange an, bis er sein Ziel erreichte. Bei seiner persönlichen Anwesenheit in Leistenau erteilte der König dem er vorher eine richterliche Entscheidung herbeigeführt, mündlich den Befehl, daß in der Kirche fortan lutherisch predigt werden sollte. „Ist also am X. Sonntage nach Trinit. der 9. August 1722, die Kirche zu Leistenau eröffnet und von den päpstlichen Mißbräuchen gereinigt“¹⁾ — „mit Trompeten lauschend und mit einem solchen Frohlocken und Jauchzen anher schier geargwohnet, als hätten die Prädicanten ein Dorf erobert.“²⁾ Erz-Georg Friedr. Werner aus Marienwerder hielt die gedruckte Einweihungspredigt und führte den „neu allmächtigen Prädicanten“ Johann Christoph Wedede in sein Amt. Das Marienbild mit dem Jesuskinde im Hochaltar hinter dem Altar aufgestellt. „Die Bilder, Fähnlein, und hl. Reliquien hat man in Winkel geworfen; die Terrathen und Altartücher abgerissen, woraus der Prediger Wedede Wiegendecke, seinem Weib, Kindern und Dienst-krüge, Brüstel und Tüchel machen lassen; die kleinen Altartücher abgeworfen, auf den Ziegelsteinen aber hat der Prädicant

Nachricht von der neuen Evangelischen vindicirten Kirche zu Leistenau. Preußen III, 760.

Godefrid Hannenberg S. J., Neu-Curiosos Prädicantendessen sich der Erz-Prädicant von Marien-Werder Georg Friedr. genannter Einweihung und Reinigung der Leistenauischen Kirchen und hernach gedruckten Predigt hat gebrauchen wollen (Braunschweig 1724), Einl., S. 5 — eine überaus derbe, stellenweise höchst genüssliche Schrift, auf welche Werner wieder „gründlich“ antwortete. D. S. 8.

ihme ein Backofen aufgerichtet.“¹⁾ „Endlich ist zu merken, daß der bisherige päpstliche Parochus von Leisnau . . . den Herrn Lehns-Patron um das Marien-Bild, so im Altar befindlich, samt dem altari portatili und andere Päbstliche Silber gebeten, sie ihnen auch accordiret worden, welche Bilder sie selbst abgenommen und aus der Kirche tragen lassen.“²⁾ Die Ueberweisung der Kirche an die Lutheraner geschah „zu unaussprechlicher Freude auch bei denen in Polen an der Grenze wohnenden Evangelischen Leuten“, die nun auf eine bequeme Art sich dorthin zum Gottesdienst begeben konnten; auch ist das Amt des neuen Pfarrers „bey verschiedenen in die Irre Gehenden nicht ohne Segen gewesen.“³⁾

Begreiflicher Weise machte die Wegnahme der Kirche von Leisnau großes Aufsehen und erzeugte eine tiefgreifende und lange andauernde Erbitterung unter den Katholiken in Preußen und Polen. Mehr als einmal wurde auch der Versuch gemacht, das Gotteshaus für die Katholiken wiederzugewinnen. Unterm 11. September beschwerte sich der polnische Primas Potocki unter anderem auch über diesen Gewaltact; es wurde ihm aber die Antwort: die Primordialverschreibung bestimme ganz ausdrücklich, daß nur lutherische Pfarrer an die Kirche berufen werden dürften — unter Verlust des Patronatsrechtes. Demgemäß wären auch immer nur lutherische Pastoren daran gewesen, und als Berszewicki im Jahre 1612 das Dorf gekauft und unter Vermittelung des Königs Sigismund III. um das Recht, katholischen Gottesdienst einzuführen, nachgesucht habe, sei es ihm ebenfalls verweigert worden⁴⁾ Erst Drzechowski habe 1674 einen katholischen Priester berufen — widerrechtlich, da auch zur Zeit des Wehlauer Vertrages die Kirche lutherisch gewesen, und lediglich unter Connivenz der preußischen Beamten. Der Oberst Streem

¹⁾ A. a. D. S. 39.

²⁾ Erlaut. Preußen III, 771.

³⁾ Aus einem Schreiben Bedecke's (15. April 1738), worin er um einen Staatsbeitrag zur Herstellung der ganz verfallenen Kirche bat. Der König entschied (22. Aug. 1738), daß der Burggraf zu Dohna als Patron zur Restauration der Kirche verpflichtet sei. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

⁴⁾ Vgl. Zeitschr. XIII, 67 und 114.

ie 1684 das Gut ebenfalls unter der Bedingung übernommen, betreffs des Patronats nichts geändert werden solle. Wenn die Polen eine andere Auffassung über das Patronat hätten, möchten sie doch bedenken, daß dasselbe Recht wie Orzechowski dem lutherisch gewordenen jüngeren Streem zugestanden habe. Auch damit war die Angelegenheit noch nicht erledigt. Auf Konferenz, welche im Februar 1726 zur Ausgleichung gegen-er Gravamina abgehalten wurde, beschwerten sich die polnischen irten auch wieder über die Wegnahme der Kirche in au, erhielten aber die Antwort, es sei geschehen auf Grund richterlichen Urtheils. Der König habe seiner Zeit eine Mission zur Begleichung des Streitfalles vorgeschlagen, um 1zen Welt zu zeigen, mit welcher Mäßigung er in allen igion und das Gewissen berührenden Fragen zu verfahren sei. Da aber der König von Polen sich zur Abordnung nmissionarien nicht habe bestimmen lassen, so sei der Weg her Entscheidung gewählt worden.¹⁾ Aber auch jetzt legte Aufregung in Polen so wenig, daß König Friedrich daran dachte, den 1722 von Leistenau entfernten Katho-farrer auf die Pfarrstelle in Königsberg zu präsentiren, Bärm, den die Katholiken wegen der ihnen abgenommenen chten, zu stillen.“²⁾

Jahr 1722 brachte für die Jesuiten in Königsberg Androhung von Repressalien, welche ins Werk en sollten, falls es ihnen nicht gelänge, bei dem Bischof die Erlaubniß zur Restauration der calvinistischen tbczy zu erwirken. Als trotz ihrer Vorstellungen bei 1 von Ermland und Wilna („sie möchten thun, was tzung ihres Gewissens thun könnten“) jene Ge-cht erfolgte, wurde ihnen am 11. Juli das von genten Dohna und Tettau unterzeichnete königliche ressale vor dem Richter des Sachheim und in

r. A. 28, f. 112.

reuß. Reg., Berlin, 15. Oct. 1726. B. G. A. R. 7. 68.

Gegenwart der Kirchenväter und Gemeindevorsteher promulgir- des Inhalts, daß der Bau eines schon bis zum Dache geführten Hauses sistirt werde — unter Strafe von 100 fl. für jeden, der auch nur einen Ziegel legen oder einen Nagel einschlagen würde — und künftighin jede Reparatur an der Kirche und den kirchlichen Gebäuden zu unterbleiben habe; alles dies wurde motivirt mit dem gleichen Vorgehen des Bischofs von Wilna gegen die Calvinisten. Am 21. Juli remonstrirten der Propst und der Superior der Mission gegen diese Maßnahmen bei dem Kanzler von Ostau, darauf hinweisend, daß dieselben nur schwerere Repressalien gegen die Dissidenten in Lithauen zur Folge haben würden. Der Kanzler rieth ihnen, deswegen mit dem preussischen Residenten in Warschau zu verhandeln und zugleich dem Könige bei dessen demnächst zu erwartender Anwesenheit in Königsberg eine Bittschrift zu überreichen. Letzteres geschah und mit Erfolg. Bald nach dem Weggange des Königs traf von Berlin an den Kanzler ein Erlaß ein, welcher die Aufhebung des Arrestes anordnete und den Jesuiten anheimstellte zu bauen, so viel sie könnten und wollten.¹⁾

Im Jahre 1723 brachte die preussische Diplomatie das gesammte Rüstzeug der Repressalien von neuem in Anwendung, als trotz preussischen und russischen Einspruches die evangelischen Kirchen von Piaski und Wengrow in Polen zufolge Entscheidung des Reichstribunals in Lublin vom December 1723 geschlossen wurden, weil die Kirchen restaurirt und darin öffentlicher Gottesdienst mit Glockengeläut gehalten worden, an dem auch auswärtige Protestanten theilgenommen hatten. Der Einspruch seitens Preußens hatte nur den Erfolg, daß auch die Kirche von Nurcez das gleiche Schicksal hatte.²⁾ Nach diesem Mißerfolg wandte sich die Berliner Regierung mit einem „in serieußen Terminis“ gefaßten Schreiben nach Dresden, worin das Verfahren gegen die Gemeinden von Piaski und Wengrow als eine Unbill bezeichnet und von dem „generousem Gemüth“ des Königs Remedur erwartet wird. Von der Erfüllung der Fürbitte würden die katholischen Untertanen Preußens Vortheil haben, im andern Falle werde man es dem

¹⁾ Historia ad a. 1722.

²⁾ Woff 13. 14.

nig nicht verdienen können, wenn er „Gleiches mit Gleichem gelte.“ Unter demselben Datum, dem 24. Januar 1724, ließ die Königsberger Regierung angewiesen, den katholischen Pfarrern ihres Bezirks sowie den Jesuiten von Königsberg, Tilsit und Heiligenbeim die Schließung ihrer Kirchen anzudrohen, wenn ihnen nicht gelinge, durch Vorstellungen bei den Bischöfen ihren Obern in Polen binnen sechs Wochen Einstellung der Maßnahmen gegen Piaski und Wengrow herbeizuführen. Die Entscheidung des Termins sowie etwaige Abänderung von Seiten wurde der Regierung überlassen. Diese rieth (Februar), zunächst nur gegen Heiligenbeim vorzugehen. In Königsberg erfolgte am 26. Februar eine „letzte Ankündigung“ an die Jesuiten, man werde, wenn in Polen nicht Wandel eintrete, ihnen „umbgehen, wie man in Pohlen mit den Evangelischen umgeht.“¹⁾

In Königsberg führte die Regierung das Repressalien-Edict insoweit aus, daß sie dem katholischen Pfarrer, dann dem Superior (am 22. März) diesem und dem P. Superior ankündigte, daß nach des Königs Befehl alle Priester aus Preußen ausgewiesen werden, wenn sie nicht dafür sorgten, daß den Dissidenten Genüge geschehe und ihnen die Restauration ihrer Kirchen gestattet werde. Der Superior antwortete: er wolle sich für die Sache nach Kräften bemühen, hoffe aber kaum etwas zu können, weil jenes Decret gegen die Dissidenten nach Erwägung von dem Reichstribunal beschloffen worden und aussichtslos wäre, ihm eine Zurücknahme desselben zu erwirken. Weiteres geschah in Königsberg zunächst nicht.²⁾

Erfolg der Repressalien-Androhung vom 24. Januar 1724. Die Königsberger Regierung ließ die einzelnen Hauptleute über die in ihren Aemtern vorhandenen katholischen Kapellen aufgefodert, um eine Grundlage für die Ausführung des königlichen Erlasses zu gewinnen. Die Berichte kamen ausnahmslos bis in den Anfang März ein.

1.

2. ad a. 1724.

Der Hauptmann von Tapiau (von Wallenrodt) berichtete, daß auch der Castellan Baron von Schröter in Bohnsdorf wie auch die Hörningerschen Erben katholisch seien, auch dann und wann einen Geistlichen zu sich kommen ließen, jedoch keine öffentliche Kapelle hätten, wie überhaupt im ganzen Amte Tapiau keine Kirche oder Kapelle vorhanden sei. Dasselbe durfte der Hauptmann von Pr. Eylau, Julius Christian von Lettau, für seinen Amtsbezirk verschern, mußte jedoch hinzufügen, daß der Frauenburger Domherr von Eulenburg, so oft er auf sein väterliches Schloß Gallingen komme, dort auf römisch-katholische Art seine Andacht verrichten, ja sogar eine eigene Kapelle haben solle, daß aber derselbe, darüber amtlich befragt, es in Abrede gestellt habe. In einem späteren Bericht (3. Juli 1724) ergänzte von Lettau diese Angaben dahin, Domherr von Eulenburg habe bei seiner Anwesenheit in Gallingen früher in einer Stube des Schlosses durch einen Franciscaner aus Springborn Gottesdienst halten lassen, zu dem auch die am Orte wohnenden Katholiken Zutritt gehabt; seitdem er Priester geworden, besorge er selbst den Gottesdienst.

Auch im Amte Insterburg gab es nach dem Bericht des Amtshauptmanns (29. Februar) weder eine katholische Kirche noch eine Kapelle. Zwar hatte der Castellan von Szamaiten, Graf von Puzyna, versucht, auf seinem in Preußen gelegenen Gute Rogainen eine Kapelle zu errichten, war aber daran gehindert worden. Aber, so berichtet der Hauptmann von Kunheim, es komme doch dann und wann ein katholischer Priester aus Lissit nach Insterburg und halte in einem Privathause, hauptsächlich für die dort garnisoneirenden Husaren, Gottesdienst und bereite wohl auch einen und den andern päpstlichen Delinquenten zum Tode vor.

Im Amte Labiau, so berichtete Hauptmann von Wittwig, existirte keine katholische Kirche oder Kapelle. Da aber in der Stadt einige Arbeitsleute, auch Lohgerber und Brettschneider katholisch seien, so komme halbjährig ein Pater aus Königsberg und halte ihnen im Hause eines katholischen Lohgerbers auf der Schloßfreiheit, Namens Längel, Gottesdienst; es erscheine wohl auch jemand bei katholischen Kranken, wären es auch Knechte, um ihnen die Communion zu bringen. Ein Privileg hiesfür sei nicht vorhanden, alles beruhe auf Herkommen.

Für Memel berichtete der Erzpriester Johann Arnoldt Pauli: es gebe hier keine Kirche oder Kapelle, auch kein freies Exerecitiium religionis; nur bestehe seit langer Zeit der Brauch, daß die Patres von Crotingen kämen, um den Soldaten der Garnison, katholischen Diensthoten in der Stadt, dergleichen Kranken die Communion zu spenden. Bei solchen Gelegenheiten unterständen sie sich dann freilich auch, Messe zu lesen, für den Papst zu beten, Collecten zu

ten und die Leute dazu zu bestimmen, Testamente zu Gunsten ihres Klosters machen, Seelenmessen für ihre Verstorbenen halten zu lassen, z. B. für den längst gestorbenen Pabst (Innocenz XIII. starb am 7. März 1724). Auf Lande gingen sie noch weiter, zwängen die Eltern, die Kinder zur Taufe in die Kirche zu bringen, ihre Todten in Szamaiten zu begraben, ließen die Geloben, ihre Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, verböten ihnen, Stolgebühren und den Decem in Preußen zu leisten, und forderten das für sich, nähmen auch Trauungen ohne vorhergegangenes Aufgebot, selbst blaus des Trauerjahres, vor, zögen junge Leute unter Beschimpfung des katholischen Glaubens zu ihrer Religion hinüber und verböten den Katholiken Androhung von Strafen den Uebertritt zum Lutherthum.¹⁾

In Berlin entnahm man mit Verwunderung aus den Berichten²⁾ der Königsberger Regierung, wie groß die Zahl der katholischen Gemeinden in Preußen war.

Wir können nicht begreifen, wie es die vorigen Regierungen all dort, wann dieselbe noch im Leben wären, vor Gott würden verantworten können, daß sie wider den deutlichen Willen des Pactorum so viel neue katholische Kirchen errichtete und Unseres Herrn Vaters und Großvaters Vorbescheidens all dort im Lande haben aufrichten und einlassen: da die Katholische in Polen nicht den allergeringsten Gottesdienst, ob derselbe schon nach den Gesetzen und Institutionen des Landes all da sein müßte und sollte, weiter lassen. Wir wollen Eures umständlichen Berichts ersehen, wie es hiemit zugegangen, wer daran schuld und wie weit wider die Pacta all dort im Lande jezo sich befindende katholische Kirchen sein, auch an welchen Orten und ob nicht zu finden, wodurch dieselbe von dar wegzuschaffen. Ihr hierin Eurer Amt besser, als Eure Vorfahren demselben nicht gethan, zu beobachten und nicht zu gestatten, die katholischen deshalb das Geringste ferner eingeräumt

A. R. 7. 68. Catholica.

Am 25. März 1724 wurde die Regierung angewiesen, sich zu berichten, „wie viel katholische Kirchen und Exercitia vata selbiger Religion sich all dort im Lande befinden, seit wie lange schon gebauert und unter was für Prätext sie eingeführt sind“ I, 816.

werde, so sie kraft der Pacten nicht mit Fug und Recht präten-
diren können. Wir wollen den Katholischen in allem dem, so
dieselbe auf den Fuß gedachter Pacten prätendiren können, keinen
Tort thun. Aber ein Mehrers, so zu weiterer Ausbreitung
ihres abgöttischen Gottesdienstes gereichen kann, ihnen einzu-
räumen, das ist eine Sache, so Unser Gewissen und daneber
auch Unser Interesse choquirt, und habt Ihr Euch zu hüten,
dergleichen Euch nicht zu Schulden kommen zu lassen.“¹⁾

Die Antwort auf diese Anklage und Anfrage liegt vor in
einem Bericht der preussischen Regierung vom 28. April 1724,²⁾
worin die in Preußen vorhandenen katholischen Kirchen aufgezählt
und ihre Entstehung auf Grund der im Archiv vorhandenen
Nachrichten und der von den Patronen und Amtshauptleuten ein-
geforderten Berichte sehr ausführlich dargelegt wird. Es war
der Regierung leicht, den den früheren Regenten und versteckt
auch ihr selbst gemachten Vorwurf der Pflichtversäumnis gegen-
über den Katholiken mit dem Bemerken zurückzuweisen, daß in
Preußen nicht mehr römisch-katholische Kirchen vorhanden seien,
als dem Könige selbst sowie dessen Vater und Großvater stets
berichtet worden, und daß ihre Existenzberechtigung sich auf
die Caution von 1611, die Wehlauer Pacta und die Verhand-
lungen von 1687 mit Bischof Radziejowski gründe. Zweifelhaft
sei nur, ob auch sonst den Katholiken private freie Religions-
übung zustehe, und ob dieselben Recht hätten, wenn sie be-
haupteten, daß sie nach den Pacta berechtigt seien, überall sich
Sacella und Oratoria auf eigene Kosten zu erbauen. Darüber
erbat sich die Regierung eine Entscheidung des Königs und
wiederholte das Gesuch am 7. Juli 1724.³⁾ Die königliche Ent-
scheidung erfolgte unterm 20, 24, 24. October 1724. In Ueber-
einstimmung mit seinem Großvater erklärt sich der König für
Festhalten an dem Normaljahr 1657, weil das für die
evangelische Religion am günstigsten sei, „daß nämlich an denen
Orten, wo die Katholische zur Zeit der aufgerichteten wehlauischen
Pacten ihren Gottesdienst gehabt, derselbe ihnen auch allda ferner

¹⁾ Erlaß vom 28. März 1724. Lehmann I, 816.

²⁾ Bei Lehmann I, 817.

³⁾ B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

ßen und selbige Zeit in Sachen den katholischen Gottesdienst
ort im Lande betreffend pro Norma et Principio regulativo
lten werde.“ Aber die Katholiken mußten sich auch striete
n terminis von 1657 halten, so daß z. B. der Bischof von
das Patronatsrecht über Bialutten nicht beanspruchen
e, wenn es im J. 1657 der Proprietarius des Dorfes gehabt.
r solle die katholische Geistlichkeit zwar den Cultus internus
schen Orten reguliren dürfen, aber die Jura episcopalia
was sonst inter Evangelicos der Obrigkeit zustehet, mußten
önig verbleiben. Endlich dürfe den Katholiken nicht das
incipium zugestanden werden, daß das Jus patronatus
s Jus reformandi involvire, so daß, wenn ein Patronats-
i einem evangelischen an einen katholischen Besitzer über-
eser nun sofort den lutherischen Gottesdienst abschaffen
i katholischen einführen dürfe. Darum dürften die
schen nicht gezwungen werden, den katholischen Gottes-
besuchen, mußten vielmehr das Recht haben, sich zu der
gelegenen evangelischen Kirche zu halten. Ueberhaupt
Katholischen nicht die geringste weitere Extension ihres
istes auf dem Lande und in den kleinen Städten, am
sten aber in Königsberg eingeräumt und auch die
wei den Visitationen vermerkte Neuerung sofort abgestellt
er an den König berichtet werden.¹⁾

lich der privaten Religionsübung bestimmte der
r demselben Datum, „daß zwar keinem Katholischen,
Fremder oder Einheimischer sein, wenn er in Preußen
allda aufhält, verwehret werden könne, in Privato
chlossenen Thüren seine Andacht auf römisch-katholische
en; auch wann Soldaten von Unserer Armee, die der
Religion zugethan, auch in Unseren dortigen Landen
ute sich dabei anfinden wollen, selbige mit dazu zu
Wenn aber ein solcher Katholischer auch andere
von selbiger Religion zu sich kommen lassen und
falls solchen Gottesdienst mit ihm zu halten Freiheit
ist ihm solches keinesweges zu verstaten. Noch

in 20. Oct. 1724. Lehmann I, 818.

weniger aber muß den Katholischen, so in Preußen sich zu halten, permittiret werden, Capellen an solchen Orten anzulegen und zu erbauen, woselbst dergleichen zur Zeit, da die wehlauische Pacta errichtet worden, nicht gewesen.“¹⁾ Auf Grund dieser Auslegung der Pacta wurde dem Grafen Pusinna die Erbauung einer Kapelle auf seinem in Preußen gelegenen Gute nicht gestattet, dagegen zugegeben, „daß jährlich ein paar Mal katholische Priester nach Labiau und Insterburg kommen dürften, um den katholischen Soldaten dortselbst oder anderen katholischen Leuten die Sacra nach dem Gebrauch der katholischen Kirche in der Stille und in Privathäusern zu administrieren.“ Jedoch sollten die katholischen Priester in solchen Fällen sich jedesmal bei dem Hauptmann des Amtes anmelden und dessen Permissio[n] sich erbitten, „damit man sie desto besser observiren könne.“²⁾

Wegen der Kirche zu Gr. Lenzk hatte man in Berlin noch besondere Bedenken. Aus Berichten der Königsberger Regierung vom 5. und 28. April 1724 glaubte man entnehmen zu sollen, daß die Katholiken gar zu groß Recht zu dieser Kirche nicht hätten und dieselbe mehr de facto als de jure besäßen, und daß die damalige Landschaft solches auch nicht approbirt habe. Man wollte erfahren, wie es zur Zeit des Wehlauer Vertrages gewesen, ob das Exerцитium religionis catholicae seitdem nicht extendirt worden, ob in den zu Gr. Lenzk gehörenden Dörfern nicht auch Evangelische wohnten, wie es mit deren Gewissensfreiheit und Gottesdienst gehalten werde.³⁾

Die preußische Regierung konnte dem König die beruhigende Erklärung abgeben, daß Gr. Lenzk schon zur Zeit der Wehlauer Verträge katholischen Gottesdienst gehabt und seitdem eine Extension desselben nicht stattgefunden habe, daß endlich auch dem Patron von Schönauich unter Androhung des Verlustes seines Patronatsrechts eingeschärft sei, dem Bischof von Plock auch nicht das Geringste einzuräumen. Die zu dieser Kirche gehörenden Evangelischen würden übrigens in ihrer Gewissensfreiheit und ihrem Gottesdienst nicht gestört, könnten vielmehr sich ungehindert

¹⁾ Erlaß vom 24. Oct. 1724. Lehmann I, 819.

²⁾ Erlaß vom 24. Oct. 1724. Lehmann I, 819.

³⁾ An die preuß. Reg., 24. Oct. 1724. S. G. A. R. 7. 68.

die evangelische Kirche in Heinrichsdorf halten, obgleich sie Hr. Benzl den Decem und die sonstigen Praestanda entzogen, wie es auch umgekehrt an andern Orten die Katholiken mußten.¹⁾ Da der König sich zufrieden gab und nur noch die Regierung einschärfte, dem katholischen Geistlichen in dieser Kirche außer der Regulirung des Cultus internus das Geringste zu gestatten, so war dieser Zwischenfall beendet.²⁾

Im Verfolg der Repressalien-Erlasse wurde in Insterburg die Religionsübung, „damit die Zahl der Katholiken sich vermehre,“ einfach verboten. Man wies die Copie eines vom unterzeichneten Edicts vor, wahrscheinlich den Repressalien-Erlaß vom 24. Januar oder dessen Wiederholung und Verneinung vom 6. Mai. Aber die Katholiken wollten das gar nicht anerkennen. „Vielleicht,“ sagte man, „hat der König davon einmal geträumt; es ist wahrscheinlich eine Wache der Nacht.“ Als kurz darauf ein Pater aus Tilsit nach Insterburg kam, um einen Kranken zu versehen und eine Frau, die wegen Verbrechen gerichtet werden sollte, auf den Tod vorzubereiten, ließ er ruhig gewähren. Der Kammerrath Dewitz erklärte dem Pater: wenn die Jesuiten wieder kommen sollten, so solle man sich nur an ihn wenden; er würde ihnen einen Ort anweisen, wo sie ruhig ihres Amtes walten könnten. Die katholischen Soldaten von dem erwähnten Inhibitorium hielten, bat man sie insgesammt ihren Oberlieutenant um die Religionsübung; sollte man ihnen einen katholischen Soldatenweigern, so würden sie alsbald die Waffen niederlegen. Sie erhielten die Antwort, daß sie nicht für sie außerhalb der Stadt gehalten werden dürfen. Dies stieß die Durchführung der Repressalien überall ab, und der König war einsichtsvoll genug, den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Insterburg, 31. März 1725. A. a. D.
 Königl. Preuss. Reg., 14. April 1725. A. a. D.
 domus Drangowskiensis.

Wenn bei Durchführung der angedrohten Repressalien der Besitzstand der Katholiken auf den Status quo des Jahres 1657 zurückgeführt werden sollte, so hätte die Kapelle in Tilsit Drangowski zerstört und der öffentliche Gottesdienst daselbst zu geschafft werden müssen. Da aber Kurfürst Friedrich III. in Rücksicht darauf, daß früher eine Kapelle auf den Drangowskische Gütern gestanden, den Wiederaufbau derselben im Jahre 1689 gestattet hatte, und in Folge dessen die Gemeinde in Tilsit zu wirklich „etabliret“ hatte, so trug der König Bedenken, jetzt eine Aenderung eintreten zu lassen, zumal alsdann mit den katholischen Einwohnern von Tilsit auch die dort stationirten Soldaten ihre Gottesdienst verlieren würden und dem König selbst „daraus allerhand Schade und Nachtheil hätte zuwachsen müssen.“ Dafür aber wies er die Regierung strengstens an, Vorsorge zu treffen „daß die Jesuiten sich dort kein Etablissement machten“, und den Berathern zu erklären: „Wir prätendiren, daß der katholische Gottesdienst zu Tilsit nicht durch Jesuiten, sondern durch andere Geistliche inskünftige verrichtet, die Jesuiten aber allda gar nicht mehr geduldet werden sollten, weil Wir wußten, daß dieselbe allda ein förmliches Collegium anrichten wollten, welches ihnen aber um so viel weniger zu verstaten wäre, da die Evangelische in Polen immerhin so hart gehalten und derselben gänzliche Ausrottung allda mit aller Macht gesucht würde.“¹⁾

Die Entfernung der Jesuiten aus Tilsit ließ sich in der That so leicht nicht durchsetzen. Der Bischof von Ermland weigerte sich unter Berufung auf die Caution von 1611, sie abzurufen,²⁾ und der König bestand nicht auf der Durchführung seines Befehles mit Rücksicht auf die Conferenz, welche die Differenzen zwischen ihm und Polen begleichen sollte.³⁾

Im Jahre 1732 wurde die Frage, inwieweit der katholische Gottesdienst in Tilsit zu gewähren und ob die Jesuiten daselbst noch weiter zu dulden seien, wieder aufgenommen. Ein Immediatbericht des auswärtigen Amtes an den König vom 1. März hebt hervor, Friedrich III. habe, als er 1690 den Wiederaufbau

1) An die preuß. Reg., 28. Oct. 1724. Lehmann I, 820.

2) Bericht der preuß. Reg., 20. November 1725. Lehmann I, 833.

3) Erlaß vom 16. Dec. 1725. Lehmann I, 833.

welle gestattete, keineswegs die Meinung gehabt, daß nun Kapelle „das Jus parochiale zustehe und ein beständiger us dabei gehalten werde“. Aber die Katholiken hätten rauf einen beständigen Pfarrer, mit der Zeit zwei ge- die sich „viel unbefugter Dinge angemahet“; ja seit einigen seien dort zwei Jesuiten, welche alle Sonn- und Festtage ientlichen Gottesdienst mit zwei Predigten, einer deutschen r lithauischen, auch Wochenmessen hielten, Tauf- und sacte verrichteten und in Summa ein vollkommene s-Exercitium« übten. Das alles verstoße schnurstracks Concession zum Aufbau der Kapelle. Angesichts dessen König sich zu resolviren haben, ob er den Katholiken schränkte Religionsübung — jedoch mit Ausschluß der Taufen, 1, Begräbnisse, und unter Zulassung von Weltpriestern esuiten — noch weiter verstatte, oder dasselbe auf den Concession von 1690 setzen wolle. Schwierigkeiten freilich mit der Wegschaffung der Jesuiten geben, da ts ohne speciellen Widerruf des königlichen Aus- rets nicht geduldet werden könnten, andererseits aber ht weichen würden; man müßte sie allenfalls mit Ge- ie Grenze bringen. Bezeichnend für die Anschauung ist die Bescheidung dieses Berichts durch die Rand- „Ich habe in der tilfischen Niderung der menge colloniste kato(lisch). Wenn Jhn der Gottesdienst erdt, so lauffen die Leute außer Landes. Das ist Luis 14. getahn. Die will ich nit nach tuhn. Ich popelire aber nit depopelire. Indessen sollen sie die chaffen und augustiner oder Bernhardiner hin-
(1)

n Sinne wurde nun die Königsberger Regierung lte den Bischof von Ermland ersuchen, ohne Zeit- uiten abzurufen und statt ihrer zwei Pfarrer aus Augustiner oder Bernhardiner „anzuordnen.“ Wird irisdiction des Bischofes über die Tilfiter Katho- so befremdet die weitere Verordnung: „Das

Salzeisen, so bei mehrbesagter Capelle befindlich sein soll, mit weggeschaffet werden, weil Wir den Römisch-Katholischen daselbst keine Jurisdiction (d. h. wohl keine Strafgerichtsbarkeit) verstaten können.“¹⁾

In Folge dessen wurde den Patres von Tilsit am 9. Mai 1732 ein königliches Edict vorgelesen, wonach sie, da sie einmal nach der Gewohnheit ihres Ordens sich nicht in ihren Grenzen zu halten vermöchten, innerhalb 3 Monaten Tilsit zu verlassen hätten, den Katholiken aber anheimgegeben wurde, andere Ordensleute, Augustiner oder Bernhardiner, heranzuziehen, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich aller Pfarrhandlungen zu enthalten hätten: des Taufens, Begrabens, der Einsegnung gemischter Ehen, der Trauungen ohne vorangegangene Proclamation und ohne Attest der evangelischen Pfarrer über geschene Ehescheidung, der Lösung von Sponsalien, des Taufens und Begrabens von Kindern aus Mischehen, vor allem aber jeder Profelytenmacherei. Der Erlaß betont ausdrücklich, daß der König berechtigt wäre, das Religionsexercitium in Tilsit wieder auf den Stand von 1690 und 1691 zurückzuführen, daß er aber, damit die Katholiken klar erkannten, daß er keinen Haß gegen sie hege, sie vielmehr in seinem Reiche mit aller Milde und Gnade behandeln und fördern wolle, in diesem Punkte nicht so streng vorzugehen gedenke, aber ohne Präjudiz für die Zukunft und mit dem Vorbehalt, in jedem Augenblick nach seinem Ermessen eine Aenderung eintreten zu lassen, und demgemäß gestatte, daß die Katholiken ununterbrochen und ohne Zeitbeschränkung — jedoch unter den genannten Bedingungen — in der Kapelle ihre Religion ausüben könnten.²⁾

Unterm 25. Juli 1732 wandten sich die katholischen Kirchenvorsteher der Gemeinde von Tilsit, Jacob Willich, Joh. Friedr. Robbert, Friedr. Keyser, Anton Buchard (Picard?), an den König mit der Bitte, unter Aufhebung des Edicts vom 9. Mai die Jesuiten in Tilsit zu belassen. Der Bischof von Samogitien,

¹⁾ Erlaß des auswärtigen Departements vom 8. März 1732. Lehmann I, 837.

²⁾ Erlaß der Regierung vom 9. Mai 1732. Tilsiter Pfarrarchiv. Vgl. Hist. domus Drang. ad a. 1732.

ten sie aus, sei gar nicht in der Lage, Geistliche nach Tilsit zu senden, weil die Kapelle nicht seiner Jurisdiction unterstehe, dann seien die dortigen Bernhardiner, Augustiner und die andern Ordensleute nur der polnischen und lithauischen, aber nicht der deutschen Sprache mächtig. So würden sie bei Abwesenheit der Jesuiten ohne Gottesdienst und Sacramente leben; auch hätten die Väter sich stets ruhig und friedlich gehalten und niemanden verlegt. Das Gleiche machten auch die andern selbst in einer Eingabe an den König vom 26. Juli 1732, besonders hervorhebend, daß sie sich stets ruhig verhalten, auf keine Weise ihre Befugnisse überschritten und lediglich an die katholischen Bürgern von Tilsit und an den dortselbst und in der Umgebung stationirten Soldaten die Seelsorge geübt

haben. Sie ersuchten sie durch Vermittelung des Provinzials den Hoftheologen Georg Tennemann S. J. um Fürsprache beim König, der auch in der That eine günstige Zusage des Königs erlangte: er solle den Baron von Spaen, Administrator von Tilsit, benachrichtigen, er möchte die Ausführung des königlichen Decrets einige Zeit hinausschieben, da er in wenigen Wochen ein anderes königliches Decret erhalten würde, durch den Jesuiten die Erlaubniß zu bleiben erteilt werde.²⁾ Es traf sich glücklich, daß Friedrich Wilhelm bei dem Briefes des Provinzials sich gerade am kaiserlichen Hof zu Gast aufhielt.³⁾

Fr. C. 19.

Georg Tennemann S. J. an den Provinzial von Wilna. 1732. Tilsiter Pfarrarchiv. Vgl. auch Hist. domus Drang.

Tennemann war nicht nur am Kaiserhofe hoch angesehen (*magnus cesarea vir*), sondern stand auch bei König Friedrich Wilhelm in hohem Ansehen, der ihm einmal sogar Besuch machte und sich durch ihn einen Apparat für die katholische Garnisonskirche in Potsdam verschaffen ließ. *patrem Tenneman magnam gratiam invenisse in oculis regis Borussiae, quem dictus Pater aliquoties adierit et ab eo honoratus fuerit, et quod idem Serenissimus per eundem apparatus curaverit pro templo catholicorum militum in Potsdam.* Briefe des Rectors des Collegs in Warschau (Danfsta)

Ueber die sonstigen Intercessionen, welche damals erfolgten, berichtete das auswärtige Departement unterm 15. August 1732 dem König: „Indessen aber haben sich verschiedene polnische Magnaten wie auch der päpstliche Nuntius zu Warschau vor die Beibehaltung ermelter Jesuiten gar sehr interessiret, und der Kanzler Lipsky hat dem Wirklichen Geheimen Stats- und Kriegsrath v. Marschall allein und im Vertrauen zu erkennen gegeben, daß er als ein wohl intentionirter treuer Diener E. R. M. bittweise und mit dem größten Respect anhalten wollte, der Sachen wenigstens nur bis nach geendigtem polnischen Reichstage Anstand zu geben, damit die Gemüther immer ruhiger erhalten und E. R. M. bei demselben etwa habende Absichten desto faciler gemacht werden könnten.“

Der König zeigte sich nachgiebig, indem er verfügte: „Soll connivendo da bleiben. F. W.“¹⁾, und die preussische Regierung wies den Administrator des Amtes Tilsit, Dietrich Albert von Leszgewang, an, die Jesuiten „an der Kapelle noch eine Zeitlang connivendo zu dulden, aber sofort zu berichten, falls dieselben „weiter, als sich gebühret, umb sich greifen oder sonst unanständige Dinge unternehmen sollten.“²⁾

So durften die Missionäre vorläufig in Tilsit verbleiben; aber dem Bischof von Ermland sollte durchaus nicht gestattet werden, sich das Jus dioecesanum über die Kapelle anzumassen,³⁾ obschon ihm ein halbes Jahr vorher das Recht, Priester an diese Kapelle zu berufen, zugesprochen wurde!

Den Jesuiten wurde ihre vorläufige Duldung erst am 6. October 1733 publicirt.⁴⁾

Während der darauf folgenden Kriegsjahre, in denen »totus mundus vae clamabat«, litten die Jesuiten in Tilsit zwar viel

an den Superior von Tilsit (21. August 1732), worin auch bezeugt wird, daß Lennemann einmal durch seine Fürsprache die Jesuiten von Heiligelinde vor der Ausweisung bewahrt habe.

1) Lehmann I, 838.

2) Erlaß vom 29. August 1732. Tilsiter Pfarrarchiv.

3) Erlaß des auswärtigen Departements vom 2. September 1732. Lehmann I, 838.

4) Hist. domus Drang. ad a. 1733.

h fortwährende Contributionen, wozu im Jahre 1736 noch wachsende Ueberschwemmung kamen, so daß das wenige Getreide nur mit Mühe geerntet, das Gras der Wiesen nur zum Theil gemähet werden konnte, durften aber unbehelligt von der Regierung, ihren Arbeiten nachgehen, schweren Arbeiten und zahlreiche Flüchtlinge aus Lithauen und Samogittien, ihnen viele vom Adel und Senatoren, kamen damals nach Tilsit, denen zwei Patres erlagen. Da wurde ihnen am 17. Februar 1738 wieder ein königlicher Erlaß (vom 20. Januar) mitgeteilt, wonach sie binnen zwei Monaten Tilsit zu verlassen hätten.¹⁾ Indessen hat der Bischof daher Anlaß genommen, die lutherischen Gemeinden in Lithauen zu bedrohen, daß, wenn diese die zwei Jesuiten in Tilsit nicht weiter dulden würden, auch die (reformierten) Kirchen ebenfalls geschlossen und ihre Prediger aus dem Lande gejaget werden sollten. Und der litthauische Statthalter, Fürst Czartorinsky, hat E. R. M. Staats-Ministrum Wallenrod zu Danzig ersuchet, bei Höchstderoselben vor den Jesuiten in seinem Namen zu intercediren, mit der Versicherung an seiner Seite hinwiederum zum Soulagement der lutherischen Gemeinden in Polen und Litthauen alles Mögliche beizutragen.“

berichtete das auswärtige Amt unterm 25. April 1738 dem Könige und bat um Verhaltungsbefehle für die preußische Statthalter, welche, wie auch der König befohlen, sich mit der Bitte nicht beeilt hatte. Wie vorauszusehen war, gab Wilhelm wieder dem Drucke der Verhältnisse nach. „Ich verfügte er, „aber über sollen inquietirt werden nicht werden.“²⁾ So wurde die preußische Regierung an den Tilsiter Jesuiten unter der Hand mitzutheilen, daß diese konvivendo geduldet werden sollten, daß aber, wenn diese in Polen und Lithauen noch weiter hart gehalten werden würden, der König mit seinen katholischen Unterthanen gleichem Fuß umgehen und in specie die Jesuiten, wenn kein Recht in Tilsit zu bleiben hätten, sofort von Tilsit lassen würde.“³⁾

Domus Drang. ad a. 1738.

1 I, 840. Hist. domus Drang. ad a. 1738.

2 S. auswärtigen Amtes vom 29. April 1738. Lehmann I, 840.

So war das Schicksal der preussischen Katholiken, besonders der Jesuiten, an das der Dissidenten in Lithauen und Polen eng gebunden und wechselte mit diesem. Die Regierungen führten in der religiösen Frage eine Art Schachspiel auf und thaten Zug gegen Zug.

Die Jesuiten in Tilsit erreichten bald noch mehr. Im Jahre 1736 zerstörte ein Sturm das Dach ihrer Kapelle; sie fingen an, Material zur Reparatur zu sammeln, mußten sich aber bald überzeugen, daß ein Neubau dringend nothwendig war. Als bald thaten sie die nöthigen Schritte, um hiefür die königliche Erlaubniß zu erlangen, und jedenfalls ist ihnen dabei der Kammerpräsident von Gumbinnen, v. Blumenthal, der ihnen überhaupt wohlgesinnt war und manches bei Hofe für sie that, behilflich gewesen. Wenigstens war er der Erste, welcher, als er am 24. Juli 1739 im Gefolge des Königs auf dem Wege von Memel nach Gumbinnen Tilsit passirte, ihnen die freudige Nachricht von der Ertheilung der Concession für den Kirchenbau überbrachte.¹⁾ Der bald nach ihm mit dem zweitältesten Prinzen eintreffende König wiederholte, fast mit denselben Worten, die Mittheilung Blumenthals: „Ich habe auch gestattet, eine Kirche in der Stadt zu bauen und dafür 200 Thaler angewiesen. Ihr seht, daß ich euch gewogen bin (in gratia mea vos foveo) und daß ich, ein evangelischer Christ, gegen euch gnädiger bin, als eure Katholiken in Polen gegen die Unsrigen. Sorget dafür, daß sie nicht weiter gequält werden, und schreibet dorthin.“ Nachdem dann der Superior entgegnet, sie wüßten nicht, worauf der König hindeuten wolle, jedenfalls trügen sie an alledem keine Schuld, bemerkte Friedrich Wilhelm: „In Thorn geht man übel mit den Unsrigen um,“ ein Beweis, wie der König das Thorner Ereigniß noch immer nicht vergessen konnte.²⁾ Zuletzt erschien

¹⁾ Clementissimus Dominus concessit Ecclesiae aedificationem in Civitate et 200 Imperiales appromisit, et superaddidit, quod Serenissimus in gratia nos Catholicos fovet, non ita ut in Polonia Protestantes vexantur. Diarium Missionis Tylzensis S. J. ad a. 1739.

²⁾ Videte, quod ego vos in gratia mea foveo et gratior sum vobis Evangelicus christianus, quam vestri Catholici in Regno Poloniae erga nostros; curate, ut non vexentur nostri ibi, et scribite . . . Thorunii male cum nostris procedunt. Diarium ad a. 1739.

sch der Kronprinz Friedrich in Begleitung des Baron Pellenz
ging direct in die Kirche, wo er alles ansah und nach allem
gte. Auch er erkundigte sich, wie sein Vater, nach Herkunft
Nationalität der Jesuiten, auch wo sie studirt hätten, etwa
Thorn?

Friedrich Wilhelm gestattete also den Jesuiten nicht nur den
einer Kirche nach einem ihm vorgelegten Plane, sondern
lligte ihnen auch ein Gnadengeschenk von 200 Thlr. und
die Regierung an, „das Nöthige solchergestalt und wegen
sifung eines bequemen Platzes — allerdings vor der Stadt —
sorgen.“¹⁾ In der That wurde ein passender Platz aus-
t und den Jesuiten vom Magistrat übergeben.²⁾ Bischof
sel erteilte unterm 4. December dem Königsberger Propst
ewicz die Vollmacht, den Grundstein zu der Kirche zu legen.³⁾
iel versprechender Anfang, aber bis zur Ausführung des
war der Weg, wie sich zeigen wird, noch sehr weit.

gen die Jesuiten von Heiligelinde gedachte man von
in den Repressalienerlaß von 1724 aufs strengste durch-
Denn von dem alten, durch sie neu belebten Wallfahrts-
übten sie einen mächtigen Einfluß auf die Bevölkerung
schen Preußens, und nicht bloß auf die katholische, ja
n ins Polenreich. War doch eben jene Kirche zu
um die es sich jetzt vorzugsweise handelte, schon einmal
von Drohungen gegen die Heiligelinde vor feindseligen
n bewahrt worden. Auf die „letzte Ankündigung“ der
n vom 26. Februar 1724 und auf den königlichen
die Königsberger Regierung vom 6. Mai⁴⁾ erfolgte
Juni 1724 das Verbot der Processionen „aus
ischen Orte quer durch preussisches Gebiet nach der
am Feste der Heimsuchung Mariä,“ weil die

tsbefehl an die preussische Regierung, Königsberg, 4. Aug. 1739.
L.

omus Drang. ad a. 1739.

Fr. A. 31, f. 383—386.

.7.

katholischen Geistlichen „weder aus den Pactis noch vermöge einer langen Observanz zu solcherlei Processionen befugt wären und das gemeine Volk Unserer Religion nur dadurch aufs höchste geärgert, auch wohl gar ein und anderer zur Nachfolge verleitet würde.“¹⁾

Aber dieses Verbot der Processionen wurde nicht beachtet; i. J. 1727 erschien wieder ein Zug von Wallfahrern, ein Marienbild unter Gesang vor sich her tragend, und die Jesuiten erachteten sich nicht für befugt, ihre Kirche den frommen Pilgern zu verschließen. Auf die Nachricht hievon erließ die Königsberger Regierung unterm 4. October 1727 einen scharfen Erlaß an das Amt Rastenburg, forderte dasselbe zur Verantwortung auf, warum es die Procession nicht gehindert, und schärfte genaue Beobachtung des Verbotes für die Zukunft ein. Die Jesuiten versprachen bei ihrer Vernehmung, nach Polen zu berichten, daß man dergleichen Wallfahrtszüge von dort aus nicht mehr unternehmen möchte, weil sie durch militärische Gewalt zurückgehalten werden würden. „Nichts destoweniger müssen wir erfahren,“ schrieb die preussische Regierung Namens des Königs unterm 11. September 1728 an den Hauptmann von Rastenburg, „daß dennoch die Pfaffen aus besagtem Kloster (Myszyniec) sich dieses Jahr aufs neue unternommen, dergleichen öffentliche Processiones durch unsere Aemter Ortelsburg und Seehesten vorzunehmen, und dabei sogar verschiedene Excesse und Violentien von denen Pohlen gegen unsere Unterthanen verübet worden.“ Darüber im höchsten befremdet, „daß gedachte Jesuiter zur Linde ihrem Versprechen, sothane Processiones zu hindern und abzuwenden, kein Genüge geleistet haben, wie sie doch woll hätten thun können und sollen,“ citirte die Regierung, „um diese Leuthe durch mehrerern Ernst und Schärffe zum schuldigen Gehorsam zu bringen,“ den P. Superior Engel nebst einem anderen Pater auf den 4. October 1728 nach Königsberg in die geheime Rathsstube, um ihm ihre Willensmeinung bekannt zu machen.²⁾ P. Engel erschien und wurde zufolge königlichen Befehls vom 14. August 1728³⁾ mit einer

¹⁾ Lehmann I, 817.

²⁾ Königsberg, 11. Sept. 1728. Copie im B. A. Fr. C. Nr. 19.

³⁾ Lehmann I, 835.

Estrafe von 50 Thlr. belegt, weil er die Procession nicht, wie er sollte, verhindert hätte. Die Jesuiten beklagten sich deswegen bei dem Bischof von Ermland, und dieser beauftragte den Guttachter Domherrn Herr, welchen er wegen noch anderer Angelegenheiten nach Königsberg entsandte, auch die Heiligelinder Gelegenheit zur Sprache zu bringen. Dieser stellte denn auch der Regierung vor, daß dem Bischof sonderlich der Punkt wegen der Jurisdiction sehr nahe ginge, die ihm doch in Actis publicis anerkannt worden. Er berief sich auf die Acta et Decreta Commissionis von 1609 und die darin enthaltenen Worte: *nosuit, ut Episcopis Sambiensibus et Pomesanionsibus certis locis assignentur*, ferner auf die Stelle in dem königlichen Responsum von 1616: *salvis jurisdictionibus Episcoporum*, auch auf die in den Wehlauer Pacten enthaltenen Worte: *ecclesiastici ius iuribus praerogativis et libertatibus gaudere debent etc.* und deducirte, daß sich daraus doch ganz klar die Jurisdiction des ermländischen Bischofs über die Katholiken in Preußen ergebe. Da nun die preußische Regierung neuerdings die Jesuiten zur Linde vor sich citirt, ja selbige in eine Estrafe von 50 Thlr. genommen, wäre dadurch des Bischofs Jurisdiction verletzt, als welcher es auch dem P. Engel übel genommen habe, wenn derselbe erschienen sei. Er ersuchte schließlich die Regierung, die Strafe aufzuheben und hinfüro dergleichen Violationes nicht mehr zu ertheilen, wobei er die Versicherung hinzufügte, daß auch der Kaiser hinwiederum von seiner Seite alles thun werde, was zu einer guten Harmonie gereichen könnte. Der Kanzler erwiderte: »generalen terminis,« man werde die Acta nachsehen und sich Les thun, was der Inhalt der Pacta mit sich bringe, und sich für sorgen, daß einem jeglichen der Billigkeit nach Justiz zu Theil werde.¹⁾

¹⁾ Verhandelt in einer Sitzung vom 29. Nov. 1728. Königsb. Staatsarchiv (Protokolle der Regierung) 1195. Vgl. auch des Bischofs Schreiben vom 20. Nov. (B. A. Fr. A. 28, p. 925) und den Bericht Herrs p. 948. In einem Gespräche mit dem Abgesandten des Bischofs Herr von Schlieben, Herr sei doch wohl nur gekommen, um einen Strafe zu erwirken. Darauf Herr: Nein, der Bischof sehe Verletzung der Jurisdiction, die ihm allein über geistliche Personen

Ob schon die Regierung weit entfernt war, dem Bischof dem ehemals herzoglichen Preußen irgend welche Jurisdiction einzuräumen, ihm vielmehr das Recht darauf förmlich bestritten, so stellte sie doch dem König anheim, ob er nicht „aus Consideration“ vor den Bischof von Ermland und um dessen Freundschaft zu gewinnen, auch um den Polen eine abermalige Probe von Feindschaft gegen die Römisch-Katholische in Preußen brauchenden Moderation und königlichen Clemenz zu geben, oft besagten Jesuiten die Strafe der 50 Rthlr. allergnädigst schenken und erlassen wolle.“ Man könne ja den Jesuiten zu erkennen geben, daß sie, wenn sie sich mit dergleichen Processionen von neuem „bemengen“ sollten, mit der doppelten Summe bestraft werden würden. Friedrich Wilhelm entschied durch einfache Randbemerkung: „Vor dieses mahl, aber sans Konsequance.“¹⁾

Nach dem südlichen Theil von Altpreußen, in einem Umkreis von 10—15 Meilen bis an die Grenzen von Polen und Lithauen, besonders nach den Städten Angerburg, Lözen, Nordenburg, Darkehmen, Drengfurt, Rhein, Goldap, Rastenburg, Gerdauen, Bartenstein, unternahmen die Jesuiten von Heiligenlinde aus zahlreiche ExcurSIONen, fast jeden Monat; seit 1840 bereiften sie jene Gegend regelmäßig zweimal im Jahre, im Herbst und im Frühjahr.²⁾

Die Berliner Regierung, besonders Hgen und von Brinzen, bestand zunächst darauf, daß das gerichtliche Urtheil von 1708,

zustehe. Schlieben: Der König werde sich das Recht, Geistliche wegen verübter Excesse zu citiren und zu strafen, valde difficulter nehmen lassen. Er sprach dann von den Excessen der Polen bei den Processionen gegen preussische Unterthanen und fügte hinzu, die fragliche Citation Engels sei nicht die erste, und nie habe der Bischof dagegen Einspruch erhoben. Herr: In den Pacten habe der Kurfürst auf die Jurisdiction über Geistliche verzichtet und dieselbe dem Bischof zugestanden. Für Excesse müßten also die Geistlichen in foro spirituali bestraft werden. So geschehe es auch in Polen. Die Vergehen der Laien zu bestrafen, stehe allerdings allein dem König zu. Schlieben wies nochmals auf die häufigen Ausschreitungen bei den letzten und früheren Processionen hin und meinte, der König müßte solche Durchzüge durch sein Territorium schlechthin verbieten. A. a. O. p. 955 ff.

¹⁾ Immediatbericht vom 2. April 1729. Lehmann I, 835.

²⁾ Erml. Zeitschr. III, 138.

elches den Jesuiten den größten Theil ihrer Besitzungen ab-
 rach (und ihnen nur die Kapelle und wenige zu dem Kruge
 hörige Ländereien ließ) endlich vollzogen und auf sofortige
 räumung der 3 Hufen, 26 Morgen getrunken werden sollte.
 e Ausführung dieses Befehls stieß aber auf große Schwierig-
 en. Zunächst erwies es sich als sehr schwierig zu bestimmen,
 diese strittigen Hufen lagen; es hätte das ganze Gebiet neu
 messen werden müssen. Auch konnten die Väter nachweisen,
 das in Anspruch genommene Land nicht ihnen, sondern dem
 uenburger Domcapitel gehöre, welches auch zweimal gegen die
 igung Einspruch erhob, den freilich die Regierung unter
 weis auf das Urtheil von 1708 zurückwies. Die Sequestration
 e, so wenig praktischen Werth sie auch bei der Ertragslosigkeit
 meist Wald- und Weidländereien hatte, aufrecht erhalten,
 den Jesuiten das Läuten, alle öffentlichen Processionen, feier-
 zeichenbegängnisse u. dgl. verboten (22. August), was indessen
 wieder in Vergessenheit kam.¹⁾

Da die Heiligelinde, die so viel Zulauf von Wallfahrern,
 aus Polen, hatte, für sehr reich galt, glaubte man ihr
 Entziehung der Steuerfreiheit einen empfindlichen Schlag
 n zu können. So verfügte der König unterm 28. October:
 Jesuiten sollen die bisher prätendirte Steuerfreiheit durchaus
 mehr genießen, „sondern sie sollen mit allen zum Krieges-
 ehörenden Oneribus auf eben die Weise belegen, dieselbe
 it eben der Rigueur von ihnen beigetrieben werden, wie
 anderen Landes-Untertanen, die dergleichen Hufen wie
 iten besitzen, gehalten wird.“²⁾

bd darauf kam er auf den Gedanken, die Heiligelinde
 ecessalien-Object zu Gunsten der Dissidenten in Polen aus-

„Ihr sollt eine Schrift aufsetzen und drucken lassen, in
 entweder nachzuweisen ist, daß die Jesuiten gar kein
 ihrem Etablissement bei der heiligen Linde haben, oder,
 nicht möglich, wenigstens gezeigt wird, unter welchen
 en und Conditionen man sie nur zu dulden braucht.

ff 16.

die preuß. Reg. Lehmann I, 820.

Wir wollen diesen Aufsatz gebrauchen, um die Religionserfolgungen gegen die polnischen Evangelischen zu stillen. Es werden aus Polen versichert, daß zur Stillung der letzten nichts kräftiger sein würde, „als die Jesuiten zur Linde in der Apprehension einer mit ihnen obhandenen Veränderung und Ausschaffung aus dem Lande zu sehen.“¹⁾

Die fragliche Schrift erschien wirklich 1525.²⁾ Um nicht den Anschein und Verdacht eines gewaltthätigen Vorgehens zu erwecken und den Jesuiten von vornherein alle Waffen aus der Hand zu nehmen, ließ der König diese Darlegung der Rechtsfrage, im Wesentlichen nur eine Wiederholung der Rechtsgründe des Urtheils von 1708, dem polnischen Hofe überreichen.

Der König von Preußen, so führt das Schriftstück aus, habe fest gehört, daß seine den katholischen Unterthanen bewiesene Milde, insbesondere die Duldung der Jesuiten in der hl. Linde, das Königreich Polen und die Stände desselben von gewaltfamer Unterdrückung der Protestanten und ungerechter Schließung ihrer Kirchen zurückhalten und zu christlicher Liebe gegen dieselben bestimmen werde; aus diesem Grunde habe er auch seine Rechte, welche ihm die Sentenz von 1708 zugesprochen, nicht weiter verfolgt, um nicht den Katholiken in Polen Anlaß zu geben, noch schärfer gegen die Protestanten vorzugehen. Aber trotz alledem habe der grausame und blutdürstige Verfolgungsgeist des römischen Klerus immer mehr sich gesteigert und nunmehr nachgerade den Höhepunkt erreicht, wie das neuerdings durch die Umtriebe der Jesuiten in Thorn verursachte Bluturtheil gegen ganz unschuldige Protestanten beweise. Dieses Ereigniß, welches die Verwunderung und das Staunen fast der ganzen Welt erregt habe, zeige deutlich genug, was man von den Jesuiten, wenn sich einmal die Gelegenheit bieten sollte, zu gewärtigen habe, und lege dem preussischen Könige wie nicht minder den andern davon berührten evangelischen Fürsten gemäß den Olivaer Pacten die Pflicht auf, über die Mittel nachzudenken,

¹⁾ An die preuß. Reg., 25. Nov. 1724. Lehmann I, 822.

²⁾ Sie führt den Titel: *Expositio brevis iuris S. R. M. in Prussia circa templum ad sic dictam Lindam Marianam competentis Anno 1725*, verfaßt von Hofsecretär Dietrich Dunder. Die Jesuiten richteten dagegen eine »*Informatio historico-iuridica de fundo ac templo b. Virginis Mariae ad sacram tiliam*,« welche Dunder wieder beantwortete mit »*Specimen enodationis scripti, quod sub titulo: Informatio etc. prodiit. 1726.*« Vgl. Erlaut. Preußen V, 47 ff. 855.

den so ungerecht unterdrückten Protestanten geholfen werden könne. Man es ihm so nicht verargen, wenn er die den Jesuiten, dieser Art Leuten, sich von katholischen Schriftstellern scharf getabelt würden (*atro notantur*) und sich durch unaufhörliche Anstiftung von Zwietracht und blutige Umtriebe habe (*quod perpetuis dissidiis et sanguinolentis consiliis scatet*), je gewährte Toleranz nunmehr einstelle und von seinem guten Rechte sich mache. Niemals sei den Jesuiten der Aufenthalt in Preußen geworden, obwohl die polnischen Commissare schon 1612 bei der Immission Sigismunds die Zulassung derselben an der Königsberger Kirche neben aller dringend gefordert hätten, und diese Forderung in späteren Zeiten nicht worden sei.

Die unterm 18. März 1724 der Administrator von Ermium Aufschub der angedrohten Repressalien gebeten,¹⁾ so auch der Bischof von Ploß, welchem die Jurisdiction über den Zustand, bei der preussischen Regierung Verwahrung ist. Ihm ließ nun der König durch die preussische Resolgendes eröffnen: Er habe bisher gewartet, wie man den evangelischen Kirchen, welche nach den polnischen Gesetzen in selbigem Königreich sein sollten und mußten, würde: ob vielleicht auf den Fall, daß dieselben ihren habenden gemäß tractirt würden, ihm dadurch einiger Anlaß werden möchte, gegen die katholische Kirche in Preußen viel mehr Gnade und Connivenz, wozu er sonst nicht im Stande wäre, zu bezeigen. Nachdem aber die aus Polen gekommenen Nachrichten einhellig in sich hielten, daß man daselbst bereits als den gänzlichen Untergang der evangelischen Kirche, und allerhand violente, ungerechte Mittel dazu so würde auch er künftighin um so weniger Com- gegen die Katholischen in Preußen haben, vielmehr diesen allen den Rigueur gebrauchen, wozu er nach den Umständen des Landes und den mit der Krone Polen bestehenden berechtiget wäre. Darum sei der König auch nicht im Stande, dem Bischof von Ploß die von ihm prätendirte Jurisdiction über die Soldauischen Katholiken einzuräumen, oder einige Zugestehen, vielmehr habe er Befehl gegeben, die katholischen

Kirchen, wenn darin das *Exercitium religionis pro publico* gehalten werden wollte, alsdann zu zerstören.¹⁾ In der Bestätigung des ihm zur Approbation eingehenden Entwurfs zu diesem Schreiben lesen wir dann allerdings wieder die etwas einlenkenden Worte: „Ihr habt auch Acht geben zu lassen, daß der Bischof von Plocko über die Katholische im Amt Soldat seine Autorität und affectirte Jurisdiction nicht zu weit extendire.“²⁾

Allerdings lauteten die aus Polen einlaufenden Nachrichten über die Behandlung der Dissidenten nicht günstig. Zwar hatte der König auf die preussische Intercession hin³⁾ wegen der Kirchen von Piaski und Bengrow an die betreffenden Bischöfe schreiben lassen (24. März); aber gegen die Entscheidung des obersten Reichstribunals war er selbst machtlos,⁴⁾ und so hatte er auch dem Bischof von Ludo nur empfohlen, daß das Gotteshaus zu Bengrow „unverzüglich möchte geöffnet werden.“ Der Bischof gab dem Wunsche des Königs keine Folge und legte in einem langen Briefe (19. April) die Gründe seiner Weigerung vor. Er sprach von „schädlichen Raubbögeln“, deren „Nest man zerstören“ müsse. Mindestens machte er die Eröffnung der Kirche davon abhängig, daß ihm vorher Satisfaction gegeben und die Beschwerden, die er habe, beseitigt werden müßten. Noch entschiedener hatte er sich gegenüber dem Boten, der ihm des Königs Brief überbrachte, dahin geäußert: man solle solchen Leuten, die bei fremden Mächten Schutz suchten, den Kopf vor die Füße legen.

Ähnlich hatte (am 25. März) der Bischof von Krakau, derselbe, welcher 1717 als Bischof von Cujavien die Einfügung des Art. III. in die Friedensurkunde durchgesetzt hatte, dem preussischen Gesandten erklärt, er werde die Dissidenten, die er früher geschützt habe, seitdem sie sich unter den Schutz des Königs von Preußen gegeben hätten, als Feinde behandeln.⁵⁾ Die Kirchen von Piaski und Bengrow blieben geschlossen.

1) Erlaß vom 4. November 1724. Lehmann I, 821.

2) Erlaß an die preuß. Reg. vom 16. Januar 1725. Lehmann I, 822.

3) Vgl. oben S. 60.

4) »Decreta tribunalitia vim legis sapiunt.«

5) Wolff 16.

Zwar erging auf die Nachricht von solchen Dingen und Berungen an die Königsberger Regierung der Befehl (6. Mai), mehr mit den Repressalien einen Anfang zu machen. Indessen ste doch alle diese Schritte die am Berliner Hofe herrschende liche Besorgniß, es könnte den polnischen Dissidenten, weil reußischen Schutz nachgesucht hatten, ein schwerer Criminal- sch gemacht werden. Außerdem hatten die Calvinisten in uen, weil sie für ihre fünfzig Kirchen fürchteten, um Ein- ig der Repressalien gebeten, und die Oberräthe von Königs- waren solchen Gründen stets sehr zugänglich, da sie sich , daß die evangelische Sache durch die Aufhebung zahlreicher n in Lithauen mehr verlieren, als durch Schließung weniger dienste in Preußen oder auch nur durch die Ausweisung nigen Jesuiten gewinnen könne.¹⁾ Das Jahr 1724 ver- ohne daß die schon im Januar angedrohten Repressalien sführung gebracht wurden. »Tota interim causa sopita ius dissimulata conquievit«, schreibt die Historia der erger Residenz zum Jahre 1724.

er doch noch nicht für immer. Noch im nächsten Jahre ztzwischen Berlin, Warschau und Königsberg wegen der lien hin und her verhandelt, und in diesen Verhandlungen : preußische Regierung einen um so bitterern Ton an, schen die Tumulte gegen die Jesuiten in Thorn²⁾ und 17. Juli 1724 und die Vollstreckung der harten gegen die schuldig Befundenen am 7. December, das ner Bluturtheil, unter den Protestanten überall eine e Erregung und Erbitterung hervorgerufen hatten. Wir er nicht näher untersuchen und entscheiden, ob das er die Schuldigen gerecht oder ungerecht, dem Ver- messen oder zu hart war — von der öffentlichen a Polen wurde es durchaus gebilligt —; jedenfalls als gegen die Dissidenten, weil sie den Schutz und hung des Auslandes angerufen hatten und so als

Bericht der preuß. Reg. an den König vom 11. Nov. 1724. . 1725. Lehmann I, 825.

Konuald Frydrychowicz, Die Vorgänge zu Thorn i. J. 1724. ostpreuß. Geschichtsvereins 1884, S. 74—97.

Verräther am Vaterlande galten, herrschende Erbitterung dabe mitgespielt, und andererseits hatte es wieder den Erfolg, die schon bestehende Spannung zwischen den Confessionen in Polen noch zu erhöhen und in den protestantischen Staaten ein ungeheures Aufsehen und eine kaum glaubliche Erregung gegen die polnische Regierung hervorzurufen und gegen die Jesuiten, in deren Dienst dieselbe gehandelt hätte.

Sobald König Friedrich Wilhelm von dem Urtheil des polnischen Assessorialgerichtes Kunde erhielt, erinnerte er sich sofort seines vermeintlichen Berufes, den bedrängten Glaubensgenossen auch in andern Ländern Hilfe zu bringen, und wandte sich (28. Nov. 1724) mit den dringendsten Vorstellungen an den Polenkönig August II., die in dem Ersuchen ausliefen, derselbe möge das Urtheil des Gerichts nicht vollziehen lassen. Der Tumult sei ja von dem Pöbel nur wider einige unansehnliche (nullius in numero) Jesuiten erregt; unmöglich könne die ganze Stadt dafür zur Verantwortung gezogen werden und der ihr durch den Frieden von Oliva garantirten Privilegien verlustig gehen. Der König möge die Sentenz annulliren und ein neues Tribunal aus friedliebenden und rechtskundigen Richtern beider Religionen zur nochmaligen Untersuchung und Entscheidung der Sache niedersetzen. Indem Friedrich Wilhelm sich auf der Frieden von Oliva berief, zeigte er seine Absicht, aus der Criminalsache eine politische zu machen, wie er denn auch vier Tage später (2. Dec. 1724) die übrigen Garanten des Olivaer Friedens, England, Dänemark und Schweden, aufforderte, sich der unglücklichen Stadt Thorn und überhaupt der hart bedrängten Glaubensgenossen in Polen und Lithauen — etwa „durch eine expresse Schickung nach Pohlen“ — anzunehmen.

Da die Interventionen Preußens und der andern Mächte die Vollziehung des Urtheils nicht hatten hindern können, einige sogar zu spät in Polen eintrafen, so bemühte sich Friedrich Wilhelm, daß wenigstens die sonstigen „wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Thorn, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, ungekränkt gelassen“ und die Evangelischen nicht ihrer Kirchen und Schulen beraubt würden, und forderte auch andere evangelische Mächte, wie

inemark und Schweden, auch den russischen Czar auf, in deren Richtung bei dem König von Polen vorstellig zu werden.¹⁾

Das preußische Intercessionale nimmt keinen Anstand, dem russischen König ins Gesicht zu sagen, das Urtheil sei „aus dem bitteren und der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones hervorgehenden Religionshaß hergestossen,“ und Flgen schrieb ähnlich den preußischen Gesandten in Warschau, die Jesuiten seien in dieser Sache „Denuncianten, Kläger und Richter.“²⁾ Die ganze protestantische Welt glaubte sich angegriffen oder bedroht; man sah in dem Vorgange „einen Vorstoß der römischen Kirche, eine Erneuerung dessen, was man dem Protestantismus wieder zu bieten hatte.“³⁾ „Der (preußische) König ist auf uns in einer Weise eingewirkt, wie nie zuvor,“ meldete Suhm, der Vertreter Polens in Berlin. Damals bildete sich wohl Friedrich Wilhelms I. über die Jesuiten, wie er es zwei Jahre später auszusprechen pflegte: „Die Jesuiten sind zuwider, die Vögel, die dem Satan gehorchen und sein Reich vermehren wollen.“⁴⁾ Der König des Throner „Blutbad“ nie vergessen können; immer wieder kam es in seiner Erinnerung auf und bestimmte seine Entschlüsse gegen die Katholiken. Aber „Krieg wollen wir nicht führen,“ schrieb bald nach dem Bekanntwerden des Falles sein vertrauter Rathgeber, der greise Flgen, nach Petersburg⁵⁾ und in Warschau ließ der König melden, daß er und die protestantischen Mächte nie daran gedacht hätten, wegen dieser Affaire in Polen Krieg zu erregen, daß sie vielmehr alles in Güte zu beglichen. Die politischen Verhältnisse änderten sich auch bald so, daß es nicht räthlich erschien, eine infame Action gegen Polen ins Werk zu setzen. England und die nordamerikanische Union zogen sich zurück; die preußischen Städte, Danzig und Königsberg, rührten sich nicht; der Czar war am 8. Febr. 1725

verstarb vom 9. Jan. 1725.

Flff 23. 26. Frydrychowicz weist mit Recht darauf hin, daß die Aussagen der Jesuiten und ihrer Eidshelfer gegen die Angeklagten dem Urtheil in Civil- und Criminalsachen durchaus entsprach (S. 87).

Flf 21.

Flff an Seckendorf. Wolff 26.

Flff 26. 27.

gestorben.¹⁾ In Polen selbst entstand wegen aller dieser Interventionen eine nicht geringe Aufregung und die Besorgniß, daß wohl gar kriegerische Maßnahmen gegen die Republik geplant seien. Hatte doch Friedrich Wilhelm in seinem Schreiben an König August gedroht, daß bei Ablehnung ihrer Forderungen die evangelischen Mächte, sonderlich aber diejenigen, welche als Compaciscenten oder als Garanten des Friedens von Oliva diesen zu maintainiren hätten, Ursache erhalten könnten, „sich der Mittel, welche in dergleichen Fällen dem göttlichen Gesetz und auch dem Recht aller Völker gemäß sind, zu gebrauchen und zum wenigsten vorerst ihren der römisch-katholischen Religion beipflichtenden Unterthanen einen Theil dessen wieder empfinden zu lassen, was die arme Evangelische mit dem äußersten Tod und Unfug in Polen leiden müssen.“

Zum Organ der in Polen herrschenden Verstimmung machte sich der Primas Theodor von Potocki, indem er unter Hinweis auf die „*comminationes et terriculamenta bellica*“ der protestantischen Mächte und die dadurch im Lande entstandene Beunruhigung von dem König verlangte, er solle Gegenmaßregeln treffen und insbesondere von den auswärtigen protestantischen Mächten eine bestimmte und kategorische Erklärung verlangen, daß sie für die Dissidenten nicht mit Gewaltmaßregeln, sondern nur durch freundschaftliche Fürsprache intercediren wollten. Hatte Friedrich Wilhelm in seinem Intercessionale vom 28. Nov. 1724 das Urtheil des Assessorialgerichts als ein hartes, ungerechtes und aus Religionshaß entsprungenes Vorgehen gegen seine evangelischen Glaubensgenossen bezeichnet und in dem Schreiben vom 9. Januar 1725 mit Repressalien gedroht, so führte nun der polnische Primas seinem König in einer Denkschrift alle die Maßregeln vor Augen, deren der Berliner Hof in letzter Zeit gegen die zu Recht bestehenden Verträge in politischer und kirchlicher Hinsicht (Entziehung der „Rechte, Jurisdictionen und Einkünfte“ der Kirchen, Priester und Kirchenbedienten, Verordnungen in Betreff des Gottesdienstes, Androhung der Landesvertreibung „vornehmlich bey der Lindeischen Kirche“, Wegnahme

¹⁾ Frydrychowicz S. 92/93.

Kirche von Leisnau und „verschiedene andere Verdrüßlichen“) sich schuldig gemacht hätte, und drohte, falls nicht Remedur retten sollte, „nach dem Repressalienrecht oder kraft der irlischen Defension, so vermöge des Völkerrechts einem jeden in dergleichen Fall erlaubet,“ alle Kirchen der Dissidenten solen und Lithauen — selbst oder durch die übrigen Bischöfe — schließen und ihre Prediger gefangen setzen zu lassen.¹⁾ In seiner vort (6. November 1725) an den König von Polen, der die Beschwerbeschrist des Primas zugesandt hatte, leugnete rich Wilhelm, die evangelischen Mächte zu Gewaltmaßregeln : Polen aufgefordert zu haben,²⁾ bezeichnete das in Polen eitete Gerücht als gänzlich grundlos und ihm unerklärlich versicherte, daß er nur an milde Vorstellungen und Kath- e gedacht habe.

af die Beschwerden Potocki's über Bedrückungen der preußischen iften erwiderte er: die preußischen Katholiken erfreuten it langer Zeit vollster Ruhe und Freiheit, durch die enz der Beamten und ohne Approbation des Königs noch ie Pacten hinaus, und wären nicht jene unglückselige r Hinrichtung und die unausgesetzten, von Tag zu Tag igernden grausamen Verfolgungen der Evangelischen in und Lithauen dazwischen gekommen, so hätte man jene z noch weiter und über alles Hoffen hinaus, zum großen ver Katholiken, ausgedehnt. Nach jenen furchtbaren Ver- n habe der König nachforschen lassen, ob die von den en geübten Religionsrechte auch den Pacten entsprächen. he Inquisition sei um so nothwendiger gewesen, als in hauer Vertrage nur eine katholische Kirche erwähnt während jetzt deren eine nicht unbeträchtliche Zahl mit n Gottesdienst, an dem viele Leute aus der Nachbarschaft n, vorhanden seien. Selbst ein stattliches Jesuiten- zegründet worden, und nicht wenige dieses Ordens lebten zerstreut, und diese verweigerten das öffentliche Gebet

den poln. König, 11. Sept. 1725.

t non tantum injuriosa et contumeliosa in gentem
rba proferrent, sed in eventu etiam Coronae Poloniae ob-
unensem vim et bellum inferrent. Literae et scripta p. 45.

für den König, ihren Landesherrn, und hielten davon auch die versammelten Katholiken ab. Von Heiligelinde und Tilsit sei den Pacten überhaupt keine Rede. Auf Grund der vorgenommenen Nachforschung habe der König über die Verhältnisse in Heiligelinde eine Schrift abfassen lassen, nicht in der Absicht, alle diese Neuerungen zu beseitigen, sondern offen darzulegen, welcher ein Unterschied in der Lage der Katholiken in Preußen und der der Evangelischen in Polen bestehe: hier Strenge, dort Milde, Wohlwollen, Connivenz. Die Billigkeit erfordere doch hier und dort eine wenigstens einigermaßen gleiche Behandlung (*aliqualem saltem proportionem et aequalitatem*), zumal die Katholiken in Preußen sich nicht auf die Pacten, die Dissidenten in Polen aber auf verbrieftete Rechte berufen könnten. Wie den preußischen Katholiken selbst von ihren usurpirten Rechten und ihren Gütern bisher nichts genommen worden, so verpflichtete sich der König durch sein Wort, auch in Zukunft dafür Sorge zu tragen, daß sie keinen Grund zu Klagen haben sollen, wenn nur einige Hoffnung vorhanden wäre, daß auch die Vorstellungen und Beschwerden über die Lage der Evangelischen in Polen und Lithauen gut aufgenommen und nach Recht und Billigkeit entschieden würden. Wie sehr dem König, zumal in religiösen Dingen, Gewalt zuwider sei, das beweise sein Verhalten gegen die Katholiken in seinen übrigen Provinzen. Um so mehr wäre zu wünschen, daß die protestantischen Unterthanen katholischer Fürsten sich einer gleichen Indulgenz zu erfreuen hätten. Es liege für den Primas keinerlei Grund vor, Repressalien zu üben und die Kirchen der Dissidenten in Polen und Lithauen schließen zu lassen.¹⁾ In Preußen sei den Katholiken bisher noch keine Kapelle, noch weniger eine Kirche entrissen — Leistenau, welches die Katholiken zu Unrecht occupirt, sei nur zurückgenommen —, noch kein Priester vertrieben oder sequestrirt worden. Wollte man bei solcher Sachlage gegen die polnischen Dissidenten vorgehen, so würde das nicht eine Repressalie, sondern Aggression und offenbares Unrecht sein. Zur Begleichung aller dieser Streitigkeiten ersuchte Friedrich Wilhelm den polnischen König, entweder eine Commission zu

¹⁾ *Litterae et scripta* p. 14–54.

den, oder Deputirte zur Verhandlung mit Bevollmächtigten der auswärtigen Staaten zu ernennen.

Wie nach den Drohungen des Königs Friedrich Wilhelm in Schreiben vom 9. Januar 1725 an August II. zu erwarten war, blieben die Thorner Ereignisse nicht ohne Einfluß auf die Verhältnisse der Katholiken in Preußen: die vor Jahresfrist angedrohten, noch nicht zur Ausführung gebrachten Repressalien wurden nun aufgenommen, insbesondere gegen die Jesuiten in Königsberg. „Schlimmer als je zuvor,“ so berichtet die *Historia der jesuitischen Mission*, „entbrannte in diesem Jahre gegen uns die Feindschaft der Katholiken aus Anlaß des von den Protestanten gegen uns erregten Tumults in Thorn und der gegen die Urheber desselben wegen Rebellion verhängten Strafe. Nachdem nämlich schon ein Gerücht verbreitet hatte, daß ihnen eine Kirche und das Recht genommen, der Bürgermeister enthauptet und die am meisten Schuldigen für ihr Vergehen mit verdienten Strafen bestraft worden, wurden auch die uns sonst sehr geneigten Katholiken unsere Feinde und setzten, Hoch und Niedrig, alles gegen uns in Bewegung.“ In und außerhalb der Stadt, besonders aber in der fern und den von Königsberg nicht weit entfernten Orten, wurde förmliche Verfolgung gegen die Katholiken los, so daß die Stadt und Land manche, darob in Verwirrung gerathen, von den Katholiken verlassen abfielen und lutherisch wurden, wie die Jesuiten durch ihre Exursionen zu ihrem Schmerze wahrnehmen mußten. In der näher gelegenen Orten war sogar das Gerücht verbreitet, daß die katholische Kirche zu Königsberg geschlossen und die Katholiken vertrieben worden. So z. B. in Memel, von wo in diesem Jahre eine katholische Person zu Fuß nach Königsberg kam, um sich persönlich zu überzeugen, ob die Sache sich wirklich so ereignete. Ähnliche Besorgnisse wurden bei den heftigsten Angriffen gegen die Katholiken auch an andern Orten gehegt, die bei dem Wiedererscheinen von Priestern begannen die Athem wieder aufzuathmen.¹⁾

¹⁾ 1725 ad a. 1725.

Propst Herr mußte dem ermländischen Bischof berichten. Er aus Anlaß der Execution des Thorner Urtheils die Lutheraner besonders junge Leute, wüthend in die Kirche eindrangen und den Gottesdienst störten, hoffte jedoch, daß die Erregung bald nachlassen werde.¹⁾ Der Bischof wandte sich deshalb klagend an die preussische Regierung und sandte zugleich den Bisthumsdecan Stanislawski nach Königsberg, um diesen Beschwerden (neben andern) Nachdruck zu geben.²⁾ Die Regierung antwortete: Es seien Klagen der Katholiken an sie bisher nicht gelangt; auch seien alle Störungen des Gottesdienstes durch viele Edicte der Vorgänger des Königs strengstens verboten. Ueberhaupt erfreute sich die Katholiken eines viel größeren Schutzes, als sie nach der Pacten zu beanspruchen hätten und jemals hätten hoffen können. Eine gleiche Connivenz und Indulgenz könnte man den Dissidenten in Polen nur wünschen. Allein diese würden gegen die Constitutionen des Reiches, gegen die Eide der Könige an vielen Orten geradezu verfolgt, worüber der preussische König mit andern Fürsten sich schon vor mehreren Jahren beklagt habe, bis jetzt leider ohne Erfolg. Dazu sei neuerdings in Thorn ein neuer Fall von Ungerechtigkeit, Grausamkeit und eclatanter Verletzung der öffentlichen Verträge gekommen, den niemals die Zeit in Vergessenheit bringen werde.³⁾

Parallel mit den Racheacten des aufgeregten Volkes gingen scharfe Maßnahmen des Königs gegen die Katholiken und Jesuiten — nicht auf Wunsch und Vorschlag der preussischen Regierung, welche in allen diesen Dingen viel ruhiger und maßvoller vorging, als der Berliner Hof.⁴⁾ Sie beginnen schon zu Ende des Jahres 1724. Weil man in Berlin, besonders Ilgen, die Besorgniß hegte, es könnte sich die Schule der Jesuiten

¹⁾ Heilsberg, 25. Jan. 1725: *Sensim sanabit mora, quod ratio nequit* B. A. Fr. A. 27, f. 21.

²⁾ A. a. O. f. 17.

³⁾ Schreiben an den Bischof vom 5. März 1725 (B. A. Fr. A. 27, f. 75): *Novum injustitiae et crudelitatis exemplum a Romano-Catholicis nuper Thorunii cum insigni publicorum foederum violatione et omnium moerore editum est, quod nulla unquam vetustas aut oblivio delebit.*

⁴⁾ An den König, 25. Jan. 1726. B. G. A. R. 7. 68. *Catholica.*

nählich zu einem Collegium auswachsen, zog man nähere Er-
 digungen hierüber bei der preussischen Regierung und der
 Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg ein. Erstere sollte
 erörtern, ob das, wie es heiße, zur Erweiterung ihrer Schule
 den Jesuiten angelegte neue Gebäude „considerable“ sei und
 : als die zur Zeit in Königsberg sich aufhaltenden Jesuiten
 annehmen könnten sei.¹⁾ Sie ließ nun das Gebäude zunächst
) den Baudirector Zilcher, dann nochmals unter Hinzuziehung
 Secretärs des burggräflichen Amtes untersuchen und auch
 nahe wohnenden evangelischen Pfarrer auf dem Sachheim
 hmen. Alle berichteten, daß die Jesuiten kein neues Haus
 t, auch überhaupt keines besäßen als dasjenige, welches
 vor vielen Jahren aufgeführt worden. Die fraglichen
 ungen befänden sich in dem ehemaligen Grapenschen Hause,
 s gar nicht an dem Gebäude der Jesuiten, sondern in einer
 : Straße liege, von gemeinen Anstleuten, theils Lutheranern
 Katholiken, bewohnt werde und nicht den Jesuiten, sondern
 che gehöre. Es sei ursprünglich Eigenthum der Sachheimer
 ischen Kirche gewesen, dann, unter Vorbehalt eines Grund-
 an den Malzenbräuer Grapen und von diesem an die
 he Kirche übergegangen, indem sie es, um die darauf
 bene Stiftung des Woywoden Pieniazel im Betrage von
 zu retten, in der Subhastation habe erstehen müssen.²⁾
 : Kriegs- und Domänenkammer hatte der König unterm
 . 1724 angewiesen, die Vorsteher der katholischen Ge-
 sur Rechnungslegung über die vom Fiscus an die Kirche
 1000 fl. anzuhalten. Vorgefordert erklärten sie, diese
 sei nie für die Kirche, deren Bau und Restauration,
 um Unterhalt des Pfarrers verwendet, hingegen die
 : der Kirche stets von dem Schloßbauschreiber besorgt
 In Bezug auf das katholische Schulwesen stellte die
 id Domänenkammer fest, daß an Schulbedienten nur ein
 30 Kinder, „Jungens und Mädchens,“ dann drei
 Winkelschulen, eine auf dem Kneiphof, zwei in den

ß an die Reg., 21. Oct. 1724. A. a. D.

ht Zilchers vom 17. Nov. 1724. A. a. D.

„päpstlichen“ Wohnungen auf dem Sadheim, vorhanden sein von denen eine ziemlich frequentirt, die andere von etwa : die dritte von fünf Kindern besucht werde, während die Jesuitenschule zur Zeit nur 15 Knaben zähle, weil die meisten in kurzem nach Braunsberg abgereist seien.¹⁾

Am 15. Dec. 1724 erneuerte der König auch ein Rescript vom 26. August 1724, nach welchem dem Pfarrer von Königsberg sein Salar von 1000 fl. einbehalten werden sollte;²⁾ er wiederholte diesen Erlaß („es bleibt dabei“) am 27. Januar 1725 und bestimmte zugleich, daß auch zur Reparatur d. Kirchengebäudes vom Fiscus nichts mehr hergegeben werden dürfe, bevor die Kirchenvorsteher über die Verwendung jener 1000 fl. Rechnung gelegt hätten. Das Recht zu einer solchen Forderung leitete er aus seinem Jus suprematus ecclesiasticum sowie aus dem Patronat über die Königsberger Kirche ab. Der Bischof von Ermland könne sich darüber um so weniger beschweren, als ihm nach der Caution von 1611 und der kurfürstlichen Declaration von 1612 lediglich die Inspection über doctrina et mores et vita parochi zustehet. Er tadelte die Kammer, daß sie früher so bereitwillig die Kosten für die Reparatur der Kirche bestritten. Wenn in diesem Punkte den Katholiken bisher mehr, als ihnen nach den Pacta zukommen geleistet worden, so sei es mit Rücksicht darauf geschehen, daß in Polen die Evangelischen einigermaßen Ruhe gehabt hätten. Jetzt aber, da man dieselben allda auf eine barbarische Art ermordet und hinrichte, sie wider den deutlichen Buchstaben der Pacta aus ihren Kirchen und Schulen vertreibe und aller Art Grausamkeit und Tyrannei (mehr als die heidnischen Potentaten jemals gegen die Christen gethan) gegen sie ausübe, dürften die Katholiken in Preußen und absonderlich die in Königsberg sich auch nicht unterstehen, zu fordern, daß der König die für sie gehabte übermäßige Milde und Gnade noch weiter continuare; vielmehr sei er befugt, sie mit eben dem Recht insgesammt aus seinen Landen zu verjagen, wie man die Dissidenten jetzt aus Polen vertreibe.

1) An den König, 5. Januar 1725. A. a. D.

2) An die Kriegs- und Domänenkammer. A. a. D.

n specie halte er sich nicht für schuldig, die Jesuiten in
 berg länger zu dulden, da dieselben weder die Pacta, noch
 ein anderes Fundament für sich anführen könnten. Gleich-
 an es in Polen und in Warschau ohne Zweifel sehr
 lich finden würde, wenn er dort ein evangelisches Seminar
 n wollte, so könne er auch die Jesuiten mit desto mehr
 wegschaffen, nachdem sie wider die Evangelischen zu Thorn
 t „das bekannte Blutbad angerichtet und von denen allda
 Religionswesen gemachten Aenderungen die einzige Ursach
 heber seien.“ Sie sollten sich nebst ihren Kameraden in
 nde nur zum Abzug bereit halten, wenn auf die bei dem
 von Polen wegen der Thorner Handel eingelegte Be-
 1) keine den Olivaer Pactis conforme Antwort und
 ung erfolge.

König will auch den Jesuiten wie überhaupt den
 n in Königsberg die Erlaubniß verweigert wissen,
 öffentlich oder heimlich all dort zu halten,“ und giebt
 r Besorgniß Ausdruck, daß es mit dem neuen bei der
 n Kirche errichteten Gebäude kein anderes Absehen habe,
 s mit der Zeit ein ordentliches Jesuiten-Collegium zu
 Die Kammer sollte sich genau erkundigen, woher die
 dem Gebäude gekommen, wer den Grund hergegeben
 s sei doch lächerlich, daß die katholische Kirche, wenn
 tel habe, so kostspielige Gebäude aufzuführen, nicht so
 ifte zu haben vorgebe, um eine kleine Reparatur an
 gebäude daraus zu bestreiten. Man solle genau nach-
 in dem neuen Hause wohne, und künftighin niemand
 ere Genehmigung in dasselbe aufnehmen lassen.²⁾
 orienthaltung der durch die Verträge stipulirten Dotation,
 g der pflichtmäßigen Unterhaltung des Kirchengebäudes,
 der Schulen, Verhinderung der Gründung eines
 egiums und zuletzt Androhung der Ausweisung der
 ist — das waren die Maßregeln, durch welche man
 ben wollte für das, was in Thorn geschehen war.

t ist das Intercessionale vom 9. Jan. 1725.

n I, 822.

Den Erlaß an die Kriegs- und Domänenkammer theilte König auch der preussischen Regierung mit und schärfte ihr ganz besonders ein, „die Sache wegen der papistischen Religion mit mehrer Eifer und größerer Billigkeit, als es in vorigen Zeiten nicht geschehen, vorzukünftige zu tractiren, auch das Officium Fiscii aufzumuntern, daß es sein Amt doch gebührend thun solle, damit die katholische Religion all dort (so wenig der Stadt als auf dem Lande) nicht noch mehr anwachse und wohl gar mit der Zeit über die evangelische die Oberhand gewinne.“¹⁾

Bald darauf machte man in Berlin die Entdeckung, daß die Jesuiten, weil sie nicht unter dem Bischof von Ermland, sondern bloß unter ihrem Ordens-Provinzial- und General standen, eigentlich gar nicht zu den römisch-katholischen Geistlichen gehörten, welche nach dem Bromberger Vertrage in Königsberg zu dulden seien, und schon deshalb ausgewiesen werden könnten. Allerdings diese Consequenz zog man einstweilen nicht, sondern nur eine andere, daß die Jesuiten, da sie nicht mit dem Propst von Königsberg ausnahmsweise auf Grund der Verträge dem Bischof unterstellt seien, in allem der Jurisdiction des Königs als des summus episcopus unterworfen seien, daher dem Provinzial oder General nicht das Geringste eingeräumt werden dürfe.²⁾ Eine neue Beschränkung und — ein neuer Schlag ins Wasser! Zudem ist die ganze Deduction insofern unrichtig, als die Jesuiten von Königsberg in allen die Seelsorge betreffenden Dingen vom Bischof abhängig waren, ja vom Pfarrer.

In Ausführung der angeführten Erlasse stellte die Regierung den Jesuiten folgende Fragen zur Beantwortung zu:

1. Mit welchem Recht sie das Haus inne hätten, in dem sie wohnten?
2. Woher die Kosten zur Erbauung des Hauses geflossen?
3. Wer den Grund und Boden dazu hergegeben?
4. Wie sich der fünfte Pater eingeschlichen habe?

Zu 1 antwortete der Superior: das fragliche Haus bilde die

¹⁾ Erlaß an die preuß. Reg. vom 27. Januar 1725. Lehmann I, 824

²⁾ Erlaß an die preuß. Reg. vom 10. Februar 1725. Lehmann I, 825

ung der Hilfsgeistlichen oder Vicarien des Pfarrers, wie sich am besten aus Pläne des Grundstückes, welches einst von Johann Sigismund dem holländischen König 1612 überwiesen worden, ergebe. Zu 2 und 3: das gegenwärtige Gebäude sei aus Almosen, die bei Katholiken gesammelt worden, mit Genehmigung des Königs 1707 erbaut worden; es wohnten in dem Hause fünf Mitglieder der Gesellschaft Jesu, deren Mitglieder schon seit 1636 (?) die Königsberger Kirche bedient und im Jahre 1650, am 19. November, von König Friedrich Wilhelm I. dort eingeführt worden.¹⁾ Zu 4: der fünfte Vater sei schon vor dem Bau hinzugekommen, da im Laufe der Zeit die Königsberger Gemeinde wachsen sei, daß vier Patres die Arbeiten der Seelsorge nicht mehr bewältigen können. Denn abgesehen davon, daß an jedem Sonntage sechs Predigten und Katechese gehalten würden, habe ein und derselbe Prediger polnisch und lithauisch predigen müssen, was sicherlich für einen zu viel sei. Er mußten sie öfter von morgens 5^{1/2}, bis nachmittags 2 Uhr Beichten zu den Kranken in der Stadt, oft in den entferntesten Straßen, wie zum Beispiel in der Nähe des Königsberges, nicht selten in Entfernungen von 6—7 Meilen, herbringen, so daß manchmal alle auf Krankenbesuchen abwesend

die Kirchenväter erging die Aufforderung, sie sollten dem Pfarrer jährlich gezahlten 1000 Gulden für die geleistete Arbeit Rechnung legen, da diese eben zugleich für die Unterhaltung der Kirche bestimmt seien. Sie antworteten, daß sie über keine Rechnung verfügten, da sie stets an den Pfarrer ausbezahlt worden, und daher auch eine Rechnung nicht zu legen in der Lage seien. Sie sollten die Frage beantworten, wer den Grund zu dem neuen Hause und wer die Baukosten hergegeben habe. Auf diese nicht auch ausreichenden Antworten antwortete die Regierung: man habe dazu das Pieniaczelsche Legat

Zeitschr. XIII, 168, 169.

ad a. 1725.

In der Sitzung der Regierung vom 7. Februar 1725 wurde auch der Pfarrer Windens befragt, wie die Jesuiten an das Gebäude kämen, worauf er antwortete, „daß wegen der Jesuiten hiesige die Regierung *expresse concessionen* auch sogar wegen des fünften Legats hätten. Das Gebäude wäre die alte Caplaney, worinnen die Jesuiten hin gewohnt, nachhero hätten Sie gebeten, daß S. R. M. darauf ansetzen lassen möchte. Sie hätten aber zur Antwort gegeben, man gefunden, daß sie schon rings außen daran ge-

verwendet und bestreite, wie früher aus den Zinsen, so jetzt aus der Miethe die Kosten für die Krankenfahrten der Priester nach auswärts. Endlich wurde den Kirchenvätern, ganz dem Ertrage entsprechend, die Verpflichtung auferlegt, künftighin nur mit Genehmigung der Kammer die Wohnungen an Miether zu vergeben.

Weiter wurden einige der angesehensten Katholiken in Königsberg das Kneiphoffische Rathhaus entboten (es geschah im März 1725) und ihnen mitgetheilt, daß die Jesuiten sich bereit machen möchten, Königsberg zu verlassen, wenn den Beschwerden des Königs, welcher in der Wegnahme des Gymnasiums und einer Kirche in Thorn eine Verletzung des Oltbaer Friedens gefunden, mit Genüge geschehen sollte. Endlich wurde (an demselben Tage) den Jesuiten die sofortige Schließung ihrer Schulen anbefohlen, widrigenfalls die Studenten in Gewahrsam genommen werden würden.

Dem Drange der Noth folgend und um Tumult zu vermeiden, wurden die Studirenden auf zwei Wochen in die Ferien geschickt, damit sie sich für die österliche Beicht und Communion gebührend vorbereiten könnten — es war eine Woche vor der Feste —. Nach Dominica in Albis wurden die Schulen auf den Rath des Bischofs von Ermland wieder eröffnet.

Während dieser Vorgänge in Königsberg, welche die ausgehenden Gerüchte noch viel schlimmer, als sie waren, schilderten, kam es auch in den kleineren preussischen Städten zu Ausschreitungen gegen die Katholiken. Als in Labiau bekannt wurde, daß dort, wie gewöhnlich, wieder katholischer Gottesdienst stattfinden sollte, ließ der Schloßhauptmann eine lutherische Bürgerfrau, in deren Haus die Andacht gehalten zu werden pflegte, vor sich kommen und suchte sie dazu zu bestimmen, nachdem die Jesuiten ihr Haus betreten hätten, sofort alle Thüren zu schließen und ihm alsbald persönlich Anzeige zu machen. Die Frau benachrichtigte sofort die Jesuiten und gab ihnen den Rath

bauet, sie auch das Geschloß bauen lassen sollten, wie dann der Geistliche hier anzeigen wollte, daß sie deshalb mit einer Deduction einkommen sollten. „Welches zu thun ihm befohlen wurde.“ Königsberger Staatsarchiv 1195.

¹⁾ Vgl. Schreiben Friedrich Wilhelms an August II. vom 28. Nov. 1724 und 9. Januar 1725.

da sie wirklich nach Labiau kommen wollten, sich mit einem Aufbrüchlein für die Abhaltung des Gottesdienstes zu vernehmen. Wirklich erlangten sie unter Vermittelung des Pfarrers einen Geleitsbrief, worin den Schloßhauptleuten und Magistraten in den Städten anbefohlen wurde, für die Sicherheit der Missionäre Sorge zu tragen, aber — und das war das Erschwerende — die Thüren des Hauses, worin die Andacht stattfand, Wachen zu stellen, um Protestanten, die etwa zu dem Gottesdienst gehen wollten, den Eintritt zu verwehren.

Begreiflicher Weise ließ auch das Volk, aufgeregt durch die unrichtigen und falsche Nachrichten, häufig seine Wuth an den katholischen Priestern aus, so oft sie sich auf der Straße zeigten, nicht ohne Schmähworten, sondern selbst in Thätlichkeiten. So einmal der polnische Prediger um die Mittagszeit bei seinem Gange durch die Stadt, ohne seinerseits Veranlassung dazu zu haben, von einem, wie es schien, Studenten mit dem Kopfe geschlagen. Die auf seinen Antrag eingeleitete Untersuchung führte nicht zur Entdeckung und Bestrafung des Schuldigen.

Während auch auf Reisen. In einer Herberge wurde einem katholischen Vater der Hut entrissen und ein Stein gegen den Kopf geworfen, einem andern, der von Nesviec nach Königsberg kam, wurde ein Pferd von einem Dorfe von einem Bauer einfach sein Pferd weggenommen unter dem Vorgeben, daß es ihm vor zwei Jahren gestohlen sei. Und ein anderer Bauer leistete auf dem Schloß Königsberg, daß gerade dieses Pferd dem betreffenden Manne vor zwei Jahren entwendet worden, obschon es schon fünf Jahre sich in dem Collegium von Nieswiez befand. Dazu kamen Pamphlete, Schmähschriften, Satiren gegen Polen und die Jesuiten, so exorbitanten und schmutzigen Inhalts, daß man nicht wußte, ob man sie zu lesen oder zu hören. „So brachten die Historien den Bericht über alle diese Vorgänge, die im Jahr in Verfolgungen und Leiden zu.“¹⁾

Grund der angestellten Ermittlungen erstattete die Regierung als Antwort auf den Erlaß vom 27. Januar

.. 1725.

am 20. Februar ausführlichen Bericht an den König, in dem sie bisheriges Verhalten theils entschuldigte, theils rechtfertigte.

Sie empfand es als ein Mißtrauensvotum, daß der König Haupterlaß gegen die Katholiken statt an sie an die Kriegs- und Domänenkammer gerichtet hatte; die Mahnung, künftighin mit mehr Eifer und Sigel als bisher geschehen, gegen die Katholiken vorzugehen, nahm sie sich außerordentlich sehr zu Herzen, fand aber doch bald den Muth, den ihr gemachten Vorwurf auf die Landesregierung selbst zurückzuschieben. In einer ersten Antwort (20. Febr. 1725) auf den Erlaß vom 27. Januar entschuldigt sie sich, daß vielleicht nicht energisch genug gegen die Katholiken verfahren sei. „Zudem das wollten der Papiſten, wovon man kürzlich ein trauriges Exempel zu Dirschau gesehen, Uns dermaßen penetriret und geht Uns so zu Herzen, daß wir die Feuer auch mit Unserm Blut löschen zu können wünschen. Denn über unsern herzlichsten Mitleiden, welches Wir mit Unsern Brüdern haben, so sehen wir mehr denn zu klahr, was die Anti-Christlichen Maximen der Römischen Pfaffen im Schilde führen, und daß es gar nicht am Willen, sondern nur an Zeit und Gelegenheit fehle, absonderlich in Pohlen und alhier, mit denen sogenannten Dissidenten das Saraus zu machen.“

Sie bittet demüthig um nähere Instructionen und verweist auf den Bericht von demselben Tage.¹⁾

Lehterer beginnt sehr unterwürfig. Die Regenten sind sehr betrübt, daß der König ihnen vorgehalten, sie hätten den Katholiken zu viel eingeräumt, stellen dies dann aber in Abrede und versichern, niemals das Geringste nachgegeben und ferner über alles getreulich nach Berlin berichtet zu haben. Sie lehnen den Vorwurf zu großer Nachgiebigkeit ab. „Die hohe Landesherrschaft hat von alterher und zu aller Zeit die Maxime gehabt, gegen die Römisch-Katholische Gesindigkeit zu gebrauchen und ihnen in einem und andern Stück mehr zu conniviren, als sie wohl nach der Rigueur der Papstprätendiren könnten . . ., weil man davon einen guten Effect in Ansehung der in großer Menge in Polen und Lithauen lebenden Dissidenten sich versprochen, auch bis daher wirklich verspüret hat. E. R. M. selbst hat während der Dero Regierung solcher Maxime gleichfalls zu folgen allergnädigst gut gefunden.“ Sie verweisen dann auf ein Schreiben an den Bischof von Wilna vom 20. December 1721,²⁾ worin diesem vorgehalten worden, „daß die Römisch-

¹⁾ B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

²⁾ Vgl. die Repressalien-Androhung von 1722 oben S. 59.

liche in Dero Land mehr Freiheit und Gnade genöffen, als sie nach Recht und Verträgen zu präjudiciren befugt wären, und dieselben ihnen solche allezeit Befallen einziehen könnten.“

Daß die Jesuiten schon lange Zeit und über 70 und mehr Jahre in berg gebuhet worden, könne ihnen um so weniger zugemessen werden, ihrer Zeit die Zahl derselben nicht vermehrt worden, indem der fünfte bereits vor 25 Jahren¹⁾ dorthin gekommen sei. Zwar sei mehrfach davon e gewesen, die Jesuiten auszuweisen, aber die Drohung sei nie executirt

Der gegenwärtige König selbst habe den Jesuiten von Königsberg Seitigelnbe zum öfteren androhen lassen, daß sie in seinem Lande iter gebuhet werden sollten, habe jedoch bisher immer noch Bedenken sie wirklich wegschaffen zu lassen. Die Wohnung der Königsberger i eigentlich die Kaplanei, und die Katholiken behaupteten, dieselbe sei mit der Kirche gebaut worden und von Anfang an von zwei Kaplänen gewesen, schon 1617, zur Zeit des Pfarrers Dompłowski (1617—23), Gottesdienst in der Kirche seinen Anfang genommen, von zweien, andreas Homann und Clemens Basner, wie aus dem Taufbuch zu 2) Seit die Jesuiten in die Stadt gekommen und die Dienste der bernommen hätten, bewohnten sie auch das Haus der Hilfsgeistlichen, inf nebst ein paar Dienstjungen.

Verpflichtung zur Reparatur der Kirche liege bei der Landes- sie der Bericht von 1719 nachgewiesen habe.

neue Gebäude, wegen dessen man in Berlin Bedenken aus- emerkten die Räthe, sei das ehemalige Grapensche Haus, welches uiten, sondern die katholischen Kirchenvorsteher angekauft und zu ringerichtet hätten. Dasselbe liege gar nicht an derselben Straße, den Jesuiten bewohnte Gebäude, und sei an katholische und auch Familien vermietet. Als in Lithauen die Reparatur der Kirche in Labcy gehindert wurde, habe der König allerdings auch der Königsberger Kirche verboten, aber das Verbot später (725) dahin declarirt, daß das im Bau begriffene Grapensche nbegriffen sei, der Fortsetzung des Baues also kein Hinderniß sollte.

reff der katholischen Schulen habe der eingeforderte

er 1698. Annuae ad a. 1698.

Kirchenblatt 1866, Nr. 38.

Magistratsbericht festgestellt, daß von den drei angeblichen Schulen zwei Namen gar nicht verdienten, da in denselben nur einige wenige kathol. Mädchen von einer alten Frauensperson im Nähen unterwiesen würden. Eine habe übrigens unlängst ihren Unterricht eingestellt. Die dritte Schule eine sog. Winkelschule, in welcher ein 78 jähriger Student, Michael F. Schlicht, ehemals lutherisch, seit 38 Jahren katholisch, früher 8 Jahre hindurch Informator der Hanmannschen Kinder, dann fünf Jahre bei Peter Stein allerdings ohne Wissen der Regierung bei sich in seinem Stübchen seit Jahren etwa 12 Kinder von 9—12 Jahren, darunter keine evangelischen, päpstlichen Catechismo, auch im Lesen und Schreiben unterrichtete, zur 2 Kinder des Weinschenkens Arnold Bertram, zwei des Weinschenkens Theodor Werner auf dem Kneiphof, einen Sohn des Kaufmanns Reinhold Jacob Sander endlich zwei Knaben des Kaufmanns Christian Hing. Der alte Mann um seinen Privatunterricht einstellen, nachdem die Regierung dem Magistrat angegeben, solche Winkelschulen nicht länger zu dulden, auch diesem wie dem burggräflichen Amt, dem Consistorium und dem Officium Fisci wiederholt „injungiret, genau acht zu geben und, wenn die Römisch-Katholischen geringste Aenderung vornehmen oder sich etwas anmaßen sollten, welches ihnen nicht zusteht,“ solches sofort zu berichten.¹⁾

Dieser Bericht beruhigte den König und veranlaßte ihn, den Tadel gegen die Regierung, wenn auch nicht formell, so doch factisch, zurückzunehmen. Er wolle, was ihm in Betreff der Katholiken in Königsberg berichtet worden, auf sich beruhen lassen. Wenn man aber den vorigen und jetzigen Zustand der katholischen Religion in Preußen gegen einander halte, so sei doch unleugbar, daß daselbst den Katholischen viele Dinge connivendo eingeräumt worden, zu denen sie nullo jure befugt und welche ihnen billiger nicht hätten nachgegeben werden sollen. Er lasse es dahin gestellt ob die jetzige Regierung oder die frühere daran schuld sei. Zu wenigsten hätte es sich gebührt, hierauf mehr Attention zu haben. Wie es fernerhin zu halten, darin seien sie deutlich genug instruiert worden und würden nun den an sie ergangenen Rescripten accurat nachzugehen haben. Auf die Verstimmung der Regierung, welche er aus dem Berichte herausgelesen hatte, bemerkte der König, e

¹⁾ Bericht vom 20. Februar 1725. Bei Lehmann I, 825. Ergänzt nach P. O. A. R. 7. 68.

sich von niemand Ziel und Maß setzen, wenn er in dergleichen und in allen andern die dortige Landesregierung befehlenden Dingen Befehle geben wolle, und weil in der päpstlichen Religionsache bisher so schlecht die Nothdurft beobachtet worden, so sei es sehr natürlich, daß er auch andere (nämlich Kriegs- und Domänenkammer) fürs künftige dabei mitzureden werde.)

Durch alle diese Erlasse ließen sich die Jesuiten in ihrer Thätigkeit nicht stören. Im Jahre 1731 brachen sie, mit Erlaubniß der Kriegs- und Domänenkammer, zwei Häuser ab und führten sie neu auf. Darüber entstand in der Stadt ein großes Geschrei, weil man besorgte, sie würden immer weiter ausbreiten und wo möglich ein Collegium oder Seminar gründen, ihre Winkelschulen erweitern u. dgl. — alles, was die königliche Verordnung von 1725, nach welcher die Jesuiten keine Neubauten oder Veränderungen an den alten Häusern vornehmen sollten, hätte verhindern sollen. Die Domänenkammer suchte sich durch Darstellung des wahren Sachverhalts zu rechtfertigen, erhielt aber von der Kriegs- und Domänenkammer einen Verweis und den Befehl, die Einstellung des Baues anzuordnen; er nahm aber, nachdem er bei seiner Anwesenheit zu Königsberg im Sommer 1731 sich näher informirt hatte, den Befehl wieder zurück. „Nachdem Wir,“ verordnete er bey Unserer Höhen Gegenwart vernommen, was vor der Öffentlichkeit es damit habe und wie daselbst schon vorherhin geschehen, auch Uns den Abriß von demjenigen vorgezeigt, welches sie vorige ausgeführt haben; So wollen Wir höchst in Achtung setzen, daß damit nach sothanem Riße weiter verfahren werde.

Da aber die Römisch-Catholische andere Gebäude zu einer Universität anlegen wolten, so muß ihnen solches gestattet, noch sonst etwas denenselben eingeräumt

vom 3. März 1725. Lehmann I, 826, ergänzt nach B. G. A.

werden, wozu Wir nicht vermöge der zwischen Pohlen und Preußen hiebevor errichteten Verträgen ausdrücklich verbunden sind.“¹⁾

Inzwischen hatte man dem Pfarrer Herr das Salar ne Deputatholz schon für das vierte Quartal 1724 einbehalten. Vergebens bat derselbe im März und dann wieder im Mai 1725 um Zahlung des ihm nach den Pacten zustehenden Gehaltes;²⁾ auch seine Klagen bei dem Bischof (28. März, 11. Juli) führten nicht zum Ziele, da König Friedrich Wilhelm noch nicht in der Stimmung war, irgendwie einzulassen und mit den Repressalien einzuhalten. Denn, so ließ er auf eine erneute Eingabe des Pfarrers (31. März) antworten, „das jetzige tempo, da die Pohlen in Ihren Landen den Evangelischen so viel tort thun, ist favorable, die Catholischen in Preußen ebenfalls scharf zu halten, und können Se. Königl. Maj. dannenhero auch umb so viel mehr darauf bestehen, daß die von dehnen, der Catholischen Kirche zu Königsberg bishero an der Königl. Cammer jährlich gezahlten Geldern Rechnung angelegt, auch, bis solches geschehen, auf die Kirche und die Parochum weiter nichts gezahlt werden solle.“³⁾

Das Jahr 1725 brachte den Katholiken noch eine Reihe anderer Belästigungen. So wurde durch den Pfarrer Jesuit vom Sachheim ausgestreut, daß aus Anlaß der Thorner Affaire ein Jesuit in einer Predigt sehr anzüglich von den Königen von Preußen und England gesprochen haben sollte.⁴⁾ Eine darüber angestellte Untersuchung ergab, „daß die Sache sich gar nicht als wie sie debitiert worden, gefunden habe, und nur ein fremdborniger Jesuit nicht von der Cangel, sondern von einem kleinen Altar in Gegenwart einiger alten Weiber und Kinder auch andere

1) Königsberg, 24. Juli 1731. B. G. A. a. a. D.

2) Preuß. Reg. an den König, 11. März 1725. B. G. A. R. 7. 68.

3) Berlin, 5. Juni 1725. gez. Hgen. A. a. D.

4) Er wurde in einer Sitzung der Regierung am 12. Febr. 1725 vernommen; er berief sich auf die Aussage eines Studenten und versprach, weitere Nachforschungen anzustellen.

einen Leute bey der Gelegenheit, da er beweisen wollen, daß Römisch-Catholische Religion die beste wäre, sich dazu des einen arguments von der Vielheit der dazu sich Bekennenden¹⁾ mitmet, im übrigen aber außer einer verdrießlichen mine, die er bey umung des Landes Sachsen gemacht, sonst bey Erzählung ibrigen Protestantischen Königreiche und Länder keine böse siones gebrauchet hat.“

Da die Regierung fürchtete, es möchte, wie bei anderer enheit geschehen, diese Sache „in ganz andern Umständen“ n König gebracht werden, so berichtete sie den wahren Sach- t nach Berlin, zugleich mittheilend, daß sie zum Ueberfluß tholischen Pfarrer habe mahnen lassen, weder selbst auf der oder in der öffentlichen Kinderlehre etwas in vilipendium evangelischen Religionen vorzubringen, noch zuzugeben, daß n andern geschehe, „viel weniger einem jeden durchreisenden die Sangel und Altäre, daß er darauf sein ungeräumtes

Nach Aussage des Studenten Gottfr. Andrea von Neuenburg, welcher rn Studenten der Predigt beigewohnt, hatte der Jesuit 17 katholische e aufgeführt und dann gesagt; „Gingegen was haben die Lutheraner? wobei er eine saure, verdrießliche Miene gemacht und das Maul über gen oder gerumpfet), Preußen, Schweden und Dänemark. Das sind alle. Ferner was haben doch die Reformirten? Nichts als das Engellandt, und dann so seyndt sie hier und da verstreuet.“ Auch gt haben, der rechte König von England sei katholisch, das Königreich r kleines Land, aber sonst kein übles Epitheton gebraucht haben. rnehmung wies der Student darauf hin, daß ein anderer Jesuit armat in Leipzig am Sonntage Judica 1723 eine sehr ärgerliche lsten und darin auch über Preußen, Sachsen und England sehr gebraucht habe („Redet ihr Königreiche, redet ihr Fürsten, redet ihr r! Rede du Engelland! . . . Wer hat dich ins Verderben rinrich VIII. und sein gekröntes Lu . . . Anna Bolenia, von iftige Elisabeth geboren, die kein Bedenken getragen, königl. Blut Rede du Dänemark! . . . Du vormals beglücktes Königreich as soll ich aber von dir, du schönes Kursachsen, sagen? Ein ritthiger, verlogener Mönch Martinus, welcher die Kappen an den f. w.) Da er dem Pfarrer Jester zugleich mit dem Bericht über ger Predigt dies alles erzählt hatte, so dürfte dieser beides hen. Ein Extract aus dem Protokoll mit dem Studenten d ein Aufschreiben des Advocatus Fisci Wahrt im B. G. A. holicum.

Zeug nach eigenem Gefallen ausschütte," zu gestatten oder zu wärtigen, daß er selbst dafür verantwortlich gemacht werde. Den Jesuiten aber wurde durch den Oberburggrafen unter Sir der Ausweisung untersagt, in ihren Predigten die Controverpunkte zu behandeln und die Katholiken mit dem Namen „Häretiker“ zu bezeichnen.¹⁾

Aus diesen Vorgängen erklärt sich der königliche Erlaß die preußische Regierung vom 8. März 1725: „Da die Unserem Königreich befindlichen und zum Theil nur aus bloßer Gnade tolerirten römisch-katholischen Geistlichen in ihren Predigten und Catechisationen manchmal viele Lästerungen und ungereimte Dinge wider die beiden evangelischen Religionen vorbringen, befehlen Wir Euch hiermit, der katholischen Clerisei zu Königsberg und an allen übrigen Orten Unseres Königreichs, wo katholische Kirchen befinden (in specie auch den Jesuiten zu Lände) die ernste Bedeutung zu thun, daß, wosfern einer von ihnen sich unterstünde, das Allergeringste gegen die beide evangelische Religionen zu predigen oder dieselbe zu vertekern, oder auch etwas dergleichen in den Catechisationen und Kinder-Lehrbüchern vorzubringen, der unausbleibliche Erfolg davon dieser sein sollte, daß Wir ihre Kirchen schließen, die Pfaffen aus dem Lande jagen und solche Kirchen hingegen den Evangelischen beider Religionen einräumen lassen würden.“²⁾

Dieses Edict kam zur Anwendung gegen P. Caspar Hanmann. Derselbe hatte in Heiligelinde eine Maria Szpakowska in die katholische Kirche aufgenommen und in einem darüber ausgestellten Attest (6. Januar 1725) bescheinigt, daß sie »ab haeresi« absolvirt sei. Wegen Verleugung der lutherischen Religion zur Rechenschaft gezogen, gestand er die Thatsache; entschuldigte sich durch die herrschende Praxis und versprach, nachdem man ihn auf das königliche Rescript vom 8. März 1725 hingewiesen, sich künftighin solcher Ausdrücke zu enthalten, ja er versprach dasselbe auch für seine Confratres.

1) An den König, 26. Februar 1725. A. a. D.

2) Historia ad a. 1725.

3) Lehmann I, 826. Mitgetheilt an den Oberburggrafen, die Hauptleute von Rastenburg, Tilsit, Gilsenburg, Soldau unterm 28. März, 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

4) Protokoll Rastenburg, 27. September 1725. A. a. D.

Nach einer kurzen Pause erhob sich ein neuer Sturm. In einem Brief aus der Marienwerderer Gegend wollte man lesen haben, daß die Jesuiten von Thorn in einer dramatischen Vortragung (Dialogus) »in schemate capitum vitulinorum« die Exécution des königlichen Urtheils gegen die Thorer, wie eine Enthauptung der Könige von Schweden und Dänemark durch den russischen Czaren zur Darstellung gebracht hätten, ja eine Person, welche den König von Preußen repräsentiren mit Geißeln gestrichen und von der Bühne vertrieben sein. So thöricht und unglaublich ein solches Gerücht auch war, fand es doch Glauben und erregte bei den Vornehmen der Stadt wie bei dem gemeinen Volke ein lautes Murren und eine furchtbare Bitterung, worunter natürlich in erster Linie die Jesuiten zu leiden hatten, die sich schließlich genöthigt sahen, durch öffentliche Zeugnisse (vom Hofgericht, von der Stadt Thorn) Königsberger Regierung klar zu machen, daß alles das auf Lug und Trug beruhe.¹⁾

In Königsberg, so auch im Süden Preußens, wurde die preußische Regierung in ihrem Bericht vom 28. April 1724 die Rechtsbeständigkeit der dort vorhandenen katholischen Kirchen durch Evidenz nachgewiesen und auch der König ihre Berufung auf die Wehlauer Verträge unterm 24. October 1724 bestätigt und zutreffend anerkannt hatte, sann man doch auf die Mittel und Wege, wie diesen Kirchen ohne schwere Belastung beizukommen sei. Auf welchen Ausweg der

Fisci hingewiesen, ist oben erwähnt worden. In dem Bericht ist man darauf nicht eingegangen zu sein, und mit dem Bericht konnte auch die preußische Regierung allenfalls mit dem Scheine von Berechtigung geltend machen, daß niemals direct ihre Zustimmung zu den Concessionen von 1611 gegeben hatten, so mußte sich doch der

Vertrag seiner Vorgänger mit Polen gebunden zu verfiel nun auf den Passus in dem Wehlauer

ria ad a. 1725.

Vertrage, daß das Patronatsrecht »legitimis modis« erworben sein müsse, und glaubte daraus deduciren zu dürfen, daß Kirchen, wo dies nicht der Fall, die Wehlauer Bestimmung auch keine Anwendung zu finden brauchten. So z. B. Przelent. Weil hier, so schrieb der König am 13. October 1724 an die preußische Regierung, der Gottesdienst, wie aus den eingegangenen Berichten hervorzugehen schien, anfangs nicht mit Fug und Recht eingeführt worden, so sei man auch nicht verpflichtet, ihn zu agnosciren, um so weniger, als die Evangelischen in Polen so hart tractirt würden — Ursache genug, die Kirchen wieder für die Evangelischen in Anspruch zu nehmen. Darin aber die Katholiken sich nicht über Unrecht beschweren könnten, mußte das *Officium Fisci via juris ordinaria* vorgehen, „das Gegentheil mit seiner Nothdurft umständlich hören“ und eine gerichtliche Entscheidung treffen. Zwar ordneten die Pacten zur Schlichtung solcher Differenzen eine Commission aus Angehörigen beider Religionen an; doch werde man dort aus Mangel geeigneten Subjecten schwerlich dazu gelangen können.

Die preußische Regierung erhob gegen ein solches Vorgehen allerlei wichtige Bedenken: die Wehlauer Pacten sprächen eigentlich nur von dem Falle, wenn zwei Compatroni von diverser Religion über das Patronatsrecht strittig seien; allein hier stritten die beiden Patrone, der Katholik von Schönau, Besitzer von Gr. Lenz und der evangelische Ruchmeister von Sternberg, Besitzer von Przelent, gar nicht über das Patronatsrecht; es brauche also hierüber keine Entscheidung herbeigeführt zu werden; vielmehr handle es sich darum, ob der Intention des Königs gemäß der katholische Gottesdienst gänzlich aufzuheben und der evangelische einzuführen sei. Für den Gottesdienst habe er aber — gleich seinem Großvater im Jahre 1685 — durch Rescript vom 24. October 1722 speciell für Gr. Lenz und damit auch für die Filiale Przelent unterm 24. October 1724 und 14. April 1725, die *Pacta Veloviensis* als *norma regulativa* und *principium* festgestellt, und dieses müsse, wie für die andern römisch-katholischen Kirchen so auch für Przelent Geltung haben, wo, wie in Gr. Lenz, schon über 100 Jahre katholischer Gottesdienst gehalten worden. Wenn nun auch einige Polen jedem neuen katholischen Besitzer das

rmationsrecht zusprechen möchten, andere aber „auf die vorige n zurückgingen und solche pro termino regulativo setzten,“ üfste man solches so lange combattiren, bis die Polen selbst if fielen, daß der terminus der Wehlauer Pacten den Aus- gebe, „zumal man diesseits davon auch in anderen Fällen Besten der evangelischen Religion um so viel mehr profitiren “ Festhaltend an dem einmal gewonnenen „beständigen ment,“ müßte man also Przelent gleich allen übrigen katho- Kirchen behandeln und die Sache gar nicht vor die Gerichte r, und dies um so weniger, da es mit dieser Kirche noch niger als mit den andern in den Aemtern Soldau und burg gelegenen römisch-katholischen Kirchen zu bedeuten eil der Pfarrer von Gr. Lenzl darin als der Filiale nur itten Sonntag Gottesdienst halte.

ie so oft, gab Friedrich Wilhelm auch dieses Mal den rstellungen der preußischen Regierung nach und be- sich.

ir laßen uns diesen euren Vorschlag umb so vielmehr weil man in Polen anfängt, in den Religions-Sachen wenigsten dem Schein nach, zu radouciren, auch Hoffnung daß wenn man die affaire nur mit glimpf und mode- ctirete, sich expedientia finden würden, die Sache auf zhme und vergnügliche Weise bezulegen, wovon man viel möglich zu profitiren suchen muß. Wir bleiben y, daß in den dortigen Catholischen Religions-Sachen le anno 1657, da die Belauische Pacta errichtet worden, . zu achten, und muß man sich bemühen, die Pohlen ung dieses principii zu disponiren. Indessen habt Ihr zu geben, daß die Catholische Ihre vermeinte Jura die possession selbigen Jahres und am allerwenigsten ige, was Sie bisher de facto hehrgebracht, extendiren

Um diese Zeit begann der König auch seine vernünftigen Episcopalrechte über die Katholiken seiner Länder geltend zu machen.

Die brandenburgisch-preussischen Fürsten, insbesondere Wilhelm I. in seinem scharf ausgeprägten Souveränitätsbewusstsein beanspruchten, ihre protestantischen Anschauungen ohne Rücksicht auf katholische Verhältnisse übertragend, auch gegenüber den katholischen Unterthanen das gleiche Maß von Episcopalrechten wie gegenüber den Lutheranern,¹⁾ so weit es nicht durch internationale Verträge beschränkt war. Uneingeschränkt waren dieselben nur in den centralen Provinzen, im Bereich der ehemaligen Diöcesen Halberstadt, Magdeburg und Minden, welche säcularisirt waren und unter keinem katholischen Bisthume standen; aber hier hatten die Brandenburger immerfort die Jurisdictionansprüche der apostolischen Vicare für ganz Deutschland anzukämpfen. Die westlichen Besitzungen in Westfalen und in Geldern bildeten Theile der benachbarten Diöcesen, deren Rechte durch Verträge garantirt waren. Die Besitzungen von Bütow und Lauenburg unterstanden der Jurisdiction des Bischofs von Cujavien, die von Draheim der des Bischofs von Posen, Königsberg war dem Bischof von Ermland unterworfen, auf die Pfarreien des Amtes Soldau erhob der Bischof von Plock, auf die des Amtes Silgenburg der von Culm Ansprüche, die aber seitens Preußens nie anerkannt wurden. So waren die Keime des Streites genug. Die Verträge von Westphalen und Bromberg hatten das Maß der Rechte der Bischöfe von Posen und Cujavien über die preussischen Katholiken festgesetzt, die Kurfürsten interpretirten diese Verträge strictissime nach dem Wortlaut und räumten den Bischöfen nur die dort festgesetzten Rechte ein, forderten dagegen für sich alle die Rechte und Befugnisse, welche die Verträge ihnen nicht ausdrücklich weigerten, meistens auf Grund ihres Episcopalrechtes, und auch unter Berufung auf das Patronatsrecht — so bei

¹⁾ An die preuß. Reg., 24. Oct. 1724: „daß der katholischen Kirche zwar den Cultus internus zu reguliren frei bleibe, Uns aber die Episcopalia und was inter Evangelicos der weltlichen Obrigkeit befohlen ist zu ordnen zusiehet.“ Lehmann I, 818.

g — oder auf das Souveränitätsrecht als die Quelle der scopalrechte. Hierin wurzeln die Streitigkeiten über das Knechtgebete, die Fuß- und Betttage, die Visitation protestantischer Kirchen, über den Bischofstitel für Samland Pommern, über die Jurisdiction in Ehesachen, über Schiedsrechte u. dgl.

Schon 1704 verlangte man von den Jesuiten in Heiligelinde, Allen das Knechtgebete für den König und seine Familie protestantischer Weise verrichten;¹⁾ 1718 wurde es auch in katholischen Kirchen des Amtes Soldau (Gr. Lenzk und Allen) durch die „Collatores solcher beiden Kirchen“ eint.²⁾ Nach diesen Versuchen verordnete dann der König am 24. Oct. 1724, daß das Gebete in allen katholischen Kirchen nach der Art und ohne die geringste Veränderung wie in den protestantischen Kirchen“ zu verrichten sei.³⁾ Am 26. Januar 1725 wurde die Ausführung des königlichen Rescripts, die Verweigerung an die einzelnen Oberämter. Der Erfolg blieb aus. Der Rath von Königsberg hat bei seiner Vernehmung am 17. März zunächst um vierzehn Tage Aufschub; bei einer neuen Vernehmung (8. März) war er schon in der Lage zu erklären, daß er bestimmt habe, es könne das Gebete nicht verlesen werden weil es wider alle Gewohnheit der katholischen Kirche

Jesuiten von Heiligelinde insinuirte der Kastensauptmann v. Schlieben am 5. Febr. den königl. Erlaß te gleich darauf einen Landschöppen dorthin, um acht Tage ob derselbe auch ausgeführt werde. Der Schöppe sprach deutsch wie der polnischen Predigt bis zu Ende des Jahres aber von einem Gebete für den König nichts; wohl aber von den Jesuiten, es sei in dieser Angelegenheit nicht zum Bischof nach Heilsberg gereist, weil sie ohne

¹⁾ Zeitschr. III, 488.

²⁾ Ostpreuß. Reg., Berlin, 25 April 1725. Lehmann I, 827.

³⁾ Ostpreuß. Reg. an den König, 25. März 1725. B. G. A. R. 7. 68

dessen Consens „nichts in ihren Kirchen zu introduciren möglich wären“.¹⁾)

Der Hauptmann von Reidenburg theilte den Sehnspartr der katholischen Kirchen seines Amtes die Verfügung 26. Januar mit, mußte aber aus deren Berichten so viel nehmen, „daß die Römisch-Catholischen Priester bisher an anchora spei, nehmlich der Bischöfe, stark gehalten und festen Meinung gewesen, ohne deren affirmat nichts thun dürffen“. Er rieth, der König möge diesen Anker aufheben die katholischen Pfarrer unter seine oberbischöfliche Gewalt, in welche sie eigentlich gehörten, bringen, so werde es ein Leid sein, dieselben in allen Stücken zu ihrer Schuldigkeit, indem durch des Königs Guld und Gnade all dort erhalten würden, zuweisen und anzuhalten. Nur müßte das allgemeine Gebet Polnische übersetzt werden, weil die katholischen Priester deutschen Sprache gar nicht mächtig seien.²⁾)

So konnte denn die preußische Regierung nach Berlin berichten, „daß der römisch-katholische Parochus in Königsberg imgleichen die Jesuiten zur Linde und andere dort im Lande befindende römisch-katholische Pfaffen das gewöhnliche Kirchengebet vor den König und das königliche Haus in ihren Kirchen zu thun unter dem Vorwand refüsiren, daß sie dazu specielle Verordnung und Befehl von ihren Bischöfen haben müßten. Aber sie unterließ auch nicht, darauf hinzuweisen, daß ein solches Gebet bisher in den preußischen Kirchen nicht üblich gewesen, ja daß selbst in den katholischen Ländern dergleichen förmliche Gebete in den Kirchen der Katholiken nicht gebräuchlich waren und „darin weder vor den Papsit noch Kaiser oder eine andere Obrigkeit in specie, sondern nur generaliter vor alle, vor allen christlichen Regenten und die ganze Christenheit gebetet würde. Trotz dieser Bedenken erklärte sie sich bereit, die Verordnung zur Durchführung zu bringen.“³⁾)

¹⁾ Schlieben an die Regierung. Raftenburg, 19. Februar 1725. A. a.

²⁾ Reidenburg, 6. März 1725, an die preuß. Reg. (gez. i. B. Senftenberg). A. a. D.

³⁾ Bericht vom 25. März 1725. Lehmann I, 826, ergänzt nach B. C. A. R. 7. 68.

Der König ließ sich durch Schwierigkeiten und Hindernisse nicht beirren, verfügte vielmehr unterm 24. April 1725: „Wir keinesweges gemeinet, den Katholischen in Preußen diesseits etwas Besonderes zu machen, sondern sie müssen und sollen instig gleich Unseren dortigen evangelischen Unterthanen mal bei dem haltenden öffentlichen Gottesdienst expreß vor und Unser königliches Haus das Gebet verrichten“. Da dem Bericht des Grafen von Dohna in den katholischen Provinzen des Amtes Soldau das Gebet durch die Patrone eintretend worden, so sei nicht einzusehen, warum der König als Herrscher des Landes solches nicht in allen andern päpstlichen Provinzen sollte thun können.

Der König stellte anheim, jeden Geistlichen, so oft er nach dem Gebet die Kirchengebet unterlasse, in Geldstrafe zu nehmen.¹⁾ In einem gewissen Uebereifer verfügte nun die Königsberger Regierung die Verrichtung des Gebetes bei jedesmaliger Strafe mit 1 Thlr., fragte aber zugleich in Berlin an, „ob das ganze Gebet von Anfang bis zu Ende, oder nur die Passage für den König und das königliche Haus zu verlesen sei.“²⁾ Der König antwortete: besser wäre es, wenn die Katholiken das ganze Gebet, wie es bei den Evangelischen üblich, verrichten sollten; sie jedoch gegen den einen und den andern etwas einzuwenden haben und diesen lieber weglassen oder möge die Regierung zu fernerer Verordnung berichten; sie sich allenfalls danach richten, wie es in den katholischen Provinzen des Amtes Soldau gehalten werde.³⁾

Der König wurde die Verrichtung des Gebetes von den meisten abgelehnt. Die Jesuiten von Tilsit beriefen sich auf den Befehl des Bischofs von Ermland, dem sie unterstellt seien;⁴⁾ der Herzog von Königsberg erklärte, er habe sich seinem Bischof durch Eid verbindlich gemacht, nichts für seinen Kopf gegen ihn schon so lange sein Gehalt einbehalten worden, ohne Strafe nicht zahlen; er würde es leiden müssen,

Ann I, 826.

1) v. d. Hagen vom 7. Juli 1725. Lehmann I, 827.

2) v. d. Hagen vom 28. Juli 1725. Lehmann I, 828.

3) Ann I, 827.

daß ihm sein Leben durch den Büttel genommen würd
 der Gewissensfreiheit, die ohnedem bisher in vielen
 verletzt worden, etwas vergeben und wider seinen G
 könne.¹⁾ Diese Berufung auf die Gewissensfreiheit ver
 ihres Eindruckes, so daß der König sich bereit erklärte,
 durch den Pfarrer die Stellen, welche seiner Religion
 seien, bezeichnet würden, darauf alle billige Rücksicht zu
 er beharrte aber unter Berufung auf seine Souveränität
 Forderung des Gebets überhaupt. „Er muß Uns aber
 ganze Königreich Preußen, vor den souverainen Herrn d
 erkennen und folglich (nach Vorschrift des göttlichen Wor
 vor Uns beten. Sollte er sich dessen ferner weigern,
 vor einen Rebellen zu halten, welcher die zwischen P
 Unserm Hause aufgerichteten Pacta umkehren will: auf
 Fuß Wir ihn auch alsdann zu tractiren haben werden.“²⁾
 noch verhielt sich der Pfarrer ablehnend. Als ihm das
 vom 4. August vorgelegt und zugleich bedeutet wurde,
 auch die Evangelischen in Lithauen für den König
 Republik Gebete verrichteten, erwiderte er: auch er bet
 und privatim für den König, aber nur in der Art, wie
 Rom und Wien üblich sei; das evangelische Formular
 unbedenklich, aber der Bischof, dem nach den Pacta die Zu
 über ihn zustehe, dem er auch einen Eid geschworen
 ihm verboten. Im Uebrigen wolle er, soweit es ohne Be
 Gottes und ohne Verletzung seines Eides geschehen kö
 König gehorsam zu sein. Er könne auch nicht glauben,
 polnische König oder die Republik den Dissidenten in
 ein solches Gebet vorgeschrieben haben sollten. In
 bestätigte der reformirte Pfarrer Cannot der Regierung
 Synode in Lithauen das Gebetsformular festgestellt habe
 es ganz freiwillig verrichtet werde.³⁾

¹⁾ Protokoll vor dem Secretär des oberburggräflichen 9
 19. Juli 1725. B. G. A. R. 7. 68.

²⁾ An die preuß. Reg., 4. Aug. 1725. Lehmann I, 289.
 den Erloß vom 28. Juli a. a. O. 828, desgleichen vom 14. 9
 der Jesuiten in Tilsit. B. G. A. R. 7. 68.

³⁾ Die preuß. Reg. an den König, 21. Aug. 1725. A. a. O.

Endlich lenkte der Königsberger Pfarrer ein, indem er, da doch einmal so viel Gewicht darauf lege, daß für den König ein Haus expresse und nicht in so allgemeinen Ausdrücken, bei den Katholiken üblich sei, gebetet werde, dem Bischof sug, den betreffenden Passus aus dem Gebete der Dissidenten katholischen einzufügen, also hinter den Worten: „und weltbersten und Regenten“ noch die Worte zu setzen: „in heit aber S. R. M. in Preußen und Dero ganzes hohes unter Dero Schutz wir leben u. s. w.“¹⁾ Ohne Erfolg. König zwar fand „des Parochi Oblatum nicht unannehmlich“ ließ den Pfarrer erinnern, nun je eher je lieber mit betz zu beginnen, in der Hoffnung, daß, wenn er voran, die übrigen katholischen Priester im Lande alsbald würden.²⁾ Aber der Bischof ließ dem Propst Herr schreiben: kein ihm vorgeschriebenes Gebet acceptiren; nirgends in t unterwerfe sich der katholische Klerus in Sachen des er weltlichen Jurisdiction; die Spiritualia unterstünden hof. Der Königsberger Pfarrer erfreue sich nach den Verträgen des Privilegii fori und dürfe darauf nicht Die in allen katholischen Kirchen gebräuchlichen untz gebete für die Könige müßten genügen.³⁾ Zugleich sich Beschwerde führend nach Polen an die Senatoren en, wie auch die preußische Regierung den königlichen räger v. Schwerin in Warschau über den Widerstand schen Geistlichkeit gegen das Kirchengebet informirte, e auch über die Renitenz der Jesuiten in Tilsit;⁴⁾

Bischof Szembek, 20. Aug. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 220.

Die preuß. Reg., 1. Sept. 1725. Schmann I, 830. Antwort icht der Reg. vom 22. Aug. B. G. A. R. 7. 68.

iben vom 30. Aug. 1725 im B. A. Fr. A. 27, f. 221. Darin: picit ritum vel jurisdictionem, id neque Summus Pontifex e loci Ordinarii admissione in aliqua Ecclesia publicari. igestatte nicht eam perturbationem et simultaneum cum m und habe deswegen auch an die Senatores et Proceres ien. Vgl. Bericht der Reg. an den König, 10. Sept. 1725.).

den vom 21. Aug. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Vgl. an den 1725. Schmann I, 830.

Aber auch die von Heiligelinde handelten nicht anders; erklärten Namens aller die PP. Engel und Hann anderet Gebet als das vom Lateran-Concil vorgeschrieben, zumal auch der Bischof sich für nicht capabel habe, ohne Genehmigung des Papstes ein neues Gebet zu führen; sie seien darum außer Stande zu gehorchen, auch ihre Kirche oder selbst ihr Leben verlieren.¹⁾

Die Weigerung der Pfarrer von Gr. Lenz (Mich. Bialluten (Jac. Szielkowski) wurde um so übler als die Patrone dort schon 1718 das Kirchengebet hatten. Jetzt mußten die letzteren (Schönaich und Br. richten, wie „beede Römisch-Catholische Geisliche einen den andern, solches ins Werk zu setzen, unterließen und noch allerhand ungeziemende Expressiones gebraucht Szielkowski vollziehe weder die Publicanda, noch verrichte Gebet, sondern gebe vor, daß er der deutschen Sprache kundig sei, und daß ihm der Hauptmann darin keine noch Vorschriften zu geben habe. Das sei, bemerkt der Polenz in seinem Bericht an die Königsberger Regierung barer Ungehorsam. Ebenso hätten es die beiden Priester lehnt, der am 3. Sept. vollzogenen Introduction und des neuen Erzpriesters von Soldau, wozu sie durch Amtsschreiben berufen worden, beizuwohnen; sie seien „opiniatren Arth und Weise“ einfach ausgeblieben und also in allen Stücken offener Renitenz und Unschuldig gemacht.“²⁾ Darauf sollten die beiden Pfarrer werden, ob sie denn gar nicht für den König und auch allenfalls nach einem von ihnen selbst aufgesetzten beten wollten. Sonst würde man sie für Rebellen h demgemäß behandeln.“³⁾

¹⁾ Aus dem Protokoll vom 20. Juli 1725. Vgl. auch Schliebens, Rastenburg, 24. Aug. 1725. B. G. a. a. D.

²⁾ Hauptmann von Polenz an die Reg., Reidenburg, 5. A. a. D.

³⁾ An den Berweser der Aemter Reidenburg und Soldau, tember 1725. Wegen der Berufung der lath. Pfarrer zur evang. Erzpriesters von Soldau erhielt Polenz einen Verweis: „

Nur der Pfarrer von Thurau erklärte sich bereit, das anmetete Gebet zu verrichten, und verlangte nur ein Formular in deutscher Sprache, weil er des Deutschen nicht kundig sei.¹⁾ König Friedrich Wilhelm zog aus den Pacta mit Polen die Folgerungen als der Bischof von Ermland: durch die Krone sei er Souverän des Landes geworden, und für den Landesherrn müßten alle Unterthanen, katholische wie protestantische, beten; die Jurisdiction in Spiritualibus könne doch der Bischof nicht abhalten, die Katholiken zur Erfüllung ihrer Pflicht den Landesherrn anzuweisen, und noch viel weniger ihnen diesen Actum submissionis zu verbieten. Er werde der Bischof durch Aufrechterhaltung jenes Verhältnisses nicht zwingen, „dieserwegen zu anderen unangenehmen Schritten zu schreiten.“ Er, der König, wolle keineswegs gebieten, wie es bei den Evangelischen gebräuchlich, auch den protestantischen Kirchen aufnöthigen, wolle es vielmehr gern geschehen lassen, daß sie für sich eine ihrer Religion entsprechende Formel wählen, wenn diese nur überhaupt die Fürbitte enthielte.²⁾

Es wurde denn weiter verhandelt. Den Jesuiten in Heiligenstadt empfahl der König, die in andern katholischen Kirchen gebräuchlich waren, auch ihrerseits zu wählen oder selbst ein Formular zu erlassen; würden sie sich unter allen Umständen weigern, so würden sie sich nicht wundern, wenn sie als Rebellen betrachtet

—
hiedurch nicht verhalten, wasgestalt Wir nicht ohne besonderes Ansehen aus diesem deinem Bericht (vom 5. Sept.) ersehen, daß du die protestantischen Geistlichen mit zu der Introduction des Soldatenscheines und Praepositi berufen und gefordert hast, wozu Wir doch nie einer Verordnung Anlaß gegeben haben.“ Er habe dies, antwortete er, nicht gethan, um ihren Gehorsam, den sie öfter dem Amt denegirt, zu erhalten, sondern darum, daß sie im Falle einer Generalvisitation wüßten, was ihnen zu pflegen sei. In ihrer Glaubensart und ihrem Gottesdienste habe er ihnen durchaus nicht gehindert, sondern nur einem äußeren Ceremoniell entbehren lassen. Da es indess des Königs Wille und Befehl nicht sei, daß sie in öffentlichen Ceremonien invitirt würden, so werde er es künftig unterlassen.
preuß. Reg., Reidenburg, 23. Oct. 1725. N. a. D.

v. Finckenstein, Hauptmann von Silgenburg, an die Regierung, N. a. D.

Erlass an die preuß. Reg. vom 18. Sept. 1725 (Antwort der Reg. vom 10. Sept.). Lehmann I, 831.

und behandelt werden würden.¹⁾ Den Jesuiten von gab er den Rath, ihrem Bischof die Ueberzeugung zu geben, daß er Leute, geistlichen wie weltlichen Standes, we nicht beten, ihn also als obersten Herrn nicht anerkennen unmöglich in seinem Lande dulden könne. Bei der Sache liege die Sache um so schlimmer, als sie auch ihre meinde von dem Gebet abhielten. Sollten die wider Jesuiten in ihrer Penitenz verharren, so würde er auf seinem Bedauern ein ernstliches Exempel statuiren müssen, aber, daß ihn der Bischof nicht in eine solche Zwang setzen werde.²⁾

Da der Bischof von Ermland durch alle diese Anreden und Drohungen sich nicht bestimmen ließ, sein Verbot zurück zu ziehen, schritt die preußische Regierung wirklich zu Zwangsmaßnahmen; die Jesuiten sollten Tilsit verlassen; der Advocatus Fiscal angewiesen, „alle römisch-katholische Geistlichen, welche Kirchengebete weigerten, bei dem Hofgericht (in Königsberg) actioniren.“³⁾

Inzwischen zeigten sich die Jesuiten von Heiligenberg sich das von Pfarrer Herr in Königsberg vorgeschlagene Gebet gefallen zu lassen,⁴⁾ während dieser selbst nunmehr der Befehle des Bischofs entsprechend jedes Gebet ablehnte. Letzterer gab der Regierung Veranlassung, sich direct an den König zu wenden. Man habe, stellte sie diesem vor, dem Pfarrer nachgegeben, daß er selbst eine Gebetsformel aufstellen habe sich anfangs auch bereit erklärt, certa quaedam precantia in das katholische allgemeine Gebet einzuschließen, aber verweigere er unter Berufung auf ein bischöfliches Verbot jedes Gebet. Der König sei Herr seiner katholischen Kirche und zugleich Patron ihrer Kirche, darum müßten diese Protestanten für ihn beten, und die Pacten hinderten sie daran; auch mit der bischöflichen Jurisdiction über

1) An die preuß. Reg., 15. Sept. 1725. Lehmann I, 830.

2) Erlaß an die preuß. Reg. vom 18. Sept. 1725. Lehmann I, 831.

3) Bericht der preuß. Reg. vom 4. Oct. 1725. Lehmann I, 832.

4) Graf Lehndorf an die Reg. Rastenburg, 6. Oct. 1725.

: das nichts zu thun. Deshalb möge der Bischof den Pfarrer uiren, dem Befehl des Königs Folge zu leisten. Man wolle keine Formel vorschreiben, noch viel weniger die in den gelischen Kirchen gebräuliche ihm aufnöthigen; er möge eine Formel wählen, wenn sie nur ein Gebet für den 3 und dessen Familie enthalte.¹⁾

Unterm 28. Oct. 1725 wurde die Regierung noch besonders der Jesuiten in Tilsit vorstellig, weil sie sich weigerten, Gebet zu verrichten. Der König könne keinen in seinem dulden, der nicht für ihn bete und ihn somit nicht als anerkenne. Der Bischof möge deshalb die Jesuiten an sflucht des Gehorsams gegen ihren König erinnern, damit nicht Schlimmes begegne; denn ihre Renitenz sei pessimi li, indem sie auch die Katholiken vom Gebet abhielten.²⁾ er Bischof lehnte auch die von ihm geforderte Abberufung uiten aus Tilsit ab, da dieselben sich bisher tadellos ge- und zum Wohle der Unterthanen des Königs arbeiteten. en Pacten hätten die Katholiken im Herzogthum (!) isfreiheit, und keiner dürfe wegen seiner Religion Gewalt, g und Belästigung erleiden.³⁾

if Szembeck machte dem Domcapitel von dem Ansuchen erung (4. Oct.) Mittheilung, welches, entgegenkommender lbst, nicht abgeneigt war, eine veränderte Formel zu v, eine solche auch entwarf und deren Einführung dem nrieth.⁴⁾ Dieser ließ jedoch seine Bedenken nicht fallen, Imehr dem Kapitel gegenüber mit dem eigentlichen iner Weigerung heraus, daß es nämlich unstatthast sei,

reiben vom 4. Oct. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 254.

A. Fr. A. 27, f. 291.

die Reg., 8. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 286.

22. Oct. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 263: Formulam ex Collectis pro Regibus dici solitis et a Missali Romano Sic lautete: Quassumus omnipotentem Deum, ut Serenissimus riedericus, qui tua miseratione suscepit Regni gubernacula, um omnium percepit incrementa, quibus decenter ornatus risque salutem et pacis tranquillitatem obtineat ad pera- uis] injunctum et post hujus temporis decursum ad aeternam ernitatem per Dominum etc.

für einen Häretiker öffentliche Gebete zu verrichten Kirche nur am Karfreitage zu thun pflegt — Fürsten öffentlich in der Kirche den Königstitel beizulegen ihm der Papst verweigerte. Er fragte auch den Nuntius,¹⁾ sowie den Erzbischof von Gnesen und den Krakau um Rath. Was diese ihm geantwortet haben bekannt; der Regierung aber schrieb er, nachdem er mit den polnischen Großen berathen,²⁾ nichts von den Gründen seiner ablehnenden Haltung, wiederholte viel er seinen Geistlichen stets zu antworten empfohlen hatte den Pfarrer von Königsberg und die Jesuiten kein Bistum, ohne von ihrem zuständigen Bischof autorisirt zu sein, Requisition der Regierung nicht hätten Folge leisten können auf ihr Privilegium fori zu verzichten und die Jurisdiction in Frage zu stellen. Eine Bedrohung der Strafe der Rebellion sei, trotzdem es die behauptet, mit den Pacten nicht vereinbar.³⁾

Noch hatte sich der ermländische Bischof zu der gestellten Zumuthung nicht geäußert, als man schon Maßnahmen gegen die widerstrebenden Geistlichen vorzunehmen, entsprechend einem königlichen Erlaß vom 18. Sept. 1725, gedroht wird: Sollten die widerspenstigen Jesuiten ihrer Penitenz noch weiter verharren, so würde der ihnen ein ernstliches Exempel statuiren; er hoffe aber, der Bischof nicht in eine solche Zwangslage setzen werde. Die preußische Regierung unterm 4. Oct., 1725, ließ die Jesuiten sich von Tilsit gänzlich hinweg machen, soles, wies zugleich den Advocatus Fisci an, alle römisch-katholischen Geistlichen, welche das Kirchengebet verweigern würden, Hofgericht zu actioniren.⁵⁾ Der König mißbilligte

¹⁾ Am 2. Nov. 1725. B. N. Fr. A. 27, f. 268. Ern. II, 134.

²⁾ Ex praehabito cum primoribus Regni Poloniae con. Fr. A. 28, f. 623.

³⁾ Schreiben vom 20. Nov. 1725. B. N. Fr. A. 27, f. 268.

⁴⁾ Lehmann I, 831.

⁵⁾ A. a. O. 832.

erte sich vielmehr entschlossen, alle renitenten Geistlichen bei competenten Gerichten durch das *Officium Fisci* belangen wider sie, was das Recht mit sich bringe, statuiren zu lassen.¹⁾ Bei den Pfarrern des Amtes Soldau erlangte der dortige Amtmann auch nur sehr geringe Erfolge. Der von Gr. Senzfmünigter ihm: »Commendo piis suspiriis et orationibus summum Regem Prussiae Ejusque totam familiam, pro voto orationem dominicam, nimirum Pater noster«; der Herr von Djaluten erklärte, er bete für alle Stände, geistliche Ämter, insbesondere für den König von Preußen.²⁾

Bis zum Äußersten zu gehen, scheute sich Friedrich Wilhelm — nach sorgfältigen Erwägungen. „Es fängt sich an“, schrieb er an die preussische Regierung unterm 10. November, „in Polen einige Anzeichen zu zeigen, die dasige Religionsfachen vielleicht in der Zukunft auf eine leidliche Weise zu accommodiren. Wobon man, um weitere Collisiones und Extrema zu verhüten, billig auf alle Anträge zu verzichten und die Affairen nicht noch mehr aigriren muß: Ich da man den Römisch-Catholischen all dort im Lande schon sehr viel Dinge eingeräumt hat, welche, ob sie auch nicht die Pacta laufen, jezo ohne offenbare Collisionen möglich zu redressiren sein.“³⁾ Als dann auch die Nachrichten, daß die Republik Polen die Angelegenheit dem König von Preußen empfohlen habe,⁴⁾ hatte der König um so mehr die definitive Resolution wegen des Kirchengebets so hinauszuverschieben, bis sich das Religionswesen in Polen beruhigen würde.⁵⁾

Die Undurchführbarkeit all dieser Maßnahmen gegen die unruhigen Geistlichen mochte Friedrich Wilhelm gern die frühere preussische Regierung verantwortlich machen. „Man siehet aus dem Briefe von Ermland an Euch wegen der Jesuiten (in Tilsit) die Antwort (vom 20. Nov.), wie schwer es hält, die

die preuß. Reg., 12. Oct. 1725, besgl. vom 10. Nov. 1725.

332. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

1725 an die Reg., Heidenburg, 23. Oct. 1725. A. a. O.

Band I, 832.

1725, 20. Nov. 1725. Lehmann I, 833.

3 vom 27. Nov. 1725. B. G. A. R. 7. 68.

Mißbräuche, so Eure Vorfahren zum Vortheil der Religion wider den Inhalt der Pactorum all dort schleichen lassen, zu redressiren. Und wollet Ihr daß unter Eurer Direction dergleichen nicht weiter sondern zum wenigsten alles all dort in dem jesi bleibe.“

Um den Rückzug zu decken, sollte die Regierung in aller Kürze ihre Einwendungen machen, dann ab sie könne sich um so weniger in einen Streit einlassen. Differenzen zwischen Preußen und Polen auf eine verhandelt werden sollten.¹⁾

Das Gutachten des Advocatus Fisci über die Angelegenheit gebets „und welschergestalt er dieselbe eigentlich zu tractiren“ datirt vom 10. Jannar 1726.

Das jus sacrum, führt Joh. Theod. Wahrt aus, fließt, einigen bewährten katholischen Schriftstellern zugestanden wird, indole summi imperii,²⁾ steht also auch evangelischen Fürsten gegenüber katholischen Unterthanen zu. Beschränkt wird es nur durch die conventiones, sowie durch die Glaubensgrundsätze der betreffenden verwandten. Sie haben, wenn ihnen etwas gegen ihren Glaubensgewissensfreiheit zugemuthet wird, das Emigrationsrecht, wofern der herr nicht toleriren will. Von den preußischen Katholiken darf nicht getragen nichts gefordert werden, was gegen die Religions- und Glaubensläuft; das allgemeine Gebet ist aber nicht gegen Religion und Gewissensfreiheit der hl. Schrift durchaus conform. Somit hat die Obrigkeit das Gebet zu verlangen. Es kommt vor allem darauf an, den Königsberg zum Gehorsam zu bringen, da die andern katholischen Preußen, wie es die Jesuiten in Heiligelinde thun, ihm folgen. Dieser aber dem Bischof von Ermland zum Gehorsam verpflichtete das sicherste Mittel, sich an diesen zu wenden, aber auch das dieser casus gar nicht ad vitam, mores et doctrinam Parochialis nicht ad jurisdictionem spiritualem gehört. Ebenso wenig

¹⁾ Erlaß an die preuß. Reg. vom 16. Dec. 1725. Lehmann

²⁾ Vgl. Gehrke et Hippel, de corona regni Prussiae. Ex summo et absoluto dominio coronae regni Prussiae omnia majestatis circa sacra et saecularia.

bes Vorgehen rathsam, weil die Katholiken, obſchon mit Unrecht, ſofort nem fori opponiren, d. h. die Competenz des Hofgerichts beſtreiten theils auf die dem Biſchof zuſtehende geiſtliche Jurisdiction, theils auf nach dem canonischen Recht zukommende und in den Pacten vor-Immunitas a foro saeculari berufen würden, der Pfarrer inſich hinter den Gehorſam gegen ſeinen Biſchof und ſeinen Eid ver-ante. Dem von Königsberg würden auch die andern Geiſtlichen ſich r, obſchon ſie nicht ein gleiches Recht mit ihm beſitzen. Beſſer wäre r obrigkeitlichen Gewalt Gebrauch zu machen und Zwangsmittel an-falls die Geiſtlichen nicht innerhalb einer beſtimmten Friſt dem Befehl genügen ſollten: Geldſtrafe (10 Thlr.), Verſchärfung der-lich, bei andauernder Renitenz, Landesverweiſung wegen Verachtung eit. Das würde vielleicht auch den Biſchof dahin bringen, ſeine zurüdzuziehen. Ein ſolches Verfahren wäre auch nicht wider die es ſich nicht gegen die Kirchen, ſondern nur gegen renitente Perſonen

kommen auch nur die Pfarrer von Königsberg und Thurau in Betracht, weil die des Amtes Soldau ſich bereits zu dem Gebet haben, den Jeſuiten von Liſſit und Peltigelinde aber ſchon die es Landes „angedeutet“ worden. Der polniſche Hof könnte ver- ihm gefagt werden, daß der König in Preußen nichts mehr thue, yt auch den dortigen Diſſidenten geſchehe. „Es beruhet aber alles nſt, den E. K. Maj. bey der Sache brauchen wollen, und dem jmen, in welchem E. K. Maj. mit der benachbahrten Cron Pohlen nicht. Denn daferne E. K. Maj. erſteres bezubehalten aller- men wären, es vielleicht convenabler ſeyn dürfte, vor der Hand t diſſimuliren und eine gelegnere Zeit abzuwahrten, ſonſten aber t dem meiſten Nachdruck zu tractiren, nachdemahlen es gewiß, daß uſtrengende Fiscalische Action die Römisch-Catholiſche Cleriſey nmäßig merklich aegriret werden würde.“¹⁾

ingang dieſes Gutachtens beſahl der König generaliter, fernerer Demarches wider die römisch-katholiſchen anzustehen,²⁾ und im Februar erließ er an die Regierung den Befehl, „mit dieſer Sache ſtille zu

A. R. 7. 68.

: der preuß. Reg. vom 18. Januar 1726. Lehmann I, 832,

stehen und dieselbe in keine weitere Bewegung zu man gesehen, was wegen des Religionswesens in jetzigem Senatus-Consilio vor eine Erklärung erfolgte. Die Regierung machte von dieser Entschließung Mitteilung, hielt ihr Recht unter Berufung aufrecht und erklärte sich damit einverstanden, daß auf der geplanten Warschauer Conferenz seine Befehle bringe, wie sie es schon in einem Schreiben an den 17. Januar gethan hatte.

Der Erfolg der gedachten Conferenz war der, Herr am 26. März 1726 in einem Schreiben an Bischof seine Freude über die endliche Beilegung des langwierigen auszudrücken konnte.¹⁾

Solange der Pfarrer von Königsberg sich bei dem Kirchengebete schwierig zeigte und Polen gegen die noch immer wenig Entgegenkommen bewies, war an die Zahlung des mehr als ein Jahr rückständigen Salaries denken, obwohl Pfarrer Herr sein Gesuch immer wieder erneuerte. So hatte er in einer Erwiderung auf das Verbot, sich in einem Attest geschehen war, den Titel »Decanus« beizulegen, bemerkt, ihm liege nichts an einem solchen, er wolle sich desselben auch für die Zukunft enthalten, mit dem Titel eines Parochi begnügen, müsse aber auch wünschen, in Königsberg als Pfarrer leben zu können. Aber obwohl er nicht das Geringste verbrochen hatte, schon in fünf Quartalen sein Gehalt nicht gezahlt worden gehe es ihm viel schlechter und elender als dem geringsten im Bisthum; er habe in so langer Zeit Schulden gemacht und wisse nicht, wie er weiter substituiren solle. So befürwortete die Regierung die „wehmüthige und kläglich“ und erinnerte zugleich den König daran, daß er in der Verweigerung der Fürbitte und das Vorgehen der renitenten Pfarrer betreffenden Rescript vom 27. No-

¹⁾ Erlaß vom 5. Febr. 1726. Lehmann I, 834.

²⁾ B. A. Fr. A. 28, f. 161—162.

abe, „wenn das Religionswesen in Polen sich etwas mehr illiret haben würde“, so werde er sie mit neuer Resolution n. Da nun diese Zeit gekommen, so würden sie mit den Maß- n gegen den Pfarrer bis zur nächsten Verordnung „in Ruhe und erwarteten auch die Anweisung auf Zahlung des Salars.¹⁾ un begann der König einzulernen. Man habe, schrieb m 4. Januar 1726, sich in Warschau bereit erklärt, auf pediens zu denken, wie alle und jede zwischen dem König ishen und den Polen sowohl in Religions- als anderen bestehenden Differenzen in Güte abzutun seien. Der abe seine Willensmeinung noch nicht erklärt, werde es kurzem thun, weshalb man in dieser Sache „stille stehen Supplicanten auf solche zu hoffende gütliche Composition n und in etwas Geduld verweisen“ möge.²⁾ Aber noch ußte die preußische Regierung über Einbehaltung des nd wegen der Rechnungslegung Bericht ersiatten. Sie konnte z auf ihren Bericht vom 22. März 1719 berufen, den eselben wiederholen und dabei erklären, sie hätte ihrer- ob die Kriegs- und Domänenkammer, wisse sie nicht — vorgeschlagen, dem Pfarer bis zu erfolgter Rechnungs- e 1000 fl. einzubehalten. Auf nochmaliges Befragen i Kirchenvorsteher Windens und Saturnus erfuhr sie r, was sie längst wußte, daß die 1000 fl. ausschließlich r als Salar empfangen und darüber keinerlei Rechnung ie nur die Erträge des Klingbeutel, der Oblationen den für Excursionen zu den Kranken außerhalb der mmtten Miethszins aus dem Grapenschen Hause und fengeld zu verwalten hätten. Von diesen Einkünften omänenkammer keine Rechnung verlangt, wohl aber rwendung der Revenüen des Pfarrers. Sie erboten asen von Dohna die von ihnen geführten Rechnungen und sie thaten es auch. Daraus war zu er- ie Kirche dem Pfarrer einen Vorschuß von 1000 fl. i müssen. Hiemit begnügte sich die Regierung und

eg. an den König, 17. Dec. 1725. B. G. A. R. 7. 68.

preuß. Reg., 4. Jan. 1726. A. a. D.

verzichtete auf förmliche Rechnungslegung über die Bemerken der 1000 fl., weil sie an der Meinung festhielt, daß dieselbe nicht für die Kirche, sondern für den Pfarrer bestimmt, daher einer Controle gar nicht unterlägen, und weil es des Königs Intention sei, mit Rücksicht auf die bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen „die Polen nicht zu irritiren und allen ferneren Demarches wider die Römisch-Catholischen zu stehen“, endlich aus Besorgniß vor Repressalien gegen Dissidenten in Polen. Ja sie rieth dem König rundweg, Auszahlung des Salars an den Pfarrer nunmehr zu verweigern und dem Bischof von Ermland davon mit dem Bemerkten Theilung zu machen, daß es nur geschehe, weil man in Polen sich jetzt geneigt zeige, den Klagen der Dissidenten abzuhelfen und um zugleich zu beweisen, mit welcher Milde und Nachsicht er die ihm untergebenen Katholiken in Preußen behandle, wie gern er bereit sei, alle Differenzen freundschaftlich beizulegen.

Auf diese Proposition mußte sie nun zwar eine ungnädige Antwort (vom 12. Febr.) entgegennehmen; aber schon einen Monat später (12. März) wies der König die Kriegskammer an, dem Pfarrer pro praeterito et futuro das Salar zu zahlen.²⁾

Als Kurfürst Friedrich III. im J. 1690 einen Buß- und Betttag angeordnet hatte, um den deutschen Waffen gegen die ins Reich eingebrochenen Franzosen den Sieg zu erleben, weigerte

1) An den König, 25. Januar 1726. A. a. O. Sie schlug folgende Fassung vor: *Ut de persecutionibus, quas Dissidentes in Polonia passim experti sunt, jam taceam, gravibus insuper aliis causis . . .* *Reg. Maj. Borussiae commota fuit, ut exsolutionem mille florenorum qui in usum non solum Parochi Regiomontani, sed ejusdem etiam Ministrorum et ipsius Ecclesiae, ut verba cautionis innuunt, promissum olim sunt, per aliquot mensium spatium suspendi juberet. Verum cum nunc spes Ipsi facta sit fore, ut tum querelis Dissidentium, tum justissimis ipsius desideriis satisfiat, hoc ipso etiam manifestare voluit quanta lenitate et indulgentia adversus Romano-Catholicos in sibi subdita Borussia utatur, omnesque differentias amicabiliter componi cupiat, et mandatum jam dedit, ut summa haec denuo exsolvatur . . .*

2) An Schwerin, 12. März 1726. A. a. O.

der katholische Pfarrer von Königsberg, einen solchen mittheilung, weil ohne Genehmigung des Bischofs keine neuen Feiern eingeführt werden dürften.¹⁾ Auf eine Beschwerde der hiesigen Regierung über solche Reizen bei dem ermländischen Sbaški (19. Juli 1690) wies letzterer (3. Sept.) das an den Pfarrer als unberechtigt zurück. Eine Mitfeier solcher Feste, bemerkte er, sei in der katholischen Kirche nicht üblich, die Einführung derselben durch die weltliche Obrigkeit bedeute einen Eingriff in die Rechte des Papstes und des Königs; in Preußen verstoße sie auch gegen die Verträge, welche die Jurisdiction in Spiritualibus über den Pfarrer und die katholische Gemeinde in Königsberg dem ermländischen Bischof übertragen, vertrage sich auch schwer mit dem Vertrauen, welches die Regierung von Polen und der Kaiserhof in den Kurfürsten gesetzt haben. An sich könne er sich ja nur freuen, daß die Regierung die Feste und Fasten so viel Werth lege; die Kirche lasse auch durch Gebet und Fasten, zumal in schweren Zeiten, wie die Kaiser betete für den Frieden und die Eintracht unter den Fürsten, wie auch er, der Bischof, bei seinem ersten Eintritte in die Diöcese öffentliche Gebete und Fasten angeordnet hatte (Mai 1689) für eine glückliche Regierung des Papstes, gegen die Türken verbündeten Mächte, für den Frieden unter den Fürsten, damit sie alle eines Sinnes und eines Sinnes seien. Für einzelne Fürsten zu beten, da doch ihre Sache dieselbe sei, entspreche nicht dem katholischen Brauch.²⁾ Auf die Anzeige hievon antwortete der Kurfürst am 12. Oct. 1690 aus seinem Hauptquartier Essringen bei Weidene de Lombeck: die Regierung hätte nicht nöthig gehabt bei dem Bischof zu beklagen. Denn wenn der Pfarrer auf die Verordnung hin schuldig gewesen wäre, den Festen einer Kirche zu feiern, dann hätte er einfach dazu gehorchen müssen. Um „mit mehr Fundament“ vorzugehen, verschob er die Entschliebung bis zur Rückkehr

1690 ad a. 1690.

1690 enim christianos Principes aut eorum Catalogum
 1690 causa communis existit, non est nobis usus. B. G. A.
 olica.

nach Berlin und zu seinem Archiv. Es kam da Entscheidung nicht.¹⁾

Im Jahre 1719 erhob Brzein, der damals von Bialutten, in einem Conflict mit seinem Sziefkowski, gegen diesen unter anderm den Vorwurf ihm zugeschickten königlichen Verordnungen nicht für den König Fürbitte gethan (wohl aber für seinen Patron), auch die angeordneten Bußtage gar nicht zu vollziehen, sondern seine Leute habe arbeiten lassen und erklärt habe: der König in Preußen sei nicht sein Patron, der Bischof von Plock aber, von dem allein er dependirt, habe eine Feier des Bußtages nicht anbefohlen, der polnischen Kalender stehe und überhaupt nur die Lutheraner etwas angehe. Aus solchen Auffassungen ergab sich auch daraus, daß Brzein, allerdings auf Befehl des Königs, einen Bericht über die Fundation der Kirche abgab, in dem glaubte der Pfarrer den Verdacht schöpfen zu sollen, daß ein Lutheraner, es darauf abgesehen habe, die Kirche lutherisch zu machen, und er erkannte überhaupt nicht seinen Patron an, sondern den polnischen Narzymiski, den Sohn der Frau Brzeins aus erster Ehe, vor den der Pfarrer seine Streitigkeiten mit seiner Kirche gebracht hatte, belangte Brzein vor dem polnischen Petrikau, von dem er auch in der That vorgeladen wurde.

Dieser Streit hatte nun eine ganze Reihe von Verhandlungen und Untersuchungen zur Folge. Der König verlor sich über ob die Kirche zu Bialutten als eine katholische Kirche factis begründet sei und wie es sich mit dem Könige verhalte. Die preussische Regierung stellte auf Grund der Acten fest, daß die Kirche, ursprünglich evangelisch, im 16. Jahrhundert durch die Narzymiski katholisch geworden sei, auch zur Zeit des Wehlauer Friedens im Besitze gewesen sei, also das Exercoitium religionis catholicae zu Recht bestehe. Mit welchem Rechte Brzein

¹⁾ A. a. O.

²⁾ Brzein an die preuß. Reg. Bialutten, 7. Oct. 1719.

che, ob allein oder zusammen mit den Narzymiski, darüber sie keine Klarheit gewinnen. Da im Falle eines Com-
s bei vorkommenden Streitigkeiten eine von der Landes-
t eingesetzte Commission zu entscheiden habe, sei Bragein
; zu Unrecht vor ein polnisches Tribunal citirt worden.
jierung machte auch dem preussischen Residenten am
1 Hofe, Freiherrn von Posadowski, über den Sach-
Mittheilung, damit er bei dem Reichstag und dem König
polnischen Magnaten über das Vorgehen gegen Bragein
e führen und Satisfaction in dem Sinne fordern
aß die Sache zur Entscheidung an den preussischen
f verwiesen werden möchte. Gegen den Pfarrer von
schon jetzt einzuschreiten, erachtete sie für inopportun,
vorausichtlich doch nicht fügen würde.¹⁾

König sah in der Vorladung Brageins vor ein polnisches
einen unleidlichen, allen Rechten zuwiderlaufenden Ein-
eine landesfürstlichen Hoheitsrechte, sowie eine Ver-
Verträge mit Polen, approbirte das Vorgehen der
(auch den Protest des Amtes Soldau in dem nächsten
Trod) und befahl ihr, darüber zu wachen, daß seinen
n Eintrag geschehe und die katholische Religion in
cht weiter ausgebreitet werde, als es die Pacta mit
. und ordnete endlich eine Untersuchung der Beschwerden
ider den Pfarrer durch eine Commission an, Auch
Regierung auf, den an die Stelle Posadowski's ge-
neralmajor von Schwerin genau zu informiren,
auch selbst dahin instruirte, bei dem König, den
Ministern udgl. wegen der Citation Brageins vorstellig
daß dem Tribunal von Petrikau sein illegales Verfahren
d befohlen werde, alle weiteren Prozeduren einzu-
h künftighin dergleichen nicht anzumassen.²⁾

Commission, welche die Streitfache zwischen Bragein
Szielkowski untersuchen sollte, zählte zu ihren Mit-
Beckherrn, Mandatarius Fisci, Otto Friedrich von
itän und Verweser des Amtes Reidenburg, und

vom 19. Febr. 1720. A. a. D.,

preuß. Reg., 28. Febr. und 4. Mai 1720. A. a. D.

Gottfried Senffenberg. Ihr Bericht, eingereicht an liegt nicht vor, fand aber die volle Billigung Fisci Joh. Theodor Wahrt in einem Gutachten 1720. Die Commission, schreibt er, gebe dem Zeugniß, daß er „ein alter, einfältiger, in papstlich gänzlich stecender Mann“ sei, der mehr aus Ein vor seinen Obern, als aus Muthwillen gefehlt armfelig sei, daß er höchstens zu einer Verwa Tragung der Kosten verurtheilt werden könnte. sich auch das nicht einmal, weil die Katholiken da jus quaesitum auf freie Religionsübung in Bi könnten; der neue Commendarius stelle sich zude besser gegen den Patron, publicire die königlichen und verrichte das Kirchengebet, so daß keinerlei C zug sei. Der Advocatus Fisci erkennt das Braxeins an, weil es schon über 100 Jahre be des Gutes gewesen, ebenso das Recht der Katho Religionsübung, weiß und zeigt aber doch einen dasselbe wieder illusorisch gemacht werden könn nämlich auch die Krone Polen in den vorigen z Liberum exercitium religionis catholicae gedrun doch die preußischen Landstände niemals direct und nur insoweit eingewilligt, als sie aus Bi gegen ihre Landesherrschaft und „um das Werk i Succession nicht stuzig zu machen“, eingewilligt, u Joachim Friedrich habe auch nur mit Rücksicht a und Succession durch seine Gesandten die freie für die Katholiken zugestanden. Die preußischen La es nicht hindern können und es darum geschehen die Erbauung einer katholischen Kirche in Königs es gleich von dem damahligen Pöhlischen Comm mit einem guten Stück Geldes gelöset hätten.“ necessitate temporum geschehen, auch das fr religionis niemals speciatim, wie bei Gr. Lenzk von der Landschaft consentiret worden,¹⁾ die specie vielmehr unter besonderem Vorwand glimpflich ab

1) Im Receß vom 12. Mai 1612.

die Frage, ob der König die Religionsübung in Bialluten merhin dulden, oder aber darin eine Aenderung vornehmen. Auch giebt Wahrh. zu erwägen, „ob etwa bei den jezigen turen und der in Polen und Lithauen so sehr bedrängten nicht per modum repressalium eine Aenderung bei irchen zu machen wäre.“ Im andern Falle empfiehlt er der Commission zur Abthnung der Sache gemachten Vor- und wünscht nur noch, es möge die königliche Ver- ng den Parteien nicht schriftlich ausgefolgt, Bragein- gewiesen werden, bei Verlust seines Patronatsrechtes ie Eingriffe des Bischofs von Bloß, dem auch eine n in vitam, mores et doctrinam Commendarii ut vic- iscopo, wie bei Königsberg dem Bischof von Ermland, ehe, die Rechte des Königs aufs genaueste und nach- e zu maintainiren. Die Absetzung des schon bejahrten rius würde unnöthige Motus hervorrufen, aber seinem : sei eine schriftliche Vocation zu ertheilen „und alle andern sherrn zustehenden Actus bei gedachter Kirche unverrückt zu wobei ihm das Amt Soldau alle Assistenz zu leisten hätte.“¹⁾ preußische Regierung verfügte die Durchführung der ommission zur Beilegung des Streites vorgeschlagenen n und machte sich im Uebrigen die Argumente des Fiscus völlig zu eigen und erließ, ganz in Ueber- z mit einem Berliner Erlaß vom 11. Nov. 1724, in ne eine Verfügung als Antwort auf den Commissions- r 6. August 1720. Da über den Gottesdienst in heißt es darin, keine specielle Concession der preußischen oder der vorigen Landesherrschaft vorliege, sondern che Gottesdienst wegen der damaligen Conjunctionen ndo eingeschlichen sei und tolerirt worden, so müsse i jeder Begegnung mit den Polen hervorheben und en, daß man zwar die Kirche nicht aufheben wolle, desregierung aus den genannten Gründen das Recht toleranz aufzugeben und die Kirche, wie sie zu An- Jahrh. bis 1632 (?) gewesen, wieder evangelisch zu

berg, 18. April 1724. A. a. D.

B. XIV.

9

machen, wenn die Katholiken die jeztige Uebung des mißbrauchen sollten, oder die Evangelischen in Practiret würden, wie es zur Zeit wider alles Recht

Im Jahre 1725 wurde die Sache wieder indem der Erzpriester Dr. Pauli von Saalfeld vorregte, daß die vom König angeordneten vierteljährl. auch in den katholischen Kirchen gefeiert werden Königsberger Regierung war damit nicht so ohne verstanden. Es verstehe sich zwar von selbst, sehr König, daß die Katholiken an solchen Tagen sich als Gewerbes, Handels und Wandels zu enthalten hätten dahin gehende Verordnung sei auch erlassen worden. Frage aber sei es, ob sie auch öffentlichen Gottesdiensten verpflichtet werden könnten. Sie weist auf die Jahre vom Jahre 1690 hin. Der Kurfürst habe damals eine gültige Entscheidung nicht getroffen, und die Regierung Zwangsverfahren für bedenklich, weil man in solchen Fällen mal auf die Evangelischen in Lithauen und Pommern müsse, deren Anzahl dortselbst ungleich größer sei als die Katholiken in Preußen. Gar leicht könnten die dortigen von einem Vorgehen gegen die preußischen Katholiken nehmen, sich „immer mehr anzumahen.“ Auch das hatte sich über diese Frage gutachtlich dahin geäußert davor hielte, daß die Römisch-Katholische, als welche Fällen von keinem als dem Papst dependiren wollten auf solche Art zu feyern nicht wohl angehalten werden sondern es billig bei der alten Gewohnheit zu lassen

Bevor der König eine neue Entscheidung traf erst darüber informiert zu werden, wie es in Polen mit den Bet- und Fasttagen, die allda nach dem Befehl des Bischofs von Ermland angeordnet zu werden pflegten werde, und ob man dort die Evangelischen zur Mitfeier

1) An die Mitglieder der Commission, 30. Dec. 1724.

2) Bericht an den König vom 7. Juli 1725. A. a. O.

3) Erlaß an die preuß. Reg. vom 28. Juli 1725. Leh-

Die Kolonisation des Ermland.

Von
Professor Dr. Köhler.

Fünftes Kapitel.

Wahlungen im Bisthofsanteil unter Eberhard
von Neisse.

15. Juli 1300 war Heinrich I. von Ermland aus dem
Lande. Das Kapitel, das wiederum die Wahlform des
Bisthofs beliebte, betraute mit der Ernennung des neuen
Bischofs zwei seiner Mitglieder, und diese erkoren den bisherigen
Bischof und Pfarrer von Braunsberg Eberhard zum Hirten
des Landes. Die Vakanz des Erzstuhles zu Riga, unter dem
Lithauische Bisthum stand, scheint die Bestätigung der Wahl
Konsekration Eberhards verzögert zu haben, denn noch
im Januar 1301 heißt er Kantor der Kirche zu Frauenburg.
In diesem Datum genehmigte das Rigaer Domkapitel in
Anbetracht des fehlenden Metropoliten das Geschehene und
erlaubte zugleich den Gewählten, sich die Weihe, die er
in Riga nicht empfangen konnte, erteilen zu lassen, wo
er wollte. Eberhard machte von der Vollmacht
Gebrauch ohne daß wir wissen, wer ihn ordiniert hat: Seit
im Januar 1301 nennen ihn die Urkunden Bischof von

er. Warm. I, 3. 4. 53; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 547; I,
136. Eine zu Schönwils am 11. Januar 1302 ausgestellte
Lithauische Bischofs Siegfried hat das älteste uns bekannte
Bild Eberhards. Wohlerhalten an grüner Seide hängend, zeigt

Inzwischen hatte Jarnus den erzbischöflichen Sarg bestiegen. Schon am 19. Dezember 1300, also noch vor Eberhards Bestätigung durch das Rigaer Kapitel zu Rom seine Provision und bald darauf auch seine Ernennung erfolgt, wenngleich die Kunde davon erst sehr viel später in den entlegenen Gegenden seines nunmehrigen Wirkungskreises sein kann. Gleichwohl vermerkte es der neue Metropolit er etwa im Winter 1301 auf 1302 in Livland als ein großes Übel, daß ihm sein Kapitel die Entscheidung in der oben erwähnten Frage vorweg genommen hatte. Er bezeichnete dieselbe als unkanonisch, rechtswidrig, leichtfertig und unvorsichtig. In jener Zeit seine Ernennung zum Erzbischof von Livland nicht vorschriftsmäßig publiziert worden sei und auch in seiner Provinz längst bekannt gewesen sein müsse. Einen Nachtrag zur Bestätigung Eberhards aber habe das Kapitel vor sich zu erbitten noch erhalten. Unter dem 6. März 1302 traf ein Brief von Dorpat aus dem Bischof von Ermland¹⁾ mit der Bestätigung seiner Wahl und seine Besitzergreifung des Erzbischöflichen Stuhles für ungültig und befahl ihm, innerhalb eines Monats von dem Tage an gerechnet, da die Aufforderung die Hände gelangen würde, mit seinen beiden Wählern, die Sache gehörig in Kenntnis setzen und vom Kapitel mit der ihm an Vollmacht versehen lassen sollte, persönlich in Riga erscheinen, alle auf die Sache bezüglichen Akten, Rechtsverleumdungen, Privilegien, kurz alles, was irgendwie die Angelegenheit betraf, mitzubringen, darüber vor ihm Rede und Antwort zu geben und zu thun, was die Gerechtigkeit verlange. Im Wortsinn untersagte er ihm die weltliche und geistliche Verleumdung der Diözese und drohte ihm noch weitere Strafen an, wenn er nicht erscheinen werde die Einleitung des Verfahrens gegen ihn nicht hindern oder aufzögern. Durch den Ueberbringer des Briefes, seinen geschworenen Boten, dessen Bericht

es die Figur eines die rechte Hand zum Segen erhebenden Bischofs und Pastoralen und die Umschrift: Eberhardus Dei Gratia Episcopus Rigaensis. Cod. I, Nr. 122 und Anhang dazu Tafel I, 6.

¹⁾ Die bischöfliche Würde magt er Eberhard nicht abzuspornen, sondern ihn nicht etwa electus, sondern venerabilis pater, Warmie

en schenken werde, bezw. durch eine andere treue Person e Harnus innerhalb der gesetzten Frist Nachricht über Ort und Stunde der erfolgten Ladung.¹⁾

ermutlich hat Eberhard sich dem Ansinnen seines Erzbischofs überlegt, zumal sein Gewissen in jeder Hinsicht rein war ne Zurücknahme seiner Bestätigung kaum zu erwarten Zu einer persönlichen Auseinandersetzung zwischen beiden aber wohl nicht gekommen, da Harnus bereits am il 1302 durch Papst Bonifaz VIII. von Riga nach Lund worden war.²⁾ Jedenfalls finden wir Eberhard in der n ungestörten Besitz seines Bistums.³⁾

erhard, Ermlands dritter Landesherr und Ober- nmt aus Schlesien. Reife, die alte Bischofsstadt, zählt scheinlich zu ihren Söhnen.⁴⁾ Schon in jungen Jahren hatte eimat verlassen, um sein Glück in dem neu erschlossenen ande am fernen Ostseestrande zu versuchen. Wenn nicht it, war es den persönlichen Bemühungen seines Vor- einrich Fleming gelungen, den talentvollen Jüngling Dienst der ermländischen Kirche zu ziehen. Als des otarius begegnet er uns hier seit dem 1. Juli 1284.

dem 13. März 1287 machte Heinrich seinen tüchtigen äftskundigen Sekretär zum Pfarrer von Brauns- solcher trat er vermutlich ein Jahr später in das Kapitel :brale, wo ihm sogleich oder doch unmittelbar darauf i) die Würde des Kantors übertragen wurde. Auch n seine Konfratres zum Kapitelsadministrator,⁵⁾

— dipl. Warm. I, Reg. Nr. 202; II, Nr. 547.

dipl. Warm. II, Nr. 547. Anm.

erste von ihm als Bischof und Landesherr gewährte Landverleihung 9. August 1303. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 124. Wäre seine s von Erzbischof Harnus bestätigt worden, so würde die aus 06 stammende Urkunde in Cod. I, Nr. 136 einen diesbezüglichen iten. Dieselbe spricht aber nur von einer Bestätigung durch das gense ipsa Ecclesia Rigensi vacante Archiepiscopo.

stems deutet darauf der Zuname de Nisa (Nysa) hin, den er ruder Arnold giebt, und den dieser auch sonst führt. Cod. , Nr. 142. 143.

Scr. rer. Warm. I, 4 Anm. 4. Nur gehören die Urkunden

Inzwischen hatte Jarnus den erzbischöfliche Riga bestiegen. Schon am 19. Dezember 1300, a noch vor Eberhards Bestätigung durch das Rigaer zu Rom seine Provision und bald darauf auch seine erfolgt, wenngleich die Kunde davon erst sehr viel entlegenen Gegenden seines nummehrigen Wirkungsbereich sein kann. Gleichwohl vermerkte es der neue Metropolit er etwa im Winter 1301 auf 1302 in Livland a übel, daß ihm sein Kapitel die Entscheidung in der Frage vorweg genommen hatte. Er bezeichnete dieselbe als unkanonisch, rechtswidrig, leichtfertig und annahm jener Zeit seine Ernennung zum Erzbischof von Riga vorchriftsmäßig publiziert worden sei und auch in seiner Provinz längst bekannt gewesen sein müsse. Einen Monat nach der Bestätigung Eberhards aber habe das Kapitel von Riga erbeten noch erhalten. Unter dem 6. März 1302 trug das Kapitel von Dorpat aus dem Bischof von Ermland¹⁾ mit, die Bestätigung seiner Wahl und seine Besitzergreifung des Erzbischöflichen Stuhles für ungültig und befahl ihm, innerhalb eines Monats von dem Tage an gerechnet, da die Aufforderung die Hände gelangen würde, mit seinen beiden Wählern, die Sache gehörig in Kenntnis setzen und vom Kapitel mit der Vollmacht versehen lassen sollte, persönlich in Riga zu erscheinen, alle auf die Sache bezüglichen Akten, Rechtsverleihen, Privilegien, kurz alles, was irgendwie die Angelegenheit betraf, mitzubringen, darüber vor ihm Rede und Antwort zu geben und zu thun, was die Gerechtigkeit verlange. Im Falle der Weigerung untersagte er ihm die weltliche und geistliche Verwaltung der Diözese und drohte ihm noch weitere Strafen an. Falls er nicht erscheinen werde die Einleitung des Verfahrens gegen ihn, so werde aus nicht hindern oder aufzögern. Durch den Ueberbringer dieses Briefes, seinen geschworenen Boten, dessen Bericht

es die Figur eines die rechte Hand zum Segen erhebenden Bischofs und Pastoralen und die Umschrift: Eberhardus Dei Gratia Episcopus Rigaensis. Cod. I, Nr. 122 und Anhang dazu Tafel I, 6.

1) Die bischöfliche Würde wagt er Eberhard nicht abzuspornen, ihr nicht etwa electus, sondern venerabilis pater, Warmie-

ien schenken werde, bezw. durch eine andere treue Person te Harnus innerhalb der gesetzten Frist Nachricht über Ort und Stunde der erfolgten Ladung.¹⁾

ermutlich hat Eberhard sich dem Ansinnen seines Erzbischofs widersetzt, zumal sein Gewissen in jeder Hinsicht rein war ine Zurücknahme seiner Bestätigung kaum zu erwarten

Zu einer persönlichen Auseinandersetzung zwischen beiden aber wohl nicht gekommen, da Harnus bereits am ril 1302 durch Papst Bonifaz VIII. von Riga nach Lund worden war.²⁾ Jedenfalls finden wir Eberhard in der m ungeführten Besitz seines Bistums.³⁾

erhard, Ermlands dritter Landesherr und Ober= mmt aus Schlesien. Reife, die alte Bischofsstadt, zählt rscheinlich zu ihren Söhnen.⁴⁾ Schon in jungen Jahren hatte Heimat verlassen, um sein Glück in dem neu erschlossenen Lande am fernen Ostseestrande zu versuchen. Wenn nicht gt, war es den persönlichen Bemühungen seines Vor= Heinrich Fleming gelungen, den talentvollen Jüngling Dienst der ermländischen Kirche zu ziehen. Als des Notarius begegnet er uns hier seit dem 1. Juli 1284. : dem 13. März 1287 machte Heinrich seinen tüchtigen häftskundigen Sekretär zum Pfarrer von Brauns= s solcher trat er vermutlich ein Jahr später in das Kapitel edrale, wo ihm sogleich oder doch unmittelbar darauf :8) die Würde des Kantors übertragen wurde. Auch ihn seine Konfratres zum Kapitelsadministrator,⁵⁾

1. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 202; II, Nr. 547.

1. dipl. Warm. II, Nr. 547. Anm.

erste von ihm als Bischof und Landesherr gewährte Landverleihung 29. August 1303. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 124. Wäre seine als von Erzbischof Harnus bestätigt worden, so würde die aus 306 stammende Urkunde in Cod. I, Nr. 136 einen diesbezüglichen ialten. Dieselbe spricht aber nur von einer Bestätigung durch das igitens deutet darauf der Zuname de Nisa (Nysa) hin, den er

Bruder Arnold giebt, und den dieser auch sonst führt. Cod. I, Nr. 142. 143.

Scr. rer. Warm. I, 4 Anm. 4. Nur gehören die Urkunden

welches Amt ihm seit 1290 namentlich bei der Kolonisat
 Wewa reiche Gelegenheit bot, seine Umsicht und Erfahru
 Geltung zu bringen. Mit den Verhältnissen der Diözese
 vertraut bestieg er dann den bischöflichen Stuhl.

Die Besiedelung und Urbarmachung des Landes bilde
 wie vor die Haupt Sorge der ermländischen Fürstbischöfe.
 Heinrich Fleming vor allem die Küstenstriche und das Po
 thal deutscher Kultur und Gesittung erschlossen, so drange
 unter Eberhard siegreich in das mittlere Ermland vor,
 Gebiet südlich der Terra Wewa, in den alten Gau Pogesia
 den die Teilungen von 1251 und 1254 fast ausschließlich
 Bistum überwiesen hatten, und in welchem nach dem E
 spruche vom 2. September 1288 der Bischof als Land
 gebot. Schon im Jahre 1241 war hier am Zusammenfluß
 Simfer mit der Alle vermutlich an der Stelle einer frü
 Heidenburg vom Orden das wehrhafte Haus **Heilsberg** ange
 worden, dem aber, wie wir sahen, die erste große Empörung
 Preußen (1242—1253) jähen Untergang bereitete. Durch B
 Anselm noch vor 1260 wieder aufgebaut, fiel es den Pr
 zu Anfang ihrer zweiten gemeinsamen Erhebung in den
 Monaten des Jahres 1261 abermals in die Hände und
 von den Pogesianen mit verzweifelter Hartnäckigkeit bis zum
 Augenblicke, bis zu ihrer völligen Niederwerfung (1273) gehal

Der feste Platz, der vor feindlichen Ueberfällen schnelle
 sichere Zuflucht gewährte, lockte frühzeitig Ansiedler herbei
 unter dem Schutze seiner Besatzung den umliegenden Wald re
 und in fruchtbares Ackerland umschufen. Bereits zum
 1294 wird in unsern Urkunden ein Heinrich von Heilsber
 Zeuge genannt. Bald wurde der Zuzug der Anzöglinge so
 daß die Kolonie eines eigenen Seelsorgers bedurfte: Sei
 29. Juni 1305 läßt sich Heynmannus als Pfarrer von Hei
 berg nachweisen.²⁾ Namentlich aus der Heimat des neuen Bis

Cod. dipl. Warm. I, Nr. 57. 54. 76 in die Jahre 1284. 1288. 1292
 liegt also kein Grund vor, zwei Domkantoren des Namens Eberhard zu
 scheiden.

1) Vgl. Erml. Zeitschr. XII, 607 ff.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 93. 131.

Schlesien, zogen die Kolonisten heran, unter ihnen auch die beiden Eberhards, zwei Brüder und eine Schwester mit Kindern, die seinem Rufe gern und willig gefolgt sein.¹⁾ Der Mann einer Nichte des Bischofs, Johannes aus einer schlesischen Ortschaft in der Nähe von Brieg, wurde vor und erster Schulze in der jungen Pflanzung am Allefluß,²⁾ die schon von vornherein als Stadt geplant war. Schon zum Jahre 1306 erwähnt eine Urkunde den Wyneco als Bürger von Heilsberg, und ebenso dürften die daselbst genannten Brüder Arnold und Johannes Sperling als solche anzusprechen sein.³⁾

Den einen Bruder Eberhards, Arnold von Reife, haben wir oben gelernt. Dessen Söhne Dietrich und Heinrich erscheinen einige Jahre später als königliche Hofe zu Heilsberg. Hier tritt uns auch seit 1318 teilweis zusammen mit seinen Vettern, ohne daß wir den Namen seines Vaters kennen, Laurentius, der Sohn eines zweiten Bruders des ermländischen Landesherren entgegen: Laurencius, cognatus noster; Laurentius et Henricus, filii fratrum nostrorum. Während die Söhne an der weiteren Kolonisation des Landes thätigen Anteil nahmen und die Ortschaften Arnoldsdorf und Dietrichsdorf gründeten, blieb der älteste in Heilsberg, wo er sich noch am 30. Juni 1332 als Bürger nachweist. Ebenso besaß Siboko oder Siboto, der Sohn einer Schwester Eberhards (Siboko, noster sororius) in Heilsberg das Bürgerrecht.

Warm. I, Nr. 143. 183. 184. 185. 186. 193. 194. 196. 197. 210. 220. 223. 224. 260.

Arnold ist geneigt, den Beinamen de Colonia mit dem rheinischen Namen Arnoldsdorf zu bringen. Dem widerspricht aber die mitteldeutsche Herkunft der Gründer von Heilsberg, das sogenannte Breslauisch, das noch in der Stadt und ihrer Umgegend gesprochen wird. Wir werden also annehmen, wenn wir das Dorf Köln bei Brieg in Schlesien, das (zumeist von Reife entfernt liegt, als die Heimat Johanns anderer Söhne, also zweifellos sein Schwager — als er nicht den gleichen Vornamen führen — war, wie aus Cod.

II, Nr. 387 hervorgeht, der spätere ermländische Domprobst. Dieser aber ist vermutlich ein Neffe Eberhards (Erml. Zeitschr. 43). Seine Schwester, die Frau Johanns von Köln, muß demnach die Nichte des Bischofs gewesen sein. Für die Verwandtschaft des Kolonisten mit Bischof Eberhard spricht auch der Umstand, daß er einem dem Namen Eberhard gab.

Er kommt bis 1308 einige Male in Urkunden, die wahrscheinlich von Heilsberg ausgestellt sind, als Zeuge vor. Ich möchte ihn identifizieren mit dem Wigco, Wigego bzw. Wigego, den Eberhard in

Am 12. August 1308 stellte dann Eberhard mit Zustimmung des Kapitels der Siedelung die Handfeste aus, die sie zum Range einer Stadt erhob.¹⁾ Es geschah, wie ausdrücklich betont, zur Wohlfahrt und zum Nutzen der ländlichen Kirche, auf daß diese wachse und gedeihe, der katholische Glaube durch die Ansiedelung von Gläubigen weiter sich ausbreite.

140 Hufen, die ihm schon früher in Heilsberg zugeteilt worden waren, verbriefte er dem bewährten Manne Johannes von Köln und seinen legitimen und rechtmäßigen Nachfolgern zu fulmischem Recht für die Zukunft zur Anlage der Stadt, und dies mit allem Nießbrauch außer dem Gold, dem Silber und je einem Pfund Metall, das der Boden etwa enthalten würde. 6 Hufen bestimmte sie zur Dotation der Pfarrkirche, 1 zu 10 Höfen und Gärten für die Bürger und 20 zur städtischen Verwaltung. Von den übrigen 113 Hufen sollten Johannes und seine Nachfolger im Schulzenamte nach Lokationsbrauch die völlig abgabefrei zum Schulzengute erhalten; sonst sollten die Bewohner von Heilsberg nach einem Freijahre 1 Hufe zu Martini des zweiten Jahres (1310) $\frac{1}{2}$ B. im dritten Jahre 1 Bierdung, im vierten und in den folgenden Jahren $\frac{1}{2}$ Mark Zins zu zahlen und außerdem für jede Gasse innerhalb der Stadtmauern — es waren ursprünglich 12 Gassen (Pallisaden²⁾) — zu Urkund der Herrschaft und des Rechtes jährlich 6 fulmische Pfennige an den Landesherrn zu zahlen.

einer Urkunde vom 19. Juli 1325 seinen Oheim (Wiehego, nonne) nennt, und der nachweislich 1310, 1311 Ratsherr und 1313 Braunsberg ist. Sein Sohn Jakobus, der Schwiegerjohn des Landesherrn, genoss gleichfalls in Braunsberg Bürgerrecht. Cod. dipl. Nr. 137. 138. 140. 145. 154. 158. 167. 172. 187. 201. 223.

¹⁾ Ueber das Tagesdatum vgl. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 137. Daß es nur der 12. August sein kann, beweist das Privileg des Bischofs von Heilsberg, welches die Zeugenreihe führt. Auch Heides Archivum Heilsberg. Warm. II, 592), welches die Urkunde offenbar nach der Originalurkunde des Bischofs Lukas Watzelrode giebt, hat das Datum Anno domini MCCCVIII, secundo Idus Augusti.

²⁾ intra septa Ciuitatis.

chten.¹⁾ Die niedere Gerichtsbarkeit, deren Gefälle 4 Schillinge überstiegen, standen dem Lokator Johannes und seinen Anachfolgern zu, desgleichen der dritte Teil der hohen Hofe sowohl über Deutsche als über Preußen so zwar, daß Hofe und Verbrechen der letzteren des Bischofs Vogt richtete, Schulze aber nichtsdestoweniger Anspruch auf den dritten Teil der davon fallenden Bußen hatte.²⁾ Auch die Hälfte der herrlichen Mühle am Fuße des Schlosses überweist die Hofe dem Lokator und seinen Erben selbst für den Fall, daß sie an einen andern Ort verlegt werden sollte. Zu ihrem Nutzen etwaigen Wiederaufbau, ihrer Reparatur, kurz zu

Für seine Behauptung, der Landesherr habe in vereinzelt Fällen die zu kolonisierende Terrain einer Stadt oder eines Dorfes dem Unterthanen geschenkt, und dieser habe dann erst wieder einzelne Stücke derselben als Ackerzinsgut weiter verliehen, führt v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I, 64 Anm. 1 als Beleg die Handfeste von Heilsberg an. Aber gerade diese läßt über die Verhältnisse der Bürger zur Zahlung des Hufenzinses an den Landesherrn und über die Pflichten derselben als unmittelbare Erbzinsleute des Landesherren zu gelten haben, während dem Lokator und Schultheiß nur die Einlieferung des Hufenzinses zur Pflicht gemacht wird: Habebit idem Jo. ac sui legitimi successorum locacionis de Centum et Tredecim Mansis decimum manerio liberum, reddens censum de reliquis sub hac forma. Da Civitati et ipsius incolis a festo Beati Martini per decursum a solucione census omnimodam libertatem. . . .

no) revoluto de quolibet Manso in festo prenotato mediam annuatim censum census nomine nobis soluant. . . . Hoc modo de qualibet area integra intra septa Civitatis pro Curia recognitionem dominii et Juris Culmensis sex Culmenses annuatim annis singulis nobis soluent. tamen, quod excessus et forefacta pruthenorum nostre Ecclesie iudicet, et nichilominus idem Johannes et sui legitimi heredes denarium inde tollant. Der Sinn der Stelle kann nur der sein, daß Preußen überhaupt nicht der Gerichtsbarkeit der Schulzen, auch nicht der niederen, unterstanden aus dem Grunde, weil sie keine ständigen Bewohner der Stadt waren und keine Hofe, sondern immer nur ausnahmsweise und vorübergehend sich dort auf dem Hofe dem Schultheiß gleichwohl ein Drittel von ihren Hofen zuwenden, so geschah dieses, wie wir aus der Heilsberger Handfeste ergibt, für seine Bemühungen bei der Fahndung und Festnahme

allem, was ihre Unterhaltung und ihr Betrieb erforderte, sie in gleichem Maße wie der Bischof beizutragen, auch zu gleichen Theilen mit ihm die Erträgnisse der

Um seiner Stadt Heilsberg und ihren Bewohnern eine so offenkundige That zu beweisen, wie sehr ihm ihr Wohl am Herzen lag und mit welcher Liebe er sie umfaßte, gab Eberhard einen freien Markt am Sonnabende und zum gemeinen Besten von den Fleisch- und Brodbäcker-, Kürschner- und Schustertischen, von den Krämerbuden, sonst die Bürger Nuzbringendes schaffen könnten, ein Drittel, gab das zweite Drittel dem Lokator und behielt sich selber und der Kirche vor. Nur die Badestube und die Einkünften ward voll und ganz ohne Abgabe dem Eberhard seinen Erben überlassen. Ueberdies erhielten die Bürger freie Fischerei für ihren Tisch im Allestrom, sowie das Weichbild ihrer Stadt floß, sowie im See, der den einheimischen Namen Ridos (Retsch) hieß.¹⁾

Zu Frauenburg in der Kathedrale fand die feierliche Fertigstellung und Ueberreichung der wichtigen Urkunde statt. Rechtskräftig machte die Besiegelung durch Bischof und Kapitel. Sämtliche Prälaten des Hochstiftes, Dompropst, Dechant Hermann, Kustos Heinrich und Scholastikus dazu die Domherren Petrus von Rheden, Jordan von Rheden, Johannes von Holland, ferner die Pfarrer Johannes von Heilsberg, Petrus von Frauenburg, Heynemann von Heilsberg, aus dem Laienstande die Angesehensten der Großgrundbesitzer, Lehnsleute, Otto von Rossen, Hermann Schreiber, Dietrich Konrad von Borow, ein Verwandter des Dompropstes, von Neisse, des Bischofs Bruder, der Schultheiß von Heilsberg, Wilhelm und andere glaubwürdige Männer wohnten dabei als Zeugen bei.²⁾

Unter der fürsorglichen Leitung ihres Lokators wuchs die Stadt Heilsberg rasch in die Höhe.

¹⁾ Es ist der jetzige Großendorfer See, an den die Stadt durch einen Kanal im Norden heranreicht.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142.

sten verdankte sie ihr Emporblühen und Gedeihen der Günstem Wohlwollen, die Eberhard der Gründung seiner Vörsen und Landsleute fort und fort entgegenbrachte. Gern it weilte der Bischof auf seinem Schloß an der Alle, von s er auch die Kolonisation seines Territoriums am besten en und übersehen konnte. Nachdem er bereits, wie es in den Jahren 1307 und 1308 und dann bestimmt 1311 :gehend sich dort aufgehalten hatte,¹⁾ nahm er von 1315 bis aselbst ständige Residenz. Sämtliche bischöflichen Urkunden Zeit bis auf 6 datieren von Schloß Heilsberg, und viel- hon er hat der Stadt das dem ermländischen so ähnliche n verliehen: im roten Felde ein silbernes zurückschauendes nit goldenem Heiligenschein, welches mit seinem rechten isß einen goldenen Bischofsstab hält. Erst in den letzten seines Lebens, als Alter und Krankheit ihn drückten, zog ieder nach Braunsberg in die Nähe der Kathedrale zurück,²⁾ ist seine irdischen Ueberreste aufnehmen sollte.

des Bischofs Hofhaltung in Heilsberg für die Ent- der Stadt von der größten Bedeutung sein mußte, liegt and. Handel und Gewerbe blühten auf, der Reichtum Ansehen der Bürger stieg. Seit dem Jahre 1308 iber) erscheint der Kaufmann (institor) Johannes aus als Zeuge bei Landverleihungen des Landesherrn. ter finden wir den Heilsberger Bürger und Kürschner händler (pellifex) Siffridus im Besitze von 25 Hufen Schardeniten im Distrikte Tlotowe (Tolau) beim eburg. Auch die schon erwähnten Theoderich und Sperling nebst ihrem Bruder Wilhelm, ferner Reynboto, Konrad und Johannes, der Gewand- o Tuchhändler (sartor), die mit zu den Gründern und hnern der Stadt gehören, nehmen daselbst bald ein- ellungen ein und stehen in nahen Beziehungen zum

urkunden Cod. I, Nr. 139. 140. 144. 145. 146 sind, wenn ihr Zeugenreihen einen Schluß gestatten, sämtlich zu Heilsberg u. Am 8. Juli 1311 (Cod. I, Nr. 162) läßt sich Eberhard dort nachweisen.

ipl. Warm. I, Nr. 211 ff.

Bischof, in dessen unmittelbarer Umgebung sie sich nachweisen lassen,¹⁾ ganz zu schweigen von Eberhards seinem Bruderssohne Laurentius und Siboko od dem Sohne seiner Schwester, die gleichfalls in Heilsrecht besaßen.

Das besondere Vertrauen des Landesherrn aber weiterhin Johannes, der Schultzeiß. Bei fast allen und Siedelungen seines bischöflichen Oheims im Gebiete, bei der Verschreibung von Riwitten (Dorf, Krug), von Ronitten, von Benern und Laufoslau das heutige Thegsten bei Heilsberg) von Lokau bei Bevernig, von Medien und Langwiese, von Seeburg) und einer Mühle am Sunawasser in der Landschaft wird er zu Räte gezogen,²⁾ und ohne Zög seine reiche Erfahrung dem Gemeinwohl zur Verfügung dem Plane, die Mühle in Heilsberg ganz dem bischöflich zu gewinnen, versagte er sich nicht. Gegen den Zins Markaymen (Markeim), der ihm und seinen rechtmä zu kulmischem Erbrecht zugesichert wurde, gab er die schulzen gehörige Hälfte derselben an Eberhard zur letzten Male erwähnt eine Urkunde des Bischofs zu 11. Juni 1328 den Heilsberger Schulzen Johannes; vermutlich erst unter der Regierung Hermanns von der ersten Hälfte der vierziger Jahre gestorben.⁴⁾

Nach seinem Tode griffen seine Söhne und

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 138. 144. 145. 183. 186. 1208. 210. 264. 274. 275. 294. Reynboldus kommt auch unter Reynboldus vor. Wilhelm Sperling wird am 7. September I, Reg. Nr. 467) zum letzten Mal als Bürger von Heilsberg nicht auch die in den eben angeführten Urkunden genannten Albero und Segelto sowie Tilo Saro (Cod. I, Nr. 162) Heilsberger wesen sind?

2) Vgl. die Urkunden in Cod. dipl. Warm. I, Nr. 144. 184. 185. 186. 193. 194. 196. 197. 208.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142; II, Nr. 387.

4) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 183. Daß Johannes noch dem antritt Hermanns erlebt hat, schließe ich aus dem Beginn des Eberhards der Mühle.

Schulzenamte, Wilko (Wilhelm) und Eberko (Eberhard), die Mühle betreffenden Tauschvertrag an, indem sie pteten, ihr Vater und sie seien dabei übervorteilt worden, s Dorf Markeim den Wert der halben Mühle lange nicht ege, deren Zurückgabe sie nun ungestüm forderten. Ein liches Abkommen über den Tausch war, wie es scheint, nicht den, weswegen das Verlangen der Brüder nicht so ohne es abgewiesen werden konnte. Bischof Hermann übertrug üfung der Angelegenheit seinem Vicedominus, dem Domkustos 1nes (Stryprod), der wohl das Recht auf der Seite des herrn glaubte,¹⁾ aber eine friedliche Beilegung des Streites chiedsrichter für besser hielt. Er selbst fungierte als onseiten des Bischofs, die Heilsberger Schulzen aber dazu ihren Oheim, den Domprobst Johannes.²⁾ Nach : Verhandlungen einigten sich diese dahin: Der bischöfliche läßt den Brüdern Wilhelm und Eberhard sowie ihren ls Entgelt für den Schaden, den ihnen jener Tausch ursacht haben sollte, die 3 Mark jährlichen Zinses, die Hufen ihres Gutes [in Markeim]³⁾ stehen hat, und die t seit Jahren gezahlt worden sind, samt dem Kapital, uf den Kauf dieses Zinses verwendet hat. Zudem r ihnen noch 20 Hufen Wald jenseits der Ortschaft Lautern). Beide Parteien erklärten sich damit einver- nd so wurde der ärgerliche Streit beigelegt und für ndet. Aber erst unter dem 28. September 1365 ward annes Stryprod, der inzwischen die ermländische bestiegen hatte, der Vergleich urkundlich fixiert und weifel für die Zukunft ausgeschlossen. Wilhelm und amt ihren Erben und Rechtsnachfolgern erhielten die Wald mit allem Nutzen frei nach kulmischem Recht zu iz. Auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit stand

utacionem Molendini . . . prout intelleximus, rite factam esse. iefter bereits am 24. Juni 1345 starb, muß die schiedsrichterliche och vor dieses Datum fallen.

dipl. Warm. II, Nr. 387 hat: in bonis ipsorum, Cod. I, ansis sex predictis scultecie (soll wohl heißen scultetis) col- nnte dabei wohl auch an das städtische Schulzengut denken.

ihnen auf denselben zu, und nur das Pflugrecht
 Recognitionengebühr hatten sie alljährlich zu Mar-
 bischöflichen Tisch abzuführen. — Um dieselbe Zeit
 Bischof mit Zustimmung des Kapitels die alte Stadt
 stellte dem Schulzen Wilko eine neue aus, welche
 des 18. Juli 1365 trägt und die wegen der Mühle
 Irrungen sowie deren Beilegung besonders hervorhebt.

Auf Grund des kulmischen Rechtes, mit dem
 gabt war, bildete sich allmählich das städtische Gemeinw
 sich seine administrativen Einrichtungen in der üb
 heraus. Wohl von Anfang an bestand auch hier da
 der Ratmannen (consules) als die oberste Ver
 behörde, an seiner Spitze der Bürgermeister
 Ein solcher läßt sich zuerst am 14. September 1338
 Heinemann Löublin oder Loybil nennen ihn die Urk
 die Namensformen Lübel und Lubel kommen vor. Vor
 Bürger von Heilsberg ward er nach dem 6. Oktober 13
 Vertrauen der Gemeinde, die damals noch in ihrer
 ihre Ratsherren sich erkor, auf den wichtigen und vera
 reichen Posten des präsidierenden Bürgermeisters
 vom Landesherrn oder vielmehr seinem Stellvertre
 der bischöfliche Stuhl von Ermland war zur Zeit
 bestätigt.²⁾ Später hat dann der Rat wie in allen
 Bistums so auch in Heilsberg seine Mitglieder allei
 Zuthun der übrigen Bürger gewählt, nur mußte er
 Beisitzern des Stadtgerichtes, aus den Mitgliedern de
 stuhles kiesen. Das fürsliche Bestätigungsrecht blieb u

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142; II, Nr. 387.

²⁾ Eine Urkunde vom 13. Mai 1336 nennt als Zeugen
 passeris (Sperling), ciuis in Heilsberg, Henricus loybil,
 Johannes Geydow, ciuis ibidem; eine andere vom 6.
 erwähnt die Heilsberger Bürger Gerko passeris und H
 Löubel; am 14. September 1338 kommen vor Wilhelmus
 ciuis in Heilsberg, Heynemannus löublini, proconsul
 7. September 1339 wird Lubel wieder als einfacher Burg
 Wilhelmus passer, Heynemannus lubel, Johann
 hospes (Ebenwirt), Ciues in Heilsberg. Cod. dipl. Warm
 276. 294. Reg. Nr. 467. Vgl. noch Erml. Zeitschr. XIII, 762.

wurde in der Weise ausgeübt, daß der Bischof die Bürger aus je 3 vom Räte vorgeschlagenen Ratmännern, diese aber 3 Schöppen ernannte, die gleichfalls der Rat in Vorschlag bringen hatte.

Aber nicht immer haben sich die Bischöfe an diese durch und Herkommen gegebene Form gebunden. Seitdem Heilsberg in die Mitte des 14. Jahrhunderts ihre ständige Residenz genommen war, hatten sie ein hervorragendes Interesse daran, Ratmeister und Rat daselbst sich willfährig zu machen, und zu diesem Zwecke selbst vor Rechtsüberschreitungen nicht zurückschreckt. Die schweren Mißhelligkeiten zwischen Bischof Iskus und der Bürgerschaft von Heilsberg, die kurz vor dem Ausbruch des 13jährigen Städtekrieges um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Tage treten, haben vermutlich hierin ihren Grund und auch aus späterer Zeit wissen wir, daß Heilsberger Ratmeister „ihre Stelle vom Fürsten erhielten, ohne jemalen die Erlaubnis des Rates oder des Gerichtes gewesen zu sein.“ Innerhalb der Ratswahlen scheint sich im Laufe der Jahrhunderte ein Bewußtsein herausgebildet zu haben, daß „der Bischof bei einer laufenden Vakanz jederzeit den Magistrat zu wissen thun derselbe in Vorschlag bringen solle.“¹⁾

Der Rat, dem Organ der städtischen Verwaltung, betrachtet als Träger der Jurisdiktion über seine hohe und einflussreiche Stellung. Die Macht und die ihm gewährte, wurden durch die Erblichkeit des Amtes vermehrt. Auch sonst zeichneten ihn mancherlei Vorrechte aus, die ihn über die Masse seiner Mitbürger weit emporhoben und deren Eifersucht rege machten. Diese kam zum Ausdruck, als in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts es scheint, der Rat den Schulzen — es war Wilko, der Erbe des verstorbenen Lokators Johannes — zu verpflichten und Steuern für die immer häufiger werdenden Bauten heranziehen wollte und ihn zugleich zur Leistung derselben bei allen städtischen Bauten, namentlich bei der An-

¹⁾ Zeitschr. X, 64; vgl. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen, 3. 154.

lage und Unterhaltung der Stadtmauer für verpflichtet. Wilko weigerte sich dessen mit voller Entschiedenheit, entbrannte alsbald der Kampf auf beiden Linien. Er ließ sich nicht bloß auf die beiden angeführten Punkte: a) zu Zwist und Streit zwischen Bürgerschaft und Schultheißung gegeben hatte, wurde mit ihm verquidtet und ihn zum Austrag gebracht werden. Wie sich denken mit der Zeit der Haß und die Erbitterung der Parteien keine nachgeben wollte. Der fortgesetzte Streit alle Verhältnisse, und schon scheint man zu unerlaublichen Waffen gegriffen zu haben,¹⁾ da gelang es dem Johannes II. Stryprock, die Streitenden zu einem Kompromiß zu bewegen. Sie verstanden sich dazu, die Entscheidung durch Richter anheimzustellen und versprachen, ihrem Schicksal in keinen Umständen entgegen zu handeln, sondern ihm die Folge zu leisten. Die Wahl des Rates fiel dabei auf den ländischen Lehnsman Johannes Cristani und den Bürger Engilbert, der Schulze Wilko wählte den Tylo von Rautenberg und gleichfalls einen Wormditt Michael Jonemann.²⁾

Die Wormditter scheint man deshalb zu Ernennung ernannt zu haben, weil vor nicht gar langer Zeit in ein ähnlicher Streit die Gemüter erregt hatte. Auch der Schultheiß, auf alte Gewohnheit und seinen Brief jede Abgabe und jede Mitverpflichtung zum Bau der Stadt zur Befestigung der Stadt und zur Beschaffung der Glocken abgelehnt, war aber durch eine Entscheidung des Rates vom 14. Februar 1341 ins Unrecht gesetzt worden.

¹⁾ aduertentes, quod dissensiones rancores et odia illicitis moribus ausum prebent.

²⁾ Johannes Cristani oder Cristiani war wohl als Gauhliten (Thalbad) feodalis Ecclesie, aber daneben auch in Wurmedith, wo er im Jahre 1343 die Würde eines Burgers inne hatte: Johannes Cristani, preconsul Ciuitatis Wormedith Warm. II, Nr. 28. 243. Auch die Familie Rautenberg scheint dort ansässig gewesen zu sein; wenigstens sieht ein Sander von Rautenberg am 31. März 1388 im Rate der Stadt. Cod. III, Nr. 1.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 1.

den Spruch der Kulmer, der dem in ihrer Stadt herrschenden Recht und Herkommen entsprach, konnten auch die Richter in der überberger Sache nicht hinweg. Demgemäß erklärten sie: Alle Einnahmen und Arbeiten, die man gemeinhin Scharwerk nenne, von dem jetzigen Schulzen und seinen Brüdern sowie von den Vorfahren, den früheren Schulzen, zu jeder Zeit seit der Gründung der Stadt bis zum gegenwärtigen Tage zu fordern, doch habe die Gemeinde von einer Entschädigung für Vergangenheit Abstand zu nehmen; für die Zukunft aber sei der Schulze gebunden und gehalten, von allen seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern innerhalb der Grenzen der Mauern der Stadt, selbst wenn er außerhalb des städtischen Reichthums bewegliches Eigentum besitze, ausnahmslos zu öffentlichen Lasten „nach Markzahl“, ¹⁾ d. h. nach der Größe des Vermögens, beizutragen, handele es sich nun um einen Hof oder um Wege- und Brückenverbesserung, um die Kirche zu Zubehör oder um die Stadtmauer. Auch zu Spann- und allem andern sei er in gleicher Weise wie seine Nachbarn von rechts und links gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes heranzuziehen. Nur „einen ganzen Hof“ der Stadt sprach sie ihm nach kulmischem Recht frei von Scharwerk, frei auch von dem Beitrage für die Stadt. Desgleichen sollte die Badestube für alle Zukunft scharf sein und der Bader in ihr unter der Botmäßigkeit seines Nachfolgers im Schulzenamte stehen und bleiben. Durch den Kriegsdienstes fiel die Entscheidung zu Gunsten der Bürger von den Beisteuern und Umlagen zu den Kriegszügen wurden sie für immer entlastet.

Die Richter hatten die Differenzen auszugleichen, des dem Schulzen in der Stadt zustehenden Zinses und Steuern waren. Wir erinnern uns, daß das Gründungsrecht am 12. August 1308 dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern ein volles Drittel aller Einnahmen von den gemeinlichen Einnahmestellen der Kaufleute und Handwerker, überhaupt von den Einnahmestellen der öffentlichen Einrichtungen der Stadt

perandum ciuibus nach margczal.

E. 8. XIV.

10

gewährte, zu denen späterhin auch die Ringmauer Türmen und Bastionen (propugnacula) oder „Erker“ Dieser Zinsanspruch des Schulzen, der ihm zugleich unbedeutenden Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten mußte der freien Entwicklung des Gemeinwesens äußerst schädlich sein, und es ist wohl zu verstehen, wenn der Rat an eine Ablösung desselben dachte. Doch der Schultheiß Wilko scheint ein diesbezügliches Anerbieten abgelehnt zu haben, was sein ohnehin gespanntes Verhältnis zur Bürgerschaft nicht gerade besserte. Schließlich aber mußten sie nachgeben müssen. Der Schiedsspruch besagt ausdrücklich, daß der Schultheiß den ihm auf der Stadtmauer und in ihren Erkeren sowie an allen sonstigen Orten innerhalb der Mauer bezahlten Zins rechtskräftig, überlegt und frei an die Bürger der Heilsberg zu freiem Besitz verkauft habe. Nur der Zins der Badestube ward davon ausgenommen.¹⁾ Eine kleine Ergänzung für die auf solche Weise gelübte Expropriation sollte in der Bestimmung sein, die Wilko und seine rechtmäßigen Erben im Schulzenamte fortan von jedem Schoß und jeder Last befreit und ledig sprach, welche ein etwaiger Zinskauf für die Bürgerschaft auferlegen würde.

Zuletzt schlichteten die Schiedsrichter einige weniger bedeutender Art. Die Stadt besaß auf den Hufen der Heilsberg Marklein, das, wie wir sahen, Johannes, der Gründer der Heilsberg, gegen seine Hälfte der städtischen Mühle von Eberhard eingetauscht hatte, einen Zins von $6\frac{1}{2}$ 1 Lot. $2\frac{1}{2}$ Mark dieses Zinses, so bestimmte nun der Schiedsspruch, dürfen der Schultheiß und seine Erben von demselben befreit werden.

¹⁾ *Dictus Scultetus rite, racionabiliter et libere vendidit civitatis Heilsberg omnem censum eum contingentem, quem hactenus fecerunt et futuris temporibus facere potuerint in manibus suis ac propugnaculis, scilicet Erkern ac intra muros ipsius ecclesie cumque locis libere perpetuo possidendum preter censum studii. Wie uns das wohlerhaltene Hohe Thor in Heilsberg noch heute zeigt, waren in den Türmen und Erkeren der Stadtmauer offenbar kleine Zellen eingerichtet, deren Miete gleichfalls zu je $\frac{1}{3}$ an den Landesherrn, $\frac{1}{3}$ an die Stadt fiel.*

den Ratmannen zurückkaufen, wo und wann Gott ihnen Möglichkeit dazu verleiht, und für so viel Geld, als sie dafür erhalten haben, und nicht teurer und nur sich selbst inden und Nutzen und nicht anderen, und ohne Hinterlist. ibrige Zins, 4 Mark und 1 Lot, verbleibt im Besitze der doch unbeschadet des landesherrlichen Rechtes, ihn wie andern Zins in Markeim für eine gleiche und nicht größere nme rechtsgültig zurückzukaufen, da das Dorf zum Herrgebiet des Bischofs und zu seinem Tische gehört. -- Auf erlegung des Schiedspruches ward eine Strafe von 100 gesetzt, wovon in jedem einzelnen Falle 40 dem zeitigen 30 den Schiedsrichtern und 30 der Bürgerschaft von g zur Befestigung ihrer Stadt zufallen sollten. Am ii 1357 erlangte der Vergleich durch die landesherrliche ing Rechtskraft.¹⁾

on in der nächsten Generation starb das Geschlecht des s von Heilsberg im Mannesstamme aus. Der letzte Johannes Skulteti (Schulz) von Heilsberg, vermutlich i Wilkos, widmete sich dem geistlichen Stande. Um fe, den er sich ersehen hatte, ungehindert und freudig und dem allmächtigen Gotte in Ruhe dienen zu können, er nach Empfang der Priesterweihe zu Anfang des 184 das nach Erbrecht ihm zugefallene Schulzenamt rg samt dem ihm gehörigen Gute oder Vorwerk mit nden und toten Inventar, mit Pferden, Vieh und n, für 200 Mark gangbarer Münze, zahlbar auf igsten, an den Rat seiner Vaterstadt. Außerdem be- mit Ausnahme des laufenden Jahres für die Zeit s einen jährlichen, auf Martini fälligen Zins von 13. Nach seinem Tode sollte dieser Zins, oder wenn mit seinen Wirtschaftsgebäuden etwa verkauft werden hm gleichwertiger an das Heiligegeisthospital zum der dort weilenden armen Kranken fallen. Am 34 ratifizierte der Landesherr, Bischof Heinrich III. n Kaufkontrakt, empfing auf Schloß Heilsberg in her-

p]. Warm. II, Nr. 253.

gebrachter feierlicher Weise den freiwilligen Verzicht auf das Schulzenamt und übergab dasselbe mit allen Pertinenzien dem Räte als dem Vertreter der Gemeinde. Ein öffentlicher Notar ward die darüber geführte in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen, Geistlicher wie weltlich festgelegt und das Dokument mit dem bischöflichen Siegel besiegelt.¹⁾

Damit war auch das letzte Hindernis einer weiteren Entwicklung der Stadt aus dem Wege geräumt; nebst der Verwaltung war die Gerichtsbarkeit zur freien Verfügung der Gemeinde gestellt. Ein Mitglied des Rates versah fortan die Stelle des Schultheißen, des Richters, und leitete die Verhandlungen des städtischen Schöppenstuhles, der, wenigstens in späterer Zeit aus dem Schöppenmeister und 7 Schöppen bestand. Der Schöppenmeister wurde von allen drei Ordnungen gewählt, daher dieselbe eine Bestätigung vom Fürsten notwendig erhielt. Die Schöppen ernannte der Fürstbischof aus je 3 von jeder der drei geschlagenen Kandidaten aus der Gemeinde.²⁾

Nur die städtische Badestube war nicht mit dem öffentlichen Bade amte verkauft worden. Dieselbe bildete, da ein Bader nicht den unentbehrlichen Bedürfnissen unserer Vorfahren genügen konnte, zur Stärkung des Körpers, teils zur Abwendung der Folgen eines zu üppigen Lebens fast täglich genommen für ihre Besitzer eine vorzügliche Einnahmequelle. Selbst die Vorrechte des Landesherrn, den sogenannten Rechtenbad, mußte immer besonders verliehen werden. In Heilbrunn war die Stadthandfeste, wie wir wissen, dem Lokator der Stadt als Rechtsnachfolgern zugesprochen. Ihre Leitung und die der Bäder unterstand dem Bader oder Feldscheer, ein städtischer Bürger, der dem Eigentümer von

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 169.

2) Erml. Zeitschrift X, 65. Unter den drei Ordnungen hatten die Bürger den Rat, den Schöppenstuhl und die Aelterleute, d. h. die Vertreter der drei Ordnungen zu verstehen.

3) *Incolae enim illis temporibus balnea inter delicias habebant et solebant balneorum usu pene quotidiano in civitatibus suis. Quibusdam tamen moribus lassitudinem labore vel intemperantia et ebrietate contractis*

nen einen festen Zins zahlte. Dieser betrug in Heilsberg Ende des 14. Jahrhunderts $4\frac{1}{2}$ Mark Silbers, die eines Skulteti, der damalige Inhaber der Badestube, am März 1392 zur Dotierung der von ihm an der Heilsberger Kapelle gestifteten Vikarie der h. Katharina bestimmte, die diese Weise in den Besitz der Badestube gelangte.¹⁾ Erst nahezu ahrhundert später, unter Bischof Nikolaus von Tüngen, Petrus Hammersdorf, der zeitige Vikar bei St. Katharina, Heilsberger Magistrat und der Stadtgemeinde ab gegen die ichtung, alljährlich $5\frac{1}{2}$ Mark an die genannte Vikarie zu Am Vorabende von Mariä Heimsuchung, am 1. Juli 1476 igte der Bischof den Verkauf.

is gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde das Badehaus lsberg, das in der nach ihm genannten Badergasse (platea orum) lag, fleißig von den Bürgern benutzt; dann kam es id mehr außer Gebrauch, und um die Mitte des 18. Jahr- 3 klagt der Heilsberger Erzpriester Adalbert Heide in hronik, daß seit vielen Jahren niemand mehr daselbe Noch immer aber wohnte der Bader daselbst zur Miete, 1 immer mußte die Stadt die $5\frac{1}{2}$ Mark Zins an die ur hl. Katharina in der Schloßkapelle entrichten.²⁾

rend die Stadtvertretung mit allen Kräften daran das Erbschulzenamt und seine Vorrechte zu beseitigen, einzelnen Gewerkschaften ihrerseits bemüht, dem Räte eine unabhängigere Stellung einzunehmen. Namentlich chränkte Verfügung desselben über die gemeinsamen Verkaufsstellen, über die Bänke und Buden, in denen Gewerbetreibenden die Produkte ihres Fleisches feilbieten ne Verfügung, die nicht immer unparteiisch geübt :de vom gemeinen Manne lästig empfunden, und gegen m richtete sich der Angriff. Bald war er vom Erfolge schon am 20. März 1359 kam es zwischen dem Bischof

II. und der Stadt Heilsberg oder ihrem Räte einer- m Fleischergerwerke daselbst andererseits zu folgender

dipl. Warm. III, Nr. 257.

er. Warm. II, 594. 595.

Vereinbarung: Die Fleischbänke in der Stadt, Zahl, werden den Fleischern fortan bedingungslos und überlassen, so daß sie dieselben zu Erbrecht darüber nach freiem Ermessen und Gutdünken zu bestimmen können. Nur den gewohnten Zins, von 4 Stein Talg, haben sie alljährlich dem Bischof und dem ersteren $\frac{1}{3}$, der letzteren $\frac{2}{3}$, zu entrichten.¹⁾ Bank darf ohne Willen der Fleischer eingerichtet werden, kein neuer Zins den bereits vorhandenen außer der alte erhöht werden. Auch darf niemand aus der Stadt oder einem Dorfe Fleisch zum Verkauf nachbringen, es sei denn an den Wochen- und Jahrmärkten, die Oberaufsicht über das Gewerk wurde denjenigen, in welchem Zustand und welche sie bisher geübt hatten, d. h. den Fleischer, auch weiterhin vorbehalten: Jeden Fleischer, der sich dieser Pflicht verging, konnte und mußte er zur Rechenung und seinem Vergehen entsprechend bestrafen.²⁾

Was die Fleischer durchsetzten, wird, so dürfen wir annehmen, in gleicher Weise den anderen Zünften, den Krämer, den Bäckern und Schuftern, den Gewandmachern und Tuchschneidern — denn wie überall in den Städten blühte auch in Heilsberg dieser Industriezweig gestanden worden sein, wenigstens uns nähere Nachrichten fehlen. Daß überhaupt der Kaufmann und Handwerker in der Residenzstadt der ermländischen Bischöfe sein gutes und Auskommen fand, zeigt der nicht unbeträchtliche Zins, den die Landesherrschafft von dem dortigen Kaufhause sowie den Bänken der Gewerbetreibenden, von den Schergadenern, von der städtischen Wage und den städtischen Zögen. Am 11. Juli 1396 erklärte sich Bischof Heinrich Sorbom für das ihm davon zustehende Drittel mit einer Summe von 20 Mark preussischer Pfennige zufrieden, welche alljährlich zu Martini gezahlt werden sollten, mochte

¹⁾ Das ursprüngliche Drittel des Schulzen war, wie wir bereits an die Kommune übergegangen.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 277.

nahmen steigen oder fallen, oder mochten selbst neue öffentliche Einnahmequellen derart der Stadt sich erschließen.¹⁾ Und dabei sind die Bänke der Fleischer ausdrücklich ausgenommen, von deren Ertrag der Bischof sein volles Drittel sich vorbehielt. Derselbe Betrag betrug demnach besagter Zins gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Es sind, wenn wir nur den Silberwert in Rechnung stellen und den damaligen bedeutend höheren Kurs des Geldes außer Acht lassen, rund 2100 Mark heutiger Währung. In der Urkunde vom 11. Juli 1396 bestätigte Heinrich III. die Wasserleitung der lieben Stadt Heilsberg zum zweiten Mal eine gemeinsame Anlage, deren Anfänge bis in die Zeit seines unmittelbaren Vorgängers Johannes Strypsoch zurückreichen. Dieser²⁾ hatte die Wasserleitung zu deren Nutz und Frommen die Führung einer Wasserleitung nach der Stadt gestattet vom Berge herab, der in der unmittelbaren Nähe jenseits der Alle aufragte und dessen Eigentum des Bischofs und der ermländischen Kirche war. In Erwägung nun, daß diese Wasserleitung den Bürgern von Heilsberg in vieler Beziehung von größtem Nutzen sei, daß ohne sie die Bürger bei den häufigen Feuerbräunungen mannigfachen und unberechenbaren Schaden erleiden würden, ja daß ihr Fehlen die Weiterexistenz der Stadt in Frage

De omnibus et singulis fructibus seu censibus, qui presentem et futuram seu etiam futuris temporibus accrescere ac provenire in Mercatorio oppidi predicti, de Bancis panum, Budis institorum, de Bancis ratorum, de Bancis pannorum vulgariter Schergaden, et de cellariis ibidem nobis . . . singulis annis . . . viginti marcas in prutenicalium . . . fideliter ministrabunt. Cod. dipl. Warm. III, 107.

Das Kaufhaus (mercatorium), das in der Regel allein für den Handel für die Gewandschneider bestimmt war, ist wohl immer identisch mit dem Rathause (pretorium). Den Kern, die Mitte des Baues bildete es; an diesen Kern lehnten sich auf allen Seiten die einzelnen Häuser an als sogenannte Hakenbuden an. Ein klares Bild davon geben noch jetzt die meisten kleinen Städte im Ermland wie über Ostpreußen. Auch in Heilsberg war es so, wie uns die Abbildungen der Urkunden von 1865 abgebrannten Rathauses belehren. So erklärt es sich, daß in den Urkunden die Ausdrücke pretorium und mercatorium ohne Unterschied werden. Unter dem Rathause befanden sich die in unserer Urkunde erwähnten cellaria, die städtischen Keller.

regierte von 1355—1373.

stellen möchte, garantierte ihr Heinrich unter dem 1. Febr. den freien ewigen Besitz besagter Leitung ganz in der Weise, wie sie mit ihrem Köhrennetz und in ihrem Verlaufe bereits besaß. Zugleich verlieh er der Gemeinde rings um die Leitung $\frac{1}{2}$ Morgen Land, damit sie dieselbe von allen Seiten durch einen Graben oder einen Zaun absperrten und die Beschädigung und Unterbrechung derselben unmöglich machten. Den Brückensteg oder Pfad über die Alle, auf dem die Leitung zum Thore gelangte, das direkt über die Alle zum Kirchhofe der Heilsberger Pfarrkirche führt, ließ die Bürgerchaft, so oft es nötig werden sollte, auf Kosten der Bürgerchaft auszubessern, um so den Bischöfen jederzeit einen freien Zugang von ihrem Schlosse zur Stadt und zur Pfarrkirche zu halten.²⁾ Der Wunsch, mit dem Sorbom seine Reise begleitet, und den er in gleicher Weise in seiner Bestätigung vom 11. Juli 1396 ausspricht, es möge die Wasserleitung in der Zukunft fortbestehen und den Bewohnern von Heilsberg nicht nur bei etwaiger Feuergefähr, sondern auch sonst bei Noth zu reichen, ist wenigstens bis jetzt in Erfüllung gegangen. Heute zieht sie auf dem alten Wege vom Eckertsberger Kirchhofe erwähnte Allebrücke hinab zur Stadt, die sie noch heute im 19. Jahrhunderten mit frischem Quellwasser versorgt.³⁾

1) *omni modo, quo nunc (hujusmodi aqueductus) in forma sua in suis canalibus et meatu de monte predicto. Cod. dipl. Nr. 243. 310.*

2) *Debent cives ponticulum super fluvio Alna factum in loco quo ponticulo transitur ad portam oppidi, que directe ducit ad cimiterium ecclesie parochialis ibidem, . . . reformare, successores nostri Warmienses episcopi una cum nostra facultate nostris compendiosiore viam de Castro ad oppidum parochialem habeamus.* Es gab also in Heilsberg außer dem südlichen dem Mühlenthor und dem Kirchenthor, die für gewöhnlich als Kirchenthor führt zu werden pflegen, noch ein viertes Thor, das man für ein Kirchenthor nennen könnte, weil es die Verbindung zwischen Burg und Stadt mittelste. Das cimiterium ecclesie parochialis ist der Platz vor dem Kirchhofe. Auf demselben wurden in früherer Zeit regelmäßig, wie es jetzt in den meisten Landkirchen geschieht, die Toten beerdigt; daher hat Kirchhof die Bedeutung von Begräbnisstätte.

3) Der Brunnen, aus dem die städtische Wasserleitung in die Stadt führt,

Bildeten Handel und Gewerbe — besonders eifrig wurde, wie in Städten Preußens, das Bierbrauen und Branntweinbrennen (den¹⁾) — auch den Hauptnahrungszweig der Heilsberger, so wurde die Landwirtschaft gleichwohl nicht vernach-

Unter den 140 Hufen, die die Handfeste der Stadt waren, das Schulzen- und Pfarrgut mit eingerechnet, der Hufen, deren Bearbeitung immerhin einen nicht geringen Aufwand erforderte. Dazu kam frühzeitig ein weiterer aus-er Landbesitz. Noch vor dem Jahre 1321 hatte, wie wir der Heilsberger Bürger und Lederarbeiter Siffridus 25 im Felde Scharneniten bei Lokau im Seeburger Gebiete die er freilich bald wieder veräußerte.²⁾ Desgleichen war selbe Zeit der Lokator Johannes in den Besitz der an die : Gemarkung stoßenden Ortschaft Markeim gelangt.

: 30. November 1345 verschrieb dann Bruder Bruno ir, Vogt der pogejanischen (d. i. ermländischen) Kirche,³⁾

gt hinter dem bischöflichen Garten dort, wo das sogenannte Gebirge n Fuße des Dreilindenberges und Eckertsberges im „Sprind-ner mit Bäumen bestandenen kesselartigen Vertiefung. Ich verdanke inst Herrn stud. theol. Hackober, der mir als geborener Heils-sonst einige schätzenswerte Notizen liefern konnte.

n Jahre 1772 zählte Heilsberg in Stadt und Vorstadt 69 ganze halbe Häuser, 124 Buden und 24 öffentliche Gebäude. Darunter h nicht weniger als „67 ganze und 42 halbe Mälzen-Brauerhäuser, zugleich die Freiheit haben, Branntwein zu brennen.“ Jährlich maß im Durchschnitt 282 Gebräue; verbraut wurden rund 11280 ovon jedoch nur $\frac{3}{4}$ mit 8460 Scheffel auf Gerste und $\frac{1}{4}$ mit :l auf Hafer und Mengsel, so gewöhnlich zugenommen zu werden net werden kann.“ Erml. Zeitschr. X, 687 ff. Daß das Mälzen kein neues Gewerbe war, sondern bis tief in das Mittelalter haben wir früher (E. J. XIII, 775) dargethan.

Verschreibung für den neuen Besitzer, den Litauer Manste, er-Bischof Eberhard am 24. April 1321. Cod. I, Nr. 208.

er Bruno, advocatus Pogejanie Ecclesie. Bei der ersten s Ermland zwischen Bischof und Kapitel (2. September 1288) Hof, wie wir noch zeigen werden, außer dem Draunsberger und Gebiet, der ganze alte Gau Pogejanien, soweit er überhaupt n lag, zugefallen. Derselbe machte, namentlich seitdem etwa um nd westlich von der Baude kapitularisch geworden war, fast aus-Unteil des Bischofs aus, weswegen dessen Bögte sich mit Fug

den noch im Knabenalter stehenden Söhnen und Erben des frühe verstorbenen Heilsberger Bürger Baier (Bauarus)¹⁾ sowie ihren Nachkommen einen Ort ihm weiter vermessen zu lassen. Hinter dem Schloßgarten zog er sich über den dort verlaufenden Weg von einem andern hinunter, der gerade bis an den ertüchelt hinaufsteigend, im Thal der Preußen von Pillik (jetzt Dorf und Domäne Neuhoß) dahinflöß. Die geschah zu Erbrecht für ewige Zeiten gegen eine Zahlung eines Mandel junger Hühner, die alljährlich zwischen dem Feste des hl. Jakobus (25. Juli) an die Schatzkammer entrichtet waren.³⁾ Die Ausstellung der Urkunde durch den Stellvertreter des Landesherrn setzt es außer Zweifel, daß Grund und Boden zwischen dem Allestrom, der zwischen Reichenberg bezw. Neuhoß und der Neuhoßer Feldmark liegt, wir den in Frage stehenden Garten zu suchen haben. Noch heutigen Tages größtenteils von Gärten eingenommen, damals nicht zum Weichbilde von Heilsberg gehört hat

und Recht Bögte von Pogesanien oder Bögte der pogesanischen Böhmen. Vor allem die letztere Bezeichnung widerspricht der Annahme, diese Bögte nur über das eigentliche Pogesanien, nicht über den ganzen Theil Vogteirechte besessen hätten. Vgl. E. J. IX, 64.

1) Der Zuname Bavarus soll offenbar die Herkunft Heinrichs kennzeichnen. Die ersten Bewohner von Heilsberg sind also nicht Schlesier gewesen, wengleich Anzöglinge aus andern Gegenden, wohl nur die Ausnahme gebildet haben dürften. Uebrigens Hinricus bauarus schon am 14. Februar 1266 in Thon Cod. dipl. Warm. I, Nr. 49

2) ortum situm ex alia parte nostri orti, d. h. vom Ort gerechnet, wo die Urkunde ausgestellt wurde.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 54. Als Zeugen fungirten (Johannes) Sebenwirt, Gerko Sperling und Hildebrand. Da die beiden ersten nachweislich Heilsberger Bürger sind, so wird als solcher anzusprechen sein. Kurz vorher lernen wir die Heilsberger Lütbow und Johannes Schreiber kennen. Cod. I, Nr. 298

4) Der zweite Fluß, den die Grenzbestimmung erwähnt, Bach sein, der nach der Generalstabskarte an der Südwestecke des Gartens beim Reichenberger Wege seinen Ursprung nimmt und in einem Zufluß der Simser mündet.

5) Nach der Ueberschrift des Privilegs: »litora super orti

Unter Heinrich III. machte die Stadt oder vielmehr einer Bürger eine neue Erwerbung. Durch Verschreibung vom ebruar 1386 gelangte des Bischofs Nefse, der Heils- Gerhard Manstyn, in den Besitz des landesherr- Allods, das sich neben der Alle zwischen den Grenzen Stadt und den Hufen des Dorfes Lauden (Lauden)

Der Spaude (Spay-)bach trennte es im Westen vom Langwiese, in dessen Handfeste vom 30. Januar 1320 bereits gedacht wird.¹⁾ Es ist, woran der Wortlaut schreibung keinen Zweifel läßt, dasselbe Gut, das der unter dem 25. August 1380 einem andern Nefsen, binger Johannes Cruczeburg, verkauft hatte. muß den Kauf aus irgend einem Grunde rückgängig haben; vielleicht war ihm der vereinbarte Preis, rk, unersehwinglich oder zu hoch gewesen, wie denn Manstyn nur 432 Mark zahlte. Er erhielt die ig mit allen Ländereien, Wäldern, Wiesen und Weiden, Belöchgarten, wie überhaupt mit allem, was bisher rt hatte, auch mit dem darauf befindlichen lebenden für sich und seine Erben und rechtmäßigen Erbnehmer em Recht und erblichem Besitz. Von jeder Hufe haben s und Scharwerk, zu dem sie nicht verpflichtet werden,²⁾ Martini 16 Skot landläufiger Münze zu entrichten, hannes Cruczeburg 3 Bierdung oder 18 Skot hatte n. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auf dem ei dessen Besitzern, aber nur über die Bauern und e sie etwa darauf ansiedeln werden.³⁾ Desgleichen

Heilsberg versus Pilnyk« ist übrigens die Zersplitterung in bereits um die Wende des 14. Jahrhunderts erfolgt.

lipl. Warm. I, Nr. 197.

ensu et serviciis rusticalibus dictis Scharwerk, ad que non Daraus geht hervor, daß Zinsgüter prinzipiell nicht scharwerks- r höhere Zins, 4 Skot über $\frac{1}{2}$ Mark, soll vielmehr ein das erlassene Scharwerk sein. Vgl. Erml. Zeitschr. XIII,

rusticos et ortulanos suos duntaxat, si quos in bonis duxerint locandos et habendos.« Es ist dieselbe Be- on das Privileg für die Familie Tillingen vom 27. Juli 1282

wird ihnen freie Fischerei für ihren Tisch im Umlauf halb der Grenzen ihrer Gemarkung bewilligt. Das Dezem der sogenannte Dezem an den Pfarrer, betrug, wie getroffen amtl. Bestimmungen vom 24. Jan. 1771 zu sehen, für je 2 Hufen 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Gerste, also die Hälfte von dem, was ein gewöhnlicher Bauer dem Pfarrer zu liefern verpflichtet war.¹⁾ — Manstyn ge-
 das 16 Hufen gezahlt haben muß, den Namen Neuborwerkhof; aber es blieb nicht lange Privateigentum. Bischof Franziskus (1424—1457) ist es wieder Borwerk, das dann mit fulmischem Recht in den Besitz von Prolitten überging. Später finden wir Manstynmals in der Hand des Landesherrn; es bildete eine Domäne Neuborwerk oder Neuhof, zu der es den Namen **Albertshof** heute noch gehört.²⁾

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung seines Königs der Bischof Eigentum des bischöflichen Tisches veräußerte ihm im vorliegenden Falle anstandslos gewährt, da, in den Verkaufsurkunden von 1380 und 1386 heißt, der Nutzen zwischen Heilsberg und Dorf Lawden ein äußerst gering war und Heinrich Sorbom als Ersatz einen andern Hof in der Nähe, Swansfeld genannt, mit mehreren daran erworben und daraus ein neues Tafelgut, das größtentheils versprochen, eingerichtet hatte.

Die Besiedelung von Suanenfeld geht bis

kennt, und die sicher allgemeine Geltung hatte: Fremde Mißthaten den Gutsgrenzen ergriffen werden, mögen sie ihr Verbrechen hienwärts begangen haben, gehören vor das Gericht des Landesherrn; hier übrigens wieder ein Zinsgut, dem die hohe oder Blutsgerichts-
 Bgl. Brünneck, a. a. O. I, 71.

¹⁾ Der gleiche Dezem lastete auf allen Zinsgütern, die nicht auf fulmischem oder preussischem Recht ausgethan sein. Cod. dipl. Nr. 101. 192. 242.

²⁾ Cod. dipl. Warm I, S. 516 Zus. 33. Ein Johann und seine Gattin Veronika mißsen, wie aus dem Anniversarium der Guttstädter Kollegiatstiftes vom Jahre 1611 (Ser. rer. Warm. I, 1) zu sehen ist, bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts gelebt haben. Das jetzige Albertshof ist, ergiebt der Grenzzug.

der Regierung Hermanns von Prag zurück. Am 2. April hat Bruder Heinrich von Lutir, Vogt von Pogesanien, em Siegel dieser Vogtei zum Besten der ermländischen in den Dolmetsch Johannes Pektune und seine wahren und Rechtsnachfolger 8 Hufen im Felde Suanensfeld aus ischem Recht und frei von jedem Dienst, dazu mit allem und Nießbrauch sowie mit den kleinen und den großen 1, die an Hand und Hals gingen. Er entschädigte ihn r sein Erbgut Brandotiveld, das Pektune freiwillig n Bischof und der Kirche überlassen hatte;¹⁾ doch mußten er der 8 Hufen, die zugleich Fischereirechtigkeit im ernen (Simser) und im gleichnamigen Flusse mit kleinem ür ihren Fisch erhielten, nach 4 Freijahren alljährlich i Reinigung dem Landesherrn $\frac{1}{2}$ Stein Wachs zu 2r Freiheit und Herrschaft zinsen. Die Grenzen der annen am Zinsernefluß, stiegen an dem Gute des s Willunen — es führte den Namen Ramoten — e bis zu einer gekennzeichneten Eiche, die auf der Scheide eßigung Alberts von Bilnik und der Hinterassen von Bilnik stand, liefen querüber, dem Bilniker Walle zu einem daselbst aufgeworfenen und kenntlich gemachten nd zogen weiter abwärts gegen die Zinserne, um an f zum Ausgangspunkte zurückzukehren.²⁾ Unter dem 342 bestätigte Bischof Hermann auf den Rat und mit des Dompropstes, des Dombachanten und des ganzen Verschreibung seines Vogtes, erklärte alles, was dem n könnte, für null und nichtig und ließ zur Be- die Urkunde sein und des Kapitels Siegel hängen. zytuns, Nikolaus und Hartwich, überließen dann t 1379 dem Landesherrn ihre 8 Hufen im Felde

dieser Bestizung ist unbekannt; sie wird aber wohl in der rg zu suchen sein. Der Dolmetsch Pektune kommt seit dem in unsern Urkunden vor; faktisch gehört ihm Schwansfeld 2. August 1340. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 294. 310. Warm. I, Nr. 310 Anm. 1; II, Nr. 13; doch irren die sie die Begüterung des Kämmerers Willunen mit dem ntifizieren.

Swanensfeld gegen 12 andere im Felde Cloys, die in denselben Bedingungen und mit Fischeret im See Cloys geräumt wurden.¹⁾ Noch jetzt heißt das Areal des ehemaligen Hofes Schwansfeld, das sich im Süden der Stadt Heilsberg am Simserfluß nach Westen gegen Neuhof (Pilnit) hinzieht, ein alte Amtsvorwerk, wiewohl es als Vorwerk nur fünf Hufen bestanden hat. Schon Bischof Franziskus verließ im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts alle Hufen des Gutes gegen ein Zins von 20 guten Mark den Bürgern von Heilsberg.²⁾

Diese erhielten damit ein altes Besitztum wieder; denn das alte Gut von Schwansfeld gehört zu jenen 140 Hufen, die die Stadt Heilsberg vom 12. August 1308 dem Lokator Johannes von Kölln auf beiden Seiten der Alle zur Besiedelung angewiesen hatte. Zu dieser Zeit muß der Stadt aus irgend einem Grunde ein großer Teil ihres Territoriums im Süden des Flusses, wahrscheinlich ein ganzes Stück zwischen Alle und Simser, verloren gegangen sein. Vielleicht lohnte das mit dichtem Urwald bestandene waldreiche, flüftete, gebirgige Terrain, in dessen tiefen, zerrissenen Schluchten die Simser ihre reißenden Gewässer der Alle zuführte, unzugänglich versteckt in undurchdringlichem Dickicht noch ungezähmt der Natur überlassen geblieben.³⁾ Die Rodung und den Anbau nicht, so daß die Kolonisten, schon um dem ausbedungenen Hufenzins zu entgehen, von selbst darauf verzichteten; vielleicht erwarb der Lokator Herr gegen angemessene Entschädigung den Grund und Boden zurück, der ihm hier in unmittelbarer Nähe seines Schlosses unentbehrlich schien: Jedenfalls hat bereits Bischof Eberhard wieder frei darüber verfügt.

In der Nähe von Cropayn — der heutige König

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 16; III, Nr. 74.

²⁾ »Omnes mansi Swansfeld sunt dati Ciuibus Heylsberg pro XX marcarum bonarum per Franciscum Episcopum, ut patet in privilegio « Cod. II, Nr. 13 Anm. 1. Schwansfeld muß bis zum Schloßfreiheit herangegangen sein, weil am 27. April 1590 zwischen ihm dem bischöflichen Viehhof zu Heilsberg die Grenze gerichtet wird.

³⁾ Wie zahlreich diese im Süden der Stadt saßen, zeigen die von ihnen besetzten Ortschaften Schwansfeld, Ramoten, Pilnit, Cropayn, Hohenberg. Noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gehörte Heilsberg zu den Pfarreien mit sprachlich gemischter Bevölkerung.

Kropaine stößt an die Gemarkungen von Reichenberg, erg und Neuhof — verließ er seinem Kämmerer, dem Coglinden, und seinen Erben als Ersatz für gewisse Güter eine Besitzung zu einem Reiterdienst nach der Freiheit des Landes. Unter dem 22. August 1340 erneuerte Hermann auf den Rat seines Kapitels den Söhnen, dem Glottauer Kämmerer Willun und seinem Windil,¹⁾ das bei einer Feuersbrunst verloren gegangene mit kulmischem Recht wegen ihres Wohlverhaltens,²⁾ auch der Grenzzug näher festgelegt wurde. Vom Ende der Burg Pethuns, des Dolmetschen, ging er hinüber zur Burg und an ihr entlang bis dorthin, wo einst die Burg bei auftragte, lief von hier bis zur Quelle beim Dorfe und von der Quelle querüber durch Wiesen und Weiden zum Ausgangspunkte zurück. Kamoten bei Schwanecke sich das Gut, das seitdem nicht mehr erwähnt wird.³⁾

hat Heinrich Sorbom es zugleich mit dem Hofe erworben und beide Besitzungen zur Domäne Schwanspäter (später sogenannten alten Amtsvorwerk) vereinigt,⁴⁾ wie wir eben sahen, unter Bischof Franziskus Stadt Heilsberg überlassen wurden.

größten Teil des ehemaligen städtischen Territoriums der Alle hatten Ermlands Landesherren wohl von der Einrichtung eines Tafelgutes benutzt. Seit dem

der Willun Erml. Zeitschr. IX, 578 f. Coglinden und Windilgends genannt.

dictam donacionem seu permutacionem gratam et ratam sicut pro bono Ecclesie facta est, cum Jure Culmensi in benemerita . . . confirmamus. Der Zusatz propter ita macht es wahrscheinlich, daß die Besitzung erst jetzt erhielt.

1). Warm. I, Nr. 310. Das castrum situm circa Medynine alte Preußenburg und lag wahrscheinlich auf dem mons dessen Bebauung und Befestigung die Handfeste von Medien dem Schutzen und seinen Rechtsnachfolgern zugestand.

uriam dictam Swansfeld cum nonnullis aliis nribus emerimus et allodium novum utilius ind. dipl. Warm. III, Nr. 101. 192.

31. Mai 1358 ist dasselbe nachweisbar.¹⁾ Unte **Swansberg** lag es, 30 Hufen fassend, an der öffent die von Schloß Heilsberg nach dem Dorfe Bernee Aber noch früher als Schwansfeld und Ramoten fiel seinen ursprünglichen Eigentümern wieder zu. Ende des 14. Jahrhunderts ward es von Heilsberg fulmischem Recht erblich für sich und ihre Nachkomm Auch hier wie bei Mansteinhof hatte der geringe Bischof zum Verkaufe bewogen. Mit Genehmigung erfolgte durch Heinrich III. am 11. Juli 1396 die d schreibung. Für die 30 Hufen mit ihren Aecker Wiesen und Weiden, mit ihrem Kultur- und De Gewässern und Wasserläufen, überhaupt mit allem was bisher innerhalb dieser Hufen zum Boriver berg gehört hatte — nur die etwaigen Bergwerks, wie Gold, Silber und andere Me ausgenommen — zahlte die Stadt, der auch die richte und ein Drittel der hohen zustanden, 750 M dem entrichtete sie als Zins für jede Hufe jährlich 16 Skot preussischer Münze. Zu irgend welchen nehmungen oder Reisen, auch zu Frohndienst und selbst zum sogenannten Schalbeskorn²⁾ waren die ihrem neuen Besitztum nicht verpflichtet, sondern drücklich von allen und jeden derartigen Lasten b Pfarrer empfing bei der Aufteilung der Hufen für doppelt so viel, wie jeder Vollbürger, der einen gan ganzes Haus besaß, ging aber dafür des Dezems

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 267.

²⁾ Gerhard Manstyn hatte, wie wir uns erinnern, für Mark gezahlt. Rechnen wir den damaligen fulmischen oder preu von denen 720 auf die Mark gingen, gleich 5 Pfennige währung, so kostete im Ermland gegen Ende des 14. Jahrhun gut von 30 Hufen mittelmäßigen Bodens rund 27 000 Mark, 16 Hufen 15 558 Mark heutigen Geldes. Das macht für die 972 Mark. Gegenwärtig zahlt man etwa das zehnfache dafür wert ist also, selbst wenn wir den Wert des Geldes gegen frül veranschlagen, wohl um das zwei- bis dreifache gestiegen.

³⁾ Vgl. darüber Erml. Zeitschr. XII, 643.

verlustig. Die Grenze derselben verlief zunächst gegen den Ort Medyn (Medien), zog weiter zur Gemarkung des Wernegitten und bog dann hinüber zum Felde des Reichenberg. Von hier bildete die Reichenberg-Heilsberg-Landstraße die Scheide gegen den Hof des Ritters von Hoenberg (Kropayn). Auf besagter Straße weiter zu einem kleinen Bache und neben diesem genau längs dem Walle des Dorfes Pilnik zum äußersten Ende des bischöflichen Rossgartens, wo er sich an das Dorf Pilnik lehnte. Von dem Ende aus wandte sich die Grenze an dessen gemauerter Umfassung (Municipio) entlang geradlinig hinüber zu einem kleinen Bache, stieg an diesem in die Höhe bis zur Quelle der Stadt von ihr und dem daneben befindlichen tief gelegenen auf der öffentlichen Straße, die von Schloß Heilsberg nach Wernegitten führte, querüber bis zur Wiese, die man dort *Wiese* hieß, so daß Quelle und Wiese noch im Bereich der Grenze lagen. Klar geht aus dieser Grenzbestimmung hervor, daß Allod Schwansberg den südwestlichen Teil der Heilsberger Feldmark, die Gasse zwischen Medien, Werneberg, der Kropaine und Neuhof einnahm, jenes an der Straße nach Wernegitten ein etwa 5 Hufen großes Gütchen den alten Namen bis in die Gegenwart gerettet hat.²⁾

»fons oppidi« ist jedenfalls die Quelle gemeint, die die städtische Wasserversorgung speist, der »ortus humilis juxta eundem fontem« dürfte der Garten sein.

Die Behauptung, daß das Areal von Schwansfeld, Kamoten schon durch die Handfeste vom 12. August 1308 der Stadt Medyn zugefallen ist, spricht zwingend die Größe und der Grenzverlauf gegen die Umfassung. Die Grenze geht im Westen von der Mühle gegen die Dörfer Ketsch und Großendorf; auch im Osten gegen Karkelm erscheint sie bis auf eine kurze Strecke unmittelbar nach dem Lineal gezogen, desgleichen im Süden gegen Medien bis hin zur Simser. Alle die erwähnten Orten sind die frühesten Ansiedelungen in der Heilsberger Gegend. Das bischöfliche Allod bereits 1320, Kamoten ist ein altes Allod des Landesherrn am 26. März 1379 kurlmisches Recht verlieh,

Zur Zeit, da Bischof Franziskus der Heilsbergergemeinde die Domäne Schwansfeld überließ, machte ihr noch eine andere Zuwendung. Mit Zustimmung des Kapitels übertrug er im Jahre 1431 dem Bürgermeister, den Bürgern und der ganzen Gemeinde zu deren Nutzen Frommen 18 (kultmische) Morgen zwischen der Alle und dem nach Pilnik, das damals wahrscheinlich bereits in ein bischöfliches Tafelgut umgewandelt war und Neu-Vorwerk (novum praedium hieß.¹⁾ Vom Ende der neuen Brücke hinter der Pfan-

Rebbus wurde vor dem 25. Juli 1339 ausgethan, Großendorf unter von Luter (1333—1342) angelegt; die villa Cunayn sita prope Heilsberg erhielt am 30. Juni 1332 ihre Handfeste, Marktein wurde durch Bischof Eberhard besiedelt, und die Gründungsurkunde von datiert vom 28. Januar 1320. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142. 13260. Reg. Nr. 466; II, Nr. 365; III, Nr. 69. Auf der ganzen Seite also der alte Grenzzug noch unzweifelhaft vorhanden, und nichts deutet hin, daß irgend ein Stück ehemaligen Stadtwalds in die Gemarkung der genannten Orte aufgegangen ist. Wie der Nord- und Ostwall, ursprünglich wohl auch die Süd- und Westwand in ihrem ganzen gerade Linien, die sich im Winkel zwischen Alle und Simfer ungefähr da, wo heute die Heilsberger, Wernegitter und Heilsberger Feldflur zusammenstoßen, sodaß das Weichbild der Stadt an die Gestalt eines Quadrats bezw. Rechtecks zeigte, was um so annehmlicher ist, als bei ihrer Anlage noch das ganze umliegende Land zur Verfügung war. Das Stück zwischen Alle und Simfer fiel dann aus irgend einem Grunde Landesherren anheim, von dem es die Bürger erst etwa ein Jahrhundert zurückerwarben. Nur das alte Pilnik, ein Teil der heutigen Pflanzhof, ist nie wieder in ihren Besitz gelangt. Wie ein Keil schiebt sich im Südwesten zwischen der Alle und der Guttschädeler Chaussee in die Heilsberger Gemarkung ein. So erklärt sich deren zerrissenes Aussehen an dieser Stelle. Das Gesagte wird durch die Größe der Stadtmark gestützt. Nach dem amtlichen Kataster mißt dieselbe heute 2464,53,96 ha. oder rund 145 d. h., weil wir die 6 Hufen Stadtwald beim Dorfe Rosberg in Abzug bringen haben, 1 Hufe weniger als 1308. Es wäre dies unerklärlich, wenn Schwansfeld, Ramoten und Schwansberg mit zusammen über 40 Hufen zu den 140 Hufen der Handfeste gehörten.

1) »inter fluvium Alnam et viam, qua itur in Pilnick, nunc praedium dictum.« Die Urkunde befindet sich im Auszug in Heides Archiv Heilsbergense (Scr. rer. Warm. II, 593), sodaß es zweifelhaft erscheint, ob das nunc auf die Zeit der Verleihung oder auf die Zeit Heides zu beziehen ist. Vermutlich aber dürfte Neu-Vorwerk bereits durch Bischof Franziskus

wohl jener Brücke, über welche die Wasserleitung ging, fielen sich die Morgen zu beiden Seiten des bischöflichen Teichs und weiter längs dem Fischteich, den man gemeinhin Teich hieß, bis zu einem deutlich gekennzeichneten, genau gezogenen Graben und zur öffentlichen Straße. Dafür hatte die Gemeinde jährlich zu Martini 3½ Mark für Zins und Scharwerk zu zahlen. Der Platz zwischen der erwähnten Brücke und dem bischöflichen Garten wurde ihr zum Holzschneiden und als Seilerreigeegeben,¹⁾ doch sollte den jeweiligen Bischöfen kein Präjudiz sein Hindernis daraus erwachsen. — Fortan unterstand die Gemeinde außer dem Tafelgute Neuworwerk nur noch der Grundbesitz, auf dem die Mühle und die Burg mit ihren Wirtschaftsgärten lagen, ein schmaler Streifen am rechten Ufer, der sich nach Osten bis hin zur Simser zog, die sogenannte Reihe, dem unmittelbaren Machtgebot des Landesherrn.²⁾ Die Gemeinde und nach war die Stadt auch in den Besitz des Dorfes gekommen gelangt. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts gehörte die Gemeinde hier, wie wir gesehen haben, 6½ Mark Zins, den sie mit zäher Beharrlichkeit zu erweitern begann. Im Jahr 1392 standen, wie es scheint, dem Sohne des bischöflichen Schulzen, dem ermländischen Geistlichen Jozef Kulteti von Heilsberg, von den 37 Hufen des Dorfes 1½ zu, deren Zins, 7 Mark weniger 1 Bierdung, wurde vom 19. März des genannten Jahres mit zur einer der hl. Katharina geweihten Vikarie bei der Krankenhauskapelle in Heilsberg verwendet.³⁾ Später

sein, da er nach dem Aufgeben von Schwansfeld ein neues mittelbarer Nähe des Schlosses nötig hatte.

loco inter pontem praedictum et hortum episcopalem possint ligna et asseres.« Noch heute heißt der Weg zwischen dem bischöflichen Garten und dem Eckertsberge die Seilergasse, findet sich daselbst eine Seilerbahn.

Nicht über das Heilsberger Schloß vom 17. Oktober 1772 besagt dieserhalb: „Außer den Schloßgebäuden gehöret dazu die liegende Schmiede und der jenseits des Wassers vorhandene Scheithaus, so dem Herrn Landvoigt zuständig ist. An Acker beim Schlosse und wird also nichts erzeugt.“

Warm. III, Nr. 257.

muß auch dieser Zins vom Rate aufgekauft worden sein, der Folge Markeim Stadtdorf von Heilsberg ist, ein Ver das erst die Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Jahr gelöst hat.

Etwa 180 Hufen umfaßte somit das städtische Weid der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.¹⁾ Es fällt dabei a sich darunter, abgesehen von den 20 Hufen Gemeindewe die Handfeste den Bürgern gewährte, kein Wald befindet. hatte Bischof Hermann von Prag, wie früher dargelegt den Schulzen Wilko und Eberhard, den Söhnen des L Johannes, 20 Hufen Heide bei Lautern geschenkt, un waren dann auch, wahrscheinlich nach dem Aussterbe Schulzengeschlechts, um die Wende des 14. Jahrhunderts Besitz der Stadt übergegangen, aber durch die Ungunst der und die Nachlässigkeit des Magistrats waren sie ihr wied fremdet worden. Der Mangel eines Gemeindewaldes mad bald in der drückendsten Weise bemerkbar: Zur Ausbe und Erhaltung der Brücken, zur Einfassung der Queller Instandsetzung der Wasserleitung, zum Bau der öffentliche bäude fehlte es an Holz. Um wenigstens der dringendste abzubelfen, verließ Bischof Simon Rudnicki der Kommun flehentliches Bitten des Rates und der ganzen Bürgerfcha Oktober des Jahres 1619 beim Dorfe Nosberg 6 Hufen und ließ ihr dieselben durch die beiden Burggrafen von berg und Guttstadt, Johannes Gajiorowski und Mi Lazewski, anweisen.²⁾

Das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt zu berg „140 Huben ex privilegio Episcopi Eberhardi Anno 13 davon 6 Huben zur Kirche gehörig. Hat nebst dem noch Dörflein Markeim von 37 Huben, davon Sie zinsen laut uffsatz 156 Fl. 7 Gr. Wienol nach der Deconimi Rechnung noch 6 Huben Waldes beym Wosberg (soll heißen Nos)

¹⁾ Ungefähr 140 Hufen eigentliches Stadtland und 37 Hufen im Markeim.

²⁾ Scr. rer. Warm. II, 593. 594.

³⁾ 1365 ist das Jahr der Erneuerung der Handfeste durch Johannes Strypod.

noch ander übermaaß haben.“ Dem gegenüber giebt der Akt des Heilsberger Magistrats vom 4. November 1772 den Inhabern der Stadt mit „170 vermessenen Hufen und 18 Hufen, auch 6 Hufen Wald am Dorf Noßberg“ an und erzt daneben noch das Stadtdorf Markheim.¹⁾ Heute zählt die bürgerliche Gemarkung rund 145 Hufen.

„Vor der Stadt“, so führt die Beschreibung des Fürstenermlands von 1656 weiter aus, „liegt die (herrschaftliche) Mühle theils an der Alle, theils an dem Bach Sünker, hat 7 Hufen, deren die 4 an der Alle unterschlägig. Es ist dabey auch eine Schneidemühle.“ Schon die Handfeste von 1308 thut Erwähnung, die anfänglich nur zur Hälfte dem Herrn gehörte, aber noch durch Eberhard von Meise ganz bischöflichen Tisch erworben wurde. Die daraus fließenden Steuern, von jedem Scheffel Mahlgut 1 Nege = $\frac{1}{16}$ Scheffel,²⁾ zu $\frac{8}{9}$ dem Landesherrn, zu $\frac{1}{9}$ dem Müller zu, doch letzterer alljährlich eine bestimmte Anzahl gemästeter Schweine für die bischöfliche Tafel liefern.³⁾ Welchen Zuspruch die Mühle hatte, zeigt die Darstellung von 1656. Darnach wurden im Jahre 1655 an fremdem Getreide nicht weniger als 11216 Scheffel Korn, 272 Scheffel Weizen, 240 Scheffel Roggen und 11216 Scheffel Malz darin verarbeitet, wovon 11216 Scheffel Malz, also 1171 Scheffel Roggen, 17 Scheffel Weizen, 240 Scheffel Gerste und 701 Scheffel Malz der Mühle zugeführt wurden.

Der Scheffel Weizen kostete damals 90 Groschen, der Scheffel Roggen 45 Groschen, die Gerste und das Malz je 40 Groschen, der Gesamtertrag der Mühle, den Floren (Gulden) zu

Zeitschr. VII, 284; X, 687 — 170 ist jedenfalls verschrieben es sind die Hufen von Markheim eingerechnet.

Art der Bezahlung, die *mensura debita et consweta videlicet* bei den preussischen bzw. ermländischen Mühlen eine uralte Art der Bezahlung ist, die Urkunden vom 6. Mai 1395 und 13. Mai 1404 (Cod. III, Nr. 301. 396) zeigen. Sie bestand bis tief in das 17. Jahrhundert hinein.

Die Mühle ruhte seit alten Zeiten auf den Mühlen. Diese wird im Ermlande erwähnt in der Beschreibung für „die Belde“ bei Guttstadt vom 13. Mai 1336 (Cod. I, Nr. 275) in sehr vielen Mühlenprivilegien.

20 Groschen und den Groschen zu 18 Pfennigen sich auf 4143 Floren, 10 Groschen, 11 Pfennig lief, wovon 3683 Fl. 2 Gr. 14 Pf. auf den 460 Fl. 7 Gr. 15 Pf. auf den Müller kamen.¹⁾ Gegen die heutigen Getreidepreise, 7,50 Mark für den Scheffel Roggen, 5,80 Mark für Weizen, 4,50 Mark für Gerste und für Malz zu Grunde, dann brachte die Heilsberger Land noch unter den Folgen des ersten Schwedenkrieges im Jahre 1657 10141,30 Mark deutscher Reichswährung ein. Davon kamen 9014,50 Mark dem Bischof und 1126,80 Mark dem Landesherrn. Von dem Staubmehl und sonstigem Abfall hatte der Landesherr 30 Schweine zu mästen oder für jedes 5 Reichsthaler, im Jahre also 675 Floren jährlich an den landesherrlichen Fiskus zu geben.²⁾ Die Schneidemühle trug „ao. 1653 außer der Herrschaftsarbeit 38 Fl. 10 Gr.“ — Im Mittelalter, noch vor dem Ausbruch des großen Städtekrieges, dürften die Erträge in Heilsberg eher größer als geringer gewesen sein.

Um 1424 war ein gewisser Anthonius bischöflicher Rat in Heilsberg. In Anbetracht seines Wohlverhaltens wurde er von Bischof Johannes III. Abzieher ihm und seinen Erben und Rechtsnachfolgern mit Zustimmung des Kapitels unter dem 1. Januar des genannten Jahres jenes bisher ungenützte Grundstück zwischen dem Kalkofen, den Gärten der Bürger und dem Borneflusse lag, als Garten nach kulmischem Recht zu besetzen. Der jährlich zu Martini fällige Zins betrug 10 Reichsmünzen, doch blieb Anthonius aus besonderer Gnade zu Lebzeiten Johanns davon befreit. Ausdrücklich wurde der Bischof sich und seinen Nachfolgern den Rückkauf des Grundstückes in Zukunft für das Schloß gebraucht werden.

¹⁾ Erml. Zeitschr. VII, 188 Anm. 1; 285.

²⁾ Erml. Zeitschr. VII, 285. Der Reichsthaler ist dabei mit 41½ Fl. berechnet. Gegen die heutigen Roggenpreise, 5,80 Mark zu Grunde, so präsentieren die 30 Schweine einen Wert von 1740 Mark. Die Heilsberger Mühle brachte also dem Landesherrn einen Gesamtertrag von 10 754,50 Mark.

Entschädigungssumme bezw. den Kaufpreis würden alsdann andere Vertrauenspersonen beider Parteien nach billigem Uebereinkommen festsetzen.¹⁾

Dieser Vorbehalt Abetziers ist niemals praktisch geworden. Garten blieb auch weiter in Privatbesitz. Am 15. April ließ sich der damalige Inhaber, der ehrsame Nikolaus (ich,?) „Bürger und Rhymer zu Heilsberg,“ vielleicht ein Nachkomme des Müllers Anthonius, die Verschreibung über seinen Garten am Kalkofen über der Sinfser gelegen²⁾ durch Bischof Titius Ferber erneuern, weil „derselben Verschreibung ohne die Zuversicht derjenigen, so vor ihm den Garten besaßen und zur Verwahrung gehabt, das Siegel abgerissen wäre.“ Zu Anfang des 17. Jahrhunderts fiel der Garten „unbewußten Ursachen“ an den Landesherrn, den Bischof Rudnicki, zurück. Dieser verlieh ihn im Jahre 1618 an Leute zur Nutznießung auf Lebenszeit. Später an die Krosznewskischen Erben, deren Vormünder ihn ihm am auf Stadtgrund liegenden Hause an den Doktor der Rechte den edlen Petrus Bleś veräußerten, der samt seiner Frau Franziska Mehringin aus Lothringen stammte und seitdem Leibarzt der Bischöfe Potocki und Szembek gewesen war. Am 14. Juli 1729 bestätigte letzterer seinem Leibarzte solchen Garten, in dem damals „ein Wohnhäuschen und allwo vielleicht der in alten Urkunden benannte Garten gewesen,“ aufs neue zu kulmischem Recht, wobei er ihm einen jährlichen Kanon von 5 Groschen auferlegte. Als Petrus seine Gemahlin ohne Leibeserben starben, erstand der eheliche Sohn Joachim Adam Sawurski, des röm. Reichs Rittersberg, Oberstlieutenant in des Königs von Preußen Kriegsdiensten, in öffentlicher Versteigerung mit anderen verlassenen Gebäuden und Gründen, vorm Mühlenstrome über den Strom gelegen, auch den Garten auf der Schloßseite. Die zum rechtsgültigen Kauf desselben notwendige

lipl. Warm. III, Nr. 605.

1) auch Nikolaus Felting genannt.

2) ist doch wohl am rechten Ufer derselben, dort wo im Süden der Altensteiner Vorstadt noch jetzt Gärten sich befinden.

Genehmigung des Bischofs — es ist Adam Grabowski — erfolgte unter feierlichstem Vorbeherrlichen Hoheit und Gerechtfame, „ingeleichen der Joannes Brief gesezten Bedingung wegen etwa verleibung des Gartens“ am Montag vor St. Jahre 1758 „dergestalt und also, daß der Käufer Erben und Erbnehmern solchen Garten als sein Eig nur davon der im Szembekischen Privileg gesezt jährlich abgetragen wird, nutzen und besizen soll war der oft erwähnte „jenseits des Wassers (der handene Garten nebst Wohnhaus“ dem damaligen Burggrafen von Heilsberg, einem Herrn v. G. vermutlich einem Verwandten Sawurskis, zuständig

Gleichfalls auf Schloßgrund erhob sich im Heilsberg neben der landesherrlichen Mahlmühle eine Schleifmühle zum Schärfen von eisernen Unter dem 3. Juli 1423 privilegierte Johann damit den Heilsberger Einwohner, den ehren Nikolaus Molner. Er erhielt sie samt allen darin Einnahmen zu unbeschränkter Nutzung nach künft frei für ewige Zeiten, nur hatten er und seine Erben alljährlich zu Michaeli 1 Mark guter und gangbarer die Herrschaft zu entrichten. Sollte die Anlage, mit seinem eigenen Material, seinem Eisen, seinen was sonst dazu gehörte, auf seine eigenen Kosten einmal im Interesse des Schlosses oder der Mühle gelegt werden müssen, dann ward der Landesherr g Besitzer entweder die gehalten Auslagen gemäß dem vertrauenswerter Personen in barem Gelde zu ersetzen eine andere gleichwertige Schleifmühle daselbst an die Plage errichten zu lassen.²⁾ — Ueber das weitere der Schleifmühle ist nichts bekannt. Möglich, daß die Verschreibung vorgesehene Fall eingetreten und die Landesherrn eingezogen worden ist; vielleicht aber der Betrieb auch schlecht rentiert, und ihre Inhaber h

1) Erml. Zeitschrift X. 53. 696—700.

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 601.

aufgegeben: jedenfalls besteht sie nicht mehr um die Mitte 7. Jahrhunderts.

Dagegen gedenkt das summarische Verzeichnis des Bistumsahre 1656 noch der Kupfermühle,¹⁾ die Bischof Franziskusfang seiner Regierung (1425) einem gewissen Nikolausmith und seinen Erben und Nachfolgern zu kulmischem in der Nähe von Heilsberg übertrug. Auf derselben lastete einem jährlichen, zu Martini fälligen Zinse von 4 Mark rpflichtung, für die Schlösser und Höfe der Kirche das Kupfer um 1 Schilling billiger zu verarbeiten, als für auch ihre sämtlichen alten Kupfergefäße mit eigenem l umsonst auszubessern. Nur die größeren Reparaturen Braupfannen geschahen auf Kosten der Herrschaft.²⁾ Neben le durften ihre Besitzer mit Erlaubnis und nach An des Landesherrn ein Wohnhaus bauen; auch erhielten usicherung, daß der Mahlmüller wegen des Wassers ihnen vernis in den Weg legen werde.³⁾ — Darnach muß der mmer in der Nähe der Mahlmühle zu suchen sein. der Ort, wo derselbe einst gestanden hat, unbekannt.

andere industrielle Anlage bei Heilsberg, der in den vom 24. Januar 1424 und vom 15. April 1534 gealkofen (*fornax cementi*), ist ohne Zweifel noch in Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden. Er wurde zu der Zeit angelegt, als der Bau der steinernen Stadtihren Wehrtürmen und Thoren, als die massive Auf: Pfarrkirche und vor allem der Burg die Beschaffung igen von Kalk zur Notwendigkeit machte.

Zeitschr. VII, 284. Sie ist damals samt der „Lohemühlen“ Bestg.

ntur eciam pro castris et Curis ecclesie libram cupri in rissius laborare quam alienis, omnia antiqua vasa ecclesie m suis sumptibus tenentur et gratis reformare exceptis racionibus videlicet quando patelle, in quibus cervisia os defectus paciuntur, tunc de libra solucio fieri debet est expressum.◀ Im Auszug befindet sich das Privileg für

, datiert Anno M^o CCCC^o XXV, in der Abbreviatura bisch. Arch. Frauenburg C. 2 fol. 36. 37.

titur sibi eciam, quod molendinator nullum impedimentum aquis, per quod opus suum impediri poterit.◀

Die Stadtbefestigung war, wie aus unrichtigen ersichtlich ist, im Jahre 1357 bereits voll. Die Kirche muß um diese Zeit wenigstens schon in Angriff genommen worden sein. Zu dem neuen Schlosse aber ließ König Johann I. von Meißen (1350—1355) den Grafen Heinrich von Röhric unter seiner persönlichen Aufsicht — denn mit ihm wohnte er seinen ständigen Wohnsitz in Heilsberg — wuchsen in die Höhe. Leider riß ihn ein früher Tod in seiner Thätigkeit heraus. Sein Nachfolger Johannes I. (1355—1373) führte das Werk im Rohbau glücklich zu Ende, indem er alle Gewölbe unter der Erde und auch die Mauern derselben fertig stellte. Heinrich III. Sorbom vollendete die Burg, fügte den überraschend schönen Umgang im Innern hinzu, „ein Musterstück ernster Würde und zugleich gefälliger, erhellender Formen“, sowie die Wasserkunst im Stockwerk hinzu und umgab die Vorkurg mit Mauer und Graben. Das war eine Schöpfung, würdig des Zweckes, dem sie gewidmet war, würdig der Bestimmung, die Residenz zu sein für einen Landesfürsten, Zeugnis abzulegen von der Macht, von dem Reichthum, über den sie verfügten, von dem Glorien, das sie genossen, eine Schöpfung, die ihresgleichen in den preussischen Landen, ein Bau, den nur des Ordens Hauptquartier, die hehre Marienburg, in den Schatten stehen konnte. Ragten seine Thürme hoch in die blaue Luft, und von seinen Zinnen das Banner mit dem Lamm, dem Zeichen der ermländischen Kirche. Allen Stürmen der Elemente hat die kraftvolle Burg standgehalten. Erst dann am Ende des 18. Jahrhunderts ihre Fürstliche Residenz. Wie eine verratene Braut blieb sie zurück, allein und voll Schmerz und Trauer über die Tage der Glückseligkeit, die nun für immer und unwiderruflich hinter sich gelassen. Fast bis zur Ruine sank sie herab, ein „entbehrliches altes Gebäude, nur noch wert, daß man es verfallen lassen und die Materialienbenutzung abbrechen lasse.“ Mit genauem Bewußtsein dieses Schicksal und blieb in den Hauptteilen

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 253.

2) Scr. rer. Warm. I, 60. 75. 82; II, 280. 281.

trog mancher groben Fehler bei ihrer Restauration nächst neben der gleichfalls wieder zu alter Pracht erstandenen nburg der herrlichste Profanbau auf preussischer Erde.

Mit der Architektur haben die Plastik und die Malerei gewettenden ermländischen Fürstbischöfen ihr Residenzschloß zu einem gehaltvollen und angenehmen Aufenthaltsorte zu gestalten. Die vorhandene reiche Ornamentierung an den Basen und den Säulen, die zierlichen Konsolen und prächtigen Kapitelle, die als Stützpunkte der Gewölberippen dienen, die Engelskämpfe die die Schlüsselsteine der Gewölbefelder bilden, sind zum Theil ihre Meisterwerke der Bildhauerei. Ihnen entsprach sicher auch die herrliche Gestühl und die Tische, die Kronleuchter und anderes Gerät, das dereinst die Räume des Schlosses, vornehmlich die großen Festsäle schmückte, in denen bei feierlichen Anlässen der Landesherr seine Gäste zu bewirten pflegte. Geschmackvolle Malereien zierten durchweg ihre Wände und Schildbögen; den Dreiecken der Gewölbefelder waren überall schöne Rankenornamente, helleres Rankenwerk auf purpurnem Grunde, auf den Rippen abwechselnd in rot, blau, weiß und rotbraun.

Die Spitzbogensefelder unter dem Gewölbe der sogenannten Kapelle zeigen noch die Reste von Wandgemälden, welche altzeitliche Vorgänge darstellen; dergleichen hat im „großen Saal“ durch vorsichtiges Abtragen der Kalktünche an der Innenwand auch die frühere Malerei zu Tage gefördert. An den Gewölben der „Kammer des Remters“ aber ist das außerordentlich schöne alte Fresko in weiß oder braun auf Purpurgrund durchweg erhalten.

Vielleicht hat jener Johannes Rawe, den uns die Urkunden zum Jahre 1402 als Maler von Heilsberg nennen,²⁾ dieses Fresko gemalt.

Die Kapelle bestand seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts die Vikarie zur hl. Katharina. Mit dem Willen seiner Verwandten und Erben hatte sie, wie

von Quast, Denkmale der Baukunst im Ermeland, und Boetticher, Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft IV. Das Ermeland.

nes Rawe, pictor de Heilsberg, laycus Warmiensis dyocesis. Ann. III, Nr. 382.

wir schon sahen, der Geistliche Johannes Skulteti für und seiner Vorfahren Seelenheil zum Lobe und zur Ehre allmächtigen Gottes, der seligen und unbefleckten Jungfrau Gottesgebärerin Maria sowie der genannten Heiligen gemäß unter der Bedingung, daß sie zugleich für die Kapelle oder die Sickenhaus gelten sollte, das man etwa in Zukunft in einer auf Schloßgrund stehenden Vorstädte bauen würde.¹⁾ 4 1/2 Mark Zins von der städtischen Badestube, 2 Skot weniger 6 Pfennig vom Rat- oder Kaufhause, 14 Skot von 7 Morgen des Heilbergers Ulrich und 7 Mark weniger 1 Bierdung von 10 Hufen in Markeim, im ganzen also nahezu 12 Mark, die sämtlich von Gottes- und Rechtswegen zustanden, bestimmte dem jeweiligen Inhaber der Stelle,²⁾ die er sich selbst, solange er lebte, vorbehielt. Unter dem 19. März 1392 bestätigte Bischof Heinrich III. die Stiftung, indem er zugleich den hierzu angeworfenen Zins für einen kirchlichen erklärte, der nötigenfalls mit Hilfe kirchlicher Zensuren eingetrieben werden konnte, woher er zu nichts anderem als zum standesgemäßen Unterhalte der Vikars und zu seinem ausgesprochenen Nutzen verwendet werden durfte. Dafür hatte dieser — nur Johannes Skulteti wurde davon befreit — in der Schloßkapelle bezw. in dem geplanten Krankenhause auf der Schloßfreiheit allen Messen beizuwohnen, den gesungenen wie den stillen, hatte am Chordienste teilzunehmen bei Tag wie bei Nacht und dabei mit den übrigen dazu Verpflichteten die vorgeschriebenen Psalmen, Gesänge und Gebete zu verrichten, auch wöchentlich, wenn kein kanonisches Hindernis vorlag, wenigstens 3 Messen zu zelebrieren. Das Patronatsrecht, d. h. das Recht, dem Bischof bei eintretender Vakanz einen Priester für besagte Vikarie zu präsentieren, übertrug Heinrich

¹⁾ in Capella Castri nostri Heilsberg ac in ipsius suburbiis, sicut in eadem quam Capellam seu firmariam inibi edificari contingat.

²⁾ Genau sind es 11 Mark, 21 Skot, 24 Pfennige oder rund 430 Mark heutiger Währung. Ungefähr ebensoviel betrug die Dotation anderer Vikarien in jener Zeit. (Vgl. E. B. XIII, 778. 779.) Der Wert des Geldes muß also, damit die betreffenden Geistlichen einigermaßen zu leben hatten, am Ende des 14. Jahrhunderts wenigstens viermal so hoch gewesen sein, wie heutzutage.

³⁾ horis canonicis interesse.

om auf ausdrücklichen Wunsch des Johannes Skulteti den vier in seines eigenen verstorbenen Bruders, des gewesenen Bistums- und Ritters Johannes Sorbom, seinen drei Söhnenannes, Heinrich, Paul und seiner Tochter Priska nebst Leibeserben bis zum dritten Geschlechte einschließlic. Dann es für alle Zukunft dem jeweiligen Burggrafen des icken Residenzschlosses zu Heilsberg zustehen. Blutsverdes Stifters bis zum vierten Grade einschließlic, die deres kirchliches Benefizium besaßen und sonst geeignet hatten bei Besetzung der Stelle den Vorzug, doch mußte u Vorgeschlagene Priester sein oder durch sein Wissen, Charakter und sein Alter die Gewähr bieten, daß er b eines Jahres nach Verleihung der Vikarie die Priesterhalten werde. Gescha dieses nicht, so ging er ohne seines Amtes verlustig, und der Patron durfte sofort ernen, der die gestellten Bedingungen erfüllte, vorschlagen.¹⁾

Jahr 1476 bekleidete, wie wir wissen, Petrus seldorf die Vikarie zur hl. Katharina an der Heilschloßkapelle, dann bis zum 15. Januar 1484 Georg , der bischöfliche Dekonomus oder Schaffer auf Schloß

Nach ihm erhielt sie der seitherige Guttstädter Ra- losmas Hilgenthal auf Vorschlag des damaligen Burggrafen Gregor von Maddelein.²⁾ Und noch der genannten Heiligen der Hochaltar in besagter Ra- st. Das in Aussicht genommene Siedenhaus wurde einer der Schloßvorstädte wirklich gebaut und im 5. Jahrhundert ein besonderes Kirchlein der hl.

damit verbunden. In ihm hatte der auf Schloß tsaffige Bistumspräbiter jeden Sonntag und an Festen den Gläubigen preußischen Stammes, die der rache nicht mächtig waren, das Wort Gottes zu ver- s ist heute verschwunden; das Siedenhaus aber

lipl. Warm. III, Nr. 257; vgl. Scr. rer. Warm. I, 325

r. Warm. I, 259 Anm. 176; 375.

o sancte Katherine extra muros. Scr. rer. Warm. I, dinancia Castri Heylsbergk zwischen 1461 und 1476 ab-

dürften wir in dem jetzigen Kreislazarett auf dem Born (auf altem Schloßgrund also) wiedererkennen.¹⁾ Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und wohl noch später bestanden auf beiden Schloßvorstädte als besondere Gemeinden unter besonderen Schulzen, die 1772 Jakob Himmel und Martin Brunert hießen.²⁾

Eine zweite Vikarie, die zum hl. Georg, besaß die Landesherrschaft des Heilsberger Schlosses seit dem Jahre 1432. Ursprünglich vom Rößler Pfarrer Bernhard für den Frauenburger bestimmt, wurde sie, weil die 21 Mark Zins, mit welcher sie dotiert war, in der Gegend von Heilsberg, Wartenburg und Rößel standen und ihre Einziehung von Frauenburg aus mancher Schwierigkeit machte, von Bischof Franziskus durch Urkunde vom Dreikönigstage des genannten Jahres nach Heilsberg in die Schloßkapelle verlegt und „in die Ehre St. Georgii Martiris dessen Reliquien „allda dasz grosze Theil ruhet“, erigieret, welcher Patronatsherr, der Burggraf von Braunsberg, — es war damals Thomas Werner — die Genehmigung erteilte, freilich mit der Klausel, daß sie, sobald der Zins in der Nähe von Frauenburg untergebracht werden könnte, wieder hierher verlegt werde. Doch ist es nie dazu gekommen. Der erste uns bekannte Vikar von St. Georg heißt Clemens. Nach seinem Tode präsentierte der Braunsberger Burggraf Bartholomäus Martini den seitherigen Vikar bei St. Katharina, den schon genannten Georg Wehener für die einträglichere Stelle, und Bischof Nikolaus von Tüngen investierte ihn am 15. Januar 1484. Später war

gefaßt ist, muß der Bau des genannten Kirchleins vor oder doch wenigstens zu dieser Zeit fallen. Die Kirche setzt das Vorhandensein des Hospitals voraus

¹⁾ Auch der Umstand, daß das Kreislazarett vom Fiskus auf den Kreis übergegangen ist, spricht dafür.

²⁾ Erml. Zeitschr. X, 689. „Die beiden unter Schloß stehenden Vorstädte“ zählten 1772 zusammen 80 Buden. Der Landesherr war damals Obereigentümer. Er hatte dereinst den Grund und Boden in kleinen Parzellen zur Errichtung von Wohnhäusern und als Gärten ausgethan, und beim Uebergehen in andere Hände bedurfte es stets seiner Genehmigung. Die Abtreibung privileg. Bisch. Arch. Frbg. C. 2 fol. 37 sowie die Revisio privilegiorum von 1767 Bisch. Arch. Frbg. C. 11 fol. 2. 3 erwähnen eine ganze Reihe solcher Verleihungen auf der Heilsberger Schloßfreiheit.

ilarie das Dorf Soritten und von Bischof Nikolaus am Juni 1484 das verlassene Gut Senkitten bei Bischoffstein lesen, welche Zuwendungen Martin Kromer unter dem anuar 1584 bestätigte. Noch 1772 gehörte das Gütchen in der Heilsberger Schloßkapelle.¹⁾

ine dritte Vikarie in der Kapelle der Burg begründete en der hl. Euphemia gegen Ende des 15. Jahrhunderts iester Zacharias Jode. Ihre Stiftungsurkunde datiert 3. Oktober 1480; ihr Patron war der Burggraf von g, ihr erster Inhaber Georg Wehener, der aber schon Juni 1481, als ihm Nikolaus von Tüngen die Rößfeler übertrug, darauf verzichtete, worauf sie der Bischof auf 3 des Burggrafen Cleme Greger seinem Sekretär Bal-Stockfisch verließ.²⁾ — Der Nebenaltar an der Süd-: Kapelle, d. i. die Wand rechts vom Hochaltar, hat nen Namen St. Georgsaltar die Erinnerung an die zu der er einst gehörte, bis auf den heutigen Tag er-gegen ist der Altar an der linken Seitenwand, der einst der h. Euphemia errichtet ward, dieser seiner früheren im Laufe der Zeit entfremdet worden.

auf solche Weise für das Seelenheil der Bewohner des und seiner Vorstädte in ausreichendem Maße gesorgt, sich die Stadt Heilsberg in dieser Beziehung der rsorge. Die Errichtung der Pfarrkirche, die den n Petrus und Paulus geweiht ist, fällt wohl mit den ingen des bürgerlichen Gemeinwesens zusammen, t 29. Juni 1305 tritt uns der Pfarrer Heinemann g entgegen. Noch unter ihm, der sich bis zum 27. 321 nachweisen läßt, soll Bischof Eberhard im Jahre llsberger Kirche geweiht haben.³⁾ Diese Nachricht, :haupt begründet ist, kann sich nur auf ein älteres r. Warm. I, 325 Anm. 28; 375; Erml. Zeitschr. IX, 399;

Warm. I, 326. 369.

Warm. I, 440; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 131. 210; D. S. 149 läßt den Pfarrer Heinemann von 1305—1327 im ist durch Flüchtigkeit beim Abschreiben aus Ser. I, 440 r. Heinemann (29. Juni) 1305 — 27. (September 1321).

Kirchengebäude beziehen, das vermutlich sehr primitiv ausgebaut war. Das jetzige Gotteshaus gehört nach seinen Formen frühestens der Mitte des 14. Jahrhunderts an. Bisher hat der Pfarrer und Erzpriester Johannes, den die Urkunde zum 1. Juli 1343 nennen,¹⁾ den Grund dazu gelegt. Als der nächste uns bekannte Pfarrer sein Amt antrat, Arnold Lange, ein geborener Braunsberger, der viele Jahre Kanonikus von Guttstadt, dann Vikar an der Kathedrale und nachher bischöflicher Prokurator oder Schaffner gewesen war, ehe er Heinrich Sorbom kurz vor dem 15. September 1398 in einträgliche Pfründe in Heilsberg verlieh, fand er die Kirche jedenfalls bereits vollendet vor. Nur kurze Zeit hat er an derselben gewirkt. Der Nachfolger Sorboms, Heinrich IV. Heilsberg von Bogelsang, zog unmittelbar nach seinem Regierungsantritt den bewährten Mann in das Kapitel der ermländischen Kirche, unter dessen Mitgliebern er seit dem 3. März 1402 erscheint. Namentlich in seiner Stellung als Prokurator des bischöflichen Hofes, die er auch weiter bekleidete, scheint Lange sich große Verdienste erworben zu haben. Sein hervorragende Verwaltungstalent zu bethätigen, fand er später noch als Administrator oder Landvogt des Kapitels (1411–1414) reichliche Gelegenheit. Vor dem 14. Juni 1422 ist er dann gestorben.

Auf Arnold Lange folgten zu Heilsberg im Laufe des 15. Jahrhunderts rasch aufeinander, ohne daß freilich ihre Reihe vollständig wäre, der Pfarrer Arnold Roster von Benrade der bekannte nachmalige Domkantor und Bischofskandidat, vor dem 17. Februar 1426 bis 8. Mai 1427 nachweisbar,²⁾ dann ein

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 564.

²⁾ Vgl. über Lange Scr. rer. Warm. I, 233 Anm. 84, nur stimmen hier die Daten nicht genau. Er wird schon am 15. Sept. 1398 Pfarrer von Heilsberg, am 3. März 1402 (Cod. III, Nr. 368) canonicus Warmiensis und unter demselben Datum noch procurator curie episcopi genannt. Administrator capituli, also auch Domherr ist er noch am 12. Jan. 1414. Cod. III, Nr. 487, 587. In den Jahren 1356, 1357 und dann wieder 1364 hat er in Paris studiert. S. Perlach, Prussia scholastica, Einleitung XXIII u. S. 176.

³⁾ Scr. rer. Warm. I, 273 Anm. 224. Im Ermland läßt er sich als öffentlicher Notar seit dem 5. Nov. 1420 nachweisen. Cod. III, Nr. 569.

iffen Bartholomäus, der nur vorübergehend (28. Febr. 1439) Stellvertreter fungierte, und der päpstliche Sekretär und ermländischer Domherr Andreas Schonaw bis zum 26. Juli 1444, welchem Tage er zu Rom starb, vielleicht der einzige Pfarrer Heilsberg, der in der ewigen Stadt begraben liegt.¹⁾ Wohl unmittelbarer Nachfolger ist Richardus Heilsberg (vorher), auch er zugleich Domherr von Ermland. Wie fast alle Heilsberger Erzpriester jener Zeit war er aus der unmittelbaren Umgebung des Bischofs hervorgegangen. Gleich seinem Vorgänger Arnold von Bentrade hatte er einige Jahre das wichtige Amt des Spirituals oder Offizials inne gehabt und blieb auch bei Bischof Franziskus Vertrauensperson.²⁾ Die Heilsberger Pfarre erhielt nach ihm Caspar Buls als Entschädigung für ein bisheriges Kanonikat an der Kathedrale, das er durch die Entscheidung der Kurie im Jahre 1450 an Bartholomäus Wald hatte abtreten müssen.³⁾ Aber schon 1455 vertauschte er gegen eine kleine Domherrnpräbende und die Pfarrei in Lötzen in Ermland die Pfarrei in Lötzen in Ermland. Interessant ist das Breve des Papstes Calixt III., worin er diesem die Annahme der Stelle in Lötzen gestattet. Wir ersehen daraus, daß in der dortigen Pfarre die preussische Sprache um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch stark im Gebrauch war; denn die Bestätigung ergründete sowohl Lötzen die Kenntnis derselben nicht besaß, die Pfarre: Martins V. den Pfarrern derjenigen Gemeinden unter der Pfarre Lötzen die Pflicht machte, in denen deutsch und preussisch zu sprechen wurde. Wie lange Andreas die Heilsberger Pfarre inne gehabt hat, wissen wir nicht. Vielleicht hat er sie

er. Warm. I, 241 Anm. 120; 440. Andreas Schonaw, gebürtig, wurde im B. S. 1410 in Leipzig immatriculiert; als Student in Breslau besuchte er 1424 die Universität Wien, 1426 Bologna und trat in den Dienst der Kurie getreten zu sein. S. Prussia 51.

er. Warm. I. 318 Anm. 6; 440. Er studierte in Leipzig seit 1410. Pr. schol. 187. Zu Anfang des großen Städtekrieges wird er öfter genannt.

er. Warm. I, 301 Anm. 1; 302; Pr. schol. 175. Caspar Buls, der Sohn Heinrichs, stammte aus Braunsberg und war in Rostock und Krakau gebildet.

aufgegeben, als er bald darauf (zwischen dem 20. Mai 1461 und dem 17. Juni 1461) eine große Präbende am ermländischen Domstift erlangte, vielleicht hat er sie auch weiter verwaltet: so viel wissen wir, daß sie 1486 nicht mehr in seinem Besitze war.

Der Pfarrer von Heilsberg ist damals Johannes Czarnow. Wahrscheinlich unter ihm gewährte Bischof Nikolaus von Tübingen am Sonnabend nach Visitatio im Jahre des Herrn 1483 dem jeweiligen Erzpriester und dem Magistrat von Heilsberg auf ewige Zeiten freie Fischerei mit großem und kleinem See im Großendorfer See, aber nur zu Tisches Nothdurft. Mauritius Ferber erneuerte das Privileg am 22. Oktober 1512. Damit wurde die Fischereigerechtigkeit, die die Handscheide am 12. August 1308 nur den Bürgern in genanntem See zustanden hatte, auch auf den Pfarrer ausgedehnt und wohl zum Anlaß von diesbezüglichen Streitigkeiten dabei sowohl das kleine als das große Garn gestattet.¹⁾

Noch 1486 ging Johannes Czarnow, nach Köffel, während der dortige Pfarrer Georg Wehener Heilsberg erhielt. Unter dem 5. Juli 1486 instituierte Nikolaus von Tübingen die beiden auf ihre neue Stelle. Der Tausch scheint auf besonderen Wunsch des Bischof erfolgt zu sein; denn Wehener war seit lange am Hofe und der Person desselben aufs engste verbunden. Nachweislich seit dem 24. Februar 1481 Vikar zu St. Euphemia an der Schloßkapelle, gab er, wie oben erzählt, diese Stelle am 13. Juni 1481 auf, erhielt sodann die Vikarie bei St. Katharina und wurde, nach Verzichtleistung darauf, am 15. Januar 1482 mit der einträglicheren Pfründe des h. Georg dajelbst beliehen. An demselben 15. Januar wurde er Stiftsherr zu Guttstadt. Seit 1481 versah er den Posten des bischöflichen Schaffers und vertrat von 1484—1486 auch den Offizial. Die Verleihung der Pfarrei in Heilsberg fesselte ihn ganz an diesen Ort, wo er

¹⁾ Vgl. über Lumpke Scr. rer. Warm. I, 246 Anm. 140.

²⁾ Scr. rer. Warm. II, 593; I, 382, 402. Nach Pr. schol. 88. 146 nannte Johannes Czarnow Danzig seine Vaterstadt, bezog zum S. S. 1466 die Univerſität Leipzig, erwarb im W. S. des folgenden Jahres den Grad eines Baccalaureus und 4 Jahre darauf den eines Magisters der schönen Künste. Seit dem 5. Sept. 1488 ist er Canonicus Warmiensis.

bis an sein Lebensende weilte und sein reiches Wissen — ar Doktor der h. Schrift, d. h. der Theologie — wie sein Können uneingeschränkt in den Dienst seines bischöflichen stellte. Noch am 16. August 1497 finden wir ihn als er von Heilsberg und Kommendarius von Bernegitten.¹⁾ it er noch den großen Brand erlebt, der am 23. April Jahres die Stadt Heilsberg innerhalb 4 Stunden bis auf sseses Mälzhaus in Asche legte. Der heftige Sturm trieb umme auch in den kleinen Glockenturm mitten auf dem dache, das gleichfalls niederbrannte, wobei das Gewölbe chaltar bis zur Kanzel einstürzte.²⁾

ben dem Pfarrer und unter seiner Aufsicht besorgten eine Vikare den Gottesdienst in der Pfarrkirche und arbeiteten geistige Wohl der ihnen anvertrauten Gemeinde. Mehrere ikare werden uns aus dem 14. und 15. Jahrhundert men genannt: Hermann von Wartenberg am il 1386, Bartholomäus Rehayn (Rehag) am 1392, Johannes Bardyn am 8. November 1458, Swarze am 19. Sept. 1482 und Heinrich Weyfel- ie Mathias Neuburg zum 3. April 1497.³⁾ Ihre wahrscheinlich der Zahl der Nebenaltäre in der Kirche , da an jedem derselben für gewöhnlich eine Vikarie

den Heilsberger Erzpriestern des 16. Jahrhunderts Johannes Langhanki, Heinrich Hindenberg Schröter. Der erste, aus Heilsberg selbst gebürtig,

er. Warm. I, 259 Anm. 176; 318 Anm. 6. sacramum lite- nennt ihn das Guttstädter Anniversarienbuch von 1611 (Scr. 271. 283. 289), aus dem auch hervorgeht, daß er als Pfarrer nd bischöflicher Deconomus gestorben ist.

r. Warm. II, 111. Nach Heides Chronik (Scr. II, 595) soll Pfarrhaus und die Schule stehen geblieben sein.

r. Warm. I, 440; Cod. dipl. Warm. III, Nr. 257; Scr. Guttstädter Anniversarienbuch (Scr. I, 289) erwähnt noch den : Bartholomäus Kobic, der, wie es scheint, um die Wende erts gelebt hat. Johannes Bardyn aus Heilsberg wird in Leipzig immatrikuliert. Pr. schol. 79. Zu Anfang des sind in Heilsberg 5 Vikare. Scr. rer. Warm. I, 440.

war Pfarrer daselbst von 1532—1560, zugleich von 1541—1560
 bischöflicher Dekonom und seit 1555 Kanonikus von Guttstadt.
 Am 15. April 1560 trat er in das ermländische Kapitel ein.
 starb nach seinem noch vorhandenen Leichenstein zu Frauenburg
 am 29. Oktober 1567. Heinrich Hindenberg, aus Wölka, ein
 Mehlsack zu Hause, stand der Heilsberger Kirche seit 1586
 vor. Aber schon am 25. Oktober 1588 ward er von Kromer in
 die gleiche Stelle entsetzt und suspendiert. Jakob Schröter, ein hochgebildeter
 Mann, Magister der Philosophie und der freien Künste, dann
 Baccalaureus beider Rechte, wurde am 26. Dezember 1588
 Mitglied und am 29. September 1598 Probst des Kollegien-
 stiftes zu Guttstadt. In demselben Jahre zum Pfarrer von
 Heilsberg ernannt, bekleidete er nebenbei die Stelle eines
 bischöflichen Kanzlers bis 1608. Auch er ist als Domherr
 der Guttstädter Kathedrale am 7. Januar 1621 aus dem Leben geschieden.
 Sein Nachfolger in Heilsberg ist vermutlich Jakob Liedig.
 Er bekleidete das Pfarramt bis zu seinem Tode, bis zum 24. März 1631
 verwaltete. Ihm folgte der bekannte Geschichtsschreiber Johann
 Leo. Am 2. Dezember 1610 investiert, am 19. Dezember des
 selben Jahres eingeführt, blieb er Erzpriester bis zum 19. Juni
 1619, an welchem Tage er als Stifftsherr nach Guttstadt über-
 siedelte. Ein Bruder oder doch ein Verwandter des genannten
 Liedig dürfte Johannes Lidigt sein, der nach einander Er-
 zpriester von Braunsberg, Heilsberg und Bartenburg war und als
 Dekan der Guttstädter Kirche am 27. April 1648 das Zeitliche
 segnete.¹⁾ Vielleicht sein Nachfolger ist Jakob Schlichtenberg,
 der zum Jahre 1654 erwähnt wird, während der Guttstädter
 Domherr Johannes Lamshöfft um 1688 die Pfarr-
 geschäfte von Heilsberg besorgte.²⁾ Von 1710—1712 löste
 sich Johannes Weidner als Erzpriester daselbst nach
 weisen. Als dann im Jahre 1754 der zeitige Inhaber der
 Stelle, der Frauenburger Domherr Andreas Gasiorowski,³⁾

1) Scr. rer. Warm. I, 251. 255. 271.

2) Scr. rer. Warm. I, 278. 279. 264.

3) Scr. rer. Warm. II, 616. 697 ff.

4) Schon 1740 ist Andreas Gasiorowski archipresbyter Heilsbergensis
 scheint aber 1751 noch nicht Domherr gewesen zu sein. Scr. rer. Warm. II, 678. 704

llig darauf verzichtete, folgte ihm Georg Adalbert Heide, erfasser der letzten allgemeinen Chronik des Ermland, des *um vetus et novum Ecclesiae Archipresbyteralis Heilsis*. Volle 11 Jahre, vom 18. März 1754, dem Tage Institution, bis zum 2. Juni 1765, seinem Todestage, die Pfarrei verwaltet. In dem Gewölbe der Kirche, am er hl. Anna, liegt er begraben.¹⁾

st genau 200 Jahre nach dem ersten Brande der Kirche das Dach derselben abermals ein Raub der Flammen. am 12. Juli 1697 um 1 Uhr nachmittags hatte der ven in den Turm eingeschlagen, „ward aber Gott sei it guter Vorsicht und Fleiß der Bürger mit Buttermilch, nd Wasser das Feuer glücklich gedämpft.“ Da fuhr in woche des folgenden Jahres in der Nacht von Montag tag (24. zum 25. März) um halb ein Uhr der Wetter- ies jener so selten vorkommenden aber gefährlichen gewitter „unter Schnee und Regen mit kleinem Donner“ die hohe Spitze des Kirchturms, und diesmal ging es nädig ab. Der oberste Teil des Turmes samt dem il brannte herunter, wobei auch die 4 herrlichen im mlande wegen ihres Wohlklanges berühmten Glocken wurden. Dann ergriff das Feuer die Kirche und zer- Gesper und alte feine Dach.“ Mit Mühe gelang es, be zu bewahren, indem man „die an- und zusammen- zeiter angesetzt, und stiegen viele herzhafte Bürger, rauf, das noch glühende Holz herunterzuschmeißen und ges hinzugetragenes Wasser zu löschen.“ Aus der egend. aus Rehagen, Medien, Markeim, Konneggen, itten und Reichenberg waren die Leute herbeigeeilt, not; „denn das Feuer und die Flammen über die das alte Wortwert grausam mit Krachen ging und abbrannte. Von diesem Gebäude flog das Dach- r die Simser vors Mühlenthor. Wenn da nicht ite gewesen, die es gelöscht, so wäre all den Höfen ste Gefahr des Feuers zugewachsen.“ Bis ins

Schloß fand das Flugfeuer seinen Weg, und „der Plan des Schloß ganz mit Kohlen besetzt war.“ Wie durch ein Wunder entging die Schule, „an welche die Spitze mit dem Kreuz-Turm fiel“ entging die Wiedem (Erzpriesterei), die neue protestantische Kirche, „das richtüber stehende Spital oder Armenhaus“ der Zerstörung. Endlich um 9 Uhr morgens wurden die Bürger: Elementes Herr;¹⁾ doch es dauerte Jahre, ehe der Schaden durch Feuer und Wasser auch im Innern der Kirche an Orgel und Altären angerichtet hatten, völlig ausgebessert war. Das Gebäude, das man im Sommer 1698 in den Monaten Mai bis Juni notdürftig fertig stellte,²⁾ erhielt damals seine jetzige Gestalt. Es ist niedriger als das alte, dessen Höhe man noch an der Turmseite deutlich erkennen kann. Auch der Aufbau des Turmes an der Galerie an, drei sich verjüngende, offene, mit Kuppeln getragene Laternen, die zu dem massigen, kraftstrotzenden, gehaltenen gothischen Unterbau nicht recht passen wollen, datirt nach dem Brande von 1698. Eine durchgreifende stilgerechte Restauration erfuhr die Kirche in den Jahren 1870—1876.³⁾ Der Anbau an der Ostseite stammt aus allerjüngster Zeit. In demselben Stil wie der Hauptbau gehalten und auch in den Proportionen harmonisch zu ihm abgestimmt, leidet er gleichwohl an dem Fehler der meisten solcher Anbauten: er zeigt etwas Fremdes an, verrät auf den ersten Blick, daß er erst nachträglich in die Ganze eingegliedert worden ist.

Außerhalb der Stadtmauer in unmittelbarer Nähe des Schlosses und vielleicht auf dessen Grund und Boden stand zu Heilsberg während des Mittelalters die Kirche zum h. Geist. Das gleichnamige Hospital, zu dem sie ohne Zweifel gehörte, wohl wie alle Hospitäler zum h. Geist eine Gründung der ermländischen Landesherren, reicht nachweislich bis in die zweite Hälfte

¹⁾ Scr. rer. Warm. II, 638 ff.

²⁾ Scr. rer. Warm. II, 644. Erst im Jahre 1715 wurden die Dachziegel in Kalk gelegt und das Dach in gute Ordnung gebracht. Eine neue Reparatur erfolgte 1718. Scr. II, 664.

³⁾ Scr. rer. Warm. II, 664. Vgl. über die Baugeschichte der Heilsberger Kirche seit 1497 den Bericht des geschichtskundigen Erzpriesters Polmann in Scr. II, 692 ff.

14. Jahrhunderts zurück. Zur Pflege der dort untergebrachten Kranken vermachte, wie wir schon gelegentlich erzählten,annes Stulteti aus Heilsberg unter dem 24. März 1384 nach seinem Tode beginnenden jährlichen Zins von 10 Mark. Kirche dürfte mit dem Hospital zu gleicher Zeit errichtet zu sein. Noch am 15. Sept. 1498 wird eine Vikarie h. Geist vor den Mauern von Heilsberg erwähnt, aber im Jahre 1505 wurde die Kirche abgebrochen und ihr Material zum Bau der Kirche in Bischofsburg verwandt. Das Material zum h. Geist wurde mit dem St. Georgshospital get, neben welchem gleichfalls eine Kapelle sich erhob.¹⁾ In der Stadt gegründet und ursprünglich zur Aufnahme der Kranken bezw. aller mit ansteckenden Krankheiten Behafteten diente, lag dieses weit draußen vor dem Mühlenthor, wo noch an der Chaussee nach Bartenstein das St. Georgs-Krankenhaus und daneben eine Kapelle steht. Nach dem Bericht des Magistrats vom 4. November 1772 diente das St. Georgii als Unterschlupf für verarmte alte Bürger: „Bei dem Hospital ist noch ein Krankenhaus vor dem worin alle Kranke, die äußerst arm sind, fremde und he, aufgenommen werden.“ Für das hohe Alter des spricht die Besizung von 6 Hufen in Markeim, deren es zog, sowie seine übrige reiche Dotation.²⁾ Dagegen Armenhospital, das besagter Bericht erwähnt, wohl Ursprungs.³⁾

1. dipl. Warm. III, Nr. 169; Ser. rer. Warm. I, 440 Anm. Ich kann die Angabe Wöllfls, daß an dem Georgien-Hospital h. Katharina gelegen habe, nicht kontrollieren. Aber es klingt sich, daß Hospital und Kapelle verschiedene Patrone gehabt haben auch der Kirchhof bei dem Krankenhause dem h. Georg geweiht wurde dem Pestjahre 1710 wurde der größte Teil der an der Seuche in coemeterio S. Georgii extra portam begraben. Ser. II,

Zeitsch. X, 695. Nach einem Nachtrag zu Heides Chronik wurden im Jahre 1816 die 2 kleinen zum St. Georgenhospital an der Markeimer Straße abgebrochen und ein neues Gebäude für dasselbe gebaut.

Ergänzung zu ihm nennt sich das zum alten St. Georgshospital in der Stadt jetzt das „reiche Spital.“

Die neue polnische Kirche, die in der Schilderung des Heilsberger Bürgermeisters Andreas Robert über den Br. von 1698 genannt wird, verdankt ihre Entstehung dem frommen seeleneifrigen Bischof Simon Rudnicki (1604—1621), seinen engern Landsleuten, den in Heilsberg ansässigen oder übergehend dort weilenden Polen, würdige Gelegenheit wollte, ihren religiösen Pflichten in althergebrachter Weise bei Geistlichen ihrer Nationalität nachkommen zu können. Es dahin hatte dem polnischen Gottesdienst in Heilsberg der reichende, schmucklose, öde Raum über der Schule dienen müssen. Das Gotteshaus, das auf dem Kirchhof der Pfarrkirche in der Nähe der Röhrenbrücke stand und dem hl. Stanislaus geweiht war, hat den Untergang der Polenherrschaft nicht lange überdauert. Schon in den letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts, nach dem Fortgange des Bischofs Krasicki die Zahl der polnisch redenden Bewohner der Stadt von Jahr zu Jahr sich verringerte, wurde sie nicht mehr zum Gottesdienste benutzt; nur an den Sonntagen während des Sommers wurde in ihr noch das Benefizium St. Stanislai performed. Sonst diente sie zur Aufbewahrung kirchlicher Gerätschaften und zur Abhaltung des Katechumenenunterrichts. Unter dem 26. Mai 1824 überließ dann der eifrige Förderer des ermländischen Schulwesens, Fürstbischof Joseph v. Hohenzollern, der Stadt die Kirche zur Herstellung einer neuen Pfarrschule, „sodass diese nun wieder auf dieselbe Stelle zurückkam, wo sie bis zum Neubau der polnischen Kirche im Jahre 1618 gestanden hatte.“²⁾

Noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde Heilsberg der Sitz eines Archipresbyterats. Das aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammende Verzeichnis dieser Sitze weist ihm im eigentlichen Ermland die Kirchen Heilsberg mit Wernegitten, Roggenhausen, Raunau mit Reimerswalde, Großendorf, Kretollen, Reichenberg, Süßenberg und Stolzhausen zu.³⁾ Heute dehnt sich das Dekanat

¹⁾ quum antea inter exiguas simplicesque parietes scholis superstructas tota Polonorum devotio perageretur. Scr. rer. Warm. II, 610.

²⁾ Scr. rer. Warm. II, 532. 610. 689. 719.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 564; Scr. rer. Warm. I, 440 ff. Die

: auf die Kirchen Frauendorf, Blankensee, Siegfrieds-
 e, Kiewitten mit Springborn, Schulen und Buslack
 Zur Pfarrei Heilsberg gehören außer der Stadt mit
 lute Schwansberg die Ortschaften NeuhoF (Dorf und
 ne), Medien, Heiligenfelde, Rehagen, Markeim,
 lein, Schweden (Gut), Ronnegen, Großendorf
 ie), Jagothen, Neuendorf, Widbrichs (Kolonie),
 , Landen, Langwiese, Bewernick und Wosseden.¹⁾
 leichzeitig mit Heilsberg war unter Bischof Eberhard
 eise zu Anfang des 14. Jahrhunderts südlich von der
 Rewa am linken Ufer der Drewenz etwa eine Meile von
 lle entfernt, wo sie sich in die Passarge ergießt, eine
 Stadt gegründet worden, **Wormditt**. Man hat den
 mit dem der Warmier zusammengebracht und den Ort,
 er ein altpreußisches Dorf gewesen sein soll, zum Hauptsitz
 unnten Volksstammes gemacht. Altpreußisch ist ohne
 s Wort, wie schon die Endung it oder iten zeigt; alles
 der, was man aus ihm gefolgert hat, gehört in das
 : Phantasie. Es sind Hypothesen, kühne, geistreiche
 n, wenn man will, aber doch nichts weiter als
 t, die bei näherem Zusehen jeder Stütze und jeden
 behren. Schon die Thatsache, daß Wormditt gar nicht
 lten Landschaft Warmien, sondern nachweislich in
 en liegt, genügt, um sie rettungslos über den Haufen
 ') Vermutlich lehnten sich die ersten deutschen An-

oßendorf ist heute eingegangen; in Süßenberg besteht nur
 die von Reichenberg aus versehen wird.

erdanke das Verzeichnis der zu den einzelnen Kirchen des Heils-
 s eingepfarrten Ortschaften der gütigen Mittheilung des Herrn
 : Spannentrebs.

r hat die in seinem Aufsatz: Ueber die vorgeschichtliche Zeit und
 :mlands (Erml. Zeitschr. I, 15 ff.) an den Namen Wormditt
 nutungen später (Erml. Zeitschr. IX, 61 ff.) wenn nicht aus-
) thatsächlich wieder zurückgenommen. Gleichwohl hält Bludau,
 ngen zu sein scheint, in seinem kürzlich erschienenen Buch:
 berland, Ratangen und Barten. Eine Landes- und
 5. 5. 7 an dem sprachlichen Zusammenhang des Stabnamens
 dem S a u namens Warmien-Ermland fest. Diese Verwandt-

siedelungen hier an eine ehemalige Heidenburg an, die den erwähnten Namen trug und von den neuen Herren nicht zerstört, sondern weiter ausgebaut und stärker befestigt worden war.

In der Handfeste von Heilsberg sowie in der Gründungsurkunde von Arnsdorf, am 12. August 1308, wird Wormditt zum ersten Mal genannt. Unter den Zeugen erscheint dort auch sein Lokator und erster Schultheiß Wilhelmus oder Willms, der in der Folge noch verschiedentlich Erwähnung findet. Manches spricht dafür, daß er gleich dem Lokator von Heilsberg

schaft ist ihm „um so wahrscheinlicher, als der Stadtnamen,“ wie er der Bander annimmt, „in seiner ältesten Form, die urkundlich aus dem Jahre 1308 datiert, Warmedith lautete.“ Er übersteht dabei nur, daß die Urkunde von 1308 eine Abschrift des ausgehenden 14. Jahrhunderts ist, während in den noch vorhandenen Originalurkunden aus den Jahren 1313, 1319, 1329, 1341, 1343—1354, 1359 fast durchgängig Warmedit, nur zweimal Wormditt und niemals Warmedit geschrieben wird. Vgl. Scr. rer. Warm. I, Anm. 11. — Von „einer Verschiebung der ermländischen Gengrenze zwischen Wormditt und den Dreweuzfluß nach Süden auf Guttstadt und Glottan“ hat absolut nicht die Rede sein, da nach urkundlichen Nachrichten (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 42. 313) die Ortschaften Wagten und Nigehouen, d. h. die Gegenden am rechten (nördlichen) Dreweuzufer westlich und östlich von Wormditt und somit ohne Zweifel auch das Gebiet dieser Stadt bereits zu Pogesanien gehörten. Die Grenze zwischen den beiden Landschaften Warmien und Pogesanien, soweit sie zum Bistum Ermland gehören, habe ich früher (Erm. Zeitschr. XIII, 971 Anm. 2) festzulegen gesucht. Bedauerlicherweise lassen gerade die geschichtlichen Abschnitte des sonst tüchtigen Bludauschen Werkes an der nötigen Gründlichkeit und Zuverlässigkeit fehlen. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn in demselben, S. 6 „neben der größeren, das Ermeland im Westen berührenden Landschaft Pogesanien noch ein kleineres Gebiet gleichen Namens vermutet wird, das sich zwischen Wormditt, Liebstadt und Guttstadt befunden haben soll und das in diesem Falle zum guten Teile im heutigen Ermeland aufgegangen wäre!“ Ähnliche, wenn auch nicht ganz so grobe Nachlässigkeiten und Fehler lassen sich noch viele nachweisen. Es ist das um so mehr zu beklagen, als das Buch für die weitesten Kreise bestimmt ist, für die das Sorgfältigste und Beste gerade gut genug ist.

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142. 143. Der Name erfährt übrigens in den Abschriften der Urkunden die sonderbarsten Veränderungen. Neben der bekannten Verkürzung Willso kommen die Formen Blufius, Willmschouen, Willmsone vor. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 148. 165. 200. 224. Man könnte bei Willmschouen fast auf die Vermutung kommen, als sei Willms der Vor- und houen-Höfen-Hof der Zuname. In einer Urkunde vom 15.

Berwandter Eberhards gewesen ist;¹⁾ sicher stammten die Urväter und ersten Bewohner Wormditts aus der schlesischen Gegend des Bischofs, wie der mitteldeutsche Dialekt, das Laufige, beweist, das noch heute in der Stadt gesprochen wird.

Am 11. Februar 1312 tritt uns ihr erster Pfarrer entgegen. Es geschieht in der einzigen Urkunde Eberhards, die den Ausstellungsort Wormditt trägt. Vielleicht hielt er Landesherr zu jener Zeit daselbst auf, um sich mit den Augen von dem Gedeihen der jungen Siedelung zu überzeugen, die er demnächst mit dem Stadtrecht zu bewidmen gedachte. Nachher, am 20. Mai 1312, weilt Wilhelm, der Schulze, Eberhards in Schloß Braunsberg. Es ist nicht ungewöhnlich, daß Wormditt damals seine Landfesten erhalten hat; denn es wird ein Jahr darauf, am 26. März 1313, ausdrücklich als *civitas*, als Stadt bezeichnet. Freilich spätere Urkunden, die aber nicht immer auf Glaubwürdigkeit und Zuständigkeit Anspruch erheben dürfen, Simon Grunau und ihm Hennenberger, setzen die Ausfertigung des Wormditters Privilegs ins Jahr 1316. Volle Gewißheit darüber zu erlangen, dürfte schwer halten, da die der Stadt von Bischof Eberhard gegebene und von ihm wie vom Kapitel besiegelte Urkunde durch seinen fünften Nachfolger, den Bischof Konrad von Stryprow, kassiert und ihr unter dem 14. Aug. 1359 ausgestellt wurde.²⁾

Die Erneuerung läßt gleichwohl die Bestimmungen des alten Privilegs sehr genau erkennen. Darnach übertrug die Zustimmung des Kapitels der Stadt Wormditt bei der Gründung 40 Hufen, 30 am westlichen (rechten) Ufer des Flusses Swante (Drewenz) und 10 auf der entgegengesetzten Seite, nämlich auf dem kurländischen Recht zu freiem und ewigem Besitz, um

es wird Doberyn Scultetus de Wormonyt genannt. Hier ist der Name Scultetus wahrscheinlich der Name Wilhelmus aus der Zeugenreihe in Cod. I, Nr. 200 ergeben dürfte.

Der Sohn heißt Johannes, während ein Sohn des Gründers den Namen Wilko oder Wilhelm führt. Auch darf man annehmen, daß der Bischof seine Verwandtschaft bevorzugt hat.

pl. Warm. I, Nr. 164. 165. 168; II, Nr. 288.

sie als Wald und Weide und sonst im allgemeinen Nutzen zu nutzen. Eine weitere Freihufe außerhalb des Stadtgrabens wurde zu Gärten bestimmt, 68 Hufen mußten Zins zahlen — zwar jährlich zu Martini dem Landesherrn je $\frac{1}{2}$ Mark in laufiger Münze, dem Pfarrer 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer. Zu der letzteren Abgabe, d. h. zum Pfarrbezem selbst auch die 40 freien Gemeindefufen verpflichtet sein, soviel ihrer Zukunft etwa unter den Pflug oder sonstwie unter Kultur gebracht würden. Zur Dotation der Pfarrkirche wies die Handfeste 4 freie — 2 Zinshufen an, welche letztere gleichfalls jährlich zu Martini $\frac{1}{2}$ Mark an den bischöflichen Tisch zu entrichten hatten.¹⁾ In dem Lokator Wilhelm ausgeworfene freie Schulzengrundstücke betrug 6 Hufen, so daß die städtische Gemarkung im ganzen 12 Hufen hielt, deren Grenzzug genau bestimmt und festgelegt war. Etwas bei einer genauen Vermessung sich herausstellende Uebermaß oder Untermaß zog eine entsprechende Erhöhung oder Herabsetzung des Zinses nach sich. Zu Urkund des kulmischen Rechts, mit dem die Stadt begabt ward, hatten die Wormditt von jeder Hofstätte innerhalb der Ringmauer alljährlich zu Martini 6 kulmische Pfennige an die Herrschaft abzuführen,²⁾ an der ganze Hof, den Eberhard daselbst dem Kapitel als Hospiz und Absteigequartier³⁾ zur freien Benutzung übertrug, machte

1) extra fossatum ejusdem oppidi.

2) Es ist dies der einzige mir bekannte Fall, daß im Ermland Pfanzhufen zur Zinszahlung herangezogen werden.

3) et licet omnes mansi prefati certis sint assignati terminis et graniciis. Wormditt besaß also ursprünglich genau soviel Stadtland wie Rehlfeld.

4) Es sollte mit diesem Zins, der in allen ermlandischen Städten, in welchen er überhaupt gefordert wurde, dieselbe Höhe hatte, das Oberreigentum des Stadtherrn auch an den Baustellen oder Hofstätten, auf denen die Bürger ihre Wohnhäuser errichteten, anerkannt werden. In signum recognitionis Domini et in recognitionem Domini et in signum Juris Culmensis lautet darum der stehende Ausdruck. Dieser Recognitionenzins bestand in den Städten nur in Geld; das von den kulmischen Gütern außerdem noch geforderte Pfund Wachs fiel hier weg.

5) excepta una curia integra . . . pro hospicio et comodo capituli seu dominorum canonicorum. Frei von der Abgabe waren, wie wir aus den Handfesten von Bischofsstein und Bischofsburg (Cod. dipl. Warm. III,

: Ausnahme. Zugleich fand jene Bestimmung, die schon die unäbberger Handfeste kennt, daß keine Ordensgenossenschaft kein Ordensmitglied auf irgend eine Weise eine Hofstätte, Bürgerhaus oder Bürgererbe in der Stadt wie außerhalb lben ohne Erlaubnis des Landesherrn und ohne Zustimmung Stadtgemeinde erwerben dürfe, bestimmten und klaren Ausdruck wurde weiter auf solche ausgedehnt, die nicht dauernd ihren itz in der Stadt aufschlagen wollten. Beim Erlaß neuer ngen und Willküren, bei der Einführung neuer Gewohnheiten ie städtischen Korporationen und Gewerke benötigte die rschaft der besonderen Genehmigung des Bischofs.¹⁾ Die auf Fische und Hasen, der Vogelfang und die Fischerei den Bewohnern von Wormditt im Bereich ihres Weich- frei; der Zins von dem Kaufhause, von der Badestube, n Bänken der Fleischer und Bäcker, den Buden der Krämer der, den Plägen der Schuster, überhaupt jede sonstige je Einnahme wurde wahrscheinlich zu gleichen Teilen der Landesherrschaft, der Stadt und dem Vokator en Erben geteilt.²⁾ Letzterer hatte außerdem Anspruch Hälfte jeder Mühle innerhalb der städtischen Gemarkung. ultheiß erhielt er die Strafgefälle der kleinen Gerichte, e Bußen bis 4 Schillinge, ganz, von den übrigen ein Alle Vergehen und Ausschreitungen der Preußen unter ihre Zwistigkeiten mit den Deutschen, mochten sie nun nder handgreiflich geworden sein oder sich nur mit ergangen haben, richtete ohne Ausnahme der bischöfliche

6) ersehen, wohl auch immer die Hofstellen der Schulzen und

Erml. Zeitschr. XII, 628; XIII, 761 mit Anm. 2.

kommen weiter unten darauf zurück.

die Jurisdiktion des Schulzen betreffende Passus der Handfeste ist wohl unverändert in die Urkunde vom 9. April 1361 (Cod. II, Nr. 167) übergegangen. Derselbe lautet hier: «*Verba ulteciam faciencia esse talia dinoscuntur. Terciam partem dicialium libere perpetuo possidebunt. Item de excessi- n o r u m sic volumus obseruari. Quod si, inter se prutheni cum Theutunico, et econverso discordaverint, et mutuo*

In der ersten Zeit ihres Bestehens scheinen Ermländische Bischöfe die Stadt Wornsditt mehr sich selbst überlassen zu haben. Weber Eberhard von Reife, noch Jordan, noch Heinrich Bogenap haben sie, soweit unsere Kunde geht, besucht; des letzteren Vogt, Bruder Heinrich von Lutir, stellt im Jahr 1333 vermutlich zu einer Zeit, da der Bischof schon in Wornsditt darniederlag, daselbst die Handfeste des in der Nähe liegenden Dorfes Dpen aus, und während der darauf folgenden Zeit des bischöflichen Stuhles weilte im Frühling 1335 auf der Zeit neben dem genannten Vogt der Dompropst Johannes des Kapitels Hof zu Wornsditt.¹⁾ Das wurde anders, sehr Hermann v. Prag nach dem Ermland kam. Im Schlosse Braunsberg, das ihm als Residenz wenig behagte, hielt er nur kurze Zeit, nur die letzte Hälfte des Jahres 1340 auf; dann nahm er seinen ständigen Wohnsitz in der Burg zu Wornsditt, die zu diesem Zwecke ohne Zweifel vorher gründlich restaurirt und bequem und würdig eingerichtet worden war. Bestimmt ließ er sich seit dem 20. März 1341 dort nachweisen.²⁾ Ein Streit zwischen dem Schulzen und der Bürgerschaft gab ihm sofort Gelegenheit, sich mit den städtischen Verhältnissen und Angelegenheiten bekannt zu machen. Zum Bau der massiven Stadtmauer und der Stadtbefestigung, die damals in Angriff genommen wurde, sowie zur Beschaffung der (Kirchen-) Glocken weigerte der Schultheiß jede Beihilfe und jede Steuer, indem er auf Grund seines Briefes und alter Gewohnheit hierin eine Aus-

se verbis vel factis, in predictis bonis et Civitate offenderint, hoc a nostro advocato judicetur, et de questu inde derivato sepedictus Scultetus et sui posteri terciam partem tollent, Nos vero reliquas duas partes. Quidquid autem pro pena Judiciali inflictum fuerit, personis quibuscunque ad quatuor solidos et infra, totum debetur Sculteto. Daraus geht klar hervor, daß die Gerichtsbarkeit über die Preußen allein und ausschließlich dem Landesherrn bezw. seinem Vogte zustand.

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 262. 270.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 308. 309. 312. 201. 313.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 1. Unter diesem Datum wird auch das castrum Wurmedit zuerst genannt und nicht, wie Boetticher, a. a. E. S. 271 will, im Jahre 1338. Die von ihm angezogene Urkunde Cod. I. Nr. 292 datirt vom 16. Oktober 1348.

ihmestellung vor den übrigen Bewohnern der Stadt beanspruchte. Auf Vorschlag des Bischofs und des Kapitels, an die sich beide Parteien wandten, entschloß man sich, eine Kommission, bestehend aus dem Schulzen und zwei Bürgern, nach Kulm, dem Ausgangspunkte des kulmischen Rechtes zu senden und den dort herrschenden Brauch zu erkunden. Der vom 14. Februar 1341 erlassene Bescheid des Kulmer Rates, den die Gesandtschaft zurückbrachte, sprach zu Gunsten der Kommune: es sei zu Kulm Recht und althergebrachte Sitte, alle Güter in der Stadt wie in der ländlichen Freiheit, freie wie zinspflichtige, heranzuziehen, wenn zur Ausbesserung der Mauer oder die Befestigung der Stadt eine Gelbaufgabe nötig mache, und niemand dürfe sich derselben unter irgend einem Vorwande entziehen. Das entschied. Am 1. März 1341 bestätigte der Bischof mit Zustimmung des Kapitels, das sich durch den Propst Johannes und den Dechanten gleichen Namens vertreten ließ, den zu Kulm herrschenden Brauch für Wormditt.¹⁾

Seine väterliche Fürsorge für die Stadt bewies Hermann von Warmen alle im Jahre 1346. Damals verlieh er seinen treuen und geliebten Bürgern und Einwohnern daselbst mit Zustimmung des Kapitels für alle Zukunft den Wald, den man gemeinhin Bougen (Bogen) nannte, d. h. alle Hüfen zwischen den Ortschaften Wilschauen, Millenberg, Eschenau, Frauendorf, Bogen und Schönheide, mochten sie bestehen, in was sie wollten, mit dem Nutzen und Nießbrauch außer dem Bergbau, dazu mit allen Gerichten, den großen wie den kleinen, nach kulmischem Recht zu freiem und ewigem Besitz und zu beliebiger unbeschränkter Verwendung im Interesse der Kommune. Auch Jagd, der Vogelfang und die Fischerei mit kleinem Gezeuge und Fischesnotdurft ward ihnen aus besonderer Gnade auf besetzten Hüfen gewährt. Für Zins und Scharwerk hatten sie jährlich auf Wethnachten 10 Mark landläufiger Münze an die Ortschaft abzuführen.²⁾ Die Größe des Waldes Bougen wird

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 1. Die Abgabefreiheit, die der Schulzen auf Grund seines Briefes, d. i. der Handfeste, beanspruchte, beschränkte sich auf den Geldzins an den Landesherrn.

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 344. Es gilt also von Bougen, dem

nicht angegeben, doch maß er, wie wir aus späteren Nachrichten ersehen, 53 Hufen. Frühzeitig, jedenfalls noch vor 1376, war derselbe, da seine Entfernung eine eigene Bewirtschaftung von seiten der Stadt zu beschwerlich und wenig einträglich machte, zu einem Stadtdorf ausgethan, das den Namen Bürgerwald erhielt.¹⁾ Am 27. August 1399 erneuerte und bestätigte Bischof Heinrich III. unter Mitwirkung des Kapitels auf Bitten des Wormditter Rates das Privileg seines Vorgängers, weil durch die Länge der Zeit unleserlich geworden war, und die nochmalige Erneuerung der Handfeste „über das Dorf Buz das man jetzt Burgerwald nennt“, erfolgte am 19. Februar 1507 durch den damaligen Coadjutor und designierten Bischof Martin Kromer.²⁾

Zu dem Gedeihen und Emporblühen der Stadt mag nicht wenig der Umstand beigetragen haben, daß die ganze Gegend westlich und südlich von ihr bereits seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts besiedelt war und wenigstens zum Teil eine Kultur stand. Für alle Ortschaften am rechten Passargeufer von Wusen bis hinauf nach Elbitten und Regerteln bildete Wormditten den natürlichen Mittelpunkt; alle waren auf sie angewiesen und auf den Markt, wo sie am besten und leichtesten ihre Erzeugnisse verkaufen, ihre Bedürfnisse einkaufen konnten. Besonders wurde von Anfang an die Wormditter Mühle in Anspruch genommen, so daß sie den Anforderungen bald nicht mehr genügt und eine zweite weiter ab von der Stadt, aber noch auf städtischer

späteren Bürgerwalde, dasselbe, was ich früher (Ermf. Zeitschr. XIII, 34) von Schafsberg behauptet habe. Obwohl ausgesprochenes Zinsgut, stehen seine Besitzern alle feudalen oder adeligen Rechte zu; ja die Stelle der Verschreibung „omnes mansos jure Culmensi libere et perpetue possidendo taliter donamus et conferimus, ut in quoscunque usus fructus redditus et utilitates convertere possint et valeant pro comodo opidi supradicti“ macht es höchstwahrscheinlich, daß Bürgerwald auch hierin Schafsberg ähnlich, den Wormdittern als frei verfügbares Allod zu freiem, unbeschränktem Eigentum verliehen worden ist. Vgl. über solche Allodialgüter Brünneck, a. a. O I, 27 ff.; E. B. XII, 677 ff.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3 nennt die villa Burgerwalde, worin Wormditt 10 Mark Zins an den bischöflichen Tisch zu entrichten hat.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 344.

ebiet draußen in der Heide erbaut werden mußte. Beide mden nach der Handfeste zu gleichen Teilen dem Landesherrn id dem Lokator Wilhelm und seinen Erben zu. Als nun ischhof Hermann seine Residenz in Wormditt aufschlug, ließen m verschiedene Umstände den Alleinbesitz der Mühlen rätlich er-einen, und er trat alsbald mit den Mitbesitzern wegen Ueber- fang ihrer Anteile in Unterhandlungen. In den Jahren 1342 d 1343 kamen dieselben zum Abschluß.¹⁾ Der Lokator und hultheiß Wilhelm war damals nicht mehr am Leben. All sein sigtum war an seine Kinder übergegangen. Sein Sohn hannes hatte ein Viertel der Mühle in unmittelbarer Nähe Stadt, ein anderer vermutlich das zweite Viertel geerbt. e Hälfte der Heidemühle war einer Tochter zugefallen, und hatte dieselbe nebst dem Schulzenamte ihrem Manne Martin in die Ehe gebracht. Zuerst verkaufte Johannes seinen Anteil. m 25. April 1342 datiert der Kaufvertrag, durch den der chof auf den Rat des Kapitels den vierten Teil der Mühle der Stadt Wormditt vom fürsichtigen Jünglinge Johannes, Sohne des verstorbenen Schulzen Wilhelm, nachdem die wandten ihre Zustimmung erteilt haben, für 120 Mark er- bt und ihm auf den Kaufpreis 11 Mark jährlichen Zins im fe Krebswalde²⁾ und 1 Mark beim Wasserwehr vor untsberg³⁾ antweist, welchen Zins ihm des Bischofs dortige Meute zu zahlen haben solange, bis ihn Hermann oder seine olger für die gleiche Summe (120 Mark) zurückkaufen oder

1) Schon unter dem 20. Dez. 1341 schreiben Bischof und Kapitel auf irchen der Diözese ein subsidium charitativum aus, das unter anderm soll «pro edificandis tam sollempnibus molendinis apud Brunsberg orundam molendinorum partibus apud Wrmdit compa- is et pro quibusdam tam in Brunsberg quam in Wurmdit et o ibi prope edificandis, licet adhuc ulterius emendandis.» ehtere bezieht sich offenbar auf den Ausbau der Schlösser in Brunsberg Wormditt. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 561—564.

2) Dasselbe lag südlich von Paarlack bei Brunsberg. Sein Areal ist mit Wald bestanden und bildet einen Teil des Forstbelaufes Curau in berförsterei Födersdorf.

3) unam marcam foris Civitatem Brunsberg penes obstaculum aque. cht ist dieses Wehr mit dem heutigen bei der großen Amtsmühle identisch, r Zins stand auf den dort liegenden Schloßländereien.

wieder für den bischöflichen Tisch erwerben können.¹⁾ — So um dieselbe Zeit ist auch das letzte Viertel der besagten Wormdittmühle in des Bischofs Besitz gekommen.²⁾

1 $\frac{1}{2}$ Jahre später, am 23. September 1343, wurde in im Schlosse zu Wormditt die Urkunde ausgestellt, die die Heidemühle daselbst³⁾ zur unbeschränkten Verfügung des Landesherren stellte. Auf Wunsch und Befehl des damals schon erkrankten Bischofs und mit Einwilligung des Kapitels hatte der Vicedominus des Bistums, der Rustos Johannes Stryproch, mit 20 Söhnen des Wormditter Schulzen Martin, mit Nikolaus und Petrus, denen zu jener Zeit je $\frac{1}{4}$ der Mühle zustand, die diesbezüglichen Vereinbarungen getroffen. Jedem bewilligte für seinen Anteil 90 Mark preußischer Pfennige, aber nicht barem Gelde. Vielmehr erhielt Nikolaus dafür jährlich Martini 9 Mark von dem Zinse des bischöflichen Tisches angewiesen, der auf den Hufen um Wormditt stand, und den er sogleich auf seinen Sohn Simon überschreiben ließ. Für das Jahr 1344 sollte der Zins das erste Mal und dann weiter in lange entrichtet werden, bis vonseiten der Landesherrschaft oder ihrer Vertreter ein Rückkauf erfolgte und die 90 Mark dem genannten Knaben oder seinem Vormund ausgezahlt wurden. Petrus ward für sein Geld an den bischöflichen Hof gezogen und sollte dort in Aufwand und Kleidung wie jeder andere Hausgenosse und Scholar gehalten werden,⁴⁾ außerdem jährlich noch besonders 1 Mark, und zwar an vier bestimmten Terminen jedesmal 1

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 15.

2) Nähere Nachrichten darüber fehlen, auch wissen wir nicht, wer dieses Viertel vordem besessen hat; nahe liegt es, an einen zweiten Sohn Wilhelm zu denken.

3) Molendinum situm in Merica prope Civitatem Wormedithe.

4) «et in ea (sc. curia episcopi) tractetur tamquam familiaris alie et scolaris in sumptibus et vestitu.» Es ist dies die erste sichere Nachricht von dem Vorhandensein einer Schule am Hofe der Bischöfe von Ermland; wenigleich eine solche wohl von Anfang an daselbst bestanden hat. Spricht doch schon die Urkunde Anselms vom 27. April 1251 (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 27) von magistri scholarum, deren Ein- und Absetzung dem Orden an in seinen eigenen Gebietsteilen zustehen soll. Scholaren am Hofe des Kaplans erwähnt bereits das Testament des Domprobstes Heinrich v. Sonnenberg am 7. Mai 1314. Cod. I, Nr. 195.

dung erhalten. Beiden Teilen, dem Landesherrn wie Petrus, die Auflösung dieses Verhältnisses frei; für diesen Fall hatte letzterer bis zur Zahlung der 90 Mark Anspruch auf jährlichen Zins von 9 Mark in einem Dorfe des bischöflichen Anteils, das er sich selbst auswählen durfte. Nikolaus Petrus erklärten sich mit allem einverstanden; auch ihr der Schulze Martin, gab seine Einwilligung,¹⁾ und fortan und blieben die beiden Wormditter Mühlen ohne jede Änderung das Eigentum der ermländischen Bischöfe. — Die in der Heide ist übrigens im Laufe der Zeiten einge-

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts besteht nur noch eine Mühle vor der Stadt, hat 4 Gänge überschlägig, und wird in der Heide, so bei der Stadt vorbeigeht, getrieben.“ Sie brachte sie dem Bischof alljährlich rund 4000 Floren; er mußte ihm der Müller 18 Schweine mästen oder „vor 1 Reichsthaler zu je 4½ Floren entrichten. Die dazugehörige Schneidemühle, deren Einrichtung gleichfalls in der frühsten Zeit fallen dürfte, diente hauptsächlich zum Sägen der Hölzer für die Bauten der Herrschaft.“²⁾

Erwerbung der beiden Mühlenhälften von den Kindern des Lokators Wilhelm scheint dem Bischof Hermann nicht seinem zielbewußten energischen Stellvertreter den Gedanken eingegeben zu haben, das ganze Ermland mit allem, was noch sonst dazu gehörte, für den Kaiser zu verkaufen. Neben dem fiskalischen Interesse leitete ihn hierbei die Absicht geleitet haben, einen bestimmenden Einfluß auf die Angelegenheiten der Stadt zu gewinnen, der er sich zum ständigen Wohnsitz erkoren hatte. In der Person des Schulzen Martin, der Schultheiß, auf den Willen des Bischofs, ein, und überließ ihm für Geld und gute Worte Schulzenamte das 6 Hufen große Schulzengut, den

1) pl. Warm. II, Nr 28 a—b. Martin erkennt dabei auch die Seidemühle durch seine Frau an ihn und seine Kinder. Er hat ebenso dürfte es sich mit dem Schulzenamte verhalten haben. 2) Mittheil. d. Ges. f. Ermländ. Gesch. VII, 218, 219. Der Müller zog in Wormditt 1718 in Heideberg; trotzdem fanden dort die Einkünfte etwas

Schulzenhof in der Stadt, sowie allen Zins, der dajelb : Schulzen zustand.¹⁾ Aber die Verlegung der bischöflichen Re : von Wormditt nach Heilsberg, die schon Hermanns Nachf : Johann I. von Meissen, vornahm,²⁾ machte den Ber : Wormditter Schulzenamtes für die Herrschaft illusorisch. Er war der Verkauf desselben eine der ersten Amtshandlungen des neuen Bischofs. Bereits am 9. April 1351 trat er es mit allen Rechten, allen Vorteilen und allen Lasten samt dem dazu gehörigen Hause innerhalb der Mauer nach eingeholter Genehmigung des Kapitels gegen eine bestimmte Geldsumme den geliebten und treuen Ratmannen seiner Stadt Wormditt ab und belieh der durch seinen Ring den Bürgermeister Nikolaus Barbyn zu den berufenen Vertreter der Gemeinde und des Rates. Nur das ehemalige Schulzengut vor der Stadt, den Zins in und außerhalb derselben sowie die Mühlenanteile oder etwaige sonstige frühere Gerechtsame des Schulzen behielt er sich vor.³⁾ Eine Zeit später ist dann noch der Kommune die Hälfte des Zinses und seinen Erben zugestandenem Drittels von dem oben erwähnten Zinses zugefallen, so daß fortan Landesherr und Bürger sich gleichmäßig in denselben teilten.

Die vielen Veränderungen, die auf diese Weise die Bestimmungen der alten Handfeste im Laufe der Jahre erfahren hatten, bewogen den Nachfolger Johanns I., den früheren Bischof dominus Hermanns, den klugen, rechtsverfahrenen und vorsichtigen Johannes Stryprock, der die Menschen und ihre Schwächen zu genau kannte, dieselbe einzuziehen, damit sie nicht Anlaß zu Zweifeln und Streitigkeiten gebe, und sie durch eine neue ersetzen, welche die inzwischen eingetretenen Wandlungen seitlegte. Es geschah unter Mitwirkung des Kapitels im Schlosse zu Braunsberg, wo Stryprock sich damals vorübergehend aufhielt. Ausdrücklich wurden die Veränderungen inbetreff des Schulzenamtes und seiner Perfinenzen hervorgehoben. Nurmehr zwischen Stadt und Bischof wurden die Einkünfte der öffentlichen Verkäufe

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 288.

2) Keine seiner Urkunden ist in Wormditt ausgestellt, er selbst war sonst nicht dort nachzuweisen.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 167.

llen und der Badestube geteilt; der Zins, der etwa von den irdmen der Stadtmauer erzielt werden würde, sollte allein und schließlich den Bürgern zur Ausbesserung der Mauer und der irdme zufallen, da sie diese allein und auf eigene Kosten erbaut tten. Das Recht und die Pflicht der Scholtisei in der Stadt e im städtischen Gebiete übte die Bürgerschaft in der Weise, ß der von ihnen oder ihren Ratleuten (eorum superiores seu nsules) gewählte Schultheiß alle Kleinern Prozesse bis 4 Solidi i aburteilte und ihre Bußen ausschließlich erhob, während die he Gerichtsbarkeit dem Bevollmächtigten des Bischofs zustand d nur $\frac{1}{3}$ ihrer Strafgefälle, mochten sie von Preußen oder uttschen oder von wem immer herrühren, der Stadt zufließen.¹⁾ e Mühlen gehören ohne Einschränkung dem Landesherrn.

Dagegen überwies Stryproß die 6 Hufen des früheren hulzengrundstückes, dessen Kaufpreis übrigens erst er nach seiner förderung auf den bischöflichen Stuhl erlegt hatte, frei von er Abgabe und Last zu Ehren des allmächtigen Gottes für : Zukunft dem Hospital zum h. Geist bei der Stadt Worm-, einer Gründung des Bischofs Hermann zur Aufnahme und ege armer Kranken, die aber wegen ihrer beschränkten Mittel als dem Untergange nahe war.²⁾ Die edelmütige Zuwendung f ihr wieder auf, so daß später neben dem Krankenhaus sogar : Kapelle errichtet werden konnte, an der zu Anfang des

Jahrhunderts (nachweislich am 25. August 1406) ein hannes Plate Vikar war.³⁾ Wahrscheinlich nach einem abau wurde das außerhalb der Stadt an dem Wege nach lsberg gelegene Kirchlein im Jahre 1494 durch den Weih- hof Jakob von Plod mit Erlaubnis des ermländischen hofs Lukas Wapelrode konsekriert. Es hat nicht lange inden. Wohl schon 1520, als der Hochmeister Albrecht von

1) Der Passus: »scultetus omnes minores causas ad quatuor los . . . libero judicabit« erweckt den Anschein, als ob er die niedere chtsbarkeit auch über die Preußen besaß. Daß dies nicht der Fall war, t wir früher dargethan.

2) Cod. dipl. Warm., II, Nr. 288.

3) »Johannes Plate, vicarius perpetuus apud sanctum spiritum a muros opidi Wormedith.« Cod. dipl. Warm. III, Nr. 425.

Brandenburg im Reiterkriege Wormditt einnahm, vielleicht erst ein Jahrhundert später bei der Belagerung der Stadt die Schweden wurde die Kapelle zerstört. 1699 war nichts übrig, als der Kirchhof; aber noch 1772 besteht das Heiligerspital in Wormditt „innerhalb der Stadtmauer für brave Männer und Frauen aus dem Bürgerstande“ und hat die Anweisung jener 6 Hufen, die einst das Gut des Erbischofs bildeten.¹⁾

Die Beseitigung des Erbschulzenamtes bedeutete auch in Wormditt einen ungeheuren Fortschritt in der Entwicklung des städtischen Gemeinwesens zu größerer Freiheit und Selbstständigkeit. Sie war hier verhältnismäßig frühe, früher als in den beiden Nachbarstädten mit kulmischem Recht, in Neuhaldensberg und Heilsberg, erfolgt. Schon der erste uns bekannte Bürgermeister von Wormditt, Johannes Cristani, den zwei Urkunden vom 23. Sept. 1343 nennen, und der bei Bischof Hermann in hohem Ansehen stand,²⁾ mag daran gearbeitet haben, aber erst unter seinem Nachfolger, dem oben erwähnten Nikolaus Baryn, gelang man zum Ziel. Die Befugnisse des städtischen Schulzen sind seitdem, wie wir wissen, ein durchaus frei von der Gemeinde bei dem Räte gewählter Bürger, der vermutlich von Anfang an ein Ratsverwandter gewesen ist. Der Schöppenstuhl, der unter seinem Vorsitz das Urteil zu finden hatte, bestand zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Wormditt, und wir dürfen annehmen, dass er in allen ermländischen Städten mit kulmischem Recht, aus drei Schöppen,³⁾ und erst im Laufe der Zeit stieg deren Zahl an

¹⁾ Erml. Zeitschr. IX, 243. 244; X, 676. 677.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 28. 243. Die letztere Urkunde spricht von den *varia notabilia et non modicum utilia servicia ecclesie warmiensi in persona ipsius domini Hermannii ac dominorum Advocatorum suorum, longo tempore per discretum et honestum virum Johanne Cristani opidanum in Wurmedith benivole et indefesse exhibita*. Wahrscheinlich ist er dem Bischof bei der Erwerbung der Mühlen behilflich gewesen. Der Lohn war die Verleihung von rund 14 Hufen in Gahlitz dem heutigen Grossen. Uebrigens kommt ein Johannes Cristani schon am 15. Nov. 1340 vor, und am 15. Juni 1357 heißt er *feodalis ecclesie*. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 313; II, Nr. 253.

³⁾ Das Notariats-Instrument vom 15. November 1402 (Cod. dipl.

, darunter der Schöppenmeister. Dazu kam der geschworene
 beschreiber, der die Verhandlungen zu Protokoll nahm.¹⁾
 der hohen oder Blutsgerichtsbarkeit hatte das städtische Gericht
 nichts zu thun. Diese unterstand vielmehr den für
 Kammeramt bestehenden Landgerichten unter dem Vorsitz
 Landvogtes. Erst in späteren Jahrhunderten erhielt es auch
 reinlichen und Halsfachen“ zur Aburteilung. Doch mußten alle
 te derart „zur Approbation und Konfirmation“ dem Land-
 überreicht werden, „der sie nach Gefallen kon- oder reformiret,
 i letzterem Falle solche nicht allein zu lindern, sondern auch
 irsen berechtigt ist.“²⁾

atte der Rat sich von der Vormundschaft des Schulzen zu
 i gewußt, so suchte der in feste Genossenschaften, in Gilden
 werke eingegliederte Kaufmann und Handwerker der Stadt
 gegenüber eine größere Freiheit und Selbständigkeit der
 ng zu gewinnen. Es war das gleiche Streben in Worms-
 in Heilsberg wie in den übrigen Städten des Bistums;
 :all errangen die Gewerkschaften nicht zu unterschätzende
 Wie in Heilsberg drangen auch in Wormditt die hand-
 ben Fleischer zuerst mit ihren Forderungen durch. Vom
 1359 datiert die Vereinbarung mit Bischof und Stadt-
 die ihnen dieselben Vergünstigungen zugestand, wie sie
 nat später ihren Heilsberger Genossen gewährt wurden:
 ng der 20 Fleischbänke in der Stadt zur beliebigen
 gegen den bisherigen Zins, 4 Stein Talg jährlich

Nr. 382) wird angesetzt presentibus honorabilibus et dis-
 Iermanno dicto Jungeherman et Michaeli dicto Kreczemer
 toto et tribus tunc scabinis dicti opidi Wormedith,
 hoc vocatis et requisitis, coram quibus et aliis quam-
 liginis in iudicio bannito constitutis. Darnach scheinen
 3 und die Schöppen stets auch Mitglieder des iudicium
 j. des Landdings oder Landgerichts ihres Bezirks gewesen zu sein.
 Verzeichnis von 1772 (E. 3. X, 63. 64) nennt zwar bei
 dem Schöppenmeister nur noch 6 Schöppen, aber entweder ist
 inen ausgelassen, oder sein Sitz ist zur Zeit erledigt gewesen.
 8 Schöppen zum Stadtgericht gehörten, ersehen wir aus

Zeitschr. X, 3. 681.

von jeder Bank, kein neuer Zins, keine Erhöhung des Zinses, keine Vermehrung der Bänke ohne Willen des Gewerks und der Ratmannen, Fleischverkauf durch Auswärtige nur an Wochen- und Jahrmärkten und nirgend anders als in den Fleischbänken der Stadt. Dagegen blieb dem Räte wie in Heilsberg das Recht und die Pflicht, jeden Fleischer, der sich in seinen Obliegenheiten irgendwie verging, zur Rechenschaft zu ziehen.¹⁾

Als der Vertrag mit den Fleischern zustande kam, war der Bürgermeister Nikolaus Wardyn nicht mehr im Amte. An der Spitze der städtischen Verwaltung stand damals vielleicht Bürgermeister Engilbert, der in einer Urkunde vom 11. Januar 1354 zusammen mit dem Wormditter Stadtschreiber Mathias als Zeuge auftritt und sich noch am 15. Juni 1357 nachweisen läßt. Ein anderer angesehenener Wormditter Bürger jener Zeit, der ebenfalls dem Ratskollegium angehörte, hieß Michael Jonemann.²⁾ Auch die Familie des ermländischen Domherrn und nachmaligen Domprobstes Heinrich von Paderborn war zu der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Stadt ansässig. Vermutlich seinen Verwandten zuliebe, die er oft und gern besucht zu haben scheint, erwarb Domprobst Heinrich am 12. Nov. 1368 vom Kapitel den Hof in Wormditt neben der Mauer, der den Domherren seit Gründung der Stadt gehört hatte, für sich und seine gesetzlichen Erben und Erbnehmer mit allen Freiheiten und Rechten zu Erbrecht und ewigem Besiz. Den Kaufpreis, 40 Mark, zahlte er auf Wunsch seiner Konfratres auf einmal und im ganzen dem damaligen Administrator, dem Domherrn Otto von Regitten, der ihn zu größerem Nutzen und Frommen des Kapitels andererseits unterbrachte. 14 Jahre später überließ Heinrich, der inzwischen in die Jahre gekommen war, den alten Domhof

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 276.

2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 208. 253. Zum 15. Juni 1357 heißt Engilbert zwar nur Civis in Wormedith, aber trotzdem kann er zugleich die Bürgermeistervolke bekleidet haben. Jedenfalls müssen er und Michael Jonemann einflußreiche Persönlichkeiten gewesen sein; das beweist ihre Wahl zu Schiedsrichtern in dem Streite der Heilsberger Schulzen mit dem Räte daselbst. Ein Gbirko de Wurmedithe erwirbt 1347 in Braunsberg Bürgerrecht. Cod. II, S. 305.

allen seinen Rechten und Freiheiten seinem Neffen, dem Wörmbditter Bürger Hermann von Paderborn. Am 29. Juli erfolgte vor dem Bischof Heinrich III. im Beisein des Wörmbditter Bürgermeisters Johannes Große und der Räten Nikolaus Tisch, Stephan Senewel und Nikolaus [die feierliche Auflassung und Verschreibung.¹⁾

Schon zum 18. Mai 1376 nennen unsere Quellen den Hermann von Paderborn und mit ihm die Wörmbditter Johannes Großen, Hermann Großen und Johannes Wis (Schneider). Welches Ansehen er nicht nur an seinem Orte, sondern im ganzen Lande genoß, geht daraus hervor, und Johannes Groze und Hermann Gering — auch ein Bürger von Wörmbditt — zum Vorstande der Ritterschafft Wagen gehörte, in dem sonst nur Großgrundbesitzer und zwar die Bedeutendsten des Landes, der Ritter und Vogt Johannes Sorbom, ein Bruder des Bischofs, der Johannes von Heide und Theoderich von die Lehnsleute Sander von Busen, Dietrich von Johannes Großen und der Waffenträger des Bistums in Felde.²⁾ In der Folge war Hermannus Paderborn Wörmbditt Vertrauensperson beim Bischof Heinrich IV., in Vertretung) er am 5. Juli 1407 vor dem dem Dinge zu Wörmbditt das Gut Gr. Klenau von der deming erwirbt.³⁾

in Paderborns rang gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts einflußreiche begüterte Familie Große um die erste Wörmbditt. Außer den bereits erwähnten Johannes

ipl. Warm. II, Nr. 429; III, Nr. 141. Domprobst Heinrich gestorben; unter dem 5. Juli 1386 (Cod. III, Nr. 198) wird er genannt.

ipl. Warm. III, Nr. 9. 128. Uebrigens müssen die genannten ebenfalls Landgüter mit feudalen Vorrechten besessen haben, da sie Glieder besagter Gilde hätten werden können. Von Hermann wissen wir, daß er die Mühle in Migeñnen sein Eigentum Große hatte nachweislich Grundbesitz in Migeñnen. Cod.

I. Warm. III, Nr. 432. Nach diesem Datum wird er nicht

und Hermann Große treten uns damals noch Jakob Nikolaus Große entgegen, welcher letzteren die Würde des Priestertums schmückte. Johannes ist nachweislich seit 1376 vermutlich aber schon früher Bürgermeister, und er hat die verantwortungsvolle Stellung wenigstens bis 1393 inne gehabt. Es war für die Stadt eine ereignisreiche Zeit. Am 27. Juni 1376 übertrug ihr Heinrich III., damit sie nicht in Zukunft wie man es schon bei Dörfern und Städten erlebt habe, wegen Holzmanns verlassen werde und zu Grunde gehe, 53 vermessene und abgehügelte Hufen von der angrenzenden Heide bei Schillingsbach,²⁾ die bisher nutzlos dagelegen hatten, zu denselben Rechten, zu dem sie die ihr bei ihrer Gründung verliehenen andern Hufen hielt. Für jede Hufe hatte die Kommune alljährlich zu Weihnachten 1 Bierdung an die Herrschaft zu entrichten. Aus besonderer Gnade durfte der Rat dann und wann, namentlich wenn hohe und vornehme Gäste die Stadt aufsuchten oder wenn eine große Hochzeit gefeiert wurde, oder aus ähnlichen Anlässen daselbst 1 bis 2 Rehböcke schießen; doch war das Jagd mit Rehen verboten und mußte auch während der gefeglichen Schonzeit, wenn der Landesherr sich der Rehjagd enthielt, ruhen. Besagte Erlaubnis wurde der Bürgerschaft erteilt, damit sie wachsam acht gebe auf die Heide und jedem Unbefugten das Jagden darinnen vertwehre.³⁾

Das Jahr 1376 brachte den Wormdittern auch die Vollendung ihres mit großem Aufwande erbauten gothischen Rathhauses,⁴⁾ desselben, das noch heute durch seine eigenartige schönen Frontgiebel unser Interesse gefangen nimmt. Nur der

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 89. 270.

²⁾ «quinquaginta tres mansos de merica eis adiacente circum Schilling.» Der Ausdruck ist nicht genau; denn zwischen der Heide am Schillingsbach, der heutigen „Meile,“ und dem Wormditter Stadtlande liegen die Gemarkungen von Grossen und Thalbach. Freilich gehörte Grosse damals dem Wormditter Johannes Christiani bezw. seinen Nachkommen. Cod. III, Nr. 248.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3. Fiedtke irrt, wenn er (Erml. 3. I. 521) diesen Wald das spätere Bürgerwalde sein läßt.

⁴⁾ Mercatorium seu Pretorium hoc anno (1376) sumptuose est edificatum. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3.

am auf der Mitte des Daches ist mehrfach verändert worden und stammt aus einer späteren Periode. Doch bewahrt gerade einen untrüglichen Zeugen aus Wormditts frühester Zeit, eine Glocke, die älteste des Ermland, die zu Ehren der heiligen Katherina im Jahre des Herrn 1384 gegossen wurde, wie die Inschrift in gothischen Minuskeln des ausgehenden 14. Jahrhunderts uns kündet, indem sie zugleich Christus, den König der Herrlichkeit anruft und ihn ansieht, zu kommen mit seinem Frieden: *no † domini † milesimo † ccc † lxxxiii † katherina † o † † glorio † xpe † veni † cum † pace †.*¹⁾ Es ist ohne Zweifel die *campana consularis*, die altehrwürdige Ratsglocke, bei allen wichtigen Begebenheiten der Stadt ihre Stimme ertönen ließ. Könnte sie sprechen, sie würde erzählen von manchen wichtigen Ereignissen, das sie eingeläutet hat, aber auch von Schmerz und Trauer ohne Maß und Grenze, dem ihr eherner Mund Ausdruck verliehen, von dem Pomp und der Pracht, wenn unter dem gemessenen Tönen bei der Wahl oder der Einführung eines neuen Mitgliedes die Ratsherren, voran die Bürgermeister, in ihrer Amtstracht und mit den Abzeichen ihrer Würde feierlich zogen in den festlich geschmückten Ratsaal, von dem Ernst und dem verhaltenen Behmut, wenn sie einem der Ratsverwandten dringend ihre Klage laute nachsandte auf dem letzten Gange, von der Angst und dem Jammer, wenn sie wimmernd Feuerlärm und Schrei, von dem Entsetzen und der Verzweiflung, wenn dröhnend ihr Mund Sturm heulte und die Bürger zur Verteidigung gegen den übermächtigen Feind auf die Mauer rief. Sie selbst hat überdauert, die Freude und das Leid, auch die Generationen der Menschen, die beides erfuhren. Ein Wahrzeichen von der Vergänglichkeit alles Irdischen hängt sie hoch oben im Turme und mahnt auch weiter die Bewohner der Stadt an die Flüchtigkeit der Zeit, deren Vorüberrauschen sie ihnen — denn sie dient als Uhrglocke — Stunde für Stunde verkündet.

Zum Bau des Rathauses hatte der Bischof, wie es scheint, die Hälfte der Kosten beisteuern müssen, weil er, wie wir wissen, die Hälfte des davon fallenden Zinses zog. Der bevorstehende

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3 Anm. 2; Erml. Zeitschr. IX, 240.

Neubau der gänzlich verfallenen Badestube drohte ihn aber nicht unbedeutend zu belasten;¹⁾ deshalb suchte Heinrich Seiflich und seine Nachfolger diesen lästigen Verpflichtungen auf Art und für immer zu entziehen. Am demselben 27. Januar 1371 an welchem er der Stadt Wormbitt jene 53 Hufen am Schillingbach verschrieb, vereinbarte er mit ihr einen Vertrag, wonach er sich für die Rekognitionssteuer von den Hofstätten innerhalb der Mauer, für den halben Zins vom Kauf- oder Rathaus von den Buden und Kellern der Krämer und Höcker, von der Stadtwaage, von den Bänken der Tuchscherer und dem Rathaus, für die 10 Mark vom Dorfe Bürgerwalde und den 13 Mark von der Heide am Schillingbach, d. h. für alle ihm von der Stadt und ihrem Weichbilde zustehenden Abgaben außer der Zinse der städtischen Acker- oder Zinshufen, den er sich ausdrücklich vorbehielt, mit einer jährlichen auf Weihnachten zu zahlenden Pauschsumme von 42 Mark zufrieden erklärte, dafür aber auch und jeder Baubeiträge los und ledig wurde, mochten sie das Rathaus, die Badestube oder die Buden und Bänke der genannten Innungen betreffen, deren Unterhaltung fortan der Stadt allein zufiel.²⁾

3 Jahre nach der Vollendung des Rathauses konnte Wormbitt das Fest der Kirchweihe feiern. An die Stelle der ursprünglichen kleinen Holzkirche war im Laufe der letzten Jahrzehnte ein massives Gotteshaus getreten, der Kern der heutigen Kirche, ein jener dreischiffigen gothischen Basiliken, die im Ordenslande verhältnismäßig selten vorkommen, mit geradem Chorabschluss, mit

¹⁾ Considerantes, quod dictum Mercatorium seu Pretorium hoc anno sumptuose est edificatum, et Stubam Balnearem de presento omnino ruinosam edificari oporteat et tediosum fore, Nos et successores nostros, quociens oportuerit, pro reparacionibus talium et contribucionibus requirere. . . .

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3. Die Bänke der Fleischer, die im Vertrage nicht genannt werden, sind, wie uns die Urkunde vom 26. Dezember 1423 (Cod. dipl. Warm. III, Nr. 604) belehrt, auch nicht in den Vertrag eingeschlossen worden. Für sie galt eben der Vergleich vom 22. Febr. 1359. Auch die Wormbitter Bäcker und Schuster scheinen ein besonderes Uebereinkommen mit Bischof und Stadt getroffen zu haben; denn auch ihre Bänke finden in der Urkunde vom 29. Januar 1376 keine Erwähnung.

höhem Mittelschiff und einem Turm an der Westfassade, zwar nicht groß, aber von sehr schönen Verhältnissen.¹⁾ Es wird ein Vorgang der Freude und des Jubels gewesen sein, als der Landesfürst und Bischof Heinrich Sorbom, geleitet von der Geistlichkeit und dem Räte, mit festlichem Gepränge einzog in die gewünschte Stadt und die prachtvolle Kirche, um letztere feierlich ihrer Bestimmung zu übergeben und sie zu Ehren des allmächtigen Gottes, der seligsten Jungfrau und speziell der beiden Heiligen Johannes des Täufers wie des Evangelisten zu weihen, — noch heute eine Konsekrationstafel aus dem 17. Jahrhundert der Sakristei der Kirche meldet.²⁾

Vielleicht der Amtsperiode des Bürgermeisters Johannes Hoffmann gehört auch die Gründung des Hospitals zum heil. Georg an. Jene entsetzliche Krankheit, der Auszug, der in neuester Zeit wieder gleich einem Gespenst hier und dort in Deutschland auftaucht und von sich reden macht, muß im Mittelalter für unser Vaterland eine wahre Gottespein gewesen sein. Wohl bei jeder preussischen Stadt finden wir weit draußen vor den Thoren ein Krankenhaus zur Aufnahme der damit Betroffenen. Es ist überall dem h. Georg, dem Drachentöter geweiht und von der Stadt erbaut, die durch strenge Absonderung der Kranken die Ausbreitung der Seuche hemmen wollte. Das Elend und die Verlassenheit dieser Unglücklichen rührte manchem Menschenherz und das mitleidige Herz, und nicht selten waren die milden Stiftungen, ihnen ihr hartes Geschick zu lindern. Auch in Wormbitt fehlte es an solchen Zuwendungen nicht. Wohl die bedeutendste ist die des Bürgers Heinrich Müllnecht. Nach eingehenden Verhandlungen mit Bischof und Rat und mit ihrer Einwilligung schenkte er unter dem 21. Oktober 1384 zugleich Namen seiner Ehefrau Elisabeth und seines Sohnes Jakob seinem und ihrem Seelenheil von den 6 Hufen, die er vor

¹⁾ Vgl. von Quast, Denkmale der Baukunst in Preußen; Erml. Schr. IX, 192; Boetticher, a. a. O. 271. Die Konsekration ist wohl mittelbar nach Vollendung der Kirche erfolgt, und es ist ganz unbedeutend, ältesten Teile aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammen zu lassen, 1312 bereits der Pfarrer Johannes von Wormbitt genannt wird.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 84. Der Tag der Weihe ist leider unbekannt.

der Stadt Wormditt in der Stadtfreiheit (d. h. im städtischen Wald- und Weidegebiete) zu Zins besaß,¹⁾ 3 Hufen dem Hospitale zum h. Geist „zu Hilfe den armen Kranken“, und „die 3 Hufen gab er St. Jürgen zu Hilfe den Gottesarmen, den Ausläugern damit sie der Holzung sollten genießen, die auf den Hufen für zu Feuer und zu Gebäuden; doch behielt er beides, Brennholz wie Bauholz, sich und seinem Weibe vor, solange sie lebten. Den auf den Hufen ruhenden Zins hatten fortan die Beschäftigten an die Stadt abzuführen, die häuerlichen Dienste aber, die Scharwerk, ward ihnen um des guten Zweckes willen und auf Bitten des Bischofs vom Räte für alle Zukunft in Gnade gelassen. Als Entgelt für die vorbehaltenene Holznutzung und um ihnen die Zahlung des Zinses zu erleichtern, wies Heinrich Müllnecht nebst Frau und Sohn den genannten Hospitälern zu gleichen Teilen eine Fleischbank oder vielmehr deren Einkommen an. Ja am Dienstage zu Ostern (31. März) 1388 erschien abermals „mit vollkommener Bollwort“ seines ehelichen Weibes Elisabeth und ihres Sohnes Jakob vor dem versammelten Wormdittener Räte, erneuerte seine frühere Schenkung und fügte dazu noch anderthalb Mark Zins „daz um, daz der heylige geist vns sinte jurge nicht holzen sullen (auf den erwähnten Hufen) zu fuger noch zu keine nocze do wyle her adir syn wip Elisabeth lebit funde her sal des holczis genhsen zu allem nocze do wir her lebit“ und nach seinem Tode seine Ehefrau bis an ihr Ende „vnd nicht zu vorkaufen. Dor noch so sal ir son Jacob, mit ihre an den huben noch an hulczunge haben, sunder dy denz vor dy vorgenanten armen rothen dy suln sich vnder winden der huben vnde des holczis daz is of beyde septon zu hulfe kom den gotis armen ebeclichen zu fuger vnd zu gebude.“ Vonseiten der Stadt wurde bei dieser Gelegenheit die Scharwerksfreiheit der 6 Hufen ausdrücklich anerkannt, aber die Weide auf ihnen

¹⁾ »de sex mansis suis, quos ante dictum Opidum et infra libertate ipsius possedit.« Das zinsfreie Gemeindefland, das die Pfandfeste der Stadt Wormditt gewährte, muß sich also gegen Ende des 14. Jahrhunderts wenigstens teilweise schon im Besitze einzelner Bürger befunden haben, die der Stadt davon zinseten und scharwerkten; nur die Weide stand daselbst der Gemeinde noch zu.

behalten, „auf daß die Weide ewiglich frei sei und unver-
schen und der Stadt zu Nutz und Frommen komme ewiglich.“¹⁾

Wie das Hospital zum h. Geist hat auch das St. Georgs-
krankenhaus in Wormditt, das außerhalb der Mauer am Wege
zu Braunsberg lag, die Jahrhunderte überdauert. Nur wie
t ist auch hier die danebenstehende Kapelle mit der Zeit vom
Boden verschwunden. Der Bericht der kurbrandenburgischen
Kommission über das Amt Wormditt vom 11. Februar 1656
hat diese nicht mehr, obwohl er beide Krankenhäuser und ihre
Einkünfte richtig angiebt: „Sind bei der Stadt auch zwei
Hospitäler, welche an Wald und Acker zusammen haben 12 Huben.“
Die Pest war schon damals jene furchtbare Krankheit, der St. Georg
die Entstehung verdankte, gänzlich erloschen, und das Hospital
diente fortan einem andern Zwecke, dem der Aufnahme armer
und gebrechliche Arbeitsleute beiderlei Geschlechts.²⁾

Die Urkunde vom 31. März 1388 führt uns den gesamten
Wormdittener Rat vor, 8 Mitglieder im ganzen, den Bürgermeister
Johannes Grose, Heinrich Scherer, seinen Kumpen, die Rats-
männer Nikolaus Tisch, Stephan Senwel, Nikolaus Pichyl,
Nikolaus Wetterheym, Girman Goltzmit und Sander
von dem Rautenberge,³⁾ und zeigt uns, wie sich vor ihm ein
Bürger freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine Schenkung vollzieht, der
„durch einer festen Stetigkeit willen“, mit Brief und Inge-
nießkraft verleiht. Der Amtscharakter und die Zahl der
Bürgerverwandten (erster und zweiter Bürgermeister und dazu
Ratsherren) sind also schon am Ende des 14. Jahrhunderts
ebenso, wie noch 4 Jahrhunderte später, und auch die Ver-
waltung der Geschäfte unter sie mag von jeher die gleiche gewesen
sein. Wohl schon damals wie noch 1772 verwaltete der eine
Rämmerei, der zweite das städtische Schulzenamt, der dritte

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 173. 224.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 437 Anm. 244; G. Zeitschr. VII, 218; X, 677.

³⁾ Hier der hier genannten Ratmänner kommen als solche schon am 29.
März 1382 vor (Cod. III, Nr. 141). Die Wahl der Magistratsmitglieder
erfolgte also in Wormditt und wohl in allen Städten mit kulmischem Recht
ebenso schon auf Lebenszeit erfolgt zu sein. Früher wechselten sie von Jahr zu
Jahr; wie wir wenigstens von Frauenburg wissen, das freilich litauisches Recht
hatte. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 207; vgl. Rohmeyer, a. a. O. 153.

war Inspektor der Feuerordnung, der vierte Wettrichter, fünften unterstand die städtische Ziegelscheune und der Rat und dem sechsten der äußere Kirchenbau.¹⁾

Daß die Sorge für die Unterhaltung des Kirchengebäudes seit alters der Stadtobrigkeit oblag, wissen wir bestimmt; erfahren wir einiges über die Art und Weise, wie sie in Worms die Mittel dazu aufzubringen wußte. Im Jahre 1406 Bürgermeister war damals Junge Hermann, vielleicht Nachfolger des Johannes Große — beschloß der Rat zum Gedenken Gottes und zum Gedächtnis sowie zur Verehrung des barmherzigen Leidens und Sterbens unseres Herrn ein silbernes Kreuzifix der Pfarrkirche aufzustellen, und vereinbarte mit dem zeitigen Pfarrer Tilemann Ratti, daß diesem, solange er lebte Pfarrer wäre, von allen Opfern, die die Gläubigen vor dem erwähnten Kreuze niederlegen würden, $\frac{2}{3}$ zufallen sollten, der Räte aber zur Stärkung der Kirchenbaukasse $\frac{1}{3}$; nur die eingebrachten Speisen und Getränke blieben dem genannten Tilemann ohne jede Widerrede ganz und allein vorbehalten, ebenso alles was während der heiligen Woche oder an einem Tage derselben sowie am Feste der Himmelfahrt des Herrn geopfert wurde, ja in dieser Zeit das Kreuzifix der größeren Verehrung wegen seinen gewohnten Platz, den es das ganze Jahr hindurch einzunehmen pflegte, mit einem andern vertauschte. Ueberdies hatte Tilemann als Vorsteher und, wenn man so sagen darf, als Herr der Kirche²⁾ das Recht, die Opfernungen insgesamt einzuziehen und zum Nutzen beider Teile in sicherm Verwahr zu halten, mußte aber jederzeit dem Räte auf dessen Verlangen das ihm zustehende Drittel aushändigen. Am 20. April 1406 bestätigte Heinrich IV. um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, den Parteien auf ihre Bitten den geschlossenen Vertrag. — Neben der Unterhaltung der Kirche, zu der die eingepfarrten Ortschaften wohl von Anfang an nach Maßgabe ihrer Größe im ganzen $\frac{1}{3}$ der Kosten beizutragen hatten, lag der Stadt bzw. dem Räte noch die Pfarrer

¹⁾ Erml. Zeitschr. X, 63. Ueber den Wettrichter und seine Befugnisse vgl. ebenda S. 29.

²⁾ Das soll wohl der Ausdruck in signum dominiil bedeuten.

die Wohnung der übrigen Geistlichen und Kirchenbedienten last.¹⁾)

Da im Ordenslande wie überhaupt in der ganzen nord-
 jien Tiefebene zusammenhängendes Gestein, das man als
 aterial verwenden könnte, nirgends in genügender Menge
 ge tritt, so war man hier von jeher genötigt, bei Errichtung
 Gebäulichkeiten auf den gebrannten Stein, den Ziegel,
 zugreifen. Sobald daher die Städte das erste Stadium
 ntwicklung hinter sich hatten und das Bedürfnis sich
 machte, an die Stelle der alten Blockhäuser bessere, wider-
 ihigere zu setzen, namentlich die öffentlichen Gebäude,
 und Kirche, in einer würdigen, dem gestiegenen Geschma^{ck}
 ohlstand entsprechenden Form darzustellen, auch den
 lichen Pallisadenzaun in eine wirkliche Mauer mit Thürmen
 stwehren umzuwandeln, damit sie selbst ernstem Angriffen
 t sei und die Menschen dahinter in wirksamer Weise
 d schirme, entstanden überall auf städtischem Grund und
 n Gemeindewegen die sogenannten Ziegelscheunen,
 ist die Stadt, weiterhin aber auch die Umgegend mit
 stlichen Bausteinen versorgten. Daß sie um die Mitte
 ahrhunderts im Ermland bereits in voller Thätigkeit
 die Handfeste von Allenstein, in der sich das Kapitel
 : einer solchen Ziegelscheune im Weichbild besagter
 das Recht vorbehält, daselbst allenthalben zum Streichen
 n der Ziegel nach Lehm graben zu dürfen.²⁾) Es
 : zugleich, daß dieses Recht dem Kapitel an und für
 tand, also kein Vorrecht der Landesherrschaft war.
 var die Anlage solcher Ziegelscheunen von vornherein
 der einzelnen städtischen Kommunen. Nur diese,
 t, kein einzelner Bürger durfte eine solche errichten,

pl. Warm. III, Nr. 423; Erml. Zeitschr. X, 677.

od Horreum laterum in predictis bonis habere et tenere
 illam fodere pro decoctione laterum in bonis ubilibet
 od. dipl. Warm. II, Nr. 202. Offenbar sollten in dieser
 Bausteine für das Schloß gebrannt werden, an dessen massive
 Kapitel unmittelbar nach der Gründung der Stadt gegangen

durfte den Preis der Ziegel bestimmen, durfte die Kontrakte mit den Ziegelstreichern abschließen, durfte überhaupt den ganzen Verkehr leiten und beaufsichtigen. Die Ratsakten des Braunauer Stadtarchivs enthalten darüber interessante Notizen. So bemerken sie zum 1. Oktober 1391: „Im Jahre des Herrn 1391 am Sonntage nach Michaelis do annamete Jacob böhmischer Ziegelschune dar ynne czu arbeiten, vor das tusend muerwerk 1 firbung, vor das tusend dachsteyn 8 stot, und darczu sal er haben al sin gerethe, sin pfert sin wagen sin schufel und irren und alles, was her dar czu bedarf.“ Und weiter heißt es: »Anno domini 1404 do wart der rat eyns, was man zu zigel vorkowfet busen der stad friheit als von dachsteyne, so man das tusent bezalen vor 20 stot vnd daz tusent muwerwerk vor 3 firbung. Item dy burger bhynnen der stadmuwer in den muwersteyn bezalen vor 14 stot vnd den dachsteyn vor 8 stot; item busen der stad, in der stad vriheit, das tusent muwersteyn vor 16 stot vnd das tusent dachsteyn vor 3 vierdung.“ Es müssen demnach ganz bedeutende Einnahmen gewesen sein, so die Städte aus ihren Ziegelschunnen zogen, zumal wenn man das weite Absatzgebiet derselben in Anschlag bringt. Freilich war andererseits der Privatbedarf an Ziegel- und Dachsteinen damals ein viel geringerer als heutzutage, weil die Bevölkerung weniger dicht saß und die Häuser in den Städten fast ausnahms-

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 251. 420 S. 411. Es muß auffallend sein, daß die Bürger in der Stadt die Dachsteine um 2 Stot billiger erhalten als die Ziegel, während es sonst gerade umgekehrt ist. Jedenfalls liegt hier ein Schreibfehler vor derart, daß „muwersteyn“ und „dachsteyn“ verwechselt sind. Die preussische Mark Silbers hatte 4 Vierdung oder 24 Stot. Nehmen wir den heutigen Silberwert, so kosteten dem Bürger in der Stadt das Tausend Ziegel 18 Mark, das Tausend Dachsteine 21 Mark, dem Bürger in der Stadt freiheit das Tausend Ziegel 24 Mark, das Tausend Dachsteine 27 Mark, dem Auswärtigen das Tausend Ziegel 27 Mark, das Tausend Dachsteine 30 Reichsmark deutscher Reichswährung. Waren nun, wie wir wohl annehmen dürfen, die Ziegel- und Dachpfannenpreise in den Jahren 1391 und 1404 dieselben, so verdiente die Stadt an jedem Tausend Ziegel oder Dachpfannen 9 bzw. 18 Reichsmark. Stellen wir noch den damaligen Geldwert in Rechnung, so erhöhen sich alle genannten Summen um das 3 bis 4fache. Für Ziegel wie für Dachpfannen zahlte man also um die Wende des 14. Jahrhunderts bedeutend mehr als gegenwärtig.

n jener Manier, die man preußische Mauer nannte, d. h. in Mauerwerk, errichtet waren, während auf dem Lande das Holz-Blochhaus mit Strohdach auch weiter durchweg vorherrschte. Höchstens der Untergrund aus Mauerwerk bestand.

Als Bindemittel der Ziegelsteine, als Mörtel diente gelöschter Kalk, der in der Regel ohne jeden Zusatz, höchstens im Gemenge mit feinem Kies verwendet wurde und den Bauten jener Zeit die Festigkeit verlieh, die sie dem Sturm der Jahrhunderte überlebte. Der Kalkstein wurde im Lande selbst gesammelt und in ähnlicher Weise, wenn man besonders gutes Material benötigte, ebenfalls und zwar zu Wasser eingeführt.¹⁾ Er unterlag, wie es scheint, nicht dem Bergwerksregal; erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird er von Ermlandern als Erzeugnis hier und da ausdrücklich vorbehalten.²⁾ In besonderen Fällen achtete man ihn durch Brennen löslichfähig. Solche Kalkhöfen hoben sich nun als Gemeindegut vermutlich bei den Städten und bildeten für sie gleich der Ziegelscheune eine ständige recht ergiebige Einnahmequelle, da ihre Benutzung zu einer bestimmten Abgabe gestattet war, deren Höhe der Stadt, wobei er auf die Bürger billige Rücksicht nahm. Aufschluß darüber geben uns wiederum die Braunschweiger Urkunden: »Anno domini 1411 am Sonntage Judica (14. März) do wart der rat eyns, das dy borger, dy do wonen in der stad muver, sullen geben vor dy last kalkis czu hornen 12 st. Item dy do wonen busen der stad, in der stad vriheit, sullen geben vor dy last kalkis czu hornen 7 stot. Item dy do wonen in der stad vriheit, sullen geben vor dy last kalkis czu hornen 12 st.«³⁾

In den Städten und so auch in Wormbitt hatte nun wohl jeder Bürger an einer der Rats Herrn Ziegelscheune und Kalkofen

in der Göttinger Rat 3 Last (180 Scheffel) Sporkalk (ciment) zu kaufen zum Bau der Nikolai Kirche: »ad strucclesie sancte Nycolai perficiendo et precipue, quod sit
dipl. Warm. III, Nr. 634.

dipl. Warm. II, Nr. 215; III, Nr. 122. 456. Dagegen ist er ihm noch zu Ende des 14. Jahrhunderts von den Besitzern der Stadt bei Fraunburg gekauft. Cod. III, Nr. 371. 372.

1. Warm. III, S. 413.

unter seiner besonderen Obhut. Der „Ziegelherr“ war infolgedessen genannt. „Er providierte als solcher die Bürger mit Ziegel und Kalk um billigen Preis.“ Den Wormditter Kalkofen erwähnt zuerst eine Urkunde vom 18. Juni 1388. Er lag „vor der Stadt gegen den Mühlenteich.“¹⁾

Eine ganze Reihe von Wormditter Ratsverwandten nennen uns die Urkunden des ausgehenden 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts, aber nur selten erfahren wir den Zweig der Verwaltung, der ihnen speziell unterstand. Ohne Ausnahme können wir die Wormditter Schulzen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als Ratsherren ansprechen, also auch den „Schulzen Turbach“, in dessen Hause sich im Jahre 1388 das landgerichtliche Ding unter dem Landrichter Johann von der Heide versammelte. Schultheiß und Ratsmitglied ist zweifellos auch Michael Pichil da in seiner Wohnung zu Wormditt der Bisstumsvogt und Landrichter Kaspar von Baisen am 15. November 1402 ein Landgericht abhält.²⁾ Desgleichen dürfen wir den Michael, genannt Krezemer, der diesem Landgericht als Zeuge beivohnt, unangezweifelt zu den Ratsherren rechnen, zumal er zusammen mit Hermann, genannt Jungehermann, auftritt, der 4 Jahre später, wie wir sahen, Bürgermeister ist und diesen Posten nachweislich noch am 17. April 1422, ja vermutlich noch am 11. April 1423 inne hat. Zum Rate gehören vielleicht auch die am 12. Juni 1393 erwähnten Wormditter Bernhard, Nikolaus Arnolds, Nikolaus Senewel (wohl ein Bruder des Ratmannes Stephan Senwel) und Nikolaus Korsener. Am 5. Juli 1407 sitzen Claus Knöpfel von Wormedith und Merten Kremon von Wormedith als Landschöppen im Landgericht daselbst, das unter dem Voritze des Landrichters Claus von dem Welde im Hause des (Schulzen) Johannes Lubbiter stattfindet, alle 3 ohne Frage Mitglieder des Wormditter Stad-

¹⁾ Germ. Zeitschr. X, 61 ff. 664. 675. 676 ff. Cod. dipl. Warm. III Nr. 574.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III. Nr. 219. 382. Allem Anschein nach versammelte sich das Landgericht stets bei dem Stadtschulzen des betreffenden Bezirkes. Michael Pichil ist fraglos ein Verwandter des früher erwähnten Ratmannes Nikolaus Pichil.

oder Schöppenstuhles. Zum Jahre 1421 bezw. 1422 sind als Ratmänner beglaubigt Markus Tisch, Hannus mpe, Sifrid Furman, Andres Guerbele, während wir zeitig oder doch kurz vorher den Wormditter Frencziler nebst seiner Ehefrau Katherina und seinen Kindern us, Thomas und Katherina sowie die Bürger Hans ig, Hans Lüdemann, Alostyn Schumacher, Niclos ds, Thomas Rügeborger, Bartusch Smoyger, Hans ensteyn, Hans Sifrids und den Hofbesitzer Herbardus sen können. Neben Junge Hermann, dem Bürgermeister, hließlich zum 11. April 1423 Hans Metelouff, wahrh sein Kumpan, als „Berweser der Jungfrauen in dem e der Stadt Wormditt“ genannt.¹⁾

Die Ämter der Bürgermeister und Ratmänner waren Ehrentie ihre Inhaber anfangs wohl ganz unentgeltlich ver. Erst im Laufe der Zeit wurden damit gewisse Accidentien, die sich in den einzelnen Städten verschieden gestalteten. Sie bestanden sie in der Nutzung einiger Morgen der Ändereien, in einigen Fudern Heu aus den städtischen, einigen Hundert Ziegeln aus der städtischen Ziegel- und einigen Achteln Holz aus den Stadtwaldungen, wozu isidierenden Bürgermeister meist noch bestimmte Sporteln und Teilungsverträgen, Anteil am sogenannten Bürgerdie Stand- und Thorgelder an den Wochen- und den Vieh- und Pferdemarkten kamen. In einigen d so auch in Wormditt, wo, wie überall im Ordens- Bierbrauen und Branntweinbrennen einen blühenden z bildete, hatte jede Magistratsperson die Freiheit tive, ein Gratial Bier zu brauen, ohne hiefür Accise unengeld zu zahlen.²⁾ Aber alle diese Accidentien sequivalent für die aufgewandte Zeit und Arbeit. n nur reiche und unabhängige Bürger für die haft in Betracht kommen, was wiederum zur Folge d ganz bestimmte Familien sich als Ratsfamilien

1. Warm. III, Nr. 270. 432. 486. 574. 580. 585. 599.
 über die „Historischen Nachrichten von den 12 Städten
 :c 1772.“ Erml. Zeitschr. X, 656 ff.

oder Geschlechter gegen die übrige Bürgerschaft abschlossen. In Wormditt entwickelte sich allmählich ein städtisches Patriziat.

Der Krieg von 1410, namentlich aber der wilde Verheerungszug der Polen und Litauer von 1414 hatte für Wormditt traurige Folgen. Die Verwüstung des gesammten Kammeramtes, in dem nach einer gleichzeitigen Nachricht alle Dörfer und Höfe, alle Werkzeuge und Mühlen außer einer niedergebrannt und gänzlich zerstört wurden, so daß man den Schaden auf 59 755 pr. Mark und darüber berechnete,¹⁾ ließ Handel und Wandel zurückgehen und ward auch dem Handwerke verhängnisvoll. Am auffallendsten zeigte sich das beim Fleischgewerbe. Die 20 Fleischbänke, die damals in der Stadt existierten, standen zum Teil leer, ihre Inhaber vermochten den bisherigen Zins nicht mehr aufzubringen. Wiederholt wandten sich Bürgermeister und Rat, um Schlimmeres zu verhüten, an den Bischof Johannes III. Abesier mit der Bitte um Verminderung der Bänke und Herabsetzung des Zinses. Nach genauer Prüfung der Sachlage mußte dieser anerkennen, daß unter den gegebenen Verhältnissen die alte Zahl der Fleischbänke bei dem früheren Zins in Stadt Wormditt nicht gut bestehen könnten. Deshalb reduzierte er sie nach eingeholter Genehmigung des Kapitels auf 16 und ermäßigte den Zins auf jeden auf 3 Stein Talg mit der Bestimmung, daß der Rat ihn im ganzen einziehen und darauf die Hälfte, nämlich 24 Stein Talg, an den Bischof abführen sollte. Noch heute wird die darüber zu Frauenburg ausgestellte Pergamenturkunde, die das Datum des 26. Dezembers 1423 trägt und von Bischof und Kapitel besiegelt ist, in der Lade des Fleischgewerkes zu Wormditt als sprechendes Zeugnis längst verschwundener Jahrhunderte aufbewahrt.²⁾

Am meisten litt unter der wachsenden Not und Bedrängnis

1) Cod. dipl. Warm. III, S. 505.

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 604. Die Zustimmung des Kapitels war notwendig, weil es sich um Einkünfte des bischöflichen Tisches handelte. Später wurde der Zins nicht mehr in Talg, sondern in barem Gelde entrichtet. In der Stadt zukommende Hälfte gehörte 1772 zu den Accidentien der Ratsherren. „Es empfängt der Magistrat in corpore vom Gewerbe der Fleischhacker-Weiner-Talgzins 72 Fl.“ Ebensoviele Zins zahlten damals die Fleischer in Mehlisch. Erml. Zeitschr. X, 674. 680.

Zeit die Landwirtschaft. Selbst in Gegenden, die nicht unelbar vom Kriege berührt wurden, verödeten weite Strecken, die fortwährenden Kriegen ihnen die zur Beackerung nötigen Acker und Thiere in immer größeren Massen entzogen. Der Mangel an Arbeitskräften war wohl auch der Grund, der den Herr von Wormditt Herr Balthasar Rabe im Jahre 1421, den Bischof und das Kapitel zu bitten, daß sie ihm erlauben gönnen „die 2 Zinshufen in dem Felde vor der Stadt Wormditt, die etwan dem Pfarrer zu Wormditt gegeben seien im kleinen Nutzen hätten eingebracht bis an diese Zeit, um zu lassen, daß der Pfarrer mehr Acker habe, den er bequemlich zu betreiben, auszugeben zu einem ewigen Zinse, da von ihm seinen Nachkommelingen mehr Nutzen möge kommen.“ Am Ende des genannten Jahres gab Abbezier, nachdem er die Verhandlung mit dem Kapitel und des Pfarrers „Nutzen und Heiligkeit daran gemerkt“ hatte, während eines gelegentlichen Besuchs in Wormditt seine Einwilligung, „so daß der vorerwähnte Herr Balthasar hat die 2 Hufen ausgegeben und gegeben Marcus Tisch, Ratmanne zu Wormditt, die eine Hufe, die ein Döring daselbst die andere Hufe.“ In der Gegenwart empfangen die Genannten die Hufen für sich und ihren Erben zu einem ewigen Zins und „zu Colmischem oder andere hufen vor der Stadt usgefatzet syn, vnd dorczu allen dynst ewiglich, als sy der Pfarrer hat gehabt, vnd der Pfarrer zu Wormditt alle jar vff sente Mertinstag zu den 10 hufen sibben fyrdunge guter montze¹⁾ vnd zu den 10 hufen teczem geben eynen scheffel korn vnd eynen er vff denselben tag.“ Den dem bischöflichen Tische gebührenden Zins, nach Ausweis der Urkunde 1/2 Mark guter Münze für jede derselben, hatte der jeweilige Pfarrer zu entrichten. Dagegen blieb diesem Pfarrer die Gärten, die zur Zeit „in dem hufeslage“ lagen, die er belunge des holtzes vs den gemeynen walden in der Urkunde²⁾ so daß Marcus Tisch und Hans Döring und die Erben des Rabs war darum ein so hoher, weil außer ihm und dem Dezem Jahren auf den Hufen ruhten. Die Gärten in dem „hufeslage“ haben wir wohl das sogenannte

ihre Erben und Nachkommen die 2 Hufen allein an dem erbliche „was im velde hufen den czeunen ist, is sy an acker, wesen holze.“ Das Recht des Verkaufes und Tausches stand ihm mit des Pfarrers Wissen und Willen zu, „also ob ihnen ein ihren Erben und Nachkommen ein Biedermann vorkäme, der die selben vorgenannten Hufen wollte kaufen oder wechseln, hätte zu bezahlen und zu verzinsen, das soll der Pfarrer und sein Nachkommen gönnen und nicht wehren.“¹⁾ Einen Garten und Gebäude, „der auch zu den Hufen gehörte, und gelegen ist in der Stadt bei dem Kalkofen gen dem Mühlenteiche“, that Baltrich Nabe zu Erbziñs an den Wormditter Ratmann Hannus Trum aus, so daß er und seine Erben und Nachkommen ihn zu kulmburger Rechte besitzen sollten in aller Freiheit als ihn vormals der Pfarrer besessen hatte, „und nicht vorder oder mehr und sollen der Pfarrer zu Wormditt alle Jahr auf St. Martinstag anderthalb Mark guter Münze von dem Garten ewiglich zinsen.“ Auf ihnen wird Verkaufs- und Tauschrecht mit Wissen und Willen des Pfarrers in der oben beschriebenen Weise gewährleistet.²⁾

Wahrscheinlich in den Kriegen des 15. Jahrhunderts ist der nördliche Teil des Wormditter Stadtdorfes Bürgerwalde wieder wüst und zum Walde geworden. Der alte Name des ganzen Gebietes, Bougen, ward fortan auf ihn beschränkt; aber aus dem unverständenen altpreußischen Bugenwalde machte der Volksmund bald einen echtdeutschen Buchenwald, obwohl alle andern Bäume, nur nicht Buchen darin wuchsen. „Der Buchwald, dessen Hufenzahl nicht bestimmt werden kann, grenzet an Eschenau, Frauendorf und besteht aus Fichten, Tannen und etwas Espen“, sagt der Bericht des Wormditter Magistrats vom 6. Nov. 1772. Es sind jedenfalls jene 23 „unuhrbahren“ Hufen des Dorfes

Gartenland oder den Hausacker zu verstehen. In Wormditt gehörte davon „zu einem ganzen Biltgerhause nur 1 Morgen sanddichtes Land von höchstens 2 Eschffel Ausfaat.“ Erml. Zeitschr. X, 678. Die „Kabelunge des Holzses“ ist das zu den Ackerhufen gehörige Holzloos in den Stadtwaldungen.

1) Wie sonst der Schulze hatte hier der Pfarrer als Obereigentümer, der ja auch dem Landesherrn für die Zinszahlung verbunden blieb, darauf zu sehen, daß nur geeignete Personen, die ihren Verpflichtungen nachkommen konnten, in den Besitz der beiden Hufen gelangten.

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 574.

gerwaldt“, die das summarische Verzeichnis von 1656 enthält, und sie sind wohl identisch mit dem „umbritten gutt Buch“, am Walde gelegen, so keine gewisse Hubenzahl haben soll.“¹⁾ In einigen Jahrzehnten hat die Stadtverwaltung den Buchwald, in einer großen Entfernung wegen wenig rentabel gewesen zu scheitern, verkauft. Er gehört heute in einer Größe von 30 ha. oder 11 Hufen zum Gemeindebezirk Millenberg. **Bürgerwalde** blieb Stadtdorf von Wormditt bis zur Aufhebung der bunterthänigkeit. Auf seinen 30 „uhrbaren“ Hufen saßen in der Mitte des 17. Jahrhunderts „10 Pauren, die jährlichen 10 Hufen (je) 13 Fl. 10 Gr. der Stadt zinsen, auch dabei wachen müssen.“ 1772 betrug der Hufen- und Grundzins 474 Fl. 20 Gr. Auch die Kruggerechtigkeit daselbst ist ein Privileg der Stadt zu, „welche aber“, wie angezogene Magistratsberichte klagen, „nichts einbringt. Das alte Wirthshaus ist nicht wieder aufgebaut und das Dorf für die notleidenden Reisenden einem dasigen Bauern überlassen.“ Zur Zeit mißt Bürgerwalde, dem noch die Designation **Bürgerwalde** in den Urkunden der Dörfer von 1772 30 Hufen mit 1 Walde und 36 Hufen.²⁾ Das Uebermaß ist vielleicht vom Wormdittwald hinzugeschlagen worden.

Die Beschreibung des Bischofs Hermann vom Jahre 1346 über die **Bald Bougen** setzt diesem, d. h. dem heutigen Bürgerwalde die Südgrenze das Gebiet jener von Schöneheide. Wir wissen nichts weiter über den Ort, der frühzeitig untergegangen sein muß. Vermutlich haben ihn die Stürme des 6. Jahrhunderts vom Erdboden hinweggefegt. Seine Kultur kam erst dem Ackerbau und der Kultur gewonnen, wieder mit dichtem Walde, den Ermlands Landesherren, die die Kriegswetter ausgetobt hatten, ihrer getreuen Verwaltung verliehen.³⁾ Auf 33 Hufen 25 (kulmische)

Zeitschr. VII, 218; X, 679.

Zeitschr. VII, 218, 221; X, 108, 678 ff. Der heutige Kataster der Bürgerwalde 615,29,90 ha. Ein Teil des alten Buchwaldes scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

Verzeichnis privilegiorum von 1767, Bish. Arch. Frbg. C. Nr. 11 fol. 10. Den von der Stadt Wormditt beigebrachten Dokumenten an

Morgen geben die amtlichen Quellen von 1656 und 1772 die Größe des Waldes Schönheide an, „welcher an der Grenze von Arnsdorf-Freywardt belegen aus jungen Fichten und Tannen Aufwuchs besteht.“¹⁾ Als Wormdittler Stadtwald verzeichnet ihn die Generalstabkarte. Im Osten und Süden von der Stadter Forst und der Freimarkter Heide, im Westen von Friedrickeheide, im Norden von Raschaunen und Bürgerwalde eingeschlossen bildet er, von weiten Brüchen durchzogen, deren größter sich nur dem auf seiner Südostgrenze gelegenen Potar-See entwärts die südöstliche Ecke des Braunsberger Kreises.

Die 53 Hufen Heide am Schillingsbach, die seit dem 27. Januar 1376 Eigentum der Stadt Wormditt sind, werden jetzt gewöhnlich „die Meile“ genannt. Der Name hängt offenbar mit den Kohlenmeilern zusammen, die einst hier lohten und vor allem das benachbarte Eisenwerk mit den zu seinem Betrieb notwendigen Holzkohlen versahen: Ausdrücklich heißt es in der Beschreibung vom 15. Nov. 1340, daß seine Besitzer Kohle brennen dürfen in der anstoßenden Heide (d. i. eben die Meile sowie in allen andern noch nicht vergebenen Wäldern des bischöflichen Bezirks.²⁾ Vielleicht die im Uebermaß betriebene Kohlenbrennerei, vielleicht überhaupt Raubwirtschaft vonseiten der Stadter brachten den Wald im Laufe der Jahrhunderte sehr herunter. Um 1772 findet sich daselbst nach glaubwürdigem Zeugnis nur „sehr schlechtes Fichten-Gesträuch.“ Fichten oder Föhren scheinen auch früher den Hauptbestand gebildet zu haben, wie der Name Färenheide andeutet, den der Wald in einigen Urkunden führt. Heinrich III. hatte ihn der Stadt zu demselben Rechte verliehen, zu dem sie die ihr bei ihrer Gründung verliehenen andern Hufen

fünfter Stelle ein solches von Bischof Simon Rudnicki auf super bonis Schönheid, in quorum pacifica possessione illos vigore anteriorum privilegiorum conservat anno 1612, die decima Decembris. Das Datum und die Aussteller dieser früheren Privilegien erfahren wir leider nicht.

¹⁾ Erml. Zeitschr. VII, 218; X, 679. Heute gehören zur städtischen Forst Schönheide genau 482,44,62 ha. oder 28 $\frac{1}{3}$ Hufen. Wo die fehlenden Hufen geblieben sind, habe ich nicht ermitteln können.

²⁾ Item debet comburere Carbones in Merica, eis adiacente, et in omnibus silvis adhuc non collatis in districtu domini Episcopi. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 313.

sch, d. h. zu kulmischem Recht. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts beschränkten nun die Beamten der Bischöfe Kromer und Bathori dieses Recht auf die Benutzung des Holzes und boten der Stadt die Weide und jeden sonstigen Vießbrauch gegen erhob der Rat endlich Einspruch, und durch Erkenntnis vom 12. Dezember 1598¹⁾ erkannte Bathori die Beschwerde als rechtfertigt an: Die 53 Hufen der Färenheide seien zu kulmischem Recht ausgethan worden, (also) nicht nur zur Holznutzung, sondern auch mit dem Vießbrauche und Nutzen der Weide und alles andern, wie den Wormdittern auf den 68 Zinshufen ihres andern Privilegs (d. i. ihrer Handfeste) zustehende. Demnach hätten sie auch von jeder Hufe der Heide, die etwa urbar gemacht werden konnte, was jedoch möglichst zu verhindern sei, $\frac{1}{2}$ Mark an den öffentlichen Tisch zu entrichten.²⁾

Noch heute ist, wohl in Folge des hier ausgesprochenen bischöflichen Wunsches, der bei weitem größte Teil der Weide mit Wald bedeckt. Nur das äußerste Westende derselben, das sich, schmaler und schmaler werdend, zwischen die Gemarkungen von Wlgegnen und Thalbach hineinschiebt, sowie die Ostseite, ein schmaler Streifen bei Raschaunen, nördlich und südlich von der Försterei Wlgegnen, besteht aus Ackerland. Schon der altpreussische Wollgubden (gubde bedeutet der Busch, das Gebüsch) zeigt ein hohes Alter der Försterei an. Wir haben hier vermutlich die Gemarkung des Preußen Madelig zu suchen, dem Bischof Hermann von Warmen dem 11. Juni 1344 zu Nutz, Frommen und Vorteil der Wollgubden Kirche zwei Hufen in der großen Heide verlieh, die er gegen das Feld des Dorfes Bludin (Thalbach) hinwegzog.³⁾ Durch allem Nutzen zu preussischem Recht wurden sie ihm und seinen Erben und rechtmäßigen Nachfolgern übertragen, so auch niemand sie davon vertreiben durfte. Dafür mußten sie die

Es ist dies wohl eine der letzten Urkunden, die der Bischof im Leben ausgefertigt hat. Kurz darauf reiste er nach Siebenbürgen, wo er nach kurzem Tode sterben sollte.

Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3 Anm. 1; Erml. Zeitschr. X, 679.

Vgl. E. Z. IX, 602. Ist die Annahme richtig, dann kann die Gemarkung ursprünglich nicht soweit nach Osten gereicht haben wie heute, oder wenigstens muß sein Gültchen 2 Jahre später, als der Bischof den Wormdittern die Hufen am Schillingssbache verschrieb, bereits wieder aufgegeben haben.

Heide beaufsichtigen, damit kein Unbefugter ohne landesherrliche Erlaubnis Holz darin fälle. Von jedem, den sie dabei betretten und festnahmen oder pfändeten, konnten sie 1 Skot gangbare Münze erheben. Zeigten sie sich aber nachlässig in ihrer Pflicht, so hatten sie selbst Strafe zu gewärtigen, die der Bischof nach Umständen gemäß nach freiem Ermessen über sie verhängte.¹⁾ — Das Westende der Meile, jener Keil zwischen Migehehen und Thalbach, bildet gegenwärtig das kleine städtische Gütchen Schillinggut, so geheissen nach dem Schillingsfließ, das es im Südwesten abschließt. Es hat nicht immer zu Wormditt, bezw. zur Reide gehört, sondern ist früher ein Stück von Bludyn (Thalbach) gewesen. Auch der Name eignete ihm ursprünglich nicht. Erst wird eine selbständige Besizung Schillinggut bereits am 11. Nov. 1384 im Osten von Bludyn erwähnt, aber der Schillingbach bildete ihre Nordgrenze, und im Süden stieß sie auf Opener und Banduken. Sie gehört heute zur Thalbacher Gemarkung und wird von ihr abgeschnitten, wenn man die Westwand der Reide geradlinig bis zur Thalbach-Opener Grenze verlängert.²⁾

Die Beschreibung vom 27. Januar 1376 giebt die Grenze der 53 Hufen am Schillingbach nicht näher an; nur aus einer Urkunde vom 25. Februar 1403 erfahren wir, daß sie im Nordosten an Migehehen und Raschaunen heranreichten. Sie sind wohl im großen und ganzen unverändert geblieben und vor

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, 35. Die Beaufsichtigung erstreckte sich nur auf besagte Heide, nicht auf die bischöflichen Wälder im allgemeinen, wie Ermf. Zeitschr. IX, 602 behauptet wird: »Madelitz et legitimi successores prefatam mericam pro iam dictis mansis custodire teneantur.«

²⁾ Nach der Urkunde vom 11. Nov. 1384 (Cod. dipl. Warm. III. Nr. 175) beginnt die Grenze von Bludiu am Schillingfließ und geht beim Schillinggut bis zur Ostgrenze von Banduken und Opyn. Sie endet an der Ortsgrenze des Schillinggutes, die sie erreicht, indem sie den Schillingfließ abwärts verläuft: »Incipiendum est a rivo dicto Schillingfließ, eundo circa bona Schillingut usque ad abietem, que est limes angularis Bonorum Banduken, que sita est in pariete seu linea bonorum ville Opyn eundum est ad granicam sitam juxta fluvium Schilling predictum et deinde sequendum sepe dictum rivum Schilling, descendendo usque ad granicam angularem seu Ortgrenitze bonorum predictorum Schillingut.« Vergleicht man damit die heutige Gemarkungskarte, so ergibt sich das im Texte Gesagte: Wir kommen später ausführlicher darauf zurück

ers zwischen Thalbach bezw. dem Schillingsgut, Migeñnen, ischaunen, der Kreisgrenze, über die sie allerdings im Süden teilweise hinübergreifen, und dem Schillingsfließ verlaufen. Heute mißt die Meile ca. 55 Hufen, das Schillingsgut ist ganz 4 Hufen.¹⁾

Zwischen der Stadt Wormditt und dem Dorfe Open hatte Breuße Banduken von Bischof Hermann etwa ums Jahr 1355 für sich und seine Erben 2 $\frac{1}{2}$ Hufen zu kulmischem Recht ewigem Besitz erhalten. In der ersten Hälfte des Jahres 1355 bestätigte Bischof Johannes v. Meissen die Begüterung, 1356 Besitzer alljährlich zu Martini 5 Bierdung, d. h. für die 1 $\frac{1}{2}$ Mark zu zinsen hatten und sich verpflichten mußten, dereinst das umliegende Gebiet zu einem Dorfe ausgethan werden sollte, mit ihren Hufen, ohne daß deren Recht geändert werden sollte, in den Verband desselben einzutreten. Die Holznutzung sonstiger Kießbrauch in der benachbarten Heide ward ihnen ebenfalls untersagt.²⁾ — Bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts blieb die Besitzung, ein ausgesprochenes kulmisches Zinsgut, deren erste Inhaber den Namen Banduken (**Bendanken**) gab, selbständig nachweisen. Dann hört jede Kunde über dasselbe erst das summarische Verzeichnis von 1656 nennt Bendanken, aber als Eigentum der Stadt Wormditt, die seine 2 $\frac{1}{2}$ Hufen wegen ihrer entlegenen Lage an das Dorf Thalbach verpachtet hat, das 1772 dafür einen jährlichen Zins von 66 Fl. . bezahlte.³⁾ Seit einigen Jahrzehnten bildet Bendanken eigenen Gemeindebezirk, der nahezu 5 Hufen umfaßt. Als es Rechte zieht es sich vom Wormditter Stadtfelde zu den Dörfern Thalbach und Open nach Osten. Das ist das Land, wenn wir es nicht auf ungenaue Vermessung

Cod. dipl. Warm. III, Nr. 385. Der Kataster giebt die Größe der Meile 933,92,10 ha., die des Schillingsgutes auf 63,61,85 ha. an.

Die Bestätigung der Verschreibung (Cod. II, Nr. 218) hat nicht das Datum; doch muß sie vor den 30. Juli 1355 fallen, da Johannes I. an diesem Tage starb. Bischof Hermann dürfte das Gültchen zu derselben Zeit erhalten haben, als er die Handsfeste von Open bestätigte, d. h. gegen Ende des 14. Jahrhunderts.

Cod. dipl. Warm. III, Nr. 175; Erml. Zeitschr. VII, 218; X,

bei der Verleihung zurückführen wollen, erst nach 1772 bekommen sein.¹⁾

Außer der Meise und Schönlheide besitzt Wormditt noch andere Wälder, „die sogenannte Oberheide, an Albrechtsdorf und Korbisdorf, wie auch die Heilige Geist- und Hospitalheide, an Crossen und Neuhoß grenzend, zwischen welchen die Wormdittsche Hausacker oder sogenannte Morgen eingeleitet enthält in gesagtem Acker und Waldungen in Summa 40 Hufen. Der Boden sandig, weder zu Getreide noch Holzungen fruchtbar. Es sind jene 40 Hufen, die die Stadthandfeste der Bürger zur Holznutzung, zur Weide und zu anderm gemeinen Vießbrauch ohne jede Abgabe nach kulmischem Recht verleiht. 30 davon lagen am rechten Ufer der Drewenz, und sie umfassen wohl die gesammte Terrain, das hier zur Stadt gehört. Im Westen und Nordwesten war die Grenze durch die bereits bestehenden Herrschaften Wagten und Krichausen gegeben, gegen Norden und Osten mußte also die Hufenzahl vollgemacht werden. Daraus erklärt sich das Vorspringen der städtischen Gemarkung nach dieser Seite, nach Neuhoß und Crossen zu.“²⁾

Der öftere Aufenthalt der Bischöfe auf Schloß Wormditt ist die Veranlassung gewesen zu sein, in unmittelbarer Nähe derselben ein kleines herrschaftliches Vorwerk einzurichten, aus dem die Bedürfnisse für den bischöflichen Haushalt jederzeit beschafft werden konnten. So entstand auf der städtischen Freiheit rechts von der Drewenz — wann, läßt sich leider nicht be-

¹⁾ Die genaue Größe von Bendauken beträgt heute 81,67,50 ha. Die 21½ Hufen wären mithin fast doppelt gemessen worden. Dennoch läßt der geradlinige Zug der Grenze, die wie vor alters zwischen Wormditt, Opren und Thalbach verläuft (vgl. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 218; III, Nr. 175) eine nachträgliche Erweiterung kaum annehmen. Selbst der Winkel an der Nordwestecke wird schon durch die Urkunde vom 11. Nov. 1384 bezeugt: »sic quod illi angulus, qui tangit eodem agros civitatis (Wormedith) et fluvium decurrentem de molendino Opyen maneat in bonis eiusdem Johannis Crossen.«

²⁾ Erml. Zeitschr. X, 679.

³⁾ Dadurch erhält auch die Nordwestwand etwa in der Mitte einen Knick während südlich vom Fluß die Südwestwand weiter stromabwärts, die Nordostwand weiter stromaufwärts ansteigt als nördlich von ihm.

men — Klein-Vorwerk oder Schloßhöfchen. Ursprünglich
 afen groß,¹⁾ wurde es vermutlich 1655 auf 7 Hufen gebracht,
 n damals der Stadt „3 Hufen von dem Bischof abgenommen
 zum Vorwerk geschlagen sein sollen.“ An eine gewaltsame
 übung der Wormditter ist dabei natürlich nicht zu denken,
 es verrät zum mindesten ein klein wenig Naivetät,
 der Magistrat in seinem Bericht vom 6. November 1772
 beschuldigung erhebt, „das dortige Schloßamt habe sich seit
 iflichen Zeiten 7 Hufen angemast, so vermutlich den Bürgern
 örig gewesen.“²⁾ Die Gründung von Schloßhöfchen dürfte
 der Verleihung von Schönheide zusammenhängen, vielleicht
 uch Bendauten als Tauschobjekt gedient, oder es hat sich
 enauer Vermessung der Wormditter Feldmark Uebermaß
 zgestellt; in jedem Falle — daran dürfen wir nicht zweifeln
 die Einziehung der 7 ursprünglich städtischen Hufen zu
 Vorwerk zu Recht erfolgt. Das genannte Tafelgut lag
 dem summarischen Verzeichnis von 1656 nahe an der
 hatte 7 Hufen und wurde bescharwerkelt von Rigeñnen,
 aunen und Wagten. Es brachte damals jährlich 857 Fl.
 . 12 Pf. Im Jahre 1772 vermaß der preußische Con-
 Tiliß zum bischöflichen Vorwerk Schloßhöfchen
 ische Hufen 20 Morgen 61 Ruthen, ferner 4 (kulmische)
 t 29 Ruthen Häuser und Gärten, so zum Amte
 , und schließlich 20 Hufen 16 Morgen 138 Ruthen
 und Bürgerwälder, zusammen also 27 Hufen 10
 228 Ruthen.³⁾ In jenen Häusern und Gärten auf
 rund haben wir die heutige Wormditter Vorstadt
 vor uns, die, früher ein selbständiger Gemeindebezirk,
 em mit der Stadt vereinigt ist. Die Stadt- und Bürger-
 iber sind die Heiligegeist- und Hospitalsheide, so
 weil die beiden Hospitäler vom h. Geist und von

Diese Größe wird ihm noch an einer Stelle des summarischen Ver-
 (E. B. VII, 227) gegeben: „Inventarium des Vorwerks am Schloß
 gelegen von 4 Hufen.“ Dieses Inventar muß also noch aus der
 655 stammen.

rml. Zeitschr. VII, 218; X, 677.

rml. Zeitschr. VII, 220. 224 ff. X, 107.

St. Georg mit je 3 Hufen daran teil hatten. Den Rest 30 Hufen am rechten Ufer der Dreweuz, nahezu 3 Hufen, nach wohl die oben erwähnten Morgen oder Hausäcker ein, „ge- an die Stadtwaldungen anstoßende kleine sandige Ackerstücke, welche, wie der früher angezogene Magistratsbericht uns belehrt, die Bürger in Nutzung hatten und dafür jährlich 10—20 als Zins zur Stadtkasse zahlten. „Uebrigens hat diese Stadt so fährt der Bericht fort, „nicht so vielen Hausäcker angeworben bekommen, als andere Städte im Ermland, z. B. Heilsbrunn, Mehlsack, Bischoffstein, wo jeder Bürger bei seinem sogenannten Hause ein Stück Acker von mehr als 12 Scheffel Aussaat betriebe. Wogegen in Wormditt zu einem ganzen Bürgerhause nur 2 Morgen sandichtes Land von höchstens 2 Scheffel Aussaat gehörte.“

Links von der Dreweuz liegen die übrigen Hufen, die als Grundungsprivileg der Stadt zuspricht. Im Westen stoßen sie an die Gemarkung des ältern Korbzdorf, nach Süden und Osten zu war das Land noch unvergeben, so daß die Südostgrenze rechtwinklig an die Korbzdorfer Südostecke ansetzend geradlinig den betreffenden Komplex aus der Wildnis herauschnitt und die Nordostlinie parallel zum Südwestwall nach der Dreweuz verlaufen konnte. Albrechtzdorf und die königliche Forst Carben, Dopen, Bendauken und Croffen¹⁾ bilden heute hier die Grenze. Hier ist seit alters das Ackerland der Stadt Wormditt gewesen, hier befanden sich die 6 Pfarrhufen, die 6 Schulzenhufen, die dann ans Heiligegeisthospital fielen, die 68 Zinshufen, die zur Verteilung unter die Bürger kamen; hier haben wir auch die sog. Zins-Rück-Gärten zu suchen, wofür um 1772 von den Inhabern 30 Fl. zur Stadtkasse einkamen, wohl jene 1 Freiburg außerhalb des Stadtgrabens, die schon die Handfeste zu Gärten auswarf. Ein Teil dieser Hufen mag auch „der Rossgarten in 3 Feldern zum Unterhalt der Magistrats-Bedienten und Stadtpferde“ sein, von dem der erwähnte Magistratsbericht redet.

¹⁾ Erml. Zeitschr. X, 678.

²⁾ Dieser Teil von Croffen gehörte früher zum Gute Bludyn, das in großen und ganzen mit dem heutigen Thalbach zusammenfällt. Daher werden auch in der Urkunde vom 11. November 1384 die agri bzw. der campus civitatis Wormedith als Grenze von Bludyn genannt.

während „der Wiesen-Rossgarten ohnweit der Stadt beim Dorf Carben gelegen“ erst „durch den Tausch eines Teichs und Rossgartens vom Bischof Cromero laut Privileg von anno 1586 die Stadt gegeben worden.“¹⁾ Die äußerste Südwestecke nach gegen Albrechtzdorf und Korbzdorf nehmen die 10 Hufen Oberheide ein. — Unmittelbar am linken Ufer der Drenenz, ungefähr in der Mitte ihres Laufes durch die Wormditter Gemarkung, ward die Stadt erbaut. An ihrem Nordwestende erblickt sich das Schloß, das aber über die Stadtmauer erheblich vorragt; seine Lage ist noch kenntlich an der künstlichen Ausbuchtung, die hier der Fluß macht. Heute steht an der Stelle der Burg ein kathol. Knaben- und Mädchenschule mit einigen alten Häusern, um einen geräumigen annähernd quadratischen Hof, vielleicht den Schloßhof, umrahmen.²⁾ — Vor der Stadt erstand frühzeitig der städtische Krug, der zu Erbzinns verpachtet war und Kammerei gegen Ende des 18. Jahrhunderts 66 Fl. 20 Gr. einbrachte.³⁾ — Die Gesamtfläche des zur Stadtgemeinde gehörigen Gebietes, der Ackerhufen und Wälder, beträgt vortätig rund 208 $\frac{1}{4}$ Hufen. Davon entfallen, wie wir gesehen haben, auf Schönheide 28 Hufen, auf die Meile mit dem Ringsgut 59 Hufen, und die übrigen 121 Hufen bilden das Stadt umgebende Ackerland mit der Hospitals- und Oberheide. Als Bischof Eberhard seine Landsleute hinaus sandte an der Drenenz, damit sie dort mitten in der pogesanischen Wüste den Grund legten zu einer deutschen Stadt, ließ er sie von ihrem Seelenhirt nicht ohne geistlichen Trost. Mit den

Erml. Zeitschr. X, 677. 678. Das angezogene Cromersche Privileg: Rev. priv. von 1767 (Bisch. Arch. Frb. C. 11 fol. 19) an sechster Stelle erwähnt: »Sextum Martini Cromeri commutationis piscinae contra certum pratium et hortum 1586^{to} Kalendis Maii.«

Vgl. Voetticher, a. a. O. S. 271.

Erml. Zeitschr. X, 680. Die von der Rev. priv. von 1767 angeführte Cromers de anno 1587 die prima Julii super certo loco erigenda Taberna cum omnibus libertatibus ist wohl schon die Uebersetzung eines älteren Krugprivilegs.

Nach dem Katasterverzeichnis faßt die Wormditter Gemarkung im Jahre 1544, 38, 57 ha. Davon kommen auf die Hospitalsheide 143, 85, 90 $\frac{1}{2}$ Hufen, auf die Oberheide 141, 58, 83 ha. oder 8 $\frac{1}{3}$ Hufen.

Ansiedlern fand auch ein Priester den Weg in die neue Pflanzung und eine der ersten Sorgen der Kolonisten wird die Errichtung eines Gotteshauses gewesen sein. Schon die zu Wormditt aufgestellte Urkunde Eberhards vom 11. Februar 1312 erwähnt den Pfarrer Heinrich von Wormditt, und die Stadthandfeste von 1317 der dortigen Pfarrkirche 4 freie und 2 zinspflichtige Hufen an. Heinrichs Nachfolger war Albertus, ein Angehöriger der ursprünglichen Stammbevölkerung, wie wenigstens sein Beiname Pruthem der Preuße, schließen läßt. Die Rücksicht auf seine zahlreich in der Umgegend sitzenden Landsleute mag seine Ernennung veranlaßt haben. Wann er sein Amt angetreten, und wie lange er es verwaltet hat, verraten uns die Quellen nicht; nur zum einzigen Mal, zum 1. Januar 1326, nennen sie seinen Namen. Bischof Hermann von Prag machte dann, wie es scheint, seinen Notar Johannes zum Pfarrer von Wormditt. Vom 5. November 1340 bis zum 19. März 1343 läßt er sich als solcher nachweisen. 2 Jahre später, am 19. August 1345, finden wir Johannes von Wormditt im Kapitel der ermländischen Kathedrale; aber er hat vermutlich auch weiterhin seine Pfarrei beibehalten. Der nächste Pfarrer von Wormditt, den wir kennen, heißt Heinrich von Woina oder Heinrich Wonne. Spätestens im Jahre 1370 ist ihm die Pfründe übertragen worden, deren Einkünfte er mit ausdrücklicher Erlaubnis Gregors XI. auch damals noch zog, als er durch päpstliches Breve vom 7. März 1371 zum ermländischen Domherrn ernannt wurde.¹⁾ Auf eigenartige Weise brachte er sich um seine Stelle. Ein Priester Heinrich

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 165. 224.

²⁾ Magister Johannes, der Rotarius des Bischofs Hermann tritt uns am 19. August 1340 und am 25. April 1342 entgegen. Inzwischen erscheint der Pfarrer Johannes von Wormditt am 5. und 15. November 1340 sowie am 2. April 1342. Nach dieser Zeit wird er nur noch am 19. März 1343 erwähnt. Den Kanonikus Johannes de Wormdith nennt allein die Urkunde vom 19. August 1345. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 309. 312. 313; II, Nr. 13. 15. 22. 49. Da nun Hermann, wie wir wissen, in Wormditt residierte, ist es nicht unwahrscheinlich, daß Johannes, der Notar, und Johannes, der Pfarrer von Wormditt, identisch sind.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 452: »indulgetque, ut ecclesie parochiale in Wurmedit retinere possit.« Er muß die Pfarrei also für längere Zeit besessen haben.

...e, vermutlich einer jener umtreibenden Geistlichen, wie sie im Mittelalter nicht gerade selten vorkommen, hatte aus irgend einem Grunde, vielleicht weil er auch das Wormditter Kirchspiel übernahm, sich über seine Rechte gesetzt und ihm in seine Rechte griff, seinen Zorn erregt. Dieser Hand drang Wonne, der ein überaus erregbarer Mann gewesen sein muß, mit einem Schwerte bewaffnet in die Wohnung des und hieb wutentbrannt so unmenschlich auf den Unglücklichen, daß derselbe auf der Stelle seinen Geist ausschauete.¹⁾ Die Kunde von dieser Unthat drang bis zur Kurie, und unter dem März 1377 beauftragte Papst Gregor XI. von Rom aus den Dekan des Kollegiatstiftes in Guttstadt, die Sache genau zu untersuchen und den jähzornigen Wormditter Pfarrer, wenn er schuldig finde, seines Amtes zu entsetzen, da er sich durch seine Handlungsweise der Leitung des ihm unterstellten Volkes schuldig gemacht habe. Die erledigte Pfarre sollte er kraft päpstlicher Vollmacht dem aus ritterbürtigem Geschlechte entstammenden Frauenburger Domherrn Nikolaus Rugettel, der lange Jahre Kirchenrecht studiert hatte, mit allen Rechten, Benefizien, allen Einkünften und Erträgen verleihen, ihn in seinen Stellvertreter in ihrem Genuße schützen und schützen gegen jedermann, der dagegen Einspruch erhebe, nötigenfalls mit kirchlichen Zensuren vorgehen. Der Umstand, daß er schon ein Kanonikat und eine Präbende an der Kathedrale hatte, sollte seiner Ernennung zum Pfarrer von Wormditter kein Hindernis sein.²⁾ Ohne Zweifel hat der Guttstädter Dekan diesen im gewordenen päpstlichen Auftrag ausgeführt, und so hat er seit 1377 den Domherrn Nikolaus von Regerteln als den Wormditter Stadtkirche in Anspruch nehmen, obwohl er niemals als solcher in den Urkunden entgegentritt. Erst am 2. November 1387 ist er gestorben.³⁾

¹⁾ *diabolico spiritu instigatus ad domum . . . hostiliter accedens et presbiterum invadens eum cum gladio adeo inhumaniter vulnificavit quod ex huiusmodi vulnere illico decessit.*
Cod. dipl. Warm. III, Nr. 32. 33.

²⁾ Unter diesem Datum wird er zuletzt erwähnt. Er dürfte damals einer der Domherren gewesen sein, da er nach dem Tode des Domprobstes Nikolaus von Baderborn, der etwa ein Jahr vorher gestorben war, dessen Kurie

Unter ihm fand demnach im Jahre 1379 die Konsekration des neuen herrlichen Gotteshauses statt, das der Opfermut und der fromme Sinn der Wormditter mit schweren Kosten und jahrzehntelangen Mühen an die Stelle des alten Holzbaues gehandelt hatten. Die Weihe der Kirche, gleichsam der Abschluß und die Krönung des ganzen Werkes, scheint den Anlaß zur Gründung der Wormditter Frohnleichnambruderschaft gegeben zu haben. In der tiefen Religiosität jener Zeit zahlreiche Mitglieder zuzuführen. Mit Prozessionen und Messen wollten sie zum Heile ihrer Seelen die Verehrung des Leibes unseres Herrn Jesu Christi feiern und ihren Ausdruck verleihen. Gern erteilte Heinrich III. der Genossenschaft die den Eifer für den Gottesdienst und die Frömmigkeit mächtig anregen mußte, seine oberhirtliche Genehmigung und gewährte zugleich jedem, der nach aufrichtiger Reue und Beichte ihre Prozessionen und Messen beivohnte, durch Erlass vom 1. November 1379 für jede Prozession und ebenso für jede Messe einen Ablass von 40 Tagen. Am Mittwoch nach Pfingsten im Jahre 1447 erneuerte und bestätigte Bischof Franziskus diese Indulgenz. Wohl von Anfang an besaß die Bruderschaft ihren eigenen Altar in der Pfarrkirche, der vielleicht im Jahre 1514 und 1516, als Fabian von Lohainen die Fraternität nochmals bestätigte, durch einen neuen ersetzt wurde, wie es auch geschah, als Papst Paul V. sie 1611 neu konstituierte. Bischof Martin Kromer vereinigte die Frohnleichnambruderschaft mit der der Schützen und wies sie auch dem Altar der letzteren, dem St. Nikolausaltare, zu.

Es war eine schöne Sitte unserer Vorfahren, daß sie jede Vereinigung, mochte sie einen Zweck verfolgen, welchen sie wollte, mochte sie religiös, politisch, sozial sein, unter den Schutz des allmächtigen Gottes und seiner Heiligen stellte. Jede Gilde, jede Innung, jede Bruderschaft hatte ihren besonderen Schuttpatronen und wo möglich, wenn ihre Mittel es ihr gestatteten, ihren besonderen Altar in der zuständigen Pfarrkirche, an der ein eigener dazu bestellter Priester für das Seelenheil der Genossen eine bestimmte Anzahl von Messen zelebrierte. Jene oben erwähnten

bezog. Seine Studien hatte er in Bologna gemacht. Cod. dipl. Warm. III, S. 326; Pr. schol. 2. 193.

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 83; Germ. Zeitschr. IX, 193.

ländische Rittersgilde vom Wagen, die in Wormditt ihre Sammlungen gehalten zu haben scheint, machte davon keine Aufnahme. Am 21. Dezember 1381 stiftete sie mit Zustimmung, vielleicht auf Anregung des dortigen Pfarrers (Nikolaus von erteln), der selbst ihrem Kreise entstammte, eine ewige Vikarie der Pfarrkirche daselbst mit einem Jahreseinkommen von 10 Mark, die sämtlich als Zins auf feudalen Gütern des Fürstums standen. 4 Mark hatte die Sozietät, 4 Mark aber Priester Nikolaus Cerdonis (Schuhleder) von Braunsberg (rhen,¹⁾ der dafür die Vikarie auf Lebenszeit erhalten und Messe für die Lebenden wie die verstorbenen Mitglieder nach Ehre Gottes lesen sollte. Nach seinem Tode stand die Verwaltung der Stelle unter Zuziehung des jeweiligen Bischofs dem Vorstand der Gilde zu, der aber jederzeit ihren Inhaber, wenn er ihm aus irgend einem Grunde mißfiel, ohne Widerrede absetzen und durch einen andern ersetzen konnte. Zins zur Unterhaltung der Vikarie durfte nicht von bäuerlichen Grundbesitzern, sondern nur auf Lehngütern im Bereich der weltlichen Herrschaft des Bischofs und der ermländischen Kirche gekauft werden.²⁾

Unter den folgenden Pfarrern, Tilemann Ratti, der 3. Oktober 1397 bis zum 20. April 1406 nachweisbar ist, und Nikolaus Papow, der uns am 9. November 1408 entgegen

¹⁾ Societas deferencium vehiculum . . . quendam elemosinam perfecerunt . . . de XIII marcarum redditibus sive censu annuo, decem marcas predicti socii de bonis propriis sibi datis a deo, vero marcarum redditus superadditos discretus vir dominus Cerdonis de Brunsberg presbiter in bonis duntaxat feodalibus nostro et ecclesie nostre Warmiensi temporali dominio commissa. Bender scheint die Stelle nicht richtig verstanden zu haben, wenn er in dem Buche, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb des Reichs, S. 81 bemerkt, „die Gesellschaft habe eine Vikarie gestiftet, deren Einkommen aus den eigentümlichen Gütern der Genossen und zum Teil nur aus Lehngütern (Lehngütern) innerhalb des weltlichen Dominiums des Bischofs bestand.“

²⁾ d. dipl. Warm. III, Nr. 128. Die Fundierung der Vikarie allein unter dem Vorbehalt »non in bonis rusticalibus, sed in feodalibus nostris (sc. episcopi) et ecclesie nostre temporalis dominiis« setzt voraus, daß nur ermländische Lehnsleute der Gilde angehören durften.

tritt, Balthasar Rabe, dessen Wirken sich vom 18. Juni 1421 bis 17. April 1422 verfolgen läßt,¹⁾ trieb das religiöse Leben in Wormditt manch duftige Blüte. Eine verhältnismäßig große Zahl von Geistlichen muß damals aus der Stadt hervorgegangen sein. Außer dem schon früher angeführten Priester Nikolaus Grosen nennen der Magister Peter Ezwiders, seit 1386 Provinzial des Cölestinerordens, der ermländische Kleriker Johannes Molendinatoris (Müller), der Kleriker und ökonomische Notar Johannes Muckenwalt, später Pfarrer in Kalstein und Heiligenthal, der Prokurator des pomelanischen Bistums Johannes und spätere Ordensprokurator bei der Kurie (18. März 1404 bis 16. Mai 1418) Petrus sowie der Priester Bartholomäus Wormditt ihre Heimat.²⁾ In dieselbe Zeit, in die Wende des 14. Jahrhunderts, dürfte die Gründung des „Konvents der Jungfrauen“, des Nonnenklosters in Wormditt fallen, dessen Regel wir leider nicht kennen. Zwei Mitglieder des Rates waren seine Verweiser, d. h. sie besorgten die weltlichen Geschäfte des Klosters, das bald nach seiner Entstehung die Mühle „am Freyenmarke gelegen“ von Johannes Grosse käuflich erwarb.³⁾ — Im Jahre 1422 stiftete dann der Bürgermeister Junge Hermann

1) Tylemannus Katti, rector parochialis in Warmedit, läßt sich am 13. Oktober 1397 in Wien immatrikulieren; Balthasar Rabe, ein geborener Heilsberger, studierte seit 1395 in Prag die Rechte, hatte zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Beneficium bei der Kapelle von St. Michael und St. Johannes Baptista in der Vorstadt Löbau (Westpreußen), wurde dann Pfarrer von Kaunau bei Heilsberg, war 1408 Pfarrer von Stolzhagen 1412 Stifths herr in Guttstadt und kam dann nach Wormditt als Priester. Pr. schol. 21. 24. 187. 192; Erml. Zeitschr. IX, 278; Cod. dipl. Warm. III, Nr. 423. 440. 473. 574. 585; Scr. rer. Warm. I, 45; Anm. 244.

2) Scr. rer. Warm. I, 7. 263; Cod. dipl. Warm. III, Nr. 270. 371. 510. 512. 585. 395. 445. 492. 516. 522. 528. 529. 680. Ein Petrus von Wormedit wurde am 15. Dez. 1372 Baccalaureus in der Artistenfakultät zu Prag, ein Petrus Ehardi von Wormdit ist 1391 in der Juristen-Fakultät daselbst inskribiert. Pr. schol. 11. 20. 192.

3) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 599. Das zu 1656 (E. 3. VII, 218) erwähnte „Nonnen-Kloster, darinnen etwa 15 Nonnen erhalten werden, welche aber schlechte Einkommen haben sollen,“ ist nicht mehr das alte, sondern das noch jetzt bestehende Kloster der Katharinerinnen. Nach dem Magistratsbericht vom 6. November 1772 (E. 3. X, 677) besitzt es 1 Fufe Land.

ist seiner Ehefrau Ursula in der Kreuzkapelle der Pfarrkirche die Vikarie zu Ehren Gottes und der h. Apostel Andreas und Bartholomäus. Einen jährlichen Zins von 12 Mark te er dem jeweiligen Verweser der Stelle aus. 6 davon standen der ihm selbst gehörigen Hälfte des Dorfes Poblechen im nmerante Mehlsack, 2 auf 6 freien Hufen Simons und seiner iber im benachbarten Bogen, 2 auf den Gütern Joachims und seiner iber in Groß-Rautenberg und 2 auf den 8 Hufen des Paulus vgegn in Ankendorf. 1 Mark, die ihm auf dem Hofe bards vor den Mauern der Stadt Wormditt gehörte,¹⁾ bennte Junge Hermann zu Lichtern am Altare der Vikarie und zute mit der Einziehung und treuen Verwendung dieses es den zeitigen Patron derselben. Das Patronatsrecht lt er sich selbst und seiner Gattin für die Zeit ihres Lebens

Nach ihrem Abscheiden hatten ihre beiderseitigen näheren andnten gemeinsam einmal die Pfründe zu besetzen; weiterhin besagtes Recht an Bürgermeister und Rat der Stadt Wormditt. ein Priester von löblichem Lebenswandel und ehrenhaftem der auch zur Ausübung seiner Funktionen befugt war, : präsentiert und instituiert werden. Balthasar Rabe, der ige Pfarrer von Wormditt, gab seine Zustimmung unter edingung, daß seiner Kirche kein Präjudiz daraus erwachse, af der betreffende Vikar gleich den andern Vikaren an der bitter Kirche sich dem Pfarrer daselbst füge. So versagte Johannes Abezier die bischöfliche Bestätigung nicht und htete zugleich auf den Wunsch Hermanns den Inhaber der zu wenigstens 3 Messen wöchentlich und zum persönlichen jalt bei der Pfarrkirche. Eigenmächtige Unterbrechung der z wurde mit dem Verluste eines entsprechenden Teiles vom men bestraft, den der Patronatsherr zu anderweitigem der Stelle und des dazu gehörigen Altares verwenden In Wormditt selbst stellte der Bischof am 17. April 1422 tionsurkunde aus und konsekrierte wohl bei dieser Gelegen- h den Altar in der Kreuzkapelle zu Ehren der hh. Andreas

in et super curia Herhardi extra muros opidi Worme- Es scheinen also auch in Wormditt solche Stadthöfe bestanden zu wir sie in Mehlsack, Franenburg und Braunsberg kennen gelernt haben.

und Bartholomäus. Nicht gar lange darauf, am Tage der tausend Jungfrauen im Jahre des Herrn 1431, schied der Fundator der Vikarie, der Bürgermeister Junge Hermann, dem Leben. In der genannten Kapelle liegt er begraben.¹⁾

Zur Zeit, da Johannes Helye stellvertretender Pfarrer von Wormbitt war,²⁾ gründeten der dortige Bürgermeister Heinrich Stapel und seine Gattin Margaretha eine andere Vikarie an der Pfarrkirche. Sie ward den Aposteln Jakobus und Mathias sowie der hl. Maria Magdalena geweiht und bestand in der Kapelle der genannten Heiligen. Da auch der Glenden- oder Begräbnisbruderschaft dazu beigesteuert hatte,ieß die Stiftung fortan Vicaria fraternitatis exulum heißen. Unter dem 29. Dezember 1432 erteilte ihr Bischof Franziskus seine Genehmigung. 10 Jahre später, am 11. April 1442, bestätigte derselbe Bischof die Marienvikarie in der Kapelle der hl. Jungfrau, und am 10. Februar 1443 erfolgte die Errichtung der Vikarie von St. Peter und Paul durch die Ortschaft Basien, die sie mit 4 in Begnitten angekauften Hufen dotierte.³⁾

Das stete Anwachsen der Gemeinde hatte eine Erweiterung des Gotteshauses notwendig gemacht, die man nun in der Weise ausführte, daß man die Umfassungsmauern zwischen den Strebenpfeilern durchbrach und nach Norden und Süden je 4 Kapellen ausbaute. Zugleich wurde die Kirche nach Westen zu um die ganze Tiefe des Turmes, der hier dem Mittelschiff vorlagert, verlängert. Die beiden Kapellen, die man hier an die beiden Turmseiten anbaute, sind dadurch bedeutend länger und breiter geworden, als die übrigen. So erhielt das bisher dreischiffige Gotteshaus das Aussehen einer fünfschiffigen Basilika, deren Grundriß ein Rechteck mit Seiten von 38 und 30 m. Länge bildet. Neue Umfassungsmauern umschlossen das Ganze ringsum.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 585; Erml. Zeitschr. IX, 193. 232.

²⁾ Vgl. über ihn Scr. rer. Warm. I, 222 Anm. 33; doch scheint es auf einem Irrtum zu beruhen, wenn Bölsky ihn 1394 an der Artisten-Fakultät in Prag studieren läßt. Die Prussia schol. erwähnt nur einen Jordanus Elye de Wormedyth zum Jahre 1397 in der Prager Juristen-Fakultät.

³⁾ Scr. rer. Warm. I, 437; Erml. Zeitschr. IX, 193. 199. 201. 207. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts fungierten an der Wormbitter Pfarrkirche 4 Vikare. Scr. I, 437.

frühere Pultdach über den Seitenschiffen, das infolge derfügten Kapellenreihen nicht mehr das nötige Gefälle erhalten te, wurde aufgegeben und an seiner Stelle eine Reihe von gestellten Satteldächern errichtet, deren nach außen vortretende el man in der üblichen Weise gliederte und verzierte.¹⁾ l nicht auf einmal, sondern nach und nach, wie das Be- is sie forderte, wenn auch von vornherein nach einem itlichen Plane, sind diese Kapellen entstanden. Spätestens ahre 1422 muß die Kreuzkapelle, d. i. die nördliche kapelle, 1432 die Kapelle der Heiligen Jakobus, jas und Maria Magdalena oder, vom Turme gezählt, teite Kapelle auf der Südseite, 1442 die Muttergottes- le, d. h. die dritte Kapelle der Nordseite, und 1443 die - und Paulskapelle, der letztgenannten gerade gegen- fertig gewesen sein.²⁾ Man scheint demnach mit dem erungsbau am Turm begonnen und ihn gleichmäßig an den Längsseiten nach dem Ostgiebel fortgeführt zu haben. dem Pfarrer Michael Lenkener (11. April 1442 bis ri 1449) wurde daran gewiß noch rüstig gearbeitet, und t ist er unter Martin von Barden, den die Quellen hre 1484 als Pfarrer von Wormditt nennen, zu Ende worden; denn 1494 wurde eine zweite feierliche Konsekration rmditter Pfarrkirche vorgenommen, die im Auftrage des Lukas Bagelrode der Weihbischof Jakobus von Bloß) Die Belagerung und Einnahme der Stadt durch den n sogenannten Reiterkrieg (1520) hat dann vermutlich belaufbau der Nordseite arg mitgespielt und eine Er- desselben notwendig gemacht. Auf diese Weise erklärt

gl. v. Quast, Denkmale der Baukunst im Ermland S. 19 ff; Erml. Zeitschr. IX, 192; Voettiger, a. a. O. S. 271 ff.

is ergeben mit Bestimmtheit die Erektionsurkunden der in diesen rüsteten Bistarien. Das Kriegsjahr 1414 mit der Umgestaltung der Kirche in Verbindung zu bringen, geht nicht gut an, da wir wissen, sie von seinen Verwüstungen verschont geblieben ist: »omnes alie i cameratu Wormedith) bonis suis in eis repertis spoliata clesiam in opido Wormedith.« Cod. dipl. Warm. III,

. rer. Warm. I, 437; Cod. dipl. Warm. III, Nr. 84.

es sich, daß seine Architekturformen denen der Südseite nicht entsprechen, sondern die Merkmale des 16. Jahrhunderts zeigen.

Von den Wormdittler Erzpriestern dieser Zeit kennen wir Modestus Brüssel (26. August 1527), Nikolaus Sparen (9. Juli 1533), Gottschalk Bucher, einen geborenen Bielefelder aus der Diözese Oesfel, (1581) und Jakob Lidigt (1594). Im 17. Jahrhundert gehören an Bartholomäus Laubich (1600—1629), Thomas Selbey oder Selbii (1630—1660), Albert Humann (1682—1697) und Kaspar Simon (7. November 1697—20. März 1715). Sie alle wie auch der Pfarrer Michael Braun (1715—1738), Lamprecht (1738—1746), Bozniakowski (um 1772), Thomas von Orlikow (1785—1814) Sigmunski und ihre Nachfolger haben viel an der inneren Ausstattung der Kirche geändert und renoviert. Eine durchgreifende Restauration des Äußeren ist dann in unferen Tagen in Angriff genommen und mit möglichster Schonung zur Wiederherstellung des Alten durchgeführt worden. So präsentiert sich der Bau heute aufs vorteilhafteste, und das Wormdittler Gotteshaus mit seinen edlen Verhältnissen, seinem eigenartigen Turme, seinem eigentümlichen West- und Ostgiebel, seinen charakteristischen Formbildungen an der Süd- und Nordfront ist ohne Zweifel das gehaltvollste und zugleich eines der schönsten des Ermland.

Bei der Einteilung der Diözese in Archipresbyterate wurde auch Wormditt der Sitz eines Erzpriesters. Es unterstanden diesem um die Wende des 15. Jahrhunderts im Fürstbistum die Pfarreien Wormditt mit Dpen, Arnsdorf, Benert mit Peterswalde und Freimarkt, Wolfsdorf mit Regerteln, Elbitten, Kalkstein und Bastien.¹⁾ In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ward aber das Dekanat aufgelöst und zwischen Mehlsack und Guttstadt aufgeteilt, wobei Wormditt selbst zu Mehlsack fiel. Seit dem 5. Dezember 1887 bildet es wieder ein eigenes Dekanat mit den Kirchen Wormditt, Dpen, Crojien

¹⁾ Vgl. v. Quast, a. a. O. S. 21; Boetticher, a. a. O. S. 273.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 437; Erml. Zeitschr. IX, 191. 194. 195. 196. 207. 208. 209. 227; X, 53.

³⁾ Scr. rer. Warm. I, 437 ff.

sen, Stegmannsdorf, Basien, Kalkstein, Arnsdorf, ern und Nigehnen. Das Kirchspiel Wormditt setzt sich zusammen aus den Ortschaften Wormditt, Bendauken, Bürgerde, Thalbach, Grossen, Kridhausen, Kl- und Gr. nheide, Bagten, Korbisdorf, Tungen, Gr. und Kl. hen.

Mit der Gründung von Heilsberg und Wormditt war der und zugleich der wichtigste Schritt für die Erschließung derchaft Pogesanien gethan. Nach allen Seiten wurde von Centren aus Bresche gelegt in die preussische Wildnis, em Ansturm der germanischen Anzöglinge nicht Stand zu vermochte. Scheu wichen die Eingeborenen vor den fremdeninglingen weiter zurück in das dunkle Dickicht ihrer Wälder, uf die Dauer konnten auch sie sich dem Einfluß der über-1 deutschen Kultur nicht gänzlich entziehen. Der Not ge- id und den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, mancher von ihnen der Sitte der Väter und dem Dienste mischen Götter ab und gewöhnte sich an ein sesshaftes

So rettete er wenigstens den angestammten Grund und den er nun gegen bestimmte Verpflichtungen aus der es neuen Landesherrn verreichert erhielt. In der Gegend, später Seeburg angelegt wurde, sahen zu Anfang des rthunderts zwei solcher Preußen, Astioten und Luten, Felde Gredow. See reiht sich hier an See, die vor alters, enweiter Urwald ihre Ufer bedeckte,¹⁾ sicher noch zahlreicher her gewesen sind denn heutzutage. Es war ein Revier chaffen für Jagd und Fischfang, ein wahres Eldorado freien Sohn der Wildnis, es war allem Anschein nach ein religiöser Mittelpunkt der Landschaft; denn hier lag, h bezeugt, eine alte Kult- und Begräbnisstätte, ein cher Kirchhof, Solvo genannt. Hier hausten, wie

18 Cod. dipl. Warm. I, Nr. 208 ersehen wir, daß zu Anfang des erterts das Nordgestade des Lochhäuser Sees, die ganze Ge- s heutigen Dorfes Elsau, mit dichtem Walde bestanden war: »do V mansis Ecclesia nulla seruicia uel fructus habere poterat at propter predictorum mansorum silue nimiam :m.«

gesagt, die Preußen Astioten und Luten. Sie gehörten vermuthlich zu den Edlen des Volkes, zu den führenden Persönlichkeiten. Darum galt es, sie mit unlöslichen Banden an die Interessen der neuen Herrschaft zu fesseln: es geschah durch die Verleibung des kulmischen Rechts. Unter dem 29. Juni 1305 verordnete Bischof Eberhard auf den Rat und mit Zustimmung des Kaplans ihnen und ihren rechtmäßigen Erben und Nachfolgern beider Geschlechter das Feld Gredow nach besagtem Recht zu ewiger Besitz so jedoch, daß er ihnen 2 Reiterdienste auferlegte und eine Urkund der Herrschaft und Freiheit, d. h. als Rekognitionsgebühr 4 Scheffel Weizen sowie 2 Talente Wachs und 2 kölnische Pfennige oder 1 Schilling (= 12 kulmische Pfennige) gangbarer Münze jährlich zu Martini von ihnen forderte.¹⁾ Das ihnen zugestandene Wehrgeld betrug 30 Mark; über die Habe ihrer Gärtner oder sonstigen Hintersassen, die, ohne Erben zu hinterlassen, den Weg alles Fleisches gingen, durften sie unbeschränkt verfügen. Im besonderen Auftrage des Bischofs hatte deßhalb Vogt Otto von Rossen die Grenzen der Besitzung von Grenzmal zu Grenzmal genau abgehügelte und abgesteckt. Sie nahmen ihren Anfang am Preußenkirchhof Solvo, stiegen geradlinig aufwärts bis zum Spongibächlein, liefen querüber zum Sumpf Kennotwarten und weiter bis zum See Kolkowge, wandten sich darauf wiederum aufwärts zum Berge, den man den hohen nannte. erreichten den Wald Gapowido, stießen auf den Teich Pexpecten und zogen dann zur Wiese Thosithieh, um von hier zum Ausgangspunkte, dem Kirchhof Solvo, zurückzulehren. Unter den Zeugen der auf Schloß Braunsberg ausgestellten Verschreibung befinden sich auch der Pfarrer Heinemann von Heilsberg und der Dolmetsch (Dietrich) Bauch. Beide sind ohne Zweifel der Bistumsvogt bei den Verhandlungen mit Astioten und Luten helfend zur Hand gegangen, nachdem vermutlich Heinemann, der erste nachweisbare Verkündiger des Evangeliums in jenen Gegenden, sie dem Christentum gewonnen hatte.²⁾

¹⁾ Also auch das Pfingstorn fällt hier unter den Begriff des Rekognitionszinses; es wird verlangt »in signum domini et libertatis.«

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 131. Ich habe schon früher darauf hin gewiesen, daß nicht immer sämtliche Zeugen einer Verschreibung bei der

Das Wehrgeld war eine den Preußen bisher unbekannte Richtung. Wie bei den meisten Naturvölkern galt auch bei ihnen das alte Gesetz: Blut um Blut, Auge um Auge, Zahn um Zahn, das harte, unerbittliche, keine Ausnahme und keinen Aufgebuhdende Gesetz der Blutrache. Erst der christlich-germanischen Kultur gelang es, hier nach und nach Wandel zu schaffen. Die Stelle der unbedingten Wiedervergeltung setzte sie den auf, das Wehrgeld. Es mußte den Angehörigen des gewaltsam Verstorbenen oder Verwundeten von demjenigen, der die Missethat begangen hatte, in allen Fällen gezahlt werden, in denen ein zuständiges Gericht aus irgend einem Grunde nicht auf Tod verurteilte (erkannte,¹⁾ und war verschieden hoch je nach

der Ausfertigung der Urkunde zugegen gewesen sind. Einige von ihnen sind nur die tatsächliche Einweisung der Beliehenen in ihr Besitztum, der sie gewohnt hatten, erhärten. Zu diesen letzteren gehören im vorliegenden Falle die Wahrscheinlichkeit nach Heinemann, der Pfarrer von Heilsberg, von Kossen, der bischöfliche Bogt, und der Dolmetsch Bauß. Ich vermute vor allem aus dem Zusatz tunc schließen: Heinmannus, tunc advocatus in Heilsberg, Otto de Russen, tunc noster advocatus. Dieses kann offenbar den Zeitpunkt bezeichnen, da Astioten und Luten faktisch in Heilsberg beliehen wurden. Er kann lange Jahre vor dem Jahre 1305 liegen, und so kann auch Heinemann lange vorher Pfarrer in Heilsberg und Otto von Kossen viel früher Bogt der ermländischen Kirche sein. Die Nichterwähnung der Bestätigung durch das Kapitel beruht auf einem Versehen des Abschreibers der Urkunde: hinter »et nostro« ist »et nostri capituli« ausgefallen, so daß die betreffende Stelle lautet: »et nostro et nostri capituli sigilli munimine fecimus roborari.« Daß zunächst das ordentliche Gerichtsverfahren Platz griff, war selbstverständlich, und das bezeugen auch die Ausdrücke: »dummodo (occisor) penam corporalem«, »si aliud penam sanguinis evaserit«, »dummodo iudicium evadat sanguinis« und ähnlich lautende an, die sich in den Urkunden finden, so Cod. dipl. Warm. I, Nr. 270; II, Nr. 271.

Zu der ersten Zeit freilich scheint es im Belieben der Geschädigten gestanden zu sein, entweder den Tod des Uebeltäters oder das Wehrgeld zu fordern, dessen Höhe gleichfalls der freien Vereinbarung überlassen war. So heißt es im Privileg für den Preußen Gedun vom 7. Mai 1280 (Cod. dipl. Warm. II, Nr. 520): »Item et si eidem prefato per vim illatam vite cursus fuerit breuiatus, is, qui necis reus fuerit, arbitrii sit permutare, si pro eo decreuerint aliquam pecunie acceptare.«

dem Stande des von der Unthat Betroffenen. Für Mioten und Luten wurden 30 Mark festgesetzt, eine nicht ganz kleine Summe, da ihnen etwa 4000 Mark heutigen Geldes entsprechen. Ueberhaupt galt dieser Satz für alle freien Stammpreußen, die ihre Güter ohne die sogenannten feudalen Gerechtsame zu Reiterdiensten besaßen, mochten sie ihnen im übrigen zu preußischem oder kulmischem Recht verliehen sein.¹⁾ Auch die kleineren deutsche Grundeigentümer, Kölmer, Bürger und Bauern, sind wohl nicht höher gewertet worden,²⁾ während die deutschen und preußischen Großgrundbesitzer mit Grund- und Gerichtsherrlichkeit allem Anscheine nach ein Wehrgeld von 60 Mark hatten.³⁾ Es ist eine Ausnahme und wird als solche ausdrücklich hervorgehoben, wenn der Landesherr einmal einen einfachen preußischen Freien in gleicher Weise bevorzugt.⁴⁾ In den von preußischen Unternehmern mit Leuten ihres Stammes und Standes zu preußischem Erbrecht angelegten Zinsdörfern, die seit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts hier und da im Ermland entstanden, wurde das Mark des Schulzen mit 16, das der Einwohner mit 8 Mark geföhrt. Auf 8 Mark ward auch das Leben eines ledigen Deutschen geschätzt, der weder Garten noch Erbe, d. h. überhaupt keinen

¹⁾ Das wird belegt durch eine ganze Anzahl von Urkunden und auch durch Bestimmung 61 der von P. Laband herausgegebenen Jura Pruthenorum p. 14. Im Ermland haben nachweislich nur die Preußen von Sudelen (Gottken, Nr. Allenstein) ein höheres Wehrgeld, nämlich ein solches von 32 Mark (Cod. dipl. Warm. II, Nr. 64. 226), während der Orden bei weilen das Leben der sogenannten preußischen Reiter mit 16 Mark wertete. Warum diese Erhöhung bezw. Ermäßigung eintrat, läßt sich schwer sagen.

²⁾ Vgl. Laband, a. a. O. S. 9, Best. 18.

³⁾ Für die Inhaber der größeren preußischen Lehne ist dies wiederholt bezeugt. Daß die Deutschen ihnen in dieser Beziehung nachgestanden haben sollten, ist kaum anzunehmen.

⁴⁾ Cod. dip. Warm. II, Nr. 58: »Insuper ex speciali gracia et fauore quo ipsum amplectimur, conferimus memorato Lycocen et suis veris heredibus aut successoribus legitimis, si unus violenter occideretur. sexaginta marcarum iudicio persoluatur.« Ein Wehrgeld von 60 Mark erhielt wohl auch der preußische Kämmerer Ponsdonbrotzen durch die Verschreibung vom 30. Juli 1353 (Cod. II, Nr. 200), wo es heißt: »occisus per occisorem, dummodo ipse penam sanguinis euaserit, duplici iudicio persoluatur.«

undbesitz sein Eigen nannte; besaß er einen Garten, d. i. ein Grundstück von wenigen Morgen, so mußte sein Totschlag mit Mark gebüßt werden.¹⁾ Ein Wehrgeld in gleicher Höhe bezogte Bischof Eberhard den preussischen Bauern in Pilnik bei Bberg, aber es geschah nur ihrer Treue und ihrer Verdienste n.²⁾ Die unfreien preussischen Hinterfassen hatten ohne Zweifel alles ihr Wehrgeld, wiewgleich wir nichts weiter darüber ren.

Die im Privileg vom 29. Juni 1305 angegebenen Grenz sind zum Teil noch heute deutlich erkennbar. Der Bach igi hat seinen Namen vom Spangensee, den er durch um sich dann an Walkeim und Potritten vorbei in den Mantensee zu ergießen und aus ihm unter dem veränderten i Simser herauszutreten. Der See Kokowge ist der ee nw. von Seeburg; der „hohe Berg“ kann wohl nur der Schwarzenberg sein, der weithin sichtbar nördlich vom : 487 Fuß oder 150 m. über den Spiegel der Ostsee sich

Der Teich Bepekten erinnert an den See Pappote, hem der Schulz und der Pfarrer von Siegfriedswalde durch fhandfeste vom 29. Juni 1358 Fischereigerechtigkeit er-

) Soviel geht jedenfalls aus dem Grenzzuge hervor, daß üterung Astiotens und Lutens im heutigen **Moblehnen** n ist. Freilich die ganze Gemarkung des Ortes hat sie genommen, da das den beiden Preußen auferlegte Pflug-Scheffel Weizen, einen Besitz von 4 Haken oder 16 Hufen bt, wohingegen Moblehnen nahezu die doppelte Größe

Dazu kommt, daß Astioten und Luten nur zu zwei

od. dipl. Warm. I, Nr. 288; Laband, a. a. O. S. 9 Best. 18. it quia digne meritum pro merito rependitur, edicto presenti littera in presenti, quod si aliquis unum ex predictis homile pilnik occiderit, quod ille, qui hoc fecerit, XII marcas pro ipso soluat, occasione aliqua non obstante. Cod. dipl. Nr. 162. Ueber das Wehrgeld vgl. noch Voigt, Gesch. Preuß. IV, imann, a. a. O. S. 75. 76. 199. 200; Bender, Ermlands politische le Stellung S. 58. 56; v. Brünneck, a. a. O. II, 69.

l. dipl. Warm. II, Nr. 270. Er lag vermutlich südlich von wo a l d e, wo noch jetzt die Terrainbildung mehrere ehemalige kleine nzeigt.

Reiterdiensten verpflichtet werden, auf Moblehnen aber zu deren 4 lasten: es muß also noch anderer Landbesitz mit weiteren Reiterdiensten in Moblehnen ausgegangen sein. Vielleicht aber auch nur vielleicht haben wir hier die Güter der Litauer Glenoyse und Rexto sowie des Preußen Tich vor uns.

Glenoyse und Rexto, zwei Brüder, waren vermutlich in einem der vielen Raubzüge, mit denen die Litauer fast Jahr zu Jahr das benachbarte Preußen heimsuchten, im Ermland in Gefangenschaft geraten. Die Annahme des Christentums hat ihnen dann des Bischofs Gunst erworben,¹⁾ der nun die Brüder und ihre Kriegstüchtigkeit dauernd dem Bistum zu gewinnen suchte. Vom 30. Juni 1307 datiert die Urkunde, durch die Eberhard ihnen und ihren wahren Erben etwa 3 Haken nach dem gewöhnlichen Maße des Landes²⁾ im Felde, das auf preußisch *Quoyge* hieß, zu Lehen schenkte. Einen Reiter in den landesüblichen Waffen hatten dafür die Brüder und ihre Rechtsnachfolger der Herrscher zu stellen auch über die Grenzen der Diözese hinaus überal und allerwärts, wo immer und so oft die Not es heischte und die Aufforderung an sie erging.³⁾ Dazu ward das Pflugkorn und der Rekognitionzins von ihnen gefordert⁴⁾, und sie mußten jede Bedingung eingehen, die ein charakteristisches Merkmal der kleinen Preußenlehen ist: Wenn der Landesherr auf dem genannten Felde in Zukunft deutsche Dörfer ansetzen wollte, dann konnte er sie bezw. ihre Erbnehmer aus ihrem bisherigen Besitztum setzen und ihnen nach gegenseitigem Uebereinkommen ein gleichwertiges, ihnen zugängendes mit denselben Rechten und Pflichten in einer andern

¹⁾ »Clenoyse ac frater suus Rexto, litwini, de novo ad fidei Christi conversi.« Cod. dipl. Warm I, Nr. 139.

²⁾ »ad tres uncas juxta consuetam mensuram terre.« 2c Haken muß also von Anfang an eine bestimmte Ackerfläche gewesen sein.

³⁾ »tam infra terre nostre terminos, quam extra undecumque et ubicumque necesse fuerit, deservire tenentur, cum fuerint requisiti. Darnach war der Kriegsdienst der preußischen Freien, der equites Prutheni wie sie im Ermland schlechtweg hießen, ein ungemessener.

⁴⁾ Das letztere geschieht »in signum domini nostri ac libertati ipsorum«, wodurch die von Brünneck. a. a. O. I, 27 Anm. 1 gegebene Deutung des Ausdrucks libertas bestätigt wird.

Gegend des Landes anweisen.¹⁾ — Die Verschreibung für den Preußen Tichant erfolgte auf Schloß Braunsberg am 28. Dez. 1308. Sie übertrug ihm und seinen Erben 2 scharwertzfreie Haken gegen einen Dienst zu Ross und mit Waffen, wie sie im Lande Preußen gebräuchlich waren. Als Pflugkorn hatte er von edem Haken 1 Scheffel Weizen, zu Urkund der Herrschaft 1 Pfund Bachs und 6 kulmische Pfennige am St. Martinstage zu entrichten.²⁾

Ueber die Lage des Feldes Quoyge und der beiden Haken Tichants sagen uns die betreffenden Urkunden nichts. Nur der Umstand, daß das aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammende königliche Privilegienbuch im Frauenburger Archiv ihre Abschriften unter dem Kammeramt Seeburg registriert, giebt uns einen ungefähren Anhalt. Erwägen wir aber weiter, daß Bischof Berhard gerade die Gegend nördlich von Seeburg zwischen dem Hr. Blankensee und dem Gr. Lauternsee mit Ansiedlern besetzte, daß die Zahl der Reiterdienste und ungefähr auch die Gemarkungsröße stimmt, dann gewinnt die Annahme, Ctenoyse, Kexto und Tichant hätten im späteren Modlehnen geseßen, wenigstens einige Wahrscheinlichkeit.³⁾ Die Ortschaft Madeleyn tritt uns in den Quellen seit dem 13. Januar 1384 entgegen. Ihr ursprüngliches Privileg ist, wenn wir nicht als solches neben der Verschreibung vom 29. Juni 1305 diejenigen vom 30. Juni 1307 und vom 3. Dezember 1308 ansprechen wollen, frühzeitig abhanden gekommen. Am 22. März 1409 erneuerte Bischof Heinrich IV. dem Kammeramt Seeburg zwischen Siffrißwald, Frankenow, Wuzteniken (Lichtenhagen), Welkefaym und Potriten gelegenen Gute die Handfeste. 28 $\frac{1}{2}$ Hufen erhält es damals und zwar sämtlich zu kulmischen Recht. Davon sind 4 Reiterdienste zu leisten und von jedem Dienste ist der einfache Rekognitionszins sowie als Pflugkorn 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen

1) Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 195; Brünnek, a. a. O. II, 71.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 148.

3) Dazu kommt, daß die Abbreviatura privilegiorum, Bisch. Arch. Frbg 2, die aus der Zeit des Bischofs Franziskus, d. h. aus der Mitte des Jahrhunderts stammt, die Verschreibungen für Ctenoyse, Kexto und Tichant nicht mehr kennt, diese also damals bereits erlobigt gewesen sein müssen.

zu Martini an den bischöflichen Tisch zu liefern. Etwas über Maß bleibt dem Gute ohne weitere Abgabe und zu demselben Rechte; für Untermaß kommt die Herrschaft nicht auf. Die Einwohner des Dorfes, d. h. die Besitzer von Moblehnen, und ihre Prozesse, selbst wenn sie das Gut betreffen, richtet der König des Bistums, und vor ihm und nicht vor dem gehegerten Gerichte der Bistumsvasallen, das man gemeinhin Landding nennt, kann sie sich in allem und jedem zu Recht zu stellen und Rede und Antwort zu stehen.¹⁾ — Diese letztere Bestimmung galt auch allgemein. Nur die bevorrechtigten kölnischen Gutsbesitzer, d. h. Inhaber der feudalen oder grundherrlichen Rechte, hatten ihren eigenen Gerichtsstand vor dem Landding, dessen Richter und Schlichter sämtlich ihresgleichen waren; die Kölmer mit Gerechtsamen von geringerer Bedeutung, die, wie die Eigentümer von Moblehnen selbst keine Jurisdiktion besaßen, gehörten unmittelbar vor das Gericht des Landesherrn bezw. seines Vogtes.²⁾

In den Wirren des großen Städtekrieges scheint Moblehnen seinen Brief nochmals verloren zu haben; denn Freitag den 6. Oktober 1475 bestätigt Nikolaus von Tüngen dem Orte die Verschreibung Heinrichs vom 22. März 1409. Die ehemaligen Begüterungen Astiotens und Lutens, Clenoyfes, Kertos und Tichant hat der Bischof hier jedenfalls nicht gesucht, wie seine Randbemerkungen zu ihren Privilegien darthun. Besitzer von Moblehnen oder doch eines Teiles des Gutes war damals vermutlich der Heilsberger Burggraf Gregor v. Maddelein. Noch des öfters wird später Madleinen in den amtlichen Registern unter den Pöbldörfern des Kammeramtes Seeburg aufgeführt, doch giebt über die Designation von 1772 nur 26 Hufen.³⁾ Heute mißt seine Gemarkung genau 462,28,20 ha. oder etwas über 28 Hufen.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 163. 394. 443; Abbr. priv. fol. 61. Der Name Madelenn, Moblehnen, ist sicher altpreussisch, zumal sich ein gleichlautender Ort in Deutschland nicht findet.

²⁾ Daß Moblehnen schon damals zu den sogenannten Pöbldörfern gehörte, bezeugt auch die Ueberschrift: »Magdlein villa. in Nr. Abbr. priv., wo es unter die Lehne, die feuda gezählt wird.

³⁾ Revisio privilegiorum von 1702 und 1767. B. A. F6g. C. Nr. 11; Scr. rer. Warm. I, 375; Erml. Zeitschr. VI, 217; VII, 279; X, 98. 111. 133. 729. Der Name wird verschieden geschrieben: Magdlein, Madleinen, Madseinen, Modlingen, Modlingen.

Die Urkunde, durch die Bischof Eberhard den Litauerbrüdern Lenohse und Regto ihre 3 Hufen im Felde Duoyge anweist, nennt unter den Zeugen die gleichfalls erst vor kurzem zum Christentum übergetretenen Litauer Minchil und Scurde. Auch man wie so manchem Stammpreußen, der die alten Götter verfiessen und mit dem neuen Glauben sich der neuen Herrschaft fügte hatte, dürfte zu derselben Zeit ein mehr oder weniger großer Landbesitz in der Seeburger Gegend zuteil geworden sein. Ungleich aber drangen die deutschen Kolonisten siegreich in die örtliche Wildnis vor. Eine ihrer ältesten Ansiedelungen hier ist **Harnigk**. Das altpreussische Feld Schardeniten, zum Distrikt Lokowe (Lokau) gehörig, zog sich vom See Pisse, dem heutigen r. Lauternsee, dessen Ufer es im Norden, Westen und Süden anfasste, nach Südwesten gegen den See Lonkazar (Lonkafir, Luken), jetzt Lochhäuser- oder Elsauher See genannt. Im südlichsten Teile desselben jenseits des Flüsschens, das die Gewässer des Lauternsees in den Lochhäuser hinüberleitet,¹⁾ hatte ein Krieger (vielleicht mit dem Beinamen Luningenberg²⁾) frühzeitig festen Fuß gefaßt und den Kampf mit der üppig wuchernden Natur aufgenommen. 25 Hufen hatte ihm hier die Liberalität des Landesherren überlassen, damit er sie allmählich in fruchtbringendes Kulturland umschaffe. Die spezielle Anweisung war vermutlich durch den Bistumsvogt Otto von Kossen im Beisein des Heiliger Pfarrers Heinemann sowie der dortigen Bürger Wyneco und der Brüder Theoderich und Johannes Sperling erfolgt.³⁾ Das Unternehmen Dietrichs verhielt glücklichen Fortgang, sodaß der Bischof Eberhard im Einvernehmen mit seinem Kapitel bereits am 29. Juli 1306 sein Besitztum feierlich verbriefen konnte. Es, was die 25 Hufen in sich schlossen, Gewässer und Wälder,

1) Es ist der Oberlauf des früher erwähnten Spongibaches oder der Muser.

2) »Theodericus dictus Luningenberg.« Der Name scheint auf Leuburg hinzuweisen, das Dietrichs Heimat sein mochte.

3) Die Genannten bezeugen das Privileg für Dietrich Luningenberg, dessen Namen aber bei der zu Braunsberg erfolgten Ausstellung desselben kaum vorkommen gewesen sein. Das deutet bei Otto von Kossen noch besonders darauf an noster tunc temporis (d. i. die Zeit der Landanweisung) locatus.

Weiden und Wiesen, Acker- und Oedland, ward ihm und seinen Erben und Rechtsnachfolgern samt den kleinen und großen Gerichten für alle Zukunft zu kolumischem Recht verschrieben, aus besondrer Gnade ihnen auch in den anliegenden Seen Fische und andre freie Fischerei zu Tisches Notdurft gewährt. 10 Jahre hindurch genossen sie völlige Abgabefreiheit; dann erst hatten sie vom Grafen einen Reiterdienst nach der Gewohnheit des Landes zu leisten. Martini das Pflugkorn vom Pfluge oder vom Haken zu leisten und den üblichen Recognitionzins zu zahlen.¹⁾

Gerichtsbarekeit und Fischereigerechtigkeit stellen das Gut, das sich in der Folge der Name des Feldes Scharnig (Scharnig) übertrug, in die Reihe jener bevorzugten Besitzungen, die erst später als adelige zu bezeichnen pflegt. Im Osten ging es bis an den bischöflichen Hegewald (die heutige Sadlower Forst) südlich von ihm entstand geraume Zeit darauf die Ortschaft Sauerbaum, während das angrenzende Terrain nach Westen seit 1338 der Stadt Seeburg (Bürgersdorf) gehörte.²⁾ So lange die Familie des Lokators auf Scharnig geseßen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Ueberhaupt wird Dietrich Luningberg in unseren Quellen nicht mehr erwähnt, und auch von etwaigen Nachkommen findet sich keine Spur. Allem Anschein nach ist das Geschlecht frühzeitig ausgestorben und sein Besitztum an die Ulfen gefallen, in deren Händen es sich bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts befindet. Vielleicht hat noch jener Johannes von Ulfen, der mit seinem Vater, dem Ritter Dietrich, genannt Ulfen, und seinem Bruder Bernhard die Verschreibung vom 29. Juli 1306 bezeugt, Scharnig erworben. Jedenfalls nennt noch vor 1354 ein Johannes v. Ulfen das Gut sein eigen und zugleich mit Scharnig ist damals das angrenzende Elsau zu seinem Besitz.³⁾

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 138.

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 76. 233.

3) Vgl. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 215 mit Anm. 2. Daß Scharnig frühe in den Besitz der Ulfen gekommen ist, zeigt auch die Ueberschrift des alten Privilegienbuch C. 1 fol. 107: Privilegium illorum de Ulfen. In der Seeburger Gegend taucht die Familie, speziell Johannes de Ulfen, erst 1343 auf. Cod. II, Nr. 23. 144. 215.

Auch die Ansetzung von **Man** geht bis in den Anfang des Jahrhunderts zurück. Es sind jene 25 Hufen des Feldes urdeniten im Bezirk Tlocowe, die Bischof Eberhard dem zberger Bürger und Kürschner Siffridus¹⁾ wohl zu derselben verlieh, da er Dietrich Luningenberg mit Scharnigt belehnte. er Wald wucherte auf den Hufen, und bald scheint Siegfried rauhe Leben eines Kolonisten und Kulturbahners weit draußen er preußischen Wildnis satt bekommen zu haben. Er verte sein Eigentum an den Litauer Manste, der von der e Gottes getrieben sein Geburtsland aufgegeben, seine Be- n und Freunde verlassen, nach Preußen sich gewandt hatte, Christ geworden und in die Dienste des Ordens getreten. Gern nahm der ermländische Bischof den verdienten Mann Reihe seiner Dienstleute auf, und feierlich verreichete er ihm istimmung des Kapitels am 24. April 1321 auf Schloß zberg das gültig und rechtlich erworbene Besitztum in der- Größe und in denselben Grenzen, wie es einst dem Siffridus sen und abgehügelt worden war. Es spricht für die große eit Manstes, daß die vornehmsten Ordensgebietiger, Bruder er von Arnstein, Komthur von Balga, Bruder Heinrich anczkow, Komthur von Brandenburg, und Bruder h von Deysenberg (Ifenberg?), Komthur von Königs- ch für ihn bei Eberhard verwendet hatten. Sie wie der vogt, der Ordensbruder Rütcher, und eine ganze Anzahl icher Feodalen, Mathias von Portigal, Straube oyke, die Söhne des Andreas, Helmich²⁾, Sigilko hannes Below, dazu Johannes, der Schulz von , und Heinemann, der Pfarrer daselbst, bezeugten den w. die Ausstellung der Verschreibung, an die Bischof el, um jeden Rechtszweifel auszuschließen, ihr Siegel Manste und seine Erben und Rechtsnachfolger beiderlei erhielten die Hufen mit allem Nutzen und Nießbrauch Zeiten zu kulmischem Recht als Lehen. Auch die hohe

Siffridus pelliſex, ciuis ciuitatis nostre heilsberg. Man k wohl auch als Eigennamen nehmen und überſetzen: Siegfried wie es die Herausgeber des Codex im betreffenden Regeſt thun. : werden ſonſt nirgends erwähnt.

wie die niedere Gerichtsbarkeit wurde ihnen gewährt jedoch unter der Maßnahme, daß sie ihre Hintersassen nach preussischem Recht richten sollten; begingen sie selbst ein Verbrechen, dann wurde über sie nach demselben Rechte der bischöfliche Vogt. Auf dem Gute ruhte ein leichter Reiterdienst, daneben der Bischofsjäger. Sei es vom Pfluge, sei es vom Haken, und der Rekognitionen die beide alljährlich zu Martini nach Schloß Heilsberg abgerichtet werden mußten. Ebenso war das Wartgeld, jene Abgabe zur Befoldung der Rundscharter und Späher an den Grenzen, zu gegebener Zeit zu zahlen und die Hilfe beim Burgenbau in der festgesetzten Weise von Herrn und Hintersassen unweigerlich zu leisten. In welcher Gunst Manste bei Bischof Eberhard stand beweisen die außergewöhnlichen Gnadenbezeugen, mit welchen dieser überhäufte. Nicht nur daß er ihm und seinen Erben die freie Jagd auf ihren Hufen wie in der Wildnis zugestand, er gewährte ihnen zugleich unbeschränkte Fischerei in den anliegenden Seen (Pisse und Lauken) mit kleinen und großen Gezeugen und im Fluß Laukappe¹⁾ mit Harnen und kleinen Netzen; selbst ihren gutsunterthänigen Bauern erlaubte er das Fischen zu Tische. In Nothdurft mit kleinen Gezeugen in den genannten Seen. Schließlich sprach er ihnen die Palayde, d. h. den (beweglichen) Nachlass ihrer Leute und Hintersassen, die ohne Erben starben, samt und sonders zu. Es sollte dies ein besonderer Ausdruck seiner Freude darüber sein, daß Manste dem Irrtum des Heidentums enttarnet und sich dem katholischen Glauben zugewandt hatte.²⁾

Was hier ausdrücklich als Lohn für die Bekehrung zum Christentum zugestanden wird, verstand sich bei den deutschen Grundbesitzern, die ihre Begüterungen zu kulmischem Recht mit Grund- und Gerichtsherrlichkeit hielten, wohl von selbst. Gewiß ohne Ausnahme hatten sie, falls unfreie Preußen auf ihrem Grund und Boden saßen, einen unbedingten Anspruch auf die eben er-

¹⁾ Es ist ohne Frage jenes Fließ, das den Lautern-See mit dem Lechhäuser verbindet.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 208. Das Privileg für Manste kann nur auf das heutige Eisau beziehen, wie die Ueberschrift: »Item illorum de Ulsen« darthut. Auch fanden sonst „die 25 Hufen im Felde Schardenitz im Distrikt Tsołowe“ keinen Platz.

ihnte Palayde. Es war dies zweifellos ein allgemein gültiger Rechtsbrauch, weswegen seiner in den Verschreibungen für Deutsche irgendwo Erwähnung geschieht.¹⁾ Ebenso dürften, wie uns das Privileg für Manste schließen läßt, die preussischen Hinterlassen auf allen kulmischen Gütern nach preussischem Rechte gerichtet worden sein, nach welchem Recht der Vogt auch über den preussischen Hofgrundbesitzer aburteilte, selbst wenn dieser mit kulmischem Recht begnadigt war.

Raum ein Menschenalter kann Manste bezw. sein Geschlecht mit 25 Hufen im Distrikt Lokowe sein eigen genannt haben, und sie ja, wie wir sahen, um die Mitte des 14. Jahrhunderts in den Händen eines Johannes v. Ulsen sind. Vermutlich schon damals erhielt der Ort den Namen Ulsen (Olfa, Delsau)²⁾. und 30 Jahre später wohnt daselbst ein Sander von Ulsen, während um dieselbe Zeit der Ritter Christian von Ulsen auf Scharnigt haust, an dem zugleich gegen Ende des Jahrhunderts ein Otto von Ulsen Anteil hatte. Ueberhaupt gehörten beide Güter gemeinsam der Familie Ulsen, die zu Anfang des 15. Jahrhunderts aus dem Ritter Christian, den Brüdern Sander und Heinrich sowie deren Schwester Ermetrut bestand, die mit Jakob Padeluchen vermählt war. Am 13. Mai 1404 verließen diese ihren Besitz bei Seeburg gegen die Güter in der Gegend von Rathmedien im Kammeramt Köffel dem Bischof Heinrich IV. Statt der verbliebenen 50 Hufen maßen Scharnigt und Delsau in Wirklichkeit 7 Morgen über 60 Hufen. 50 davon waren

¹⁾ Ueberhaupt wird der Palayde nur in 4 ermländischen Urkunden gedacht. Der erste (Cod. I, Nr. 89, 131. 208) enthält Gutverschreibungen an die animprenßen zu kulmischem Recht, und sämtlich gewähren sie den Beliehenen die ganze Hinterlassenschaft (hereditas, res, reliquias) der Gutshinterlassen. Der vierte (Cod. I, Nr. 174), wo das Besitzrecht das (preussische) Erbrecht beider Geschlechter ist, reserviert dem Landesherrn $\frac{2}{3}$ der Palayde und verläßt dem preussischen Gutsherrn $\frac{1}{3}$, aber auch dies nur aus besonderer Gnade: *ex speciali gracia et favore.* Darnach scheint das preussische Recht prinzipiell jeden Anspruch auf die Palayde ausgeschlossen zu haben. Vgl. dazu Hoffmann, a. a. O. S. 244. 245; Brüllneck, a. a. O. II, 68.

²⁾ Die Ulsen stammen wahrscheinlich aus einem der Orte Dels oder Olfa, die verschiedentlich in Mähren, Böhmen, Schlesiens und Sachsen vorkommen. Vgl. über die Familie G. Z. XIII, 460 Anm. 1.

an Gutsbauern zu Zins und Scharwerk ausgethan, nur 9 Hufen weniger 8 Morgen in Ulsen und $1\frac{1}{2}$ Hufen in Scharnigt hatte die Ulsen als Borwerke in eigener Bewirtschaftung gehabt. Heinrich IV. verlieh nun 6 Hufen zu einem Reiterdienst mit Bischofsscheffel und Rekognitionszins, mit Wartgeld und Schalauer Korn einem gewissen Stephan, dem er zugleich in beiden Gutsdörfern das Schulzenamt mit den kleinen Gerichten übertrug. Bischof Franziskus bestätigte die Verleihung im Jahre 1490. Fortan zählte Elsau 24, Scharnigt etwas über 30 Zinsbauern. Stanislaus Hofius erneuerte dem Schulzen Markus Heinitz das Privileg am 28. April 1555.¹⁾ Um 1587 weist Scharnigt 9 Ulsen 12 Bauern auf. Durch Handsfeste vom 31. August 1587 schuf Andreas Bathori dem letzteren Dorfe eine eigene Scholtzielei, der er von den 24 Hufen der Gemarkung 2 Schulzen- und 2 zinspflichtige aber scharwerkfreie Hufen zuwies. Scharnigt wurde wohl um dieselbe Zeit in ein bischöfliches Tafelgut umgewandelt. „Der Acker seiner 30 Hufen ist“, so berichtet das summarische Verzeichniß von 1656, „kalt leimichter Schluff. Die Wiesen geben schnit undt spiz- auch etwas gutt Graß, bei 400 fuder heu, auch zu zeiten drüber, können allda, wie es die Pawren führen, gewonnen werden. Das Vieh ist klein und schlecht nach Polnischer Art. Die Schaafe findt auch klein undt polnischer Art.“ Dem Dorfe Delsz giebt derselbe Bericht 24 Hufen mit 9 Bauern und 1 Schulzen. Das alte 6 Hufen große Schulzenamt in Scharnigt muß also noch immer neben dem Borwerk bestanden haben. Im großen nordischen Kriege sind dann beide, das Schulzengut wie das Borwerk, wüst geworden. Scharnigt wurde wieder ein Bauerndorf und seinem Schulzen gewährte Theodor Potocki unter dem 15. Januar 1714 vier freie und eine Zinshufe mit dem Recht, Bier und Branntwein in seinem Hause auszuschenken.²⁾ Die Kontributionskataster des Jahres 1772 verzeichnen zu Scharnigt 3 Gratialhufen, 5 kölmische und 27 Scharwerkshufen.³⁾ Damit stimmt die jesuit

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 138. 208 mit Anmerkungen; III, Nr. 336. 396 mit Anm.; Abbr. priv. fol. 63.

²⁾ E. B. VI, 225; VII, 281; Rev. priv. von 1702 und 1767; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 138 Anm.

³⁾ E. B. X, 91 Anm. 1. 92. Darnach „sind Gratialhufen nicht adelig.

je des Dorfes, 623,01,50 ha. oder 36,60 Hufen, sehr gut in. Dorf Elsau mißt heute 466,50,56 ha. oder rund 27 $\frac{1}{2}$ l.

Noch vor Dietrich Luningenberg und dem Heilsberger Siegfried, Kürschner, waren der Ritter Johannes, genannt Zitterpenning und ein gewisser Johannes Belaw in die Wildnis issa-See eingedrungen. Seit dem 6. Oktober 1301 läßt Zitterpenning in der Umgebung des ermländischen Landes nachweisen. Vermutlich im April oder Mai 1304, wo er um in Frauenburg am Hofe des Bischofs weilte¹⁾ wurden ihm 50 Hufen verbrieft, die ihm Eberhard in eigener Person eingeholter Genehmigung des Kapitels im Felde Schardeniten ausmessen und begrenzen lassen. Aber nur 4 Jahre sollte dieser seiner Errungenschaft erfreuen; dann raffte ihn, wie man meint, ein plötzlicher Tod hinweg. Sein Name verschwindet in den Urkunden, seine Besizung kommt durch Verschreibung am 9. September 1308 an seinen Nachbarn Johannes²⁾ Mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit der hohen und Gerichtsbarkeit erhält dieser die 50 Hufen Zitterpenningens und seine Nachfolger nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz. Dafür haben sie dem Bischof 2 nach der Sitte des Landes freie Reiter zu stellen gegen alle Bedränger der Kirche und des christlichen Glaubens, so oft die Aufforderung dazu an sie auch jährlich zu Martini das Pflugkorn und den doppelten Zehnten zu entrichten. Die Verpflichtungen beginnen von dem 6. Jahre, da von den 10 dem Johannes Zitterpenning gewährten Freijahren bereits 4 verfloßen sind. Als Vergünstigung gestattet das Privileg den Gutsherrn in

„... in 50 Hufen, die von der Landesherrschaft auf gewisse Jahre verbrieft sind.“ Die 5 kulmischen Hufen sind jedenfalls die Schulzenhufen. Der Scharwerkeschufen, 37, die die Katasterliste hat, kann nur verbleiben für 27, wie die Rechnung ergibt: 37 à 3. 10. 14 = 84. 21. Johannes miles dictus Czitterpenning. Cod. I, Nr. 121. 125. Das Dorf Zitterpenningshagen existiert in Pommern Reg.-Bez. Vielleicht stammte Johannes daher.

dipl. Warm. I, Nr. 145. Von einem Kauf ist dabei keine Rede, sondern nur der kinderlose Tod Zitterpenningens und das Zurückfallen der Hufen in die Landesherrschaft spricht.

den anliegenden Gewässern und Seen freie Fischerei für ihre Tisch und spricht ihnen zu ihrem Nutzen für alle Zukunft den freien Besitz der Insel im Pissasee sowie die nördliche Hälfte des Flusses zu, der aus dem Pissa- in den Lokazar-See fließt und das Gut im Süden abschließt.¹⁾

Johannes Below taucht zuerst am 29. Juli 1306 in untern Quellen auf: die Verschreibung für Dietrich Luningenberg nennt ihn, freilich ohne seinen Vornamen, unter den Zeugen. Das zu derselben Zeit wie Johannes Zitterphenning, d. h. im Jahre 1304, war er mit 25 Hufen im Felde Schardeniten beliehen worden.²⁾ Als ihm dann Eberhard dessen 50 Hufen überließ, bestätigte er ihm, um jeden Zweifel für die Folge auszuschließen, unter demselben 29. September 1308 nochmals auch seinen ursprünglichen Besitz. Es sind genau dieselben Bedingungen hier wie dort, nämlich daß auf der halbso großen Begüterung auch nur die Hälfte der Lasten, ein Reiterdienst mit der einfachen Rekognitionsgebühr ruhte; auch die Zahl der Freijahre ward aus dem oben angegebenen Grunde auf 6 reduziert.³⁾ Fischerei erhielt das Gut zu Tische. Notdurft in den Seen Birdav und Pissa.³⁾ — Noch zweimal, am 24. Juni 1315 und am 24. April 1321, findet Johannes Below Erwähnung; aber er ist jedenfalls erst nach dem 12. Juli 1337 gestorben.⁴⁾ Er hinterließ 2 Söhne, Swan und Hartwich. Swan Below stand seit 1335 im persönlichen Dienste des

1) Es ist der Fluß, der im Privileg für Manste, den Litauer, Lantaw genannt wird.

2) Das geht aus der Urkunde vom 29. September 1308 (Cod. I. Nr. 145) hervor: »cum jam quatuor anni libertatis, quos sibi et dicto Johanni Citterphenning dederamus, transierint.«

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 146. Beide Privilegien für Johannes Below sind mit Zustimmung des Kapitels und unter seinem wie des Bischofs Siegel ausgestellt.

4) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 174. 208. 285. In der letzten Urkunde die vom 12. Juli 1337 datiert, wird Iwanus, der Sohn Johannes, noch filius Belowin genannt, während er weiterhin einfach Iwanus Below heißt. Daraus könnte man schließen, daß sein Vater damals noch lebte. Die Belows scheinen nach ihrer Heimat genannt worden zu sein. Orte des Namens Below, Bielau, Bielow finden sich in Hannover, Holstein, Mecklenburg, Brandenburg, Mähren, Böhmen, Westr. Schlesien und besonders in Pr. Schlesien.

ermländischen Bogtes Heinrich von Luter, dem er in der Zeit der Abwesenheit bei der Besiedelung des Landes hilfreich zur Hand kam. Nach dem Tode seines Vaters fiel ihm die ehemalige Besitzung Zitterphenning zu, die wohl schon damals Piffa (Piffau) hieß, nach dem See, an dessen Westgestade sie sich entlang zog. Gleichwohl fand er auch weitere Zeit und Muße, die Könige Heinrich und Bruno von Luter in ihrer kolonisationsfördernden Tätigkeit zu unterstützen. Nach dem 29. November 1349, wo er noch den Verkauf des vierten Teiles der bischöflichen Mühle von Seeburg mitbezeugt, wird er nicht mehr genannt.¹⁾ Nachkommenschaft scheint Iwan nicht gehabt zu haben, und nachdem er sein Bruder und Erbe Hartwich²⁾ aus diesem Leben geschieden war, kam Piffau, auf dem zum größten Teil Gutsbauern wohnten, vielleicht durch Verschwägerung an die Familie Welune. Gewiß hat schon Hanke (Hans) Welune, der im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts in der Seeburger Gegend begütert gewesen sein muß, das Gut inne gehabt; sicher läßt sich Tyle Willunen, wohl sein Sohn, gegen Ende des Jahrhunderts auf dem Piffauer Gutshofe nachweisen. Die Stürme des 13jährigen Städtekrieges zerstörten vermutlich die Ortschaft zu Grunde; unter Bischof Nikolaus von Tüngen gehört ihr Areal dem Landesherrn. Ein Teil desselben, vielleicht das Vorwerk der Gutsherrn, ward nicht wieder aufgebaut, sondern bestand mit Wald; das übrige that Nikolaus zum Dorf aus.³⁾ 1587 wohnten außer dem Schulzen 17 Bauern auf Piffau, das nach der erneuerten Landfeste Rudnickis vom

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 272. 274. 275. 277. 285. 296. 297. 298. 3. Reg. Nr. 463. 474; II, Nr. 3. 23. 44. 65. 75. 144. Der Cod. I, g. Nr. 471 zum 11. März 1340 genannte Johannes Below ist offenbar geschrieben aus Iwanus Below.

2) Daß dieser im Besitz von Piffau gewesen sein muß, folgt aus Cod. II, Nr. 215. Die dort genannten bona Herdwici quondam Belou, die Krämersdorf grenzen, können nicht, wie die Herausgeber des Codex annehmen, Wangst, sondern der Lage nach nur Piffau sein.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 464. 476; I, Nr. 145 Anm. Hier wird Piffa (Dorf) pysse et curia (Gutshof) unterschieden. Der Wald, der vordem einen Teil der Piffauer Gemarkung ausmachte, ist wohl das E. B. X, 111 m. genannte Forstrevier bei Delsau. Die Rev. priv. von 1702 giebt ihm eine Größe von 16 Hufen.

29. November 1607 nurmehr 38 Hufen maß, darunter 22 Schulzengrundstück mit 4 Hufen. 1656 sind die Verhältnisse unverändert. Durch die beiden letzten Schwedenkriege wurde das Dorf wiederum hart mitgenommen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts lagen 8 Hufen wüßt, die Bewohner waren sehr verarmt, so daß sie der äußersten Schonung bedurften.¹⁾ Der heutige Kataster rechnet zu Piffau 686,48,23 ha. oder etwas über 40 Hufen.²⁾

Der ursprüngliche Besitz des Johannes Belau, die 25 Hufen am Piffa- und Birbau-See, ging nach seinem Tode auf seinen zweiten Sohn Hartwich über. Vom nördlichen Ufer des Piffa-Sees erstreckte sich das Gut nach Norden; im Westen bildete die Mitte des Flusses, der den Piffa- mit dem Birbaufsee verbindet, und weiter der Birbaufsee die Grenze gegen die Besitzung seines Bruders Iwan (Piffau) und diejenige Godikos (Bormangen). Dichtes Eichengestrüpp, auf preußisch wanguß genannt, hat, wie es scheint, diesen nördlichsten Teil des Feldes Scharpeniten bestanden und der Siedelung den Namen **Wanguß** gegeben, der uns urkundlich zuerst 1366 entgegentritt.⁴⁾ Hartwich, seit dem 2. Mai 1346 nachweisbar, ließ sich das noch zu Lebzeiten seines Vaters bei einem Litauereinfall verloren gegangene Privileg, um künftigen Unannehmlichkeiten zu entgehen, unter dem 16. März 1348 durch Bischof Hermann erneuern. Auch ihm war gleich seinem Bruder Iwan, mit dem er am 29. November 1349 zum letzten Mal erwähnt wird, kein langes Leben beschieden. Noch vor dem 31. Oktober 1354 muß er gestorben sein. Ob wir den nächsten uns bekannten Herrn des Gutes, der spätestens am

1) *C. Z.* VI, 218. 225; VII, 278; die Rev. von 1702 bemerkt für Piffau: »Mansi censuales 34, ex quibus deserti 8. Nam de duobus mansis jam aliis superaedificandis Colonus cessit et coloniam deseruit. Reliqui 26 in censu levi et operis sunt valde depauperati, discreti usui in operis in futurum committuntur.«

2) Nach *C. Z.* X, 55 soll in Piffau noch 1772 eine Kirche bestanden haben, deren Patron das Guttstädter Domkapitel gewesen sei. Ich habe darüber nichts ermitteln können.

3) *Cod. dipl. Warm.* I, Nr. 146.

4) *Cod. dipl. Warm.* II, Nr. 396. Freilich greift die Urkunde zurück in die Zeit des Bischofs Johannes I. (1350—1355).

September 1372 davon Besitz ergriffen hat und sich Hartwig der Wangste nennt, als direkten männlichen Nachkommen Belows anzusprechen haben, ist nicht ganz sicher, doch wahrscheinlich, da solche Aenderungen des Familiennamens vorkommen. Ihm, seinem Vasallen, verschrieb Bischof rich Sorbom unter dem 18. Oktober 1381 neun bisher unviert gelegene Hufen zwischen den Dörfern Luthern, stenow und Wangste zu kulmischem Recht mit den großen kleinen Gerichten, doch nur über die Gutshinterlassen gegen jährlichen Zins von $\frac{1}{2}$ Mark für die Hufe, aber ohne liches Scharwerk, damit Hartwig und seine Erbnehmer besser ihrer Reiterpflicht genügen könnten. Den Zins hatten derselben Zeit zu zahlen, da die Bauern des Gutsdorfes den entrichteten.¹⁾ Ein Sohn Hartwigs ist jedenfalls der Albert von Wangsten, der zu Anfang des 15. Jahrhunderts zugleich die benachbarten Güter Voigtzdorf und angen sein eigen nennt. Vielleicht unter ihm verließ Franziskus am 28. Nov. 1447 dem Dorfe Wangst 4 Hufen Wald in der bischöflichen Heide gegen Lautern. 9 Hufen aber zwischen Lautern, Fürstenau und Wangst Wald darauf 3 an Gerten, 3 an Bognitten, und nur t verblieb den früheren Besitzern. Die Kriegsstürme der t haben das alte Geschlecht vom Erbboden hinweggefegt. gehört Wangst den Herrn Brunfert und Caminkky. er um jene Zeit vorgenommenen Vermessung ergab sich ermaß von etwa 6 Hufen, das jedoch durch Sentenz vom i 1608 dem angrenzenden Gute Fürstenau zugeschlagen Dann kam der Ort an die Sadorski: der königliche Stephan Sadorski schenkte $15\frac{1}{2}$ Hufen der Ge im Jahre 1636 dem ermländischen Kapitel. Zwar fes um die Mitte des Jahrhunderts nur 8 Hufen mit t in Wangst, aber noch vor 1702 ist das Gut ganz in nden und bleibt es, bis 1772 der preußische Staat die

d. dipl. Warm. II, Nr. 61. 65. 104. 144. 215. 464; III, Nr. 124; fol. 64. Wangst muß also damals, wenigstens zum großen Teil, besetzt gewesen sein.

Domänen und Forsten des Bischofs wie des Kapitels in die Verwaltung nimmt.¹⁾ Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit verwandelte das ehemalige Gutsdorf in eine selbständige Bauer-gemeinde, deren Reichthum 579,75,10 ha. oder 34 Hufen ist.

Unmittelbar westlich von Wangst, nördlich von Pissau liegt heute das Dorf **Perwangen**. Perwangen lautet der Name des alten Feldes, auf dem die Ortschaft angelegt wurde, und „hinter der wanguß, hinter dem Eichenwalde“ bedeutet, wenn wir ihn wörtlich übersetzen. Schon Bischof Eberhard war daselbst 25 Hufen einem gewissen Gddeko oder Godico, wie es scheint, angewiesen, aber weder er noch seine beiden Nachkommen waren dazu gekommen, ihm dieselben zu verbrieften. Das geschah erst am 21. August 1341 durch das Domkapitel und den bischöflichen Vogt Heinrich v. Luter, die, obwohl Hermann v. Prag schon über ein Jahr im Ermland weilte, noch immer an des Landesherrn Statt in diesen entlegenen Theilen des bischöflichen Gebietes den Kolonisten die Verschreibungen ausstellten. Nach kurlmischem Recht erhielt Gddeko, der sich bereits vor Perwangsten nennt, samt seinen wahren Erben und Nachfolgern die 25 Hufen im Felde Perwangen mit allen Nutzen und Pertinenzien wie mit den großen und kleinen Gerichten für alle Zukunft zu freiem Besitze, dazu Fischereigerechtigkeit mit kleiner Gezeuge zu Fisches Nothdurft in den beiden anstoßenden Seen Wirdawe und Karke. Die Leistungen des Gutes sind die gewöhnlichen: ein leichter Reiterdienst in üblichen Waffen u.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 75 Anm.; Abbr. priv., wo es fol. 61: unter Parwangen heißt: »Nota hic addendum est privilegium super tribus mansis nemoris per dominum Franciscum episcopum assignatis. Quod eadem bona (Parwangen) dummodo Alberto de Wangst militi. Cod. I, Nr. 146 Anm.; E. B. VI, 217; III, 85; VII, 247; X, 94 98. 111. 132; Rev. priv. von 1702.

²⁾ Es sind 2 Hufen mehr als die Verteilungen von 1308, 1381 und 1447 dem Orte geben. Der Zuwachs mag durch die genauere Vermessung und auch durch die teilweise Entwässerung des Lautern- und Wirdawerherborgerusens sein.

³⁾ Des Kapitels Zustimmung und Besiegelung war im vorliegenden Falle schon deshalb nötig, weil es sich um ein kurlmisches Gut mit feudalen Stammenshandelte.

riegsreifen, Landwehr und Burgenbau,¹⁾ das Pflugorn und c. Recognitionzins, die beide alljährlich am Feste Mariä inigung an den Ort abgeführt werden müssen, den die Herr- ist bestimmt. 4 Pfähle bildeten die 4 Ecken der Gemarkung, en Grenzwälle dazwischen, soweit es ging, geradlinig von m zum andern verliefen. Der erste Pfahl stand in der Mitte Fluss, der aus dem See Bisse in den See Birdau it, der zweite am Ufer des Sees Karle (Krämersdorfer uch), der dritte am Felde Rychwynne und der vierte auf Grenze von Goditos Nachbarn Belowen (Wangst). Lang- eckt zogen sich also die 25 Hufen Portwangens, wie noch e, vom Birdau nach Westen gegen das Krämersdorfer Bruch. ahre wurden keine mehr gewährt, ein sicheres Zeichen, daß Insiedelung schon geraume Zeit bestand. Noch in demselben e 1341 bestätigte Bischof Hermann von Wormditt aus die ihung.²⁾

Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts saß auf Gut ingen Hanse Below, ohne Zweifel ein Nachkomme jenes ich Below, der von seinem Vater Johannes Wangst geerbt hatte, ich dem Tode seines Bruders Bissau zugefallen war, und ich Portwangen erworben haben dürfte. Durch Urkunde 3. Oktober 1381 beließ Heinrich III. seinem getreuen Hans 2 Hufen weniger 5 Morgen Uebermaß, die eine Ver- von Perwangen ergeben hatte, zu kulmischem Erbrecht, alljährlich auf Mariä Lichtmeß für Zins und Scharwert an den bischöflichen Tisch zu zahlen war. Für die Zeit o der Landesherr auf besagtem Gut nach Ralk graben ite die Zahlung. Unter Franziskus erhielt Portwangen, als dem Ritter Albert von Wangste gehörte, noch

um uno spadone competenti et armis consuetis ad expedi- errarum defensiones et ad municiones de nouo construendas reformandas, quando et quociens per dominum fuerint super liquo eorum requisiti. Auch sonst finden wir fortan in den eibungen zu kulmischem Recht den Reiterdienst öfters auf die sen ausgedehnt. Darnach scheint es fast, als ob seit der Mitte rhunderts, d. h. seit der Zeit, da die großen Litauerfahrten be- Kriegspflicht der Feodalen eine ungemessene geworden ist. l. dipl. Warm. II, Nr. 9. 11.

3 Hufen Wald. Um 1587 scheint Herr Heude von der Dameraw im Besitze des Gutes gewesen zu sein.¹⁾ Das Ende des 17. Jahrhunderts, als nach Sebasts Tod der biederliche Stuhl erledigt war (21. Mai 1697 — 6. Juni 1698) wurde dasselbe vom Domkapitel angekauft und blieb in ihren Händen bis 1772. Wohl schon frühzeitig hatten die Besitzer von Porwangen auf ihrem Grund und Boden ein Dorf angelegt und seine Bewohner einem Schulzen unterstellt. Das Schulzengrundstück hielt später 3 Hufen, von denen wie von den 3 Hufen Wald kein Pflugkorn geliefert werden durfte; dieses beschränkte sich vielmehr auf die 24 bäuerlichen Zinshufen und betrug 5 Scheffel Weizen und 6 Scheffel Roggen.²⁾ Die heutige Größe des Dorfes Porwangen entspricht genau der alten; sie betrug 507,48,40 ha. oder 29,8 Hufen.

Es war kein Ungefähr, daß sich die ersten Ansiedelungen der pogesanischen Wildnis südöstlich von Heilsberg sämtlich an die Seenkette lehnten, die vom Gr. Blantensee nach Osten bis zum Gr. Lauternsee geht. Diese Seenreihe bildete gegen die verheerenden Einfälle der Litauer eine natürliche Schutzwehr, deren Stärke noch erhöht wurde durch die mächtigen Verbauwerke, die man dazwischen und dahinter anlegte. In der Nähe dieser Verhaue, im Distrikt Lokowe, in den Wüsten und Einsiedelungen, die hier der jahrzehntelange Verzweiflungskampf der Eingeborenen und weiterhin die Plünderungszüge der Litauer geschaffen hatten, übertrug Bischof Eberhard dem ehemaligen Schulzen von Lenczen (Lenzen bei Elbing) Ludecho und seinen Erben beiderlei Geschlechter 67 Hufen, deren Vermessung er persönlich geleitet hatte, zur Ansiedelung von Bauern nach kulmischem Recht. 6 Hufen wies er

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 122; Abbr. priv. fol. 61b.; G. Z. VII, 216. Das summarische Verzeichniß von 1656 (G. Z. VII, 279) giebt die Größe des Gutes auf 24 Hufen an und läßt dasselbe an Abgaben 5 Scheffel Weizen, 5 Scheffel Korn, 1 Pfund Wachs und 1 kölnischen Pfennig entrichten.

2) Die Revisio von 1702 B. A. Fbg. C. Nr. 10 bemerkt bei Porwangen: »Mansi 27 sub onere servitii equestris et aratralium consuetorum; 24 mansi, 3 sunt scultetiales ab iis liberi; Villa haec ultima vacante a Venerabili Capitulo Varmiensi empta«. G. Z. X, 61. 94. 101. 111. 132.

Dotation der Pfarrkirche an, 1 Freihufe zu Dorfärten, des übrigen Areals, d. h. 6 Hufen bildeten das Schulzen- undstück, 54 Hufen sollten Zinshufen werden. Die Kolonie ge- und schon am 10. Juli 1318 konnte ihr der Landesherr Handfeste ausstellen.¹⁾ Sie gewährte den Zinshufen von rtini an noch ein volles Jahr Freiheit von allen Abgaben; dem der beiden nächsten Jahre hatten sie dem bischöflichen je je $\frac{1}{2}$ Bierdung, im 4. und 5. einen ganzen Bierdung und r für die Folge jährlich zu Martini $\frac{1}{2}$ Mark Pfennige von im Lande Preußen üblichen Münze zu zahlen.²⁾ Demnach die Rodung schon bedeutende Fortschritte gemacht haben; die bereits fertige Kirche,³⁾ an welcher der Pfarrer Jakobus , weist die Anfänge des Ortes um eine ganze Reihe von n zurück. Uebrigens spricht es Eberhard selbst aus, daß udecho zuerst in jenen entlegenen Gegenden angesiedelt habe. elohnung dafür gestattet er ihm die Anlage eines Kruges rfe und sichert ihm und seinen Erben gegen eine Rekognitions- von 1 Pfund Wachs den ewigen Besitz desselben zu. ssonderer Gnade erhalten Schulze und Dorfbewohner freie i für ihren Tisch mit kleinen Netzen und Gezeugen in den den Seen Ringuzer (Ringsee) und Labelles.⁴⁾ Merk- rweise gewährt die Handfeste dem Lokator und seinen chfolgern nur $\frac{1}{3}$ der großen wie der kleinen Gerichte, e $\frac{2}{3}$ der Herrschaft reserviert. Diese ganz unmotiviert zung Ludechos hinter die andern ermländischen Dorfschulzen, znahmslos die niedere Gerichtsbarkeit in vollem Umfange zu- wird, ist so auffallend, daß hier wohl ein Versehen des

ed. dipl. Warm. I, Nr. 186.

ir Zinszahlung wurden einmal die Bauern des Dorfes, »homines es« verpflichtet, dann werden aber auch die Schulzen »Ludeko sui vel quicunque eadem bona tenuerint« dafür verantwortlich

eclesia ibi exstructa.«

nibusque indigenis in dicta hereditate residentibus pis- oncedimus facultatem.« Mit indigenae sind hier selbstverständ- hen Bauern gemeint, die sich in der neuen Kolonie zu dauerndem edergelassen hatten.

betreffenden Abschreibers der Urkunde vorliegt.¹⁾ Preußen, in den Dorfgrenzen ein Verbrechen begingen und daselbst ergriffen wurden, richtete der bischöfliche Vogt, da Ludecho, wie es in der Verschreibung heißt, die Preußen nicht zu richten versteht, in ihren Strafgefällen erhält der Schulze den dritten Teil. Höchst feierlich vollzog der Bischof auf Schloß Heißenberg die Verschreibung dieses ersten Dorfes weit hinten in der pogeantischen Wildnis, die bisher nutzlos für ihn und die Kirche dazugehört hatte. Er begleitete das Unternehmen mit seinen heißen Gebeten und Segenswünschen. Heinemann, der Pfarrer von Heißenberg, Jakob, der Seelsorger der jungen Siedelung, Alexander der Bistumsvogt, Johannes, der Heißenberger Schultheiß, Eberhard Foyboto und Wilhelm Sperling, angesehene Bürger der Stadt, Albert Ruthenus, Johannes Padeluche und Dietrich der Neffe des Landesherrn, setzten ihren Namen als Zeugen unter die Urkunde, die des Bischofs Kaplan und Notar ausfertigte.

Schon sehr frühe wurde der Ort nach dem altpreussischen Territorium, in dem er lag, Tlofowe, Lokow, **Lokau** genannt. Am 12. Februar 1346 verlegte ihm Bischof Hermann den Termin zur Zahlung des Zinses und der übrigen Abgaben an Martini auf Mariä Lichtmess. Schulz war wohl schon damals der zum 29. November 1349 erwähnte Vicke.⁴⁾ Zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurde die Gemarkung im Süden um 4 1/2 Hufen vergrößert, die der Schultheiß und die Dorfsassen von den angrenzenden bischöflichen Vorwerk (Voigtshof) bei Seeborn erwarben. Vom 12. März 1404 datiert der Kaufvertrag, durch den Heinrich IV. ihnen die zwischen ihrem Dorfe, dem Allende dem See Cocow und dem Gut Madelepünen gelegenen Hufen überließ, wie sie der Ritter Nikolaus Tetener, der zeitlich

¹⁾ Freilich hat die Abbr. priv. in ihrem Auszuge der Handschrift von Lokau auf fol. 51 b dieselbe Bestimmung.

²⁾ Sonst war das, wie wir aus Cod. dipl. Warm. I, Nr. 175 entnehmen nicht der Fall.

³⁾ Urkundlich kommt er unter diesem Namen zuerst am 29. November 1349 vor. Cod. II, Nr. 144.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 57. 144.

tumsvogt, angewiesen hatte. Der Preis der Hufe betrug 12 Mark, an Zins und Scharwert zahlte sie jährlich 16 Skot Martini und entrichtete als Pfarrdezem $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen ebensoviel Hafer. Als Bevollmächtigter des Papstes, dessen Ermächtigung die Veräußerung bischöflicher Tafelgüter unterlag, der Domkantor Johannes von Essen seine Einwilligung. Kaufsumme, zahlbar in jährlichen Raten von 18 Mark zu nntz Baptista, überwies der Bischof dem früheren Müller Seeburg, Johannes Pfluge, der damals den ihm gehörigen $\frac{1}{2}$ Teil der großen Stadtmühle an den bischöflichen Tisch (1277) — Die wilden Zeitläufte des Städtekrieges gingen auch in Lokau nicht spurlos vorüber. Bei einem feindlichen Einfall zerstörten die Verschreibungen von 1318 und 1404 vernichtet und durch Nikolaus v. Lützen am 13. März 1476 erneuert. dem Musterzettel von 1587 sitzen im Dorfe außer dem $\frac{1}{2}$ 18 Bauern; etwa 60 Jahre später zählt der $\frac{1}{2}$ 7 Bauern mit 2 Schulzen, die zusammen 60 Hufen besitzen. 3 von jenen am 12. März 1404 hinzugekommenen $\frac{1}{2}$ 10 Hufen hatte Simon Rudnicki unter dem 3. August 1611 $\frac{1}{2}$ 10 Hufen Wald bei Bössau eingetauscht, um sie wieder in Scharwert Foycow (Voigtshof) zu schlagen. Eine amtliche Veräußerung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts fand dann bei $\frac{1}{2}$ 10 Hufen den angekauften $\frac{1}{2}$ 10 Hufen und den 3 Hufen Wald $\frac{1}{2}$ 10 Hufen und einige Morgen. Es wurde angenommen, daß die Dotation der Kirche bestimmten 6 Hufen anderswohin verwendet werden, wie sie denn nach Ausweis der Kirchenvisitationen schon lange vorher (schon 1565) nicht mehr hatten $\frac{1}{2}$ 10 Hufen werden können. Die erneute Landeste Radziejowski April 1687 gewährt demgemäß dem Orte 61 Hufen und $\frac{1}{2}$ 10 Morgen und zwar 6 Schulzenhufen zu einem Reiterdienst, $\frac{1}{2}$ 10 Hufe zum Dorfanger und 54 Zinshufen. Dazu verließ Stanislaus Grabowski dem Schulzen am 10. Dezember 1743 $\frac{1}{2}$ 10 Hufe gegen einen jährlichen Zins von 30 Mark. Die Landestevisitation von 1772 verzeichnet Lokau unter den Bauern- und Scharwertsdörfern des Amtes Seeburg und giebt

. dipl. Warm. III, Nr. 394. 405.

ihm 60, die bedeutend ältere Bonitierungstabelle dagegen 61 Hufen. Heute mißt seine Gemarkung 1158,69,81 ha. oder 68 Hufen.

Eine Kirche besaß Lokau, wie wir sahen, seit seiner Gründung. Für den Unterhalt des Pfarrers setzt die Handfeste 6 Hufen an und erwähnt auch bereits einen solchen mit Namen Jakobus. Das jetzige Gotteshaus stammt wahrscheinlich aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts; jene Bulle des Papstes Bonifaz VIII. vom 8. Dezember 1402, worin er allen, die nach ausdrücklicher Reue und Beichte die Pfarrkirche zum h. Johannes dem Täufer in Locaw im Ermland an bestimmten Festen und Tagen zu gebührender Andacht besuchen und ihre milde Hand zur Erhaltung derselben aufthun, bestimmte Ablässe erteilt, sollte vermutlich die Mittel zu dem Neubau aufbringen helfen.¹⁾ Frühe verlor die Kirche ihre Selbständigkeit. Vielleicht haben die Kriege des 15. Jahrhunderts den Pfarrer vertrieben und die Pfarrhufen veräußert gemacht; jedenfalls erscheint die Lokauer Kirche um die Mitte des 15. Jahrhunderts als Filiale von Seeburg, was sie noch heute ist. Wohl schon damals, sicher aber vor 1565 hat sie um ihren Grundbesitz eingebüßt.²⁾

Zu derselben Zeit, da im alten Distrikt Tlocowe das Dunkel der preussischen Wälder sich zu lichten begann, hatte die Siedlungsarbeit auch in der näheren und nächsten Umgebung von Heilsberg eingesetzt. Wie dort an den Seen hielten sich hier die Kolonisten zunächst vorsichtig am nördlichen (linken) Ufer der Alle, dem breiten und tiefen Thal bei plötzlichen Einfällen des Feindes immerhin einigen Schutz gewährte. Nordöstlich von der Stadt jenseits der Elm zog sich von der Alle nach Norden gegen die Bistumsgrenze das altpreussische Feld Rudicus hin. Zur Befestigung der Burg Heilsberg gehörte damals vermutlich der Fel-

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 186 Anm.; E. 3. VI, 218. 225; VII, 278; X, 99. 111. 729; Rev. priv. von 1702 und 1767.

2) Das stimmt ungefähr mit der alten Größe überein; denn 61 Hufen und einige Morgen + 1½ Hufen + 3 Hufen + 1 Hufe machen rund 60 Hufen.

3) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 383; vgl. dazu E. 3. XI, 320.

4) Scr. rer. Warm. I, 432 mit Anm. 231; vgl. v. Quast, a. a. O. S. 49 Blatt XXIII und Voettiger, a. a. O. S. 242. Nach ihm soll er Patron der katholischen Kirche in Lokau der König sein.

Nikolaus von Graudenz, seines Zeichens ein Bogenschütze,¹⁾ in wie es scheint in seinem Berufe wohl erfahrener und geübter Mann. Um seine erprobten Dienste für immer dem Bistum zu sichern,²⁾ verließ Bischof Eberhard ihm und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern am 4. Juli 1307 mit Zustimmung des Kapitels 26 Hufen im genannten Felde, 20 zur Besetzung und gegen einen jährlichen Zins, und 6 Freihufen mit allem Nießbrauch und Nutzen zu kulmischem Recht. Volle 10 Jahre, die mit nächster Fastnacht beginnen sollten, war Nikolaus aller Verpflichtungen los und ledig; erst dann hatte er bezw. sein Erbnehmer für jede der 6 Zinshufen alljährlich auf Fastnacht $\frac{1}{2}$ Mark zu zahlen, von den 6 Freihufen aber zum Zeichen seiner Freiheit mit einer Balliste im Schloß Heilsberg zu dienen, so oft die Notwendigkeit es forderte und der Ruf an ihn erging. Die Hufen der kleinen Parochie, d. h. alle Strafgefälle bis 4 Solidi, gehörten dem weltlichen Besitzer im Bereiche sämtlicher 26 Hufen ganz, die der Kirche dagegen nur zu einem Drittel und zwar sowohl von den Steuern der dort anzusetzenden Hinterlassen als überhaupt von allen Verbrechen, die daselbst begangen wurden. Zugleich wird als Zeichen besonderer Gunst Fischerei zu Tisches Notdurft und eisenen Hämmer und eisernen Hämmer oder kleinen Netzen in der Parochie gewährt.³⁾

Es sind, genau genommen, zwei Besitzungen, die Eberhard durch das Privileg vom 4. Juli 1307 dem Polen Nikolaus und seinen Erben überträgt, ein kulmisches Leihgut von 6 Hufen, auf dem die militärische Last eines Ballistendienstes ruht, der hier nachweisweise zugleich als Rekognitionsgebühr gilt, und ein zinsliches Zinsgut von 20 Hufen. Daß es sich um selbständige Besitzungen handelt, beweist zur Evidenz die ausdrücklich erwähnte Zustimmung des Kapitels, wie dieses denn auch an die Urkunde das Siegel hängt. Die Begnadigung der zu Reiterdienst ver-

1) Das ergibt sich aus Cod. dipl. Warm. I, Nr. 139, wo er Nikolaus Sagittarius de Grudencz heißt.

2) »ad utilitatis fructus et statum bonum Ecclesie nostre roborem.«

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 140.

pflichteten kulmischen Güter mit der hohen oder Blutgerichtsbarkeit war also, wie wir sehen, kein unbedingtes Erfordernis.¹⁾ — Er noch ein anderes Zinsgut von 8 Hufen in demselben Feld Rudicus im Distrikt Heilsberg verschrieb. Der Bischof demselben Tage, am 4. Juli 1307, dem genannten Nikolas unter genau denselben Bedingungen, zu denen er seine übrigen 20 Zinsähufen hielt.²⁾ Die Gutshöfe, die in der Folge auf 34 Hufen entstanden und die im Westen bis an die Gemarkung des bald darauf gegründeten Dorfes Ronnegen gingen, sind dieselben, die der Schiedsspruch vom 28. Juli 1374 unter dem gemeinsamen Namen Rogosin oder Rogos, d. i. Rudicus aufführt und an die Grenze des Fürstbistums setzt.³⁾ Darnach hatte jeder seine eigene Benennung, ohne daß wir wissen, wann ihm dieselbe geworden ist. Die 8 besonders verbrieften Hufen, die vermutlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts in der Hand eines Heinrich Tolkin waren, hießen Gut Flemynghs oder Flemynghshof.⁴⁾ Die 6 Freihufen bildeten wahrscheinlich den Bunken- oder Bunkenhof, der früher vielleicht auch Langwiese (Langwiese) geheißen hat. 10 Hufen machten den Hof Spirau und die letzten 10 den Hof Settau (Satawehofen) aus. Er Johannes von Sittau (de Sittouia) bezeugt am 14. September 1338 die Handfeste des am andern Ufer der Alle gelegenen Kirchdorfes Roggenhausen, und noch zum 6. Mai 1376 wird derselbe bzw. sein gleichnamiger Sohn in der Verschreibung von Maloborz erwähnt. Einen Borchard von Spira nennt der eben erwähnte Schiedsspruch von 1374. Seine Besitzung scheint demnach mit dem Ordensgebiet begrenzt zu haben. Nach dem

¹⁾ Der Ballistendienst muß wohl dem Reiterdienst gleichgestellt werden. Es gab auch sonst im Ermland adelige Güter, die nur die niedere Gerichtsbarkeit besaßen, so Woyditten, Molditten, Truchsen u. a. Bgl. E. S. X, 78 ff.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 137. Die Urkunde trägt wohl das Datum des 4. Juli 1306, doch gehört sie mit Cod. I, Nr. 140 in das Jahr 1307. Bgl. E. S. XIII, 402 Anm. 2.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 260; II, S. 525. 526.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 137 Anm. 1 und Abbr. priv. fol. 2 wo oben am Rande von späterer Hand unter „Flemynghshofe“ ein Anmerk. von Cod. I, Nr. 137 gegeben wird.

Jahr 1380 angefertigten amtlichen Privilegienbuch saßen als auf den Höfen Spirow, Satawehofen und Languesenke Spirow und Marquard von Rostig.¹⁾ Am 20. April 6 gab dann Bischof Fabian dem Asman von Lepiten „zur attung erlittenen Schadens“ die wahrscheinlich infolge der vor-egangenen Kriege an die Landesherrschaft zurückgefallenen er Bonikenhof von 6 und Spiraw von 10 Hufen nach deburgischem Recht zu beiden Geschlechtern mit den hohen und ren Gerichten gegen Leistung eines Reiterdienstes und des hen Rekognitionszinses, und noch 1587 sind dieselben in den en der Familie Lepiten oder Letten. Nur die Mühle hatte er Bischof vorbehalten. In Anfang des 18. Jahrhunderts der Edle Joseph Kusiecki Bunken und Spirau sein eigen. ehten Drittel des 18. Jahrhunderts gehören sie den Erben omherrn v. Czakowski (Soczewski) und haben 37 Ein- r. Schon damals war der Name Spirau fast außer Ge-) gekommen und Bunken hatte sich in Bungen und darauf ndien (Bubelien) verwandelt. Heute ist dies die offizielle nung für das ganze Gut, dessen Größe 232,63,70 ha. oder 5ufen beträgt, während noch die Kontributionskataster von hm 16 Hufen geben.²⁾

dem westlich von Bunden liegenden Dorfe **Settau** haben alten Höfe Sittau und Flemyngs zu suchen. Vielleicht h sie in den Kriegen des 15. Jahrhunderts wußt geworden

Cod. dipl. Warm. I, Nr. 140 Anm. Nr. 294; II, S. 525. 526; III, Die Abbr. priv. bemerkt fol. 47: »Nota super Curia Sittowen ntur clara privilegia. Creditur tamen, quod sint duo folio 74.« ind damit die Urkunden Cod. I, Nr. 137. 140. Also schon damals, er Mitte des 15. Jahrhunderts, wußte man diese Privilegien nicht :lässig unterzubringen. Settau (Sittovia) hat seinen Namen höchst- ich vom schlesischen bzw. sächsischen Dorf Sitten oder von der Stadt Zittau, woher die ersten Ansiedler stammen mochten. Ein a u existiert bei Eisenach, eine Eisenhütte Bunkau (Bunte) liegt in n.

od. dipl. Warm. I, Nr. 140. Anm.; II, Nr. 267 Anm.; Rev. priv. und 1767; C. 3. II, 606; VI, 214; X, 77. 89. 94. 99. 109. Nach C. 3. X, 77 besaß das Gut gemäß dem Privileg vom 22. 1516 die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ad manum et collum diciis ultimi supplicii und der Macht, Gnade zu erteilen.

und dann vom Bischof als Bauerndorf ausgethan worden. Wenigstens erscheint Sittauen als solches in dem Musterzettel von 1587; seine 10 Bauern richteten einen Mann mit einem langen Rohr zu Fuß aus, sein Schulz leistet keinen Reiterdienst, er sonst die Dorfschulzen zu thun pflegen, sondern zinst und gibt Getreide. Die (erneuerte) Landfeste Rudnickis vom 4. November 1609 verschreibt der Ortschaft 26 Hufen, wovon 4 Hufen als Schulzengut ausmachen. Die Zahl der Bauern ist 1656 auf 1 heruntergegangen, und 1702 liegen wieder 4 Hufen verlassen. Sie bilden wahrscheinlich den jetzigen Setauer Wald. In neuerer Zeit hält das Dorf 416,13,70 ha. oder 24 $\frac{1}{2}$ Hufen.¹⁾

Die ersten Deutschen, die sich in der Nähe von Heilsbrunn ansiedelten und das verödete Land unter den Pflug nahmen, waren, wie es scheint, Versippte des Landesherrn, Bettern und dessen Neffen Eberhards, ein gewisser Wilbrand mit seinem Sohn Johannes und seinem Verwandten Ludwig. Im Felde, das auf preussisch Diwite hieß, wurden ihnen in Gegenwart des Bischofs 30 Hufen angewiesen und abgehügelt.²⁾ Gegen die bischöfliche Vorwerk (Albertshof) bildete der Bach Spauge (Spau) die Grenze. 60 Messfelle ging die Gemarkung vom Altesfluß in die Länge, 40 in die Breite; dazu kam alles, was in der Breite zwischen dem genannten Bach und den Grenzmalen gegen die Besitzung Thymmos von Bebernik sich vorfand.³⁾ Das

¹⁾ E. Z. VI, 216. 224; VII, 287; Rev. priv. von 1702 und 1705. Auch das Verzeichnis von 1772 (E. Z. X, 100) zählt Settau unter den Bauerndörfern. Die Größe und die Gemarkungsgrenzen von Bundien und Settau müssen sich, wie die Hufenzahl ausweist, im Laufe der Zeit nicht beträchtlich verschoben haben.

²⁾ »Nos Eberhardus . . . Wilbrando et filio suo Johanni et Ludwico patruelibus ac nepotibus suis 30 mansos in campo Diwite . . . contulimus.« Das suis giebt keinen Sinn; es ist jedenfalls verschrieben für nostris.

³⁾ »quorum (mansorum) longitudo de fluuio Alna dicto in longum habere debet et habet 60 funes mensuratorum, et in latum 40 . . . illo tamen addito, quod quidquid inter riulum Spauge dictum, allodium Ecclesie et predictam hereditatem diuidentem inter granicias versus Thymmonem de Bebernik latitudinis inuentum fuerit, ad predictam mansos debeat mensurari.« Cod. I, Nr. 197. Die Urkunde drückt sich hier ungenau aus. Daß sie in dem angegebenen Sinne interpretiert werden

biet muß in dem Verzweiflungskampfe der Pogesanen gegen den Orden besonders arg gelitten haben, und nur langsam schritt Rodung vorwärts. Erst am 30. Januar 1320 erhält die adelung ihre Handfeste; und auch da noch werden ihr 3 volle Jahre bewilligt, worauf im 4. und 5. Jahre der Zins für Zinshufe $\frac{1}{2}$ Bierdung, in den beiden folgenden Jahren 1 Bierg betragen und erst im 8ten die volle Höhe, $\frac{1}{2}$ Mark, erreichen fortan stehen bleiben soll. Zahlungstermin ist Mariä Reinigung, Ort Schloß Heilsberg. 24 solcher Zinshufen zählte die Gemarkung; 3 Freihufen wurden den Lokatoren als Entgelt für die Anziehung der Kolonisten, 3 weitere Freihufen aus besonderer Güte gewährt, weil sie zuerst jene verlassenen Gegenden aufzuebauten. Das Recht des Dorfes ist das kulmische und Erbrecht zu beiden Geschlechtern. Die Schulzen üben unumschränkt niedere Gerichtsbarkeit; von der hohen, die dem Bistumsreferviert bleibt, ziehen sie den dritten Teil der Bußen, die diese von Deutschen oder Preußen fallen.¹⁾ Als besondere Verleihung verleiht der Bischof ihnen wie den Bauern freie Fischerei im See Reddus mit Angeln und Hamen und Stabwaten, im andern See Reddus mit kleinem Gezeuge.²⁾ Zum Wartgeld und Beihilfe beim Durgnbau sind sie in derselben Weise verpflichtet, wie die andern Deutschen. Um jedem Zweifel und Streit zu begegnen, setzt die Handfeste dem zuständigen Pfarrer von Heilsberg von jedem Pfluge der Gemarkung jährlich zu 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer aus. — Die Ausstellung der Urkunde geschah auf Schloß Heilsberg durch die Hand des bischöflichen Kaplans Heinrich im Beisein einer Anzahl der angesehensten Männer des Bistums.³⁾

t die Berechnung. Ein Ackerstück in Rechteckform mit Seiten von 1000 und 260 Meßseilen mißt nur 260 000 □ Ruten oder $26\frac{2}{3}$ Hufen: die 31 $\frac{1}{3}$ Hufen werden also zwischen dem Spay-Bach und BERNICKE gezogen müssen.

damit ist zugleich ausgesprochen, daß ihnen die Gerichtsbarkeit, auch über die Preußen nicht zusteht.

n lacu Reddus dicto, ipsis adjacente. Der alte See Reddus ist auf den heutigen Großenborfer See zu beschränken. Er hat wohl auch die ganze Niederung des Spaybaches bis hin nach Pawden eingenommen.

d. dipl. Warm. I, Nr. 197.

Die Verschreibung für Willbrand und seine Verwandten ist deutlich, daß Wartgeld und Burgenbau von vornherein auf die Schulzen und Bauern der deutschen Dörfern lastete und daß die Verpflichtungen durch allgemeine Bestimmungen genau geregelt und festgelegt waren, wenn wir auch nicht erfahren, in welcher Weise. Eben die Allgemeinheit und genaue Fixierung dieser Leistungen ist der Grund, weswegen sie so selten in unsern Urkunden ausdrücklich erwähnt werden. Das Wartgeld wurde, wie viel wir wissen, nach der Größe des Grundbesitzes berechnet;¹⁾ beim Burgenbau mußten die Bauern gleichfalls im Verhältnis ihrer Hufenzahl wohl stets und von jeher Hand- und Spanndienste thun, während die Schulzen dabei bewaffnet die Aufsicht führten, hierin den selbständigen Gutsbesitzern gleichgestellt, mit denen sie ja auch den Kriegsdienst zu Rosß gemein hatten.²⁾ Der Dezem an den Pfarrer soll im Dorfe Willbrands — es hieß in der Folge *Langwiese* (*Langhewese*, *Languese*)³⁾ — entgegen der späteren Rechtsbrauch nicht von der Hufe, sondern vom Pfluge gegeben werden, eine Bevorzugung, die sonst nur die sogenannten Ritterlehen genossen, und auch diese nur, soweit sie der Inhaber in eigener Bewirtschaftung hielt. In der That scheint Eberhard in Hinsicht des Dezems keinen Unterschied zwischen Gütern und Dörfern gemacht zu haben, da die aus der gleichen Zeit stammenden Handfesten der Dörfer Bewernick und Kiwitten den Dezem vom Pfluge als gemeinen Brauch und allgemeine Gewohnheit bezeichnen.⁴⁾ Vielleicht wollte er durch diese Vergünstigung mehr

1) Vgl. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 16: „und sollen auch geben wechlichem pfluge 1/2 firtung wartgeld.“

2) Vgl. darüber E. J. XII, 643; XIII, 797.

3) Ortschaften des Namens Langwiese giebt es in vielen Gegenden Deutschlands und in größerer Zahl auch in Oestreich. Unser Dorf dürfte die Bezeichnung aber von dem langgestreckten Wiesenterrain an der Aa erhalten haben.

4) »sicut est usus communis et consuetudo generalis.« Cod. dipl. Warm I, Nr. 193. 194. Freilich bezeichnet das Privileg für Hermann des Stubau vom 25. Mai 1310 (Cod. I, Nr. 153) den Dezem von der Hufe für die Bauern des Bistums als allgemeine Regel: »Quod quilibet rusticorum ipsi plebano annis singulis de quolibet manso unam mensuram siliginis et unam mensuram avene secundum consuetu-

iebler in den entlegenen Bischofstheil ziehen. Erst seine Nachfolger sind dem Beispiel des Kapitels gefolgt und haben den Dorfsohnern das Meßgetreide von der Hufe zur Pflicht gemacht.¹⁾

Am 14. Januar 1451 verließ Bischof Franziskus den Einern von „Langeweze“ 3 Hufen Wald zwischen Bürgerwald Bogen gegen einen jährlichen Zins von 1½ Mark. Sollten Hufen aber in Zukunft unter Kultur gebracht werden, dann das Dorf von ihnen dieselben Abgaben und denselben Pfarrzins zu entrichten, wie von seinen übrigen Hufen.²⁾ Ums Jahr war ein Petrus Schulz von Langwiese. Ihm befreite of Fabian unter dem 25. Juli 1520 die beiden Zinshufen, neben seinen 3 freien Schulzenhufen bisher besessen hatte, er Last des Scharwerks und legte ihnen fortan im ganzen rtf leichter Münze auf.³⁾ 1587 teilten sich in die Dorfmark uern und 1 Schulz. Auf das Gut des letzteren fielen noch 6 Freihufen, von denen er einen Reiterdienst zu leisten

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts saßen 2 Schulzen in Grundstüd.⁴⁾ Die Grenzen und die Größe der Ortschaft

aliam ecclesiarum nostre dyocesis in festo beati solvere non omittant.

Außer bei Langwiese, Bewernid, Medien, Kivitten und dann noch ren finden wir den Dezem in den Dörfern immer von der Hufe Bgl. C. B. XIII, 798. 838. 845. 846.

Cod. dipl. Warm. I, Nr. 197 Ann. Nur ist hier das Jahres- sch, wie aus den Rev. priv. von 1702 und 1767 hervorgeht.

Die in die Abbr. priv. B. A. Frbg. C. Nr. 2 fol. 41 a von späterer tragene Urkunde darüber lautet: »Fabianus dei gracia Episcopus sis significamus tenore presencium quibus expedit vniuersis, is Petrus Scultetus ville nostre Languese in Cameratu cum tribus mansis Scultecie liberis alios duos mansos cenuicio rusticali oneratos hactenus possedisset, eosdem eciam odi rusticali obsequio ex causis legitimis absoluendos duximus 10 absoluimus Ita tamen, quod predictus Scultetus et sui 1 de eisdem duobus mansis vna cum censu eciam pro libertate 2as leuis moneta nobis et successoribus nostris perpetuis poribus prestare et soluere sint obligati. In cuius testimonium nostrum litteris est appressum. Datum in arce heilsberg 1 mensis Julii Anno 1520.«

B. VI, 215. 224; VII. 287.

haben sich nicht geändert; auch heute noch mißt Langwiese 584,61,70 ha. oder $34\frac{1}{3}$ Hufen.

Die Siedelung Wilbrands und seiner Angehörigen nahm nicht das ganze Feld Diwite oder Tewit ein. Dasselbe erstreckte sich weiter an der Aa aufwärts nach Südwesten gegen das Preußendorf Ripin und in der Nähe desselben hin. Dieser Teil, 26 Hufen, finden wir frühe im Besitz eines Timon von Bebernig. Seinen Beinamen führt Timon aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Felde Bebernig bei Braunsberg,¹⁾ wo er vormals einige Hufen sein eigen genannt, dann aber dem Landesherrn, dem sie gut paßten, überlassen hatte, um weiter nach der Heilsberger Gegend zu ziehen. Hier ließ ihm Eberhard in eigener Person unter den Augen vieler sachkundigen und verständigen Männer jene 26 Hufen im Felde Tewit zumessen und abbücheln. Am 18. November 1319 erfolgte auf Schloß Heilsberg die urkundliche Verschreibung. Sie übertrug dem genannten Timon und seinen Erben und Rechtsnachfolgern beiderlei Geschlechts 2 Hufen für seine Mühewaltung bei der Besetzung des Gebietes und 4 andere als Entgelt für sein ehemaliges Gut bei Braunsberg, im ganzen also 6 Hufen frei von jedem Zins und Scharwerk und kulmischem Recht. Dieses Recht galt auch für die 20 Zinsbüden des Dorfes, das später nach seinem Gründer **Bevernig** genannt wurde.²⁾ Inbetreff der Zinszahlung bestimmte die Handfeste daselbst wie bei Langwiese: 3 Freijahre, im 4. und 5. Jahre 1 Bierdung von der Hufe, im 6. und 7ten 1 Bierdung, im 8. und den folgenden $\frac{1}{2}$ Mark; Lieferungsort ist Schloß Heilsberg, da gegen wird als Termin Martini festgesetzt. Auch die Verpflichtung der Schulzen und Bauern zum Burgenbau wird besonders hervorgehoben und der Dezem für den Pfarrer von Heilsberg nach gemeinem Brauch vom Pfluge gefordert. Timon und seine Nachfolger erhalten die kleinen Gerichte und von den großen, in denen des Bischofs Vogt Recht spricht, $\frac{1}{3}$ der Strafgefälle, dazu aus

¹⁾ Die jetzige kleine Amtsmühle hieß Bevernig (Cod. III, Nr. 286. 332. 456), und das gleichnamige Feld zog sich wohl längs dem Beberbach durch die Feldmark der Neustadt Braunsberg hin.

²⁾ Die villa Bebernig erwähnt zuerst eine Urkunde vom 19. April 1348. Cod. II, Nr. 107.

besonderer Gnade für sich und die Inassen der Siedelung freie Fischerei für den Tisch mit kleinem Gezeuge im anliegenden See Rebdos.¹⁾

30 Jahre später vergrößerte Bischof Hermann oder vielmehr ein Vicedominus, der Kustos Johannes, der seit langem anstatt des erkrankten Landesherrn die weltliche und geistliche Regierung der Diözese führte, die Gemarkung des Dorfes Bewernick um 10 Hufen. Für die auf die Besetzung verwandte Mühe und für die Wahrnehmung der Schulzenpflichten erhielt der damalige Schulze Tilo laut Verschreibung vom 1. Sept. 1349 eine Freihufe sowie die kleinen und großen Gerichte nach Sitte der anderen Schulzen.²⁾ Für jede der übrigen Hufen mußten Tilo und die Bauern des Dorfes jährlich zu Martini $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühnerinsen. Von den Kriegstreisen und den einzelnen Herrendiensten, d. h. vom Scharwerk waren alle 10 Hufen 2 Jahre hindurch frei.³⁾ Als Meßgetreide hatte jede hinzugekommene Hufe dem Pfarrer von Heilsberg 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer zu geben: die Vergünstigung der Dezemlieferung nach Pflügen wurde also nicht mehr auf sie ausgedehnt. Die im Jahre 1349 dem Schulzengut zugeschlagene Freihufe muß demselben später wieder verloren gegangen sein; wenigstens führt der Musterzettel von 1587 den „Scholz von Bibernigt“, dem 6 Bauern unterstehen, mit nur 6 Hufen auf. Vielleicht hat er dafür 2 Zinshufen eingetauscht, in deren Besitz wir ihn zu Anfang des 18. Jahrhunderts und späterhin finden. Uebrigens teilen sich um 1656 zwei Besitzer in das Schulzengrundstück, während die Zahl der Bauern dieselbe geblieben ist.⁴⁾ Die heutige Katasterliste giebt dem Dorfe 106,80 ha. oder nicht ganz voll 36 Hufen.

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 193.

2) »Judicia minora et maiora more aliorum scultetorum«, d. h. die kleinen Gerichte ganz, von den großen ein Drittel.

3) »ad duos annos de dictis X mansis damus libertatem ab expeditionibus et singulis serviciis dominorum.« Cod. II, Nr. 134. Da unter den 10 Hufen sich auch 1 Schulzenhufe befindet, so folgt daraus, daß auch die Schulzen gemeinhin zum ungemessenen Kriegsdienst und zum Scharwerk verpflichtet waren. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 210. 211.

4) G. 3. VI, 214. 223; VII, 286; Rev. priv. von 1702 und 1767.

Südlich und südwestlich von Heilsberg steigt das Gelände unmittelbar vom Allefluß aus steil in die Höhe, um in der 433 Fuß über den Spiegel der Ostsee auftretenden Kreuzberg zu kulminieren. Hügel und Schluchten wechseln dabei in mannigfaltigster Gruppierung und zeigen ein Landschaftsgemälde von solchem Reiz und so ausgesprochenem Gebirgscharakter, daß man darüber die norddeutsche Tiefebene vollständig vergißt. Pilsnik nannte sich die Gegend zur Preußenzeit. Die Eingeborenen, die hier hausten, hatten fast sämtlich wegen des hartnäckigen Widerstandes, den gerade sie dem deutschen Orden entgegensetzten, ihre persönliche Freiheit eingebüßt und waren hinterfässige Bauern geworden.¹⁾ Aber auch sie hatten sich im Laufe der Jahre an die neuen Verhältnisse gefunden und den neuen Glauben angenommen. Bei dem verheerenden Einfall, mit dem der Litauerfürst Witen wieder einmal im Frühling 1311 das Ermland heimsuchte, waren die Bauern von Pilsnik, wie es scheint, der Besatzung der Burg Heilsberg gegen den heranstürmenden Feind zu Hilfe geeilt und hatten, mit ihr vereint, den Angriff glücklich abgeeschlagen. Wohl aus Dankbarkeit dafür schenkte ihnen Bischof Eberhard die Freiheit und verleiht ihnen durch Urkunde vom 8. Juli 1311 das Feld in der Nähe des Schlosses die Aue aufwärts mit der daran stoßenden herrschaftlichen Wiese, wo sie bisher als Hinterlassen gefessen, zu eigen, erließ ihnen den Zehnten, den sie bis lange von ihrem Gesamtertrage hatten abliefern müssen für immer und die Dienstpfennige²⁾ auf 6 Jahre. Desto prompter aber sollten sie das Wartgeld zahlen und ihren Dienst auf dem Schlosse versehen, dessen Verteidigung mit Schild und Waffen zur Zeit der Not ihnen zur besonderen Pflicht gemacht wurde. Deshalb durften

¹⁾ Das beweist die Bezeichnung *rustici* und die Lieferung des Zehnten. Vgl. G. J. XII, 619.

²⁾ S. darüber Dusburg in *Scr. rer. Pruss.* I, 176 und Boigt, *Geogr. Preuß.* IV, 279 ff.

³⁾ *denarii serviciales.* Es scheint demnach auf den hiesigen Preußen außer dem Scharwerk und dem Zehnten noch ein Geldzins gelaftet zu haben, über dessen Natur und Höhe wir sonst nichts erfahren. Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 247. 248: Der Zins, der in den von ihm zitierten Urkunden erwähnt wird, bezieht sich aber auf den Hufenzins freier Bauern, nicht auf den Dienstzins höriger Preußen.

ie auch zu Kriegezeiten oder zur Landesverteidigung nicht weiter herangezogen werden. Als Lohn für ihre standhafte Treue und Anhänglichkeit an Herrschaft und Christentum verbriefte ihnen Eberhard den ungestörten Besitz ihres Grundes und Bodens, und ohne ihre freie Einwilligung war eine Expropriation ausgeschlossen. Ihrer Verdienste wegen erhielten sie ein Wehrgeld von 12 Mark. Die näheren Verhandlungen hatte wohl des Bischofs damaliger Dolmetsch Jakobus geführt, der mit dem Pfarrer Heinemann von Heilsberg, dem Vogte Otto von Rossen und andern vernögendern Männern am Hofe des Bischofs die Verschreibung bezeugt.¹⁾ Fortan bildete Pilnik ein von persönlich freien Stamm-Preußen bewohntes Dorf, dessen Recht ohne Zweifel das preussische war. Nach der Weise der deutschen Dörfer scheint es später auch einen Schulzen erhalten zu haben; wenigstens möchte ich als solchen den zum 2. April 1342 erwähnten Albert von Pilnik ansprechen, der neben den Bauern von Pilnik besonders genannt wird. Die Größe des Dorfes erfahren wir nicht; nur soviel wissen wir, daß es nach Südosten an die nachmaligen bischöflichen Vorwerke Schwansfeld und Schwansberg heranreichte. Den Dezem hatten die Pilniker ihrem Pfarrer wie andere Preußen vom Haken oder vom Pfluge zu geben.²⁾ In der Folge ist Pilnik in das bischöfliche Tafelgut Neu-Vorwerk, das heutige **Kenßhof** aufgegangen, dessen nördöstlichen Teil es ausmacht.

Die Furcht vor den Raubzügen der Litauer hatte die deutschen Inzöglinge immer wieder abgehalten, den schützenden Allestrom zu überschreiten und die Wildnis südlich vom Fluß energisch in Angriff zu nehmen. Wohl mochten sich hier und da einzelne ohne Männer vorgewagt haben, aber sie wurden vom Sturme des Jahres 1311 hinweggerafft. Endlich schaffte der vernichtende Schlag, der das Litauerheer auf seinem Rückzuge bei Woplauken an Rastenburgischen am 7. April 1311 traf und ihm das Wiederkommen für lange Zeit verleidete, hier Wandel. Der erste

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 162.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 13. 54; III, Nr. 310. S. 210. Daß die Preußen von Pilnik keine Erben, auch keine bloß Halbfreien waren, wie Hoffmann, a. a. O. S. 248 will, beweist unumstößlich ihr Brief, da den freien Verschreibungen über ihren Landbesitz niemals ausgestellt wurden.

Deutsche, der die Gründung eines Dorfes jenseits der Alle unternahm, war Johannes, genannt Padeluche. Er war kein Neuling in solchen Dingen. Ehe er in den Dienst des Bistums trat, hatte er sein Siedelungstalent bereits in der Bewa betätigt und daselbst das nach ihm benannte Gut Podlechen angekauft. Noch im Jahre 1311, wo er in der Umgebung Eberhards arbeitete, scheint er ans Werk gegangen zu sein. Im Felde Medinen, das schon sein Name — median bedeutet der Wald — als Wüstenei kennzeichnet, zu beiden Seiten der Simserne (Simser) ließ ihm der Landesherr, der persönlich zugegen war, 41 Hufen anweisen und aufmessen, ein regelrechtes Rechteck, 72 Meßläng, 51 breit, was weiter keine Schwierigkeit machte, da das Land ringsum zur freien Verfügung stand. Wie vortrefflich Padeluche sich zum Lokator schickte, zeigt der Erfolg. Schon am 28. Januar 1320 konnte ihm die urkundliche Verschreibung ausgestellt werden, und bereits von Martini desselben Jahres hatte jede der 34 Hufen den vollen Zins, $\frac{1}{2}$ Mark, jährlich auf Schloß Heilsberg zu entrichten, ein Beweis, daß das Land zum größten Teil dem Ackerbau gewonnen war. 4 Hufen erhielt Johannes für sich und seine Erben nach Siedelungsrecht 2 weitere, weil er als erster jenseits der Alle festen Fuß gefaßt hatte; dazu die kleinen Gerichte und $\frac{1}{3}$ der großen sowie einen freien Krug gegen eine jährliche Abgabe von 2 Markpfund Wachs. 1 Hufe wurde dem Dorfe zu Gärten ausgesetzt und ihm zugleich das kulinische Recht mit der Erbfolge zu beiden Geschlechtern gewährt. Wartgeld und Burgenbau mußten Schulz und Bauern leisten nach dem allgemeinen Brauch des Landes und auch der Pfarrer von Heilsberg jährlich zu Martini von jedem Hufen 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer liefern. Aus besonderer Gunst und Gnade durften sie im Simserfluß mit Angeln und Hamen, im gleichnamigen See mit kleinem Gezeuge zu Tische Notdurft fischen.³⁾

Eine ganz singuläre Bestimmung enthält die Handfeste von Medynen oder **Medien**, wie der Ort wohl seit seiner Gründung:

¹⁾ Vgl. E. 3. XIII, 824. 825.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 162.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 196.

ließ,¹⁾ über die Verfügbarkeit des Grundbesitzes. Um jeden Irrtum von vornherein abzuschneiden, räumte sie dem Lokator und seinen Erben die unumschränkte Vollmacht ein, die in Rede stehenden Güter und das erwähnte Erbe zu verkaufen, zu verwechseln, zu verschenken, darüber testamentarisch zu verfügen, doch unbeschadet der Rechte und der Herrschaft des Bischofs und der ermländischen Kirche. Sie waren demnach in alledem nicht, wie sonst die Schulzen, an die Zustimmung und Mitwirkung des vererbenden Landesherrn gebunden; sie besaßen ihr Schulzengut samt allem, was damit zusammenhing, zu vollem Eigentum, mit dem sie, wenn dabei nur die Rechte und die Hoheit der Herrschaft gewahrt blieben, machen konnten, was sie wollten.²⁾ Und doch in anderer Weise wurden die Gründer von Medien und ihre Nachfolger ausgezeichnet. Sie durften den Berg Gedenstein, der in der Gemarkung des Dorfes am Ufer der Simser aufragte, bebauen und befestigen. Ohne Zweifel sollte er ihnen und ihrer Habe bei unvorhergesehenen feindlichen Einfällen einen sicheren Zufluchtsort und den nötigen Schutz gewähren.³⁾ Ueberhaupt waren die mannigfachen Vorrechte, mit denen der Bischof sie begnadete, der Preis für ihren kühlen Wagemut, der sie die Gefahren der preußischen Wildnis kühn verachteten und ihr Leben für deutsche Sitte und Kultur in die Schanze schlagen ließ. Welche Bedeutung Eberhard der Siedelung beimaß, zeigt die große Zahl geflohener Männer, die er zur feierlichen Verschreibung als Zuzug herbeizog.

Bis zum 10. Januar 1334 läßt sich Johannes von Medien nachweisen. Im Norden stieß das Dorf an das Gütchen

1) Genannt wird er so zuerst in einer Urkunde vom 22. August 1340. d. I, Nr. 310.

2) »Et super hec ut omnis erroris materia decidatur sepedicto Jo. suis heredibus vendendi, commutandi, dono donandi, testamentum faciendi de eisdem bonis et hereditate memorata facultatem liberam contulimus et donamus nostris tamen et ecclesie nostre juribus et dominio semper salvo.« Landdotationen mit allen Eigentumsrechten blieben also nicht auf die Großgrundbesitzer beschränkt.

3) Vgl. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 310; C. 3. VI, 191. Noch heute nennen diese sogenannten Fliehberge oder Fliehbürgen unter dem krummen Namen Flöhberge im Munde des Volkes fort.

Kamoten, das noch Bischof Eberhard, wie wir sahen, dem Kammerer, dem Preußen Coglinden, verlieh und das der Bischof Franziskus der Stadt Heilsberg überließ. Im nächsten ging es bis an das bischöfliche Vorwerk Schwanzberg das am 11. Juli 1396 gleichfalls die Bürger von Heilsberg erwarben.¹⁾ Weiter nach Süden entstand hier an den Grenzen des Dorfes Medien am 25. Juni 1339 das 6 Hufen große Dorf Cossow. Bruder Heinrich v. Luter, der damals während der Sedisvakanz als Vogt die Kolonisation des Landes leitete, ver schrieb es auf Bitten und mit freier Zustimmung des Administrators in Braunsberg, d. h. des Bistumsverwesers, des Domherrn Mag. Nikolaus, sowie des Domherrn Mag. Johannes, der dabei das Kapitel vertrat, seinem treuen Diener Nikolaus von Breslau und dessen Erben und Rechtsnachfolgern zu kulmischem Recht zu freiem Besitz ohne alles Scharwerk mit jeglichem Recht, Auszug und Nießbrauch außer der Strafengerichtbarkeit, die er sich selbst vorbehielt. Nach 7 Freijahren hatten die Besitzer von jeder Hufe dem Bischof jährlich zu Martini 1 Bierdung und dem Pfarrer im ganzen 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen als Regetreide zu entrichten.²⁾ Von allen andern Diensten blieben sie befreit. Zugleich erhielten sie und ihre Leute, die dort saßen, das Erlaubnis, Holz zu fällen in der anliegenden Heide, soviel sie wollten, zum Bauen wie zum sonstigen Bedarf, auch ihr Vieh daselbst zu weiden und im Synsernesee mit kleinem Gezeuge zu fischen, doch nur zu Tisches Nothdurft und nicht zum Verkauf. — In den Kriegen der Folgezeit wurde das zwischen Medien, Berngitten und Heilsberg gelegene Gütchen vermutlich wüst. Schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nutzten es die Bauern von Medien gegen eine Abgabe von 4 Mark. Sie hatten den alten Namen Cossow aufgegeben und nannten die Hufen in ihrer drastischen Art „den stoß,“ wie uns eine Randbemerkung im Privilegienbuch von der Hand des bischöflichen Dekonoms und Pfarrers von Heilsberg Johannes Langhank aus dem Jahr

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 264. 310; III, Nr. 310.

²⁾ Für gewöhnlich wird der Dejem auch bei den kulmischen Zinsgütern vom Pfluge gegeben worden sein und für jeden Pflug 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer betragen haben.

1541 belehrt. Am 5. Juni 1567 verkaufte Hofius den Dorfsinsassen das Gut für baargezahlte 300 Mark geringer Münze zu kulmischem Recht. Sie übernahmen zudem einen jährlichen Zins von 4 Mark an den bischöflichen Tisch und den alten Dezem an den Pfarrer, wurden aber zu Scharwerk von den 6 Hufen nicht verpflichtet. Eine Erneuerung der Verschreibung durch Bischof Szembek trägt das Datum des 1. März 1732.¹⁾

Stanislaus Hofius hatte dem Dorfe auch die Handfeste von 1320 unter dem 22. November 1554 bestätigt, dabei jedoch die den Krug, den Berg Gedenstein und das unbeschränkte Verfügungsrecht über die freien Schulzenhufen betreffenden Stellen gestrichen. Die diesbezüglichen Bestimmungen waren wohl sämtlich im Laufe der Jahrhunderte rechtsungültig geworden. Das Kastell bei Medien muß noch vor 1340 aufgegeben worden sein. Das allmähliche Schwinden der Litauergefahr hatte es nutz- und zwecklos gemacht. Auch der Krug befand sich jedenfalls seit langem in anderen Händen. Sein Privileg erneuerte Theodor Potocki am 24. März 1722 und nochmals 6 Jahre darauf (13. August 1728) Bischof Szembek, der zugleich unter dem 1. März 1732 die Dorfverschreibung wiederholte. 1587 wohnen in Medien außer dem Schulzen, der von seinen 6 Hufen einen Reiterdienst thut, 11 Bauern. Das ungarische Verzeichnis von 1656 giebt dem Orte 9 Bauern, Schulzen, 1 Freien. Am 6. Januar 1613 hatte nämlich Simon Ludnicki dem Eustachius Sinau 3 $\frac{1}{2}$ Hufen der Gemarkung bei von Scharwerk gegen bestimmte Abgaben und die sonstigen Pflichten der Freigüter außer dem Kriegsdienst überlassen. Ein weiteres Freigut in Medien von 3 Hufen schuf dann Jasuski durch Urkunde vom 16. Januar 1700. Es ist vielleicht dasselbe, das Theodor Potocki am 2. Mai 1718 dem Freimann Johannes Ungriß verleiht. Auch Jakob Beer in Medien erlangte unter Szembek am 7. März 1732 die Befreiung seiner Hufen vom persönlichen Dienst.²⁾ Die Größe und die Grenzen der Ortschaft

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 298 mit Anm.; Nr. 196 Anm.; Rev. von 1702 und 1767. Diese nennen die 6 Hufen des alten Gossow „den oos.“

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 196 Anm. Nr. 810; Rev. von 1702 u. 1767, die Tagesdaten zum Teil anders lauten. E. J. VI, 215. 224; VII, 286.

sind heute noch die alten. Genau mißt Medien 813,40,9¹ h oder 47³/₄ Hufen.

Viele Jahre blieb Medien die einzige deutsche Siedelort im Süden von Heilsberg. Zu frisch waren noch die Litauergrauen von 1311 in aller Gedächtnis, als daß die Anzöglinge große Lust verspürt hätten, dieselben einmal am eigenen Leibe zu erfahren. Nur zwei Stammpreußen, die Brüder Quepram und Cometris, schlugen damals in der unwirtlichen und gefährlichen Gegend ihren dauernden Wohnsitz auf. Sie waren keine Bienen eingeseffene. Ihren Verwandten und Blutsfreunden zuliebe band sie ihre bisherige Heimat aufgegeben und sich im Ermland niedergelassen.¹⁾ Hier verschrieb ihnen Bischof Eberhard am 24. Juni 1315 im Felde Cluteyne in dem Teile gegen das Preussener Kloster hin 10 Hufen, ihnen und ihren rechten Erben beider Geschlechts zu Erbrecht und ewigem Besiz. Vom See Ausicht (Gr. Blantensee) zum Simsersee ging die Länge der Gemarkung dem dortigen Fluß (der Simser) entlang. Die Breite lief demselben Flüsschen gegen das genannte Dorf, so jedoch, daß schon urbar gemachten Acker und die Wiesen neben dem Fluß sämtlich in die 10 Hufen eingeschlossen wurden. An Sicherheit der Lage ließ der Ort, den im Osten noch der (heute ausgetrodnete) Siegfriedswalder See, im Westen ein wirres Wald- und Sumpfsgebiet schützte, nichts zu wünschen übrig. Auf dem Besiz ruhte ein Reiterdienst nach der Gewohnheit des Landes, dazu ein Pflugkorn vom Pfluge oder vom Haken und der übliche Rekognitionzins zahlbar zu Martini. Um die Bereitwilligkeit, mit der Quepram und Cometris dem Rufe ihrer Angehörigen gefolgt waren, zu belohnen, auch damit ihr Beispiel Nachahmung finde und immer mehr Leute von auswärts in die verlassenen Gebiete des Bistums einwanderten, gewährte ihnen Eberhard manch wichtige Vergünstigung. Dazu gehörte vor allem die dem preussischen Recht unbekanntes Erbsfolge zu beiden Geschlechtern, freilich nicht die Erbsfolge des kulmischen Rechts, wonach die Töchter den Söhnen

Die Reviso von 1702 nennt noch einen Johannes Schwarz in Medien, die seine 8 Hufen zu billigeren Bedingungen hält als die übrigen Bauern.

¹⁾ »qui se ad partes ecclesie nostre propter suos affines et consanguineos transtulerunt.«

gleichstanden und in Ermangelung von direkten Nachkommen auch die Seitenverwandten berücksichtigt wurden. In welcher Beschränkung vielmehr dieses Vorrecht zu verstehen ist, ergibt klar unsere Urkunde. Sie bestimmt ausdrücklich, daß die Söhne und Enkel männlichen Geschlechts und nicht die Frauen, sobald Söhne vorhanden sind, das Gut erben sollen; erst wenn direkte männliche Nachkommen fehlen, treten die Töchter an ihre Stelle. Der Seitenverwandten wird mit keinem Worte gedacht, sie kamen eben überhaupt nicht in Betracht.¹⁾ Die Hinterlassen des Gutes richtete der Vogt; aber aus besonderer Gnade erhielten Duehrams und Lometris sowie ihre Rechtsnachfolger $\frac{1}{3}$ der Strafgefälle, falls er Verbrecher im Bereiche ihrer Lufen ergriffen wurde. Sie selbst hatten ihren persönlichen Gerichtsstand unmittelbar vor dem Landesherrn. Als ein besonderes Vorrecht der Gutsherren bezeichnet die Verschreibung auch deren Anspruch auf $\frac{1}{3}$ der Palahde, d. h. der Hinterlassenschaft ihrer Bauern, die ohne Erben starben; $\frac{2}{3}$ reservierte sich der Bischof. Ebenso standen die Bienen, die sich in den Gutsgrenzen fanden, zu ihrer freien Verfügung. In den Seen Synsarne und Ausclote durften Herren und Bauern unbehindert mit Harnen und kleinen Gezeugen in ihren Tisich fischen.²⁾ — Die Bestimmung inbetreff der Palahde zeigt, daß diese sonst auf Gütern zu preußischem Recht unverkürzt dem Landesherrn zufiel.

Unter den Zeugen des Privilegs vom 24. Juni 1315 werden die Preußen Tullegebe, Sawarycke und Sylige genannt. Es sind wohl die Verwandten der Beliehenen, die irgendwo in der Gegend ebenfalls Güter zu preußischem Recht besessen haben mögen. Vielleicht bewohnten sie das Dorf Nasteriten, vielleicht sind sie identisch mit jenen preußischen Reitern, die auf dem Felde Kutein und da herum saßen und 1349 in den Verband des Ordens Goltberg (Klotainen) traten.³⁾ Und noch viele andere Angehörige müssen im alten Distrikt Klotowe gehaust haben; das weist der eigens für ihn bestellte preußische Kämmerer, der sich im Jahre 1331 nachweisen läßt. Es ist Mycol, auf den die 10 Lufen

1) Vgl. v. Brünneck, a. a. O. II, 39. 40.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 174.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 139.

der Preußen Dueyrans und Cometris vererbten.¹⁾ Wahrscheinlich nannte er einen der beiden seinen Vater. Unter dem 6. Juli 1331 wurde ihm das Gut durch Heinrich Wogenap nochmals verschrieben. Es geschieht unter ausdrücklicher Hervorhebung der treuen Dienste, die er und seine Vorfahren allezeit der ermländischen Kirche erwiesen hätten, mit Betonung auch seines Glaubens und seiner Standhaftigkeit, die volle Anerkennung und Würdigung finden, und um ihn anzuspornen, in seinem Eifer nicht zu erlahmen, sondern ihn auch ferner zu bethätigen.²⁾ Die Zustimmung des Kapitels, das überdies an das Dokument sein Siegel beibringt, läßt fast vermuten, daß der Besizung schon damals das preussische in kulmisches Recht geändert worden ist, obgleich die Urkunde nichts darüber besagt. In jedem Falle muß die Aenderung bald darauf erfolgt und zugleich eine Vergrößerung des Gutes um 5 Hufen eingetreten sein; denn 1376 zählt Mikolen (*Makolen*, dem Mycol ohne Zweifel den Namen gab, 15 freie Hufen zwischen den Seen Ausclode und Zinserne zu kulmischem Recht mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit samt allem Nutzen und der Fischerei in den genannten Seen. Die Nachkommenschaft Mycol hatte sich inzwischen außerordentlich vermehrt; nicht weniger als 10 Personen, die Brüder Hanniko, Clauco, Thomas und Theodorich, die beiden Brüderpaare Radrow und Petras, Heinrich und Nikolaus, sowie Kuniko und Clauco besaßen damals Anteil an der Begüterung, die sie nach eingeholter Genehmigung des Bischofs Heinrich Sorbom an dessen leiblichen Bruder, den Ritter und Bistumsvogt Johannes veräußerten. Unter dem 6. Mai 1376 erfolgte ihr Verzicht vor dem Landesherrn und die Uebertragung des Gutes mit allen bisherigen Rechten an den neuen Besizer, der fortan auch den damals lastenden Reiterdienst zur Landwehr aber ohne Burgenbau sowie das Pflugkorn und den Rekognitionszins zu leisten hatte. Die Bezahlung scheint sich etwas verzögert zu haben, da die Auflassung vor Richter und Schöppen im landgehegeten Ding zu Wormditt erst am 27. April 1378 geschah.³⁾

¹⁾ Bgl. über Mycol C. 3. IX, 577. 578.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 174.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 8. 52. Nach diesen beiden Urkunden

Schon am 1. Mai 1376 hatte Johannes Sorbom von der Müllerin Katharina und ihren Kindern Henselmus, Elisabeth, Gela und Anna die am Bache Ausclode bei Syfridswald und Mycolen gelegene Mühle mit $\frac{1}{2}$ Hufe Ackers für 200 Mark preussischer Münze erworben. Bischof Heinrich bestätigte auch diesen Kauf und verpflichtete die Mühle von ihren beiden Gängen zu nur 4 Mark Zins, die alljährlich in Heilsberg zu entrichten waren; von allem Scharwerk und Warpoten sowie von jedem andern Dienst sprach er sie frei.¹⁾ Dem Hofe Micolen verließ er unter dem 23. Oktober 1378 $1\frac{1}{2}$ Hufen Uebermaß und schlug ihm am 12. September 1382 weitere 4 angrenzende Hufen zu, von dem Uebermaß, das sich beim Dorfe Wernegitten herausgestellt hatte. Johannes Sorbom erhielt die $5\frac{1}{2}$ Hufen zu kulmischem Recht ohne Scharwerk gegen einen jährlichen zu Martini fälligen Zins von im ganzen $2\frac{3}{4}$ Mark. Die Größe des Gutes stieg damit von 15 auf 21 Hufen. Dazu waren am 26. Oktober 1376 etwa $3\frac{1}{2}$ —4 Hufen von dem Walde zwischen den Dörfern Pollekaymen und Seisfriedswald gekommen, (gleichfalls zu kulmischem Recht und ohne bäuerliches Scharwerk gegen 1 Mark jährlichen Zins.²⁾ — Zwischen dem 27. November 1384 und dem 11. November 1385 ist Johannes Sorbom gestorben. Seine Wittwe Laria, die Tochter Jordans von Baisen, überließ im Jahre 1388 „alle die gutther vndt sarende labe, die ir Herre mitt ihr besessen hatte bass an sein ende, arunter Micolen, die mühle daselbesth vnd den Hegevaldt, der darrentzet an die von Seiuerswalde“ ihren Kindern Hans, Hendrich, Paul und Prisca gegen eine jährliche Leibrente von 30 Mark.³⁾

heint der Verkauf und die Auflassung kölmischer Güter um jene Zeit doch etwas anders vor sich gegangen zu sein, als wir bei Bränneck, a. a. O. I, 8 ff. lesen. Ich komme vielleicht einmal später darauf zurück.

1) Cod. dipl. Warm III, Nr. 7. „Warpoten“ muß eine besondere Art von Scharwerk gewesen sein. In der Urkunde bei Töppen, Akt. d. St. I, 5. 593 wird „warpen“ mit Speisewagen erklärt: »warpen ader speissowagen.« Unter warpoten haben wir demnach wohl die Verpflichtung zur Stellung von Proviantwagen zu verstehen.

2) Cod. dipl. Warm III, Nr. 27. 62. 146.

3) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 177. 188. 219. Aus Nr. 273 ersehen wir, daß Laria eine geborene v. Baisen war.

Die Kriege des 15. Jahrhunderts haben Makolen wahrscheinlich wüßt gemacht, so daß es an den Landesherren zurückblieb. 1515 am Donnerstag nach Maria Geburt vertauschte Fabian von Lohainen Gut und Mühle an seine Brüder, den Landvogt Hans von Lufian und den Köffeler Schloßhauptmann Albrecht von Lufian unter Erlaß aller zeither davon geleisteten Dienste und Abgaben. Auch der Kromersche Musterzettel vermerkt, daß Mikolaj vermöge der Handfeste ausdrücklich vom Ritterdienste befreit ist. Das summarische Verzeichnis von 1656 giebt ihm 18 Hufen. Um die Wende des 17. Jahrhunderts gehört es dem Edelmann Johannes Dabrowski; 1767 und noch 1772 sitzt daselbst der Obrist Anton von Matthys. Die Kontributions-Kataster von 1772 rechnen zum Gute 15 adelige, 6 Scharwerkskufen und 5 Hufen Wald. Die Tabelle von den adeligen Gütern in Ermland, die der Geheime Finanzrat v. Roden damals dem preussischen Großkanzler und Justizminister, dem Freiherrn von Fürst einreichte, erwähnt beim Gute Makolen 127 Einwohner. Zugleich nimmt sie das alte Privileg vom 24. Juni 1315 bezogen vom 6. Juli 1331 als noch zu Recht bestehend an. Destewegen spricht sie dem Gute nur die niedern Gerichte zu; die hohen bleiben dem bischöflichen Landvogt, der $\frac{1}{3}$ der Einkünfte ans Dominium gebe. Infolgedessen wurde dem Gute auch der Ritterdienst an gerechnet, den es seit Fabians Zeiten nicht mehr geleistet hat. Dieses sowie überhaupt die „sehr hohe und schwere Contribution, womit Makolen (von der preussischen Regierung) belegt worden“ veranlaßte den Obrist v. Matthys, unter dem 15. März 1773 eine Eingabe an Roden einzureichen in der festen Hoffnung, daß seine gerechte Einsichten würden ihn dahin veranlassen, „diese ohnmöglich zu prätendirende Contribution, welche unsere Güter zur völligen Verwüstung bringen würde, weil wir nicht im Stande sein möchten dieselben zu unterhalten und zu besäen und Ihre Majestät keinen Nutzen, nur Schaden von uns haben möchte, gütigst beliebet werden zu diminuiren und Unterhaltung der Güter zu proportioniren auch Makolen von dem Ritterdienste, den es nicht hat und dem ihm angerechnet, befreien. Laut dem Privileg ist dieses Gut vor

¹⁾ Ebenso die alte Bonitierungstabelle C. 3. X, 729 und die Kataster von 1702.

„In oneribus und Auflagen zu allen Zeiten außer einer Contribution von 12 Thlr. befreiet gewesen.“ Aus der angefügten Beilage, die eine Uebersicht über die Ertragsfähigkeit des Gutes giebt, geht hervor, daß zu demselben auch ein Krug gehörte „außer der Landstraße, der kaum 10 Tonnen Bier und 120 Stof Branttwein jährlich verschenkt.“¹⁾ Heute mißt das Gut mit Ausschluß des Baldes Makohlen 374,15,10 ha. oder rund 22 Hufen.

Verhältnismäßig frühe hatten die deutschen Kolonisten ihren Beg in die Wilbnis östlich von Heilsberg gefunden. Etwa 7 Meilen von der Stadt entfernt lag dort das altpreussische Feld Ribiten. Der Kessel des ehemaligen Bleichenbarther Sees, der vordem als Ribiter See viel weiter nach Norden reichte,²⁾ das Ufer des kleinen Dost-Sees, die Niederungen um den Piß-Fluß und seine Nebenbäche sind nur Ueberreste des Seen- und Sumpfwalds, der einst das Feld schützend umgab. Schon am 7. Sept. 1308 verschrieb hier Bischof Eberhard zu Ruß und Frommen der ermländischen Kirche dem Gerhard van der Müel und seinen rechten Erben und Nachfolgern die Anlage einer Mühle und eines Kruges, deren Platz er ihm in eigener Person angewiesen hatte. Bereits zu Martini 1308 waren von Krug und Mühle 2 Mark, weiterhin aber jährlich an demselben Tage 3 Mark zu zahlen. Als Beweis besonderer Gunst und Gnade erhielten die Besitzer eine Fischeret im Mühlenteich für ihren Tisch.³⁾ Gerhard der Müller war sicherlich nicht der einzige Deutsche, der sich im Felde Ribiten angesiedelt hatte. Mühle und Krug setzen, wenn andere Anlagen einen Sinn haben sollte, unbedingt eine größere Anzahl seiner Landsleute voraus. Ohne Zweifel war schon damals die Gründung des Dorfes **Kiwitten** in die Wege geleitet worden. Gerhard hatte damit den Gerko von Kiwiten, einen Sohn Eberhards von der Mühle, betraut, ihm zu diesem Zwecke 30 Hufen

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 299 Anm. 1; E. B. VI, 216; VII, 279; VIII, 80. 90. 94. 98. 111. 125. 126; Rev. priv. von 1702 und 1767.

2) Das zeigt die Bodengegestaltung zwischen Kiwitten, Bleichenbarth und Ribiten. Den See Rywiten erwähnt die Handfeste von Kobeln am 4. Dez. 1249. Cod. II, Nr. 146; ein stagnum prope villam Kiwiton nennt die Urkunde für Ribitten. Cod. III, Nr. 15.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 144.

in den Feldern Schumpiten und Ribiten zu kulmischen und Erbrecht zur Verfügung gestellt und sie ihm persönlich im Beisein sachkundiger und verständiger Männer abgrenzen und vermaßen lassen. 3 zins- und scharwerksfreie Hufen sollte Gerko für sich und seine Erben und Rechtsnachfolger erhalten, weil er die Lokator geleitet hatte, 3 andere aus besonderer Gnade, weil er als erster in die so entlegene und wüste Gegend vorgezogen war. 1 Hufe wurde zu Dorfgärten und Baupläzen bestimmt, die übrigen 23 Hufen sollten Zinshufen werden. Die kleinen Gerichte standen dem Schulzen ganz zu; von den großen dagegen, die des Bisthofs Vogt richtete, gehörten ihm nur $\frac{1}{3}$ der Bußen, gleichwohl ob sie von Deutschen oder Preußen fielen. Schulzen und Bauern hatten freie Fischerei zu Tisches Rotdurft mit kleinen Gezeugen in den anliegenden Seen.¹⁾

Um dieselbe Zeit wie Bewernick, Medien und Langwieje auch in derselben feierlichen Weise erhielt auch Kivitten seine Landeste. Gegeben am 21. Dezember 1319 auf Schloß Heilsberg durch die Hand des bischöflichen Kaplans Heinrich und unter dem Zeugnis einer Reihe ehrenwerter und angesehenen Ritters. garantierte sie dem Lokator und seinen Erben und Rechtsnachfolgern beiderlei Geschlechts die früheren Vereinbarungen, gewährte den Zinshufen noch bis Martini 1322 Zinsfreiheit, setzte den Zins für die beiden folgenden Jahre auf $\frac{1}{2}$ Vierdung, für die beiden nächsten auf 1 Vierdung, und dann weiter auf $\frac{1}{2}$ Mark jährlich für die Hufe fest, bestimmte als Zahlungsort Schloß Heilsberg, verpflichtete Schulzen und Bauern zum Burgenbau in der üblichen Weise und forderte nach der allgemeinen Gewohnheit als Dezem für den zuständigen Pfarrer 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer vom Pfluge. Der Raubzug des Jahres 1311 hatte die junge Pflanzung hart getroffen. Eine Anzahl der Kolonisten waren niedergemetzelt, andere vom Feinde gefangen und mitgeschleppt worden. Um nun in Zukunft solch unerwarteten und plötzlichen Ueberfällen der Litauer und anderer Feinde des Kreuzes Christi nicht schutz- und wehrlos gegenüber zu stehen erhielt das Dorf die Erlaubnis zum Bau eines Kastells oder Bel

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 194.

werts oder irgend einer Befestigung an einem beliebigen Orte, wohin sich seine Bewohner zur Zeit der Not zurückziehen und retten könnten.¹⁾

Wohl 30 Jahre und darüber hat Gerko oder Gerhard, vielleicht unterstützt von seinem Bruder Helmicus, als Schultheiß dem Dorfe Kywpten vorgestanden. Am 29. November 1349 wird er zum letzten Mal erwähnt. Noch unter ihm wurden dem Orte zur Zeit, da Bruno von Luter ermländischer Kirchenvogt war (22. März 1343 bis 12. Dezember 1346) 10 weitere Hufen Wald und unbebautes Land zu kulmischem Recht überwiesen, wobei auf das Schulzengut 1 Freihufe fiel und jede der 9 übrigen Hufen $\frac{1}{2}$ Mark zu Martini zinsen mußte. Unter dem 28. Februar 1361 bestätigte Johannes Strypbrod die Verleihung und überließ dazu noch dem jeweiligen Schulzen den halben Zins von dem zweiten damals neu errichteten Kruge.²⁾ Einige Jahre später scheint eine genaue Vermessung mehrere Hufen Uebermaß konstatiert zu haben,³⁾ von denen vermutlich 5 dem Dorfe verblieben, da dieses in der Folge 45 Hufen sein eigen nennt. Um die Wende des 14. Jahrhunderts verwaltete Tidete Sassen das Schulzenamt in Kiwitten. Von ihm und dem Dorfbewohner Hanus Distolowen erwarb Heinrich IV. am 2. Mai 1402 die Mühle selbst zugleich mit dem Zinse von dem Kruge, der nach Heilsberg zu am Pfarrhose gegenüber der Kirche lag und dormaligst in Gerhard von der Mül ausgethan worden war. Nach dem bisherigen Brauch sollte der zeitige Besitzer Heinrich Beyer auch ferner den Krug zum früheren Rechte behalten, davon jährlich zu Martini 1 Mark zinsen und die allgemein üblichen Dienste,

1) »et ut quantum deus permiserit futuris periculis caueatur, ne omnes inibi manentes inopinato et improuiso incursu Litwinorum el aliorum inimicorum crucis Christi, ut quondam heu factum fuerat, apiantur vel mactentur . . . Gerconi . . . edificandi . . . unum castellum . . . dedimus plenariam facultatem.« Noch heute heißt der kegelförmige Berg bei der Kiwitter Mühle der Flöhberg (Fleehberg). Vgl. Lötticher, a. a. O. S. 163.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 264. 272. 274; II, Nr. 144. 310; Scr. pr. Warm. I, 319.

3) Wenigstens spricht die Urkunde vom 25. April 1365 (Cod. II, Nr. 52) von agri exarrescentes in Kiwitten.

die man Scharwerk und Warpoten hieß, sowohl für den Krug als für die Mühle leisten, da der ihm auferlegte Zins ein mäßiger sei.¹⁾ Unter Nikolaus von Längen ist die Mühle wieder in Privatbesitz. Das Privileg vom 25. November 1474 legt ihr einen jährlichen Zins von 4 Mark und zwei Gänsen auf. Bischof Jaluski gestattet ihr im Jahre 1700 den Gebrauch des Berners. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden sich in Kiwitten außer dem Schulzen mit seinen 7 Hufen 13 Bauern. Ein halbes Jahrhundert später teilen sich in die 45 Hufen der Dorfmark 2 Schulzen und 14 Bauern. Die beiden Krüge gehören damals gleichfalls der Bauernschaft. Die erneuerte Landeste, die Bischof Radziejowski dem Orte am 8. März 1685 ausstellte, unterscheidet 1 Hufe Dorfanger, 4 Pfarrhufen, 4 Schulzenhufen, 2 freie und 34 Zinshufen.²⁾ Damit stimmt die heutige Größe, 815,27,80 ha. oder rund 48 Hufen, nahezu überein.

Nach der Urkunde vom 21. Dezember 1319 haben die Kiwittler ihrem Kirchspielfarrer den Dezem frei ins Haus zu liefern. Welcher Parochie sie zugewiesen werden sollen, wird nicht gesagt.³⁾ Die weite Entfernung von Heilsberg mußte dem Bischof den Gedanken nahe legen, Kiwitten selbst zum Kirchort zu erheben, und in der That hat er denselben bald darauf zur Ausführung gebracht: noch vor dem 20. Dezember 1335 befiehlt

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 873.

²⁾ Rev. priv. von 1702 und 1763; C. 3. VI, 215. 224; VII, 26. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 194 Anm. Unter die 34 Bauernhufen zählt die Revisio von 1702 auch 1 Hufe Wald und 1 Mühlenhufe. Ferner gehören davon 1½ Hufen zum Hoffmannschen Kruge, die Bischof Radziejowski am dem 2. Januar 1682 dem Johannes Hoffmann auf 3 Generationen verliehen hatte. 1702 ist ein gewisser Dapkiewicz im Besitze des Kruges; der zweiten Krug mit nur 3 Morgen Land hält damals ein Thomas Dittich. Einer Katharina Aukten hat der Landesherr 1 Hufe auf Lebenszeit für eine ganz geringen Zins übertragen. Auch Gregorius Wilt, Martinus Dittich und Martinus Pop besitzen je 2, Valentin Wesner 1 Hufe zu weit günstigeren Bedingungen, als die übrigen Bauern die übrigen.

³⁾ »et sicut est consuetudo generalis, plebano suo, ad cuius parochiam dotati fuerint, de quolibet aratro unam mensuram siliginis et aliam avene . . . debent ad domum suam annis singulis presentare.«

in Ribiten eine Pfarrei,¹⁾ zur deren Dotation wohl von Anfang an 6 Hufen angewiesen wurden. Die Kirche, die, wenigstens was das Äußere betrifft, zu den schönsten Landkirchen des Ermlandes gehört, ist den Aposteln Petrus und Paulus geweiht; der erste nachweisbare Pfarrer (18. November 1382) nennt sich Herbarus. 100 Jahre später tritt uns als solcher Klemens Solbertwescher entgegen. Am 9. November 1481 resignierte er wegen seines hohen Alters auf die Stelle zu Gunsten des Nikolaus Elers, der ihm aber eine jährliche Pension von 20 Mark leichter Münze zahlen mußte. Vermutlich Elers Nachfolger war Johannes Wilde, der erste ermländische Weihbischof. Derselbe starb, 94 Jahre alt, am 17. Dezember 1532 und liegt in Riwitten begraben, wo noch heute hinter dem Hochaltar sein Grabstein sich befindet. Jakob Schröder, der nach ihm die Pfarre inne hatte und zugleich ein Kanonikat an der Stiftskirche zu Guttstadt bekleidete, wurde 1533 zu Grabe getragen. 1597 erhielt der bekannte Historiker Leo Riwitten und blieb daselbst, bis er 1610 den Heilsberger Erzpriesterstuhl bestieg. 1772 war Paul Preuß Pfarrer von Riwitten.²⁾ Zum Kirchspiel gehören die Ortschaften Riwitten, Tgegsten, Wienken, Mengen (Gut), Polpen, Kerschdorf, Springborn (Dorf und Kloster), Kleiditten, Kermienen, Kleitz, Ronitten, Kobeln, Bleichenbarth, Parkitten (Gut).

Eine der ersten Ansiedlungen Eberhards östlich von Heilsberg ist Kawniten (**Konitten**) auf dem gleichnamigen Felde im Distrikt Plekebart.³⁾ Albert, genannt Buge, ein Angehöriger der Familie Fleming, ein Verwandter (Neffe) des verstorbenen

¹⁾ nicht 1325, wie Bötticher, a. a. O. S. 163 hat. Vgl. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 272.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 258. 259. 276. 278. 370. 433; E. 3. X, 56. Vgl. noch v. Quast, Denkmale der Baukunst im Ermlande S. 50 Blatt 24; Bötticher a. a. O. 163 und E. 3. XI, 301. 302.

³⁾ »in districtu dicto Plekebart.« Der Name, der noch im Dorfe Bleichenbarth ö. von Riwitten erhalten ist, bedeutet nach Bender E. 3. IX, 18 „das kahle Barten.“ Er bringt es offenbar zusammen mit „pliden, pleden = abschälen, lit. plidas = kahl.“ Ich sehe aber keinen Grund ein, weswegen die Uebersetzung Dusburgs und Terofschins in Scr. rer. Pruss. I, 52. 356 mit »minor Bartha,« „kleine Bartin“ unrichtig sein sollte.

Bischofs Heinrichs I. und ohne Zweifel der Sohn Alberts, des Gründers von Baisen (Baisien), hatte, wie es scheint, als Erbe Eberhards dem Erzbischof Jfarn von Riga die Antwort auf den Brief vom 6. März 1302 überbracht¹⁾ und sich bei dieser Gelegenheit die besondere Gunst des ermländischen Metropolitens und des livländischen Landmeisters, des Bruders Gottfried von Rogga erworben. Wenigstens geschah es auf ihre dringende Empfehlung und ihre Bitten hin, daß der Bischof im Einvernehmen mit seinem Kapitel dem genannten Albert wohl unmittelbar nach dessen Rückkehr, also vermutlich noch im Jahre 1302 durch den Landmesser Johannes Döbrin einen Komplex von 200 Hufen im oben erwähnten Felde und Distrikte vermessen und begrenzen ließ. Freilich das Privileg darüber wurde ihm erst viel später, erst am 19. August 1310 ausgestellt, als Jfarn längst nicht mehr auf dem erzbischöflichen Stuhl von Riga saß und sein Bruder Gottfried nicht mehr Meister von Livland war. Es gewährte ihm und seinen wahren und rechten Erben und Nachfolgern die Hufen mit den großen und kleinen Gerichten nach kulmischer Recht zu ewigem Besiz und aus besonderer Gnade freie Fischen zu Tisches Notdurft im anliegenden See.²⁾ Zur allgemeinen Landwehr hatten sie einen Reiter in leichten Waffen zu stellen sowie das übliche Pflugkorn und die herkömmliche Rekognitionsgeldgebühr jährlich am St. Martinstage an den bischöflichen Tisch abzuführen.³⁾

Albert Buge ist identisch mit Albert Ruthenus, den die Urkunden seit 1313 wiederholt im Gefolge Eberhards erwähnen. Er scheint weniger auf seinem Gute als in Heilsberg gelebt zu haben; vielleicht hat er daselbst auch Bürgerrecht genossen.⁴⁾ Seine Besitzung suchte er wohl von vornherein mit deutschen Bauern zu besiedeln. Die Leitung des Unternehmens legte er in die

1) Siehe G. B. XIII, 402; XIV, 132, 133.

2) Damit kann der See Cloytus (Kleiner See) nno. von Rönitz aber auch der See Rywiten (Bleichenbarther See) sß. davon gemeint sein. Für den ersteren spricht Cod. I, Nr. 264. Beide sind heute trocken gelegt.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 155.

4) Von den 8 Urkunden, in denen er genannt wird, sind 7 in Heilsberg ausgestellt: Cod. dipl. Warm. I, Nr. 167, 183, 184, 185, 186, 194, 195.

Hände eines Nikolaus Distelaw. Am 10. Januar 1334 empfing dieser für sich und seine Erben und Rechtsnachfolger die urkundliche Verschreibung. Darin übertrugen ihm Albert Ruthenus und dessen Gemahlin Elizabeth ihre ihnen einst von Bischof Eberhard mit Zustimmung des ganzen Kapitels verliehenen 25 Hufen im Felde Rawnithe, die an der großen Eiche am Cloytus See ihren Anfang nahmen, nach Siedelungsrecht zum Besiz. 2½ Freihufen bestimmten sie zum Schulzengute, den jährlichen Zins für jede der übrigen setzten sie auf 14 Skot und 1 Huhn fest; Zahlungstermin sollte Martini sein. Dem Schulzen sprachen sie die kleinen Gerichte bis 4 Solidi zu und ⅓ der Gefälle von den großen, falls er den Verbrecher in den Dorfgrenzen festnahm oder von ihm, sei es durch Bürgen, sei es auf andere Weise, die sichere Gewähr erhielt, daß er sich dem Urteilspruche nicht entziehen werde.¹⁾

Nach Alberts Tode²⁾ ging mit seinen übrigen Gütern auch Raunitten auf seine Kinder über. Sein gleichnamiger Sohn Albert von Baysen vertauschte den ihm zustehenden Teil von Schalmey und Rawnythen gegen 30 Hufen in Lyndenbergh (Ankendorf bei Guttsstadt) an Bischof Johannes I. (1350—1355). Sein Anteil an Raunitten sind vermutlich jene 10 Hufen, auf denen um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Bauern Johannes Babeczin, Hanko Ketichsdorf, Lobe Müller (Molendinarus), Janco Blespin, Albert Sosat und Johannes Kempyn sitzen, und deren Zins Johannes I. unter dem 11. Juli 1355 zur Stiftung einer Vikarie an der Kathedrale bestimmte. Etwa ein Menschenalter später gehört Raunitten dem Ritter Nikolaus von Hoemberg, und wenige Jahre darauf teilt sich Ezander von Wickerow mit ihm in den Besiz des Dorfes. Von ihnen erwarb es noch vor dem 2. Februar 1390 Heinrich III. Sorbom. 8 Skot des davon fallenden Zinses wies er der von ihm gestifteten Vikarie des Bischofs beim Frauenburger Dom, 1 Mark weniger 1 Skot zu einem Anniversarium daselbst an. 1 Mark nebst dem Hühnerzins sowie das Herrenrecht und Ober-

¹⁾ Cod. dipl. Warm I, Nr. 264.

²⁾ Albertus miles de Baysen läßt sich am 30. Oktober 1343 zum ersten Male nachweisen. Cod. II, Nr. 80.

eigentum (dominium), das Gericht und seine Bußen referieren für alle Zukunft dem bischöflichen Tisch.¹⁾ Seitdem unter Konitten unmittelbar dem Landesherrn; aber es galt als Dorf, vermutlich weil auf ihm keine Scharwerksdienste lagen. Der Musterzettel von 1587 erwähnt zu Konitten 1 Schulzen und 8 Freie. Das summarische Verzeichnis, das es irrthümlich unter den Bauerndörfern aufzählt, giebt ihm 25 Hufen mit 1 Schulzen und 7 Bauern.²⁾ Am 20. Februar 1683³⁾ erneuerte Kabinetsordre dem Orte die Handfeste vom 10. Januar 1334. Grenzen und Gemarkungsgröße haben sich wohl kaum geändert, denn zur Zeit faßt Konitten 413,49,00 ha. oder 24 $\frac{1}{4}$ Hufen.

Neben den zugewanderten deutschen Kolonisten saßen zu Anfang des 14. Jahrhunderts nicht wenige Eingeborene in der Gegend östlich von Heilsberg. Bischof Eberhard ließ es sich angelegen sein, auch sie mit weiser Berücksichtigung ihrer Eigenart dem allgemeinen Staatswohl dienstbar zu machen. Am 22. Nov. 1317 verschrieb er dem Preußen Praybus 2 Hufen im Fleh Laukins, die er ihm durch den Bistumsvogt Alexander bewilligen lassen, frei vom bäuerlichen Scharwerk und dergleichen, daß Praybus und seine Erben und Rechtsnachfolger davon dem Bischof und der ermländischen Kirche einen nach Landesfite bewaffneten Reiter, d. h. einen Reiter in der Brünne und mit den übrigen Waffen zu stellen hatten ohne jede Widerrede, so oft er dazu aufgefordert wurden. Dazu mußten sie von jedem Hufe 1 Scheffel Weizen sowie das Wartgeld gemäß dem Rechte des Landes und vom Reiterdienst 1 Talent Wachs und 1 kölnische oder 6 kulmische Pfennige alljährlich zu Martini entrichten. In 10 Dezenscheffel durften sie aus besonderer Günst und Gnade im Schlosse Heilsberg abliefern,⁴⁾ in dessen Nähe wir demnach die

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 396. 224; I, Nr. 155 Num. 1; III, Nr. 24.

²⁾ E. 3. VI, 215. 225; VII, 286. Ebenda S. 289 wird die „Widumb zu Konitten“ erwähnt, aus der dem Landesherrn „1 Last Korn 135 fl. eingekommen ist.“ Das muß ein Irrtum sein, da eine Pfarrei nie bestanden hat.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 264 Num. Die Revisio von 1702 geht den 6. Februar, die von 1767 den 16. Februar an.

⁴⁾ „ut mensuras suas decimales in Castro Heilsberg possent et valeant presentare ex speciali gracia et fauore.“ Gemeint ist das

feld Laufins zu suchen haben werden. Nicht ganz 11 Jahre später ist das Gütchen in den Händen des Preußen Schroite und seiner Neffen Gedethe, Anneyde, Ganse und Tolloclaus. Sie sind zweifellos die direkten Nachkommen des genannten Prapbus. Vermutlich nach seinem Tode wurden ihnen die Haken, wie es rechtsbrauch gewesen zu sein scheint, am 11. Juni 1328 vom andesherrn, dem Bischof Jordan, aufs neue zu preussischem Erbrecht und den oben erwähnten Bedingungen verreicht unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer erprobten und unerschütterlichen Treue.¹⁾ Was weiter aus der Besizung geworden ist, läßt sich mit Sicherheit nicht ermitteln. Ich möchte sie im heutigen Schweden nördl. von Heilsberg am rechten Alleufer wiedererkennen, dessen Größe, 137,81,50 ha. oder rund 8 Hufen, 2 altpreussische Hufen ausmacht. Dasselbe hieß früher Woyditen und wird zuerst in der um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenen *abbreviatura privilegiorum* genannt, die dabei ausdrücklich bezeugt, daß sein Privileg im amtlichen Lager- oder Hypothekenbuche nicht enthalten sei.²⁾ Aber vielleicht hat der Verfasser nur nicht gewußt, daß die Verschreibung für Prapbus sich auf Woyditen zieht, zumal das Hypothekenbuch selbst nichts rechtes damit anfangen weiß, wie die Ueberschrift: »Privilegium Prutheni hroyte« darthut.³⁾ Bischof Johannes Dantiskus gewährte dann am 8. Dez. 1477 dem Gutes Woyditten oder Schweden am 28. Dez. 1477 kulinisches Recht samt der niederen Gerichtsbarkeit und legte diesen als einzige Abgabe den Rekognitionszins, 1 Pfund Wachs

an die Pfarrdezem, der sonst, wie wir bei Riwitten sahen, dem Pfarrer in sein Haus geliefert werden mußte.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 183. Den hier genannten Schroite mit dem Preußen Schroite bei Braunsberg (Cod. I, Nr. 65) zu identifizieren, Bendor, E. 3. IX, 14 und ihm folgend Böllky bezw. Kolberg ebenda 576 t, liegt gar kein Anlaß vor. Auch irrt Bendor, wenn er in seiner Schrift, inlands politische und nationale Stellung S. 56 den besagten Schroite wegen Bezeichnung homo noster zu einem ehemals unfreien Preußen, einem jeden Hürigen des Bischofs macht. homo bedeutet in unsern Urkunden einen Land Belehnten, der selbstverständlich persönlich frei ist.

²⁾ Abbr. priv. B. A. Fbg. C. Nr. 2 fol. 47: »Woyditen VIII 1308 Privilegium non habetur in Registro.«

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 183 Anm.

und 6 Pfennige auf. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts gehörte die Begüterung der adeligen Jungfrau Justina v. Gatten, die im Juli 1723 starb. 1767 und noch 1772 nennt die edle Frau von Gatten-Felden (Helden) Gasiorowski dieselbe ihr Erbe. Damals zählte der Ort 32 Einwohner.¹⁾

Unter den Zeugen der Urkunde vom 22. November 1317 erscheinen auch die bischöflichen Kämmerer Taysoth und Pafianchone, beide preußischer Abkunft, was schon ihre Namen beweisen. Der erste mochte den Distrikt Plelebart, der andere das Heilsberger Gebiet²⁾ verwalten. Taysoth ist wohl identisch mit dem Kämmerer Theistico, der gemeinsam mit seinen Brüdern den Preußen Reimoco, Surtewe, Gotulne, Kenerwes und Nasing, am 15. Juni 1318 ungefähr 2 Haken³⁾ an Acker-Weiden und Wiesen frei von allem bäuerlichen Dienst im Laukoslauf verschrieben erhielt. Auch ihnen und ihren wahren Erben und Rechtsnachfolgern legte der Landesherr einen leichten Reiterdienst, den Bischofsstempel vom Haken und den Rekognitionszins zu Martini auf. Ihr Recht war ohne Zweifel das preußische Erbrecht, wengleich die Verschreibung, die im Beisein nicht glaubwürdigen und angesehenen Preußen und Deutschen durch die Hand des bischöflichen Kaplans Thilo geschah, nichts daran besagt.⁴⁾ Das Feld Laukoslauf grenzte, wie wir zuverlässig wissen, mit dem Dorfe Kivitten, und ebenso führt der Name Theisticos auf die Ortschaft Thegsten im Osten des genannten Dorfes.⁵⁾ Allerdings nahmen die 2 Haken Theisticos und sein Bruder nicht die ganze Gemarkung des heutigen Thegsten an

¹⁾ Rev. priv. von 1702 und 1767; G. Z. IX, 652; X, 78. 89. 109. 133. Alle amtlichen Verzeichnisse zählen Wobditen oder Schweden zu den adeligen Gütern, nur der Musterzettel von 1587 (G. Z. VI, 214) rechnet unter die „Freien“: „Wobditen Schweden von 8 huben hatt keinen Dienst.“ Im summarischen Verzeichnis von 1656 wird es gar nicht erwähnt.

²⁾ Einen districtus Heilsbergensis nennen die Urkunden Cod. I, Nr. 137. 140. Er scheint, wie der Name, altpreußisch zu sein.

³⁾ »ad duos uncas pruthenicales.«

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 184.

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 382. Die Herausgeber des Codex verwechseln fälschlich an Teistimmen im Kr. Köffel ö. von Seeburg. Auch Thegsten lag im alten Kammeramt Seeburg.

Einen gleich großen Grundbesitz im Felde¹⁾ Loukauslaufen frei von Scharwerk zu einem Reiterdienst mit dem üblichen Pflugtorn und dem hergebrachten Rekognitionszins verlieh der Bistumsvogt Bruder Heinrich v. Luter am 11. März 1340 dem Preußen Waicfil und gewährte ihm zugleich ein Wehrgeld von 30 Mark.¹⁾ Unter dem 13. Juli 1358 übertrug dann Bischof Johannes II. Stryprock dem Preußen Gedune im Dorfe und Felde Locauslaufen weitere $\frac{1}{2}$ Hufen und ebensoviele den Verwandten Gedunes, seinem Bruder Sanglanden, seinem Sohne Clauko, einem gewissen Simsig und dessen Sohn Heinco nach preussischem Recht frei in beiden Geschlechtern. Dafür hatten sie zusammen 2 leichte Reiter zu stellen, in der üblichen Weise beim Burgenbau, bei der Anlage von Verhauen und auch sonst auf Verlangen dem Bischof und der Kirche zu helfen,²⁾ sowie das Pflugtorn vom Pfluge und den Rekognitionszins vom Reiterdienst alljährlich auf Martini zu entrichten. Ihr Wehrgeld betrug 30 Mark; für den einen Reiterdienst wurden ihnen 4 Freijahre, für den anderen deren 2 zugewandt. Von ihren Gütern durften sie nicht vertrieben werden und konnten — beides gestattete ihnen der Bischof aus besonderer Gnade — dieselben jederzeit, wenn es ihnen vorteilhaft erschien, verkaufen, natürlich nur zu dem Rechte, das sie selbst daran hatten.³⁾ Den Rest des Feldes Lokauslaufen, 4 Hufen, und dazu noch 1 Hufe Uebermaß vom benachbarten Kivitten verschrieb Johannes Stryprock am 25. April 1365 den Erben des Preußen Marghusen und all ihren Rechtsnachfolgern zu einem Dienste. Die 5 Freihufen, die kulmisches Recht erhielten, waren ein Erfaß und gewisse Ländereien, die Warghusens Angehörige im Felde

1) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 471. Ein Friedrich Waiffel ist der Stanislaus Hofius bischöflicher Hofdiener. Cod. II, Nr. 304 Ann. Der Name kommt übrigens noch heute im Ermland vor.

2) »necnon ad universalem Ecclesie nostre utilitatem iuuare sicut et nostri homines.« Vgl. v. Brünneck, a. a. O. II, S. 59. 60.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 271: »facimus eis gratiam, quod de iis predictis repelli seu depelli non debeant eademque vendere possunt et valeant iure quo supra, quando eis videbitur expedire.« Vgl. über v. Brünneck, a. a. O. II, 61 ff. 71 f. Die Behauptung Hoffmanns, a. O. S. 196, daß es dem Landesherrn stets freigestanden habe, die preussischen Güter gegen andere umzutauschen, läßt sich nicht halten.

Worlaufe (Warlad) zu einem Dienste besessen, dann aber dem Landesheerrn überlassen hatten. Auf ihrem neuem Gute gewährte ihnen der Bischof die Hasenjagd und für ihre Lebenszeit Fischerei im Rivitter Mühlenteich mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notwendigkeiten. Sie hatten 30 Mark Wehrgeld. Der Reiterdienst samt der Pflanzung beim Burgenbau sowie das davon zu leistende Pflugorn und die Ackerkognitionszins begannen erst nach 2 Freijahren.¹⁾ Somit umfaßte der Kaufslauf ein Areal von 4 Haken und 10 Hufen oder von etwa 26 Hufen.

Im Laufe der nächsten Jahrzehnte ging einer der beiden Hufen in Lokaslawken an die Brüder Santappe und Tungebute über. Den anderen erwarb vermutlich der Ritter und ermländische Edelmann Bertold (Bartholomäus) Kirshowm, ein Verwandter des Bischofs Heinrich Sorbom, der noch andern Landstücken daselbst erstanden zu haben scheint; wenigstens gehören ihm im Jahre 1382 beinahe 9 Hufen im Dorfe Lokaslawken. 2 $\frac{1}{2}$ Hufen²⁾ davon giebt er den Preußen Koytiten und Tolneken, ebensoviele dem Preußen Jone für je 2 Haken, die sie bisher in Potriten ihr Eigenes genannt haben, zu je einem Reiterdienste und zu preussischem Recht für beide Geschlechter unter genau denselben Bedingungen, wie sie die Urkunde vom 13. Juni 1358 enthält.³⁾ Vom Preußen Michael tauscht er 4 Hufen in Potriten ein gegen die 4 Hufen zu kulmischem Recht in Lokaslawken, auch hier mit den Begünstigungen und Verpflichtungen, die das Privileg vom 25. April 1365 den Erben Warghusens auferlegt; nur Jagdrecht und Fischerei wird nicht gewährt. Am 24. August 1382 genehmigte Heinrich Sorbom diesen Gütertausch, und unter demselben Datum bestätigte er den Preußenbrüdern Santappe und Tungebute auf ihren Wunsch für ihren Dienst und ihre 2 $\frac{1}{2}$ Hufen eine eigene Re-

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 382.

2) Nicht 2 Hufen, wie Cod. dipl. Warm. III, Nr. 142 hat. S. darüber Abbr. priv. fol. 59 a.

3) Da Kirshowm die Hufen zu preussischem Recht weitergiebt, muß er sie zu demselben Recht besessen haben. Dasselbe fand also „als Norm der Verleihung von Grund und Boden mit den sich daraus ergebenden besonderen Folgen und Wirkungen“ nicht allein auf freie Preußen Anwendung. Vgl. Brünneck, a. a. O. II, 62.

breitung aus, ohne sonst an ihren Rechten und Pflichten irgend was zu ändern.¹⁾

Die 9 Hufen der Preußen Koytiten, Tolneken, Jone und Michael, auf denen zusammen 3 Reiterdienste lasten, bilden vermutlich das heutige gleich große kölmische Dorf **Wienken**, nördlich von Thegsten. Der Name wird in keinem der alten Privilegienbücher genannt. Erst der Musterzettel von 1587 führt Wienken mit 9 Hufen und 3 Diensten unter den „Freien“ des Kammermtes Seeburg auf. Nach dem Privileg Rudnicks vom 14. Februar 608 hat das Gut seine 9 Hufen zu kölmischem Recht, thut 3 Reiterdienste, giebt die dreifache Rekognitionsgebühr und als Pflugorn 3 Scheffel Weizen und 3 Roggen. Vom Walde zinst es 10 Mark. Alle spätern Verzeichnisse zählen Wienken gleichfalls zu den Freidörfern oder Freigütern und weisen ihm 9 Hufen zu²⁾ zur Zeit mißt seine Gemartung genau 152,49,90 ha.

Für die übrigen 17 Hufen des Feldes Lautslaufen scheint nach der Abzweigung von Wienken der Name Testen, der ursprünglich wohl nur die alte Besizung Teistico bezeichnete, allgemein in Gebrauch gekommen zu sein. Zuerst tritt er uns entgegen in der Urkunde des Bischofs Nikolaus von Tungen, durch die er am Mittwoch nach Thomas (25. Dezember) im Jahre des Herrn 1482 den Einwohnern von Thegsten das an den kaiserlichen Tisch zurückgefallene 4 Hufen große Gut Lelyn (Lelien, Lelingen) zu preußischem Recht gegen einen Reiterdienst, 18 Pflugorn und den Rekognitionszins verließ.³⁾ Im Jahre

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 142. 143. Wenn hier für 2 Hufen $\frac{1}{2}$ Hufen gegeben werden, so berechtigt das noch zu keinem Schluß auf die Größe des Hakens. Sehr viel öfter finden wir, daß preußische Reiter für 1 alten 1 Hufe erhalten.

²⁾ E. 3. VI, 216; Rev. priv. von 1702 und 1767, wonach die Angabe des summarischen Verzeichnisses (E. 3. VII, 279) zu berichtigen ist. E. 3. X, S. 98. 111. 133. Einmal wird der Ort hier auch Winorken genannt.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 271 Num. Die Abbr. priv. S. A. Fögg. Nr. 2 hat auf fol. 58 b den Auszug des Privilegs von Lelyn: »Dominus Petrus episcopus recognoscit, quod Petrus Lindenow possidet quatuor mansos Jure prutenicali in lelyn, pro quibus possessores tenentur cum equo competenti et armato viro et ad municiones de nouo faciendas etc. seruire Et de seruicio unam mensuram siliginis et aliam

darauf, am Sonnabend vor *Misericordia domini*, (12. Ar.)
 verwandelte Nikolaus den Besitzern von Thegsten ihre sämtlichen
 Reiterdienste, auch den in Lelyn, in einen Geldzins, der für 4
 Hufe 1 Mark betrug, und begnadete den Ort zugleich mit kulinischen
 Recht. Die Hufenzahl setzt das darüber ausgestellte Privileg auf
 18 $\frac{1}{2}$ fest, worunter sich 1 Freihufe befand. Als das Dorf
 in den Kriegen der Folgezeit verloren ging, erneuerte es Kaiser
 Mauritius am 12. Februar 1524. Im Jahre 1542 wurde das
 kleine Gütchen Contitten der Feldmark von Thegsten einverleibt.
 Es waren jene 4 Hufen im Felde Runtiten, die einst der Herr
 Bruno von Luter unter dem 1. März 1345 dem Preussischen
 Knechten und seinen Neffen Radrawen, Astionen und
 Rakalppen wegen der in Zeiten der Not wie der Ruhe
 bewiesenen Treue des ersteren zu preussischem Recht frei
 und ohne Scharwerk verschrieben hatte. Einen Reiterdienst zu Kriegsdiensten
 oder Landwehren samt dem Burgenbau, das Pflugkorn und den
 Ackerkosten waren sie und ihre Erben und Rechtsnachfolger
 zu leisten verpflichtet gewesen, hatten 30 Mark Wehrgeld gegeben
 und die Versicherung erhalten, daß niemand sie von ihrem Grund
 und Boden vertreiben dürfe. Die Kriege des ausgehenden 15. Jahr-
 hunderts aber hatten, wie es scheint, die Besitzung hart
 genommen. Seit 1512 vermochte der zeitige Inhaber Thomas
 Conditenski weder den Kriegsdienst zu thun, noch das Pflug-
 korn zu liefern. So fiel das Gut 1542 an den bischöflichen Rat
 Aus besonderer Gnade gewährte Bischof Johannes Dantiskus dem
 genannten Thomas 12 Mark. Die 4 Hufen überwies er den
 Bewohnern des Dorfes Teisten, die fortan alljährlich von der
 Hufe 1 Mark Zins zahlten. Am 5. September 1558 fand eine
 Grenzregulierung des Ortes statt. Unter dem 12. Oktober 1560
 bestätigte Hofius den Thegstenern den Besitz von Contitten, und
 sein Nachfolger Martin Kromer schenkte ihnen am 19. März 1562
 drei Hufen Wald, von denen später 1 $\frac{1}{2}$ Hufen an Begnitten

*triticum ac unum talentum cere et sex denarios culmensis solvere tenentur
 Occidens aliquem eorum et iudicium sanguinis euadens in XXX marcis
 punietur Anno M^oCCCC^o etc.* Von späterer Hand ist das Privileg datirt
 strichen und am Rande vermerkt: »Est censuale; rustici in Teisten solent
 quotannis quattuor marcas.«

kamen. Alle diese Verleihungen erneuerte Bischof Jaluſki unter dem 22. April. 1701.¹⁾ Nach dem Musterzettel von 1587 hat Teiſten im Kammeramt Heilsberg „27 freyhuden ohne Dienſt“. 3 davon gehören dem Schulzen, in die übrigen teilen ſich 8 Freie. Das ſummarische Verzeichnis bringt den Ort irrthümlich unter den Bauerndörfern und giebt ihm 17¹/₂ Hufen mit 2 Schulzen und 6 Bauern. Einen Krug erhielt Tiegſten durch das Privileg Szembek's vom 21. November 1732. Die Deſignation des Jahres 1772 rechnet zum biſchöflichen Freidorfe Tiegſten richtig 26¹/₂ Hufen,²⁾ und dem entspricht genau die jetzige Gemarkungsgröße, 449,88,30 ha. oder 26,40 Hufen.

Seit dem 18. November 1319 erwähnen unsere Urkunden den ermländiſchen Feudalen Segelko. Sein Beſitzum, 14 Hufen groß, lag nördlich von Heilsberg in der Gemarkung des heutigen Dorfes Jegothen. Das Flößchen Elm, das hier ſeit 1374 die Grenze zwiſchen Biſtum und Ordensgebiet bildete, ſcheint es im Norden abgeſchloſſen zu haben; gegen Süden ging es bis an das Dorf Konnegn.³⁾ Wann und unter welchen Bedingungen Biſchof Eberhard dem Gute die Verſchreibung ausgestellt hat, iſt nicht bekannt; nur ſoviel wiſſen wir, daß er demſelben einen Reiterdienſt auferlegte.⁴⁾ Noch vor dem Jahre 1326 ſtarb Segelko und hinterließ ſeiner Wittve und ſeinen Kindern, einem Sohne und mehreren Töchtern, eine nicht unbeträchtliche Schuldenlaſt, die er vermutlich zur Inſtandſetzung ſeines Gutes hatte aufnehmen müſſen. Gläubiger war der Braunsberger Bürger Gildebrand, genannt Knoſy. Gegen Zuzahlung einer beſtimmten Summe erwarb er die Hufen, und am 1. Januar 1326 erfolgte in der damals üblichen Form die Auſaffung. Vor dem Bogte von Bogefanien (Ermland), dem Ordensbruder Friedrich von Liebenzelle, und dem landgehegeten Ding, welchem Bruder Johannes von Rinkenberk beiſaß, und das vom zuſtändigen

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 271 Anm.; Nr. 382 mit Anm.; Nr. 44 mit Anm.; Rev. priv. von 1702 und 1767.

2) G. 3. VI, 214. 216. 225; VII, 287; X, 109; Rev. von 1767.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 193. 194. 197. 208. 260.

4) »ita quod Episcopatu Warmiensi servicium inde fiat. Cod. I, Nr. 224.

Schultheiß nebst den dazu gehörigen Schöffen gebildet war. Sie verzichteten die bisherigen Inhaber, die Gattin Segelkos und ihre Kinder, einmütig durch Handschlag²⁾ auf die Besitzung und erreichten sie dem genannten Hildebrand zu demselben Recht, zu dem der verstorbene Segelko und seine Frau sie bisher beieinander hatten.

Etwa 22 Jahre später gehörte das Gut Segilken einem gewissen Grunow, nach dem es später auch genannt wurde. Von ihm kaufte es im Auftrage des Bischofs Hermann von Domkustos und Vicedominus Johannes Stryprod für den bischöflichen Tisch.³⁾ Die ursprüngliche Absicht, die 14 Hufen dem anstoßenden Dorfe Gottfriedsdorf oder Jegothen zuzuschlagen, unterblieb. Nur die Mühle Segelken und 2 Hufen veräußerte und überwies Johannes dem Schulzen Gottfried Hundirtmarkt, wovon dieser alljährlich zu Weihnachten 6 preussische Mark zu zahlen hatte. Die Mühlenbesitzer durften 2 Räder anlegen, und zur Entnahme des Sandes und der Erde für den Mühlendamm sollte ihnen 1 Morgen von dem bischöflichen Territorium angewiesen werden, wenn ein solcher in der Nähe zu haben war; sonst mußten sie die Erde von ihren Hufen nehmen. Als Bischof bestätigte Stryprod den Verkauf der Mühle unter dem 9. Sept. 1359. Der Schiedsspruch vom 28. Juli 1374 setzt die „Segilken mole bie deme vlyse vlyme“ an die Grenze des Bistums, „als das Segilken möl mit Jren Ackrn unde die höse zcu Rogode der kirchin sullin blibin“. Am 9. Juni 1452 veräußerte Bischof Franziskus die Mühle mit ihren 2 Hufen der Hedwig von

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 224. Als Schultheiß fungierte der Zweifel der unter den Zeugen an erster Stelle genannte Wilko scultetus de Warmedith. Schöffen sind der ablige Großgrundbesitzer Albert von Bayen, der Wormditter Bürger Konrad von Welin (vgl. Cod. I S. 245. 291), die Braunsberger Eilo Dives (Reich), Johannes Wichel und Eilko Brosky sowie der Heilsberger Laurencius. Der Pfarrer Albertus Pruthenus von Wormditt ist wohl nicht als Schöffe anzusprechen. S. v. Brünnek, a. a. O. I, 76. 77 mit Anm. 1.

2) »unanimiter compositis manibus.«

3) Der Kauf muß, wie aus Cod. dipl. Warm. II, Nr. 102 hervorgeht nach dem 7. März 1348 geschehen sein.

Sperwin, der Wittwe des Michael Sparraw. Die 6 Mark Hinz verließ Paul von Legendorf am 9. Februar 1464 dem Dietrich Lesgewang und seinem ehelichen Weibe Ortheyen, die eine Tochter der vorgenannten Hedwig Sparraw war. Nikolaus von Tüngen soll dann das Mühlenprivileg kassiert und „die Mühle samt den 2 Hufen zum Besten des Fiskus“ eingezogen haben. Gleichwohl machte später Melcher Lesgewang mit seiner Mutter und seinen Geschwistern auf die Mühle, so an Grunau stößet, beim Fließ Elbe“ Anspruch. Als er aber die Mühle nach fruchtloser Verwarnung neu erbaute, wurde ihm, er in dieser Sache Dietrich Lesgewang vertrat, dieselbe samt den beiden Hufen durch die Entscheidungen vom 16. Juni 1570 und 19. April 1583 aberkannt.¹⁾

Das Gut Segilkon oder Grunow blieb nicht lange im unmittelbaren Besitz der Landesherrschaft. Schon im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts nennt es wieder ein Sander Grunow sein Gut, und am 24. Dezember 1448 erneuerte Bischof Franziskus von Kaspar Nerwike die Verschreibung über die 14 Hufen dieses Lehens in Grunaw im Distrikte Heilsberg, wobei er dessen Recht ausdrücklich als Erbrecht (jus hereditarium) bezeichnet. Von diesen 14 Hufen in Grunaw verließ Stanislaus Hofius 2 Hufen, die zuletzt einem Michael von Rossen zum lebenslänglichen Nießbrauch eingeräumt gewesen, dann an den bischöflichen Hof zurückgefallen und mittlerweile außer Kultur gekommen waren, am 17. August 1569 dem bischöflichen Verwalter Johannes v. Gatten als Lehen zu kulmischem Recht. 4 Hufen verließ Martin Kromer am 30. November 1585 dem Dorfe Jegothen und vermietete den Bauern daselbst unter dem Namen (8.) Januar 1589 bis auf Widerruf auch die 2 Mühlenhufen für 6 Mark jährlich.²⁾ Ein Jahrhundert später

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 102, 292 mit Anm.; S. 525, 526.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 224 Anm. 1, 2; II, Nr. 102 Anm. 1. In der Verschreibung Kromers vom 30. November 1585 über 8 Hufen von Grunaw zu einem Leihgut dürfte sich mit der des Bischofs Hofius vom 17. August 1569 decken. Statt „2 Hufen wurden zum Krug geschlagen,“ soll wohl heißen: wurden zur Mühle geschlagen, wie sich aus den Revisionen von 1702 und 1767 ergibt. Daß Jegothen und Grunaw um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch getrennt sind, beweist auch die gesonderte Aufführung

sind sämtliche 14 Hufen des alten Grunau in Jegothen zugegangen.¹⁾

Die letzte Ansetzung des Bischofs Eberhard in der Heilsberger Gegend ist die der Mühle und des Dorfes *Konneg*. Schon hatte er, von Alter gedrückt und in Vorahnung baldigen Todes, seine Residenz von Heilsberg nach Braunsberg verlegt, als er unter dem 12. März 1325 dem früheren Mühlenbesitzer in Rudau, dem ehrenwerten Manne Johannes von Samlar und seinen Erben beiderlei Geschlechts die Anlage einer Mühle mit zwei Rädern im Felde Cunayn samt einer Hufe Ackerland daselbst zu Erbrecht verschrieb gegen einen jährlichen Zins von 4 Mark, wovon 2 zu Ostern und 2 zu Martini zu zahlen waren. Keine andere Mühle sollte in Zukunft am Elmone (Elme) errichtet werden, durch die der genannten irgendwie ein Präjudiz oder ein Schaden erwachsen könnte. Der bischöfliche Notar Johannes stellte die Urkunde aus, an die der Landesherr sein Siegel setzte und die Johannes Döbrin, Heinrich, Eberhards Verwandter und Prokurator, sowie die Braunsberger Bürger Michael und Tilo unterzeichneten.²⁾

Die Lokation des Dorfes Konneggen konnte Eberhard noch im allgemeinen anordnen; dann warfen ihn Schwäche und Krankheit auf das Schmerzenslager, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Während dieser Zeit leitete Domprobst Jertz die weltlichen Geschäfte auch der bischöflichen Lande, und führte die Gründung des Dorfes Cunayn bei der Stadt Heilsberg im einzelnen aus. Mit der Ansetzung desselben betraute er einen gewissen Konrad. Diesem ließ er durch den Bistumsvogt, den Ordensbruder Friedrich von Liebenzelle, 50 Hufen

beider Privilegien in der Abbr. priv. fol. 40. 47. Die in den Ser. Warm. I, 254. 329 genannten Henericus Segelke, vicarius in Barsteine, Elisabeth uxor Nicolai de Segelmole und Georgius Segilke, pincerna et familiaris (sc. episcopi Warmiensis), die sämtlich im 15. Jahrhundert lebten, hängen wohl mit dem Gute bezw. der Mühle Segelke irgendwie zusammen.

¹⁾ Dies erhellt aus der Erneuerung der Handfeste für Jegothen durch Bischof Radziejowski vom 30. Mai 1688.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 220. Heinrich cognatus et procurator noster ist vermutlich der Sohn Arnolds von Reife.

wischen den Gütern Rudacus, der Alle, dem Weichbilde von Weilsberg, der Besizung Segellos und dem Gebiete der Ordensbrüder von Balga, d. h. der Bistumsgrenze, aufmessen und vereinbarte mit ihm auch die übrigen Bedingungen.¹⁾ Daarb Eberhard. Jordans Wahl zum Bischof, seine Reise an den päpstlichen Hof, seine kurze Regierungszeit hinderten die Ausstellung der Handfeste für Sunayn, die erst sein Nachfolger Heinrich II. unter dem 30. Juni 1332 vollzog. Sie garantierte der Siedelung das kulmische Recht und dem Lokator Konrad für eine Mühewaltung die 10^{te} Hufe der Gemarkung, d. h. 5 Hufen zu freiem, ewigem und erblichen Besitz. Für jede der 45 Hufen mußten die Bewohner des Dorfes dem Landesherren alljährlich zu Martini 15 Skot landläufiger Münze entrichten, und die gleiche Summe hatte der Schulz vom Krüge zu zinsen. Die Zahlung begann, weil 5 Freijahre bereits verfloßen waren,²⁾ von Martini über ein Jahr. Konrad und seine Nachfolger erhielten als Richter- oder Schulzenamt. $\frac{2}{3}$ der Strafgefälle reservierte sich der Bischof; nur $\frac{1}{3}$ sollte den Schulzen zustehen, doch gewährte ihnen Heinrich aus besonderer Gnade die kleinen Bußen, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit ganz und ohne Abzug. Johannes Bildin, der samt seinen Erben der Gerichtsbarkeit des Dorfschulzen unterstellt wird, ist jedenfalls identisch mit Johannes von Samland oder Rudau, dem Besitzer des Mühlengrundstücks in Konneggen. In einem besondern Nachtrag zur Handfeste, in dem zwar die noch vorhandene Originalurkunde nicht hat, der ihr aber doch unmittelbar nachher zugesügt sein dürfte, verleiht Heinrich Wogenap seinem wohlverdienten Schulzen Konrad von Sunayn und dessen Nachfolgern Fischerei zu Tisches Notdurft im Imune- (Elm-) Fluß. Er motiviert die Richterwählung dieser Siedelung im Hauptprivileg mit Unkenntnis des Flußnamens und weist einen Einspruch gegen dieses Recht der Schulzen entschieden zurück. Die drei bischöflichen Kapläne Heinrich von St-Christburg, Nikolaus von Grotkow, Konrad von

1) »quemadmodum eiusdem ville locacionis modus per ordanum . . . conceptus extitit.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 260.

2) Darnach müssen wir die Verabredung zwischen dem Domprobst Jordan und dem Schulzen Konrad ins Jahr 1326 setzen.

Glottau sowie die Heilsberger Bürger Laurentius, Hermann von Ach und dessen Schwiegersohn Konrad bezeugen die vor Notar Johannes auf Schloß Heilsberg ausgefertigte Beschreibung.¹⁾

Am 3. September 1377 überwies dann Heinrich III., r. es scheint, dem damaligen Schulzen von Romnege die zur Komnege gehörige 1 Hufe — in Wirklichkeit waren es nur 2 fulmische Morgen — gegen einen Zins von 15 Stot guter Münze. Im Jahre 1587 saßen im Dorfe 2 Schulzen und 16 Bauern. Die Zahl der letzteren war $\frac{1}{2}$ Jahrhundert später wohl infolge der Zeit der Zeit auf 13 heruntergegangen. Von den Zinshufen hatte bereits Hofius unter dem 20. Juni 1569 eine, und eine andere hatte Simon Rudnicki den Schulzen zu fulmischem Recht überlassen. 2 weitere nach magdeburgischem Recht zu beiden Kindern für Nikolaus Szyszowski am 13. Februar 1639 hinzu. Die Beleihung Rudnickis bestätigte Radziejowski am 27. Juni 1684. Eine Gratialhufe auf 3 Generationen überwies Wenzel Leszczynski durch Privileg vom 19. August 1658 dem Georg Krozewski. 10 Hufen nannten somit die Schulzen von Romnege ihr eigen, als Radziejowski dem Orte die Handfeste am 20. Juni 1687 erneuerte. Zu jener Zeit bestanden gewiß auch noch die beiden herrschaftlichen Fischteiche zu „Konnainen“, von denen der eine „zum Strich“, der andere „zu sechs Karpfen“ diente.²⁾ Heute sind sie in die Dorfgemarkung aufgegangen, die nunmehr 963,25,50 ha. oder 56 $\frac{1}{2}$ Hufen zählt.

Ebenso eifrig wie in der Heilsberger Gegend war die deutsche Kolonisation inzwischen im Gebiete von Wormditt an der Arbeit gewesen. Eine ganze Reihe großer Ortschaften war hier

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 260. Ach ist vielleicht die Frau Hermanns. Wir begegnen den Orten dieses Namens häufig in Süddeutschland und Oesterreich.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 220 Anm. 2 und Rev. priv. von 1702 wo es unter Romnege heißt: „insuper ex inscriptione alterius Henrici anno 1377 die 3 Septembris ad molam 1 mansus seu potius 22 jugera“

³⁾ E. 3. VI, 215. 223; VII, 286, wo der Ort fälschlich Komnege genannt wird. Rev. priv. von 1702 und 1767. Die letztere führt noch ein Privileg Kromers auf vom 12. April 1578; E. 3. VII, 289.

ascher Folge entstanden, als erste und größte **Jrusdorf**, eine Gründung von Eberhards Bruder Arnold, der sich nach seiner Heimat Arnold von Netze nannte. An demselben 12. August 1308, an dem er der Stadt Heilsberg ihre Handfeste ausstellte, verbriefte der Bischof seinem Bruder und dessen wahren Erben und Rechtsnachfolgern in Judithen an Feldern, Wäldern und Hainen 120 Hufen zu kulmischem Recht für alle Zukunft, sowie er sie ihm zur Besetzung hatte vermessen lassen. Die Verleihung geschah, wie es in der Urkunde heißt, zu Frommen, Ruß und Borteil der arg verwüsteten ermländischen Kirche, damit ihr durch Berufung von Christgläubigen aufgeholfen werde und die katholische Religion mit Gottes Hilfe sich immer weiter ausbreite. Weil das Terrain noch ganz mit Wald bestanden und unangebaut war,¹⁾ erhielt Arnold durch des Bischofs und des Kapitels besondere Gnade für sich und seine Erben vortweg 10 freie Hufen. 5 wurden zur Dotation der Pfarrkirche angewiesen,²⁾ 1 wurde zum Dorfanger und zu Dorfgärten bestimmt. Der zehnte Teil des Restes bildete das zinsfreie Schulzengut, das dem Lokator für seine Mühewaltung bei der Besiedelung zugesprochen ward. Die übrigen Hufen sollten nach 1 Jahre Zinshufen werden; sie hatten zu Martini 1310 einen halben Vierdung, in den beiden folgenden Jahren einen ganzen Vierdung und dann weiter jährlich $\frac{1}{2}$ Mark zu zahlen. Den Schulzen standen die kleinen Gerichte zu 4 Solidi, $\frac{1}{3}$ der großen und ein freier Krug zu; auch durften sie eine Mühle anlegen und das Wasser dazu auffangen und stauen, wo immer es ihnen im Bereich der Dorfmark genehm schien. Der Mühlenszins betrug 3 Markpfund Wachs, die alljährlich am St. Martinstage an die Kathedrale zu Lichtern geliefert werden mußten. Aus besonderer Gnade gewährte der Landesherr Schulzen und Dorfbewohnern Fischereierechtigkeit im anliegenden See (Dittrichsdorfer See) für ihren Rückenbedarf. Das ganze Kapitel, Prälaten und Domherren, die Pfarrer von Traunsberg, Frauenburg und Heilsberg, eine Reihe der angesehensten Großgrundbesitzer, dazu die Schulzen von Heilsberg und Wormditt bezeugten dem Dorfe die zu Frauenburg in der

1) »cum adhuc mansi nemorosi sint et inculti.«

2) Dittrich giebt in *E. B. IX*, 421 auffallenderweise 7 Hufen an.

Domkirche ausgestellte Handfeste, an die Bischof und Kapitel ihr Siegel hingen. Auch des letzteren Zustimmung zu der Verleibung wird ausdrücklich erwähnt.¹⁾ Sie war notwendig wegen jenes dem Lokator besonders verliehenen 10 Freihufen, die ein eigenes Gut innerhalb der Dorfgrenzen ausmachten.

Arnold von Reife gab der Siedelung den Namen Arnoldsdorf oder Arnsdorf, wie die mundartliche Bezeichnung lautete.²⁾ Bei der näheren Aufmessung und Verteilung der Gemarkung kam das Pfarrgut, weil das Areal nicht ausreichte, zu 2 Hufen zu kurz. Darum sah sich Eberhard unter dem 25. Jun 1320 veranlaßt, demselben 2 Hufen in bestimmten Grenzen vor dem Uebermaß im Walde zwischen Arnoldsdorf, Henczendorf (Dittrichsdorf) und dem anliegenden See zuzuschlagen. Der Pfarrdezem setzte er für jede Dorfhufe auf 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer fest, nahm jedoch die 20 Hufen seines Bruders Arnold³⁾ davon aus, die nur in dem Falle, daß sie mit Zinsbauern besetzt würden, den Dezem von der Hufe zu entrichten hatten: behielt sie der Gutsherr unter eigenem Pfluge, so zahlte er auch den Dezem vom Pfluge gleich den andern Feodalen, die ihre Güter zu kulmischem Recht besaßen.⁴⁾ Zugleich wurde die Fischereierechtigkeit im erwähnten See mit kleinen Gezeuge zu Tisches Nothdurft auf die Pfarrer des Ortes ausgedehnt, damit sie desto inbrünstiger in frommem Gebete den Segen des Himmels auf den Bischof und seine Nachfolger betrefen.⁵⁾

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 143.

2) Uebrigens kommen Ortschaften dieses Namens in allen Theilen Deutschlands, auch in Oestreich, besonders zahlreich aber in Schlesien vor.

3) 10 davon entfielen auf das Schulzengut. Dasselbe bildete mit 10 andern 10 Freihufen in diesem Falle, wie es scheint, ein einziges kölnisches Gut und zahlte auch nur den Dezem eines solchen, während nach sonstigen Nachrichten die Schulzenhufen, was den Dezem betraf, vor den Bauern nicht bevorzugt waren.

4) »tunc dabunt de aratro ut alii feudales jure culmensi ecclesie memorate.« Hier ist es also deutlich ausgesprochen, daß die Bauern gleich anfangs den Pfarrdezem von der Hufe, die kölnischen Gutsbesitzer ihn vom Pfluge zu entrichten hatten.

5) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 198.

Vor dem 3. Oktober 1320 ist Arnold v. Reife gestorben. Er hinterließ 2 Söhne, Dietrich und Heinrich,¹⁾ denen ihr väterlicher Oheim die alte Gunst bewahrte. Die 2 der Arnsworfer Kirche zur Ergänzung ihrer Dotation überwiesenen Hufen hatten das Uebermaß zwischen Arnsdorf, dem dortigen See und Jeinzdorf nicht erschöpft. Ein kleines Stück desselben fiel weiter an Arnsdorf, dem erst dadurch die in der Handfeste garantierte Hufenzahl voll wurde. Ein anderes diente zur Anlage des Oberteiches der Arnsworfer Mühle, der mit landesherrlicher Erlaubnis an dem Bache angelegt war, der in dem erwähnten See seinen Ursprung nahm und die Grenze von Heinrichsdorf bildete. Das übrige übertrug Eberhard durch Verschreibung vom 27. September 1321 seinen beiden Neffen Dietrich und Heinrich und deren Erben und Rechtsnachfolgern mit allem Nutzen und Nießbrauch für ewige Zeiten zum Besitz. Für jede Hufenere Zahl nicht angegeben wird, sollten sie jährlich zu Mariä Lichtmess $\frac{1}{2}$ Bierdung an den bischöflichen Tisch und 1 Talent Bachs an die Kathedrale entrichten, doch erst nach 7 Jahren, da zur Zeit noch dichter Wald den Boden bedeckte.²⁾ Wir haben hier vermutlich das spätere Gut Rasten vor uns, das mit Einfluß der beiden daselbst liegenden Pfarrhufen 7 Hufen 23 (tulmische) Morgen maß. In den Kriegen des 15. oder 16. Jahrhunderts wurde es wüst und fiel an die Landesherrschaft zurück. Unter dem 19. Juli 1568 verkaufte Stanislaus Hofius die scharwerkseigenen Hufen den Bewohnern von Arnsdorf für 350 Mark und einen jährlichen Zins von 1 Mark für die Hufe.³⁾

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 200. Heinrich von Arnoldsdorf ist schon am 4. Dezember 1348 als Landschöffe im Wormditter Landding thätig (Cod. II, Nr. 122). In der Urkunde vom 1. April 1348 (Cod. I, Nr. 105), wo er uns gleichfalls als Landschöffe entgegentritt, heißt er *frater prepositi senioris*. Mit diesem *prepositus senior* kann nur der am 24. Juni 1345 verstorbene Domprobst Johannes gemeint sein, den wir E. J. XIII, 941. 3 als einen Neffen des Bischofs Eberhard in Anspruch genommen haben. Erdbuch wird unsere Vermutung gestützt. Johannes wäre dann also ein väterlicher Sohn und Johannes von Köln, der Gründer von Heißeberg, der Schwiegersohn Arnolds von Reife gewesen.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 210.

3) Rev. priv. von 1702 unter Arensdorff und Cod. dipl. Warm. I, Nr. 143 Anm. 2.

Zwei Jahrhunderte früher, am 11. November 1375, hat Heinrich III. Sorbom dem Dorfe 20 Hufen Wald verliehen. In jeder dieser Hufen stand ein zu Weihnachten fälliger Zins von 8 Stot und 2 Hühnern. Schulze von Arnoldsdorff war damals wohl noch Aruco, den eine Urkunde vom 10. Juli 1361 in solchen erwähnt. Er ist gewiß identisch mit dem Landrichter Arnold von Arnoldsdorf, der am 27. April 1378 in landgehegeten Ding zu Wormditt sitzt. Sein Sohn dürfte Bonifacius von Arnsdorff sein, der in den Jahren 1402 und 1407 gleichfalls als Schöffe dem Wormditter Landgericht angehört und zum 28. Oktober 1412 mit Kaspar von Baysen die Ritter und Knechte des Ermlandens im Landesrate vertritt, der damals zu Elbing versammelt war.¹⁾ Die 20 Hufen der ersten Schulze von Arnsdorf schmolzen im Laufe der Zeit sehr zusammen. Als Mauritius Ferber am 28. Mai 1527 die Handfeste erneuert, besaßen die 2 Schulzen des Dorfes zusammen nur noch $3\frac{1}{2}$ Hufen. Der Bischof überließ ihnen dazu 4 ehemalige Zinshufen gegen eine Summe von 80 Mark, die sie in jährlichen Raten von 8 Mark zahlen sollten. Im ganzen zählte die Ortschaft nach der angezogenen Urkunde 120 Hufen, darunter die $7\frac{1}{2}$ Schulzenhufen, die 4 Pfarrhufen und 3 Freihufen zum Dorfanger und zur „Steynbrit“. Weitere 2 Hufen erwarben die Einwohner am 25. August 1581 von Bischof Kromer. Im Jahre 1587 teilte sich in die Gemarkung 2 Schulzen und 37 Bauern; das summarisch Verzeichniß von 1656 vermerkt zu Arnsdorf 128 Hufen, 22 Bauern, 2 Schulzen, 7 Freie, 2 Krüge, 1 eines Bürgers“. Davon gingen $12\frac{1}{2}$ scharwertfreie Hufen unter dem Namen Klein Arnsdorf, 2 freie Zinshufen hatte bereits Martin Kromer am 25. August 1581 einem gewissen Hingken verliehen. Andreas Barth übertrug dann dem edlen Petrus Biatkowski 2 scharwertfreie

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 314. 513; III, Nr. 52. 382. 432. 437. wo er Boneke von Arnsdorff heißt.

²⁾ In der Rev. priv. von 1702 heißt es unter Arnsdorff: „Arnsdorff minus continet mansos $12\frac{1}{2}$ sub censu levi ordinario salis avena, pullis, anseribus; de reliquis, quae Coloni operarii praestant liberi ob vecturas Marburgenses, sub quarum onere, ut horum mansorum $12\frac{1}{2}$ possessores maneat, totus Cameratus censum extraordinarium pro ipsis solvit marcas 194.“

Hufen zu kulmischem Recht am 6. Dezember 1593 und 2 weitere am 30. Juli 1594, wozu Peter Tylicki unter dem 2. September 1608 eine fünfte Hufe hinzufügte. Die Familie Biatkowski besaß außerdem seit dem 20. Juli 1700 durch die Gnade Zaluskis 8 verlassene Hufen als Gratial auf 30 Jahre mit der Verpflichtung, 2 Bauernhöfe darauf anzulegen (sub onere exstruendarum duarum Coloniarum), und derselbe Bischof begabte den edlen Kasimir Jatrzewski im Jahre 1701 mit 3 Hufen auf 3 Generationen, während Franz May 2 Gnadenhufen auf 2 Generationen durch Andreas Radziejowski am 20. Februar 1688 erhalten hatte. 1 Hufe zu leichteren Bedingungen nannten damals auch die Besitzer Hinz und Herder ihr Eigen.¹⁾

Zum Kruge in Arnsdorf, dessen Anlage bereits die Gründungsurkunde dem Schulzen gestattete, gehörten seit alters 2 Hufen. Das verloren gegangene Privileg desselben erneuerte Bathory im 6. September 1593, gewährte ihm am 30. Juli 1594 $\frac{1}{4}$ Morgen zu Scheunen und Gärten, erlaubte ihm unter dem 16. November 1597 in diesen Gärten das Halten von Bienenstöcken nach kulmischem Recht und verlieh ihm am 27. Oktober 1598 zwei weitere scharwerksfreie Hufen. Den Krug, der durch die Not der Zeit und die wilden Kriegsläufe lange Jahre verlassen gewesen war, besaß damals der Wormditter Bürger und Rathsherr Karl Jung, der ihn erst neu erbauen mußte. Er und seine Nachfolger hatten davon fortan 21 Mark Zins zu zahlen, und zwar 7 Mark Krugzins und für jede Hufe $3\frac{1}{2}$ Mark. Am 2. September 1603 erneuerte Peter Tylicki alle den Krug betreffenden Privilegien, indem er zugleich unter demselben Datum im genannten Jung die ehemalige Mühlenhufe verlieh.²⁾ Auch das zweite Gasthaus im Dorfe muß noch im Laufe des Mittelalters angelegt worden sein.³⁾ Um die Wende des 17. Jahrh-

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 143 Anm. 2; Rev. priv. von 1702 und 1767; G. 3. VI, 212, 222; VII, 219, 294.

2) Die von Tylicki erneuerten Originalurkunden auf Pergament befinden sich in meinem Privatbesitz. Sie sind öfters bestätigt worden, am 3. Juni 1610 durch Kubnicki, am 12. Dezember 1658 durch Wenzeslaus Leszczyński, am 11. Oktober 1681 durch Radziejowski. Vgl. noch die Rev. priv. von 1702 und 1767.

3) Die Urkunde Tylickis vom 2. September 1603 besagt, daß in Arnsdorf

hundert² war er wahrscheinlich in den Händen eines gewisser Althoff, und es gehörte zu ihm 1 Hufe.¹⁾ — Nach den amtlichen Verzeichnissen von 1772 zählte das Zins- und Scharwerk Arnsdorf im Amte Wormditt 114 Hufen ohne die 6 Pfarrhufen dazu 9 Uebermaßhufen, 1 See und 1 Wald (20 Hufen); 3 Hufen waren damals noch Gnadenhufen.²⁾ Damit stimmt die jetzige Größe, 2541,99,38 ha. oder 149 $\frac{1}{3}$ Hufen gut überein.

Die Kirche in Arnsdorf, deren Schutzpatron die h. Katharina ist, entstand wohl gleichzeitig mit dem Orte. Schon zum 13. Juli 1316 wird der Pfarrer Bartholomäus, zum 3. Oktober 1320 der Pfarrer Tylo daselbst genannt. Zur Blütezeit der Baukunst in Preußen, um die Mitte des 14. Jahrhunderts ward das ursprünglich hölzerne Gotteshaus dann massiv aufgeführt und gehört noch heute trotz des Brandes von 1807, der nur die Mauern und den Turm stehen ließ, zu den größten und besten Dorfkirchen der ermländischen Diözese. Der Turm erinnert an seiner Gestalt und in seinem Aufbau an den der Wormdittener Pfarrkirche. Um's Jahr 1484 war Johannes Bapszjenczky Pfarrer von Arnsdorf. Aus dem 16. Jahrhundert kennen wir den Pfarrer Matthäus Schacht, unter dem im Jahre 1566 die Kirche einen noch vorhandenen silbernen und ganz vergoldeten Kelch erhielt. Vielleicht lebte Schacht noch, als der reichbraunberger Bürger und Kaufmann Johannes Maier, vor seiner Geburt ein Schotte, der einst in seinen jungen Jahren in Arnsdorf und Lauterwalde als Knecht gedient hatte, aus Dankbarkeit im Jahre 1617 die Rochuskapelle in Arnsdorf erbauen ließ. Von 1664—1674 stand Pfarrer Bodinus der Arnsdorfer Kirche vor, darauf bis 1696 Johann Kasimir Sigismund, dessen Grabstein früher vor dem Hochaltar lag; von 1712—1718

seit alters 2 Krüge bestanden hätten: »antiquitus in villa nostra Arensdorf duas extitisse tabernas.«

¹⁾ »ad tabernam Althoffianam mansus 1 sub censu marcarum 25 inclusis omnibus.« Rev. priv. von 1702. Im Sommer 1626 war der Samson Pfaff Krüger in Arnsdorf, ein Besitzer Matthäus Jude, im Jahre 1720 genannt. G. B. IX, 424; X, 642.

²⁾ G. B. X, 91. 97. 107.

hatte Franz Ignaz Herr, ein geborener Braunsberger, die Pfarrei inne, von 1721—1733 Lamprecht, 1750—1755 saß Tulawski auf derselben, um 1772 Michael Marcel und gegen Ende des Jahrhunderts Joseph Wildenhauer.¹⁾ Zum Kirchspiel Arnsdorf gehören heute Arnsdorf, Sommerfeld und Dittrichsdorf.

Ungefähr um dieselbe Zeit, da Arnsdorf im Südosten von Wormditt gegründet wurde, entstand im Nordosten der Stadt das Dorf **Migehnen**. Es waren die beiden Brüder Heinrich und Theoderich, aller Wahrscheinlichkeit nach die Söhne Arnolds von Reike, denen der Landesherr hier das Kolonisationswert invertraute. Persönlich wies er ihnen im Beisein vieler ehrenwerter Männer 100 zusammenhängende Hufen in den Felbern Mynhen an zu kulmischem Recht mit den kleinen und $\frac{1}{2}$ der großen Gerichte. Aus besonderer Gnade und um ihrer Verdienste willen erhielten auch sie, gerade wie ihr Vater in Arnsdorf, mit Zustimmung des Kapitels 10 zinsfreie Hufen und von den übrigen 90 Hufen die zehnte, d. h. 9 Hufen frei zum Schulzengute. 1 Hufen wurden der Pfarrkirche überwiesen, die anderen 77 sollten Zinshufen werden. Sobald die Siedelung Bestand versprach, erfolgte am 4. März 1311 auf Schloß Braunsberg die feierliche Zerschreibung. Sie gewährte den Schulzen für die Zinshufen von Martini ab ein volles Freijahr; in den darauf folgenden 7 Jahren hatten sie 1 Bierdung und dann weiter alljährlich zu Martini $\frac{1}{2}$ Mark für die Hufe zu zahlen. Um den Brüdern die Heranziehung von Kolonisten zu erleichtern und das Wachstum des Dorfes zu fördern²⁾, verlieh ihnen Eberhard noch 3 andere Hufen und gestattete ihnen die Anlage eines Kruges sowie den Bau einer Mühle, wo immer es ihnen wünschenswert schien. Für den Krug, die Mühle und die oben erwähnten 10 Freihufen sollten sie nach Ablauf des Freijahres jedesmal zu Martini einen Stein Bachs oder dessen Geldwert zu Lichtern an die Domkirche liefern. Die Reihe der Zeugen, die die Handfeste von Migehnen unter-

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 178. 201; III, Nr. 270 Anm.; C. Z. C., 421 ff.; X, 54; Scr. rer. Warm. I, 275. 438; Bötticher, a. a. O. . 16 ff.; v. Quast, a. a. O. S. 48 Tafel XXIII, 5.

²⁾ »ut villa ibi locanda possit proficere et ipsi alios homines de artibus alienis ad se vocare valeant.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 158.

geschrieben haben, ist womöglich noch stattlicher als bei Ammer. Sämtliche 5 Prälaten weist die Urkunde auf, dazu 4 Domherren den Bistumsvogt Bruder Konrad von Altenburg und der Bruder Gerhard, genannt Rude, seinen Kumpan, die ermländische Vasallen Ritter Theoderich (von Ulsen), Gerco von Curca seinen Bruder Alexander, Martin von Hautenberg, Jordan von Schafsberg und schließlich die Braunsberger Ratsherren Wido, Hermann Schreiber, Konrad Reich und Johannes Weiß. Als Notar fungierte der Frauenburger Pfarrer Petrus. Außer dem Bischof hing auch das Kapitel sein Siegel am dem Dokument.¹⁾

Nicht alle Einwohner der neuen Pflanzung waren Deutsch. Bereits am 9. Dezember 1310 hatte Eberhard den Brüdern Konrad und Johannes, den Söhnen des ehemaligen bischöflichen Dolmetschen Johannes, den Neffen des Polen Michael,²⁾ mit Genehmigung des Kapitels 4 Hufen in Mlynen übertragen. Johannes, der Dolmetsch Heinrichs I.,³⁾ war für seine der ermländischen Kirche geleisteten Dienste in hergebrachter Weise mit Landbesitz ausgestattet worden. Allein schon er und mehr noch seine Söhne hatten böswillig die darauf lastenden Verpflichtungen verabsäumt und so ihr Recht an dem ihnen verliehenen Gut verwirkt, was wieder an den Herrn zurückfiel.⁴⁾ Doch die Armut und die gänzliche Mittellosigkeit der Brüder jammerte den Bischof, der eingedenk der einstigen Dienste ihres Vaters sowie der Barmherzigkeit, mit der sie selbst sich seiner Gnade unterworfen hatten, verlieh er ihnen jene 4 Hufen in Mlynen, deren nähere Aufweisung er dem freien Ermessen des Schulzen überließ. Sie und ihre Erben und Rechtsnachfolger wurden vom Hufenzins befreit, in allem anderen aber, was es immer sein mochte, auch in Gerichte und in den bäuerlichen Arbeiten den Leuten und

1) Cod. dipl. Warm. I. Nr. 158.

2) Also werden auch Konrad und Johannes sowie ihr Vater Polen nicht Preußen gewesen sein, wie v. Brünneck, a. a. O. II, 60 will. Denn Polen eigneten sich zu Dolmetschen, da das Polnische damals die Verkehrssprache war, die auch Preußen und Litauer verstanden. Vgl. Geschichte des Saigraus in Westpreußen von Dr. Hans Plehn. S. 51. 52.

3) Er ist bekannt aus Cod. dipl. Warm. I, Nr. 57. 67.

4) Vgl. v. Brünneck, a. a. O. II, 51.

wohnern des Dorfes gleichgestellt.¹⁾ Ihr Besitzrecht an den Hufen war das preussische (polnische) Erbrecht, das nur die Söhne zur Erbfolge zuließ.²⁾

Der Litauereinfall des Jahres 1311 muß die Ortschaft Migeñnen hart mitgenommen haben. Der südliche Teil ihrer Gemarkung, das Gebiet zu beiden Seiten der Drewenz, lag seitdem, wohl aus Mangel an Anzöglingen, wüst und verlassen da. Nur preussische Deutner trieben daselbst allem Anschein nach ihr Wesen; darauf deutet wenigstens der Name der Gegend hin, Padrawayten, d. h. zu deutsch „unter den Bienenstöcken.“ Erst Bruder Heinrich von Luter, Bogt von Pogesamien (1333—1342) that 19 Hufen im Felde Padrawayten auf beiden Seiten des dortigen Gewässers zur Ansetzung eines Eisenwerkes und eines Dorfes an Johannes Hamirsmid von Hirschberg³⁾ zu kulmischem Recht aus. 6 Freihufen gewährte er dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern als Lohn für seine Mühe, dazu den Nutzen der kleinen Gerichte, $\frac{1}{3}$ der großen und einen Krug, den ihnen niemand vortweg bauen durfte, mit dem Rechte, in demselben Brod, Fleisch und Bier zu verkaufen. Von jeder der übrigen 13 Hufen sollten die Dorfbewohner nach 11 Freijahren jährlich zu Martini $\frac{1}{2}$ Mark an den bischöflichen Tisch entrichten. Für das Eisenwerk hatten dessen Besitzer von der Zeit ab, da sie es in Betrieb setzten, dem Landesherren wöchentlich das Eisen zu 2 Pflügen⁴⁾ zu liefern, welcher Zins aber fortfiel, sobald die Anlage einging. Die entlaufenen Jammerknechte durften sie im Gebiete des Bischofs aufgreifen und sogar mit Gewalt zur Arbeit zurückführen; sie durften ferner Aenthalben auf bischöflichem Terrain für ihr Werk den Eisentein, das Erz sammeln und Kohlen brennen in der anliegenden Weide wie in allen bisher nicht vergebenen bischöflichen Wäldern; auch erhielten sie Fischereigerechtigkeit für ihren Tisch im Fluß und Teich, deren Wasser den genannten Eisenhammer treiben sollten. Bald nach seiner Ankunft im Ermlande, am 15. Nov. 1340,

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 156.

2) Die Abbr. priv. B. A. Fbg. C. Nr. 2 fol. 19 bemerkt zu der Urkunde: »Nota hic solum Jus hereditarium.«

3) Derselbe stammte jedenfalls aus Hirschberg in Schlesien.

4) »ferroamenta ad duos aratros ad arandum preparandos.«

bestätigte Hermann von Prag unter dem Zeugnisse des Brandenburger Burggrafen Tilo Lubikonis, des bischöflichen Marschall Franziskus Ludwig Scharmonis von Prag sowie eines gewissen Johannes Hadentuel, den er wohl gleichfalls aus Böhmen mitgebracht hatte, die Verleihung seines Vogtes.¹⁾

Johannes Hammerschmidt aus Hirschberg scheint ein schlechter Lokator gewesen zu sein. Vielleicht ist er auch frühe gestorben; jedenfalls hatte sein Werk nicht den gewünschten Fortgang, und der Eisenhammer gedieh nur bis zur Erbauung des dazu nötigen Wehrwehrs. Schon unter dem 14. Februar 1348 übertrug Bischof Hermann auf den Rat des Rustos und Vizedominus Johannes dem Preußen Wagant und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern die Anlage des Dorfes „zum Eisenwerk“, dessen Gemarkung er um 4 Hufen vergrößerte und dem er das künftige Recht beließ. Die Schulzen erhielten 3 Freihufen, die kleinen Gerichte und $\frac{1}{3}$ der großen; der Hufenzins betrug nach 6 Freijahren $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner. Das wegen des Eisenhammers eingerichtete Wehr²⁾ und den Krug behielt sich der Landesherr vor. Als Ersatz eben gewährte er dem Dorfe zu gemeinem Nutzen 4 Hufen Weideland in der anliegenden Heide und freie Fische zu Fisches Notdurft im Fluß Drewang sowie vor dem genannten Wehr mit kleinem Gezeuge, nicht aber mit dem eisernen Instrumente, daß man gemeinhin Angel hieß; doch erlosch das Fischereirecht sobald es der Herrschaft gefiel, daselbst einen Fischteich für den bischöflichen Tisch anzulegen.³⁾ Das Eisenwerk selbst, das dem Dorfe den Namen gab, scheint nie zustande gekommen zu sein.

Fortan existierten beide Dörfer, Migeñnen (Mynnen Mynneggen) und Eisenwerk (Eiserwerk) bis ins 16. Jahrhundert neben einander. Am 11. November 1375 erhielt ersteres 4¹/₂ Hufen, letzteres 2 Hufen Wald gegen einen jährlichen zu Weihnachten

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 313. Die Urkunde Heinrichs von Prag wird außer vom Wormditter Pfarrer noch bezeugt von Bruder Heinrich Stalbaum, wahrscheinlich dem Kumpan des Vogtes, und den Wormditter Bürgern Johannes Christani und Nikolaus, welcher letzterer zugleich Castellanus in Heilsberg, d. h. wohl Burggraf daselbst war.

²⁾ -obstaculum ibi factum propter opus ferri in dicta villa.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 101.

fälligen Zins von 8 Stot und 2 Hühnern für die Hufe. Um dieselbe Zeit erwarb Bischof Heinrich III. Sorbom das Schulzenamt in Wymien nebst den dazu gehörigen 4 Hufen, dem Kruge und der Mühle von den bisherigen Besitzern Nikolaus und Bernko. Hiervon verkaufte er unter dem 25. Mai 1376 den Krug und die Mühle mit den zum Mühlenteich nötigen 14 Morgen an den Wormditter Bürger Hermann¹⁾ von Paderborn erblich zu den früheren Rechten und bestimmte, daß innerhalb $\frac{1}{2}$ Meile an demselben Wasser keine andere Mühle gebaut werden durfte und daß Weiterverkäufe zuvor dem Schulzen anzuzeigen seien. 4 andere Freihufen, die ihm sein Vasall Theoderich in Wingen überlassen hatte,²⁾ machte der Bischof zinspflichtig und veräußerte sie unter dem 26. März 1379 an den Wormditter Bürger Johannes Grosen. Sie zahlten fortan 4 Mark jährlich und waren mit Ausnahme der dem Dorfe zu leistenden Dienste scharwerksfrei. In denselben Tagen setzte Hermann von Paderborn die Verlegung der Wigeuner Mühle zu demselben Rechte, d. h. zu kulmischem Recht frei ohne jedes Scharwerk,³⁾ in die Grenzen des der Stadt Wormditt näher gelegenen Dorfes Eisenvert durch an die Stelle, wo noch heute an der Drewenz die Wigeuner Mühle liegt. Die darüber ausgestellte Urkunde datiert vom 1. Februar 1379. Sie fixiert den Zins der 2 zur Mühle geschlagenen scharwerksfreien Hufen auf 1 Mark jährlich, behält die Fischerei im Mühlenteich dem Bischof vor und verbietet die Anlage anderer Mühlen in Wymien. 2 Jahre später, am 22. März 1381, erlangte dann Hermann auf Verwendung eines Oheims, des Domprobstes Heinrich von Paderborn, die Anlage eines zweiten Mahlganges in seiner Mühle beim Dorfe Sferntvert.⁴⁾

Noch zu Lebzeiten Hermanns⁵⁾ kamen $\frac{2}{3}$ der Mühle an den

¹⁾ Heinrich, wie die Urkunde Cod. dipl. Warm. III, Nr. 12 hat, kann nur verschrieben sein.

²⁾ Eigentlich hatte Theoderich die Hufen nicht dem Bischof, sondern des Bischofs Bruder Johannes verkauft, der sie dann dem bischöflichen Tisch überließ.

³⁾ »Jure Culmensi libere sine omni seruicio.« Bgl. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 385.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 513; III, Nr. 12. 70. 68. 117.

⁵⁾ Er starb erst nach dem 5. Juli 1407. S. Cod. III, Nr. 432.

bischöflichen Tisch. Gegen $\frac{1}{4}$ der Potritter Mühle und 100 Mark baares Geld überließ sie Heinrich IV. zu Anfang des 15. Jahrhunderts einem gewissen Jakob Smedes, der davon jährlich zu Martini 4 Mark Zinsen mußte. Zugleich verließ er ihm und seinen Rechtsnachfolgern zu den 2 Mühlendritteln unter den Rechten und dem Zinse der genannten 4 Mark als Weideland und Holzplan¹⁾ 1 Hufe Heide beim Dorfe Rassenun zwischen dem Rammenfließ und der Heide der Stadt Wormditt sowie $\frac{1}{2}$ Hufe Acker zwischen der Drenenz und dem genannten Fließ, so zwar, daß die gerade Wand der halben Hufe von der Grenze des Dorfes Mynnenberg gegen den Punkt verlief, wo vordem der Pechofen am Rammenfließ gestanden hatte. Dazu erhielten sie freie Fischerei im Mühlenteich mit kleinen Gezeuge zu Tisches Nothdurft. Kein Besitzer der Mühle durfte die $1\frac{1}{2}$ Hufen Heide und Acker sowie das darauf stehende Holz getrennt von der Mühle verkaufen oder ihr entfremden; sie waren zum ausschließlichen Nutzen derselben, das Holz darauf zu Bau- und Brennholz für sie bestimmt. Alles Mühlenland wurde unscharwerkfrei erklärt und die Konzeption Heinrichs III. vom 25. Mai 1376, wonach weder im Dorfe Myngein noch an der Mühlenfließ innerhalb $\frac{1}{2}$ Meile eine andere Mühle angelegt werden sollte, auf die ehemalige Millenberger Mühle ausgedehnt, die nicht wieder erbaut werden durfte. Von dem Steinwachs, der nach der Migeiner Landeste vom 4. März 1311 auf den 10 Gnadenhufen der Lokatoren, auf dem Krüge und der Mühle lastete, hatten Jakob Smedes und seine Rechtsnachfolger fortan $\frac{1}{7}$ zu entrichten. — Das letzte Drittel der Mühle in Eisenwert war eine Zeitlang im Besitze eines Andreas Niklows gewesen, aber noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte es dierelbst samt allem, was dazu gehörte, 2 Gärten, 1 Morgen Ackerland, einem Getreidespeicher und einem Teil des Sommerhauses bei der Mühle,²⁾ weiter verkauft. Der Inhaber dieses Drittels mußte

1) »pro pascuis et lignis sub iure et censu quatuor marcharum predictarum.« Cod. dipl. Warm. III, Nr. 385.

2) »ubi quondam fornax picis sita fuit circa predictum fluvium Rammenflys.«

3) »necnon cum una parte videlicet mit eyner abseyte domus estivalis ipsius molendini.«

7 Vierdung Zins zahlen, 1 Mart an den Landesherren für die beiden alten Mühlenhufen, 3 Vierdung an die Besitzer der beiden anderen Drittel. Er hatte mit den Einwohnern des Dorfes Eisenwert gleichen Anteil an ihrem 2 Hufen großen Hegewald; von den Einkünften der Mühle gehörte ihm $\frac{1}{3}$, wie er auch $\frac{1}{3}$ der Bau- und Unterhaltungskosten tragen mußte. $\frac{2}{3}$ der Einnahmen und Ausgaben fielen auf Jakob Smedes bzw. dessen Nachfolger, die überdies das Vorrecht hatten, die ihnen zustehenden $\frac{2}{3}$ der Mahlmeße frei vermahlen zu dürfen.¹⁾ Was in der Mühle an „Kylholze, Tripholze und Posholze“ gebraucht wurde, hatten sie zu beschaffen, während Anfuhr und Bearbeitung desselben zu den Zwecken der Mühle dem Besitzer des letzten Drittels aufgebürdet wurde. Dieser mußte die Schweine der Mühle, deren Zahl jene festsetzten, zu $\frac{1}{3}$ füttern und für seinen Teil auch den Hütelohn zahlen. Die Hühner gehörten ihm zur Hälfte; aber er durfte nur 2 Pferde und 2 Kühe halten. Wilde und schädliche Hunde oder Jagdhunde zu halten, war überhaupt verboten. Die Verschreibung des Bischofs, die vom 25. Februar 1403 datiert,²⁾ ist ein kleines Kabinetstück juristischer Verlautbarung, so recht bezeichnend für die juristische Durchbildung Heinrichs IV. Wie ein modernes Aktenstück mutet einen die Urkunde mit ihren eitenlangen Sätzen und Einschachtelungen an.

Die Kriege der Folgezeit haben das Dorf Eisenwert zu Grunde gerichtet. Bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts war seine Gemarkung wieder wüstes Heideland. Nur die Mühle (bestand weiter³⁾) und hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Dem Dorfe Migeñnen erneuerte Bischof Lukas die Handfeste am 1. August 1505, nachdem er schon am 6. Juli dieses Jahres das Privileg über die 10 freien Hufen daselbst samt dem ihnen zustehenden Krugrecht aufgefrischt hatte. Damals gehörten zur Ortschaft — die eben erwähnten 10 Hufen, 4 andere Freihufen,

1) d. h. ohne selbst dafür die Mahlmeße zu geben.

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 385.

3) Die Abbr. priv. B. A. Frbg. C. Nr. 2 giebt zwar auf fol. 17 b. 18 unter der Ueberschrift Ysenwerg villa das Mühlenprivileg vom 25. Februar 1403, dann aber folgt der Vermerk: »Ysenwerg merica.« Vgl. Cod. I, Nr. 313 Num.

auf denen ein gewisser Arnold saß, die 6 Schulzenhufen und die 4 Pfarrhufen mit eingerechnet — 70 Hufen und außerdem 4 $\frac{1}{2}$ Hufen Wald. Später kamen noch 6 Hufen Rodeland hinzu und als dann Bischof Hofius der Gemeinde am 22. Februar 1555 das ehemalige Dorf Eisenwert, im ganzen 24 Hufen, für 5 $\frac{1}{2}$ Mark und einen jährlichen Zins von $\frac{1}{2}$ guten Mark für 1 Hufe ohne Scharwerk und sonstige Lasten verkaufte,¹⁾ so ist die Gemeinde wieder den Umfang erreicht, der ihm durch die Hof- und Grundbesitz von 1311 zugebracht gewesen war. 1587 sitzen in Mige- 1 Schulz und 15 Bauern; das summarische Verzeichnis von 1600 giebt ihm „15 Bauern, 2 Schulzen, 3 Freie und 1 Krugknecht“ am 3. März 1685 gewährte Bischof Radziejowski der Anna Lemkin 2 Gratialhufen auf Lebenszeit, und ebensoviele ver- 2 Bischof Grabowski dem Simon Stuhmann am 25. Febr. 1744. Es sind dies vielleicht die beiden Gnadenhufen, die noch im Jahr 1772 bei Mige- 3 verzeichnet werden.²⁾ Heute mißt das Dorf 1790,07,71 ha. oder rund 105 Hufen. Gegen Dargatz, Romainen, den Gabelwald und Millenberg sind die Grenzen wie ihr geradliniger Zug erkennen läßt, im großen und ganz unverändert geblieben.³⁾ Der südliche Teil der Gemarkung, der zu beiden Seiten der Dreweuz weit nach Westen vorspringt, ist das alte Eisenwert.

Frühzeitig hat Mige- 4 eine Kirche erhalten. Schon in dem Gründungsprivileg setzt derselben, wie wir sahen, 4 Hufen aus und die Handfeste von Millenberg erwähnt am 22. Juni 1330 „Herrn Jacob, den sparrer zu Mynien“. Nach den Bau- 5 formen zu urteilen, ist das jetzige Gotteshaus um die Mitte des 14. Jahrhunderts errichtet worden; es nennt den h. Laurentius seinen Schutzpatron. Am 20. Januar 1484 instituierte Bischof Nikolaus den Herrn Jakobus Cleri auf die Pfarrei zu Mynien; diesem folgte bereits am 24. Juni 1485 Johannes Krumpfuß. Durch die Verschreibung vom 22. Februar 1555 die die Hufen des wüsten Dorfes Eisenwert an Mige- 6

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 158 Ann.; Rev. priv. von 1702 u. 1703

²⁾ E. Z. VI, 212. 222; VII, 219; X, 91; Rev. priv. von 1702 u. 1703

³⁾ Daß es die alten sind, ersehen wir aus Cod. dipl. Warm I, Nr. 301; I, Nr. 268; II, Nr. 36. 348.

wurde dem Pfarrer statt des Dezems daselbst die freie Weide und Holzung und die Anfuhr eines Fuders Holz von jedem Hofe garantiert. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stand Jakob Jordan der Kirche in Nigehnen vor, von 1686 bis 1717 Paul Albert Knobloch; 1772 heißt der Pfarrer Jüllmacher.¹⁾ Mannigfach ist an der Kirche im Laufe der Jahrhunderte im einzelnen geändert und gebessert worden, eine durchgreifende Wiederherstellung und Erweiterung hat sie dann in allerjüngster Zeit erfahren. Die Pfarrgemeinde setzt sich zusammen aus den Ortschaften Nigehnen, Dargels, Raschaunen und Willenberg.

Wir erinnern uns, daß bereits unter Bischof Heinrich Fleming das ganze rechtsseitige Passargethal bis hin in die Guttstädter Gegend der deutschen Kultur erschlossen worden war. Die Felder Hygeniten und Swarboniten in Pogesanten, die Gemarkung etwa des heutigen Dorfes Waltersmühl südlich von Elditten, hatte Jermann, einer der 5 Brüder von Lichtenau, erhalten. Das Gebiet war dann durch Tausch an den Landesherrn zurückgekommen, dem nun, wie es scheint, die dort sitzenden unfreien preußischen Bauern zehnteten und scharwerkten. Nach und nach ließen sich daselbst auch einzelne Deutsche nieder, und zwar aus der Heimat des neuen Bischofs, aus Schlesien. Einem derselben, dem Konrad von Grottkau,²⁾ verschrieb Eberhard am 20. Mai 1312 unter Zustimmung des Kapitels in den Feldern Sworbonitken und Sandolis am Jagorisbach eine Mühle, einen Krug und eine daran stoßende Hufe Land, wie sie ihm der Bistumsvogt Otto von Kossen angewiesen hatte, mit allem Nutzen zu ewigem Besitz. In den ersten 4 Jahren sollten Konrad bezw. seine Rechtsnachfolger von Krug und Hufe alljährlich zu Johannis Baptistä (24. Juni) 1 Mark, darauf aber 1½ Mark und nach Fertigstellung und Inbetriebsetzung der Mühle von Mühle, Krug und Hufe den

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 293; Scr. rer. Warm. I, 375. 380. 295. 31 Num. 228; E. 3. VIII, 622 ff.; X, 54; XI, 307; Bötticher, a. a. D. S. 186 ff.; doch steht die Kirche nicht unter dem Patronate des Domkapitels zu Frauenburg.

²⁾ Es giebt eine Stadt Grottkau in Schlesien und ganz in ihrer Nähe ein Pfarrdorf Alt-Grottkau. Sonst kommen Orte dieses Namens nicht vor.

vollen Zins, nämlich 2 Mark, statt jeder sonstigen Verpflich-
 jedes Zinses und Scharwerks zahlen. Aus besonderer Gun-
 stand den Besitzern die Fischerei für ihren Tisch im Mühlenteich
 frei. In den genannten Feldern und an dem erwähnten Ger-
 durfte keine andere Mühle erbaut werden.¹⁾

7 Jahre später, am 22. September 1319, verbriefte
 Bischof, dem die wirtschaftliche Hebung seines immer noch über-
 darniederliegenden Territoriums sehr am Herzen lag,²⁾ dem Prä-
 Nameirs und dessen Brüdern Koytits, Tultungis
 Milagids sowie ihren rechtmäßigen Erben im Felde Santen
 2 freie Haken nach preussischem Recht zu ewigem Besitz. Er-
 leichten Reiterdienst machte er ihnen dafür zur Pflicht mit Wert
 nach der Gewohnheit des Landes und forderte dazu 2 Scheffel
 Weizen und als Rekognitionszins 1 Pfund Wachs und 1 kölnische
 oder 6 kulmische Pfennige jährlich zu Martini; für den Anbau
 gewährte er ihnen aus besonderer Gnade, da sie die Felder nicht
 baut vorfanden, 1 Freijahr.³⁾ — Und noch andere kleine Preuss-
 lehen mit den eben geschilderten Lasten müssen, wie wir gelegentlich
 erfahren, in den Feldern Swarboniten und Sandols bestanden
 haben. Vielleicht gehörten der bischöfliche Kämmerer Raschke
 sowie die Preussen Gedaute von Rogetlin und Merune,
 die Urkunde für Nameirs bezeugen, unter die Inhaber dieser Güter.

Ein Sohn Konrads von Grotkow ist vermutlich Nikolai
 von Grotkow, der seit 1331 als bischöflicher Kaplan vorkommt
 und seit 1363 als Probst an der Spitze des Kollegiatstiftes in
 Guttstadt steht.⁴⁾ Ein zweiter Sohn Konrads, Walter, über-
 die väterliche Besitzung geerbt und ihr den Namen **Waltersmühl**
 gegeben zu haben. Diesen Namen erhielt auch das deutsche Dorf
 das in den letzten Jahren der Regierung Hermanns von Brunow
 ein Menschenalter nach der Gründung des Kruges und der Mühl-

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 165.

2) Die Verleihung geschieht »pro bono, utilitate ac reformatione Ec-
 clesie nostre adhuc heu nimium desolate.«

3) »cum ipsi incultos campos receperint.« Cod. dipl. Warm.
 Nr. 192.

4) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 254, 259, 260; II, Nr. 339, 492, 497;
 III, Nr. 7, 12, 20 und in vielen späteren Urkunden. Zuletzt wieder
 genannt am 12. September 1382. Cod. III, Nr. 146.

neben diesen entstand. Im Auftrage Hermanns übertrug sein Vicedominus Johannes Stryprod die Ansetzung desselben mit 60 Hufen dem Braunsberger Burggrafen Tilo Lübeken und gewährte ihm und seinen Rechtsnachfolgern für die Mühewaltung bei der Besiedelung zum Schulzenamt 6 freie Hufen. Die preussischen Reiter, die schon vorher in der Gemarkung des Dorfes oder doch in der Nähe gesessen waren, zog er in den neuen Gemeindeverband¹⁾ und gab einem jeden für je 1 Hufen 1 Hufe, wovon sie weiter dienen und leisten sollten nach der Sitte der gemeinen preussischen Reiter. Von ihrem Besitz durften sie nicht vertrieben werden, konnten denselben auf beide Kinder vererben und zu dem gleichen Rechte, zu dem sie ihn selbst hielten, verkaufen. Die übrigen Hufen des Dorfes waren Zinshufen. Den jährlichen Hufenzins setzte die Handfeste, die Stryprod am 31. März 1350 nach Hermanns Tode in seiner Eigenschaft als Bistumsverweser unter seinem Siegel dem Orte ausstellte, während der 3 Freijahre auf 1 Scheffel Roggen, für die Folge auf $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner fest. Der Krug von Waltersmühl gehörte dem bischöflichen Tisch; für den Fall jedoch, daß sein Zins vergrößert oder ein neuer Krug im Dorfe errichtet werden sollte, fiel die Hälfte des Zinszuwachses in den Schulzen. Dieser hatte auch die kleinen Gerichte und von den großen, in denen des Bischofs Vogt oder Beauftragter recht sprach, $\frac{1}{3}$ der Strafgefälle; doch stand es beim bischöflichen Richter, dieselben ganz oder zum Teil zu erlassen. Ihre schweren Verbrechen, die an Hand und Hals gingen, hatten die im Dorfe wohnenden preussischen Reiter unmittelbar vor dem Stellvertreter des Landesherrn nach preussischem Recht zu verantworten und nicht vor dem Schulzen, der nur die kleinen Gerichte bis 4 Schillinge über sie erhielt samt allem, was das Dorf und ihr Gefinde betraf.²⁾ Sollten die genannten Reiter dermaleinst gegen ihre Hufen

1) »est locani in eadem villa aliquos equites, qui ante locacionem in eadem villa ibidem et circa residerunt.« Cod. dipl. Warm. II, Nr. 156.

2) Die preussischen Reiter sind hier, wo sie in einem deutschen Dorfe sitzen, mit den übrigen Dorfbewohnern in betreff der niederen Gerichtsbarkeit gleichgestellt. Die hier ganz der Jurisdiktion des Schulzen zu entziehen, ging nicht gut an, und zwar aus dem Grunde, den die Urkunde Cod. dipl. Warm. I, Nr. 182 angiebt: »quia in hiis conformes vicinis eos fore expedit.«

andere Güter eintauschen¹⁾, und sollten die Hufen dadurch etc. auf andere Weise Zinshufen werden, dann stand dem Schulze auf ihnen dieselbe Gerichtsbarkeit zu wie auf den übrigen Zinshufen, d. h. auch hier bekam er dann von den Bußen der größeren Gerichte, die der Vogt jetzt ganz für den Fiskus einzog, ein Drittel.

Am 13. März 1353 bestätigte Bischof Johannes I. seinen getreuen Vogte von Braunsberg Thilo Lübeken die genaue Verleihung und Verschreibung und gewährte dem damaligen Schulzen Matheus, der die Siedelungspflicht samt dem Schulzenamte rechtmäßig von Tilo gekauft hatte, aus besonderer Gnade auf Lebenszeit Fischereirecht mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft in Fischteiche des Dorfes. Unter dem 13. Dezember 1382 erwarb die Gemeinde von Bischof Heinrich Sorbom 3 Hufen 20 (hulmische) Morgen Wald frei von Scharwerk zwischen den Grenzen der Dörfer Garfchen, Rosengart und Blankenberg, jede für 4 Mark und einen jährlichen Zins von $\frac{1}{2}$ Mark zu Warmitz. Nur die 20 Morgen bleiben zinsfrei. Den Waltersmüller Krug ver schrieb Heinrich IV. am 13. Februar 1404 dem Heinrich von Garfchen zu erblichem Recht gegen 1 Mark jährlichen Zins, doch ohne den Dienst, den man gemeinhin Warpote hieß.²⁾ — Die 60 Hufen des Ortes teilten sich 1587 ein Schulz und 12 Bauern; das Verzeichnis von 1656 erwähnt 12 Bauern, 2 Schulzen, 1 Mühle und 1 Krug des Besitzers. Mauritius Ferber hatte die Dorfhandfeste am 30. Oktober 1529 erneuert, Martin Krawatz das Krugprivileg am 16. April 1587. Eine abermalige Erneuerung der Gründungsurkunde und zugleich des Mühlenprivilegs erfolgte am 11. (2.) Mai 1682 durch Bischof Radziejowski. Derselbe verließ 5 Jahre später (1687) das ganze Dorf samt allem Viehbrauch auf 30 Jahre gegen einen Kanon von 1 Mark dem Kastellan von Lanczicz, dem edlen Herrn Georg Fowianat.

¹⁾ Dieses konnte natürlich nur mit ihrer freien Zustimmung geschehen.

²⁾ »extunc idem Tilo ac sui posteris in eisdem habebunt iudicia in omnibus aliis supradictis.« Cod. II. Nr. 156; und die fast gleichlautende Nr. 318 fügt als Erklärung hinzu: »videlicet in majoribus Ecclesia de partibus et terciam scultetus, qui fuerit pro tempore, quo ad prout supradictos.«

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 156. 193; III, Nr. 160. 392.

und 1743 übertrug es Grabowski als Gratial dem edlen Alexius Jussarzewski, der es vor 1767 dem Edlen von Gattinski (Gatten) verkaufte. In dessen Besitz befindet es sich noch 1772. Die Kontributions-Katastra von Ermland aus diesem Jahre zählen um Gratialdorf Waltersmühl 7 freie Hufen, 53 Scharwerkshufen und 3,10 Hufen Wald.¹⁾ Dem entsprechend mißt das Dorf heute 1080,96,00 ha. oder 63½ Hufen.

Östlich von Waltersmühl, durch die Ortschaften Komalmen und Dueek getrennt, liegt das Kirchdorf **Glottau**. Es bildet den Mittelpunkt des gleichnamigen altpreussischen Territoriums, das sich nach Norden über Guttstadt hinaus bis nach Schmolainen og. Zu beiden Seiten des Duechlbaches, der in der Niederung westlich vom Dorf Rosengart seinen Ursprung nimmt und nach Durchquerung des jetzt trocken gelegten Duecker Sees in östlicher Richtung durch Glottau hindurch der Alle zufließt, steigt das Land zu einer Reihe zerrisserer von Quertälern durchsetzter Hügel steil an die Höhe. Auf einem dieser Hügel in der Nähe des genannten Dorfes erhob sich die Burg Glottau. Ohne Zweifel aus der Steinzeit stammend, diente das Kastell auch der neuen Herrschaft zur Niederhaltung der umliegenden Landschaft und zum Schutze gegen die verheerenden Raubzüge der Litauer. Noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts war die ganze Gegend durchaus von Stammpreußen bevölkert;²⁾ nur im äußersten Norden des Distrikts, wie wir sahen, der Deutsche Nikolaus von Wildenberg seit 1290 das Feld Broliten, das heutige Schmolainen, zu beiden Seiten der Alle. Der nächste Deutsche, der sich in die entlegene Gegend bildete vorwagte, war Johannes, genannt von Doberin,

1) G. J. VI, 214. 222; VII, 237; Rev. priv. von 1702 u. 1767; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 165 Anm.; II, Nr. 166 Anm. G. J. X, 77. 91. Auf S. 77 heißt es: Waltersmühl, ein Bischöfl. Gratial auf 40 Jahre am 5. März 1743, Besitzer v. Gatten, der solches von dem eigentlichen Catalisten v. Palaschewsky erkaufet, lath., der Possessor hat als Gratialist keine Jurisdiction. Die beiden Schulzen haben die kleinen Gerichte ad quatuor lidos und den 3ten Teil der großen Gerichte. Das übrige hat der Bischof reserviert. Laut Privileg des Bischofs Stephani v. 11. Mai 1682.

2) »in territorio et districtu Glottouie, ubi propter sui distantiam nullus adhuc locator se recepit Theutonicus.« Cod. I, S. 167.

welcher Beiname vermutlich seine Heimat bezeichnen will.¹⁾ Seines Zeichens ein Feldmesser, taucht er zuerst am 5. Mai 1304 in den ermländischen Urkunden auf.²⁾ Bald darauf muß er an die Besiedelung des Feldes Wene vor der Glottauer Burg im Territorium und Bezirk Glottau gegangen sein; denn schon am 20. Mai 1312 werden Konrad, der Pfarrer von Glottau, und Ludwig von Glottau erwähnt. Am 12. März 1313 verschreibt ihm dann Eberhard im genannten Felde zur Besetzung und zu ewigem Besitz nach kulmischem und Erbrecht 90 Hufen in der gebührenden Länge und Breite, wie er sie ihm persönlich in Gegenwart vieler ehrenwerter Männer hatte vermessen lassen. Für sich und seine Erben erhielt Johannes die zehnte Hufe zum Schulzengute, und weil er der erste Lokator in jener Gegend war, aus besonderer Gnade 2 weitere Freihufen, so daß sein Gesamtbesitz 11 Hufen betrug. Ferner wies die Handfeste 2 freie Hufen zum gemeinen Nutzen der Deutschen wie der Preußen an, damit sie bei etwaigen Einfällen der Litauer dort ihr Vieh weideten und einer dem andern mit demselben keinen Schaden an den Saaten und Feldern verursache.³⁾ Der Pfarrkirche wurden 4 Hufen zugesprochen; alle andern Hufen waren Zinshufen, für die der Lokator und seine Rechtsnachfolger nach 2 Freijahren zu Maria Lichtmess des dritten und vierten Jahres je $\frac{1}{2}$ Miedung, in den beiden folgenden Jahren je 1 Miedung und dann immer jährlich je $\frac{1}{2}$ Mark an den bischöflichen Tisch zahlen sollten. Solange die Ortschaft nicht in auswärtige Hände fiel,⁴⁾ stand dem Schulzen die niedere und $\frac{1}{3}$ der hohen Gerichtsbarkeit zu. Die Preußen, die in den Gemarkungsgrenzen ein Verbrechen begingen und daselbst festgenommen wurden, richtete der bischöfliche Vogt; doch gehörte

1) Vielleicht stammt er aus dem Dorfe Dobrin in Böhmen, vielleicht auch aus der polnischen Stadt Dobrzyń an der Weichsel.

2) Cod. dipl. Warm I, Nr. 127. Er wird sonst noch verschiedentlich genannt. Zuletzt kommt ein Johannes mensurator am 3. Dez. 1346 vor. Cod. II, Nr. 75.

3) Beim deutschen Dorfe Glottau existierte nämlich, wie wir gleich sehen werden, auch eine preußische Ortschaft dieses Namens. Die Litauer hatten bereits 1295 und dann wahrscheinlich ebenfalls 1311 das Glottauer Gebiet verheert. Vgl. E. J. V, 185.

4) »quamdiu predicta bona ad manus extraneas non transierint.«

auch hier $\frac{1}{3}$ der Bußen dem Schulzen.¹⁾ Die Anlage eines Kruges und seinen Zins behielt sich der Bischof vor, einen anderen freien Krug erhielten Johannes von Dobrin und seine Erben, und wenn der Landesherr einen zweiten Krug für sich gründete, durften sie ihrerseits gleichfalls einen solchen erbauen.

Sein ganz besonderes Wohlwollen bewies der Bischof der neuen Siedelung durch Gewährung des Marktrechtes, wodurch er sie zu einem Marktflecken erhob. Wie es scheint, war dazu die Zustimmung des Kapitels erforderlich, die denn auch ausdrücklich erwähnt wird. Von den etwa entstehenden Fleisch-, Brod-, Schuster- und Krämerbänken sowie von allen ähnlichen Einrichtungen zog der Landesherr $\frac{2}{3}$, die Gemeinde $\frac{1}{3}$ des Zinses.²⁾ Sämtliche Ortsinsassen hatten freie Fischerei zu Tisches Notdurft mit jeder Art von Gezeugen im See Raymino, der in das Maß der 90 Hufen eingeschlossen war; der Lokator aber und die Seinen genossen dieselbe Vergünstigung im benachbarten See Dueze. Bis Mariä Lichtmeß 1315 durfte Johannes Dobrin, wenn er wollte, der jungen Pflanzung fern bleiben und sich anderwärts aufhalten. — Auf Schloß Braunsberg ward die Handfeste ausgestellt unter dem Siegel des Bischofs und des Kapitels und dem Zeugnisse des Heilsberger Pfarrers Heinemann, des bischöflichen Kaplans Stephan, des Bogtes Otto von Kossen, der Lehnsleute Johannes von Wildenberg und Albert Ruthenus sowie der Braunsberger Bürger Kunico, Tydeco, Ambrosius, Widego, Rudolf von Elbing, Heinrich Eberkonis, Goswin und Arnold.³⁾

Johannes Dobrin selbst ist vermutlich Bürger von Braunsberg gewesen.⁴⁾ Seine Siedelungspflicht in Glottau hat er schon in

¹⁾ »pro emendacione«, d. h. wohl als Entschädigung für die bei Ergreifung des Schuldigen gehabte Mühe.

²⁾ Dies letzte Drittel sprechen die Herausgeber des Codex in dem Regeft zu Nr. 167 dem Schulzen zu. Die Urkunde selbst sagt: »Incolis ibidem, ut libere emere et vendere valeant, concedimus atque forum. Si macella carniū . . . construere contigerit, due partes census nobis et Ecclesie veniant, sibi vero terciam reseruabunt.«

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 165. 167.

⁴⁾ Es sprechen dafür Cod. dipl. Warm. I, Nr. 172. 201. 220. 240, wo er mitten unter Braunsberger Bürgern auftritt; auch sind die meisten

allernächster Zeit aufgegeben. Bereits am 28. Juni 1316 nennt sich ein Tylo Schultheiß von Glottau im deutschen Dorfe, neben dem mithin ein preußischer Ort gleichen Namens bestanden haben muß. Unter dem 27. Mai 1362 erneuerte Johannes II. Stryprock bei einem gelegentlichen Aufenthalte in Guttstadt die Dorfhandfeste, verlegte dabei den Zinstermin von Mariä Reinigung, um welche Zeit die Leute auf Kriegszügen zu gehen pflegten,¹⁾ auf Weihnachten und bestimmte an Zins für jeden Rossgarten $\frac{1}{2}$ Mark und für die Mühlenäcker 8 Skot.²⁾ Während der Regierung des Bischofs Franziskus erhielt Glottau 10 Hufen Wald zu kulmischen Recht mit den kleinen und $\frac{1}{3}$ der großen Gerichte; 2 Hufen waren Freihufen, jede der übrigen zinst jährlich zu Weihnachten $\frac{1}{2}$ Mark, Scharwerk lastete auf keiner von ihnen.³⁾ Damit stieg die Zahl der Dorfhufen auf 100. Von diesen besaß ums Jahr 1587 der Schulz 12, in die andern teilten sich 24 Bauern. Das summarische Verzeichnis von 1656 giebt 23 Bauern, 2 Schulzen und 2 Krüge an, „1 nichtswürdig, 1 des Besitzers“. Vermutlich zum letzteren, der 4 Mark zinst, gehörte nach dem Privileg Bathoris vom Jahre 1595 eine Hufe Land. Dorf- wie Krugprivileg erneuerte Bischof Radziejowski am 9. Oktober 1686. Einen dritten Krug konzessionierte Stanislaus Grabowski unter dem 27. August 1753. In den preußischen Kontributions-Katastra des Jahres 1772 werden 3 Hufen der Glottauer Feldmark als adelig vermerkt. Im übrigen zählte das bischöfliche Zins- und Scharwerksdorf Glottau im Amte Guttstadt damals 86 Hufen, dazu 4 Pfarrhufen und 1 Wald

Urkunden, in denen er als Zeuge erscheint, in Braunsberg oder Franenburg ausgestellt. Sicher ist Hermannus Doberin, wohl sein Sohn, Braunsberger Bürger. Cod. II, S. 307.

¹⁾ Gemeint sind die Litauerfahrten, die damals fast Jahr für Jahr zur Winterzeit stattfanden.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 177; II, Nr. 328.

³⁾ »Glottow habet X mansos nemoris jure culmensi cum judiciis minoribus et maiorum tercia parte, de quibus duo mansi sunt liberi, de quolibet residuorum solvent mediam marcam in festo Natalis christi sine servicio rusticali. De humuleto in Glottow solvitur media marca, sed non apparet privilegium. Abbr. priv. fol. 28. Das Datum ist nicht angegeben, doch kann die Verleihung nur in die Zeit des Bischofs Franziskus fallen. Die Dorfprivilegien bestätigte Mauritius Ferber am 21. August 1527 und später nochmals Bischof Wndzga.

(10 Hufen).¹⁾ Die Größe stimmt mit der heutigen, 1725,43,60 ha. oder 101 $\frac{1}{3}$ Hufen, gut überein; die Gemarkungsgrenzen sind also seit alters dieselbe geblieben.

Die Erwähnung des Glottauer Pfarrers Konrad zum 22. Mai 1312 ist ein Beweis, daß mit den ersten Kolonisten zugleich ihr Seelsorger einzog in die Wildnis am Quehnbach, um ihnen bei ihrem harten entbehrungsvollen Leben wenigstens die Tröstungen der Religion zu gewähren. Aber noch ein anderer Grund dürfte für die Errichtung einer Kirche daselbst maßgebend gewesen sein. Wenn nicht alles täuscht, bildeten die Hügel um Glottau einst einen politischen wie religiösen Brennpunkt altpreussischen Lebens. Hier hielten die Bewohner der umliegenden Landschaft ihre Versammlungen ab, hier opferten sie ihren Göttern, hier beteten sie zu ihnen und flehten sie an in den großen und kleinen Bedrängnissen des Daseins. Hier also an erster Stelle mußte die christliche Missionsthätigkeit einsetzen, wenn der Wahn des Heidentums zerstört werden und die frohe Botschaft des Heils, der befeelgende Glaube an den Welterlöser in den Herzen der Unterworfenen Wurzel schlagen sollte. Ueber 30 Jahre waltete Pfarrer Konrad, der zugleich bischöflicher Kaplan und Kubikularius war,²⁾ seines Amtes, und reicher Segen entsproßte seiner selbstlosen nimmer rastenden Thätigkeit. Wieder wurde Glottau ein Mittelpunkt religiösen Lebens, aber die allgemeine Verehrung galt fortan dem im Sakramente verborgenen Christengott, zu dessen Anbetung die Leute von weit und breit zusammenströmten. Die fromme Legende weiß zu erzählen, daß die Auffindung einer bei Glottau vergrabenen Hostie durch unvernünftiges Vieh, das sich vor ihr auf die Kniee warf, zur Erbauung der Wallfahrtskirche daselbst geführt habe; und ein historischer Kern wenigstens scheint dem zu Grunde zu liegen, wie ein urkundliches Zeugnis aus dem Jahre 1347 schließen läßt. Mit dem Ansehen, das das Gotteshaus insolgedessen genoß, hängt offenbar die Verlegung des Kollegiatstiftes zu Allerheiligen bei Braunsberg (Pettelkau) nach Glottau zusammen, die

¹⁾ C. B. VI, 213. 222; VII, 236; Rev. priv. von 1702 und 1767; C. B. X, 91. 98. 108. 728.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 259. 260.

Bischof Hermann durch Urkunde vom 30. Oktober 1343 vollzog, indem er zugleich die dortige Kirche dem h. Erlöser und allen Heiligen weihte, während ihr ursprünglicher Patron, der ihr gleichfalls verblieb, der h. Andreas gewesen zu sein scheint. Der bisherige Pfarrer Konrad wurde Primicerius des Stiftes, und er bekleidete die Würde nachweislich bis zum 17. Januar 1349.¹⁾ Ueberhaupt sollte für die Folge der jeweilige Stiftsprobst Inhaber der Glottauer Pfarrei sein, deren Geschäfte fortan ein besonders dazu bestellter Vikar versah. Daran änderte auch die Ueber siedelung des Stiftes nach Guttstadt nichts, die aus verschiedenen Gründen, vor allem aus Furcht vor den Ueberfällen der Litauer bereits am 20. November 1347 erfolgte. Glottau blieb Titel- und Mutterkirche, „wegen der Verehrung des hb. Altars sakramentes, durch das dort Wunder geschehen und fromme Wallfahrten des Volkes veranlaßt werden.“²⁾ Der zum 24. März 1384 genannte Kleriker Heinrich von Glottau ist vielleicht der derzeitige Verweser der Kirche. Aber schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts müssen wieder eigene Pfarrer angestellt worden sein. Als solcher fungierte damals ein gewisser Nikolaus; zum 29. November 1491 wird Johannes Pinnaw genannt, der nach einem Vergleich von diesem Datum an den Probst des Guttstädter Stiftes jährlich 7 leichte Mark abzugeben verpflichtet wurde. Ums Jahr 1533 ist Matheus Sinreich Pfarrer von Glottau.³⁾ Später trat dann wieder die alte Bestimmung in Kraft, und noch der letzte Stiftsprobst Rochus Krämer starb

1) Cod. dipl. Warm II, Nr. 30, 98, wo die Patrone der Kirche angegeben werden, 126. Uebrigens muß die Verlegung des Stiftes nach Glottau schon früher, schon vor dem 1. Juli 1343 erfolgt sein, wie das aus Cod. II, Nr. 564 erhellt, wo bereits vom Conradus primicerius sancti Salvatoris et omnium Sanctorum in Glottowe die Rede ist.

2) „ymo debet omnino persistere in glottov titulus et originalis honor, et principalis matercitas velud prius propter veneracionem benedicti sacramenti sanctissimi Corporis domini saluatoris, per quod ibi fiunt miracula, et deuotus ibi recursus geritur populorum. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98.

3) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 169; Scr. rer. Warm. I, 263, 418; Cod. II, Nr. 263. Daß Pfarrer Nikolaus von Glottau dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehört, ergibt die Reihenfolge der Namen in Scr. rer. Warm. I, 263.

nach Aufhebung des Stiftes als Pfarrer von Glottau am 24. August 1826. Zur heutigen Kirche legte der Stiftsprobst Johannes Stössel am 22. August 1722 den Grundstein, und Bischof Szembel konsekrierte sie am 24. Juli 1726 zu Ehren des hh. Erlösers und des h. Florean.¹⁾ Die Pfarrgemeinde Glottau besteht aus Glottau, Schwuben und Wölken.

Ungefähr zu derselben Zeit, da im Territorium Glottau das Dorf gleichen Namens gegründet wurde, entstanden daselbst 2 Mühlen, die eine am Gewässer zwischen Surninos und dem Felde Swoben (Swuben), die andere am Sunabach. Am 28. Juni 1316 verschrieb Bischof Eberhard die erstere mit einem Rade dem Müller Gerhard und seinen Nachfolgern, gestattete ihm zugleich die Anlage eines Kruges und übertrug ihm dazu 15 in der Nähe liegende Morgen Land und eine Wiese, alles nach Erbrecht zu ewigem Besitz gegen einen jährlichen am St. Martinstage fälligen Zins von 3 Mark.²⁾ Das Fließ, an dem die Mühle lag, dürfte jenes Wasserlein sein, das südlich von Schwuben aus dem Leimangel-See tritt, den östlich davon gelegenen kleinen See durchströmt und dann der Alle zufließt. Spätestens im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts erhielt die Befizung den Namen Krausemühl (Grusemol). Arnold v. Datteln, Domprobst von Ermland seit 1424, kaufte die Mühle und überwies sie im Jahre 1438 mit Genehmigung des Bischofs dem Guttstädter Krankenhaus, dessen Vorsteher sie mit einem Pachtmüller besetzten. Stanislaus Hofius erneuerte das Privileg am 6. März 1555. Bald darauf erhoben die Pächter Eigentumsansprüche und weigerten dem Hospital die ihnen obliegenden Pflichten, wurden aber durch Sentenz vom 16. Januar 1574 abgewiesen. Dann wurde die Mühle in Erbpacht ausgethan und laut Verschreibung vom 29. Mai (7. Juni) 1587 übernahm der Erbpächter als Kanon die jährliche Lieferung von 120 Scheffel Roggen an das Hospital und außerdem die Entrichtung der herrschaftlichen Abgaben. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts ist die „Krausmühl“ im Besitz des Guttstädter Kollegiatstiftes,

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, 418. Vgl. Bötticher, a. a. O. 115 ff.; E. 3. XI, 296.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 177.

das aber wohl den Kanon an das Krankenhaus weiter entrichtete; denn der Bericht des städtischen Magistrats vom 24. Oktober 1772 erzählt, daß die „kleine Mühle, welche bis dato noch vorhanden und Krause Mühle genannt wird, dem Armenhospitale vor vielen Jahren geschenkt“ worden sei. Die Revisionsprotokolle von 1702 und 1767 sowie ein amtliches Verzeichnis aus dem Jahre 1772 führen Krausmühl unter den Bauernhöfchern des Amtes Guttstadt auf.¹⁾ Mit der Klutkenmühle, die noch heute am rechten Ufer zwischen Unter-Kapleim und Battatron besteht, ist die Krausmühle aller Wahrscheinlichkeit nach nicht identisch.²⁾

Die Verschreibung der Mühle am Sunabach datiert vom 6. Juli 1318. Mit ihr belieh der Landesherr den Müller Heinemann und seine wahren Erben beiderlei Geschlechts. 1, ja wenn es not that, 2 Räder durften sie in ihr anlegen, sie durften einen Krug daselbst erbauen und erhielten 4 Morgen Land zu Gärten für ihren Bedarf. Auch ihr Recht war das (kulmische) Erbrecht, auch ihr Zins betrug 3 Mark jährlich zu Martini. Im übrigen konnten sie über ihr Besitztum beliebig in ihrem Interesse verfügen. Aus besonderer Gnade gewährte ihnen Eberhard freie Fischerei für ihren Tisch im Mühlenteiche mit dem Hamen und jedem beliebigen kleinen Gezeuge; auch gestattete er ihnen die Erde zum Mühlendamm von beiden Flußusfern zu entnehmen, und wenn es nötig sein sollte, einen Oberteich einzurichten. Sollte das Feld, auf dem die Mühle stand, in Zukunft mit Deutschen besetzt und sollte daselbst ein deutsches Dorf gegründet werden, dann sollten auch die Mühlenbesitzer 1 Hufe erhalten gegen denselben Zins, wie ihn die Bauern zahlten. Die Anlage eines weiteren Kruges in diesem Dorfe wurde ausdrücklich verboten.³⁾ —

¹⁾ Ann. zu Cod. I, Nr. 177; Rev. priv. von 1702 und 1767; G. 3. VII, 234; X, 98. 685.

²⁾ Das summarische Verzeichnis von 1656 (G. 3. VII, 234) wenigstens hält beide auseinander. Sie zählt die „Klutkenmühl, die Mühle Scrowillen und die Krausmühl“ unter den Besitzungen des Guttstädter Kollegiatstiftes auf. Darnach sind die Herausgeber des Cod. dipl. Warm. I, S. 36 Ann. 16 zu berichtigen. Nach der Rev. von 1702 scheinen auch einige Morgen von Battatron und die „insula Leinmangel“ zur Mühle gehört zu haben. 2 „Krausmühle“ finden sich übrigens in Böhmen bezw. in der Provinz Sachsen.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 185.

Der Sunebach entfließt dem Nordende des Sune- oder Zaun-Sees und wendet sich in nördlicher Richtung zunächst den Gütern Scharnig zu. Wohl noch auf dieser Strecke haben wir die Mühle Heinemanns zu suchen, die aber vermutlich schon während des großen Städtekrieges untergegangen ist. Nach einer Randbemerkung im alten Privilegienbuch von der Hand des Bischofs Nikolaus von Tüngen besteht die Mühle zu seiner Zeit nicht mehr; von dem früheren Mühlenader wird damals ein Zins von 8 Scot gezahlt.¹⁾

Bei der Kolonisation des Landes stand vor allem der Bistumsvogt seinem Herrn beratend und helfend zur Seite. Eine ganze Reihe angesehenen Männer hat unter Eberhard dies wichtige Amt bekleidet, Otto von Kossen, Johannes, Bruder Konrad von Altenburg, Alexander von Bludau, Bruder Rütcher, Bruder Friedrich von Liebenzelle; am längsten Otto von Kossen, der neben den Gütern Kossen und Hammersdorf im Ordensgebiete die Ortschaft Regitten im Ermland sein Eigen nannte. Vom 29. Juni 1305 bis zum 4. Juli 1307, und dann wieder vom 8. Juli 1311 bis zum 26. März 1313 läßt er sich als Vogt der ermländischen Kirche nachweisen;²⁾ an der Ansetzung von Moblehnen, Bundien und Settau, von Scharnig, Heilsberg und Arnsdorf, von Pissau, Konitten und Sadluden, von Pilnik, Waltersmühl und Glottau hatte er thätigen Anteil, und auch sonst stellte er seine reiche Erfahrung seinem Bischof zur Verfügung.³⁾ So konnte es nicht ausbleiben, daß dieser ihm sein ganz besonderes Wohlwollen zuwandte. Desgleichen stand Otto beim Orden in hoher Gunst. Die beiden Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen und Karl von Trier, der Landmeister von Preußen Konrad, genannt Sack, der Großkomthur Bruder Heinrich von Gera, der Marschall Bruder Heinrich ermangelten nicht, ihn und seine Verdienste um das Bistum bei Eberhard ins rechte Licht zu setzen. Mit ihrer Empfehlung vereinigte sich die

1) „non est molendinum hodie, sed pro agro molendini soluuntur 8 scoti.“ Anm. 1 u. 2 zu Cod. I, Nr. 185.

2) Scr. rer. Warm. I, 319 Anm. 11.

3) Vgl. Cod. dipl. Warm I, Nr. 131. 137. 140. 142. 143. 145. 155. 161. 162. 165. 167 ff.

des ermländischen Kapitels. Es hätte all dessen kaum bedurft; auch von selbst hätte der Bischof seines Vogtes treue Dienste nicht unbelohnt gelassen. Am 26. März 1313 verschrieb er ihm und seinen Nachkommen beiderlei Geschlechts von seiner zweiten rechtmäßigen Gemahlin Geruscha 44 Hufen bei Wormditt nach kulmischem Recht zu ewigem Besiz mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit den großen und kleinen Gerichten und der Befugnis, zinsfrei eine Mühle zu bauen. Die Hufen waren bereits von andern okkupiert gewesen, aber durch eine nachträgliche Vermessung unter Eberhard wieder an die Kirche zurückgefallen. Sie liefen längs dem Grenzwall der Stadt Wurmedyten und des Preußen Thulgede (Korbisdorf)¹⁾ nach Westen hinab zur Passarge und stießen (im Süden) auf die Gemarkung von Kalckstahyn und dann auf die Besitzungen der Preußen Passurgo und Milade.²⁾ An Abgaben lastete auf dem Gute außer dem Pflugkorn nur ein Zins von 2 Stein Wachs oder deren Geldwert, der eine für die Schloßkapelle in Braunsberg, der andere für die Kathedrale. Lieferungsstermin war Martini. Das wahrscheinlich zu Braunsberg ausgestellte Privileg ist von Bischof und Kapitel besiegelt und von den Pfarrern von Heilsberg und Braunsberg sowie von zahlreichen Leuten aus dem Laienstande bezeugt.³⁾

Vermutlich noch Otto von Kossen hat die 44 Hufen bei Wormditt zu einem Dorfe ausgethan, das wohl nach dem Lokator den Namen **Albrechtsdorf** erhielt.⁴⁾ Ums Jahr 1348 ist es im gemeinsamen Besiz der Geschwister Günther und Otto, Walpurgis und Katharina von Kossen, in denen wir demnach die direkten Nachkommen Ottos und seiner zweiten Gemahlin Geruscha erblicken dürfen. Walpurg war mit Nikolaus,

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 41.

2) Die Namen werden sonst nicht genannt. Wir haben ihre Hufen entweder in Lemitten w., oder in Kl. Carben bezw. im königlichen Forst Carben ö. von Albrechtsdorf zu suchen.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 168. Für den Ausstellungsort Braunsberg spricht die Mehrzahl der Zeugen, die entweder Braunsberger sind oder in der Nähe der Stadt Güter besitzen.

4) Vielleicht stammten auch die Kolonisten aus einem der Orte dieses Namens in Deutschland. Zwei derselben liegen in Schlesien, je einer in Böhmen, Brandenburg, Pommern.

Katharina mit Sander von Regerteln vermählt. Die erstere hatte einen Sohn Otto, die zweite, deren Mann damals bereits gestorben war, einen solchen des Namens Nikolaus. Sie verwandten unter dem 1. April 1348 einen Teil der Einkünfte von Albrechtsdorf zur Dotierung der von ihrem Bruder, dem Domherrn Otto gestifteten Vikarie St. Mathäi im Frauenburger Dom. Seit dieser Zeit standen die betreffenden Hufen unter der Verwaltung des Kapitels, das nach und nach den größten Teil des Dorfes an sich brachte. 1772 gehörten ihm daselbst nicht weniger als 35 Hufen und 1 Wald; die übrigen Hufen befanden sich nachweislich seit 1702 in den Händen derer von Hosius,¹⁾ und erst nach 1772 sind sie als Abl. Albrechtsdorf zum Gute Lemitten gekommen. Der frühere Kapitelsanteil bildet heute ein Bauerndorf, das 632,52,80 ha. oder rund 37 Hufen mißt.

Nicht nur bei seinem Vogte Otto von Koffen, überhaupt mußte Bischof Eberhard treue Dienste zu würdigen und zu belohnen. Unter seinen persönlichen Dienern scheint sich auch ein Stammpreuße befunden zu haben, Steynam mit Namen.²⁾ Er hatte die ihm obliegenden Pflichten wohl zur vollen Zufriedenheit seines Herrn gethan. Aus Erkenntlichkeit verlieh ihm dieser mit Zustimmung des Kapitels zugleich für seine wahren Erben beiderlei Geschlechts am 13. Juli 1313 auf dem Felde Wozjo 6 Hufen in Wäldern, Wiesen, Weiden, Gestrüpp, Sümpfen und Bergen, wofür sie einzig und allein alljährlich zu Martini 1 Bierdung an den bischöflichen Tisch als Zins entrichten mußten.³⁾ Dazu gewährte er ihnen aus besonderer Gnade das sogenannte Eidesgeschenk. Wenn sie je im Bereiche ihrer Hufen die Wahrheit eidlich zu erhärten hatten, dann sollten, sie selbst eingerechnet, in jedem Falle 7 Eideshelfer genügen; bei minder wichtigen Sachen konnte der

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 105. 142 mit Ann; Scr. rer. Warm. I 60 Ann. 19; G. B. X, 97. 107. 108; vgl. auch VII, 211. 210; Rev. priv. von 1702 unter Döbrichsdorf: »possidet Venerabile Capitulum et Generosus Joannes Hosius.«

2) »Steynam Pruthenus noster fidelis servitor.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 169.

3) „Es war dies der Zins für das ganze Gut, nicht für die einzelne Hufe, wie die Herausgeber des Cod. I, Reg. 267 wollen.“

Richter sich auch mit weniger begnügen.¹⁾ Ueber die Preußen, die sie etwa auf ihrem Grund und Boden ansiedeln würden, erhielten sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. — Einige Jahrzehnte später führt das Gütchen den Namen Sadluten, den ihm vielleicht einer der Söhne Stehnam's gegeben hat. Am 14. Oktober 1346 verkaufte Bischof Hermann den Preußen des Hofes Sadluten beim Dorfe Benern, dem Mathias von Sadluten und seinen Brüdern 1 Hufe Uebermaß für 10 Mark zu ewigem und erblichem Besiz, wie sie ihre andern Hufen hielten. Im Osten gingen diese bis an die Ortschaft Mawren. Vermutlich die Kriege des 15. Jahrhunderts haben das Gut wüst gemacht. Schon zur Zeit des Bischofs Nikolaus wird es der anliegenden Dorfgemeinde Gronau zugerechnet, die es unter Hofius am 24. April 1555 für 175 Mark offiziell erwarb.²⁾

Das im SO. an Sadluten, im W. an Arnsdorf grenzende **Benern** erhielt am 13. Juli 1316 zu Heilsberg seine Handfeste; Lokator war der ehrenwerte und umsichtige Mann Otto von Fischau.³⁾ 60 Hufen in der gebührenden Länge und Breite hatte ihm der Bischof auf dem Felde Dissemen und den anstoßenden Fluren zumessen lassen und übertrug ihm dieselben nun mit einem Drittel der großen und kleinen Gerichte⁴⁾ nach kulmischem Recht zu ewigem Besiz. 6 Freihufen sollten das Schulzengrundstück, 4 weitere das Pfarrgut bilden, sobald mit Gottes gnädigem Beistand im Orte eine Kirche erbaut werden konnte. Das übrige sollte Zinsland sein. Doch noch lag der größte Teil der Gemarkung wüst da, und den neuen Anzöglingen blieb Rot und

¹⁾ »quod si ipsum vel suos heredes juramentum aliquod facere contingit, ut hoc ultra septem personas se aequaliter non extendat. Sed metseptimus ad maximum (et) infra, secundum exigenciam cause et negocii judicetur.« Cod. I, Nr. 169.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 169 mit Anm.; II, Nr. 67. 399. 375 Anm.

³⁾ Ein Ort Fischau liegt in Oestreich, ein anderer in Westpreußen bei Marienburg.

⁴⁾ »cum tercia judiciorum maiorum et minorum ad manum et ad collum se extendencium. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 178; doch scheint hier ein Schreibfehler vorzuliegen, da nach der Abbr. priv. B. A. Frbg. C. Nr. 2 fol. 14 dem Schulzen von Benern die kleinen Gerichte ganz zustehen: »cum judiciis minoribus et maiorum tercia parte.«

Mangel kein fremder Gast.¹⁾ Erst 6 Hufen 7 Morgen waren dem Walde abgerungen, und auch sie lieferten noch nicht den vollen Ertrag. Darum wurden ihnen 5, den anderen Zinshufen aber 10 Freijahre gewährt, nach deren Verlauf sie alljährlich zu Weihnachten je $\frac{1}{2}$ Mark an den bischöflichen Tisch abzuführen hatten. Wenn der Landesherr den Lokator und seine Rechtsnachfolger mit dem Krug- und Mühlenrecht begnadete, so geschah es in der ausgesprochenen Absicht, durch solche Vergünstigungen immer mehr Kolonisten in die verödeten Gegenden des Bistums zu ziehen. Vom Kruge waren jährlich zu Weihnachten 2 Pfund Wachs, von der Mühle ein Jahr nach ihrer Inbetriebsetzung zu derselben Frist 1 Mark zu entrichten. Einen weiteren Beweis seiner väterlichen Fürsorge gab Eberhard dem Dorfe, indem er sämtlichen Bewohnern, den Schulzen wie den Bauern, freie Fischerei für ihren Tisch in den benachbarten bischöflichen Seen²⁾ einräumte; und wenn sie zufällig ein Wild erlegten, was nicht gerade selten vorzukommen pflegte, dann sollte ihnen kein Präjudiz daraus erwachsen.³⁾ Später sich ergebendes Ueber- oder Untermaß sollte auf der Seite nach dem Dorfe Heinrichs (vermutlich Migeñnen) reguliert werden.⁴⁾ Die Pfarrer Bartholomäus von Arnsdorf und Konrad von Glottau, ferner Otto von Rossen (auf Albrechtzdorf), Arnold, des Bischofs Bruder (in Arnsdorf), Johannes von Wildenberg (auf Proliten) und Hermann von Schwenkitten, d. h. die nächsten Nachbarn,

1) Die Gründungsurkunde spricht von den »pauperes homines ibidem manentes.«

2) »in lacubus nostris adiacentibus.« Man wird hierbei vor allem an die vielen kleinen Seen denken, die sich ehemals ö. von Bernern in der Freimarkter Heide und im königlichen Guttstädtter Forst fanden, und von denen der Potar See allein übriggeblieben ist.

3) »et si casu aliquo inopinato aliqua fera silvestris per homines ibi manentes, ut sepe contingit, mactaretur, quod de hoc ipsis nullum debeat penitus preiudicium generare.« Cod. I, Nr 178.

4) »in granicia, que est versus villam heinrici.« Heinrichsdorf, das jetzige Dittrichsdorf kann damit nicht gemeint sein, weil Arnsdorf dazwischen liegt. Das nördlich von Bernern gelegene Migeñnen paßt auch insofern besser, als nach dieser Seite hin noch Land (heute Wald) zur Verfügung stand. Heinrichsdorf mag Migeñnen anfänglich nach dem einen seiner Gründer genannt worden sein.

waren bei der Einweisung Ottos von Fischau in sein neues Besitztum anwesend gewesen; zur feierlichen Verschreibung wurden noch der Pfarrer und der Schulz von Heilsberg zugezogen.¹⁾

Bald kam für den Ort der Name Benern auf; urkundlich ist derselbe seit dem 14. Oktober 1346 nachweislich.²⁾ Eine nähere Vermessung der Feldmark unter Hermann v. Prag ergab 4 Hufen Uebermaß, die der Bischof einem gewissen Leonhard, dem Sohne des Konrad Glas,³⁾ für einen jährlichen Zins von $\frac{1}{2}$ Mark für die Hufe ohne Scharwert zu kulmischem Recht überließ; aber schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts waren sie wegen ihrer Unfruchtbarkeit und ihrer weiten Entfernung vom Dorfe verlassen und an die Herrschaft zurückgefallen. Um sie wieder in Kultur zu bringen, verließ sie Johannes III. am 18. Mai 1422 dem Schulzen und einigen Bauern von Benern zu kulmischem Recht, indem er von jeder Hufe für Zins und Scharwert jährlich zu Mariä Reinigung nur 1 Bierdung forderte.⁴⁾ — 4 andere Uebermaßhufen, die bei den Dörfern Freimarkt und Benern an Aedern, Sümpfen und Wäldern gefunden worden waren, hatte Bischof Johannes I. seinen lieben Getreuen, dem Notar Tilo Sperling⁵⁾ und dem Kammerherrn (oubioularius) Tilo für ihre ihm und der Kirche geleisteten offenkundigen Dienste übertragen. Aber schon in allernächster Zeit verkauften diese ihren Besitz den Bauern von Benern als Wald und Weideland zu gemeinsamer Nutzung, und am 9. Februar 1353 erfolgte vor dem Landesherrn die gerichtliche Auflassung. Von Weihnachten über 1 Jahr sollte die Zinszahlung beginnen, 9 Skot für jede der 4 Hufen, die im übrigen scharwertlos- und auch bezempfrei blieben, da der Pfarrer an Holzung und Weide Anteil hatte. Nur wenn die Hufen unter den Pflug genommen wurden und in Privat- und Einzelnutzung kamen, sollten sie mit je 1 Scheffel Roggen bezempflichtig werden.

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 178.

2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 67. Das Wort muß wohl altpreussisch sein, da es sonst als Ortsname nicht vorkommt.

3) Der Bischof hatte die Familie Glas vermutlich aus Böhmen mit nach dem Ermland gebracht. Vgl. E. J. XIII, 955.

4) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 586.

5) Er war der Sohn des Heilsberger Bürgers Wilhelm Sperling. Cod. II, Nr. 142. 148.

Noch kurz vor seinem Tode bestimmte Johannes I. $\frac{1}{2}$ Mark ewigen Zins, den er auf gewissen Hufen in Benern stehen hatte, und der zu Weihnachten fällig war, zur Dotation einer von ihm an der Kathedrale gestifteten Vikarie. Sein zweiter Nachfolger, Heinrich Sorbom, schenkte dem Dorfe unter dem 11. November 1375 weitere 12 Hufen Wald gegen einen jährlichen zu Weihnachten fälligen Zins von 8 Skot und 2 Hühnern für die Hufe.¹⁾ Am 1. August 1584 erneuerte Martin Kromer dem Orte wie dem Krüge die Handfeste. Darnach gehörten zum Schulzengute nur 4 Hufen; ebensoviele besaß der Pfarrer, in die übrigen teilten sich 3 Jahre später 18 Bauern. Bischof Leszczyński (1644—1658) wandelte 3 Zinshufen in freie Hufen um. Sie bildeten das Laischobjekt für die 3 ehemaligen Schulzenhufen in Gronau, das um jene Zeit bischöfliches Bortwerk wurde. Der betreffende Freimann hatte zusammen mit dem Schulzen von Sommerfeld einen Reiterdienst zu thun und $2\frac{1}{2}$ Pfund Wachs und 6 Pfennige zu zahlen; von allen sonstigen Lasten war er befreit. Das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt zu Benern „14 Pauren, 1 Schulz, 1 Freien, 1 Krugrecht“. Da dem Freien sein Privileg zu Anfang des 18. Jahrhunderts durch eine Feuerbrunst verloren ging, stellte ihm Theodor Potocki am 29. Juli 1714 ein neues aus.²⁾ Die Gemarkungsgröße und die Grenzen haben sich seit 1422 nicht geändert. Heute zählt das Bauerndorf Benern 1382,40,20 ha. oder 81 Hufen.

Die Kirche in Benern ist wohl bald nach der Gründung des Ortes entstanden. Ihr erster Pfarrer, Wenczeslaus mit Namen, tritt uns unter dem 27. April 1346 entgegen. Den zweiten, den wir kennen, einen Medardus Blumenradt, investierte Bischof Nikolaus am 8. November 1482. Das Gotteshaus, das Kromer am 12. Juli 1580 zu Ehren der h. Maria Magdalena weihte, dürfte kaum das ursprüngliche sein. Es brannte am 24. September 1697 bis auf die Mauern ab, wurde aber im Laufe eines Jahres soweit wieder hergestellt, das seit dem 22. Juli (1698), dem Feste der Hauptpatronin, darin

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 191. 224. 513.

2) Rev. priv. von 1702 u. 1767; G. 3. VI, 212. 222; VII, 219.

Gottesdienst gehalten werden konnte. Am 31. März 1702 konsekrierte Jaluski die neue Kirche und gab ihr bei dieser Gelegenheit statt des h. Michael im h. Rochus einen zweiten Patron. Der Turm wurde erst 1722 unter Potocki fertig. Von 1747—1748 stand Pfarrer Kreczmer der Gemeinde vor; ihm folgte Pfarrer Grzygotowicz, der noch 1772 lebte. Da der Neubau nach dem Brande von 1697 sehr mangelhaft ausgeführt war, mußte das Gotteshaus 1784 wieder abgetragen werden; ein Umbau erfolgte dann 1796—1797 durch den Maurermeister Lingt aus Seeburg, und am Rochustage 1798 benedizierte Erzpriester Orlikowski von Wormditt die jetzige Kirche. 1850 wurde der unschöne Turm auf dem alten Unterbau von Feldsteinen massiv zu Ende geführt — und 1877 aus Anlaß des goldenen Priesterjubiläums des Pfarrers Kossendey das Innere der Kirche durchgreifend restauriert.¹⁾ Dem Pfarrverbande gehören die Dörfer Benern, Freimarkt, Friedrichsheide und Rosenbeck an.

Zwischen Arnsdorf und den längs der Passarge sich hinziehenden alten Ortschaften Kalkstein, Schwenkitten und Elditten liegen die Gemarkungen von **Voigtsdorf** und **Dittrichsdorf**. Auch deren Ansetzung geschah noch unter Bischof Eberhard. Seit dem Verzweiflungskampfe der Preußen gegen den deutschen Orden lag das Gebiet wüst und verlassen da, und den schwachen Anfängen der Rodung, die vielleicht mit Beginn des 14. Jahrhunderts von eingewanderten Deutschen gemacht worden waren, hatte der Litauereinfall des Jahres 1311 ein jähes Ende bereitet.²⁾ Da übertrug Eberhard nach reiflicher Beratung und mehrfachen Verhandlungen mit dem Kapitel, das einstimmig seine Einwilligung gab, seinen Neffen Dietrich und Heinrich, den Söhnen Arnolds v. Reife und ihren Erben beiderlei Geschlechts wegen ihrer vielen und treuen Dienste 30 Hufen, von denen die Kirche bisher nur geringen

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 60; Scr. rer. Warm. I, 373. 438; G. B. IX, 434 ff; X, 84; XI, 312. Vgl. noch Bötticher, a. a. O. S. 22. 23.

²⁾ Bischof Eberhard klagt im Privileg von Dittrichsdorf (Cod. I, Nr. 200) »*terram ecclesie nostre primo per apostasiam indigenarum, postmodo vero nostris temporibus per insultum litwinorum infidelium grauius procdolor devastatam et nimium desolatam esse*« und bezeichnet das in Frage kommende Gebiet ausdrücklich als *solitudines et loca deserta*.«

oder keinen Nutzen gehabt hatte, zwischen dem Ruffeyn-See, Gelbiten (Elditten), Schwenkitten, Kalkstein und Arnsdorf¹⁾ nach kulmischem Recht frei und als Lehn zu ewigem Besitz mit der unbefchränkten Jagd, dem Vogelfang und der Fischerei, überhaupt mit jedem Rießbrauch, auch mit den großen und kleinen Gerichten sowie mit dem Patronats-, dem Mühlen- und Krugrecht. Am 3. Oktober 1320 — Arnold v. Reife war bereits gestorben — erfolgte am Kathedralstiz unter dem Siegel des Bischofs und Kapitels und unter dem Zeugnis der meisten Domherren, des Bistumsvogtes Rütcher, des Feldmessers Johannes Dobrin, des Schulzen Wilhelm von Wormditt und der Braunsberger Bürger Konrad Reich, Rudolf von Elbing, Goswin und Martin vor Riel die amtliche Verschreibung. Sie verpflichtete die Gutsinhaber zu einem Reiterdienst in leichten Waffen, d. h. mit Harnisch oder Brünne, mit Lanze, Schild und Eisenhut zur Landesverteidigung innerhalb der Diözesangrenzen und der Verhaue, so oft die gemeine Not des Landes es erheischte; sie legte ihnen ferner das Pflugorn und den Rekognitionzins auf, die sie gleich den anderen Feudalen alljährlich zu Martini an den bischöflichen Tisch entrichten mußten. Doch begannen Dienst und Abgaben, weil die Husen wüst und mit Wald bestanden waren, erst von Martini über 6 Jahre. Herren wie Hinterjassen²⁾ erhielten aus besonderer Gnade freie Fischerei im anliegenden See Ruffie mit kleinen Gezeugen und Netzen für ihre Küche.³⁾

1) Des näheren stieg die Grenze der 30 Husen vom obern Teil des genannten Sees hinauf zu einer bestimmten Buche, die bei einem Thale stand, wandte sich von hier geradlinig hinab zur Gemarkung Elditten, um an ihr wieder dem Lineal nach bis zur Gdgrenze zwischen Elditten und Schwenkitten und weiter bis zum Walle zwischen Schwenkitten und Kalkstein zu verlaufen. Dann zog sie sich bis zur Hauptwand von Kalkstein und ging darüber hinaus gegen den Arnsdorfer Grenzwall, von wo sie nun zum See zurückkehrte, den sie in der Nähe der Arnsdorfer Gemarkung, die gleichfalls dort endete, erreichte.

2) »et subsidio, quos secum in dictis bonis ipsos habere seu locare contigerit.« Wir brauchen darunter nicht notwendig preußische Unfreie zu verstehen; es können damit auch deutsche persönlich freie Gutsbauern gemeint sein, da ja dem Gutsheeren das Recht zustand, auf seinem Grund und Boden deutsche Dörfer anzufügen.

3) Cod dipl. Warm. I, Nr. 200.

Das Gut führte ursprünglich den Namen Henczendorf oder Heinrichsdorf. Später benannte es sich nach dem andern Bruder, der vielleicht länger am Leben blieb oder dem es in der Folge ausschließlich zufiel, Dietrichsdorf. Ein Dorf nämlich ist aller Wahrscheinlichkeit nach gleich anfangs auf den Hüfen angelegt worden. Und auch ein Schultheiß existierte daselbst, der 3 Hüfen zu kulmischem Recht sein eigen nannte; aber die darüber ausgestellte Urkunde war in Kriegszeiten verloren gegangen. Dies benutzte gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts der damalige Besitzer von Dietrichsdorf, Jakob Alexwange, um alle Dienste, die er dem bischöflichen Stuhle zu leisten hatte, auf den Schulzen abzuwälzen, dem er aus eigener Machtvollkommenheit auch eine diesbezügliche neue Verschreibung ausstellte. Doch Johannes Dantiskus, dessen Schutz der Schultheiß anrief, kassierte dieselbe und nötigte Alexwange, seine Verpflichtung zu eigener Leistung der dem Gute obliegenden Lasten anzuerkennen. Dem Schulzen gab der Bischof darüber am 10. Dezember 1543 eine eigene Versicherungsschrift. 1587 war ein Nickel Bistry, 1656 ein Glashinsky Herr von Dittrichsdorf. Um die Wende des 18. Jahrhunderts gehörte das Gut dem edlen Adalbertus Hofius; 1767 sitzt daselbst der damals noch minorene Baron Johannes v. Ringl, der es nach seinem um 1818 erfolgten Tode seiner Wittwe hinterließ. 1772 zählt „Dittersdorf“ 98 Einwohner, 30 Hüfen, wovon 19 adelige und 11 Scharwerkshufen waren, und 1 See, den jetzigen Dittrichsdorfer See.¹⁾ Vermuthlich durch ihn ist die Größe des Gutes um rund 5 Hüfen gestiegen; denn dieselbe beträgt zur Zeit 602,71,70 ha. oder 35¹/₂ Hüfen.

Das nördlich von Dittrichsdorf liegende **Voigtsdorf** ist eine der letzten Gründungen Eberhards. Wie bei Ronnegen im Heilsberger Distrikt konnte der Bischof auch hier nurmehr seinen Willen zur Ansetzung des Ortes kundthun und seine Zustimmung aussprechen; die nähere Ausführung mußte er bereits seinen Stellvertretern, dem Domprobst Jordan und dem Bistumsvoigt, dem Ordensbruder Friedrich von Liebenzelle²⁾ überlassen. Mit

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 198. 210. 200 Ann.; Rev. priv. von 1702 u. 1767; C. 3. VI, 210; VII, 220; IX, 58. 428; X, 76. 88. 108.

2) Henricus de libencelle, wie Cod. I, Nr. 243 hat, ist jedenfalls verschrieben.

Genehmigung des Kapitels, die wohl in solchen Fällen notwendig war, übertrugen diese vermutlich kurz nach Ostern 1326¹⁾ die 35½ Hufen im Felde zwischen Arnsdorf und Kalkstein, das bisher nutzlos dagelegen hatte, dem Heinrich von Kalkstein und seinen Erben und Rechtsnachfolgern beiderlei Geschlechts zur Besiedelung nach kulmischem Recht. Von Ostern 1327 an blieben die Besitzer 7 Jahre hindurch frei von allen Leistungen; dann erst waren für jede Zinshufe alljährlich zu Weihnachten 15 Stot Pfennige zu zahlen. • Etwaiges Uebermaß der beiden angrenzenden Ortschaften Arnsdorf und Kalkstein sollte zu demselben Zinse an die junge Pflanzung fallen. Die Schulzen erhielten die kleinen und 1/3 der großen Gerichte sowie die Erlaubnis zur Errichtung eines Kruges, von dem jedoch die Landesherrschaft die Hälfte des Zinses zog. Zum Zeichen ihrer Freiheit, d. h. zur Anerkennung des Erbziusrechtes, zu dem auch sie ihre Hufen hielten, mußten Heinrich von Kalkstein und seine Rechtsnachfolger alljährlich für den Dorfzins und das Bartgeld aufkommen sowie alle Pflichten des Schulzenamtes unweigerlich erfüllen.²⁾ Aber schon waren die Bischöfe Eberhard und Jordan ins Grab gesunken, und der neuerwählte Landesherr Heinrich Wogenap weilte fern von der Heimat am päpstlichen Hofe in Avignon,³⁾ da erst stellte Bruder Friedrich von Liebenzelle am 23. Juli 1329 dem Lokator unter dem Siegel der ermländischen Vogtei und in Hoffnung der nachfolgenden Bestätigung durch den künftigen Bischof die Handfeste aus. In der Folge kam für das Dorf die Bezeichnung Voigtsdorf in Gebrauch. Vielleicht stand seine Nutznießung später einmal den Wögten der ermländischen Kirche zu, vielleicht auch stammten die Ansiedler aus einem der zahlreichen Orte dieses

1) Daß die Verleihung nach Ostern geschah, geht aus der Bestimmung über die Freijahre hervor. Bischof Eberhard aber starb am 25. Mai 1326.

2) »Et in signum sue libertatis prenomatus heinricus vel quicumque ea bona tenuerint, consuum, custodiales et ea, quae ad sculteti officium pertinent, annis singulis tenetur ordinare occasione qualicumque non obstante.« Bgl. darüber v. Brünnel, a. a. O. I, 60. 61.

3) Das schließe ich aus der Stelle in Cod. dipl. Warm. I, Nr. 243: »Cum securitatem non habemus impediencia succurrere, antequam dominus noster electus reuenerit.«

Namens, die wir in allen Gegenden Deutschlands finden: ¹⁾ in jedem Falle läßt sich die Benennung seit dem 11. November 1375 nachweisen. Damals verlieh Heinrich III. dem Dorfe Voigtsdorf 12 Hufen Heide und legte jeder Hufe zu Weihnachten einen Zins von 8 Skot und 2 Hühnern auf. Weiterhin sind der Ortschaft noch 4 Uebermaßhufen zugeschlagen worden, die sich in der Nähe vorfinden, und darum lautet die erneuerte Verschreibung des Bischofs Kromer vom 1. Juli 1587 auf 40 Hufen, darunter 4 Schulzenhufen. Außer dem Schulzen saßen zu jener Zeit 9 Bauern im Dorfe; dieselbe Hufen- und Bauernzahl hat das Verzeichniß von 1656. ²⁾ Mit den 12 Waldhufen mußte Voigtsdorf demnach 52 Hufen messen; in Wirklichkeit giebt ihm der heutige Kataster nur 830,46,90 ha. oder 48³/₄ Hufen.

Die Verdienste, die sich die Verwandten des Bischofs Heinrich Fleming einst um die ermländische Kirche und die Besiedelung des Landes erworben hatten, wirkten bis in die Zeiten Eberhards nach. War die Rücksicht darauf bereits bei der Verleihung der 25 Hufen im Felde Kauniten an Albert Buzge maßgebend gewesen, so trat sie ganz unverhüllt zu Tage bei einer andern Landanweisung Eberhards für die Familie Fleming. In der Urkunde vom 4. Februar 1322, durch die Albert, der Sohn, und Albert von Barthenstein, der Schwiegersohn des verstorbenen Johannes Fleming, ³⁾ 21 Hufen im Felde Leplauken erhielten, spricht es der Bischof offen aus, daß sie diesen Beweis seines Wohlwollens einzig und allein dem Andenken ihres bischöflichen Oheims und den unvergessenen Bemühungen ihres Vaters bezw. Schwiegervaters um die Gründung von Braunsberg und die

¹⁾ Die meisten davon liegen in Schlessen. Auch könnte der Umstand, daß der Bistumsvoigt dem Dorfe die Sandfeste verlieh, bei der Namengebung mitgesprochen haben.

²⁾ Cod. dipl. Warm II, Nr. 513; I, Nr. 243 Num.; Rev. priv. von 1702 u. 1767; E. 3. VI, 212. 221; VII, 220. Auf E. 223 wird der Ort übrigens Voigtswerder genannt.

³⁾ »Albertus, filius predicti Johannis flomyngi et Albertus gener eiusdem.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 211. Dieses ejusdem kann sich wohl nur auf Johannes Fleming beziehen und nicht, wie Bender, E. 3. IX, 36 annimmt, auf Albertus. Schon dadurch wird ein Teil seiner Vermutungen über die Flemingie von Wusen hinfällig. Vgl. E. 3. XII, 683.

Hebung des Bistums zu verdanken haben. Im Einvernehmen mit seinem Kapitel überträgt er ihnen und ihren wahren Erben und Rechtsnachfolgern beiderlei Geschlechts die Begüterung nach kulmischem Recht frei und als Lehen für ewige Zeiten mit allem Nutzen und Nießbrauch sowie mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit. Einen leichten Reiterdienst in den Grenzen der Diözese zur gemeinen Verteidigung des Landes haben sie zu leisten, haben nach 3 Freijahren alljährlich zu Martini $\frac{1}{2}$ Stein Wachs an die Kathedrale zu liefern und das übliche Pflugkorn und den hergebrachten Rekognitionszins zu entrichten. Persönlich hatte ihnen der Landesherr im Beisein Alexanders von Bludau, Heinrichs und Alberts von Baysen sowie ihrer Brüder bezw. Schwäger Heinrich, Johannes und Eberko Fleming die Hufen vermessen und abhügeln lassen. Von der Gdgrenze zwischen Kercus (Krickhausen) und Baysen verlief ihre Länge neben dem Felde und den Aedern derer von Baysen bis zum Kuberchache; die Breite erstreckte sich von der genannten Gdgrenze sowie von dem erwähnten Wache bis zum See Tauten. Der Verschreibung zu Frauenburg wohnte ein Teil des Domkapitels bei; auch hing das Kapitel an die Urkunde sein Siegel.¹⁾

Der angegebene Grenzzug und die Gemarkungsgröße beweisen, daß das Feld Leplauken mit den jetzigen Ortschaften **Groß-** und **Klein Grünheide** zusammenfällt. Freilich bis an den Kuberch reicht deren Nordwestecke nicht heran, ebensowenig wie die Nordostseite bis an den Tastersee geht; aber das flache sumpfige Terrain hier macht es wahrscheinlich, daß der Tastersee einst weiter nach Südwesten reichte, und auch das Kuberckfließ kann früher einmal seinen Weg weiter südlich genommen haben. Im Norden trifft Grünheide jedenfalls seit alters auf die Feldmark von Agstein. Der Name taucht zuerst gegen Ende des Jahres 1346 auf. Damals ist Rapoto von Grünheide vermutlich im Besitze des Gutes und gleichzeitig mit ihm wahrscheinlich der zum 1. April und 4. Dezember 1348 genannte Landschöffe Hanco oder Johannes von Grünheide.²⁾ Beide mögen direkte Nachkommen der Erstbeliehenen gewesen sein. Rapoto

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 211.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 575; II, Nr. 74. 106. 122.

scheint bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts gelebt zu haben.¹⁾ Wohl dem Anfang des 16. Jahrhunderts gehören Nikolaus Grunheyde, seine Gemahlin Catherina und beider Sohn Mathias Grunheyde an. 1587 nennt George Littwitz die Besitzung sein Eigen. Bald darauf ergab eine Vermessung derselben über 1 Hufe Uebermaß; davon verblieben ihr laut Urkunde vom 5. März 1620 einige 20 Morgen, 10 Morgen fielen an das Dorf Kridhausen. Am 3. Januar 1633 erneuerte der Bistumsadministrator Michael Dzialynski das Gutsprivileg. Damals befand sich Grünheyde in den Händen der Familie Bartsch und verblieb bei ihr, allerdings durch Erbteilungen sehr zersplittert, bis ins 18. Jahrhundert hinein. Seit jener Zeit wohl datiert die Teilung in Groß- und Klein Grünheyde. Am 23. April 1687 gestattete Radziejowski den Besitzern — es waren die Kinder des Jakob Bartsch bezw. ihre Männer und Nachkommen — die Erbauung eines Kruges nach kulmischem Recht an der Landstraße innerhalb der Gutsgrenzen. Die Revision der Privilegien von 1767 erwähnt als Inhaber von Grünheyde den edlen Godofridus von Hatten; aber derselbe war nach den amtlichen Verzeichnissen des Jahres 1772 nur Eigentümer von Kl. Grünheyde mit 11 adeligen Hufen, 1 See und 18 Einwohnern, während damals auf Gr. Grünheyde, das 8 adelige und 2 kölmische Hufen mit 26 Einwohnern zählte, Christoph von Schau saß.²⁾ Heute mißt Gut Gr. Grünheyde 162,12,70 ha. oder 9 $\frac{1}{2}$ Hufen, Kl. Grünheyde 194,04,50 ha. oder rund 11 $\frac{1}{2}$ Hufen. Die Grenzen sind die alten; nur im Nordwesten gegen Bafien hin und im Norden nach Agstein zu scheinen kleine Veränderungen vorgekommen zu sein.

Während der Regierung des Bischofs Eberhard that Lünge, der Sohn des Preußen Curtige, Lehnsmann der ermländischen

¹⁾ Wenigstens trägt die Abschrift des Privilegs vom 4. Februar 1322 in dem um diese Zeit angelegten alten Privilegienbuch C. 1 im B. A. Frbg. die Ueberschrift: *Litera Rabotonis super villa Grüneheyde.*

²⁾ *Scr. rer. Warm.* I, 286; *Č. 3.* VI, 210; *Cod. dipl. Warm.* I, Nr. 211 Anm.; *Rev. priv.* von 1702 u. 1767; *Č. 3.* IX, 615 f. 622 ff. X, 76. 89. 108. Die *Revisto* von 1702 nennt als Besitzer von Grünheyde die *Domina Vidua Schauin* und die *Generosi Bombek et Melicz*; der Krug heißt bei ihr *taberna Schauiana.*

Kirche, mit Wissen und Willen seiner Erben seine 35 Hufen im Felde Kercus zu einem Dorfe mit kulmischem Recht aus. Eberhard, der Lokator, erhielt für sich und seine Rechtsnachfolger $3\frac{1}{2}$ Freihufen zum Schulzengute, Fischerei zu Tisches Notdurst in dem angrenzenden Gewässer und die großen wie die kleinen Gerichte so jedoch, daß er $\frac{2}{3}$ von deren Gefällen dem Grundherrn abliefern mußte. Diesem blieb der Schulz alljährlich zu Martini auch für den Zins der übrigen Hufen haftbar, der in einer Höhe von 16 Skot und 2 Hühnern auf jeder derselben lastete.¹⁾ Bischof Johannes I. erwarb im Dorfe, das nach dem Felde Kercus als bald Kirchhufen oder **Krickhufen** benannt wurde, 4 Mark ewigen Zins und bestimmte ihn unter dem 11. Juli 1355 zum Unterhalte einer von ihm gestifteten Vikarie bei der Kathedrale. Dadurch kamen die $3\frac{1}{2}$ Hufen des Claus Bogelsang, die 1 Hufe des Krügers Mathias und $1\frac{1}{2}$ Hufen eines gewissen Nikolaus Ruffiehn zu Kirchhufen unter die Verwaltung des ermländischen Domkapitels. Weitere 9 Mark weniger $\frac{1}{2}$ Minderung ewigen Zins in Kirchhufen bei Wormditt, der auf den Hufen des dortigen Schulzen, der Bauern Wernher, Peter Sager, Johannes Infine und Nikolaus Baysen sowie auf dem Garten des Kruges stand, kaufte Heinrich III. seinem Vasallen Jakob von Tüngen ab und überwies ihn am 8. April 1382 dem Kollegiatstift in Guttstadt. Ein Menschenalter später ist das ganze Dorf im Besitz des bischöflichen Stuhls; denn am 23. April 1423 erneuerte Johannes Abezier der Gemeinde die Handfeste vom 6. August 1318.²⁾ Vielleicht hatte er inzwischen den Rest des Zinses samt dem Gerichte käuflich an sich gebracht, vielleicht auch war der Ort durch den Plünderungszug von 1414 wüst geworden und dadurch an den Landesherrn zurückgefallen. Eine zweite Erneuerung der Handfeste durch Hofius datiert vom 20. Mai 1566. Dieselbe gewährte dem Schulzen $4\frac{1}{2}$ Hufen

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 187. Tünge, der sich vermutlich nach Braunsberg zurückgezogen hatte, wo er auch die Handfeste für Eberhard ausstellte, wollte vermutlich nicht jedesmal zu den Gerichtsverhandlungen nach Kercus reisen; deswegen übertrug er dem Schulzen den Vorstoß auch in den großen Gerichten.

2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 224; III, Nr. 136. 600.

und verpflichtete ihn zusammen mit dem Schulzen von Wagten zu einem Reiterdienst; doch schon Simon Rudnicki befreite ihn davon am 10. Januar 1618 wegen der häufigen und bis nach Schelginen (Schillgehen) gehenden Briefbeförderungen, die ihm oblagen. Durch denselben Bischof erhielt Krickhausen am 4. November 1619 zehn Morgen Uebermaß vom angrenzenden Grünheide. Ein Stück Wald bei Crossen und Dargels scheint es seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts besessen zu haben. 1587 zählte das Dorf 9 Bauern; das summarische Verzeichnis von 1656 giebt ihm 7 Bauern, 1 Schulzen und 1 Krug, der dem auf Wölken sitzenden Pilchowitz gehörte. Ein Teil des Dorfzinses floß auch damals noch in die Domkasse. Am 3. Januar 1682 bestätigte Radziejowski das Krugprivileg und bewilligte zugleich dem edlen Urban Tausch 1 Hufe nach magdeburgischem Recht zu beiden Geschlechtern unter einem Zinse von 2 Mark. Die Verzeichnisse von 1772 führen „Krekhausen“ unter den Bauerndörfern des Amtes Wormditt auf.¹⁾ Die Gemarkungsgrenzen, die nur im Norden gegen den Lasterwald sich etwas geändert zu haben scheinen, umschließen heute ein Areal von 634,88,80 ha oder 37¹/₄ Hufen.

Zu derselben Zeit, da in der Seeburger, Heilsberger und Wormditter Gegend die Rodung weiter und weiter in den preussischen Urwald drang, hatte Bischof Eberhard auch die Besiedelung des Gebietes zwischen Passarge und Baude, soweit es zum Fürstbistum gehörte, zu Ende geführt. Der weit-aus größte Teil befand sich bei seinem Regierungsantritt bereits in festen Händen; nur im äußersten Südwesten stand noch ein kleines Stück zur freien Verfügung des Landesherrn. Hier lag am rechten Ufer der Baude nrv. von Curau im Felde Patauris der Ort Sampalth oder der Schampenhof, vermutlich die Besetzung jenes Preußen Sampolto oder Sampaltot, den die Urkunden der Jahre 1284 und 1285 verschiedentlich erwähnen.²⁾ Aber bald muß das Gut, wohl durch das Aussterben von

¹⁾ Rev. priv. von 1702 u. 1767; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 187 Anm.: III, Nr. 175; E. 3. VI, 212. 222; VII, 211. 220; X, 94. 97.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 64. 65. 84. 103; vgl. E. 3. XIII, 464. Patauris hängt vielleicht mit tauris, der Büffel, zusammen.

Sampoltots Mannsstamm, wieder der Herrschaft anheimgefallen sein; denn schon unter dem 26. Juni 1311 veräußerte Eberhard die 8 Hufen im Felde Patauris, die dort an Wäldern, Wiesen und Weiden, an Heidefeld, Sümpfen und Bergen der ermländischen Kirche nach der Vermessung von Curau geblieben waren, mit Zustimmung des Kapitels dem Preußen Sadluko zu Lehen. Einen der Landesfite entsprechenden leicht gerüsteten Reiter hatte er dafür zu stellen gegen jeden Bedränger des Bistums, so oft er dazu aufgefordert wurde, hatte das übliche Pflugkorn zu zahlen und als Rekognitionszins jährlich zu Martini 1 Pfund Wachs zu entrichten.¹⁾ Sadluko war schon anderwärts begütert gewesen, aber auf ungerechte Weise um sein Besitztum und die Frucht seiner Arbeit gekommen.²⁾ Er ist vielleicht identisch mit jenem Preußen Sadluke, den einst die Urkunde vom 17. April 1298 samt seinen 6 Hufen in Wosgein (Schafzberg), auf denen er saß, in die Botmäßigkeit der Brüder Jordan und Nikolaus gegeben hatte.³⁾ Uebermäßige Forderungen vonseiten seiner Herren mochten ihm den Aufenthalt daselbst verleidet und ihn zum Fortziehen bewogen haben,⁴⁾ worauf ihm der Bischof aus Mitleid als Ersatz die 8 Hufen im Felde Patauris verlieh. Um ihn für die Zukunft sicher zu stellen, verbriefte er ihm und seinen Erben aus besonderer Gnade das Recht, die genannten Hufen auf ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts zu vererben, sowie die Befugnis, dieselben zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken und sie auf andere Personen bei Lebzeiten wie für den Fall des Todes zu übertragen, doch stets unbeschadet der Rechte des Bischofs und

1) Von dem kölnischen Pfennig ist auffallenderweise nicht die Rede. Die Abbr. priv. fol. 10 erwähnt die Rekognitionsgebühr bei Sadluden überhaupt nicht.

2) »Et quia afflictis non est addenda afflictio sed potius compassio, dampno et perdicioni sue quod campo suo et laboribus suis est priuatus indebite, condolentes autem dicto Sadluko conferimus. . . Cod. I, Nr. 161.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 106. Vgl. E. 3. XIII, 359. 360. Noch die Urkunde vom Jahre 1310 (Cod. I, Nr. 157) nennt die graniciae Sadeluci prutheni nördlich von Heinrichsdorf.

4) Ueber das Fortzugsrecht der hörigen Preußen s. Hoffmann, a. a. O. S. 242. 243.

der Kirche.¹⁾ Desgleichen gewährte er ihnen in seiner Huld das Eidesgeschent, wobei er die Zahl der Eideshelfer, sie selbst eingerechnet, auf höchstens 7 festsetzte; in minder wichtigen Sachen sollten auch weniger genügen. Ueber die preußischen Hinterassen, die sie etwa auf ihrem Gut ansetzen würden, erhielten Sadluko und seine Nachfolger die niedere Gerichtsbarkeit und von der hohen, die dem landesherrlichen Bevollmächtigten vorbehalten blieb, die Hälfte der Busen.²⁾ Es war, wie aus allem hervorgeht, ein preußisches Lehen, das ihnen zuteil wurde, und die auf Schloß Braunsberg ausgestellte und von Bischof und Kapitel besiegelte Beleihungsurkunde bezeugen unter andern auch Sadlukos Stammesgenossen Nikolaus Trumpe, Schroyte und Heinrich, genannt Tulne.³⁾

Ein Menschenalter später, am 5. November 1340, überließ Bischof Hermann im Einverständnis mit dem Kapitel den Preußen Sadluko und ihren Erben zu ihren 8 Hufen zwischen Curau und Gr. Rautenberg 2½ Hufen von dem Uebermaße (der Obirschar), das eine genaue Vermessung des Gutes ergeben hatte, und zwar zu kulmischem Recht mit allen Nuzungen gegen einen jährlichen Zins von 15 Skot und 2 Hühnern für die Hufe, dessen Zahlung nach 4 Freijahren zu Weihnachten des 5. Jahres beginnen sollte. Etwaige preußische Hinterassen unterstanden auch hier der Gerichtsbarkeit der Gutsherrn in der Weise, wie sie das Hauptprivileg vom 26. Juni 1311 aussprach.⁴⁾

5 weitere Uebermaßhufen vom Gute Sadlukens hatte Hermann

1) »Et quod sepedictos mansos possunt vendere, commutare, dono dare, in alias personas ratione vite et mortis transferre nostris tamen ac nostre Ecclesie Juribus semper saluis.« Es ist fast wörtlich dieselbe Bestimmung, die wir in den Privilegien von Körpen, Gr. Kleinau und Busen und in der Handfeste von Medien (Cod. I, Nr. 57. 73. 83. 196) finden. Auch wird von Sadluko, gerade so wie es bei Körpen und Busen geschieht, nur die Wachsabgabe, nicht der kölnische Pfennig als Rekognitionszins gefordert. Sollte etwa auch seine Begüterung in die Kategorie der *Mode* gehören? Vgl. E. J. XII, 677. 680. 681. 689.

2) Nicht ein Drittel, wie es sonst die Regel ist.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 161. Die Abbr. priv. fol. 10 bezeichnet das Recht von Sadluko als »jus hereditarium utriusque sexus.«

4) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 312.

schon am 19. August 1340 mit Einwilligung und unter dem Siegel des Kapitels seinem getreuen Diener Stephan Rosenwasser verliehen, gleichfalls zu kulmischem Recht und zu dem gleichen Hufenzinse von 15 Slot und 2 Hühnern nach 4 Freijahren. Auch Rosenwasser erhielt die kleinen Gerichte, von den großen jedoch, die dem Richter der bischöflichen Kurie in Braunsberg, d. h. dem dortigen Burggrafen vorbehalten blieben, nur ein Drittel.¹⁾ In der Folge ward seinem Besitztum ausschließlich der Name Schampenhof, während das Gut Sadlufos nach diesem **Sadlufen** benannt wurde. Später finden wir beide Besitzungen vereinigt.²⁾

Stephan Rosenwasser ist wohl nach Braunsberg gezogen und hat dort Bürgerrecht erworben; wenigstens wird ein Bertold Rosenwater, vielleicht sein Sohn, seit 1364 als Braunsberger Bürger erwähnt. Das Geschlecht Sadlufos ging vermutlich in den Kriegen des 15. Jahrhunderts zu Grunde: unter Bischof Nikolaus von Tüngen lag das Gut öde und verlassen da, und erst Lukas Wägelrode that es am 4. Sept. 1501 aufs neue an Thomas Werner als Lehen unter Auferlegung der gewöhnlichen Abgaben aus. Die 5 Hufen des alten Schampenhofes scheinen damals wieder von Sadlufen getrennt und besonders vergeben worden zu sein. Wir dürfen sie wohl in dem Freigute Höfen wiedererkennen, das dem zuständigen Pfarrer von Bludau für 5 Hufen den üblichen Dezem liefert, 1539, wo es sich in den Händen der Familie Preuß befindet, vom Pflugtorn befreit wird und nach dem Musterzettel von 1587 einen Reiterdienst zu leisten hat. Später erhielt es den Namen Jägeritten, der sich in der Försterei und in der Mühle Jägeritten (auch Kurauer Mühle genannt) bis heute erhalten hat.³⁾

Sadlufen wurde nochmals wüst und blieb es bis gegen das

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 809.

2) In der Abbr. priv. fol. 7b. 8 sind beide Urkunden vom 19. August und 5. November 1340 unter der Ueberschrift »Schampenhouen« bezw. »Sadeluken« von späterer Hand nachgetragen, und bei Schampenhoven steht der Vermerk: »Nota originalis littera est apud illos de Sadeluken.«

3) Cod. dipl. Warm. II, S. 391. 536; I, Nr. 161 Ann.; C. 3. II 599; VI, 210.

Ende des 16. Jahrhunderts. Um 1595 und weiterhin nutzten es die Einwohner von Gr. Rautenberg gegen eine jährliche Pacht von 12 Mark. Das Verzeichnis von 1656 rechnet zu Sadlufen 11 Hufen; aber sie brachten damals dem Landesherrn nichts ein, bis dann Michael Stephan Radziejowski (1679—1688) die Hälfte des Gutes, 5½ Hufen dichten Wald, um sie wieder unter Kultur zu bringen, dem ermländischen Domherrn Kowalski auf Lebenszeit als Gratial verlieh. Mit Zustimmung des Bischofs Żaluski überließ sie dieser aber noch vor 1702 dem Frauenburger Vogte Preuschoff. Die anderen 5½ Hufen bestanden immer mehr mit Wald, der wegen seiner zu großen Entfernung von allen Städten nutzlos für den bischöflichen Tisch dalag. Endlich that Theodor Potocki unter dem 10. April 1720 Sadlufen zusammen mit Gr. Tromp an den Allensteiner Burggrafen Paul Weiß als Lehen zu kulmischen Recht aus gegen die Verpflichtung, alljährlich 240 Floren an das eben errichtete Konvertitenstift in Braunsberg zu zahlen. Noch 1772 befindet sich das Gut, das damals schon in Alt- und Neu Sadlufen zerfiel und 12 Hufen und 8 Morgen sowie 44 Einwohner zählte, im Besitz der Familie Weiß. Heute ist Sadluden bedeutend größer als vor alters, da Alt Sadluden 176,06,60 ha. oder 10½ Hufen und Neu Sadluden 172,06,51 ha. oder rund 10 Hufen mißt. Der Zuwachs kann erst nach 1772 und zwar, wie der unregelmäßige Grenzzug zeigt, im Osten, d. h. von der Curauer Forst hinzugekommen sein.¹⁾

Im Westen der 100 Hufen des Ritters Rupertus (Tiedmannsdorf und Födersdorf) hatte ein Johannes Krebs die Rodung der Wildnis begonnen. 25 Hufen hatte ihm hier die Munizipen; des Landesherrn zur Ansetzung eines Dorfes nach kulmischem Recht zur Verfügung gestellt. Sobald die Siedelung, die nach dem Lokator Krebswalde genannt wurde, Bestand versprach, erteilte ihr Bischof Eberhard¹⁾ am 25. Januar 1314 auf Schloß

¹⁾ E. 3. VI, 210; Cod. dipl. Warm I, Nr. 161 Num.; E. 3. VII, 191; Rev. priv. von 1702 u. 1767; E. 3. X, 74. 88. 105. Auf Seite 97 daselbst wird als Besitzer des Gutes das Beneficium Potozianum in Braunsberg angegeben, weil der Zins dorthin entrichtet wurde. Sgl. E. 3. XIII, 468.

Braunsberg die Handfeste. Diese gewährte dem genannten Johannes Krebs und seinen wahren Erben mit den kleinen und einem Drittel der großen Gerichte¹⁾ für ihre Mühewaltung 3 Freihufen zum Schulzengut; jede der übrigen 22 Hufen sollte nach 9 Freijahren jährlich zu Weihnachten $\frac{1}{2}$ Mark Zins zahlen. Auch die Anlage eines Kruges, einer Fleisch- und einer Brodbank ward dem Schulzen gegen eine jährliche Steuer von 2 Pfund Wachs zugestanden. Das Wartgeld aber und der Bischofsscheffel wurden ihnen, weil die Dorfmark noch zum Teil aus dichtem wüstem Walde bestand, für 3 Jahre erlassen. Fast sämtliche Gutsbesitzer der Umgegend, Gerko von Curau, sein Bruder Alexander, sein Sohn Rapoto, Johannes von Bludau, Johannes von Kautenberg, Konrad Borow und Jordan von Schafsberg, ferner der Pfarrer Humbold von Kautenberg, der Seelsorger der neuen Kolonie, der damalige bischöfliche Kaplan Stephan und der damalige Diakon Gerko, der Sohn des gleichfalls in der Nähe begüterten Dietrich Bauch,²⁾ waren, wie es scheint, als Zeugen bei der Ansetzung des Dorfes zugegen gewesen. Zur feierlichen Verschreibung zog der Bischof noch den Domprobst Heinrich und Petrus, den Pfarrer von Frauenburg hinzu.³⁾

Wir haben bisher das Pflugtorn, wie der Bischofsscheffel, die mensura episcopalis, für gewöhnlich hieß, nur als eine Last der selbständigen Güter kennen gelernt. Die Gründungsurkunde von Krebswalde belehrt uns, daß diese Abgabe auch auf den Schulzen- und Bauerngrundstücken der ermländischen Dörfer ruhte. Sie galt hier jedenfalls für so selbstverständlich und war wohl durch allgemeines Landesgesetz ein für alle Mal so genau geregelt, daß eine besondere Erwähnung in den Dorfhandfesten nicht notwendig schien und wir nur gelegentlich von ihrem Vorhandensein und ihrer Höhe Kunde erhalten. Auch hier wurde sie vom

1) Es steht wörtlich: »cum tercia parte maiorum et minorum iudiciorum.« Doch scheint ein Versehen des Abschreibers vorzuliegen, da die Abbr. priv. fol. 5 dem Schulzen die kleinen und $\frac{1}{3}$ der großen Gerichte giebt: »scultetus habet minora iudicia et maiorum terciam partem.«

2) Vgl. E. Z. XIII, 483.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 170.

Pfluge und nicht von der Hufe gefordert, und sie betrug für jeden Pflug 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen.¹⁾

Die Kriegsstürme des 15. und 16. Jahrhunderts haben das Dorf Krebswalde vom Erdboden weggefegt. Nachdem seine Gemarkung lange Jahre wüst gelegen, kam sie 1553 als Gut in den Besitz des Landvogts Georg von Preuck; aber so verwarlost war der Grund und Boden, daß das Gutsprivileg von dem sonst gewöhnlichen Reiterdienst abfiel. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts gehörte „Krebswalde“ dem Herrn Hans Preucke, einem Sohne Georgs.²⁾ Wohl schon damals bildete es einen Teil von Curau,³⁾ mit dem es das ermländische Kapitel am 26. April 1712 von den Brüdern Dietrich und Friedrich von Lettau erwarb.⁴⁾ Doch sein Areal war mit Wald bestanden, und Wald bedeckt noch heute die ehemaligen Ackerflächen: es ist jenes Stück der Föddersdorfer Forst, das sich südlich von Paarlack, südwestlich von Liebmannsdorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze zieht.⁵⁾

1) Von den ermländischen Handfesten fordern nur die des Dorfes Ringlad bei Bischoffstein und des Dorfes Battatron bei Guttstadt (Cod. II, Nr. 337. 383; III, Nr. 308) ausdrücklich das Pflugorn, das sie freilich mit dem Hufenzins unter der gemeinsamen Bezeichnung census zusammenfassen; dagegen wird es in den Dorfhandfesten des Ordens von Anfang an regelmäßig zur Pflicht gemacht: »preterea de quolibet aratro unam mensuram tritici et unam mensuram siliginis nostre domui singulis annis dabunt,« „vnd vo von dem pfluge sollen sy vns geben einen scheffel korns vnd einen scheffel weyze.“ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 107. 132. 152. 170. 176. 204. 206; II, Nr. 34. 41. 88. 252; III, Nr. 16. 90. 199. Durch die angeführten Urkunden wiederlegt sich auch die Behauptung Hoffmanns a. a. O. S. 229 f., daß die Bauern das Pflugorn von jeder beackerten Hufe, die ihm ja mit dem Pfluge identisch ist, zu geben hatten, vor allem durch Cod. III, Nr. 16, wo Hufe und Pflug besonders scharf auseinander gehalten werden.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 170 Anm.; E. 3. II, 601 ff.; VI, 209.

3) Daher wird Krebswalde in dem summarischen Verzeichnis von 1656 nicht mehr aufgeführt und werden dem Gute Curau daselbst 55 Hufen gegeben. E. 3. VII, 192. Doch wird Krebswalde noch 1669 als besonderer Ort in den Kirchenbüchern von Gr. Kautenberg erwähnt.

4) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 239 Anm.

5) Die Nordwand von Krebswalde fiel, wie aus Cod. dipl. Warm. I, Nr. 201 ersichtlich ist, mit der Südwand von Paarlack zusammen; die Ostwand lag, wie sich aus derselben Urkunde ergibt, in der Verlängerung

In dem Privileg für Hermann v. Bludau vom 25. Mai 1310 tritt uns als Zeuge auch ein Ortwin entgegen. Schon sein Erscheinen unter lauter Großgrundbesitzern wie Otto von Kossen, Gerko und Alexander von Curau, Hermann Schreiber, Martin von Rautenberg und Jordan von Schafsberg kennzeichnet ihn als Lehnsmann der ermländischen Kirche. In der That besaß er 15 Hufen im Felde Perlaute mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit den großen und kleinen Gerichten nach kulmischen Recht zu Lehen gegen einen leichten Reiterdienst innerhalb der Diözefangrenzen und der Verhaue zur allgemeinen Verteidigung des Landes, wann und so oft er dazu befohlen wurde. Auch das Pflugkorn und den üblichen Rekognitionszins sollte er alljährlich zu Martini nach Schloß Braunsberg abführen.¹⁾ Ortwin scheint gestorben zu sein, ehe die ihm bewilligten Freijahre verfloßen waren. Seine Söhne ließ er in so bitterer Armut zurück, daß sie den Verpflichtungen gegen den Landesherrn nicht nachkommen konnten²⁾ und mit dessen Genehmigung das Lehen zu den früheren Bedingungen an Dietrich, genannt von Rode, veräußerten. Unter dem 3. Oktober 1320 verreihte Bischof Eberhard im Einvernehmen mit dem Kapitel dem neuen Besitzer zugleich für seine Rechtsnachfolger beiderlei Geschlechts die 15 Hufen, und um ihn für seine bisherigen und weiter zu erwartenden treuen Dienste zu belohnen, vergrößerte er die Begüterung auf den Vorschlag des damaligen Bistumsvogtes, des Deutschordensbruders Rucher, um 8 anliegende Hufen Wald, wovon alljährlich zu Martini $\frac{1}{2}$ Stein Wachs an die Kathedrale zu liefern war; doch blieb das ganze Gut noch 3 Jahre hindurch von allen Diensten und Lasten frei. Der Grenzzug sämtlicher 23 Hufen begann dort, wo die Gaden der Dörfer Tiedmanns-

der Tiedmannsdorfer Westwand bis zur Kreisgrenze. Länge dieser lief die Südwand bis zum Südoßpunkt des heutigen Curau, und von hier zog die Westwand als gerade Linie zur Paarlacker Südwestecke. Vgl. E. B. XIII, 466.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I. Nr. 153. 201.

²⁾ »de quibus XV mansis Ecclesia nulla prius seruicia et fructum habere poterat nec habebat propter ipsorum filiorum Ortwinii nimiam inopiam.«

Den Stürmen des großen Städtekrieges fiel die Ortschaft nochmals zum Opfer und lag über ein halbes Jahrhundert ungenutzt, bis endlich Mauritius Ferber das wüste und verwachsene Dorf mit seinen 23 Hufen $13\frac{1}{2}$ Morgen dem Großvogt des Bistums, dem Hauptmann von Braunsberg Georg v. Preuß, am 30. September 1532 mit dem großen und kleinen Gericht zu magdeburgischem Recht verschrieb. Noch 1587 sitzt auf dem Gute Perladen der Sohn Georgs, Hans Preuß; doch „hält er davon keinen (Reiter-) Dienst, weil ihm solches in der Handfeste über gemelbetes Gut nicht auferlegt worden.“ Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts gehören 16 Hufen desselben den Guldensterns; 15 Jahre später eignet Paarlack dem Domkantor Georg Kunigl, von dem es vermutlich auf das Domkapitel überging, das noch 1772 in seinem Besitze ist.¹⁾ Die ganze Gemarkung war wohl an Gutsbauern aufgeteilt, und so wurde der Ort unter preussischer Herrschaft ein Bauerndorf, dessen Größe heute 443,93,53 ha. oder rund 26 Hufen beträgt. Im Norden stößt Paarlack seit alters an den Waldbelauf (früher Dorf) Bischofsdorf, nur daß ihm hier, nach dem Grenzverlauf zu urteilen, ein kleines Stück desselben später zugeschlagen worden ist; im Osten grenzt es an Tiedmannsdorf, im Westen an Gr. Rautenberg, im Süden an die Födersdorfer Forst (Krebswalde).²⁾ Eine Verlängerung der Rautenberger Südwand durch die Paarlacker Gemarkung bis nach Tiedmannsdorf würde die ursprünglichen 15 (nördlichen) Hufen des Dorfes von den erst 1320 hinzugekommenen 8 (südlichen) Hufen trennen, während sich die dem Rehner Stryprod verliehenen 6 Sumpfhufen von der Paarlacker Südwestecke, im Norden von der Rautenberger Südwand, im Süden von der geraden Fortsetzung der Paarlacker Südwand begrenzt, durch das „Curausche Moosbruch“ bis nach Sadluden hingezogen haben dürften.

Wohl weniger als Landesherr denn als Verwandter bekundet Bischof Eberhard am 12. November 1314 zu Braunsberg den Kaufvertrag, wonach der dortige Bürger Jakobus, sein Vetter,

¹⁾ C. 3. II, 598; VI, 209; VII, 192; Rev. priv. von 1702; C. 3. X, 97. 104.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 201. 237. 239.

der Sohn seines Oheims Widesgo, an den inzwischen verstorbenen Albert Birmenpe und dessen Erben 2 Hufen 7 Morgen für 20 Mark und einen jährlichen zu Martini fälligen Zins von 1½ Mark überlassen und ihnen aus besonderer Gnade gestattet hatte, auf den Hufen und in den dazu gehörigen Häusern Erz, Eisen, Flachs und Wolle frei zu verkaufen, einen freien Krug anzulegen, und auch sonst nach Belieben Handel zu treiben.¹⁾ Offenbar sind es Braunsberger Stadthufen und Braunsberger Bürgerhäuser, um die es sich hier handelt, wie denn auch nur Braunsberger Bürger, Johannes Weiß, Kuncko Reich, Johannes Dobron, Rudolf von Elbing, Tidemann Ambrosii, sein Schwiegerjohn Konrad, Bertram Kürschner, Martin von Kiel und Michael die Urkunde bezeugen. Sie bilden vermutlich den Braunsberger Rat bezw. das Stadtgericht, vor dem allein sonst die Auflassung städtischen Grundbesitzes erfolgte.²⁾ Die Beteiligung des Bischofs und die Ausstellung des Kaufkontraktes unter seinem Siegel³⁾ geschah in diesem Falle wohl auf den besonderen Wunsch Jakobs, der dadurch dem Akte jedenfalls eine größere Feierlichkeit und Bedeutung geben wollte.

Wie wir uns erinnern, gehörte der Zins von den gemeinsamen Verkaufsstellen, von den sogenannten Bänken und Buden in Braunsberg ungeschmälert dem gemeinen Besten der Stadt. Dafür war die dortige Badestube landesherrliches Reservat. Am 27. Sept. 1318 verließ Bischof Eberhard dieselbe nebst dem anstoßenden dazu gehörigen Terrain dem in seinem Fache erprobten und von allen empfohlenen Bader Bartusche von Braunsberg und dessen Erben gegen 4 Mark jährlichen Zins, wovon

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 172: »Alberto et suis heredibus indulgit ex speciali gracia, quod in antedictis mansis et ipsorum domibus possint liberaliter vendere calibem, ferrum, linum, lanam et tabornam liberam habere si voluerint et alia mercimonia exorcere prout ipsis videbitur expedire.« Wäre es ein Gnadeneweis des die Urkunde ausstellenden Bischofs, wie die Herausgeber des Codex im betreffenden Regest annehmen, dann müßte *indulsimus* statt *indulgit* stehen.

2) Vgl. über das Veräußerungsrecht die betreffende Stelle in der Braunsberger Handfeste (Cod. I, Nr. 56) und v. Brunnec, a. a. O. I, 62 ff.

3) Daß er als Landesherr und Oberlehnsherr ein Recht dazu hatte, unterliegt wohl keinem Zweifel.

sie 2 Mart zu Michaelis und die andern zu Ostern entrichten sollten; zudem durften der Bischof und seine Hofleute (*familia*) unentgeltlich baden: eine Entschädigung für das Bad blieb ihrem freien Willen und Ermessen überlassen. Der Bader und sein Gefinde sowie jeder, der sich in dem Bade verging, unterstand, wenn er nicht etwa in der Stadt ergriffen wurde, dem bischöflichen Richter und Gerichte. Gewiß mit Absicht hatte der Bischof neben andern auch die damaligen Braunsberger Ratmänner Hermann Schreiber, Konrad Bunte und Goswin sowie den zeitigen Schultheißen Thideko, genannt Bresete zur Verschreibung hinzugezogen: Die Exemption der Badestube von der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Stadt sollte auch von deren Vertretern ausdrücklich bezeugt und anerkannt werden. — Im 2. Viertel des 15. Jahrhunderts hat dann Bischof Franziskus die Braunsberger Badestube durch Kauf wieder in den unmittelbaren Besitz des bischöflichen Tisches gebracht.¹⁾ Der Ort, wo sie einst gestanden, an der Passarge der großen Amtsmühle gegenüber in der Nähe des Schlosses, heißt noch heute der Baderberg.

Am 19. Juli 1325 stellt Eberhard v. Reize seine letzte Urkunde aus. Sie überträgt seinem Diener Marquard und dessen Erben beiderlei Geschlechts für treu geleistete Dienste den Garten samt dem Hause vor Braunsberg, die der Bischof für sein eigenes Geld erworben hatte. Erst nach seinem Tode sollen die Beliehenen davon alljährlich zu Martini $\frac{1}{2}$ Vierdung Pfennige an die ermländische Kirche entrichten. Alle Verwandten Eberhards, soweit sie noch am Leben sein und in der Nähe weilen mochten, sind damals in Braunsberg um ihn versammelt: Wichego, sein Oheim, und dessen Sohn Jakobus, Herbord und Heineko (Heinrich), der Sohn seines Bruders (Arnold von Reize).²⁾ Der Bischof ahnte schon, wie es scheint, sein bevorstehendes Ende. In der That hat ihn bald darauf die Krankheit ergriffen, von der er sich nicht mehr erholen sollte: am 25. Mai 1326 ist er gestorben; zu Frauenburg in der Kathedrale liegt er begraben.³⁾

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 188 mit Anm.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 223.

³⁾ Scr. rer. Warm. I, 4. 55.

Als Kolonifator steht Eberhard v. Reiche seinem Vorgänger Heinrich Fleming ebenbürtig zur Seite. Wie dieser hatte auch er in der Erschließung des Bistums, in der Ansetzung von Städten und Dörfern die erste und vornehmste Pflicht des Landesherrn gesehen und hatte der Lösung dieser Aufgabe mit allen Kräften nachgestrebt. Keine Arbeit, keine Mühe hatte er dieserhalb gescheut in der richtigen Erwägung, daß ohne Anstrengung nichts Löbliches, nichts Hervorragendes geleistet werden kann, daß sie die unerläßliche Vorbedingung großer Thaten und die feste unerschütterliche Grundlage des Ruhmes ist.¹⁾

Kritiken und Referate.

Die Slawen in Deutschland. Beiträge zur Volkskunde der Preußen, Litauer und Letten, der Masuren und Philipponen, der Tschechen, Mähren und Sorben, Polaben und Slowinzen, Kaschuben und Polen. Von **Dr. Franz Tschner.** Gr. 8°. Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. Braunschweig 1902. 520 S. Preis geh. M. 15,00, geb. M. 16,50.

Der Verfasser unterscheidet zwei Gruppen von Slawen in Deutschland, die baltischen Völker, zu denen er die Altpreußen, Litauer und Kuren oder Letten rechnet, und die westslawischen Stämme, welchen er die Masuren mit den Philipponen, die Tschechen, Mähren und Sorben, die Polaben und Slowinzen, die Kaschuben und Polen zuweist. Nach einer kurzen historischen Einleitung, die uns Aufschluß giebt über das Eindringen der Slawen nach Ostdeutschland und ihre darauf folgende allmähliche Germanisierung, werden die einzelnen Volksstämme oder vielmehr ihre Ueberreste der Reihe nach durchgegangen und in ihren Hauptzügen geschildert. Wir lernen ihre Geschichte und ihr Sprachgebiet, ihre Dörfer, Häuser und Gehöfte kennen, erhalten einen Einblick in ihr Sinnen und Sagen, in ihre Feste und Spiele, werden vertraut mit ihren Sitten und Gebräuchen, mit

¹⁾ *consulte ponderans, quod nihil sine labore laudabile, nil excelsum, cum sit labor virtutum area et laudis fundamentum.* Ser. rer. Warm. I, 54.

ihrer Beschäftigung und ihrem Charakter, erfreuen uns an ihren Liedern und Sprüchen, ihren Tänzen und Gesängen, bewundern ihre eigenartige Kleidung und ihr seltsames Geräte und lassen uns von ihrer schwermütig-träumerischen und doch feurig-bin-reißenden Musik die Seele bewegen. Vor allem wird der Dichtung, überhaupt der Literatur, die jedes Volk entwickelt hat, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht nur werden deren Hauptvertreter, der Litauer Christian Donalitus und seine Nachfolger, der Kure Ludwig Rhesa, der Masure Michael Bogarzelski eingehend gewürdigt, auch das Volkslied, namentlich die litauischen Dainos, „kleine reizende Gemälde voll Liebreiz und Zauber“, die Sprichwörter, die Sagen und Märchen, die Fabeln und Rätsel, in denen sich das innerste Leben der Menschen offenbart, erfahren die gebührende Beachtung. Težner beschränkt sich dabei nicht auf das, was ihm alte und neue Schriften darüber bieten, er hat selbst an Ort und Stelle geforscht und beobachtet, hat die Volksseele belauscht und manchen bisher verborgenen Zug derselben ans Licht befördert. Sein persönliches Bekanntsein mit den Stämmen, die er schildert, giebt seiner Darstellung auch das frische Kolorit, das sie auszeichnet, während die beigegeführten statistischen Tabellen, die übersichtlichen Karten, Pläne und Grundrisse, die zahlreichen Trachtenbilder und anderen Abbildungen, die Sprachproben, Melodien und Lieder die Anschaulichkeit ungemein erhöhen, so daß das Studium des Buches zum Vergnügen wird. Von Wert sind ferner die jedem Abschnitt vorgedruckten literarischen Nachweise, wenngleich sie auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben können und wohl auch nicht wollen.

Freilich dürfen wir nicht alles, was das Werk enthält, ohne weiteres auf Treu und Glauben hinnehmen. Schon der Titel fordert zur Kritik heraus. Die Preußen, Litauer und Letten gehören ebensowenig zu den Slawen, wie die Romanen den Germanen zuzuzählen sind; sie bilden auch nicht ein „besonderes Glied“ neben den westslawischen Stämmen, sondern eine eigene indogermanische Völkergruppe, die man, wenn man will, die baltische nennen mag, die man aber nach Ausweis der vergleichenden Sprachforschung unter keinen Umständen den Slawen subsumieren darf. Dann zeigen die historischen Partieen Schwächen,

die kaum zu entschuldigen sind. Daß Tegner auf dem Gebiete der Geschichte nicht Fachmann ist, merkt man aus jeder Zeile: trotzdem hätte die Verarbeitung der einschlägigen Literatur etwas geschickter ausfallen müssen. An der Geschichte der alten Preußen z. B., die uns am nächsten liegt, könnten wir, wenn wir scharf sein wollten, nahezu alles und jedes bemängeln und beanstanden. Anstatt für die ersten Jahrhunderte einen kurzen klaren Auszug aus Lohmeyers Geschichte von Ost- und Westpreußen zu geben, reiht er einzelne Thatsachen ohne systematischen Zusammenhang lose aneinander, zitiert Dahnsche Verse, beruft sich auf des Waisselius „Chronika alter Preusscher Historien“ und stützt sich für die Sitten und Gebräuche auf die Märchen von Simon Grunau, Johann Meletius, Hennenberger, Schütz, Waisselius und Hartknoch. Die Einzelheiten durchgehen hiesse einen eigenen Abriss der preussischen Geschichte schreiben, und das ist hier nicht unsere Aufgabe. Der Historiker, soviel steht fest, kommt bei dem Tegnerischen Buche nicht auf seine Rechnung, und wer sich über die Geschichte der baltischen und westslawischen Völker zuverlässig orientieren will, wird zu andern Hilfsmitteln greifen müssen.

Der Wert der Arbeit liegt eben auf ethnologischem Gebiete: Wer sich für die Volkskunde unseres Vaterlandes interessiert, dem können wir das Werk aufs wärmste und angelegentlichste empfehlen.

Röhrich.

Die Pest im Ermland. Von Pfarrer **Dr. Matern**, Schalmeh. Ermländische Zeitung, Jahrgang 1902, Beilage zu Nr. 32. 33. 41. 44 (8. 9. 19. 22. Februar).

Der lebendig, anziehend und mit Sachkenntnis geschriebene Aufsatz, der zum guten Teil auf unveröffentlichten Braunsberger und Frauenburger Archivalien beruht, war wohl ursprünglich für eine wissenschaftliche Zeitschrift bestimmt, wie die als Fußnoten gegebenen Quellenbelege und die lateinischen Stellen im Texte darthun. Der Wunsch, den interessanten Stoff einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen, mag dann die Veröffentlichung in einem Tagesblatte veranlaßt haben. Das heißt

aber der Gegenwart die Zukunft opfern und auf spätere Leser geradezu absichtlich verzichten. Gegen die übertriebenen Zahlenangaben der früheren Zeit kann man nicht mißtrauisch genug sein. Es ist sehr fraglich, ob Elbing um die Mitte des 14. Jahrhunderts überhaupt 9000 Einwohner gehabt hat, und auch die Bevölkerung von Danzig dürfte damals 13000 nicht viel überschritten haben. Daß die Pest der Jahre 1601—1602 in letzterer Stadt 16919 Menschen dahingerafft haben soll, ist ebenfalls unglaublich, und die angeblichen Pestverluste Braunsbergs von 1709—1711 sind nachweislich falsch, da Altstadt und Neustadt zusammen im Jahre 1772 noch nicht 5000 Seelen zählen (E. J. X, 730). Wenn Matern mit Berufung auf Erml. Zeitschr. VIII, 608 behauptet, in der Mehlsacker Pfarrkirche erinnere ein Botivbild mit dem Bilde der h. Rosalia an die schweren Prüfungen, die die Stadt 1710 heimsuchten, so befindet er sich im Irrtum: Der geläuterte Kunstsinne der Enkel hat voll heißer Scham über den schlechten Geschmack der Vorfahren das neue Gotteshaus mit dem alten „Pestbilde“ nicht verunziert, sondern diesem den verdienten Platz in der Kumpelkammer angewiesen. Röhricht.

Skizzen aus der Geschichte Ermlands. Ermländische Zeitung, Jahrgang 1901, Beilage zu Nr. 276. 290 (30. November, 18. Dezember); Jahrgang 1902, Beilage zu Nr. 5. 17. 129. 131. 161. 164. 188. 189 (8. 21. Januar, 8. 11. Juni, 16. 19. Juli, 16. 17. August).

Diese Skizzen liefern einen weiteren Beweis dafür, daß das Interesse für die Geschichte unserer engeren Heimat mehr und mehr an Boden gewinnt. Der ungenannte Verfasser, gleichfalls ein ermländischer Geistlicher, hat sich die Aufgabe gestellt, namentlich die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse des alten Fürstbistums in volkstümlicher Weise zu schildern, und er hat diese Aufgabe durch sorgfältige Verarbeitung der ihm zugänglichen Literatur nicht ohne Geschick gelöst. Seine Aufsätze wirken wie kleine Genrebilder, die zwar hier und da verzeichnet sind, die aber im ganzen das, was sie darstellen wollen, richtig und klar zur Anschauung bringen. Röhricht.

**Zwei den Burggrafen Peter zu Dohna,
Amtmann zu Braunsberg, betreffende Acten
des Landtes Archivs.**

Veröffentlicht
von
Georg Conrad,
Amtsrichter in Rübbauien (Kreis Fr. Helland).

I.

1522. Sonnabend nach Judica (April 12). — Riesenburg. —

Verschreibung eines Jahrgeldes für den Amtmann von Braunsberg Burggrafen Peter von Dohna.

Von gotz gnadenn wir Albrecht, teutschs ordennß hochmeister, Marggraff zu brandenburg etc bekennenn vnnnd thun kunth gem Idermenniglich mith disem vnnserm offen briff, daß wir dem Edlenn vnnnd wol gebornenn vnnserm liebenn getreuen peterm herrn von Danaw, amptzman zum braunsperge, ein gar gelth zugesagth habenn auß vnnser renthcamer zu hebenn, welchß er Nue hinfurth auß vnnserem ampt braunspergß hebenn sal, biß wir In an einen andern orth weiter vorsehenn, vorschreiben vnnnd zusagen der wezenn obgemellhem vnnserem amptzman solch jar gelth vnnn vnnserem ampt braunsperge zu hebenn An alleß vordindern vnd beschwerenn. Zu vrkunth habenn wir disenn vnnserm offenn briff mith vnnserem secreth lassenn besigelnn, der geben jst zu Riesenburgß am sunnabennth Nach dem suntag Judica Im XXII^{ten} Jar etc.

Darunter von anderer hand:

Jor jerslich iders johrr II hunderdt marc zu vberreychen
Auf der Rückseite:

das jar gelthe awsem brownsberg vom ampth etc etc etc
(von der Hand des Burggrafen Peter zu Dohna) 1522 vff
Judica zu Risenburg datirt (von anderer Hand).

Original auf Papier mit dem hochmeisterlichen Rücksekt.
(Archiv Lauck.)

II.

1522. Dienstag nach Katharina (Dez. 2.) — Wormditt. —
Zusage des domherrlichen Teiles des Dorfs Baysen an
Peter von Dohna.

Vonn gots gnaden Wir albrecht teutschs ordenns hoch-
meister Marggraff zw Brandenburg etc. thun kunt vnnnd be-
kennen offentlichen fur Idermeniglichen, diß vnser offenn brifs
ansichtigen, das Wir dem Edlen vnd wolgebornen vnserm lieben
getreuen hern Peter vonn dhona das dorff Baysen den teyl,
so die thumhern sampt der Molen In besitzung vnd gebrauch
gehabt, zuuerleyhen vnd zuuorschreyben zugesagt habenn, vmb
seiner getreuen dienst halben, so er vns vnd vnserm orden ge-
than vnd hinfurt zu thun schuldig, vorleihen vnd zusagen Im
hiemit vnd In craft dis brifs solchs teyl an dem dorff, In
massen vnd gestalt zu besitzgen, geprauchten vnnnd zu genissen, wie
die thumhern solch Innengehobt, gebraucht vnd genossen habenn,
des Wir Ime dan hiemit, bis so lang wir Ime ein heupt-
verschreybung daruber geben, ein bekentnus geben. Czu vnkunt
mit vnserm zu rugk vsgedructen secret vorfigelt. Vnnnd geben
zu Wormidith dinstag Nach katherine Im XXII jar.

Auf der Rückseite:

Das dorff baysehn vom M. gsth. hn dem homeyßher
zugesageth etc. etc. etc. (Von der Hand des Burggrafen
Peter zu Dohna).

Original auf Papier mit dem hochmeisterlichen Rücksekt
(Archiv Lauck.)

111

noft
170
'69

525
age

nal
'ori
l.

v

111

1)
10

Professor Dr. Dittrich spricht über den Streit der Familie Hannemann in Braunsberg mit der Königsberger Regierung wegen der Kindererziehung in gemischten Ehen. (1731.)

177. Sitzung am 30. Dezember in Braunsberg.

Der Vorsitzende teilt mit, daß Herr Bischof Dr. Rosentreter seine Ernennung zum Ehrenmitgliede des Vereins anzunehmen die Güte gehabt und der Vereinskasse 100 Mk. überwiesen hat.

Generalvikar Dr. Kolberg legt das Wappen des Bischofs Fabian aus dem Brevier von 1516 vor, welches sich auf der Gymnasialbibliothek zu Braunsberg befindet, und weist zugleich auf die in den Lectionen der zweiten Nocturn daselbst befindliche vita S. Adalberti hin.

Professor Dr. Dombrowski berichtet über die Beschreibung Ermlands von Professor Dr. Bludau. Mit Dank nahm der Vorstand die Zusendung eines Exemplares des Wertes für die Bibliothek des Vereins an.

Professor Dr. Dombrowski legt Dreves, Schwertlilien vor.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Domcapitulars Dr. Sipler verlas Professor Dr. Dittrich einen Aufsatz von Dr. Paul Simson in Danzig: „Der erste Versuch des Bischofs Hosius, die Jesuiten nach dem Ermlande zu ziehen“.

Professor Dr. Röhrich verbreitet sich über die älteste Geschichte von Wornbitt.

178. Sitzung am 7. April 1902 in Frauenburg.

Der Vorsitzende teilt mit, daß es den Bemühungen des Professors Dr. Dombrowski gelungen ist, dem Vereine 85 neue Mitglieder zu erwerben.

Es wird beschloffen, für die Zeitschrift eine Abteilung „Kleinere Nachrichten“ einzufügen.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Domcapitulars Dr. Sipler verlas der Vorsitzende einen Bericht des Staatsrats Nicolovius über das lutherische Kirchen- und Schulwesen im Ermland vom 20. Juli 1808

Ferner legte der Vorsitzende die im Ministerium des Innern festgestellte neue Satzung für den ermländischen mons pietatis vor.

Berichtigt wurden Nachrichten über die Familie Saturgus, welche sich im oberländischen Geschichtsblatt, Heft 3 finden. Danach wäre die Familie eine Tilsiter Kaufmannsfamilie. Das ist unrichtig. Sie ist vielmehr eine Königsberger Familie. Adolf Saturgus starb allgemein betrauert 1739 in Königsberg. Der Vorsitzende fügte noch mehrere andere Nachrichten über die Familie bei, und Sekretär Dr. Liedtke bemerkte, daß sich diese Nachrichten aus Frauenburger Archivalien noch würden ergänzen lassen.

Bischöflicher Secretär Dr. Liedtke legt aus den Sitzungsberichten des geschichtlichen Vereins von Pernaun einen Aufsatz über Fabianus Quadrantinus vor, welchem auch Frauenburger Archivalien zu Grunde liegen, der aber nicht immer ganz genau ist. Fabianus wurde 1544 in Stargardt geboren, besuchte das Colleg in Braunsberg, Cromer nahm sich seiner an und Hosius nahm ihn 1569 nach Rom mit; 1570 wurde er Erzpriester in Roessel, verließ aber seinen Posten, wurde 1581 Kanonikus in Guttstadt und ging 1582 mit zwei anderen ermländischen Geistlichen nach Livland. Er wirkte zuerst in Pernaun, wurde 1586 Generalvikar des Bischofs Patricius Nbedki in Wenden, wurde jedoch 1587 vertrieben, kehrte alsbald wieder auf seinen Posten zurück, zog sich aber dann nach Braunsberg zurück und trat 1588 in das Krafauer Jesuitencollegium ein. Hier wurde er Prediger und Beichtvater der Königin Anna von Oesterreich und starb 1605 wahrscheinlich in Braunsberg. Dr. Liedtke citierte 10 Briefe aus dem Frauenburger bischöflichen Archiv, welche diese Verhältnisse näher beleuchten.

Ferner verwies Secretär Dr. Liedtke auf einen Aufsatz des Pfarrers Freitag aus der Zeitschrift des westpreussischen Geschichtsvereins: „Preußen und das deutsche Nationalhospiz S. Maria dell' Anime in Rom“, in welchem auch alle im deutschen Nationalhospiz verweilenden Ermländer bis 1642 genannt werden.

Generalvikar Dr. Kolberg spricht über eine Admonter Handschrift der vita S. Adalberti (Cod. 4a bei Perz) und eine darin befindliche, bei Perz fehlende Variante, aus welcher erhellt, daß weder Gaudentius noch Canaparius die Verfasser der vita sein können.

Derjelbe verwies auf interessante handschriftliche Notizen,

welche auf dem Dedel der auf der Lycealbibliothek in Braunsberg befindlichen Agenda communis eingetragen sind. Bei Aufhebung des Wartenburger Klosters ist das Buch an das Lyceum gekommen.

Professor Dr. Dombrowski legt eine auf der Braunsberger Feldmark gefundene Tabakdose vor, welche aus Schweden stammt und in deren Gravierungen die katholische Hierarchie verspottet wird; als Zeit der Entstehung ist das 17. Jahrhundert anzusehen. Von vier andern gleichzeitig vorgelegten Dosen zeigt die eine in Fierlohn gearbeitete den österreichischen Generalfeldmarschall Daun. Auch Professor Dr. Dittrich legte eine ähnliche Dose aus seinem Besitz vor und überwies sie der Sammlung des Vereins. Die aus Schweden stammende Dose ist für den Verein käuflich erworben worden.

Domvikar Dr. Fleischer überreicht im Auftrage von Herrn G. Kempka dessen Werk: „Ostpreussische Altertümer aus der Zeit der großen Gräberfelder nach Christi Geburt. Zusammengestellt von Dr. Otto Tischler.“

179. Sitzung am 27. Mai in Wormditt.

Die Versammlung, welche sich eines Besuches von mehr als 40 Herren zumeist aus Wormditt und dessen Umgegend zu erfreuen hatte, wurde durch den Vorsitzenden des Vereins, Professor Dr. Dittrich, mit einem Ueberblick über die Thätigkeit des Vereins seit seiner Gründung im Jahre 1856 eröffnet. Wenn der Verein auch zumeist in stiller, ernster Arbeit fern vom Geräusche des öffentlichen Lebens zu wirken pflege, so habe der Vorstand sich doch nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß es wünschenswert sei, den Verein im Publikum bekannter zu machen. So sei denn in einer der letzten Vorstandssitzungen beschlossen worden, auch einmal eine öffentliche Vorstandssitzung abzuhalten, zu welcher die Mitglieder des Vereins und Freunde der Altertumswissenschaft überhaupt Zutritt erhalten sollten, um ihnen einen genaueren Einblick in die Thätigkeit und Wirksamkeit des Vereins zu gewähren, um auch von ihnen mancherlei Aufschlüsse in diesen und jenen lokalen Fragen zu erhalten. Als Ort für diese Versammlung sei zunächst Wormditt gewählt worden wegen seiner reichen geschichtlichen Vergangenheit, welche zu mannigfachen geschichtlichen

Erinnerungen Anlaß giebt, auch wegen seiner Baudenkmäler, welche, aus dem Mittelalter herkommend, bis heute allen Wechsel und alle Stürme der Zeiten überstanden hätten. Indem der Vorsitzende die Gäste begrüßte, glaubte er in ihrem Erscheinen eine Bürgschaft dafür zu sehen, daß die Bestrebungen des Vereins hier freudiges Entgegenkommen finden.

Professor Dr. Röhrich verbreitete sich über die Entstehung und erste Geschichte von Wormditt.

Der Vorsitzende legte ein vom Herrn Konditor Tapella-Wormditt ihm überreichtes Wappen von Jahre 1674 vor, welches, aus einem der ältesten Häuser Wormditts stammend, als seinen Besitzer Lineolne nennt. Das Haus scheint schon damals eine Feinbäckerei gewesen zu sein, denn es zeigt den Löwen, das Wappentier der Bäcker, auf einem Brotkorbe stehend.

Auf eine Anfrage von Professor Dr. Röhrich machte Herr Bürgermeister Franz Mittellung über die Wormditter Archivalien. Sie sind dem Staatsarchiv in Königsberg zur Aufbewahrung übergeben, weil zu befürchten war, daß sie in Wormditt in kurzer Zeit ganz zu Grunde gehen würden, da es an einem geeigneten Aufbewahrungsorte für sie fehlt; doch hat die Stadt sich das Eigentumsrecht und die Benutzung der Archivalien vorbehalten.

Einige Anfragen des Professors Dr. Röhrich nach Wormditter Lokalverhältnissen war Herr Kaufmann Klawki zu beantworten imstande. Ueber die früheren Befestigungen der Stadt machte Herr Rentner Joseph Buchholz auf Grund seiner eigenen Kenntnisse und alter Ueberlieferungen interessante Mitteilungen. Auch sonst ergingen aus der Versammlung heraus manche Anfragen, welche das sichtliche Interesse an der Vergangenheit Wormditts bekundeten. So wurde unter anderem der Name Pillau als eine Ansiedelung außerhalb der besetzten Stadt erklärt, von anderer Seite als altpreußisch in Anspruch genommen.

Professor Dr. Dombrowski zeigte sechs Tafeln mit Abbildungen der prähistorischen Denkmäler der Provinz Westpreußen, herausgegeben von der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig vor. Sie enthalten eine Anzahl Gerätschaften, Waffen und Schmucksachen der jüngeren und älteren Steinzeit, der jüngeren Bronzezeit, (Hallstädter Periode), der vorrömischen Eisenzeit (La-

Ene-Periode) der römischen und nachrömischen (arabisch-nordischen) Periode. Auch bei uns werden solche Gegenstände besonders in Gräbern gefunden. Der Vortragende erklärte den Gebrauch der einzelnen abgebildeten Fundstücke und bat, wenn ähnliche Funde gemacht würden, den Vorstand des Vereins zu benachrichtigen, damit diese Funde vereinigt und so die bereits vorhandenen Sammlungen des Vereins zu einem ermländischen Museum erweitert werden könnten.

An diese Ausführungen knüpfte Domvikar Dr. Fleischer an, indem er aus der Sammlung des Vereins mehrere Steinhämmer und eine Anzahl Fibeln aus der römischen Periode vorlegte. Auch mehrere andere geschichtliche Gegenstände, darunter eine reichhaltige, vom verstorbenen Domkapitular Dr. Sipler angelegte Sammlung von Bildern des Kopernikus, erweckten das lebhafteste Interesse der Anwesenden. Als besonders wichtig betonte der Redner das Sammeln von noch erhaltenen Urkunden mit Siegeln.

Professor Dr. Kolberg überreichte aus dem Nachlasse des verstorbenen emeritierten Geistlichen Rauter mehrere Gegenstände für die Sammlung des Vereins, darunter eine glasierte, blau bemalte Ofentachel, wobei Herr Pfarrer Neumann-Frauentdorf bemerkte, daß solche Ofen sich noch in Frauentdorf befänden, eine sehr fein geschnitzte Schnupftabaksdose aus Birnbaumholz, eine Verloque u. a.

Zehn neue Mitglieder traten dem Vereine bei.

Vereinsammlungen.

Die Vereinsammlungen haben seit dem letzten Bericht vom 9. August 1899 folgenden Zuwachs erhalten:

A. Die Bibliothek:

a) Durch Schenkungen:

1. Vom Kgl. Cultusministerium in Berlin: Die Denkmalpflege, Jahrg. I bis Jahrg. IV, 11.
2. Von Herrn Generalvikar Dr. Kolberg in Frauenburg: Lydicus, Notitiae ducatus Prussiae delineatio und aus dem Nachlasse des Dr. Bötky eine „Beschreibung des frieden Hauses und der Karte desselben von Beder de 1825 et 1827.“

3. Von Herrn Domherrn Pohl in Frauenburg: *Violét, Neringia oder Geschichte der Danziger Nehrung.* Danzig 1864. — *Splett, F., Joseph v. Hohenzollern.* Danzig 1898. — *Prätorius' Deliciae Prussicae.* Hrsg. von Pierjon. Berlin 1871. — *Frtschbier, Preußische Volkslieder.* Königsberg 1877. — *Boldt, Ut'm Noatangsche.* Königsberg 1893. — *Bont, Blätter der Erinnerung an den Domherrn Rossolkiewicz.* Danzig 1855. — *Joh. Diefters Selbstbiographie.* Berlin 1806.
4. Von Herrn Domherrn Januskowski in Tilsit: „*Letiwa, Russisch-polnische Beziehungen.* Leipzig 1895“ und Jahrgang 1899—1900 der Zeitschrift *Tevynes Sargas.*
5. Von Herrn Pfarrer Kolberg in Frauenburg seine „*Katechetischen Predigten.* Jahrgang II.“
6. Von Herr Professor Dr. Bludau in Pr. Friedland sein Werk: *Oberland, Ermeland, Ratangen und Barten.*
7. Von Herrn Gymnasialoberlehrer Töppen in Marienburg: „*Die älteste Thorner Stadtchronik.* Hrsg. v. M. Töppen.“ — „*Salomon Mellentihns Hausbuch.* Bearbeitet v. M. Töppen.“ — „*Des Bürgermeisters Wilhelmis Marienburgische Chronik.* IV u. V.“
8. Von Herrn Amtsrichter Conrad in Mühlhausen Heft 2 und 3 seiner Aufsätze: „*Zur Geschichte des Oberlandes.*“
9. Von Herrn Oberbibliothekar Dr. Wichert in Kolberg-Münde seinen Aufsatz: *Die Gründung der Stadt Pr. Holland* (aus der *Altpr. Monatschrift*).
10. Von Herrn Bibliotheks-Direktor Schwente in Berlin seine Abhandlung: *Zur altpreussischen Buchdrucker-geschichte.* II. (Separatabdruck aus *Beiträge zur Kenntniss des Schrift-, Buch- und Bibliothekswesens*.)
11. Von Herrn Dr. Celichowski in Körnik: *Przyczynki do dziejów panowania Zygmunta Starego.* I. II.
12. Von Herrn Subregens Dr. Borchert in Braunsberg seine Dissertationen: „*Der Animismus*“ und „*Die Mollustensfauna und das Alter der Parana-Stufe.*“
13. Von Herrn Buchdruckereibesitzer Wolff in Heilsberg: Jahrgang 1899—1900 der „*Warmia.*“
14. Von Herrn Kaufmann Plöck in Frauenburg: *Regulament*

Ziemiański Prus-Zachodnich, w Berlinie 1787 (Landchafts-Reglement für West-Preußen).

b. Durch Schriftenaustausch:

1. Nachener Geschichtsverein: Zeitschrift, Bd. 21—23.
2. Verein „Herold“ in Berlin: Der Deutsche Herold, Jahrgang 1899—1901.
3. Verein von Altertumsfreunden in Bonn: Jahrbücher 104—107.
4. Verein für Geschichte Schlesiens in Breslau: Codex diplomaticus Silesiae, Bd. 19—21. — Zeitschrift 33—35. — Nachtrag zum Codex dipl. VI.
5. Histor. Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen: Jahrbuch, Bd. 19. u. 20.
6. Universität in Christiana: Videnskabselskabets Skrifter II. Hist. — filos. Klasse. 1899, Nr. 1 — 1901 Nr. 6. — Bang Dokumenter vedrorende den lutherske katokismus historie. II.
7. Westpr. Geschichtsverein zu Danzig: Zeitschrift S. 38, 39 u. 41—44 und Märder, Geschichte der ländlichen Ortschaften u. der drei kleineren Städte des Kreises Thorn, Bief. 2.—3. — Günther, Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfr. Lengnich Jus publicum civitatis Gedanensis.
8. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat: Sitzta, Archäologische Karte von Liv-, Est- und Kurland. — Verhandlungen, Bd. 11 und 19—20, 2. — Körber, Materialien 1860. — Schirren, Verzeichniß livländischer Geschichtsquellen. I. — Schirren, 25 Urkunden zur Geschichte Livlands. — Sitzungsberichte 1869 und 1898—1900.
9. Literarische Gesellschaft zu Fellen: Jahresbericht pro 1896—1900.
10. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 75—77. — Codex diplomaticus Lusatae superioris Bd. I, S. 4 — Bd. II, 2.
11. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen: Nachrichten, Philol.-histor. Klasse, 1898, S. 4 — 1902, 1. — Geschäftl. Mitteilungen 1898, S. 2 bis 1901, S. 1.
12. Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein in Greifswald: Pol.

- Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen, Heft 3. Pommersche Jahrbücher, Bd. I--II und Ergänzungsband 1.
13. Thüringisch-Sächsischer Verein in Halle: Neue Mitteilungen XIX, 4 u. XXI, 1.
 14. Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt: Archiv, Bd. 28, S. 3 — 30, S. 1. — Müller, Die Repper Burg.
 15. Verein für thüringische Geschichte in Jena: Zeitschr. XI, 2—XII, 4. — Dobenecker, Regesta II, 2. — Thüringische Geschichtsquellen. Neue Folge V, 1.
 16. Altertums-Gesellschaft zu Insterburg: Zeitschrift, Heft 5—7. — Jahresbericht 1900.
 17. Altertumsforschender Verein zu Rahlb.: Bd. V, Heft 4 — VI, 1. — Urkunden zur Geschichte der Stadt Rahlb.
 18. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenbg. Geschichte zu Kiel: Zeitschr. Bd. 29—31 u. Register zu Bd. 1—20. — Quellsammlung V.
 19. Histor. Verein zu Köln: Annalen, 67—73. — Beiheft 2—6.
 20. Altertums-Gesellschaft Prussia zu Königsberg: Sitzungsberichte Heft 21. — Satzungen.
 21. Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen in Königsberg: Urkundenbuch des Bistums Samland, S. 2. Sim. Grunau's preußische Chronik, Bief. 7 u. 8.
 22. Pbyikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg: Schriften 1897—1899. 1901.
 23. Graf Dzialynski'sche Bibliothek zu Körnit: Lites ac res gestae inter Polonos Ordinemque Cruciferorum. I—II. Posnaniae 1890/92. — Acta Tomiciana XI.
 24. Historisch. Collegium der Akademie zu Krakau: Anzeiger 1898 Dez. und 1899, März — 1900, Nov. 1901 Jan. — Octob. Dez. 1902. Jan. Scriptorum rerum polonicarum, tom. XVII.
 25. Histor. Verein zu Lemberg: Kwartalnik 1898, 3 — 1899, 2, 4. — 1901, 3.
 26. Ossolinski'sches Institut zu Lemberg: Hirschberg Polska a Moskwa w pierwszej polowie wieku XVII. — Załęski, Jezuiści w Polsce. I—II.

27. Masovia in Lözen: Heft 5.
28. Histor. Verein in Lübeck: Urkundenbuch X, 5—8.
29. Histor. Verein in Luzern: Geschichtsfreund, Bd. 54—56.
— Register zu Bd. 41—50.
30. Histor. Verein zu Magdeburg: Geschichtsblätter, 1898 bis 1902, 1.
31. Histor. Verein zu Marienwerder: Zeitschrift, S. 35—40.
32. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik in Mitau: Jahrbuch 1898. 1900.
33. Oberländischer Geschichtsverein in Mühlhausen: Geschichtsblätter, S. 2—4.
34. Philomathie in Reife: Bericht 29—30.
35. Germanisches National Museum in Nürnberg: Anzeiger 1897—1900. — Mitteilungen 1898—99. Katalog der Gewebesammlung I. — Katalog der Glasgemälde.
36. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg: Mitteilungen, 13—14. — Jahresbericht 1898—1900.
37. Histor. Verein in Paderborn: Zeitschr. Bd. 57—59.
38. Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Posen: Roczniki XXVI, 2—XXVIII. — Album der im Museum der Gesellschaft aufbewahrten prähistorischen Funde I—II.
39. Histor. Gesellschaft zu Posen: Zeitschrift 14, S. 3—16, S. 2. Monatsblätter I—II, 12.
40. Verein der Deutschen in Böhmen zu Prag: Mitteilungen, Jahrg. 37—39.
41. Benediktinerstift zu Raigern bei Brünn: Studien und Mitteilungen 1899, S. 4 — 1902, S. 1.
42. Diözesanarchiv von Schwaben zu Ravensburg: Jahrg. 18—19.
43. Histor. Verein zu Regensburg: Verhandlungen, Bd. 51—53.
44. Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen zu Riga: Mitteilungen XVII, 3. — Sitzungsberichte 1899—1900.
45. Verein für Rostock's Altertümer zu Rostock: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Bd. II, S. 3. — III, 3.
46. Histor. Verein zu Schwerin: Jahrbücher, Jahrg. 64—66.
47. Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Stettin: Baltische Studien, Neue Folge, Bd. 3—5.

48. Nordisches Museum zu Stockholm: Hazelius, Samfundet för Nordiska museets främjande 1898. — Hazelius, Meddelanden från Nordiska museet 1897 und 1898. — Hazelius, Bilder från Skansen 5—12. Hazelius, Minnen från Nordiska Museet, II, 5—7. Foreningen för Norsk Folkemuseum V und VI. — Sagospelet på Skansen. — Handlingar angående Nordiska Museet IV—V.
49. Koegl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens zu Stockholm: Bidrag till vår odlings häfder, 6—7. — Månadsblad 1896 und 1900.
50. Württemberg. Altertumsverein zu Stuttgart: Vierteljahrshefte 1899—1901, 4. Württembergisch Franken VII.
51. Coppernikus-Verein zu Thorn: Mitteilungen XII. Jahresbericht 43.
52. Literarische Gesellschaft zu Thorn: Roczniki 1901. — Fontes. V. 1901.
53. Litauische Gesellschaft zu Tilsit: Mitteilungen, S. 24—26. — Jurtschat, Litauische Märchen I.
54. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm: Mitteilungen, S. 9.
55. Historisch-philologische Gesellschaft zu Upsala: Skrifter, VI. — Stockholms Stads Privilegiobref 1423—1700.

B. Die Antiquitäten- und Münzsammlung:

1. Von Herrn Dr. Garnaun in Frauenburg einen schwedischen Solidus aus der Zeit Karls XII. und einen Danziger Schilling von 1801.
2. Von Herrn Kaufmann Blöck in Frauenburg ein messingenes Brillenfutteral aus der Zeit Friedrichs des Großen.
3. Von Herrn Gerbereibesitzer Pohl in Frauenburg drei Photographieen der auf seiner Wiese ausgegrabenen zwei Wikingerschiffe und ein altes Crucifix.
4. Von Herr Besitzer Schulz in Bethlendorf eine alte ermländische Pistole.
5. Von den Herren Pfarrer Busau, Dr. Matern und Kuratus Boch eine größere Anzahl Münzen.

6. Von Herrn Buchhändler Bender in Braunsberg die Siegel-
sammlung des verstorbenen Herrn Geheimrat Bender.
7. Von Herrn Pfarrer Malies in Bludau eine Wolfsklapper.
8. Von Herrn Pfarrer Kolberg in Frauenburg ein altes
eigenartiges Hänge-Crucifix.
9. Von Herrn Erzpriester Hinzmann in Wormditt eine im
Turmhelm der Wormditter Kirche gefundene Pfeilspitze.
10. Von Herrn Kaplan Günther in Braunsberg eine selbst-
gefertigte Photographie der Wormditter Pfarrkirche.
11. Vom Gymnasiasten Zimmermann eine schwedische Rauch-
tabakdose aus dem 17. Jahrhundert, gefunden auf dem
neustädter Felde Braunsbergs.
12. Von Herrn Professor Dr. Dittrich in Braunsberg eine
Rauchtabakdose des achtzehnten Jahrhunderts.
13. Von Herrn Domherrn Pohl in Frauenburg einen auf
Hospitalgrund ausgegrabenen Steigbügel.
14. Von Herrn Professor Dr. Kolberg in Braunsberg aus
dem Nachlasse des verstorbenen Geistlichen Rauter mehrere
glasierte blau bemalte Thonkacheln, sowie einige Buch-
beschlüge, Verloeden und Dosen.
15. Von Herrn Pfarrer Kühner in Rastenburg eine alte zimmerne
Schnupftabakdose.

Allen Geschenkgebern sprechen wir unseren verbindlichsten Dank aus.

Geschlossen den 31. August 1902.

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins für das Jahr 1901.

A. Ehrenmitglieder.

- Dr. Thiel, Bischof von Ermland (Mitbegründer des Vereins, 1857).
Dr. Rosentreter, Bischof von Kulm.

B. Vorstandsmitglieder.

- Dr. Dittrich, Professor am Kgl. Lyceum Hofianum in Braunsberg,
Vorsitzender (im Vorstand seit 16. Dezember 1868).
Dr. A. Kolberg, Domdechant und Generalvikar in Frauenburg
(9. November 1869).
Dr. Dombrowski, Professor am Kgl. Gymnasium in Braunsberg,
Kendant des Vereins (22. Dezember 1885).
Dr. Liedtke, Erster Bischöflicher Sekretär in Frauenburg (10.
April 1890).
Dr. Fleischer, Domvikar in Frauenburg, Bibliothekar des Vereins
(28. März 1894).
Dr. Köhlich, Professor am Kgl. Lyceum Hofianum in Braunsberg
(6. Juni 1894).
Dr. Jos. Kolberg, Professor am Kgl. Lyceum Hofianum in
Braunsberg, Sekretär des Vereins (10. November 1897).

I. Kreis Braunsberg (148).

1. Braunsberg (60).

Austen, stud. theol.
Bargel, Benefiziat.
Basmann, Oberlehrer.
Bender, Buchhändler.
Bender, Justizrat.
Berger, stud. theol.
Boendi, Kleriker.

Dr. Boenigl, Sanitätsrat.
Dr. Borchert, Subregens.
Braunfisch, stud. theol.
Buchholz, Amtsgerichtsrat.
Buchholz, Primaner.
Dallwitz, Erster Staatsanwalt.
Dr. Dittrich, Professor.
Dittrich, Kaufmann.

Dobberstein, Kaplan.
 Graf Dohna, Landrat.
 Dr. Dombrowski, Gymnasialprofessor.
 Dr. Flack, Arzt.
 Gerigl, stud. theol.
 Dr. Gigalski, Konviktspräsekt und Privatdozent.
 Gorinski, stud. theol.
 Günther, Kaplan.
 Kgl. Gymnasium.
 Hebentheuer, stud. theol.
 Dr. v. Janowski, Arzt.
 Dr. Kolberg, Professor.
 Dr. Kranich, Professor.
 Kreis Braunsberg.
 Kgl. Lehrerseminar.
 Lingnau, stud. theol.
 Ludwig, Obersteuerrath.
 Dr. Lübr, Gymnasialprofessor.
 Kgl. Lyceum Hosianum.
 Magistrat.
 Matern, Ehrendomherr.
 Miller, Kleriker.
 Mönke, Stadtrat (02).
 Moschall, stud. theol.
 Neumann, stud. theol.
 Nieswandt, Rechtsanwält u. Notar.
 Dr. Oswald, Professor u. Prälat.
 Poblech, stud. theol.
 Poschmann, stud. theol.
 Dr. Preuß, Gymnasialdirektor (02).
 Bischöfliches Priesterseminar.
 Rabau, stud. theol.
 v. Raumer, Hauptmann.
 Dr. Reiter, Oberlehrer.
 Dr. Röhricht, Professor.
 Scharfenorth, stud. theol.
 Dr. Schulz, Oberlehrer u. Privatdozent.
 Schulz, Regens des Priesterseminars.
 Schulz, Benefiziat.
 Stomronski, Benefiziat.
 v. Tempsti, stud. theol.

Tiez, Seminaroberlehrer.
 Dr. Übinger, Professor.
 Dr. Weiß, Professor.
 Zimmermann, Kleriker.

2. Frauenburg (29).

Bader, Bischöflicher Kontrolleur.
 Bader, Domvikar.
 Böhm, Bischöflicher Rentant.
 Braun, Benefiziat.
 Dr. Fleischer, Domvikar.
 Sattel, Mühlenbesitzer und Hauptmann.
 Dr. Harnau, Arzt.
 Herrmann, Domherr u. Weihbischof.
 Hoppe, Domvikar.
 Karau, Domherr.
 Keuchel, St. Kaplan.
 Dr. Kolberg, Domdechant und Generalvikar.
 Kolberg, Pfarrer.
 Dr. Krüger, Dompropst †.
 Lange, Apothekenbesitzer.
 Lawß, Syndikus.
 Dr. Liedtke, Bischöflicher Sekretär.
 Marquardt, Domvikar.
 Dr. Marquardt, Domherr.
 Nitsch, Domherr.
 Pohl, Domherr.
 Prah, Domvikar.
 Preuschoff, Propst †.
 Dr. Ritzle, Domherr.
 Schulz, Kaplan.
 Schulz, Bürgermeister.
 Dr. Thiel, Bischof von Ermland.
 Dr. Walter, Bischöflicher Sekretär.
 Dr. Wichert, Domherr.

3. Neustadt (11).

St. Annabibliothek.
 Baier, Mühlenbesitzer.
 Hohmann, Apothekenbesitzer.
 Keuchel, Erzpriester.
 Klingenberg, Stadtkämmerer.

Dr. Kraemer, Arzt.
 Krüger, Gutsbesitzer (Abbau).
 Mohn, Kaplan.
 S. Köhlich, Kaufmann.
 Dr. Kuhnau, Arzt.
 Tollsdorf, Kaufmann.

4. Wormditt (14).

Jos. Buchholz, Rentner (02).
 Dargel, Buchhändler (02).
 Gehrmann, Kaplan.
 Dr. Hanteln, Arzt.
 Hinzmann, Erzpriester.
 Klafki, Kaufmann (02).
 Magistrat.
 Matthee, Stadtkassenrendant (02).
 Dr. Neumann, Arzt (02).
 Parschau, Rendant (02).
 Kartowski, Kuratus.
 S'ange, Kaplan.
 Wettki, Rektor (02).
 Wolff, Kaplan.

5. Im Kreise Braunsberg (34).

Albrechtsdorf.
 Pohlmann, Besitzer (02).
 Bludau.
 Malies, Pfarrer.
 Crossen.
 Bachheiser, Kaplan.
 Schacht, Propst.
 Schröter, Kommorant.
 Engelswalde.
 Lilienthal, Gutsbesitzer.
 Gr. Carben.
 Rebdig, Gutsbesitzer.
 Karlshof.
 Hoenig, Gutsbesitzer.
 Klingenberg.
 Gebig, Lehrer.
 Langwalde.
 Buchholz, Pfarrer.
 Buchholz, Kaplan.

Laß.
 Klein, Pfarrer.
 Thara, Kaplan.
 Lichtenau.
 Austen, Kaplan.
 Bornowski, Pfarrer.
 Marienfelde.
 Koszynski, Gutsbesitzer.
 Migeñnen.
 Driestorn, Pfarrer.
 Dpen.
 Moschall, Pfarrer.
 Bachhausen.
 Weng, Gemeindevorsteher.
 Bettelkau.
 Busau, Pfarrer.
 Peterwalde.
 Fromm, Pfarrer.
 Blafschwich.
 Fahl, Pfarrer.
 Plauten.
 Gerigt, Kaplan.
 Ritt, Pfarrer.
 Rosenort.
 Koh, Gutsbesitzer.
 Sankau.
 Fritsch, Rittergutsbesitzer.
 Schalmey.
 Dr. Matern, Pfarrer.
 Sonnenberg.
 Thimm, Gutsbesitzer.
 Sonnwalde.
 Kramer, Pfarrer.
 Tollsdorf.
 Bludau, Pfarrer.
 Liedmannsdor.
 Reiter, Pfarrer.
 Woppen.
 Holz, Amtsvorsteher.
 Wufen.
 Herrmann, Kaplan.
 Lingnau, Pfarrer.

II. Kreis Heilsberg (53).

1. Seilsberg (10).

von Borzyskowski, Kaplan.
 Kreis Heilsberg.
 Kreislehrer-Bibliothek.
 Lunau, Pfarrer.
 Luntowitz, Kaplan.
 Magistrat.
 Dr. Spannentrebs, Erzpriester.
 Wenzel, Steuerinspektor.
 Wolff, Buchdruckereibesitzer.
 Zint, Schloßpropst.

2. Guttstadt (8).

Dr. Bedend, Arzt.
 Groß, Kaplan.
 Herrsche Bibliothek.
 Dr. Helwig, Rechtsanwalt u. Notar.
 Magistrat.
 Schröter, Erzpriester.
 Webig, Benefiziat.
 Wien, Kaplan.

3. Im Kreise (35).

Arnsdorf.
 Kubnitz, Pfarrer.
 Stuhmann, Kaplan.
 Benern.
 Marquardt, Pfarrer.
 Blankensee.
 Lingnau, Pfarrer.
 Elbitten.
 Dargel, Lehrer und Organist.
 Thiel, Pfarrer.
 Eschenu.
 Bludau, Pfarrer.
 Frauendorf.
 Neumann, Pfarrer.
 Glottau.
 Fox, Kaplan.
 Steinsohn, Pfarrer.
 Heiligenthal.
 Fuuge, Pfarrer †.
 Menzel, Pfarrer.
 Kalkstein.
 Anhuth, Pfarrer.

Riwwitten.
 Broschle, Kaplan.
 Wichmann, Pfarrer.
 Knopen.
 Buchholz, Besitzer.
 Krelollen.
 Brill, Pfarrer.
 Marauen.
 Blett, Rittergutsbesitzer.
 Münsterberg.
 Stuhmann, Pfarrer.
 Roßberg.
 Böhm, Pfarrer.
 Raunau.
 Stirbe, Pfarrer.
 Regerteln.
 Goerigl, Pfarrer.
 Reichenberg.
 Sosmann, Pfarrer.
 Lilienthal, Kaplan.
 Keimerwalde.
 Hohmann, Pfarrer.
 Roggenhausen.
 Wobbe, Pfarrer.
 Rosengarth.
 Trebbau, Pfarrer.
 Scharnigl.
 Krebs, Rittergutsbesitzer und Land-
 schaftsrat.
 Brothmann, Rittergutsbesitzer.
 Schulen.
 Heinrich, Pfarrer.
 Siegfriedswalde.
 Lilienweiß, Pfarrer.
 Springborn.
 Boenigl, Direktor.
 Stolzhausen.
 Seybuschla, Kaplan.
 Wernegitten.
 Behlau, Pfarrer.
 Wuslad.
 Armborst, Pfarrer.

III. Kreis Köffel (47).

1. Köffel (11).

Pic. Grunau, Oberlehrer.
 Kgl. Gymnasium.
 Gerholz, Pfarrer †.
 Dr. Poetschki, Oberlehrer.
 Dr. Radtke, Taubstummenanstalts-
 lehrer.
 Romahn, Erzpriester.
 Schlicht, Schulrat.
 Dr. Schweihöfer, Arzt.
 Stankewitz, Kaplan.
 Strehl, Kaplan.
 Will, Bürgermeister.

2. Bischofsburg (4).

Kreis Köffel.
 Erdmann, Propst.
 Majewski, Kaplan.
 Stoff, Kaplan.

3. Bischofstein (5).

Dr. Ehm, Arzt.
 Dr. Krebs, Arzt.
 Schulz, Benefiziat †.
 Unger, Propst.
 A. Zimmermann, Kaplan.

4. Seeburg (4).

Froelich, Kaplan.
 Lehmann, Erzpriester.
 Skirde, Benefiziat.
 Wronka, Kaplan.

5. Im Kreise (23).

Bössa u.
 Braun, Pfarrer.
 Fleming.
 Boch, Pfarrer.

Frankenau.
 Krause, Pfarrer.
 Freudenberg.
 Boenigl, Pfarrer.
 Heppner, Kaplan.
 Glockstein.
 Kraemer, Pfarrer.
 Groß-Bölln.
 Kubnigl, Pfarrer.
 Lingl, Kaplan.
 Heinrichsdorf.
 Herrmann, Bestzer.
 Kattmedien.
 Zimmermann, Rittergutsbesitzer.
 Lautern.
 Boenert, Kaplan.
 Eichhorn, Pfarrer.
 Legienen.
 Buchholz, Pfarrer.
 Niederhof.
 Tibid, Rittergutsbesitzer.
 Blasen.
 Stankewitz, Pfarrer.
 J. Zimmermann, Kaplan.
 Potritten.
 v. Marquardt, Rittergutsbesitzer.
 Proffitten.
 Fint, Pfarrer.
 Ribbach.
 Poschmann, Bestzer.
 Borat, Lehrer.
 Santoppen.
 Werner, Pfarrer.
 Schellen.
 Rahsnitz, Pfarrer.
 Sturmhübel.
 Erdmann, Pfarrer †.

IV. Kreis Allenstein (33).

1. Allenstein (6).

Kreis Allenstein.
 Polak-Lehrerverein.
 Pingel, Kaplan.

Kudlowski, Kuratus.
 Dr. Switalski, Kaplan.
 Teschner, Erzpriester.

2. Wartenburg (4).

Barczewski, Kaplan.
 Danowski, Kaplan.
 Hirschberg, Erzpriester.
 Samland, Strafanstaltsgeistlicher.

3. Im Kreise (23).

Alt-Wartenburg.
 Benjamin, Pfarrer.
 Alt-Schöneberg.
 Rud, Pfarrer.
 Braunswalde.
 Barczewski, Pfarrer.
 Dittichswalde.
 Weichsel, Pfarrer.
 Diwitten.
 Schnarbach, Pfarrer.
 Elisenhof.
 Kluth, Gutsbesitzer.
 Gyllau.
 Rowalski, Pfarrer.
 Gottken.
 Dankwart, Lehrer.
 Groß-Bertung.
 Brzeszczyński, Kaplan.
 Kiszporski, Pfarrer.

Groß-Bartelsdorf.

Gems, Pfarrer.

Groß-Burden.

Jablonski, Pfarrer.
 Poetsch, Kaplan.

Groß-Kleeberg.

Matheblowski, Kaplan.
 Neumann, Pfarrer.

Groß-Remtendorf.

Krix, Pfarrer.

Muszlowski, Kaplan.

Groß-Ramsau.

Weichsel, Pfarrer.

Jonkendorf.

Koslowski, Pfarrer.

Klautendorf.

Poetsch, Pfarrer.

Neu-Kolendorf.

Ringl, Pfarrer.

Schänbrück.

Wohwod, Pfarrer.

Wallen.

v. Palmowski, Rittergutsbesitzer.

V. Im übrigen Ostpreußen (45).

1. Königsberg (16).

Borussia, Studentenverein.
 Buchholz, Kaplan.
 Dr. Gramsch, Oberregierungsrat.
 v. Gatten, Hauptmann.
 Jastuski, Divisionspfarrer.
 Krause, Kaplan.
 Dr. Lohmeyer, Professor.
 Mosk, cand. hist. (02)
 Poschmann, Oberlandesgerichtsrat.
 Provinzial-Verwaltung.
 Schulz, Kaplan.
 Schulz, Kuratus.
 Kgl. Staatsarchiv.
 Kgl. Staatsbibliothek.

Szadowski, Propst.

Luisconia, Studentenverbindung.

2. Sonst in Ostpreußen (29).

Bilderweitschen.

Sinzmann.

Goldap.

Sennig, Pfarrer.

Gumbinnen.

Sinz, Pfarrer.

Heiligelinde.

Harber, Propst.

Stiftsbibliothek.

Szotowski, Kaplan.

Heiligenbeil.

Roski, Pfarrer.

Sohenstein.
 Teschner, Pfarrer.
 Insterburg.
 Wöll, Pfarrer.
 Kapleim bei Königsberg.
 Seubach, Rittergutsbesitzer.
 Liebstadt.
 Kolberg, Pfarrer.
 Krebs, Amtsgerichtsrat.
 Lyd.
 Maczłowski, Rechtsanwalt.
 Polomski, Pfarrer.
 Memel.
 Dobczynski, Kaplan.
 Hohmann, Pfarrer.
 Mühlhausen.
 Mundłowski, Pfarrer.
 Ortelsburg.
 v. Petryłowski, Kreisarzt.
 Passenheim.
 Tbiel, Lehrer.

Pr. Holland.
 Hennig, Pfarrer.
 Ragnit.
 v. Raabe, Amtsrichter.
 Rastenburg.
 Räßner, Pfarrer.
 Riebelsberg.
 Neumann, Pfarrer.
 Koblojen.
 Radolny, Kuratus.
 Sensburg.
 Großmann, Pfarrer.
 Schwenkitten.
 Königsmann, Mühlenbesitzer.
 Tilsit.
 Dannelaußki, Kaplan.
 Janusłowski, Domherr.
 Binten.
 Teschner, Kuratus.

VI. Westpreußen (75).

1. Im ermländischen Teil (61).

Altmarkt.
 Jablonka, Kaplan.
 v. Palmowski, Pfarrer.
 Bönhof.
 Dobczynski, Pfarrer.
 Christburg.
 Sella, Domherr.
 Kabath, Kaplan.
 Dt. Damerau.
 Schwent, Pfarrer.
 Elbing.
 Magistrat.
 Dr. Gendreißig, Arzt.
 Dr. Santel, Sanitätsrat.
 Dr. Oswald, Landgerichtsrat.
 Werner, Kaplan.
 Zagermann, Propst.
 Fischau.
 Klein, Pfarrer.

Fürstenwerder.
 Behrendt, Pfarrer.
 Gnojau.
 Thater, Pfarrer.
 Groß-Lesewitz.
 Knorr, Pfarrer.
 Groß-Lichtenau.
 Boente, Kaplan.
 Lilienthal, Pfarrer.
 Kalwe.
 Kossendey, Pfarrer.
 Kurbjewitz, Kaplan.
 Kunzendorf.
 Krause, Pfarrer.
 Ladekopp.
 Kretschmann, Pfarrer.
 Steinke, Kaplan.
 Lichtfelde.
 Froelich, Pfarrer.

Marienburg.

Fischer, Kaplan.
Gehrmann, Kaplan.
Ludwig, Dekan.
Zett, Pfarrer.

Marienwerder.

Bartowski, Kaplan.
Engel, Pfarrer.
Ranigowski, Pfarrer.

Mielenz.

Strunge, Pfarrer.

Gr. Montau.

Lerletzki, Pfarrer.

Neukirch.

Richert, Kaplan.
Tolki, Pfarrer †.

Neuteich.

Reuchel, Kaplan.
Liez, Pfarrer.

Nicolaiten.

Mahsla, Pfarrer.

Bangrig.

Ehlert, Pfarrer.

Pestlin.

Katber, Kaplan.
Katte, Pfarrer.
Potomski, Kaplan.

Posilge.

Warkowski, Pfarrer.

Reh Hof.

Romahn, Pfarrer.

Riesenburg.

Dlinski, Pfarrer.

Schönwiese.

Klaperski, Pfarrer.

Straszewo.

Sowa, Pfarrer.

Stuhm.

Nahlenz, Kaplan.

Stalinski, Pfarrer.

Tahnsee.

Goetoll, Pfarrer.

Thiergart.

Bedmann, Kaplan.

Freisleben, Pfarrer.

Tiefenau.

Baranowski, Pfarrer †.

Kiszporzki, Kaplan.

Tiegenhagen.

Kabath, Kaplan.

Weizenmüller, Dekan.

Tiegenhof.

Spohn, Pfarrer.

Tolkemit.

Rutschke, Lehrer.

Matthee, Propst.

Schulz, Kaplan.

Wernersdorf.

Kolessa, Pfarrer.

2. Im kurlischen Veld (14).

Danzig.

Dr. Behrendt, Pfarrer.

Graudenz.

Dr. Arendt, Gymnasiallehrer.

Groß-Sibsan.

Czaplewski, Vikar.

Hochpaleschen.

Treichel, Rittergutsbesitzer †.

Kulm.

Dr. Schacht, Arzt.

Kulmsee.

Dr. Thunert, Kreis Schulinspektor.

Oliva.

Rückwart, Lehrer.

Pestlin.

Landsberg, Domherr.

Dr. Lüdtke, Generalvikar.

Dr. Rosentreter, Bischof von Kulm.

Stengert, Domherr.

Pr. Friedland.

Dr. Bludau, Gymnasialprofessor.

Radomno.

Batte, Pfarrer.

Schidlig.

Dr. Kraft, Arzt.

VII. Sonst in Preusschland (16).

<p>Altona. Lossau, Landrichter (tritt aus). Berlin. Dobbert & Schleiermacher, Buch- handlung. Dr. Busch, Arzt. Breslau. Boenigl, Direktor. Dr. Lämmer, Professor. Dresden. Arnoldische Buchhandlung. Frankfurt a. M. Jos. Bähr & Co., Buchhandlung. Gnesen. Maryanski, emer. Geistlicher.</p>	<p>Halle. Dr. Perlbach, Oberbibliothekar. Hildesheim. Boshmann, Seminardirektor. Königswinter. Klein, Gymnasiallehrer. Leipzig. Universitäts-Bibliothek. Münster. Dr. Bludau, Professor. Posen. Dr. Gerigk, Oberlehrer. Straßburg i. E. Universitäts-Bibliothek. Dr. Spahn, Professor.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VIII Ausland (2).

<p>Preud'sche Stiftung.</p>	<p>Rom. Stanlewiz, presb.</p>
-----------------------------	----------------------------------------------------

Von den im vorjährigen Verzeichnis angegebenen 298 Mitgliedern sind zunächst Kaplan Bullert und Oberlehrer Toeppen verstorben. Im Jahre 1901 ist die Zahl der Mitglieder auf 408 (+ 112) gestiegen. Von diesen sind 8 gestorben und 1 ausgetreten. Da aber für das Jahr 1902 11 neue Mitglieder beigetreten sind, so beträgt der jetzige (September 1902) Mitgliederbestand 410.

Dombrowski.

Ausruf.

Den verehrlichen Mitgliedern des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands giebt der Vorstand hiermit bekannt, daß derselbe seit längerer Zeit thätig ist, ein

Museum für die Altertümer Ermlands

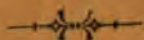
in Braunsberg zu begründen.

Der Verein hat in den 47 Jahren seines Bestehens bereits eine recht bedeutende Anzahl historischer wie prähistorischer, kirchlicher wie profaner Altertümer gesammelt, welche einstweilen theils in Frauenburg, theils in Braunsberg aufbewahrt werden, deren Besichtigung aber für das größere Publikum mit Schwierigkeiten verbunden ist. Der Vorstand will diese Sammlungen vermehren, vereinigen und so aufstellen, daß sie auch dem größeren Publikum zugänglich werden und dazu dienen, sein Interesse an der historischen Vergangenheit der Heimat reger zu machen. Eine solche Sammlung der ermländischen Altertümer erscheint dringend geboten, da im Laufe der Zeit diese Gegenstände mehr und mehr theils zu Grunde gehen, theils in die Hände von Liebhabern gelangen oder in andere entferntere Museen verschleppt und so ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Der Vorstand bittet die verehrlichen Mitglieder des Vereins, ihn bei diesem Unternehmen, welches für die Erhaltung der Altertumsdenkmäler Ermlands von so großer Bedeutung ist, nach Kräften zu unterstützen, vor allem durch Zuwendung von Gegenständen, welche dazu dienen, die Geschichte und Kunstgeschichte Ermlands zu erläutern und das religiöse, häusliche, gewerbliche, volkswirtschaftliche Leben in der Diocese bis in die neueste Zeit hin zu veranschaulichen. Was in den Kirchen nicht mehr verwendet werden kann und wertlos erscheint, z. B. Ueberreste von Paramenten, Bilder, Bilderrahmen, Statuen, Ornamentstücke von Altären u. s. w., findet einen geeigneten Platz in einem Museum, wo es im Zusammenhang mit Gegenständen seiner Art Wert und Bedeutung findet.

Der Vorstand des historischen Vereins.

Zur Nachricht.



Der historische Verein für Ermland hat seit 1858 bis jetzt veröffentlicht:
I. Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands,
herausgegeben von

Eichhorn, Thiel, Bender, Hipler, Dittrich.

Band I. 1858—60 (Heft 1—3). II. 1861—63 (S. 4—6). III. 1864—66 (S. 7—9). IV. 1867—69 (S. 10—12). V. 1870—74 (S. 13—16). VI. 1875—78 (S. 17—20). VII. 1880—81 (S. 21—23). VIII. 1884—86 (S. 24—26). IX. 1887—90 (S. 27—29). X. 1891—93 (S. 30—32). XI. 1894—97 (S. 33—36). XII. 1897—99 (S. 37—39). XIII. 1900—01 (S. 40—41).

Das Inhaltsverzeichnis der ersten 10 Bände vgl. Band X. S. 780 ff.
Namenregister am Schlusse des V. und XI. Bandes.

II. Monumenta historiae Warmiënsis

in 8 Bänden (bis jetzt 24 Hefen) und zwar:

1. Codex diplomaticus Warmiënsis, herausgegeben von Böttig und Saage, in 3 Bänden (I. II. V.) von 1211—1424. Band I. 1858—60 (S. 1—3). II. 1860—64 (S. 3—7). III. 1871—74 (S. 13, 14, 17).
2. Scriptores rerum Warmiënsium, herausgegeben von Böttig und Saage, in 2 Bänden (III. VIII.) Band I. 1865—66 (S. 8—9). II. 1887—89 (S. 20—22).
3. Bibliotheca Warmiënsis, herausgegeben von Hipler, in 3 Bänden (IV. VI. VII.) Band I. 1867, 69, 73 (S. 10, 11/12, 16). II. auch nicht abgeschlossen (S. 23 und 24 sind erschienen) 1894, 95. III. 1882—83 (S. 18—19).

Neu eintretende Mitglieder erhalten auf ihren Wunsch die bisher abgeschlossenen 20 Bände (44 Jahrgänge) der Vereinspublikation für 100 Mk., einzelne Bände für 6 Mark, einzelne Jahrgänge für den Jahresbeitrag von 3 Mark nachgeliefert.

Durch den Buchhandel (E. Bender in Braunsberg) bezogen, kosten die Publikationen des historischen Vereins für Ermland (20 Bände) 180 Mark, einzelne Bände 9 Mark, einzelne Hefte 3 Mark.

Ser 31.2

Zeitschrift



für die
**Geschichte und Altertumskunde
Ermlands.**

Im Namen des historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
von
Professor Dr. Franz Dittrich.

Vierzehnter Band.
Heft 1—2. Der ganzen Folge Heft 42—43.

Braunsberg 1903.

Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (E. Stowronski).
Kommissionsverlag von **G. Bender.**

Vereinsgabe für 1903.

Inhalt.

1. Geschichte des Katholicismus in Ostpreußen. Von Professor Dr. Dittrich. (Schluß) S. 333—44
 2. Die Passionskapelle und die „drei Kreuze“ bei Labinen. Von Dr. Liedtke S. 605—61
 3. Die Kolonisation des Ermlandes. Von Professor Dr. Köhlich. (Fortsetzung). [Die Bischöfe Jordan und Heinrich Wogenab, 1326—34, als Kolonisatoren von Guttstadt und Wartenburg] S. 611—705
 4. Stammtafel der Familie von Mathy. [Bearbeitet von Anhuth, Pfarrer in Kallstein.]
 5. Stammtafel der Familie von Schan. [Bearbeitet von Anhuth, Pfarrer in Kallstein.]
 6. Chronik des Vereins S. 710—713
 7. Verzeichnis der Mitglieder. (Sammlungen) S. 714—715
-

Geschichte des Katholicismus in Altpreußen.

Von
Professor Dr Dittich.

Zu den Episcopalrechten gehört auch die Visitation der Kirchen. Wenn nun der König diese Rechte in vollem Umfange auch den Katholiken gegenüber beanspruchte, stand es ihm dann nicht zu, die katholischen Kirchen ebenso wie die evangelischen einer Visitation zu unterwerfen? Im Jahre der Revision der Katholikengesetze (1725) wurde auch diese Frage aufgeworfen. Als aus Anlaß einer vom König angeordneten Generalvisitation die dazu bestimmten Commissarien auch eine Visitation der Kirche zu Bialutten, Amtes Soldau, und anderer katholischer Kirchen empfohlen hatten, erbat sich der König zunächst ein Gutachten der preussischen Regierung und des Advocatus Fisci, Joh. Theodor Wahrt. In dem Gutachten des letzteren (vom 20. Febr. 1725)¹⁾ heißt es: eine Visitation der katholischen Kirchen sei zwar nicht ohne Nutzen, aber zur Zeit bedenklich, solange man noch nicht wisse, wie die Krone Polen sich bezüglich der dortigen Dissidenten „erklärt und von der mehr und mehr zunehmenden Bedrückung bey den evangelischen Religionen“ absehen werde, weil durch dergleichen Generalvisitationen das *Exercitium religionis Romano-Catholicae* bereits auf gewisse Weise festgesetzt werden möchte, woraus die Krone Polen gleichsam ein *Ius quaesitum* für sich abnehmen würde. Wahrt vertritt die Ansicht, daß der König sogar die Befugniß habe, das *Exercitium religionis* für Bialutten und die andern im Oberlande gelegenen katholischen Kirchen auf-

1) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

zuheben, da die katholischen Edelleute zwar befugt seien, Kapellen und Oratorien zu errichten, auch das Patronatsrecht besäßen, mit letzterem aber nicht das *Ius reformandi*, welches vielmehr aus dem *Ius maiestatis* fließe. Somit dürften die Patrone in ihren Kirchen keine andere als die von der Landesherrschaft im Lande recipirte Religion ausüben lassen, widrigenfalls sie ihres Patronatsrechtes verlustig gehen würden. Der *Advocatus Fisci* hatte dabei nur übersehen, daß die Kurfürsten für jene Kirchen auf ihr Reformationsrecht verzichtet und sich verpflichtet hatten, den Status des Jahres 1657 bestehen zu lassen.

Die Regierung hatte auch die Visitationscommission zu einer erneuten Meinungsäußerung aufgefordert, war aber trotz eines *Excitatorium* noch ohne Antwort, als sie, am 14. Juli 1725, dem König ihr Gutachten einsandte. Darin spricht sie dem König zwar das Visitationsrecht als Ausfluß des Souveränitätsrechtes zu, warnt aber mit Rücksicht auf die Dissidenten in Polen und Litthauen, davon Gebrauch zu machen, zumal ein Nutzen daraus kaum zu hoffen sei. Sie bekämpft die Auffassung des *Advocatus Fisci*, daß dem König sogar das Reformationsrecht zustehet, wie auch dessen Vorschlag, die Instruction für Kirchenvisitationen von 1699 zu Grunde zu legen, weil dieselbe in vielen Punkten auf katholische Verhältnisse nicht passe.

Zwei Fragen kämen hier in Betracht: 1. ob überhaupt und 2. wie eine Visitation vorzunehmen sei. Zu 1. seien die Evangelischen nach ihren „unpäpplischen Grundsätzen“ der Meinung, daß dem König das Visitationsrecht zustehet, weil es nicht so wohl aus dem *Ius episcopale*, als dem *Ius maiestatis* entspringe, weshalb der König befugt sei, sich desselben in vielen Stücken auch gegen die römisch-katholische Kirche zu bedienen. Allein die Katholiken erklärten solche Grundsätze nicht an und ließen sie bei sich nicht gelten. Wie schon wiederholt, giebt die Regierung dem König wieder zu bedenken, „daß so oft etwas in Ansehung der Römisch-Katholischen in diesem Lande auf die Bahn kommt, dabey allezeit billig in Betracht zu ziehen sei, daß in diesem Königreiche nur wenig Römisch-Katholische Kirchen, dagegen aber eine ungleich größere Anzahl Evangelischer Kirchen in Pohlen und sonderlich in Litthauen vorhanden, welche dasjenige jedesmahl würden wieder empfinden müssen, was man etwa wieder jene allhier vorzunehmen sich entschließen möchte, da doch, so viel Nachricht wir davon haben, die Evangelischen in Litthauen ziemlich zu-

frieden sind.“¹⁾ Die Regierung müsse um so mehr anstehen, dem König eine Generalvisitation der katholischen Kirchen zu empfehlen, als daraus ein Nutzen nicht zu erhoffen sei, ein solcher auch auf anderem Wege besser erreicht werden könne. Auch der *Advocatus Fisci* halte eine Visitation zur Zeit für bedenklich, an sich aber für berechtigt, ja er vindicire dem König sogar das Reformationsrecht, freilich aus unhaltbaren Gründen, indem er der irrigen Ansicht sei, die älteren Verträge bezögen sich nur auf die Kirche in Königsberg, während für die übrigen das Reformationsrecht uneingeschränkt fortbestehe. Das verstoße aber gegen das von dem Vater und Großvater des Königs eingehaltene Principium, nach welchem die Zeit der Wehlauschen Pacten pro termino regulativo angenommen und festgesetzt worden, daß also diejenigen katholischen Kirchen, welche vor dem damaligen Schwedentriege in Preußen bereits vorhanden waren, gebuldet und damit keine Aenderung vorgenommen werden sollte. So habe sich auch das samländische Consistorium anläßlich eines anderen Falles ausgesprochen, desgleichen der König selbst in den an die Regierung erlassenen General- und Specialanordnungen. Man müsse bei den katholischen Kirchen genau unterscheiden und mancherlei Umstände erwägen. Das Patronatsrecht habe der König nur über die katholische Kirche in Königsberg, dagegen stehe dem ermländischen Bischof nach Inhalt der Wehlauschen Verträge die Aufsicht zu über der Geistlichen Lehre und Leben und was sonst sich auf die *Iurisdictio spiritualis* beziehe. Hier sei also eine Generalvisitation ausgeschlossen, und der König dürfe als Patron nur die Rechnungslegung verlangen. Die Kirchen in Lissit und Heiligelinde hätten keine *Iura parochialia* noch *Iura stolae*, die ihnen aber stillschweigend zugestanden werden würden, wenn man sie einer Visitation unterzöge. Die Kirchen im Amte Soldau zu Bialutten, Gr. Lenzl mit der Filiale Gr. Przelent hätten Privatpatrone; über die in Thurau, Amtes Siggenburg, beanspruche der Culmer Bischof das Patronatsrecht; aber es sei die Verfügung getroffen, daß ihm so wenig wie einem andern Bischof das Geringste eingeräumt werden dürfe. Die Visitationscommission habe den Besitzern des Gutes Thurow das Patronat zugesprochen. Alle diese Kirchen hätten schon vor dem Wehlauer Vertrage *Iura parochialia* besessen, die ihnen also jetzt auch nicht mehr bestritten werden könnten. Nur bei diesen könne von einer Generalvisitation die Rede sein.

Ob davon Vortheil zu erwarten, das hänge von der Beantwortung der zweiten Frage, des *Wie*, ab. Der *Advocatus Fisci* schlage vor, die Instruction

1) In Berlin unterschrieben.

für Kirchenvisitationen von 1699 zu Grunde zu legen, also Hinzuziehung des Patrons, des betreffenden Amtshauptmanns, des Officials des pomersanischen Consistoriums und des nächsten Erzpriebers. Allein es würde bei den Katholiken Aufsehen erregen, wenn auch der evangelische Erzpriester betheiliget würde. Darum müßte jene Instruction modificirt werden, namentlich auch in jenen zahlreichen Artikeln, welche auf die Katholiken gar nicht paßten. Dann habe der König durch Erlass vom 20. October 1724¹⁾ der katholischen Geistlichkeit die Regulirung des Cultus internus und was damit zusammenhängt überlassen. Auch da sei nichts zu visitiren. Wohl aber könne man darauf sehen, daß die katholischen Geistlichen nicht höhere Gebühren erheben, als bei den Evangelischen üblich, auch keine Strafen verhängen, sich überhaupt nicht unbesugte Dinge anmaßen, wie die Regierung öfter und noch unlängst verordnet habe. Bezüglich der Kirchenrechnung liege für den König ein Interesse nicht vor, da er nichts contribuiren, und die Patrone da schon selbst zusehen würden.²⁾

Die Bemerkung der Königsberger Regierung und des Advocatus Fisci, daß man bei allen Maßnahmen gegen die Katholiken in Preußen immer die Wirkungen auf die Verhältnisse der Evangelischen in Polen und Lithauen in Rechnung ziehen müsse, führte dahin, wieder einmal Umfrage halten zu lassen, „wie es mit den evangelischen Kirchen in Polen und Lithauen wegen der Visitation und Regulirung dessen, so ad Cultum externum gehöre, eigentlich gehalten werde und ob die römisch-katholische Obrigkeit allda sich einiger Visitation oder Observirung und Untersuchung dessen, so die evangelische Kirche betrifft, anmaße.“³⁾ Die preußische Regierung wandte sich, um über diese Verhältnisse Auskunft zu erhalten, an den preußischen Gesandten am Warschauer Hofe (Schwerin), an den Oberhofprediger Dr. Quandt und den reformirten polnischen Prediger Cannot in Königsberg.⁴⁾

Letzterer berichtete auf Grund von Erkundigungen bei den in Königsberg weilenden Lithauern unterm 22. Aug. 1725: die Evangelischen in Lithauen und Polen besäßen Exerцитium religionis cum annexis garantirt, seien in Ecclesiasticis weder den Bischöfen, noch den Consistorien, noch den Landestribunalen, sondern nur

¹⁾ Lehmann I, 818, Nr. 3.

²⁾ B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

³⁾ An die preuß. Reg., 31. Juli 1725. Lehmann I, 828.

⁴⁾ An den König, 7. Aug. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

ihren Synoden unterworfen und den durch die evangelische Geistlichkeit und den weltlichen Stand erlassenen Gesetzen. Sie erkannten kein anderes Forum an, als das königliche Hofgericht und den Reichstag. Die katholische Geistlichkeit sehe freilich solche Freiheiten mit scheelen Augen an und sei jederzeit darauf bedacht, was ihr *de iure* nicht zukomme, *de facto* an sich zu reißen, und zumal jetzt würden die Privilegien der Evangelischen gänzlich unter die Füße getreten. Der Bischof von Lüd habe bei Ankündigung einer Visitation auch den reformirten und den evangelischen Pfarrer zu sich nach Bengrow entboten: sie sollten die auf die Gründung ihrer Kirchen bezüglichen Documente ihm zur Prüfung aufweisen und auch über andere Fragen ihm Rede und Antwort stehen, und in der That habe einer die Fundationsurkunden nach Bengrow eingesandt, damit sie dem Bischof vorgelegt würden. Die Prediger seien zwar nicht persönlich erschienen, hätten aber einige Adlige statt ihrer geschickt. Diese aber habe der Bischof abgewiesen, die Urkunden nicht einmal ansehen wollen, sondern habe die Geistlichen proscibirt und ihre Kirchen schließen lassen. In Klein-Polen habe der Klerus es schon so weit gebracht, daß ganz protestantische Paare sich in den katholischen Kirchen trauen lassen müßten. Aehnliche Anmaßungen erlaube er sich bei Taufen, Sterbefällen, Begräbnissen, wobei die Pfarrer die evangelischen Geistlichen nicht ihre Pfarreien wollten passiren lassen, da solche Actus ihnen zukämen. Auch verbiete man das laute Singen geistlicher Lieder und Psalmen beim Gottesdienst.¹⁾

Ueber die Verhältnisse der Dissidenten in Polen äußerte sich Schwerin (23. Aug.) dahin: „daß freylich die katholische Geistlichkeit sich mehr als zusehr in die Kirchensachen der armen Dissidenten und was deren äußerlichen Gottesdienst anlanget, mischet, ja selbige immer mehr und mehr von ihren Gerechtigkeiten zu verdringen und unter ihre Jurisdiction zu ziehen sich unternimmt, obwohl nach den alten Privilegiis und Hertommen derselben *Causae ecclesiasticae* von niemand als dem König und der versammelten Republik, nicht aber von dem Tribunal, viel weniger ab *Episcopo dioecessano* untersucht und gerichtet werden sollten.“ Er sandte

¹⁾ A. a. D.

einen längeren Bericht ein, aus welchem der König ersehen sollte, wie weit die Katholiken ihre usurpirte Jurisdiction über die Dissidenten zu exerciren gedachten; dem Berichte legte er als Beweisstücke bei ein Edict des Krakauer Bischofs Constantin Szaniawski vom 10. Januar 1725, sowie einen Erlaß des Posener Decans (decanus foraneus) Anton de Brodowo Brodowski an die lutherischen Prediger vom 30. Juli 1725, welcher „für den Beutel der Dissidenten nicht besonders favorabel“ war.

Der Krakauer Bischof bebauert das Eindringen der Häretiker in seine Diocese, obwohl es Häresen geben müsse, damit der Glanz der orthodoxen Religion um so heller leuchte. Durch die Taufe in die Kirche eingetreten, seien die Häretiker Angehörige der Kirche und somit ihm als dem berechtigten Hirten, wenn auch ungehorsam und widersirend, untergeben und zum Gehorsam verpflichtet. Deshalb ermahnt er alle Beamten, innerhalb sechs Monaten den katholischen Glauben anzunehmen oder ihre Ämter niederzulegen, da diese gesetzlich nur für Katholiken bestimmt seien; im andern Falle würde er sorgen, daß gegen sie nach den Gesetzen vorgegangen werde. Zwar hätten die Dissidenten durch Commenz freie Religionsübung erlangt; aber in einem katholischen Lande lebend, sollten sie sich in den Schranken der ihnen gewährten Duldung halten und deshalb sich mit den, freilich zu Unrecht, usurpirten Kirchen begnügen, nicht neue Gotteshäuser bauen, die verfallenen nicht repariren, weil das gegen die Constitutionen des Reiches verstoßen würde. Auch müßten sie die katholischen Feste nach dem römischen Kalender beobachten, ihre Dienstboten nicht zur Verletzung des Fastengebotes zwingen, Katholiken nicht zum Abfall verlocken, in ihren Kirchen nicht neue, bisher nicht übliche Feierlichkeiten einführen, ihre Andachten und Conventikel nur in den Kirchen, nicht auch in Privathäusern halten, nicht die Rechte der Pfarrkirchen verletzen, die bischöflichen Anordnungen, Visitatione decreta ad amussim beobachten, mit Censuren Belegte nicht in ihre Kirchen eintreten lassen, ihnen Communion und Begräbniß verweigern — unter Strafe der Einkerkelung und Proscription. Ueberhaupt seien sie den Pfarrern gegenüber, unter denen sie zerstreut lebten, zu allem ebenso verpflichtet wie die Katholiken, dürften also auch ihre Ehen nur in katholischen Kirchen unter Aufsicht des Orts Pfarrers nach vorangegangener Proclamation schließen, oder aber Dispens nachsuchen. Die Congregation des Concils habe die Verbindlichkeit des Tridentiner Decrets auch für die Häretiker in Polen, wo das Concil publicirt sei, ausgesprochen und ebenso ein Runtiatuerlaß vom 23. October 1723. In Folge dessen verbietet der Bischof die

Cohabitation aller vor einem akatholischen Minister Getrauten, verlangt Wiederholung der Eheschließung vor dem katholischen Pfarrer und fordert endlich für die Eingehung von Mischehen die Innehaltung der von der Kirche gegebenen Bestimmungen.

In einer »Explicatio Edicti« werden die gestellten Forderungen näher motivirt. Der Erlaß bezwecke nur, dem Umsichgreifen der Häresie zu steuern, die Dissidenten in ihren Schranken zu halten, und stehe im Einklang mit den alten kirchlichen und staatlichen Gesetzen. Ueber die gesetzwidrige Verleihung von Aemtern an Nichtkatholiken beklage sich der ganze polnische Adel, zumal in protestantischen Ländern die Katholiken nicht mit so viel Rücksicht behandelt, vielmehr selbst von den niedrigsten Aemtern ausgeschlossen würden (*quom alias respectum in regnis Dissidentium Catholici nusquam merentur, etiam a minimo in plebe magistratu repulsam patientes*). In Krakau habe der Bischof von jeher in weltlichen Dingen die Jurisdiction; zudem seien dort auch nach den Gesetzen (*plebiscita*) der Stadt Bürgerrecht und Aufenthalt durch die Annahme der katholischen Religion in Jahresfrist bedingt.

Die Verordnung betreffe der Kirchen entspreche durchaus den alten Constitutionen des Reiches, sowie neuen Verordnungen und Urtheilen des obersten Gerichtshofes. Ein Bischof dürfe sich im Eifer für die Religion von Laien nicht übertreffen lassen. In Preußen wolle man die Katholiken zur Mitfeier der Bettage und Enthaltung von Arbeit unter Geldstrafe zwingen, und das solle nun in Polen unzulässig sein? Es sei hier nothwendig schon mit Rücksicht auf das katholische Gefinde, welches ja sonst an der Feier der Feste seiner Kirche gehindert werden würde. Da die Dissidenten keine *Jurisdiction spiritualis* besäßen, müßten sie ihre Streitfragen eben vor dem Bischof zum Austrag bringen, wie auch überhaupt dessen Anordnungen befolgen. *Si placent favorabilia, displicere non debent contraria*. Auch in dem königlichen (polnischen) Preußen müßten die Lutheraner an Orten, wo sie keine Kirchen und Geistlichen hätten, ja selbst dort, wo sie solche hätten, *ratione subordinationis* Eheschließungen und Taufen, obgleich manche Dörfer voll Dissidenten seien, in den katholischen Kirchen und von dem katholischen Pfarrer vollziehen lassen. Die Beobachtung der tridentinischen Form solle nur die Gültigkeit der Ehen der Dissidenten sicher stellen. Wenn ihnen die kirchlichen Bestimmungen über die Mischehen nicht gefielen, so brauchten sie ja solche Ehen nicht einzugehen; thäten sie es dennoch, so müßten sie sich eben den von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen.

Der Posener Erlaß verpflichtete die Protestanten zu erheblichen Bei-

tragen für den Wiederaufbau der durch einen gewaltigen Sturm zerstörten Thürme der Kathedrale von Posen. Während die Präpste drei, die Pfarrer zwei Thaler zu leisten hatten, wurden den lutherischen Predigern in gewissen größeren Städten zwanzig ungarische Goldgulden aufgelegt, den Rectoren in den Städten zwanzig ungarische Gulden, den Predigern in den kleineren Städten zehn, den Rectoren drei, den Predigern in Dörfern sechs, den Rectoren dortselbst einer — unter Strafe der Entfernung vom Amte, bei Rectoren und Subrectoren der Ausweisung.

„Ob aber“, so schließt Schwerin seinen Bericht, „jezo Zeit sey, ihnen in Preußen ein Gleiches zu vergelten, oder aber eine geringe Zeit und biß man siehet, was die Sachen alhier für einen Ausschlag gewinnen wollen, damit anstehen könne, das wird von der weiteren Erwägung des Königs abhängen.“¹⁾

In Lithauen, fährt Schwerin fort, habe man wenig Beschwerden, außer daß vor etlichen Jahren der eifrige Bischof Ancuta²⁾ überall Visitationen hatte ansagen lassen, an denen ihn aber der Tod hinderte. In Wengrow bei Warschau habe der Bischof von Lud von den Dissidenten die Aufweisung ihrer Privilegien gefordert, der dortige Propst habe ein Tribunalsdecret erwirkt, dem zufolge die Dissidenten alle Actus ministeriales zuvor bei ihm anmelden, erst nach den Katholiken läuten, keine größere Glocke haben, keine langen Kleider tragen, an den Bischof eine Kopfsteuer zahlen sollten. Der Bischof habe die Kirche von Nurcez bloß deswegen geschlossen, weil man bei seinem Einzuge nicht geläutet habe. In Groß-Polen klage man über häufige und kostspielige Visitationen; in Klein-Polen liege es am ärgsten,

¹⁾ B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

²⁾ Ancuta, Official des Bischofs von Wilna (Wilna), veröffentlichte eine Schrift: *Ius plenum Religionis Catholicae*, in welcher er die Beschwerden der Katholiken gegen die Dissidenten zusammenstellte, ihre Ausschließung von Aemtern (*incapaces officiorum*) in dem katholischen Königreiche und ihre Unterordnung unter die Bischöfe fordert, die Giltigkeit der von ihnen zu ihren Gunsten angerufenen Gesetze, ja des ihnen geleisteten Königsweides bestritt und ihnen die Erregung innerer Kämpfe und Einverständniß mit dem Landesfeinde vorwarf. Auf dem Reichstage zu Grodno setzte er die Entfernung des reformirten Landboten Pietrowski durch. Gegen sein Buch erschien die Schrift: *Prodromus Poloniae plenissimo iure ad servandam Dissidentibus datam fidem publicam adstrictae etc.* 1721. Wolff S. 9.

wie das Edict des Bischofs von Krakau beweise. Täglich fänden Ehescheidungen statt, weil die Trauungen nicht in der tridentischen Form geschlossen worden. Aehnlich in der Diocese Culm. Fast überall würden den Dissidenten die *Jura parochialia*, die sie bisher besaßen, und ihre Freiheiten durch *Inhibitiones*, *Prohibitiones*, *Protestationes* udgl. geschmälert; was davon noch geblieben, verdanke man nur der Gunst und Gnade des betreffenden Ortspfarrers.¹⁾

Ein königlicher Erlaß vom 16. October 1725²⁾ bestimmte dann, daß den polnischen katholischen Bischöfen die Regelung des *Cultus internus* nicht zustehet, wenn dies nicht in den *Pacta* besonders gesagt sei, wie z. B. bei Königsberg. So dürfe der Bischof von Culm sein „affectirendes“ Bisthum Pomesanien nicht bis in den preußischen Antheil ausdehnen, also auch nicht auf die katholische Kirche in Thurau.

Demgegenüber wies die preußische Regierung (5. Nov.) darauf hin, daß doch nach dem Rescript vom 20. Octbr. 1724 die Regulirung des *Cultus internus* der katholischen Geistlichkeit zukomme, was auch die *Pacta* besagten, und daß auch in Lithauen der *Cultus internus* nicht nur, sondern auch der *externus* durch die evangelischen Synoden geregelt würde.

Der König ließ sich aber durch solche Vorstellungen in seiner Auffassung nicht wankend machen. Gewiß hätten die an den Kirchen angestellten Priester die Regelung des *Cultus internus*, „so in dehnem *Credendis* bestehet“ nach Anleitung der katholischen Kirche und nach Maßgabe ihrer symbolischen Bücher, womit auch die nöthige Aufsicht gegeben sei, aber keine *Jura episcopalia*, „womit es auf der Bischöfe Jurisdiction und *Jus dioecesanum* ankommt“. Man müsse unterscheiden zwischen Regulirung des *Cultus internus* durch die Priester und bischöflicher Jurisdiction. Nur bei Königsberg liege es anders, wo dem ermländischen Bischof durch die *Pacta* etwas Besonderes eingeräumt sei, was keinem polnischen Bischof in preußischen Landen zustehet.³⁾

Offenbar dachte die Königsberger Regierung unter dem *Cultus internus* etwas anderes als der König, nämlich den

1) A. a. D.

2) A. a. D.

3) Erlaß vom 17. Nov. 1725. Lehmann I, 833.

Gottesdienst innerhalb der Kirche, weshalb ihr eine Beaufsichtigung und Visitation durch staatliche Organe als ausgeschlossen galt, wie aus der Auffassung des Königs sich ein Aufsichts- und Visitationsrecht von selbst ergab.

Endlich, wenn auch erheblich verspätet, lief auch das von der Visitationscommission eingeforderte Gutachten über die oben angeführten zwei Fragen ein, datirt vom 12. Nov. 1725. Die Unterzeichner (Polenz, Christ. Ludw. Beckher, Mandatarius Fisci, Senffenberg, adliger Gerichtschreiber aus Neidenburg) entschuldigten die Verspätung mit der Weitläufigkeit der Sache und der großen Entfernung der Wohnorte (Königsberg und Neidenburg) von einander, welche eine briefliche Erledigung aller Fragen nothwendig gemacht habe. Das Gutachten ist durchaus zustimmend.

Entschieden behauptet die Commission die Befugniß des Königs zur Visitation katholischer Kirchen. Denn er besitze die Souveränität und mit ihr alle Rechte in Temporalibus wie Spiritualibus, insbesondere auch die Iura episcopalia über katholische Kirchen. Die Pacten machten nur bezüglich Königsbergs eine Ausnahme. Zwar enthalte das Responsum regium vom 10. Juli 1616 die Klausel, daß die Kirchenvisitationen ohne Präjudiz für die katholische Religion, deren Bekenner und Kirchen zu geschehen habe;¹⁾ aber die betreffenden Worte bezögen sich doch ihrem Sinne nach lediglich auf die päpstliche Religion oder den Cultus internus atque externus, auf die freie Religionsübung in Kirchen und Kapellen. Zudem sei dieses „eigenbeliebige Responsum« des polnischen Hofes in diesem Stücke niemals im Lande pro lege fundamentali angenommen oder durch öffentliche Verträge und Conventiones unter den beiden Höfen und Reichen bestätigt, sondern vielmehr durch die ganz unbedingte (simpliciter et absque ullo ulteriori reservato) Zuerkennung der Souveränität, d. i. des supremum ius dominii in Temporalibus et Spiritualibus, wozu auch die Jurisdiction und Aufsicht über die Katholischen gehöre, aufgehoben worden, mit der einzigen Einschränkung betreffs des Pfarrers von Königsberg.

Auch die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Visitation bejaht die Commission, da eine solche seit der Abschaffung des Papstthums nicht stattgefunden habe und zu erwarten sei, daß bei den katholischen Kirchen „noch

¹⁾ Privilegia Prussiae f. 144: Salvo per omnia usu Religionis Catholicae, cui eamque profitentibus, templis ac locis sacris illi dicatis vel deinceps dicandis nullum hac visitatione praeiudicium fieri debet.

viele Unrichtigkeiten und Unordnungen entdeckt, dagegen die Jura episcopalia und oeclesiastica des Königs besser gehandhabt, auch vielen eingerissenen Mißbräuchen und Usurpationen der benachbarten und eingeseffenen römisch-katholischen Klerisey abgeholfen und die Geistlichen zu prompterem Gehorsam gegen den König als ihren höchsten Landesherrn und dessen Verordnungen geführt werden könnten.“

Die Entscheidung der Frage, ob unter den damaligen Conjunctionen eine Visitation opportun sei, stellte die Commission dem Ermessen des Königs anheim, über das Wie der Ausführung äußerte sie sich in einem 24 Artikel umfassenden Visitationsplan.

Der aus dem Amtshauptmann, einem Mitglied des Consistoriums und einem abligen Gerichtsschreiber bestehenden Commission sollte, weil bei der Visitation doch auch nach der Lehre, der Amtsführung, dem Leben und Wandel des Geistlichen gefragt werden mußte, auch ein katholischer Priester beigelegt werden, am besten der Pfarrer von Königsberg, weil dieser vom König präsentirt, salarirt und sonach als oberster katholischer Priester im Lande anzusehen sei; jedoch sei ihm nicht die geringste Jurisdiction oder Aufsicht über die andern katholischen Geistlichen des Landes zu verstaten, er überhaupt nur als specialiter demandatus des Königs anzusehen. Sollte für diesen „die ganze Arbeit zu weiltläufig“ werden, so könnte der jedesmal nächste katholische Pfarrer in Preußen hinzugezogen werden. Jede Concurrenz des ermländischen oder eines polnischen Bischofs sei auszuschließen, da diesen keinerlei (ex nullo capite) Jurisdiction oder Aufsicht in geistlichen Dingen zugestanden werden dürfe. Die Visitation der Königsberger Kirche sollte durch den Burggrafen, ein Mitglied des samländischen Consistoriums und einen von dem ermländischen Bischof zu deputirenden katholischen Priester stattfinden und sich nur beziehen auf die äußere Beschaffenheit der Kirche, die Verwaltung der Kirchengüter, die Bestellung der Kirchenväter und Vorsteher sowie der unteren Kirchenbeamten. Anderstws mußte das katholische Mitglied der Commission — gemäß den Instructionen vom 1. März 1666 und 5. Januar 1699 — sich auch informiren über Lehre, Amtsführung und Leben des Pfarrers: wie er in Unterricht, Predigt, Gottesdienst, Spendung der Sacramente, Gebethalten, Krankenbesuch seine Pfarrkinder versorge, wie sein Wandel und Beispiel — ob er nicht dem Trunke und Birtshausbesuch ergeben sei, an großen Gesellschaften und Gelagen theilnehme, ohne Noth 8—14 Tage über die Grenze verreise und die Kinder ohne Taufe, die Sterbenden ohne Trost „fahren“ lasse — und mußte darüber an die Commission referiren, damit etwa vorgefundene Mängel, Miß-

bräuche, Klagen und Beschwerden der Gemeinde gegen den Pfarrer und umgekehrt gemeinsam beseitigt werden könnten. Speciell müßte man auch wegen des vorgeschriebenen Kirchengebets, der Beobachtung der Buß- und Betttage, Dankfeste, Publication königlicher Verordnungen Nachfrage halten, sowie auch darüber, ob die Geistlichen sich nicht in fremde Angelegenheiten einmischen, z. B. Leute trauen, ohne sie zu kennen und zu wissen, ob sie aufgeboten, verlobt oder gar schon verheirathet sind; ob sie nicht in ihren Predigten sich der Verleuperungen und Lästerungen gegen die beiden evangelischen Religionen, „wie sie wohl gewohnt“, schuldig gemacht, damit gegen „solche unverschämte Redemacher“ gemäß der königl. Verordnung vom 28. März 1718 vorgegangen werden könne. Die Visitatoren sollten auch Beschwerden der Gemeinden wegen etwaiger „Uebersetzung in Accidentien“ und „eigenbeliebiger Exactiones“ entgegennehmen, auch, unter Hinzuziehung des Patrons und des katholischen Mitgliedes, auf die Handhabung der Kirchendisziplin ihr Augenmerk richten und zusehen, ob die katholischen Geistlichen sich nicht ein „Imporium oder weltliche Jurisdiction“ über ihre Kirchspielskinder anmaßten und eigenmächtig Halseisen und Geldstrafen verfügten, anstatt die Bestrafung der Huren, Diebe und anderer offenbaren Delinquenten der ordentlichen Obrigkeit zu überlassen oder sie daran zu erinnern. Ferner wird der Commission die Aufgabe gestellt, sich über das Patronats-¹⁾ und Vocationerecht für die betreffende Stelle, über Einsetzung und Vereidigung der Kirchenväter — ob durch das Amt, oder den Patron, oder den Pfarrer —, über die Dotation der Kirche und die Zahl derjenigen, die sich zu ihr halten — damit man sehen könne, ob die Gemeinde zugenommen habe —, über Führung und Revision der Kirchenrechnungen, über Ausstände an Decem udgl., über zufällige Einnahmen, z. B. an Glockengeld, an Erträgen des Klingbeutel, an Honig, Wachs, Zinsen, Strafgeldern — was alles als Einnahme für die Kirche oder Gemeinde, nicht für den Pfarrer oder die Kirchenbeamten zu verrechnen —, deren Aufbewahrung (im Kirchenkasten oder Stock, nicht im Pfarrhause); über die Baukosten für Kirchen, Widem, Kirchhöfe und Schulhäuser — wobei alles wie bei den evangelischen Kirchen gehalten werden sollte. — Weil zur Kirche nothwendig auch die Schule gehört, sollten die Visitatoren auch nachforschen, wie die Schulmeister, „welche billig mit Vorwissen des Pfarrers und nicht anders anzunehmen“, ihres Amtes in Schule und Kirche walteten, wie ihr Lebenswandel, ihr Verhalten gegen den

¹⁾ Art. 23 ordnet an, zuzusehen, daß bei Patronatskirchen das Patronatsrecht nicht mit dem supremum ius episcopale confundirt werde.

Pfarrer beschaffen, insbesondere, „ob auch zu den päpstlichen Schulen etwa evangelischer Eltern Kinder oder so in der evangelischen Kirche getauft seyn, gezogen und in der päpstlichen Religion etwa informirt und mit der Zeit zu derselben überbracht würden, als welches durchaus nicht zu gestatten, sondern bey Verlust des freyen Exercitii Religionis und Schließung der Kirchen und Schulen simpliciter zu unterfagen wäre.“ Was etwa in diesen Artikeln übersehen worden, sollte nach der Observanz im Lande und den für die katholischen Kirchen ergangenen Anordnungen geordnet, jedoch nicht endgiltig entschieden, sondern der Genehmigung und Bestätigung des Königs vorbehalten werden.¹⁾

Bei Einsendung des Commissionsberichts an den König verwies die preussische Regierung einfach auf ihr Schreiben vom 14. Juli, glaubte aber nochmals hervorzuheben zu sollen, wie sie schon dort gethan, „warum sie solche Generalvisitationen weder für nöthig, noch für nützlich oder auch in Sonderheit den Evangelischen in Polen und Lithauen zuträglich halte“, „als welche, wie es die tägliche Erfahrung bestätigt, gemeinlich dasjenige wieder empfinden müssen, was etwa in diesem Königreiche in Ansehung der Römisch-Catholischen geschieht,“ sowie, daß auch der König in verschiedenen Rescripten befohlen habe, „mit allen Démarches wider die Römisch-Catholischen einzuhalten, als welches von anderen Evangelischen Puissancen für gut gefunden wäre.“ Unter solchen Umständen hielt die Regierung es für überflüssig, über die von den Commissarien aufgesetzten Visitationsartikel ihre Gedanken beizufügen, bei welchen sonst vieles zu erinnern wäre.²⁾

Je nach dem Ergebnis der angestellten Umfrage gedachte der König gegen die katholischen Kirchen entweder schärfer, als bisher, mit Aufsicht und Visitation zu verfahren, oder, wenn Ähnliches in Polen nicht hergebracht, mit ihnen „so viel mehreres Menagement zu halten“ und etwa statt der ordentlichen Visitation den Beamten, in deren Bezirk die fraglichen Kirchen gelegen, eine besondere Instruction zu ertheilen, wie sie es mit solchen Kirchen eigentlich zu halten und worauf sie Acht zu geben hätten. Es werde dabei hauptsächlich zu sehen sein, „daß der katholische Gottesdienst nicht zu weit extendiret, die evangelische Unterthanen

¹⁾ B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

²⁾ Schreiben vom 24. Dec. 1725. A. a. D.

zu der katholischen Religion nicht verführet, auch den Kirchen nicht erlaubet werde, neue Fundationes ihrer Religion zum Besten zu machen oder liegende Gründe in manum mortuam zu acquiriren“.¹⁾

Es kam zu einer Ausführung der geplanten Visitation nicht. „Die weilten man“, decretirte der König unterm 5. Januar 1726, „in Polen wegen des dasigen evangelischen Kirchenwesens viel Gutes promittiret und alles nach Raison und Billigkeit beizulegen sich anerbietet, so wird oberwähnter Visitation wohl auch so lange Anstand zu geben sein, bis man gesehen, wie es mit der bezeigenden oberwähnten Intention in Polen gemeint und was man Ersprießliches zu erwarten habe“.²⁾

Wie der König, so beanspruchte auch der Bischof von Ermland über die preussischen Katholiken, soweit sie nicht unter Culm oder Plock standen, die vollen Jurisdictionenrechte, ja sogar den Titel eines Bischofs von Samland, wie der Bischof von Culm den eines Bischofs von Pomesanien führte.

Nach dem Untergang der Diöcesen Samland und Pomesanien im Zeitalter der Reformation hatte der päpstliche Stuhl den beiden Nachbarbischofen die Verwaltung der alten Diöcesen übertragen (für Ermland 1617, für Pomesanien schon 1577,³⁾ während die Kurfürsten bezw. die preussischen Könige daran festhielten, daß mit dem Aufhören der katholischen Bischöfe deren Jurisdiction und Titel auf sie übergegangen seien. Der erste ermländische Bischof, welcher sich den Titel eines Bischofs von Samland beilegte, war Wydzga (in der Unterschrift des Friedens von Oliva). Da trotz alles Abwehrens — Wydzga mußte das »Sambiensis« wieder austradiren — die beiden Bischöfe fortführen, jene Titel zu führen — so die Bischöfe Sbażki und Żaluski bei der Mittheilung ihrer Bestignahme von dem Stuhle von Ermland —, so begann König Friedrich Wilhelm I. im J. 1725, da man die

¹⁾ Erlass an die preuß. Reg. vom 31. Juli 1725. Lehmann I, 828.

²⁾ Lehmann I, 834.

³⁾ Hofius suchte 1570 seinen Coadjutor Cromer zu bestimmen, den Titel »Episcopus Pomesaniensis« anzunehmen, und that dafür Schritte in Rom. Erml. Pastoralblatt X, 126.

religiösen Rechte der Katholiken einer so peinlichen Prüfung zu unterziehen für gut hielt, auch einen energischen Kampf gegen die Führung jener Titel. Den Bischof von Culm nannte er einen „affectirenden“ Bischof von Pomesanien und bestritt ihm jegliche Jurisdiction über die im Gebiete der ehemaligen Diöcese Pomesanien liegenden Kirchen, z. B. Thurau.¹⁾ Mit dem ermländischen Bisthumsvogt Stanislawski, welcher im Januar 1725 zur Begleichung verschiedener Differenzen nach Königsberg gesandt worden, verhandelten die preußischen Regenten auch über den samländischen Bischofstitel. Hatte ja doch dieser in dem Schreiben an die Regierung sich jenes Titels wieder bedient. In einer Sitzung vom 12. Februar 1725 wurde Stanislawski zu vernehmen gegeben, „wasgestalt es doch bekannt wäre, daß Samland Sr. R. M. in Preußen gehörte, und diese darine Selbst Bischof wäre, die Sache auch zur Zeit der Wehlauschen Pacten dergestalt abgemacht, daß der damalige Bischof von Ermeland, der sothane Pacta mit unterschrieben hätte, sich nur allein Warmiensem und nicht Sambiensem hätte schreiben müssen (?), und daß demnach die Regierung nicht zweifelte, es würde der Bischof von Selbsten gutt finden, sich hinkünftig dieses Tituls nicht wieder zu bedienen.“ Stanislawski erwiderte, daß die Vorfahren des Bischofs sich ebenfalls also geschrieben hätten, und bat um eine Abschrift der Wehlauer Pacten, die ihm auch zugesagt wurde.²⁾

Bischof Szembel soll dann in den nächsten zwei Briefen sich des Titels enthalten haben.³⁾ Da er aber dann in einem andern Schreiben, welches er aus Anlaß von Klagen eines Königsberger Bürgers Schulz gegen die Braunsberger Jesuiten an die preußische Regierung richtete, den Titel wieder gebraucht hatte, so erhielt letztere von Berlin aus den Befehl, „deshalb abermalige Erinnerung bei gedachtem Bischöfe zu thun und ihm zu verstehen zu geben, daß wenn er mit Euch oder mit Uns selbst die bis-

1) Erlaß vom 16. October 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica. Bgl. vom 4. Juni 1727. Lehmann I, 835.

2) Königsberger Staatsarchiv (Protocolle der Regierung) 1195.

3) Binas Deductiones Regis Borussiae, quod Episcopi, Varmiensi et Culmensi, titulus Sambiensis et Pomesaniensis Episcopi nullo jure competat (Anno 1733), p. 16. 17.

herige Correspondenz in Schreiben ferner zu continuiren gedächte, er sich dieses Titels zu enthalten belieben würde“. ¹⁾ In der Ausführung dieses Befehles begründete die Regierung ihre Forderung damit, daß Samland in Ecclesiasticis wie in Profanis dem König allein unterstehe, und daher dieser es nicht dulden könne, daß ein anderer sich Bischof jenes Bezirkes nenne und schreibe. ²⁾ Ganz consequent ignorirte es der König, wenn der ermländische Bischof über die Geistlichen in Tilsit Jurisdiction ausübte, oder letztere dieselbe anerkannten, und hieß in einem Falle die Regierung an „denjenigen Bischof, auf welchen sich die (Tilsiter) Jesuiten beziehen“, zu schreiben und ihm Vorstellungen zu machen. ³⁾

In seiner Erwiderung (11. October 1725) stellt es der Bischof in Abrede, in früheren Schreiben den Titel öffentlich weggelassen und somit darauf verzichtet zu haben. Die Bischöfe pflegten nicht nur in Privatbriefen, sondern auch sogar in öffentlichen Diplomen sich gewöhnlich schlechtthin als „Bischof“ zu unterzeichnen, ähnlich auch die Könige, ohne damit ihrer Würde und Jurisdiction Abbruch zu thun; wie sollte er durch Weglassung eines Titels in einem Privatschreiben an die preussische Regierung einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Verzicht auf Titel und Würde ausgesprochen haben, zumal er auf einen Titel, der ihm von Alters her nach kirchlichen und königlichen Gesetzen zukomme, gar nicht verzichten dürfe? Mit dem Uebergang des Samlandes an eine weltliche Macht sei nicht auch die bischöfliche Würde an eben diese Gewalt gekommen — das seien ganz verschiedene Dinge — Samland als Diocese sei vielmehr mit dem Bisthum Ermland vereinigt worden und mit der ganzen kirchlichen Jurisdiction über die dort wohnenden Katholiken seit lange in ruhigem Besitze der ermländischen Bischöfe gewesen, wie sich auch aus deren Unterschriften in privaten und öffentlichen Schriftstücken ergebe. Hiernach dürften ihre Titel und ihre bischöflichen Rechte nicht in Zweifel gezogen werden. ⁴⁾

1) An die preuß. Reg., 14. Aug. 1725. Lehmann I, 829.

2) Schreiben vom 7. Sept. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 254. Binae Deductiones p. 86.

3) Erlaß vom 18. Sept. 1725. Lehmann I, 831.

4) Binae Deductiones p. 87. 88.

Insbefondere berief er sich auf die Acta et Decreta Commissionis von 1609, worin in usus Catholicorum Episcoporum Sambiensis et Pomesaniensis gewisse Einkünfte gefordert worden. Die preussischen Stände hätten die Bischofstitel nicht bestritten, sondern nur die Zuwendung von Einkünften an die beiden Bischöfe als Sache des Königs erklärt. Besonders aber ergebe sich die Fortdauer des Titels aus dem Responsum regium vom 10. Juli 1616, worin bestimmt sei, die Visitatoren (der lutherischen Kirchen) sollten sich kein Recht über die Katholiken anmaßen — *salva per omnia iurisdictione Episcoporum Catholicorum Romanae Ecclesiae iuxta praescriptum Factorum.*¹⁾

Das Domkapitel, dem der Bischof von der Verfügung der preussischen Regierung Mittheilung gemacht hatte, stimmte ihm völlig zu und ersuchte ihn, den vor so vielen Jahrhunderten (a tot saeculis) von seinen Vorgängern ererbten und seitdem geführten Titel nebst der geistlichen Jurisdiction über die Katholiken des Samlandes, die ihm durch den Wehlauer Vertrag garantirt sei und deswegen zukomme, energisch aufrecht zu erhalten.²⁾

Da der ermländische Bischof sogar seine Antwort vom 11. October 1725 wieder als »Episcopus Warmienseis et Sambiensis« unterzeichnet und dazu noch erklärt hatte, daß er es auch künftighin ebenso halten werde, so fühlte sich die preussische Regierung veranlaßt, dem König einen ausführlichen Bericht über diese Streitfrage einzureichen und den Anspruch des ermländischen Bischofs als unberechtigt zu erweisen.³⁾

Samland, so führte sie aus, hatte ursprünglich einen eigenen Bischof und war niemals dem von Ermland unterworfen. Herzog Albrecht bestellte dann für Samland und Pomesanien eigene Bischöfe, an deren Stelle später die Consistorien traten. In dem Krakauer Vertrag von 1525 heißt Mauritius nur Bischof von Ermland, ebenso Simon Rudnicki in dem Diplom von 1609 und der Caution von 1611; in letzterer wird dem ermländischen Bischof die Aufsicht über den Königsberger Pfarrer nicht *tanquam Episcopo ordinario*, sondern *tanquam viciniore* übertragen. Erst Bischof Wydzga machte den Versuch, in der Unterschrift des Olivaer Friedensinstruments sich diesen Titel beizulegen, mußte ihn aber nach einer Mittheilung Pufendorfs (*de rebus Friderici*

1) B. A. Fr. A. 27, f. 259—261. A. 28, f. 612.

2) An Bischof Szembel, 22. Oct. 1725. B. A. Fr. 27, f. 265.

3) Königsberg, 9. Nov. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Wilhelmi lib. 11, § 101 et lib. 16, § 14) wieder anstrabiren; er soll sich dann später gerühmt haben, daß der Kurfürst viele Briefe von ihm mit dieser Unterschrift angenommen und so den Titel anerkannt hätte. In Schreiben an die preussische Regierung hatte er diesen Titel nie gebraucht, wohl aber dessen Nachfolger Radziejowski, aber auch nicht in allen. Die Bischöfe Szascki und Zaluski nannten sich in ihren Possessionsanzeigen auch Bischöfe von Samland. Der Kurfürst Friedrich III. (10/11. Sept. 1699) hielt es für gut, diese Anmaßung zu dissimuliren; die Königsberger Kanzlei gab ihnen diesen Titel nie. In dem Tractatus retraditas Elbingae vom 12. Dec. 1699 hatte Zaluski ebenfalls unterzeichnet als »Episcopus Sambiensis«; man wußte in Königsberg nicht, warum ihm das von den Bevollmächtigten des Königs gestattet worden war. Aus dieser Deduction ergab sich für die preussische Regierung die Folgerung: Kein ermländischer Bischof hat ein Recht auf den Titel »Episcopus Sambiensis«; Samland ist in Ecclesiasticis wie in Profanis nur dem Herzog bezw. König unterworfen.

Weil er sich von einer Fortführung der Correspondenz mit Bischof Szembek keinerlei Erfolg versprechen konnte und weil er die Hoffnung hegte, daß in der in Aussicht genommenen Warschauer Conferenz mit den anderen Differenzen auch die Titelfrage erledigt werden könnte, wies der König die Regierung an, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und darüber den Bischof von Ermland zu verständigen.

„Nun ist,“ schrieb er, „woll wenig oder vielmehr gar keine apparentz, daß durch fernere repräsentationes der Bischof zu bewegen seyn werde, daß Er und Seine Nachfolger an dem Bisthumb Ermland des Tituls Episcopus Sambiensis sich künftig nicht mehr gebrauchen wolten, Sondern man würde nur durch fernere deshalb bey Ihm thuende instantzen diesen Mann, welcher nebst Seinen Anverwandten viel credit in Pohlen hat, noch mehr irritiren, wie Er sich dessen auch schon in oberwehuter Seiner Antwort vernehmen lassen, und habt Ihr also nur eine ganz kurze replique an Ihn zu machen, in derselben alle Höflichkeit gegen Ihn zu gebrauchen und dabei anzuführen, daß man zwar dieser Seits in der Sache annoch bey der vorigen Meinung verbleiben mußte, man wolte aber doch den Bischof mit weiteren Ihm unangenehmen Vorstellungen nicht molestiren, bevorab da Wir Uns die Hoffnung machten, daß Wir mit der Crohn Pohlen bald zu regulirung aller und jeder mit derselben habenden differention kommen würden, wobey dann auch hoffentlich dieser punct wegen des Sambländischen Tituli ohne Zweifel gar leicht und auf ein

solche Art würde reguliret werden können, daß man an beyden Seiten damit würde zufrieden seyn.“¹⁾

Dieser Weisung entsprechend, drückte die preussische Regierung dem Bischof von Ermland ihr Bedauern darüber aus, daß er auf den fraglichen Titel nicht glaube verzichten zu können, und zeigte ihm an, daß der König mit Rücksicht auf die geplante Warschauer Conferenz von weiteren Vorstellungen und Deductionen unter voller Wahrung aller seiner Rechte absehe und einverstanden sei, daß der Bischof dort seine Beschwerden anbringe.²⁾ Nochmals präcisirte sie in aller Kürze ihre Auffassung: Samland ist nie mit Ermland vereinigt gewesen, hat es auch nicht sein können, da es stets seine eigenen Bischöfe hatte. Deshalb haben die Pacten von 1611 auch dem ermländischen Bischof nicht als Ordinarius, sondern, was wohl beachtet werden muß, als dem Nachbarbischof die Aufsicht über den Pfarrer von Königsberg übertragen. Die Bischöfe von Ermland haben deshalb weder damals, noch in dem Wehlauer und Olivaer Vertrag als Bischöfe von Samland unterschrieben. Samland mit ganz Ostpreußen ist auf Grund der mit Polen geschlossenen Verträge in Ecclesiasticis wie Profanis nur allein dem König unterworfen.

Noch war über den Verlauf der Verhandlungen in Warschau nichts bekannt geworden, da nahm die Königsberger Regierung die Titelfrage von neuem auf, weil der ermländische Kanzler Dromler in einer eine Eheangelegenheit betreffenden Verfügung an die Jesuiten von Tilsit dem ermländischen Bischof wieder den Titel »Episcopus Sambiensis« beilegte, und die Jesuiten selbst auf eine Anfrage des Hauptmanns von Tilsit, wie er dazu komme, geantwortet hatten: es sei vielleicht deshalb geschehen, weil die Kirchen von Königsberg, Tilsit und Heiligelinde zu dem Bisthum Ermland gezählt würden und von dem Bischof dependirten, dieser auch stets, vor wie nach der Brandenburgischen Souveränität in Preußen, diesen Titel geführt habe.³⁾ Dieser Vorfall verstimmte

¹⁾ An die preuß. Reg., 8. Dec. 1725. A. a. D.

²⁾ Schreiben vom 17. Jan. 1726 (Entwurf vom 18. Dec. 1725, approbirt vom König am 29. Dec.) B. A. Fr. A. 28, f. 11 u. 12.

³⁾ Das Diarium missionis Tylzensis S. J. hat darüber beim 4. Nov. 726 aufgezeichnet: Venit Perillustris Dominus Ryterling Vice-Capitanous

die preußische Regierung so sehr, daß sie daran dachte, von neuem an den ermländischen Bischof zu schreiben, sich über den Kanzler zu beschweren und darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Demarches den König gar leicht bewegen könnten, die Resolution gegen die Jesuiten von Tilsit und Heiligelinde, deren Execution nur aus Gnade suspendiert worden, zum wirklichen Effect zu bringen.¹⁾ Der König ging auf diese Anregung nicht ein und bestimmte nur, man solle den Jesuiten wegen ihrer strafbaren Vermessenheit, mit der sie behauptet, die drei Kirchen gehörten zu Ermland und unter die Jurisdiction des Bischofs, sowie daß dieser den Titel »Sambiensis« zu führen befugt sei, einen Verweis geben und ihnen bedeuten, daß, wofern sie etwas dergleichen wider des Königs Souveränität und sein damit verknüpftes oberbischöfliches Recht äußern oder wohl gar de facto dagegen thun sollten, solches mit allem Ernst an ihnen geahndet werden würde. Dem Bischof aber sollte die Regierung schreiben, der König könne ihm ebenso wenig in der schwebenden Eheangelegenheit wie in anderen Sachen ein *Ius dioecesanum* und geistliche Jurisdiction über die — nur für Königsberg geltenden — Pacten hinaus einräumen. Wegen des Titels sollte sie nichts moniren, da sich voraussichtlich Gelegenheit finden würde, deshalb mit ihm zu sprechen.²⁾

Da die Warschauer Conferenz, für welche in Königsberg Beschwerden, darunter auch die über die Bischofstitel, zusammengestellt worden waren, keinen rechten Fortgang hatte, und der ermländische Bischof fortfuhr, sich jenes Titels zu bedienen — auch in der Instruction für den nach Königsberg entsandten Hauptmann von Herzberg — und aus dem Besitze desselben allerlei Rechte abzuleiten, welche ihm nach ihrer Auffassung nicht zustamen, so brachte die Regierung diese Angelegenheit im J. 1732 (18. Januar) wieder in Erinnerung, worauf sie vom König angewiesen wurde, keine Missiven, Briefe oder andere geschriebene Pöden, worin

hujus districtus inquirendo ex officio, utrum Episcopus Varmiensis usurpet sibi titulum Episcopatus Sambiensis et nos jurisdictioni ejus subditi simus; responsum affirmative.

¹⁾ An den König, 22. Nov. 1726. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

²⁾ An die preuß. Reg., 24. Dec. 1726. A. a. D.

jener Titel vorkomme, anzunehmen, vielmehr dieselben uneröffnet oder, wenn offen, unbeantwortet zurückzuschicken.¹⁾

Bei der Mittheilung dieses Befehls ersuchte die preussische Regierung den Bischof, unter billiger Rücksichtnahme auf die Gründe des Königs sich fernerhin des Titels zu enthalten, damit sie nicht in die Lage käme, seine Briefe zurückzuschicken und die Correspondenz abzubrechen.²⁾

Wie gewöhnlich, informirte der Bischof über das Vorgefallene auch das Domkapitel. Dieses war geneigt, die Wiederaufnahme der Titelfrage auf einen Mangel an Orientirung über die Sachlage bei den neu eingetretenen Räten zurückzuführen, und meinte, dieselben würden, wenn sie durch einen Abgesandten über die Gründe, auf welche sich der Bischof stütze, unterrichtet worden, sich auf den Standpunkt ihrer Vorgänger von 1725 zurückziehen und die Angelegenheit auf sich beruhen lassen. Für diese Mission empfahl das Kapitel den Domdechanten von Schend, welcher ohnehin in einer andern Angelegenheit nach Königsberg reisen mußte. Sollte dieser Versuch fehlschlagen, so möge der Bischof sich an den König von Polen und den Nuntius wenden, zumal wenn er nach Ostern an den Hof reisen würde.³⁾

Bald hatte Bischof Szembel dem Kapitel wieder zu klagen über neue Belästigungen, die er zu dulden habe nicht nur wegen des samländischen Bischofstitels, sondern auch wegen der bischöflichen Jurisdiction über die Katholiken des ehemaligen Theiles der ermländischen Diocese im Ordenslande, die ihm doch von Errichtung des Bisthums an und kraft der Verträge zukomme und nun, obwohl durch keine Constitutionen und Pacten aufgehoben, ihm durch die Nachbarregierung streitig gemacht werde.⁴⁾

1) An die preuß. Reg., 2. Febr. 1732. Lehmann II, 836.

2) Schreiben vom 9. Febr. 1732. Binae Deductiones p. 90. 91.

3) Schreiben vom 7. März 1732. R. A. Fr. Ab. 29, Ep. 614.

4) An das Kapitel, 7. April 1732 (R. A. Fr. Ab. 30, f. 261): Ego quoque recenter molestias sustineo, non solum ratione tituli Sambiensis Episcopatus, verum etiam respectu Jurisdictionis Episcopalis, quae mihi ab erectione Episcopatus et vi Pactorum uti Loci Ordinario in plebem Catholicam ultra Ditionem Domini Episcopalis in residua parte Dioecesis Varmiensis competit ac nullis Regni Constitutionibus vel Pactis

Auf die Anregung des Kapitels eingehend, beauftragte der Bischof in der That den nach Königsberg reisenden Domdechanten von Schenk, mit den Regimentsrätthen über die Frage des Bischofstitels zu verhandeln und eine gütliche Einigung zu versuchen. In den Conferenzen mit ihm gaben die Rätthe zu, daß seit der Säkularisation Samlands dieser Titel dem Bischof von Ermland zugekommen sei, behaupteten aber, daß Bischof Leszczyński, da er in seiner Unterschrift des Wehlauer Vertrages¹⁾ auf Verlangen der Gegenpartei das „Samland“ bei seinem Titel ausradirt hätte, auf diesen Titel verzichtet habe, so daß eine Wiederannahme desselben rechtlich unzulässig und eine Anmaßung sei. Bischof Szembek erfuhr um diese Zeit auch den eigentlichen Grund des erneuten Vorgehens gegen seinen Titel; es war der Plan, „alle in dem Königreich Preußen und in anderen im römischen Reich belegenen Provinzen und Landen des Königs sich befindenden römisch-katholischen Kirchen, Stifter, Klöster, Kirchen“ unter das Vicariat des Abtes von Neuzelle zu stellen, welcher im Namen des Königs als Summus Episcopus und als Inhabers der Superioritas territorialis circa Sacra die Jurisdiction über die Katholiken ausüben sollte.²⁾

Das bestimmte ihn um so mehr, sich an den polnischen König zu wenden, weshalb er im April 1732 nach Warschau reiste. August II. willfahrte ihm gern und erließ im Mai 1732 ein sehr höflich und freundschaftlich gehaltenes Schreiben an den preussischen König, worin er diesen ersuchte — nicht nur die räuberischen Einfälle von Soldaten ins Ermland streng und wirksam zu verbieten, sondern auch —, der preussischen Regierung zu befehlen, die Titelfrage ruhen zu lassen, da in den Pacten nicht nur die geistliche Jurisdiction katholischer Bischöfe von

sublatam aut penitus suppressam, verum solo molimine vicini Domini praepeditam ac potius hactenus vexatam esse manifestum est.

¹⁾ Verwechselung mit Bischof Wyszga und dem Olivaer Vertrage.

²⁾ Vgl. Erml. Zeitschr. II, 137. Eine Abschrift der königlichen Ernennungsurkunde für den Abt von Neuzelle vom 23. Febr. 1732 befindet sich in dem Kapitelsarchiv zu Frauenburg. Aa. 7, f. 51—52. Vgl. Lehmann I, 428 ff.

Samland und Pomesanien vorgelesen, sondern auch von Einkünften für die Führung der Verwaltung die Rede sei.¹⁾

Bischof Szembek trug seine Angelegenheit auch dem Bischof von Krachau vor, dem ersten der für die Conferenz mit den auswärtigen Gesandten bestimmten polnischen Commissare, und beschwerte sich, daß ihm von der preußischen Regierung, nachdem man ihn sieben Jahre in Ruhe gelassen habe, wieder jener Titel „disputirlich“ gemacht werde;²⁾ dieser, wie auch der Primas von Polen, brachte die Beschwerde an den preußischen Residenten Hoffmann in Warschau.³⁾ Beschwichtigend ließ der König den beiden Bischöfen sagen, man prüfe reiflich die Prätension des Bischofs von Ermland und werde hoffentlich ein Temperament finden, ohne den königlichen Gerechtsamen und Befugnissen etwas zu vergeben; es wäre ihm lieb, wenn die Beschwerdeführer selbst ein solches Temperament ausfindig zu machen sich bemühen wollten; den Residenten aber beauftragte er, die Sachlage, besonders unter Berücksichtigung der Ausführungen des ermländischen Bischofs vom 11. October 1725, in einem „wohl raisonnirten Aufsatz“ darzulegen, da eine Nothwendigkeit vorliege, „daß der Unfug, mit welchem der Bischof von Ermlandt sothanen Tituls sich annahet, gehörig deduciret und erwiesen werde.“⁴⁾

Der gleiche Befehl erging auch an die preußische Regierung, und Obersecretär Dunder unterzog sich dieser Aufgabe. Ein neues Schreiben vom 4. Juli 1732, worin der Bischof wieder jenen Titel gebraucht und gerechtfertigt und die Jurisdiction auch über alle in Preußen lebenden Katholiken in Anspruch genommen hatte,⁵⁾ schickte die Regierung ohne Antwort zurück.⁶⁾

1) R. A. Fr. Ab. 30, f. 266—267.

2) Schreiben vom 6. März 1732. A. a. O. Excerpt in Binae Deductiones p. 3—7.

3) Hoffmann an den König, 22. März 1732. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

4) Schreiben an den Residenten in Warschau, 8. April 1732. A. a. O.

5) Schreiben vom 22. Juli 1732. Binae deductiones p. 92.

6) In dem Schreiben, zu welchem eine Eheangelegenheit Anlaß gegeben hatte, heißt es: *Casterum mei generis non est derogare juribus territorialibus et majestaticis Serenissimi Regis, cui, ut vicinitatem respective concedet, prospera et salutifera a Deo precor, attamen jurisdictionem*

Der Aufsatz Dunders operirt im Wesentlichen mit den Argumenten des Regierungsschreibens vom 9. November 1725 und fügt dem Passus aus der Caution von 1611 nur noch die Bemerkung bei, der Ausdruck „*tanquam viciniori Episcopo*“ sei ganz abichtlich deshalb gewählt worden, damit die ermländischen Bischöfe daraus nicht den Anlaß entnehmen könnten, das, was ihnen bezüglich des Königsberger Pfarrers eingeräumt worden, auf andere Kirchen auszubehnen. Gewiß habe der König im December 1725 sich bereit erklärt, den Streit einstweilen ruhen zu lassen, weil er hoffte, daß sich bei den Warschauer Conferenzen ein friedlicher Ausgleich werde finden lassen. Da aber die so viele Jahre fortgesetzten Verhandlungen keinerlei Erfolg gehabt und weder in der Titelfrage, noch in anderen höchst gerechten Wünschen dem König Genüge geschehen, der Bischof aber nach wie vor den angemessenen Titel gebraucht und auf Grund dieses Titels in dem Jurisdictiongebiete des Königs sich mehr herausgenommen habe, als ihm nach den Pacten zustehet, so sei letzterer in die Nothwendigkeit versetzt worden, auf die Wahrung seiner Rechte mehr bedacht zu sein und die preußische Regierung anzuweisen, Briefe, in welchen der ermländische Bischof sich zugleich Bischof von Samland nenne, nicht anzunehmen. Der nunmehr verstorbene Bischof von Krakau habe zwar gemeint, die Angelegenheit sei nicht wichtig genug, als daß der König sie sofort urgiren müßte. Da aber der ermländische Bischof in seinem Schreiben darauf so viel Werth lege, so könne man sie auch preußischerseits nicht als so unbedeutend ansehen. Die tägliche Erfahrung lehre zudem, wie gefährlich es ist, dem Bischof über die Pacten hinaus etwas einzuräumen, da er vor Eifer brenne, die Grenzen seines Episcopats zu erweitern, ganz Samland in seine Diöcese hineinzuziehen und

mihī competentem et quidem in hac parte, quae dioecesis meae Varm. limitibus contineatur, prodigere non valeo, signanter quoad personas catholicas, quibus liberum religionis exercitium [competit] quaeve religio cum jurisdictione episcopali tantopere in Prussia praecustodita est ac esse debet immnis et prorsus individua, ita ut qui ibi integro nomine Catholico Romanae Religionis gaudent, necesse habent audire Ecclesiam et apostolicis obtemperare canonibus, quorum relaxationem seu dispensationem nemo Catholicorum a quacunque suprema temporali Imperiali seu Regia potestate debite petiit aut regulariter obtinuit. Potestas namque Christi clavium, ut attendamus gregi Dominico, in quo Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei, muneris nostri declarat honorem et onus. Non effugit id notitiam Vestrarum Illm. Excell., quae probe noverint, quae sint iura sceptri, quae denique potestas ligandi et solvendi a peccatis et censuris.

darin die gesammte bischöfliche Jurisdiction sich zuzuschreiben, nicht nur die katholischen Priester, sondern auch die Laien seiner Jurisdiction zu unterwerfen und der königlichen zu entziehen. So fordere er nicht selten Ehesachen vor sein Forum, erkenne die Gültigkeit der vor evangelischen Geistlichen eingegangenen Mischehen nicht an und verlange nochmalige Trauung vor den katholischen Priestern, gebe auch dem Königsberger Pfarrer, den doch der König zu präsentiren habe, allerlei ihm nicht zukommende Titel, nenne ihn Propst, ja Decanus Sambiensis — alles zum Präjudiz für den König, der darum so etwas nicht dulden könne, vielmehr seine Rechte wahren müsse.¹⁾

Der König sandte den Aufsatz, „der sehr wohl und gründlich eingerichtet zu sein befunden worden“, an Marschall von Bieberstein und Hoffmann „zu nöthigem Gebrauch“ bei den Warschauer Conferenzen. Deshalb erhielt er auch die Form eines Schreibens an die polnischen Deputirten.²⁾ »Tempore Conferentiarum antecomitalium« wurde er auch durch den Primar von Polen dem ermländischen Bischof übergeben.

Dieser „Deduction“ stellte nun Bischof Szembel eine andere entgegen, welche den preussischen Residenten in Warschau übergeben und von diesen (24. Sept. 1732) an den König eingesandt wurde.

Im Jahre 1726 habe die preussische Regierung, gewiß aus guten Gründen, von weiterer Verfolgung der Angelegenheit Abstand genommen; jetzt erneuere sie wieder den Streit sogar unter Androhung der Zurückweisung bischöflicher Schreiben. Der Bischof habe den fraglichen Titel nicht ambirt oder usurpirt, sondern von seinen Vorgängern überkommen, denen er von den Päpsten und polnischen Königen verliehen worden, so daß er, ohne kirchlichen Gesetzen und königlichen Rechten zu derogiren, darauf nicht verzichten könne. Samsland habe zur Ordenszeit einen Bischof gehabt, und der Titel sei dort ebenso wenig erloschen wie die katholische Religion selbst; mit der Freiegebung der Augsburger Confession sei die katholische Religion noch nicht abgeschafft, sondern, und zwar als die Hauptreligion, erhalten geblieben (quamvis permissum fuerat Religionis Augustanae exercitium, non tamen Religionem Catho-

¹⁾ An den König eingesandt am 22. Juli 1732. Binae Deductiones p. 7—24.

²⁾ Schreiben vom 9. Aug. 1732. Die Deduction wurde datirt Warschau; 19. August 1732, weil sie dort und an jenem Tage den polnischen Deputirten überreicht wurde. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

licam eo summotam, sed salva potioreque Catholica reservata). Es seien 1609 für die katholischen Bischöfe von Samland und Pomesanien gewisse Einkünfte gefordert worden, weil eine bischöfliche Amtsverwaltung doch nicht geringe materielle Mittel erheische, und die preussischen Stände hätten in ihrer Antwort die Titel selbst nicht beanstandet und nur erklärt, daß es nicht ihre Sache sei, über Einkünfte der Fürsten Verfügungen zu treffen. Hier wie auch besonders in dem Responsum Regium von 1616, welches jede andere Religion außer der katholischen und lutherischen in Preußen ausschliesse, ferner in dem Befehle, die Schmähungen gegen die katholische Religion aus den schmalkaldischen Artikeln auszumerzen, — überall Wahrungen der katholischen Religion und der bischöflichen Jurisdiction — *salva per omnia jurisdictione Episcoporum Catholicae Romanae Ecclesiae juxta praescriptum Pactorum*. Der Ausdruck »*tanquam viciniori Episcopo*« in dem Feudum von 1611 sei belanglos und wolle nur besagen, daß nach Unterdrückung der katholischen Kirchen im Samlande die bischöfliche Jurisdiction auf den ermländischen Bischof übergegangen sei; auch der Kraauer Vertrag von 1525 wahre dem Bischof von Ermland seine Jurisdictionenrechte.¹⁾

Im October 1732 überreichten zwei ermländische Domherren noch eine zweite Erwiderung auf die Deduction.

Wenn die preussische Regierung, heißt es darin, des Bischofs Schreiben unbeantwortet zurückschickte, so habe sie dadurch gegen die *debita agendi methodus* wie nicht minder gegen ihre Erklärung vom 29. Dec. 1725, nach welcher der König die Sache auf sich beruhen lassen wolle, verstoßen. Sie scheine jede Hoffnung auf eine künftige Einigung (*spem subsequaturae concordiae*) abschneiden zu wollen, als ob es gerade jetzt *opportun* sei, diesen Titel zu beseitigen, obgleich er aus den Pacten noch nicht ausgemerzt sei und in öffentlichen Documenten stehe, auch stets von den ermländischen Bischöfen geführt worden. Es erscheine überflüssig, einen Beweis für diese Thatsache zu erbringen, zumal i. J. 1609 sogar Einkünfte für die Administration Samlands verlangt worden. Der Bischof wolle dem samländischen Volke nur seine Hirten-

1) *Pro memoria ratione Tituli Sambiensis Episcopatus*. Binae Deductiones p. 24—34. Ueber diese Argumentation, in welcher eigentlich nur das beweiskräftig ist, daß der Papp dem Bischof von Ermland die Verwaltung der untergegangenen samländischen Diöcese übertragen, und der Kraauer Vertrag demselben Bischof seine bisherige Jurisdictionenrechte, d. h. auch in denjenigen Theilen des Herzogthums, welche früher zur Diöcese Ermland gehörten, gewahrt hat, vergleiche unsere Ausführungen in XIII, 38. 107.

fürsorge¹⁾ zuwenden, wie es seine Pflicht sei; er erstrebe nichts Ungebührliches und was über die Verträge hinausgeht, da doch mit der freien Religionsübung auch die bischöfliche Jurisdiction, weil von ihr untrennbar, mit gewährleistet worden sei. Wenn der Bischof aus der Unterschrift des Wehlauer (richtiger Olivaer) Tractats diesen Titel habe ausradiren müssen, so liege doch auch darin wenigstens ein Beweis dafür, daß er ihn damals geführt habe. Im Uebrigen beruft sich das Schriftstück auf die bischöfliche Denkschrift und schließt mit dem Ausdrucke des Vertrauens, daß man mit Rücksicht auf die Ausgleichsverhandlungen zwischen Preußen und Polen in der Warschauer Conferenz die Sache auf sich beruhen lassen werde.²⁾

Auf Anordnung des Königs ließ die preussische Regierung durch Dunder eine neue Antwort auf die vorerwähnten Darlegungen des ermländischen Bischofs ausarbeiten. Vorher aber wünschte sie darüber informirt zu werden, ob denn wirklich der ermländische Bischof Zaluski in der Unterschrift des Tractatus retraditae Elbingae vom 12. December 1699 sich den Titel eines Episcopus Sambiensis beigelegt habe, und ob die kurfürstlichen Bevollmächtigten ihm dies zugestanden hätten, ferner ob damals eine besondere Confirmation oder Ratification des Tractats ausgefertigt worden, wie es seitens des polnischen Königs geschehen.³⁾ Von Berlin aus mußte man die Thatsache zugeben, daß Zaluski in dem fraglichen Tractat sich Bischof von Samland genannt; aber es sei geschehen par suprise und ohne daß es von den kurfürstlichen Ministern bemerkt worden. Mit der Auswechselung der Original-Ratificationen sei es überhaupt so tumultuarie hergegangen, daß dieselben von den Ministern nicht einmal nachgesehen und collationirt, viel weniger auf dergleichen Dinge geachtet worden. Sie hätten hauptsächlich darauf gesehen, daß ihnen das polnische Pfand der Juwelen ausgeliefert werden möchte, ehe noch

¹⁾ Nec quidquam incompetens desiderat, dum jura sua juxta sacra tuetur foedera, quorum vigore Religio cum jurisdictione Episcopali tantopere in Prussia praecustodita est ac esse debet prorsus individua, ita ut, qui ibi integro nomine Romano-Catholicae Religionis gaudent, necesse habeant audire Ecclesiam et Apostolicis obtemperare Canonibus.

²⁾ Binae Deductiones p. 34—39.

³⁾ An den König, 4. November 1732. A. a. O. Ebenso schon unterm 1. Mai 1732. A. a. O.

die brandenburgische Garnison die Stadt gänzlich verlassen haben würde. Alles sei geschehen während des Ausmarsches der Truppen, ohne daß man dabei scrupuliret oder auch sonst nur die gehörige Accurateſſe gebraucht hätte. Der Bischof könne sich nicht auf etwas berufen, was bei solcher Gelegenheit unbefugter Weise und par surprise geschehen, zumal Zaluski in allen seinen Briefen an den Kurfürsten aus jener Zeit oder an die Minister sich immer nur Bischof von Ermland genannt und sich des Titels eines Episcopus Sambiensis gänzlich enthalten habe.¹⁾

Gegenüber den Ausführungen des Bischofs wird vorab bemerkt, daß die freie Ausübung der katholischen Religion einerseits und die bischöfliche Jurisdiction und der Bischofstitel keineswegs von einander untrennbar, sondern ganz verschiedene Dinge seien, wie denn auch in den Niederlanden die Religionsfreiheit für die Katholiken bestehe, ohne daß irgend einem Bischof eine Jurisdiction zugestanden sei. So auch in Preußen. Hier genießen die Katholiken ein größeres Maß von Religionsfreiheit, als sie nach den Pacten verlangen können. Hätten nur die Evangelischen im Ermland eine gleiche Freiheit! Allein sie dürfen sich dort nur ein Jahr aufhalten und müssen dann das Land verlassen, wenn sie sich nicht dazu verstehen wollen, von ihrer Religion abzufallen. Der Titel und die Jurisdiction der ehemalige Bischöfe von Samland und Pomesanien sind nicht auf den ermländischen bezw. culmischen Bischof übergegangen, wie insbesondere die Reſeſſe von 1566 und 1567, sowie das Testament Albrechts bezeugen. Der ermländische Historiker Joh. Leo zählt die evangelischen pomesanischen Bischöfe auf bis Wigand (+ 1587) und die samländischen von Georg Polenz, welcher die bischöfliche Würde, Titel und Jurisdiction bis zu seinem Tode (1550) beihielt und der evangelischen Lehre gemäß ausübte, bis zur Entfernung des Heßhusius (1577), worauf Wigand auch die Verwaltung der Diöcese Samland übernahm. Den letzten Bischöfen folgten dann die Conſiſtorien mit allen bischöflichen Befugnissen. Vergebens sucht der ermländische Bischof zu beweisen, daß schon 1525 das Bisthum Samland mit dem ermländischen vereinigt und dem Bischof von Ermland Titel und Jurisdiction des samländischen Bischofs durch den Papst und den polnischen König übertragen worden. Der Papst hat über Ostpreußen keinerlei Gewalt und es wäre Verwegenheit und Arroganz, wenn er hier die Ernennung von Bischöfen in Anspruch nehmen wollte, welche er nicht einmal in der katholischen Zeit, da den

¹⁾ An die preuß. Reg., 25. Nov. 1732. A. a. O.

Kirchen die Bischofswahl zustand, besaß und selbst in den Ländern katholischer Fürsten ohne deren Zustimmung nicht ausüben darf. In dem Krakauer Frieden wurde in Betreff der Religion überhaupt nichts bestimmt, weil Sigismund I. das nicht für seine Sache hielt und weil in dem ganzen früheren Ordensgebiet es bereits um die katholische Religion geschehen war, wie der König an Joh. Danticus schrieb. Wenn dies der Fall, dann bedurfte es keiner katholischen Bischöfe für Samland und Pomesanien. Thatsächlich unterzeichnete Bischof Mauritius nur als Bischof von Ermland, und die Bestätigung durch die preussischen Stände unterschrieb der lutherische Erhard als Bischof von Pomesanien. Der Bischof von Ermland hat nicht einmal im Bereiche seiner früheren Diöcese die bischöfliche Jurisdiction anrecht zu erhalten vermocht. Der ermländische Historiker Exeter (p. 87) macht dem Bischof Fabian von Kosainen den Vorwurf, daß er schon 1523, also noch vor dem Krakauer Frieden, der Reformation nicht widerstanden und seine Jurisdiction über den dem Orden unterstellten Theil seiner Diöcese preisgegeben habe. Wenn das Friedensinstrument „dem Bischof“ die Investitur „gemäß alter Gewohnheit“ der ihm vom Herzog oder Adel präsentirten Pfarrer, sowie auch das Strafrecht über diejenigen, welche sich anders als christlich und wider die Ordnung der ganzen christlichen Kirche verhalten würden, so ist da der Bischof von Ermland gar nicht einmal genannt (!) und noch weniger ihm Titel und Jurisdiction eines Bischofs von Samland übertragen, sondern nur gesagt, daß der ermländische Bischof in dem ehemals zu seiner Diöcese gehörigen Theil des Herzogthums, falls der Herzog oder die Adligen es für nöthig halten sollten, irgendwo römisch-katholische Pfarrer anzustellen, die ihm Präsentirten weihen und instituiren darf, oder wie Schütz in seiner Chronik sich ausdrückt, schuldig sei, der Herzog aber mit den Bischöfen das Strafrecht auszuüben habe. Da aber damals das ganze Herzogthum schon lutherisch war, so konnte der Fall gar nicht eintreten, daß der Herzog oder die Adligen dem ermländischen Bischof katholische Pfarrer präsentirten und von ihm deren Weihe verlangten. Als sich dann Bischof Mauritius 1526 über den Abfall des Herzogthums von der katholischen Religion beschwerte und unter Berufung auf jenen Artikel des Krakauer Vertrages die Präsentation katholischer Männer zur Prüfung und Ordination verlangte, antwortete ihm der Herzog auf den Rath seiner lutherischen Bischöfe Polenz und Erhard, seine Unterthanen handelten nicht gegen die Ehre Gottes und die christlichen Satzungen, verachteten nicht die Sacramente und die Kirche und er habe sie nicht ihrem Bischof abtrünnig gemacht; aber sie wollten die Gewalt des ermländischen Bischofs über sich nicht anerkennen und sprächen mit dem Evangelium: »Nolumus hunc

regnare super nos«, und auch er wolle fernerhin keine römisch-katholischen Priester halten. Der fragliche Artikel besetze zu Recht, aber der Bischof habe aus der Schrift zu beweisen, daß die Pfarrer, wenn sie mit Gutheißung des Herzogs die Lehre Luthers verfländeten, böse handelten; ein solcher Beweis sei aber nicht erbracht. — Die Beschlüsse der Königsberger Commission von 1609 enthalten lebendig Forderungen, welche die polnischen Commissare ihrer Instruction gemäß über den Tractat von 1605 hinaus durchzusetzen versuchen sollten, nämlich die Ueberweisung von Einkünften an die katholischen Bischöfe für Verwaltung der Diöcesen Samland und Pomesanien; aber die Stände wiesen diese Forderungen zurück, und der Kurfürst wie die Stände, insbesondere die Ritterschaft, gewährten nur Gewissens- und Religionsfreiheit, aber nicht Einkünfte für die katholischen Bischöfe, wie auch die polnischen Commissare ihrem damals in Grodno weilenden König unterm 6. Juni 1609 mittheilen und die ganze Sache ad referendum Regi nahmen. Der König hat in dieser Angelegenheit damals nichts statirt. Da also ein Beschluß nicht zu Stande kam, konnten auch die *Literas reversales* des Kurfürsten vom 21. Mai 1612 nichts bestätigen. Was in dem königlichen Responsum vom 10. Juli 1616 von den katholischen Bischöfen — ohne Nennung eines ermländischen oder gar samländischen Bischofs — enthalten ist, muß nach dem Tenor der früheren Pacten erklärt werden oder ist überhaupt ohne rechtliche Wirkung, da es nicht in der Macht des polnischen Königs lag, dem Kurfürsten und den Ständen ohne und wider ihre Zustimmung so etwas aufzunöthigen. Das Pactum von 1611 sagt von römisch-katholischen Bischöfen nichts anderes, als daß dem ermländischen Bischof als Nachbarbischof das Recht zustehen soll, die ihm vom Kurfürsten präsentirten Pfarrer von Königsberg zu instituiren und in Lehre und Leben zu überwachen, dieser daher in den genannten Stücken von der weltlichen Jurisdiction eximirt sein sollte. Daraus folgt ganz klar, daß die Bischöfe von Ermland vorher nichts von Rechten im Samland besaßen, weil doch sonst die Uebertragung von solchen an sie in den Pacten völlig unverständlich wäre. Der ermländische Bischof besitzt also nach den Verträgen, welche stricto nach ihrem Wortlaut zu interpretiren sind, im Samlande nur die Inspection über Lehre und Lebensführung des einzigen Pfarrers von Königsberg und darüber hinaus keinerlei Jurisdiction oder Diöcesan- und Episcopatrechte. Ostpreußen ist mit allen weltlichen und geistlichen Rechten an das Haus Brandenburg gekommen, was alle fremde Gewalt in diesem Lande ausschließt. Wenn der Bischof von Ermland dagegen geltend macht, daß Samland schon 1466 der Herrschaft des Ordens unterworfen worden und trotzdem nicht als Bisthum aufgehört habe, so ist zu erwidern, daß

die Bisthümer Samland und Pomesanien schon vor 1466 unter dem Orden standen und damals nur in dem früheren Verhältniß belassen wurden. Uebrigens ist nicht ersichtlich, was die Bischöfe von Ermland daraus für sich folgern können, da sie weder vor noch nach der Säkularisation irgend welche bischöfliche Jurisdiction im Samland auszuüben hatten. Wenn Bischof Wyszga und zwar als der Erste den fraglichen Titel sich beilegte — aber ihn auch wieder ausradiren mußte, so folgt daraus doch nicht, daß die Bischöfe damals im Besitze dieses Titels gewesen sind. Bischof Jaluski freilich hat 1699 seiner Unterschrift das »Sambionensis« beigefügt, ohne Widerspruch zu finden; allein letzteres erklärt sich aus dem durch die Situation gegebenen übereilten und tumultuarischen Verfahren bei Austauschung der Documente unter den bevollmächtigten Ministern. Zudem war die Titelfrage damals gar nicht Gegenstand der Verhandlungen, und die brandenburgischen Bevollmächtigten waren hiefür nicht instruirte. Uebrigens hat Jaluski in seiner späteren Correspondenz mit dem König und dessen Ministern sich immer nur als Bischof von Ermland unterzeichnet und den Titel »Episcopus Sambionensis« nie gebraucht. Wenn das bischöfliche Schreiben anführt, durch den Erlaß vom 29. Dec. 1725 sei die Titelfrage der Entscheidung Polens überwiesen worden, so war das nie die Intention des Königs; dieser gab sich vielmehr nur der Hoffnung hin, daß es in den Warschauer Conferenzen durch gütliche Verhandlungen gelingen werde, den Bischof von Ermland zum Verzicht auf den fraglichen Titel zu vermögen. Da dies nicht erreicht wurde, so mußte der König andere Wege einschlagen, um seine Rechte zu wahren, und hat demgemäß den Bischof wissen lassen, daß die preussische Regierung Briefe mit jener Unterschrift nicht mehr annehmen werde. Der Bischof ist so weit gegangen, dem Pfarrer von Königsberg, welchen der König präsentirt und unterhält, den Jesuiten von Elbst und Heiligelinde, welche er duldet, zu verbieten, mit dem Volke für ihren König, Herrn, Protector und Patron Gebete zu verrichten, was sonst in keinem Lande geschehen ist. In die Interna der katholischen Kirche und in Glaubenssachen gebent der König sich nicht einzumischen, aber solche Eingriffe in seine Jurisdiction duldet er nicht und darf von dem polnischen Könige verlangen, daß er die Bischöfe von Ermland und Culm anhalte, auf die angemasten Titel zu verzichten und sich in Preußen nicht Jurisdictionenrechte wider die Pacten anzueignen.¹⁾

Die Deduction »Tametsi« schickte der König an von Brand und Hoffmann nach Warschau, dieselbe „gehörigen Ortes zu über-

¹⁾ Binae Deductiones p. 40—85.

geben, auch mit allen dienfamen mündtlichen Vorstellungen zu begleiten, damit des Bischofs Unfug um desto gründlicher erkandt, Er auch selbst bewogen werde, von dieser seiner ganz insoutenablen Praetension hinfüro abzustehen“. ¹⁾ Außerdem ordnete er eine Drucklegung alles dessen an, „was wegen des fraglichen Tituls bishero ergangen“ und was der Gesandtschaft von Warschau von der Königsberger Regierung zugesandt werden würde. ²⁾

Man kam aber mit allen diesen Maßnahmen wieder keinen Schritt weiter. „Wir besorgen“, schrieben Brand und Hoffmann, „daß bey jetzigen Conjuncturen zur Zeit des interregni und da Ew. Königl. Maj. Deroselben gute Freunde zu acquiriren uns allergnädigst aufgegeben, die Gemüther nur desto mehr von uns abalieniret werden möchten“. Sie wünschten die Willensmeinung des Königs noch einmal zu vernehmen. ³⁾

Der König erklärte sich dafür, unter den obwaltenden Umständen die Angelegenheit bis zur Wahl eines neuen Königs ruben zu lassen und die neue Deduction bis dahin zurückzuhalten, ⁴⁾ nicht so die preußische Regierung, welche vielmehr der Meinung war, daß die Schrift ohne Anstand dem Primas von Polen zugestellt werden möchte. ⁵⁾ Sie finde ihrerseits keine Ursachen, warum die Deduction nicht auch während des Interregnums und vor der Wahl eines neuen Königs übergeben werden könne, da in solcher Zeit der Reichsprimas autorisirt sei, den fremden Gesandten Audienzen zu ertheilen und von ihnen Schriftstücke entgegenzunehmen, welche für die Republik bestimmt seien, um so mehr, da nach der Mittheilung der preußischen Gesandten unter den Punkten, welche auf den polnischen Landtagen observirt werden sollten, auch die Erneuerung der Verträge mit den benachbarten Mächten und die Wiederaufnahme der Conferenzen mit ihren Ministern genannt seien, woraus doch ersichtlich, daß auch während des Interregnums die Conferenzen mit den auswärtigen Ministern wieder aufgenommen werden sollten. Es liege auch durchaus nicht im

¹⁾ An den König, 17. Jan. 1773. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

²⁾ An die preuß. Reg., 24. Jan. und 31. März 1733. A. a. D.

³⁾ An den König, 17. Febr. 1733. A. a. D.

⁴⁾ Schreiben vom 28. Febr. und 21. März 1734. A. a. D.

⁵⁾ An den König, 9. März 1733. A. a. D.

Interesse des Königs, die Denkschrift des ermländischen Bischofs so lange ohne Antwort zu lassen, weil die von ihm darin gebrauchten Argumente und aus den Actis publicis übel angeführten Passagen bei den Polen eine schlimme Impression machen und sie wohl gar auf den Gedanken bringen könnten, daß der preussische König darauf nichts zu erwidern wisse.¹⁾ Friedrich Wilhelm beharrte bei seiner früheren Entscheidung, da die Argumente der Regierung ihm diejenigen nicht zu überwiegen schienen, welche ihn das Gegentheil zu resolviren bewogen hatten.²⁾

Als dann die Königswahl im Herbst 1733 erfolgt war, erhoben sich neue Schwierigkeiten; denn die Republik war in zwei Factionen gespalten; welcher von beiden sollte die Deduction übergeben werden? Da aber zu befürchten stand, daß die aus der Doppelwahl entstandenen Bewegungen lange währen und die Polen aus einer längeren Hinausschiebung den Schluß ziehen könnten, der König wisse nichts zu antworten und habe das Recht des Bischofs anerkannt, andererseits aber das öffentliche Interesse es zu fordern schien, das Publikum „über den Unfug des Bischofs und die Gerechtame des Königs gründlich zu informiren“, so hielt es die preussische Regierung für gut und dienlich, mit der Publication der Deduction ohne Rücksicht auf die politischen Coniuncturen sofort vorzugehen, und fand diesmal die königliche Zustimmung.³⁾ So wurden denn 30 Exemplare der gedruckten Deduction nach Berlin für das Geheimarchiv, einige auch an den Residenten in Danzig, Oberst von Zittwitz, zur Vertheilung an die dortigen polnischen Magnaten, ebenso an den Residenten in Warschau versandt,⁴⁾ die noch übrigen aber dem Verfasser zur Verfügung gestellt, damit er sie „zu seinem Profit und einiger Ergeßlichkeit vor seine Arbeit und Bemühung“ verkaufe.

Die Conferenzen der polnischen Deputirten mit den auswärtigen Ministern führten weder in den andern Beschwerdepunkten, noch in der Titelfrage zu einem Resultat. Bischof Szembel

¹⁾ An den König, 23. März 1733. A. a. D.

²⁾ An die preuß. Reg., 1. April 1733. A. a. D.

³⁾ An den König, 23. Dec. 1733, Antwort des letzteren vom 2. Januar 1734. A. a. D.

⁴⁾ An den König, 8. Febr. 1734. A. a. D.

blieb mehrere Jahre unangefochten; aber es ruhte auch der schriftliche Verkehr mit der preussischen Regierung. Als ihn dann letztere im Sommer 1738 ersuchte, Maßregeln gegen Einschleppung der in Polen grassirenden Pest zu treffen, glaubte er die günstige Gelegenheit gekommen, die früheren Beziehungen und den brieflichen Verkehr mit dem Nachbarlande wieder aufzunehmen, mußte aber fürchten, daß ihm seine Schreiben zurückgeschickt werden könnten, wenn er sie als *Episcopus Sambiensis* unterschriebe, oder daß, wenn er es nicht thäte, er auf den Titel und sein Recht, ihn zu führen, verzichtet zu haben scheinen könnte. Schon dachte er daran, der Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen durch die Unterschrift »*Episcopus Princeps Warmiae*«; ¹⁾ allein das Kapitel widerrieth ihm dies, weil auch jede Abweichung von der bisherigen Titulatur als ein Verzicht auf die bischöfliche Jurisdiction über die Katholiken Samlands und des ehemaligen dem Orden unterstehenden Antheiles der Diocese Ermland gedeutet werden würde. Deshalb dürfe der Bischof in öffentlichen Schriftstücken auf den Titel eines Bischofs von Samland ebenso wenig verzichten, wie der Bischof von Culm auf den Titel eines Bischofs von Pomesanien, obwohl man ihm denselben ebenfalls streitig mache. Dagegen hielt es das Kapitel für unbedenklich, das fragliche Königsberger Schreiben in einem mehr privaten Briefe des Bischofs mit irgend einer beliebigen Unterschrift an den Präsidenten der Regierung zu beantworten, weil dadurch keinerlei Präjudiz geschaffen werden würde, zumal die Materie bereits dem König und der Republik unterbreitet sei und vielleicht bald zur Entscheidung kommen würde. ²⁾

Wiederholt ist im Vorhergehenden von in Aussicht stehenden Verhandlungen zwischen Polen und den Vertretern der auswärtigen Mächte die Rede gewesen, durch welche die

¹⁾ An das Kapitel. Wartenburg, 6. Oct. 1738. *B. A. Fr. A.* 31, f. 578.

²⁾ An den Bischof Szembel. Frauenburg, 10. Oct. 1738 (*B. A. Fr. A.* 31, f. 539): *Fors justo major ex fama de contagione est apprehensio Regentiae Regiomontanae, quae eatenus ad Celatitudinem Vram Illmam*

beiderseitigen Beschwerden, insbesondere die Religionsgravamina, beglichen werden sollten. Es war namentlich der Bischof Graf Szembek von Ermland, welcher sich über vielerlei Bedrängnisse, denen die seiner Obforge unterstellten Katholiken Preußens seit dem Repressallenerlaß vom 24. Januar 1724 und noch mehr seit dem Thorner Ereigniß ausgesetzt waren, zu beklagen hatte.

Im J. 1724 stellte er seine Beschwerden zusammen, um sie der Conferenz zwischen Deputirten des Reichstages und den Ministern der auswärtigen Mächte zu unterbreiten. Er hatte zu klagen über gewaltsame Entführung ermländischer Männer durch preußische Soldaten, über Verletzung der Fischereigrenzen im Haffe, Beunruhigung der Jesuiten in Heiliggelinde wegen der Gröbenschen Hüfen u. a.

Im Januar 1725 schickte Bischof Szembek den Bisthumbvogt Stanislawski nach Königsberg, um durch Verhandlungen mit der preußischen Regierung die Abstellung seiner berechtigten Be-

suas quoque dedit literas, quarum occasione intermissum hactenus literarum commercium quidem reassumendum arbitratur, simul vero non vane veretur Celsitudo Vra Illma, ex pendente disputatione tituli Episcopi Sambiae, facta ejus subscriptione, epistolam uti antea contigit remitti. Ast subscriptio tituli ejusdem, utpote cujus possessio continua ab Illmis Antecessoribus derivata persistit, jam non omittenda videtur, ne omissio talis ab ipsis habeatur et reputetur pro recessu a jure requisito et possessorio; idem pariter eveniret et pro cessione juris serviret, si qualicumque praeter morem solitum adhereretur mutatio in subscribendo. Mutare enim stilum quoad titulum ejusmodi periculosum est, ne simul omni prorsus jurisdictioni in catholicos tam in Sambiae praeter Regiomontanam Ecclesiam quam in reliqua parte Varmiensis dioecesis, quae ad fines Lithuaniae pertingit, videatur renuntiari, cum vel maxime intersit, ut in publicis instrumentis ab eodem non abstinenceatur ad instar Illmi Eppi Culmensis, qui utitur Pomezaniensi titulo, etsi aequae ipsi disputetur. Proinde dum securum non sit, utrum epistola Celsitudinis Vrae Illmae debito titulo subacripta ibidem admissa et accepta fuerit, existimavimus a correspondentia cum ipsa Regentia tantisper supersedendum, responsum vero, quod ad praesens dari convenit, ad Excellentissimum Dnum Regentiae Praesidem in particulari cum qualicumque subscriptione dirigi posse, inde enim nullum ut apparet timendum est praepjudicium, praesertim dum haec materia Regiae Majestati et Sermæ Reipublicae jam sit affecta ac forte tandem positiva resultare possit determinatio. . . .

schwerden¹⁾ zu erreichen. Der Erfolg blieb aus; neue Maßnahmen kamen hinzu: die Gehaltssperre über den Pfarrer von Königsberg, die Forderung des öffentlichen Kirchengebets für den König (25. Jan. 1725), der Publication weltlicher Verordnungen von der Kanzel, Bedrohung der Priester mit der Strafe der Rebellion wegen Verweigerung des Kirchengebets, Belästigung der Jesuiten in Heiligelinde, Verletzung ihrer bisherigen Immunität, Zwang gegen Katholiken zur Theilnahme am evangelischen Gottesdienste, worüber besonders bei dem Pfarrer von Bischofsburg bittere Klagen eingingen (*sortem suam miserabilem lachrymis dumtaxat norunt fusius explicare*), neue Invasionen ins Ermland und Raub von Leuten für den preußischen Militärdienst.²⁾ Nachdem

1) Unter den Beschwerden des Bischofs war auch eine über Angriffe gegen die Szembelsche Familie in der Schrift (9 Bl. in 4): Continuation der Thornschen Affaire, darinnen einige besondere, bishero noch unbekannte Umstände nebst dem Beschluß der Tragödie 1724. Sie sei, schrieb der Bischof, in Königsberg gedruckt und am Posthause angeschlagen und verkauft worden. Thatsächlich war sie in Berlin erschienen, nach Königsberg geschickt und hier nachgedruckt worden. Darin wird gesagt, der Pöbelsturm sei von den Jesuiten und deren Anhang angefeuert worden, und dann: „Zu Warschau höret man von der Thorenschen Tragödie sprechen, welchergestalt durch die erschreckliche Execution der Hoff von der Commission sey hintergangen worden, und ist man der Meinung, daß die Schönbeck'sche Familie den größten Theil an dieser Intrigue habe, als welche sich dieser Gelegenheit bedienen wollen, sich bei der verbitterten Republik und Geistlichkeit in Ansehen und Hochachtung zu setzen, welche ihr bishero wegen der unansehnlichen Abstammung oder Extraction gemangelt hat.“ In der Sitzung vom 5. März 1725 — Stanislawski hatte diese Angelegenheit in der Sitzung vom 26. Febr. vortragen — antwortete die Regierung, sie wüßte von einer solchen Schrift nichts, könnte es aber nicht approbiren, wenn ein so hohes Haus darin angegriffen wäre. Königsberger Staatsarchiv 1195. Der König wies die Regierung auf deren Bericht vom 5. März 1725 an, dem Bischof auf eine convenable Art bekannt zu machen, daß ihm die in das gedruckte Scriptum eingeflossene impertinente passage nicht wenig Verdruß gemacht. Er befahl, die Schrift zu confisciren und den weiteren Verkauf zu hindern.

2) Eine Synopsis excessuum et exorbitantium per militem Serenissimi Regis in Prussia perpetratis (?) in Episcopatu Varmiensi aus den Jahren 1721—1725, welche Stanislawski in der Sitzung der Regierung am 26. Febr. 1725 überreichte, zählt 33 Fälle von Menschenraub auf (B. G. A. R. 7. 62). Alle diese Vorstellungen fruchteten wenig oder nichts; der Bischof hatte auch in den folgenden Jahren immerfort über gewaltsame Entführung von Leuten für die königliche Garde zu klagen.

alle seine Vorstellungen und Bemühungen bei der preussischen Regierung, den preussischen Generalen und Beamten erfolglos geblieben waren, reiste er im September 1725 nach Warschau mit der Hoffnung, in dem Senatus Consilium und der Conferenz, welche dort mit den auswärtigen Ministern stattfinden sollte, zum Ziele zu kommen. Aber auch hier scheint er nichts erreicht zu haben, so daß er sich kurz vor seiner Abreise — er hielt sich dort von Mitte Sept. bis 12. Oct. auf — an den polnischen König wandte, bittend, er möge sich des Ermland's annehmen.¹⁾ Dieser brachte die Klagen des Bischofs zur Kenntniß des preussischen Königs (9. Oct. 1725) und beauftragte zugleich seinen Vertreter in Berlin, den polnischen Kriegsrath Suhm, dieselben näher zu begründen. Es dauerte lange, bis Suhm dem Großkanzler berichten konnte, daß er die Beschwerden des ermländischen Bischofs energisch unterstützt und von Jgen entgegenkommende Zusagen erhalten habe.²⁾ Am 7. Januar 1726 begab sich Bischof Szembel wieder nach Warschau zu einem Senatsconsilium, welches wegen der Dissidenten stattfinden sollte. Er hatte der preussischen Regierung ausdrücklich mitgetheilt, daß er auf der bevorstehenden Conferenz mit auswärtigen Ministern in Warschau seine Beschwerden vorbringen werde.³⁾ Das der Conferenz vorangehende Senatsconsilium beschloß, daß mit dem preussischen Hofe wegen Nichterfüllung der alten Verträge und des dem Ermlande zugesügten Schadens die Verhandlungen fortgesetzt, daß wider den König, falls er in seinen Maßnahmen so fortfahre, zur Sicherheit an der Grenze einige Anstalten gemacht und das Beste der katholischen Glaubensverwandten, in Sonderheit für die Ersetzung des dieser Religion und derselben Geislichkeit in dem brandenburgischen Preußen zugesügten Schadens gesorgt werden sollte. Bischof Szembel empfahl nach seiner Abreise durch Schreiben vom 10. Febr. 1726 (Ex prima statione post abscessum meum, nämlich Jablonowo) seinem Geschäftsträger in Warschau, dahin

1) B. A. Fr. A. 27, f. 304. 306.

2) Schreiben vom 6 Dec. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 323. Vgl. auch Suhm an Bischof Szembel, 3. Nov. und 8. Dec. 1725 in B. A. Fr. D. 118, f. 11. 12.

3) Heilsberg, 20. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 298.

zu wirken, daß man mit dem preußischen Hofe recht entgegenkommend verhandele, und schickte ihm zugleich ein Excerpt aus dem Botum, welches er vor kurzem abgegeben hatte, damit es ihm in seinen Verhandlungen mit dem *Supremus Regni Thesaurarius* als Richtschnur diene, desgleichen die Copie eines Schreibens der preußischen Regierung, worin dieselbe von neuem auf Entfernung der Jesuiten aus Tilsit drang. In dem Excerpt bezeichnete der Bischof die die Religion betreffenden Punkte, auf welchen sein Vertreter auf der Conferenz bestehen sollte: Restitution der Kirche von Leistenau, Auszahlung des 6 Quartale einbehaltenen Gehaltes an den Königsberger Pfarrer und Erfüllung der Bau- und Unterhaltungspflicht, Einstellung aller Beunruhigungen der Jesuiten in Heiligelinde und Tilsit bezüglich ihres Besizes und der Religionsübung, Enthebung der katholischen Geistlichen von der Verpflichtung, nicht herkömmliche und dem katholischen Ritus widersprechende Gebete zu halten, weil darin eine Schmälernng der durch die Pacten dem Bischof von Ermland gewährleisteten geistlichen Jurisdictionsgewalt liege, endlich die Bestreitung des Titels eines samländischen Bischofs.¹⁾ Insbesondere wies der Bischof seinen Geschäftsträger an, darauf zu dringen, daß die Kirchen von Heiligelinde und Tilsit in ihren früheren ruhigen Stand zurückversetzt würden.

In der Conferenz überreichten die polnischen Commissarien auch die Beschwerden des Bischofs von Ermland (23. Febr. 1726) und verlangten Abstellung alles dessen, was gegen die alten Pacten geschehen, und Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes.

Die brandenburgischen Deputirten antworteten am 23. März 1726: der König wünsche specielle Fälle und Orte genannt, wo gegen die Katholiken so ungerecht und unbillig verfahren worden, zumal er überzeugt sei, daß keinem eingeborenen oder fremden Katholiken in Preußen in *odium religionis* auch nur das geringste Unrecht geschehen. Die Kirche von Leistenau sei den Katholiken auf Grund eines richterlichen Urtheils genommen, da der König von Polen sich nicht dazu habe bestimmen lassen, Commissare zur Erledigung dieses Streitfalles zu ernennen, während der preußische

¹⁾ B. A. Fr. C. 19.

König gerade diesen Weg vorgeschlagen habe, um der ganzen Welt zu zeigen, mit welcher Mäßigung er in allen die Religion und das Gewissen berührenden Fragen verfahren wolle. Dem Pfarrer von Königsberg sei das Salar wegen seines »irregularis procedendi modus« einbehalten worden; allein der König wolle ihm mit Rücksicht auf die Intercession des Königs und der Republik Polen das Einbehaltene nachzahlen lassen.¹⁾

Unterm 11. April 1726 wandte sich Bischof Szembek an den Vertreter Polens in Berlin, den Kriegsrath Suhm, legte ihm seine Beschwerden — darunter auch die über fortwährende Einbrüche brandenburgischer Soldaten ins Ermland — dar und bat ihn, sich bei dem König zu verwenden. „Ich wünsche“, schrieb er, „in Ruhe zu leben, aber alle Welt sieht es, wie viel mein Land gegen alles Recht der Nachbarschaft leidet.“²⁾ Er sah in diesen Drangsalen Acte der Rache und Repressalien für die aus Anlaß des Thorner Tumults über einige Evangelische verhängten Strafen.³⁾

Inzwischen schien der Kriegsrath Suhm in seinen Verhandlungen mit dem Berliner Hofe wenigstens in einem Punkte Erfolg gehabt zu haben. Die Differenzen mit dem Bischof von Ermland, schrieb er unterm 9. Febr. 1726 an seinen König, könnten völlig ausgeglichen werden, wenn der Bischof den Vorschlag machte, alle preussischen Deserteure auszuliefern, wogegen der König seine Officiere verpflichten würde, keine Leute mehr aus dem Bisthum wegzuholen.⁴⁾

1) B. A. Fr. A. 28, f. 68 und 112.

2) A. a. O. 119.

3) In dem Libellus pro Ecclesiae Varmiensis iuribus, gerichtet gegen das Streben, die Exemption der Diöcese Ermland aufzuheben, heißt es: La quale (Brandenburg) machinando vendette e repressalie per causa del noto castigo dato nell' anno decorso agli Eretici della Città di Toronga permette alle sue truppe d'infestare in modo pessimo lo stato della chiesa di Varmia, il quale come confinante in più lati colla detta Prussia eretica resta il più esposto e soggetto alle invasioni e violenze delle dette soldatesche. B. A. Fr. A. 28, f. 134.

4) Les différences sont entièrement accommodées par la proposition, que le Prince Evêque de Varmie doit avoir fait faire a Sa Maj. Prussienne d'extrader tous les deserteurs Prussiens, moyennement quoy

Die Verhandlungen in Warschau mit den auswärtigen Ministern zur Ausgleichung der beiderseitigen Religions- und anderer Beschwerden gingen sehr langsam von statten, zogen sich mehrere Jahre hindurch,¹⁾ führten aber zu keinem befriedigenden Resultat und verliefen schließlich, nachdem die seit dem Thorner Ereigniß so aufgeregten Gemüther sich mehr beruhigt hatten, im Sande.²⁾

Mit der Titulatur stand in engem Zusammenhange die Frage der geistlichen Jurisdiction über die Katholiken in Altpreußen, indem der Bischof den Titel »Episcopus Sambiensis« eben nur deshalb führen wollte, weil er mit der Jurisdiction im Bereiche der ehemaligen Diöcese Samland betraut war und sie auch thatsächlich ausübte. Da aber der König die Episcopalrechte auch über seine katholischen Unterthanen, mit der für die Kirche zu Königsberg stipulirten Einschränkung, in vollem Umfange für sich bezw. seine Consistorien beanspruchte, so waren Conflictte nicht zu vermeiden und sie brachen, namentlich in Eheangelegenheiten, immer von neuem aus.

Die Starostin Kalinowski, des Starosten von Kobylan in Samogitien Ehegattin, hatte im J. 1724 nebst Kindern ihren Gatten verlassen und lebte seitdem in Tilsit. Warum dies geschehen, ist nicht bekannt; man hielt sie für *monte capta*. Der Fall wurde dem Bischof von Ermland in seiner Eigenschaft als samländischer Bischof zur Schlichtung überwiesen, und dessen Kanzler Dromler ersuchte die Jesuiten von Tilsit, sie möchten dahin wirken, daß die Starostin wieder zu ihrem Manne zurückkehre. Als die preussische Regierung davon Kunde erhielt, ließ sie Nachforschungen darüber anstellen, wann und warum diese Ehefache bei dem Bischof von Ermland anhängig gemacht worden

S. Maj. Prussienne s' engagera, que ses Officiers n' enleveront plus personne dans le dit Evêché. Dresdener Geh. Archiv. Sachen mit dem Königl. Preuß. Hofe vol. IV.

¹⁾ Bischof Szembel wurde wieder zum 12. März 1727 nach Warschau zu einer Senatsconferenz mit den fremden Gesandten geladen, ging aber nicht hin. Zu demselben Zwecke wurden Conferenzen zum 23. Jan. 1730 und 21. Febr. 1731 anberaumt. Vgl. Erml. Zeitschr. II, 145. 150. 152.

²⁾ Erml. Zeitschr. III, 491 nach B. A. Fr. C. 19, Stück 21.

sei, da doch der Starost nicht im Bisthum wohne und seine Ehegattin schon zwei Jahre in des Königs Territorium weise, mithin dessen Jurisdiction unterworfen sei. Sie berichtete alles nach Berlin (5. Oct. 1726) und erhielt den Bescheid (18. Oct.), es dürfe dem ermländischen Bischof oder dessen Consistorium durchaus nicht gestattet werden, in Preußen einen actus jurisdictionis auszuüben, und die Regierung habe des Königs Befugnisse in jeder Weise zu maintainiren.¹⁾

Sehr instructiv ist auch ein Fall, welcher sich 1732 im Amte Ortelsburg zutrug. Ein gewisser Joh. Jac. Wawrowski hatte sich mit einer Katholikin, Euphemia von Habicht (in), mit der er im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt war, mit königlicher Dispens in der lutherischen Kirche zu Reinswein trauen lassen (1729). Weil diese Ehe wegen des Ehehindernisses der Verwandtschaft nach katholischem Kirchenrecht ungiltig war, verweigerte der Pfarrer von Bischofsburg der Frau die hl. Communion, der Bischof aber, von Wawrowski darum angegangen, suchte in Rom Dispens nach und verlangte dann nochmalige Trauung; auch behauptete er, die von Habicht sei zur Ehe gezwungen worden, wie sie auch selbst immerfort versichert hatte. Ein Amtsbericht aus Ortelsburg an die Regierung stellte alles das als unbegründet hin, und in diesem Sinne schrieb die Regierung auch an den Bischof: von Nuptus sei gar keine Rede, die von Habicht sei die Ehe völlig frei eingegangen; sie mußte sich wundern, daß der Bischof für ungiltig erkläre, was der König in seinem Lande in Ehefachen angeordnet habe, und päpstliche Dispens nachgesucht habe, die doch in Preußen keinerlei Kraft besitze, und mehr noch, daß er sogar eine Wiederholung der Trauung verlange. Das alles gereiche der evangelischen Religion zur Schmach und Schande und schmälere die Rechte des Königs als des obersten Territorialherrn.²⁾ Der Bischof hielt seine Darstellung aufrecht (8. Febr. 1732). Weil er sein Antwortschreiben wieder als Episcopus Sambionis unterzeichnet hatte, mußte die Regierung es ihm, allerdings nicht ohne davon Abschrift genommen zu haben, in Originali zurückschicken und antwortete auch nicht, erfuhr aber bald darauf durch einen Bericht aus Ortelsburg, „daß der Bischof von Ermland in Sachen des Wawrowski von Pfaffendorf in allem sich des Königs Verlangen accommodirt und also von der angemutheten nochmaligen Trauung abgestanden und auch des Wawrowski Ehegattin ohne einige

1) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

2) Schreiben vom 19. Januar 1732. A. a. O. Bgl. Binae Deductiones p. 80.

Weitläufigkeit zur Communion admittiret habe“¹⁾ natürlich nachdem im Stillen durch Consenserneuerung den kirchlichen Vorschriften genügt war, wovon aber der Ortelburger Hauptmann nichts erfahren haben mag.²⁾

In Königsberg beanspruchte das samländische Consistorium auch die Führung und Entscheidung von Ehescheidungsprocessen bei confessionell gemischten Paaren und verlangte die Mitwirkung des katholischen Pfarrers hiebei, die natürlich nicht eintreten durfte.

So hatte der Pfarrer Pietkiewicz sich geweigert, die einer Marianna Danowski wider ihren „ausgetretenen“ Ehemann Ignaz Grabowski bewilligte und extrahirte Edictal-Citation von der Kanzel zu publiciren, obgleich nach dem Landrechte solche Citationen in loco copulationis zu geschehen hatten. Vor das oberburggräfliche Amt citirt, erklärte der Pfarrer: solche Publicationen seien in der katholischen Kirche nie üblich gewesen, dürften auch ohne Anordnung des Bischofs, dem die Kirche unmittelbar unterstehe, nicht stattfinden; zudem gestatteten die Canones auch die Scheidung gemischter Ehen nicht, und die Katholiken hätten doch nach den Wehlauer Pacten das Recht, nach ihren Gesetzen beurtheilt zu werden. Das Consistorium glaubte nun zwar sich auf einen Präcedenzfall von 1712 berufen zu können, mußte sich aber schließlich überzeugen, daß auch damals die Publication der Citation verweigert worden war. Dem Bischof von Ermland bestritt es die Jurisdiction in Königsberger Matrimonialfachen, so oft er sie auch geltend zu machen gesucht habe; dieselbe sei in den Pacten nicht begründet und würde gegen des Königs summum et absolutum imperium verstoßen. Das dritte Argument erschien dem Consistorium plausibler und in der Billigkeit begründet, da die katholische Kirche die Ehe für ein Sacrament und selbst bei Ehebruch als indissolubel erklärte. Aber solche Hypothesen gingen evangelische Ehegenossen nichts an; auch sei ein jeder, welschen Standes und Glaubens auch immer, den Gesetzen des Landes unterworfen, und so könnten die Katholiken für sich nicht besondere Gesetze beanspruchen und verlangen, in Ehesachen nach den päpstlichen Canones geurtheilt

¹⁾ Ortelburg, 15. Nov. 1732. A. a. D.

²⁾ Ein ähnlicher Fall trug sich in Bischofsburg zu, wo ein Schneider, der in Reinswein eine Ehe mit einer Evangelischen geschlossen hatte, noch einmal getraut wurde. Die preuß. Regierung beklagte sich darüber beim Bischof, als ob solche Ehen contubernia et adulteria wären, und sah darin eine Verletzung der Rechte des Königs und eine aperta contumelia religionis evangelicae A. a. D.

zu werden. Ihr Einwand, daß darin eine Gewissensbeschwerung liege, sei deshalb hinfällig, weil die päpstlichen Canones bloße Menschenfügungen und in Gottes Wort nicht gegründet, demselben sogar zuwider seien, wie denn auch die katholischen Canonisten eine Trennung von Tisch und Bett zuließen und nur aus ganz besonderen Absichten eine gänzliche Lösung des Bandes nicht gestatten wollten. Wenn in einer Mißghe im Falle des Ehebruchs der katholische Theil der unschuldige sei, so liege es ja, wenn er die Ehe für unlöslich halte, in seiner Willkür, sich nicht wieder zu verheirathen; dadurch könne er aber den evangelischen Theil, welcher anderer Meinung sei, nicht binden. Die Weigerung des Pfarrers sei um so weniger begreiflich, als von ihm nicht verlangt werde, über die Ehe zu cognosciren, sondern nur allein, eine Edictal-Citation zu publiciren und das Weitere der Verantwortung des Consistoriums zu überlassen.

Die Regierung verordnete (24. Juli 1734) bei fortgesetzter Weigerung Einbehaltung der Besoldung des Pfarrers. Der König setzte die Quote der einzubehaltenden Besoldung auf eine Vierteljahrzrate fest und stellte anheim, die Verlesung der Citation von der Kanzel durch einen Gerichtsdiener vollziehen zu lassen; allein die Regierung nahm Anstand, diesen Weg zu beschreiten, schlug vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Consistorium,¹⁾ da der katholische Pfarrer trotz aller Zwangsmaßregeln sich doch nicht fügen werde, und weil man es auch früher gegenüber der Weigerung der Katholiken nicht so genau genommen habe, ein „Temperament“ in der Richtung vor, daß alle dergleichen Citationen, welche die katholischen Unterthanen des Königs beträfen, durch das oberburggräfliche Amt an die Thüre der „papistischen“ Kirche oder wenigstens des Kirchhofes angeschlagen und nach Verlauf der gewöhnlichen Zeit dem Consistorium wieder zugestellt werden sollten. Das Landrecht (P. I, p. 29) stelle ja auch die Alternative, die Citation entweder von der Kanzel, oder in loco publico zu publiciren. Der König genehmigte diesen Modus.²⁾

Anlaß zu Differenzen gaben auch die Trauungen von Soldaten und die Taufen von Soldatenkindern.

¹⁾ Gutachten vom 27. Sept. 1734. A. a. D.

²⁾ An die Reg., 26. Oct. 1734. A. a. D.

Seit lange bestand eine Verordnung, daß Soldaten nicht ohne Consens des commandirenden Officers sich verloben oder gar trauen lassen dürften, und als Pfarrer Bialkowski trotzdem einen katholischen Soldaten, der freilich seine Dualität verschwiegen hatte, so daß die Braut selber ihn für einen gewöhnlichen Knecht hielt, copulirt hatte, wurde er mit schwerer Strafe bedroht, „da der König nicht gewillt sei, in Königsberg einen katholischen Pfarrer zu dulden, der seinen Verordnungen freventlich zuwider handle“. Allerdings wurde ihm dabei angedeutet, daß er vielleicht Pardon erhalten würde, wenn er den ermländischen Bischof bestimmen könnte, für ihn zu intercediren und als Gegenleistung die Auslieferung der ins Bisthum entwichenen preussischen Unterthanen zur Einstellung in das von Winterfeldsche Regiment anzubieten.¹⁾ Schon unterm 12. December 1720 war ein königlicher Befehl ergangen und am 21. März 1721 wiederholt und allen Consistorien zur Nachachtung zugestellt worden, daß gegenüber Soldaten die Copulationen, überhaupt alle actus ministeriales allein den Feldpredigern zustehen sollten. Wie nahe lag es bei den Gepflogenheiten der preussischen Kirchenpolitik, auch die katholischen Dinge nach der protestantischen Schablone zu behandeln, diese Verordnung auch auf die katholischen Soldaten auszudehnen! In der That wurde auf Veranlassung des Obristen von Bismarck im Jahre 1730 in Berlin darüber deliberirt. Es wurde geltend gemacht, daß die katholischen Geistlichen in Königsberg sich dies ebenso gefallen lassen müßten, wie die protestantischen Stadtpfarrer, während von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, daß, während in Polen über die Gravamina der Dissidenten verhandelt werde, man sich doppelt hüten sollte, den preussischen Katholiken Beschwerden in die Hand zu geben. Der König, im Bewußtsein seiner Episcopalrechte auch den Katholiken gegenüber, entschied sich wider das letztere Gutachten, wie auch gegen die Abmahnung der preussischen Regierung, welche es bei der bisherigen Praxis belassen wissen wollte, für die Ausdehnung jener Verordnung auch auf die katholischen Soldaten und verbot den katholischen Geistlichen nicht nur das Copuliren katholischer

¹⁾ Erlass an die preuß. Reg. vom 21. Januar 1721. A. a. D.

Soldaten, sondern auch das Tausen ihrer Kinder, mit der Begründung: die Katholiken hätten zwar in Königsberg nach den Pacta die Jura stolae, aber der König habe die Soldaten von solchem Jus parochiale eximirt.¹⁾

Der Erlaß war gegen die Rechte der katholischen Kirche in Königsberg und — undurchführbar. Als derselbe dem katholischen Pfarrer mitgetheilt wurde, „hat er in den punct wegen der copulation sich noch ziemlich gefunden“, wegen des Taufens der Kinder aber vorge stellt, daß solches wider das in den Pactis festgesetzte liberum Religionis Exerцитium laufen würde, im Uebrigen aber sich auf den Bischof von Ermland berufen, an den er berichten würde.²⁾ Dieser führte über beide Punkte in Warschau Beschwerde, und die Geistlichen fuhrten fort, Soldatenkinder zu taufen.

Derselbe Erlaß erging unterm 16. März 1731 auch an den Schloßhauptmann von Tilsit zur Nachachtung für die dortigen Jesuiten.³⁾

Die Angelegenheit wurde aufs neue aufgenommen, als der Feldprediger Schwecten von dem Glaubitzschen Regiment sich 1734 (17. Nov.) über die Verletzung der königlichen Verordnung vom 29. Jan. 1731 durch die katholischen Geistlichen beschwerte. Die Regierung trug Bedenken, sofort ein Inhibitorium an die Königsberger Geistlichkeit zu erlassen, stellte vielmehr dem König vor, „daß die Römisch-Catholische gleichvöll deshalb ein vieles in denen zwischen Pohlen und Preußen errichteten Verträgen vor sich haben, nach welchen ihnen das freie Exerцитium Religionis allhier allerdings zustehet.“ Das Verbot würde auch nicht den geringsten Nutzen bringen und höchstens den Feldpredigern das Taufgeld eintragen, „worauf auch der jetzige mehr als auf dasjenige sehen mag, was er zum Vorwand in seinem Memorial gebrauchet, weil er die Anzahl der Soldatenkinder auf andere Arth weit besser erfahren kann.“ Schwecten hatte nämlich außer dem königlichen Erlaß auch das zur Begründung seiner Beschwerde angeführt: da die Kinder der katholischen Soldaten ebenso wie die der evangelisch-lutherischen auf Kosten des Regiments zur

¹⁾ Erlaß vom 29. Januar 1731. A. a. D.

²⁾ Protokoll von 14. März 1731. A. a. D.

³⁾ Archiv der kathol. Pfarrkirche zu Tilsit.

Schule gehalten würden, so entstünden immer Schwierigkeiten, wenn der Prediger aus seinem Verzeichniß der Getauften nicht wisse, wie viele Kinder wirklich beim Regiment existirten. Auch der General-Lieutenant von Ratt warnte davor, es bei solchen Verbot zu lassen, weil die katholischen Soldaten selbst, die den Begriff nicht hätten, daß die Taufe von gleicher Kraft und Gültigkeit sei, sie möge von evangelischen oder katholischen Priestern gespendet werden, leicht Anstoß „neuer Sachen“, ja wohl gar Anlaß zu desertiren nehmen könnten.¹⁾ Das machte auf den König Eindruck, weshalb er sein Kabinets-Ministerium antwortete, weil die Sache in die mit Polen errichteten Pacta einschlage, den General von Borcke und die Kabinetsräthe von Podewils und von Thulemeier um ihre „erleuchtete Meinung“ zu befragen.²⁾

Im J. 1731 (16. März) und 1732 (9. Mai) hatte die preussische Regierung auf Betreiben der lutherischen Geistlichkeit den Jesuiten von Tilsit alle Parochialhandlungen untersagt, insbesondere auch Personen verschiedenen Bekenntnisses zu trauen und deren Kinder zu taufen, und diese Rechte allein den evangelischen Predigern zugesprochen,³⁾ während es bisher Pragis gewesen war, daß gemischte Paare, wenigstens wenn der Bräutigam katholisch war, auch in der katholischen Kirche copulirt werden durften. Allein der Schloßhauptmann hatte die betreffenden Erlasse, so scheint es, den Jesuiten gar nicht publicirt, so daß es bei der bisherigen Pragis verblieb. Ja im J. 1735 (3. Febr.) beschwerte sich sogar P. Lehmann bei dem Tilsiter Erzpriester darüber, daß dessen lutherischer College entgegen einer zwanzigjährigen Pragis einen Katholiken mit einer Lutheranerin getraut hätte. Der Erzpriester erwiderte ihm, er wolle Frieden und nicht Zwietracht, und werde deshalb mit seinem Prediger sprechen. Einige Tage später erschien bei dem Superior ein Schloßbeamter und producirte jenen Erlaß von 1732 und wies ihn hin auf den Passus, welcher Trauungen und Taufen bei Mischehen verbot. Zum ersten Male hörten die Jesuiten von jenem Rescript.⁴⁾ Am Tage darauf kam der

1) An den König, 27. Nov. 1734. N. a. D.

2) Erlaß vom 9. Dec. 1734. N. a. D.

3) Tilsiter Pfarrarchiv.

4) Venit Ministerialis ex arce . . . Ferwezer et tulit Edictum

Capitän Lesgewang persönlich zu den Jesuiten, der in diesem Punkte auf ihrer Seite stand,¹⁾ aß mit ihnen zu Mittag und publicirte ihnen nachträglich, „um seiner Pflicht zu genügen“, das fragliche Decret, gab ihnen aber zugleich an die Hand, sie möchten die damals in Tilsit sich aufhaltenden Bischöfe, die von Wilna und Smolensk und den Weihbischof von Samogitien, angehen, ihnen wenigstens bezüglich der ihnen am meisten beschwerlichen Punkte bei der Regierung eine Abänderung oder Milde rung zu erwirken. In der That verwandte sich in dieser Angelegenheit für die Jesuiten der Weihbischof von Samogitien bei seinem Bruder, dem Vicepalatin von Wilna, und bei anderen Magnaten am Hofe des polnischen Königs; auch an den königlichen Hofprediger Urbanowicz wurde geschrieben, und die Bischöfe von Wilna und Smolensk, welche sich am 17. Februar zum König Stanislaus nach Königsberg begaben, versprachen, bei der preussischen Regierung sich um Aufhebung des Edicts zu bemühen.²⁾

Inzwischen hatte die Geistlichkeit von Tilsit sich unterm 15. Januar 1735 wegen Verletzung des Erlasses vom 16. März 1731, welcher die Trauungen von Soldaten und die Taufen ihrer Kinder auch bei Mischehen den evangelischen Garnisonspredigern zuweist, und überhaupt wegen Nichtbeachtung ihrer Parochialrechte durch die Jesuiten beschwert, auch darüber, daß die katholischen Geistlichen in Samogitien, zumal die von Tauroggen, noch ungeschelter als die Tilsiter Jesuiten, ohne Rücksicht auf einen anderen königlichen Erlaß, welcher preussischen Unterthanen unter schweren Strafen verbietet, sich in Samogitien trauen zu lassen, sowie auch auf das Decret vom 9. Mai 1732 nicht nur gemischte Paare, sondern sogar ganz evangelische, welchen wegen irgend eines Ehehindernisses die Trauung in Preußen hatte versagt werden müssen, copulirten. Angesichts solcher Verhältnisse ersuchten sie den König, ihre Parochialrechte zu wahren und insbesondere

Regium latum Anno 1732, in quo inhi betur, non habere nos (facultatem) baptizandi et copulandi eos, quorum una pars sit Lutherana, quod decretum prima vice nobis innotuit. Diarium ad a. 1735, 5. Febr.

¹⁾ Hic licet Lutheranus in hac causa ostendit se aliquo modo nobis faventem. L. c.

²⁾ Diarium missionis Tylz. ad a. 1735, 17. Febr.

auch den zur Zeit in Tilsit sich aufhaltenden Bischof von Samogitien durch den Schloßhauptmann ermahnen zu lassen, er möge seine Geistlichen, zumal die von Tauroggen, anweisen, sich solcher ungesetzlichen Trauungen zu enthalten.¹⁾

Der König willfahrte in allen Stücken den Wünschen der Petenten, sprach nochmals den Jesuiten die Befugniß zu Parochialhandlungen ab, erneuerte das Edict vom 9. Mai 1732 unter Androhung schwerer Strafen für die Contravenienten und wies den Schloßhauptmann von Tilsit an, mit dem Bischof von Samogitien in Verhandlung zu treten.²⁾

Gegen das »Supplicatum« der evangelischen Geistlichen reichten die Jesuiten eine »Remonstratio« ein, worin sie stellten, daß in den letzten Jahren kein Soldat ohne Testimonials und schriftliche Concession der Officiere von der Kanzel aufgeboden, geschweige denn getraut worden, wie man sich aus dem bei der Kapelle vorhandenen Traubuche überzeugen könne. Ebenso wenig sei ohne specielle Erlaubniß der Officiere ein Soldatkind getauft worden, wie die noch aufbewahrten Atteste beweisen könnten. Aber offenbar wolle das evangelische Ministerium dem Decret von 1731 eine weitere Ausdehnung geben und es auch auf die Ehen aller andern Katholiken beziehen, ganz gegen den Sinn desselben, da doch das Particulare und Singulare das Universale nicht ausschleße und somit der Erlaß nur auf die Trauungen und Taufen bei Soldatenehen Anwendung finden dürfe. Auf dieser Auslegung fußend, hätten sie allerdings gemischte Brautpaare getraut, aber niemals ohne Attest des Erzpriesters oder seines Stadtpfarrers oder der Landpfarrer über erfolgtes Aufgebot und nicht Vorhandensein von Ehehindernissen, da man sich in Tilsit friedlich dahin geeinigt hätte, daß bei Mischehen immer der Pfarrer des Bräutigams die Trauung vollziehen solle. Freilich hätten die evangelischen Geistlichen die Bereubarung vielfach nicht gehalten, sowohl bezüglich der Trauungen als der Taufen. So hätten sie noch vor Eingang des Januarerlasses von 1735 den Administrator des Amtes Otto Friedrich

¹⁾ Abschrift im Tilsiter Pfarrarchiv, unterzeichnet von Erzpriester Lander und Diaconus Landien.

²⁾ Erlaß vom 29. Januar 1735. Abschrift im Tilsiter Pfarrarchiv.

Spanen, einen Katholiken, nicht nur getraut, sondern sogar mit Drohungen vom Glauben abzubringen gesucht, ebenso den Sohn des katholischen Lieutenants Lubtvari, desgleichen die Tochter des mit einer Katholikin verheiratheten Volk getauft, da doch in der Regel die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter in der Religion zu folgen hätten.

Die Jesuiten führen dann einige Fälle an, wo die evangelischen Geistlichen mehrere aus Mischehen oder gar ganz katholischen Ehen entsprossene Katholiken durch Drohungen und andere Mittel zum Abfall verführt hätten, und behaupten ihrerseits, daß sie niemals Drohungen und Schmeicheleien anwendeten und nur diejenigen, welche Gott ihnen zusende, und nur nach gründlicher Prüfung zur katholischen Religion annehmen. Sie berufen sich darauf, daß sie ohne alles Entgelt und nur zur Ehre Gottes die mühevollen Arbeiten der Seelsorge an den katholischen Bürgern und Soldaten verrichteten und dadurch zugleich dem Wunsche und Willen des Königs entsprächen, daß in seinem Lande sich jeder der Religions- und Gewissensfreiheit erfreuen solle. So ließen sie auch insbesondere den Soldaten der Garnisonen, bei denen ihnen freilich Trauungen und Taufen untersagt seien, ihre Fürsorge zu Theil werden und spendeten ihnen die Sacramente der Buße, Communion und letzten Begehrung, zu welchem Zwecke sie oft viele Meilen reisen mußten auf ihre Kosten und mit eigenen Pferden, nicht achtend ihrer Ruhe und Gesundheit, wenn sie auch mitten in der Nacht gerufen würden. Daß sie es in dieser Beziehung niemals an sich hätten fehlen lassen, würden ihnen die Officiere vom Regiment des Fürsten von Dessau und des Generals von Cobell, wie auch der Husaren-Major von Bronichowski und überhaupt alle Unterthanen des Königs bezeugen. Zum Danke für alle diese Mühen würden sie nun von den Tilsiter evangelischen Ministerien mit allerlei Unwahrheiten verfolgt, um ein neues Decret gegen sie zu erwirken. Sie geben sich schließlich der Hoffnung hin, der König werde ihren Anklägern nicht zu Willen sein, vielmehr eine Milde rung des Rescripts von 1731 gewähren.¹⁾ Wie man sieht, ignoriren die Jesuiten gänzlich die Verfügung

¹⁾ Entwurf vom 10. Februar 1786 im Tilsiter Pfarrarchiv. Ob ein Schreiben an den König wirklich abgegangen, ist nicht ersichtlich.

von 1732, die ihnen freilich auch erst nachträglich und mehr privatim publicirt worden war.

Daß bei der Stimmung der Tilsiter Behörden und ihrer Stellung zu dieser Frage von einer Ausführung des Erlasses vom 29. Januar 1735 nicht die Rede war, bedarf kaum der Erwähnung. Er blieb aber in Kraft bis zum Jahre 1743.

Wie fast überall nach dem Westfälischen Frieden, so hatte sich auch in Preußen die Observanz gebildet, daß in Mischehen die Söhne in der Religion dem Vater, die Töchter der Mutter folgten, wenn nicht seitens der Eltern eine anderweitige Vereinbarung getroffen war. Die vor der Copulation aufgerichteten Pacten waren rechtskräftig und wurden von der weltlichen Obrigkeit executirt.¹⁾ Aber nach und nach drang immermehr die Auffassung durch, daß in zweifelhaften oder Differenzfällen der Wille des Vaters, auch über den Tod hinaus, maßgebend sei. Leider ließ es hierbei die Regierung den Katholiken gegenüber vielfach an Energie und paritätischer Behandlung fehlen. Interessant ist in dieser Beziehung der Fall Barclay in Königsberg, wo trotz eines von dem Vater unterzeichneten Reverses die katholische Kindererziehung nicht durchgesetzt werden konnte.

Der englische Negotiant David Barclay, evangelisch-reformirt, hatte bei seiner Verheirathung mit Theresia, Tochter des Kaufmanns und Rathsverwandten Thomas Hanneman zu Braunsberg, i. J. 1715 versprochen, alle etwa zu erwartenden Kinder katholisch taufen und in der katholischen Religion erziehen zu lassen; ja er hatte sich dazu schriftlich in einem besonderen Revers verpflichtet und nur unter dieser Bedingung hatte er die Dispens für die Einziehung der Mischehe erhalten (26. November 1715). Nach dem Tode seiner Frau (1730) hielt er aber sein Versprechen nicht, schickte vielmehr einen Sohn nach England zur Erziehung, während er den andern Knaben und eine Tochter

¹⁾ Edict Kaiser Karls VI. vom 27. Juli 1716: „In Ermangelung des schriftlichen Ehepacten über die religiöse Erziehung der Kinder sollen ad exemplum der im heiligen römischen Reich introducirten und beobachteten Observanz die Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mütter Religion erzogen werden.“ Jacobson, gemischte Ehen 26.

in Königsberg nicht in der katholischen, sondern in der reformirten Religion erziehen ließ. Vergeblich erinnerten die beiden Brüder Antonius und Matthias ihren Schwager an jenes Versprechen; sie verlangten von ihm, daß er ihnen die drei Kinder zur Erziehung übergeben möchte, mit dem Anerbieten, ihnen Kost und Kleidung zu gewähren und die Zinsen ihres noch zu erwartenden Vermögens zum Kapital zu schlagen. Dafür ernteten sie aber statt Dank nur Verärgernisse und Verfolgungen. Barclay ließ nämlich, weil ihm das ausbedungene Heirathsgut noch nicht verabfolgt sei, die in Königsberg lagernden Waaren der Hannemann sowie ihre ausstehenden Geldforderungen mit Beschlag belegen. Diese wandten sich nun Beschwerde führend an die preussische Regierung und verlangten die Herausgabe der Kinder, desgleichen an den Bischof,¹⁾ welcher ihr Gesuch seinerseits unterstützte. Da die Regierung aus den von Bischof Szembel eingesandten Documenten die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß Barclay wirklich das Versprechen katholischer Kindererziehung gegeben hatte, so befahl sie demselben, diesem seinem Versprechen entweder Genüge zu leisten, oder aber, wenn er es vermöge, seine Einwendungen zu machen.²⁾ Barclay zögerte lange mit der Antwort, und als er sich endlich dazu entschloß, machte er allerlei Winkelzüge. Er wollte sich eines solchen Reverses nicht erinnern, verlangte Vorlegung desselben, um seine Handschrift recognosciren zu können, gab aber doch zu, seinem Schwiegervater die katholische Taufe, nicht aber auch die katholische Erziehung seiner Kinder versprochen zu haben. Ersteres habe er treulich gehalten, zu letzterem sei er nicht verpflichtet. Bischof Potocki habe bei der Ertheilung der Dispens nur die Bedingung gestellt, daß alle Kinder »catholico ritu baptizentur ac in fide orthodoxa educentur«. Nun seien aber, wie im römischen Reiche, so auch in Preußen alle drei Religionen, die römisch-katholische, die reformirte und die lutherische, „wegen des freyen exercitii pro fide orthodoxa gehalten worden“; er habe also durch Erziehung der Kinder in einer der orthodoxen Religionen sein Versprechen nicht verletzt. Er bat dann die Regierung, „zur Coupirung aller unnöthigen Weitläufigkeiten“ das Gesuch seiner Schwager ad forum justitiae, nämlich an das Königsberger Hofgericht zu remittiren, damit es über die Postulata der Brüder Hannemann wie auch über die Vermögenssachen („eine wider sie habende Nothdurft“) eine Entscheidung treffe.³⁾ Die Regierung ging darauf ein und verwies die Angelegenheit vor eine Commission, welche beide Theile vernehmen

1) Nov. 1730.

2) Schreiben vom 30. Jan. 1731. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

3) Schreiben vom 8. März 1731. A. a. D.

und ein Gutachten abgeben sollte. Bardclay wie auch die Hannemann wurden zum 7. Juni 1731 vorgeladen, letztere durch Vermittelung des Braunsberger Magistrats, erklärten aber, sie könnten vor eingeholter Genehmigung des Bischofs vor der Commission nicht compariren. Der Bischof lehnte auch seinerseits die Commission ab, schickte aber eine Copie der am 26. Nov. 1715 vor der Curie in Heilsberg abgegebenen Erklärung Bardclay's in deutscher Sprache ein, worin derselbe sich verpflichtet hatte, alle seine Kinder beiderlei Geschlechts „nach katholischer Art und Weise nicht allein taufen, sondern auch in Römisch-Catholischer Religion christlich erziehen zu lassen“. Das müsse genügen. Der Revers sei von Bardclay recognoscirt worden und könne nimmermehr impugnant werden, daher ohne allen Proceß gegen ihn executive verfahren werden müßte.¹⁾ Bardclay, dem die Commission das Schreiben des Bischofs nebst seinem Revers vorlegte, ließ wieder drei Monate verstreichen und reichte auf ein Monitorium endlich am 8. November eine Gegenvorstellung ein des Inhalts: die Gebrüder Hannemann als Kläger hätten das Forum des Beklagten anzuerkennen und vor demselben zu erscheinen, wo sie auch das angebliche Document im Original produciren müßten. Die Commission stellte sich auf denselben Standpunkt. Das Verlangen des Bischofs, sofort executive gegen Bardclay vorzugehen, führte sie in einem Bericht aus, scheine zu hart, zumal zwar Copia, aber nicht das Original des Reverses zu den Acten gekommen sei, auch der Beklagte von dem ganzen Document nichts wissen wolle und, falls es producirt werden sollte, vieles einwenden zu können sich getraue. Zwar habe der Bischof darin Recht, das es des Königs Befehl sei, in ganz wichtigen Schuldforderungen und anderen Klagen, dawider vom Gegentheil nicht das Geringste eingewendet werden mag, mit dem Schuldner oder anderen Beklagten nach Inhalt des von ihm ausgestellten richtigen Documents executive zu verfahren sei; aber diese generalis positio juris excludire gar nicht und hebe auch nicht auf „die dawider habende Exceptiones, admittire vielmehr alle Rechte“. Deshalb sei nicht abzusehen, wie Bardclay, ohne daß die Kläger vor dem Forum des Beklagten erschienen und das Originaldocument vorgelegt, und ohne daß Beklagter seine Einwendungen gemacht, verurtheilt werden könne, „zumahlta Religions-Sachen weit über alle andere irdische Streitigkeiten zu schätzen und in deren Dijubication solche nicht nach dem Maasstabe anderer Actionen so schlechtlin zu verfahren“.²⁾

¹⁾ Schreiben vom 21. Mai 1731. A. a. O.

²⁾ Bericht vom 8. Dec. 1731. gez. Wilhelm Ludwig von der Gröber (Tribunalsrath) und Christian Ludwig Beshern. A. a. O.

Dieses Urtheil gereicht der damaligen preussischen Justiz gegenüber den doch sehr durchsichtigen Tergiversationen Barclay's nicht zur Ehre und um so weniger, als der Bischof sich bereit erklärt hatte, den Brüdern Hannemann das Original des Reverses aus dem Archiv einzuhändigen, allerdings nur um damit vor der Commission zu erscheinen, ihr Recht darzutun und auf Grund dessen die Extradition der Kinder zu verlangen, nicht aber als »rei seu vicissim conventi«, da Ermland sein eigenes Recht habe und keine Citation eines ermländischen Bürgers oder Eingeborenen vor ein fremdes Tribunal statthaben dürfe. Da auch der König das Verfahren der Commission billigte und die Executive gegen Barclay ablehnte, so wurden die Kinder gegen Versprechen und schriftlichen Revers reformirt erzogen. Ja auch in dem anderen Punkte stellte sich der König auf die Seite Barclay's, indem er auch den von der Regierung wegen der Erbansprüche auf die Effecten der Brüder Hannemann verfügten Arrest (3. Jan. 1731) guthieß und den Magistrat von Königsberg mit der Durchführung beauftragte,¹⁾ obwohl Barclay in dem fraglichen Revers erklärt hatte, er wolle sich mit dem nach der Hochzeit gegebenen Brautschlag contentiren und sei einverstanden, daß das Uebrige erst nach beider Eltern Tod „nach gebührender Gleichheit und Aequalität getheilt werde“. Die beiden Brüder protestirten gegen die von der Regierung angeordnete Beschlagnahme der Güter bischöflicher Untertanen als eine Verletzung der Pacta bei dem Bischof und baten um Schuß. Mit Recht machten sie geltend, daß ihr Schwager, wenn er an sie Forderungen zu haben glaube, sein Recht beim ermländischen Gerichte hätte suchen müssen, erboten sich übrigens, um weiteren Verzationen zu entgehen, zu einem friedlichen Vergleich, selbst wenn sie dabei Schaden erleiden sollten.²⁾ Und der Bischof protestirte dann gegen den Arrest auf die Güter seiner Untertanen und sandte den Hauptmann Herzberg zu weiteren Verhandlungen nach Königsberg,³⁾ wie es scheint, ohne Erfolg, da der König den Arrest unterm 19. Januar 1732 bestätigte.

Da Bischof Szembel in seinem Schreiben vom 21. Mai 1731, worin er das Verfahren vor der Commission zurückwies, die Bemerkung gemacht hatte, wenn Barclay wirklich nur versprochen haben sollte, seine Kinder in der orthodoxen Religion zu erziehen, damit nur die katholische gemeint gewesen wäre, weil sie allein die wahrhaft orthodoxe sei, und die katholische Kirche auch Königen diesen erhabenen Titel beigelegt und seit Jahrhunderten alle anderen

¹⁾ Erlaß vom 19. Jan. 1732. A. a. D.

²⁾ An den Bischof, Nov. 1731. B. A. Fr. C. Nr. 19.

³⁾ Schreiben vom 1. Dec. 1731. A. a. D.

Secten, »ut stylus canonicus loquitur,« mit Anathem belegt habe, so ließ sich die preussische Regierung veranlaßt, in dem Schreiben, worin sie dem Bischof die Entscheidung des Königs zur Kenntniß brachte, gegen eine solche Argumentation mit dem Bemerkten Verwahrung einzulegen, daß die Anathemata der Päpste für die Protestanten keine Kraft besäßen und ihrer Religion nicht Eintrag thun könnten.¹⁾

War es schon in dem erwähnten Falle, wo eine klar schriftliche Vereinbarung vorlag, unmöglich, die durch das Gesetz vorgeschriebene katholische Erziehung der Kinder durchzusetzen, um wie viel schwieriger mußte es sein, wo ein solcher Ehepact nicht vorlag und die Willensmeinung eines Vaters nach dessen Tode nicht mehr klar erwiesen werden konnte?

Ein gewisser Lindenbauer lebte mit seiner katholischen Frau in gemischter Ehe und hatte zugestimmt, daß das älteste Kind, ein Mädchen, katholisch getauft und erzogen wurde, hatte dagegen die evangelische Taufe der übrigen drei Kinder durchgesetzt. Nach seinem Tode hatte die Wittve ihren zehnjährigen Sohn Christian und die achtjährige Tochter Anna zur katholischen Schule gegeben und den Kindern auch katholische Vormünder, Adolph Saturnus und Ludy, bestellt. Da sie schickte den ältesten Knaben heimlich nach Heilsberg zur Erziehung, wo er auch bald zur hl. Communion angenommen wurde. Darin sah das kneiphöfische lutherische Ministerium ein Präjudiz für die evangelische Kirche, welche fordern mußte, daß evangelisch getaufte Kinder auch in der evangelischen Religion erzogen würden, und verlangte, daß die Kinder aus der katholischen Schule entfernt, der Mutter, weil sie — wider den Willen des Vaters — die Kinder offenbar der katholischen Kirche zuzuführen vorzöge, genommen und im Falle mangelnden Vermögens ins Pauperhaus zur Erziehung gebracht werden sollten.²⁾

Der katholische Pfarrer nahm sich natürlich der bedrängten Wittve an

1) Schreiben vom 30. Januar 1732. B. G. A. R. 7. 68 Catholica. Darin am Schluß: »Ceterum quod ea attinet, quae de stylo Romanorum Pontificum omnes alias Religiones a Romana discrepantes tam inique quam incompetenter condemnantium et anathematizantium inseri passus est, Ipsam latere nequit, istiusmodi anathemata nullum habere pondus apud Protestantos, qui iis nihil Religioni, qua imbuti sunt, detrahi posse recte existimant. Sed cum jam de veritate religionis nobis disceptandum non sit, plura hanc in sententiam scribere supersedemus.«

2) An die Reg., 14. Mai 1732. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

und reichte eine Gegenvorstellung ein, in welcher er die Argumente des Ministeriums zu entkräften suchte. Die Katholiken, führte er aus, hätten freie Religionsübung, ihre Religion besitze Bürgerrecht, wie schon die Existenz der katholischen Kirche mit ihrem Gottesdienste beweise. Darum müsse auch die Wittwe Lindenbauer, welche ihren Kindern das leibliche Leben gegeben habe und auch für ihr geistliches und ewiges Heil zu sorgen verpflichtet sei, das Recht haben, die Kinder in ihrer Religion zu erziehen, da es im Recht heiße: *Quod parentes pro liberis optimum consilium capere praesumuntur*. Das Ministerium sage zwar, der verstorbene Vater sei lutherisch gewesen; es müßte aber beweisen, warum die Kinder von Eltern differenter Religion, die keinen besonderen Vertrag geschlossen, gerade die Religion des Vaters und nicht die der Mutter annehmen müßten. Nach seiner Meinung sei dem überlebenden Theil, weil Gott den abgestorbenen Ehegatten durch dessen Abforderung aus dem Leben a cura educationis gänzlich entbunden habe, allein die cura animarum liberorum zu überlassen, weil er allein für die geistliche und leibliche Erziehung der Kinder zu sorgen und darüber Gott dermaleinst Rechenschaft zu geben habe, also in diesem Falle der katholischen Mutter. Aber die Kinder sind doch lutherisch getauft! Auch das beweist nichts für die Erziehung. Die Taufe ist in allen drei recipirten Religionen quoad essentialia gleich. Durch sie wird man der Kirche Christi einverleibt; aber von dem Unterschied der Religionen bekommt man nicht eher einen gusto als in den Jahren der Ueberlegung, und dann wendet man sich zu der einen oder zu der anderen.¹⁾ Auch bei den Evangelischen ist es Rechtens, daß der überlebende Theil die Kinder in der Religion zu erziehen habe, in welcher er will. So war des verstorbenen Dr. med. Kunter Sohn katholisch getauft, aber die überlebende evangelische Mutter, geb. Heflin, ließ ihn wider den erklärten Willen ihres Ehemannes lutherisch erziehen, und er bekennt sich heute noch zur evangelischen Religion. David Barclay hat alle seine Kinder katholisch taufen lassen, und doch muß man es geschehen lassen, daß er als der Ueberlebende sie alle in seiner, der reformirten Religion erzieht. Der verstorbene Kaufmann Dolré war nach seines Vaters Glauben in der katholischen Kirche getauft; aber die überlebende Mutter hat ihn lutherisch erziehen lassen. Des

1) Aehnlich argumentirte auch Bischof Grabowski: »Nihil certe obstat baptismus alibi susceptus, cum idem ac aequo validum habeamus omnes baptismus, nec a theologis utriusque religionis doceatur, aliquem huic vel illi esse addictum, donec de Sacramento Altaris communicaverit.« An die preuß. Regierung. Heilsberg, 9. Febr. 1744. B. A. Fr. A. 34, S. 111.

verstorbenen Katholiken *Stephanowicz* Sohn, dessen Mutter ebenfalls gestorben, ist der gänzlichen Discretion seiner mütterlichen Großmutter überlassen und von ihr nach Danzig genommen worden, wo er von einem lutherischen Candidaten der Theologie unterrichtet wird, obgleich es im Rechte heißt: *Avia ex parte patris, non autem matris tutrix legitima*. Und der Königsberger Magistrat hat das genehm gehalten und approbirt. In allen diesen Fällen hat die katholische Kirche sich zufrieden geben müssen, obwohl das Recht auf ihrer Seite war. Sollte da nicht der Satz gelten: *Quod quisque juris in alium statuit, eodem et ipso utatur?* Die Willensmeinung des verstorbenen *Lindenhauer* steht nicht fest; wenigstens ist in seinem Testament nichts davon enthalten. *Mutter, Stephanowicz, Doktor, die Frau Bardlan* wünschten zweifelsohne die katholische Erziehung ihrer Kinder und haben es zum Theil auf ihrem Sterbebette angeordnet, und doch ist es anders geworden. *Bardlan* hat sich sogar über seinen schriftlichen Revers hinweggesetzt. Die Geistlichen im *Kneiphof* sollten doch auch die Katholiken mit demselben Maße der Freundschaft und Liebe messen, womit sie von diesen gemessen werden. Das Schulgehen bedeutet noch nicht die Wahl einer Religion. Wenn die Kinder der *Lindenhauer* demaleinst Lust haben sollten, die lutherische Religion zu ergreifen, sobald sie zu ihrer Majorennität gekommen, so wird es sie daran nicht hindern, daß sie die katholische Schule besucht haben. Schiden doch auch lutherische Eltern aus *Königsberg* gar oft ihre Kinder nach *Braunsberg* oder anderen katholischen Orten, das *Latium* und *Stylum lapidarum et elogiasticum* zu ercolira, dahingegen auch römisch-katholische Eltern ihre Kinder lutherische Schulen frequentiren lassen.

Aus diesen Gründen hat der Pfarrer als Wächter über die katholische Gemeinde, der *Lindenhauer* freie Hand zu lassen. Der älteste Sohn geht ohnehin schon zur hl. Communion in der katholischen Kirche, „welches ein considerabler Grund ist.“¹⁾

Schon vor Eingang dieser Gegenvorstellung des Pfarrers *Pietziewicz* hatte die Regierung den Magistrat angewiesen, die Kinder der *Lindenhauer* der evangelischen Schule zu überweisen und, falls die Mutter mittellos wäre, ins *Pauperhaus* zu bringen; nunmehr sandte sie ihm auch die Eingabe des Pfarrers zur Feststellung des Sachverhalts und zur Berichterstattung zu. Der Magistrat ließ die Frage, in welcher Kirche die Kinder getauft worden, völlig bei Seite und suchte lediglich festzustellen, welches der Wille des verstorbenen

1) Schreiben vom 31. Mai 1732. A. a. O.

Vaters gewesen. Die Jenaufnahme ergab, daß Lindenhaner vor seinem Ableben ausdrücklich angeordnet, es sollten seine Kinder in der Religion, in welcher sie getauft worden, auch erzogen werden, mithin die drei jüngern in der evangelischen, ja daß er seinen Bruder gebeten hatte, darauf zu sehen, daß es geschehe. Allein dieser hatte sich nicht weiter um die Kinder gekümmert und war in Geschäften nach Kurland gereist, worauf die Mutter zwei katholische Vormünder (Berlach und Romahn) in Vorschlag brachte, die von dem Pupillenamt auch bestätigt wurden. Der Magistrat überwies ihnen die Kinder bis zur endgiltigen Entscheidung der Angelegenheit, aber unter der Bedingung, daß sie nichts dem Lutherischen Glauben Nachtheiliges mit ihnen vorzunehmen hätten.¹⁾

Ganz im Sinne des Pfarrers reclamirte auch die Wittwe Anna Elisabeth Lindenhaner ihr Erziehungsrecht als Mutter; sie bat um Rückgabe ihrer Kinder, die ihr vom Magistrat genommen und fremden Leuten übergeben worden waren, weil sie sich verpflichtet erachtete, für deren Erziehung im Zeitlichen und Geistlichen zu sorgen. Man habe ihre Kinder bei ihrem lebendigen Leibe zu Waisen gemacht, nur damit sie nicht in der katholischen Religion, deren Uebung doch nach den Pacta jedem frei stehe, erzogen würden. Gott habe ihr die Kinder geschenkt und nach dem Tode ihres Mannes alle Sorge und Erziehung ihr allein auferlegt, deshalb könne sie nicht dulden, daß man ihr bei ihren Lebzeiten die Kinder nehme; später könnten sie ja frei ihre Religion wählen.²⁾

In Berlin zog man die Sache in ernste Erwägung. Den Entwurf einer Antwort an die preußische Regierung vom 2. Dec. 1732 auf deren Bericht vom 24. Juni approbirte der König nicht ohne Weiteres, forderte vielmehr noch ein Gutachten Reichenbachs ein. Da der Verstorbene, so führt der Entwurf aus, seinen Willen, daß die drei evangelisch getauften Kinder auch evangelisch erzogen werden sollten, deutlich bekunde, so habe die Wittve nicht wohl daran gethan, ihren ältesten Sohn, obgleich er in der evangelischen Kirche getauft worden, katholisch werden zu lassen. Da es nun einmal geschehen und derselbe sich zweifelsohne gutwillig zu solcher Religion bekannt haben werde, wiewohl er wegen seiner Jugend von dem Unterschied der Religion wohl nur einen schlechten Unterricht haben möge, so sei daran für jetzt nichts zu ändern, wie denn auch der Mutter frei gelassen werden könne, die älteste von einem römischen Geistlichen getaufte Tochter in solcher Religion zu erziehen, wogegen die übrigen beiden Kinder der Disposition des Vaters entsprechend in die

¹⁾ Bericht vom 24. Juni 1732. A. a. O.

²⁾ An die Reg., 5. Juli 1732. A. a. O.

evangelisch-lutherische Schule geschickt werden müßten. „Und damit solches und so vielmehr geschehe, so habt ihr, weil die Kinder anitzo zwey römisch-katholische Vormünder haben, an des einen Stelle ihnen einen evangelisch-lutherischen Vormund zu verordnen, welcher nebst ihres Vaters Bruder dafür gebührend sorg.“

Reichenbach ging noch weiter. Da, so gutachtete er, nach dem Bericht des Magistrats des Vaters ernstlicher Wille gewesen, daß alle (?) seine nachgelassene Kinder, die Tochter mit eingerechnet, in der lutherischen Religion unterrichtet und erzogen werden sollten, so müsse es dabei auch sein Bewenden haben, und könne der Mutter nicht freigelassen werden, wider die klare Disposition des Vaters die Kinder zur katholischen Religion zu bringen. Was der katholische Pfarrer dagegen einwende, widerlege sich selbst. Da die Katholiken ebenfalls nie so handelten, warum sollten die Evangelischen mehr Condescendenz zeigen? Mit den von ihm angeführten Beispielen habe es allerdings seine Richtigkeit; aber es sei keiner der Fälle vor den Magistrat gebracht worden als der Casus Stephanowicz *ratione educationis und loci*, wo derselbe erzogen werden sollte. Er befürwortete demgemäß, die preussische Regierung anzuweisen, die Mutter sofort alle Kinder, die älteste Tochter und den ältesten Sohn nicht ausgeschlossen, zu nehmen und sie, wenn keine Mittel für anderweitige Unterbringung vorhanden sein sollten, ins Armenhaus zu bringen, dem katholischen Pfarrer aber anheim zu geben, sich bei dem König zu beschweren und dessen Entscheidung abzuwarten, den evangelischen Predigern aber anzubefehlen, er die Ausführung dieser Anordnung Acht zu geben. Reichenbach erinnerte sich an ein königliches Rescript vom 2. August 1725, nach welchem einer Witwe Sogorowiczin, die auf den Rath des Jesuiten Müller ihren Sohn in die katholische Schule gegeben hatte, ein Verweis erteilt, der Knabe ins Armenhaus gebracht und die katholische Geistlichkeit verwahrt werden sollte, „da dergleichen nicht weiter zu unterfangen oder andere ihnen unangenehme Verfügung zu gewärtigen.“¹⁾

In dieser schärferen Tonart decretirte denn auch der König mit der Hinzufügen: „Und wie Ihr übrigens durch dieses ganz frische Exempel mehr und mehr von der Catholischen heimlichen monnes in dergleichen Dingen überzuet worden, also wollen Wir um so weniger an Eurer künftigen genaueren Attention auf die vollkommene Befolgung Unseres leztthin an Euch erlassenen Rescripts zweifeln.“²⁾ Daraufhin bestellte die Regierung den Kindern die

1) Gutachten vom 15. Dec. 1732. A. a. D.

2) Erlaß vom 20. Dec. 1732. A. a. D.

Lindenhauer evangelische Vormünder, gab den älteren Knaben, der aus Heilsberg wieder zur Stelle geschafft werden mußte, ins Pauperhaus, die beiden anderen Kinder zu rechtschaffenen Leuten in Pflege. „Die Mutter hat aufs Bestigste gewehelaget, es haben auch die Kinder von selbter nicht abgehen wollen“; trotzdem führte der Magistrat den an ihn ergangenen Befehl aus.¹⁾ Auch der ältere Knabe Johann Christian gab nur der Gewalt nach; bei seiner Rückkehr von Heilsberg erklärte er offen, „er habe kein Sentgen zur evangelischen Religion“ und sei auch schon einige Mal in der katholischen Kirche zur Communion gegangen.

Die Mutter ruhte nicht. Schon im Februar 1733 bat sie wieder um Herausgabe ihrer Kinder „zur leiblichen Erziehung“ und sagte die lutherische Erziehung der beiden jüngeren zu, worauf der König ihrer Bitte entsprach, aber nicht ohne dem Magistrat und dem geistlichen Ministerium eingeschärft zu haben, genau darauf zu achten, daß sie ihrem Versprechen nicht untreu werde.²⁾

Und der Knabe Johann Christian? Er wollte sich von dem einmal angenommenen Glauben nicht abbringen lassen und besuchte auch aus dem Armenhans heimlich die katholische Kirche und die Sacramente,³⁾ und die Regierung, welche, in der Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit aller Maßregeln gegen ihn, schon in ihrem Bericht vom 2. Dec. 1732 sich dahin geäußert hatte, man möge ihn doch nicht weiter benruhigen, berichtete in diesem Sinne wieder nach Berlin am 19. Nov. 1733: nach den Pacta dürfe jeder sich frei zur katholischen Religion bekennen; da der Knabe schon die Communion in der katholischen Kirche empfangen habe, so möge man ihn nochmals, wie es schon bei seiner Rückkehr aus Heilsberg geschehen, befragen, ob er katholisch bleiben wolle, und im Bejahungsfalle es ihm ruhig gestatten.⁴⁾ Doch die Berliner Regierung wollte noch nicht alle Hoffnung aufgeben. Der Knabe solle, verfügte sie, noch einige Monate in der lutherischen Religion unterrichtet und dann mit ihm, „jedoch mit bloßen Vorstellungen und ohne die geringste Bedrohung, ein abermaliger Versuch gemacht werden, ob er sich nicht eines andern bedenken, den päpstlichen Glauben verlassen und sich zu dem lutherischen wenden wolle. Sollte das nicht verfangen, so müsse dem Knaben allerdings sein Wille gelassen werden, bei der katholischen Religion zu bleiben.“⁵⁾

1) Bericht des Magistrats vom 28. Jan. 1733, der Reg. an den König vom 10. März 1733. A. a. D.

2) Rescript vom 30. März 1733. A. a. D.

3) Hist. ad. a. 1732.

4) An den König, 19. Nov. 1733. A. a. D.

5) Erlaß vom 7. Dec. 1733. A. a. D.

Daß sich die Kinder katholischer Väter nicht einer gleichen Fürsorge zu erfreuen hatten, durfte der katholische Pfarrer in seiner Gegenvorstellung nur Recht hervorheben.

Wie sollen die Kinder erzogen werden, wenn der Vater später seine Religion wechselt? Das samländische Consistorium entschied in einem Specialfall, daß das Bekenntniß des Vaters zur Zeit der Geburt der Kinder maßgebend sein müsse, zumal wenn dieselben in der Kirche seiner damaligen Religion getauft worden und die Schule der gleichen Confession besucht hatten.

So verlangte es, daß der Lanymeister Courcelles, weil er ursprünglich evangelisch gewesen sei, auch seine mit einer lutherischen Frau erzeugten Kinder in der Kneiphöfischen Kirche taufen lassen und in das Collogium Fridericianum zur Schule geschickt habe, evangelisch erziehen müsse, während er nach seinem Uebertritt zum Katholicismus den ältesten Sohn dem katholischen Pfarrer ins Haus gegeben und die Absicht habe, das Gleiche auch mit den andern Kindern zu thun. Dem gegenüber stellte aber Courcelles in einem Memorial an die Regierung (11. März 1733) fest: er sei nie lutherisch gewesen, sondern protestantisch, wie auch alle seine Vorfahren, katholisch. Die Kinder seien zwar in einer evangelischen Kirche getauft; aber die Taufe sei bei allen drei Confessionen wesentlich einerlei, weshalb auch beim Uebertritt zu einer andern Confession keine Wiederholung stattfindet; überhaupt werde durch die Taufe ein Kind nur generaliter in den Schooß der christlichen Kirche aufgenommen, nicht aber in specie in die lutherische oder reformirte oder katholische; dies werde vielmehr bis zu den Jahren der Entscheidung ausgesetzt. In Preußen und andern Ländern bestehe die Gewohnheit, daß bei Mischehen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter in der Religion folgen, was auch die bewährtesten Politiker und Juristen mit guten Gründen vertheidigten. Das beanspruche er auch für seine Söhne. Daß er dieselben in ganz jungen Jahren in eine Trivialschule mit lutherischen Lehrern geschickt habe, thue nichts zur Sache; denn die Schule habe an sich gar keine Confession, und es würden darin außer den generalen Grundfäßen des Christentums, welche alle drei Religionen mit einander gemein haben, keine Theologica, sondern nur Schreiben, Rechnen u. dgl. Dinge tractirt. Auch viele Protestanten schickten ihre Kinder in römisch-katholische Schulen des Bisthums Ermland; allein daraus folge doch nicht, daß diese nun römisch-katholisch erzogen werden müßten.¹⁾

1) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Es hält schwer zu glauben, daß dieses Schreiben, welches bereits die moderne Theorie von der confessionlosen Schule vertritt, durch den katholischen Pfarrer Dr. Pietkiewicz inspirirt sein könnte, wenn es auch vielfach, z. B. bezüglich der Bedeutung der Taufe, an die Argumentation in dessen Schreiben vom 31. Mai 1732¹⁾ erinnert.

Wegen des Vorgehens gegen die Wittve Lindenbauer und Courcelles hatte der Pfarrer bei dem Bischof Beschwerde geführt und dabei, wie es scheint irrtümlich,²⁾ erwähnt, es werde jetzt überall in Städten und Dörfern ein königliches Decret publicirt, inhalts dessen alle römisch-katholischen in evangelischen Kirchen getauften Kinder in der lutherischen Religion erzogen werden müßten, woraus der Bischof ersehen möge, welche Verfolgungen die Katholiken in Königsberg zu erleiden hätten und in wie großer Gefahr der katholische Glaube schwebte. Er bat, hievon dem preußischen Residenten (v. Brand) in Warschau Kenntniß zu geben, damit er es seinem Könige berichte, der vielleicht von allem, was in Königsberg geschehe, nichts wisse.³⁾ Der Bischof that es am 1. Juli 1733; an demselben Tage forderte Brand die preußische Regierung zum Bericht auf. Diese stellte es in Abrede, eine allgemeine Verordnung des von Pfarrer Pietkiewicz angegebenen Inhalt erlassen zu haben; derselbe habe ohne Grund so etwas an seinen Bischof geschrieben und somit zu Unrecht von Verfolgungen der Katholiken gesprochen;⁴⁾ auch dem Pfarrer

1) Vgl. oben S. 437.

2) Es handelt sich wohl um die Verfügung vom 17. Nov. 1732, mitgetheilt an die Regierung am 11. April 1733, gegen Proselytenmacherei und die nicht völlig zutreffende Deutung der Anordnung, daß die katholischen Geistlichen Kinder zur Conversion nicht annehmen, sondern der Obrigkeit anzeigen sollen. Er konnte um so mehr zu einer solchen Auffassung kommen, als das Kneiphöfische Ministerium und das Consistorium die Kinder der Lindenbauer und des Courcelles auch deshalb für die evangelische Erziehung reclamirten, weil dieselben evangelisch getauft worden waren. Richtiger scheinen die Jesuiten den Inhalt der Verordnung vom 17. Nov. 1732 interpretirt zu haben, da die Historia zum J. 1733, freilich etwas unklar, bemerkt: *Ingenuit catholica communitas, quando infantes acatholice baptizati fide orthodoxa imbui, sectarii vero sine approbatione Regentiae veritatem amplecti prohibebantur*

3) An den Bischof, 14. Juni 1733. H. a. O.

4) Berichte an den König, den Residenten Brand und den Hofgerichtsrath Hoffmann in Warschau vom 30. Juli 1733.

machte sie Vorhaltungen. Der König aber entschied unterm 22. August 1733: nach der Bescheidung des Pfarrers und der gründlichen Zurückweisung seiner Beschwerden werde es eines Weitern nicht bedürfen. Die Regierung solle aber den Pfarrer vor sich fordern und es ihm ernstlich verweisen, daß er so ganz unerfindliche Dinge an den Bischof berichtet, und ihm zu verstehen geben, daß er sich dessen hinfüro gänzlich zu enthalten oder nachdrückliche Ahndung zu gewärtigen habe.

Der Gedanke, daß die Taufe an sich — nicht bloß als Zeugniß und Beweis für die Absicht der Eltern oder des Vaters in Bezug auf die künftige religiöse Erziehung — von maßgebender Bedeutung sei, beherrschte damals weite evangelische Kreise. So beschwerte sich auch Joh. Lind, Prediger zum hl. Leichnam in Elbing, welches damals als Pfand im preussischen Besitz war, bei dem Intendanten Böhling, daß der katholische Propst Baron von Schend die Tochter eines evangelischen Vaters (Hans Philipp) und einer katholischen Mutter aus Zeyer zur katholischen Religion zwingen wolle, da doch alle Kinder in der evangelischen Kirche getauft und so a prima nativitate evangelisch seien.¹⁾ Die preussische Regierung sah darin Gewissenszwang und Zuwiderhandeln gegen die *Pacta*.²⁾ Der König wies die Regierung an, den Böhling dahin zu instruiren, daß er vorerst durch convenable Vorstellungen dieses Unterfangen des Propstes zu hindern suchen und sich vergewissern sollte, „was für Fundament die Katholiken dieserwegen vor sich haben, oder ob es eine bloße Violenz sei, die sie dadurch wider die Evangelischen in ihrem Territorium ausüben wollten“. Auch solle er sich mit dem Magistrat von Elbing, der sich *jurisdictionem civilem et criminalem* über die Territorial-Einsassen vorbehalten habe, in Einvernehmen setzen. Der Grund zu diesem so behutsamen Vorgehen war ein theils rechtlicher theils politischer. „Das Pfandrecht, so Wir über ermeldtes Territorium haben, gehet wohl eigentlich nicht auf das *Jus circa sacra*; Wir müssen auch vermuthen, man werde in Pohlen die jezo ohnedem sehr stark urgiren

1) Schreiben vom 16. Mai 1726. A. a. D.

2) An den König, 27. Mai 1726. A. a. D.

restitution des Territorii um so viel mehr poussiren, wenn man den katholischen Clerum wegen der Religionsfachen in dem Elbinger Territorium hart auf den Fuß treten wollte“, in Folge dessen die Evangelischen ihrer Religion halber in einem noch viel schlimmeren Zustand verfallen würden, als worin sie sich jetzt befinden.

Siebentes Kapitel.

Friedrich II. (1740—1786).

Der exklusive Confessionalismus in dem brandenburgisch-preussischen Staatswesen wurde auf die Dauer je länger je mehr unhaltbar. Zunächst verbreitete sich der Calvinismus immer weiter und erlangte, wie im Reiche durch den westfälischen Frieden, so auch in dem kleinen, seither so streng lutherischen ehemaligen Ordenslande Preußen das Bürgerrecht. Bald meldeten sich auch die Dissidenten, forderten und erhielten freie Religionsübung, so die polnischen Arianer, dann auch die Mennoniten und die Russen.¹⁾ Der Staat wich immer mehr zurück und ließ ein Stück nach dem anderen von der anfänglich als unerlässlich nothwendig angesehenen Religionseinheit abbröckeln. Die Katholiken hatten durch Verträge längst freie Religionsübung erlangt; man sorgte, daß sie sich in den ihrer religiösen Bewegung gezogenen Schranken hielten, mußte ihnen aber allmählich noch weitere Concessionen machen. Man folgte eben dem Zuge der Zeit, und dieser ging auf Toleranz aller religiösen Anschauungen; er bemächtigte sich der Denkweise der Philosophen, der Theologen, der Staatsmänner, und sie alle arbeiteten gegen die Kirchen, welche in einer oder der andern Form die Alleinherrschaft ihrer überlieferten Auffassung zu erhalten suchten. Unter den Fürsten, welche sich dieser Denkrichtung hingaben, that es keiner offener und entschiedener als Friedrich II., der Sohn eines eifrigen und frommen protestantischen Vaters, der den Erziehern des Kronprinzen, dem Grafen von Finkenstein

¹⁾ Vgl. oben S. 5 und 6.

und dem Obersten von Kaldstein, die Pflicht auferlegte, ihren Zögling streng protestantisch zu erziehen und mit Abscheu gegen alle anderen Bekenntnisse zu erfüllen;¹⁾ der sich in allem von der Ueberzeugung leiten ließ, daß in seinem Lande der Protestantismus die einzig berechnete und allein zum Herrschen berufene Religion sei und alle anderen, auch die durch feierliche Verträge recipirte katholische, nur tolerirt seien.²⁾

Wie ganz anders klingt da das Wort Friedrichs II. schon aus den ersten Tagen seiner Regierung: „Alle Religionen Seindt gleich und guht, wan nur die leüte so sie profesiren Erlische leüte feindt, und wen Türken und Heiden kähmen und wolten das Land Böpliren, so wollen wier sie Mosqueen und Kirchen bauen!“ Und wenige Tage später: „Die Religionen Müßen alle Tolleriret werden und Mus der fiscal nuhr das auge darauf haben, daß Keine der andern abruß Thue, den hier mus ein jeder nach Seiner Fasson Selich werden.“³⁾

Die „Toleranz“ war es, was sich Friedrich II. als Leitstern seines Verhaltens gegenüber Religionen und ConfeSSIONen genommen hatte. Sie wurzelte nicht in einer Werthschätzung der eigenen Religion, welche die religiöse Ueberzeugung anderer achtet und mit liebevoller Schonung behandelt, sondern in einer Welt- und Lebensauffassung, die überhaupt von jeder positiven Religion absieht und etwas anderes an deren Stelle setzen will. »L'on n'a pas besoin de Luther et de Calvin pour aimer Dieu,« schrieb er 1737.⁴⁾ Und dieses andere war für ihn die „Philosophie.“ Nachdem er sich von der positiven Religion abgewandt hatte,⁵⁾ begann er mit der Philosophie Wolffs, gng über zu Locke, dann zu Bayle, um schließlich im Scepticismus zu endigen. Metaphysische Wahrheiten sind dem Menschen unerreichbar; er hat dafür in seiner Vernunft kein geeignetes Organ, ist mehr sinnliches als

1) Vgl. das Reglement vom 18. Aug. 1719.

2) Kabinettsbefehl vom 16. Nov. 1732. Leh. I, 754.

3) Randverfügungen vom 15. und 22. Juni 1740. Leh. II, 4 und 5.

4) Oeuvres, tom. XVI, p. 131.

5) Pruz, Preuß. Geschichte II, 395: „Die pietistisch gefärbte Frömmigkeit, die er üben mußte, entfremdete den Knaben früh dem kirchlichen Leben und gab seiner Neigung zum Spott neuen Stoff.“

vernünftiges Wesen, mehr zum Handeln als zum Erkennen geschaffen. Die Religion bewegt sich in Dunkelheiten der Metaphysik, in einem Gebiet, von welchem wir keine Nachrichten haben.¹⁾ „Die geistliche Religion überlassen Sie dem höchsten Wesen. In diesem Stücke sind wir alle blind und irren auf verschiedenen Wegen. Wer von uns wäre so kühn, daß er den rechten bestimmen wollte? Hüten Sie sich also vor dem Fanatismus in der Religion, der Verfolgungen bewirkt.“²⁾

Wenn nun alle Religionen gleich minderwerthig sind, wenn alle „auf verschiedenen Wegen irren“, warum dann eine vor der andern bevorzugen? Aber sie haben doch einen Werth, und dieser liegt in der Moral, und darin herrscht fast Gleichheit — eine Thatsache, die sich nur daraus erklären läßt, daß die Moral eben nicht aus der Verschiedenheit der religiösen Auffassungen oder Dogmen, sondern aus der Gleichheit der Bedürfnisse der menschlichen Natur und Gesellschaft entspringen ist.³⁾

Schon wegen dieser ungefähren Gleichheit der Moral sind alle Religionen gleich zu behandeln. Aus diesen Gründen muß der Staat und dessen Herrscher neutral über den Religionen stehen und sich nicht auf die Seite der einen stellen.

Toleriren muß er sie aber auch aus Achtung vor den religiösen Gefühlen und Ueberzeugungen seines Volkes. »Il faut les (moines) tolérer, parce que le peuple les veut;«⁴⁾ auch aus Klugheit, weil die Erfahrung die Nutz- und Erfolglosigkeit aller Versuche, eine Religion auszurotten, erwiesen hat; endlich aus Staatsinteresse, welchem die Religionen wegen ihrer Moralgrundsätze von Nutzen sind.⁵⁾ So über den Religionen stehend, hat der Herrscher nur den Frieden unter den Confessionen zu

¹⁾ S. Pigge, die religiöse Toleranz Friedrichs des Großen (Mainz 1899). S. 22. ff.

²⁾ An Herzog Carl Eugen v. Württemberg, 6. Febr. 1744. Miroir des princes, tom. IX, p. 6.

³⁾ Vgl. Pigge S. 37—38.

⁴⁾ An d'Alembert, 30. Dec. 1782. Oeuvres, tom. XXV, p. 276. An Voltaire, 24. Aug. 1741. Oeuvres, tom. XXI, p. 90.

⁵⁾ An d'Alembert, 8. Jan. 1770 (Oeuvres, tom. XXIV, p. 521): alle Religionen seien »un mélange de fables absurdes et d'une morale nécessaire au maintien de la société.«

bewahren und die Rechtsgleichheit aufrecht zu erhalten; im Staate finden alle Religionen und Secten ihre höhere Einheit.

Das ist die Toleranz Friedrichs des Großen, wie es scheint, überaus weitherzig und Raum lassend und freie Bewegung für alle Religionen. Aber sie hat doch auch ihre Grenzen und Schranken, die sie nach Umständen sehr einengen. Beschränkt ist sie durch die Rücksicht auf das Staatswohl. „Von meinen Unterthanen verlange ich nichts als bürgerlichen Gehorsam und Treue. So lange sie hierunter ihre Pflicht beobachten, erachte Ich Mich hinwiederum verbunden, ihnen gleiche Gunst, Schutz und Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, von was vor speculativen Meinungen in Religions-Sachen sie auch sonst eingenommen sein möchten.“¹⁾ Es mag „ein jeder bey seiner Art Gott dienen, so lange dadurch die gemeine Ruhe nicht gestöret wird.“²⁾ Friedrich hatte es sich „zum unveränderlichen Gesetz gemacht, jedem seiner Unterthanen völlige Freiheit zu lassen, zu glauben und seinen Gottesdienst zu verrichten, wie er will, nur daß seine Lehrsätze und Religionsübungen weder der Ruhe des Staates noch den guten Sitten nachtheilig sein müssen.“³⁾

Aus Staatsinteresse suchte der König den Eintritt in den geistlichen und Ordensstand, die Festtage, den Uebergang von Gütern zur todten Hand einzuschränken; aus Staatsinteresse glaubte er die Katholiken, zumal die schlesischen, weil er ihnen Sinneigung zu, ja eine Conspiration mit Oesterreich zutraute, mit Mißtrauen behandeln zu sollen, und aus demselben Grunde war seine Sympathie mehr auf Seiten der Protestanten, welche er für zuverlässiger hielt, und deshalb bevorzugte er sie in Verleihung von Aemtern.⁴⁾ „In den Monarchien ist die protestantische Religion, welche sich nicht an Menschen bindet, ganz der Regierung ergeben, anstatt daß die katholische einen geistlichen Staat, überaus mächtig und fruchtbar am Umtrieben und Verschwörungen, innerhalb des weltlichen Staates des Fürsten darstellt. Die

¹⁾ An die Kaiserin von Oesterreich, 18. Juni 1746. Lehmann II, 585.

²⁾ Bei Pigge 86.

³⁾ Cabinets-Resolution vom 18. Jan. 1781. Lehmann V, 410. Vgl. auch Pigge 40.

⁴⁾ Vgl. Pigge 219. 226.

Priester, welche die Gewissen leiten und welche keine anderen Obern haben als den Papst, sind mehr Herren des Volkes als der Landesherr, der es zu regieren hat, und durch die Geschicklichkeit, mit welcher er die Angelegenheiten Gottes mit seinem menschlichen Ehrgetze vermischt, steht der Priester oft in Opposition zu dem Staatsoberhaupte und zwar in Bezug auf Angelegenheiten, die mit der Kirche und ihren Zwecken nichts gemein haben.“¹⁾ Solcher Auffassung entsprach denn auch seine Anweisung für den Erzieher des künftigen Thronerben: er solle denselben zwar nicht zu einem fanatischen Calvinisten erziehen und sich hüten, „in frommer Weise Injurien gegen die Katholiken vorzubringen,“ ihn aber auch zur Erkenntniß bringen, „daß nichts gefährlicher, als wenn die Katholiken die Oberhand im Staate haben,“ und daß ein protestantischer Fürst weit eher Herr in seinem Hause ist, als ein katholischer.“

Politik und Staatswohl schienen ihm auch zu gebieten, die Katholiken seines Landes möglichst von allem Einfluß von außen loszulösen, von den katholischen Mächten, besonders Oesterreich, von auswärtigen kirchlichen und Klosterobern,²⁾ wo möglich auch vom Papste, um sie dann im eigenen Lande seiner unumschränkten Gewalt in geistlichen wie weltlichen Dingen zu unterwerfen und die Kirche zu einer Dienerin der Staatsinteressen zu machen. Er wollte keine Dependenz des Fürsten vom Klerus wie in den katholischen Ländern.³⁾ Von seiner Gewalt in geistlichen Dingen schloß er nur Dogma und Gottesdienst aus. „In Sachen, so keine Glaubens-Artikel angehen, bin ich summus Episcopus im Lande und erkenne keine päpstliche noch andere Autorité.“⁴⁾ Den Schlesiern garantierte er den status quo ihrer Religion, jedoch unter Vorbehalt „der dem Souverain des Landes zustehenden Gerechtame.“⁵⁾ Die Jura circa sacra betrachtete er als „ein kostbares und mit so vielem Blut erkauftes Kleinod“, das er

1) Oeuvres, tom. I, p. 208.

2) Pigge 242.

3) Erlaß vom 16. Mai 1744. Bei Lehmann II, 177.

4) Cabinets-Befehl vom 26. Mai 1742. Bei Lehmann II, 485.

5) Pigge 152.

sich entziehen zu lassen nicht gewillt war.¹⁾ Und von diesen „in dem Instrumento Pacis Westphalicae ausdrücklich festgesetzten Jus supremum in Ecclesiasticis“ glaubte er, oder wenigstens seine Minister, auch den katholischen Untertanen gegenüber vollen Gebrauch machen zu dürfen.²⁾

Friedrich II. wußte und würdigte es auch ebenso gut wie seine Vorfahren, was das Haus Brandenburg der Reformation verdankte, und deshalb betrachtete er es als die politische Aufgabe Preußens, Hort des Protestantismus zu sein.³⁾ Trotzdem lehnte er es im allgemeinen ab, gegen seine katholischen Untertanen Repressalien zu üben, wenn anderswo, zumal in Polen, die Protestanten über Religionsbedrängnisse klagten. Solche Retorsionsmittel hielt er für unstatthaft, „allwo denen Katholischen das freie Religionsexercitium per pacta publica und solenne Friedensschlüsse zugestanden und verstattet“ war,⁴⁾ auch für unzweckmäßig, weil es die Sache eher schlimmer als besser machen würde.⁵⁾ Den Dissidenten in Polen rieth er, lieber ihre Güter zu verkaufen, sich in seinen Landen zu etabliren und dadurch eine völlige Ruhe und Gewissensfreiheit zu erlangen zu suchen.⁶⁾ Nur ein Fall ist bekannt, wo Friedrich gegen seine sonstigen Grundsätze Repressalien geübt hat: er verweigerte den Katholiken Königsbergs den Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirche aus Staatsmitteln, „da denen Dissidenten in Polen ihr Recht verweigert wurde.“⁷⁾

Mit den erwähnten Vorbehalten hat sich Friedrich II. wiederholt für völlige Gleichberechtigung der beiden Confessionen in seinem Lande ausgesprochen. So 1772 in der „Instruction zur Administration und Aufnahme der zu Preußen acquirirten Provinz“

1) Erlaß an Cardinal Sinzendorf, 11. Juni 1743. Lehmann II, 304.

2) Vgl. Figue 206.

3) Faire florir la religion protestante dans l'Europe et l'Empire. Vgl. Witte, Friedr. d. Gr. und die Jesuiten 10.

4) Ministerialresolution an v. Rostk in Glogau, 8. Dec. 1758. Lehmann III, 395.

5) An Reg.-Präsidenten v. Könen in Cleve, 9. Febr. 1750. Lehmann III, 264.

6) Vgl. Lehmann II, 7.

7) Rabinetsordre vom 11. März 1765. S. G. A. R. 7. 68. Catholica.

(Westpreußen): „Unter den katholischen und evangelischen Unterthanen muß nicht der allgeringste Unterschied gemacht werden; sondern selbige müssen bei der Kriegs- und Domänenkammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unparteiischen Fuß gehört und auf alle Weise behandelt werden.“¹⁾

Nichts beleuchtet so hell den Gegensatz zwischen der früheren Regierungstheorie- und Praxis den Katholiken gegenüber und den Grundätzen des neuen Königs, als die Geschichte des Tilsiter Kirchenbaues. Friedrich Wilhelm I. hatte bereits, wohl hauptsächlich durch ökonomische Erwägungen bestimmt,²⁾ den Katholiken von Tilsit den Neubau einer Kirche in der Stadt, eigentlich doch nur in einer Vorstadt, erlaubt und sogar einen Staatszuschuß bewilligt. Nachdem der Bauplatz durch den Magistrat abgesteckt und angewiesen war, ging man auch sofort ans Werk, weil man bei der unter den Protestanten herrschenden antikatholischen Stimmung nicht ohne Grund fürchtete, daß eine Verzögerung gar leicht den Verlust des geschenkten Bauplatzes zur Folge haben könnte. Für die Ausführung des Baues hofften die Jesuiten die Summe verwenden zu können, welche sie bei dem Verkauf ihres Gutes Gruze und dem Ankauf des näher, dicht an der preussischen Grenze gelegenen Szytariskie ersparen würden.³⁾ Schon im Juni 1740 wurden Ziegel angefahren.⁴⁾ Da starb (31. Mat)

¹⁾ Lehmann IV, 439.

²⁾ Vgl. oben S. 75.

³⁾ Hilarius Marcinkiewicz, Rector des Collegs von Crossen, und Anton Lehmann, Superior der Tilsiter Mission, an den Provinzial. Crossen, 4. Sept. 1739 (Tilsiter Pfarrarchiv): »Nunc autem Serenissimus Rex Prussiae in ipsa civitate Tylzensi fundum pro erigendo Templo et Domicilio designavit Nostri, et debet ista fabrica accelerari, ne in mora periculum patiamur et per cuniculos Haereticorum ex possessione istius fundi extrudamur. Cum autem aliunde sumptus non suppetat pro erigendo sto Templo et periculum amittendae possessionis in donatum fundum non patiat moram, spes tota erigendae hujus fabricae reposita est in residuo summae acceptae pro praedio Gruze

⁴⁾ Diarium zum 10. Juni 1740.

der König, »operis author,«¹⁾ und sofort erließ die Regierung von Königsberg, um mit dem König auch dessen Bert zu begraben,²⁾ unter dem Vorgeben, daß auch des neuen Königs Genehmigung eingeholt werden müsse, ein Inhibitionsdecret; es traf am 28. Juni in Tilsit ein und ordnete die Einstellung des Baues bis zu weiteren Dispositionen des Königs an. In ihrer Noth wandten sich die Jesuiten an Friedrich II. und auch an ihren Protector, dem sie auch die Erlaubniß zum Neubau zu danken hatten, den Kammerpräsidenten von Blumenthal, der in einer Immediateingabe beim Könige Fürsprache einlegte.³⁾ Zwei Monate später erschien er persönlich auf der Baustelle und ermahnte die Katholiken, sie sollten nur muthig den Bau in Angriff nehmen und zur Vollendung führen, er werde nicht verfehlen, sie dabei zu unterstützen wider alle ihre Gegner.⁴⁾ Er hatte in der That Erfolg, denn schon unterm 20. Juli resolvirte der König auf das Memoriale der sämtlichen Einwohner der Stadt Tilsit, „daß ihnen die Vollführung des einmal wohlbedächtlich accordirten Baues ihrer Kirche ohne alle Hinderung zugestanden und die ergangene Inhibition aufgehoben werden soll.“⁵⁾ Ja, er gab der Regierung auf, den Bau nicht nur zu hindern, sondern zu fördern.⁶⁾ Trogdem verzögerte sich der Bau noch lange. Die Regierung hatte angeordnet, daß vorerst die Zeichnung vorgelegt werden sollte — diese neue Zeichnung war im September fertig —,⁷⁾ und als dieselbe im Februar 1741 eingereicht wurde, zögerte die Regierung mit der Absendung derselben, um erst die Abreise des Königs zum Kriegs-

¹⁾ Hist. ad a. 1740.

²⁾ H. a. D.

³⁾ Contra rescriptum dederunt informationem Camerae Regiae Gumbinensi nostras causas faventi, quae immediate ad novum Regem causam promovit. Tempus edocebit effectum. Diarium zum 28. Juni 1740.

⁴⁾ In nostro fundo fuisse (narravit) animosque nobis addidisse, ut magnanime fabricam moliamur et imperterrite perficiamus, se non defuturum asserens in hoc negotio promovendo contra omnes nostros adversarios. Diarium zum 4. August 1740.

⁵⁾ Erlaß bei Lehmann II, 6.

⁶⁾ Historia ad a. 1740.

⁷⁾ Stangenwald, Architectus et Geometra, exhibens novam delineationem. Diarium zum 16. Sept. 1740.

heere abzuwarten. So stockte der Bau das ganze Jahr 1741, die lutherischen Prediger aber erregten einen gewaltigen Sturm gegen die Jesuiten und die Katholiken, in Folge dessen viele schwach wurden und abfielen.¹⁾ Zu Anfang des Jahres 1742 montirte die Gemeinde die Absendung der Zeichnungen und erhielt auch eine günstige Zusage; aber gleichzeitig verlautete auch, daß der beizugebende Bericht sehr zu Ungunsten der Sache ausfallen werde. Deshalb hat man um Aufschub der Absendung, um noch zur rechten Zeit dem König, der damals in Mähren weilte, eine Bittschrift überreichen zu können. Als Friedrich dann die Zeichnungen erhalten, approbirte er sie sofort mit Siegel und Unterschrift, wobei er sich in Ermangelung von Feder und Tinte eines Bleistiftes bediente. Auf die Gegenvorstellung eines Ministers, welcher bemerkte, nun würden die Jesuiten wohl einen großen Bau mit drei Thürmen aufführen, während man in Königsberg nicht einen einzigen bewilligen wolle, soll der König erwidert haben: seinetwegen könnten sie auch zehn Thürme bauen, er wolle es in Gnaden gewähren.²⁾

So wurde denn am 12. Juni 1742 durch den Königsberger Propst Franz Anton Pietkiewicz der Grundstein zu der neuen Kirche gelegt und der Bau kräftig gefördert. Aber je höher das Kirchengebäude emporstieg, desto mehr steigerte sich der Haß der Protestanten, besonders des Vicehauptmanns Fald, zu dessen Ressort die kirchlichen Angelegenheiten gehörten,³⁾ und der Prediger. Gleich nach Eingang der königlichen Concession kamen sie auf den Gedanken, die Frage anzuregen, wem denn nun die neue Kirche gehören sollte, den Augustinern, den Bernhardinern oder den Jesuiten,⁴⁾ und die Königsberger Regierung ging darauf ein und reichte unterm 23. Februar 1742 eine Gegenvorstellung ein, um, wenn nicht eine Zurücknahme, so doch wenigstens eine mögliche Verclausulirung und Einschränkung der Concession und die Ausschließung der

¹⁾ Historia ad a. 1741.

²⁾ Per clementiam indulgemus. So geschehen am 4. Februar 1742 zu Olmütz in Mähren. Historia domus Drang. ad a. 1742. Bgl. Cabinetsbefehl vom 4. Febr. 1742 bei Lehmann II, 62.

³⁾ In Ecclesiasticis Director. Diarium ad a. 1741.

⁴⁾ Historia ad a. 1742.

Jesuiten zu erwirken. Dieselbe wurde zunächst dem Departement der Auswärtigen Angelegenheiten zur Meinungsäußerung überwiesen (19. März 1742), von diesem aber mit dem Bemerkten zurückgegeben, daß das Publicum dabei nicht interessirt sei. So ging er denn an das Departement der Geistlichen Angelegenheiten (31. März 1742), und von da an den König in Olmütz. „Weilen“, so heißt es in dem Immediat-Bericht des Geistlichen Departements, „die Katholiken in dergleichen Fällen, wo nicht sofort im Anfang, dennoch mit der Zeit weiter, als sich gebühret, um sich zu greifen pflegen“, so hätte die preussische Regierung dem König anheimgestellt, die Bewegungsfreiheit der Tilsiter Katholiken mit gewissen Schranken zu umgeben. Es ist nun in hohem Grade interessant und charakteristisch, mit welchen Randbemerkungen derselbe die Propositionen der Regierung theils ablehnte theils acceptirte. Er bemerkte er zu dem erste Punkte, daß nach Vollendung der neuen Kirche die vor der Stadt liegende alte Kapelle abgebrochen werden solle: „Sie Sol bleiben“, zum zweiten Punkte, daß die Größe der Kirche für immer bestimmt werden möchte: „So groß sie Wollen“, zum dritten, daß die neue Wohnung in der Stadt nicht größer sein dürfe, als die frühere gewesen: „wohr So viele geistliche Sie Wollen“, zu Punkt 6, welcher die Zahl der Geistlichen auf zwei beschränken wollte: „So viel Sie Wollen.“ Mit dem vierten, fünften, siebenten, achten und zehnten Punkte, wonach die Anlegung einer Schule und eines Seminars nicht gestattet, an die Kirche nicht Jesuiten, sondern Augustiner oder Bernhardiner berufen werden, diese sich der Proselytenmacherei enthalten und alle Sonntage für den König und sein Haus in der Kirche öffentlich beten sollten, sowie daß ein Zuwiderhandeln gegen diese und andere noch einzufügende Nebenpunkte die ganze Concession sofort null und nichtig machen sollte, erklärte er sich einverstanden. Den Vorschlag, die beiden Priester nicht dem Bischof von Ermland, sondern dem von Samogitien zu unterstellen, änderte er ab durch die Bemerkung: „Von Zinsendorf“; sie sollten also unter dem geplanten katholischen Generalvicariat stehen.¹⁾ Diese Entscheidungen entsprechen im allgemeinen den Grundsätzen und Plänen Friedrichs II.

¹⁾ Immediatbericht vom 8. April 1742. Lehmann II, 87.

und stehen im Gegensatz zu der Kirchenpolitik seiner Vorgänger und den der damaligen Königsberger Regierung, welche mit Aengstlichkeit darüber glaubten wachen zu sollen, daß die Katholiken sich nicht „extendirten.“ Wenn der König die Jesuiten ausgeschlossen wissen wollte, so hängt das mit seiner damals noch starken Abneigung gegen den Orden zusammen, die sich noch steigerte, als er während der schlesischen Kriege die Anhänglichkeit desselben an das Haus Oesterreich wahrnehmen mußte.¹⁾ Bei dem Verbot der Anlegung einer Schule und eines Seminars hat er sicher an ein Jesuitencollegium gedacht. Als die Entscheidung des Königs, durch welche wider alles Erwarten die Jesuiten von der neuen Kirche ausgeschlossen werden sollten, eintraf, stellten diese den Bau ein, bis in besseren Zeiten die Frage zu ihren Gunsten entschieden sein würde.²⁾ Die preussische Regierung beauftragte ihren *Advocatus Fisci*, unter Berücksichtigung der Entschliessungen des Königs vom 8. April eine „Concession vor die römisch-katholische Einwohner zu Tilsit zu ihrem Kirchenbau“ auszuarbeiten, die dann in Berlin am 24. Mai 1742 bestätigt wurde. Dieselbe verschreibt der katholischen Gemeinde den schon angewiesenen Platz, bestätigt den Abriss für die Kirche und die Wohnung der Geistlichen und gestattet das Fortbestehen der alten Kapelle, jedoch nur als Begräbnißstätte für die Katholiken und zur Abhaltung des Todtengottesdienstes. Die Zahl der Geistlichen wird nicht beschränkt, es sollen aber die Jesuiten, „die Wir ohnedem zu dulden nicht gemeinet sind“, längstens binnen zwei Monaten abberufen und durch Augustiner oder Bernhardiner ersetzt, diese aber auf Präsentation der Gemeinde vor der Hand von dem Cardinal Sinzendorf oder wen künftighin der König hiezu ernennen werde, bestellt werden. Sie sollen an allen Sonn- und Feiertagen das Gebet für den König und sein Haus vor versammelter Gemeinde verrichten, die ihnen zugeschickten Verordnungen publiciren, sich keine Jurisdiction in temporalibus anmaßen und sich selbst in civilibus vor dem Amt Tilsit stellen und dasselbe als Forum anerkennen. Die Anlegung einer lateinischen Schule wird „nun und zu ewigen Zeiten“ verboten, der deutsche Schulmeister aber, der etwa mit

1) Vgl. Pügge 285 ff.

2) *Historia* ad a. 1742.

Genehmigung des Amtes angestellt werden würde, soll nicht bezeugt sein, Kinder von protestantischen Eltern mit in seine Information zu nehmen. Auch die Verordnungen gegen Schmähungen und Lästerungen der protestantischen Religion von der Kanzel, gegen Proselytenmacherei, Conversionen von Kindern und Erwachsenen, Laufen von Kindern aus rein protestantischen oder Mischehen, Begräbnisse von protestantischen Kindern und Erwachsenen, Trauungen von protestantischen oder gemischten Paaren, „es sei denn mit ausdrücklichem Vorbewußt und erteilter schriftlicher Concession der weltlichen Obrigkeit und in den Fällen, da solches bei der Eheverlobung ausdrücklich verabredet werden.“

Die Katholiken werden verpflichtet, von ihren Gründen der Decem nach wie vor, so wie es bisher gebräuchlich gewesen, an die evangelischen Kirchen zu entrichten, ihre Leichen nach bisheriger Obsequanz in der Stille und ohne alle Processionen und Ceremonien nach der alten Kapelle oder dem etwa in oder neben der neuen Kirche zu erbauenden Gewölbe zu bringen. Schließlich wird für den Fall des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit gegen die angeführten Bestimmungen die Wiederaufhebung des Privilegiums und die Einziehung der auf „bloß königlicher Concession beruhenden Gnadenkirche“ vorbehalten und angedroht.¹⁾

Inzwischen ruhte der Kirchenbau; die Tilsiter Katholiken aber machten große Anstrengungen, um eine für sie und die Jesuiten günstigere Wendung der Dinge herbeizuführen. Sie wandten sich unterm 6. August 1743 an den Cardinal Singender um Fürsprache bei dem Könige; dieser aber erwiderte ihnen (21. August) unter ausdrücklicher Anerkennung der Berechtigung ihrer Forderungen: da das katholische Vicariat noch nicht zu Stande gekommen, so könne er sich der Angelegenheit nicht annehmen, aber auch dann nicht, wenn es schon ins Leben getreten wäre, weil die katholischen Kirchen Preußens seiner Aufsicht nicht unterstellt werden sollten.²⁾

Gleichzeitig petitionirten sie in Berlin um Declaration oder Abänderung einiger Punkte, besonders des Verbotes der Laute

¹⁾ Berlin, 24. Mai 1743. Bei Lehmann II, 290 ff.

²⁾ Das Schreiben im Tilsiter Pfarrarchiv.

und Begräbnisse von Kindern aus Mischehen, Proclamationen und Trauungen gemischter Paare (Punkt 6, 7, 8 der Concession) und der Ausschließung der Jesuiten. Ebenso reichte ihr hoher Gömmer, der Wirkliche Geh. Rath von Blumenthal, dem Ministerium ein Promemoria ein (datirt Berlin, 7. September 1743), worin er, in kluger Berechnung an den praktischen Sinn Friedrichs II. appellirend, ausführte: die Jesuiten hätten bis jetzt eine vom Orden reich dotirte Kapelle vor der Stadt gehabt. Da nun die städtische Accise von dem starken Confluy der Katholiken nichts profitirte, so habe Friedrich Wilhelm I. den Bau einer neuen Kirche in der Stadt erlaubt. Schon sei das Fundament gelegt und eine Summe von 2000 Thlr. auf den Bau verwendet. Nachdem dann die preußische Regierung die Wegschaffung der Jesuiten und deren Ersetzung durch Franciscaner oder Augustiner angeregt und die Zustimmung des Königs erlangt habe, sei der Bau liegen geblieben und auch keine Hoffnung vorhanden, daß dazu ein Groschen weiter einkommen werde, da alle Orden in Polen arm und die Jesuiten allein reich seien. Letztere lebten von den Erträgen ihrer Güter und hätten noch so viel übrig, um den Armen reichlich auszutheilen und auch ein Hospital in Tilsit zu unterhalten. Die Franciscaner seien darauf angewiesen, ihren Unterhalt zu erbetteln, würden also den katholischen Bürgern zur Last fallen, der ganze Kirchenbau würde eingestellt werden, und die 30.000 Thaler, die sonst aus Polen eingehen würden, müßten wegfallen; die Accise würde nichts profitiren und der abgelegene Stadttheil, der mit einer schönen Kirche und mit Priesterhäusern bebaut werden würde, bliebe wüßt. Deshalb möge man es dahin dirigiren, daß den Katholiken die Fortsetzung des Baues gestattet werde.¹⁾ In Berlin gab man die Petition der Tilsiter Gemeinde zunächst an das Auswärtige Departement zur Meinungsäußerung ab, worauf der Statsminister von und zu Broich, welcher in diesem Departement die Reichs- und Justizsachen besorgte, sich dahin äußerte: „Ich bin der Meinung, daß eine Declaration nicht stattfinde. Nicht die erste, die würde gegen den Inhalt des 6. und 8. Artikels laufen, und nicht die zweite

¹ S. G. A. R. 7. 68. Catholica.

wegen der Jesuiten, welche S. Röm. Maj. nicht haben wollen.¹⁾ Darauf schrieb der Kabinetminister von Borcke an das Geistliche Departement: man sei der unmaßgeblichen Meinung, daß bezüglich des Hauptpunktes, der Beibehaltung der Jesuiten, weil das nach einer Eingabe von Blumenthals vornehmlich in das Kameral-Interesse einschlage, bei dem König immediate angefragt werden müsse. Betreffs der Punkte 6 und 8 wegen Tausch und Begräbniß der Kinder aus gemischten Ehen, wo eine Vereinbarung der Eltern darüber nicht vorliege, in welcher Religion die Kinder getauft und erzogen werden sollen, sowie des Punktes 7 wegen der Proclamationen und Trauungen gemischter Paare, so finde man in dem Departement des Außern mit der preussischen Regierung kein Bedenken, daß selbige zur Vermeidung künftiger Irrungen gebotenermaßen nach dem Gutbefinden des Geistlichen Departements declarirt werden mögen.²⁾ Blumenthal stellte zwar anheim, da der König höchst eigenhändig in einem Marginalie die Jesuiten ausgeschlossen habe, diesem selbst seine Gründe für Beibehaltung derselben vorzutragen,³⁾ was er auch that. Trotzdem er sich wegen der Jesuiten besonders „gemeldet“, entschied der König dahin, daß es in diesem Punkte bei der Concession kein Bedenken haben müsse, und die katholische Gemeinde von Tilsit, wenn sie die Jesuiten weiter beizubehalten verlange, bei dem König immediate eine besondere Verordnung auswirken möge. In den übrigen Punkten gab er eine Declaration in der Richtung, daß bei Mischehen in Tilsit, wenn wegen der Kinder durch Pacta dotalia nichts Besonderes abgemacht oder mündlich verabredet worden, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter getauft und erzogen, auf gleiche Weise auch bei ihrem Absterben beerdigt werden sollten, und bewilligte auch, daß gemischte Brautpaare in der protestantischen und katholischen Kirche proclamirt und von dem Geistlichen der Religion des Bräutigams copulirt werden könnten.⁴⁾

Dieser Erlass bedeutet gegen die Verfügungen von 1732

¹⁾ Am 10. Sept. 1743. A. a. D.

²⁾ Schreiben vom 20. Sept. 1743. A. a. D.

³⁾ Schreiben von Borcke's vom 13. Sept. 1743.

⁴⁾ Ministerial-Erlass an die preuß. Reg., 10. Oct. 1743. Lehmann II, 365.

und 1735¹⁾ immerhin einen erheblichen Fortschritt, und darum wurde er von der katholischen Gemeinde und den Jesuiten mit Befriedigung aufgenommen. »Privilegium sane magnum dignumque promulgari in aedibus A catholicorum, quod et eodem die factum», schreibt die *Historia* zum Jahre 1744. Die Publication erfolgte am 1. Jan. 1744.²⁾

Weil in dem Erlaß vom 10. October die Tilsiter Gemeinde darauf hingewiesen war, unmittelbar beim König die Beibehaltung der Jesuiten zu erwirken, so wiederholte sie unterm 6. December 1743 ihre frühere Bitte, Friedrich aber ordnete durch Rescript vom 16. December 1743 eine genaue Prüfung der in dem Supplicatum angeführten Umstände an, worauf die preußische Regierung das Amt von Tilsit anwies, den Sachverhalt genau festzustellen.

Das Amt trat alsbald in Verhandlungen mit Kepsfer, dem Führer der katholischen Gemeinde, der natürlich wieder von den Jesuiten seine Information einholte. So sandte er am 21. Februar 1744 in aller Frühe einen Brief an den P. Superior und erbat sich nähere Aufklärung über fünf Punkte, die damals pro und contra die Jesuiten erörtert wurden, darunter auch die Frage: wie und mit welchen Mitteln die Patres den Bau der begonnenen neuen Kirche fortzuführen gedächten. P. Melchior antwortete: wie sie die Kirche meist auf ihre Kosten begonnen, so würden sie dieselbe auch bis zu Ende führen, wenn sie ihnen nur nebst allem Zubehör in aller Form Rechts (cum omni forma et solennitate juris) und zwar durch königliches Edict übergeben würde, so daß sie für alle Zukunft nullo reclamante in ruhigem Besitze derselben bleiben könnten.³⁾ Am 2. März wurden die „Obersten“ der katholischen Gemeinde, der Rathsverwandte Friedrich Kepsfer, Anton Bidart und Andreas Dubinski, beide Kauf- und Handelsleute, zur Vernehmung auf das Schloß beschieden, brachten aber noch als Beistand den Superior P. Anton Melchior mit. Da sie in ihrem Memoriale an den König festgestellt hatten:

¹⁾ Vgl. oben S. 428. 430.

²⁾ Hodie post concionem promulgata est Gratia serenissimi Regis Borussiae concedentis (quod ab anno 1735 non licuit) . . . Privilegium sane magnum et gratia Rege digna. Diarium zum 1. Jan. 1744.

³⁾ Diarium zum 21. Febr. 1744.

1. daß alle Einkünfte ihrer vor der Stadt liegenden Kapelle von Gütern in Polen herrührten, die den Jesuiten gehörten,
2. daß somit, wenn die Jesuiten ihre Kirche verlassen sollten, alle Einnahmen, aus denen sie nicht allein die Kirche, sondern auch das Hospital unterhalten hätten, wegfallen würden,
3. daß nach Abgang der Patres die kleine Gemeinde für den Unterhalt neuer Geistlichen und für die Armen selbst sorgen müßte,
4. daß endlich der vom König genehmigte und schon angefangene Kirchenbau in der Stadt Elksit liegen bleiben müßte, dahingegen die Jesuiten im Stande wären, einige Tausend Thaler ins Land zu ziehen und beim Bau den Handwerkern vielen Profit zu schaffen,

so wurden sie auch gerade über diese Punkte eingehend befragt. Sie erklärten nun zunächst, daß schon im Jahre 1732, als den Jesuiten durch Verfügung vom 29. Mai anbefohlen wurde, innerhalb dreier Monate die Kapelle zu verlassen, der Gemeinde aber anheimgestellt wurde, den Bischof von Samogitien um anderen Ordensleute, Augustiner oder Bernhardiner, anzugehen, die Patres Johann Jurowicz und Johann Ruhn bereits dem Amte eröffnet hätten, daß die Kapelle ihrem Orden allein übergeben sei, dabei von keinem anderen eingenommen werden könne, da auf Intercession ihres Ordens der Canonicus Siemaszko alle seine Güter die Republik Polen wenigstens einige zur Unterhaltung der Kapelle und der Priester daran bestimmt hätten, und wie dann der damalige König auf Intercession des lithauischen Vicekanzlers Fürsten von Czartoryski im Monat September 1732 und dann wieder im April 1738¹⁾ verfügt habe, daß die Jesuiten weiter geduldet werden könnten.

Was damals einfach angeführt und nicht näher begründet worden, suchte nun P. Melchior durch Vorlegung der in Betracht kommenden Documente zu erhärten, legte das Testament des Canonicus Siemaszko, das Protokoll des Erzpriesters Rogall

¹⁾ Vgl. Lehmann I, 888. 840.

welcher im Auftrage des ermländischen Bischofs Żaluski die Uebergabe der Kapelle an die Jesuiten vollzogen hatte, endlich die bischöfliche Approbation der ganzen Stiftung vor. Zu Punkt 3 bemerkte er, daß allerdings für die Unterhaltung des Hospitals eine Stiftung des Thomas Rising bestehe, aber auch die Jesuiten nach Kräften beitragen, wie sie noch neuerdings eine große Anzahl Balken zur Reparatur des Hauses hergegeben hätten. Ebenso konnte er bestätigen, daß die Gemeinde zu ihrem Unterhalte nichts beitrage, da sie selbst von ihren Gütern frugaliter lebten und auch noch Mittel erübrigten, das Gebäude in baulichem Zustande zu erhalten, dazu alle Requisite für den Gottesdienst zu beschaffen und die Bediensteten der Kapelle zu besolden.

Der Amtshauptmann erbat sich Abschrift der Foundation Siemaszko's, insbesondere wegen der darin enthaltenen Bestimmung, daß die Jesuiten, falls sie jemals gehindert sein sollten, in Preußen frei zu residiren, verpflichtet wären, in Georgenburg oder sonstwo an der Grenze eine beständige Residenz zu errichten, um von dorther „den in Preußen befindlichen Katholiken Seelenhilfe zu leisten“. Er entließ dann die Vertreter der Gemeinde und den Superior mit der Zusicherung, daß bei solcher Sachlage kein anderer als die Jesuiten die neue Kirche erhalten werde.¹⁾

Am 11. März wurde der Superior wieder auf das Schloß beschieden.²⁾ Der Schloßnotar Falk las ihm dann das Concept des von ihm entworfenen Berichts an die Regierung vor. Alles sprach darin zu Gunsten der Jesuiten und der Forderung der Gemeinde; aber einige Sätze scheinen ihm die ganze Wirkung des Berichts fraglich zu machen, daß nämlich die Schenkung durch den ermländischen Bischof Żaluski als Bischof von Samland, was er gar nicht sei, und »in scio Castro« bestätigt und in seinem Namen auch die Immission in den Besitz vollzogen worden sei. Falk versicherte, er habe das nur deshalb hervorgehoben, um nicht in den Verdacht zu kommen, eine wahrheitswidrige Darstellung gegeben zu haben; er wolle es jedoch mildern. Auf

1) Copie des Protokolls vom 2. März 1744 im Pfarrarchiv zu Eißt. Dazu noch Diarium zum 2. März 1744.

2) Ein Bericht hierüber an den Provinzial in Wilna (Eißt, 14. März 1744. Eißter Pfarrarchiv) deckt sich inhaltlich mit dem Verhör vom 2. März.

Gegenvorstellung des Superiors überließ der Hauptmann von Manstein, der den Jesuiten wohl gesinnt war, diesem die Formulirung des betreffenden Passus, der nun die den Erklärungen des Superiors vom 2. März entsprechende folgende Fassung erhielt: „Zwar könnten die Documente sub Nr. 3 und 4 in dubium gezogen werden, weil die vom Canonicus Siemaszko geschene Donation von dem Ermländischen Bischöfe Andreas Zaluzki als präsumirten Ordinario Sambiensis in Spiritualibus und nicht von Ihro Königl. Maj. in Preussen ratihabiret, die Tradition der Kirchen auch durch dessen Commissarium delegatum und nicht durch Königlichem Amt geschehen. Herr Pater Melchior antwortet hierauf, daß damahlen dem Bischöfe Zaluzki der Titul Episcopi Sambiensis noch nicht disputiret worden, welcher allererst dem Christoph Szembel nicht zugestanden werden wollen. Es hätte auch Herr Canonicus Siemaszko meinen können oder präsumiren wollen, daß die von ihm geschene Donation durch die zum Voraus ergangene juridische Intromission in locum et fundum Ecclesiae durch Herrn Generalmajor von Schlieben, damahligen Amtshauptmann zu Tilsit, schon vollkommen valeur gewonnen habe. Indessen verneint er doch nicht, daß es besser geschehen wäre, wann die von Herrn Siemaszko geschene Donation der Kirchen von der Landesherrschaft ratihabiret, auch die Kirche mit derselben Consens und Wissen des Könighchen Amtes tradirt worden wäre, dadurch aller gemachte Zweifel würde cessiret haben. Da aber solches aus Versehen nicht geschehen, hoffen die Patres Societatis Jesu der Littauischen Provinz, daß Ihro Königl. Maj. aus landesväterlicher Guld und Propension gegen Ihre getreuen Untertanen die katholische Einwohner der Stadt Tilsit, und die ganze katholische Gemeinen, die so herzlich wünschen, daß die so lange und so viele Jahre bey ihrer Kirche gewesen Patres ferner ihre Seelsorger bleiben mögen, dero Allergnädigsten Consens dazu zu ertbeilen allerhuldvollst geruhen werden.“¹⁾

¹⁾ Aus dem Protokoll vom 2. März 1744 im Tilsiter Pfarrarchiv. In 1. Mai 1744 starb Sup. P. Ant. Melchior, cujus fata multum fatalia erant missioni. Vir enim erat potens verbo et opere aptissimus pro hoc loco praesertim in expediendis rebus pro missione hac. — Sepultus:

Die preussische Regierung befürwortete auf den Bericht des Hauptmanns von Tilsit hin, wie es scheint, das Gesuch der Gemeinde, beantragte aber gewisse „Conditiones und Verhaltungsmaßregeln“ für die Jesuiten. Aber der König gab wieder einen ablehnenden Bescheid, indem er auf dem Bericht des Geistlichen Departements die Randbemerkung machte: »Ad novam Ecclesiam in civitate Tilsensi nulli sint Jesuitae.«¹⁾ Im Juli 1744 wurde die Entscheidung des Königs vom 29. April dem Rathsverwandten Keyser privatim mitgetheilt, auf Bitten der Tilsiter Gemeinde aber nicht publicirt.²⁾ Keyser schickte eine Copie des Erlasses an den Präsidenten von Blumenthal in Gumbinnen und erbat sich dessen Rath, ob etwa die Gemeinde eine neue Eingabe an den König machen und um Zulassung der Jesuiten an der neuen Kirche bitten sollte. Dieser rieth ab, und bei einer späteren Anwesenheit in Tilsit sagte er Keyser auch die Gründe: der König könnte durch so häufige Molestation sich leicht verletzt fühlen und wohl gar entscheiden, daß er unter keinen Umständen die Jesuiten wolle, denn er sei gegen sie verstimmt, weil die schlesischen Jesuiten im Stillen gegen ihn agitirt hätten; man müsse darum warten, bis dieser Anlaß wieder in Vergessenheit gerathen. Auch fügte er hinzu, der König werde bald ins Land kommen, und dann könne man die Zulassung der Jesuiten leicht erlangen, er selbst hoffe es durchzusetzen.³⁾ Keyser wußte

comitatus est fere omnium praesentium in templo gemitus singultusque lachrymarum super fati p. d. Patris Antonii, ast non solum hic fata ejus defleverunt, sed etiam in tota civitate, ita ut unus dixerit: quasi virgis caesi sic audita morte fleverunt . . . Indoluerunt fati non solum Catholicis, sed etiam A Catholicis, qui audierunt concionantem, ipseque Generalis militum ceterique Officiales condoluerunt Catholicis, quod talem Patrem amiserint. — Diarium zum 1. Mai 1744.

¹⁾ So lautete inhaltlich die Bemerkung nach dem Diarium zum 26. Juni 1744.

²⁾ Ad quam (Regentiam) suppressum existit. Diarium zum 26. Juni 1744.

³⁾ Importuna frequenti molestatione facile offendetur Rex timendumque, ne decisive rescribat, nullo modo Jesuitas admittendos, secundo Rex est Jesuitis offensus, quod Jesuitae Silesiaci subdole clanculoque aliquid egerint contra Regem, quocirca supersedendum, quousque deferrescat oblitereturque haec ansa. Diarium zum 26. Juni 1744.

auch zu berichten, der Präsident der preussischen Regierung und der Kanzler hätten bei Empfang des königlichen Rescripts gesagt: der König wolle die Jesuiten nur bei der neuen Kirche nicht an der alten könnten sie auch hundert Jahre bleiben.¹⁾

Die Declaration der Concession für den Kirchenbau vom 10. October 1743 wurde, wie oben erwähnt, am 1. Jan. 1744 auch in den evangelischen Kirchen publicirt, fand aber so wenig den Beifall der Prediger, daß diese nach wie vor die Trauung aller gemischten Paare und die evangelische Erziehung ihrer Kinder beanspruchten, so daß die Jesuiten in den nächsten Jahren viele Kämpfe zu bestehen und Anfeindungen zu erfahren hatten.²⁾

So erschien am 15. Juni 1744 ein katholischer Mann, um sich mit seiner lutherischen Braut trauen zu lassen, vermochte aber nicht das Aufbietungsattest von dem Pfarrer der Braut beizubringen, weil dieser es mit der Begründung verweigert hatte, daß ihm die Trauung zustehende — gegen die Declaration vom 1743. Um Weiterungen zu vermeiden, gaben die Patres ihrerseits das Proclamationsattest und überließen es ihm, sich trauen zu lassen, wo er wollte.³⁾ Aber auch umgekehrte Fälle kamen vor, jedoch aus andern Gründen. So wurde im Juli 1746 ein Protestant mit einer Katholikin in der katholischen Kirche getraut und der lutherische Pfarrer von Lissit, der Adjunct des Erzpriesters hatte den Erlaubnißschein ausgestellt, weil der Mann nicht im Stande war, die Gebühren zu zahlen.⁴⁾

Inzwischen ruhte der Kirchenbau, so sehr und so viel auch die Vorsteher der katholischen Gemeinde sich bei Blumenthal und den Regimentsrathen in Königsberg um die Fortführung bemühten. Man lehnte niemals ab, man wollte die Kirche jedem andern Orden übergeben, nur nicht der bei den Lutheranern von Anfang an so verhassten Gesellschaft Jesu.⁵⁾ Die alte baufällige Kapelle

¹⁾ Rex non vult habere Jesuitas ad novam Ecclesiam, ad antiquam autem poterunt et centum annis esse. Diarium l. c. Im J. 1746/14. April starb Keyser, »omnium sustentaculum et columna Ecclesiae nostrae Protectorque catholicae Communitatis, qui sua autoritate et gratia quae pollebat in Aula Pruthenica apud Magnates omnia in favorem Ecclesiae nostrae efficere potuerit. Diarium zum 14. April 1746.

²⁾ Historia ad a. 1745.

³⁾ Diarium zum 15. Juni 1744. Vgl. auch zum 16. Juni 1748.

⁴⁾ Diarium zum Juli 1746.

⁵⁾ Societas Jesu a principio sui exosa haereticis. Historia ad a. 1746.

mußte man durch Anbringung von Stützen nothdürftig zu erhalten suchen. Die gewaltigen Stürme der Jahre 1747 (13. Dec.) und 1748 (1. und 16. April) richteten an der alten Kirche große Zerstörungen an,¹⁾ so daß sie 1750 einer Restauration unterworfen werden mußte. Noch einmal machte die Gemeinde den Versuch, den König umzustimmen, als derselbe im Sommer 1750 Preußen besuchte. Sie sandte zwei aus ihrer Mitte (Dubinski und Schwarz) an ihn nach Wehlau mit einer Petition, worin dargethan war, daß der Kirchenbau, wie er ohne die Jesuiten nicht habe begonnen werden können, so auch ohne sie nicht zu Ende zu führen sei. Die Minister in der Umgebung des Königs machten den Deputirten gute Hoffnungen und stellten einen Bescheid von Berlin in Aussicht. Dieser ging nach drei Monaten (am 5. October) ein und lautete wieder ablehnend: es könne nicht gestattet werden, daß die in Tilsit zu erbauende Kirche den Jesuiten übergeben werde.²⁾ Es war das letzte Mal, daß die Katholiken eine solche Bitte an den König richteten. Alle Hoffnung aufgebend, ließen sie den Bau ruhen und umgaben ihn mit einem Zaune. Allmählich fing man an, Platz und Fundamente als herrenloses Gut zu behandeln. Im J. 1782 brach ein katholischer Bürger ein Stück des Zaunes ab und baute sein Haus bis 2½ Fuß auf den Kirchenplatz; die Gemeinde errichtete auf dem Platze ein Hospital, ohne dem Propst von Drangowski auch nur etwas zu sagen, um zu zeigen, „die Geistlichen haben nichts zu sprechen, nur die Gemeinde.“ Andere brachen aus dem Fundament einige Tausend Ziegel aus zur Erweiterung des Kirchhofshauses, was dann schließlich der Magistrat inhibirte.³⁾

Inmitten aller dieser getäuschten Hoffnungen erlebten die Tilsiter wenigstens die Freude, eine katholische Schule zu erhalten. Einen katholischen Lehrer hatte man an der Kapelle schon früher gehabt. Als die Schule dann im Jahre 1748 nach

1) Historia ad a. 1748.

2) Historia ad a. 1750; Diarium zum 26. Mai, 21. Juni und 5. Oct. 1750.

3) Hist. ad a. 1782.

langer Unterbrechung wieder einen deutschen Lehrer erhielt, regte sich mächtig dagegen der Grimm der Protestanten. Sobald der Schloßhauptmann von Manstein, und zwar durch den Erzieher von Insterburg, wo einer der Patres sich dessen gerühmt haben soll, davon Kenntniß erhielt, ließ er den Jesuiten sofort „bei unfehlbarer Strafe“ „andeuten“, sie sollten die Schule wieder aufheben, weil in Tilsit „niemal eine katholische Schule gewesen, den Katholiken von der Zeit, da die Kapelle gebaut, eine Schule zu halten nicht erlaubt worden.“ Da aber der Lehrer, ein Student, demungeachtet den Unterricht fortsetzte, so wies er den Magistrat an, dem Bürger Hinz bei Strafe anzubefehlen, die Schule in seinem Hause fernerhin nicht halten zu lassen.¹⁾ Der Magistrat willfahrte ihm durch Verfügung vom 30. Juni 1749. Vorgeladen erklärte Hinz, die Schule sei bereits am 29. Juni aufgelöst und der Lehrer entlassen. Eine Anzahl katholischer Bürger²⁾ wandte sich aber in einem Immediat-Gesuch (10. Juli) an Friedrich II., worin sie ausführten, die Gemeinde habe stets und ungestört einen deutschen Schulmeister gehalten, seit 1712 sieben: Penkrott, Zweck, Krauß, Meidmüller, Kurpinski, Trippenbach, jetzt Bischof; ein solcher sei auch nothwendig, wie für die katholische Gemeinde überhaupt, so insbesondere für die Kinder der verheiratheten Soldaten; sonst müßten die Katholiken von Tilsit ihre Kinder „wegen ihres erforderlichen Unterrichts über die Grenzen in fremdes Land zu ihren Glaubensgenossen schicken und sie allda mit vielen Ungelbern erhalten.“ Auch beriefen sie sich auf das Privilegium vom 24. Mai 1743, worin die Eventualität, daß die Anstellung eines deutschen Schulmeisters nöthig werden könnte, ins Auge gefaßt sei.³⁾ Da auch die preussische Regierung das Gesuch befürwortete, so gestattete der König, daß die Tilsiter Katholiken „ihre Kinder durch einen teutschen Schulmeister in einem Privathause daselbst informiren lassen mögen, von dessen Annahme jedoch jederzeit dem Amte gebührende Anzeige geschehen“ sollte.⁴⁾

¹⁾ Schreiben vom 26. Juni 1749.

²⁾ Unterschriften: Willisch, Dubinski, Picart, Schwarz, Kyßing.

³⁾ B. G. N. R. 7. 68. Catholica.

⁴⁾ Erlass vom 18. Sept. 1749. Lehmann II, 254. Mitgetheilt an den Verweser des Amtes Tilsit am 6. Oct. 1749. Im Tilsiter Pfarrarchiv.

Leider ging die Schule nach etwa zwanzigjährigem Bestande 1768 wieder ein, weil der Lehrer sein Amt plötzlich niederlegte. Ohne Unterricht und Zucht, trieb sich die Jugend auf den Straßen umher. Einige Katholiken schickten ihre Kinder in die lutherischen Schulen, so sehr auch die Jesuiten versicherten, in Jahresfrist würde wieder ein Lehrer aus dem Ermland da sein. Das geschah denn auch, und die Schule wurde wieder eröffnet. Leider zeigte der neue Lehrer schlechte Sitten und wurde der Jugend mehr zum Aergerniß, als zum guten Beispiel.¹⁾

An der Klausel der Concession von 1743, daß an der neu zu erbauenden Kirche von Tilsit keine Jesuiten sein dürften, hielten die preussische Regierung und das Ministerium auch dann noch fest, als die Gesellschaft Jesu längst aufgelöst war und die ehemaligen Patres als einfache Weltgeistliche functionirten. Als darum die Katholiken im J. 1784 (15. Mai) und am 15. Juli 1785, vielleicht gerade mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Dinge, darum baten, es möge ihnen ohne Demolirung der Kapelle von Drangowoski der Aufbau der Kirche in der Stadt gestattet werden, lehnten Regierung und Ministerium wieder das Gesuch ab, weil die Petenten gesagt hatten, daß es ihnen die Umstände nicht gestatteten, statt der Jesuiten Bernhardiner oder Augustiner anzunehmen.²⁾

In Tilsit entwickelten die Jesuiten, erst zwei, dann drei, eine ebenso eifrige als erfolgreiche Thätigkeit, nahmen den Gottesdienst wahr, hielten jeden Sonn- und Festtag deutsche und lithauische, später auch noch polnische Predigten³⁾ oder, bei sehr geringem Kirchenbesuch, Exhortationen vom Altare aus, Katechisationen in der Kapelle, in der Stadt und Vorstadt (Freiheit), machten zahlreiche Excursionen, um unter den in den Städten und Dörfern um Tilsit wohnenden Katholiken — man zählte i. J. 1720 ihrer etwa 1500, darunter viele Franzosen, welche sich in den durch die Pest entvölkerten Gegenden angesiedelt hatten —, Kranke zu besuchen, Trauungen und Laufen vorzunehmen, Häuser auszuweißen, zu welchem Zwecke sie nicht selten Reisen von sechs und mehr Meilen

1) Hist. Drang ad a 1768/69.

2) Lehmann V, 667.

3) Im Diarium wird 1750 ein Pater Polonus genannt.

machen mußten, ja bis Darkehmen hin zu den Franzosen und königlichen Steinhauern (im J. 1723 zweimal), gingen auf Missionen nach Ragnit, besonders häufig nach Insterburg, wo sich außer den Soldaten häufig eine erhebliche Zahl von Katholiken versammelte, so daß in der Osterzeit 1746 159 Beichten zu hören und drei Kranke zu versehen waren,¹⁾ im Jahre 1757 im Lager bei Insterburg sogar 2441. Es war dort, und zwar mit Gutheißung der militärischen Behörden, für die katholischen Soldaten ein Gottesdienst eingerichtet worden, anfangs in einer kleinen und engen Räumlichkeit, später auf dem Rathhause. Da aber die preussische Regierung darin eine über die Pacta hinausgehende Religionsübung sah, verbot sie den Gottesdienst auf dem Rathhause, worauf der Magistrat ein Inhibitorium erließ. König Friedrich fand es aber ganz unbedenklich, daß der Gottesdienst jedoch *citra consequentiam ratione futuri*, auf dem Rathhause gehalten werde, zumal sonst an dem Orte keine bequemere Gelegenheit aufzutreiben sei, ließ aber, um den Bedenken der Regierung Rechnung zu tragen, dem Magistrat aufgeben, die zu verstattende Freiheit des katholischen Gottesdienstes derart zu restringiren, daß er nach Beginn desselben „zu Vorkommung alles Unwesens die Thüren des Rathhauses verschließen und nicht ehender wiederum eröffnen lassen solle, bis die Sacra ihre Endschickung erreicht hätten.“²⁾

Ueber die Einrichtung des katholischen Gottesdienstes auf dem Rathhause beschwerte sich der Insterburger Erzpriester Pahn bei dem Consistorium (22. Febr. 1749): der Priester Johann Biermann von der Kapelle in Lütke habe im Herbst 1748, wie auch schon sonst, im Sitzungssaale des Magistrats Gottesdienst gehalten, auch unterschiedliche junge Leute, die nichts haben lernen wollen, zum Abendmahl angenommen, ihm auch mit vielen ungehörigen Worten erklärt, daß er solches gethan, weil er dazu berechtigt sei, und es auch fernertun werde; der Erzpriester solle es nicht wagen, den zu ihm gekommenen Leuten lästig zu fallen; er werde auch, wie es in Litsch geschehen, in Insterburg eine katholische Schule errichten. Der Erzpriester ersuchte das Consistorium dafür zu sorgen, daß dem römischen Priester nicht fernertun wider den Litter

¹⁾ Diarium ad a 1746.

²⁾ Erlaß an die preuß. Reg., 5. Juli 1749. Lehmann III, 252.

Friedensschluß das freie Exerцитium religionis gestattet werde, am wenigsten im Rathhaus oder an einem andern öffentlichen Orte, sondern nur, wie sonst üblich, in einem Privathause, wenn er zur Abhaltung des Gottesdienstes für die katholischen Dragoner käme.

Da das Consistorium dem Gesuche des Erzpriesters entsprach,¹⁾ so ertheilte die Regierung dem Insterburger Magistrat einen „starken Verweis.“ Dieser aber rechtfertigte sich damit, daß Generalmajor von Stosch einen guten und bequemen Ort für den katholischen Gottesdienst verlangt habe, die Kammer aber einverstanden gewesen sei, worauf ein neues „hartes Schreiben“ bei dem Magistrat einging mit dem Befehl, den Gottesdienst fortan nur an einem „verschlossenen Orte“ abhalten zu lassen. Dagegen aber protestirte General von Stosch, weil er sehr viele Katholiken beim Regiment habe, die er nicht mißvergünstigt machen wolle, und verlangte nochmals einen „recht guten Ort“, den man ihm außerhalb des Rathhauses bis dahin nicht habe schaffen können. „Können auf dem Rathhause Comoedien gespielt werden, so kann man ja noch wohl eher die Catholische Sacra darauf administriren lassen.“²⁾

Auf Anregung der Tilsiter Jesuiten war auch der Bischof von Ermland bei dem General von Lehwaldt darüber vorstellig geworden, daß in Insterburg die Andacht „in einem ganz geringen, unsauberen und noch dazu verschlossenen Hause“ verrichtet werden müsse. Lehwaldt ersuchte dann die Regierung (24. Juni 1749), das Inhibitorium an den Magistrat von Insterburg aufzuheben, um so mehr, da in anderen Städten des Königreichs, unter anderen bei seinem Regiment in Bartenstein, solches gestattet sei und dieserhalb keine Schwierigkeit gemacht werde. Ihm gegenüber berief sich die Regierung (25. Juni 1749) auf den Bericht des Erzpriesters über das Auftreten Biermanns, auf die königl. Verordnungen vom 17. Nov. 1732, 6. Febr. 1736 und 1. März 1738, nach welchen auf die katholische Geißlichkeit ein wachsameres Auge gehalten und ihr keinerlei Proselytenmacherei gestattet werden solle. Es hätten die Katholiken auch bis jetzt sich niemals angemaßt, den Pacten zuwider ihre Communion auf Rathhäusern und an anderen öffentlichen Orten zu halten, sich vielmehr mit Privathäusern begnügt und, zur Verhütung des Zulaufes von gemeinem Volk und Apostasirens, den Gottesdienst nicht anders als bei verschlossenen Thüren gefeiert. Es hänge ja lediglich von ihnen ab, statt eines

¹⁾ An die preuß. Regierung, 31. März 1749. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

²⁾ An den General von Lehwaldt, 21. Juni 1749. A. a. D.

geringen und unsaubereren Hauses sich ein räumliches auszusuchen. Dazu habe der König dem Bischof von Ermland nie gestattet, als „präntendierter Episcopus Sambionis“ seine Diöcese bis in die lithauischen Kemter zu extendiren, sondern die Inspection über die römisch katholische Geistlichkeit von Tilsit nur dem Bischof von Szamaiten zugestanden. Wenn zuweilen auf den Kathäntern Komödien aufgeführt würden, dagegen den Katholiken der Gottesdienst verweigert werde, so habe es damit eine ganz andere Bewandniß, „indem dadurch denen juribus regis derogirt und denen Katholiken ein nie gehabt und unbefugtes Recht zugestanden werden würde.“ Die Regierung ersuchte demnach, den General von Stosch dahin zu instruiren, daß einstweilen, bis zum Eingang einer Entscheidung des Königs, der katholische Gottesdienst nur in Privathäusern und bei geschlossenen Thüren gehalten werden möchte.

In ihrem Bericht an den König (25. Juni 1749) wendet sich die Regierung sehr scharf gegen das präntendirte Recht des ermländischen Bischofs. „das er per indirectum zu etabliren suche“, und bittet es bei den bisherigen Verfügungen zu belassen, „da in dem bischöflichen Ermland denen Evangelischen Geistlichen sehr unbillig und hart begegnet wird, wenn sie denen Krankten Protestantischer Religion Sacra auf dem Krankenbette administriren wollen ja ihnen solches gar nicht einstens verstattet werden will.“¹⁾

Die Insterburger evangelischen Prediger wachten sorgsam darüber, daß die Jesuiten die ihrem Gottesdienste gezogenen Schranken nicht überschritten.

Wie in Insterburg, so durfte auch in den kleinen Landstädten Preußens der katholische Gottesdienst nur in aller Stille und bei verschlossenen Thüren in Privathäusern und „ohne alle Seduction der Evangelischen“ gehalten werden.²⁾

Da es den Tilsiter Katholiken geblüht war, eine eigene Schule zu erlangen, so scheinen die Jesuiten den Gedanken gefaßt zu haben, ein Gleiches auch für Insterburg zu versuchen. Wenigstens hatte der Amtsverweser von Tilsit, von Manstein, „bei der Gelegenheit als er auf Königl. Verordnung und Veranlassen des Insterburgischen Herrn Erzpriesters die katholische Patres bei der Dorongowskischen Kapelle wegen einiger in Insterburg unternommenen unerlaubten Berrichtungen zur Ver-

¹⁾ A a. O.

²⁾ Verordnung der Königsberger Reg. vom 22. Nov. 1748. Beckh. preuß. Kirchenregistratur (1769), S. 90. Arnoldt 815.

antwortung ziehen müssen“, erfahren, daß sie in Insterburg gedroht, daselbst gleichfalls wie in Tilsit eine katholische Schule anzulegen.¹⁾ Vielleicht war es auch nur eine Drohung, was dem Erzpriester von Insterburg so schwere Besorgnisse einflößte; jedenfalls ist es zur Einrichtung einer Schule nicht gekommen.

Im Jahre 1748 durften die Tilsiter Missionäre ihre Wirksamkeit auch auf Memel ausdehnen, wo bis dahin von Samogitien aus für die katholischen Soldaten und Einwohner gesorgt worden war. Sie wurden von dem evangelischen Erzpriester Nicolaus Wolff im Auftrage des Generals d'Hospital eingeladen, die Seelsorge der katholischen Soldaten zu übernehmen, die nach einer Anordnung des Königs fortan nur durch Einheimische ausgeübt werden sollte; der betreffende Geistliche sollte aber der polnischen Sprache kundig sein. Am 5. März gingen der Superior und P. Stawedi dahin ab. Von dem General sehr freundlich empfangen und verpflegt, arbeiteten sie mit viel Frucht unter den Soldaten und andern Katholiken Memels; am 12. März waren sie wieder in Tilsit, am 16. Juni reiste P. Stawedi wieder dorthin. Für Reise und Mühewaltung erhielten die Missionäre im Sommer zehn, im Winter zwölf Thaler. Leider nahm die Memeler Mission schon im nächsten Jahre wieder ein Ende, nicht ohne Schuld eines unzeitig eifernden Missionärs.²⁾

Der Gottesdienst wurde in einer auf der Festung dazu angewiesenen Stube gehalten. Da diese aber mit der Zeit baufällig wurde und den Einsturz drohte; da die katholische Gemeinde immer mehr anwuchs und 1781 schon die Zahl von 250 Seelen erreicht hatte, und im Sommer auch viele Schiffe aus Spanien, Frankreich, Portugal und Irland, sämmtliche mit katholischen Leuten bemannt, nach Memel kamen, so petitionirten die Vorgesetzten und Aeltesten der Gemeinde darum, eine Kapelle nebst einem

¹⁾ Manstein an den Rath von Tilsit, 26. Juni 1749. Vgl. das Aufgezeichnete Biermanns oben S. 468.

²⁾ Ob Protestantium invidiam oder indiscretum cujusdam ex nostris alium. Historia ad a. 1749. Diarium zum 5. und 12. März und 3. Juni 1748.

besonderen Hause für einen Priester erbauen und eine Collecte bei den Glaubensgenossen im Lande einsammeln zu dürfen, wozu der König bewilligte beides.¹⁾ Im Jahre 1784 wurde wirklich in Memel eine Kapelle erbaut und an dieselbe ein Bernhardiner Mönch Prothmann aus Crotingen berufen. Der König hat zum Bau 1000 Thlr. hergegeben, das Uebrige war aus Collecte oder von der Gemeinde eingegangen.

Während der Kriegsjahre 1757 bis 1763 durften die Jesuiten von Drangowski auch eine eifrige Wirksamkeit unter dem mündigen zu einem Drittel katholischen Militär, welches in Tilsit und Umgegend lagerte, ausüben — in ihrer Kapelle und draußen durch Exursionen und Missionen, besonders in dem 8 Meilen entfernten preussischen Lager, wo man sich nicht sowohl auf die Schlacht als auf einen guten Tod vorzubereiten schien, wohl wissend, dass man mit einem an Zahl und Kriegsapparat weit überlegenen Feinde, den Russen, zu kämpfen habe. In Ober-Syssel lag der General Freiherr von Rüsich mit den schwarzen Husaren. Selbst Katholik lud er um Ostern den Pater Superior zu sich, welcher dann von dort aus das ganze Regiment missionirend bejuchete. Am Palmsonntag war die Kapelle gefüllt von katholischen Soldaten. Im Juni ließ Feldmarschall von Sehwaldt einen Pater ins Lager nach Insterburg zur Abhaltung des Gottesdienstes kommen, wobei fast alle Soldaten Generalbeichten ablegten und 24 Communionen ausgeheilt wurden.

Viel hatten sie auch darunter zu leiden, daß Tilsit bald in den Händen der Preußen, bald der Russen war. Am Tage des hl. Ignatius, den 31. Juli 1757, erschienen in der Kapelle zu Anfang der Andacht russische Schaaren, deren Officiere unter anderer geladenen Gäste von den Patres zu Tische gezogen wurden. Zwei Tage später wurden die Jesuiten durch einen expressen Befehl von dem russischen General v. Manteuffel, Commandant der

¹⁾ Am 6. Febr. 1781. Lehmann V, 416.

²⁾ Pro absolvenda missione castrensi. Diarium zum 21. Juni 1757.

Tilsit, der ihnen schon vorher einen Besuch gemacht hatte, nach der Stadt berufen, um dem russischen Kaiser den Treueid zu leisten. Sie thaten es »non tam libenter quam reverenter«, übrigens nur vor dem General und ohne Zeugen, der ihnen auch freie Religionsübung zusicherte. Bald darauf plünderten Kosaken die Mission, verlangten Gold und Silber und drohten mit Einschüchterung. Sie ließen sich mit 5 fl. abfinden, bald aber folgten ihnen acht andere in der gleichen Absicht. Zum Glück wohnte in der Residenz der General von Braun, der die ob des Sieges jubelnden und ausgelassenen Soldaten zu zügeln vermochte. Der Superior begab sich dann in das russische Lager jenseits des Memelflusses und erhielt wenigstens einen Theil des Raubes zurück. Dabei kam er bei den Preußen in den Verdacht der Conspiration mit den Russen, wurde aber freigelassen, als er das Schreiben vorzeigen konnte, worin er lediglich die Beute reclamirte. Als die Russen nach Samogitien abzogen, kamen die Preußen und schlugen ein Lager ganz nahe bei der Mission auf, in welcher der Marschall Wohnung nahm. Nach drei Tagen zogen sie nach Tilsit, welches die Russen von jenseits des Flusses beschossen und in Brand gesetzt hätten, wenn Wind und Wetter ihnen nicht ungünstig gewesen wären. Den Jesuiten wurde in jener Zeit jede Correspondenz mit Samogitien, auch jeder Empfang von Briefen untersagt, so daß sie auf längere Zeit ohne alle Verbindung mit ihrem Gut in Samogitien waren. Die sonst reichen Erträge gingen auf für Contributionen an das russische Heer. Erst als im folgenden Jahre die preussischen Truppen zurückwichen — die Husaren räumten am 8. Januar Tilsit — und die Russen in Preußen eindrangten — in Tilsit an 2000 leichte Reiter —, wurde die Verbindung mit Samogitien und dem Landgute wieder hergestellt. Uebrigens blieben die Jesuiten in Drangowski von den Kriegscontributionen, von welchen auch die evangelischen Geistlichen nicht ausgeschlossen waren, in Folge einer Vertwendung bei dem General Braun frei; nur hatten sie große Kosten bei Aufnahme der häufig einkehrenden russischen Officiere zu tragen. Die Anwesenheit der Russen brachte ihnen auch den Vortheil, daß die Denunciationen der evangelischen Prediger wider sie wegen Annahme von Convertiten ohne Erfolg blieben, da ihnen von dem russischen General freie Uebung

der Religion zugesichert worden war.¹⁾ Im Jahr 1760 wurde sie wieder unter der Anklage, daß sie lutherische Diensthoten annähmen und dann katholisch machten, dreimal vor das Juris collegium in Insterburg citirt, mußten aber freigegeben werden weil ihnen eine Gesetzesverletzung nicht nachgewiesen werden konnte.

Eine schwere Schädigung erlitt die Tilfiter Mission durch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773. Der Kaiser Friedrich II. die Publication des Breve in Preußen verboten, und so konnten die Jesuiten von Drangowski einstudirt ungestört beisammen bleiben²⁾ und in gewohnter Weise die Seelsorge in Lithauen ausüben. Aber die damalige Republik Polenging sehr bald dazu über, sich der in Samogitien liegenden Sitz der Tilfiter Mission zu bemächtigen, und ordnete zunächst eine „Lustration“ derselben an. Allein der damalige Superior P. W. Weigerte sich, dem mit dieser Sache betrauten Lustrator v. Przelowski die von ihm eingeforderten Documente herauszugeben. In Preußen, machte er geltend, sei die Bulle nicht publicirt; die Jesuiten blieben darum, was sie bisher gewohnt in ihrem Ordensstande — „die wir uns in Preußen befinden gehören nicht unter die ehemalige, sondern unter die wirkliche Jesuiten“ — und Herren ihrer Güter. Die Lustration der letzteren sei mit der Publication des Breve unzertrennlich verbunden, könne ihr niemals vorausgehen, wohl aber ihr folgen. denn mit der Verkündigung der Aufhebung hörten die Jesuiten auf, Jesuiten zu sein, und ihre Güter fielen ad dominium altum. Hiernach würden sie, wollten sie schon vorher ihre Güter der Lustration übergeben, thatsächlich und wider den Willen des Königs die Publication vornehmen. So protestirte Willich gegen jeden Angriff auf die Güter und erklärte, daß er so lange protestirte werde, bis er eine Entscheidung von dort empfangen, wo ihnen befohlen sei, Jesuiten zu bleiben und mithin auch Herren ihrer Güter.

1) Historia ad a. 1758.

2) L. c. ad a. 1760.

3) Die Publication erfolgte Ende Juni 1780. Grml. Zeitschr. XII. 18

4) Drangowski, 20. Mai 1774. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

Er trug die Angelegenheit auch dem König vor; da dieser über die in Preußen gelegenen Güter nebst Kapitalien fremder Jesuiten ebenfalls in Administration genommen hatte,¹⁾ so konnte er gegen das Vorgehen der polnischen Republik nicht viel einwenden.²⁾

Da aber im Verfolge der Verhandlungen Polen sich geneigt und bereit erklärte, wenigstens die Forderungen und Kapitalien der Jesuiten anzuerkennen und zu „subsistiren“, wenn das Gleiche auch in Preußen geschehe, wurde die ostpreussische Regierung beauftragt, den Jesuiten an die Hand zu geben, sich an ihren Ordensgenossen P. Hüber, welcher von Bromberg wegen dieser Sache nach Warschau gereist war, zu wenden und durch ihn die Erhaltung ihrer Güter in Samogitien zu erlangen zu suchen.³⁾ Ob sie diesen Schritt gethan haben, steht dahin; jedenfalls wäre es zu spät gewesen, da die Republik schon 1775 die fraglichen Güter, welche auf 25 000 fl. geschätzt wurden, als Eigenthum der aufgehobenen Jesuiten eingezogen und zu dem lithauischen Educationsfonds geschlagen hatte, allerdings mit der Verpflichtung, an die Geistlichen in Drangowoski eine jährliche Pension von 275 Duc. zu zahlen.⁴⁾

Inzwischen war der Zustand der Mission ein sehr trauriger: neben dem Superior nur ein Missionar, dabei sehr häufig Excursionen bis 12 Meilen weit, Arbeit über die Kräfte. Willich war schon öfter krank und sehnte sich nach Hilfe. Aber woher den Unterhalt nehmen? Man lebte nur von Almosen, meistens der Lutheraner, welche in Unglück oder Krankheit zu der Kirche nach Drangowoski kamen, für sich beten ließen und dann, gesund geworden, aus Dankbarkeit eine Gabe spendeten.⁵⁾

1) Sgl. bez. des Regedistricts die R. O. vom 22. Dec. 1775. Lehmann IV, 576.

2) An die ostpr. Reg., 23. Febr. 1775. B. G. A. B. 7. 68. Catholica.

3) Berlin, 20. Dec. 1775. A. a. O.

4) Fürstbischof Carl v. Hohenzollern an den König. Oliva, 3. Juli 1797. B. G. A. R. 7. 68. 1785—1804. 275 ung. Ducaten = 2475 fl. preuß. und 4950 fl. poln. Nach Angabe des päpstlichen Nuntius Archetti erhielten sie nur 4500 fl. poln. = 250 Duc. Erml. Zeitschr. XII, 149.

5) Ex solo mendicato pade vivimus, plurimum a Lutheranis, qui calamitatibus aut morbis pressi venerunt ad nostrum templum petierunt-

Die Jesuiten bezogen die ihnen zu Ende 1778 erwirkte Pension von 1779—1792. Als dann im J. 1792 die Auszahlung von der betreffenden Kasse in Wilna verweigert wurde, und eine Anweisung nicht erfolgt sei, wandte sich Willich klagend an den päpstlichen Nuntius, daß er bei dem Palatin Radziwill rettlich werden möchte, und er selbst that auf den Rath des Nuntius das Gleiche. Am 19. Juni 1793 konnte ihm der Nuntius mittheilen, er habe die Pension vorerst wenigstens für ein halbes Jahr erwirkt, hoffe aber auch noch den Rest zu erhalten.¹⁾ Die Situation gestaltete sich trotz der Pension immer ungünstiger. Willich schilderte sie dem Nuntius als unerträglich und unhalbar, da der Kirche auch die Parochialrechte und damit das Recht auf Erhebung von Stolgebühren abgesprochen wurde.²⁾ Er bat den Nuntius, die Mission dem ermländischen Bischof zu empfehlen, und, wenn dieser nicht helfen könne, einen Zögling des Braunschweiger Alumnaats mit der Seelsorge in Tilsit zu betrauen und aus den Einkünften des Alumnaats zu besolden, oder die polnische Regierung zu bestimmen, die kleine Pension dem Prior der Dominicaner von Werballen mit der Verpflichtung zu überweisen, einen deutsch und einen lithauisch sprechenden Priester nach Tilsit zu senden, zumal außer von den Dominicanern kein des Lithauischen kundiger Priester zu gewinnen sei.³⁾

Als der Theil von Lithauen, in welchem die Güter der ehemaligen Jesuiten von Tilsit lagen, an Rußland fiel, wurde die Pension auf die Hälfte herabgesetzt und fiel zuletzt ganz weg.

que orationes mali remedium, sanitati restituti in vim gratitudinis eleemosynam obtulerunt aliquantulam. Willich an den päpstlichen Nuntius in Tilsit, 19. Jan. 1778 in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken (Kupfe, Beiträge zur Geschichte der katholischen Mission in Lit. im vorigen Jahrh.) II, 1, S. 121.

¹⁾ Briefe in Quellen und Forschungen II, 1, S. 131.

²⁾ Willich an den Nuntius in Warschau. Tilsit, 21. Juni 1793: *Passatam societatem omnia bona missionis nostrae taxata 25000 l. nullis debitis onerata commissio educationis accepit in suam possessionem quae bona adhuc sunt in ditione reipublicae. A principio nulla redemptio data est pensio, donec ab antecessore Excellentiae V. urgebatur (quae sedes apostolica omnium missionum suscepit curam) usque ad annum superiorem pro conservatione nostrae missionis data est pensio. A. a. C. 1793*

³⁾ Quellen und Forschungen 132, 133.

Beil so bei der Armuth der Gemeinde die Geistlichen ohne ausreichenden Unterhalt dastanden, ersuchte der ermländische Bischof Earl von Hohenzollern den König, am russischen Hofe die Ansprüche der Tilsiter Mission geltend zu machen (5. April 1796), erhielt aber die Antwort: zwischen den Höfen sei wegen der Rechte, welche die Beneficia des einen Landes in dem andern haben mögen, noch keine Regelung getroffen worden, weshalb wegen des einen speciellen Falles noch nichts verfügt worden. Von dem künftigen Abkommen werde man ihm später Kenntniß geben.¹⁾

Im nächsten Jahre stellte der Bischof dem König nochmals den bedauernswerthen Zustand der Tilsiter Mission vor. In jener Gegend lebten gegen 3000 Katholiken außer dem Militär, dem die Geistlichen ebenfalls mit größter Bereitwilligkeit ihre Dienste leisteten. Drangowzki sei 16 Meilen von Königsberg, 12 von Memel entfernt, darum für die Katholiken unentbehrlich. Die Jesuiten hätten die eingezogenen Güter nicht als Jesuiten, sondern als Seelsorger bebesen und verwaltet, eine Einziehung derselben durch Solen sei darum ungerechtfertigt gewesen, weshalb die Geistlichen in Recht hätten, von Rußland zu fordern, daß ihnen entweder ihre früheren Güter zurückgegeben, oder wenigstens eine dem Werthe derselben entsprechende Pension gezahlt werde.²⁾ Er wurde dahin beschieden, daß da die Grenzlinie zwischen den drei Mächten auch die ehemaligen geistlichen Verhältnisse abschneide, jene Ansprüche sich in Petersburg auf keine Weise unterstützen lassen. Gleichzeitig wurde dem Minister der Geistlichen Angelegenheiten empfohlen, auf die hilfsbedürftige Lage der Geistlichen in Drangowzki Rücksicht zu nehmen. Man dachte an eine Herabminderung der Zahl der Geistlichen und Unterstützung derselben aus königlichen Kassen, und die ostpreussische Regierung wurde angewiesen, den Nothstand und die Bedürfnisse der Kirche zu Drangowzki näher zu prüfen und zweckdienliche Vorschläge zur Hülfe zu machen.³⁾ Die Regierung ließ sich eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Jahre einreichen,

¹⁾ Berlin, 30. April 1796. B. G. A. R. 7. 68. 1785—1804.

) Oliva, 3. Juli 1797. A. a. O.

) Berlin, 4. Sept. 1797. A. a. O.

woraus sich ergab, daß die Einnahmen jährlich 300 Thlr. betragen. Da, so wird bemerkt, bei der ersten Einrichtung der Stelle weder von einem Propst, noch von Kaplänen die Rede sei, so empfehle sich eine Reduction der Zahl der Geistlichen, und für einen reichten die verfügbaren 300 Thlr. aus.¹⁾ Man kam in Berlin auf den Gedanken, in Petersburg den Versuch zu machen, ob sich für die Mission in Tilsit nicht doch etwas erreichen läße: allein ein Erlaß an das Geistliche Departement erklärte, daß nach der Petersburger Convention vom 26/15. Januar 1796 eine Entschädigung von Rußland nicht zu verlangen sei. „Wir können uns also deshalb nicht verwenden.“ Das Geistliche Departement möge prüfen, ob die große Zahl von Geistlichen, welche wider die erste Einrichtung der Kapelle sich eingeschlichen, zu reduciren sei. Der Bischof von Ermland aber habe sich ganz unbefugter Weise in die Sache gemischt, weil ihm Jurisdictionsbefugnisse in Ostpreußen nicht zuständen.²⁾ Auf die letzte Bemerkung erwiderte der Minister der Geistlichen Angelegenheiten ihm sei nichts anderes bekannt, als daß nach dem Wehlauer Vertrag die Diöcesanrechte des Bischofs von Ermland sich über ganz Preußen und das damit verbundene altpreußische Litthauer erstrecken. Sollte daher in Tilsit nicht anders zu helfen sein, als durch eine Reduction der Geistlichen, so werde man mit dem ermländischen Bischof wegen anderweitiger Versorgung der bedürftigen Kapläne in Verbindung treten müssen.³⁾ Allein das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten acceptirte die Auffassung nicht. Aus Art. 16 des Wehlauer Tractats, erwiderte es dem Minister von Wöllner, ließe sich sehr wohl deduciren, daß dem Bischof von Ermland weder über die Katholiken zu Königsberg, noch über die zu Drangowskî irgend eine wahre geistliche Jurisdiction oder Diöcesanrechte zustehen und noch weniger in dem übrigen Ostpreußen. Da aber Art. 3 des Warschauer Tractats vom 18. September 1773 den Wehlauer Art. 16 und mehrere andere abolire, so sei die Berufung darauf unzulässig.

¹⁾ Bericht vom 5. Dec. 1797. A. a. D.

²⁾ Das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten (v. Finkenstädt-Alvensleben) an das Geistl. Departement. Berlin, 5. Jan. 1798. A. a. D.

³⁾ Berlin, 22. Jan. 1798. A. a. D.

und klar, daß in dem ganzen alten Ostpreußen dem Bischof von Ermland keinerlei geistliche Jurisdiction, also keine Einmischung in die Verhältnisse von Drangowski zustehe. Deshalb dürfe man mit ihm wegen dieser Sache auch gar nicht communiciren, sondern müsse erwägen, wie dem Nothstande dortselbst ohne Zuziehung des Bischofs abzuhelfen sei. So viel Geistliche, wie vorhanden, seien in Drangowski gar nicht nöthig und deshalb könne am besten durch anderweitige Unterbringung des überflüssigen Personals Abhilfe geschafft werden.¹⁾ Dieser Auffassung schloß sich auch der König an und verfügte die Reduction des geistlichen Personals in Drangowski „auf die ursprüngliche Verfassung der Kapelle“ und anderweitige Unterbringung der überflüssigen Geistlichen. Dem Bischof von Ermland wurde von dieser Verfügung einfach loco resolutionis Mittheilung gemacht, ohne von ihm anderweitige Versorgung der frei werdenden Kapläne zu verlangen.²⁾

Daß eine solche Verfügung angesichts der großen Zahl der Katholiken in Stadt und Land und bei dem Militär nicht ausgeführt werden konnte, liegt auf der Hand. Es war zunächst ein hoher Militär, der dagegen Vorstellungen machte, der Dragoneroberst von Baczko.³⁾ In einer Eingabe an den Justizminister führte derselbe aus: durch die Geistlichen von Drangowski werde der Gottesdienst für die Dragoner seines, des von Schendtschen, wie auch des Regiments von Busch, ferner für eine große Gemeinde derer besorgt, die aus dem polnischen Gebiete herübergezogen. Früher hätten die Geistlichen jährlich 1000 Thlr. aus einem russischen Kloster erhalten; seit der Theilung Polens empfangen sie nichts mehr und befänden sich, da die Gemeinde zwar zahlreich, aber sehr arm sei, in äußerstem Elend, unter ihnen zwei fünfzigjährige Priester. Gingen sie fort, so würde das zum Nachtheil beider Regimenter, ja des Staates geschehen, da gewiß mancher gute Arbeiter Preußen verlassen und im Ausland Aufenthalt nehmen würde, nur um einer Kirche nahe zu sein; denn die Leute glaubten nun einmal, daß gewisse gottesdienstliche Gebräuche nothwendig seien und nur durch Priester verrichtet werden könnten.

1) Berlin, 8. März 1798. A. a. D.

2) Berlin, 19. März 1798. A. a. D.

3) Vater des Historikers Baczko, selbst Katholik.

„Um den Vorurtheilen schwacher Menschen zu entgegnet“, erwählt Baczo die nothleidenden Priester dem Wohlwollen des Ministers und bittet, ihnen, damit sie bleiben könnten, ein kleines jährliches Einkommen auszuwerfen.¹⁾ Das Promemoria ging an die preussische Regierung mit der Befehung, nach Anhörung des ermländischen Bischofs Vorschläge zu machen, wie dem dringenden Bedürfnis des Pfarrers und der beiden Kapläne von Drangoweski abzuhelfen sei,²⁾ von Königsberg an den Bischof nach Oliva mit der Anregung, ob nicht aus den Vermögensbeständen der ermländischen Kirchen oder des Domkapitels etwas für Drangoweski flüssig gemacht werden könnte. Carl von Hohenzollern verneinte beides, weil das Vermögen der Kirchen und des Kapitels für ganz bestimmte Zwecke festgelegt sei, und wies auf die Nothwendigkeit hin, mit königlicher Genehmigung wieder Ordensgeistliche nach Drangoweski zu berufen, weil im Ermland nur wenige der polnischen und keine der lithauischen Sprache kundigen Subjecte vorhanden, beide Sprachen aber bei der fraglichen Kirche unentbehrlich seien.³⁾ Trozdem die preussische Regierung die Vorschläge des Bischofs befürwortete (9. Nov. 1801), hielt man in Berlin noch immer daran fest, daß die eigentliche Ursache des Nothstandes in der mißbräuchlichen Vermehrung des Personals zu suchen und deshalb am besten durch Reduction desselben und nur, wenn ein Geistlicher nicht ausreichen sollte, durch Deputation von Ordensgeistlichen Abhilfe zu schaffen sei.⁴⁾

Als der Staatsminister von Massow auf seiner Informationsreise durch Preußen im Sommer 1802 auch nach Tilsit kam, überreichte ihm der Propst Willich ein Promemoria, worin er den Nothstand der Kirche von Drangoweski, mit der Bitte um Fürsprache bei dem König, darlegte. Er sei ein achtzigjähriger Greis und, nachdem er vorher sieben Jahre Prediger bei der katholischen Gemeinde gewesen, jetzt bereits 30 Jahre als Priester in Tilsit thätig. Ehemals habe er für sich und die beiden Kapläne einen polnischen und einen lithauischen, 1000 Thlr. erhalten, bei

¹⁾ An den Justizminister. Berlin, 9. Sept. 1801. A. a. D.

²⁾ Berlin, 14. Sept. 1801. A. a. D.

³⁾ Oliva, 27. Oct. 1801. A. a. D.

⁴⁾ An die preuß. Reg. Berlin, 30. Nov. 1801. A. a. D.

der „Vertheilung“ Polens aber alles verloren. Er müsse nun mit seinen Kaplänen lediglich von Almosen kümmerlich leben und solle davon auch noch Pferde, Wagen u. dgl. für die Krankenreisen unterhalten, da auf dem Lande, oft in Entfernungen bis zu 10 Meilen, wenigstens 10000 Katholiken wohnten — in Tilsit einschließlich Militär 1000 —, dazu auch noch die Kosten für Unterhaltung der Kirchendiener, des Gottesdienstes und der Gebäude bestreiten.¹⁾

Zurückgekehrt von seiner Reise nach Preußen, erstattete von Massow einen Generalbericht an den König, worin er die traurige Lage der katholischen Geistlichen dort, wo sie keine Pfarrechte hatten, schilderte.²⁾ Da die königliche Resolution länger, als er erwartet hatte, ausblieb, reichte er im Sommer 1803 auf Grund der Angaben in dem Promemoria Willichs und seiner eigenen Aufzeichnungen im Reisejournal³⁾ dem König einen Specialbericht über die Lage in Drangowsk ein, worin er darlegte, daß das Kirchensystem von Drangowsk unmöglich eingehen könne, da im Umkreise von zehn Meilen um Tilsit kein katholischer Geistlicher vorhanden und die Dragonerregimenter von Schend und von Busch darauf angewiesen seien, und machte den Vorschlag, bei der nächsten Vacanz einer Frauenburger Domherrenstelle königlicher Collation dem Neoproviso die Bedingung aufzulegen, zur Unterstützung der Kirche von Drangowsk ein Viertel seiner Einkünfte abzugeben.⁴⁾ Der Vorschlag wurde vom König genehmigt und der ostpreussischen Regierung davon Mittheilung gemacht.⁵⁾ Aber auch dieser Plan kam nicht zur Ausführung. Als Propst Willich 1803 starb, nahm die Königsberger Regierung den Gedanken einer Reduction der Geistlichkeit wieder auf,⁶⁾ fand aber nicht den Beifall des ermländischen Bischofsverwalters von Rathy. Der

1) Drangowsk, 15. Sept. 1802. A. a. D.

2) Vgl. Lehmann VIII, 747.

3) Bom 30. Juli bis 27. Oct. 1802. B. G. A. a. a. D.

4) Berlin, 11. Juli 1803. A. a. D.

5) K. D. Charlottenburg, 19. Juli 1803. An die preussische Reg., 27. Aug. 1803. A. a. D.

6) An Generaladministrator von Rathy. Königsberg, 20. Oct. 1803. A. a. D.

82jährige Propst Willich, entgegnete er, habe die Situation schwarz angeschaut, weil er nach Verlust der Pension von 25 Thlr. das Ungemach der Haushaltung um so schwerer habe empfinden müssen, als die Preise der Lebensmittel gestiegen seien und so habe er „leicht in die Furcht einer nothwendigen Sparjamkeit und eines kümmerlichen Auskommens verfallen können.“ Er glaube nach eingezogenen Nachrichten nicht zweifeln zu dürfen, daß drei Geistliche, welche dort wegen der zahlreichen und streut wohnenden Katholiken und der daraus sich ergebender großen Arbeit unentbehrlich seien, sich tüglich erhalten könnten. Um durch Verminderung des geistlichen Personals nicht die Unzufriedenheit der Gemeinde zu erregen, wolle er die Stelle Drangowski interimistisch dem Kaplan Zybalk übertragen und abwarten, ob derselbe sich mit zwei Kaplänen werde halten können.¹⁾ Der König genehmigte die provisorische Anstellung Zybalks unter der Voraussetzung, daß sein Amt darunter nicht leide, befahl aber, die Kabinettsordre vom Juli nicht außer Acht zu lassen, „welche vielleicht das Domstift zu Frauenburg unwirksam zu machen intendiret.“²⁾

Zu dem Gumbinner Bezirk gehörte auch die ehemals fürstlich Radzwillische Herrschaft Serrey, welche 1687 an das brandenburgische Haus gekommen war. Sollten auf die dortigen Katholiken ebenfalls die in Preußen geltenden Katholikengesetze angewendet werden? Unterm 19. Januar 1750 hatte die Gumbinner Kriegs- und Domänenkammer „die neue Erbauung“ der römisch-katholischen Kirche in Serrey vorgeschlagen. Als dagegen der reformirte Prediger Karkettel Vorstellungen machte, erachtete König Friedrich diese für so beachtenswerth („Attention verdienend“), daß er deswegen von der Gumbinner Kammer einen Bericht einforderte (8. Febr. 1750).³⁾ Es scheint sich nur um einen „Anbau der neuen Kirche“ gehandelt zu haben. Weiteres ist nicht bekannt.

¹⁾ Frauenburg, 7. Nov. 1803. A. a. D.

²⁾ Berlin, 3. Dec. 1803. A. a. D.

³⁾ B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Die Katholiken von Marienwerder, Miesenburg und Umgegend hielten sich zur Kirche von Tiefenau, und die Geistlichen von dort durften in der Stadt wie auf dem Lande ungehindert geistliche Verrichtungen vornehmen. Dagegen finden sich Klagen, daß das Gleiche nicht auch den evangelischen Geistlichen in den katholischen Districten gestattet würde. So hatte der Woywode Kretkowskî, Besitzer von Tiefenau, seinen lutherischen Leuten bei Strafe von 100 Thlr. verboten, nach Marienwerder zum Markt und zur Kirche zu gehen, auch keinen evangelischen Prediger zum Besuche von Kranken zugelassen.¹⁾ An einem lutherischen Pfarrer Malckowskî von Niederzehren sollten der katholische Pfarrer von Schönwalde und der Deconom des genannten Woywodens sogar Gewaltthätigkeiten verübt haben, weshalb der preussische Resident von Voss in Dresden angewiesen wurde, deswegen bei dem königlichen Hofe vorstellig zu werden.²⁾

Eine Gefahr drohte dem katholischen Besitzstande um die Mitte des 18. Jahrhunderts in dem südwestlichen Theile des ehemals herzoglichen Preußen, im Amte Neidenburg. Die Pfarrei Bialutten, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts katholisch, hatte eine confessionell sehr gemischte Bevölkerung. In den zu Bialutten gehörigen Dörfern Napiertken, Kroctau und Grabowken wohnten nach einem Berichte des Hauptmanns von Neidenburg vom 18. Februar 1739 neben 51 Katholiken 103 Lutheraner. Aus diesem Grunde erstrebte und erreichte der protestantische Pfarrer Gizycki von Saberau 1739 zunächst eine „Abwidmung“ der Evangelischen jener Dörfer und Zuweisung an die Kirchen von Randien und Saberau. Den Bemühungen des Pfarrers Dreher gelang es i. J. 1765, die genannten drei Dörfer ganz von der Pfarrei Bialutten zu trennen, indem Napiertken, eine halbe Meile von Bialutten, dem $\frac{1}{2}$ Meile entfernten Randien, Grabowken und Kroctau, $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{1}{4}$ Meile von Bialutten, beide dem eine Meile entfernten Saberau zugewiesen

¹⁾ Bericht des Amtes Marienwerder, 2. Febr. 1749, der Regierung vom 12. Febr. 1749. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

²⁾ An von Voss. Berlin, 2. März 1749. A. a. O.

wurden, obwohl die Zahl der Katholiken seit 1739 von 51 auf 98 gestiegen, die der Lutheraner von 103 auf 66 zurückgegangen war. Die Folge dieser Maßregel war, daß der Pfarrer von Bialutten seinen Einfluß auf die katholischen und evangelischen Bewohner jener Ortschaften, dem man hauptsächlich die Verschiebungen im Confessionsstande zuschrieb, so ziemlich ganz einbüßte: er verlor einen guten Theil seiner Einkünfte, durfte dort kein Pfarrechte mehr ausüben, ja es wurde ihm sogar verwehrt, die katholischen Kranken zu besuchen und zum Tode vorzubereiten, so daß sie sich einen Priester ihrer Religion von weit her holen mußten, und dies auch in den benachbarten evangelischen Ortschaften, wo man etwa 200 Katholiken zählte.¹⁾ Ja man hinderte die Katholiken sogar, ihre ehemalige Pfarrkirche behufs Erfüllung ihrer Pflichten zu besuchen, so daß viele sich dazu entschlossen, in die polnischen Kirchen jenseits der Grenze zu gehen.²⁾ Für die lutherischen Einwohner jener Dörfer hatte die Abwidmung die Folge, daß sie fortan den Realdecem an die Kirche von Bialutten, den Personaldecem aber und die übrigen Kirchen- und Schulleistungen an die Kirchen von Saberau und Kandien leisten mußten, in letzterer Beziehung sogar doppelt so viel und mehr als die Katholiken, während die letzteren eine Schädigung dadurch erfuhren, daß sie künftighin für Unterhaltung der Schul- und Kirchengebäude mehr prästiren mußten — Grund zu Unzufriedenheit auf beiden Seiten. Das bewog die Einwohner jener Dörfer, Katholiken wie Protestanten, aber „mehrentheils Katholische“, nachdem alle ihre Klagen bei der Kammer von Neidenburg erfolglos geblieben waren, in einer Eingabe an den König zu bitten, daß der frühere Zustand hergestellt und sie wieder nach Bialutten eingepfarrt werden möchten und der königlich-polnische General-Quartiermeister Graf Krasinski

1) Darlegung des Pfarrers Baranowski vom 3. Nov. 1765, eingeleitet vom Grafen Krasinski im Januar 1766: *Pfarrer Dreper »fit en sorte qu'on rendit ces trois villages independants entierement du Curé de Bialuty, à qui l'on defendit même d'y aller pour disposer à la mort les malades Catholiques, ainsi que dans d'autres lieux plus avant en Prusse, ou il y a un gran nombre de Catholiques. B. G. A. R. 768. 1748—1784.*

2) A. a. D.

damals Besitzer von Bialutten, unterstützte ihr Gesuch, wobei er sich besonders auf zwei Briefe des Pfarrers Baranowski, welche den Sachverhalt darlegten, berufen konnte.¹⁾ Der Bericht des Consistoriums vom 13. März 1766 wollte an den damaligen Verhältnissen nicht gerüttelt und nur den Beschwerden der Katholiken in etwa abgeholfen wissen. Sollte auch, so führte er aus, der Patron nachweisen können, daß der Kirche von Bialutten das *liberum religionis exercitium* zustehe, so könnten doch die in den königlichen Dörfern wohnenden Pöpstler keine eigene Pfarrei formiren, müßten vielmehr damit zufrieden sein, Gelegenheit zu haben, dem Gottesdienst in einer königlichen Kirche beizuwohnen, sich dort *ad sacra* zu halten und in Krankheitsfällen einen katholischen Priester rufen zu lassen; die *Praestanda* aber müßten sie an die lutherische Kirche, zu welcher der *fundus domicilii* gehört, entrichten, desgleichen die *jura stolae*, wobei es ihnen unbenommen bleibe, die *Actus ministeriales* von dem Pfarrer in Bialutten vollziehen zu lassen. Sei ihnen der Weg dahin zu weit, so stände ihnen die lutherische Kirche offen, zu welcher ihr Dorf gehört. Ein Mehreres könnte von ihnen nach den *Pacta* nicht begehrt werden, zumal ihnen schon zugestanden worden, den *Realdecem* an den katholischen Pfarrer in Bialutten zu leisten. Schließlich erhalten die evangelischen Einwohner noch einen Verweis dafür, daß sie mit den Katholiken gemeinsame Sache gemacht hätten, obschon sie bereits nachdrücklich zur Ruhe verwiesen, einige *Renitente* sogar mit Zuchthaus bestraft worden seien.²⁾

Das *Officium Fisci* mußte bei der Prüfung des fraglichen Gesuches natürlich zu anderen Resultaten kommen. Von dem königlichen Rescript vom 20. October 1724³⁾ ausgehend, wonach das katholische Kirchenwesen in Preußen und auch die Kirche von Bialutten in dem *Status quo* der Wehlauischen *Pacta* und vor dem damaligen schwedischen Kriege gelassen werden sollte, erklärte es die Abwidmung der drei Ortschaften und die Vertheilung der Leistungen an die alte und die neue Kirche für gesetzwidrig. Daraus seien alle die (oben erwähnten) Inconvenienzen bezüglich

¹⁾ B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

²⁾ A. a. D.

³⁾ Erlass an die preuß. Reg. vom 20. Oct. 1724. Lehmann I, 818.

der Abgaben und die Unzufriedenheit herzuweisen, welche viele Protestanten dazu geführt hätten, zur katholischen Kirche überzutreten, woraus sich die Verschiedenheit des Confessionsstandes von 1766 gegen 1739 erkläre. Warum die lutherischen Einwohner den Realdecem an Bialutten, die übrigen Abgaben aber an Saberau bezw. Randien leisten sollten, sei nicht einzubeziehen; es verstoße gegen eine hundertjährige Gewohnheit, bedeute eine Prägravirung der lutherischen Einwohner, weil sie in einigen Stücken viel mehr als die katholischen zahlen müßten, eine Schmälerung der Bialuttischen Kirchen- und Schulbediensteten, ja auch der katholischen Einwohner, welche fortan zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude mehr zu prästiren hätten.

Das *Officium Fisci* empfiehlt daher, unter Wiederherstellung des ursprünglichen Pfarrverbandes die *specialis cura animarum* der Protestanten jener Dörfer den Predigern von Saberau bezw. Randien zu übertragen, welche auch die *Actus ministeriales*, wie Taufen, Trauungen, Vorbitten und Dankfagungen, verrichten, die Kinder im Christentum unterrichten und die Gebetsverbände halten, dafür aber nicht mehr fordern sollten, als die Katholiken in Bialutten zahlten. Die lutherischen Einwohner jener Dörfer müßten aber nach wie vor Hand- und Spanndienste bei Kirchen- oder Schulbauten in Bialutten leisten, dagegen dazu in Saberau und Randien gar nicht herangezogen werden, „damit solchergestalt alle Jalousie zwischen denen unter einander wohnenden Lutherischen und Katholischen Leuten wegen der ungleichen Zahlungen und *Praestationes* verhütet und allen daraus originirenden übrigen *Inconvenientzien* vorgebeuet werde.“ Andererseits müßten auch die Kirchen- und Schulbediensteten in Bialutten keinerlei *Actus ministeriales* bei den lutherischen Einwohnern vornehmen, sondern sich den Verordnungen der preussischen Regierung vom 7. März 1733 und des königl. Erlasses vom 17. Nov. 1732 *accommodiren*, von welchen Pfarrer Gizpki Anlaß genommen, die Abwidmung jener Ortschaften in Vorschlag zu bringen.¹⁾

Die preussische Regierung erklärte sich mit den Vorschlägen des *Officii Fisci* einverstanden und berichtete demgemäß nach

¹⁾ Gutachten vom 10. Juli 1766. A. a. O.

Berlin,¹⁾ nachdem auch das Consistorium sich dem Gutachten desselben angeschlossen, weil es sich überzeugt hatte, daß Bialutten und Gr. Lenzk schon zur Zeit des Olivaer Friedens katholisch gewesen waren.²⁾ Wie es scheint, hat der König zu den Vorschlägen der Regierung seine Zustimmung nicht gegeben. Aus den Acten des Berliner Geheimarchivs ist nur ersichtlich, daß der Bericht der preussischen Regierung nebst Anlagen dem Justizminister von Münchhausen zur Begutachtung zugeschrieben wurde;³⁾ im Jahre 1803 bestand aber der Parochialzwang für die Lutheraner bezüglich der Actus ministeriales in Bialutten gerade so wie in den benachbarten katholischen Kirchspielen.

Auch bei Gr. Lenzk wurde eine Abwidmung der Evangelischen und Einpfarrung nach dem nahe gelegenen Heinrichsdorf erstrebt, weil Pfarrer Knisius von hier sich darüber beschwert fühlte, daß der Pfarrer von Gr. Lenzk sein Amt dazu mißbrauche, Kinder lutherischer Eltern schon im zehnten Jahre ad sacra anzunehmen, wenn sie auch nur die zehn Gebote ohne Auslegung, das Vaterunser und Ave Maria wüßten, was für die Leute, besonders bei eintretenden Schwierigkeiten, ein Anreiz würde, die Aneignung von Religionskenntnissen überhaupt zu vernachlässigen. Auch verleite er erwachsene Personen zum Uebertritt zu seiner Religion, und wenn er etwas bei ihnen zu bedenken finde, so schicke er sie zu seinen Collegien nach Polen, wo sie „apostasirten“, um sich später bei ihm zur Beichte einzufinden. Machte man ihm deswegen Vorstellungen, so erkläre er: er genieße gleiches Recht und gleiche Freiheit, wie die evangelischen Prediger in Preußen, und wenn jemand zu ihm komme, dürfe er ihn nicht abweisen.⁴⁾

Das Justizcollegium von Heidenburg stellte nun Erhebungen über die Parochialverhältnisse in Gr. Lenzk an, wobei sich nach den protokollarischen Aussagen des Pfarrers Urban Lugowski folgendes seltsame Bild ergab: Die lutherischen Einwohner von Gr. Lenzk zahlten 16. Gr. als Decem für die Hufe an den

1) Königsberg, 29. Aug. 1766.

2) Schreiben vom 21. August 1766. A. a. D.

3) Berlin, 16. Oct. 1766. A. a. D.

4) Pfarrer Knisius an das Justizcollegium in Heidenburg. Heinrichsdorf, August 1766. A. a. D.

katholischen Pfarrer, den Personaldecem nicht durchgängig, während umgekehrt die in evangelischen Pfarreien wohnenden Katholiken alle Abgaben und Lasten gleich den Evangelischen tragen mußten. Hand- und Spanndienste hatten sie bei dem Neubau des Pfarrhauses vor 18 Jahren nicht geleistet. Die meisten Lutheraner ließen ihre Kinder in Heinrichsdorf taufen, einige auch in Gr. Lenzk; von diesen erhob der Pfarrer auch die üblichen Gebühren, übte aber keinen Zwang. Ebenso vollzog er auf Begehr auch die Trauungen von Lutheranern und nahm dafür die *jan stolae* in Anspruch. Wollten sie sich aber in Heinrichsdorf trauen lassen, so zahlten sie die Gebühren mit 26 Gr. und erhielten dann ein Attest, welches sie dem Pfarrer Knisius zu übergeben hatten. Wie mit den Trauungen wurde es auch mit den Begräbnissen gehalten. Kalende empfing er ebenfalls von den Lutheranern, erließ sie aber Unvermögenden auf Erfuchen. Nach der *Usance* gab der Wirth einen Scheffel Hafer und ein Brod. Knechte nichts. Auch an den Organisten und Schullehrer leisteten die lutherischen Wirthe Abgaben, nämlich eine Garbe Korn zu Kalende und Schulgeld. Letzteres wurde nicht beansprucht, weil die Kinder die Schule in Heinrichsdorf besuchten.¹⁾

Der lutherische Pfarrer Friedrich Knisius von Heinrichsdorf hatte gegen die Auslagen des Pfarrers von Gr. Lenzk nichts zu erinnern, obgleich seine Lehnherrschaft verschiedene »*Exceptions*« machte: es müßten die evangelischen Einsassen gehört, ihre Auslagen ordentlich geprüft werden. Er ersuchte das Justizcollegium die »*Propositiones*« *Lugowski's secundum eius ipsissimam confessionem* in Betreff der Taufen, Trauungen und Begräbnisse zu stabiliren und zu confirmiren und ihm die Beobachtung der selben bei Contraventionsstrafen aufzugeben, ihm auch jede directe oder indirecte Proselytenmacherei zu verbieten. Knisius hielt es übrigens für das Beste, daß die Lutheraner von Gr. Lenzk mit den beiden Przellenk, ähnlich wie bei Dialutten geschehen, »*abschiedet*« und zwar Heinrichsdorf zugewiesen würden.²⁾

Weiteres scheint nicht geschehen zu sein, weil das Consistorium

¹⁾ Protokoll, Weidenburg, 30. Juli 1766. A. a. D.

²⁾ Heinrichsdorf, 4. August 1766. A. a. D.

die Ueberzeugung gewann, daß auch Gr. Lenzk ebenso wie Bialutten zur Zeit des Friedens von Oliva katholisch war.¹⁾ Im Jahre 1803 lagen die Verhältnisse noch gerade so wie 1766; ja es wurde der Pfarrzwang noch schärfer gehandhabt, indem die Lutheraner die Actus ministeriales bei dem katholischen Pfarrer verrichten lassen mußten.

Wenden wir uns nunmehr zu den Verhältnissen der Katholiken Königsbergs während der Regierungszeit Friedrichs II. Dort erneuerten sich wieder die Differenzen über die Immunität der kirchlichen Grundstücke und Personen, welche die Verträge mit Polen in demselben Umfange zugestanden hatten, wie sie die Geistlichen in Polen besaßen. Im J. 1722 hatte König Friedrich Wilhelm I. den katholischen Geistlichen in Königsberg für die Accisefreiheit ein Aequivalent gewährt, nämlich den Geistlichen je 20 fl., den »Supernumerarii« Heinrich und Hingzen je 10; der Cantor Grünler und der Glöckner Bartscher sollten den evangelischen Cantoren gleichgestellt werden.²⁾ Die Katholiken sollten daraus erkennen, daß der König nicht gemeint sei, seinen Unterthanen römisch-katholischer Religion auch nur im geringsten Stück Anlaß zu befugten Klagen zu geben.

Ähnlich schon in einem Erlaß vom 11. Juni 1722, worin der König auf die Klagen des ermländischen Bischofs hin sich zu einer fixirten Entschädigung erbietet, „damit sie sich ferner in Pohlen zu beklagen keine Ursach haben mögen.“ Und in den Schreiben an die preuß. Regierung vom 15. Aug. 1722: die Regierung soll dem Bischof diese Entschließung bekannt machen, „damit derselbe daraus erkenne, daß Wir jederzeit geneigt sind, dehnen in Unseren preußischen Landen wohnenden Catholiquen in allen Ihren desideris, soweit dieselbe nur immer auf raison und Justiz beruhen, gnädigst zu willfahren, und wehre zu wünschen, daß unseren Glaubensgenossen in Pohlen und Litthauen auf gleiche Weise begegnet würde, wovon sich aber das gerade Widerspiel tagtäglich mehr als zu viel hervorthut.“³⁾

1) Schreiben vom 21. August 1766. A. a. D.

2) Erlaß vom 24. Aug. 1722 B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

3) A. a. D.

Unterm 2. Nov. 1746 beschwerte sich der ermländische Bisthof bei dem außerordentlichen brandenburgischen Bevollmächtigten zu dem Reichstage zu Warschau, von Kunheim, darüber, daß die der Kirche zu Königsberg durch die Verträge mit Polen zugesicherten Immunitäten nicht respectirt würden. Schon vor einem Jahre habe er deshalb bei der Regentenschaft in Königsberg Vorstellungen gemacht (10. Dec. 1745), aber noch nichts erreicht. Zwar habe man eine Commission zur Untersuchung der Rechtsfrage eingesetzt, allein bis jetzt sei noch nichts erfolgt. In Berlin war man sehr geneigt, „dem sonst sehr wohl gesinnten Bischof von Ermland“ in diesen wie in anderen Beschwerdepunkten entgegen zu kommen und „nach den subsistirenden Pactis, der ehemaligen observanz und nach Recht und Billigkeit das benöthigte in dieser Sache auf solche Art zu reguliren, daß so wenig dem Bischof als denen in Königsberg auf dem fundo der Catholischen Kirche wohnenden Kirchen-Bedienten eine gegründete Ursache sich zu beschweren übrig bleibe.“¹⁾

Die preußische Regierung wie auch der Advocatus Fisci erkannten die Berechtigung der Beschwerden des Bischofs an, nur die Kriegs- und Domänenkammer erhob Einwendungen. Entsprechend einem Gutachten und Antrag der preußischen Regierung (19. Febr. 1748)²⁾ entschied der König unterm 23. Mai 1748, daß in Gemäßheit der alten mit Polen aufgerichteten Pacten alle die Gründe und Häuser, welche die catholische Kirche

1) An das Generaldirectorium in Königsberg. Berlin, 6. Mai 1747. Königsb. kath. Pfarrarchiv.

2) Gutachten v. 15. Febr. 1747. A. a. O.

3) An die preuß. Regierung. Königsberg, 15. Dec. 1747. A. a. O.

4) Wie so oft in ähnlichen Fällen bedient sich die preuß. Regierung wieder des Arguments: „In Consideration zu ziehen, daß, wenn man dießseitig denen Römisch-Catholischen, auch ihren Gründen oder Einwänden derselben, contra Pacta mit Pohlen einige onera auflegen wolte, solches zu allein zu großen differentien und Beschwerden auf denen poln. Reichthümern Anlaß, sondern auch der Römisch-Catholischen Clericei daselbst Gelegenheit geben würde, die Protestanten sowohl Lutherischer als Reformirter Religion sogenannte Dissidenten auf alle Arth und Weise zu drücken, ja gar die Kirchen zu schließen, oder wenigstens anderweitig denenselben in exercitio Religionis beschwerlich zu seyn.“ Königsb. Pfarrarchiv.

nach einem vorliegenden Abriss von 1662 besessen, nicht aber die später erworbenen Grundstücke von allen Reallasten, die Besitzer und Miether auch von allen Personallasten frei sein sollten.¹⁾ Aber die Königsberger Domänenkammer beruhigte sich noch nicht, machte vielmehr gegen obige Entscheidung bei dem Generaldirectorium Vorstellungen. Das General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domänendirectorium ließ aber trotz der von der Kammer in Königsberg allegirten erheblichen und wichtigen Momenta die Verordnung in Kraft, meinte aber doch, daß die durch dieselbe bewilligte Immunität nicht „auf Treibung der bürgerlichen Nahrung auf solchen Grundstücken zu extendiren sei, inmaßen die Einwohner auf selbigen kein mehreres und größeres Recht als der Parochus und die Kirchenbedienten zu Bedrückung der übrigen Lasttragenden Königsbergischen Bürger prätendiren noch mit einigem Schein Rechts verlangen können, daß sie zwar mit letzteren gleiche Nahrung genießen, von diesen aber in den bürgerlichen Unpflichten übertragen werden sollen.“²⁾ Der König schloß sich dieser Auffassung an.³⁾

Im J. 1740 traf die katholische Gemeinde von Königsberg insofern ein schwerer Schlag, als ihre Armen von der städtischen Armenpflege ausgeschlossen und ihr allein überlassen wurden.

Seitdem es in Königsberg eine katholische Gemeinde gab, waren ihre Armen von der Commune aus dem Stadtsäckel unterhalten worden, und die Generalarmenkasse hatte zu diesem Zweck auch in der katholischen Kirche zwei Sammelbüchsen angebracht, deren Erträge in jene Kasse flossen. Hier kam aber naturgemäß nur wenig ein, weil es nur wenige gut situirte Katholiken —

¹⁾ Königsb. kath. Pfarrarchiv. Dem Bischof mitgetheilt unterm 25. Juli 1748. A. a. D. Dieser bedankte sich bei dem König (Heilsberg, 15. Aug. 1748) und wies den Pfarrer von Königsberg an, wegen dieser Concessionen eine besondere Dankfugungspredigt zu halten. B. G. A. R. 7. 68.

²⁾ An das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, 16. Jan. 1750. A. a. D.

³⁾ An die preuß. Reg., 7. Febr. 1750. A. a. D.

Unterm 2. Nov. 1746 beschwerte sich der ermländische Bischof bei dem außerordentlichen brandenburgischen Bevollmächtigten zu dem Reichstage zu Warschau, von Kunheim, darüber, daß die Kirche zu Königsberg durch die Verträge mit Polen zugesicherte Immunitäten nicht respectirt würden. Schon vor einem Jahr habe er deshalb bei der Regentschaft in Königsberg Vorstellungen gemacht (10. Dec. 1745), aber noch nichts erreicht. Zwar habe man eine Commission zur Untersuchung der Rechtsfrage eingeleitet, allein bis jetzt sei noch nichts erfolgt. In Berlin war man geneigt, „dem sonst sehr wohl gesinnten Bischof von Ermland in diesen wie in anderen Beschwerdepunkten entgegen zu kommen und „nach den subsistirenden Pactis, der ehemaligen observanz und nach Recht und Billigkeit das benöthigte in dieser Sache in solcher Art zu reguliren, daß so wenig dem Bischof als denen in Königsberg auf dem fundo der Catholischen Kirche wohnenden Kirchen-Bedienten eine gegründete Ursache sich zu beschweren übrig bleibe.“¹⁾

Die preußische Regierung wie auch der Advocatus Fiscal erkannten die Berechtigung der Beschwerden des Bischofs an, nur die Kriegs- und Domänenkammer erhob Einwendungen. Entsprechend einem Gutachten und Antrag der preußischen Regierung (19. Febr. 1748)²⁾ entschied der König unterm 23. Nov. 1748, daß in Gemäßheit der alten mit Polen aufgerichteten Pacten alle die Gründe und Häuser, welche die katholische Kirche

¹⁾ An das Generaldirectorium in Königsberg. Berlin, 6. Mai 1747. Königsb. kath. Pfarrarchiv.

²⁾ Gutachten v. 15. Febr. 1747. A. a. D.

³⁾ An die preuß. Regierung. Königsberg, 15. Dec. 1747. A. a. D.

⁴⁾ Wie so oft in ähnlichen Fällen bedient sich die preuß. Regierung wieder des Arguments: „In Consideration zu ziehen, daß, wenn es dieseitig denen Römisch-Catholischen, auch ihren Gründen oder Einwohnern derselben, contra Pacta mit Polen einige onera auflegen wolte, solches nur allein zu großen Differenzen und Beschwerden auf denen poln. Reichthümern Anlaß, sondern auch der Römisch-Catholischen Clericei daselbst Gelegenheit gäbe würde, die Protestanten sowohl Lutherischer als Reformirter Religion oder sogenannte Dissidenten auf alle Arth und Weise zu drücken, ja gar die Kirchen zu schließen, oder wenigstens anderweitig denen selben in exercitio Religionis beschwerlich zu seyn.“ Königsb. Pfarrarchiv.

nach einem vorliegenden Abriß von 1662 besessen, nicht aber die später erworbenen Grundstücke von allen Reallasten, die Besitzer und Miether auch von allen Personallasten frei sein sollten.¹⁾ Aber die Königsberger Domänenkammer beruhigte sich noch nicht, machte vielmehr gegen obige Entscheidung bei dem Generaldirectorium Vorstellungen. Das General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domänendirectorium ließ aber trotz der von der Kammer in Königsberg allegirten erheblichen und wichtigen Momenta die Verordnung in Kraft, meinte aber doch, daß die durch dieselbe bewilligte Immunität nicht „auf Treibung der bürgerlichen Nahrung auf solchen Grundstücken zu extendiren sei, inmaßen die Einwohner auf selbigen kein mehreres und größeres Recht als der Parochus und die Kirchenbedienten zu Bedrückung der übrigen lasttragenden Königsbergischen Bürger prätendiren noch mit einem Schein Rechts verlangen können, daß sie zwar mit andern gleiche Nahrung genießen, von diesen aber in den bürgerlichen Unpflichten übertragen werden sollen.“²⁾ Der König schloß sich dieser Auffassung an.³⁾

Im J. 1740 traf die katholische Gemeinde von Königsberg sosehr ein schwerer Schlag, als ihre Armen von der städtischen Armenpflege ausgeschlossen und ihr allein überlassen wurden.

Seitdem es in Königsberg eine katholische Gemeinde gab, waren ihre Armen von der Commune aus dem Stadtsäckel unterhalten worden, und die Generalarmenkasse hatte zu diesem Zweck auch in der katholischen Kirche zwei Sammelbüchsen angebracht, deren Erträge in jene Kasse flossen. Hier kam aber naturgemäß nur wenig ein, weil es nur wenige gut situirte Katholiken —

1) Königsb. kath. Pfarrarchiv. Dem Bischof mitgetheilt unterm 25. Juli 1748. a. D. Dieser bedankte sich bei dem König (Heilsberg, 15. Aug. 1748) und ließ den Pfarrer von Königsberg an, wegen dieser Concessionen eine besondere Dankfagungspredigt zu halten. B. G. A. R. 7. 68.

2) An das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, 16. Jan. 1750. a. D.

3) An die preuß. Reg., 7. Febr. 1750. A. a. D.

Unterm 2. Nov. 1746 beschwerte sich der ermländische Bischof bei dem außerordentlichen brandenburgischen Bevollmächtigten am Reichstage zu Warschau, von Kunheim, darüber, daß die der Kirche zu Königsberg durch die Verträge mit Polen zugesicherte Immunitäten nicht respectirt würden. Schon vor einem Jahr habe er deshalb bei der Regentschaft in Königsberg Vorstellung gemacht (10. Dec. 1745), aber noch nichts erreicht. Zwar habe man eine Commission zur Untersuchung der Rechtsfrage eingeleitet, allein bis jetzt sei noch nichts erfolgt. In Berlin war man geneigt, „dem sonst sehr wohl gesinnten Bischof von Ermland“ in diesen wie in anderen Beschwerdepunkten entgegen zu kommen und „nach den subsistirenden Pactis, der ehemaligen observanz und nach Recht und Billigkeit das benöthigte in dieser Sache in solcher Art zu reguliren, daß so wenig dem Bischof als denen in Königsberg auf dem fundo der Catholischen Kirche wohnenden Kirchen-Bedienten eine gegründete Ursache sich zu beschweren übrig bleibe.“¹⁾

Die preußische Regierung wie auch der Advocatus Fiscal erkannten die Berechtigung der Beschwerden des Bischofs an, nur die Kriegs- und Domänenkammer erhob Einwendungen. Entsprechend einem Gutachten und Antrag der preußischen Regierung (19. Febr. 1748)²⁾ entschied der König unterm 23. Mai 1748, daß in Gemäßheit der alten mit Polen aufgerichteten Pacten alle die Gründe und Häuser, welche die katholische Kirche

1) An das Generaldirectorium in Königsberg. Berlin, 6. Mai 1747. Königsb. kath. Pfarrarchiv.

2) Gutachten v. 15. Febr. 1747. A. a. D.

3) An die preuß. Regierung. Königsberg, 15. Dec. 1747. A. a. D.

4) Wie so oft in ähnlichen Fällen bedient sich die preuß. Regierung wieder des Arguments: „In Consideration zu ziehen, daß, wenn wir dieserseitig denen Römisch-Catholischen, auch ihren Gründen oder Einwohnern derselben, contra Pacta mit Polen einige onera auflegen wolte, solches allein zu großen differention und Beschwerden auf denen poln. Reichstage Anlaß, sondern auch der Römisch-Catholischen Clericei dafelbst Gelegenheit gewürde, die Protestanten sowohl Lutherischer als Reformirter Religion als sogenannte Dissidenten auf alle Arth und Weise zu drücken, ja gar die Kirchen zu schließen, oder wenigstens anderweitig denenselben in exercitio Religionis beschwerlich zu seyn.“ Königsb. Pfarrarchiv.

nach einem vorliegenden Abriss von 1662 besessen, nicht aber die später erworbenen Grundstücke von allen Reallasten, die Besitzer und Miether auch von allen Personallasten frei sein sollten.¹⁾ Aber die Königsberger Domänenkammer beruhigte sich noch nicht, machte vielmehr gegen obige Entscheidung bei dem Generaldirectorium Vorstellungen. Das General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domänendirectorium ließ aber trotz der von der Kammer in Königsberg allegirten erheblichen und wichtigen Momenta die Verordnung in Kraft, meinte aber doch, daß die durch dieselbe bewilligte Immunität nicht „auf Treibung der bürgerlichen Nahrung auf solchen Grundstücken zu extendiren sei, inmaßen die Einwohner auf selbigen kein mehreres und größeres Recht als der Parochus und die Kirchenbedienten zu Bedrückung der übrigen Lasttragenden Königsbergischen Bürger prätendiren noch mit einigem Schein Rechts verlangen können, daß sie zwar mit letzteren gleiche Nahrung genießen, von diesen aber in den bürgerlichen Unpflichten übertragen werden sollen.“²⁾ Der König schloß sich dieser Auffassung an.³⁾

Im J. 1740 traf die katholische Gemeinde von Königsberg insofern ein schwerer Schlag, als ihre Armen von der tätlichen Armenpflege ausgeschlossen und ihr allein überlassen wurden.

Seitdem es in Königsberg eine katholische Gemeinde gab, waren ihre Armen von der Commune aus dem Stadtsäckel unterhalten worden, und die Generalarmenkasse hatte zu diesem Zweck auch in der katholischen Kirche zwei Sammelbüchsen angebracht, deren Erträge in jene Kasse flossen. Hier kam aber naturgemäß nur wenig ein, weil es nur wenige gut situirte Katholiken —

1) Königsb. lath. Pfarrarchiv. Dem Bischof mitgetheilt unterm 25. Juli 1748. A. a. D. Dieser bedankte sich bei dem König (Heilsberg, 15. Aug. 1748) und ließ den Pfarrer von Königsberg an, wegen dieser Concessionen eine besondere Dankfugungspredigt zu halten. B. G. A. R. 7. 68.

2) An das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, 16. Jan. 1750. A. a. D.

3) An die preuß. Reg., 7. Febr. 1750. A. a. D.

damals nur 25 Hausbesitzer — gab, dagegen eine große Anzahl von Armen, die darum aus den gesammelten Almosen verhältnismäßig viel mehr empfingen, als die Armen der lutherischen Gemeinden. Diesem Uebelstande abzuhelfen, reichte die Stadtoberkeit der Regierung und diese unterm 5. Mai 1740 dem König eine Vorstellung ein, welche in dem Antrage gipfelte, daß die katholische Gemeinde ihre Armen selbst unterhalten möchte, wie es auch die reformirten, die deutsche wie die französische, thun mußten.

In den Armenanstalten Königsbergs, so führte die Regierung aus, würden seit 1734 wöchentlich 600—800 Personen verpflegt mit $7\frac{1}{2}$ oder 15 oder $22\frac{1}{2}$ Gr. je nach der Nothdurft. Seit einigen Monaten sei aber „wegen Mangel der bürgerlichen Nahrung, des Handels und Gewerbes der Einwohner“ ein erheblicher Rückgang der größtentheils aus Almosen fließenden Einnahme eingetreten; man müsse deshalb, um den Ausfall zu decken, auf Verminderung der Ausgaben bedacht sein. Nun habe sich gezeigt, daß die Armen der römisch-katholischen Gemeinde der General-Armentasse ein Ansehnliches mehr kosten als von dieser Gemeinde beigetragen werde. Die katholischen Armen hätten wöchentlich 10—12 Thlr. erhalten, aus Kirchenbüßen ihrer Gemeinde seien aber nur 1,2, in 14 Monaten nur einmal etwas über 3 Thlr. eingegangen von 1734—1739 incl. nicht mehr als 1228 Thlr., 82 Gr., $10\frac{1}{2}$ Pf., während die katholischen Armen in diesem Zeitraum 4301 Thlr., 37 Gr. empfangen hätten. Die Differenz von 3072 Thlr., 44 Gr., $7\frac{1}{2}$ Pf. könnten die katholischen Einwohner durch ihre monatlichen Beiträge unmöglich der Kasse ersetzen haben, da nach dem Geständniß ihrer Vorksteher deren Anzahl etwa nur $\frac{1}{25}$ der protestantischen Einwohner ausmache¹⁾, jährlich aber 37870 Thlr., 39 Gr., 9 Pf. für die Armen ausgegeben würden, wovon die Katholiken allein 4151 Thlr. 22 Gr., bekämen, folglich beinahe $\frac{1}{9}$ der ganzen Ausgabe absorbirten. Es komme aber daher, daß entgegen der bei Etablierung des Armenwesens getroffenen und von den protestantischen Gemeinden beobachteten Einrichtung an der katholischen Kirche neben der General-Armen-Büchse noch vier andere Büchsen, zwei Schalen und Becken gehalten würden, deren Erträge die Seelichen und Kirchenvorsteher zu unbekanntem Zwecken verwendeten. Dahin legte die Gemeinde das Meiste, in die General-Armen-Büchse das Allerwenigste. S

¹⁾ Nach Pisanski (Betrachtungen über das Wachsthum der Stadt Königsberg, Königsberg 1755) zählte die Stadt i. J. 1755 etwa 50000 Einwohner mit Militär etwa 60000, also, wenn es 1740 ungefähr ebenso war, nur Militär gegen 2000 Katholiken.

würden aus den Erträgen der unerlaubten Bäcksen Kapitalien angeammelt, silbernes Geschirr und kostbare Kirchenornate angeschafft, dagegen werde die Last der Unterhaltung der katholischen Armen auf die General-Armen-Kasse abgewälzt. Bei einer Vernehmung der katholischen Kirchenvorsteher (22. April 1740) hätten diese ausgesagt, die Nebenbäcksen brächten kaum so viel ein, jährlich etwa 90 fl., um davon die Begräbniskosten für verlassene verstorbene Arme zu bestreiten, recht nothleidende verschämte Arme zu unterstützen und bedürftigen Durchreisenden einen Zehrpfennig zu geben. Wenn die katholische Gemeinde beisammen sei, könnte sie wohl dreimal die Kirche füllen, aber es seien fast lauter arme Leute, die, selbst der Almosen bedürftig, nicht im Stande seien, ihre Armen zu unterhalten; in der ganzen Gemeinde befänden sich kaum 8 vermögende Familien und kaum 25 seßhafte Leute mit nothdürftigem Auskommen. Anders bei den Reformirten, welche viel mehr vermögende Geber und viel weniger Arme hätten. Aufgefordert, eine Liste der seßhaften katholischen Bürger vorzulegen, hätten sie erklärt, sie seien dazu nicht in der Lage, da die Zahl der Katholiken nicht bekannt sei, meinten aber, daß ihrer wohl 2½ Tausend vorhanden sein dürften. Sollte die General-Armen-Kasse den bisherigen „Zuschuß“ ferner nicht thun können, so müßten die Katholiken sich das allerdings gefallen lassen; aber ihre Armen würden sich dann durch Betteln erhalten und dem Publicum zur Last fallen müssen. Die Regierung trante diesen Angaben nicht recht, insbesondere mochte sie auch nicht glauben, daß die Nebenbäcksen so wenig einbringen sollten, da doch des Handels wegen sich viele polnische Adligen und vermögende Geschäftsleute den Sommer hindurch in Königsberg aufhielten. Sie verlangte darum von den Kirchenvorstehern zunächst mündlich, am folgenden Tage auch schriftlich die Vorlegung der Armenrechnungen der drei letzten Jahre. „Die Vorsteher aber haben solches nicht gethan und muthmaßlich getrauen sie sich nicht, solche zu produciren, weil daraus der Ungrund ihres Vorgebens möchte ersehen werden.“ Sie erklärten vielmehr, daß die Statuta ihrer Kirche es nicht erlaubten, jemand anders als dem Bischof von Ermland ihre Armenrechnungen vorzuzeigen. Solche zum Bedruß der protestantischen Armen der Stadt gereichenden Dinge, meinte die Regierung, dürften nicht länger geduldet werden, zumal die evangelisch-reformirten Gemeinden, die deutsche wie die französische, ihre Armen selbst verpflegten, weshalb auch die katholische Gemeinde mit allem Recht angehalten werden könne, es Gleiche zu thun, „um so mehr bey einer Gemeinde, die in so einigem bewissenszwang von ihrer Geißlichkeit gehalten wird, es schwer fällt, wenn unter schleife und Hinterlist gebraucht werden will, solche zu verhalten weniger

zu entdecken.“ Deshalb ging der Antrag der Regierung dahin: die katholische Gemeinde möge ihre Armen selbst unterhalten, auch verhüten, daß dieselben dem Publicum durch Straßentettel lästig fallen, endlich an die General-Armen-Kasse zur Unterhaltung der Bettelbögte als ihren Antheil quartaliter 20 Rthl. zu zahlen, „als so viel auf zwey Gassen-Bögte an Sold und Kleidung“ fordert wird.“

Wie das Armencollegium und die Regierung sich gegen alle Vorstellungen der Katholiken taub gezeigt hatten, so verhielt auch der König unterm 4. October 1740 dem Antrage der preussischen Regierung gemäß: die katholische Gemeinde solle künftig ihre Armen selbst unterhalten, aber auch die bei ihr einkommenden Armengelder für sich nehmen und von selbigen jährlich 80 Thl. zur nöthigen Subsistenz für zwei Straßentbögte an die General-Armen-Kasse abführen.¹⁾ So blieb der Gemeinde nichts übrig, als sich in das Unvermeidliche zu fügen und auf Mittel zu sinnen, um die eigenen Armen zu unterstützen, und zu dem Ende wurden fortan monatlich durch zwei Bürger bei den katholischen Einwohnern Armencollecten gehalten und bei der Kirchenverwaltung eigene Armen-Kassenrechnungen geführt.

Ein neuer Versuch des damaligen Propstes Peter Cajet. Sieß (1743—1762) im J. 1750 bei dem Armendirectorium und auch bei dem König, die alten Verhältnisse in der Armenverwaltung wieder zurückzuführen, war erfolglos;²⁾ es blieb bei der Verordnung von 1740; ebenso mißlang ein Versuch im J. 1788 die Kinder des katholischen Musiketiers Peter Strobel, welcher man „wegen schlechter Aufführung“ die Erziehung der Kinder nicht anvertrauen wollte, der städtischen Armenverwaltung zu überweisen, obschon die ostpreussische Kriegs- und Domänenkammer dafür sehr warm eintrat.

Schon verschiedentlich, so berichtete die Kammer nach Berlin, habe der Magistrat von Königsberg, wenn für katholische Arme Unterstützung nach gesucht wurde, die Verpflegung derselben aus dem Armenfonds, weil dieselbe der bisherigen Einrichtung zuwider sei, abgelehnt und selbige der königlichen Armen-Kasse aufzubürden gesucht. Und doch entspräche es dem Zwecke der Armen-

1) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

2) Danziger kath. Kirchenblatt, Jahrg. 1866, S. 141.

anhalten am besten, wenn nicht sowohl Anhänglichkeit an eine gewisse Religion, als vielmehr erwiesene Hilfsbedürftigkeit den Weg zur Unterstützungsquelle bahnte. Deshalb beantragte die Kammer, daß nicht nur in dem gegenwärtigen Falle die Strobelschen Kinder, sondern für die Folge überhaupt alle städtischen Armen, welche nicht von der Gemeinde unterhalten werden könnten, gleich den lutherischen Armen aus dem Armenfonds alimentirt werden möchten.¹⁾ Nachdem die üblichen Berichte und Gutachten, insbesondere auch von dem Armencollegium und den Armenaufsehern,²⁾ eingeholt worden, verfügte der König unterm 1. Mai 1789 an die ostpreussische Kriegs- und Domänenkammer: da der Widerspruch des Armencollegiums nicht etwa auf unbillige intolerante Bestimmungen gegen die Katholiken, sondern auf die nunmehr beinahe 50 Jahre subsistirende Separation des lutherischen und katholischen Armenwesens sich gründe und nach Ansicht des Geistlichen Departements (1. Mai 1789) die Gründe, welche 1740 die neue Einrichtung veranlaßt, noch jetzt mit demselben, wo nicht größerem, Gewicht fortbestehen und die Fonds der lutherischen Armenkasse nicht einmal zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen ihrer Gemeinde ausreichen, so sei die katholische Gemeinde zur Alimentation der Strobelschen Kinder als verpflichtet zu erachten, es sei denn, daß sie dazu nicht in der Verfassung sei.³⁾

1) Königsberg, 28. Aug. 1788. B. G. A. R. 7. 68. 1784—1803.

2) Das Collegium machte auch geltend, daß die katholische Gemeinde die ihnen durch die Verordnung von 1740 aufgelegten 80 Thlr. nie gezahlt habe. Die Armenaufseher constatirten: 1. die Armenanstalten hätten auf die Verpflegung so vieler krank und elenden Personen, besonders so vieler größtentheils unehelichen Kinder, Armenkinder und Säuglinge, höchst beträchtliche Ausgaben zu machen, 2. die Zeit, da die Armenanstalten ihre Einrichtung erhalten, sei gegen jetzt eine goldene gewesen; bei der auch im Mittelstande mehr und mehr zunehmenden Armuth seien die Einnahmen unglaublich gefallen, die Ausgaben desto mehr gestiegen. Wollte man auch noch die katholischen Armen antersützen, so würde das viele auswärtige Katholiken herbeiloden, ja auch andere Religionsverwandte, und zunächst würden sich die Reformirten melden, weil auch sie zu den öffentlichen Collecten beitragen müßten. Die Katholiken ahnten nicht einmal die 80 Thlr. an die Armenkasse, um so mehr müßten sie ihre eigenen Armen versorgen. Von Intoleranz könne in Königsberg nicht die Rede sein, wie die aus Beiträgen der Kaufmannschaft entstandene menschenfreundliche Kasse, laut Stiftungsurkunde für Arme ohne Unterschied der Concession, ja selbst für Juden und Heiden, beweise, aus welcher, obwohl ihre Fonds nur monatlich etwa 12 Thlr. an vorübergehenden Unterstützungen ausgegeben gestatteten, trotzdem verschiedentliche Katholiken allein monatlich zusammen 1 Thlr. erhielten (28. Febr. 1789).

3) A. a. D.

Im J. 1800 hatte die Gemeinde für 46 Arme monatlich 41 Gulden aufzubringen, dazu noch zwei Bettelbögge zu umhalten. Auf Antrag des Propstes Bernhard Bromweiß erließ endlich unterm 2. Nov. 1801 wieder die Incorporation katholischer Armenpflege bei der städtischen General-Armen-R. es wurden wieder zwei Sammelbüchsen für dieselbe in der Ki angebracht, nebenbei durfte aber die Kirche auch für ihre zu zwei andere aufstellen. Ja es wurde auf besonderen Wunsch Magistrats zu besserer Wahrnehmung der Interessen katholischer Armen ein angesehenes Mitglied der Gemeinde, Kaufmann Fric Saturgus, in die Stadtarmen-Deputation aufgenommen.

Die unsolide Art, wie das katholische Kirchengebäude aufgeführt worden war, hatte schon in der Vergangenheit unhörliche und erhebliche Reparaturen nothwendig gemacht,¹⁾ auch um die Mitte des 18. Jahrh. war des Reparirens Ende. Im J. 1746 mußte der sehr brüchige Pfeiler, an welchem die Kanzel stand, ausgebessert werden (206 Thlr., 40 15 Pf.), 1747/48 die Kirchhofsmauer (548 Thlr., 67 9 Pf.), 1748/49 der Glockenturm (103 Thlr., 86 Gr.). Kosten trug die Kriegs- und Domänenkammer. Im Herbst wandten sich die Katholiken an die russische Czarin als damalige Landesherrschaft mit der Bitte um eine Gaben Reparatur der gänzlich haufälligen Sacristei und der zersturz drohenden Schule. Sie durften auf die vielen milden Gaben hinweisen, welche die Kaiserin bereits zur Erhaltung Gotteshäuser, der hohen und niederen Schulen in Preußen spendet hatte.²⁾ Der darauffhin durch Baudirector Gerhart gefertigte Ueberschlag belief sich auf 965 Thlr., 57 Gr., 1

Im J. 1764 hatte Propst Franz Zahn (1763—1771

¹⁾ Ein Immediatbericht der Minister v. Schrötter und v. Rasch 25. Nov. 1804 zählt einige frühere Reparaturen auf: 1669 = 11 1661—1718 in verschiedenen Posten 8162 fl., 20 Gr., 1730—1739 1 Thlr. Lehmann IX, 255.

²⁾ Im Königsberger kath. Pfarrarchiv.

³⁾ H. a. D.

drei Glocken gießen lassen (durch Siewert), die der Kirche bis dahin gefehlt hatten, zwei größere und eine kleinere.

Kirche und Glocken und die ganze innere Ausstattung, Pfarrhaus und Kaplanei, Schule und Glöcknerhaus — alles fiel in Asche als Opfer der großen Feuerbrunst des Jahres 1764 (11. November), welche von der Lastadie aus wie ein tobendes Feuermeer sich über den Lössenicht und Sachheim ergoß und erst nach zwei Tagen auf dem hinteren Sachheim gedämpft werden konnte. Neben der katholischen gingen auch die Lössenichtsche und die Sachheimer Kirche in Flammen auf.

Von den obdachlos gewordenen Geistlichen fanden der Propst Zahn und die Patres Poschmann, Willich und Schwarz bei dem Kirchenvorsteher Färbermeister Poinchewal Unterkunft, die beiden Patres Pacewicz und Bludau bei dem katholischen Grafen Butler. In des letzteren Hauskapelle, daneben auch bei den Kirchenvorstehern Poinchewal und Friedrich Saturnus wurde einstweilen der Gottesdienst gehalten. Dann räumte die Regierung die eine Hälfte des Holsteinschen Palais auf dem Rossgarten dazu ein; dort wurden auch die Geistlichen, die Kirchenbeamten und die Schule untergebracht. Im Frühjahr 1765 wurde, besonders aus Rücksicht auf die ankommenden Polen, neben der in Schutt liegenden Kirche eine hölzerne Kapelle erbaut. Unterdessen gingen die beiden Patres Joh. Schwarz und Anton Pacewicz im Mai nach Polen, um Almosen zu sammeln; Pacewicz drang sogar bis zu den äußersten Grenzen der Ukraine vor. Sie brachten bedeutende Geldsummen zusammen und dazu vier Pferde, mit denen sie in Königsberg eintrafen. Das Kirchenfuhrwerk leistete beim Bau, bei Reisen auf Missionen und zu Kranken die besten Dienste. Von den gesammelten Geldern bauten die Jesuiten noch während des J. 1765 auf dem Kirchenplatze ein interimistisches Fuhrwerkhaus und bezogen es schon am 11. November. Dann weiterte man die Kapelle auf dem Kirchhof und verlegte schließlich im Sommer 1767 den ganzen Gottesdienst in dieselbe. Der Propst Zahn hatte schon 1766 das Holsteinsche Palais verlassen und war in das auf Kirchgrund neu erbaute Haus des Saturnus versetzt. Bald errichtete man neben der Kapelle auch einen Lesestuhl für die bereits 1766 zumest aus dem geschmolzenen

Vorstehern der katholischen Gemeinde zu Königsberg die Resolution zugehen zu lassen: „daß da denen Dissidenten in Pohlen das Recht verweigert würde, die Pohlen ihre Kirche zu Königsberg auch nur allein wieder aufbauen möchten.“ (Friedrich.¹⁾)

Gegenüber der Anordnung des Königs, in den Anschlägen „die katholische Kirche nicht mitzunehmen“, stellte die Königsberger Regierung aus dem Archiv fest, daß der Staat nach der Caution von 1611 und dem Wehlauer Vertrag von 1657 im Bau der katholischen Kirche verpflichtet sei, weshalb Pränzipal v. Domhardt ganz mit Recht die Kosten in den Anschlag genommen habe, um so mehr als an 6000 Katholiken²⁾ einschließlich der unter den Regimentern befindlichen Soldaten vorhanden sei die Kirche keinerlei Mittel besitze, ihre „Schätzbarkeiten“ verbrauchen zu lassen. Auf „Auszierungen“ sei gar nicht Bedacht genommen worden, solche müßten die Katholiken selbst beschaffen, wie aus fremden Landen ziemliche Collecten zu erhoffen seien. Die Regierung theilte auch ihrerseits die Befürchtung, es könnte „Anstoß und Anstöß“ für die häufig im Sommer nach Königsberg kommenden Polen eintreten, und daß dieselben nicht so langsam wie sie sonst zu thun gewohnt seien, sich dort aufhalten dürften, daß endlich auch die Consumption bei der Accise leiden könnte.

Das Staatsministerium, welches gleich der Königsberger Regierung die Unhaltbarkeit des Standpunktes Friedrichs II. einsehen mochte, befürwortete nun bei dem König, unter ausdrücklicher Hinweis auf die bedenklichen Folgen, welche der Richtausbau der Königsberger Kirche für den preussischen Handel mit Polen haben dürfte, wenigstens die Bewilligung einer Collecte bei den Katholiken in den preussischen Landen, „woburch auch auswärtige katholische Kirchen und Klöster zu einer gleichmäßigen milden Beisteuer

¹⁾ A. a. O.

²⁾ Im Nov. 1773 fand auf Veranlassung der Regierung durch Commiffarien der einzelnen Districte eine Zählung der Katholiken, einschließlich des Militärs und der in den Armenhäusern befindlichen, statt, welche die Zahl 1059 ergab, fast lauter kleine Handwerker, Händler und Arbeiter, wenige große Kaufleute, wie Saturnus, Risting, einige von Adel (Justizrath v. Keersch. & v. Butler, Lieutenant v. Ronckowski, Majorin v. Strachowski).

³⁾ Bericht vom 22. März 1765. B. G. A. a. a. O.

bewegen lassen dürften“,¹⁾ und der König verfügte eine solche, ohne die Verpflichtung, gemäß den Verträgen mit Polen die Kirche in Königsberg wieder aufzubauen, anzuerkennen.²⁾

Der Ertrag der Collecte war außerordentlich gering: aus den westlichen Provinzen und Schlesien etwa 740 Thlr.,³⁾ im Ganzen 1200 Thlr., darunter nichts aus auswärtigen Staaten.⁴⁾ Bis zum Jahre 1778 kamen durch fleißiges Collectiren in Königsberg selbst, in Preußen, ja in ganz Europa 97185 Gulden zusammen.

Aus der Altstadt Braunsberg gingen schon im December 1764 800 und aus der Neustadt 120 Gulden ein, aus einer Collecte durchs ganze Erm-land im J. 1776 5110 Gulden; Bischof Grabowski spendete 1200 Duc. Die Sonn- und Festtagscollecten in Königsberg brachten bis zum 17. März 1765 822 Gulden ein. Reichlich feuerte Polen bei; aus Warschau kam u. a. ein Faß Ungarwein, für welches 360 Gulden gelöst wurden. Besonders benutzte

1) Immediateingabe vom 16. April 1765. A. a. D.

2) Kabinettsordre vom 23. April 1765. A. a. D.

3) Aus der Grafschaft Ravensberg	24 Thlr.,	3 Gr.,	8 Pf.
" dem Slogau'schen Departement	55	" 19	" 8
" " Breslau'schen	177	" 27	" 6
" " Oppeln'schen	164	" 17	" 10

Die schlesische Regierung hatte entsprechend einem Rescript vom 23. April dem Generalvicariat von Breslau aufgegeben, den Commissarii der Bischöfe von Posen und Krakau zu erkennen zu geben, daß, wenn durch ihre Vermittelung von der auswärtigen katholischen Geistlichkeit einige Gaben für Königsberg erlangt werden könnten, solches dem Könige zu besonderem Wohlgefallen gereichen würde. Das Generalvicariat vollzog den Auftrag, es kam aber nichts ein.

Vom Ostfriesischer Consistorium nur 33 Thlr. 11 Gr., weil es in jener Gegend nur wenige und unbemittelte Katholiken und nur in den 4 Orten: Emden, Leer, Giddens und Büttelsburg keine Kirchen oder Bethäuser gab. Ein Appell von dort an die auswärtigen katholischen Glaubensgenossen blieb ohne Frucht.

Aus dem Fürstenthum Mürs einschließlich der Klöster Crefeld und Kounelen und des Besitzers der Herrschaft Offenberg v. d. Ruhr 13 Thlr., 20 Gr. Aus dem Conseil de Geldern 13 holl. Ducaten, 16 Gr., 6 Pf.

Aus dem Herzogthum Magdeburg (den Klöstern St. Agneten in Neustadt Magdeburg, Gr. Ammersleben, Altenhaldensleben, Marienstuhl, Regendorf und ein kath. Geistlichen in Halle 35 Thlr. 19 Gr., 5 Pf.

Aus den Cleve-Märkischen Landen 146 Thlr., 57¹/₂ Gr.

4) Pfarrer und Kirchenvorsteher an den König, 17. Juli 1770. A. a. D.

der Commercienrath Fr. Saturnus seine ausgebreiteten Handelsverbindungen zum Collectiren, und so kamen Spenden bis aus Florenz, Bordeaux, Friesland, Amsterdam (1200 G.), Jamaiken u. s. w.¹⁾ Im J. 1768 war sich die Gemeinde sogar an das Cardinalscollegium in Rom; ob mit Erfolg, ist unbekannt.²⁾

Nachdem ausreichende Geldmittel vorhanden waren, wurde der Wiederaufbau der Kirche im J. 1769 begonnen; sie sollte nach dem Plane und unter Leitung des Kriegsratschens und Provinzial-Baudirectors Lilienthal „statt des alten gotthierischen Geschmacks nach einer regelmäßigen Bauart aufgeführt und verziert“ werden.³⁾ Bald war die angesammelte Baugewerke verbraucht und die Kirche doch nur bis zum Dache fertig. In ihrer Noth wandten sich Pfarrer und Kirchenvorsteher wieder an den König, stellten ihm vor, wie die Gemeinde, die sie arm und zu einem guten Theil aus dienenden Soldaten bestehe, sich nicht weiter helfen könne, und baten ihn, daß er die eine oder die andere Art sie bis zum völligen Ausbau der Kirche und des Pfarr- und Schulgebäudes unterstützen möge.⁴⁾

Von vornherein war auch ein Thurm geplant; als derselbe aber schon bis zum Dache aufgeführt war, untersagte die Regierung den Weiterbau, weil auch die alte Kirche einen solchen nicht gehabt habe. Gewiß, berichtete sie nach Berlin, würde ein Glockenthurm der Stadt zur Zierde werden, er würde auch sich keine weitere Ausdehnung des gewährleisteten freien katholischen Gottesdienstes bedeuten; aber gleichwohl würde er den Paaren zuwider sein, „in welchen der catholischen als einer gleichsam in ecclesia pressa lebenden Gemeinde“ durch die Cautionspflicht von 1611 und die auf dem Warschauer Reichstag am 5. Nov. 1611 erfolgte königliche Confirmation derselben nur ein Campanile „so auch bei der Kirche gewesen“ (nämlich der Dachreiter), unvollständig auch kein großes Geläute zugestanden worden, welches.

¹⁾ Danziger kath. Kirchenbl., Jahrg. 1866, S. 165.

²⁾ Documente der Pfarrkirche in Königsberg. Nähere Aufschlüsse über eingegangene Collecten im Pfarrarchiv A. III u. IV.

³⁾ Lilienthal an Saturnus, 12. Nov. 1770.

⁴⁾ An den König, 17. Juli 1770. A. o. D.

wenn ein großer Thurm gebaut würde, sonder Zweifel ebenfalls größer werden würde.¹⁾

Inzwischen steigerte sich der kirchliche Nothstand immer mehr. Wegen der Beschränktheit des Raumes konnte der Gottesdienst nicht in würdiger Weise gehalten werden; obwohl derselbe mehrmals wiederholt wurde, blieben doch 2—300 Personen ohne hl. Messe. So trat bald Gleichgiltigkeit ein, und man begann schon, der katholischen Religion den Rücken zu kehren. Man sprach davon, daß die Katholiken, weil ohne Kirche, der öffentlichen Religionsübung würden beraubt werden, „wie ich davon“, schrieb Saturgus, „unter der Hand mehr als gewisse Nachricht habe.“²⁾

Wieder mußten die Vertreter der Gemeinde an den König recurriren. Sie beriefen sich auf die Caution des Kurfürsten von 1611, worin den Katholiken ein Campanile versprochen worden, auf das Privilegium von 1612 (29. Mai), wonach die zu erbauende Kirche „einschließlich des Glockenthurmes“ — was doch wohl nicht, wie es die Regierung thue, auf den Dachreiter bezogen werden könne — 150 Fuß lang sein sollte; sie machten geltend, daß die alte Kirche nicht bloß einen, sondern zwei Thürme gehabt habe, nämlich einen größeren und einen Dachreiter, daß aber allerdings der erstere aus Mangel an Mitteln nur bis zur Höhe des Daches geführt worden. Jetzt wollten sie nur einen Thurm bauen, und zwar den Hauptthurm. Da der König für die Heiligelinde sogar zwei große Thürme bewilligt habe, so werde er ihnen die Anlage nur eines gewiß nicht versagen, zumal derselbe keinem zum Nachtheil, der Stadt aber zur Zierde gereichen würde.³⁾

Das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, welches, weil hier Verträge mit einem fremden Staat in Betracht kamen, gehört werden mußte, zeigte sich nicht abgeneigt, dem Wunsche der katholischen Gemeinde zu entsprechen. Nach den Tractaten mit Polen, schrieb es an den Justizminister v. Zedlitz, wäre der Staat „der rigueur nach“ verbunden, die Kirche in

¹⁾ Königsberg, 1. Oct. 1771. S. G. A. R. 7. 68.

²⁾ An den Weihbischof von Zehmen, 6. Nov. 1765. S. A. Fr. Ec. 82.

³⁾ Eingabe vom 13. Oct. 1771. S. G. A. A. a. D.

Königsberg wieder bauen zu lassen. Da es aber die katholische Gemeinde übernommen (!) habe, solches auf ihre Kosten zu thun, so könne man dem König um so mehr anrathen, den von ihr verlangten Thurmbau zu gestatten.¹⁾ Da auch der Justizminister sich einverstanden erklärte, ertheilte Friedrich II. unterm 25. Oct. 1771 der Gemeinde die Erlaubniß, auf ihre eigenen Kosten einen Thurm zu erbauen, der denn auch wirklich bis zu einer Höhe von 180 Fuß aufgeführt wurde. Die Westfaçade der Kirche wurde mit den Statuen der vier Evangelisten geschmückt, gearbeitet von dem Bildhauer Andreas Schmidt für 200 Ducaten, welche Bischof Ignaz v. Krasicki spendete. Der Hochaltar war ein Werk desselben Meisters (1772); er kam 1850 in die Kirche von Raunau. Die Kanzel, ganz aus Eisen gearbeitet, stammt von Meister Bownelky und kostete 1400 Gulden. Für den ganzen Kirchenbau waren 200 000 Gulden aufgewendet worden, meißt aus Collectengeldern und reicheren Zuwendungen Einzelner, in besondere des Kaufmanns Friedr. Saturnus (5000 G.) Es mußte aber auch noch Schulden contrahirt werden, die noch am Anfange des 19. Jahrh. nicht völlig getilgt waren. Im Frühjahr 1777 war die Kirche endlich so weit vollendet, daß an eine Einweihung gedacht werden konnte; dieselbe geschah unter großer Feierlichkeit am 4. Sonntag nach Ostern (27. April). Der als Kanzelredner berühmte P. Wegner hielt dabei eine herrliche Festpredigt.²⁾

Nach und nach wurde auch die innere Ausstattung der Kirche immer mehr vervollkommenet. Die Rheberfrau Wittve Schmidt hatte 10000 fl. zu einer Orgel geschenkt. Da jedoch ein Edict vom 21. Juni 1753 Schenkungen von mehr als 500 Thlr. ad pia corpora verboten hatte, beanstandete das Stadtgericht die Legat; aber die Regierung befürwortete dasselbe. Von Berlin kam die Entscheidung: da eine Orgel zur Wiederherstellung des per casum fortuitum zu Grunde gegangenen Gottesdienstes mit

¹⁾ Berlin, 25. Oct. 1771. A. a. D.

²⁾ Sie wurde gedruckt und füllt 96 Octavseiten. Vgl. Danziger kath. Kirchenblatt, Jahrg. 1866, S. 166. Ueber ihn schreibt Baczylo (Gesch. d. kath. Lebens Königsberg 1824, S. 165). „Ich besuchte (seit 1771) die kath. Kirche bei der noch Jesuiten standen. Einer darunter, Namens Wagner, war ein gebildeter und sehr vernünftiger Mann, der aber selten predigte.“

vendig sei, die Summe zur Erbauung einer solchen verwendet werden, also gar nicht ad manus mortuas gelangen solle, so inde der Erlaß von 1753, welcher nur die überflüssige Verzehrerung der meistens schon hinlänglichen Dotation der pia corpora verhindern wolle, auf diesen Fall keine Anwendung, und die Schenkung bedürfe keiner besonderen Confirmation.¹⁾ Die Orgel wurde zu Weihnachten fertig und kostete 3210 Thlr., ein hervorragendes Werk des Hoforgelbauers Christoph Wilhelm Braweleit.

Für Malereien in der Kirche hatte der Maler Jakusch 1467 fl., 15 Gr. zu erhalten, konnte aber nicht befriedigt werden. Da nun die Kirche zur Zahlung gerichtlich angehalten wurde, erbat sich Fürstbischof Carl v. Hohenzollern die Genehmigung (24. April 1798), daß die ermländischen Kirchen zur Tilgung jener Schuld beitragen dürften, weil die Stadtkirchen leicht 8—10, die Dorfkirchen 4—5, die Filialen 3—4 Thlr. hergeben könnten. Das Domkapitel gab seinen Consens und der König die Genehmigung, jedoch mit dem Bemerkten, daß den Kirchenvorstehern ungebeutet werden sollte, sie möchten künftighin einen ebenso ungesonnenen als unnöthigen Aufwand nicht wieder veranlassen.²⁾

Von den 9 Häusern, welche die Kirche vor dem Brande von 1764 besaß, waren 7 ein Raub der Flammen geworden. Aus dem Ertrage der zwei noch gebliebenen, in einem entfernteren Theile der Stadt belegenen Grundstücke baute die Gemeinde successive 4 neue Gebäude, von denen eines zur Wohnung des Pfarrers und der Kapläne, eines des Cantors und Glöckners dienen, die beiden andern zum besten der Kirche vermietet werden sollten. Der Staat hatte nicht das Mindeste dazu beigetragen.³⁾

Der rastlosen Thätigkeit der Jesuiten, insbesondere des P. Schwarz, gelang es, für sich ein zweistödiges massives Wohnhaus auf dem Kirchenplatz aufzubauen, welches 1772 fertig wurde, die heutige Wohnung der Kapläne.

Gleich nach Eröffnung der neuen Kirche brach ein neues

¹⁾ Berlin, 19. April 1790. A. a. O.

²⁾ Berlin, 9. Juli 1798. A. a. O.

³⁾ Also ein Immediatbericht der Minister v. Massow und v. Schrötter vom 25. Nov. 1804. (Lehmann IX, 254), in Betreff des ersten Hauses unzutreffend, da dieses von den Jesuiten gebaut worden war.

Unglück über die Königsberger Gemeinde herein, der Concurſ über das Vermögen des Kaufmanns und Kirchenvorſteher Friedr. Saturgus. Seit Jahren war das Amt des erſten Kirchenproviſors, welcher unter Aſſiſtenz zweier anderen Kirchenvorſteher das Kirchenvermögen zu verwalten, die Einnahmen zu machen, Zinſen einzuziehen, Gehälter auszuzahlen und vierteljährlich Rechnung zu legen hatte, bei der Familie Saturgus zu wesen — zu großem Nutzen der Kirche. Adolph Saturgus, der reichste aller Königsberger Kaufleute, hatte treu ſeines Amtes gewaltet und der Kirche reiche Spenden und Schenkungen zu gewendet, nicht minder ſein Sohn Friedrich Saturgus, ſo lang ſein Geſchäft ſich in der alten Blüthe erhielt. In begreiflicher Vertrauen auf ſeine bewährte Redlichkeit und Umſicht hatte man ihm das geſammte Vermögen der Kirche und der Beneficien in Geſchäft oder in Gewahrſam gegeben und in zu großer Eiteligkeit es an der nöthigen Controlle fehlen laſſen,¹⁾ da die Zinſen regelmäßig gezahlt wurden, zum letzten Mal im Juni 1777. Als nun im J. 1777 der Concurſ ausbrach, nicht durch die Schuld des Unglücklichen,²⁾ ging das geſammte Kirchenvermögen nebst rückſtändigen Zinſen verloren, eigentliches Kirchenvermögen 10677 fl., Beneficiengelder 20352 fl., im Ganzen 31029 fl.³⁾ Der Pfarrer bemühte ſich mit den Kirchenvorſtehern (Rißing und Schrewe, welcher letztere an Stelle des Saturgus eingetreten war) die Kapitalien zu retten, indem ſie geltend machten, daß die Summen Saturgus nur in Gewahrſam gegeben und nicht eigentlich als bei ihm angelegtes Darlehen anzusehen ſeien;⁴⁾ es half nicht

¹⁾ Vgl. über ihn oben S. 21.

²⁾ Die preuß. Reg. an den König, 26. März 1787. N. a. D.

³⁾ Non tam sui quam alterius causa, bemerkt Ratenbringt in ſeinen Aufzeichnungen. Vgl. Documenta der Königsb. kath. Kirche.

⁴⁾ Specieller: Beneficiengelder für Pfarrer u. Kirchendiener 9533 fl. 11⁶
 Rückſtändige Zinſen 1141
 Kapitalien zum Unterhalt der Kapläne . . . 18400
 Rückſtändige Zinſen 1952

Summa 31029.

Nach einem Schreiben des Pfarrers und der Kirchenvorſteher an den König, 10. Jan. 1787. N. a. D.

⁵⁾ An den König, 11. Aug. 1779. N. a. D.

Dieser schwere Verlust in einer für sie ohnehin so kritischen Zeit traf die Gemeinde sehr schwer, insbesondere ihren eifrigen Pfarrer. Schon seit zwei Jahren kränklich und fast immer an Bett gefesselt, starb Franz Zahn am 23. Nov. 1779, nachdem er „als treuer Lehrer und Seelsorger“¹⁾ 17 Jahre sein schweres Amt verwaltet hatte.

Unterm 7. Februar 1780 präsentierte König Friedrich als einen Nachfolger den Pfarrer Franz Schmidt aus Roggenhausen, geboren in Köffel, einen Bruder des Königsberger Bildhauers. Bis zu seinem Eintritt (April 1780) verwaltete die Pfarrei der Kaplan Johann Katenbringk.²⁾

Bei dem Wiederaufbau der Kirche und der kirchlichen Gebäude hatten die Jesuiten treu und eifrig mitgearbeitet; aber seit 1773 schwebte bereits über ihnen das Demoklessschwert der Aufhebung. Zwar hatte Friedrich II. bisher noch immer schützend seine Hand über den Jesuiten in Preußen gehalten, so daß auch die Königsberger Patres ungestört zusammenbleiben und ihre gewohnte Thätigkeit fortsetzen durften. Lange jedoch konnte auch er die Publication des Aufhebungsbreve nicht aufhalten; sie erfolgte zu Ende Juni 1780. Damit hatte die Mission und Residenz der Königsberger Jesuiten, der die Gemeinde von Königsberg, ja der Katholicismus in einem großen Theile von Altpreußen so viel verdankte, nach einer Dauer von c. 130 Jahren ihr Ende erreicht. Von den vier Patres blieben drei noch weiter bei der Kirche, aber als Weltpriester. Von ihnen starb P. Joh. Chrysofomus Wagner schon am 10. Mai 1782, nur 44 Jahre alt, der Kirche

¹⁾ Die Kirchenvorsteher an den König, 29. Nov. 1779. A. a. O. Zahn war ein Sohn des Rathsherrn Zahn in Braunsberg, hatte hier und in Kraslau andirt, war dann Kaplan in Rodendorf, Vicarius in Guttstadt und darauf Erzpriester in Wartenburg gewesen. Am 23. Jan. 1763 hatte ihn der Heilsberger Erzpriester Georg Heide in sein Amt zu Königsberg eingeführt. Danziger Ath. Kirchenbl., Jahrg. 1866, S. 164.

²⁾ Er suchte die früher sehr zahlreichen Documente des Archivs theils schriftlich theils im Original wieder zusammen zu bringen und machte auf Grund sorgfältiger Ermittlungen eine Fülle werthvoller Aufzeichnungen über die Kirche, deren Einkünfte, Beneficien, Gottesdienstordnung, Pfarrer, Provisoren dgl. als »Documenta . . . collecta.« Anno 1793. Er ist auch der Verfasser der Miscellanea Varmiensa im B. A. Franenburg.

hinterließ er seine ziemlich reichhaltige Bibliothek; P. Repert ist ihm schon am 1. December 1783, 49 Jahre alt; der dritte P. Wolfeil, ging in demselben Jahre nach Danzig ab. An ihre Stelle traten Weltgeistliche; sie wohnten in dem ehemaligen Jesuitenhanse, welches Propst Schmidt schon 1780 bezogen hatte.

Nachdem die Kirche fertig da stand, dachte man alsbald an den Wiederaufbau der Pfarrei und des Schulhauses. Pfarrer und Lehrer hatten bis dahin in des Friedrich Saturni Häusern gewohnt. Da sie diese nun in Folge des ausgebrochenen Concurfes räumen oder wenigstens eine ansehnliche Miete zahlen sollten, Mittel dazu aber nicht vorhanden waren, so ergriffen die Pfarrer und die Kirchenvorsteher diese Gelegenheit, um der König den Nothstand der Kirche und Gemeinde nach dem unglückseligen Concurse vorzutragen. Da derselbe ihre Bitte, das Hofgericht anzuweisen, die Kirchengelder aus der Concursumasse auszusondern und zurückzugeben,¹⁾ nicht entsprechen konnte und eben wenig geneigt war, die Mittel für ein Pfarr- und Schulhaus auszuwerfen, so bewilligte er unterm 31. August 1779 für diesen Zweck wenigstens eine allgemeine Kirchen- und Hauscolleete in Ost- und Westpreußen. Der Ertrag war sehr gering: 213 Thlr. 15 Gr., 7½ Pf.²⁾ Angesichts eines solchen Resultates wurde Pfarrer Schmidt von neuem in Berlin vorstellig, um eine Staatsbeihilfe für den Bau der Pfarrei und Schule: für eine so geringe Summe lasse sich unmöglich eine Pfarrei und eine Schule bestellen. Letztere insbesondere sei dringend nothwendig, um die

¹⁾ Königsberg, 11. Aug. 1779. A. a. D.

²⁾ Aus dem lithauischen Departement	11 Thlr.,	61 Gr.,	9 f.
" " ostpr. Kammerdepartement	61	" 48	" 10½
Durch die Regierung von Marienwerder	46	" 73	"
Durch die westpr. Kriegs- u. Domänen-			
Kammer	83	" 82	" 6
Aus dem Wartenburg- und Neumarkischen			
Decanat	2	" 45	"
Aus dem Braunsberger Decanat	6	" 20	"
" " Rößler	1	" 57	"
" " Feißberger	3	" 58	"
Aus der Kirchencolleete d. kath. Gemeinde			
in Königsberg	6	" 56	"

zahlreichen Jugend einen ausgebreiteten Unterricht zu verschaffen, Kenntnisse und Industrie zu vermitteln. Der gemiethete Raum sei viel zu eng und fasse nur wenige Schüler; die Gemeinde aber, ohnehin durch den Kirchenbau erschöpft, könne nichts aufwenden und die Kirche sei nicht einmal im Stande, von ihrem Einkommen sich selbst zu erhalten.¹⁾ Da auch dieses Gesuch keinen Erfolg hatte, ein Schulhaus aber unabweislich nothwendig war, so entschloß sich die Gemeinde wenigstens zu einem Schulbau und verwendete dafür außer den Collectengeldern ein ihr durch den Grafen Zeiguth-Stanislawski zugefallenes Legat nebst Zinsen im Betrage von 4413 fl., dazu noch ein Anlehen von 3500 fl. Im Jahre 1784 stand die Schule fertig da.

Dann fehlte es auch an Mitteln zur Unterhaltung der Hilfsgeistlichen, welche wegen der großen Zahl der Katholiken, der zahlreichen katholischen Soldaten in Königsberg und in den umliegenden Garnisonen, wegen der polnischen Handelsleute, deren Zahl man auf etwa 5000 berechnete, nicht entbehrt werden konnten. Die Gemeinde brachte für jeden 300 fl. an Salar, 50 fl. an Kostgeld auf, im Ganzen 1650 fl. auf — eine wahrhaft kümmerliche Besoldung. Wegen der „negotirenden“ Lithauer wäre noch ein vierter, des Lithauischen kundiger Kaplan nöthig gewesen, aber woher die Subsistenzmittel hernehmen? In ihrer Verlegenheit wandten sich der Pfarrer und die Vorsteher der Kirche (Rising und Schrewe) im J. 1787 an den neuen König, schilderten ihm ausführlich den Nothstand, in welchen die Gemeinde durch den Brand von 1764, den Concurß des Saturnus gekommen war, und baten um Anweisung eines Fonds zur Besoldung der drei Kapläne, um Anstellung eines lithauischen Geistlichen, endlich um den Aufbau des Pfarrhauses.²⁾

Wird Friedrich Wilhelm sich seiner Verpflichtung gegen die Katholiken erinnern und ihnen mehr als sein Vorgänger entgegen kommen? Die Regierung berichtete, nach den alten Verträgen sei der König zur Unterhaltung der Kirche und des Pfarrers verpflichtet, aber von den Kaplänen sei darin nicht die Rede.

¹⁾ Schreiben vom 26. Mai 1788. A. a. D.

²⁾ Königsberg, 10. Jan. 1787. A. a. D.

Anfänglich seien ihrer nur zwei gewesen, aber seit die Jektze 1650 nach Königsberg gekommen, sei ihre Zahl nach und nach bis auf 4 gewachsen. Die Staatskasse habe zu ihrer Unterhaltung nie etwas beigetragen; wahrscheinlich habe sie die Kirche unterhalten, welche ehemals hiefür 18 400 fl. besessen, nun aber alles verloren habe. Wovon die Kapläne lebten, wisse sie nicht.¹⁾

Der König „resolvirte“ nichts, und das Geistliche Departement erklärte, keine Fonds zur Verfügung zu haben,²⁾ forderte aber doch die Regierung auf zu berichten, wer der Patron der Kirche sei und wie es mit dem Concurs des Saturnus stehe.³⁾

Der Gedanke, das frühere Pfarrhaus wieder aufzubauen wurde trotz aller Mißerfolge in Berlin nicht fallen gelassen. Es scheint, daß man beim Regierungsantritt eines neuen Königs auch neue Hoffnung gefaßt und einen neuen Versuch gemacht hat. Im J. 1798 lesen wir von Zeichnung und Anschlag zu einem massiven Pfarrhause, sowie zu einer Cantor- und Glöcknerwohnung. Ein Jahr darauf⁴⁾ baten die Vertreter der Gemeinde um Bewilligung einer allgemeinen Kirchencollecte zum Aufbau des Pfarrhauses und motivirten ihr Gesuch auch damit, daß, wenn der Fürstbischof von Ermland bei seiner Anwesenheit in Königsberg in der gemeinsamen Wohnung der Geistlichen sein Absteigequartier nehme, die drei Kapläne zusammen sich auf ein einziges Zimmer beschränken müßten. Der König deferirte diesem Antrage nicht, da ihm nicht bekannt sei, daß der Bischof in Königsberg Amtverrichtungen vorzunehmen habe und ihm deshalb dort eine Wohnung angewiesen werden müsse. Darum erscheine der Bau eines Pfarrhauses aus diesem Grunde nicht nothwendig.⁵⁾ Die Gemeinde beruhigte sich hiebei nicht, wiederholte ihre Eingabe im J. 1800 und forderte den Bau der Pfarrer- und Schullehrerwohnung als ihr gutes Recht, da der Fiscus nach den Verträgen dazu verpflichtet sei. Das Officium Fisci, wiederholt monirte

¹⁾ Königsberg, 26. März 1787. A. a. D.

²⁾ An die Vorsteher der Kirche, 29. Jan. 1788. A. a. D.

³⁾ Berlin, 29. Jan. 1788. A. a. D.

⁴⁾ Königsberg, 15. Jan. 1799. A. a. D.

⁵⁾ Fürstbischof v. Kraßicki hatte im Mai 1796 Königsberg besucht.

⁶⁾ Cabinetsordre vom 17. April 1800. Lehmann VIII, 269. 270.

konnte nicht umhin, auf Grund der Urkunde von 1612 und der bisherigen Observanz die Verpflichtung des Staates zum Bau der Kirche und der dazu gehörigen Gebäude anzuerkennen. Auch Minister von Massow pflichtete bei, meinte aber, die Gebäude seien für den Gottesdienst, die Geistlichen und die Schulbedienten nicht alle unentbehrlich; jedenfalls müsse man darüber vorerst noch die ostpreussische Kammer befragen. Minister von Schrötter war anderer Meinung: alles liege, erklärte er, schon bei den Acten in Berlin, deren Inhalt die Sache so erschöpfe, daß alles für einen Immediatbericht reif sei.¹⁾

Der Immediatbericht erfolgte unterm 25. Nov. 1804. Er erkennt die Verpflichtung des Fiscus auf Grund der Verträge von 1612 und 1657 sowie der bisherigen Praxis unumwunden an. Zwar sei die Pflicht des Patrons nur eine subsidiäre, so lange nämlich die Kirche selbst Vermögen nicht besitze; die eingesehenen Rechnungen hätten aber erwiesen, daß die Einnahmen der Kirche kaum ausreichten für die Unterhaltung der Geistlichen, des Gottesdienstes und zur Zahlung der Zinsen. Die Gemeinde sei nach einer Bescheinigung der ostpreussischen Kammer zum größten Theil unvermögend; sie habe auch keinerlei Verpflichtung, die von ihr schon gebauten Gebäude dem Pfarrer zur Wohnung einzuräumen; der Fiscus sei unbedingt verpflichtet. Eine nochmalige Haus- und Kirchencollecte mochten die Minister nicht empfehlen, da deren Ertrag nur sehr kärglich auszufallen pflege; sie riefen daher dem König, die veranschlagte Summe, 4503 Thlr., 37½ Gr. für das Pfarrhaus, 3247 Thlr., 54½ Gr. für die Schule, die Cantor- und Glöcknerwohnung, auf die Dispositionsliste zu übernehmen. Eine königliche Randverfügung vom 6. Dec. 1804 bestimmte, „daß die erforderlichen Summen in zweyen Posten 1805 und 1806 auf den Meliorationsplan zu bringen seien.“²⁾

So schien endlich das lange erstrebte Ziel erreicht zu sein, und doch dauerte es noch fast 100 Jahre, bis die Verfügung König Friedr. Wilhelms III. zur Ausführung kam.

Inzwischen war auch wieder ein Wechsel der Pfarrer ein-

¹⁾ Correspondenz vom 17. Sept und 29. Oct. 1804. B. G. A. a. a. O.

²⁾ Lehmann IX, 254—58.

getreten. Franz Schmidt war 1794 nach 14jähriger mühevoller Wirksamkeit, „mit Anstand befördert“, als Domherr nach Gumbinnen gegangen.¹⁾ Fürstbischof Krasicki empfahl dem König den Priester Bernhard Bromweiß für die vacante Stelle, weil er von ihm erwartete, daß er durch bescheidenes Betragen das Gute der Gemeinde gewinnen werde,²⁾ und Friedrich Wilhelm II. seine Zustimmung.³⁾ Bromweiß war einer der tüchtigsten Pastoren, welche der Königsberger Gemeinde vorgestanden haben.⁴⁾

In die Regierungszeit Friedrichs II. fällt auch die Concurrenz einer katholischen Kapelle in Metgethen. Michael Graf von Butler (Butlar), vermählt mit einer Fürstin Radziwiłł, der in Polen beträchtliche Erbgüter, unter anderen auch die Starosteij Preny besaß, suchte darin einen Vorzug, sich in Preußen aufzuhalten und hier seine reichen Einkünfte zu verzehren. „Das Glück, unter dem Scepter des größten Monarchen zu wohnen“, schrieb er, „hat mich zu dem Entschlus gebracht, in Ostpreußen Güter zu kaufen.“ So hatte er ums Jahr 1775 die früher dem Feldmarschall v. Rüdiger gehörenden Metgethenschen Güter um den Preis von 44000 Thlr. erworben und dachte daran, sein großes Vermögen, welches von glaubwürdigen Personen auf ein Hunderttausende von Thalern geschätzt wurde, noch in anderen ostpreussischen Gütern anzulegen. Dieser polnische Graf hatte nun den Wunsch, auf seinem Gute Metgethen im Samlande eine katholische Kapelle für sich und seine Dienerschaft einzurichten. Da er seit dem letzten Kriege mit seiner einzigen Tochter beständig sich in Königsberg aufgehalten, ohne an den polnischen Unruhen den mindesten Antheil zu nehmen, seine Einkünfte in Polen dorthin gezogen und in dem von ihm angekauften Gute eine sehr anständige Weise gelebt und sich durch sein gutes

¹⁾ Die Kirchenvorsteher an den König, 3. März 1794. B. G. A. a. 1794.

²⁾ Heilsberg, 22. Febr. 1794. A. a. D.

³⁾ Berlin, 24. März 1794. A. a. D.¹⁾

⁴⁾ Ueber seine segensreiche Wirksamkeit vgl. Danziger kath. Kirchen-Jahrg. 1866, S. 211 ff.

⁵⁾ Eingabe vom 11. Dec. 1775. B. G. A. R. 7. n. 79, 1.

ragen die allgemeine Zufriedenheit des Publici erworben“ hatte, da ferner die Hoffnung war, daß er sein großes Vermögen ins Land ziehen werde, so befürwortete Oberpräsident v. Dombardt ein Gesuch,¹⁾ und der König, dem des Grafen Establishment in einem Königreiche zu besonders gnädigstem Wohlgefallen gereichte, nahm nicht den geringsten Anstand,²⁾ es zu bewilligen, da ihm die gemachten Bedingungen sehr beschelden schienen, jedoch mit der einschränkenden Klausel: „daß davon weder anjeko noch künftighin eine Meinen Landesverfassungen nachthellige Ausdehnung oder anderer Mißbrauch zu besorgen sein möge.“³⁾ Die Concession bestimmte näher, daß es dem Grafen erlaubt sein solle, in der Kapelle oder dem Oratorium für sich und seine Dienerschaft die Messe lesen zu lassen, „jedoch ohne Bewilligung irgend einiger Parochial-Rechte, noch daß dem Haus-Capellan erlaubt sey Actus ecclesiasticos, wie Taufe, Trauung, Beichtfizen uögl., vorzunehmen, wie denn auch von selbst sich versteht, daß keine Glocken angebracht werden dürfen.“⁴⁾

Der Graf war aber mit diesen Einschränkungen nicht zufrieden. Dieselben, schrieb er, nähmen ihm fast die Lust, mehr Güter anzukaufen. So bat er denn um Aufhebung der Klauseln und zugleich Ausdehnung der Concession auch, wie er von vornherein gewünscht hatte, auf seine Nachfolger.⁵⁾ Auch hierin wurde ihm nachgegeben und ihm eine kleine Glocke auf der Hauskapelle, dem Kaplan aber das Beicht hören gestattet.⁶⁾ Dagegen machte aber die preußische Regierung Einwendungen. Das Gesuch des Grafen, stellte sie dem König vor, sei nach der bisherigen Einrichtung und Verfassung des katholischen Religionswesens wohl nicht de concedendis, da in den alten Verträgen selbst bei der katholischen Kirche in Königsberg das Geläute eingeschränkt und nur ein

1) Königsberg, 12. Dec. 1775. A. a. D.

2) Kabinettsordre (ohne Datum) a. a. D.

3) Kabinettsbefehl an den Großkanzler Freih. v. Fürst, 24. Dec. 1775. A. a. D.

4) An die preuß. Reg., Berlin, 25. Dec. 1775. Das Concessionsinstrument selbst ist datirt vom 12. Jan. 1776. A. a. D.

5) An Staatsm. Freih. v. Fürst, 21. März 1776. A. a. D.

6) Berlin. 1. April 1776. A. a. D.

Campanile (!) gestattet worden, insbesondere auch bei dem Beichtstügen des römisch-katholischen Hauskaplans viele geschwinde Unordnungen und das Apostasiren der gemeinen Leute aus die- und andern benachbarten Gütern zu befürchten stehe. Höchstens möge dem Kaplan das Beichtthören für den Grafen und dessen Familie gestattet werden, nicht aber für das Gesinde, welches, wie Metgethen nur eine Meile von Königsberg entfernt liege, die Beschwerde in der katholischen Kirche zu Königsberg beichten könne.¹⁾ Der König theilte solche Bedenken nicht, gestattete vielmehr dem Grafen auf sein ferneres Anhalten die Glode für die Kapelle und dem Kaplan das Beichtthören für die Herrschaft und die Dienerschaft; ja er dehnte die Concession auch auf die Erben und Nachfolger im Besitze der Metgethener Güter aus.²⁾

„Graf Butler verpflanzte viele katholische Leute dorthin, hielt sich seinen eigenen Kaplan, und als er das noch gegenwärtige stattliche Schloß, das weithin zu sehen ist, baute, ließ er in demselben⁴⁾ auch eine katholische Kapelle an, deren frühere Stelle in einem unteren Theile des Schlosses noch heute gezeigt wird. Nach seinem Tode führte für die Erben Tribunalarbuchholz die Verwaltung.“⁵⁾ Im J. 1802 ist v. Goffow Besitzer von Metgethen.

Daß sich auch in Butlers Hause zu Königsberg eine Aare befand, haben wir oben gesehen.

Auf dem Schlachtfelde von Tannenberg hatte Hochmeister Heinrich von Blauen im J. 1413 eine Kapelle erbaut, die schon im nächsten Jahre von den Polen zerstört, aber 1414 wiederhergestellt wurde. Sie wurde, da sie auch mit Ablä-

¹⁾ Königsberg, 29. April 1776. N. a. D.

²⁾ An die ostpr. Reg. Berlin, 20. Mai 1776. Das Concessionseinführung ist datirt Berlin, 12. Juni 1777.

³⁾ Bei der Zählung der Katholiken i. J. 1773 hatte Butler 13 Knechte, 4 Mägde.

⁴⁾ Propriam capellam in Curia Hollstein — das zu Metz gehörte — cum facultate ibidem celebrandi missam curaverat. Siehe den von Katenbringl angeammelten Documenta.

⁵⁾ Storch, die Kirche und das Kirchspiel Subitten (Königsberg 1861), S. 5.

nusgestattet worden, von Wallfahrern viel besucht, und es entwickelte sich um sie herum ein lebhafter Jahrmart. Im Jahre 1720 waren zwar nurmehr Trümmer der alten Kapelle vorhanden, aber immer noch strömten zahlreiche Wallfahrer, insbesondere aus den Ämtern Hohenstein, Neidenburg und Gilgenburg, herbei, so daß die Königsberger Regierung, „um dem durch großes Aergerniß vieler unschuldigen Seelen verursachten gefährlichen Uebel kräftigst zu steuern, hingegen den wahren, unverfälschten Gottesdienst zu restauriren“, gestützt auf ein unterm 27. August aus Berlin erlangenes Hofrescript, verordnete, daß „nicht allein zu totaler Abstellung solcher, bei vorgenannten Kirchen (Tannenberg und Sahnä) unternommenen superstitiösen Wallfahrten in der Gegend bei Tannenberg annoch vorhandene Mord-Male und rudera einer längst schon verfallenen oder in alten Kriegszetten verwüsteten Kirche, wohin die Wallfahrt zeithero geschehen, gänzlich und aus dem Grunde zernichtet und erstirpirt, sondern auch die Prediger zu Tannenberg und Sahnä, deswegen, daß sie solchem bisherigen Uebel der Abgötterei so lange nachgesehen, ja dasselbe sogar durch Einhebung einer gewissen Art von Ablassgeldern und Verächtung der dafür begehrten spezialen Vorbitten authorisiret, zu gebührender Verantwortung gezogen“, ferner von allen Kanzeln der drei Kreise, „weil aus denselben eine gar große Menge Volks zu solchem Opfer und Ablass gekommen“, dieser gottlose Mißbrauch reclamirt und die Gemeinden von der Falschheit und Schande solcher abergläubischen Wallfahrten „und daß sie sich dadurch des gerechten Gottes schweren Zorn, nicht aber dessen Segen zugezogen“, belehrt werden sollten.¹⁾ Als dann im J. 1798 der damalige Besitzer des Gutes Tannenberg, Albrecht von Brandt, darum einkam, seinem Gute wieder das Privilegium des Jahrmarktes zu verleihen, ihm auch den Wiederaufbau der ehemals dort vorhandenen Kapelle zu gestatten, trug das Geistliche Departement Bedenken, dem Wunsche des Petenten zu entsprechen, da es nicht vorthellhaft sei, einmal eingegangene katholische Kapellen retabliren zu lassen, indem sie Gelegenheit zu Wall-

¹⁾ An das Romes. Consistorium, 16. Sept. 1720. Nach einer Copie abgedruckt in Altpr. Monatschrift XIII, 496.

fahrten gäben, wodurch der gemeine Mann von seiner Arbeit abgehalten und zum Müßiggang und zu Schwelgerei geneigt werde, überließ es aber dem ostpreussischen Statsministerium, das Gesuch des von Brandt nach den localen Umständen gehörig zu prüfen. Da das letztere sich dahin aussprach, daß „in der dortigen Gegend kein Mangel an Römisch Catholischen Kirchen“ sei und schon im Jahre 1720 zur Vermeidung von Mißbräuchen die Wegschaffung der Trümmer angeordnet worden, so wurde das Gesuch am 27. Aug. 1798 abschlägig beschieden.¹⁾

Während den Jesuiten von Drangowski für die Pastoral der zerstreuten Katholiken der nordöstliche (lithauische), der Königsberger das Samland und der mittlere Theil Ostpreussens zugefallen war, besuchten die Jesuiten von Heiligelinde die Katholiken des südlichen (masurischen) Theiles. Nachweislich schon im J. 1727 wurden fast in jedem Monat sog. Excursionen oder Missionsreisen nach den Städten Masurens unternommen, und im dem J. 1740 kam es in Gebrauch, die Städte Angerburg, Sępa, Nordenburg, Darkehmen, Goldap, Rhein, Rastenburg, Gerdauen, Barten jährlich zweimal, um die Osterzeit und im Herbst, bei der Abhaltung von Missionsgottesdienst zu besuchen. Der siebenjährige Krieg unterbrach diese Missionen; jedoch wurden sie nach dem Friedensschluß wieder fortgesetzt.²⁾ Im J. 1736 reiste einmal ein Mitglied des Kößfeler Collegiums, P. Zafrenski nach Angerburg, um für das Gefolge des Reichsschatzmeisters Ossolinski und andere Katholiken, unter denen auch viele aus dem Hofe des Königs Stanislaus Leszajnski, der sich damals dort aufhielt, die Osterbeichte zu halten.³⁾

In Goldap dachte man 1781 schon daran, eine eigene katholische Kirche zu bauen. Im J. 1791 waren nach der Stat

¹⁾ Lehmann VIII, 9.

²⁾ Vgl. Kolberg, Geschichte der Heiligelinde. Erml. Zeitschr. III, 12.

³⁾ Vgl. Diarium des Kößfeler Collegs zum J. 1736. Ibid. ad 1. Oct. 1762: P. Willich discessit ad Sacram Tiliam, inde pro Missione generali per Prussiam. Ad 20. Oct.: P. Willich rediit a Missione generali.

chronik zwar „nur wenige der katholischen Religion zugethan“, indefs verzeichnet ein Heiligelinder Visitationsbericht von 1798 in Goldap (und Umgegend?) 208 Communicanten.¹⁾

Da in dem preußischen Heere während des siebenjährigen Krieges auch stets zahlreiche Katholiken waren, wurden die Patres von Heiligelinde auch manchmal ersucht, dem katholischen Militär in der Umgegend Gottesdienst zu halten. Für die im siebenjährigen Kriege gefangenen Oesterreicher, welche in Gerdaun internirt waren, hielten die Jesuiten gleichfalls mehrmals Andacht ab.²⁾

In der Zeit von 1800 (2. Oct.) bis 1806 war in Goldap bei dem Regiment Courbière, welches sich aus dem Posen'schen recrutirte, ein eigener Geistlicher stationirt, der spätere Propst Joh. Bähr von Bischofsburg.³⁾

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens geriethen die Missionsstationen in der ostpreußischen Diaspora in Verfall. In der ganz protestantischen Umgebung verloren die Katholiken nach und nach ihren Glauben, und die Wirren der Kriegsjahre 1806—13 verheerten noch mehr die von den eifrigen Jesuiten-Missionären einst so sorgsam gepflegte Saat, wenn auch die Weltgeistlichen von Heiligelinde das Ihrige thaten, um das von ihren Vorgängern Beschaffene zu erhalten. Auch sie wurden öfter angegangen, für die katholischen Soldaten der benachbarten Städte Gottesdienst und Oestercommunion abzuhalten, so etwa 1802 bei dem Regiment des General-Lieutenants von Reinhard in Rastenburg, 1811 bei der Invaliden-Compagnie in Arys; Propst Bähr aus Bischofsburg wurde zu gleichem Zwecke nach Johannisburg gerufen.

Zu Anfang des 19. Jahrh. besuchten die Geistlichen von Heiligelinde zweimal im Jahre die Orte Rastenburg, Sensburg, Sehesten, Rhein, Löben, Angerburg, Nordenburg, Drengfurt, Barten, Gerdaun und Nikolaiten. Die Katholiken in Willenberg, Ortelsburg, Johannisburg, Fürstenwalde u. s. w. wurden

1) In den 15 Städten des Heiligelinder Missionsgebietes zählte man damals 2108 Communicanten. Vgl. Dr. Warmiensis, *Katholicismus und Protestantismus in Ostpreußen einst und jetzt* (Braunsberg 1898), S. 57.

2) Kolberg a. a. D.

3) *Erml. Zeitschr.* IX, 404, Anm.

wie es scheint, von dem näher gelegenen Bischofsburg zu pastorirt.¹⁾

Daß die Jesuiten von Marienburg, wie sie es unter König Friedrich Wilhelm I. gethan, auch unter dessen Nachfolger und der Katholiken des Oberlandes, insbesondere Fr. Hollands gewohntem Eifer angenommen haben, dürfen wir voraussetzen.

Zur Religionsfreiheit gehörte auch das Recht des freien Uebertritts von einer Religion zur andern. Aber auch hier gab es allerlei Erschwerungen, um, wie man sagte, der „Protestantmacheret“ der katholischen Geistlichen Schranken zu setzen. Ueber Seduction zu verhindern, mußten ja sogar die Katholiken in den kleineren Landstädten Altpreußens den Gottesdienst in der Stille und bei verschlossenen Thüren halten. Und wie den evangelischen Predigern eingeschärft wurde, darüber zu wachen, daß nicht einer von ihren Zuhörern zum Papstthum übergehe, so erging am 1. März 1738 an die katholischen Geistlichen ein Befehl, keinen von den Evangelischen anzunehmen, ehe und bevor sich derselbe bei der Obrigkeit gemeldet und von derselben examinirt worden, ob er wirklich aus Gewissenstrieb, oder um dem Uebel vorzubereiten auf die Confirmation vorgeschriebenen Unterricht zu entgehen, seine Religion wechseln wolle.²⁾

Da die katholischen Geistlichen sich durch diese Verordnungen in der Annahme von Convertiten nicht beschränken ließen, so waren Conflictte unvermeidlich. Im J. 1746 beschwerte sich Bischof Grabowski von Ermland bei dem brandenburgischen Gesandten Baron von Klinggräff auf dem Reichstage von Warchau, daß der Oberburggraf von Kunheim dem katholischen Pfar-

¹⁾ Vgl. Katholische Missionen in Masuren um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Allensteiner Volksblatt, Jahrg. 1895, Nr. 72 ff.

²⁾ Die Beweise für die frühere Zeit sind enthalten in der Historie des Residentiae Mariaenburgensis (vgl. Zeitschr. XIII, 286.), die aber leider nur bis zum Jahre 1743/44 erhalten ist. Ebenso schließen die ergiebigen Quellen die Geschichte der Königsberger Mission um dieselbe Zeit ab, die Historia des Jahres 1741, die Annuaire mit 1739; letztere verweist für die Fortsetzung auf ein anderes Buch: Vide in alio libro. Aber wo befindet sich dieses?

³⁾ Vgl. oben S. 44.

von Königsberg und dem Jesuiten Joh. Bartsch einen Verweis gegeben hätte, weil sie einen jungen Menschen aus Brandenburg ohne seine Erlaubniß zur katholischen Religion angenommen hätten. Das verstoße gegen die Pacten, welche jedem die Religionsfreiheit garantirten, wie auch gegen den Willen des Königs, welcher die Gewissensfreiheit eines jeden gewahrt wissen wolle. Klinggräff nöge diese Verletzung der Verträge zur Kenntniß des Königs bringen, damit Wandel geschehe, um so mehr da der Mann sich ganz freiwillig zum Uebertritt gemeldet habe und dafür sogar mit Schlägen bestraft und zur Rückkehr zu seinem früheren Glauben gezwungen worden sei.¹⁾

Aufgefordert von Berlin aus, rechtfertigte sich die preußische Regierung gegen die Beschwerde des Bischofs damit, daß nach einem Bericht des Pfarradjuncten von Brandenburg der 18jährige „Profelyt“ Brede bloß aus Widerspenstigkeit und weil er weder lesen lernen, noch sich in der lutherischen Religion in der Schule habe unterweisen lassen wollen, sich zur katholischen Religion gewandt und von einem Königsberger Jesuiten, welcher Kinderlehrer genannt werde, angenommen worden — gegen das Edict vom 1. März 1738, welches den römisch-katholischen Geistlichen zur Pflicht mache, keinen von den Evangelischen anzunehmen, ehe und bevor sie sich deshalb bei der Obrigkeit angegeben und von derselben examinirt worden, ob sie aus einem Gewissenstriebe, oder bloß aus der Ursache, um nicht unterrichtet zu werden, die römisch-katholische Religion annehmen wollten. Das habe von Kunheim dem Jesuiten Bartsch am 28. Sept. 1746 »in moderatis terminis« vorgehalten; von einer Bestrafung des Brede und einer Nöthigung zur Rückkehr zum lutherischen Glauben sei der Regierung nichts bekannt, ihr auch keinerlei Beschwerde zugegangen. Die Regierung stellte dem König anheim, um den Bischof zu beruhigen, die Verordnung von 1738 dahin zu declariren, daß die zur katholischen Religion Uebertretenden zwar nicht gehalten sein sollten, der weltlichen Obrigkeit ihre Beweggründe anzuzeigen, daß aber den katholischen Geistlichen nachdrücklich eingeschärft werden möge, nur diejenigen, welche nach erlangten anni

1) Présenté le 2. Nov. 1746 à Varsovie. Königsb. Pfarrarchiv.

discretionis und aus Trieb des Gewissens zur katholischen Religion übertreten wollten, anzunehmen, alle aber, welche entweder bloß aus weltlichen Ursachen, oder aus Ungehörigkeit gegen ihre evangelischen Prediger und Schuldiener die Religion wechseln wollten und welche noch keinen genugsamen Begriffs von der einen und andern Religion hätten, gänzlich abzuweisen zu werde aller Gewissenszwang vermieden, den Pacten Gemiß zu leisten, den Beschwerden des Bischofs abgeholfen, zugleich auch dem unbedachtsamen und unüberlegten Uebertritt ungeschulter Kinder und auch Erwachsener von der evangelischen zur katholischen Religion vorgebeugt werden.¹⁾

Der König entschied dem Antrag entsprechend unterm 6. Febr. 1747,²⁾ so daß nun das die Freiheit des Uebertritts zu sehr einschränkende Edict von 1738 aufgehoben war.

In einem Rescript vom 5. April 1756 setzte die Königsberg'sche Regierung das zurückgelegte 21. Lebensjahr als annus discretionis fest, um so die Conversionen in jüngeren Jahren zu verhindern, was natürlich ebensowohl für die Evangelischen wie für die Katholiken gelten sollte. Diese Verordnung blieb in Kraft bis zum Erlaß der Instruction für die preussischen Landes-Collegia vom 30. Juli 1774, welche das zurückgelegte 14. Lebensjahr als Unterscheidungsjahr feststellte. Auf die Vorstellung des ostpreussischen Consistoriums vom 12. Januar 1775, welche geltend machte, daß zumal in Landschulen, bei den wenigsten Kindern eine reife Urtheilungskraft und die erforderliche Kenntniß der Religionswahrheiten anzutreffen sei, und andererseits die römisch-katholische Geistlichkeit bei ihrem übertriebenen Religionseifer nicht nur die Lehens unkundige, sondern auch in den Religionswahrheiten ungewandte und unwissende Kinder evangelischer Eltern ohne den geringsten vorgängigen Unterricht sehr willig annehme, also das zurückgelegte 14. Lebensjahr keinen genügenden Schutz gegen „das ungebührliche Proselytenmachen“ der katholischen Geistlichen gewähre, wurde durch Ministerialerlaß vom 6. Februar 1775 die fragliche Instruction dahin abgeändert, daß für Ostpreußen auch noch fernerhin

¹⁾ Königsberg, 5. April 1747, an Podewils. Abschrift im Königsberg'schen Pfarrarchiv.

²⁾ A. a. O. Lehmann II, 661.

1. Lebensjahr als *annus discretionis* angenommen werden möge.¹⁾ Über auf die Gegenvorstellungen des Bischofs Bayer von Culm an die westpreussische Regierung vom 23. Oct. 1778, der sich weigerte, die Verordnung wegen Feststellung des 21. Lebensjahres als Discretionsjahres zu publiciren, und sich zugleich beschwerte, daß die evangelischen Geistlichen durch alle möglichen Mittel, „schon nicht durch Beredungen, sondern fast mit Gewalt,“ die Kinder selbst katholischer Eltern von der katholischen Religion abzubringen suchten und die westpreussische Regierung trotz wiederholten Ansehens sie daran nicht hindere, so daß, obwohl doch des Königs Verordnungen zum Besten aller Religionen ergangen seien, sich die katholische Religion keiner Vortheile zu erfreuen habe — „denn wenn von römisch-katholischen Geistlichen etwas wider andere Religionen, es sei auf ganz andere Art, vorgenommen wird, so werden sogleich große Beschwerden kraft des gedachten Gesetzes geführt; da aber von Personen andrer Religionen wider die römisch-katholische Religion gehandelt wird, so wird dieses nicht als eine Uebertretung dieser Verordnung angesehen“ —²⁾ wurde „zur Vermeidung vieler dabei entstehenden Inconvenientien“ durch Ministerialerlaß vom 5. November 1778 auch für Ost- und Westpreußen als *annus discretionis* wieder das zurückgelegte 14. Lebensjahr festgesetzt.³⁾

Ähnliche Klagen, wie sie Bischof Bayer von Culm erhob, wurden auch in Ostpreußen laut. So beschwerte sich Pfarrer Januskowski von Krefollen (1780—1801) neben anderem auch darüber, daß die angrenzenden lutherischen Pfarrer Söhne katholischer Väter und Töchter katholischer Mütter schon vor dem 21. Lebensjahre zum Uebertritt annähmen, worauf ihm der Bescheid wurde, daß das *annus discretionis* auch in Preußen auf das 14. Jahr gesetzt sei,⁴⁾ nämlich durch die Verordnung von 1778.

Weil es so leicht war, jede Conversion unter dem Gesichtspunkte der Proselytenmacherei zu betrachten, so konnte man die katholischen Geistlichen stets, so oft sie einen Evangelischen

1) Lehmann V, 8 und 14.

2) Lehmann V, 263.

3) Lehmann V, 266.

4) P. O. N. R. 7. 68. 1748—84.

in die Kirche aufnahmen, zur Unternehmung lieber unter Anklage stellen. Das erliefen namentlich die Jesuiten in reichstem Maße. Die von Tilsit wurden wiederholt zur Annahme von Convertiten zur Nebenwaise gezogen¹⁾ und beständig mehrmals auch angeklagt und von dem Justizcollegium in Jüterburg wie auch von dem Obergericht in Königsberg schuldig gefunden, in ungesetzlicher Weise Lutheraner zu ihrer Religion zu führen zu haben. Unterm 25. November 1754 berichtigte die preussische Regierung klagend nach Berlin: die Jesuiten hätten auf die Dörfer, um fränke Leute evangelischer Convertiten zu leeren Verführungen zum Apostatiren zu verlocken. Alle Barmherzigkeiten und Drohungen, welche die Regierung durch das Justizcollegium in Jüterburg an sie habe richten lassen, seien ohne Erfolg geblieben. Revolutionsalien zu üben, sei mit Rücksicht auf die obneben in der benachbarten Großherzogthum Litauen sehr bedrückten Protestanten bedenklich. Sie erwiebl ein Verbot solcher Praktiken unter Strafe von 100 Duc.²⁾ Der König stellte anheim zu erörtern ob den Jesuiten nicht das Consilium abeundi zu geben und andere Geistliche an ihre Stelle zu berufen seien;³⁾ aber auf die Ermahnung der Regierung vor diesem Schritte, welcher für

1) Es am 20. Mai 1749. Auf die Frag. mit welchem Rechte Convertiten annehmen, berieten sie sich auf das in Königsberg publicirte Decret vom 1747. Nihil decisum, nisi quod minati sunt, si in postquam in domum Lutheranorum ingressas fuerit, etiam vocatus, in causa religionis se affecturos hunc Patrem magna confusione. Diarium missa Tyti.

2) Am 1. März 1749 verlangte der Amtmann von den Jesuiten zu nächst gewisse Leute, die von ihnen im Rathschloß unterrichtet werden heranzugehen. Antwort: die Gesuchten befinden sich nicht im Unterricht. In der betr. Pater am andern Tage, um Aufklärung zu geben, zum Amtmann ging, wurde ihm die Thüre gewiesen und er auch noch im Hinangehen überhandelt. Bald darauf erfuhren die Jesuiten, daß der Amtmann zwei Convertiten gefangen halte und einen Mann, der seine Religion zum Unterricht schickt hatte, habe schuldig lassen. Daraufhin begab sich P. Diermann zum Amtmann, der ihn anfangs sehr hart empfieng, dann aber dahin überließ, daß er ohne sein Einverständnis die Eingekerkerten sollten entlassen werden. Mentitus est. Es geschah nichts bis zur Rücksicht des P. Superior. Datum zum 3. März 1749.

3) B. G. H. a. a. S.

4) In die preuss. Reg., 28. Dec. 1754. H. a. S.

protestanten in Lithauen die bedenklichsten Folgen haben könnte, ließ er alles in statu quo und befahl, der Proselytenmacherei durch wiederholte und erhöhte Geldbußen zu steuern.¹⁾ Im J. 1756 wurde wirklich die hohe Strafe von 100 ung. Duc. wider sie verhängt wegen Aufnahme eines noch nicht 21jährigen Lutheraners. Indeß wurde ihnen auf Bitten des neuen Superioris die Strafe erlassen unter der Mahnung, daß sie künftighin nicht gegen die Gesetze handeln sollten. Einer ihrer und der katholischen Kirche heftigsten Feinde und Verfolger war ein Mitglied des Justizcollegiums Namens Fald, der die Jesuiten von Anbeginn der Mission auf alle erdenkliche Weise drangsalierte und ihre Verreibung bei der Regentschaft so oft und so hartnäckig betrieb, daß er bald zum Ziele gelangt wäre.²⁾ Bei dem Vorgehen gegen vermeintliche Proselytenmacherei berief man sich auf ein königliches Rescript vom 12. Januar 1755 und eine Regierungsverfügung vom 27. Januar 1755, welche eben jene Strafe von 100 Duc. auf ungebührliche Proselytenmacherei setzte.

Um solcher unaufhörlichen Belästigungen ledig zu werden, stellten sie in Königsberg den Antrag, es möchten auch sie wie die Königsberger katholischen Geistlichen unmittelbar der Regentschaft unterstellt werden, erhielten aber einen ablehnenden Bescheid mit der Begründung, die Königsberger hätten *pacta specialia* für sich, die Tilsiter aber seien nur durch die Gnade des Königs geduldet.³⁾

Die evangelischen Geistlichen kümmerten sich um die Declaration des Königs von 1747 nicht und fuhrten fort, die Jesuiten, wenn sie irgend einen Lutheraner convertirten, bei dem Justizcollegium wegen Gesetzesverletzung zu denunciiren, und die Königsberger Regierung leistete ihnen darin wenig oder gar keinen Widerstand, weil sie der Verordnung von 1747 glaubte die Auslegung geben zu dürfen, daß sie sich nur auf Königsberg und nicht auf Tilsit und Heiligelinde beziehe; mindestens aber bestand sie auf Be-

¹⁾ An die preuß. Reg., 21. März 1755. A. a. O.

²⁾ Hist. Drang. ad a. 1752—1754. Von Fald heißt es J. J. 1757: *Vigilantiorum infensiorumque religionis verae inimicum non aluit Prussia hoc aëvo.*

³⁾ L. c. ad a. 1755.

in die Kirche aufnahmen, zur Untersuchung ziehen und unter Anklage stellen. Das erfuhren namentlich die Jesuiten in reichstem Maße. Die von Tilsit wurden wiederholt wegen Annahme von Convertiten zur Rechenschaft gezogen¹⁾ und belästigt, mehrmahls auch angeklagt und von dem Justizcollegium in Insterburg wie auch von dem Obergericht in Königsberg schuldig befunden, in ungesetzlicher Weise Lutheraner zu ihrer Religion geführt zu haben. Unterm 25. November 1754 berichtete die preussische Regierung klagend nach Berlin: die Jesuiten führen auf die Dörfer, um kranke Leute evangelischer Confession unter leeren Versprechungen zum Apostasiren zu verlocken. Alle Warnungen und Drohungen, welche die Regierung durch das Justizcollegium in Insterburg an sie habe richten lassen, seien ohne Erfolg geblieben. Repressalien zu üben, sei mit Rücksicht auf die ohnehin in dem benachbarten Großherzogthum Lithauen sehr bedrückten Protestanten bedenklich. Sie empfahl ein Verbot solcher Praktiken unter Strafe von 100 Duc.²⁾ Der König stellte anheim zu erwägen, ob den Jesuiten nicht das Consilium abeundi zu geben und andere Geistliche an ihre Stelle zu berufen seien;³⁾ aber auf die Mahnung der Regierung vor diesem Schritte, welcher für die

1) So am 28. Mai 1749. Auf die Frage, mit welchem Rechte sie Convertiten annähmen, beriefen sie sich auf das in Königsberg publicirte Edict von 1747. *Nihil decisum, nisi quod minati sunt, si in posterum quodam Lutheranorum ingressus fuerit, etiam vocatus, in causa religionis se affecturos hunc Patrem magna confusione. Diarium miss. Tylz.*

2) Am 1. März 1749 verlangte der Amtmann von den Jesuiten, sie möchten gewisse Leute, die von ihnen im Katechismus unterrichtet würden herausgeben. Antwort: die Gesuchten befänden sich nicht im Unterricht. Als der betr. Pater am andern Tage, um Aufklärung zu geben, zum Amtmann ging, wurde ihm die Thüre gewiesen und er auch noch im Hinausgehen schändlich behandelt. Bald darauf erfuhren die Jesuiten, daß der Amtmann zwei Convertiten gefangen halte und einen Mann, der seine Ragd zum Unterricht geschickt hatte, habe züchtigen lassen. Daraufhin begab sich P. Biermann zum Amtmann, der ihn anfangs sehr hart empfing, dann aber dahin beschick, es sei ohne sein Wissen geschehen, die Eingekerkerten sollten entlassen werden. *Mentitus est. Es geschah nichts bis zur Rückkehr des P. Superior. Diarium zum 3. März 1749.*

3) B. G. A. a. a. D.

4) An die preuß. Reg., 28. Dec. 1754. A. a. D.

Protestanten in Lithauen die bedenklichsten Folgen haben könnte, ließ er alles in statu quo und befahl, der Proselytenmacherei durch wiederholte und erhöhte Geldbußen zu steuern.¹⁾ Im J. 1756 wurde wirklich die hohe Strafe von 100 ung. Duc. wider sie verhängt wegen Aufnahme eines noch nicht 21jährigen Lutheraners. Indes wurde ihnen auf Bitten des neuen Superiors die Strafe erlassen unter der Mahnung, daß sie künftighin nicht gegen die Gesetze handeln sollten. Einer ihrer und der katholischen Kirche heftigsten Feinde und Verfolger war ein Mitglied des Justizcollegiums Namens Fald, der die Jesuiten von Anbeginn der Mission auf alle erdenkliche Weise drangsalirte und ihre Vertreibung bei der Regentschaft so oft und so hartnäckig betrieb, daß er bald zum Ziele gelangt wäre.²⁾ Bei dem Vorgehen gegen vermeintliche Proselytenmacherei berief man sich auf ein königliches Rescript vom 12. Januar 1755 und eine Regierungsverfügung vom 27. Januar 1755, welche eben jene Strafe von 100 Duc. auf ungebührliche Proselytenmacherei setzte.

Um solcher unaufhörlichen Belästigungen ledig zu werden, stellten sie in Königsberg den Antrag, es möchten auch sie wie die Königsberger katholischen Geistlichen unmittelbar der Regentschaft unterstellt werden, erhielten aber einen ablehnenden Bescheid mit der Begründung, die Königsberger hätten *pacta specialia* für sich, die Tilsiter aber seien nur durch die Gnade des Königs gebuldet.³⁾

Die evangelischen Geistlichen kümmerten sich um die Declaration des Königs von 1747 nicht und fuhrten fort, die Jesuiten, wenn sie irgend einen Lutheraner convertirten, bei dem Justizcollegium wegen Gesetzesverletzung zu denunciiren, und die Königsberger Regierung leistete ihnen darin wenig oder gar keinen Widerstand, weil sie der Verordnung von 1747 glaubte die Auslegung geben zu dürfen, daß sie sich nur auf Königsberg und nicht auf Tilsit und Heiligelinde beziehe; mindestens aber bestand sie auf Be-

¹⁾ An die preuß. Reg., 21. März 1755. A. a. O.

²⁾ Hist. Drang. ad a. 1752—1754. Von Fald heißt es z. B. 1757: *Vigilantiorem infensioemque religionis verae inimicum non aluit Prussia hoc aevo.*

³⁾ L. c. ad a. 1755.

obachtung des *annus discretionis*. Trat ein Protestant nun doch zur katholischen Kirche über, so durften ihm seine Kinder vor Erreichung des Unterscheidungsjahres nicht folgen, wohl aber ist man das im umgekehrten Falle als selbstverständlich an.

Als im Jahre 1770 ein gewisser Kropatis in Lissit katholisch geworden war, gestattete die Regierung trotz der Reclamation von evangelischer Seite zwar, daß derselbe bei seiner Religion verbleiben dürfe, verfügte aber am dem 26. April, daß seine Kinder nach wie vor die evangelische Schule von Heinrichswalde besuchen und auch in der lutherischen Religion erzogen werden müßten. Der P. Superior Willich wandte sich zwar an den einflussreichen Kaufmann Saturnus in Königsberg, um durch dessen Vermittelung eine Erhebung jener Verfügung zu bewirken, erreichte aber nichts. Saturnus sprach wohl über die fragliche Angelegenheit mit einigen Herren von der Regierung, erhielt aber die zwar sehr höfliche, aber immerhin doch ablehnende Antwort: sie wollten ja gern eines und das andere übersehen, dürften es aber nicht einmal wagen, wider die königlichen Verordnungen zu handeln, weil sie dabei die Ungnade des Hofes riskirten. Jedes Justiz- oder sonstige Collegium, jede Privatperson und besonders die Geistlichen, in diesem Falle der Pater von Heinrichswalde, denen die königlichen Verordnungen nicht unbekannt, sondern direct bei dem König Beschwerde führen. Die Minister seien der Meinung, daß das königliche Rescript von 1747, nach welchem jeder, der die *anni discretionis* erreicht, zur katholischen Religion übertreten dürfe, bloß die Königsberger angehe und weder die Heiligelinde noch die Kirche zu Lissit betreffe. Und wahr sei es, daß der König, als er den Patres in Heiligelinde den Wald zuerkennen ließ, dafern die präntendierten Häuser würden erbaut werden, er unter andern Artikeln auch diesen angehängt, daß sie sich weiter nicht unterstehen dürften, unter welchen Vorwände immer Proselyten zu machen — woraus nun die Regierung die oben angeführte Folgerung ziehe, weshalb sie recht groß thue, wenn sie trotzdem dem Kropatis erlaube, katholisch zu bleiben. Man sagte ihm ferner, wenn es auch in Königsberg jedem erlaubt sei, sobald er die *anni discretionis* erreicht, zur katholischen Religion überzugehen, dennoch die Kinder eines solchen oder einer solchen Convertiten keineswegs zu der neuen Religion gezogen werden könnten, sondern in derjenigen, in welcher sie geboren und in welcher die Eltern sie zu erziehen angefangen, verbleiben und unterrichtet werden müßten, bis die Kinder gleichfalls ihre Unterscheidungsjahre erreicht. „Und wahr ist es, daß wir leider davon auch hier viele unangenehme Beispiele haben.“ Auf die Einwendung, daß, wenn ein Katholik lutherisch werde und dieser dann die z:

seiner, der katholischen, Religion geborenen Kinder in die lutherische mitziehe, man einen solchen niemals zwingen, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, bis sie die *anni discretionis* erreicht, suchte man die Achseln und sagte, wie man bei diesem Umstand bedenken müsse, daß die protestantische Kirche in hiesigem Lande *religio dominans* wäre und wie jede dominirende Religion ihre Vorzüge hätte, was in der ganzen Welt und besonders *apud Catholicos* gebräuchlich und bekannt wäre.

Wittich möge daraus ersehen, wie schwer es sei, gegen den Strom zu schwimmen. Saturnus weiß nichts anderes zu rathen, als im Namen des Kropatis eine Vorstellung einzureichen und abzuwarten, was diese fruchten werde. Inzwischen müßte Kropatis getröstet und dessen Sohn so viel als möglich zur Beständigkeit, jedoch mit einer gewissen Bescheidenheit ermuntert werden. In unmöglichen Dingen sehe ja Gott die Herzen und den guten Willen an.

Er möge auch den Bischof von Ermland dahin bestimmen, daß bei einem Pacifications- oder andern Reichstag alle Beschwerden, darunter auch die den Kropatis betreffenden, mit angeführt und in einem besonderen *Promemoria* dem preussischen Minister übergeben werden sollten, damit dieselben durch Unterstützung der Republik wenigstens für die Zukunft abgestellt würden. Ein solcher Reichstag sei der eigentliche und rechte Zeitpunkt, an welchem alle dergleichen Dinge zu remediren. Alle sonstigen Vorstellungen zu einer andern Zeit könnten niemals den erwünschten Effect haben.¹⁾

Der Superior schrieb in dieser Angelegenheit auch an den Fürstbischof Krasicki. Sed nihil respondit.

Als trotzdem die Jesuiten in Drangowski den ältesten Sohn des Kropatis vor Erreichung des *annus discretionis* zum katholischen Glauben angenommen hatten, entschied die Regierung unter dem 10. Febr. 1772, jedenfalls auf eine Beschwerde des Tilsiter Erzpriesters Wollersdorf hin, daß der betreffende lithauische Geistliche ohne Verzug vor das Justizcollegium in Insterburg gefordert und wegen dieser Contravention gegen königliche Verordnungen einen scharfen Verweis erhalten und mit empfindlicher Strafe bedroht, der Prediger von Heinrichswalde aber angewiesen werden sollte, sich gemäß der Verfügung vom 26. April 1770 der Kinder des Kropatis mit allem Ernste anzunehmen und sie,

1) Königsberg, 1. Mai 1771. A. a. D.

wenn nöthig unter Zuhilfenahme des Amtes Balgarden, zum fleißigen Besuche der lutherischen Schule wie auch der Predigt mit gehörigem Effect anzuhalten.¹⁾ Aehnlich lautete die Entscheidung bezüglich eines Christian Hein: die Patres von Drangowski sollten in Gemäßheit der Rescripte vom 12. Januar 1755 und vom 27. Januar 1755 wegen ungebührlichen Proselytenmachens mit 100 Duc. Strafe bedroht, in casu aber mit einer Geldstrafe von 10 Thlr. belegt, Hein aber sofort in den Grundsätzen der evangelischen Religion sorgfältig unterrichtet und nach erlangter nothwendiger Kenntniß zur Einsegnung und ad sacra angenommen werden.²⁾

Den Jesuiten von Heiligelinde wurde noch in einem Rescript vom 17. Juni 1765 verboten, Convertiten anzunehmen, und zur Pflicht gemacht, dieselben abzuweisen und der Obrigkeit sogleich davon Anzeige zu machen. Sie sollten also verfahren nach der Verordnung von 1738. Dagegen protestirten sie mit Recht, indem sie geltend machten, daß sie erwachsene Protestanten, die sich zur Conversion meldeten, nicht abweisen könnten und bei der Annahme von Kindern sich nach der königlichen Verordnung richteten, welche es erlaubte, daß Eltern ihre Kinder in der Religion, in Betreff deren sie übereinkommen, erziehen dürften.³⁾

Noch am Ende des Jahrhunderts hielt die preussische Regierung an der Verordnung von 1738 fest, weil sie nur dadurch der Proselytenmacherei der katholischen Geistlichkeit wirksam begegnen zu können.

Die westpreussische Regierung hatte in Verfügungen vom 25. Febr. 1785 an die katholischen geistlichen Obern in Westpreußen und vom 21. Juli 1786 an die katholischen wie auch protestantischen Geistlichen in Westpreußen verordnet, daß keiner der katholischen Welt- oder Ordensgeistlichen bei harter Abmündung sich unterstehen sollte, jemanden von der protestantischen Religion er möge aus West- oder Ostpreußen sein, wemgleich er das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hätte, zur römisch-katholischen

¹⁾ Hist. Drang. ad a. 1772.

²⁾ Schreiben vom 5. März 1772. Hist. Drang. ad a. 1772.

³⁾ Grml. Zeitschr. III, 497.

Religion anzunehmen, ehe und bevor er die Beweggründe der Ueberretenden der Regierung einberichtet und von dieser gehörig be-
 rathen, auch der Uebergehende geprüft worden, ob er aus Ge-
 wissenstrieb oder aus Muthwillen, in Folge von Ueberredung
 oder auch aus der Absicht, dem Unterricht zu entgehen, sich zur
 katholischen Religion bekennen wolle. Dasselbe sollte auch geschehen,
 wenn Katholiken zur evangelischen Religion übergehen zu wollen sich
 erlauben würden. Durch solche Maßregeln wollte die westpreussische
 Regierung „nicht sowohl die Gewissensfreiheit eines jeden ein-
 schränken, sondern nur dem unüberlegten und dem Schulwesen,
 auch überhaupt der allgemeinen Aufklärung höchst nachtheiligen
 Uebergehen von einer Religion zur andern vorbeugen.“ Sie
 glaubte beobachtet zu haben, daß die Proselytenmacherei einiger
 katholischen Geistlichen überhand genommen, indem sie gar nicht
 untersuchten, ob jemand aus wahrer Ueberzeugung und freiem
 Entschluß zur katholischen Religion übertreten wolle, und sich
 lediglich daraus ein Verdienst machten, recht viele von der
 protestantischen Religion zu sich hinüberzuziehen, und es waren
 häufige und vielfach begründete Beschwerden eingelaufen, „daß
 der Schul- und Religionsunterricht, besonders das Lesenlernen
 der Kinder protestantischer Eltern ungemein behindert und ver-
 nachlässigt werde, wenn unwissende Kinder, welche die protestantischen
 Geistlichen gemäß Verordnung der Regierung von dem Genuß des
 Abendmahls abweisen mußten, ungehinderte Aufnahme zur
 katholischen Religion fanden.“¹⁾

Ähnlich dachte auch die ostpreussische Regierung und erließ
 unterm 24. Oct. 1788 eine der westpreussischen gleiche Verfügung
 an die katholische Geistlichkeit in Ostpreußen. Als ihr dann
 bekannt geworden, daß der katholische Pfarrer zu Grajewo einen
 Knaben aus Lyck zur Conversion angenommen hatte (1796), er-
 suchte sie die neuostpreussische Kammer in Bialystok, durch ein
 allgemeines Rundschreiben der katholischen Geistlichkeit bei Strafe
 zu verbieten, ohne Consens des Consistoriums, wie es in Ost-
 und Westpreußen vorgeschrieben sei, die Annahme von Protestanten
 zur katholischen Kirche zu verbieten. Die Kammer lehnte das ab

1) B. G. A. R. 7. 68. 1784—1804.

unter Berufung auf einen mit Zustimmung des Königs ergangenen Erlaß des Kanzlers von Goldbeck an den Geheimen Rath und Minister von Schrötter vom 3. Febr. 1798 des Inhalts: das ostpreussische Gesetz lasse sich auf Neu-Ostpreußen nicht ausdehnen. Das sei eine „intolerante Verfassung“, auch wenn sie durch irgend eine Verordnung aus den früheren Zeiten eines unduldsamen Religionseifers justificirt würde. Mit dem seiner Vollenständigkeit nahen Provinzial-Landrecht werde sie auch in Alt-Ostpreußen aufhören. In Westpreußen habe sie nie Geltung gehabt. Ein solches Gesetz müsse in gegenwärtigem Zeitalter, wo man überall Intoleranz und Geistesdruck wittere, die Kritik herausfordern. Nun dürfe man zwar an solche unberufene Kritik sich nicht lehren, wenn die getadelten Verordnungen auf wahren und richtigen Grundsätzen beruhen und Nutzen für das Ganze bringen oder erheblichen Nachtheil abwenden. Aber eine solche Verordnung unterbleibe besser, weil geeignet mißbraucht zu werden durch einen Commissarius, der nicht ein hinlängliches Maas von kalter Vernunft und aufgeklärter Einsicht besitzt, um sich weder durch vorgefaßte Meinungen, noch durch heimliche, ihm selbst vielleicht unbewusste Einflüsse des Sectengeistes leiten zu lassen. Männer solcher Art seien aber gewiß in Neu-Ostpreußen sehr selten, und so könnte bei Auswahl eines minder tauglichen Subjects die angeordnete Untersuchung in seinen Händen leicht zu Intoleranz und Religionsdruck ausarten. Eine solche Verordnung sei auch nicht nothwendig. Handele es sich um Leute *sui juris*, so vertrage es sich nicht mit den Grundsätzen wahrer bürgerlicher Freiheit, wenn der Staat seine erwachsenen Unterthanen in solchen Privat- und persönlichen Angelegenheiten, wo es auf Meinungen und Ueberzeugungen ankomme, unter seine Vormundschaft nehmen wolle. Wenn aber bei einem Unmündigen der Vater mit dem beabsichtigten Uebertritt einverstanden sei, so habe der Staat kein Recht, sich in das Innere der Familienangelegenheiten einzumischen. Er könne und müsse es dem Vater zutrauen, daß er nicht ohne Prüfung und Gründe in den Schritt, welchen das Kind thun will, einwilligen werde. Widerspreche der Vater, so könne er eine Untersuchung durch das Vormundschaftsgericht beantragen, welches dann nach dem Allg. Landrecht (Abt. II, Tit. 2, §. 126) mit

völliger Impassibilität gleichsam nur als Richter zwischen Vater und Sohn zu fungiren und auf der einen Seite die väterlichen Rechte zu unterstützen, auf der andern aber auch die Gewissensfreiheit des Kindes aufrecht zu erhalten habe.¹⁾

Das ostpreussische Statsministerium machte zwar unterm 14. Mai 1798 den Versuch, die bisherigen Verordnungen zu rechtfertigen und in Kraft zu erhalten.

„Die bey uns häufig vorgekommenen Beschwerden der lutherischen Geistlichkeit haben es gezeigt, wie schwer die Römisch Catholische Geistlichkeit von Proselytenmacherei abzuhalten ist. Sie sucht ein Verdienst darin, so viele Protestanten als möglich zu ihrer Kirche zu bringen, und wenn sie nicht gar die Protestanten durch allerhand Vorspiegelungen hiezu zu bewegen suchet, so prüfet sie wenigstens nicht die Gründe, die den Uebergehenden zu Abänderung der Religion bestimmen. Es werden die Fälle immer nur selten seyn, wo der gemeine Mann aus wahrer Ueberzeugung zur Catholischen Religion übergeht, gemeinhin geschieht solches aus Mangel an Kenntnissen oder andern Neben Absichten. Zu letztern gehört vorzüglich der Hang, den besonders die Landente der eingeschränkten Strafen und Zwangs Mittel ohnerachtet noch jetzt haben, ihre Kinder von der Schule zurückzuhalten. Die Eltern gewinnen hieburch das Schulgeld und können die Kinder unterdessen zu andern Arbeiten brauchen, und der unerzogenen Jugend ist es ebenfalls angenehm, von dem Schulzwange und dem Lernen frey zu bleiben. Schon aus diesem Grunde hat der gemeine Mann ein Interesse, zur römisch-katholischen Religion überzugehen, und wenn dagegen keine Maßregeln stattfinden, so würde die Catholische Geistlichkeit dieses wohl benutzen und ganze Familien an sich ziehen, wodurch Unwissenheit und Aberglaube befördert, die Aufklärung unterdrückt und Familien Zwist und Proselytenmacherei allgemein werden würde.“ A. a. D. 31.

Aber das Geistliche Departement verfügte unterm 11. Juni 1798, das Circulare vom 27. (21.?) Juli 1786 (oder 24. Oct. 1788?) verstoße gegen die klare Vorschrift der Instruction vom 30. Juli, §. 6. n, 16^a) und könne also nicht aufrecht erhalten, vielmehr müsse abgewartet werden, was das künftige Provinzial-Landrecht über diesen Punkt festsetzen werde. Indessen verstehe

¹⁾ Lehmann VIII, 12.

²⁾ Gleichlautend mit §. 4, n. a der Instruction für die westpreuß. Reg. vom 21 Sept. 1773. Lehmann IV, 543.

es sich von selbst, daß, wenn gegründete Anzeigen vorkommen, daß ein katholischer Geistlicher sich anmaßt, durch unerlaubte Mittel evangelische Parochianen zum Uebertritt zu verleiten, derselbe darüber zur Verantwortung gezogen werden müsse.¹⁾

„Es muß unter denen katholischen und evangelischen Unterthanen nicht der allermindeste Unterschied gemachet werden, sondern selbige müssen bei der Kriegs- und Domänenkammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unparteiischen Fuß schlechterdings gehöret und auf alle Weise behandelt werden.“ So unter dem 7. Juni 1772 in der Instruction für den Kammerpräsidenten von Domhardt.²⁾ Schon aus diesem Princip und dann auch wegen der Verträge mit der Krone Polen von 1611 und 1657, welche unverbrüchlich halten zu wollen der König wiederholt versichert hätte er auch die Katholiken unterschiedslos zu den Staatsämtern zulassen müssen; er that es ebenso wenig in Ostpreußen wie in Schlesien, ebenso wenig wie seine Vorgänger in Brandenburg-Preußen.

Im Jahre 1785 meldete sich bei dem Magistrat von Euplau zu der dortselbst vacant gewordenen Richter- und Stadtschreiberstelle der Kreis-Justiz-Actuarus Drews aus Schneidmühl, ein geborener Kößfeler, und wurde auch einstimmig gewählt, weil er dem Magistrat als geschulter und tüchtiger Mann empfohlen worden, so daß man in ihn das Zutrauen setzte, er werde diesem Posten mit aller Genauigkeit und Sorgfalt vorzustehen sich jederzeit bemühen.³⁾ Drews erhielt dann aber wider die Bestätigung von der preussischen Regierung wider alles Erwarten den Bescheid, daß, obschon gegen seine Fähigkeit und Geschicklichkeit nichts einzuwenden sei, „nach der Landesverfassung kein Katholik zu Justiz-Bedienungen admittirt werden könne.“⁴⁾

¹⁾ Lehmann VIII, 34.

²⁾ Lehmann V, 439.

³⁾ Der Magistrat an die Reg., 10. Oct. 1785. B. G. A. R. 7. 6. 1784—1803. Das Wahlprotokoll giebt das Einkommen also an: 8 Thlr. als Richter, 60 Thlr. als Stadtschreiber, 103 Thlr. an Emolumenten.

⁴⁾ Königsberg, 1. Nov. 1785. A. a. O.

Dagegen wandte sich Drews in einer Immediateingabe an Friedrich II. Jene Ausschließung der Katholiken von Justizämtern, führte er aus, möge ja vor Zeiten in Ostpreußen „nöthig und üblich“ gewesen sein; nachdem aber der König in allen seinen Landen eine allgemeine Religionsfreiheit gewährt und durch das gemeinschaftliche Band der bürgerlichen Pflichten alle unter seinem Scepter stehenden Nationen und Religionen miteinander vereinigt habe, müsse er die Rechtsbeständigkeit einer solchen Bestimmung bezweifeln. Wäre es anders, was würden dann den neu occupirten Katholiken, die das Schicksal nicht gerade zum Ackerbau oder Handwerk bestimmt, die Toleranz und die übrigen bürgerlichen Rechte helfen? Wozu sollten sie durch Studium auf den Academien ihr elterliches Vermögen verringern, wenn sie keine Hoffnung hätten, dereinst durch ihre Kenntnisse nützliche Staatsbürger zu werden? Zwar stünden in Westpreußen und Ermland den Katholiken die Aemter offen, aber auch erst in ferner Zukunft. Denn zur Zeit der Occupation seien die Aemter, weil den Einheimischen die erforderliche Befähigung gefehlt, mit alten Landeskindern besetzt und die Katholiken mit großen Hoffnungen auf die Zukunft vertröstet worden. Da die angestellten Officianten sämmtlich junge Leute seien, auf deren Absterben schwer zu warten, wo blieben dann jene Versprechungen, wenn die übrigen Provinzen den Katholiken verschlossen sein sollten? Drews hält es bei der bekamten väterlichen Gesinnung Friedrichs II. gegen die Katholiken wie gegen alle übrigen Unterthanen für unmöglich, daß ihm bloß wegen seiner Confession die gewünschte Beförderung in das Eylauer Amt versagt werden könnte; er erinnerte den König an die bei der Uebnahme Westpreußens und Ermlands proclamirte Toleranz und bittet ihn, die nach der Meinung der Regierung hindernden älteren Landesgesetze, wenn sie wirklich noch bestehen sollten, zum Besten seiner katholischen Unterthanen ebenso zu beseitigen, wie solches im Ermland im Interesse der übrigen Confessionen geschehen sei. Der Petent hatte noch einen besonderen Grund für sich anzuführen: seine Eltern lebten noch in Köffel, dort habe er auch sein künftiges Vermögen zu erwarten, welches er viel besser von Eylau als von Schneidemühl verwalten könnte.¹⁾

1) An den König, 18. Nov. 1785. Lehmann V, 672.

Die zur Berichterstattung veranlaßte ostpreussische Regierung konnte es nicht in Abrede stellen, daß den Katholiken in den ehemals herzoglichen Preußen durch die Verträge mit Polen ein Anspruch auf Staatsämter zuerkannt worden, bemühte sich aber den Beweis zu erbringen, daß diese Bestimmungen factisch niemals zur Anwendung gekommen und rechtlich sehr bald wieder beiseite seien. So schon bald nach dem Wehlauer Vertrage durch die den preussischen Ständen, die bei der Abschließung des Vertrages nicht zugezogen worden, gegebenen Affecurationen vom 12. März und 9. Juni 1663, wonach die Stände nach wie vor bei allen ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten in Religions- und Profansachen unangefochten bleiben sollten und wonach auch insbesondere zwar einige reformirte Subjecte zu gewissen, besonders genannten Aemtern zugelassen, „die übrigen dergleichen Beneficien und Dignitäten aber niemand anders denn der lutherischen Religion zugethanen Einzöglingen und Indigenis vom Herrstande, Ritterchaft und Adel conferirt werden“ sollten, woraus doch ersichtlich sei, daß durch „die so positiv verheißene Besetzung der Stellen mit lutherischen Subjectis, exclusive einiger für die Reformirten, die Katholischen von deren Bekleidung unabweisprechlich ausgeschlossen“ seien, zumal in der Affecuration bei der Disposition über die Aemter der Katholiken gar nicht gedacht ist.

Die Argumentation ist nicht zutreffend. Denn einmal ist es kaum zulässig, eine solche unter dem Drange der Noth gegebene und in allgemeinen Wendungen gehaltene Affecuration gegen die formulirte Verträge ins Feld zu führen; ferner ist darin ausdrücklich gesagt, daß der Kurfürst „gleichfalls die Römisch-Katholische bei ihrem Rechte lasse“, d. h. doch wohl bei den ihnen durch den Wehlauer Vertrag von neuem garantirten alten Rechten; endlich durfte die Regierung nicht verschweigen, daß der Kurfürst gleichzeitig in einer besonderen Declaration den Katholiken die Zusicherung gegeben hatte, daß, wenn ihrer auch in der Special-Affecuration keine Erwähnung geschehe, sie dadurch nicht ausgeschlossen seien oder dem, was ihnen zu gut in der General-Affecuration caviret sei, etwas derogirt werden solle.¹⁾

¹⁾ Vgl. Zeitschr. XIII, 195.

Beachtenswerth und charakteristisch für die Gesinnung und stille Absicht, mit welcher die brandenburgischen Kurfürsten den Katholiken in Preußen jene Paritätsconcession gemacht hatten, ist, was die Regierung weiter anführt: der Kurfürst habe seit 1663 den Katholiken nicht nur keine andertweiten Zusicherungen in Absicht der Zulassung zu öffentlichen Aemtern gegeben, sondern in dem Edict vom 29. October 1685, durch welches er den aus Frankreich geflüchteten Reformirten in Ostpreußen Aufnahme gewährte, bestimmt, „daß die Franzosen, so der römisch-katholischen Religion zugethan, der den Reformirten dieser Nation accordirten Vortheile (unter welchen in §. 12 die Beförderung zu allen Chargen, Bedienungen und Dignitäten recensirt worden) in keinerlei Weise sich anzumassen hätten.“ Sollten also die Versprechungen des Wehlauer Vertrages, wenn sie überhaupt ernst gemeint waren, später in Ostpreußen anziehenden Katholiken nicht zu gute kommen?

Wenn ferner die preußische Regierung ihre sehr angreifbare Beweisführung durch die Behauptung zu stützen sucht, die Fürsorge der Krone Polen im Wehlauer Vertrage sei ohne Anwendung, ohne Effect geblieben; weder im Jahre 1663 noch nachher seien Katholiken im Besitze von öffentlichen Aemtern gewesen, und es wüßten insbesondere die ältesten Mitglieder der Regierung sich nicht zu erinnern, daß ein Katholischer in Ostpreußen zu irgend einem richterlichen Amte admittirt worden, so hat sie nicht einmal darin das Richtige getroffen, indem in einigen wenigen Fällen und ganz ausnahmsweise auch Katholiken, wie oben gezeigt ist,¹⁾ zu öffentlichen Aemtern zugelassen worden sind. Die Regierung selbst giebt solche Ausnahmen bei dem Departement der Accisen seit den 1766 gemachten Einrichtungen zu, nicht ohne hervorzuheben, daß sie bei Wiederbesetzung der Stellen „noch täglich“ gehoben würden.²⁾

Es ist nicht minder unzutreffend, wenn die Regierung durch Art. III. des Warschauer Tractats vom 18. September 1773 den Art. XVI. des Wehlauer Vertrages sowie der früheren Ver-

¹⁾ Unter dem Großen Kurfürsten waren in Königsberg die Licentbeamten meistens katholisch (Zeitschr. XIII, 229). Katholiken waren auch Oberst Baczyk, General Müsch, der Schloßbeamte Spaen in Lissit. Vgl. oben S. 472. 479.

²⁾ Bericht vom 10. Jan. 1786. Lehmann V, 674.

träge mit der Krone Polen „als eine Einschränkung der Souveränität“ ausdrücklich aufgehoben erachtet und meint, durch den Art. VIII des Tractats von 1773 seien den Katholiken in Ost- und Westpreußen in Ansehung des Weltlichen nur ihre Besitzungen und ihr Eigenthum, in Ansehung der Religion aber die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und der Kirchenzucht mit den kirchlichen und geistlichen Gütern iuxta statum quo garantirt worden. Gewiß erstrebte der Vertreter von Preußen bei den Verhandlungen in Warschau die völlige Aufhebung des Art. XVI. des Wehlauer Vertrages; aber eben deshalb hielten die anderen Mächte es nothwendig, in den Art. VIII. das königliche Preußen nebst Lauenburg, Bütow und Draheim mit einzubegreifen,¹⁾ so daß aber nach dem Wortlaut des Artikels und nach der Intention der mitbetheiligten Paciscenten die Katholiken in Ostpreußen bezüglich ihrer Rechte ebenso wie in den neu annectirten Districten in statu quo verbleiben sollten. Freilich hing alles davon ab, welches der status quo in Bezug auf das Recht zu Aemtern nach der Auffassung des Königs war. Friedrich II. dachte aber darüber sicherlich ganz anders als die preußische Regierung, oder es muß eine bloße Phrase gewesen sein, wenn er allen Unterschied zwischen Protestanten und Katholiken in bürgerlichen Dingen beiseite wissen wollte und das Princip völliger Gleichstellung proclamirte.²⁾

Es giebt kaum ein officielles Actenstück, welches den Geistes der traditionellen und noch im letzten Jahre Friedrichs II. in Ostpreußen den Katholiken gegenüber beobachteten Politik so offen ausspricht, wie der Bericht der ostpreussischen Regierung vom 10. Januar 1786.

Inzwischen waren die Eylauer selbst über die Wahl eines Katholiken etwas bedenklich geworden, und so richteten die Stadtältesten und einige Bürger für sich und im Namen der ganzen Bürgerschaft zuerst an die Regierung und dann auch an den

¹⁾ Vgl. Lehmann IV, 539: Remarques de la délégation: Le traité de Velau nous en donne l'exemple par son article XVI., et comme V. E. en demande presque l'entière abolition, il est juste, que l'article VIII comprenne le royaume de Prusse et les districts de Lauenburg, Bütow et Draheim.

²⁾ Lehmann IV, 439.

Justizminister das Gesuch, den Actuar Balthar, der die Stelle schon 11 Monate verwaltet hatte, als Richter und Stadtschreiber anzustellen. „Es ist zwar“, bemerkten sie, „zur Wiederbesetzung dieser Richterstelle bereits ein gewisser Actuarius Drews aus Schneidemühl vorgeschlagen worden, welchen aber die ostpreussische Regierung unseren Wünschen gemäß abschlägig beschieden hat, weil er als ein Catholischer Religions-Verwandter in Ostpreußen nicht admittiret werden könnte. Es ist ausgemacht, daß sich Drews, falls er diese Stelle erhielte, als der einzige Litteratus beim Magistrat dieses Religionspunktes wegen auf keine Weise das Zutrauen der Bürgerschaft erwerben könnte.“¹⁾

Am 6. Januar 1786 fand eine Neuwahl statt, bei welcher Drews von 5 Stimmen nur 2 erhielt; die Mehrzahl eignete sich die Auffassung der Petition aus der Bürgerschaft an, „wie es für die Stadt auf keine Weise schädlich sein würde, wenn ein katholischer Religions-Verwandter die Richter und Stadtschreiberstelle erhielte, indem u. s. w., und wählte den Justizactuar Balthar. Der Magistrat aber eine Minorität hielt trotzdem an der Wahl vom 10. October fest und bat wiederholt die Regierung um Bestätigung derselben, da die Mehrheit am 6. Januar bloß deshalb von der ersten Wahl abgegangen sei, weil sie die Hoffnung auf Bestätigung derselben gänzlich aufgegeben habe, indem Drews als Katholik die Stelle schwerlich erhalten würde, „darin aber ein bloßer Irrthum verfiere, der zu redressiren sein möchte.“²⁾ Unterm 10. Februar muß der Magistrat, vielleicht in einem Anfall von Unmuth, auf sein Präsentations- oder Wahlrecht verzichtet haben.

Am 5. März 1786 richtete Drews wieder ein Gesuch an den König und bat um Beschleunigung der Finalresolution und um Nichtbesetzung der Stelle in Eylau, bis jene ihm zugegangen sei. Unter Hinweis auf seine Bitte vom 18. November 1785 schrieb er: „Ich sahe bei dieser öffentlichen Unterdrückung meiner Religionsverwandten nichts weiter übrig, als, um hierin eine Aenderung zu treffen, Höchsteren Allerhöchste Person allerunterthänigst anzuflehen.“³⁾

1) Pr. Eylau, 20. Dec. 1785. B. G. A. a. a. D.

2) Aus einem Schreiben des Magistrats an Drews, 8. April 1786. A. a. D.

3) A. a. D.

Der Bescheid auf diese Eingabe ließ nicht lange auf sich warten, rückte aber den Kernpunkt etwas in den Hintergrund. Die erste auf Dreweß gefallene Wahl, heißt es darin, sei illegal gewesen, da der Magistrat von Sylaue ein uneingeschränktes Wahlrecht gar nicht besitze, sondern nach dem Reglement von 1749 nur die Befugniß, zwei oder drei Subjecte zu präsentiren. Da der ordnungsmäßigen Wahl vom 6. Januar habe Dreweß nicht die Majorität erhalten und zwar deshalb, weil er das Zutrauen der Bürgerschaft nicht erlangen würde. Darum habe er sich aus diesem Grunde und ohne daß es einer Erörterung des Religionspunktes bedürfe, keinen Anspruch auf den fraglichen Posten.¹⁾

Aber Dreweß war mit dieser ausweichenden Resolution nicht zufrieden; es kam ihm auf eine principielle Entscheidung der Kernfrage an. „Ich wünsche mir aber“, so schrieb er von neuem an den König, „diesem ohnerachtet sehr, diesen Punkt resoluirt zu wissen, theils weil ich noch große Hoffnung habe, bei der bevorstehenden Stichwahl in Pr. Sylaue die Mehrheit der Stimmen zu erhalten, und theils, so auch dies nicht geschehen möchte, ist mich doch bald anderweitig bemühen würde, im alten Lande eine Justizbedienung zu erlangen. Man legte mir (sonst) von neuen Schwierigkeiten in den Weg, ich hätte nur Selbstaussage, und dies alles für die Religion. Das muß mir ganz natürlich sehr beschwerlich fallen.“ So bat er denn um eine Finalresolution: „ob die Katholiken in Ostpreußen zu Justizbedienungen admittirt werden können.“ „Möge solche für die Katholiken möge sie wider selbige ausfallen, so werde selbige immer mit der größten Ehrfurcht annehmen und mich über die Beendigung dieser Sache freuen.“²⁾

Bald darauf ersuchte er wieder den Magistrat von Sylaue ihn bei einer nochmaligen Wahl zu berücksichtigen. Er nahm den Bürgern ihre Meinungsäußerung über ihn (daß er als Katholik sich schwerlich das Zutrauen der Bürger erwerben würde) nicht übel und schmeichelte sich mit der Hoffnung, daß sie bei

¹⁾ Berlin, 14. März 1786. A. a. D. Daß der Mangel an Zutrauen durch den „Religionspunkt“ begründet wurde, verschweigt die Resolution.

²⁾ Schneidemühl, 24. März 1786. A. a. D.

näherer Ermüdung dieser Religionsfache von ihrem früheren Beschluß zu seinem Besten abgehen würden. Er bitte ja um die Richter-, nicht um die Predigerstelle, schwöre sich nicht auf Religionslehre, sondern auf Ausübung der Gerechtigkeit, und hier werde es doch niemanden in den Sinn kommen, daß die katholische Gerechtigkeit der evangelischen entgegen sei. Komme er als Richter seinen Pflichten nach, weshalb sollte ihm dann die Bürgerschaft ihr Zutrauen versagen? Das Gegentheil sehe man ja auch in allen katholischen Provinzen, als Ermland, Schlesien, Westpreußen, wo der größte Theil der Richter der evangelischen Religion zugethan sei, ohne daß dieselben, obwohl sie täglich Prozesse zu entscheiden hätten, von den katholischen Einwohnern, der Parteilichkeit beschuldigt oder mit Mißtrauen behandelt würden. Er sei sicher, daß der Magistrat bei der Neuwahl, welche nach einer Mittheilung der Regierung an ihn stattfinden würde, gegen ihn wegen der Religion keinen Einwand machen werde. Er seinerseits würde sich bemühen, sein Zutrauen zu gewinnen, so daß er keine Ursache haben dürfte, die Wahl zu bereuen.¹⁾

In der That fiel die Neuwahl zu Gunsten des Drews aus, und der Magistrat ersuchte um deren Bestätigung, weil die Voraussetzungen, unter denen die Wahl am 6. Januar geschehen, auf einem Irrthum beruht hätten, welcher redressirt werden mußte. Von dem Wahlresultat in Kenntniß gesetzt, machte Drews einen nochmaligen Versuch in Berlin. Der Magistrat habe der Bestimmung von 1749 dadurch entsprochen, daß er neben ihm auch den Justizactuar Walthers gewählt habe. Bei der letzten Wahl seien nun aber alle Stimmen von diesem abgefallen, und mußte eine nochmalige Wahl stattfinden, so würde er (Drews) sicher die Mehrheit der Stimmen erhalten. Deshalb möge der König ihm die fragliche Stelle übertragen, zugleich aber auch die Gesetze gegen die Katholiken aufheben. Das würde den Effect haben, daß die Katholiken, da hiedurch aller „Staatsunterschied“ zwischen ihnen und den protestantischen Glaubensgenossen aufgehoben wäre, sich bemühen würden, in Ausübung

¹⁾ Schneidemühl, 27. März 1786. H. a. D.

ihrer Pflichten gegen den König es den Protestanten nicht zu gleichguthun, sondern sie noch zu übertreffen.¹⁾

Es half alles nichts. Die ostpreussische Regierung verweigerte die Bestätigung des Wiedergewählten mit der Begründung: die Wahl vom 6. Januar habe nicht die Befürchtung, daß er nicht die Approbation erhalten, sondern daß er sich nicht das Zutrauen der Bürgerschaft würde erwerben können,²⁾ zum Grunde gebat: wie das Protokoll ausweise. Der Irrthum, den der Magistrat zur Unterstützung seines Gesuches angebe, liege also gar nicht vor, sei erdichtet (?). Zudem sei weder die erste noch die zweite Wahl des Drews gültig, weil die Wähler nicht, wie sie sollten, zwei bis drei Subjecte vorgeschlagen hätten. Unterm 10. Februar hätten sie sodann die Wahl der Regierung überlassen, und diese habe ein Subject ausersehen, nämlich Waltherr, und deshalb müßte es bei der Ausschließung des Drews bleiben, „zumal dessen Zudringlichkeit, der sich sogar eine sceptische Schreibart in Betreff seiner vorhin ob catholicismum nicht nur von euch, sondern auch von der ostpreussischen Regierung geschehenen Ausschließung, mit Rücksicht gegen die Verfassung eines Landescollegiums in der Eingabe (zu den Magistrat) erlaubt, eher Beachtung als Empfehlung verdient.“ Der Magistrat möge ihm schreiben, daß er auf sein Wahlrecht verzichtet habe, und ihm Aussicht auf eine in einer ermländischen Stadt bald zu eröffnende Secretariatsstelle mache, wenn er darauf reflectiren und bei entstehender Vacanz die Wahl auf ihn fallen sollte.³⁾

In gleichem Sinne berichtete die Regierung auch nach Berlin. Da Drews, wie aus dem Magistratsbericht vom 8. April ersichtlich nicht aufhöre, sein Absehen auf die Stelle in Eylau zu richten und da nach seiner aus den Acten sich ergebenden zudringlichen Denkart zu vermuthen, daß derselbe, „wie er schon gleichfalls im Namen aller Katholiken gethan“, sich auch noch beim Könige beschweren werde, so glaubte sie das Schreiben des Magistrats

¹⁾ Schneidemühl, 15. April 1786. A. a. O.

²⁾ Verschwiegen wird, daß sowohl in der Petition der Bürgerschaft, als auch in dem Magistratsbericht der „Religionspunkt“ als Grund des Mangels an Vertrauen angegeben war.

³⁾ Königsberg, 18. April 1786. A. a. O.

vom 8. April, die Eingabe des Drews vom 27. März, endlich ihren eigenen Bescheid vom 18. April zur Information einsenden zu sollen.¹⁾

Während die ostpreussische Regierung, wie gezeigt, den eigentlichen Grund ihrer ablehnenden Haltung vor dem Magistrat von Eylau zu verstecken und durch allerlei Manipulationen den katholischen Bewerber bei Seite zu schieben suchte, faßte man in Berlin schließlich die Hauptfrage ins Auge, ob die Katholiken in Ostpreußen einen Anspruch auf Staatsämter hätten, oder nicht.

Das Ministerium folgte der Königsberger Regierung zwar in der Auffassung, daß „nach älteren preussischen Gesetzen die Katholischen in Ostpreußen von Justiz-Bedienungen ausgeschlossen“ seien, glaubte es aber doch der Entscheidung des Königs anheimgeben zu sollen, ob diese Gesetze „bei geänderten Umständen und Denkungsart“ auf die gegenwärtigen Zeiten noch angewendet werden könnten und sollten.²⁾

Der König entschied nicht auf Grund der ihm vorgelegten Rechtsdeduction, sondern „nach den Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz“, indem er die grundsätzliche Ausschließung der Katholiken von öffentlichen Aemtern verneinte, aber doch die Weisung gab, dafür zu sorgen, daß sie in Collegien niemals die Oberhand gewinnen könnten. Denn „viele Katholiken in einem Rechts- oder anderen Collegio taugen freilich nicht. Nach ihren Grundsätzen würden sie immer suchen, die Protestanten zu überstimmen und sich die Oberhand zu verschaffen. Einige, wenn sie geschickt und redlich sind, können wohl darin aufgenommen werden.“³⁾ Immerhin ein Fortschritt gegen die engherzige Auffassung der ostpreussischen Regierung. So wurde Drews von dem Ministerium abgewiesen, weil nach des Königs Willensmeinung von den ihm (Drews) entgegenstehenden Landesgesetzen nur so weit Dispens⁴⁾ stattfinde, daß in Rechts- und andern aus mehreren Mitgliedern bestehenden Collegien auch einzelnen Katholiken Stellen zu Theil werden könnten, mithin es bei solchen Officiis, wo, wie in Pr.

1) Königsberg, 18. April 1786. A, a. D.

2) Ministerial-Resolution vom 1. April 1786. Lehmann V, 688.

3) Kabinettsbefehl vom 19. April 1786. Lehmann V, 688.

4) Liegt darin nicht noch eine Einengung der Intentionen des Königs?

Eylau, die Justizverwaltung nur von einer Person abhängen, bei den Vorschriften jener Gesetze sein Bewenden haben müsse.¹⁾ Es sollten also Katholiken bei Verleihung von Aemtern nur so weit berücksichtigt werden, daß sie einen maß- und ausschlaggebenden Einfluß nicht erlangen könnten²⁾ — „nach den Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz!“

Erklärlich ist eine Entscheidung wie die vom 19. April 1786 bei einem sonst so (religiös) toleranten König nur aus der tiefgewurzeltten Auffassung, daß eine weitere politische Toleranz gegen die Katholiken mit dem Staatsinteresse nicht vereinbar und für die königlichen Souveränitätsrechte gefährlich sei. Daher lautet auch die Souveränitätsclausel in der Instruction für die ostpreussische Regierung vom 30. Juli 1774: „Sie (die Regierung) muß jede der verschiedenen Religionsparteien in den ihr gesetzten Schranken halten und nicht gestatten, daß Unsere Souveränitätsrechte durch Mißbrauch der Toleranz verletzt werden.“³⁾

Bei der Mittheilung der königlichen Resolution wurde die ostpreussische Regierung zugleich angewiesen, den Magistrat von Eylau aufzufordern, daß er ungesäumt ein geeignetes Subjekt vorschlage, bei längerem Zögern aber die Stelle *ex jure devoluta* zu besetzen.

Am 8. Mai 1787 erhielt der Regierungausscultator Job. Gottlieb Walther seine Bestellung als Richter und Stadtschreiber in Pr. Eylau. Die Regierung hatte ihn „ersehen“, der Magistrat endlich präsentirt.⁴⁾ Drews war um diese Zeit schon Stadtsecretär in Heilsberg.

Den Traditionen der brandenburgisch-preussischen Kirchenpolitik treu wachte auch Friedrich II. über den Gerechtigkeit

¹⁾ Ministerialresolution vom 25. April 1786. Lehmann V, 688.

²⁾ In den nieder-schlesischen Städten sollten die Stellen der ersten Bürgermeister, der Syndici und Rämmerer mit Evangelischen besetzt werden, während die Katholiken „sich mit den zweiten Consulats- und mit Rathsherrn-Bedienung begnügen“ mußten. Cabinetsbefehl vom 11. Oct. 1741. Lehmann II, 32.

³⁾ Lehmann VII, 709.

⁴⁾ B. G. N. a. a. D.

welche er als *summus episcopus* der evangelischen Kirchen auch seinen katholischen Unterthanen gegenüber zu haben glaubte.

Als der Bischof von Ermland 1746 *incognito* nach Königsberg kommen wollte und von der Regierung die Versicherung verlangte, daß ihm dies, da er sonst einen solennen Einzug zu halten pflegte, nicht zum Präjudiz gereichen möge, trug der König kein Bedenken, mit Rücksicht auf die Observanz die gewünschte Versicherung zu geben, wies aber auch die preussische Regierung an, „in Ansehung der von gedachtem Bischöfe allort bei der katholischen Gemeinde zu halten intendirenden Kirchenvisitation eben diejenige *Praecautiones* zu beobachten, die in dergleichen Vorfall zu observiren schon in anno 1727 befohlen worden“,¹⁾ d. h. darauf zu sehen, daß nichts zum Präjudiz der höchsten Befugnisse und Gerechtsame des Königs vorgenommen werde.²⁾

Auf Grund seines *Summeepiscopats* forderte auch Friedrich II. in katholischen Kirchen die von ihm angeordneten Publicationen, Fürbitten. Gesah es nicht sofort, so gab es Conflict.

So weigerte sich der katholische Pfarrer von Königsberg, die Notification von dem Absterben Friedrich Wilhelms I. von der Kanzel abzulesen, die Kirchenmusik während der allgemeinen Landestrauer einzustellen und das vorgeschriebene Formular des Kirchengebets zu gebrauchen. Er motivirte seine Weigerung damit, daß die Musik ein wesentlicher Theil des katholischen Cultus sei und das Formular der Todesnotification von den bei den Katholiken in solchen Fällen üblichen Publicationen insofern abweiche, als es die Zuhörer nicht auffordere, für die Seelenruhe des Verstorbenen Messen lesen zu lassen. Das Ministerium in Berlin sah in alle dem lediglich „eine kahle Ausflucht“, da kein vernünftiger Mensch unter den Katholiken die Musik als ein *Essentiale* des Gottesdienstes ansehe und in der Notification so wenig als in dem Formular ein Wort enthalten sei, welches

¹⁾ Lehmann II, 574.

²⁾ Nur unter dieser Voraussetzung gestattete Friedrich II. 1745 dem Bischof von Cujavien die Visitation in Rauenburg und Bütow. Lehmann II, 589.

einem Römisch-Katholischen anstößig sein möchte — freilich auch „nichts von Seelenmessen und dergleichen Fragen“ (!) —, und war sehr geneigt, gegen den Pfarrer Zwangsmaßregeln anzuwenden. Zug es aber doch vor, zunächst bei dem Könige, der sich damals in Königsberg aufhielt, anzufragen. Dieser aber bestand, obwohl die preußische Regierung wie in früheren Fällen den Weg milder Vorgehens empfahl, im Vollbewußtsein seiner monarchischen Gewalt auf der stricten Ausführung dieser Anordnung, und er gieng auch nicht nach, als der Pfarrer, nachdem man ihm die Schlüssel zur Orgel weggenommen und die gewaltfame Notifikation des Todes des Königs durch einen fiscalischen Bediensteten angetrieben hatte, sich erbot, die Verkündigung nach einem ihm von dem Administrator von Ermland zugeschiedten Formular zu vollziehen und die preußische Regierung darauf hingewiesen hatte, was in üble Folgen ein scharfes Vorgehen gegen den Pfarrer von Königsberg für die protestantischen Pfarrer und Kirchen in Polen und Lithauen haben könnte. »Le Roy«, schrieb er als Randbemerkung auf den Immediatbericht des Ministers v. Pobemils vom 14. August 1740, »est une fois leur Maitre ainsi il faut qu' il facent pour lui ce que les protestans en pais Catholiques font pour leur Roy.« Auch die Bitte der lithauischen Protestanten, daß er von der Strenge des Rechts etwas nachlassen möge, und das Besprechen der Katholiken, für die Dissidenten in Polen und Litauen intercediren zu wollen, daß ihnen die Religionsfreiheit erhalten bleibe und die Erlaubniß, ihre Kirchen aufzubauen, wieder gemahnet werde, vermochte ihn nicht umzustimmen. »La politique«, schrieb er an den Rand, »veut qu' il n' yait qu' un Maitre dans Le pais et que ni Léveque de Coulm ou qu' il vous plaira ne S'arrogent autorité Sur Les Catholiques de mon pais. Si Les ferme Les eglises des Protestans en pologne tout ces protestans viendront peuplér mon pays Respondé. Federic.«¹⁾ Dieses Verhalten erinnert lebhaft an die Antwort, welche Friedrich II. dem Cardinal Singendorf geben ließ, als er den Katholiken in Schlesien die Mitfeier der dreitägigen Wet- und Fasttage anbefahl. „In Sachen, so keine Glaubens-Articul angehen, bin ich summt-

1) Vgl. Lehmann II, 4—7.

Episcopus im Lande und erkenne keine päpstliche noch andere Autorität an.“¹⁾)

Der Pfarrer übrigens wich vor den Zwangsmaßregeln und Drohungen zurück und „hat sich denn endlich zum Ziel geleet.“²⁾)

Ein ähnlicher Conflict wiederholte sich, als derselbe katholische Pfarrer sich weigerte, ein Dankgebet für den Sieg bei Moltwitz zu verrichten, das Te Deum abzingen und für den ferneren glücklichen Progreß der Waffen des Königs beten zu lassen, da er ohne Vorbewußt des Bischofs von Ermland solches öffentlich in der Gemeinde nicht bewerkstelligen könnte. Auch diesmal zeigte sich der König auf eine Anfrage der preussischen Regierung unnachgiebig, da er nicht gewillt war, seine Verordnungen „von der Caprice eines katholischen Pfaffen dependiren zu lassen oder der weiteren Beurtheilung des Bischofs von Ermland (da derselbe darin zu cognosciren im geringsten nicht befugt ist) gleichsam zu unterwerfen“, und befahl, durch convenable Zwangsmittel den Pfarrer zu seinem Devoir anzuhalten. Die preussischen Katholiken seien zu solchen Dankfagungen verpflichtet, da sie bei allen Gelegenheiten des Königs landesväterliche Gnade und Protection genössen. Kein katholischer Geistlicher weigere sich dessen, und es dürfe dem Königsberger darum nicht etwas Besonderes eingeräumt werden. Den Katholiken geschehe auch durch die fragliche Dankfagung und Bitte in der freien Uebung ihres Gottesdienstes kein Eintrag, und solches sei doch alles, was sie vermöge der Factorum Velaviensium präntendiren könnten.“³⁾)

Schließlich sah sich noch der Bischof Grabowski veranlaßt, in diesen ewigen Streit zwischen der Regierung und dem Pfarrer von Königsberg einzugreifen. Unterm 2. November 1746⁴⁾) beklagte er sich bei dem preussischen Residenten Klinggräf in Warschau, daß der Oberburggraf v. Kunheim von dem katholischen Pfarrer in Königsberg verlangt habe, von der Kanzel das königliche Edict vom 4. Juli zu verlesen, laut welchem man den Officieren und Soldaten ohne Bewilligung der Regimentscommandanten

1) Pigge 277.

2) Bericht der preuß. Reg. vom 1. Mai 1741. Lehmann II, 26.

3) Vgl. Lehmann II, 25—27.

4) Copie des französischen Schreibens im Königsb. Pfarrarchiv.

nichts creditiren solle, außerdem auch ein öffentliches Gebet für die Prinzessin von Braunschweig aus Anlaß ihrer Entbindung. Der Bischof sah in alle dem eine Verletzung der Verträge, da ihm die Gewalt über die katholische Kirche auf dem Sachse zustehet, so daß der Burggraf nicht das Recht habe, darin etwas anzuordnen oder dem Pfarrer Namens des Königs Befehle zu ertheilen. Wollte er die königlichen Anordnungen zur Durchführung bringen, so müßte er sich an den Bischof wenden, dem es nach den Grundsätzen der katholischen Religion zustehet, in solcher Materie etwas anzuordnen. Zwar würden ohnehin täglich in den König und seine Familie Gebete verrichtet; wenn es aber der König also verlange, sei er gern bereit, noch besondere Gebete abzufassen und verrichten zu lassen. Königliche Edicte aber, die keine Beziehung zur Religion haben, könnten am besten durch Anschlag an der Kirchenthüre, wie es sonst überall üblich, zu Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Die Regierung rechtfertigte den Oberburggrafen damit, daß er in beiden Fällen nur einen in den Edicten selbst enthaltene ausdrücklichen Befehl ausgeführt habe, stellte aber, da der Königsberger Kirche durch das kurfürstliche Diplom von 1612 dieselben Freiheiten wie den Kirchen in Polen zugesichert seien, in dieser aber derartige Publicationen bezw. Fürbitten und Danksgewer bei Entbindungen fürstlicher Persönlichkeiten nicht stattfänden, zu heim, auch in Königsberg davon abzusehen und die Publication von Edicten durch Anschlag an den Kirchenthüren vollziehen zu lassen. Wenn der Bischof verlange, daß ihm alle die katholische Kirche und die Geistlichen daran betreffenden Anordnungen vorzuzumitgetheilt werden müßten, damit dann er den Pfarrer instruirte, so gehe er wohl zu weit und stelle die dem König zustehende Jurisdiction quoad saecularia in Frage, von andern Inconvenienzen z. B. Zeitverlust, gar nicht zu reden. Es würde genügen, wenn er den Pfarrer ein für alle Mal dahin instruirte, den königlichen Verordnungen, welche ihm die Regierung bekannt geben würde, den schuldigen Gehorsam zu leisten, damit er nicht nöthig hätte bei jeder Sache, wie bisher geschehen, Anfrage zu thun und Instruction einzuholen.¹⁾

¹⁾ An Podewils 5. April 1747. A. a. O.

Unterm 6. Mai 1747 erging die Entscheidung entsprechend dem Antrage. In Betreff der Fürbitten und Dankfagungen wurde bestimmt: da der Bischof sich selbst dazu erboten, so solle die Regierung dem Pfarrer eine Abschrift der königlichen Verordnung zusenden, den Bischof aber dahin disponiren, daß er den Pfarrer instruire, ohne weitere Anfrage und Einwenden Folge zu leisten. Der König gab dabei die Versicherung ab, daß er nie gemeint gewesen, so wenig hierin wie in anderen Fällen der Pacten zu derogiren. Er wolle es auch wegen des Kirchengebets wie bisher belassen und überhaupt in allen billigen Sachen gegen die Katholiken nicht das Geringste wider die Pacten veranlassen.¹⁾

So hatte der Bischof endlich erreicht, was er und seine Vorgänger stets gefordert hatten, die volle Jurisdiction über die Kirche in Königsberg. Dafür bedankte er sich in einem Schreiben (Heilsberg, 15. Aug. 1748) an den König, der ihm unterm 27. August 1748 ebenso höflich antwortete.

Als einen nothwendigen Ausfluß seiner kirchenregimentlichen oder episcopalen Befugnisse betrachtete auch Friedrich II. die Matrimonialsachen. Er rechnete diese eben nicht zu den sog. *Doctrinalia*, welche er den Katholiken zur Entscheidung nach den Principien ihrer Religion überlassen wollte, sondern zu den sog. *Processualia*, welche er auch den Katholiken gegenüber in demselben Maße auszuüben sich für berechtigt hielt, wie die Fürsten in den evangelischen Landen „nach der ihnen von Gott verliehenen unumschränkten Gewalt.“ Was von den katholischen Principien damit nicht harmonire, müsse gänzlich und auf ewig cessiren. Darum beanspruchte er auch die *Dispensationes in Ehe- und andern geistlichen Sachen (cujuscunq̄ue sint generis).*²⁾

Im Jahre 1750 (29. August) hatte sich der Bischof von Ermland bei dem preußischen Gesandten von Boß in Warschau darüber beschwert, daß die preußische Regierung in einem Falle — es handelte sich um den Tanzmeister Joh. Georg Müller und

1) Königsb. Pfarrarchiv. Lehmann II, 661.

2) Conferenzprotokoll. Berlin, 8. Dec. 1741. Lehmann II, 41.

Anna Margarethe Kreuzerin — von der dreimaligen Proclamation dispensirt und die Eingehung der Ehe schon nach dem ersten Aufgebot gestattet und deren Einsegnung von dem katholischen Pfarrer gefordert hätte, während es sich hier doch um ein allein dem Bischof zustehendes und für Königsberg auch durch die Pacta verbrieftes Recht handelte. Er durfte über die Nichtachtung seines Rechtes um so mehr klagen, als er selbst niemals Dispensen vom Aufgebot verweigert hatte.¹⁾ Der König ordnete genaue Prüfung der Rechtslage an. Die Regierung berief sich auf eine 15jährige Praxis, unter Anführung von sechs Fällen seit 1735, und auf das königliche Territorialrecht, wozu es unstreitig auch die *dispositiones circa externa*, wie Proclamationen und Dispensen für Haustrauungen, gehörten. Die höchste Landesbehörde habe sich dieses Recht stets vindicirt und wider alle Eingriffe in dieses ihr zustehende *jus episcopale* scharfe Inhibitorien erlassen, so unterm 1. Sept. 1711, 9. Januar 1715, 17. Febr. 1719.²⁾ König Friedrich I. habe statt des einmaligen ein dreimaliges Aufgebot eingeführt, sein Nachfolger müsse darum auch von dieser Bestimmung wieder dispensiren können. Daß auch der Bischof von Ermland katholische Leute aus Königsberg vor dem dreimaligen Aufgebot dispensirt habe, sei ihr unbekannt. Friedrich II. eignete sich diese Argumentation an und erwiderte demgemäß dem Bischof: es handele sich hier lediglich um Dispensation von einem weltlichen Gesetze, welches seine Vorgänger eingeführt hätten,³⁾ von welchem also auch kein anderer als er selbst oder seine Regierung dispensiren könne. Die Verträge zwischen dem Hause Brandenburg und der Republik Polen sicherten dem ermländischen Bischof nur die Aufsicht über die Führung des katholischen Pfarrers und der anderen geistlichen Personen von Königsberg, die der König auch niemals würde bestreiten lassen.⁴⁾ In dem Gutachten, auf Grund dessen dieser Erlaß erfolgte, heißt es:

1) Warschau, 29. August 1750. Lehmann III, 293.

2) Die Regierung stützte sich dabei auf ein Gutachten des Advocatus Fisci Fr. Rabe vom 24. Oct. 1750.

3) Es ist dabei übersehen, daß das dreimalige Aufgebot auch ein katholischkirchliches Gesetz ist (Trid. sess. XXIV, c. 1).

4) Berlin, 28. Nov. 1750. Lehmann III, 302, Anm. 2.

dergleichen Ceremonien gehörten gar nicht zur Substanz und Validität der Ehe, worin allerdings dem Bischof allein die Cognition und Dispensation zustehe.

Ebenfalls wegen Contravention gegen die königlichen Ordres und Landesgesetze wurde dem Königsberger Pfarrer Siez 1751 ein Strafmandat zugestellt, weil er eine Trauung vorgenommen hatte, ohne daß die evangelische Braut vorher nach Vorschrift der Kirchenordnung in der Kirche, „wo sie sich ad sacra gehalten“, aufgeboten worden war.¹⁾

Als der Bischof sich über jenes Strafmandat beschwerte und die Ehesachen als nothwendigen Ausfluß seines Jurisdictionenrechtes über die Kirche und die Gemeinde in Königsberg für sich reclamirte, antwortete ihm die preußische Regierung, wie es in früheren ähnlichen Fällen schon oft geschehen war: er habe lediglich die geistliche Jurisdiction über den Pfarrer und die geistlichen Personen, mithin auch das Recht, Streitigkeiten unter ihnen zu entscheiden. Ehestreitigkeiten seien aber unter diesen ausgeschlossen. Außer diesem Inspectionenrechte gebühre dem König das »*summum et absolutum imperium tam in sacris quam in profanis*«, und da von diesem auch die Katholiken nicht ausgenommen seien, so gehörten auch ihre Ehesachen zur Cognition der königlichen Gerichte.²⁾ Dadurch werde auch ihre Religionsfreiheit nicht verletzt oder ihrem Gewissen Gewalt angethan, da es lediglich von ihnen abhängige, ob sie Ehestreitigkeiten führen, Scheidungen nachsuchen und nach erfolgter gerichtlicher Scheidung gegen die Vorschriften ihrer Religion zu einer neuen Ehe schreiten wollen oder nicht. Es sei aber billig und recht, daß die Katholiken Königsbergs sich ebenso den Landesgesetzen unterwerfen, wie es die Protestanten in Elbing und Danzig thun müßten.³⁾

Den gleichen Standpunkt vertrat die Regierung auch in ihrem Bericht an den König. Obwohl, so führte sie aus, die Bischöfe von Ermland schon zu verschiedenen Malen die Ehesachen

1) Lehmann III, 337.

2) Früher entschieden darüber die Confessorien, eine königl. Verordnung von 1748 überwies sie den weltlichen Gerichten.

3) Copie des Schreibens, einer Antwort auf die Beschwerde des Bischofs vom 13. Nov. 1751, datirt vom 31. Jan. 1752, im Königsb. kath. Pfarrarchiv.

der Königsberger katholischen Leute an sich zu ziehen und dadurch den angemessenen Titel eines Bischofs von Samland zu stabilisirt gesucht, so sei ihnen dies doch nie eingeräumt worden, vielmehr seien auch die Matrimonialfachen der Katholiken stets bei den Gerichten entschieden worden, weil dem ermländischen Bischof die gleiche Jurisdiction nach den Pacta keineswegs zustehende, und hierdurch des Königs *summo et absoluto imperio et supra-juri episcopali* merklich präjudicirt werden würde. Die von dem Bischof allegirten Canones seien bloße Menschenfugungen und mehrentheils der hl. Schrift zuwider; dazu werde das Concilium Tridentinum von den Evangelischen gar nicht *pro oecum.* angenommen, und es hänge lediglich von dem Willen der Katholiken ab, ob sie Ehescheidungen suchen oder, wenn sie von den Gerichten die Erlaubniß erhalten, *post divortium* sich anderweitig verheirathen, ihren *principiis religionis* zuwider wirklich ein *secunda vota* schreiten und sich dadurch angegebener Maßen der Excommunication von ihrer Kirche zuziehen wollen, weshalb denn auch durch solche Cognition der Gerichte über *Matrimonialia* weder dem libero exercitio der katholischen Religion zu nahe getreten, noch den Katholiken ein Gewissenszwang auferlegt werde. Es sei so billig als nöthig, daß ein jeder, wes Standes und Glaubens er auch sein möge, sich den Gesetzen des Landes, in dem er lebe, conformire, wie ja auch aus eben diesem Grund in Danzig und Elbing die evangelischen Einwohner sich in *Matrimonialibus* von päpstlichen Richtern urtheilen lassen müßten.

Der König pflichtete diesem Gutachten bei.¹⁾ Eine nochmalige Reclamation des Bischofs vom 3. Mai 1752 war ebenfalls ohne Erfolg.²⁾

Nicht immer hat Friedrich II. also entschieden. Als Karoline Wilhe in Königsberg, nachdem er sich von seiner ersten Ehe scheiden lassen, eine andere zu heirathen den Versuch machte und sich, da er bei dem Pfarrer Zahn auf Schwierigkeiten stieß, eine Dispens an den König wandte, lehnte dieser trotz der Befürwortung

¹⁾ Bericht der preuß. Reg. vom 22. November 1751 und Ministerialerlaß vom 11. Januar 1752. Lehmann III, 337 und 343.

²⁾ Erlaß des Ausw. Departements vom 15. Nov. 1752, S. 6. 1 a. a. D.

der Regierung (2. Dec. 1771) eine solche ab, weil Wilde sich erst durch ein Testimonium seiner geistlichen Instanz über die wirklichen Nullität der ersten Ehe legitimiren müsse.¹⁾

Müller hatte dem Probst Zahn vorgespiegelt, daß die erste Ehe wegen Zwanges ungiltig sei, und hatte dafür ein Zeugniß eines Ordensgeistlichen aus Warschau beigebracht. Ohne dieses Zeugniß, welches der Conventuale P. Eleazar Sachnigt lediglich auf die ihm selbst sehr „betrüglich“ erscheinenden Aussagen der Betheiligten ausgestellt hatte, genügend zu prüfen, berichtete Zahn den Sachverhalt an den Bischof und erlangte in der That eine Dispens. Als dann auch die Aufbietung in der Königsberger Kirche erfolgte, wurde er darauf aufmerksam gemacht, daß doch die Ehe erst für ungiltig erklärt werden müsse, voraus er die Eranung verweigerte und die Annullirung der ersten Ehe auf dem Wege eines regulären Eheprocesses forderte. Wilde wandte sich nun um Dispens an den König und erhielt die obige Antwort. Durch ein erneutes Besuch an den König erlangte Wilde wenigstens so viel, daß die Regierung beauftragt wurde, mit dem Bischof von Ermland in Verhandlung zu treten. Die Sache zog sich einige Jahre hin; der Ausgang ist unbekannt.

Diese Entscheidung erinnert an das Gutachten des Coccejus, wonach in Streitigkeiten über Substanz und Validität der Ehe allein dem Bischof die Cognition zustehet.²⁾

In dem nicht zu Ermland gehörigen Preußen verblieb die Cognition über Matrimonialfachen auch bei rein katholischen Ehen immer noch bei den Gerichten. Seit 1774 (30. Juli) trat insofern eine Aenderung ein, als verfügt wurde, daß Eheproceffe unter Eheleuten, welche beide der katholischen Religion angehören, von den diesen vorgesezten Gerichten nach den Vorschriften ihrer Religion zu entscheiden seien. Nun fragte das Justizcollegium (19. August) an, welchen Gerichten denn die katholischen Eheleute mit ihren Streitigkeiten überwiesen werden sollten, und ob die Bestimmungen der Justizinstruction sich auch auf Desertionsproceffe beziehen. Das ostpreussische Hofgericht entschied darauf, daß die Desertionsfachen auch katholischer Eheleute vor das Forum gehörten, welchem der König solche Proceffe überhaupt zugewiesen habe. Bezüglich des forum competens für andere Streitigkeiten

1) Berlin, 12. Dec. 1771. A. a. D.

2) Lehmann III, 302, Anm. 2.

katholischer Eheleute hatte es große Bedenken, da der König jenseit der katholischen Geistlichkeit niemals Jurisdiction in Ehefachen zugestanden, vielmehr die jene Jurisdiction beanspruchenden Deductionen des ermländischen Bischofs vom 13. Nov. 1751 und 3. Mai 1752 mit der preussischen Regierung und dem auswärtigen Amt abgewiesen habe.¹⁾ Dandelmann stimmte in seinem Gutachten der Entscheidung des Hofgerichts dahin zu, daß die Desertionsfachen vor den weltlichen Richter zu bringen und nach den Grundsätzen der katholischen Religion zu entscheiden seien. wünschte aber die Entscheidung über die anderen Matrimonialfachen bis zur Regulirung des *fori ecclesiastici* in Westpreußen ausgesetzt zu sehen. In diesem Sinne wurde das ostpreussische Hofgericht unterm 2. Oct. 1775 beschieden.²⁾ Anlässlich eines schweren Ehezwistes der Eheleute Biewowski auf dem Gut Jamuschau (bei Riesenburg) des Kapitäns Ostrowski hat das ostpreussische Hofgericht um die in Aussicht gestellte Verfügung (21. Juli 1776). Dieselbe erfolgte noch nicht, vielmehr wurde das Hofgericht (5. Aug. 1776) angewiesen, die Eheleute zu vergleichen oder allenfalls Vorkehrungen zu treffen, um Thätlichkeiten und etwaigem Unglück vorzubeugen. Ein neuer Ehezwist veranlaßte das Hofgericht, die frühere Bitte zu wiederholen mit dem Bemerken, daß zwar der Bischof von Ermland schon vor vielen Jahren die geistliche Jurisdiction über die in Ostpreußen domicilirenden Katholiken zu behaupten gesucht, von der preussischen Regierung aber das Gegentheil »souteniret« worden und das Auswärtige Departement ebenso entschieden habe.³⁾ Da endlich erging am 20. Februar 1782 die Entscheidung: „Durch die Instruction vom 30. Juli 1774 ist *ratione fori* in Divortienfachen, wenn auch beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, nichts geändert, sondern nur wiederholt eingeschärft worden, daß dergleichen Prozesse nach katholischen Religionsprincipien entschieden werden sollen. Da aus dem Berichte des Hofgerichts vom 5. Februar erhellet, daß dergleichen Divortienfachen vorher für die ordinären Gerichte gehört haben, und den des

¹⁾ Bericht des ostpreussischen Hofgerichts. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

²⁾ A. a. O.

³⁾ Bericht des Hofgerichts vom 5. Febr. 1782. A. a. O.

fälligen Annahmen des Bischofs von Ermland niemals etwas nachgegeben worden, so muß es bei der hergebrachten Verfassung in diesem Stück auch noch ferner sein Bewenden haben.“¹⁾

Aber schon ein Jahr später lehnte Friedrich II. eine Einmischung in die Eheangelegenheiten der Katholiken mit der Begründung ab, „daß in Glaubenssachen der Katholiken von ihm (hieraus) keine Dispensation ertheilt werden könne.“

Der Papierarbeiter (Mühlenbereiter) Stephan Bergscheider, ein Bayer, hatte in dem Hordtschen Freiregiment gedient, war dann als Colonist in Preußen geblieben und wurde in der Trutenauschen Papiermühle beschäftigt. Er fand „ein gutes, ehrliches Weib, das ihm gefiel, die seit sechs Jahren abgesehene Frau eines protestantischen Matrosen, der nach der Zeit ertrunken sein soll.“ Sie wurde „sein Loos“. Da nun die katholischen Geistlichen ihn nicht ad sacra zulassen wollten, wenn er nicht vorher die Frau entließe („der ich doch herzlich gut bin und die mich treu und ehrlich an Handen geht“), bat er in seiner Bedrängniß den König, daß er dem Bischof von Ermland aufgebe, ihm Dispens zu ertheilen und ihn dadurch „zum glücklichsten Menschen zu machen.“ „Das (Entlassung der Frau) kann ich unmöglich,“ schrieb er „aber Religion und Gewissen befehlen mir, das zu thun, was der Priester sagt“. Friedrich II. gab nun die obige Resolution.²⁾

Entsprechend dem Ministerialerlaß vom 20. Februar 1782 erklärte das ostpreußische Staatsministerium auch im Jahre 1792, daß die Ehescheidungen katholischer Glaubensgenossen, wenngleich beide Theile dieses Glaubens sind, in Ostpreußen nicht vor die Bischöfe und deren Consistorien, sondern vor die weltlichen Gerichte gehören.³⁾

Durchaus zutreffend bemerkte die Königsberger Regierung dem ermländischen Bischof, daß die Protestanten in Danzig und Elbing auf Grund der polnischen Landesgesetze in Matrimonialsachen einen katholischen Richter anerkennen mußten.⁴⁾ In der

1) A. a. O. Bgl. Lehmann V, 462.

2) Berlin, 24. März 1783. B. G. A. a. a. O.

3) An die Regierung von Marienwerder, 19. Juli 1792. Lehmann VII 738. Jacobson 302.

4) Königsberg, 31. Jan. 1752.

That erteilte der dortige bischöfliche Official auch für protestantische Ehen Dispensen und gab Entscheidungen bei Ehesträufungen. Seitdem aber Friedrich I. zur Sicherung einer polnischen Schuld von 300 000 Thlr. im J. 1703 Elbing besetzt hatte, kam es mitunter vor, daß Protestanten sich an den König bzw. die preußische Regierung um Dispensen wandten und solche erhielten, weil Friedrich II. der Meinung war, daß Elbing nebst Territorium ihm pleno jure gehöre und mithin auch das Erzbischofliche Recht zustehen. Wenn dann der bischöfliche Official solche Dispensen für ungiltig erklärte und den auf Grund derselben Getrauten die Cohabitation verbot, fühlte sich der preußische Intendant, welcher die Rechte seines Königs glaubte wahrnehmen zu müssen, sehr gekränkt und es kam zu unliebsamen Conflicten.

Die Frage mußte zum Austrage kommen, als der Bischof von Ermland sich über Eingriffe des Intendanten in die Rechte seines Officials, insbesondere über Ertheilung von Ehe Dispensen, beschwerte. Während man in Berlin der Meinung war, daß dem König in der ihm pleno jure cedirten Stadt Elbing und deren District z. B. die dispensationes inter Evangelicos zustehen¹⁾, gewann die Regierung aus ihren Acten die Ueberzeugung, daß ein plenum jus dominii über die Stadt Elbing nicht füglich behauptet werden könne, folglich auch nicht das Dispensationsrecht in Ehesachen. Denn obgleich in dem Wehlauer und Bronberger Verträge von 1657 dem Kurhause Brandenburg die Stadt mit ihrem Territorium pleno jure cedirt worden, so hat doch der Kurfürst Friedr. Wilhelm in der an demselben Ort und unter demselben Datum ausgestellten Affecuration auf sein Eigenthumsrecht verzichtet und es in ein bloßes Pfandrecht (jus pignoratitium seu hypothecarium) mutirt, und das Pactum reditae Elbingae vom 12. Dec. 1899 habe selbst das Pfandrecht auf die Stadt aufgehoben und statt dessen wegen der auf 300 000 Thaler bestimmten Forderung an Polen ein Pfand von gewissen Kleinodien stipulirt und zugleich festgesetzt, daß, wenn besagte Summe nicht zur verabredeten Zeit bezahlt werden

1) Ministerialerlaß an die preuß. Reg., 2. Sept. 1755. Lehmann III, 596.

möchte, der preußische König das Elbinger Gebiet *una cum usufructu solito* zu occupiren und bis zur Auszahlung der 300 000 Thlr. zu besitzen berechtigt sein sollte. Deshalb könne der König für sein Dispensationsrecht inter Evangelicos sich nicht wohl auf sein *jus plenum dominii*, sondern höchstens auf die „Possession und Observanz“ berufen.¹⁾ In einem früheren Bericht hatte die Regierung geltend gemacht, daß ihres Erinnerns weder in dem *tractatus retraditae Elbingae* noch in einem andern Pact dem König „die Jurisdiction und das *jus circa sacra* ausdrücklich zugestanden worden.“²⁾

Bei solcher Auffassung mußte die Regierung das schroffe Vorgehen des Intendanten gegen den katholischen Propst etwas anders beurtheilen und Bedenken tragen, mit ihm aus einem etwas unsicheren Rechte so weitgehende Consequenzen zu ziehen.

Nach wie vor bildeten die sogenannten *Actus ministeriales*, die Vornahme von Taufen, Begräbnissen, Trauungen, zumal bei Soldaten und gemischten Ehen und, was damit zusammen hing, die Erziehung der Kinder aus Mischehen den Gegenstand des Streites zwischen evangelischen und katholischen Geistlichen, zwischen Regierung und Bischof.

Eigentliche Pfarrechte besaßen, allerdings mit gewissen Beschränkungen, nur die katholischen Geistlichen in Königsberg; aber auch die Jesuiten in Tilsit und Heiligelinde erlangten nach und nach einige Befugnisse. Getauft und getraut haben freilich die Jesuiten in Tilsit von dem Tage ab, wo sie sich in Drangowski niederließen, aber ohne ein eigentliches staatliches Recht dazu zu haben. Die evangelischen Geistlichen ließen es geschehen, wenn ihnen nur die Gebühren nicht entgingen. Erst viel später erlangten die Jesuiten ein förmliches Recht. So durften sie seit 1743 (10. Oct.) sogar gemischte Paare in ihrer Kirche aufbieten und auch trauen, wenn der Bräutigam katholisch war.³⁾ Im

1) Bericht der preuß. Reg. Königsberg, 29. Sept. 1755. Lehmann III, 597.

2) Lehmann III, 597, Anm. 1.

3) Lehmann II, 368. Quellen und Forschungen II, 1, S. 135, wo irrtümlich statt Bräutigam Braut gesagt wird.

Jahre 1766 wurde ihnen dieses Privilegium erneuert für den Fall, daß die Braut katholisch war,¹⁾ und als der Tilsiter Erzpriester es ihnen bestreiten wollte, weil sie keine Pfarrechte beizien — sie dürften, behauptete er, höchstens Landleute, aber keine Städter trauen —, entschied das Justizcollegium in Insterburg unter dem 23. Febr. 1773, laut Decision der königlichen Regierung vom 15. Dec. 1766 stehe dem Superior von Drangowski das Recht, katholische und gemischte Paare, sofern die Braut katholisch zu copuliren, zu, und der Erzpriester habe sich künftighin daran zu halten.²⁾ Früher schon war Pfarrer Stammer aus Lappin als er einem Lutheraner, der sich mit einer Katholikin verheirathen wollte, das Proclamationsattest verweigert hatte, durch dasselbe Justizcollegium zur Ausstellung desselben gezwungen worden.³⁾

Um völlige Klarheit zu schaffen und weil die protestantische Prediger ungeachtet aller jener Verfügungen dazu übergingen nicht nur gemischte, sondern auch ganz katholische Paare selbst ohne Abforderung eines Proclamationsattestes zu trauwandte sich P. Willich 1775 nochmals an die Regierung mit der Anfrage, wie es mit der Copulation verschiedener Religionsverwandten gehalten werden solle, und erhielt den Bescheid, daß bisher nach der Gewohnheit die Trauung bei derjenigen Kirche zu welcher sich die Braut gehalten, vollzogen worden sei und es bei dieser usance vor der Hand belassen werden könne.⁴⁾

Ein königliches Edict von 1748, nach welchem Wittwen oder Wittwer ohne Beibringung eines Attestes über erfolgte Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe nicht getraut werden durften, glaubten die Jesuiten im Interesse der Ordnung beobachten zu sollen,⁵⁾ vollzogen aber trotzdem bisweilen auch ehe-

1) Mitgetheilt durch das Justizcollegium von Insterburg unter dem 1. Jan. 1767. A. a. O. 137, Anm. 2.

2) Historia Drang. ad a. 1773.

3) L. c. ad a. 1770.

4) Quellen und Forschungen 137, Anm. 3; 135.

5) Allatum est Regium decretum, ne copularentur vidui vel viduae nisi allato testimonio factae divisionis bonorum sub poena suspensionis ab officio, quod quidem ridiculum est, quia latum a saeculari potestate, servandum tamen ob bonum ordinem, non tanquam aliqu-

eine solche Bescheinigung Trauungen, wenn es sich um völlig hilflose Leute handelte, wofür sie einmal mit 10 fl. Strafe belegt wurden.¹⁾

Eine Beschwerde des Pfarrers Kopp in Heinrichswalde darüber, daß er eine Wittve vor Ablauf des Trauerjahres getraut hätte, konnte Propst Willich durch Hinweis auf eine Regierungsverfügung vom 18. März 1771 zurückweisen, welche die Verheiratung einer Wittve schon nach neunmonatlicher Trauer gestattete.²⁾

Die Jesuiten von Heiligelinde durften laut Resceß vom 15. Juni 1765 zwar keine eigentlichen Pfarrechte ausüben, aber doch taufen, trauen und begraben, wenn eine Bescheinigung des kompetenten lutherischen Predigers, daß er die Stolgebühren erhalten hätte, beigebracht wurde.³⁾

Als im J. 1772 Ermland an Preußen kam und die zahlreich dorthin eingezogenen Protestanten sich sofort einer weitgehenden Begünstigung und freien Bewegung in ihrer Religionsübung zu erfreuen hatten, mußten die in Altpreußen wohnenden Katholiken es als eine große Härte empfinden, daß sie noch immer in ihrer bisherigen kirchlichen Gebundenheit gehalten wurden und die Actus ministeriales durch evangelische Prediger vollziehen lassen oder, wenn sie katholische Priester dafür in Anspruch nahmen, wenigstens die Stolgebühren an jene entrichten sollten, während die Evangelischen im nahen Ermlande solchem Zwange nicht unterlagen. Ebenso sahen die katholischen Geistlichen in den ermländischen Grenzpfarreien, denen die Fürsorge für die in Altpreußen zerstreut lebenden Katholiken oblag, in solchen Zuständen eine große Unzuträglichkeit. So hatte der Pfarrer von Kretzollen, der für etwa 100 in den angrenzenden

impedimentum, etiam impediens, quia nullum est. Diarium zum 4. Jan. 1749.

1) Hist. Drang. ad a. 1752. 1754.

2) An die Kreisjustiz-Commission in Memel. Drangowski, 11. Januar 1792. Quellen und Forschungen 136.

3) Erml. Zeitschr. III, 497.

Orten wohnende Katholiken, die Soldaten der Garnison von Bartenstein nicht eingerechnet, zu sorgen hatte, zu klagen, daß katholische Leute copulirte, ohne ein Attest über geschene Aufbietung in der Kirche von Krefollen zu verlangen, daß man Begräbnißgebühren auch dann verlangte und die Herausgabe der Leichen verhinderte, wenn letztere in Krefollen beerdigt werden sollten, was er um so weniger für gerechtfertigt zu erachten vermochte, als er wußte, daß die Protestanten im Ermland und in Westpreußen einem solchen Pfarrzwang nicht unterlagen. Um Klarheit zu schaffen, wandte er sich unterm 22. April 1781 an einer Immediateneingabe an den König und bat um Entscheidung folgender Fragen:

1. ob den lutherischen Predigern in Ostpreußen das Recht zustehet, die *jura stolae* zu fordern und ohne dieselben die Leichen nicht verabsolgen zu lassen, wenn einige in ihrem Kirchspielsdistrict wohnenden Katholiken nach ihrem Tode sich zu Krefollen, wohin sie sich *ad sacra* gehalten wollten begraben lassen;
2. ob lutherische Prediger in Ostpreußen Katholiken copuliren dürfen, ohne ein Attest über die in Krefollen, wohin sie sich *ad sacra* halten, geschene Proclamationen zu verlangen.¹⁾

Der König wies die ostpreussische Regierung an, *praerogative communicatione* mit der westpreussischen Regierung den Pfarrherrn Januskowski zu bescheiden.²⁾ Die Entscheidung lautete zu 1. positive, gleichviel wo sie begraben werden; ad 2. versetzte er sich von selbst, daß die evangelischen Prediger verbunden sind, bei Trauungen von Leuten *diversae religionis* das Proclamationenattest zu verlangen und, falls die Aufbietung in der katholischen Kirche versagt worden, vor der Trauung an das Consistorium zu berichten und weitere Verfügung abzuwarten.³⁾

Um solchen Klagen, die von überall an ihn herankamen, zu Ende zu machen, beschwerte sich der Bischof im Jahre 1787, daß

1) B. G. N. R. 7. 68. 1748—1784.

2) Berlin, 10. Mai 1781. N. a. O.

3) Königsberg, 25. Nov. 1781. N. a. O.

die Pfarrer und sonstigen katholischen Priester in Memel, Tilsit und anderswo ihren Glaubensgenossen nicht die Sacramente spenden dürften vor eingeholter und erlangter Erlaubniß des akatholischen Ortspfarrers, während die lutherischen Geistlichen in die Städte Ermlands kämen und ohne Befragen der Pfarrer oder Erzpriester und ohne Erlegung der Stolgebühren ihren Glaubensgenossen die *sacra* ministrirten, ihrerseits aber nicht einmal die Leichen von in ihren Parochien, sei es auch nur auf der Durchreise, gestorbenen Katholiken herausgaben und an eine katholische Kirche zur Beerdigung deportiren ließen, bevor die Funeralien bis auf Heller und Pfennig entrichtet worden, was hinwiederum den Geistlichen im Ermland verboten sei. Ferner würden in den mit Garnisonen belegten ermländischen Städten die Ehen katholischer Soldaten, wenn auch beide Theile katholisch und ein trennendes Ehehinderniß vorhanden, ohne Wissen, ja trotz des Protestes des zuständigen Pfarrers von den Feldpredigern getraut. Ferner würden Ehescheidungen bei gemischten Paaren vor die akatholischen Consistorien gezogen und auch *quoad vinculum* ausgesprochen, in Folge dessen dann auch der katholische Theil zu einer zweiten Ehe übergehen und, wenn er seinen Schritt bereue weder zu der ersten Ehe zurückkehren, noch die zweite fortsetzen dürfe. Für solche Unzuträglichkeiten gebe es nur ein Heilmittel, nämlich die Verweisung der gemischten Ehen vor den katholischen kirchlichen Eherichter. Endlich forderte der Bischof Reiseentschädigungen für die Geistlichen, wenn sie, oft 4—5 Meilen, zur Abhaltung des Gottesdienstes zu den Regimentern gerufen würden, und beantragte eine Neuregelung des Testirwesens bei den Geistlichen, so zwar, daß die Testamente von dem bischöflichen Stuhl nach den in der Diöcese Breslau geltenden Normen¹⁾ bestätigt und executirt werden möchten, wobei ja immer eine Abschrift auch der weltlichen Obrigkeit zugestellt werden könnte, damit sie prüfe, ob die Zuwendungen *ad pias causas* nicht die Summe von 500 Thlr. überstiegen. Endlich machte er auf den Mangel an Schulen in den meisten ermländischen Dörfern und auf den traurigen Zustand der Pfarr-, Kaplanei- und Schulhäuser aufmerksam, weil

1) Edict vom 21. Juni 1753. Lehmann III, 381.

die verpflichteten Gemeinden die Instandhaltung hartnäckig verweigerten.¹⁾

Der Aufforderung, seine Beschwerden durch bestimmte Punkte zu begründen, entsprach Bischof Krasicki am 15. Mai 1787 durch folgende Anführungen:

1. In Elßit sei dem katholischen Bürger Donsee auf dem Rathhaus eröffnet worden, daß den Katholiken hinfüro nicht erlaubt sein solle, die Leichen ihrer Glaubensgenossen zu beerdigen, bevor an den lutherischen Pfarrer die jura stolae entrichtet worden.

2. Die Leiche des auf der Reise nach Königsberg in Schippenhagen gestorbenen Hauptmanns von Melitz, Erbherrn von Legien, vor Entrichtung der Begräbnißgebühren an den dortigen Erzpriester nicht herausgegeben worden.

3. Die protestantischen Prediger hingegen im Ermlandе taufen und verrichteten ihre sacra, ohne dem katholischen Ortspfarrer auch nur Anzeige zu machen. Die katholischen Geistlichen verabsfolgten gutwillig und ohne Forderung der Funeralien die Leichen der in ihren Pfarreien gestorbenen Protestanten. Das sehe man am besten in Braunsberg. Hier, wo die lutherische Gemeinde vom König die Erlaubniß erhalten habe, das Rathhaus der Altstadt sich zum Gotteshaus einzurichten, administrirten die Prediger die sacra ihrer Religion, ohne dem Erzpriester das Mindeste daranzuzeigen oder gar die jura stolae an ihn zu leisten.

4. Eine gewisse Stolzenbergin aus Plauten, deren Mann im letzten Feldzuge von ihr entwichen, habe einen Füsilier Namens Bleise des Schwerinschen Regiments, ohne daß der Tod des ersten Mannes erwiesen, geheirathet und sei von dem lutherischen Feldprediger Jedesch in Pr. Holland ohne vorangegangene Proclamation in Plauten getraut worden. Der Pfarrer Schwill habe deswegen dem Feldprediger, unter Hinweis auf das Militär-Consistorial-Reglement vom 15. Juli 1750, Abschn. 5, wo die Proclamation der Braut vorgeschrieben sei, Vorhaltungen gemacht und die Trauung der beiden Getrauten gefordert,²⁾ worauf ihm die Antwort geworden: er habe das Aufgebot in Plauten verweigert.

¹⁾ Frauenburg, 11. Febr. 1787. Lehmann VI, 50.

²⁾ Plauten, 20. Mai 1787. B. G. A. R. 7. 68. 1785—1804.

und Bleibe zwei Jahre hingehalten. Gesezt der erste Mann der Stolzenberg lebe noch, so set sie doch von ihm geschieden, und bei der Scheidung werde es dem Gewissen des Geschiedenen römisch-katholischer Confession überlassen, ob er wieder heirathen wolle oder nicht. Die Drohung, Bleibe aus der katholischen Gemeinde auszuschließen und die Ehe aufzulösen, verfange nicht. „Denken Sie, wir leben Gottlob! in einem Staate, wo Priester-gewalt nur die kränken kann, welche nicht Muth oder Kenntniß genug haben, ihr durch weltliche Obrigkeit Einhalt zu thun.“ Bleibe verlange Schutz gegen die Kränkungen, mit welchen der Pfarrer ihm Unrecht thue. Sollte letzterer davon nicht abstehen und fortfahren, die Eheleute nicht als berechnigte Glieder der Gemeinde zu betrachten und ihre rechtmäßige Ehe zu stören, so werde er (Jedesch) den ganzen Vorfall dem General Schwerin melden, was doch sehr unangenehme Folgen haben könnte.¹⁾

In ihrem Gutachten bemerkte die preußische Regierung, daß alle die Beschwerden auf einer „affectirten Vermischung der ostpreußischen mit den westpreußischen Verhältnissen“ beruhten. „In jenen obtiniret der status quo de 1657, in diesen der von 1772“, der letztere mit Aufhebung der *jura stolae* der katholischen Geistlichen gegenüber Protestanten, was für Ostpreußen um so mehr gelten müsse. Deshalb wird die von dem Bischof für die Geistlichen beider Confessionen geforderte Reciprocität abgelehnt, weil „in Ostpreußen die protestantische Religio dominans ist und die katholische ihre bestimmten Schranken hat. Im Ermland ist zwar die katholische Religion die älteste und die stärkste, allein für die herrschende würde man sie wohl nie gelten lassen.“ Die katholische Gemeinde von Memel habe sich laut Rescript d. d. Berlin, 4. December 1783 erboten und verpflichtet, von ihren Geistlichen keine Actus ministeriales anzunehmen, bevor nicht die *jura stolae* an die evangelischen Prediger gezahlt und von diesen ein Dimissoriale ertheilt worden, und eine gleiche Bewandniß habe es mit den übrigen Städten in Ostpreußen, wo katholische Gemeinden vorhanden seien. Den evangelischen Predigern könnten die Stolgebühren, auf die sie angewiesen seien, *salva iustitia* nicht

¹⁾ Pr. Holland, 20. Juni 1786. A. a. O.

genommen, den katholischen Geistlichen unangemeldete Besuche in evangelischen Gemeinden, ohne der Proselytenmacherei und andern Unordnungen den Weg zu bahnen, nicht wohl nachgegeben werden. Bezüglich der Funeralien gelte in ganz Ostpreußen die Bestimmung, daß die *jura stolae* an die Kirche und die Geistlichen des Sterbeorts entrichtet werden, welcher Religion auch der Verstorbene angehört haben und an welchem Orte auch die Leiche begraben werden möge; das liege eben im Begriffe einer geschlossenen Pfarrei. Wenn die im Ermlande sterbenden Protestanten anders behandelt würden, so komme dies daher, daß die katholischen Kirchen den evangelischen kein Begräbniß auf ihren geweihten Kirchhöfen verstatten, so daß die in katholischen Kirchspielen lebenden Protestanten ihre Leichen wider Willen fortzubringen gezwungen seien, wohingegen die unter Evangelischen wohnenden Katholiken solches nur aus freier Willkür thäten.

Die Beschwerde des Bischofs über die Trauungen katholischer Soldaten durch die evangelischen Feldprediger hält die Regierung für begründet. Habe in einem angeführten Falle der Feldprediger von Holland zwei katholische Glaubensgenossen copulirt, so sei er zur Verantwortung zu ziehen, da er Unrecht gehandelt habe und die Ehe ungiltig sei. Bezüglich des Wunsches, daß die Matrimonialsachen bei gemischten Ehen dem katholischen Consistorium zur Entscheidung überwiesen werden möchten, verweist die Regierung den Bischof auf das Notificationspatent für Westpreußen von 1772, nach welchem nur die *Causae matrimoniales* zwischen zwei katholischen Personen vor die bischöflichen Consistorien, die bei Mischehen ebenfalls vor die weltlichen Gerichte gehören. Es müsse doch auch genügen, wenn dem katholischen Ehegatten im Ehescheidungsurtheil der weltlichen Gerichte die Wiederverheirathung nicht ausdrücklich nachgegeben werde, was die Gerichte in der That beobachteten.

Ueber die Entschädigung von katholischen Geistlichen für Reisen zu erkrankten Soldaten gebe es keine Bestimmungen, weil es an Beschwerden bisher gefehlt habe und eine Verbindlichkeit der Geistlichen zu solchen Krankenbesuchen nicht existire, auch in jedem Garnisonsorte oder doch in dessen Nachbarschaft katholische Geistliche vorhanden seien.

Die Ueberlassung der Testamentsfachen der Geistlichen an die kirchlichen Gerichte erscheint der Regierung bei einer so wichtigen Handlung, die auf das Wohl der Untertanen so wesentlichen Einfluß übe, bedenklich.

Die Verpflichtung, für das Schulwesen im Ermland besser zu sorgen, erkennt die Regierung an, ebenso die säumigen Gemeinden zu Kirchenreparaturen anzuhalten, weist aber dort auf den Mangel ausreichender Fonds hin, hier auf die Häufigkeit der Weigerung bei allen Glaubensgenossen, zumal wenn noch die Ungewißheit der Leistungspflicht hinzukommt.¹⁾

Die Regierung stellt sich also schroff auf den Standpunkt des status quo in Ostpreußen vor 1772 und zeigt sich nicht geneigt, für die Katholiken in Ostpreußen ähnliche Concessionen zu befürworten, wie sie den Protestanten im Ermlande gewährt waren. Sie hat für ihre Haltung außer dem Herkommen nur einen Grund: die evangelische Religion ist dominans und darf als solche höhere Ansprüche machen, als die katholische, die „ihre bestimmten Schranken hat.“ Selbst in dem Ermlande, wo die katholische Religion bisher dominans war, will man sie nicht mehr für die herrschende gelten lassen; sie soll auch hier aus ihrer bisherigen dominirenden Stellung in die zweite Reihe treten und gegenüber dem Protestantismus eine Religion werden, die „ihre bestimmten Schranken hat.“ In dieser Auffassung begegnet sich die preussische Regierung von 1787 mit der „vernünftigen Toleranz“ Friedrichs II. von 1786.

Gegen Ende des Jahres 1791 brach auch in Tilsit wieder ein heftiger Streit aus über das Recht auf die Ministerialacte und die jura stolae. Da der Propst Willich die katholische Wittwe Maszkinn mit einem Katholiken in Drangowski getraut hatte, was ihm nach früheren Entscheidungen zweifelsohne zustand, beschwerte sich der lutherische Pfarrer Heinrich Kopp von Heinrichswalde, in dessen Pfarrsprengel beide Nupturienten wohnten, über eine solche Verletzung seiner Pfarrrechte und erlangte in der That eine ihm günstige Entscheidung, indem der König auf einen Bericht der Regierung vom 30. Nov. 1791 verfügte, daß,

¹⁾ Bericht des ostpreuß. Staatsministeriums vom 3. September 1787. Lehmann VI, 154.

wenn es seine Nichtigkeit habe, daß Braut und Bräutigam sich beide im Kirchspiel Heinrichswalde aufhalten, dem Pfarrer Ropp auch die Copulation zustehet und Willich sich mit den Proclamationsgebühren begnügen müsse.¹⁾ Hiegegen erhob Propst Willich Einspruch unter Berufung auf die Verordnungen vom 10. Oct. 1743 und 19. Febr. 1776²⁾, sowie auf das Religionsedict vom 9. Juli 1788, „in welchem die katholische Religion gleich der protestantischen und reformirten als eine Hauptreligion in den preussischen königlichen Landen betrachtet wird, hinsichtlich jener wie diesen gleiche Rechte allergnädigst zugestanden werden.“ Da bis jetzt nicht der Aufenthaltsort, sondern das Religionsbekenntniß für die Trauungen maßgebend gewesen sei, hätten die Geistlichen von Drangowski, die nur eine kleine Pension von dem Könige von Polen, von der sie noch lange nicht nothdürftig leben könnten, bezögen, so wenigstens einige geringe und unbedeutende jura stolae gehabt, die sie nun auch noch verlieren würden, „sobald der Wohnort und nicht das Religionsbekenntniß entscheiden soll, welchem von den Predigern das jus copulandi, baptizandi et sepeliendi zukomme.“³⁾

Die Regierung sandte diese Gegenvorstellung am 25. Jan. 1792 nach Berlin ein und erhielt von dort die Antwort, „daß, wenngleich den Verordnungen gemäß die Copulation eines Brautpaares von demjenigen Geistlichen geschehen könne, zu dessen Gemeinde die Braut gehört, es ihm doch selbst nach den canonischen Gesetzen nicht unbekannt sein dürfte, daß demjenigen Parocho, zu dessen Parochie die Verlobten gehören, die jura stolae zukommen“ und „daß er sich nicht unterfangen solle, weder Personen zu copuliren noch andere Actus ministeriales in Ansehung solcher Personen, die zu einer fremden Parochie gehören, auszuüben, wogegen nicht vorher dargethan worden, daß der eigentliche Pfarrer derselben die geordneten Gebühren erhalten habe.“⁴⁾ Der Tilfiter Pfarrer behält also das Recht, katholische Paare und gemischte, wenn die Braut katholisch, zu trauen, und die lutherischen

¹⁾ Erlaß vom 8. Dec. 1791. Quellen und Forschungen II, 1, S. 121.

²⁾ A. a. O. 137, Anm. 3.

³⁾ An die Kreis-Justizcommission zu Memel. Drangowski, 11. Jan. 1792. Quellen und Forschungen II, 1, S. 135.

⁴⁾ Erlaß vom 18. Febr. 1792. A. a. O. S. 129.

Pfarrer sind verpflichtet, Proclamationsatteste auszustellen und „bei Ertheilung derselben keine unnöthigen Schwierigkeiten zu machen;“¹⁾ aber die Stolgebühren müssen an den lutherischen Pfarrer des Ortes gezahlt werden.

Inzwischen hatte sich Willich auch an den Bischof von Ermeland in dieser Angelegenheit gewandt, aber die wenig erfreuliche Antwort erhalten, daß er ihm nicht helfen könne; er müsse selber den Anordnungen des Staatsministeriums sich fügen. Auch dem päpstlichen Nuntius in Warschau, Ferdinando Maria Saluzzo, Herzog von Coregliano, trug er die ihn schwer bedrückende Angelegenheit mit der Bitte vor, ihm zu helfen, daß seine Kirche bei den alten Rechten bleibe,²⁾ und vielleicht durch irgend eine Mittelsperson Namens des Papstes dem König nahe zu legen, daß er den Katholiken in seinen Landen freie Religionsübung gewähre, besonders in Lithauen, damit sie nicht gezwungen wären, sich an evangelische Pfarrer zu wenden und ihnen die *jura stolae* zu leisten, sondern alle *Actus ministeriales*, wie Taufen, Trauungen, Begräbnisse, in ihrem Kirchlein bei Tilfit, dem einzigen in Lithauen, vollziehen lassen dürften. Er wies darauf hin, daß die Lutheraner und Dissidenten in Lithauen alle jene Functionen von ihren Geistlichen im Lande oder über der Grenze verrichten ließen und nichts an die katholischen Geistlichen zahlten.³⁾

Dem Wunsche Willichs entsprechend, berichtete der Nuntius nach Rom, fand aber hier keine Geneigtheit, in Berlin Schritte zu thun, weil man schon einmal auf eine ähnliche Anregung vom König die Antwort erhalten hatte, daß die Freiheit des katholischen Cultus und der katholischen Missionen in seinem Reiche ganz allein von dem Willen, der Nachsicht und Toleranz des Landesherrn abhängig sei. Nach dem Inhalt des Ministerialerlasses habe ja auch der lutherische Pfarrer nur die Stolgebühren zu fordern und müsse es den Brautleuten überlassen, die Trauung in der katholischen Kirche vollziehen zu lassen. Es blieb dem Pfarrer nichts übrig, als die Sacramente den Katholiken gratis

¹⁾ A. a. O.

²⁾ An den Nuntius. Tilfit, 18. Febr. 1792. A. a. O. 124.

³⁾ Tilfit, 12. März 1792. A. a. O.

zu spenden und auf die göttliche Vorsehung und die Freigebigkeit der Gläubigen zu vertrauen.¹⁾

Auch der lutherische Erzpriester Rosenbaum von Tilsit ging dazu über, seine Pfarrechte gegenüber den Katholiken energischer als bisher zur Geltung zu bringen. Er wolle zwar, schrieb er am 19. Nov. 1792 an Willich, dem Meister Joh. Fröhje das Dimissoriale ertheilen, daß er mit seiner katholischen Braut sich in der römischen Kirche trauen lassen dürfe, indessen sollen die Rechte der lutherischen Kirche voll gewahrt bleiben; er habe dieselben bereits an höchster Stelle dargelegt und erwarte von dort die Entscheidung, welche er pro futuro als ein wahres Normativum ansehen und beobachten werde, um in ähnlichen Fällen alle Collisionen zu vermeiden und fernerhin gute Harmonie zu unterhalten.²⁾ Dieses Vorgehen veranlaßte eine Anzahl katholischer Bürger (Donsec, Dubinski, Wogowski, Scharbinowski, Bartkuhn, Schwarz) in einer Immediateneingabe, unter Hinweis auf die von den lutherischen Geistlichen in Stadt und Land erhobenen Ansprüche, auf die bisherige durch die königlichen Verordnungen von 1743, 1766 und 1776 begründete Praxis, auf die Verhältnisse der aus lauter unbemittelten und armen Leuten bestehenden Gemeinde und die ganz unzureichende Besoldung der katholischen Geistlichkeit, zu bitten, der König möge ihnen die bisherigen Freiheiten bestätigen und aufs neue verordnen, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter getauft, aufgezogen und beerdigt werden dürften, daß bei Trauungen von Brautleuten verschiedener Confession die Religion der Braut entscheiden solle, daß endlich die Katholiken nicht verpflichtet werden könnten, die jura stolae an die lutherischen Geistlichen zu zahlen. Denn wenn auch das canonische Rechte bestimme, daß dem Ortspfarrer die Stolgebühren zu entrichten sind, so gelte das doch nach der „fast in allen Landen durchgängig üblichen Gewohnheit“ nur den Religionsverwandten gegenüber, wie denn auch die in katholischen Orten wohnenden Protestanten, wenn sie in der Nähe oder auch

1) Rom, 29. Dec. 1792. N. a. D. S. 128.

2) N. a. D. S. 129.

in einiger Entfernung, nur nicht außer den Grenzen des Reiches eine Kirche und einen Geistlichen ihrer Confession haben, weder den Personaldecem, noch die jura stolae dem katholischen Ortspfarrer, sondern ihren Geistlichen pro actu ministrandi entrichteten, und wie es auch bisher in Tilsit üblich gewesen und trotz der öfteren und jetzt wiederholten Versuche der protestantischen Prediger, den Katholiken „diese allerhöchste Königl. Gnade auf eine oder die andere Art zu entziehen“, üblich geblieben sei.¹⁾

Am 3. Dec. 1792 ertheilte ihnen die Königsberger Regierung im Auftrage des Königs den Bescheid, daß ihrer Bitte nicht entsprochen werden könne, „da benanntes Kloster keine Parochie hat, der Tilsitschen Parochie aber ihre Rechte und Gebühren auf keine Art entzogen werden mögen.“²⁾

In trübster Stimmung über alle diese Mißerfolge klagte Willich dem päpstlichen Nuntius seine und der katholischen Gemeinde Noth, charakterisirte das neueste Rescript, welches der Kirche von Drangowski die Pfarrechte absprach und alle Katholiken den lutherischen Pfarrern bezüglich der Actus ministeriales unterstellte, als eine Zurücknahme früherer Concessionen Friedrichs II. und der preussischen Regierung, wies auf die ganz verschiedene Behandlung der Katholiken in Lithauen und der Lutheraner in dem einst ganz katholischen Ermland hin, wo diese, ohne Kirche und Geistliche, fremde Prediger zur Vollziehung der Actus ministeriales herbeiriefen und an sie die Gebühren zahlten, während jene trotz Kirche und Geistlichkeit — ganz entgegen einer 100jährigen Praxis — den evangelischen Pfarrern die jura stolae leisten mußten und vor Erlegung derselben überhaupt keine Dimissorialen für die katholische Kirche erhielten. Endlich hob er die seit der Einziehung der Jesuitengüter und nach Entziehung der Stolgebühren völlig unhaltbar und unerträglich gewordene Lage der Tilsiter Mission hervor, bat, dieselbe dem Bischof von Ermland zu empfehlen und dem preussischen Residenten in Warschau, der leicht die Katholiken von der gegenwärtigen Bedrängniß befreien könnte, und stellte anheim, wenn

1) Tilsit, 27. Nov. 1792. N. a. D. S. 136 ff.

2) N. a. D. S. 139.

der ermländische Bischof nicht helfen könne, entweder einen deutschsprechenden Jüdling des Braunsberger päpstlichen Alumnats nach Tilsit zu schicken — die lithauischen Katholiken müsse man in Ermangelung lithauisch redender Priester in Preußen preisgeben —, oder aber die Mission durch die Dominicaner, die ja auch bei dem Hofe von Berlin stets in Gunst gewesen und es noch seien, von Wirballen aus weiter zu führen und mit ihr den Katholicismus in Lithauen zu erhalten.¹⁾

Als für Memel der Bau einer katholischen Kapelle (6. Febr. 1781) erlaubt und katholischer Gottesdienst bewilligt wurde, geschah es doch nur unter der Bedingung, daß die Katholiken auch fernerhin alle Abgaben an die lutherischen Kirchen und Geistlichen entrichten und die katholischen Geistlichen von diesen Dimissoriales nehmen müßten, wenn sie Actus ministeriales vollziehen wollten,²⁾ obwohl die Königsberger Regierung den milderen Weg empfohlen hatte, daß die katholische Gemeinde der damaligen lutherischen Geistlichkeit nur ad dies vitae ein »Indemnisations-Quantum« an Kirchenabgaben zu zahlen hätte.³⁾ So lebte der nach Memel berufene P. Prothmann aus Crotingen, namentlich solange die Grenze gesperrt und keine Verbindung mit dem Kloster war, sehr kümmerlich von Almosen und Accidentien. „Aber ein Bernhardinermönch braucht auch nur sehr wenig.“ Mit den evangelischen Geistlichen hatte er sich dahin verglichen, daß er nur Kinder katholischer Eltern taufte, rein katholische Paare und gemischte nur dann, wenn der Bräutigam katholisch war, traute. Wie die Kinder aus Mischehen in der Religion je nach ihrem Geschlecht den Eltern folgten, so wurden sie auch von demjenigen Geistlichen getauft, zu dessen Confession derjenige Eheheil gehörte, von dessen Geschlecht das Kind war. Die evangelischen Prediger zeigten sich so billig, daß sie in Fällen, wo die Actus ministeriales vor den katholischen Priester gehörten, entweder gar nicht, oder nur äußerst selten die Stol-

¹⁾ Die Briefe in Quellen und Forschungen II, 1, S. 128—134.

²⁾ Berlin, 19. Juni und 18. Dec. 1783. B. G. A. a. a. D.

³⁾ Königsberg, 18. Jan. 1783. A. a. D.

gebühren forderten, bevor sie die Dimissorialen erteilten. Den Grunddecem leisteten die Katholiken überall und an Orten, wo die lutherischen Geistlichen noch „nach intoleranten hierarchischen Principien handelten“, so unbillig es war, auch den Personaldecem.¹⁾

Auch in Elbing kam es wegen der *Actus ministeriales* und der dafür zu leistenden Gebühren zu Differenzen, nur daß hier die Protestanten sich als den Leidenden Theil fühlten.

Den Protestanten in Elbing war seit 1558 die Augsburger Confession zugestanden; aber die Entwicklung führte dahin, daß der Catholicismus fast zu Grunde ging. Als dann Bischof Rudnicki von Ermland nach langem Kampfe die Hauptkirche St. Nicolai zurückeroberte, fand durch die Convention vom 14. April 1616 eine Auseinandersetzung zwischen Katholiken und Protestanten statt, auch bezüglich der pfarramtlichen Acte, aber sie war unbestimmt und unzureichend. Die Katholiken, urtheilte später einer ihrer Hauptgegner,²⁾ waren damals froh, daß sie nur die Freiheit erhielten, ihre eigenen Religionsverwandten aufbieten zu lassen, und versprachen dagegen, daß ihr Pfarrer nichts gegen die Rechte der Stadt vornehmen würde. Die anderen Kirchen sollten *pleno jure* der Stadt verbleiben (Art. 1.). Der Olivaer Friede bestätigte den Protestanten Elbings alle ihre Rechte und Freiheiten. Allein allmählich beanspruchten die Pfarrer von St. Nicolai auch in weiterem Umfange die *Actus ministeriales* gegenüber den Protestanten, wie die katholischen Pfarrer in Polen solche ausübten. Sie trauten auch ganz evangelische Paare, erteilten Ehedispensen für solche, erkannten die von dem preußischen König auf Grund seines beanspruchten *Diöcesanrechtes* gewährten Dispensen nicht an. Der Magistrat wagte aus Furcht vor der polnischen Regierung nicht, dagegen etwas zu thun, verpflichtete aber die Leute, auch an die lutherischen Geistlichen und Kirchen-

1) Bericht der Kreisjustiz-Commission. Memel, 3. December 1799. Lehmann VIII, 212.

2) Intendant Pöhlting. Bericht an die ostpr. Reg., 24. Sept. 1748. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

diener die Accidentien zu entrichten. „Seit der Zeit (des Olivaer Friedens) haben die hiesige Catholische Geistliche nach dem genio ihrer Religion solche Freiheiten (der Evangelischen) immer mehr einzuschränken gesucht, worüber der Magistrat nach lange geführten Beschwerden mannigmal nachgeben und Vergleiche eingehen müssen, bei denen er nicht viel gewonnen und mit welchen er also auch nicht gerne herausrückt.“¹⁾ Nach der Compositio Zaluskiana von 1700 sollten die Aufbietungen nach Vorschrift der Rechte, „nämlich in einer jeden dioecese und zu dreym Malen“, geschehen, nach der Potockiana vom 17. Juli 1717 ist es den beiden Religionsverwandten freigelassen, ihres Beliebens sich in der lutherischen oder katholischen Kirche aufbieten und copuliren zu lassen. Art. 2 bestimmt: Ist der Bräutigam katholisch, so geschieht die Trauung in der katholischen Kirche, ist er evangelisch, oder sind beide Nupturienten evangelisch, so kann die Copulation nach Belieben in der katholischen oder evangelischen Kirche stattfinden. Die Kinder sollen je nach dem Geschlecht in der Religion des Vaters oder der Mutter unterrichtet und erzogen werden.²⁾ Katholisch Gewordene sollen nicht durch Ueberredung und unerlaubte Mittel zum Protestantismus zurückgebracht werden; der Uebertritt zum Catholicismus steht jedem frei. Das war eine weitere Errungenschaft der Katholiken; die Stadt, meinte Pöhlings, habe nachgeben müssen, um sich nicht eine offenbare Glaubensverfolgung zuzuziehen.³⁾ Hiernach wurde auch verfahren: der katholische Propst von St. Nicolai traute selbst ganz evangelische Paare, diese aber leisteten die Gebühren auch an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener. So unter den Präpsten Theodor v. Schend (1718—32) und Chr. Bihler (1732—37). Der preussische Intendant, welcher in dem durch König Friedrich I. seit 1703 besetzten Elbinger Territorium die Domanialeinkünfte einzuziehen hatte, aber daneben auch königliche Hoheitsrechte auszuüben suchte, schützte die evangelischen Geistlichen in ihren Ansprüchen und ließ die Gebühren,

¹⁾ Bericht Pöhlings a. a. O.

²⁾ Relinquitur libertas copulandi sive in catholica sive in acatholica ecclesia. Proles vero juxta statum et religionem parentis sive patris sive matris educetur et instruat.

³⁾ A. a. O.

obwohl er mit der Rechtspflege und Polizeiverwaltung nichts zu thun hatte, mit Gewalt eintreiben. Er glaubte eben in dem „unter des preussischen Königs Schutz stehenden Territorium“ auch als Beschützer der Protestanten auftreten zu müssen, und „die evangelische Gemeinde setzte auf den König von Preußen nächst Gott ihr ganzes Vertrauen“, weil man besorgen zu müssen glaubte, daß die katholischen Geistlichen noch ganz anders um sich greifen würden, wenn sie nicht zu befürchten hätten, daß der König sich der protestantischen Glaubensgenossen nachdrücklich annehmen werde.¹⁾

Im Jahre 1748 brach der Conflict offen aus. Der Propst und bischöfliche Official Joh. Nep. Melchior (1737—57) beschwerte sich bei der preussischen Regierung darüber, daß die evangelischen Geistlichen von Lutheranern aus Stadt und Territorium Elbing, welche sich in seiner Kirche hatten trauen lassen, die Gebühren forderten, und daß der Intendant Böhling ungeachtet aller seiner Gegenbemühungen dieselben zwangsweise eintreiben lasse. Er konnte sich darauf berufen, daß der katholische Pfarrer von Elbing seit mehr als 100 Jahren das Recht des Copulirens unangefochten ausgeübt habe, und ließ sich auf Grund der Kirchenregister durch den Notar Durham bescheinigen, daß es wenigstens seit 1642 immer geschehen. Um sich gegen den Verdacht und Vorwurf des Eigennutzes zu schützen, hob er hervor, daß er mit seinen Geistlichen alle Stunden bereit sei, ohne die geringste Vergeltung, so oft es verlangt werde, bis hinter Br. Holland und weiter zu reisen, um dort geistliche Verrichtungen vorzunehmen. Er protestirte gegen die in Elbing herrschende, durch den Magistrat und den Intendanten protegirte Praxis als eine Verletzung der Verträge.²⁾

Zum Bericht aufgefordert, suchte der Intendant Böhling die Ansprüche des katholischen Pfarrers als gegen die der Stadt Elbing garantirten Religionsrechte verstößende und dem Magistrat abgezwungene Uebergriffe darzustellen und hob insbesondere hervor, daß Preußen durch die Compositio Potockiana nicht gebunden sei, weil sie durante possessione des preussischen Königs und

1) Böhling a. a. D.

2) Schreiben vom 30. Aug. A. a. D.

ohne dessen Zustimmung geschlossen worden und eine den Olivaer Frieden verletzende Neuerung sei. Daraufhin entschied sich die Regierung für Abweisung Melchior's (10. Oct. 1748), und der König stimmte ihr zu (5. Nov. 1748).¹⁾

Der katholische Propst beruhigte sich bei diesem Bescheide nicht. In einer neuen Eingabe an die Regierung vom 4. Dec. 1748 führte er aus: die Gewaltthaten Böhlings könnten kein neues Recht schaffen; übrigens habe der Landrichter dessen Verfügungen aufgehoben. Die protestantischen Brautleute handelten ganz freiwillig und auf Grund des Potodt'schen Vergleiches. Nach dem Zeugnisse früherer Pfarrer und Administratoren von Elbing²⁾ seien die in St. Nicolai Copulirten nie zu Gebühren an die evangelischen Geistlichen gezwungen worden. Er klagte über die Eingriffe in die Rechte der Katholiken, denen bei der Besiznahme Elbings durch Kurfürst Friedrich Wilhelm 1757 sowie durch den Frieden von Oliva ebenso wie den Protestanten alle ihre bisherigen Rechte, Freiheiten und Einkünfte garantirt worden, insbesondere über Verletzung der Rechte von St. Nicolai. Der Intendant habe alle gütlichen Vorstellungen stets abgewiesen.³⁾

Böbling beantwortete diese Beschwerde mit äußerst scharfen, vielfach offenbar ungerechten Angriffen gegen Pfarrer Melchior, wirft ihm Uebergrieffe, Verletzung der Rechte der Evangelischen, maßlose Ausbeutung seines Dispensationsrechtes, Geld-erpressungen u. s. w. vor und reclamirt sein Recht, die Pfand-eingefessenen des Königs in ihrer Glaubensfreiheit und gegen willkürliche Vergewaltigungen zu schützen.

Pfarrer Melchior halte seine Religion in der evangelischen Stadt und dem evangelischen Territorium für die dominirende, seine Kirche für die Mutter auch der protestantischen Kirchen, wolle auch in diesen die *jura stolae* exerciren, die Accidentien der evangelischen Geistlichen so viel möglich an sich ziehen. Er lasse ihre Predigten observiren und stelle Klagen, wenn sie Sätze vortragen, die mit seiner Lehre streiten. Er citire Leute, die einen katholischen Vater oder eine katholische Mutter gehabt, und wenn sie nicht in Güte erklären,

¹⁾ A. a. D.

²⁾ Es führte an: Andr. Bönigl, Pfarrer von Heiligenthal (1745—55), Joh. Schwann, Pfr. in Lohsdorf (?), Jac. Groß, Pfr. in Bormditt (?).

³⁾ A. a. D.

seine Religion annehmen zu wollen, so zwingt er den Magistrat, sie aus Stadt und Land zu verweisen. Lutheraner hingegen, die zur katholischen Religion übergegangen, müsse die Stadtoberkeit auch bei den größten Excessen ungestraft lassen. Auch über die protestantischen Kirchhöfe wolle er verfügen und bestimmen, wer darauf zu begraben sei. Katholische Frauen evangelischer Einsassen müßten in seiner Kirche beigelegt und dafür 24 Thlr. und mehr an Gebühren gezahlt werden. Trotzdem klagte er über Bedrückung und Beeinträchtigung der Rechte seiner Kirche. St. Nicolai habe auch vor der Reformation keine Rechte über die anderen Kirchen ausgeübt, in der *Conventio Rudniana* von 1616 aber seien den andern Kirchen alle Rechte (*pleno jure*) eingeräumt worden. Die Verträge garantirten der evangelischen Religion gleiche Rechte mit der katholischen, räumten aber der letzteren keinerlei Vorrechte ein. Der katholische Pfarrer verweigere das Glockengeläute *ad usus politicos* und bei Begräbnissen von Protestanten (gegen Art. 8 von 1616¹⁾) und verschließe den Kirchhof für Passanten. Im Jahre 1742 habe er sich verpflichtet, keine Jesuiten zu abhören, berufe aber einen nach dem andern an seine Kirche.²⁾

¹⁾ *Compositio Potoekiana*, n. 7: *Usus campanarum ecclesiae principalis catholicae tempore funerandorum incolarum lutheranae religionis reassumetur, toties quoties pulsus campanarum quacunq; occasione faciendus cum scitu et assensu D. Curati loci.*

²⁾ Nach dem Vergleich von 1616 (Art. 10) sollten nur Weltgeistliche, nicht Ordensleute oder Jesuiten bei der Kirche wohnen und Kirche und Schule bedienen. Aber wie die Jesuiten von Marienburg in die Pfarreien des Palatinats Excursionen machten, in der Seelsorge aushalfen, Missionen abhielten, ja ihre Wirksamkeit bis in das königliche Preußen ausdehnten, insbesondere auch nach Fr. Holland, wo sie öfters die Soldaten pastorirten, mehrtägige Missionen hielten (1729, 1730, 1732): so finden wir sie zu gleichen Zwecken auch in Elbing. So predigte dort 1722 während des von Innocenz XIII. ausgeschriebenen Jubiläums P. Michael Brochasta täglich zweimal; zu Ostern 1723 leistete ein anderer Aushilfe beim Beicht hören, ebenso 1725 bei dem großen Jubiläum, wofür sich Propst Baron v. Schend in einem besondern Schreiben bedankte. Im J. 1728 wurde sogar durch den General Grafen Flemming, den Commandanten der Stadt, ein Jesuit als Militärprediger nach Elbing berufen. Flemming wollte keinen andern als einen Jesuiten, während der Magistrat sich dagegen sträubte und jeden andern, auch einen Ordensgeistlichen, nur nicht einen Jesuiten zulassen wollte. Als alle Gegenbemühungen ohne Erfolg blieben, suchte man ihn wenigstens daran zu hindern, in St. Nicolai zu predigen. Flemming antwortete: das gehe ihn nichts an, man möge mit dem Propst verhandeln. Sollte dieser dem Missionar seine Kirche verschließen, so müßte die Stadt ein passendes Local zur Verfügung stellen.

Keine Bitten und Vorstellungen des Magistrats und der Bürgerschaft verfringen etwas; sie mußten beständig nachgeben aus Furcht vor ärgeren Entreprisen des Propstes und vor Aufstand des Volkes, wie in Thorn geschehen, und aus Besorgniß, die ihnen noch gebliebenen Gewissensfreiheit und ihre Religionsrechte zu verlieren. Melchior habe keinerlei Jurisdictionrechte über die Protestanten, die *jurisdictio ecclesiastica in temporalibus* bestreite man ihm als Official nicht; dieselbe erstreckte sich aber nur auf Matrimonialsachen, sei auch seiner Pfarrstelle nicht annex, vielmehr oft von Frauenburger Domherren nach des ermländischen Bischofs Gefallen verwaltet worden. Die früheren Officiäle hätten nicht einmal die Vergehungen *contra sextum* vor ihr Forum ziehen dürfen,

Aber Propst v. Schend räumte gern seine Kirche ein und bot dem Vater selbst Wohnung im Pfarrhause an. Wieder sträubte sich dagegen der Magistrat, weil nach dem Vergleich von 1616 nur Weltgeistliche an der Kirche (angestellt!) sein sollten, und wies eine andere Wohnung an. Man fürchtete, daß die Jesuiten, wenn sie einmal eine Wohnung hätten, sich dauernd in der Stadt festsetzen würden, und das war allerdings der Plan des Propstes. Der Jesuit predigte nun deutsch und polnisch, aber nicht nur für das Militär, sondern auch, wie es Flemming zugestanden hatte, für die ganze Gemeinde, nahm überhaupt alle Functionen eines Seelsorgers wahr. Als der Propst im J. 1729 auf ein ganzes Jahr nach Regensburg verreiste, übertrug er mit Genehmigung des Stadtkommandanten dem Jesuiten die Vertretung des polnischen Predigers, und derselbe nahm auch in der Propstei Wohnung — unter Protest des Magistrats, dessen Vorstellungen jedoch keine Folge gegeben wurde. Erst 1731 nahm die „Mission“ der Jesuiten an der Nicolaitirche ein Ende, weil General Flemming, darüber verstimmt, daß der Prediger gewisse ärgerliche Vorfälle unter den Soldaten öffentlich gerügt hatte, gegen sein früheres Zugeständniß die Pastoration des Paters lediglich auf das Militär beschränkt wissen wollte. Aus der *Historia Residentiae Mariaenburgensis* in B. A. Fr.

Im Januar 1739 reiste „als Missionar und deutscher Prediger“ P. Urban Padeiser von Braunsberg nach Elbing und zwei Monate später folgte ihm P. Theophil Kuhn „als polnischer Prediger“ zum Ersatz eines dort gestorbenen Weltpriesters. Es geschah auf Wunsch des Propstes Melchior, eines großen Freundes der Jesuiten. Vergebens bot der Magistrat von Elbing alles dagegen auf. Zuletzt gelang es ihm, den Kanzler und den Bischof gegen die Jesuiten einzunehmen. Letzterer ließ daher dem P. Rector seinen Wunsch ausdrücken, die Patres aus Elbing zurückzurufen; direct es zu befehlen, trug er Bedenken, da er wußte, daß der polnische König dem Plane des Propstes, die Jesuiten, ähnlich wie es in Königsberg geschehen war, an die Elbinger Kirche als Hilfsgeistliche zu bringen, günstig war. Natürlich war auch den Jesuiten der Gedanke sehr sympathisch. Vgl. *Historia Collegii Brunsbergensis* ad a. 1739.

weil dieselben in der That vor den Burggrafen gehörten, Melchior thue es. Mit Dispensationen und Ehestreitsachen treibe er es so arg, daß er (der Intendant) ihn oft höflich habe mahnen müssen, sich zu mäßigen und die Einsassen zu schonen. Weil er den Bogen zu hoch gespannt, hätten sich verschiedene Leute an den König gewandt; er aber habe die von dort dispensirten Ehen durch offenes Mandat für Inceste erklärt, die Cohabitation verboten und die Leute so lange belästigt, bis sie sich mit einem guten Stück Geldes abgefunden (d. h. von ihm die Dispens gegen Taxe erlangt). Warum klage er denn über Verationen? Weil der Intendant ihm nicht so viel Freiheit, als er sich in der Stadt nehme, im Territorium gestatte und ihn bisweilen auf glimpfliche Weise zurückschalte, wenn er Einsassen wegen der Religion vertreiben und evangelische Prediger und Kirchen beunruhigen wolle und überall auf nichts als auf Gelderpressungen bedacht sei. Solche Fälle kämen so häufig vor, daß er (Pöbling) dabei die Contenance verliere. Wenn er auch mit dem Pfarrer nicht gern Streit anfangte, so müsse er doch die Pfand Einsassen gegen dessen Eigennutz und prätextirtes *Dominium religionis* schützen. Warum behellige denn Melchior die Regierung, da er doch in der Anrufung des Landrichters ein so leichtes Mittel habe, sich wegen der Gebühren Satisfaction zu verschaffen? Auch der Magistrat werde ihn (Pöbling) nicht hindern, die Pfand Einsassen des Schutzes des Königs und der theueren Glaubensfreiheit genießen zu lassen; ja die Stadt selbst sehe ihre einzige Rettung darin, daß der Propst aus Furcht vor dem König doch nicht alles thun könne, was er gern thun möchte.¹⁾

Die preußische Regierung stand dem ganzen Streit in Elbing etwas kühler gegenüber als der Intendant Pöbling, und wenn sie diesem auch die erneute Beschwerde des Propstes zur Beantwortung überwies, so glaubte sie doch sich mit dem „unruhigen“ Geistlichen nicht weiter einlassen zu sollen, und der König entschied auf ihren Vorschlag (23. Jan. 1749), man solle die Sache vor der Hand ruhen lassen (6. Febr. 1749)²⁾.

Wie Pöbling, so gerirte sich auch sein Nachfolger in der Intendatur, der Kriegsrath Köppen, als Protector der evangelischen Religion zum Nachtheil der Katholiken, ertheilte Ehedispensen und traf Bestimmungen über Erziehung der Kinder aus Mischehen, obschon, wie die preußische Regierung richtig hervorhob, dem

1) Bericht vom 9. Jan. 1749. A. a. D.

2) A. a. D.

König in keinem Pacto die Jurisdiction und das jus circa sacra in Elbing zugestanden war. Auf eine Beschwerde des ermländischen Bischofs über den Elbinger Intendanten traf der König auf den Rath der in dieser Frage sehr vorsichtigen Regierung eine Entscheidung, welche, die eigentliche Rechtsfrage umgehend, sich für das beanspruchte Dispensationsrecht nur auf die „Possession und Observanz“ berief und den Intendanten anwies, das von dem Official bei Antritt der Ehe geforderte eidliche Versprechen katholischer Kindererziehung „auf eine gute Art zu verhindern.“¹⁾

Beschränkungen der Parochialrechte gab es auch in Betreff der Soldatenehen. Die evangelischen Feldprediger suchten ihr ausschließliches Parochialrecht auch gegenüber katholischen Soldaten geltend zu machen, anfangs ohne Erfolg. Auf eine Beschwerde des Bischofs Stanislaus Grabowski erwiderte der General-Lieutenant Hans von Lehwaldt unter dem 1. Februar 1747, es sei ihm unbekannt, daß katholische Soldaten gezwungen würden, bei den Feldpredigern sich copuliren oder ihre Kinder taufen zu lassen; das würde auch gegen die in Preußen bestehende freie Religionsübung und die den Katholiken, zumal in der Armee, jederzeit unumschränkt gewährte Gewissensfreiheit verstoßen. In dessen habe er der Königsberger Garnison aufs schärfste anbefohlen, dergleichen Beschränkungen nicht zu gestatten, und angeordnet, daß, wenn nur den Kirchenordnungen gemäß den Feldpredigern die gehörige Anzeige geschehen, mit Vorbewußt des Chefs oder Commandeurs solche Sacra bei allen Regimentern von einem römisch-katholischen Geistlichen administriert werden könnten.²⁾

Hierin trat aber eine Aenderung ein durch das Reglement und die Kirchenordnung vom 15. Juli 1750, welche im II. Hauptstück, Abschnitt 3, §. 2 bestimmt: „Die Taufen bei einem Regiment, Bataillon, Garnisongemeinde . . . müssen ohne Unterschied von denen lutherischen Predigern als den ordentlichen Feld-

¹⁾ Ministerialerlasse an die preuß. Reg., 2. Sept. und 30. Oct. 1756. Lehmann III, 596. 600.

²⁾ Lehmann II, 642. Ähnlich General-Feldmarschall von Sili an den Bischof von Ermland, 8. Febr. 1748. A. a. D. 648.

Garnisonpredigern verrichtet werden, die Eltern mögen reformirt, lutherisch oder katholisch sein.“ Abschnitt 5, §. 6 ordnet dasselbe bezüglich der Copulationen an und gestattet Proclamationen und Copulationen durch andere nur auf Grund eines Dimittoriale von dem eigentlichen Feldprediger.

Als nun einmal die Tilsiter Jesuiten bei dem Lieutenant von Altheim vorstellig wurden, daß doch die katholischen Soldaten nicht gezwungen werden möchten, ihre Ehen vor dem Feldprediger einzugehen, verwies derselbe sie auf das neue Mandat des Königs, stellte ihnen aber anheim, die Vermittelung des ermländischen Bischofs behufs Abänderung jener Verordnung in Anspruch zu nehmen.¹⁾ In der That wandte sich Bischof Grabowski dieserhalb unter dem 14. November 1750 zunächst an die preussische Regierung. Die Artikel 3 und 5 des Militär-Consistorial-Reglements, führte er aus, widerspreche der für Preußen gewährleisteten freien Religionsübung und speciell den für Königsberg geltenden Pacten. Polnische und andere katholische Soldaten seien der Meinung, daß sie mit der vollen Gewissensfreiheit auch ein Recht auf Empfang der Sacramente nach dem Ritus der katholischen Kirche hätten. Die Verordnung über die Taufen und Trauungen durch die Feldprediger beeinträchtige die Religionsfreiheit und werde die katholischen Polen und Lithauer abschrecken, im preussischen Heere Dienste zu nehmen. Zwar hätten die Katholiken die Taufe mit den Protestanten gemein, empfänden es aber doch stets schmerzlich, wenn die bis in die Urkirche zurückgehenden Ceremonien weggelassen würden. Die Ehe aber sei ein kirchliches Sacrament und werde von den Katholiken als ungiltig angesehen, wenn sie unter Assistenz eines akatholischen Ministers vollzogen werde, und könne, zumal wenn die Eheleute aus Preußen auswanderten, ohne Weiteres aufgelöst werden. Der Bischof giebt dann die Zusicherung, daß Taufen und Trauungen niemals ohne Mittheilung an die militärische Behörde und vor Entrichtung der Gebühren an den Feldprediger vollzogen werden würden.²⁾

Da der *Advocatus fisci* der Meinung war, daß die fraglichen *Acta publica* vor den Bischof offenbar „militiren“, so

¹⁾ Diarium zum 12. October 1750.

²⁾ Lehmann III, 298.

hielt auch die Königsberger Regierung dafür, „daß dem Gesuch des Bischofs unter denen von ihm selbst angetragenen sehr billigen Bedingungen zu deferiren sein würde“; auch das Auswärtige Departement stellte sich auf den Standpunkt der Regierung. Da aber der General von Lewaldt erklärte: „Es findet sich . . . durchgäng bei allen Regimentern, daß die Actus ministeriales (als: Taufen und Trauungen) auch in Absicht auf die katholische Soldaten jederzeit von den Feldpredigern und niemals von katholischen Geistlichen (als nur bloß was die Administration des heiligen Abendmahles anbetrifft) verrichtet worden. Es sind auch dieserhalb niemals einige Verordnungen allhier bekannt geworden, welche der katholische Klerus, um dergleichen Actus ministeriales sich bei den Regimentern zu vindictren, etwa für sich allegiren könnte“, so entschied sich das Kriegsconsistorium dahin, daß es lediglich bei der Disposition des Reglements vom 15. Juli 1750 sein Bewenden haben müsse. In diesem Sinne wurde die preussische Regierung am 24. September 1751 beschieden.¹⁾

Eine eigenartige Schwierigkeit bereiteten die Proclamationen und Trauungen von Personen verschiedener Confession, weil die katholische Kirche Mischehen perhorrescirte und dabei gar nicht, oder doch nur unter erschwerenden Bedingungen mitwirken mochte.

Der Coadjutor Martin Cromer verbot auf der Synode von 1575 die Aufbietungen und Trauungen gemischter Paare. Bischof Simon Rudnicki beklagte auf der Synode von 1610 solche Verbindungen und erneuerte das Cromersche Verbot. Die ermländische Synode von 1726 unter Bischof Szembek verpflichtet den nicht katholischen Theil einer Mischehe in Jahresfrist zu convertiren,²⁾ widrigenfalls er — nach der Landesordnung von 1526 — das Land verlassen müsse. Ebenso verbot er Eheverträge, nach welchen bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden sollten.

¹⁾ Lehmann III, 299. 300.

²⁾ Auch die Protestanten verlangten vielfach bei Mischehen Abschwendung des katholischen Glaubens. Vgl. Zeitschrift XIII, 164.

Das alles läßt schließen, daß trotz aller Verbote häufig, und zwar vor akatholischen Pfarrern außerhalb des Ermlandes, Mischehen geschlossen wurden. Auch in der Culmer Diocese, insbesondere in Marienburg, kamen sie so oft vor, daß sie auf Veranlassung der Jesuiten, welche mit solchen Ehen und der Erziehung der Kinder ihre liebe Noth hatten, durch den Bischof verboten wurden.¹⁾

Wenn die katholische Kirche ausnahmsweise gemischte Ehen gestattete, so geschah es nur unter voller Garantie für die Religionsfreiheit des katholischen Eheheils und die Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Religion. So gewährte Bischof Potocki für die Vermählung der Theresia Hannemann mit dem Kaufmann Bardlay nur unter diesen Garantien Dispens.²⁾ Gewöhnlich wurde die eibliche Bekräftigung dieses Versprechens gefordert.

Außerhalb des eigentlichen Ermlandes war es schwieriger, diese Grundsätze durchzuführen. In Königsberg wurden schon zu Ende des 17. Jahrh. vielfach die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen in der Religion der Mutter erzogen, und in Elbing mußte Bischof Potocki die gleiche Concession machen.³⁾ Leichter ging es, so lange noch die Antenuptialverträge zulässig waren.

So versprach in einem „mit Erlaubniß des Königs von Preußen und mit Wissen des Bischofs von Ermland“ in Korbisdorf am 26. September 1750 zwischen Wilhelm Sigismund von Lettau, Lieutenant im Kalncinschen Regiment, Erbherr auf Ranten, Amtes Holland, und Amalia von Schau, Tochter der Wittve Rosalia von Schau, Erbsassin auf Korbisdorf, Längen und Dapfen, geschlossenen Ehecontract (pacta notalia, Heirathsnote) der lutherische Bräutigam „auf seine Honneur und Cavallier Parole, seine künftige Ehegemahlin römisch-katholischer Religion zeit lebens bei derselben zu lassen, sie weder directe noch indirecta durch Zwang oder Ueberredung zur Aenderung

1) *Historia Residentiae Mariaeburgensis ad a. 1723/24.*

2) *Bgl. S. 432 ff.*

3) *Bgl. Bistationsbericht von 1683: Proles pro qualitate sexus, non omnis ritu catholico educatur B. A. Gr. B. 10, f. 66. Die sog. Compositio Potockiana von 1717 (art. 2): Proles juxta statum et religionem parentis sive patris sive matris educetur et instruat.*

ihres Glaubens zu obligiren, sondern vielmehr dieselbe zur Abwartung ihres Gottesdienstes alle Sonn- und Feiertage, so viel es nur möglich, in die katholische Kirche fahren zu lassen“, auch die zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts ohne Ausnahme in der römisch-katholischen Religion zu erziehen und beständig dabei zu belassen.

Unter demselben Datum erklärte die Mutter der Braut, daß sie von dem auf 10 000 Gulden pr. festgesetzten Brautschlag die Hälfte mit 5000 Gulden als Unterpfand oder Versicherung für die Erfüllung des Versprechens bezüglich der Religion der Braut und ihrer Leibeserben zurückbehalte und mit 5 Proz. verzinsen wolle.

Ebenso stellte von Lettau unter gleichem Datum eine Urkunde aus, worin er den Empfang von 5000 Gulden bescheinigt und einwilligt, daß die übrigen 5000 Gulden „zum Unterpfand oder Versicherung, daß ich meine Ehegattin ohngehindert bey Ihrer, auch die erfolgenden Erben beyderley Geschlechts in der römisch-katholischen Religion auferziehen werde“, auf den Vätern seiner Schwiegermutter stehen bleiben sollten.

Die Urkunden, welche außer den Beteiligten, auch von Casimir Bloch, Burggraf von Bormditt, und Anton von Helben, Erbherrn von Potritten und Curator der Rosalia von Schan, unterzeichnet sind, sollten den Amtsacten von Pr. Holland und Bormditt einverleibt und ingrossirt werden.¹⁾

Der König wollte es auch nicht hindern, wenngleich es ihm wenig angenehm war, daß die katholischen kirchlichen Behörden die Ertheilung der Dispens für die Eingehung einer Mischehe von einem eidlichen Versprechen der katholischen Erziehung aller Kinder abhängig machten, wie es damals in Ermland üblich war. Auf die Beschwerde des ermländischen Bischofs gegen den preussischen Intendanten von Elbing, welcher solche Eide verhindern wollte, äußerte sich der Minister des Geistlichen Departements von Dandermann gutachtlich dahin: „Es könnte dem Official nicht so sehr verdacht werden, wenn er die Dispensation zur Ehe zwischen Katholiken und Evangelischen nicht anders als unter der Bedingung, daß die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, ertheilen wollte: als welches von dem evangelischen Theile für einen nothwendigen Gewissenszwang nicht angesehen werden könnte“, weil es nämlich von dem Evangelischen abhängt,

¹⁾ B. M. Fr. Eg. Nr. 66.

ob er dergleichen Ehen eingehen wolle oder nicht.¹⁾ Auf Einwendungen der preussischen Regierung gegen diese Entscheidung traf dann der König die einschränkende Bestimmung, daß der preussische Intendant in Elbing anzuweisen sei, solche Eide in vorkommenden Fällen auf eine gute Art zu verhindern, „da vermeldeter Eid eine Art eines Zwanges involvirt, wenn die Eheleute sich nicht freiwillig dazu verstehen.“²⁾

Aus den beiden vorerwähnten Fällen ist ersichtlich, daß der König das für Schlesien unterm 8. August 1750 erlassene und mehrmals wiederholte Verbot der Antenuptial-Stipulationen³⁾ auf Preußen nicht auszudehnen gedachte.

Lag ein Vertrag nicht vor, so wurde es, zunächst bei dem samländischen Consistorium, allmählich Pragis, aus gewissen Handlungen, z. B. Taufe in der Kirche oder Uebergabe an die Schule einer bestimmten Confession, auf eine erfolgte Einigung der Eltern in Bezug auf die Erziehung zu schließen und diese Willenseinigung ebenso wie die wirklichen Verträge durchzusetzen.⁴⁾

In einem Specialfall vom J. 1743, wo Zwist zwischen den Eltern entstanden war, entschied das samländische Consistorium, daß das sechsjährige Kind des lutherischen Heinrich Hartung und der katholischen Dorothea Charlotte Holstein aus der katholischen Schule genommen und lutherisch erzogen werden solle, da vor der Ehe über die Erziehung nichts abgemacht, die Tochter aber in der lutherischen Kirche getauft und in die lutherische Schule gegeben worden und Beklagte nicht erwiesen, daß solches wider ihren Willen geschehen, mithin es bedenklich sei, das durch die lutherische Taufe bereits zur evangelisch-lutherischen Kirche aufgenommene Kind an die römisch-katholische Kirche zu verweisen, ehe es ad annos discretionis gekommen und selbst im Stande sei, den Grund der einen oder der anderen Religion nur einigermaßen zu beurtheilen. Das Kind solle jedoch nicht wider den Willen der Mutter zu den Großeltern Hartungs gegeben werden, sondern nach wie vor im elterlichen Hause verbleiben und ihm unbenommen sein, später, „bei erwachsenen Jahren“, ohne Zwang und Hinderniß sich selbst die Religion zu wählen. Von den noch künftig in

1) An die preuss. Reg., 2. Sept. 1755. Lehmann III, 596.

2) Ministerialerlaß an die preussische Reg. vom 20. Oct. 1755. Lehmann III, 600.

3) Vgl. Lehmann III, 280, 335, 345.

4) Vgl. oben 442—444.

dieser Ehe geborenen Kindern sollten zur Vermeidung mehrerer Uneinigkeit die Söhne in der evangelischen, die Töchter in der katholischen Religion erzogen werden. Beide Eheleute aber sollten, da sie einmal des Unterschiedes ihrer Religion ungeachtet in die Ehe getreten seien, nunmehr auch dahin sehen, daß ihr Ehestand fortan in einem gottseligen Wandel mit vereinigten Gemüthern fortgesetzt, ihren Kindern aber so wenig als andern durch unchristliches Gezänk oder unbesonnene Vorwürfe von der Religion aus blindem Eifer das geringste Aergerniß gegeben werden möge.¹⁾

Die Mutter beklagte sich über dieses Erkenntniß bei Bischof Grabowski und machte geltend: ihr Kind sei ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung und nur auf Betreiben ihres Mannes in der lutherischen Kirche getauft und zur lutherischen Schule gegeben worden, aber nicht um dort die rudimenta fidei, sondern primas litteras zu lernen, zumal an ihrem Wohnort kein katholischer Lehrer vorhanden gewesen sei. Der Bischof verlangte nun von der Königsberger Regierung, es möge die Tochter der Mutter und ihrer Religion wiedergegeben werden, weil das Kind als Mädchen dem Glauben der Mutter folgen müsse. Dagegen spreche auch nicht die Taufe in der lutherischen Kirche, da die Taufe bei allen Confessionen gleich giltig sei und die lutherischen wie katholischen Theologen lehrten, daß man in eine bestimmte Confession erst durch den Empfang des hl. Abendmahles in einer Kirche dieser Confession eintrete.²⁾

Die Königsberger Regierung unterließ es, zu dem Antrage Stellung zu nehmen. Da die Dorothea, antwortete sie, gegen das Urtheil des Consistoriums Appellation bei dem Hofgericht eingelegt habe, so müsse die Entscheidung desselben abgewartet werden, und sollte diese auch nicht zu ihren Gunsten anfallen, so würde sie keinen Grund haben, sich über Rechtsverweigerung zu beklagen.³⁾

Leider ist nicht bekannt, wie das Hofgericht in dieser Sache entschieden hat.

In der Culmer Diöcese verordnete eine Synode von Löbau 1745, daß Mischehen nur gestattet werden könnten, wenn

¹⁾ Erkenntniß vom 30. Jan. 1743, unterzeichnet v. Gröben als Präses. B. A. Fr. A. 34, S. 112.

²⁾ Nihil certe obstat baptismus alibi susceptus, cum idem ac aequè validum habeamus omnes baptismi, nec a theologis utriusque religionis doceatur, aliquem huic vel illi esse addictum, donec de Sacramento Altaris communicaverit. Schreiben vom 9. Febr. 1743. B. A. Fr. A. 34, S. 111.

³⁾ An den erml. Bischof. Königsberg, 27. März 1743. A. a. D. S. 187.

für den Glauben des katholischen Theiles keinerlei Gefahr und die katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder gesichert sei. Beide Nupturienten, insbesondere aber der akatholische, mußten dies in einem gerichtlichen Antenuptialvertrag nicht nur bei ihrer Ehre, sondern auch »sub confiscatione honorum« versprechen.

Diesen Bestimmungen gemäß verfuhr Bischof Bayer noch im Jahre 1764. »Talia matrimonia inter personas diversae religionis«, schrieb er an die Congregatio Concilii, »quarum una fuerit catholica, prorsus inhibui.«¹⁾

Gegen solche Grundsätze wandte sich die ostpreussische Regierung (18. Dec. 1766) durch die Verordnung: „Wenn die Trauung im polnischen Preußen aus dem Grunde versagt wird, um den einen protestantischen Theil der Verlobten zu nöthigen, zur katholischen Kirche überzutreten, so können die Prediger an den preussischen Grenzorten solche Personen auch ohne Proclamation copuliren“, wenn sonst keine Ehehindernisse vorliegen.“²⁾ Und die Dissidenten von Polen setzten die Aufnahme der gleichen Bestimmung auch in den Warschauer Tractat von 1768 durch.³⁾

Schwieriger noch wurde die Situation für Ermland und das bisher polnische Westpreußen, als nach der Besitznahme dieser Länder durch Preußen die Erziehung der Kinder je nach dem Geschlechte in der Religion des Vaters bzw. der Mutter angeordnet und bestimmt wurde, daß alles dasjenige „ungiltig und unkräftig sein sollte, was dagegen in Ehestiftungen und anderen Verträgen diesem zuwider über die künftige Religion ihrer Kinder zwischen den Eltern verabredet worden.“⁴⁾

Da die gemischten Ehen immer häufiger und ohne Beachtung der katholischen Grundsätze geschlossen wurden, fragte der Culmer Bischof Bayer (1773) in Rom an, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei. Die Antwort (5. Mai 1774) lautete: die Pfarrer sollten vor solchen Ehen mit allem Nachdruck warnen; wenn ohne Erfolg, mußten sie sich jeder Assistenz enthalten, auch

1) Bgl. Jacobson, Gemischte Ehen 31. 33.

2) Becker, Preuß. Kirchenregistratur 41.

3) Jacobson 36.

4) Instruction für die westpreuß. Reg. vom 21. Sept. 1773. Lehmann IV, 541 ff. Ausgedehnt auf Ostpreußen unter dem 30. Juli 1774.

von Verhängung canonischer Strafen absehen, aber die Ehen selbst als legitim anerkennen, auf den katholischen Theil aber mit aller Liebe und Milde einwirken, daß er für den begangenen Fehler Buße thue und nachträglich wenigstens den von der katholischen Kirche gestellten Anforderungen entspreche. Im Sinne dieser Entscheidung instruirte dann der Bischof seinen Klerus.¹⁾

Trotzdem und obwohl Bischof Bayer in einem Schreiben an die westpreussische Regierung vom 19. October 1775 zugestanden hatte, „daß dergleichen Ehen tolerirt werden müßten“, hielt der Klerus an der alten Praxis fest, um, wie die Regierung vermuthete, den protestantischen Theil zum Uebertritt zur katholischen Kirche zu nöthigen, weshalb die Regierung von Marienwerder verordnete, daß bei der Weigerung der katholischen Geistlichkeit die Aufbietung und Trauung einem evangelischen Prediger zu übertragen sei, und der König billigte dieses Vorgehen.²⁾

Einen Erfolg hatten alle diese Verfügungen nicht; im Jahre 1783 hatte sich das Königsberger Consistorium wieder darüber zu beklagen, daß die katholischen Geistlichen Ermlands und Westpreußens, besonders die im Culmischen, sich weigerten, Personen verschiedener Religion aufzubieten und zu trauen bezw. Aufbietungsatteste auszustellen. Die natürliche Folge sei, daß solche Leute entweder im Concubinats lebten, oder die katholische Religion annähmen. Die ostpreussische Regierung ersuchte deshalb (29. Dez. 1783) den König, den betreffenden Geistlichen anzubefehlen, solche Proclamationen, „daferne sonst die Canonische Rechte hienieder nicht etwas ausdrücklich verordnen“, vorzunehmen bezw. das Aufbietungsattest zu verabsolgen. Friedrich II. verfügte dem Antrage gemäß unterm 8. Januar 1784 an das ostpreussische Staatsministerium und an die westpreussische Regierung.³⁾ Letztere instruirte nun die „Obern der katholischen Geistlichkeit“; die meisten gaben den Erlaß den ihnen untergeordneten Pfarrern bekannt, „ohne daß jedoch ein einziger wegen dessen Befolgung sich herausgelassen.“ Der Culmer Bischof und der Official Pomimowski

1) Jacobson 38. 39.

2) Ministerialerlaß an die westpreuß. Reg., 4. März 1776. Lehmann V, 106.

3) Lehmann V, 598.

verweigerten sogar unter Berufung auf die Bulle Benedict's XIV. vom 29. Juni 1748 die Befolgung der Verfügung als ihr Gewissen verletzend, und die Geistlichen schlugen in vielen Fällen solche Proclamationen, Trauungen, Ausstellung von Attesten ab. Mit Strafen gegen sie vorzugehen, schien der Regierung bedenklich, weil das sofort als Religionszwang ausgeschrien werden würde; andererseits aber sah sie voraus, daß ohne solchen Zwang die Geistlichen versuchen würden, die einen offen, die anderen insgeheim, den Befehl des Königs unwirksam zu machen. Eine Erneuerung des Erlasses von 1776 glaubte die Regierung nicht empfehlen zu sollen. Denn einmal würden, z. B. in Fällen, wo beide Theile derselben katholischen Pfarrei angehören, die Proclamationen in einer evangelischen Pfarrei ihren Zweck gar nicht erreichen, da die zum Einspruch Berechtigten kaum etwas von der geplanten Verheirathung erfahren würden, und dann dürften katholische Personen „von schlechten Einsichten und einem zarten Gewissen“ sich kaum dazu verstehen, eine Heirath einzugehen, welcher der katholische Priester die Einsegnung versagen würde, zumal die Geistlichen, der Mahnung der päpstlichen Bulle folgend, es sicher an Abmahnungen und geistlichen Strafen nicht würden fehlen lassen, um eine Ehe diverser Religion zu hintertreiben, woraus dann bei der großen Mischung von Katholiken und Protestanten in Westpreußen die Population gehindert werden dürfte. Die Regierung rieth vielmehr dem König, durch den Residenten in Rom einen Befehl des Papstes an die Bischöfe zu erwirken, daß dieselben den Pfarrern die Trauung gemischter Paare *an auctoritate papali* gestatten und aufgeben sollten, niemanden durch Abmahnungen oder geistliche Strafen von dergleichen Heirathen abzubringen.¹⁾

Friedrich II., der die Aussichtslosigkeit eines solchen Schrittes beim Papste eingesehen haben mag, erachtete diesen Antrag nicht für thunlich, begnügte sich vielmehr damit, die Verfügung von 1776 nochmals einzuschärfen und deren erneute Publication in Westpreußen anzubefehlen.

Thatsächlich wurden in Westpreußen noch ums Jahr 1800

¹⁾ Marienwerder, 5. Oct. 1784. B. G. A. R. 7. 68.

die Dispensen für gemischte Ehen bei dem Bischof nachgesucht und nur unter den kirchlich geforderten Bedingungen erteilt. Die westpreussische Regierung fand dies höchst auffallend und unerträglich „in einem Staate, der die katholische und evangelische Religion als gleich herrschende anerkennt“, und beantragte deshalb in Berlin, es möge nicht allein die Ertheilung von solchen Dispensen untersagt, sondern auch „den katholischen Geistlichen bei Verlust ihrer Beneficien und der Qualification zur Seelsorge verboten werden, einem katholischen Religionsverwandten wegen der ehelichen Verbindung mit einer evangelischen Religionsgenossin und umgekehrt irgend einige Vorwürfe zu machen, oder wohl gar Büßungen und kirchliche Strafen aufzulegen, oder endlich denselben aufzufordern, den protestantischen Theil zur Aenderung der Religion zu vermögen.“

So weit mochte das Justizdepartement nicht gehen, hielt es vielmehr für ausreichend, darauf zu sehen, daß die Geistlichen sich nicht Mißbräuche erlaubten, z. B. Uebertritt des protestantischen Theiles oder Erziehung der Kinder in einer anderen als der gesetzlich vorgeschriebenen Religion, forderten.¹⁾

Entgegenkommender als der Bischof von Culm zeigte sich Fürstbischof Ignaz Krasiński von Ermland. Nachdem er mehrmals in Rom den vergeblichen Versuch gemacht hatte, mildere Forderungen als Voraussetzung und Bedingung für die katholische Trauung von Mischehen zu erlangen, wies er, nachdem ihm der königliche Erlaß vom 8. Januar 1784 amtlich mitgetheilt worden, unter dem 29. Januar 1784 seinen Klerus an, Personen verschiedener Religion, wenn sonst keine canonischen Hindernisse vorhanden, sowohl in Bezug auf Proclamationen bezw. Dispensation von denselben, als auch in Bezug auf Aushändigung von Attesten über erfolgte Aufbietungen und Trauungen gegen die gesetzlichen Gebühren keinerlei Schwierigkeit zu machen.²⁾

¹⁾ Rescript des Justizdepartements an die westpreuß. Reg. Berlin, 17. Juli 1800, n. 14. Lehmann VIII, 308.

²⁾ Ignatius etc. De speciali S. R. Majestatis mandato Berolini die 8. Januarii a. curr. emanato, jam autem per organum Serenissimi Status Ministerii Regiomonti constituti Nobis intimato commendamus Fraternalibus Vestris, quatenus personas diversae religionis in casibus a

Nach dem nicht ganz klaren Wortlaut dieser Verfügung hat es den Anschein, als ob der Bischof den Pfarrern anheimgegeben habe, über das Hinderniß der Religionsverschiedenheit hinwegzugehen und, wenn nicht andere Ehehindernisse vorhanden, die Aufbietungen und Trauungen zu vollziehen oder wenigstens die Proclamationsatteste auszustellen. Nachdem Bischof Krasicki von neuem über die Frage der gemischten Ehen mit der Curie verhandelt, ohne, wie es scheint, seine Auffassungen und Wünsche durchgesetzt zu haben, verfügte er unterm 20. Februar 1786, es sollten alle solche beabsichtigten Verbindungen ihm angezeigt werden, damit er, falls nicht wichtige canonische Ehehindernisse entgegen seien, die Erlaubniß zur Copulation geben könne.¹⁾

Auf das ausdrückliche Begehren des Bischofs verordnete darauf die westpreußische Regierung unterm 5. Mai 1786: die evangelischen Pfarrer sollten gemischte Paare nicht copuliren, bis dieselben, besonders wenn die Braut katholisch, auch beim katholischen Pfarrer die Proclamation und Trauung nachgesucht und darüber ein Attest beigebracht hätten. Sollte der katholische Pfarrer sich dessen weigern, so dürften sie nach Ablauf von vier Wochen seit der Bestellung des Aufgebotes mit Proclamation und Trauung vorgehen.

Da in dem Erlaß Krasicki's vom 29. Januar 1784 von einer Forderung der üblichen Garantien nicht die Rede ist; da ferner durch die Instruction für die ostpreußische Regierung vom 30. Juli 1774 und durch das Allg. Landrecht (Th. II, Tit. 2, §. 77) die Antenuptialverträge als unverbindlich erklärt und verboten worden, und da man dem Verbote des Staates nicht mit unbeugbarer Opposition begegnen wollte²⁾: so konnte sich allerdings die Praxis bilden, daß gemischte Ehen auch ohne vor-

sacris canonibus permissis tum quoad proclamationes sive dispensationes earundem, quam etiam quoad extraditionem testimoniorum de subsequitis proclamationibus et copulationibus salvis stolae juribus, nullum audeant facessere negotium. Dat. Heilsbergae in arce Nostra Residentiali die 29. mensis Januarii Ao. 1784. B. A. Fr. Liber processuum des Archiepiscopatus Küßel.

¹⁾ Erml. Pastoralblatt XXII, 69.

²⁾ Scheil in Athanasia, Jahrg. 1829, S. 83.

herige genügende Sicherung der katholischen Kindererziehung, ja ohne Dispens — zumal einzelne Canonisten damals die Ansicht vertraten, daß in Gegenden, wo, wie in Deutschland, die Gleichberechtigung der Confessionen staatsrechtlich festgestellt und kirchlich gebildet war, das *Impedimentum mixtae religionis* obsolet geworden sei — kirchlich eingeseget wurden. „In den ehemals unter polnischer Hoheit gestandenen Territorial-Antheilen des jetzigen Westpreußens (Diöcese Culm) und Ostpreußens (Diöcese Ermland) durften früher“, schrieb Scheill im J. 1829, „solche Ehen vor der eiblichen von dem akatholischen Theile geleisteten Versicherung wegen der religiösen Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht eingeseget werden. Da sich aber unter preußischer Herrschaft diese Forderung nicht mehr durchsetzen ließ, so suchte man diese Ehen zwar möglichst zu widerathen, jedoch, wenn dieses nicht von Erfolg war, dieselben einzusegen, und dabei dem katholischen Theile auf das Angelegentlichste an das Herz zu legen, für die katholische Erziehung alle Sorge zu tragen. Man überließ es daher der Gewissenhaftigkeit und dem klugen Eifer der Pfarrer, bei den gemischten Ehen, die nach dem Stande der neuen Gesetzgebung nicht mehr gehindert werden konnten, so viel wie möglich durch Belehrung und Pastoralmittel dahin zu wirken, daß die religiöse Erziehung der Kinder vollständig gesichert würde. Die in Culm für alle gemischten Ehen zur Bedingung gemachte Dispensation, die ohnehin nicht verweigert oder erschwert werden durfte, weil es nach den Staatsgesetzen nicht erlaubt war, durch diese Maßregel jemanden zurückzuhalten, einen akatholischen Theil zu heirathen, hörte als nutzlose Formalität von selbst auf.“¹⁾

Scheill hatte darin Recht, daß im Ermlande das Verbot gemischter Ehen als „durch allgemeine Nachsicht aufgehoben“ galt und Dispensen nicht eingeholt wurden; aber unrichtig wäre es, aus seinen Worten zu schließen, daß es allgemeine Gewohnheit und Praxis war, solche Ehen auch ohne die kirchlich geforderten Garantien einzusegen. Wenn Oberpräsident v. Schön, nachdem der Streit über die gemischten Ehen auch im Ermland aus-

1) A. a. O. 89. 90.

gebrochen war, gegenüber der Feststellung des Bischofs v. Gatten, daß die Geistlichen „von gewissenhafter Pflichttreue und gründlicher Kenntniß“, ohne die Ueberzeugung von dem Vorhandensein aller Garantien gewonnen zu haben, niemals solche Trauungen vollzogen, andere freilich auch „aus Unkenntniß der richtigen Grundsätze oder, was noch schlimmer wäre, aus Mangel an tiefem Pflichtgefühl“ es allerdings gethan hätten¹⁾, zu beweisen suchte, daß im Ermland seit 1772 diese Praxis in der That eine allgemeine gewesen sei: so konnte der Bischof²⁾ diese Behauptung durch Berufung auf zwei Verfügungen seines Vorgängers von 1829 und 1834, welche die Bergewisserung über die katholische Erziehung aller Kinder zur Bedingung und Voraussetzung der kirchlichen Eheschließung gemacht hätten, sowie auf Grund eigener Erfahrung entkräften. Er sei, schrieb er, mehrere Jahre (1786—90) bei Fürstbischof Krasiński Hausgeistlicher gewesen und wisse, daß gemischte Ehen nur dann kirchlich eingesegnet wurden, wenn die katholische Erziehung aller Kinder außer Zweifel gestanden habe. Zuzugeben sei, daß in letzter Zeit einige Geistlichen hierin es minder streng genommen, aber das sei ein Mißbrauch gewesen, den die Behörde nie gebilligt habe; folglich könne daraus keine gesetzliche Gewohnheit hergeleitet werden. Auf ein Zeugniß des Officials Fotschki vom 4. Februar 1830 könne der Oberpräsident, wie er es thue, sich nicht berufen, denn dieses sage nur, daß gemischte Ehen kirchlich eingesegnet worden ohne vorheriges feierliches und förmliches Versprechen der katholischen Kindererziehung. Letzteres zu fordern, sei ja durch die Staatsgesetze verboten gewesen. Die Geistlichen, welche gemischte Paare trauten, hätten sich die Gewißheit katholischer Kindererziehung eben auf einem andern Wege verschafft, die es aber nicht gethan, hätten ungesetzlich gehandelt und durch ein solches Verfahren keine gesetzliche Gewohnheit schaffen können.³⁾

¹⁾ Circularschreiben vom 19. April 1838.

²⁾ Schreiben an v. Schön vom 21. Mai, an Minister v. Altenstein vom 25. Aug. 1838.

³⁾ Erml. Pastoralblatt VII, 88.

Schlusskapitel.

Das Allgem. Landrecht, welches schon unter Friedrich II. ausgearbeitet, aber erst unter dessen Nachfolger Fried. Wilhelm II. unter dem 2. Februar 1794 publicirt wurde, hat alle die im Vorhergehenden erörterten viel umstrittenen Fragen zu einem gewissen Abschluß gebracht, so daß es als der Schlussstein der von uns geschilderten Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse angesehen werden kann.

Es verwahrt sich gegen jeden Zwang in Sachen des Glaubens und inneren Gottesdienstes (Th. II, Tit. 11, §. 1), garantirt jedem individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit (§. 2), lehnt alle Vorschriften über Privatmeinungen in Religionsfachen ab (§. 3), will keinen über seine Zugehörigkeit zu einer Religionspartei gefragt wissen, es sei denn, daß davon die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen abhängt (§. 5). Es gewährt jedem Bürger, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, also vom vollendeten vierzehnten Lebensjahre ab, die Freiheit der Wahl einer Religion, zu der er sich halten will (§. 74, ferner Th. II, Tit. 2, §. 83 u. 84 bezüglich der Kinder aus Mischehen), und es bedarf hiebei in der Regel nur der ausdrücklichen Erklärung (§. 40 und 41). Jede Proselytenmacherei soll ausgeschlossen sein:¹⁾ keine Religionspartei soll die Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen (§. 43); unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken (§. 44). Niemand darf den anderen (bezw. die andere Religionspartei) wegen seiner Religion verfolgen oder beleidigen (§. 37); Schmähung und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen vermieden werden (§. 38). Glaubensgenossen dürfen sich mit Genehmigung des Staates zu gemeinsamen Religionsübungen verbinden (§. 10) und bilden dann Religionsgesellschaften. Diese sind entweder vom Staate ausdrücklich angenommen, wie die drei großen christlichen Confessionen, und haben die Rechte privilegirter Corporationen (§. 17), oder sie sind einfach vom Staate genehmigte oder geduldete (§. 20).

¹⁾ Bgl. das Religionsedict vom 9. Juli 1788, 4. Lehmann VI, 252.

Während jeder Hausvater nach Gutbefinden häuslichen Gottesdienst anordnen kann (§. 7), dürfen die Kirchengesellschaften öffentlichen Gottesdienst halten (§. 11). Der Gottesdienst bloß geduldeter Kirchengesellschaften hat nur privaten Charakter (§. 22 ff.). Die zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmten Gebäude werden Kirchen genannt und sind als privilegierte Gebäude anzusehen (§. 18). Kirchen, sowie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staates frei (§. 165. 174), ebenso sind die Geistlichen von den persönlichen Lasten und Leistungen des gemeinen Bürgers frei (§. 96). Sie genießen auch einen privilegierten Gerichtsstand (§. 97). Neue Kirchen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates erbaut (§. 176), neue Pfarreien nur vom Staat errichtet werden (§. 238). Ueberhaupt ist die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft der aus dem staatlichen Hoheitsrecht hergeleiteten Oberaufsicht des Staates unterworfen (§. 32); der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen (§. 33); von ihm allein hängt auch die Anordnung öffentlicher Bet-,¹⁾ Dank- und anderer außerordentlicher Festtage ab (§. 34), wie auch er allein bestimmt, inwiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen (§. 35). Auch das Kirchenvermögen steht unter Oberaufsicht und Direction des Staates (§. 161 ff.), nicht minder auch das Vermögen der Klöster (§. 960. 961), die vom Staat „aufgenommen“ werden müssen (§. 939). Ihnen gegenüber kommen dem Staate in der Regel eben die Rechte zu wie über die Kirchengesellschaften (§. 949. 952). Ihre Bewegungsfreiheit ist vielfach beschränkt (§. 959. 1009. 1011 ff.. 952. 1068).

Das Allg. Landrecht hat auch ein eigenes Eherecht aufgestellt. Es statuiert Ehehindernisse (Th. II, Tit. 1, §. 3 ff.) ohne Rücksicht auf das Eherecht der katholischen Kirche. Dem

¹⁾ Der allgemeine Buß- und Betttag war für Preußen auf Wunsch des Königs durch päpstliches Breve vom 19. April 1788 concedirt worden. Lehmann VI, 212.

Katholiken bleibt es überlassen, in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen die Dispensation der geistlichen Obern nach den Grundsätzen seiner Religion nachzusuchen (§. 11). Wird die Dispensation nicht eingeholt oder verweigert, so verliert eine Ehe dadurch nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit. Der Staat erteilt Dispensen vom Aufgebot, von Ehehindernissen. Ehestreitigkeiten gehören vor die weltlichen Gerichte, welche eventuell auch Scheidungen an sich gültiger Ehen aus wichtigen Gründen aussprechen können (§. 668 ff. §. 732). Auf bloße Scheidung von Tisch und Bett soll nicht erkannt werden, sobald auch nur einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist (§. 733). Wohl aber kann es bei rein katholischen Ehen geschehen (§. 734), weil diese nach den Grundsätzen der katholischen Religion beurtheilt werden sollen. Indeß hat auch die Separation von Tisch und Bett alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung (§. 734).

Als die westpreussische Regierung im Jahre 1800 (14. März) den Versuch machte, die Einholung und Ertheilung von Dispensen bei gemischten Ehen zu beseitigen und eine Verordnung durchzusetzen, „daß es bei einer Ehe zwischen katholischen und protestantischen Religionsverwandten keiner Dispensation der geistlichen Obern für den katholischen Theil bedürfe, und daß es sogar den geistlichen Obern der katholischen Religionspartei untersagt werde, dergleichen Dispensationen, welche den Wahn einer nach kirchlichen Gesetzen verbotenen Ehe zwischen den Mitgliedern der herrschenden Religionen unterhalten würden, zu ertheilen“, erlangte sie nicht die Zustimmung des Justizdepartements, welches dem Gesuch ganz mit Recht entgegen hielt: „Die Gesetze des Staates¹⁾ überlassen dem Katholiken bei solchen vermeintlichen kirchlichen Hindernissen der Ehe, welche nach den Gesetzen des Staates keine Ehehindernisse sind, sich über die Vorurtheile hinwegzusetzen. Wenn derselbe aber hierwider in seinem Gewissen Bedenklichkeiten findet, so kann ihm nicht gewehret werden, die geistliche Dispensation zu suchen. Dies ist auch auf den Fall

¹⁾ Außer dem Allg. Landrecht schon die Instruction für die ostpr. Reg. vom 30. Juli 1774, § 13, 3 mit der Verpflichtung, die Dispensen der Regierung zu produciren.

zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen anzuwenden und hierbei nur dahin zu sehen, daß die geistlichen Obern die Dispensation weder erschweren noch vertheuern, noch solche an Bedingungen knüpfen, noch überhaupt dabei sich Mißbräuche erlauben, z. B. den protestantischen Theil zur Religionsänderung vermögen oder in Absicht der Kindererziehung andere Principien einführen wollen, als die Gesetze vorschreiben.¹⁾

Inwieweit ein geschiedener Ehegatte nach den Grundsätzen seiner Religion von der erfolgten Trennung der Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, bleibt seinem Gewissen überlassen (§. 735).

Hiernach wurde in dem nichtermländischen Ostpreußen, selbst in den dem Bisthum zugewiesenen Pfarochien verfahren. Als der ermländische Bisthumsadministrator v. Mathy im J. 1806 wieder das Gesuch stellte, „daß die Ehescheidungsachen der katholischen Einwohner der Provinz Ostpreußen an das bischöfliche Consistorium zu Frauenburg verwiesen werden möchten“; wurde ihm ein ablehnender Bescheid unter Berufung auf die königlichen Erlasse vom Februar 1782 und vom 15. November 1752²⁾. Dieselben blieben noch bis weit in das 19. Jahrh. in Kraft.

Im Bereiche des eigentlichen Ermlandes gehörten die Ehen der Katholiken vor das geistliche Gericht in Frauenburg. Verweigerte dieses aber die Entscheidung, oder waren sie mit der erfolgten Entscheidung nicht zufrieden, so stand es den Eheleuten frei, sich mit ihren Klagen und Anträgen an das weltliche Gericht zu wenden.³⁾

Bezüglich der Trauungen von Mischehen wiederholt das Allg. Landrecht in Th. II, Tit. 11, §. 442 die königliche Verordnung vom 8. Januar 1784: „Wenn ein katholischer Pfarrer

1) Rescript des Justizdepartements an die westpreuß. Reg. Berlin, 17. Juli 1800, n. 14. Lehmann VIII, 308.

2) Hofrescript vom 12. April 1800 bei Jacobson, Gesch. der Quellen des kath. Kirchenrechts, Anhang S. 305.

3) So nach dem Ministerialrescript vom 17. Juli 1800 an die westpr. Reg. (n. 10 u. 11), welches auch für Ermland maßgebend wurde. Lehmann VIII, 307. Entscheidung des Oberlandesgerichts in Königsberg von 21. Jan. 1880. Das Braunsberger Land- und Stadtgericht entschied also schon 1824.

Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden," allenfalls auch von einem Pfarrer einer verschiedenen Religionspartei (§. 443). Das gilt ebenso von Mischehen wie von rein katholischen Ehen (Anhang §. 130). Die Verfügung zu treffen, gebührt nach dem Ostpr. Provinzialrecht, Zusatz 188 zu §. 443 dem ostpreussischen Staatsministerium.¹⁾

Suchte ein katholischer Pfarrer Dispensation nach und erhielt er dieselbe, so war er bei fiskalischer Abndung verbunden, sie, ehe er davon Gebrauch machte, der Regierung der Provinz vorzulegen (§. 444; Ostpr. Provinzialrecht, Zus. 184 zu §. 444).

In Betreff der religiösen Erziehung der Kinder aus Mischehen ordnete das Landrecht in Uebereinstimmung mit schon

¹⁾ Bemerkenswerth in dieser Hinsicht ist eine Entscheidung des Kammergerichts, mitgetheilt in dem Jahrbuche der preussischen Monarchie 1800. Ein Militär hatte sich darüber beschwert, daß der Feldpropst ihm die Dispense für eine Ehe mit einer abgesehenen Frau, deren Mann noch lebte, verweigert hatte, und zugleich beantragt, daß derselbe dazu gezwungen werden möchte. Das Kammergericht wies die Beschwerde ab mit der Begründung: Nach dem Allg. Landrecht (Th. II, Tit. 11) sei der katholische Pfarrer befugt, sich in seinen Amtsverrichtungen nach den Vorschriften seiner Religion und den Grundsätzen des canonischen Rechts zu richten. Wider die Vorschriften seiner Religion und die daraus gewonnene Ueberzeugung zu handeln, dürfe nach den Grundsätzen der Toleranz und Gewissensfreiheit in Preußen kein Geistlicher gezwungen werden. Das canonische Recht verbiete aber die Ehe mit einem Abgesehenen. Es finde für den Kläger das Allg. Landrecht (l. c. §. 442. 443) Anwendung, welches in solchen Fällen den Katholiken anheimstelle, sich von einem evangelischen Geistlichen trauen zu lassen. — Eine so geschlossene Ehe werde in allen protestantischen Ländern als gültig anerkannt. Auch dürfe der katholische Theil nicht mit der die bürgerliche Ehre kränkende Strafe der Excommunication bedroht oder gar belegt werden. Wohl aber stehe es dem Geistlichen zu, ihm Vorstellungen zu machen, ihn auf die Folgen seines Vorhabens hinzuweisen — das sei keine Bedrohung mit Excommunication — und auf Entscheidung der geistlichen Obern hin (§. 88) auch von den Sacramenten auszuschließen. Dagegen könne ihn das Kammergericht nicht schützen. Anders läge die Sache, wenn die frühere Ehe der Geschiedenen aus Gründen gelöst worden wäre, welche auch nach canonischen Gesetzen die Nullität einer Ehe bewirkten.

vorbundenen Landesgesetzen, z. B. der westpreussischen Regierungsinstruction vom 4. September 1773, §. 4 b.¹⁾ ausgedehnt auf Ostpreußen unter dem 30. Juli 1774, die Erziehung je nach dem Geschlechte in der Religion des Vaters bzw. der Mutter an (Th. II, Tit. 2, §. 76), erklärte die dieser Vorschrift entgegen geschlossenen Verträge für unverbindlich (§. 77) und ließ nur die eine Ausnahme zu: „So lange die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen“ (§. 78). Man nahm eine solche Willensübereinstimmung der Eltern an, wenn ein verstorbenen Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntniß des andern Ehegatten hatte unterrichten lassen (§. 82). Diese Ausnahme, welche ein Zurückgreifen auf die ältere Praxis ist, wurde getroffen aus Rücksichten „einer wahren Toleranz“²⁾ Die Declaration von 1803 änderte den §. 76 dahin ab, daß fortan unbeschadet der Ausnahme des §. 78 eheliche Kinder aus Mischehen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollten. Begründet wurde die Bestimmung durch die Wahrnehmung, daß die Vorschrift des §. 76 nur dazu gedient habe, „den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.“³⁾

Den hergebrachten geschlossenen Parochialverband hält das Landrecht aufrecht, trägt jedoch der damals schon nicht

¹⁾ Lehmann II, 548.

²⁾ Vgl. Koch, Allg. Landrecht III, 1, S. 286, Anm. 8 (3. Aufl.).

³⁾ Anders urtheilte man später über den eigentlichen Zweck der Abänderung des §. 76. In der Gesetzesrevision von 1831, welche vom Justizminister den Oberlandesgerichten und Regierungen zur Begutachtung zugesandt wurde, heißt es: „Der Grundsatz ist auf den von Sr. Majestät ausgesprochenen Zweck der Beschäftigung des evangelischen Glaubens offenbar wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische Frau heirathet, häufiger sein als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderungen der Männer herbeigeführt werden, und diese Erfahrung scheint dem Gesetze auch zu Grunde zu liegen.“

seltener Mischung der Confessionen in den Kirchspielen durch die Bestimmung Rechnung: „Doch soll niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden“ (§. 261).

Im Jahre 1799 fanden Umfragen und Erhebungen über die Verhältnisse in den katholischen Kirchen Preußens und im Ermland, insbesondere über die *jura stolae*, statt, weil man ein Regulativ hiefür zu entwerfen plante, wie ja auch für Süd- und Neustpreußen eine allgemeine Stolgebührenordnung für die katholische Geistlichkeit im Jahre 1801¹⁾ herauskam.

Unterm 11. Jan. 1799 berichtete Fürstbischof Carl von Hohenzollern an die preussische Regierung über die Verfassung des katholischen Kirchenwesens: Im ganzen Ermland giebt es außer den Officianten und Dienstboten viele Protestanten, welche in Städten und Dörfern Grundstücke haben, aber nur katholische Kirchspiele. Nach dem Allg. Landrecht sind zwar weder die Protestanten verpflichtet, bei den katholischen, noch die Katholiken, bei den protestantischen Geistlichen *Actus ministeriales* verrichten zu lassen; allein darin liegt ein Unrecht, daß die Katholiken, welche in Altpreußen sich aufhalten oder dauernd wohnen, in jedem Falle den protestantischen Geistlichen die ganzen *jura stolae* leisten müssen, während die im Ermland dienenden oder wohnenden Protestanten, wenn sie die Taufen, Trauungen, Begräbnisse durch einen Geistlichen ihrer Confession vollziehen lassen, dazu nicht verpflichtet sind. Ferner dürfen die katholischen Priester keinen ihrer Glaubensgenossen aus einem lutherischen Kirchspiel ohne Erlaubniß des betreffenden Pfarrers im Ermland begraben, wogegen die protestantischen Geistlichen ihre Glaubensgenossen aus dem Ermland ohne Erlaubniß in Altpreußen beerdigen dürfen. Protestanten aber, welche im Ermland Grundstücke erworben haben, müssen den Decem wie auch die Kalende an die katholischen Pfarrer leisten und auch zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten gleich den übrigen Einsassen beitragen.²⁾

1) Gedruckt in deutscher und polnischer Sprache.

2) B. A. Fr. Bisthumsacten Abth. II, Nr. 1.

Allein es zeigte sich wenig Geneigtheit, diese Verhältnisse nach dem Grundsätze der Parität oder Reciprocität zu ordnen. Im Jahre 1801 erbatⁿ sich die Minister v. Bock, v. Alvensleben, v. Schröter und v. Massow zwar die Erlaubniß, gemeinsam mit dem Großkanzler ein Gesetz zu entwerfen, wodurch gleichmäßig für West-, Süd- und Neupreußen und Ermland der persönliche Pfarrzwang der Katholiken über Protestanten, die *jura stolae* und dgl. auf schlesischem Fuß geordnet werden sollten¹⁾, allein von einem ähnlichen Gesetze zur Aufhebung des Pfarrzwanges der Protestanten über Katholiken ist keine Rede. Auch das ostpreußische Provinzialrecht von 1801 that diesen Schritt nicht, beschränkte sich vielmehr auf die Zusatzbestimmung 176 zu §. 261 des Allg. Landrechtes: „Stolgebühren dürfen auch von Katholiken und andern nichtprotestantischen Religionsverwandten an den protestantischen Pfarrer nur da entrichtet werden, wo es durch besondere Verordnungen festgesetzt ist.“ Dasselbe gilt von dem Personalzehnt und der Geldkalende (Zus. 213, § 5). Solche Verordnungen gab es aber in Ostpreußen und sie blieben in Kraft bis zu dem Gesetze vom 9. Mai 1854, welches den Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und umgekehrt aufhob.

Was im Jahre 1766 nicht erreicht worden war,²⁾ eine bessere Regulirung der Parochialrechte und Verhältnisse, wurde um die Wende des Jahrhunderts auch in den confessionell sehr gemischten Pfarreien des südlichen Altpreußens von neuem versucht.

In Thurau, Amtes Gilgenburg, besuchten die Protestanten, etwa ein Drittel der Einwohner von Thurau und Brownien, bisweilen auch den katholischen Gottesdienst, gemeinhin aber hielten sie sich zu der benachbarten lutherischen Kirche in Gardienen, wo sie auch alle zum Abendmahl gingen. Die Kinder besuchten die katholische Schule in Thurau. Die Protestanten mußten die Taufen, Trauungen und Beerdigungen durch den katholischen Pfarrer vollziehen lassen, an den sie auch die Stolgebühren leisteten,

1) Berlin und Gumbinnen, 15. Juli 1801. Lehmann VIII, 461.

2) Vgl. oben S. 488 ff.

auch wenn sie, was ihnen frei stand, in Gardienen taufen und beerdigen ließen. Zu Beerdigungen auf dem katholischen Kirchhof durften sie einen protestantischen Geistlichen kommen lassen. Die Kalende entrichteten auch die Protestanten, Decem weder die Katholiken noch die Lutheraner, wahrscheinlich deshalb, weil die Pfarrei an sich reich dotirt war, nämlich mit einem Gutsantheil von 42 Hufen, welchen einst die Geschwister Magaretha und Helena Golinski dem Pfarrer Andreas Janowski und dieser 1539 der Kirche geschenkt hatten. Der Pfarrer bewirthschaftete das Grundstück selbst, das zwar sehr groß, aber wenig ertragsfähig war. Da es schließlich ganz verwüstet lag, wurde es durch das ostpreussische Staatsministerium 1781 in Pacht ausgethan; aus den Erträgen wurden die Geistlichen besoldet, aus dem Rest die Gebäude unterhalten. Die Rechnungen führte das Amt Gilgenburg und sandte sie dem ostpreussischen Ministerium zur Revision.¹⁾

In Bialutten und Gr. Lenzl wurde es mit den Actus ministeriales und den Stolgebühren ebenso wie in Thurau gehalten; nur mußten die Protestanten gleich den Katholiken auch Decem, Meßkorn und Kalende an den katholischen Pfarrer leisten. Dasselbe thaten aber auch die Katholiken in Grotken. In Gr. Lenzl war um diese Zeit die Zahl der Katholiken überwiegend. In Kl. Lenzl wohnten nach der Erinnerung der ältesten Leute vor 60 Jahren, als die Edelleute Zabiewski, Uzdowski und Gutowski dort ansässig waren, nur Katholiken, während es jetzt ihrer nur zwei gab, Bzikowski und Czaplinski. In Przellend waren noch immer die meisten Grundstücke im Besitze von Katholiken.²⁾

Ähnliches berichtete Minister v. Massow von seiner Reise durch Preußen im Herbst des Jahres 1802: „Bei diesen drei letzteren Kirchen (Bialutten, Gr. Lenzl und Thurau) exerciren die Geistlichen den Pfarrzwang auch gegen lutherische Einwohner des Kirchspielsprengels nicht bloß in Ansehung der Realabgaben, sondern auch der jurium stolae. Dieses soll sich auf die alte polnische Verfassung gründen und es ist ein umgekehrter Fall an-

¹⁾ Protokoll mit Pfarrer Joh. Janowski aus Thurau. Amt Gilgenburg, 5. Nov. 1799. B. G. A. a. a. D.

²⁾ Protokoll mit den Pfarrern Grodzidi aus Bialutten und Derzewski aus Gr. Lenzl. Neidenburg, 14. Nov. 1799. A. a. D.

geführt, wo wieder an andern Orten die Katholiken dem Pfarrzwange der Protestanten unterworfen sind, sowie dies überhaupt als Regel im alten Ostpreußen und Lithauen gilt.“¹⁾)

In Berlin war man mit den Verhältnissen in Gr. Lenzk, wie sie die eingezogenen Berichte geschildert hatten, wenig zufrieden; es ergingen Erinnerungen nach Königsberg, welche wesentlich darauf hinausliefen, daß bei der katholischen Kirchenverfassung in Ostpreußen sich Mißbräuche eingeschlichen, die Bischöfe von Ermland, Culm und Plock Diöcesanrechte usurpirt, die katholischen Pfarrer über die protestantischen Einsassen sich eines Pfarrzwanges schuldig gemacht und diesen sogar auf die *jura stolae* extendirt hätten.²⁾) So mußte eine nochmalige Prüfung der Verhältnisse eintreten.

Pfarrer Derzewski aus Gr. Lenzk erklärte sich dahin, daß den katholischen Pfarrern in Ostpreußen die *Actus ministeriales* an Protestanten nach dem geltenden Rechte zustehen. Denn die Aufhebung des Pfarrzwanges zu Gunsten der Nichtkatholiken sei zwar für Westpreußen unmittelbar nach der Occupation geschehen, nicht aber in und für Ostpreußen. Hier müßten doch auch die Katholiken die *Actus ministeriales* durch die evangelischen Pfarrer vollziehen lassen und die *jura stolae* entrichten, selbst wenn sie *Dimissorials* erhielten. „Wenn also was die *jura stolae* und die *actus ministeriales* anbetrifft, in Ansehung der Protestanten eine Abänderung stattfinden wird, so ist es der Billigkeit, Gerechtigkeit und den Principiis der Toleranz gemäß, daß diese Abänderung auch in Ansehung der Katholiken stattfinden möge.“ Nach seiner Meinung dürften weder die Katholiken an die Protestanten, noch umgekehrt letztere an erstere Stolgebühren zu zahlen verpflichtet sein; bezüglich der Reallasten aber Aenderungen einzuführen, ließe sich weder rechtlich noch politisch rechtfertigen, weil es sich hier um *onera fundi* handele, und mit ihrer Abänderung die Pfarrsysteme beständigen Aenderungen, Verkürzungen oder gar „Unterständen“ unterworfen sein würden, und weil es dahin führen könnte, daß die Katholiken keine Protestanten und die Protestanten keine Katholiken unter sich zulassen würden, um ihren Pfarr-

1) Lehmann VIII, 747.

2) Aus einem Erlaß an die preuß. Reg. vom 25. April 1803. A. a. D.

systemen nicht Nachtheile zu bereiten.¹⁾ — Pfarrer Bold von Heinrichsdorf bekämpfte in einem Promemoria an die Kreis-Justiz-commission von Neidenburg die Angaben und Ausführungen Dergewski's zunächst mit der Behauptung, daß die Actus ministeriales für die Lutheraner widerrechtlich eingeführt seien, da es nach dem Protokoll vom 40. Juli 1766²⁾ beinahe auf bloße Willkür der lutherischen Einwohner ankomme, ob und wie viel sie dem katholischen Geistlichen geben wollen. Da Gr. Lenzk ehemals lutherisch gewesen, so ginge es rechtlich und politisch sehr wohl an, wenigstens die Lutheraner von dem Pfarrzwange zu befreien und sie auch mit ihren Real- und anderen Abgaben nach Heinrichsdorf zu verweisen. Wenn die Katholiken in Heinrichsdorf die Actus ministeriales von ihm verrichten lassen müßten, so folge daraus keineswegs eine analoge Verpflichtung für die Lutheraner von Gr. Lenzk. Denn die katholische Kirche sei in Ostpreußen nur eine geduldetete, dürfe sich deshalb einen gleichen Pfarrzwang wie die Kirchen der herrschenden Religion nicht anmaßen. Daß die in lutherischen Pfarreien von Süd- und Ostpreußen wohnenden Katholiken dem Parochialzwang unterworfen seien, müsse er bezweifeln, wenigstens für die Zeit der polnischen Herrschaft.³⁾ Der katholische Pfarrer von Gr. Lenzk habe höchstens ein Recht an die Katholiken erwerben können, und das auch nur mehr durch Gewalt von seiner und Nachsicht von der andern Seite, als durch rechtliche Mittel. Die Katholiken in Grodtken ließen zwar auch die Actus ministeriales in Heinrichsdorf vollziehen; aber sie sollten auch eigentlich Lutheraner sein, da Herzog Albrecht die lutherische Religion in ganz Preußen eingeführt und zur herrschenden gemacht habe. Die Lutheraner in Gr. Lenzk seien es von Rechts wegen, denn das Kirchspiel liege in Ostpreußen und sei ehemals lutherisch gewesen. Die Existenz eines katholischen Kirchspiels Gr. Lenzk sei für Heinrichsdorf nachtheilig; denn da die katholischen Geistlichen den an sich trügen Menschen alles, insbesondere auch die Annahme zur Communion,

¹⁾ Gr. Lenzk, 14. Februar 1803. A. a. O.

²⁾ Vgl. oben S. 488.

³⁾ Ueber diese Verhältnisse vgl. Willich an den päpstlichen Nuntius. Eifit, 12. März 1792. Quellen und Forschungen II, 1, S. 126.

so leicht machten, so sei die lutherische Gemeinde von Heinrichsdorf schon zur Hälfte katholisch geworden, und da bei den Protestanten auf das Schulgehen und bessere Erziehung der Jugend, besonders jetzt mit so viel Nachdruck gedrungen werde, Gr. Lenzk aber vom Schulgehen ganz und gar nichts wisse, so würden die Uebertritte zum katholischen Glauben fort dauern und sogar noch zunehmen.¹⁾

Noch weiter als Pfarrer Bold und jedenfalls von ihm aufgestachelt, ging die Patronin von Gr. Lenzk, die verwittwete Obristin von Müller, indem sie bei dem Kreis-Justizcommission zu Neidenburg den Antrag stellte, sie möge dafür sorgen, daß Gr. Lenzk eingehen und die beiden Dörfer Gr. und Kl. Lenzk nach Heinrichsdorf eingepfarrt würden; denn

1. in Gr. Lenzk seien viele, in Kl. Lenzk fast alle Einwohner lutherisch;
2. die Kirche sei ganz baufällig, die Thüre schon eingefallen. Zum Neubau sei sie nicht verpflichtet, da ihre Vorfahren nie etwas zu Kirchenbauten gegeben hätten, die Kirchenkasse aber besitze nichts.
3. Es würde dadurch das Schulwesen in bessere Verfassung kommen und die so nothwendige und heilsame Volkserziehung gefördert werden. In der Parochie sei eine ordentliche Volksschule nie gewesen; bis auf den gegenwärtigen Tag werde die Jugend zu großem Anstoß für die benachbarten lutherischen Gemeinden ganz und gar nicht unterrichtet. Als sie vor einigen Jahren eine evangelische Schule einrichten wollte, habe sie der Bischof daran gehindert. Sollte man ihrem Gesuche willfahren, so würde sie eine Schule bauen und gut dotiren.
4. Die katholische Pfarrei sei für die benachbarten evangelischen Gemeinden insofern von Nachtheil, als nicht selten lutherische Kinder, weil die Confirmation dort so leicht gemacht werde, zum katho-

¹⁾ Heinrichsdorf, 16. Febr. 1803. B. G. A. A. a. D.

lischen Glauben übergangen. Sicher sei die Kirche von Gr. Lenzk daran schuld, daß in der lutherischen Gemeinde Heinrichsdorf noch immer so viele Katholiken existirten.

5. Nach Arnoldt (Kirchengesch. VI. 2, §. 6) sei auch die Kirche ehemals evangelisch gewesen. Wenn sie im Jahre 1612¹⁾, da man Toleranz für die evangelischen Dissidenten in Polen gehofft, katholisch geworden, so könne sie jetzt bei veränderten Umständen auch wieder lutherisch werden. Die im Amte Soldau gelegene Kirche von Narczym, zur Zeit der Reformation evangelisch, sei später katholisch, dann aber wieder lutherisch geworden. Ebenso sei es mit Leistenau gewesen. Die Katholiken von Gr. Lenzk würden sich nicht beklagen können, da sie nur eine kleine Meile nach der Kirche von Lautenburg hätten. Die Lutheraner hielten sich jetzt schon zu Heinrichsdorf, welches von Gr. Lenzk $\frac{1}{2}$ Meile, von Kl. Lenzk $\frac{1}{4}$ Meile entfernt liege. Letzteres sei schon seit 1738 zur Schule in Heinrichsdorf geschlagen.²⁾

Einem so rechtswidrigen Antrage konnte der König natürlich nicht Folge geben; es wurden aber doch im Ministerium Gutachten darüber eingefordert. Wolf sprach sich dahin aus: die Entrichtung der Stolgebühren von Protestanten an katholische Pfarrer sei zu untersagen, da die Observanz, auf welche sie sich gründet, allen auch in Westpreußen adoptirten sowie den vom Landrecht acceptirten Grundsätzen widerspreche. Zwar müßte auch das Reciprocum bezüglich der Katholiken gelten, aber hier sei doch zu bedenken, daß es zweifelhaft, ob im Altpreussischen Katholiken ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung Parochialrechte haben könnten, da in der Regel das Negative dieses Satzes angenommen werde. In Ansehung der wechselseitigen Realabgaben werde das zu entwerfende Regulativ Bestimmungen zu treffen haben. Den katholischen Bischöfen dürften nach den

¹⁾ Vgl. Zeitschr. XIII, 83—90.

²⁾ B. G. A. a. a. D.

angenommenen Principiis in Ostpreußen keine Diöcesanrechte eingeräumt werden, da selbige von ihnen nur usurpirt seien.¹⁾

Staatsminister Freiherr von der Neß gutachtete: in Ostpreußen habe außer im Ermland kein Bischof Diöcesanrechte. Es dürfe außerhalb Ermlands kein Protestant katholischen Priestern *jura stolae* entrichten. Deshalb sei ein Verbot, an katholische Geistliche Stolgebühren zu zahlen, nicht erforderlich. Wegen der Realabgaben einer Confession an die andere müsse ein Gutachten der Gesetzes-Commission eingeholt werden.²⁾

Im Sinne dieser Gutachten wurde die ostpreussische Regierung angewiesen, den Bischöfen zu erkennen zu geben, daß man ihnen ein *jus dioecesanum* nicht zugestehen könne, sie jedoch, damit die katholischen Pfarrstellen mit ordentlichen Geistlichen besetzt und in ihrem Amt gehörig kontrollirt werden könnten, per modum commissionis damit beauftragen wolle:

1. mit Zuziehung des Patrons im Fall einer Vacanz der Regierung ein taugliches Subject zur Confirmation zu präsentiren;
2. über die Geistlichen die nöthige Aufsicht zu führen und der Regierung jährlich eine Conduitenliste einzusenden;
3. Anordnungen über Decem und andere Reallasten sollen durch Gesetz getroffen werden. Dagegen ist die Entrichtung von Gebühren seitens protestantischer Einsassen an katholische Pfarrer gemäß A. R. Th. II, Tit. 2, §. 261 sogleich abzuschaffen, da solches sogar in Westpreußen schon 1773 geschehen ist.³⁾

Gegen eine solche Beschränkung ihres Diöcesanrechtes erhoben die interessirten Bischöfe Einsprache. So der von Bloß, Dnuphrius Szembek, wegen Bialuten, versprach jedoch das von ihm Geforderte zu thun. Bezüglich der *Actus ministeriales* war er der Meinung, daß die Protestanten, wo sie keine eigene Pfarrei haben, an den katholischen Pfarrer Stolgebühren zahlen müßten, wenn sie von

¹⁾ An von der Neß. Berlin, 14. April 1803. A. a. D.

²⁾ An Justizminister v. Massow. Berlin, 18. April 1803. A. a. D.

³⁾ Erlaß vom 25. April 1803. A. a. D.

ihm kirchliche Acte verlangten, daß ferner die Reallasten überall fortbestehen sollten.¹⁾

Bischof Rydzynski von Culm erklärte es nicht einsehen zu können, wie und weshalb die Kirchen von Thurau im Löbau'schen, Lenzk und Przellend im Lautenburgischen Decanat, nachdem sie früher, als Ostpreußen und Westpreußen noch unter verschiedenen Landesherren standen, zu seiner Diöcese gehört hätten, sein *ius dioecesanum* nun in ein bloßes Commissorium verwandelt werden sollte. Wenn protestantische Einsassen künftighin nicht mehr Stolgebühren an katholische Pfarrer zu zahlen brauchten, so dürfe er wohl annehmen, daß ein Gleiches auch den katholischen Einsassen gegenüber protestantischen Pfarrern werde zugestanden werden.²⁾

Von Berlin aus erfolgte die Entscheidung: die Eingabe des Culmer Bischofs gebe keinen Anlaß, die Verordnung vom 25. April 1803 abzuändern, weil die von ihm in Ostpreußen behaupteten Diöcesanrechte keineswegs fundirt, sondern vielmehr usurpirt seien. Hinsichtlich der Stolgebühren aber verstehe es sich von selbst, daß das Reciprocum auch bei protestantischen Pfarrern gemäß dem Ostpr. Provinzialrecht (Zus. 176, §. 3) als Regel zu gelten habe.³⁾

Wenn wir nun, auf „die Geschichte des Katholicismus in Altpreußen“ zurückblickend, fragen, welchen Fortschritt die Religionsfreiheit der Katholiken in rechtlicher Beziehung — die praktische Durchführung der Religionsfreiheit ließ oft viel zu wünschen übrig — seit deren Zusicherung im Anfange des 17. Jahrh. gemacht hat, so kann die Antwort nur lauten: der Fortschritt war ein minimaler. Das ergibt sich schon aus der von den Kurfürsten (Königen), den preussischen Ständen und der preussischen Regierung verfolgten Politik, welche consequent und ängstlich darüber wachte, daß die Katholiken die ihnen gewährten Religionsfreiheiten nicht „extendirten“, und welche nur dann und wann kleine Concessionen machten; das zeigt auch eine Vergleichung

¹⁾ Pultoviae, 15. Juni. A. a. D.

²⁾ Niezuchowo bei Ratel, 7. Juli 1803. A. a. D.

³⁾ An das ostpr. Etatsministerium. Berlin, 29. Aug. 1803. A. a. D.

der Bestimmungen des Allg. Landrechtes mit denen der alten Verträge.

Nach dem Allg. Landrecht haben die Katholiken Religions- und Gewissensfreiheit; niemand darf sie wegen ihrer Religion beleidigen, schmähen, verfolgen — alles das garantirte ihnen auch die Caution von 1611, und die wiederholt erneuerten Protectorien (1662, 1690, 1701) und specielle Edicte bestätigten es. Ein so weitgehendes Aufsichtsrecht, wie es das Allg. Landrecht über die katholischen Kirchenangelegenheiten normirt, kennt die frühere Zeit nicht.

Die Katholiken dürfen nicht nur Hausandacht, sondern auch öffentlichen Gottesdienst halten — seit 1611 durften sie in ihren Kapellen und Kirchen den Gottesdienst frei und offen ausüben, in Privathäusern erst nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten und nur unter scharfer Bewachung oder gar, wie im Rathhaus von Insterburg und in Memel, nur bei verschlossenen Thüren, was seit 1794 nicht mehr nöthig war.

Neue Kirchen dürfen nach dem Landrecht nur mit ausdrücklicher Staatsgenehmigung erbaut werden — auch in Altpreußen wurde der Bau von Kapellen und Kirchen gestattet bzw. zugelassen, z. B. in Drangowsti, Tilsit, Heiligelinde, Memel, Metgethen. Der Große Kurfürst gewährte den Adligen generell das Recht, Oratorien oder Kapellen zu errichten und zu erhalten.¹⁾

Die Immunitäten erkannten die Verträge mit Polen ebenso wie das Landrecht den kirchlichen Personen und Grundstücken zu. Das letztere unterwirft aber die Kirchengüter der Oberaufsicht und Direction des Staates. Vor 1794 wurde eine Controlle der kirchlichen Vermögensverwaltung wohl bisweilen empfohlen (1725 durch die sog. Visitationscommission) und auch versucht (in Königsberg), aber nicht durchgeführt.

Der Uebertritt zur katholischen Religion stand schon nach den Verträgen mit Polen jedem frei; die Proselytenmacherei war schon vor 1794 wiederholt verboten worden. In Wegfall kamen nur die im Laufe des 18. Jahrh. (1738) angeordneten,

¹⁾ Vgl. Zeitschr. XIII, 160.

aber schon 1747 und nach nochmaliger Erneuerung durch die ostpreußische Regierung im J. 1788 aufgehobenen Erschwerungen des Religionswechsels.

Im Landrechte hat der König auf keines seiner Hoheitsrechte über die Katholiken verzichtet, konnte also daraus die gleichen Forderungen ableiten, wie es bis dahin öfter geschehen war.

Die bischöfliche Jurisdiction über die Katholiken Altpreußens blieb nach wie vor beschränkt. Matrimonialfachen gehörten vor die weltlichen Gerichte; nur sollten sie, wie schon im J. 1774 angeordnet worden, nach den Principien der Katholiken entschieden werden.

Bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder in Mischchen hatten die Eltern vor 1794, wenigstens so lange noch die Antenuptialverträge als verbindlich galten, sogar größere Freiheit.

Den Pfarrzwang gegen Andersgläubige hat das Landrecht zwar principiell beseitigt; aber thatsächlich blieb er auf Grund von particularen Verordnungen bestehen.

Klöster dürfen auch nach dem Landrecht nur mit Genehmigung des Staates errichtet werden — in Altpreußen war man sehr geneigt, Franciscaner, Augustiner und andere Ordensleute zuzulassen (in Tilsit); nur gegen die Jesuiten sträubte man sich, hat sie aber bis zur Aufhebung des Ordens und darüber hinaus geduldet (in Königsberg, Tilsit, Heiligelinde).

Anspruch auf Staatsämter erkannte auch die Caution von 1611 den Katholiken zu; das Landrecht beseitigte aber die von der ostpreußischen Regierung intendirte und betriebene völlige Ausschließung und die durch Friedrich II. eingeführten Beschränkungen. Die Verträge mit Polen, wie auch des Allg. Landrecht — beide sprachen das Princip der Parität aus; es kam, wie auch bei den übrigen Rechten, auf die administrative Praxis an, diese aber war nach Emanation des Landrechts nicht viel anders als vorher.

Inhalt.

Sechstes Kapitel. Friedrich Wilhelm I. (1713—1740).

Stellung des Königs zum Katholicismus 1—7.

Verweigerung einer Erneuerung der früheren Assurationen als überflüssig 7.

Beschwerden des Bischofs von Ermland über die Verhältnisse der Katholiken in Königsberg, Heiligelinde, Elisit. Ausführlicher Bericht der preuß. Regierung von 1719 7—14.

Vergebliche Bemühungen um Einrichtung eines ständigen katholischen Gottesdienstes in einer Vorstadt von Memel 14—16.

Versuche, für die Katholiken an der masurisch-polnischen Grenze eine bessere Pastoration einzurichten 16—17.

Zustände in der katholischen Gemeinde Königsbergs, Missionen und Excurtionen der Jesuiten in Ostpreußen, hohe Gäste, Kirchenvisitation von 1727 17—27.

Allelei Hindernisse und Kämpfe: Apostaten in Königsberg, Streit wegen Einführung deutscher Gefänge beim Gottesdienst, confessionelle Reibereien, Jubiläum der lutherischen Reformation (1717), Gedenkfeier der Augsburger Confession, die Einwanderung der Salzburger 27—38.

Erlasse gegen sog. katholische Propaganda und Proselytenmacherei 38—45.

Intercessionen für Protestanten anderer Länder, insbesondere für die Dissidenten in Polen und Lithauen, und Repressalien gegen die Katholiken in Preußen, Wegnahme der Kirche von Leistenau 45—59.

Neue Androhung von Repressalien in den Jahren 1722 und 1723 59—61.

Einforderung von Berichten über katholische Kirchen und Kapellen in den Ämtern Ostpreußens (1724), Vorwürfe gegen die Königsberger Regierung wegen zu großer Connivenz gegen die Katholiken, Rechtfertigung der Regierung, Antwort des Königs, Einschärfung größerer Strenge 61—67.

Vorgehen gegen die Jesuiten in Elisit, Gegenvorstellung der Gemeinde, Intercessionen für sie, vorläufige weitere Duldung, Erlaubniß eine neue Kirche zu bauen 68—75

Repressalien gegen die Jesuiten von Heiligelinde, Verbot der Processionen dorthin, Strafen gegen die Jesuiten wegen Zulassung der Processionen, Versuch einer Durchführung des Urtheils von 1708, Entziehung der Steuerfreiheit, Dunders Schrift über das Recht der Jesuiten auf die Kapelle und das Grundstück von Heiligelinde 75—82.

Die Lage der Dissidenten in Polen, Befehl an die preussische Regierung, mit den angebrohten Repressalien vorzugehen, Vorstellungen der lithauischen Calvinisten dagegen 82—83.

Der Thorner Tumult gegen die Jesuiten im J. 1724, Intervention des preussischen Königs gegen die Vollziehung des Urtheils des polnischen

Affessorialgerichts, die Stimmung in Polen wegen der Interventionen, Denkschrift des Primas v. Potocki und Androhung von Repressalien, Antwort Friedrich Wilhelms 83—88.

Einfluß der Vorgänge von Thorn auf die Lage der Katholiken in Preußen, insbesondere in Königsberg, Erbitterung des protestantischen Volkes, Maßnahmen des Königs gegen den Königsberger Pfarrer (Gehaltssperre), gegen die Jesuiten, Ausschreitungen gegen die Katholiken, Bericht der preussischen Regierung über die Verhältnisse in Königsberg: Kirche und Pfarrer, die Jesuiten, ihre Gebäude, die katholischen Schulen 89—102.

Weitere Belästigungen der Katholiken im J. 1725, Denunciation eines Jesuiten wegen einer Predigt, Verbot von Lästerungen der evangelischen Religionen in Predigt und Katechese 102—106.

Man sinnt auf neue Mittel und Wege, den katholischen Kirchen beizukommen 105—107.

Entschiedenere Betonung der königlichen Episcopatsrechte über die katholische Kirche 108.

Forderung des Kirchengelobts für den König und die königliche Familie, Widerstand der katholischen Geistlichen, ein Rechtsgutachten des Advocatus Fisci, Einstellung der Maßnahmen gegen die Geistlichen 109—122.

Aufhebung der Gehaltssperre gegen den Pfarrer von Königsberg 122—124.

Anordnung eines allgemeinen Buß- und Bettages, Widerstand des Pfarrers von Königsberg, des ermländischen Bischofs, des Pfarrers von Bielitten, Wiederaufnahme des Streites um die Feier der Buß- und Bettage durch die Katholiken, Aufschub der Entscheidung 124—130.

Die Frage des königlichen Visitationsrechtes gegenüber katholischen Kirchen, Gutachten des Advocatus Fisci, der Königsberger Regierung, Umfrage, wie es in Lithauen und Polen bezüglich der Visitation der Kirchen der Dissidenten gehalten werde, Gutachten der Visitationscommission; die preussische Regierung verneint die Nothwendigkeit und Opportunität solcher Visitationen, Einstellung weiterer Erörterungen 388—396.

Der Streit über den von dem ermländischen Bischof beanspruchten Titel eines Bischofs von Samland im J. 1725: Verhandlungen in Königsberg, Drohung des Abbruchs der Correspondenz mit dem Bischof, Antwort des letzteren, ausführlicher Bericht der Regierung, vorläufige Sistirung des Streites 396—402.

Wiederaufnahme des Streites im J. 1732, der Bischof verhandelt mit der Regierung in Königsberg, wendet sich an den polnischen König, an den Bischof von Krakau, eine Rechtsdeduction Dunders, Antwort des Bischofs, eine zweite Deduction Dunders, Einstellung des Streites 402—416.

Die Warschauer Verhandlungen zwischen Polen und Vertretern der auswärtigen Mächte über gegenseitige Religionsgravamina, insbesondere über die Beschwerden des Bischofs von Ermland. Erfolglosigkeit derselben 416—422.

Streit über die von dem König auch den Katholiken gegenüber beanspruchten Episcopatsrechte, insbesondere über die Jurisdiction in Eheangelegenheiten 422—426.

Differenzen über die Trauungen von Soldaten und die Taxen von Soldatenkindern 425—432.

Streitigkeiten über die Erziehung von Kindern aus Mischhehen und bei Religionswechsel des Vaters, Bedeutung der Taufe und des Schulbesuches der Kinder für diese Frage 432—445.

Siebentes Kapitel. Friedrich II. (1740—1786).

Friedrichs Toleranz, ihre Gründe, ihre Schranken, Bevorzugung des Protestantismus 445—451.

Geschichte des Elstfiter Kirchenbaues, Gegenströmungen, Verclarification der Concession zum Kirchenbau durch die preussische Regierung, insbesondere Ausschließung der Jesuiten, Gegenbemühungen der Elstfiter Katholiken, Verhandlungen des Amtes Elstft mit Vertretern der Gemeinde und mit den Jesuiten, Königl. Declaration der Concession, Einstellung des Kirchenbaues 451—465.

Einrichtung einer katholischen Schule in Elstft, eifrige Thätigkeit der Jesuiten in der Stadt, auf Missionen, Gottesdienst für das Militär in Insterburg, Streit zwischen den Militärbehörden und der Regierung, Gottesdienst auf dem Rathhaus bei verschlossenen Thüren zur Verhütung aller Seduction der Evangelischen 465—471.

Gottesdienst in Remel durch die Elstfiter Jesuiten, Concession (1781) und Bau einer Kapelle (1784) 471—472.

Thätigkeit der Elstfiter Jesuiten während der Kriegsjahre 1757—63 472—474.

Die Elstfiter Jesuitenmission nach Aufhebung des Ordens, Bedrängnisse und Klagen des Propstes (Willich), Bemühungen des ermländischen Bischofs bei der Regierung, Vorschläge und Maßnahmen der letzteren 474—482.

Kirche in Serren, die Katholiken von Marienwerder, Kiesenburg und Umgegend 482—483.

Gefahren für den katholischen Besitzstand im Südwesten Preußens, in Bialutten, Gr. Lenzl, das Officium Fisci für Wiederherstellung der früheren Parochialverhältnisse 483—489.

Regelung der Immunitäten der kirchlichen Grundstücke und Personen in Königsberg 489—491.

Ausschließung der katholischen Armen von der päpstlichen Armenpflege in Königsberg trotz aller Gegenbemühungen der Katholiken im J. 1740, Rückgängigmachung dieser Maßregel im J. 1801 491—496.

Der große Stadtbrand in Königsberg 1764, Einäscherung der katholischen Kirche und der kirchlichen Gebäude. Der König verweigert den schuldigen Wiederaufbau, genehmigt aber Collecten, private Bemühungen. Einweihung der neuen Kirche 1777, Bau des Jesuitenhauses, des Schulhauses, Concurs des Saturnus, Auflösung der Jesuitenmission, königliche Genehmigung des Pfarrhansbaues (1804) 496—512.

Die katholische Kapelle in Metgethen 512—514.

Vergebliche Bemühungen um Wiederaufbau der ehemaligen katholischen Kapelle auf dem Schlachtfelde von Lannenberg 514—516.

Die Pastoration der Katholiken im südöstlichen Altpreußen nach Aufhebung des Jesuitenordens 516—518.

Beschränkungen der Freiheit des Uebertritts zur katholischen Religion, Beschwerden des ermländischen Bischofs, Milderung der Verordnung von

1738, Festsetzung des annus discretionis, Klagen über Profelytenmacherei der katholischen Geistlichen, Maßnahmen dagegen, Beschränkung der Widernung von 1747 auf Königsberg, Versuch einer Ausdehnung der Verordnung von 1738 gegen Profelytenmacherei auf West- und Neu-Ostpreußen 518—530.

Versuch der ostpreussischen Regierung, entgegen den Verträgen mit Polen die Katholiken von den Aemtern in Ostpreußen auszuschließen, Begründung dieses Versuches, Recurs des Actuarius Drews an König Friedrich II. Stellungnahme des Ministeriums, Entscheidung des Königs 530—540.

Betonung der sog. Episcopalsrechte durch Friedrich II., Forderung von Publicationen und Fürbitten in den katholischen Kirchen 540—545.

Anspruch des Könige auf Entscheidung in Matrimonialsachen der Katholiken, Reclamationen des ermländischen Bischofs, Mangel an Consequen: in den Entscheidungen, Eheprocesse von Katholiken nach katholischen Grundsätzen zu entscheiden 545—551.

Differenzen in Ehesachen zwischen dem bischöflichen Official und dem Königl. Intendanten in Elbing, Stellungnahme der ostpreussischen Regierung 551—553

Streit in Elbst über das Recht auf Parochialhandlungen 553—555

Differenzen zwischen dem Pfarrer von Krefollen und den benachbarten evangelischen Pfarrern über Parochialacte, Beschwerden des ermländischen Bischofs, Antwort der Regierung, Streit in Elbst über Parochialacte 555—566.

Die Ministerialacte und Stolgebühren in Memel 566—567.

Differenzen über die Ministerialacte in Elbing, Beschwerden des Official Melchior (1748), Antwort des Intendanten Pöhlting, Haltung der Regierung: und des Königs 567—574.

Streit über Trauung katholischer Soldaten 574—576.

Proclamationen und Trauungen gemischter Paare im Ermland Antenuptialverträge über Erziehung der Kinder, Folgerung aus der Taufe und dem Schulbesuch von Kindern aus Mischehen 576—580.

Die Erziehung von Kindern aus Mischehen in Ermland und Westpreußen nach 1772, Praxis in der Diöcese Culm, Klagen des Königsberger Consistoriums, Anträge der ostpreuß. Regierung, Entscheidung des Königs (1784), Erfolglosigkeit derselben im Culmischen 581—584.

Der ermländische Fürstbischof Krasicki und die Mischehen, die Prax in Ermland 584—587.

Schlusskapitel.

Das Allg. Landrecht und die Religionsfreiheit der Katholiken, das G recht, insbesondere die Trauungen von Mischehen, die Erziehung der Kind aus Mischehen 588—593.

Parochialverband und Parochialhandlungen, Erhebungen darüber J. 1799, Bericht des ermländischen Fürstbischofs, Verhältnisse in den katholisch Pfarreien des südwestlichen Ostpreußens 593—602.

Welchen Fortschritt hatte die Religionsfreiheit der Katholiken Ostpreuß in zwei Jahrhunderten seit dem Anfange des 17. Jahrh. gemacht? 602—6

Die Passionskapelle und die „drei Kreuze“ bei Cadinen.

Von Dr. Liedtke, Frauenburg.

Von dem ehrwürdigen im Jahre 1749 vollendeten Klosterbau der Franziskaner (Bernhardiner) zu Cadinen sind jetzt nur noch Ruinen vorhanden. Die Klosterkirche wurde im November 1889 bis auf die Umfassungsmauern abgebrochen¹⁾ und von dem Kloster steht nur noch ein kleiner Teil, in dem bis zum Sommer 1902 die Schule untergebracht war.

Doch sind noch einige kleinere Baudenkmäler erhalten, die mit der Geschichte des Klosters in Verbindung stehen. Dazu gehört zunächst die Passionskapelle, die auf dem sogenannten „Kapellenberge“, dem östlichen Ausläufer des Klosterberges, von dem er durch eine Einsenkung des Terrains getrennt ist, im Jahre 1777 zu Ehren des leidenden Heilandes errichtet ist. Es ist ein kleiner massiver Bau, der im Innern 1,75 m im Quadrat

1) Näheres über dies Kloster in der Schrift von Dorr, „Cadinen.“ 1900. Leider werden in dieser Schrift die Quellen, besonders die archivalischen, nicht zitiert, sondern im Anhang nur die beiden ältesten Urkunden über Cadinen vom 22. Februar 1431 und vom 13. November 1432 abgedruckt, die sich im Kapitels-Archiv zu Frauenburg befinden. — Vgl. ferner Rutschli, „Geschichte nebst Statistik von Tolke mit und Umgegend,“ ein zweibändiges Manuskript, das sich in der Bibliothek des histor. Vereins für Ermland befindet.

migt und 2,10 m hoch ist. Die Kapelle hat eine rohe Bretterdecke und ein nach den 4 Seiten abgeschrägtes Ziegeldach. Fenster sind in dem kleinen Raum nicht vorhanden, sondern das Licht fällt durch die offene Westseite in das Innere. Eine Tür scheint nicht vorhanden gewesen zu sein. Der Fußboden ist mit grün glasierten Tonfliesen belegt.

Auf der dem Eingange gegenüber liegenden Wand ist ein Freskogemälde erkennbar, das die Kreuzigungsgruppe darstellt, jedoch so, daß nur der Hintergrund und die zu den beiden Seiten des Kreuzes Christi stehenden Gestalten (wohl Maria und Johannes) gemalt sind, während das Kreuz des Heilandes und die Kreuze der Schächer zu beiden Seiten aus Holz bestehen und auf der Wand angeheftet sind. Die an den Kreuzen befindlichen Figuren des Heilandes und der Schächer scheinen von Ton zu sein. Unter dem Gemälde ist folgende Inschrift angebracht: „Jesus wird erhöht und stirbet am Kreiz.“ Das Bild ist fast vollständig zerstört, auch die an den Kreuzen angehefteten Figuren, die übrigens ziemlich rohe Darstellungen sind, sind lädiert und wertlos.

An der Wand links vom Eingange ist ein zweites Freskogemälde, darstellend den Fall des Heilandes unter dem Kreuze; die Inschrift darunter lautet: „Jesus fallet das dritte Mal unter dem Kreiz.“ In der einen Ecke des Gemäldes befindet sich die weitere Inschrift: »A. B. Trippenbach pict. 1777.« Trippenbach ist also der Maler sowohl dieses Bildes, als auch der bildlichen Darstellungen auf den beiden andern Wänden. Nach Ausweis des Totenbuches der Pfarrei Tolkemit ist er am 15. Januar 1786 in Cadinen als armer Mann gestorben, war also dort ansässig.¹⁾ Näheres ist über ihn nicht bekannt. — Auch dieses Gemälde ist größtenteils zerstört.

Das dritte Gemälde auf der Seitenwand rechts vom Eingange stellt die Annagelung des Heilandes an das Kreuz dar und trägt dem entsprechend die Unterschrift: „Jesus wird an das Kreiz genagelt.“ In der Ecke steht weiter geschrieben:

¹⁾ Der Bermerk im Totenbuche lautet: Andreas Tripenbach, pauper pictor, inventus mortuus paralyti tactus, annorum 60, in Cadinen, die 15. Januarii.

G. F. Hiseck. C. S. R. P.

F. Datum 15. Julius Anno 1777.

Es liegt nun nahe, anzunehmen, daß diese Inschrift sich auf den Stifter der Kapelle und der Gemälde bezieht, nachdem die Inschrift auf der entgegengesetzten Seite uns den Maler kund gegeben hat. Zwar hält Kutschki¹⁾ diesen Hiseck ebenfalls für einen Maler; doch ist dieses unzutreffend, da alle drei Wandgemälde offenbar von demselben Meister herrühren. Dagegen bietet Kutschki selbst an einer andern Stelle²⁾ die erwünschte Aufklärung, wo er mitteilt, daß ein Hofrat Hiseck der langjährige Pächter des Grafen Dombiski (Dabski), des damaligen Besitzers von Cadinen gewesen ist. Dieser Hiseck ist auch nach Angabe des Totenbuches der Pfarrei Tolkemit in Cadinen am 25. Juli 1786 gestorben.³⁾ Demnach dürfte die Inschrift so zu entziffern sein: »Georgius F. Hiseck, Consiliarius Serenissimi Regis Prussiae (oder vielleicht noch Poloniae?), Fundator. Datum etc.« Es erscheint hienach zweifellos, daß der Hofrat Hiseck der Erbauer der Kapelle gewesen ist, und nicht der Graf Dombiski, wie Professor Dr. Dorr⁴⁾ annimmt. — Auch dieses Gemälde ist gleich den beiden andern der Zerstörung anheimgefallen.

Es sei noch bemerkt, daß möglicherweise auch auf den beiden Gemälden der Seitenwände die Figur des Heilandes plastisch dargestellt gewesen ist, wie auf dem Bilde an der Mittelwand; wenigstens fällt es auf, daß, während die übrigen Gestalten auf den Bildern noch zum Teil erkennbar sind, von der Figur Christi nichts erhalten ist, als nur eine später mit Mörtel ausgefüllte Lücke. — Einen besonderen Kunstwert haben übrigens alle drei Gemälde nicht zu beanspruchen, und bedeutet daher ihre Zerstörung, da eine Restauration nicht mehr möglich ist, im Interesse der Kunst keinen allzu großen Verlust.

¹⁾ A. a. D. II. S. 179.

²⁾ A. a. D. I. S. 439.

³⁾ Der Bermerk im Totenbuch nennt ihn »D. Georgius Hiseck, Consiliarius Aulæ, annorum 74, mortuus paralysi in Cadinen, die 25. Julii.«

⁴⁾ A. a. D. S. 47.

Vor dem Kreuzigungsbilde steht gegenwärtig ein kleiner Miniaturaltar, der aus späterer Zeit stammt. Wenn Rutschki recht hat mit seiner Behauptung¹⁾, daß in der Kapelle zur Zeit, da das Kloster in Cadinen bestand, jeden Freitag eine stille hl. Messe gelesen worden sei, so müßte dort damals ein größerer Altar vorhanden gewesen sein; das scheint aber unwahrscheinlich, da der Altar dann ziemlich die untere Hälfte des Wandgemäldes verdeckt haben würde.

Nicht weit vom Kapellenberge kurz vor dem Schloßpark von Cadinen an der Stelle, wo der frühere Weg zum Kloster sich von der alten Landstraße abzweigte, befinden sich drei Monumente, die im Volksmunde die „drei Kreuze“ heißen²⁾. Tatsächlich ist nur eine Kreuzesdarstellung vorhanden, nämlich in der obern Nische des Hauptmonuments; da aber das Volk hier zu Lande alle massiven Wegekapellen, ohne Rücksicht auf die darin befindlichen Heiligenbilder, mit dem allgemeinen Namen „Gemauertes Kreuz“ zu belegen pflegt, zumal gewöhnlich noch nebenbei eine Darstellung des Gekreuzigten damit verbunden ist, so ist dieser Name auch auf die beiden andern Monumente übergegangen. — Das Hauptmonument³⁾ ist ein viereckiger massiver Ziegelbau „von 7—8 m Höhe. Auf einem quadratischen Sockel von 1,38 m Höhe und 1,60 m Breite, der am obern Rande von schrägen, pfannenbedeckten Leisten rings eingefast ist, erhebt sich ein zweiter Steinkloß von derselben Höhe und nur 1,40 m Breite mit dem gleichen oberen Abschluß, worauf der schmalste dritte Absatz von 2,76 m Höhe folgt, auf dem eine flache, vierseitige, pfannenbedeckte Pyramide sitzt mit Fahnenstange und einer Wetterfahne. Letztere zeigt in der oberen Hälfte ein S,⁴⁾ in der untern die Jahreszahl 1682. Die Ostseite der Säule hat in der obern Hälfte eine Nische, in welcher ein überlebensgroßes hölzernes

¹⁾ A. a. O. I. S. 352.

²⁾ Vgl. hierüber Dorr, a. a. O. 45.

³⁾ Wir folgen hier der von Dorr a. a. O. gegebenen Beschreibung.

⁴⁾ Offenbar als Anfangsbuchstabe des Namens Schlieben; Johann Theodor Reichsgraf von Schlieben kam im Jahre 1682 in den Besitz des Gutes Cadinen und gründete 1683 das Franziskanerkloster daselbst.

Kruzifix angebracht ist.“ Auf den vier Seiten des untern Sockels sind noch Spuren der Inschriften erkennbar, die sich auf den gekreuzigten Heiland bezogen. — Dieses Monument bestand also bereits bei der Gründung des Franziskanerklosters; dieses Kreuz war es, von dem aus bei der Einweihung des Klosters am 16. August 1683¹⁾ die feierliche Prozession zur neuerbauten Kapelle hinaufzog, und an diesem Kreuze sammelten sich auch in der Folgezeit die frommen Pilger, um von hier aus in festlichem Zuge mit wehenden Fahnen zur Klosterkirche zu wallen.

Die beiden andern Monumente flankieren den jetzt eingegangenen Aufstieg zum Kloster. Es sind zwei aus Ziegeln gemauerte runde Säulen, auf einem quadratischen Sockel ruhend, die sich nach oben zu verjüngen. Ihre Höhe beträgt etwa 5 m. Auf den Säulen befanden sich früher die Statuen der heiligen Franziskus und Antonius;²⁾ die erstere ist ganz verschwunden, von der letzteren steht nur noch ein klägliches Rest auf der Säule. — Auch diese beiden Säulen stammen aus der Zeit des Grafen von Schlieben und sind von ihm erbaut; sie werden im Volksmunde mit der Errichtung des Klosters in Verbindung gebracht, wonach die genannten beiden Heiligen dem Grafen von Schlieben wiederholt im Traum erschienen wären, ihn an sein Gelübde, ein Kloster zu erbauen, erinnert und ihm auch die dafür passende Stelle gezeigt hätten. Jedenfalls lag es nahe, dem Anfang des Weges, der zum Kloster hinaufführte, einen passenden religiösen Schmuck zu verleihen, wofür sich die Standbilder des hl. Franziskus, des Stifter des Franziskanerordens, und des hl. Antonius als des besonderen Schutzheiligen des Cadinener Klosters ganz vorzüglich eigneten.

1) Dorr a. a. D. S. 52 nimmt irrthümlich den 3. Juli 1683 als Tag der feierlichen Einweihung des Klosters an. Er ist dazu bestimmt worden, weil in den urkundlichen Nachrichten darüber das Fest des hl. Hyazinth als jener Tag bezeichnet wird. Nun fällt zwar tatsächlich auf den 3. Juli das Fest eines hl. Martyrers Hyazinth; dieser ist hier aber nicht gemeint, sondern der aus polnischer Familie (von Konsti) stammende dem Dominikanerorden angehörige Heilige dieses Namens († 1257 zu Krakau), dessen Fest am 16. August begangen wird.

2) Der hl. Antonius von Padua war Patron der Kirche und des Klosters.

Wir geben schließlich unserer Freude Ausdruck, daß die königliche Verwaltung der Herrschaft Cadinen¹⁾ neuerdings in Erwägung gezogen hat, die Passionskapelle und die „drei Kreuze“ zu restaurieren und dadurch die Erinnerung an eine mehr als zweihundertjährige Vergangenheit Cadinen's neu zu beleben.

1) Am 15. Dezember 1898 ist das Gut Cadinen in den Besitz Sr. Majestät des deutschen Kaisers übergegangen.

Die Kolonisation des Ermlandes.

Von
Professor Dr. Köhler.

Sechstes Kapitel.

Die Lokationen der Bischöfe Jordan u. Heinrich Wogenap.

Raum hatte sich die Grust über Eberhard von Reife geschlossen, da traten die ermländischen Domherren am festgesetzten Tage zur Bischofswahl zusammen und erkoren einmütig durch Kompromiß ihren bisherigen Probst Jordan zum Hirten der verwaisten Diözese. Unmittelbar darauf gingen des Gewählten wie des Kapitels Boten mit der Bitte um Bestätigung der Wahl nach Riga ab. Doch Erzbischof Friedrich wollte zur Zeit am päpstlichen Hofe, und Generalvikar wie Kapitel der Rigaer Kirche lehnten die Erfüllung des Gesuches ab, indem sie sich mit mangelnder Vollmacht entschuldigten und die ermländischen Gesandten an den Metropolitenvater verwiesen, der das Bestätigungsrecht nicht aus der Hand gegeben habe. So reiste Jordan selbst nach Avignon, um seine Sache unmittelbar dem apostolischen Stuhle zu unterbreiten.¹⁾ Johann XXII. überließ auch hier die Entscheidung dem Erz-

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 551. Weil Jordan am 21. November 1326 nach als Domprobst fungiert, hatte ich E. J. XIII, 941 angenommen, er sei erst nach diesem Datum zum Bischof gewählt worden. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß das Kapitel so lange mit der Wahl gezögert haben sollte: Jordan nannte sich eben Domprobst und erfüllte auch die Obliegenheiten eines solchen, bis seine Bestätigung erfolgt war. Dagegen liefert die Urkunde vom 11. November 1326 (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 234) den Beweis, daß er damals noch im Ermland weilte. Seine Reise an den päpstlichen Hof fällt also nach dieser Zeit.

bischof. Dieser erklärte nach sorgfältiger Prüfung die Wahl für kanonisch vollzogen, desgleichen die Person, auf die sie gefallen war, für durchaus geeignet; nur die unterlassene Proklamation in der Frauenburger Kathedrale, die nach kanonischem Rechte unerlässlich war, hinderte ihn, ihre Gültigkeit auszusprechen und sie zu bestätigen. Die Nachholung des Versäumten hätte bei der weiten Entfernung die Besetzung des ermländischen Stuhles abermals auf lange Zeit hinausgeschoben; darum entsagte Jordan, dem wohl bestimmte Zusicherungen gemacht worden waren, jedem Anrechte, das ihm seine Wahl gab, frei und ohne Vorbehalt in die Hände Neapoleons, des Kardinaldiakons von St. Adrian, worauf ihm der Papst den dadurch bei der Kurie erledigten Bischofsitz mit Zustimmung des heiligen Kollegiums unverweilt am 12. August 1327 verlieh und ihm die geistliche wie weltliche Leitung der ermländischen Diözese übertrug im vollen Vertrauen, daß der durch die Reinheit seines Lebens, durch die Ehrenhaftigkeit seines Charakters und durch seine Geschäftskennntnis, seine Umsicht und seine Gelehrsamkeit gleich ausgezeichnete Mann ein treuer Hirt seiner Herde sein und dieselbe ihrem ewigen Ziele unentwegt zuführen werde. Durch besondere Schreiben wurde das Kapitel und der Klerus, wurden die Vasallen und das Volk der ermländischen Diözese davon in Kenntniss gesetzt; auch an den Erzbischof von Riga ging eine diesbezügliche Benachrichtigung ab. Die Weihe empfing Jordan noch in Avignon durch den Erzbischof Johannes von Toledo; dann hieß ihn eine Bulle Johannis XXII. vom 31. August 1327 in die Heimat zurückkehren und persönlich die Zügel der Regierung ergreifen.¹⁾

Die Herkunft Jordans ist in völliges Dunkel gehüllt. Der Umstand, daß ihm noch als ermländischem Domherrn die Pfarre von Christburg eignete, läßt fast vermuten, er sei im Dienste des Ordens in die Höhe gekommen und Priesterbrüder desselben gewesen.²⁾ Die Zahl der Jahre scheint schon seine Lebenskraft

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 551. 552. Johannes saß von 1321 bis 1328 auf dem erzbischoflichen Stuhl von Toledo. Vgl. Gams, Series episcoporum p. 81.

²⁾ Schon Eichhorn (E. Z. III, 309) und Böfky (Scr. rer. Warm. I, 4 Anm. 5) weisen die Identität unseres Bischofs mit dem aus Mähren

geknißt zu haben, als er den bischöflichen Stuhl bestieg,¹⁾ und nur kurze Zeit sollte ihn die hohe Würde schmücken. Bereits am 26. November 1328 ging er zu den Toten; neben seinen beiden Vorgängern ward seine irdische Hülle im Dom zu Frauenburg zur letzten Ruhe gebettet.²⁾

So hat Jordan als Bischof wenig für die Erschließung und wirtschaftliche Hebung seines Ländchens thun können. Nur das kleine damals noch unvergebene Gebiet in der äußersten Südoecke des Kammeramtes Braunsberg verdankt ihm seine Besiedelung. Zwischen dem landesherrlichen Allod Karwen, dem Behverbache, dem Territorium des Kapitels (Hirschfeld) und dem Gutsdorfe Schillgehnen zog sich hier eine dichte Eichenwaldung, die bischöfliche Damerau, hin. Das südlichste Stück derselben, 7 Hufen 6 (tulmische) Morgen, hatte er, wie wir sahen, durch Verschreibung vom 1. September 1328 zur Schillgehner Gemarkung geschlagen. Um dieselbe Zeit war Herbard von Klein Klenau, der Verwandte Eberhards, in den Besitz der 6 nördlich davon gelegenen Hufen gekommen.³⁾ Sie bildeten das Tauschobjekt für sein bisheriges wohl gleich großes Güttchen in Klein Klenau, das er dem Landesherren zur Errichtung bezw. Vergrößerung eines Vorwerks daselbst

stammenden Magister Jordanus, dem Pfarrer in Retz, den die Urkunden zwischen 1280 und 1290 als Kanonikus bei der Frauenburger Kathedrale erwähnen, zurück. Der seit 1308 auftauchende ermländische Domherr Jordan führt nie den Titel Magister. Pfarrer von Christburg (plebanus in Kirsborg) nennen ihn 2 Urkunden vom 12. August 1308 und 1 aus dem Jahre 1310 (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142. 143. 157). Da nun Christburg in der Diözese Pomesanien liegt, dessen Bischöfe und Kapitularen sämtlich Priesterbrüder des deutschen Ordens waren und dessen größere Pfarreien gleichfalls mit Ordensbrüdern besetzt zu werden pflegten, so dürfte auch Jordan ein solcher gewesen sein.

¹⁾ Die Heilsberger Chronik (Scr. rer. Warm. II, 250) sagt von Jordan er sei, als er „vom w. capittel zum bischoff erwählt, ein hochgelarter tapffer man, aber alt, krank vud schwach“ gewesen. Kürzer meldet Simon Orunau (Scr. II, 180), auf den diese Nachricht wohl zurückgeht: „er war stets krank.“ Die kurze Regierungszeit Jordans dürfte ihn zu dieser Behauptung verleitet haben.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 4. 55. Ueber Jordans Wirksamkeit als Domprobst vgl. E. J. XIII, 872 ff.

³⁾ Vgl. darüber E. J. XII, 702. 714.

überlassen hatte. Herbard und seine Erben hielten die 6 Hufen in der Damerau, die bis zur Begüterung derer von Bewernid (Kalthof) gingen und in der Breite zwischen dem Schillgehner Ackerlande und der Behwer verliefen, zu kölnischem Rechte mit den großen und kleinen Gerichten gegen eine Abgabe von 1 Mark, die sie alljährlich am St. Martinstage dem Rustos der Kathedrale zur Unterhaltung der ewigen Lampe daselbst zahlen sollten; als Rekognitionsgebühr mußten sie zu demselben Termine das übliche Pflugkorn und 1 Markpfund Wachs an den bischöflichen Tisch abführen.¹⁾

Doch Jordan starb, ohne den Tausch rechtskräftig verbrieft zu haben. Das geschah erst auf Bitten und Drängen Herbarbs²⁾ fast 5 Jahre später durch den Bischof Heinrich II. Wogenap, der mit Zustimmung des Kapitels die Vereinbarungen seines Vorgängers am 29. Juni 1333 anerkannte und an die darüber zu Frauenburg ausgestellte Urkunde sein und der Domherren Siegel hing.³⁾ In der Folge ward das Besitztum Bergmannshöfen geheissen, woraus weiterhin ein **Birkmannshöfen** geworden ist. Ohne Zweifel rührt die Bezeichnung von einem der Nachfolger Herbarbs her, der den Namen Bergmann führte.⁴⁾ Am 27. Dezember 1582 verließ Martin Kromer das Gut, das, wie es scheint, an die Herrschaft zurückgefallen war, einem Georg Engelbrecht. Zu den früheren Leistungen trat jetzt noch der Reiterdienst, zu dem nach dem Musterzettel von 1587 die 6 Hufen von Birkmannshöfen fortan verpflichtet waren. Durch die Entziehung der Jurisdiktion sank die Besizung damals endgültig in die Reihe der sogenannten kölnischen oder Freigüter herab, unter denen es in sämt-

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 253. Ausdrücklich wird hier das Pflugkorn mit als Rekognitionszins bezeichnet, während der sonst gewöhnliche kölnische Pfennig nicht gefordert wird.

²⁾ »ad preces ipsius Herbaradi multiples nobis pluries directas.«

³⁾ Das Datum der in Cod. dipl. Warm. I, Nr. 253 abgedruckten Urkunde lautet nach einer Abschrift vollständig: Frouwenburg anno domini MCCCXXXIII. in festo Petri et Pauli apostolorum (29. Juni 1333). S. darüber Scr. rer. Warm. I, 5 Anm. 6 u. Revisio privil. von 1702 und 1767.

⁴⁾ Neben Birkmannshöfen hielt sich die Bezeichnung Damerau für das Gütchen bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts. Rev. von 1702.

lichen Verzeichnissen der spätern Zeit aufgeführt wird.¹⁾ Der geradlinige Grenzzug ist noch heute derselbe wie vor alters, nur die Nordwestwand biegt kurz vor der Behwer auf eine kleine Strecke genau nach Osten um. Die Gemarkung mißt zur Zeit 112,43,60 ha. oder etwas über 6½ Hufen.

Der Rest des Waldes zwischen Schillgehnen und dem Behwerfließ, das Stück nördlich von Birkmannshöfen, war durch Bischof Jordan Eigentum eines Ekhard von Bebirnyk geworden. Ekhard dürfte ein Bruder jenes Thymo von Bewirnik sein, der unter Eberhard von Keiße auf seine Begüterung bei Braunsberg zu Gunsten des bischöflichen Tisches verzichtet hatte.²⁾ Auch Ekhard hatte ursprünglich in unmittelbarer Nähe des bischöflichen Allods NeuhoF (nova curia), vermutlich desselben, das später Karwen genannt wurde und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bezw. seit 1410 die Feldmark der Neustadt Braunsberg bildete, 2 Hufen beseßen, für die ihm dann Jordan 4 Hufen in der Damerau bei Schillgehnen gegen einen Reiterdienst verließ.³⁾ Für 2 weitere Hufen, die ihm die Gnade des Landes-

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 253 Anm.; E. 3. VI, 210; VII, 191; X, 97. 104. 132; Rev. priv. von 1702 und 1767. Wenn aber das summarische Verzeichnis von 1656 unter den Lasten von Birkmannshöfen auch den königlichen Pfennig aufführt, so widerspricht das den Privilegien von 1333 und 1582. Auch die Revisionsprotokolle von 1702 und 1767 wissen nichts davon.

²⁾ Vgl. E. 3. XIV, 268.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 40. Daß die beiden Hufen Ekhard's in der Nähe von Braunsberg zu suchen sind, zeigt sein Beiname, »de Bebirnyk«. Ein Bybirnyk oder Bebernike in der Braunsberger Gegend erwähnt schon das Privileg von Antiken am 5. November 1305 (Cod. I, Nr. 135), und die Vergleichsurlunde vom 28. Juli 1374 (Cod. II, S. 522) spricht das Feld Bebirnycg, das der Behirfluß von Sonnenful trennt, dem Bistum zu. Die heutige Kleine Amtsmühle an der Behwer heißt in Urkunden um die Wende des 14. Jahrhunderts die Beuernikmühle (Cod. III, Nr. 286. 332. 456). In ihrer Nähe also muß auch das bischöfliche Vorwerk NeuhoF gelegen haben. An seiner Identität mit dem Tafelgut Karwen bei Neustadt Braunsberg, das unter diesem Namen erst am 19. März 1410 (Cod. III, Nr. 456) erwähnt wird, kann unter diesen Umständen kaum ein Zweifel sein. Ihm sind wahrscheinlich die beiden Hufen Ekhard's einverleibt worden ebenso wie die Hufen Timons von Bebernig und die Besitzung jenes Lubeko, deren

herrn zu erblichem Besitz daselbst gewährte, mußte er alljährlich auf Martini je 16 Slot Zins zahlen. Ethard scheint bald darauf gestorben zu sein; denn schon am 29. Juni 1333 befindet sich ein Nikolaus von Hebernik im Besitz der 6 Hufen nördlich von Birkmannshöfen. Wohl auf sein Ersuchen verwandelte Bischof Hermann nach eingeholter Genehmigung des Kapitels unter dem 16. Oktober 1344 den Reiterdienst der 4 Hufen in einen jährlichen Zins von zusammen $1\frac{1}{2}$ Mark.¹⁾

Die Siedelung nannte sich ursprünglich Klein Dameraw. Weiterhin hieß sie Banaw, eine Bezeichnung, die schließlich dem Namen **Kalthof** weichen mußte.²⁾ Wahrscheinlich durch die Kriege des 15. Jahrhunderts wurde sie wüst und bestand wieder mit Wald, von dem Kardinal Andreas Bathory (1589—1599) 4 Hufen zu kulmischem Recht dem Freien von Berkmanshewen verschrieb: Noch 1702 nutzte dieser insolgedessen die Weide daselbst. Dann kamen sämtliche 6 Hufen wohl gleichzeitig mit dem Gute Regitten an das ermländische Domkapitel und bildeten die kapitularische Forst Kalthoff. Die Größe des „Kalthoff Waldes“, der unter der Aufsicht eines eigenen Unterförsters stand, geben die Vermessungsberichte der preussischen Ingenieure aus dem Jahre 1772 auf 7 Hufen 28 (kulmische) Morgen 248 Ruten an.³⁾ Heute gehört das zwischen Birkmannshöfen

die Hauptfeste von Schillgehnen gedenkt. Vgl. *E. Z.* XIV, 268 u. *Cod. I.* Nr. 85. Ein „Strube von dem nugen howe“ tritt in einer Braunsberger Urkunde vom April 1378 (*Cod. III*, Nr. 51) auf, doch dürfte dieses Anwesen mit dem bischöflichen Vorwerk nichts zu tun haben.

¹⁾ *Cod. dipl. Warm.* I, Nr. 253; II, Nr. 40. Das *seruicium* und *seruire* der letzteren Urkunde kann wohl nur „Reiterdienst, einen Reiterdienst tun“ bedeuten.

²⁾ Ein Dorf Banau existiert in der Provinz Schlesien (K. S. Breslau). Es wäre immerhin möglich, daß ein Einwanderer von dorther später Kl. Dameraw erworben und es in Banau umgetauft hätte. Auf ähnliche Weise könnte der Name Kalthof entstanden sein. 2 Ortschaften Kalthof liegen in der Rheinprovinz, 2 andere in Westfalen.

³⁾ *Cod. dipl. Warm.* II, Nr. 40 Anm.; *Rev. priv.* von 1702; *E. Z.* IX, 382. 388. Vgl. auch *E. Z.* XII, 710. Die *Rev. priv.* von 1702 und 1767 sowie das Verzeichnis der adlichen, kulmischen und Baner-Dörfer vom 22. Dezember 1772 (*E. Z.* X, 97) führen Kalthoff unter den Bauerndörfern auf. Daß die heutige Forst Kalthof mit den 6 Hufen des Ethard

höfen, Schillgehnen, dem Braunsberger Stadtlande und dem Behwerbach gelegene waldige Revier, dessen geradlinig verlaufende Grenzen ohne Zweifel die alten sind, zum Gute Regitten.

Die Aufteilung der Damerau bei Schillgehnen hatte das letzte Stück des bischöflichen Territoriums an der Haffküste, den Rest des Kammeramtes Braunsberg, in feste Hände gebracht, zumal auch den Braunsbergern der ihnen streitig gemachte 17 Hufen große Sumpf bei Rossen unter dem 14. Oktober 1328 von Bischof Jordan endgültig zugesprochen und verschrieben worden war.¹⁾ Fortan konnten Ermlands Landesherren ihre ungeteilte Sorgfalt und Aufmerksamkeit dem Gebiete widmen, das ihnen der Schiedspruch vom 2. September 1288 im Süden der Terra Bewa, im alten Gau Pogesanien zugewiesen hatte. Südöstlich von Wormditt liegt hier zwischen Arnsdorf und Regerteln das Dorf **Sommerfeld**. Seine Anfänge reichen wohl noch in die Regierungszeit Eberhards v. Neisse zurück. Ein Konrad, genannt Korph, war zuerst mit der Anlage des Ortes betraut gewesen; aber er hatte Siedelungspflicht und Schulzenamt an Johannes Kyl verkauft, dem dann Bischof Jordan am 18. Februar 1328 den Kauf verbriefte.²⁾ Von den 55 Hufen der Dorfmark bildeten 7½ Hufen das zinsfreie Schulzengut; für jede der übrigen war nach 7 Freijahren der übliche Zins, ½ Mark jährlich zu Martini, zu zahlen und zwar das erste Mal, d. h. zu Martini 1335,

von Behirnyl und weiter mit der curia Banow identisch ist, folgt aus Cod. dipl. Warm. I, Nr. 253, wonach Birkmannshöfen im Norden an das Gut des Nikolaus von Bebernil stößt, und aus Cod. III, Nr. 456, wonach die curia Banow mit Schilgein (Schillgehnen) und dem bischöflichen Alld Karwen grenzt. Die heutige Katasterliste gibt dem Walde Kalthof 111,23,40 ha. oder rund 6½ Hufen.

¹⁾ Vgl. E. J. XII, 631 Anm. 1.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 236. Der Name Sommerfeld ist wahrscheinlich von den Kolonisten aus ihrer deutschen Heimat mitgebracht worden. Es gibt Ortschaften dieses Namens in Oesterreich ob der Ens, in Brandenburg, in Pommern und im Königreich Sachsen. Dem mitteldeutschen Dialekt nach zu urteilen, der heute noch in unserm Sommerfeld gesprochen wird, dürften die ersten Ansiedler aus dem südlichen Brandenburg oder aus Sachsen eingewandert sein. Johannes Kyl stammt jedenfalls aus Kiel.

vom Schulzen, weiterhin von den einzelnen Hufenbesitzern.¹⁾ Dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern standen die kleinen Gerichte samt ihren Gefällen bis 4 Solidi zu sowie ein Drittel der großen, bei denen im übrigen nach culmischem Recht²⁾ der landesherrliche Vogt das Urteil sprach. Auch ein freier Krug ward dem genannten Johannes und seinen Erben gewährleistet an der Stelle des Dorfes, die er mit Beirat des Bischofs bezw. seines Vogtes als die geeignetste dazu erfinden würde. Der Ausfertigung der Handfeste, die unter der Zustimmung des Kapitels³⁾ auf Schloß Braunsberg vor sich ging, wohnten als Zeugen der Domdechant Johannes, der Kantor gleichen Namens, die Domherren Heinrich von Wugenap und Konrad von Königsberg sowie der Bistumsvogt, der Deutschordensbruder Friedrich von Liebenzelle, und der bischöfliche Kaplan Theoderich bei.

Nahezu 50 Jahre später, am 22. Mai 1376, erweiterte Heinrich III. Sorbom die Sommerfelder Gemarkung im Osten um den nach dem Dorfe Grunow (Gronau) hin gelegenen Sumpf, den er der Gemeinde zu erblichem Besitz ohne Scharwerk verließ gegen die Verpflichtung, alljährlich zu Michaelis ein Schoß junger Hühner auf das Schloß Wormbitt zu liefern.⁴⁾ In den Stürmen

1) »Jo(hannes) scultetus primum censum dicte ville . . . nobis tenebuntur (l) presentare, deinceps autem possessores dictorum mansorum censualium annis singulis . . . eundem censum . . . soluere sint astricti.« Diese Formel, die sich wörtlich oder doch dem Sinne nach schon in den Dorfhandfesten findet, die Jordan als Domprobst ausfertigen ließ, lehrt auch in der Beschreibung für Bischdorf (Cod. I, Nr. 237) wieder, der zweiten Dorfverschreibung, die Jordan als Bischof ausstellte. Ueber den Sinn der Formel vgl. E. Z. XIII, 787 mit Anm. 1 und 834 mit Anm. 2.

2) more Culmensi, wie die Urkunde hat, ist wohl gleich jure Culmensi.

3) »In cuius rei testimonium et memoriam perpetuam de consensu nostri Capituli presens scriptum fieri et sigilli nostri munimine fecimus roborari.« Nur die beiden von Bischof Jordan angefertigten Handfesten für Sommerfeld und Bischdorf erwähnen die Zustimmung des Kapitels, die sonst bei Dorfhandfesten des bischöflichen Gebietes unehört ist. Es war wohl übergroße Konnivenz vonseiten Jordans, daß er dem Kapitel dieses Zugeständnis machte. Die Befestigung der Urkunden erfolgt aber auch hier durch den Bischof allein. Vgl. noch E. Z. XII, 688 mit Anm. 1.

4) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 10; Bisch. Arch. Frbg. C. 1 fol. 30.

des großen Städtekrieges ging die Driſchaft zu Grunde. Biſchof Nikolaus v. Tüngen (1468—1489) fand ſie von ihren Bewohnern verlaſſen, und über zwei Menſchenalter lagen die Hüfen ganz verwachſen und unbebaut da. Erſt Johannes Dantiſkus beſetzte ſie wieder mit Anſiedlern und erneuerte die alten Verſchreibungen unter dem 1. Mai 1544; nur das Schulzengrundſtück reduzierte er auf 4 Hüfen, von denen ihr Inhaber bald darauf zunächſt mit dem Schulzen von Raſchaunen und dann ſeit der Mitte des 17. Jahrhunderts mit dem Freien von Benern zuſammen einen Reiter zu ſtellen hatte.¹⁾ Ums Jahr 1587 ſaßen in Sommerfeld außer dem Schulzen 15 Bauern. Ihre Zahl ſank bis 1656 auf 11 herab. Freilich hatte der Landesherr inzwiſchen 2 Zinshüfen des Dorfes in Freihüfen umgewandelt und dafür 2 ehemalige Schulzenhüfen in Gronau, das biſchöfliches Allod geworden war, eingetauſcht. Das darüber von Wenceslaus Reſzczyński am 15. Mai 1648 ausgeteilte Privileg gewährt dem betreffenden Freimann kulmiſches Recht, befreit ihn von allen Laſten und verpflichtet ihn nur zum Reiterdienſt, den er gemeinſam mit dem Schulzen von Peterswalde leiſten ſoll. Zeitweilig ſcheint er aber ſtatt deſſen „Poſt geritten“ zu ſein, d. h. die Weiterbeförderung der über Sommerfeld kommenden amtlichen Schreiben und Botſchaften beſorgt zu haben. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts nennt ein Peter Kili die beiden Freihüfen ſein eigen; außerdem gehören ihm weitere 1½ Hüfen, die vordem unbefetzt geweſen waren. Hier von hatte er für die Huſe als einzige Abgabe jährlich 25 Mark zu entrichten.²⁾ Die gleiche

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 236 Anm.; Biſch. Arch. Frbg. C. 3 fol. 118. Der Muſterzettel von 1587 Redaktion A beſagt (E. B. VI, 212) ausdrücklic, daß der „Scholtz von Sommerfeldt und Raſchaunen ſembtlich von 8 Hüfen 1 Dienſt“ zu leiſten haben. Später taten dann, wie aus der Redaktion B des Muſterzettels zu erſehen iſt, die Schulzen von Benern und Raſchaunen gemeinſam einen Reiterdienſt, während der Schulz von Sommerfeld zu dieſem Behuf mit dem Freien von Benern zuſammengethan wurde. Vgl. E. B. XIV, 333. Die Erneuerung der Sommerfelder Handfeſte durch Biſchof Michael Radziejowski vom 9. Oktober 1686 nennt ſtatt des Freien den Schulzen von Benern, in deſſen Beſitz ſomit die 3 Hüfen daſelbſt inzwiſchen gekommen ſein dürften.

2) Gemeint ſind „geringe Mark“ à 20 Groschen, von denen 1½ auf den

Last, dazu das Scharwerk, der Hühner- und Gänsezins ruhte auf den $3\frac{1}{2}$ Hufen des Kruges. Dieser selbst zahlte jährlich 4 Mark.¹⁾ 1656 befindet er sich im Besitze eines Bürgers (von Wormditt); am 15. April 1684 wird ihm von Michael Radziejowski das alte Privileg bestätigt. Auch dem Dorfe, das durch die Ungunst der Zeiten ganz in Asche gesunken war,²⁾ erneuerte Bischof Radziejowski unter dem 9. Oktober 1686 die Handfeste von 1544. Eine amtliche Vermessung aus dem Jahre 1685 hatte bei Sommerfeld nur 53 Hufen und einige Morgen vorgefunden, weshalb den Einwohnern die Abgaben für die Folge entsprechend ermäßigt wurden. Die älteste uns erhaltene ermländische Bonittierungstabelle, die aus jener Zeit stammen muß, giebt der Ortschaft gleichfalls 53 Hufen mittelmäßigen Bodens, worunter nach den Kontributionskatastern von 1772 7 Gratial- oder Gnadenhufen waren. Schon Bischof Johann Stephan Wydyga (1659—1679) hatte dieselben dem edlen Petrus Biatkowski auf 3 Generationen gegen einen Kanon von 1 Mark für die Hufe überwiesen; Adam Stanislaus Grabowski gewährte sie dann unter dem 17. Januar 1744 dem Franziskus Andreas Draz, der sie aber darauf mit Zustimmung des Bischofs an einen Johannes Heinigt auf 30 Jahre abtrat und verkaufte.³⁾ Heute mißt die Gemarkung von Sommerfeld, ohne daß eine Verschiebung der Grenzen nachzuweisen wäre, 933,19,30 ha oder rund 55 Hufen.

Je weiter sich die Kolonisation von Wormditt und der Passarge entfernte und je tiefer sie in das Innere des Ermlandes an die Ufer der Alle vordrang, desto dringender machte sich allmählich das Bedürfnis nach einem neuen Mittel- und Stützpunkt für dieselbe, nach einer neuen städtischen Ansiedelung geltend. Schon Bischof Eberhard hatte in den letzten Jahren seiner

polnischen Floren (Gulden) und $4\frac{1}{2}$ auf den Thaler gingen. Vgl. E. 3. VI, 601.

1) Diesen Zins hatte ihm schon die Urkunde vom 1 Mai 1544 auferlegt: 2 gute oder 4 geringe Mark.

2) »injuria temporum plane in pulveres redactum.«

3) E. 3. VI, 222; VII, 219; Rev. priv. von 1702 und 1767; Bisth. Arch. Frbg. A. Nr. 16 fol. 505; E. 3. X, 91. 728.

Regierung diese Notwendigkeit erkannt, war aber, ehe er an die Ausführung seiner Absicht gehen konnte, aufs Krankenlager geworfen worden. So blieb die Verwirklichung des Planes seinem Stellvertreter, dem damaligen Domprobst Jordan, vorbehalten, der im Auftrage Eberhards etwa ums Jahr 1325 mit Hilfe des Bistumbvogtes Friedrich von Liebenzelle und unter Zustimmung des Kapitels die Gründung der Stadt **Guttstadt** im Territorium Glottau am Allefluß in die Wege leitete.¹⁾ Aber auch er hat das Werk noch nicht zum Abschluß gebracht. Weder als Administrator noch als Bischof ist er dazu gekommen, dem Orte die Handfeste auszustellen. Sein Nachfolger im Episkopat wurde Heinrich von Wogenap. Den Beinamen führt er vermutlich vom Gute Wogenap bei Elbing, wo seine Wiege gestanden zu haben scheint.²⁾ Seit 1305 nachweislich Mitglied des ermländischen Kapitels, rückte er zwischen 1314 und 1317 in das Amt des Domkustos auf,³⁾ entsagte aber noch vor dem 3. Oktober 1320 dieser Würde zu Gunsten des bisherigen Scholastikus Berthold, um wieder einfacher Domherr zu werden. Im Sommer 1328 erhielt er die durch Jordans Beförderung zum Bischof freigewordene Domprobstei;⁴⁾ gegen Ende desselben Jahres, wahrscheinlich in den ersten Tagen des Dezember,⁵⁾ folgte dann auf dem Wege des Kompromisses seine einstimmige Wahl zum Oberhirten der Diözese.⁶⁾ Es wiederholten sich nun dieselben Vorgänge, die nach Jordans Wahl sich abgepielt hatten. Noch

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 245; Scr. rer. Pruss I, 193.

2) Vgl. über seine Herkunft Scr. rer. Warm. I, 5. Daß Königsberg sein Geburtsort gewesen sei, ist wohl nur eine Erfindung Simon Grunaus, dem dann die späteren ermländischen Chronisten kritiklos gefolgt sind.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 180. 196.

4) Vgl. E. Z. I, 108; XIII, 873. 941 ff.

5) Jordan war am 26. November gestorben.

6) Eine Abschrift der päpstlichen Bulle, durch die Johann XXII. unter dem 30. Oktober 1329 den ermländischen Bischof Heinrich von Wogenap beauftragt, sich zu seiner Kirche zu begeben, und worin die Geschichte seiner Wahl ausführlich mitgeteilt wird, findet sich im Bullarium der Avignonesischen Päpste im Vatikanischen Archiv zu Rom tom. 36 fol. 237. Ich hoffe, die Urkunde demnächst im vierten Bande des Cod. dipl. Warm. veröffentlichen zu können.

immer weilte Erzbischof Friedrich von Riga am päpstlichen Hofe. Sein Generalvikar aber weigerte dem ermländischen Elekten die Bestätigung, wozu ihm jede Vollmacht fehle. So reiste auch Heinrich nach Avignon, um dort persönlich seine Sache vor Johann XXII. zu führen. Doch auch er mußte schließlich, da Erzbischof Friedrich sich ihm aus bestimmten Gründen versagte,¹⁾ Verzicht leisten. Er that es in die Hände des Bischofs Petrus von Präneste,²⁾ worauf ihm der Papst die nummehr bei der Kurie erledigte Diözese noch vor dem 4. August 1329 zusprach,³⁾ ihn kurz nachher durch den genannten Bischof weihen ließ und ihn dann, mit dem apostolischen Segen versehen, unter dem 30. Oktober in sein Vaterland zurückschickte.⁴⁾ Päpstliche Schreiben von demselben Tage forderten das Kapitel und den übrigen Klerus des Ermlandes auf, Heinrich als Bischof und Seelenhirten anzuerkennen, ihm den schuldigen Gehorsam und die gebührende Ehrfurcht nicht zu versagen und seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.⁵⁾ Wogenapß Abreise scheint sich

1) Dictus uero Archiepiscopus electioni huiusmodi se opposuit et eam certis impugnavit ex causis.

2) Petrus war Kardinalbischof von Präneste oder Palestrina vom 25. Mai 1323 bis zum 30. September 1361. Vgl. Gams. Ser. episc. p. XVII.

3) Unter diesem Datum zählt Heinrich die Gebühren seiner Ernennung an die Kurie: »Die IV. mensis Augusti recepti sunt a domino Heinrico episcopo Warmiensi soluente per manus magistri Cartoni de Sala domini pape scriptoris pro parte sui communis seruicii C floreni auri.« Vat. Arch. in Rom. Bullarium der Avignonesischen Päpste Tom. 36 fol. 545 b.

4) »Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus ad predictam Warmiensem ecclesiam cum gratia nostra benedictionis accedens curam et administrationem predictas sic exercere studeas solcite, fideliter et prudenter, quod ipsa Warmiensis ecclesia gubernatori prouido et fructuoso gubernatori (!) gaudeat se commissam tuque preter retributionis eterne premium nostram et dicte sedis gratiam exinde uberius consequi. Datum Auinione III kl. Novembres pontificatus nostri anno quartodecimo.«

5) »Quocirca discretioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatinus eidem Henrico episcopo tamquam patri et pastori animarum uestrarum humiliter intendentes ac exhibentes sibi obedientiam et reuerentiam debitam et deuotam eius salubria monita et mandata suscipiatis deuote et efficaciter adimplere curetis ita quod mutuo inter vos

gleichwohl bis zum 12. November verzögert zu haben; denn von diesem Tage datiert die Indulgenzbulle Johannis XXII. für den Frauenburger Dom, durch die er alle Gläubigen ermahnt, zur Fortsetzung des Baues der Kathedrale ihr Scherflein beizutragen,¹⁾ und die der neue Bischof ohne Zweifel persönlich gleichsam als Unterpfeiler seiner ferneren segensreichen Wirksamkeit seinen Diözesanen überbracht haben dürfte. Das Weihnachtsfest des Jahres 1329 feierte Heinrich bereits in der Heimat: Am 26. Dezember vollzog er zu Frauenburg bei der Domkirche seine erste beglaubigte Amtshandlung als Landesherr, indem er der Stadt Guttstadt ihre Handfeste ausstellte.²⁾

Die Ansetzung der jungen städtischen Pflanzung im alten Distrikt Glottau hatte Wilhelm, der erprobte und verdiente Lokator und Schultheiß von Wormditt, geleitet wobei ihm seine früher erworbenen Erfahrungen wohl zu statten kamen. Schon die Auswahl des Platzes macht seiner Umsicht alle Ehre. Unterhalb des Dorfes Knopen, nördlich von Glottau, durchfließt die Alle ein breites sumpfiges Thal. Infolgedessen teilt sich der Fluß in zwei Arme, die sich dann später wieder vereinigen. Die dadurch gebildete Insel — eine Stelle, wie sie günstiger kaum gedacht werden kann — wählte Wilhelm zur Anlage der Stadt, die so ringsum durch die Fluten des Stromes³⁾ und außerdem, insbesondere gegen Westen hin, durch hochansteigende Hügelketten

et ipsum spirituale possit habundare gaudium et prosperitatis optate consurgere incrementum. Alioquin sententiam, quam ipse rite tulerit in rebelles, ratam habebimus et faciemus auctore domino usque ad satisfactionem condignam inuiolabiliter obseruari.«

¹⁾ »quatinus . . . pro ipsius ecclesie prosecutione structure pias elemosinas et grata caritatis subsidia erogetis, ut per subuentionem uestram opus illud valeat consumari. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 244. Der Bau der Domkirche hat also schon früher begonnen. Vgl. dagegen Bibliotheca Warmiensis I, 31 u. G. 3. VI, 294.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 245. Sie ist gegeben „In die sancti Stephani prothomartiris Anno domini M^oCCCC^o Tricesimo.“ Da aber der Jahresanfang im ganzen Ordenslande und auch im Ermland auf den 25. Dezember fiel, wie namentlich aus Cod. dipl. Warm. III, Nr. 604 klar hervorgeht, so haben wir das Datum aufzulösen in den 26. Dezember 1329.

³⁾ Darum kann Peter von Dusburg (Scr. rer. Pruss. I. 193) sagen, die Stadt habe gelegen in medio fluminis Alle, mitten im Allefluß.

geschützt war. Wie es gleich anfangs bestimmt und ausgemacht worden war, verbriefte die Urkunde vom 26. Dezember 1329 der Stadt Guthinstadt das kulmische Recht und gewährleistete ihren Einwohnern 70 Ackerhufen. Hiervon erhielt Wilhelm der Schulze für sich und seinen Nachfahren als Entgelt für seine Mithewaltung den zehnten Teil, also 7 Hufen, zu ewig freiem Besiz. Der Pfarrkirche aber und dem jeweiligen Pfarrer wurden 4 von jeder Last und Abgabe befreite Hufen zugestanden und bewilligt. Da die Zeit der Zinsfreiheit, die der Landesherr den übrigen Hufen bei der Gründung des Ortes für mehrere Jahre ganz, für mehrere zur Hälfte zugesichert hatte,¹⁾ bereits verstrichen war, so mußte jede fortan jährlich zum Feste des hl. Martinus $\frac{1}{2}$ Mart gebräuchlicher Münze an den bischöflichen Tisch abführen. Außerdem ward den Hufenbesizern zu Gärten und Scheunen noch besonders 1 Freihufe gewährt, und auch dem Schulzen Wilhelm und seinen rechten Erben verlieh Bischof Heinrich aus besonderer Gnade 2 weitere Freihufen. Diese zogen sich außerhalb, d. h. jenseits des bischöflichen Hofgartens von einem Grenzmal neben einer Erle, die am rechten Ufer der Alle stand, stromaufwärts nach Süden. Doch blieben die Wiesen (in unmittelbarer Nähe des Flusses) davon ausgeschlossen. Den Nordostpunkt markierte eine gekennzeichnete Eiche, die Südostede ein Grenzhügel neben dem Wege, der nach Warthberg (Wartenburg) führte.²⁾ Dazwischen verlief der Grenzzug nach dem Lineal. Der sich im Norden daran anschließende Acker aber gegen die Stadt hin sollte der Gemeinde zur Anlage von Gärten gehören.³⁾ Auch er maß, wie uns der amtliche Bericht des Guttstädter Magistrats vom 4. November 1772 belehrt, „2 Hufen, Sprintborn genannt, so

¹⁾ »taliter quod in quibusdam omnimodam a solucione census libertatem habuerunt, in quibusdam autem annis tantum dimidium censum persoluerunt.«

²⁾ Es ist offenbar die Straße, die noch heute von Guttstadt am rechten Ufer der Alle über Klingerwalde, Eschenau, Gradtken, Tollad, Jaden nach Altwartenburg läuft, in dessen Nähe damals die Stadt Warthberg lag.

³⁾ Ita quod ager ex ista parte graniciarum versus civitatem ad eandem pro ortis fiendis debeant pertinere.

jetzt Lindenbrun heißen, und sind den Bürgern zu Garten gegeben, wovon auch zur Kirche einer gehörig.“ Daß diese 2 Hufen nicht etwa identisch sind mit jener 1 Freihufe, die die Stadthandfeste den Bürgern zu Gärten und Scheunen zusprach, geht gleichfalls aus dem angezogenen Bericht hervor, da dieser fortfährt: „Dito noch eine Hufe zur Stadt gegeben, zu Scheunen und Garten zu machen, in welcher die Kirche und Hospital auch Gefösch-Bete haben.“¹⁾ Lindenbrunnen heißt noch heute die kleine vor kurzem parzellierte Besizung, die sich im Anschluß an die Guttstädter Vorstadt Hausberg längs dem rechten Ufer der Alle nach Süden zieht,²⁾ und ihre unmittelbare Fortsetzung bilden mithin die beiden Freihufen, die die Gründungsurkunde hier dem Schulzen Wilhelm und seinen Erben überließ. Weiter bestimmte sie ihnen in der Heide um den Kyrsinfluß eine freie 10 Morgen große Wiese zu beiden Seiten des genannten Baches. Gegenwärtig führt dieser die Bezeichnung „das schwarze Fließ.“ Den früheren Namen gab ihm der Kirsyn (Kerscher-) See beim jetzigen Dorfe Kerschen, den er durchströmt, um dann die Stolz-hagener Mühle zu treiben³⁾ und mitten durch den prächtigen Wichertshofer Forst der Alle zuzueilen, die er unterhalb Guttstadt zwischen Rossen und Schmolainen erreicht.

Südllich vom Unterlaufe des Schwarzfließes dehnt sich der Guttstädter Stadtwald aus. 40 Hufen überträgt die Handfeste den Bürgern in der mit Nadelholz bestandenen sumpfigen Niederung jenseits der Alle gegen die Wildnis hin⁴⁾ zu gemeinem Nutzen und frei von allen sonst dem Landesherrn zustehenden Diensten, damit die junge Pflanzung desto kräftiger sich entwickle und fröhlich wachse und gedeihe. Im Norden berührten die Hufen den Scheidewall des Gutes Prolitten (Schmolainen), im

1) G. 3. X, 682.

2) Nach der gütigen Mitteilung des Herrn Katasterkontrolleurs und Steuerinspektors Wenzel aus Heilsberg, dem ich auch sonst einige Aufschlüsse verdanke, mißt Lindenbrunnen zusammen rund 26 ha.

3) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 450.

4) »in Borra ex illa parte Alne versus solitudinem.« Borra bedeutet einen mit Gestrüpp bewachsenen Thalgrund, in dem Wasser steht; dann auch den Nadelwald, den Wald.

Westen fliegen sie die Alle aufwärts bis zu den sprudelnden Quellen, die sich mit ihr vereinigten,¹⁾ im Süden grenzten sie an die eine Hälfte des Besitztums der Preußen Curnothin, Santhop und Akystir (das spätere Gut Rakistern oder Akistern.²⁾ Das Ackerland aber, das sich etwa dort vorfinden und zu einer neuen Siedelung taugen würde, sowie die Wiesen behielt sich die Landesherrschaft vor. Im Osten ging der Guttstädter Wald nach späteren Nachrichten bis zur Gemarkung des Dorfes Schönwiese und bis zur bischöflichen (Wichertshofer) Heide. Noch 1772 besteht er „in 40 Hufen Fichten und Tannen,“ dazu „1½ Hufen Wald, welcher vertauschet mit einer Wiese von Ihr Bischöflichen Gnaden.“³⁾ Gemeint ist vermutlich die 10 Morgen fassende ehemalige Schulzenwiese am Kyrsinbach, die dadurch wieder an den bischöflichen Tisch zurückfiel.⁴⁾

Rund 115 Hufen gehörten somit seit alters zum Reichsbilde von Guttstadt. Davon lagen, wie wir eben sahen, etwa 44 Hufen am rechten Ufer der Alle, während der eigentliche Ackerplan, die 59 Zinshufen, die 7 Schulzen- und die 4 Pfarrhufen vom linken Ufer des Flusses nach Westen zogen. Auch die 1 Freihufe für Gärten und Scheunen werden wir auf dieser Seite zu suchen haben. Im ganzen Bereiche des städtischen Gebietes besaß der Erbschulze das Richteramt dergestalt, daß er von allen Ausschreitungen und Verbrechen, die der hohen oder Blutzgerichtsbarkeit unterstanden, gleichviel ob sie von Einheimischen oder Auswärtigen, von Bürgern oder Zugewanderten, von Deutschen oder Preußen begangen wurden, 1/3 der Strafgefälle erhielt, wo

1) »flumen Alnam ascendendo usque ad fontes scaturientes, qui fluunt in Alnam.« Es sind die Wasserläufe, die etwa 1 Kilometer nördlich von Althoff vereinigt in die Alle fallen.

2) »ad granicias pruthenorum Curnothin, Santhop et Akystir in medio graniciarum predictorum camporum.« Vgl. auch Cod. dipl. Warm. III, Nr. 22 und E. 3. XIII, 420 ff.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 76; III, Nr. 22; E. 3. X, 684.

4) Es bezieht sich auf diesen Tausch wahrscheinlich das in der Rev. priv. von 1767 unter Guttstadt angeführte »privilegium septimum super prato in Guttenstadt ab Adamo Stanislao anno 1751 feria secunda ante sanctum Martinum (Montag, den 8. November) concessum.« Auch heute noch hält der Guttstädter Stadtwald c. 707 ha. oder 41½ Hufen.

gegen die beiden andern Drittel dem Landesherrn zufielen; doch mußte der Schulz, falls es sich um Preußen handelte, den Missetäter auf frischer Tat oder auf der Flucht überrascht und festgenommen haben. Gelang es zugereisten Deutschen, die innerhalb des Stadtgebietes einen Frevel verübt hatten, zu entfliehen, so blieb dem Schulzen, gesetzt die Sache kam überhaupt zur Erledigung,¹⁾ der dritte Pfennig unverkürzt. Hatten aber Preußen des Bistums sich gegenseitig Übles zugefügt und waren darauf entwischt, so ging der Schultheiß, wo immer die Uebeltäter bleiben mochten, leer aus. Das Gleiche widerfuhr ihm, sofern bei Streitigkeiten zwischen Deutschen und ermländischen Preußen die Beteiligten das Weiße fanden. Nur wenn es ihm glückte, die Schuldigen zu fassen, wurde ihm sein Drittel ausgezahlt. Die kleinen Gerichtsbusen bis 4 Solidi einschließlich gewährte des Bischofs besondere Huld²⁾ dem Schulzen Wilhelm und seinen Nachfolgern ohne jeden Abzug.

Im Gegensatz zu den Handfesten der übrigen ermländischen Städte mit kulmischem Recht, die den Erbschulzen schlechtweg ein Drittel von den Strafgefallen der großen Gerichte über Deutsche sowohl als über Preußen zusprechen, macht das Guttstädter Privileg diese Vergünstigung, soweit Stammpreußen dabei in Frage kamen, von der Ergreifung und Einlieferung des Schuldigen durch den Schulzen abhängig. Doch was hier ausdrücklich hervorgehoben wird, war ohne Zweifel eine allgemeine Einschränkung, die für alle Städte galt, auch für jene, in deren Verfassungsurkunden nichts darüber verlautbarte. Uebrigens deutet dies auch die Mehlsacker Handfeste an, die dem Schulzen seinen Anteil an den Strafgeldern der großen Gerichte hauptsächlich zugesteht, um ihn anzuspornen, eifrig auf Verbrecher und Uebeltäter, deutsche wie preußische, auswärtige wie einheimische zu fahnden und sie festzunehmen.³⁾ Die Festnahme war eben bei

¹⁾ Das will wohl das *interueniente concordia* der Guttstädter Handfeste besagen.

²⁾ *de speciali nostra conniuenencia* Das Jurisdiktionsrecht mit seinen Einkünften war eben ein Regal und seine Verleihung immer ein Gnadenakt des Landesherrn.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 163. Vgl. E. B. XII, 758.

den Preußen das Entscheidende. Dort wo sie ergriffen wurden, wurden sie abgeurteilt, und der Schultheiß, der sie dingfest machte, hatte Anspruch auf den gesetzlichen Lohn. Anders bei den Deutschen. Bei ihnen war die Stadt, wo sie die Missetat verübt hatten, maßgebend. Hierhin wahrscheinlich wurden sie, sobald man ihrer habhaft geworden war, zurückgeführt, hier vor Gericht gestellt und der verdienten Strafe überantwortet, die, sofern sie in Geld bestand, zu einem Drittel dem dortigen Schulzen zufiel. Nur wenn sich Deutsche an Preußen vergingen, wurden sie diesen gleich behandelt, und der Schulz, der sie einlieferte, erhielt ein Drittel ihrer Buße. Die Handel der Preußen unter einander sowie die Zwistigkeiten zwischen Preußen und Deutschen richtete in den Städten samt und sonders der landesherrliche Vogt:¹⁾ er präsidirte der betreffenden Gerichtsverhandlung, er fällte und vollstreckte das Urteil. Die Strafen bis 4 Solidi freilich bezog auch in diesem Falle ungeschmälert der Schultheiß.

Es war selbstverständlich, daß Guttstadt, sobald sein Gemeinwesen sich einigermaßen konsolidiert hatte, an die Errichtung jener für die deutschen Städte des Mittelalters so charakteristischen Verkaufsstellen von Obrigkeitwegen, an die Erbauung von Fleisch- und Brotbänken, von Schuster- und Krämerbuden, an die Aufführung eines Kaufhauses²⁾ und einer Badestube gehen würde. Der daraus und aus ähnlichen Einrichtungen fließende Zins sollte nach der Bestimmung der Handfeste vom 26. Dezember 1329 zu gleichen Teilen dem Bischof, dem Schulzen und den Bürgern, also der Gemeinde zukommen; an die Landesherrschaft allein aber sollten von jedem ganzen Hausgrundstück jährlich zu Martini als Recognitionzins 6 preussische Pfennige gezahlt werden. Der Schultheiß erhielt innerhalb der städtischen Gemarkung den Vogelfang und die Jagd auf Kleinwild, d. h. auf Hasen und Füchse. Dazu gewährte Wogenap ihm und den Stadtbewohnern aus besonderer Gnade Fischereirecht im Allesfluß mit kleinem Gezeuge zu Tisches Nothdurft. Nur die Mühlen und

¹⁾ Vgl. darüber E. J. XIV, 189 mit Anm. 3.

²⁾ Die Guttstädter Handfeste spricht von einem *maccatorium*. Das dürfte aber nur ein Schreibfehler für *mercatorium* sein.

Mühlenstätten sowie alle Schätze des Bodens, die Ertragnisse des Bergbaues nämlich, oder wie immer sie heißen mochten, behielt der Bischof sich und seiner Kirche im ganzen Stadtgebiete vor. Ausgenommen hiervon waren natürlich die Früchte des Ackerbaues, und was sonst dem gemeinen Nutzen diente.¹⁾ Ein freier Wochenmarkt verstand sich als Grundlage alles Handels und Verkehrs, die ja vor allem das Wesen einer Stadt ausmachten, von selbst; doch scheint eine endgiltige Regelung der Marktfrage erst durch Johann Stephan Wydzga am 30. Mai 1664 erfolgt zu sein.²⁾

Mit dem Bischof Heinrich hing auch das ermländische Kapitel sein Siegel an die Urkunde, die die junge Pflanzung in der alten Landschaft Glottau zur Stadt erhob. Zugleich setzten der Ordensbruder und Bistumsvogt Friedrich von Liebenzelle, sein Kumpan Johannes von Rynkenburg, die Vasallen Konrad Wendepfaffe sowie Nicolaus und Alexander, die Söhne des Ritters Alexander (von Regerteln), ferner Johannes Dobrin und der Wormditter Bürger Konrad von Welin ihre Namen als Zeugen unter das Rechtsinstrument, dessen von dem bischöflichen Notar Johannes ausgefertigtes Original auf Pergament noch heute im Ratsarchiv zu Guttstadt aufbewahrt wird. Das Siegel des Bischofs ist im Laufe der Zeit abgefallen und verloren gegangen, nur das rot-grüne Seidenband, woran es gehangen, spricht für sein einstiges Vorhandensein; das kreisrunde Siegel des Domkapitels aber hat die Jahrhunderte überdauert. Es stellt die Gottesmutter dar, die mit dem Kinde im linken Arm auf einer Burgmauer sitzt, ringsum von Sternen umgeben. Am Rande läuft in gothischen Majuskeln die Umschrift: S.[igillum] Capituli Ecclesie Warmiensis.³⁾

1) »Nobis et ecclesie nostre molendina et ipsorum loca atque omnia lucra terre, minere videlicet aut quouis alio nomine censeantur, preter agriculturas et alios communes vsus infra ciuitatis limites integre reseruamus.«

2) Die Rev. priv. von 1767 führt unter den von Guttstadt beigebrachten Privilegien auch ein solches des Bischofs Joannis Stephani Wydzga auf pro variis nundinis die 30ma Maii anno 1664.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 245. Ein Teil der Zeugen, die die Handfeste von Guttstadt unterschrieben haben, ist vielleicht nicht mehr bei deren Aus-

Ein namhafter Forscher hat in geistreicher Weise unser Guthinstadt mit Gotenstadt zu erklären versucht. Scharfsinnig führt er, gestützt auf Etymologie und Analogie, aus, daß die Alle der Guttalus des Plinius (Nat. hist. IV, 14), d. h. der Fluß der Guttonen, der Goten sei. Wie im skandinavischen Gotenlande am dortigen Gotenflusse, d. i. an der Göttaelf eine Gottenburg, d. i. Göttaborg liege, so habe auch in Preußen, wo in der That bis zum Beginn der großen Völkerwanderung, d. h. etwa bis zum Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. Goten saßen, am Gotenflusse, d. h. an der Alle, die Gottenstadt, eben unser Guthinstat, nicht gefehlt.¹⁾ Doch die Etymologie ist ein schlüpfriges Feld, auf dem der, der es anbaut, trotz der größten Vorsicht nur zu leicht ausgleitet, und auch Analogieschlüsse sind trügerisch. Wohl wäre es denkbar, daß ein Teil der Goten, die einst in der Guttstädter Gegend gewohnt haben mögen, den Vorstoß ihres Stammes gegen die untere Donau nicht mitgemacht, sondern sich den von Osten her in das Remel- und Weichselgebiet eindringenden Völkerschaften, d. h. den späteren Preußen, unterworfen hätten. Dann aber sind sie sicher im Verlaufe weniger Generationen mit ihren Herren in eins verschmolzen, ohne eine Spur ihrer früheren Sitte, Auffassung und Sprache zu hinterlassen. Es ist mehr als unwahrscheinlich, es ist geradezu unmöglich, daß sich unter den damaligen Verhältnissen, wo die Völker noch immer ein halbes Nomadenleben führten, der Namen Gottenstadt durch die ganze Preußenzeit bis ins 14. Jahrhundert hinüber gerettet haben sollte, ganz abgesehen davon, daß von Städten weder bei den Goten noch bei den Preußen die Rede sein kann, wie denn auch das zum Vergleich herangezogene schwedische Götteborg erst durch Gustav Adolf an der Mündung der Göttaelf angelegt und mit holländischen Ansiedlern besetzt wurde.²⁾ Soviel jedenfalls steht fest, daß die deutschen Gründer von Guttstadt an alles andere eher denn an

fertigung zugegen gewesen. Darauf scheint der Vermerk »presentibus illo tempore« hinzudeuten, der sich wohl auf die Zeit der Gründung der Stadt bezieht.

¹⁾ E. 3. I, 22; Rohmeyer, Gesch. v. Ost- u. Westpreußen I, 7. 8.

²⁾ Vgl. Rohmeyer a. a. O. I, 34 und Guthe-Wagner, Handbuch der Geographie II, 346.

einen Zusammenhang ihrer Kolonie mit einem alten Gotenorte dachten, da schon unter dem 13. Mai 1336 für diese in einer amtlichen Urkunde die Bezeichnung *bona civitas*, gute Stadt, gebraucht wird.¹⁾ Gleichwohl dürfte auch dies ein leicht erklärliches Mißverständnis sein²⁾ und der Name unseres Städtchens, das jedenfalls um eine alte Heidenburg erwuchs, auf das Alt-preussische zurückgehen. *Gudde* bedeutet hier der Busch, das Gebüsch. *Guddestadt* wäre also, wofür auch das Stadtwappen sprechen würde, die Buschstadt, die Stadt mitten in der Wildnis, die damals gewiß nach allen Seiten sich ausdehnte, wie sie noch heute gegen Osten hin im Guttstädter Walde und im Wichertshofer Forst meilenweit die Gegend überzieht. Vielleicht auch steht Gutinstadt mit der alten Landschaft *Gudicus* in irgend welcher Beziehung. Zwar können wir diese nur für den westlichen Teil des Kreises Allenstein, für die heutigen Kirchspiele Dietrichswalde, Alt-Schöneberg, Neukotendorf und Johnkendorf nachweisen;³⁾ dies schließt aber nicht aus, daß sie in Wirklichkeit weiter nach Norden gereicht und noch das südliche Stück des Kreises Heilsberg, das ehemalige Territorium Glottau, in sich begriffen habe. Nach *Gudicus* mag dann Guttstadt benannt worden sein.⁴⁾

Wird so der Name der Stadt vielleicht aus dem Alt-preussischen herzuleiten und zu erklären sein, ihre Bevölkerung war jedenfalls ausschließlich deutsch. Und zwar waren es aller Wahrscheinlichkeit nach Mitteldeutsche aus der Breslauer Gegend, Bekannte und Landsleute des Lokators Wilhelm, die die neue städtische Pflanzung an der Alle ansetzten. Darauf weist auch

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 275.

2) Ebenso mißlich freilich ist es, wenn Bender *E. J.* I, 23 Anm. 1 erklärt, etymologisch könne Guttstadt (*Guthinstad*) nicht mit gut (alt got, guot, guat auch cot, cuot, cuat) zusammenhängen, sondern nur mit Gothen (im gotthischen Guthans, im hochdeutschen guti, gudi). Auf die Schreibweise der Namen in unsern Urkunden ist überhaupt wenig zu geben, und eine so feine etymologische Unterscheidung darauf zu gründen, wie es Bender thut, geht doch nicht an.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 53. 64. 68. 108. 159. 179. 180. 186. 187.

4) Uebrigens giebt es mit *Gud* u. *Guden*, mit *Gut*, *Guten*, *Gutt*, *Gutten* zusammengesetzte Ortschaftsnamen in allen Theilen Deutschlands. Hier mag das „Gutt“ auf das lateinische *gutta*, der Tropfen, das Wasser, zurückgehen.

den Preußen das Entscheidende. Dort wo sie ergriffen wurden, wurden sie abgeurteilt, und der Schultheiß, der sie dingfest machte, hatte Anspruch auf den gesetzlichen Lohn. Anders bei den Deutschen. Bei ihnen war die Stadt, wo sie die Missetat verübt hatten, maßgebend. Hierhin wahrscheinlich wurden sie, sobald man ihrer habhaft geworden war, zurückgeführt, hier vor Gericht gestellt und der verdienten Strafe überantwortet, die, sofern sie in Geld bestand, zu einem Drittel dem dortigen Schulzen zufiel. Nur wenn sich Deutsche an Preußen vergingen, wurden sie diesen gleich behandelt, und der Schulz, der sie einlieferte, erhielt ein Drittel ihrer Buße. Die Handel der Preußen unter einander sowie die Zwistigkeiten zwischen Preußen und Deutschen richtete in den Städten samt und sonders der landesherrliche Vogt:¹⁾ er präsierte der betreffenden Gerichtsverhandlung, er fällte und vollstreckte das Urteil. Die Strafen bis 4 Solidi freilich bezog auch in diesem Falle ungeschmälert der Schultheiß.

Es war selbstverständlich, daß Guttstadt, sobald sein Gemeinwesen sich einigermaßen konsolidiert hatte, an die Errichtung jener für die deutschen Städte des Mittelalters so charakteristischen Verkaufsstellen von Obrigkeitswegen, an die Erbauung von Fleisch- und Brotbänken, von Schuster- und Krämerbuden, an die Aufführung eines Kaufhauses²⁾ und einer Badestube gehen würde. Der daraus und aus ähnlichen Einrichtungen fließende Zins sollte nach der Bestimmung der Handfeste vom 26. Dezember 1329 zu gleichen Teilen dem Bischof, dem Schulzen und den Bürgern, also der Gemeinde zukommen; an die Landesherrschaft allein aber sollten von jedem ganzen Hausgrundstück jährlich zu Martini als Recognitionzins 6 preussische Pfennige gezahlt werden. Der Schultheiß erhielt innerhalb der städtischen Gemarkung den Vogelfang und die Jagd auf Kleinwild, d. h. auf Hasen und Füchse. Dazu gewährte Wogenap ihm und den Stadtbewohnern aus besonderer Gnade Fischereirecht im Allefluß mit kleinem Gezeuge zu Tisches Nothdurft. Nur die Mühlen und

¹⁾ Vgl. darüber E. J. XIV, 189 mit Anm. 8.

²⁾ Die Guttstädter Handfeste spricht von einem *maccatorium*. Das dürfte aber nur ein Schreibfehler für *mercatorium* sein.

Mühlenstätten sowie alle Schätze des Bodens, die Erträgnisse des Bergbaues nämlich, oder wie immer sie heißen mochten, behielt der Bischof sich und seiner Kirche im ganzen Stadtgebiete vor. Ausgenommen hiervon waren natürlich die Früchte des Ackerbaues, und was sonst dem gemeinen Nutzen diente.¹⁾ Ein freier Wochenmarkt verstand sich als Grundlage alles Handels und Verkehrs, die ja vor allem das Wesen einer Stadt ausmachten, von selbst; doch scheint eine endgiltige Regelung der Marktfrage erst durch Johann Stephan Wydzga am 30. Mai 1664 erfolgt zu sein.²⁾

Mit dem Bischof Heinrich hing auch das ermländische Kapitel sein Siegel an die Urkunde, die die junge Pflanzung in der alten Landschaft Glottau zur Stadt erhob. Zugleich setzten der Ordensbruder und Bistumsvogt Friedrich von Liebenzelle, sein Kumpen Johannes von Rynkenburg, die Vasallen Konrad Wendepfaffe sowie Nicolaus und Alexander, die Söhne des Ritters Alexander (von Regerteln), ferner Johannes Dobrin und der Wormbitter Bürger Konrad von Welin ihre Namen als Zeugen unter das Rechtsinstrument, dessen von dem bischöflichen Notar Johannes ausgefertigtes Original auf Pergament noch heute im Ratsarchiv zu Guttstadt aufbewahrt wird. Das Siegel des Bischofs ist im Laufe der Zeit abgefallen und verloren gegangen, nur das rot-grüne Seidenband, woran es gehangen, spricht für sein einstiges Vorhandensein; das kreisrunde Siegel des Domkapitels aber hat die Jahrhunderte überdauert. Es stellt die Gottesmutter dar, die mit dem Kinde im linken Arm auf einer Burgmauer sitzt, ringsum von Sternen umgeben. Am Rande läuft in gothischen Majuskeln die Umschrift: S.[igillum] Capituli Ecclesie Warmiensis.³⁾

1) »Nobis et ecclesie nostre molendina et ipsorum loca atque omnia lucra terre, minere videlicet aut quouis alio nomine censeantur, preter agriculturas et alios communes vsus infra ciuitatis limites integre reseruamus.«

2) Die Rev. priv. von 1767 führt unter den von Guttstadt beigebrachten Privilegien auch ein solches des Bischofs Joannis Stephani Wydzga auf pro variis nundinis die 30ma Maii anno 1664.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 245. Ein Teil der Zeugen, die die Handfeste von Guttstadt unterschrieben haben, ist vielleicht nicht mehr bei deren Aus-

Ein namhafter Forscher hat in geistreicher Weise unser Guthinstadt mit Gottenstadt zu erklären versucht. Scharfsinnig führt er, gestützt auf Etymologie und Analogie, aus, daß die Alle der Guttalus des Plinius (Nat. hist. IV, 14), d. h. der Fluß der Guttonen, der Gotten sei. Wie im skandinavischen Gottenlande am dortigen Gottenflusse, d. i. an der Göttaelf eine Gottenburg, d. i. Göttaborg liege, so habe auch in Preußen, wo in der That bis zum Beginn der großen Völkerwanderung, d. h. etwa bis zum Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. Gotten saßen, am Gottenflusse, d. h. an der Alle, die Gottenstadt, eben unser Guthinstat, nicht gefehlt.¹⁾ Doch die Etymologie ist ein schlüpfriges Feld, auf dem der, der es anbaut, trotz der größten Vorsicht nur zu leicht ausgleitet, und auch Analogieschlüsse sind trügerisch. Wohl wäre es denkbar, daß ein Teil der Gotten, die einst in der Guttstädter Gegend gewohnt haben mögen, den Vorstoß ihres Stammes gegen die untere Donau nicht mitgemacht, sondern sich den von Osten her in das Memel- und Weichselgebiet eindringenden Völkerschaften, d. h. den späteren Preußen, unterworfen hätten. Dann aber sind sie sicher im Verlaufe weniger Generationen mit ihren Herren in eins verschmolzen, ohne eine Spur ihrer früheren Sitte, Auffassung und Sprache zu hinterlassen. Es ist mehr als unwahrscheinlich, es ist geradezu unmöglich, daß sich unter den damaligen Verhältnissen, wo die Völker noch immer ein halbes Nomadenleben führten, der Name Gottenstadt durch die ganze Preußenzeit bis ins 14. Jahrhundert hinüber gerettet haben sollte, ganz abgesehen davon, daß von Städten weder bei den Gotten noch bei den Preußen die Rede sein kann, wie denn auch das zum Vergleich herangezogene schwedische Göteborg erst durch Gustav Adolf an der Mündung der Göttaelf angelegt und mit holländischen Ansiedlern besetzt wurde.²⁾ Soviel jedenfalls steht fest, daß die deutschen Gründer von Guttstadt an alles andere eher denn an

fertigung zugegen gewesen. Darauf scheint der Vermerk »presentibus illo tempore« hinzudeuten, der sich wohl auf die Zeit der Gründung der Stadt bezieht.

¹⁾ E. B. I, 22; Lohmeyer, Gesch. v. Ost- u. Westpreußen I, 7. 8.

²⁾ Vgl. Lohmeyer a. a. O. I, 34 und Guthe-Wagner, Handbuch der Geographie II, 346.

einen Zusammenhang ihrer Kolonie mit einem alten Götterorte dachten, da schon unter dem 13. Mai 1336 für diese in einer amtlichen Urkunde die Bezeichnung *bona civitas*, gute Stadt, gebraucht wird.¹⁾ Gleichwohl dürfte auch dies ein leicht erklärliches Mißverständnis sein²⁾ und der Name unseres Städtchens, das jedenfalls um eine alte Heidenburg erwuchs, auf das Alt-preussische zurückgehen. *Gudde* bedeutet hier der Busch, das Gebüsch. *Guddestadt* wäre also, wofür auch das Stadtwappen sprechen würde, die Buschstadt, die Stadt mitten in der Wildnis, die damals gewiß nach allen Seiten sich ausdehnte, wie sie noch heute gegen Osten hin im Guttstädter Walde und im Wichertshofer Forst meilenweit die Gegend überzieht. Vielleicht auch steht *Gutin*stadt mit der alten Landschaft *Gudicus* in irgend welcher Beziehung. Zwar können wir diese nur für den westlichen Teil des Kreises Allenstein, für die heutigen Kirchspiele Dietrichswalde, Alt-Schöneberg, Neukotendorf und Jahnkendorf nachweisen;³⁾ dies schließt aber nicht aus, daß sie in Wirklichkeit weiter nach Norden gereicht und noch das südliche Stück des Kreises Heilsberg, das ehemalige Territorium Glottau, in sich begriffen habe. Nach *Gudicus* mag dann *Guttstadt* benannt worden sein.⁴⁾

Wird so der Name der Stadt vielleicht aus dem Alt-preussischen herzuleiten und zu erklären sein, ihre Bevölkerung war jedenfalls ausschließlich deutsch. Und zwar waren es aller Wahrscheinlichkeit nach Mitteldeutsche aus der Breslauer Gegend, Bekannte und Landsleute des Lokators Wilhelm, die die neue städtische Pflanzung an der Alle ansetzten. Darauf weist auch

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 275.

2) Ebenso mißlich freilich ist es, wenn Bender *E. Z.* I, 23 Anm. 1 erklärt, etymologisch könne *Guttstadt* (*Guthinstad*) nicht mit *gut* (alt got, *guot*, *guat* auch *cot*, *cuot*, *cuat*) zusammenhängen, sondern nur mit *Gothen* (im gothischen *Guthans*, im hochdeutschen *guti*, *gudi*). Auf die Schreibweise der Namen in unsern Urkunden ist überhaupt wenig zu geben, und eine so feine etymologische Unterscheidung darauf zu gründen, wie es Bender thut, geht doch nicht an.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 53. 64. 68. 108. 159. 179. 180. 186. 187.

4) Uebrigens giebt es mit *Gud* u. *Guden*, mit *Gut*, *Guten*, *Gutt*, *Gutten* zusammengesetzte Ortschaftsnamen in allen Teilen Deutschlands. Hier mag das „*Guti*“ auf das lateinische *gutta*, der Tropfen, das Wasser, zurückgehen.

das sogenannte Breslauisch hin, jener mitteldeutsche Volksdialekt, der von jeher in Guttstadt gesprochen worden ist. — Die landesherrliche Burg, die dem Orte nicht fehlen durfte, lag an der Südostseite der Stadt in unmittelbarer Nähe der Kirche und wurde später in den Gebäudekomplex des Kollegiatstiftes zum heiligen Erlöser hineingezogen. Der bischöfliche Rosgarten, den bereits die Handfeste von 1329 erwähnt, war ohne Zweifel für ihre Bedürfnisse eingerichtet, sodas sie wenigstens gleichzeitig mit dem städtischen Gemeinwesen entstanden sein muß. Ausdrücklich wird des Schlosses, des *Castrum Gutstad* zum ersten Mal in einer Urkunde vom 8. Dezember 1346 gedacht.¹⁾ Doch äußerst selten haben Ermlands Bischöfe hier vorübergehend Aufenthalt genommen. Ab und zu kamen in den ersten Jahrzehnten für einige Tage ihre Bbgte dorthin, so Ende April 1339 Heinrich von Lutir, Anfang Dezember 1346 Bruno von Lutir und im September 1357 Bricke, Vogt zu Pogejanien.²⁾ Ein volles Menschenalter sollte vergehen, ehe Guttstadt einen seiner Landesherrn in seinen Mauern begrüßen durfte: in der letzten Maiwoche des Jahres 1362 hielt Johann II. Stryprock als der erste, soviel wir wissen, daselbst seinen feierlichen Einzug. Sein Nachfolger Heinrich III. Sorbom hat in den Jahren 1379, 1383 und 1396 die Stadt besucht, Heinrich IV. weilte am 18. Februar 1410, Johann III. Abezier am 29. und 30. August 1420 auf dem dortigen Schlosse.³⁾ Sonst gebot hier an des Landesherrn Statt der Burggraf, der wohl anfänglich den Titel Kastellan führte. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts tritt uns ein Heinrich als Kastellanus in Guttinstad entgegen.⁴⁾ Burggrafen des bischöflichen Schlosses Guttinstad werden zum 12. Juni 1393, zum 6. Oktober 1398, zum 18. Dezember 1406 und weiterhin erwähnt. Die Rechte und

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 77. Die günstige Lage inmitten des Stromes macht es wahrscheinlich, daß die Burg schon zur Preußenzeit bestanden hat und durch die Bischöfe nur weiter ausgebaut und stärker befestigt wurde.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 295; II, Nr. 77. 258.

3) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 328; III, Nr. 72. 149. 314. 455. 563. 564.

4) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 237. Ist der Kastellan der spätere Burggraf, so kann dieser nicht identisch sein mit dem altpreußischen Kämmerer, da ein bischöflicher Kämmerer zur Guttinstad noch 1382 vorkommt. Cod. III, Nr. 133. Vgl. dagegen E. 3. IX, 574. 581. 584.

Pflichten solcher Burggrafen hat uns in anschaulicher und drastischer Weise der Verfasser der *Ordinancia castri Heylsbergk*, vermutlich selbst ein Burggraf, geschildert. Ihr Einfluß und ihre Befugnisse beschränkten sich aber nicht auf die Burg allein, sondern gingen über das ganze Kammeramt, und vor allem unterstanden die dort liegenden bischöflichen Allode ihrer besonderen Aufsicht.¹⁾

Zum Jurisdiktionsbezirke des Schlosses in Guttstadt gehörte noch ein kleines Gebiet am rechten Ufer, der Stadt gerade gegenüber, wahrscheinlich jener obengenannte bischöfliche Hofgarten, der wohl von vornherein der Gerichtsbarkeit des städtischen Erbschulzen entzogen ward. Nach und nach siedelten sich hier auf Schloßgrund mit bischöflicher Erlaubnis verschiedene Leute an, und es erwuchs so, begünstigt durch die Lage, allmählich eine eigene Gemeinde, die Guttstädter Vorstadt Hausberg,²⁾ deren Vereinigung mit Guttstadt wohl demnächst erfolgen dürfte. Sie umfaßt ein Areal von 2,91,30 ha. oder rund 11 preussischen Morgen.

Bis ins 17. Jahrhundert hinein saßen die Burggrafen des Kammeramtes Guttstadt auf „des Bischoffes Haus“, d. h. dem Schlosse, neben dem „Thumb“ und der „Thum Kirche.“ Weil aber daselbe, so vermerkt das summarische Verzeichnis von 1656, „anizo bawfällig, inwendig eingefallen, zum theil eingegangen und nicht zu brauchen,³⁾ darzu kein Burggraf gehalten wirdt.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 270. 336. 418; Scr. rer. Warm. I, 322 ff. mit Anm. 22.

²⁾ Den Namen Hausberg für das Schloßgebiet am rechten Ufer habe ich seit dem 30. Juli 1670 nachweisen können. Damals verschreibt Bischof Wyszga ein Stück Grund und Boden daselbst zur Anlage eines Häuschens: „certam particulam fundi arconsis jurisdictionis Hausberg pro exstruenda domuncula“. Gleiche Verschreibungen existieren vom Bistumsadministrator Franz Kasimir Borawski (1697—1699. E. 3. III, 335), von Radziejowski (23. August 1681) und von Grabowski für Joseph Rohman (3. Juli 1762). S. darüber die Rev. priv. von 1702 unter Guttstadt. Einen Vorstädter (foris civitatem) mit Namen Paulus erwähnt schon das Guttstädter Anniversarienbuch von 1611 (Scr. rer. Warm. I, 280). Er scheint um die Wende des 14. Jahrhunderts gelebt zu haben.

³⁾ Es waren ohne Zweifel noch die Folgen der schwedischen Ueberumpfung vom 29. Juli 1626, bei der das Kollegiatstift und das Haus des Burggrafen, d. h. das Schloß, vollständig ausgeraubt und demoliert worden

Also ist die Verwaltung des Amtes beym Schreiber oder Amtmann Ludowig von Behren, welcher zu Schmolainen sich aufhalten thut, daselbst commandiret und die Wirtschafft verwaltet.“ Und obwohl Bischof Johann Stephan Bydzyga um 1666 das verfallene und verödete Schloß in Guttstadt wieder aufbaute, blieb Schmolainen fortan der Sitz der Guttstädter Burggrafen, deren Reihe im Jahre 1772 ein Herr v. Rutkowski schloß.¹⁾

Der landesherrlichen Mühle in Guttstadt, deren Anlage gleichfalls mit der Gründung der Stadt zusammenfallen dürfte, geschieht bereits am 28. April 1339 Erwähnung. Damals — es ist die Zeit der Sebisvakanz — verschreibt Bruder Heinrich von Lutir, der Vogt des Ermland, während seiner gelegentlichen Anwesenheit an Ort und Stelle nach reiflicher Erwägung und eingeholter Genehmigung²⁾ dem ehrenwerten Manne, dem Müller Biden und seinen rechten gesetzmäßigen Erben den halben Sumpf unterhalb der Mühle Guthunshof mit allem Nutzen, Gebrauch und Ertrag nach Erbrecht für alle Zukunft unter 1 Bedingung, daß er die Hälfte dessen, was er in dem Sumpferarbeiten oder aus ihm gewinnen würde, an Herrn Bischof abgäbe.³⁾ Durch die Regulierung der Allen schen Biden und seine Nachfolger den unbrauchbaren Sumpf allmählich in nutzbringendes Wiesenland, die heutigen Domwiesen, um. Das ursprüngliche Flußbett, die jetzige kleine oder tote Me, wurde abgegraben und dem Strome von der sogenannten Einschleuse bis zur Stadt und durch diese hindurch künstlich die Richtung gewiesen, die er seitdem beibehalten hat. Der veränderter Flußlauf machte aber die Verlegung der Mühle notwendig. Den Platz bei der „Glottauer Brücke“, wo sie vordem gestanden, ver-tauschte sie vermutlich um die Wende des 14. Jahrhunderts mit der heutigen Stelle.⁴⁾ Seit alters besaß die Guttstädter Mi-

waren: »Suecus solum Collegium et Burggrabii domum funditus diripuit expilavit.« E. 3. X, 632. 643.

¹⁾ E. 3. VII, 238. 235; X, 53; Scr. rer. Warm. II, 570.

²⁾ »accedente consilio et consensu,« wobei wohl capituli ergänzt werden muß.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 295.

⁴⁾ Vgl. hierzu die „Nachrichten über unsere Heimat“ von Rektor Walter im Alle-Boten (Guttstädter Zeitung) Jahrgang 1886 Nr. 70. Die Zeit der

das Staurecht, wie wir aus einer Urkunde vom 21. Juli 1407 ersehen; denn hier, wo es sich um Ackerland an der Alle oberhalb der Stadt handelt, bleibt „das Recht der Bestauung von der Mühle zur Guttstadt wegen an der Niederung an der Alle,“ ohne daß irgend ein Schaden, der den Aekern dadurch geschieht, vom Bischof ersetzt werden darf, ausdrücklich vorbehalten. Daß „des Amtes Mühle mit 5 Gängen unterschlägig, so in der Stadt Ringmauer liegt“, der Herrschaft nicht unbedeutende Einkünfte lieferte, zeigt die Aufstellung für 1655. Darnach brachte sie in jenem Jahre 1965 Floren 10 Groschen, „wovon des Müllers $\frac{1}{8}$ part schon abgezogen. So muß der Müller dazu meisten 18 Schwein oder anstatt derselben zahlen vor das Stück à 5 Reichsthaler = 405 Floren.“ Mit der Mahlmühle verbunden war jedenfalls die Schneidemühle. Auch eine Lohmühle lag bei der Stadt. Sie trug 1655 nach des bischöflichen Deconomi Rechnung 16 Floren; dagegen gab die Walkmühle, die die Tuchmacher unterhielten, um dieselbe Zeit jährlich nur 2 Floren.¹⁾ Heute befindet sich Mahl- und Schneidemühle in Privatbesitz, die Lohmühle ist verschwunden, und auch die Walkmühle, die noch 1772 von 35 Tuchmachern benutzt wurde,²⁾ hat längst ihre Tätigkeit eingestellt. An ihrer Stelle, etwa eine halbe Meile östlich von der Stadt, rings umgeben von prächtigem Walde, erhebt sich an dem Bächlein, dessen Wasser einst die Räder der Mühle trieben, und dessen schönes breites Thal hier weithin dem Blicke sich öffnet, ein Vergnügungs-Etablissement, das noch den Namen der Walkmühle bewahrt, von der selbst keine Spur mehr vorhanden ist.

Wilhelm, der Lokator und erste Schultheiß von Guttstadt, muß bald nach der Ausstellung der Stadthandfeste gestorben sein oder sein Amt aufgegeben haben: seit dem Ende des Jahres 1337 erscheint ein Bartus (Bartho- Bartholomäus) in den Urkunden als Schultheiß der Stadt.³⁾ Ob er ein Sohn Wilhelms gewesen

70. ¹⁾ Regung der Mühle ergießt sich aus Cod. III, Nr. 433, worin von einer Mühle die Rede ist, die bei Guttstadt angelegt sei.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 433; E. 3. VII, 235.

³⁾ E. 3. X, 683.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 287: »Bartus Scultetus in bona Civi-

ist oder die Scholtisei durch Kauf erworben hat, wissen wir nicht. Auch über seine Rechtsnachfolger schweigen die Quellen. Nur soviel erfahren wir, daß das Erbschulzenamt sich in Guttstadt bis zum Ende des 16. Jahrhunderts behauptete. Erst unter dem 16. Dezember 1598 wurde es vom Kardinal Andreas Bathory dem Räte übertragen.¹⁾ Im übrigen entwickelte sich das städtische Gemeinwesen ganz in der durch das kulmische Recht gewiesenen Richtung. Bürgermeister und Ratmannen waren hier wie überall das Organ der Regierung und Verwaltung. Sie treten uns in ihrer Tätigkeit zum ersten Mal in den letzten siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts entgegen. Damals wurden auf Gebot des Bischofs die Hufen vor der Stadt „durch guter eyntracht wyhle“ der Herren (des Kollegiatstiftes) und der Stadt und auch der Hüfner „enzywey geteylt von unbecqwemeleyt wegn, wen ze da den hubenereu vngelegen woren.“ Dabei gab der Rat den „Tumherren“ 20 scharwerksfreie Morgen über ihre 4 (Pfarr-) Hufen; doch hatten sie dem Landesherrn davon den gebührenden Zins zu zahlen. Und um deswegen bekamen sie die 20 Morgen frei, daß sie „wischen“, d. h. mit der Verlegung ihres Ackerplanes sich einverstanden erklärten, gleich ihren Nachbarn. „Der Hof, den die wieder kauften von Kalkstein mit den 2 Hufen, sollte der Stadt davon dienen gleich einem andern Gärtner.“ „Deze geschicht“, so schließt die Vereinbarung, „hst geschen by des burgermeysters gecziten Nyckel Smyger, dem got genode,

tate«. Noch zum 21. März 1340 (Cod. I, Nr. 303) wird er als solcher genannt. Dazwischen freilich kommt am 28. April 1339 ein Ulricus als scultetus in Guthinstad vor. Doch ist in der betreffenden Urkunde (Cod. I, Nr. 295) die Zeugenreihe jedenfalls verstümmelt. Hinter Ulricus dürfte hier der Name Bartus ausgefallen sein, wie schon der Plural honesti viri andeutet. Die Stelle hat im Original wohl gelaute: »Huius rei testes sunt honesti viri Ulricus, Bartus, scultetus in Guthinstad et alii quamplures fide-digni«. Am 25. April 1342 ist Wilhelm, der erste Schultheiß von Guttstadt, sicher tot. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 15.

¹⁾ Die Revisio priv. von 1767 führt unter den Guttstädter Privilegien an zweiter Stelle dasjenige des Kardinals Bathory auf »super Scultetia ad Senatam Guttstadtiensem translatum (!) 16. Decembris anno 1598 datum.« Das Guttstädter Anniversarienbuch nennt den Stadtschulzen Bartholomäus Wille, der allem Anscheine nach der Mitte des 15. Jahrhunderts angehört. Scr. rer. Warm. I, 271.

Matthias Dorynk und Lemken und ander erbaren lütin, dy czu den geczten an dem Rote woren, anno domini 1379.¹⁾

17 Jahre später gerieten Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Guttstadt mit dem genannten Kollegiatstift zum heiligen Erlöser und allen Heiligen in einen Streit wegen der Grenze zwischen dem Kollegiatgrundstück und städtischem Grund und Boden. Die Bürger wandten sich beschwerdeführend an den Bischof mit der Behauptung, das Stift schiebe widerrechtlich die Scheidelinie zu weit vor, während das Stiftskapitel offen das Gegenteil versicherte.²⁾ Am 8. Dezember 1396 erfolgte dieserhalb, nach eingehender Lokalbesichtigung, an Ort und Stelle die landesherrliche Entscheidung, bei der sich beide Parteien widerstandslos beruhigten.³⁾ Darnach begann die Grenze auf der oberen Seite des Kollegiums, d. h. auf der Westseite, am äußersten und letzten Ende der Kirche und zog von hier geradeaus gegen und bis an den Allestrom zwischen den äußersten Ziegelreihen der Mauer des Stiftes und dem Fundamente eines Turms, dessen Bau man daselbst begonnen hatte.⁴⁾ Auf der unteren Seite verlief sie vom äußersten Ende des Chores der Kirche gegen den Fluß an der rechten Längsseite eines Mälzhauses bis zum Beginne eines Grabens und weiter in diesem Graben geradlinig bis zur Alle. Nur die Sakristei, die sich auf dieser Seite dem Kirchengebäude anschniegte, blieb Eigentum der Kirche und gehörte nicht zur Kurie der Stiftsherren daselbst. Zugleich durften diese zwischen dem Hause des Bischofs (d. h. dem Schlosse), das hier innerhalb der Umfassungsmauer des Kollegiums stand, und der Wohnung des

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 65. Der Ratmann Matthias Dorynk ist später zu der Würde eines Bürgermeisters aufgestiegen. Vgl. darüber Scr. rer. Warm. I, 255.

2) »Ciuibus querulose affirmantibus, ipsum Capitulum limites et veros terminos Collegii excedere eodemque Capitulo econtra aperte contrarium asserente.«

3) »Quamquidem finium et terminorum distinccionem et limitationem eedem partes . . . concorditer et expresse uicibus ratificarunt et penitus approbarunt nullo unquam tempore . . . uerbo uel facto contrauenire bona fide firmiter promittentes.«

4) »inter latera extrema muri Collegii et fundamenti cuiusdam turris inibi incepte.«

Stiftsprobstes unbehindert ein Tor durchbrechen und in dem Tor ein Pfortlein einrichten, mußten aber Tor und Pforte sorgfältig schließen, öffnen und bewachen bezw. bewachen lassen, damit durch ihre Nachlässigkeit der Stadt hieraus bei etwaigen feindlichen Einfällen kein Schaden erwachse. Auch den in die Kirche fliehenden Verbrechern sollte Tor und Pforte verschlossen bleiben, weil sie sonst zu leicht entweichen und entschlüpfen könnten.¹⁾

Wie wir aus dieser Bestimmung herauslesen dürfen, war für die Sicherung und Befestigung Guttstadts gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bereits alles Erforderliche gethan. An Stelle des ursprünglichen Pallisadenzaunes schützte eine starke Mauer ringsum den Ort. Ihr Fundament bildeten mächtige Granitfindlinge, ausgezwickelt mit kleinen Feldsteinen; darauf ruhte meist in gotischem, zuweilen in wendischem Verbande, das schwere, massive Ziegelwerk. Sie hatte nahezu die Gestalt eines Rechtecks, dessen Seiten nach den vier Haupthimmelsgegenenden wiesen. Die Südwestecke nahm das Kollegiatstift mit seiner Domkirche und der bischöflichen Burg ein, an den übrigen Ecken ragten wuchtige Türme auf. Solche Türme flankierten oder krönten wohl auch die Tore der Stadt. Außer demjenigen, das vom Kollegiatstift direkt ins Freie führte — es hieß die porta Collegii, das Kollegientor — erwähnen spätere Nachrichten noch das Wormdittor Tor, das in der Mitte der Nordseite auf die Straße nach Wormditt mündete, und ihm gerade gegenüber auf der Südseite das Heidentor, so genannt, weil die Straße, die in seiner Verlängerung lag, nach Südosten durch die Heide und weiter nach Wartenburg lief. Ein drittes Tor, das Mühlentor, durchbrach die Stadtmauer in der Mitte der Westseite. Man gelangte hier auf den Weg, der nach Glottau ging. Die Tore sind heute sämtlich verschwunden. Eines derselben wurde bereits durch die große Feuersbrunst vernichtet, die am 15. Mai 1771 des Nachts um 11 Uhr ausbrach und 66 Häuser, 68 Buden, 20 Scheunen, 3 Mälzhäuser, 6 Gerbhäuser und die Stadtscheune nebst dem Hause daselbst in Asche legte. Auch 2 Stadttürme fielen damals den Flammen zum Opfer. So steht von den Türmen nur noch der wohl-

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 314

erhaltene runde Turm der Südostecke, aufgebaut in gotischem Ziegelverbande und mit Mönchen und Nonnen eingedeckt. Reste eines eben solchen Turmes zeigt auch die Nordostecke. Die Mauer selbst ist im Norden und Osten ziemlich gut erhalten, aber meist in der Hinterfront der darauf gebauten alten Häuser versteckt.¹⁾ — Wie die Stadtmauer verdankt auch das noch erhaltene Rathaus in Guttstadt dem ausgehenden 14. Jahrhundert seine Entstehung. Bereits zum 6. Oktober 1398 wird seiner gedacht,²⁾ und wenn es auch im Laufe der Zeit gar manche Aenderung erfahren hat, der Kern ist sicher der alte geblieben.

An den Sorgen und Mühen, die der Ausbau der Stadtbefestigung und die massive Aufführung des Rathauses notwendig mit sich brachten, hat der Rat gewiß seinen vollen Anteil gehabt. Es ist darum zu bedauern, daß uns aus dem ganzen 14. Jahrhundert nur ein Bürgermeister und zwei Ratsherren, die schon erwähnten Nyckel Smyger, Mathias Dorynk und Lemken, genannt werden.³⁾ Erst zum 17. Juli 1412 lernen wir den Guttstädter Rat in seiner Gesamtheit kennen. Hannos Resinburg, der Bürgermeister, Hannos Ertmann, sein Kumpan, die Rämmerer Hannos Kolemisch und Peter Lorenz sowie die Mitratmannen Claws Schroter, Hannos Sonnenfeld, David Scherer und Nycclos Grolog⁴⁾ beurkunden unter diesem Datum in ihrem und der Stadt Namen zusammen mit den „Lumhern“ der

¹⁾ Vgl. Boetticher, a. a. O. S. 121. 122; E. Z. X, 634. 635. 686. 687. Mauer und Türme waren, wie wir aus dem summarischen Verzeichnis von 1656 (E. Z. VII, 232) ersehen, um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch wohl erhalten: „Die Stadt (Guttstadt) lieget eine gute halbe Meile von Schmolenen, ist mit alten, doch noch starken Mauern und Thurm versehen“.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 396: »extunc ipsa pecunia . . . apud proconsulem et consules nostros in Gutenstad ad pretorium fideliter et integraliter deponatur.«

³⁾ Das Anniversarienbuch des Kollegiatstiftes (Scr. rer. Warm. I, 251 ff.) führt allerdings eine ganze Reihe von Guttstädter Bürgermeistern, Ratsverwandten und Bürgern auf, doch gehören wohl alle einer spätern Zeit an. Vielleicht noch einer der Gründer der Stadt ist jener Fredericus de Gutenstad, den die Handfeste von Diwitten als Lokator dieses Dorfes nennt. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 403.

⁴⁾ Die Familien Ertmann, Schröter und Grolog erwähnt auch das Anniversarienbuch von 1611. Scr. rer. Warm. I, 255. 259. 281. 284.

Kirche des heiligen Heilandes und aller Heiligen zur Gutfenstade, den ehrbaren Herren Girhard Bochß, Jakob Langen, Henrich Warmeland, Arnolt Winkeler, Reynhard (Reiniken)¹⁾, Nycclos vom Belde, Hannos Misner, Hannos Sternchin, Balthazar Raben und Hannos Brischczu zu Ruß und Frommen der genannten Stadt den Kauf einer Mark Zinses preussischer Münze, jährlich sie auszurichten und zu zahlen von dem Rathause, je auf die Quatemper des Jahres 1 Bierdung, einem frommen Manne, „den wir mit der vorgenanten Luthern rathe dyrtysen, vns czu wartende vnd czu stellende den Seiger (Uhr), der vff der vorgenanten kirchen gesaczet ist, in sulcher schicht, ap der selbe Seiger merglich vnd müttwylms vortwarloset worde, das is der, der syn wartende were, vorentworten solde.“ Der Rat und das Stiftskapitel hatte je $\frac{1}{2}$ Mark des Zinses für 6 Mark unter dem Vorbehalte der Ablösung erworben und wohl bezahlt mit gewöhnlicher Münze, doch sollte der Rat dem Kapitel für den Fall, daß die Uhr zerbräche, verginge und nicht mehr schläge, seine 6 Mark wiedergeben. Falls aber der Seiger sich „vorruckte, also das man yn bessern sulde,“ dann sollten die Domherren die Kosten „vor man vnd pferde vsrichten“ und der Rat den Lohn „deme, der yn weder machen edder weder bessernde ist.“²⁾

Vertrat nun der Rat die Gemeinde in allen Angelegenheiten nach außen hin, schloß er in ihrem Namen Vereinbarungen und Verträge, wachte er eifersüchtig über die Rechte und Grenzen der Stadt, so war er nicht minder der Herr im eigenen Hause. Vor ihm geschahen alle Käufe, Verkäufe, Tausche, Teilungen und Kontrakte der Bürger, er erließ die gesetzlichen Bestimmungen über Handel und Wandel, über Markt- und Straßenpolizei, er verfügte „in wolbedochtem mute vnde mit willen vnde rotße der gemeynen werken“ über das Stadtgut. Interessant in dieser Beziehung ist eine Gutfstädter Urkunde vom 14. November 1428, die uns zugleich einen kleinen Einblick in die wirtschaftlichen und Rechtsverhältnisse jener Zeit gewährt. Wieder tritt uns hier der ganze Rat entgegen,

¹⁾ Der Zuname ergibt sich aus Cod. III, Nr. 582. Vgl. noch Ser. rer. Warm. I, 254.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 473.

aber er hat sich seit 1412 vollständig erneuert. Tydeman, der Bürgermeister, und sein Kumpan Dytlyff, Hans Seteler und Nicclos Kellerknecht, die Stadtkämmerer, Nicclos Pynnaw, Caspar Lode, Jacob Schroter und Heinrich Cleynsmit, „allis mete rothmanne alhy czur Gutenstad,¹⁾ hatten verkauft recht und redlich dem Nicclos Hoop und seiner Hausfrau, Girdrud genannt,²⁾ sowie ihren ehelichen Erblingen und Nachkommen die Bude unter dem Rathause an den Fleischbänken gelegen zu vollkommenem kulmischem Rechte und erblichem ewigen Besitz um 20 Mark guten Geldes, die binnen Jahresfrist bezahlt werden sollten, welcher Verpflichtung der Käufer pünktlich nachgekommen war. Daneben mußte das Grundstück alljährlich eine gute Mark auf das Rathaus zinsen, „of ostern dy helfte, of Michaeleis dy ander helfte.“ Als Zubehör erhielt Nikolaus Hoop eine Baustätte „czwüßschen Hans Tymmen melczhuse vnde Merteyn Bisschers stalle gelegen an der mölen vnde stat müwer breyt vnde lang, als her sey itzunt bebouhet hat, allis yn eyne scharwerke vnde was dor czu thunde ist mit der vorschrebenen buden.“ Auch hatte der Rat ihm und seinen Nachkommen die Bude zu bedachen, zu berinnen und ihre vier Wände sowie den Schornstein unverfehrt zu bewahren, d. h. den ganzen äußern Bau auf Gemeindefosten zu unterhalten, sofern der Schaden nicht vom Besitzer selbst verursacht worden war. Im Falle das Rathaus abbrannte oder zerstört wurde und durch ein ganz neues ersetzt werden mußte, „so sal der roth, dy denne von der stat wegen rothen werden, dy selbige bude widder bedachen, berynnen vnde beschornsteynen breyt vnde lang alle vire wenden, als se vor gewest synt.“ Nur wenn der Eigentümer selbst die Bude in Brand gesteckt hatte, „do geē is denne vemme als eyn recht ist.“³⁾

1) Die Familien Ditloff, Seteler, Kellerknecht, Pinnaw und Kleinschmidt haben gleichfalls in der Kollegiatkirche Jahresgedächtnisse gestiftet. Johannes Seteler ist als Bürgermeister gestorben. Vgl. Scr. rer. Warm. I, 254. 255. 260. 268. 271. 273. 274. 281. 286. 287.

2) Hoop muß ein vermögender Kaufmann gewesen oder doch geworden sein; denn sein und seiner Gemahlin Anniversarium (Nicolai Hoppe inestitoris et Gertrudis uxoris eius) wurde später im Guttstäbter Dom feierlich begangen. Scr. rer. Warm. I, 255.

3) Original auf Pergament unter dem angeführten Datum mit dem Siegel der Stadt im Ratsarchiv zu Guttstädt.

Es handelt sich hier um eine jener sogenannten *Hafenbuden*, die sich auf allen Seiten an das Rathhaus lehnten, sich gewissermaßen in dasselbe einhalten und die allein berechtigten öffentlichen Verkaufsstellen für Waren aller Art bildeten.¹⁾ Den daraus fließenden Zins sprach die Guttstädter Handfeste, wie wir uns erinnern, zu gleichen Teilen dem Bischof, dem Erbschulzen und der Gemeinde zu, denen insolge dessen wohl auch die gemeinsame Unterhaltung derselben oblag. Darin muß nun aber, wie unsere Urkunde zeigt, wahrscheinlich noch während des 14. Jahrhunderts eine Aenderung eingetreten sein. Dem Beispiel der Nachbarstädte Heilsberg und Wormditt folgend²⁾ hat auch Guttstadt diesen Zinsanspruch des Schulzen wie des Landesherrn jedenfalls noch vor dem Jahre 1428 abgelöst und dadurch über die genannten Einrichtungen völlig freie Hand erlangt. So nur ist es zu erklären, daß der Rat für sich ohne Mitwirkung und Einwilligung des Schulzen und des Bischofs jene Bude an Nikolaus Hoppe verkaufen und den ganzen Zins aufs Rathhaus, d. h. für Gemeindezwecke einfordern darf. Freilich fiel der Stadt damit, wie gleichfalls unsere Urkunde erhärtet, auch der alleinige Unterhalt der betreffenden Gebäude zur Last. Eine Baustelle, wie sie Nikolaus Hoppe zwischen Hans Tymmens Mälzhaus und Martin Fischers Stall an der Mühle und Stadtmauer, also im entlegensten Stadtheile, zu seiner Bude zuerhält, gehörte vermutlich zu jeder *Hafenbude* als Ersatz für die dieser mangelnden Hofräume und Hintergebäude. Darum eben bleibt sie an sich von jeder Abgabe und Leistung frei und steht mit ihrer Bude in einem Scharwerk, d. h. gilt zusammen mit ihr als eine einzige Hoffstätte.

„Zu einem ewigen Gedächtnisse, zu mehrem Gezeugnis und zu einer Sicherung und Bestätigung“ hing der Rat an alle seine Vereinbarungen und Verträge, seine Willküren und Ordnungen der Stadt Ingesiegel. Erst dadurch erhielten sie Rechtskraft und zwingende Verbindlichkeit. Leider ist dieses Siegel bei den oben angezogenen Guttstädter Originalurkunden von 1379, 1396 und 1412 verloren gegangen. Erst die Urkunde von 1428 weist der

1) Solcher *Hafenbuden* am Rathhaus gab es nach dem Bericht des Guttstädter Magistrats im Jahre 1772 noch 10. *E. Z.* X, 682.

2) *Egl. E. Z.* XIV, 146. 150. 151. 208. 204.

Stadt Sekret¹⁾ und eine solche vom Jahre 1440 das große Stadtsiegel auf. Da zeigt es auf einem Rasengrunde hinter einem dünnen ästigen Baumstumpf einen (im heraldischen Sinne) nach links schreitenden Hirsch mit einem Zweige im Maul, wohl eine Andeutung darauf, daß die Stadt auf einer dem Walde abgerungenen Bodenfläche angelegt worden ist. Ein Siegel aus dem Jahre 1710 läßt den Rasengrund nebst dem Baumstumpfe fort und stellt den Hirsch mit einem Blatte im Maul nach rechts springend dar.²⁾

Ein Vergleich der Namensliste des Guttstädter Ratskollegiums von 1412 mit der des Jahres 1428 scheint nicht gerade für unsere frühere Annahme zu sprechen, daß um die Wende des 14. Jahrhunderts die Wahl der Magistratsmitglieder in allen ermländischen Städten mit kulmischem Recht bereits auf Lebenszeit erfolgt sei.³⁾ Aber die 16 Jahre, die dazwischen liegen, sind immerhin Zeit genug, um den Tod von acht Männern zu erklären, die sämtlich schon bei ihrem Amtsantritte in vorgerücktem Alter gestanden haben dürften, zumal in diesen Zwischenraum (1414) der furchtbare Raubzug der Polen und Litauer fällt, der Guttstadt samt der bischöflichen Burg und einem Teil des Kollegiatstiftes daselbst vollständig zerstörte und in Asche legte, die Kirche ihrer Kostbarkeiten beraubte und im Kammeramte mehr als 60 Menschen dahinraffte.⁴⁾ Uebrigens wird der Bürgermeister Tidemannus (Klunger) zusammen mit einem Ratmanne Augustinus Tannenberg in einer Urkunde vom 19. Sept. 1426 erwähnt;⁵⁾ er muß also wenigstens 3 Jahre hintereinander an

1) „Czu eynem ewigen gedechtnisse unde czu eynere stcherunge habe wehr vorgeschribenen burgermeister unde rothmaune der stat sekretum an desen bruff losen hengen, der gegeben unde geschriben ist alhy czur Gutenstat . . .“

2) Vgl. Boetticher, Die Bau- und Kunstdenkmäler in Ermland S. 121, und Bechtern in der Altpr. Monatschr. Jahrgang 1892 S. 270 mit Tafel V.

3) S. darüber E. J. XIV, 207 Anm. 2.

4) Cod. dipl. Warm. III, S. 505.

5) „Tidemannus Klunger proconsul et Augustinus Tannenberg consul nomine consulatus et communitatis ibidem (in Gutenstat)“; Originalurkunde auf Pergament mit dem Siegel des Bischofs Franziskus im Ratsarchiv zu Guttstadt. Eine Abschrift derselben findet sich in Cromers Descriptio Episcopatus Warmiensiensis Bd. II, fol. 67. 68. Bisch. Arch. Frbg. B. Nr. 1b.

der Spitze der städtischen Verwaltung gestanden haben. Späterhin ernannte der Bischof, der wohl zu jeder Zeit das Bestätigungsrecht gehabt hat,¹⁾ die Ratsherren auf den Vorschlag des Rates aus 3 Angehörigen des Schöppenstuhls, den Bürgermeister aus 3 Mitgliedern des Rates. Die Zahl der Ratsverwandten stieg in Guttstadt allmählich von 8 auf 10, oder wenn wir den Stadtnotarius mitrechnen, auf 11. „Im Raht sind“, so führt das summarische Verzeichnis von 1656 aus, „2 Bürgermeister und 8 Rath's-Verwandte, im Gericht der Richter, Schöppenmeister und 6 Schöppen, sprechen nach Cöllmischen Rechten. In Criminalibus werden die Urtheil an den Land-Vogdt geschicket, von dem sie entweder approbiret oder retractiret werden. In Civilibus gehet die appellation vor erst an den Raht und dann ferner an den Bischof.“ Aber es ist nicht mehr der alte Erbschulz, der dem Schöppenstuhle präsidiert: Seit 1598, wo das Erbschulzenamt, wie wir sahen, an die Stadt fiel, übte ein Rathsherr im Auftrage der Gemeinde die Jurisdiction aus. Den präsidierenden und zweiten Bürgermeister, den Kämmerer, Unterkämmerer und Stadtrichter nennt auch die Magistratstabelle von 1772. Sie erwähnt ferner den Provisor über die Walkmühle, den Provisor über die Ziegelscheune, den Provisor über den Torf sowie zwei Ratsverwandte, die kein besonderes Ressort haben. Den Schöppenstuhl bildeten auch damals der Schöppenmeister und 6 Schöppen. Zum Schöppen wurden 3 aus der Gemeinde vom Rate dem Fürsten vorgeschlagen, und dieser wählte den Tüchtigsten unter ihnen.²⁾

Die Gemarkung des Gemeindebezirkes Guttstadt bedeckt gegenwärtig einen Flächenraum von rund 2032 ha. oder ca. 119 Hufen. Ihre Größe hat sich also seit der Gründung der Stadt kaum geändert, und doch ist ihre Gestalt inzwischen eine ganz andere geworden. Vor alters gingen die Guttstädter Ackerhufen vom linken Ufer der Alle nach Westen bis zum jetzt trocken gelegten Lingnauer oder Sawangen See. Noch unter dem 19. Juni 1429 verschreibt Bischof Franziskus „von unser's Kapitels rotze und mittewillen das größte Werder yn dem Sehe

¹⁾ Bgl. C. 3. XIII, 762 mit Anm. 1 u. XIV, 142.

²⁾ C. 3. X, 68. 69; VII, 233.

Sawangen¹⁾ by dem Dorffe zur Lyndenaw ym Kameramt czur Gutenstad gelegen dem Tydeman Klunder, Burger czu Gutenstad,²⁾ gefessen yn der gassen, als man von Wormdith kumpt vff dy lynke hant yn dem edhuze“ nach kulmischem Recht zu erblichem, ewigem Besiß. Dafür hat Tydemann bei seinen Lebzeiten jährlich auf Martini $\frac{1}{2}$ Mark an den bischöflichen Tisch zu entrichten; nach seinem Tode aber sollen seine Erben und Nachkommen als die Besitzer des genannten Hauses 3 Vierdung gewöhnlicher preussischer Münze zinsen, auch bleibt das gedachte Haus für diesen Zins dem Landesherrn verpflichtet. Jeder Holzfrevel und jedes sonstige Verbrechen auf der Insel gehört vor das Gericht des Vogtes, doch erhalten Tydemann und seine Erben den dritten Pfennig. Damit soll das Werder frei sein von aller weiteren „beswerunge“.³⁾

Wie es scheint hat Guttstadt den an den Sawangen See grenzenden Teil seiner Feldmark schon frühe zu einem Stadtdorf **Neuendorf** ausgetan, das dann später aus irgend einem Grunde eine eigene Gemeinde wurde. Jedenfalls waren die Hüfen von Neuendorf vordem städtischer Grund und Boden.⁴⁾ Der Cromersche Musterzettel von 1587 registriert den Ort bereits unter den selbständigen Ortschaften des Kammeramtes Guttstadt:

¹⁾ Der See hatte übrigens mehrere Inseln oder Werder. Schon am 11. November 1377 hatte Heinrich III. der Ortschaft Ringnau die an den See Sawangen stoßenden Sümpfe und dem Schulzen insbesondere eine Insel im genannten See gegen bestimmte Abgaben verliehen. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 43; vgl. II, Nr. 300 Anm.

²⁾ Er ist offenbar identisch mit dem eben genannten Bürgermeister.

³⁾ Bisch. Arch. Frbg. C. 3 fol. 9. Die Urkunde wird bezeugt von den ehrbaren Herren Johannes Frischczu, Probst zur Guttstadt, dem bischöflichen Vogt Segenand von Ruffyn und dem bischöflichen Schreiber Sander von Rogetteln.

⁴⁾ Daran läßt die Abbr. priv. (B. A. Frbg. C. 2) keinen Zweifel. Dieselbe trägt auf fol. 29b unten am Rande von einer Hand, die wohl dem 16. Jahrhundert angehört, den Vermerk: »Newdorf. Privilegium illius ville comprehenditur sub priuilegio ciuitatis Gutstad.« Auf die Abzweigung Neuendorfs bezieht sich vielleicht auch ein anderer Marginalvermerk in C. 2 fol. 25b, wo es am Schlusse der Guttstädter Handfeste heißt: »Nota. Secundum privilegium deberent esse LVI mansi consuales, sed registrum censuum dicit de XXXVI mansi, et sic currit dubium.«

„Zu Rehdorff seindt 10 Bauern, richten auß 1 Man“. Doch bestand daselbst, wie in allen ehemaligen Guts- oder Stadtdörfern ursprünglich keine feste Scholtisei. Das Amt ging vielmehr der Reihe nach unter den Bauern um. Erst Bischof Simon Rudnicki verließ es am 3. November 1608 mit den kleinen und einem Drittel der großen Gerichte endgiltig dem Christoph Lilienweiß und seinen Erben und Nachfolgern. Von den 29 Hufen des Dorfes bestimmte er zum zins- und militärfreien Schulzengrundstücke $3\frac{1}{2}$ Hufen. Zugleich gewährte er dem jeweiligen Inhaber das Recht der Bienennutzung, behielt aber die Hälfte des Ertrages der Herrschaft vor.¹⁾ Um die Mitte des 17. Jahrhunderts zählt der Ort 1 Schulzen und 6 Bauern. Auch „seindt zwey Fischer zu Newendorff wohnend, müssen ihre eigene Klappe halten, und wochentlich drey mal Fische etwan à $\frac{1}{4}$ Thonnen (an das Amt) liefern, undt dazu jeder Zins erlegen 20 Floren“. Sie hatten ohne Zweifel gegen diese Leistungen unbeschränkte Fischereigerechtigkeit im angrenzenden See Sawangen oder Lindenau.²⁾ Die Insel mitten in demselben, vermutlich dieselbe, die einst der Guttstädter Bürger Tidemann Klunder und seine Nachkommen besessen hatten, verließ Bischof Andreas Chrysostomus Jaluski unter dem 11. Dezember 1701 dem Schulzen von Lingnau Jakob Behner.³⁾

Durch die Abtrennung der 29 Hufen zur Ortschaft Newendorf — nach der heutigen Katasterliste sind es genauer 512,69,00 ha. oder rund 30 Hufen — sank der städtische Besitz im Westen der Alle von 71 auf 42 Hufen herab. Damit stimmt, was unter dem 5. Februar 1656 die kurbrandenburgische Kommission, Fabian, Burggraf und Graf zu Dohna und Reinhold

¹⁾ E. B. VI, 222; Bisch. Arch. Frbg. C. 3 fol. 387; Rev. priv. von 1702 und 1767.

²⁾ E. B. VII, 236. 238. Die beiden Fischer zu Newendorf gehörten wahrscheinlich zu jenen Fischweibern, an die, wie Rattenbringl in seinen *Miscellanea Warmionsia* Tom. IV fol. 48 (B. A. Frbg. H. Nr. 29) erzählt, „die Landseen in den bischöflichen Ämtern unter sehr geringem jährlichem Zins verpachtet waren, welche auch die Schuldigkeit hatten, die kaiserliche Tafel mit Fischen zu versehen, und wurden nicht gehörig die Seen so benuzet, als sie könnten benuzet werden.“

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 30 Num.; Rev. priv. von 1702.

Derſchau, ihrem Herrn meldet: „Die Stadt (Guttſtadt) iſt mit alten, doch noch ſtarken Mauern und Thurm verſehen und hat zu ihrer fundation mit des Pfarrers 6 hufen zuſammen 42 hufen, davor ſie der herrſchaft jährlich 64 Floren 8 Groschen 3 Pfennige erlegen müſſen.“ Der Bericht des Guttſtädter Magiſtrats vom 4. November 1772 giebt der Bürgerschaft 41½ Hufen Ackerland. Ob die 1 Hoſpitalhuſe, die 4 Pfarrhufen, die Kämmererimorgen und die 10 Stück eines Ehrbaren Rates, die nebenbei erwähnt werden, in dieſen enthalten ſind, oder nicht, bleibt zweifelhaft.¹⁾ Gegenwärtig beſitzt Guttſtadt auf dem linken Alleufer ein Areal von rund 859 ha. oder 50½ Hufen. Es müſſen alſo hier in jedem Falle, ſei es vor, ſei es nach der Abzweigung von Neuen-
dorf etwa 9 Hufen dem Stadtlande zugeſchlagen worden ſein. Wie der Grenzzug ausweiſt, iſt dieſes wahrſcheinlich auf der Süd-
ſeite gegen Knopen hin geſchehen. Dort neben dem Quehl-
bache in der Nähe von Guttſtadt hatte einſt nach Heinrich
Wogenaps Tode zur Zeit der Sedisvacanz der Vogt von Poge-
ſanien, Bruder Heinrich von Lutir, am 5. Dezember 1336 einem
Johannes Gildenpfennig ein Zinsgut, 9 Hufen weniger
8 Morgen groß, zu kulmiſchem Recht mit den kleinen und einem
Drittel der großen Gerichte verkauft.²⁾ Der jährliche Zins für
jede Huſe war auf ½ Mart, zahlbar zu Martini, feſtgeſetzt
worden; Johannes und ſeine Rechtsnachfolger hatten außerdem
die Befugnis erhalten, eine Brücke über den Alleſtrom zu bauen³⁾
und in dem genannten Fluſſe ſowohl wie im Quehlbach zu
des Fiſches Notdurft zu fiſchen. Biſchof Hermann von Prag
beſtätigte kurz nach ſeiner Ankunft im Ermland die Verſchreibung
ſeines Vogtes.⁴⁾ Aber in raſcher Folge wechſelte das Gütchen,

1) G. 3. VII, 232; X, 682.

2) Die Siedelung ſelbſt muß alſo, zumal auch keine Freijahre gewährt werden, in eine frühere Zeit zurückreichen: ſie dürfte noch vor Guttſtadt ent-
ſtanden ſein.

3) Daß ſie von dieſer Erlaubnis Gebrauch gemacht haben, erhellet aus
Cod. dipl. Warm. II, Nr. 77.

4) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 278; II, Nr. 59. Da es ſich um ein
Zinsgut handelte, bedurfte es zum Verkauſe deſſelben weder der Zuſtimmung
noch der Beſiegelung des Kapitels. Hier war der Vogt als der Stellvertreter
des Landesherrn allein zuſtändig.

das von dem erwähnten Bächlein den Namen Ducla erhielt, die Besitzer. Johannes Gildenpfennig veräußerte es an einen Walter von Saur. Dieser wiederum überließ es zu Anfang des Jahres 1346 einem Simon Heydorn (Hagedorn), doch erfolgte die rechtsgiltige Auflassung wie es scheint erst nach Walters Tode, für den nun seine Söhne Gerko, Hanke, Runko, Matheus und Andreas eintraten. Am 27. April 1346 genehmigte und ratifizierte Bischof Hermann als Landesherr den Kauf. Zu den früheren Vergünstigungen erhielt Simon Hagedorn für sich und seine Nachkommen aus besonderer Gnade und als Ersatz für den Schaden, den ihm die Anlage eines Weges mitten durch sein Besitztum verursacht hatte, die Erlaubnis, in der Alle eine Wehr zu errichten, so jedoch, daß es die Schifffahrt nicht hinderte. Fischen durften sie auch hier nur für den eigenen Bedarf. Ueberdies stand es ihnen fortan frei, ihr Vieh in die bischöfliche Heide zu treiben und soviel Holz daselbst zu fällen, als sie zum Bau der Gutsgebäude benötigten.¹⁾ Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ist die Begüterung Duehl in den Händen eines Johannes Bludow, vermutlich desselben, der um diese Zeit (1384 und 1385) unter den Hausgenossen und Vasallen des Bischofs Heinrich Sorbom erscheint. Weiterhin wird ihr Name nicht mehr genannt: Die Kriegsstürme des 15. Jahrhunderts haben ihn spurlos hinweggefegt. Selbst die Lage des Ortes ward vergessen, sodaß Bischof Nikolaus von Tungen (1468—1489) darüber nähere Ermittlungen anzustellen befaßl.²⁾ Vielleicht schon er hat später die 8³/₄ Hufen des alten Duehlgutes mit der Guttsädter Gemarkung vereinigt.

Auch auf der rechten Seite der Alle ist das städtische Weichbild weiter nach Süden vorgedrückt. Hier sind die 16 Hufen des ehemaligen Gutes Rakistern höchstwahrscheinlich bereits am 1. März 1475 zur Stadt gekommen und „auf die einzelnen Häuser in Morgen verteilt worden“.³⁾ Durch Urkunde vom

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 60.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 278 Anm.; III, Nr. 173. 175. 184. Die Abschrift der Urkunde vom 5. Dezember 1336 im Frbg. Folianten C 1, die die Ueberschrift trägt: Privilegium Johannis Bludow, stammt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

³⁾ Vgl. E. 3. XIII, 422 mit Anm. 3.

7. November (Montag vor Martini) 1751 wurde dann der Guttstädter Wald um $1\frac{1}{2}$ Hufen vergrößert, wofür Bischof Adam Stanislaus Grabowski die frühere Schulzenwiese in der Heide am Kyrsinbache einzog.¹⁾ Damit stieg der städtische Grundbesitz am rechten Ufer des Flusses von 44 Hufen auf $61\frac{1}{2}$ Hufen. Heute mißt er rund 1173 ha. oder nahezu 69 Hufen. Wie der Unterschied von $7\frac{1}{2}$ Hufen zu erklären ist, ob durch Uebermaß oder durch nachträgliche Erwerbung, wo und wann diese Erwerbung gemacht sein könnte, darauf müssen wir die Antwort schuldig bleiben.

Als Bischof Heinrich Wogenap der Stadt Gutinstad am 26. Dezember 1329 ihre Handfeste ausstellte, gewährte und schenkte er, wie wir uns erinnern, der Pfarrkirche daselbst (Ecclesie parochiali ibidem) 4 Freihufen. Der Wortlaut läßt keinen Zweifel daran, daß um diese Zeit das Gotteshaus bereits gestanden hat, wenn auch nur ärmlich und klein aus Holz gebaut und kaum den bescheidensten Ansprüchen genügend. Pfarrer an demselben mag von Anfang an jener Nikolaus gewesen sein, der freilich erst 18 Jahre später, am 20. November 1347, als Rektor der Kirche in Guttstadt erwähnt wird.²⁾ Es geschieht in der Urkunde, durch die Bischof Hermann und sein Kapitel die lang geplante und reiflich erwogene³⁾ Verlegung des Kollegiatstiftes zum heiligen Erlöser und zu allen Heiligen in Glottau nach Guttstadt ausspricht und ihm die dortige Pfarrkirche inkorporiert. Mancherlei Gründe waren für diese tiefeinschneidende Maßregel bestimmend gewesen: die Armut, die Not und Dürftigkeit des Kollegiums in Glottau, der geringe Schutz, den ihm der offene Ort bei den häufigen wilden Raub- und Plünderungszügen der Litauer bot, die beschränkte Wirksamkeit und die kleine Zahl seiner Mitglieder, zu der es hier verurteilt blieb.⁴⁾ Alles

1) Vgl. oben S. 626 mit Anm. 4.

2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98. Bistly gibt in Scr. rer. Warm. I, 417 fälschlich den 4. Juli 1347 an.

3) »premissis et ante et tunc diuersis tractatibus et deliberationibus habitisque consiliis tamquam meliora prospicientibus.«

4) »animaduertentes egestatem, indigenciam ac inseguritatem Collegii . . in Glottov . . aduertentesque qualiter in loco minus securo

dies sollte und mußte in Guttstadt anders werden, wo in der That viel günstigere Vorbedingungen für eine gedeiblichere Entwicklung des Stiftes und seine Einwirkung auf das geistige Wohl und die Erbauung der Menge gegeben waren. In den vollen Besitz der Guttstädter Kirche mit ihren sämtlichen Rechten, Pertinenzien, Erträgen und Einkünften trat das Kollegium, sobald die Pfarre durch den Tod oder freiwilligen Verzicht des zeitigen Inhabers oder auf irgend eine andere Weise frei wurde. Bis dahin hatte der Pfarrer den Stiftsherren zum Zeichen, daß er nurmehr in ihrem Namen seine Stelle und deren Nugnießung besaß, alljährlich 45 preussische Pfennige als Zins zu entrichten. Aus demselben Grunde sollte der Vorsteher des Kollegiums, oder falls er verhindert wäre, eines der Mitglieder an einigen hohen Feiertagen die öffentliche Messe (das Hochamt) in der Pfarrkirche zelebrieren,¹⁾ wofelbst von den Stiftsherren fortan auch einige der Horen, zum mindesten die Terz und Sert, dazu bisweilen die Non, gesungen werden mußten. Die Ordnung oder die eventuelle Verbesserung des Gottesdienstes in der Mutterkirche Glottau sowohl als in der Tochterkirche Gudenstad behielt sich der Bischof für alle Zeit vor. Etwasige Streitigkeiten zwischen dem Kollegium und dem Pfarrer oder ihrem Gesinde schlichteten Domprobst und Dombachant.²⁾

Bis zum Anfang des Jahres 1357 blieb der obengenannte Nikolaus, der sich mit allem einverstanden erklärt hatte, Pfarrer von Guttstadt, dann resignierte er auf seine Pfründe freiwillig ohne Vorbehalt und rechtskräftig in die Hände des damaligen Bischofs Johanns II. Stryprod.³⁾ Nach den früheren Ab-

consistunt ipsi Canonici et Litwanorum ac aliorum crucis Christi inimicorum frequenter habent seucias pertimescere ac insultus, desiderantesque ut ipsum Collegium diuinis ampliatur officiis et ydoneorum dilatetur numero ministrorum plurimumque spirituali utilitati et edificacioni proficiat populorum.

1) »celebrabit in aliquibus solempnibus festiuitatibus missam publicam in ecclesia parrochiali sepedicta«.

2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98.

3) Die Resignation muß, wie aus Cod. II, Nr. 248 hervorgeht, vor dem 12. März 1357 erfolgt sein, wonach Bölsly in Scr. rer. Warm. I, 417 zu berichten ist. Sener Nicolaus, primicerius Collegiate ecclesie in

machungen¹⁾ hätte jetzt ein ständiger Vikar das Pfarramt verwalten und dafür einen bestimmten Teil seiner Einkünfte erhalten müssen. Statt dessen schuf Johann Stryprock unter dem 12. März 1357 mit Zustimmung der Stiftsherren am Kollegium eine neue Dignität, das Dekanat, und verband mit diesem die früher vereinbarte Vikarie so zwar, daß der jeweilige Dekchant an der Kollegiatkirche im Namen des Kollegiums die Seelsorge im Bereiche der Pfarrei Guttstadt auszuüben hatte. Dafür standen ihm aus dem gemeinsamen vom Vorsteher verwalteten Säckel des Stifts jährlich 8 Mark besonders zu abgesehen von dem Anteil, der ihm für seine Präbende gehörte, während die auf der Kirche ruhenden bischöflichen und andern Abgaben dem Kollegium zur Last fielen. Zum ersten Dekchanten ernannte Stryprock sofort den Stiftsherrn Jakobus Cerdonis (Gerber) und investierte ihn mit der Stelle durch den bischöflichen Ring.²⁾

Kochten die Kanoniker bis dahin noch hin und wieder in der Mutterkirche Glottau den Gottesdienst gehalten, die Messe gelesen, die Horen gesungen haben, so machten sie, seitdem die Guttstädter Kirche zu ihrer unbeschränkten Verfügung stand, von dieser ihnen gewährten Vergünstigung wohl kaum noch Gebrauch. Nur an Fronleichnam und während seiner Oktav, zu Allerheiligen und am St. Andreastage, den Patronatsfesten in Glottau, mußten sie, wenn nicht vollgültige Hindernisse vorlagen, auch weiterhin daselbst die heiligen Geheimnisse feiern und den Chordienst tun.³⁾

Glottow, den die Urkunde vom 11. Juli 1355 (Cod. II, Nr. 222) erwähnt, ist nicht mit dem Guttstädter Pfarrer identisch: er ist der Stiftsprobst Nikolaus von Grotkau, der bis zum 12. Sept. 1382 genannt wird (Cod. III, Nr. 146), und der vor dem 13. Februar 1384 gestorben sein muß. Vgl. Scr. rer. Warm. I, 228 Anm. 64.

¹⁾ Sie sind ausführlich in der Urkunde vom 20. Nov. 1347 (Cod. II, Nr. 98) niedergelegt.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 248. Die Uebersetzung Gerber für Cerdonis hat das Guttstädter Anniversarienbuch von 1611. Scr. rer. Warm. I, 282.

³⁾ »Possint Canonici juxta suum beneplacitum exercere officium diuinum et missas celebrare ac horas canonicas decantare vicissitudinaliter nunc in matrice ecclesia glottouiensi, nunc in filiali gudenstad . . . hoc saluo, quod in die et infra octauam corporis

Ihre ständige Residenz hielten sie jedenfalls seit 1347 in Guttstadt,¹⁾ wo sie in der Nähe der Kirche das Haus erworben hatten, das bisher im Besitze des Bürgers Konrad Thüring (Duringus) gewesen war, und in dem sie bis zur völligen Uebergabe der Pfarrkirche unter Umständen auch ihren gottesdienstlichen Pflichten hatten nachkommen dürfen.²⁾ Dasselbe zu einem des Kollegiums würdigen Aufenthaltsort umzugestalten, wird vorerst ihre Hauptforge gewesen sein; dann aber gingen sie mit Feuereifer an den Neubau der Kirche, die ja fortan Stifts- und Pfarrkirche zugleich darstellte. Wohl bald nach der Ankunft Heinrichs III. Sorbom im Ermlande, vielleicht noch 1374 — Propst des Kollegiatstiftes war damals Nikolaus von Grotkau, also ein Schlesier, sein Dechant Heinrich von Schafsberg —³⁾ ist sie grundgelegt worden in Dimensionen, wie sie sonst kein Gotteshaus der Diözese mit Ausnahme der Kathedrale aufzuweisen hat. Nur langsam schritt das gewaltige Werk vorwärts; doch dürfte schon gegen Ende des Jahres 1379 die Chorseite fertig gewesen sein, da Nikolaus Grotkau damals in seinem Testament zur Unterhaltung zweier ewigen Lampen vor dem Hochaltar jährlich 4 Mark aussetzte, aber noch im September und Dezember 1392 mußte Papst Bonifaz IX. durch Gewährung von Ablässen die Gläubigen zu tatkräftiger Unterstützung des Baues anspornen. Kurze Zeit darauf, wahrscheinlich im Jahre 1396, wurde er vollendet.⁴⁾

christi et in die omnium sanctorum ac in die beati Andree apostoli. qui sunt patroni in glottov, ibidem peragant missarum et horarum sollempnia, si impedimenta legitima tunc cessarint. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98.

¹⁾ Seit dem 12. März 1357 nennen sie sich collegium ecclesie sancti Saluatoris et omnium Sanctorum in Guttinstat. Cod. II, Nr. 248.

²⁾ »Interim . . . liceat eisdem Canonicis ipsarum missarum et horarum decantacionem et diuinorum celebracionem facere in curia siue domo, quam nunc emerunt in ciuitate ipsa prope ecclesiam, quam hactenus tenuit Conradus Duringus.« Cod. II, Nr. 98.

³⁾ Heinrich Schafsberg kommt urkundlich als Kanonikus von Guttstadt vom 10. Juli 1361 bis 27. Mai 1362 und als Dekan daselbst vom 30. Sept. 1377 bis 22. Dez. 1379 vor. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 314. 328; III, Nr. 42. 59. 89; vgl. Scr. rer. Warm. I, 268 Anm. 201.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 78. 261. 264; Scr. rer. Warm. I, 82. 253. 287; II, 281; C. 3. VII, 56.

Heinrich III. wandte der Kirche in Guttstadt, die er auch zu seiner Begräbnisstätte bestimmte,¹⁾ seine ganze besondere Liebe und Sorgfalt zu. Nachdem bereits der Stiftsprobst Nikolaus unter dem 22. Dezember 1379 zu Ehren des allmächtigen Gottes, seiner glorreichen Mutter Maria und aller Heiligen 12 Mark Zins sowie seine wertvolle Hinterlassenschaft an kirchlichen Gewändern und Geräten, an Büchern und Möbeln zur Errichtung einer ewigen Almosenstelle (*elemosina*) daselbst vermacht hatte, ohne daß hierdurch die Zahl der vorhandenen Vikare und Kapläne verringert werden sollte,²⁾ gründete der Bischof dort zu Anfang des Jahres 1390 die Vikarie zur h. Katharina und überwies ihr den Gesamtzins des Dorfes Samlack bei Köffel, im ganzen 20 Mark. Die auf Schloß Braunsberg am 2. April 1391 ausgestellte Stiftungsurkunde verpflichtete den jedesmaligen Inhaber der Stelle zur Assistenz des Bischofs, so oft dieser in Guttstadt sich aufhielt, sonst aber zur Teilnahme am Chordienste in der Kollegiatkirche und zu wenigstens 3 Messen wöchentlich, wenn nicht triftige Gründe hindernd dazwischen traten. Das Präsentationsrecht erhielten Heinrichs Neffen Johannes, Heinrich und Paul sowie seine Nichte Priska samt ihren Kindern und Nachkommen bis ins vierte Geschlecht ausschließlich; dann fiel es an den Burggrafen von Heilsberg. Nur wissenschaftlich gebildete sittenreine Priester oder solche, die es innerhalb Jahresfrist werden können, dürfen die Vikarie erhalten und müssen, falls sie nicht am bischöflichen Hofe weilen oder mit bischöflicher Erlaubnis einem allgemeinen Studium sich widmen, bei der genannten Kirche

¹⁾ Am 25. August 1397 schenkte er dem Kollegium pro magnificanda nostra sepultura, quam ibidem elegimus, das Dorf Münsterberg. Cod. III, Nr. 321.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 89. Das Testament Grotlaus ist kulturgeschichtlich von hohem Interesse, indem es uns einen Einblick gewährt in den Haushalt und die leiblichen wie geistigen Lebensbedürfnisse eines vornehmen Geistlichen jener Zeit. Aus ihm ersehen wir auch, daß in Guttstadt bereits ums Jahr 1379 eine Schule bestand, deren Leiter (*rector*) mit seinen Schülern (*scolares*) bei den Vigilien der Anniversarien mitwirkte. Auf die von Grotlau fundierte Almosenei erhob 1402 ein gewisser Hermann Colnen Anspruch und klagte deswegen gegen die Guttstädter Stiftsherren bei der römischen Kurie.

ihren Aufenthalt nehmen.¹⁾ — Am 12. Juni 1393 errichtete Heinrich Sorbom an der Kollegiatkirche die sogenannte Fronleichnam- oder Diakonats-Vikarie. Sie war dem allerheiligsten Altarssakramente geweiht, und der betreffende Vikar, dem überdies gleichfalls der Chordienst und wenigstens 3 Messen in der Woche oblagen, mußte täglich beim Hochamt das Evangelium lesen und als Diakon feierlich ministrieren. Zu seinem Unterhalt hatten der Wormdittler Bürgermeister Johannes Grose und die bereits verstorbene Frau Hille aus Elbing, die Witwe Alberts von Halle, 10 Mark und die Verwandten des Bischofs, die schon erwähnten Johannes, Heinrich, Paul und Priska Sorbom 2 weitere Mark Zins sicher gestellt. Dafür bekamen letztere wiederum das Patronatsrecht, das erst nach 3 Generationen auf den Burggrafen von Guttstadt überging. Nikolaus Grose von Wormditt aber, vermutlich ein Bruder Johanns, wurde der erste Vikar und zugleich von allen Pflichten eines solchen sowie von der persönlichen Residenz in Guttstadt befreit.²⁾ — Für die Vikarie des h. Matthias in der Kollegiatkirche gab zur Hälfte der Bischof und seine des öftern genannten Verwandten, zur Hälfte der ermländische Klerikus Georg von Thungen die Mittel her. 14 Mark betrug die jährlichen Einkünfte, die die Erektionsurkunde vom 16. Oktober 1393 dem Inhaber der Stelle unter den üblichen Bedingungen des Chordienstes, der 3 Messen wöchentlich und des ständigen Aufenthalts bei der Kirche gewährleisten sollte. Nur Georg von Thungen, der erste Nutznießer des Benefiziums, war daran nicht gebunden. Auch hier präsentierten Johannes, Heinrich, Paul und Priska Sorbom nebst ihren Nachkommen bis ins dritte Glied und weiterhin die Burggrafen von Heilsberg dem Bischof den Kandidaten.³⁾ — 2 Jahre vor

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 245. 250.

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 270.

3) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 275. Die 14 Mark Zins für die Vikarie hatten zwar nominell der Bischof und seine Verwandten erworben, doch hatte Georg von Thungen zur Kaufsumme 70 Mark beige-steuert. Da man nun um jene Zeit für 10 Mark 1 Mark Zins kaufte, (→ *unaqueque marca est empti rite et rationabiliter pro decem marcis monete currentis*. Cod. dipl. Warm. III, S. 60) so entfiel auf seinen Anteil gerade die Hälfte des gekauften Zinses.

seinem Tode stiftete Heinrich III. zum Teil auf eigene Kosten in der Guttsstädter Kirche noch die Vikarie zu Ehren der allerseeligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, sowie der h. Maria Magdalena und übertrug sie durch Urkunde vom 6. Oktober 1398 ohne jede Verpflichtung seinem Hofoffizial Bartholomäus Czegenhals, der zu den $12\frac{3}{4}$ Mark ihrer Dotation $6\frac{3}{4}$ Mark beige-steuert hatte. Erst mit dem folgenden Vikar traten die daran geknüpften herkömmlichen Pflichten in Kraft. Patronatsherren wurden wie üblich des Bischofs Verwandte durch 3 Generationen und darauf die Burggrafen von Guttsstadt.¹⁾

Aber nicht nur durch Gründung von Vikarien bewies Heinrich Sorbom der Kollegiatkirche seine große Aufmerksamkeit und Teilnahme. Liebevoll sorgte er zugleich für eine würdige, dem herrlichen Gotteshaus entsprechende innere Ausstattung. Noch heute künden seinen Ruhm in dieser Hinsicht die alten gotischen Chorstühle rechts und links vom Hochaltar. Sie sind, wie die Inschriften in lateinischen Majuskeln auf ihnen melden, als sein Geschenk dort im November 1396 aufgestellt worden: Anno millesimo trecentesimo nonagesimo sexto mense Novembri opus istud est completum, quod reverendissimus in Christo pater ac dominus noster. Henricus Sorbohm, episcopus Varmiensis primitus fieri curavit. 1673 wurden sie auf Kosten des damaligen Dechanten Andreas Marquard im besondern Geschmaç jener Zeit (Barock) restauriert.²⁾ — Vielleicht in die letzte Zeit Sorboms, vermutlich ins Jahr 1396, fällt auch die Grundsteinlegung des Guttsstädter Kirchturms.³⁾ Man ist

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 336.

²⁾ So wenigstens meldet die Inschrift der Stühle auf der Epistelfeite: »Stallum istud anno 1396 a reverendissimo domino Henrico Sorbohm episcopo Varmiensi solida illius saeculi forma completum reverendus dominus Andreas Marquard ecclesiae huius decanus reformari et jam minus gratae uetustati nouam huius saeculi uenustatem propriis impensis superinduci curauit anno 1673. Bgl. Scr. rer. Warm. I, 82 Num. 66; Bötticher, a. a. O. 128 u. G. 3. X, 612. Die Aufstellung der Chorstühle setzt die fertige Kirche voraus.

³⁾ Die Urkunde vom 8. Dez. 1396 (Cod. III, Nr. 314) spricht von dem fundamentum cuiusdam turris inibi (in der Nähe der Kirche) incepte.

an seinen Bau erst nach Vollendung des Hauptgebäudes gegangen, wie dessen sorgfältig ausgeführter Westgiebel zeigt, an den sich nun der Turm ohne rechte Verbindung einfach anlehnte. Durch arkadenartig angeordnete Spitzbogenblenden in mehrere Stockwerke gegliedert, erhob er sich wuchtig und mächtig zu einer imposanten Höhe, die gleichwohl zu der Höhe und Größe der Kirche in keinem Verhältnisse stand. Ihm fehlte zudem ein natürlicher Abschluß. Das Doppeldach mit Giebel im Barockstyl, das er etwa um die Wende des 16. Jahrhunderts erhielt, gab ihm fast das Aussehen eines Doppelturms.¹⁾ Erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ist der Turm erhöht worden, und an die Stelle des Doppeldaches ist ein einfaches Dach mit gothischen Treppengiebeln getreten, sodaß Turm und Langhaus der Kirche nunmehr harmonisch zusammenstimmen.

Das Kollegium zum heiligen Erlöser und zu allen Heiligen in Guttstadt bestand zu Anfang des 15. Jahrhunderts aus Probst, Dechant und 10 Kanonikern.²⁾ Diese Zahl war wohl nicht die ursprüngliche, sondern gewiß erst durch die fürstlichen Geschenke ermöglicht worden, mit denen Ermlands Landesherren und vor allem Heinrich III. das Stift nach und nach bedacht hatten.³⁾

Sollte dieser Turm nicht der Kirchturm sein? Den Bauformen nach kann derselbe sehr gut dem Anfange des 15. Jahrhunderts angehören. Freilich könnte damit auch der Turm der alten Wasserleitung gemeint sein, welcher laut der noch vorhandenen Inschrift: »Anno domini quadringentesimo hoc opus completum est in vig(ilia) S. Caterinae« im Jahre 1400 fertig dastand.

¹⁾ Vgl. Quast, Denkmale der Baukunst im Ermland S. 18. 19 und E. 3. X, 588. 597.

²⁾ »In ecclesia in Gutenstadt Warmiensis diocesis vnus prepositus ut caput necnon decanus et duodecim canonici Capitulum facientes existunt«, sagt Pappst Bonifaz IX. in seiner Bulle vom 1. Mai 1401. Cod. III, Nr. 359. Darnach scheint es, als ob außer Probst und Dechant noch 12 Kanoniker das Guttstädter Kollegiatstift gebildet hätten. Gleichzeitige ermländische Urkunden, wie die vom 17. Juli 1412 und vom 22. Februar 1422 (Cod. III, Nr. 473. 562) kennen jedoch nur 10 Stiftsherren, sodaß wir Probst und Dechant unter die 12 Kanoniker der päpstlichen Bulle einrechnen müssen.

³⁾ Zum 10. Juli 1361 lassen sich mit Probst und Dechant 6, zum 27. Mai 1362 schon 8 Stiftsherren in Guttstadt nachweisen. Cod. II. Nr. 314. 328.

Ihr entsprach ungefähr die Zahl der Vikare, Kaplanen und anderen Geistlichen an der Kollegiatkirche. Daß dort solche schon vor den Stiftungen Sorboms vorhanden gewesen sind, ergibt das Testament des Stiftspropstes Nikolaus Grotkau. Unter dem 11. März 1381 legte der Bischof ihre Verpflichtungen fest und bedrohte jedes Zuwiderhandeln mit Entziehung der Einkünfte.¹⁾ Der Kriegsturm des Jahres 1414 hat dann unter ihnen arg aufgeräumt. 10 Vikarieen wurden damals in ihren Erträgen so sehr geschädigt, daß ihre Inhaber von dem, was übrig blieb, nicht mehr standesgemäß leben und ihrer Residenzpflicht nicht weiter nachkommen konnten. Ein Kaplan fand unter den Streichen der Feinde seinen Tod. Seitdem standen die Altäre in der Kirche zum Teil verwaist. Die Vikare zerstreuten sich in alle Winde, nur ein einziger blieb in Guttstadt. Endlich forderte Bischof Johannes Abesler auf Ersuchen des Kapitels die andern, soweit sie noch am Leben waren — sie hießen Martin Hoyer, Heinrich Aft, Nikolaus Halberstad, Nikolaus Sommer, Jakob Beroldi und Thomas Mergenfeld — unter dem 24. November 1419 durch öffentlichen Anschlag an der Kathedrale sowie an den Kirchen von Guttstadt, Braunsberg und Wormditt auf, unter allen Umständen binnen sechs Wochen zu ihrer Pflicht zurückzukehren, wenn sie nicht ihre Stellen verlieren wollten.²⁾ Auch sonst war das Kollegiatstift von dem Plünderungszuge der Polen und Litauer hart getroffen worden. Durch die Schwämmerung seiner Bezüge drohte die Frühmesse, die bisher von den Kanonikern freiwillig und unentgeltlich aus Liebe zu Gott und seinen Heiligen gehalten worden war, einzugehen. Auf die

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 114.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, S. 505. 506; Nr. 547. Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts wohnten die Vikare in der Stadt. Erst 1505 wurden von Bischof Lukas Wagerode auf dem Guttstädter Kirchenplatze die Fundamente zu einem eigenen Vikarhause gelegt, woselbst sie fortan wohnen und ein gemeinsames Leben führen sollten: »Hoc anno (1505) jacta sunt fundamenta in Cimiterio oppidi Gutenstadt pro domo vicariorum, quam dominus episcopus ex lateribus coactis edificavit, ut in ea vicarii cohabitarent et communem tabulam et conversationem haberent, ne deinceps ut antea cum civibus pranderent, de quo multe incommoditates et quandoque scandala compertum est fuisse exorta«. Scr. rer. Warm. II, 149.

Vorstellungen des Rates und mit seiner Beihilfe schuf darum Bischof Franziskus am 19. September 1426 für dieselbe eine eigene Vikarie, bestätigte sie nochmals am 8. Mai 1427 und übertrug sie dem Priester Nikolaus Kleinsmyt, vermutlich einem Verwandten des damaligen Ratsherrn Heinrich Kleinschmidt. Das Patronat darüber verlieh er dem Rate.¹⁾

Als Stiftsdechanten und Pfarrer von Guttstadt nennen uns die Urkunden des ausgehenden 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts den Nikolaus Croffen (zum 6. Oktober 1398), den Hermann von Elbing (zum 28. Febr. 1401), den Theoderich von Ulsen (zum 24. Juni 1404, 25. August 1406, 10. Juni 1407) und wieder den Nikolaus Croffen (zum 22. Februar 1422).²⁾ Unter letzterem vermutlich weihte Johannes Abezier am 30. August 1420 den Hochaltar zu Ehren des siegreichsten Kreuzes, des heiligsten Erlösers und aller Heiligen. Unter Croffen und seinen Nachfolgern, den Dechanten Arnold Coster von Benrade (6. Aug. 1425), Johannes Camerarii (19. Sept. 1426) und Nikolaus von Osten (28. Februar 1439 bis 16. Mai 1455)³⁾ mögen allmählich auch die alten Vikarien wieder hergestellt und neue hinzugekommen sein; denn es waren die Jahre, wo die Gilden und Innungen in Guttstadt ihre Rollen und Briefe erhielten und wie andernwärts so auch hier durch Stiftung von Altären und Bestellung eigener Priester an denselben zugleich für ihr und ihrer Angehörigen Seelenheil Sorge trugen. Bis in diese Zeit dürften die Altäre des Rates, der Tuchmacher und Wollenweber, der Schmiede und Kürschner, der Schuhmacher und Schneider, der Töpfer und Bäcker und vielleicht auch der Schützen- und Fronleichnams-Bruderschaft zuzurechnen, obgleich sie alle erst gegen Ende des 16. und zu Anfang des

¹⁾ Die Urkunde vom 19. September 1426 befindet sich im Original auf Pergament mit dem Siegel des Bischofs im Ratsarchiv zu Guttstadt. Abschriftlich ist sie mit der Bestätigung vom 8. Mai 1427 erhalten in *Promer's Descriptio Episcopatus Warmiensiensis* Tom. II, fol. 67—70. *Bischof. Arch. Frbg.* B Nr. 1b.

²⁾ *Cod. dipl. Warm.* III, Nr. 336. 382. 399. 425. 431. 582.

³⁾ *Cod. dipl. Warm.* III, Nr. 564; *Scr. rer. Warm.* I, 273 *Ann.* 224, sowie die eben angezogene Urkunde vom 19. September 1426.

17. Jahrhunderts nachweisbar sind.¹⁾ Der unselige Städtekrieg (1454—1466) hat eben jede Spur verwischt und alle darauf bezüglichen Dokumente vernichtet. Die Kirche selbst hatte durch ihn furchtbar gelitten, so daß Bischof Nikolaus v. Tüngen in einem Edikt von 1475 die zum Bau derselben von Bonifaz IX. gewährten Ablässe aus den Jahren 1392 und 1393 wieder in Erinnerung brachte. Als dann Balthasar Stockfisch als Nachfolger des Ambrosius Kroll am 15. April 1482 Stiftsdechant wurde — er ist als solcher nachweisbar bis zum 2. März 1488 — erwirkte er vom Rigaer Erzbischof, der 1483 zum Besuche seines Suffragans in Heilsberg weilte, ähnliche Indulgenzen für alle Besucher der Kirche, die zur Wiederherstellung des Baues und zur Beschaffung der gottesdienstlichen Geräte etwas beitragen würden.²⁾

Von den früheren Vikarien hatten die des Frühmessers sowie die der h. Katharina und des h. Matthias die Kriegsnot überdauert.³⁾ Nachmals, als die Verhältnisse allmählich sich ordneten und die Einkünfte stiegen, sind auch andere wiederhergestellt worden. Dazu gründete Bischof Nikolaus am 14. Dez. 1484 eine weitere zur h. Eufemia, und die im Jahre 1501 auf neuer Grundlage sich bildende Glenden- (Begräbnis-) Bruderschaft dürfte gleichfalls ihre eigene Vikarie erhalten haben. Aber der Reiterkrieg, der bald nach dem Tode des Dechanten Matthias Weida (1501 bis 17. Januar 1518) ausbrach, und während dessen Guttstadt im Jahre 1521 eingenommen und samt seiner Umgebung geplündert und verwüstet wurde,⁴⁾ zerstampfte erbarmungslos alles wieder in Grund und Boden. Zu frischer Blüte entfaltete sich das religiöse Leben an der Kollegiatkirche in

1) Vgl. darüber *E. Z.* X, 592. 601. 602.

2) *E. Z.* X, 591; *Scr. rer. Warm.* I, 243. 372.

3) Die Vicaria primissario in Guttstadt verlieh Bischof Nikolaus von Tüngen auf Präsentation des Rates am 24. Februar 1480 dem Priester Paul Schoneiche. Die Vikarie zu St. Mathias erhielt am 18. April 1486 auf Vorschlag des Heilsberger Burggrafen Kaspar Scherf der ermländische Diakon Georg Pranghe, und an demselben Tage übertrug der Bischof seinem Notar Jakob Hartwich, einem Kleriker der Diözese Gnesen, die Vikarie der hl. Katharina daselbst. *Scr. rer. Warm.* I, 364. 381.

4) *E. Z.* X, 590; *Scr. rer. Warm.* II, 127. 134. 409. 410; I, 254.

dem nun folgenden Jahrhundert der Ruhe. Die Reime dazu legte noch der Pfarrer Nikolaus Human (26. Dezember 1528 bis 13. Oktober 1538); es zeitigte seine herrlichsten Früchte während der Regierung der Bischöfe Kromer, Bathory, Tylidi, Rudnicki zu der Zeit, da Fabianus Romanus (—1573), Valentin Helwing (17. Okt. 1573—1587), Jakob Werner (18. März 1587—26. Dezember 1594), Michael Gorrius (18. April 1595—6. Oktober 1609), Urban Jost (1609? bis 11. Februar 1622) und Johannes Leo (25. Februar 1622 bis 21. August 1624) das Amt des Stiftsdechanten und Pfarrers verwalteten. Namentlich für die innere Ausschmückung des Gotteshauses haben sich die Genannten große Verdienste erworben. Dann knickte der erste Schwedentrieg auch diese Blüte. Das Kollegium wurde bis auf die Mauern ausgeraubt, die Stiftsherren mit dem Dechanten und Pfarrer Georg Knobloch mußten flüchten und 3 Jahre (1626—1629) ihrer Kirche fernbleiben.¹⁾

In schneller Reihenfolge wechselten nun die Dechanten Augustin Knor (gest. am 7. Juli 1636), Matthias Zechius (gest. am 24. Dezember 1644), Johannes Lidigt (gest. am 27. April 1648), Martin Cymermann (gest. am 29. Juli 1655) und Thomas Selbey.²⁾ Unter Selbey legte der große Kurfürst für kurze Zeit seine Hand auf das Stift. Interessant ist der Bericht seiner Kommissare über den Zustand desselben. „In der Stadt (Guttstadt)“, so melden sie, „ist eine schöne wol fundirte Thum Kirche, dabey der Thumb sammt des Bischoffs Hauße gelegen. Die Thumherrn haben sonsten außer ihrem Refectorio, welches zimlich groß und gewölbet, kleine Stübchen und Sammern dabey, daselbst sie fuglich ihre habitation haben können. Es sind ehemals Sieben Canonici ordinarii allhier gehalten, dazu

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, 287. 275. 279. 282. 267. 278. 260; II, 539. 540; C. 3. X, 597. 627 ff.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 278. 290. 264. 279. 286. Inzwischen hatte Bischof Nikolaus Szejtowski (1633—1643) die von den Schweden profanierte und ganz ausgeraubte Kollegiatkirche wieder restauriert: »Ecclesiam Cathedralam, Collegiatam et nonnullas alias, Suecorum impia et sacrilega barbarie profanatas sacra supellectile omnique ornamento spolitas, ad pristinum reduxit decorem.« Scr. rer. Warm. II, 615.

noch 5 Expektanten admittiret worden, welche sich der priorität nach absterben der *ordinariorum secundum praerogativam temporis* gebrauchen können. Anzo sind nur 5 Canonici vorhanden, als der Decanus Thomas Selbey aus Braunsberg, Simon Lange, ein Mehlfader, Eustachius Krezchmer aus Heilsberg, Jakobus Przedzedy ein Masure und Stanislaus Wroblewski ein Masure.¹⁾ Selbeys Nachfolger als Dechant und Pfarrer wurde der schon erwähnte Andreas Marquardt (1668—1682); darauf bekleidete Georg Ignatius Teschner (—1702) und weiterhin Laurentius Hippolitus de Sienid Braun (31. Dezember 1702—17. September 1726) diese Würde.²⁾ Damals nahm Bischof Andreas Chryostomus Zaluski für einige Zeit Residenz in Guttstadt. Die in Heilsberg furchtbar wütende Pest hatte ihn im Jahre 1710 von dort vertrieben. In Guttstadt ist er auch am 1. Mai 1711 an den Folgen einer Halsentzündung unerwartet schnell nach musterhafter Vorbereitung auf den Tod sanft im Herrn entschlafen. In der schönen Kollegiatkirche schlummert er, der einzige der ermländischen Bischöfe, an der Seite seines Bruders, des Domprobstes von Bloch, Martin Zaluski, der Auferstehung entgegen.³⁾

Hatte man im 16. und 17. Jahrhundert das Hauptaugenmerk auf die innere Ausgestaltung des Gotteshauses gerichtet, Altäre umgearbeitet und neu ausgestattet, so war der äußere Bau gleichwohl nicht vernachlässigt worden. Größere Sorgfalt mußte man diesem zuwenden, als am 25. Juli 1716 der ungewöhnlich hohe Dachreiter mit der Signaturglocke und der Kirchenglocke darin vom Blitze getroffen wurde und niederbrannte, wobei die herabfallende eiserne Spitze das Gewölbe der Kirche in der Nähe des mittleren Einganges durchschlug.⁴⁾ Neue Gefahr brachte

¹⁾ E. Z. VII, 233. Nach dem Berichte des Guttstädter Magistrats vom 4. November 1772 (E. Z. X, 684) befinden sich zu jener Zeit bei der Kollegiatkirche 5 Domherren, Beneficiati und Capellani 5, Laquais und Knechte 17, Mägde 12.

²⁾ E. Z. X, 612; Scr. rer. Warm. I, 261. 265. 266.

³⁾ E. Z. II, 61 ff.; VI, 338; X, 622. 623. Die dem Bischof von seinem Neffen gewidmete Gedenktafel hängt am 4. südlichen Pfeiler der Kanzel gegenüber. Auch das Epitaph für Martin Zaluski ist noch vorhanden.

⁴⁾ Vgl. E. Z. X, 617—619. 741. Schon im Jahre 1682 am 20. Nov.

der Brand des Kollegiatgebäudes am 14. Dezember 1719, doch wurde dieselbe auch diesmal glücklich abgewendet und der entstandene Schaden schnell wieder ausgebessert. Kleinere Reparaturen blieben auch den folgenden Pfarrern, den Dechanten Franz Ignatius Herr (17. September 1726—12. April 1733) und Johann Georg Dromler (12. April 1733—9. Sept. 1743) nicht erspart, bis dann der preußische Staat im Jahre 1772 — Dechant und Pfarrer war um die Zeit der Kanonikus Adalbert Treptow — das Bistum Ermland einzog und durch Kabinettsordre vom 28. September 1810 das Kollegiatstift aufhob.¹⁾ Seitdem untersteht die Guttstädter Kirche, die im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts einer gründlichen Restauration unterzogen wurde, einem besonderen Erzpriester.

Archipresbyterat ist Guttstadt freilich von Anbeginn gewesen. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts gehörten dazu im südlichen Teile des Kreises Heilsberg die Kirchspiele Guttstadt, Glottau, Dueß mit Münsterberg (und Rosengarth), Heiligenthal mit Schölitte und Rosberg mit Eschenau, im westlichen Teile von Allenstein die Kirchen (Neu-) Rodendorf, Johnkendorf, Schönbrück, Grieslienen, Bertung, Allenstein mit Götkendorf, Klauendorf, Dietrichswalde, Buttrienen, Burden, Kleeberg, Diwitten, Braunswalde, Süßenthal und Schöneberg.²⁾ Heute beschränkt sich das Dekanat Guttstadt auf den südwestlichen Teil des Kreises Heilsberg und umfaßt hier die Kirchspiele Guttstadt mit Schönlwiese, Glottau mit Münsterberg, Rosberg mit Eschenau, Peterswalde, Wolfsdorf mit Regerteln, Elbitten, Heiligenthal, Schölitte und Dueß mit Rosengarth. Aus dem Allensteiner Kreise ist ihm nur Süßenthal geblieben, wo das Guttstädter Kollegiatstift von altersher das Patronatsrecht besessen hatte.³⁾ Die Pfarrei Guttstadt bilden die Ortsgschaften

zwischen 7 und 8 Uhr auf den Abend war „durch einen gewaltigen Sturmwind die Spitze von der Kirchen S. Salvatoris et omnium Sanctorum allhiero zur Guttstadt heruntergeworfen und sonst merklicher Schaden geschehen.“ E. Z. X, 740.

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, 275. 288; E. Z. X, 52. 53. 619; IX, 450. 451.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 417 ff.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 38.

Guttstadt mit der Vorstadt Hausberg, Althof, Battatron, Kossen, Schmolainen, Altkirch, Ringnau, Neuendorf und Knopen.

Außerhalb Guttstadts, vor dem Heidentor, am Wege nach Wartenburg, dort wo ehemals die Verbrecher hingerichtet und begraben wurden, stand seit alters eine dem h. Nikolaus geweihte Kapelle. Um 1597 ließ sie der Stiftsdechant Valentin Helwing auf seine Kosten neu erbauen; doch bei der Einkürzung der Vorstädte durch die Schweden im Jahre 1626 scheint sie wieder zu Grunde gegangen zu sein. Zu einer größeren Kirche gab dann der Guttstädter Rathsherr Andreas Jeschke im Einvernehmen mit seiner Gemahlin Ursula im Jahre 1660 die Mittel her, und schon am 23. März 1661 konnte sie vom Bischof Thomas Rupniew Ujeyski von Kiew, der zugleich ermländischer Domprobst war, konsekriert werden.¹⁾ Da aber das nur leicht in Lehmfachwerk aufgebaute Gebäude bald schadhast wurde und einzustürzen drohte, gestattete Bischof Christophorus Andreas Szembek unter dem 17. April 1736 seinen Abbruch. Bereits am 5. Mai desselben Jahres legte der Stiftsprobst Franz Ignaz Herr den Grundstein zu dem noch jetzt stehenden massiv in Ziegelrohbau aufgeführten Kirchlein, dem der Weihbischof Laszewski am 22. Oktober 1741 zu Ehren des h. Nikolaus die Weihe erteilte.²⁾

¹⁾ Nach dem summarischen Verzeichnis (E. 3. VII, 233) muß das Kirchlein schon 1656 fertig gewesen sein, denn es heißt dort ausdrücklich: „Vor der Stadt ist eine neue wohl fundirte Capell S. Nicolao dediciret, wird aber darinn nicht geprediget“.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 417 Anm. 150; E. 3. X, 623. 624. Nähere Nachrichten über die St. Nikolai Kirche gibt auch die handschriftliche Schulchronik von Guttstadt, die den verstorbenen Rektor Walter zum Verfasser hat und die mir durch Herrn Kaplan Bruno Zimmermann, den Sohn des jetzigen Rektors in Guttstadt gütigst zur Verfügung gestellt wurde. Wir ersehen daraus unter anderm, daß die alte Orgel, die Bötticher, a. a. O. S. 131 ins 18. Jahrhundert setzt, 1839 aufgestellt worden ist. Sie hat übrigens vor einigen Jahren einer neuen weichen müssen. 1759 soll Joachim Perinet, ein in Wien lebender Kaufmann, 2 Seitenaltäre für die Kapelle haben bauen lassen. Der Krieg von 1807 nahm die Kirche arg mit. Die Russen brachen Löcher durch die Wände, schoben Kanonen durch die Fenster und richteten im Innern großen Schaden an. Vgl. dazu noch E. 3. VI, 253. 254.

Gleichfalls vor der Stadt, nur nach der entgegengesetzten Seite, im Norden nach Wormditt zu, lag neben dem Hospital zum heiligen Geist die gleichnamige Kapelle. Das Krankenhaus ist wahrscheinlich dasselbe, das der Stiftsprobst Nikolaus Grotkau in seinem Testament vom 22. Dezember 1379 erwähnt, indem er den darin bedachten Elemosinar verpflichtet, im Hospital vor den Mauern der Stadt Guttstadt, sobald sich Kranke dort befinden und solange kein eigener Geistlicher dajelbst angestellt ist, wöchentlich für sein (Grotkaus) und seiner Vorfahren Seelenheil 4 Messen zu lesen, eine am Sonntag von der heiligsten Dreifaltigkeit, eine am Montag für alle verstorbenen Gläubigen, eine am Freitage vom heiligen Kreuz und eine am Samstag von der h. Jungfrau, wosern nicht Feste mit besonderen Messen auf die betreffenden Tage fielen.¹⁾ Die Kapelle dürfte bald darauf gebaut worden sein und vermutlich in dem genannten Elemosinar einen eigenen Geistlichen erhalten haben, der fortan zugleich ständiger Vikar an der Kollegiatkirche war. Zwei Vikare beim heiligen Geist, Bartholomäus Hogendorff und Paulus, erwähnt das Guttstädter Anniversarienbuch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.²⁾ Sie hatten später die Verpflichtung, in der Kapelle an allen Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst und wegen der in Guttstadt lebenden Polen eine polnische Predigt, am Pfingsttage wie am Feste der Heimsuchung Mariä auch die Vesper zu halten. Martin Kromer konsekrierte das Kirchlein wahrscheinlich nach einem Umbau am 3. Juli 1580. Es war 1772 noch vorhanden und hat, wie es scheint, bis ins 19. Jahrhundert bestanden.³⁾

An derselben StraÙe nach Wormditt erhob sich ehemals weit

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 89.

2) Scr. rer. Warm. I, 269. 274. Die Zeit ergibt sich aus der Reihenfolge, in der sie im Anniversarienbuche mit ihrem Jahresgedächtnis genannt werden. Das Memoriale domini Lucae, episcopi Warmiensiis gedenkt des Heiligengeisthospitals in Guttstadt zum 2. Februar 1505. Scr. rer. Warm. II, 147.

3) G. B. X, 625. 682. Das hier unter den Guttstädter Kirchen angeführte Bürgerhospital, zu dem auch 1 Hufe Land gehörte, ist wohl mit dem alten Heiligengeisthospital identisch. Ob auch das weiterhin (G. B. X, 685) erwähnte Armenhospital, das die Krausemühle besaß, dasselbe ist?

draußen vor dem Tore das im Mittelalter so überaus notwendige Krankenhaus für Aussäßige, das St. Georghospital. Auch mit ihm war eine eigene Kapelle, die St. Georgkapelle verbunden, in der Gottesdienst gehalten werden konnte und gehalten wurde. In dem amtlichen Berichte aus dem Jahre 1772 wird sie nicht mehr genannt, erst in allerjüngster Zeit hat christlicher Opferfönn sie wieder ins Dasein gerufen.¹⁾

Die Gründung von Guttstadt gab dem Deutschtum der Umgegend einen festen Halt und eine sichere Stütze. Aber auch für die ringsumgeössenen zahlreichen Angehörigen der preussischen Stammbevölkerung wurde sie von tiefeinschneidender Bedeutung. Die christlichen Lebensanschauungen, die von hier aus immer weitere Kreise zogen, wirkten händigend und sittigend auf ihre ungezähmte Kraft und Wildheit, die deutsche Kultur, deren Vorteile sie hier kennen lernten, um sie sich allmählich zu nütze zu machen, führte mit der Zeit einen völligen Umschwung in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen herbei. Schon vor der Ankunft des deutschen Ordens war in Preußen, wie vielfach bezeugt wird, Ackerbau getrieben worden; doch scheint die Kunst, das gebaute Getreide zu Mehl zu verarbeiten, auf ziemlich niedriger Stufe gestanden zu haben. In dieser Beziehung schuf die deutsche Kolonisation sofort Wandel. Allenthalben wurden mit landesherrlicher Genehmigung von erfahrenen Fachleuten Wassermöhlen angelegt, die die Herrschaft zum Teil in eigener Verwaltung behielt. Namentlich in den Distrikten, wo vorwiegend Preußen wohnten, erwuchsen sie in beträchtlicher Zahl und bildeten hier mit den zugehörigen Ländereien kleine selbständige Besitzungen. In der Guttstädter Gegend haben wir schon die Krause-Mühle und die Mühle am Sunabach kennen gelernt. In den Jahren nun, da Heinrich von Wogenap Bischof war, setzte Bruder Heinrich von Lutir, Vogt von Pogesaniien, mit seiner Zustimmung für den bischöflichen Tisch die Mühle am Bach Süno und

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, 417 Anm. 150. Nach Leo, *historia Prussiae* 502 war die Kapelle im Jahre 1626 zwar mit dem Hospital ausgeplündert worden, aber nicht abgebrannt. Nach den „Nachrichten über unsere Heimat“ im Alle-Voten, Jahrgang 1886 Nr. 93 scheinen die Kapellen zum h. Geist und zum h. Georg erst im 19. Jahrhundert abgetragen worden zu sein.

Savangyn bei Guttsstadt an und übertrug ihren Bau und ihre Einrichtung gegen den vierten Teil derselben dem Müller Heinrich.¹⁾ Bald darauf, zur Zeit der Sedisvakanz, verkaufte dieser vor Vogt und Zeugen sein Viertel einem gewissen Friedrich.²⁾ Die landesherrliche Verschreibung erfolgte am 13. Mai 1336 durch Heinrich von Lutir im Beisein des Iwan Below und der Heilsberger Bürger Wilhelm Sperling, Heinemann Loybil und Johannes Seydow. Sie überließ dem Käufer und seinen Rechtsnachfolgern außer dem einen Mühlenviertel den anliegenden Acker zwischen dem genannten Bach und dem Mühlenteich zu immerwährendem erblichen freien Besitz mit der Verpflichtung, ein Viertel sämtlicher Kosten zu tragen, die die Unterhaltung der Mühle erfordern würde. Von dem Vieh blieb der Herrschaft die Hälfte, von den Mastschweinen in den Ställen der Mühle drei Viertel vorbehalten. Der Müller erhielt daneben das Recht des Bierauschantes.³⁾

Der Bach Sūno hat seinen Namen, wie wir wissen, vom Sune- oder Zaunsee, den er in nördlicher Richtung verläßt, um dann südwestlich von Gronau in den dortigen Wiesen nach Osten umzubiegen und schließlich rückwärts laufend zwischen Rossen und Schmolainen in die Alle zu fallen. Nordöstlich von Altkirch, westlich von Schmolainen nimmt er die aus dem gleichnamigen See kommende Savange auf. An dieser Stelle also haben wir unsere Mühle zu suchen. In der Tat finden sich unterhalb der Vereinigung des Sunebaches mit der Savange auf der Schmolainer Feldmark unweit Altkirch noch heute die Ueberreste alter Dämme, die deutlich kundtun, daß vor Zeiten hier eine Mühle gestanden haben muß. Die Mühle vf dem Belde hieß sie im Ausgange

1) »Locuimus vnum molendinum quod quondam Heinricho pro quarta parte contulimus faciendum.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 275.

2) »quod molendinum Fredericus, dator presencium, coram nobis et aliis fidedignis viris emendo comparavit.« Die Berührung der Mühलगrundstücke ging also in derselben Weise vor sich, wie die der fulmischen Güter. Der bisherige Inhaber verzichtete auf den Besitz vor dem Landesherrn bezw. vor dessen Stellvertreter, und dieser verriecht das Grundstück dann dem Käufer.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 275.

des 14. Jahrhunderts.¹⁾ In ihrer Nähe besaß der bischöfliche Kämmerer zur Gutenstadt 4 Hufen Erbes und 1 Hufe Heide, die am 17. März 1382 in den Besitz Ottos von Prohlitten kamen, der damals auch Fischereigerechtigkeit zu Tisches Notdurft mit Säden und Stockneßen in der „Weltmölen“ Teiche erhielt.²⁾ Dann wird sie nicht weiter erwähnt. In den wilden Zeitläuften des 15. oder 16. Jahrhunderts ist sie wahrscheinlich zu Grunde gegangen.

Während der Regierung Heinrichs von Wogonap sind vermutlich noch zwei andere Mühlen in der nächsten Umgebung von Guttstadt entstanden, die Geldmühle und die Mühle Kurken oder die Ludwigmühle. Am 8. Dezember 1346 verkaufte Bruder Bruno von Lutir, Vogt von Pogesantien, einem Johannes und seinen wahren Erben und Nachfolgern ordnungsgemäß und rechtskräftig den vierten Teil der Mühle in der Heide gegen die Stadt Warperc (Wartenburg) hin. Dazu verlieh er ihm 10 Morgen Ackerland neben der Mühle und ein Stück der Wiese im Winkel bei der Brücke, die über die Alle nach der Besitzung Simons, dem früher erwähnten Quehlgute, führte. Auch Johannes mußte seinen Teil, d. h. ein Viertel zu den Bau- und Unterhaltungskosten besteuern und für Ackerland und Wiese die Mühle leiten und beaufsichtigen.³⁾ Die magern Schweine, die er daselbst hat, und die Hühner hält er zur Hälfte, aber dafür steht ihm auch die Hälfte der fetten Schweine zu, die er dort mästen wird. Zugleich gewährte der Kaufbrief ihm und seinen Rechtsnachfolgern Fischereigerechtigkeit zu Tisches Notdurft im Allefluß.⁴⁾

Von einer Neuanlage der Mühle durch Bruno von Lutir kann keine Rede sein. Würde es sich um eine solche handeln, dann hätte Johannes sein Viertel unentgeltlich erhalten. Dieses Viertel bildete eben, wie die Urkunde vom 13. Mai 1336 zeigt, für den mit dem Bau und der Einrichtung der Mühle betrauten

1) »Litera molendinatoris uf dem Veld« lautet die Ueberschrift des Privilegs vom 13. Mai 1336 in dem Privilegienbuche C 1, das gegen Ende des 14. Jahrhunderts angelegt worden ist. Cod. I, Nr. 275 Num.

2) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 133.

3) »De quibus partem suam in ferramentis, laboribus et omnibus necessariis siue attinenciis debet prouidere et de dictis iugeribus et prato debet molendinum tenere et preesse.«

4) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 77.

Müller das Äquivalent für seine darauf verwandte Mühe und Arbeit.¹⁾ Die Gründung der Mühle in der Heide muß also in eine frühere Zeit fallen. Aus irgend einem Grunde, sei es durch Heimfall, sei es durch Kauf, ist das Viertel des Lokators dann wieder an den bischöflichen Tisch gekommen, worauf es Bruno von Luter unter dem 8. Dezember 1346 an den erwähnten Johannes weiter veräußerte. Uebrigens hat dieser bezw. einer seiner Nachfolger bald darauf, wie es scheint, die ganze Mühle gegen einen jährlichen Zins an sich gebracht; denn am 3. September 1357 verkaufte Brice, Vogt zu Pögezanien, „dem Molner uf der Heide eine hube Erbis vry bie der Mül, do usse czeffen (geessen) hat die Bicelle, Milun Husfrow, also das der Molner seinen czins von der Müle bestebas gegeben möge.“ Für die Wiese im Winkel an der Allebrücke, die „yn beiden nicht gelegen was,“ hatte bereits Bruno von Luter dem Müller „bie der Allen alzovil wesewachs (Wiesenland) gegeben, das ym dem Molner genugete.“²⁾

Geht schon aus der Beschreibung vom 8. Dezember 1346 im allgemeinen die Lage der „Heidemühle“ hervor, so läßt eine Urkunde vom 23. Oktober 1376 darüber keinen Zweifel: Hiernach bildete der Teich der „Heydenmole“ die Südwestgrenze des Gutes Rakierster; das Mühlengrundstück selbst schob sich zwischen dieses und das bischöfliche Vorwerk (das jetzige Dorf Althof) hinein und ging im Westen bis zur Alle.³⁾ Dort also, wo heute die Gemarkungen von Guttstadt und Althof zusammenstoßen, an dem Bache, der hier der Duehl gegenüber in die Alle fällt, hat die alte Heidemühle gestanden. Die Verlegung der Guttstädter Stadtmühle von ihrer ursprünglichen Stelle nach dem Ort, wo sie noch jetzt steht, und ihre dadurch erhöhte Leistungsfähigkeit beeinträchtigte die Heidemühle derartig in ihren Erträgen, daß der Müller Hannus (Hartmann) ums Jahr 1407 erklärte, den Zins davon

¹⁾ Das beweisen auch die Urkunden Cod. III, Nr. 14. 113. 390. 417, wonach die Anseher von Mühlen gegen bestimmte Leistungen einen bestimmten Teil derselben erhalten. Es ist also nichts Wertwürdiges, wenn diese Mühlen-teile ihre Besitzer wechseln. Vgl. dagegen Hoffmann, Altpr. Monatschr. Jahrg. 1877 S. 95.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 258.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 22.

nicht mehr zahlen zu können. Demzufolge befreite ihn Bischof Heinrich IV. Heilsberg unter dem 21. Juli 1407 von demselben für den Fall, daß er die Mühle wirklich eingehen lassen wolle. Zugleich verlieh er ihm als Entschädigung mit Zustimmung des Domkantors Johannes von Essen außer der früheren 1 Freihufe „zum Alden hofe“ 3 Hufen und 6 (kulmische) Morgen zwischen Guttstadt, Nekistern, Althof und der Alle frei von jedem Scharwerk zu kulmischem Recht. Eingeschlossen in diese 3 Hufen 6 Morgen war jedoch der Mühlenteich und die 18 Morgen des sogenannten Hühnerfeldes, das der Müller vom Guttstädter Bürger Hans Resinburge¹⁾ gekauft hatte. Der Zins für jede Hufe betrug 14 Skot. Auch sollten „derselbe Hannus und seine Erben und Nachkommlinge pflichtig sein zuzujagen von den vorgenannten Hufen und Morgen, als die anderen ihre Nachbarn, überall als sie gefessen wären, müßten zujagen zur Befriedigung dieses Landes, als es Notdurft würde sein.“ Anstatt wie früher in der Alle erhielten sie fortan im Mühlensfluß bis nach Nekistern hin freie Fischerei zu Tisches Bedarf. Das Staurecht für ihre Mühle in Guttstadt behielt sich die Herrschaft vor. Zwei Jahre später, am 4. November 1409, übernahm Hannus Hartmann, „ehedem Müller in der Heidemühle bei Guttstadt,“ für 140 Mark die bischöfliche Mühle in Stolzhausen. Die Heidemühle scheint damals für immer außer Betrieb gesetzt worden zu sein; ihre Hufen fielen vermutlich in Anrechnung auf den Kaufpreis der Stolzhausener Mühle an den bischöflichen Tisch zurück und wurden demnächst zur Gemarkung des Dorfes Althof geschlagen.²⁾

Von der Mühle Kurken verlieh Bruno von Luter, der Vogt der ermländischen Kirche, zu deren Nutz und Frommen die eine Hälfte unter dem 10. Dezember 1346 dem ehrenwerten Manne Lodevyc und seinen Rechtsnachfolgern und gab ihnen dazu 19 Morgen Ackerland in der Nähe, wofür sie die Mühle zu besorgen, zu verwalten und zur Hälfte zu unterhalten hatten, während für die andere Hälfte die Landesherrschaft ankam.

¹⁾ Er ist wohl identisch mit dem Guttstädter Bürgermeister Hannos Resinburg, den eine Urkunde vom 17. Juli 1412 nennt. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 473.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 433, 450; II, Nr. 77 mit Anm.

mußte. Auch die in der Mühle gehaltenen Schweine, ob magere, ob fette, gingen zur Hälfte. Alljährlich zu Maria Lichtmess sollte Ludwig bezw. der jeweilige Inhaber seiner Mühlenhälfte 1 Mart Zins ohne jeden Verzug an den Herrn Bischof abführen. Fischen durfte er im Allestrom zu Tisches Notdurft, aber nicht zum Verkauf.¹⁾

Wohl schon unter Ludwig änderte sich der ursprüngliche Name der Mühle Kurken in **Ludwigsmühle**, eine Bezeichnung, die seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts nachweisbar ist²⁾ und sich bis auf unsere Tage erhalten hat. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts etwa war der Elbinger Bürger Jakobus Köffe Besitzer der halben Ludwigsmühle. Von ihm erwartete die Guttlädter Bürger Johannes Schonewalt.³⁾ Seiner Verdienste wegen übertrug diesem Bischof Paul von Legendori (1459—1467) auch die andere bischöfliche Hälfte. Als dann aber Schonewalt, wie es scheint im Pfaffenkriege, gegen seinen Landesherrn Partei ergriff, zog Bischof Nikolaus von Tüngen, der Nachfolger Legendors, besagte Hälfte wieder für den Fiskus ein.⁴⁾ Zugleich kaufte er ihm die zweite Hälfte um 50 Mart guten Geldes ab, die sein Dekonom Georg Behner Sonntag, den 7. Oktober 1480 auf dem Rathause zu Gutstadt in Gegenwart des Magistrats bar auszahlte und sich die Originalverschreibung vom 10. Dezember 1346 herausgeben ließ. Schon am 6. Februar 1486 schenkte der Bischof die Mühle dem Kollegiatstift in Gutstadt, bei dem sie bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1810 geblieben ist.⁵⁾ Heute gehört sie zum Gemeindebezirk Battatron.

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 78.

2) So wenigstens wird sie genannt in dem bischöflichen Privilegienbuche C. 1, das um diese Zeit angelegt wurde: »litera super molendino dicto lodwigmole«.

3) Ein Hans Schonewalt, ohne Zweifel identisch mit dem hier in Frage stehenden, war zur Zeit des großen Städtekrieges Bürgermeister von Gutstadt und einer der Bevollmächtigten, denen die polnischen Hauptleute am 30. September 1461 das Schloß zu Seeburg übergaben. Der Familie Schonewalt wird des öftern im Anniversarienbuche der Kollegiatkirche gedacht. Scr. rer. Warm. I, 122 Anm. 143; 262. 274. 278. 281.

4) »ob illius (sc. Johannis Schonewalt) demerita rediit (medietas ipsius molendini) ad ecclesiam«.

5) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 78 Anm.; C. 3. X, 143. Das sam-

Ein einziges Dorf hat Bischof Heinrich II. Wogenap, soweit wir mit Bestimmtheit nachweisen können, in der Nähe von Guttsstadt angelegt. Unmittelbar nach seinem Regierungsantritt zur Zeit, da noch Bruder Friedrich von Liebenzelle sein Vogt war, ließ er unter dessen Aufsicht 73 Hufen zum bischöflichen Dorfe **Wolfsdorf** abmessen und begrenzen. Vom Walde, der den See Swaywange (Sawangen) berührte, und dann vor dem Felde des Dorfes Schardenyten (Scharnick) ging der Scheidewall bis zum Felde Elditen (heute Kleinfeld und Elditten) und weiterhin bis zum Felde Rawiclowtin,¹⁾ lief darauf abwärts bis Cuyen (Petersdorf) und kehrte von hier, zum Felde Royden²⁾ aufwärtssteigend, nach dem Ausgangspunkte zurück. Die Besiedelung des so begrenzten Areal's verschrieb Bischof Heinrich unter dem 2. April 1332 zu kulmischem Recht seinem Getreuen Bernhard und gab ihm wie seinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern die zehnte Hufe frei als Entschädigung für die Mühewaltung, die mit dem Kolonisationswerke verbunden war. Für jede der übrigen Hufen mußten die Bewohner von Wolfsdorf dem bischöflichen Stuhle nach 7 Freijahren jährlich zu Martini $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner zinsen. Auch das Richteramt oder die Scholtisei ward besagtem Bernhard und seinen Erben zugesprochen mitsamt den kleinen Gerichtsbußen und einem Drittel der großen. Von dem Krüge, den der Schulz zum Zwecke des Bierverkaufes³⁾ errichten durfte, hatte der Krüger jährlich zu Martini 2 Mark Zins zu zahlen, wovon die Hälfte nach Ablauf der 7 Freijahre dem Landesherrn, die andere von sofort⁴⁾ dem jeweiligen Schulzen zufiel. Johannes, der Domprobst, Johannes, der Dechant,

marische Verzeichnis von 1556 (E. 3. VII, 234) nennt die Ludwigmühle nicht unter den Besitzungen des Kollegiatstiftes. Es ist vielleicht die dort erwähnte Mühle Scrowillen damit gemeint, oder auch die „Kraufmühl iso Lodewig“, wie sie daselbst heißt, zumal die Kraufmühle nicht dem Guttsstädter Kapitel, sondern dem dortigen Krankenhause gehörte. Vgl. E. 3. XIV, 325. 326.

1) Daselbe muß nw. von Wolfsdorf gegen Schwenkitten und Dittrichsdorf hin gelegen haben.

2) Royden haben wir nö. von Wolfsdorf gegen Regerteln hin zu suchen.

3) »pro cereuisie vendicione«.

4) »nunc et tunc«.

Nikolaus von Braunsberg, Kanonikus bei der Kathedrale, Martin von Kyl, der bischöfliche Vogt¹⁾ auf Schloß Braunsberg, woselbst die Verschreibung stattfand, sowie Johannes, des Bischofs Notar, setzten ihre Namen als Zeugen unter die Handfeste. — Von vornherein hatte man Wolfsdorf zum Pfarrort bestimmt. Da aber in der Gründungsurkunde vom 2. April 1332 ein diesbezüglicher Vermert aus Vergeßlichkeit unterblieben war, stellte Heinrich Wogenap, um das Versäumte nachzuholen, schon am folgenden Tage in Gegenwart seines Kaplans Nikolaus von Grottkau, seines Kämmerers, des Glottauer Pfarrers Konrad, und seines Notars Johannes ein besonderes Dokument aus, worin er dem Schulzen und den Bauern die Versicherung gab, daß sie mit der Zeit, wenn das Glück ihnen lächeln und ihnen mehr Mittel zur Verfügung stehen würden,²⁾ in ihrem Dorfe eine eigene Kirche erhalten sollten, wie dies bereits bei der ersten Vereinbarung wegen der Ansetzung der Ortschaft im einzelnen ausgemacht worden sei.³⁾

Bernhard, der Lokator von Wolfsdorf, verkaufte das Schulzenamt ums Jahr 1345 an einen gewissen Heinko. Auf dessen Bitten faßte Hermann von Prag unter dem 26. Oktober 1345 beide Dorfprivilegien in eins zusammen, bestätigte ihren Inhalt und überließ zugleich besagtem Heinko und seinen Rechtsnachfolgern wegen seines oft erprobten Gehorsams mit Zustimmung des Kapitels 20 Morgen Uebermaßland gegen eine jährliche Abgabe von 8 Hühnern zu Martini, so daß der

1) »Martinus de Kyl, iudex noster«. Der Advocatus oder Vogt führte auch den Titel »iudex secularis«, zu dessen Obliegenheiten vor allem die Rechtsprechung gehörte: »cuius officium est arduas causas seculares diffinire, discutere juxta quod suum officium expetit, habens iudicium super omnes seculares tam castri quam districti«. Scr. rer. Warm. I, 319. 320.

2) »fortuna ipsis et prosperitate arridente et cum facultates ipsis magis suppetent.«

3) »quemadmodum hoc ipsum specialiter tactum fuit, quando primum de locacione ville predictae contractus haberetur«. Hieraus ersieht man, daß von vornherein zwischen Landesherr und Lokator die Bedingungen der Landansetzung vereinbart wurden, auf deren Grundlage dann später die Handfeste ausgestellt wurde.

Schulz von den 73 Gemartungshufen fortan 8 volle Freihufen sein eigen nannte.¹⁾ Die Anlage einer Mühle im Dorfe sieht die Handfeste nicht vor. Vielleicht ward Wolfsdorf für seine Mahlbedürfnisse ursprünglich an die nahe gelegene seit 1318 bestehende Mühle am Sunabach gewiesen.²⁾ Als dann aber das gesamte Land ringsumher unter den Pflug genommen wurde und Ortschaft auf Ortschaft neu entstand, mochte die eine Mühle den gesteigerten Ansprüchen nicht mehr genügen. So gestattete Bischof Heinrich III. am 5. Juni 1379 dem Heinrich, genannt Czummermann, vielleicht einem Guttstädter, die Erbauung einer Windmühle³⁾ im Dorfe Wolfsdorf zu Erbrecht und wies ihr die Orte Wolfsdorf, Wurlauke (Warlaß) und Petirmansdorf (Petersdorf) zu, damit sie daselbst ihr Getreide vermahlen lassen könnten. Jährlich am St. Martinstage sollte der jeweilige Müller 3 Mark an den Landesherrn abführen.⁴⁾ Der Kromersche Musterzettel nennt bei Wolfsdorf 10 Bauern, die 1 Mann mit dem langen Rohr zu Fuß ausrichten müssen, und verpflichtet den dortigen Schulzen von seinen 8 Hufen zu einem Reiterdienst. Der oben erwähnte Hühnerzins war damals wohl schon in Wegfall gekommen, weil eine amtliche Vermessung die 20 Morgen Uebermaß nicht vorgefunden hatte. Um jene Zeit mag Bartholomäus Schultheiß in Wolfsdorf gewesen sein, derselbe, der für sich und seine Frau Katharina beim Kollegiatstift in Guttstadt ein Jahresgedächtnis stiftete.⁵⁾

Der erste Schwedenkrieg brachte unsägliches Elend über das Dorf und die ganze Umgegend. „Anno 1629,“ so erzählt der Pfarrer Johannes Thiem, ein geborener Braunsberger, „haben

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 259; II, Nr. 51: »Ita ut de predictis septuaginta et tribus mansis habeat liberos octo mansos«. Die Handfeste hatte ihm von den 73 Hufen der Feldmark den zehnten Teil, also 7 Hufen und 9 Morgen zugesprochen. Die 20 Uebermaßmorgen erhöhten seinen Besitzstand auf 7 Hufen 29 Morgen. Der fehlende 1 Morgen wurde stillschweigend zugemessen.

2) Vgl. E. 3. XIV, 326.

3) »molendinum ad ventum seu ventosum«.

4) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 72.

5) E. 3. VI, 212 222; Rev. priv. von 1702 u. 1767; Scr. rer. Warm. I, 255.

die Schwedischen Soldaten 6 Wochen im Wormdittschen Cameramt gelegen und es durch die selbigen 6 Wochen also ausgeplündert, daß die Leute nicht eine Kuh, nicht ein Schwein, nicht ein Pferd behalten; ja die Leute sind vom Feind also unchristlich tractiret mit peinigigen und knebelen, daß es nicht menschlich zu sagen ist. Der Feind hatt also diese Derter rein gemacht, daß die Leute nichts mehr behalten, nur den kranken zerriszenen Leib und Seele. Gott laß nimmer uns solche Zeiten erleben.“ Das folgende Jahr 1630 wurde womöglich noch schlimmer. Die Mäuse fraßen im Felde „alles Getreid, Flachs, Haber, Gerst, Korn, Bohnen und Erbsen, in den Gärten das Gewächs gang und gar“ auf. Die Folge war eine solche Teuerung, daß viele Menschen Hungers starben. „Ich hab in meiner Wiedem,“ berichtet Them weiter, „von Knot-Spreeh Brod dem Gesinde zu essen geben müssen, aber auch viele haben nicht Spreeh-Brod gehabt. Ich habe müssen von Fastnacht bisz zum neuen Korn Brod kaufen, alle Woche einen Scheffel Korn, den Scheffel bezahlet zu 12 Mark, auch zu 16 Mark haben die Leute dasselbige Jahr den Scheffel Korn kaufen müssen.“ Dazu hauste die Pest dergestalt, daß allein im Wolfsdorfer Kirchspiel „über 500 Persohnen gestorben sind dasselbige Jahr 1630.“¹⁾ Noch ein Menschenalter später waren die Spuren, die Krieg, Teuerung und Pestilenz hinterlassen hatten, nicht völlig verwischt. Nur 8 Bauern saßen 1656 in Wolfsdorf, in das Schulzengrundstück teilten sich 2 Besitzer, der Krug gehörte denen von Menchen; sein Privileg wurde am 3. Mai 1658 durch Benzeslaus Leszczynski erneuert. Einen zweiten Krug konzessionierte Bischof Theodor Potocki unter dem 31. Mai 1721.²⁾ Die Grenzen des Ortes und seine Größe haben sich bis heute nicht geändert. Wie vor alters mißt die Gemarkung von Wolfsdorf rund 73 Hufen oder genauer 1287,93,30 ha.

Trotz der Zusicherung Wogenaps vom 3. April 1332 hat die Einrichtung einer Pfarrei und der Bau einer Kirche in Wolfsdorf lange Zeit auf sich warten lassen. Im Jahre 1358, wo das benachbarte Scharnick zu Regerteln eingepfarrt wird, ist

¹⁾ Scr. rer. Warm. II, 613. 614.

²⁾ E. 3. VII, 219; Rev. priv. von 1767.

ein Gotteshaus jedenfalls noch nicht vorhanden.¹⁾ Wann es entstanden ist, wissen wir nicht. Einen Pfarrer von Wolfsdorf erwähnen unsere Quellen zuerst zum 27. November 1481. Er nennt sich Johannes Wilde und dürfte mit dem gleichnamigen späteren Pfarrer von Rivitten und ersten Weihbischof von Ermland identisch sein. Nach dem Verzeichnis der ermländischen Kirchorte aus der Wende des 15. Jahrhunderts und den Visitationsakten des Jahres 1597 gehören zur Wolfsdorfer Kirche 4 Freihufen, die wohl von Anfang an die Dotation des dortigen Geistlichen gebildet haben. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts war Johannes Wilhelmi Pfarrer in Wolfsdorf. Als seinen Nachfolger setzte der Bistumsadministrator Michael Dziatynski am 6. Oktober 1627 den schon genannten Johannes Them „zum Pfarrherrn in die dortige Wiedem.“ Aber nur 3 Tage saß er daselbst: auf den vierten Tag schon mußte er entweichen wegen der schwedischen Armee, welche Wormbitt und Guttsstadt eingenommen. Die Schweden stahlen darauf in Wolfsdorf vom Glockenturm zwei große neue Glocken, „deren eine 3 $\frac{1}{2}$ Centner 3 Pfund, die andere 1 $\frac{1}{2}$ Centner und 36 Pfund gewogen.“ Die Kirche wurde an der „Dreszkammer“ (Schatzkammer) aufgehauen, die Kirchenfenster wurden zerschlagen und „gewalthätiget;“ dann stiegen sie diebischer Weise in das Gotteshaus ein und nahmen und raubten, was sie fanden. Die Caseln aber, „als nemlich einen weissen damastenen, einen grünen von Sammet, einen rothen von Damast und einen schwarzen Casel, und einen vergulden Kelch mit Paten; und zwey silberne Ampullen“ hatte der Pfarrer noch rechtzeitig am 8. Oktober 1627 retten und nach Warschau schaffen können, „sonst hätten sie das alles auch weggenommen,“ zumal ihnen „durch eines bösen Menschen Angeben“ selbst das in die Hände fiel, „wasz die Leute auf dem Himnit (supra tabulatum. ecclesiae) zu verwahren getragen.“ Erst 1630 kehrte Them zurück und wurde „wieder auß neue in seine Wiedem investiret von obgemeltem Herren Administratore.“ — Die jetzige Kirche in Wolfsdorf ist nebst ihrem Turm in den Jahren 1786 und 1787 neu erbaut und am 25. Oktober 1789 vom Bischof Ignatius Krasicki

¹⁾ Vgl. E. 3. XIII, 438.

dem h. Johannes dem Täufer geweiht worden.¹⁾ Zur Pfarrgemeinde gehören die Ortschaften Wolfsdorf, Warlad, die beiden Scharnitz, Lingnau und Petersdorf.

Wohl gleichzeitig mit Wolfsdorf ist das ostjüdülich davon gelegene **Scharnitz** gegründet worden; wenigstens wird das Feld des Dorfes Schardeuythen im Grenzzuge von Wolfsdorf, wie ihn der Bistumsvogt Friedrich von Liebenzelle in den ersten Jahren Heinrichs II. feststellen ließ, genannt. Die ursprüngliche Handfeste ist nicht mehr vorhanden. Sie wurde vermutlich kassiert, als Bischof Johannes I. am 19. März 1353 die 40 Hufen im Felde Schardeuythen nebst 60 Hufen Wald beim Walde Wungerithen (Ottendorf) mit Rat und Zustimmung des Domkapitels und auf Bitten des Hochmeisters Winrich von Knipode und anderer Ordensgebietiger dem Nikolaus von Rogeblen und dessen Schwägerin Katharina, der Witwe seines Bruders Alexander von Rogeblen, übertrug, wofür diese die 120 Hufen aufgaben, die dereinst Bischof Heinrich ihren Vorfahren im Felde Berthingen verliehen hatte.²⁾ Nikolaus und Katharina samt ihren Kindern und Rechtsnachfolgern erhielten damals die 100 Hufen in Scharnitz und Ottendorf mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit den Wiesen und Weiden, den Wäldern und Brüchen, dem Kultur- und Unlande, den Gewässern und Wasserläufen, sowie mit den kleinen und großen Gerichten nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz. Auch Mühlen durften sie daselbst anlegen und in den Seen, Bächen und Bächlein dort mit jeder Art von kleinen Netzen und Körben fischen, dazu den Hirsch, das Hirschfalsb und das Reh nebst sämtlichem Kleinwild jagen. Auf den 100 Hufen stand ein einziger Reiterdienst mit leichten Waffen nach der gemeinen Gewohnheit des Landes zur Verteidigung der ermländischen Kirche und des Fürstbistums,³⁾ der aber erst nach

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, 370, 439 mit Ann. 248; II, 612. 613. Bötticher, a. a. O. S. 269.

²⁾ «dantes et conferentes eisdem . . . pro dictis bonis videlicet centum et viginti mansis in campo Berthingen sitis quadraginta mansos in campo Schardeuythen et sexaginta mansos in silua sita circa siluam Wungerithen integros et completos».

³⁾ «ad defensionem Ecclesie nostre et terre».

vollendeter Besiedelung des ganzen Gebietes in Kraft trat.¹⁾ Die Befugnis zur Ansetzung von Dörfern nach deutschem Recht, die das Privilegium vom 19. März 1353 der Familie Rogedlen zugestand, hatte für die 40 Hufen in Schardenythen keine praktische Bedeutung mehr, denn das gleichnamige Dorf bestand bereits seit wenigstens 2 Dezennien, und die ihm einst gewährten Jahre der Steuerfreiheit waren längst verfloßen.²⁾ Darum mußten hier Nikolaus und Katharina den üblichen Rekognitionszins³⁾ und das hergebrachte Pflug- bezw. Hafengeetreide von sofort jährlich am St. Martinstage entrichten. Ebenso kam das Kirchenbau- und etwaige Patronatsrecht, das besagte Urkunde den Besitzern der 100 Hufen zusprach, für Scharnid wegen der nahen Kirchdörfer Wolfsdorf und Regerteln kaum in Betracht; wohl aber wurde das nunmehrige Gutsdorf schon am 5. Mai 1358 von seiner bisherigen Zugehörigkeit zu der Pfarrei Glottau gelöst und der Kirche des Stammgutes derer von Regerteln zugewiesen.⁴⁾ Der Tod überraschte Johann I., ehe er die Verschreibung vom 19. März 1353 durch seine und seines Kapitels Besiegelung unantastbar machen konnte. Dieses geschah erst unter seinem Nachfolger Johann II., der bald nach seinem Regierungsantritt, am 16. August 1356, auf Schloß Braunsberg den Tausch bestätigte und jeden Rechtszweifel durch eine besondere Urkunde beseitigte.⁵⁾

Gut Scharnid blieb im Besitz der Rogedel bis zum Aussterben des Mannesstammes im 16. Jahrhundert. Dann ging es durch die weibliche Linie auf die aus Sachsen stammende Familie Delschnik über. Um 1587 nennt ein Wilhelm von Delschnik die 40 Hufen zu Scharnid sein eigen und tut davon einen Reiterdienst. Zwei Menschenalter später (1656) teilen sich die Herren Troschke, Bogdanski und von Gatten in das

¹⁾ »Cum vero libertas incolarum ville seu villarum suarum in sexaginta mansis ibidem in dicta silua locandarum expirauerit, extunc nobis . . . seruire debeant, prout superius est expressum«.

²⁾ »libertas uille (in campo Schardenyten) jam expirauit«.

³⁾ Sämtliche 100 Hufen hatten die doppelte Rekognitionsgebühr, 2 Talente Wachs und 2 kölnische Pfennige aufzubringen.

⁴⁾ Vgl. E. 3. XIII, 438; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 268.

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 199. 240.

Gut,¹⁾ dem der Bistumsadministrator Michael Dzialynski das Privileg unter dem 22. August 1625 erneuert hatte. Seitdem wohl zerfiel Scharnid in zwei nicht ganz gleiche Hälften. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts gehörten dieselben den Edelleuten Ludovicus Paul und Joseph Rusiedl. Kurz darauf ist der erlauchte Thomas Smiarowski Erbsaß in Szarnit. Er starb am 8. Mai 1730. Seine Gemahlin Elisabeth war eine geborene Paczel oder Pacin.²⁾ 1767 sitzen auf den Gutsanteilen die Edlen Wypczinski und Plocki, der damalige Burggraf von Wormditt. Nach den ermländischen Klassifikationsakten aus dem Jahre 1772 zählt Szarnid erster Anteil 22 adlige Hufen mit 91 Einwohnern und ist in den Händen der Frau von Helden-Wypschinski, Szarnid zweiter Anteil hält 18 adlige Hufen mit 83 Einwohnern und ist das Eigentum der 3 Fräulein von Plocka, „deren Vater Burggraf in Wormditt gewesen.“³⁾ Gegenwärtig mißt das Rittergut Scharnid A 352,45,20 ha. oder nahezu 21 Hufen, das Rittergut Scharnid B 292,86,30 ha. oder reichlich 17 Hufen. Da sich eine Verschiebung der alten Grenzen nicht nachweisen läßt, so sind die 2 Hufen Untermaß wahrscheinlich auf Rechnung der früheren ungenauen Vermessung zu setzen.

Wie Scharnid so findet auch das nördlich von Wolfsdorf gelegene Cuspen, das heutige **Petersdorf**, bereits in der Urkunde vom 2. April 1332 Erwähnung. Die Besiedelung der 38 Hufen großen Dorfmark leitete der ehrenwerte Mann Petrus und erhielt als Entgelt für sich und seine wahren Erben auf ewige Zeiten 4 Freihufen zum Schulzenamte nebst der Hälfte des Dorfkruges nach kulmischem Recht. Die andere Hälfte des Kruges sollte dem Vogte gehören,⁴⁾ und jede der 34 Zinshufen sollte

¹⁾ E. B. IX, 70; VI, 231; VII, 237. Doch ist die Hufenzahl (34) hier falsch angegeben.

²⁾ So heißt ihr Vatername im Guttstädt Anniversarienbuch Scr. rer. Warm. I, 267. 270. Er dürfte aus Paul verberbt sein, sodaß sie eine Tochter des vorerwähnten Ludwig Paul gewesen und Smiarowski durch Vermählung mit ihr in den Besitz von Scharnid gekommen wäre.

³⁾ Rev. priv. von 1702 und 1767; E. B. X, 77. 89. 98. 109.

⁴⁾ »et dimidietatem (ohne Zweifel zu ergänzen taberne) in eadem villa Kussien ad utilitatem nostram (sc. aduocati) volumus pertinere«.

alljährlich zu Martini 15 Skot Pfennige und 4 Hühner an den bischöflichen Tisch zinsen. Der Schulz hatte die kleinen Gerichte und von den großen, in denen der landesherrliche Richter das Urteil sprach, den dritten Teil der Bußen. Dazu besaß er Fischereigerechtigkeit zu Tisches Notdurft mit kleinem Gezeuge im Ruffien- (Dittrichsdorfer) See. Die Freijahre waren bereits vorüber, als der ermländische Bogt Bruder Heinrich von Luter dem Dorfe Ruffien unter dem 21. März 1340 die Handfeste ausstellte, an dieselbe, da der neu ernannte Bischof Hermann von Prag noch immer auswärts weilte, zur Bekräftigung sein eigenes Siegel hing¹⁾ und die Brüder Nikolaus und Alexander von Rogedel sowie Bartho, den Schultheiß von Guttfstadt, als Zeugen heranzog.²⁾

Wahrscheinlich nach dem Lokator Petrus wurde dann der Ort Petermannsdorf oder Petersdorf genannt. Schon 1379 ist dieser Name nachweislich der allein gebräuchliche.³⁾ Am 30. April 1510 erneuerte Bischof Lukas Wangelrode dem Dorfe die Handfeste; 1587 wohnen dort 11 Bauern, und ihr Schulze tut zusammen mit dem von Boigtsdorf einen Reiterdienst. Ein halbes Jahrhundert später ist die Zahl der Bauern wohl infolge des ersten Schwedenkrieges und der damit verbundenen Teuerung und Pest auf 9 herabgegangen. Der Krug, inzwischen völlig steuerfrei geworden, befindet sich in Privatbesitz.⁴⁾ Noch heute hat die Petersdorfer Gemarkung dieselbe Größe wie vor alters, 655,68,60 ha. oder 38 $\frac{1}{2}$ Hufen.

In der Wormditter Gegend erstand während Heinrichs II. Regierung das Dorf **Open**. Mit der Ansiedlung der dazu gehörigen 75 Hufen hatte der Landesherr einen Dietrich von Colleberg

1) In quorum omnium memoriam et perpetuam firmitatem presentem litteram scribi ac nostri appensione sigilli usque ad adventum domini episcopi fecimus communiri.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 303.

3) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 72. Auch die Ueberschrift im Privilegienbuch C. 1 fol. 35: «littera ville Kussion» mit dem Zusatz »Petersdorf« und in C. 2: »Cussion nunc Petermannsdorf« spricht dafür. Zener Nikolaus Ruffien, den die Urkunde vom 11. Juli 1355 erwähnt (Cod. II, S. 225), mag aus Ruffien oder Petersdorf stammen.

4) Rev. priv. von 1702 und 1767; C. 3. VI, 212. 221; VII, 219.

betrant und ihm wie seinen Erblingen zum Schulzenamt 7 freie Hufen nebst den kleinen und einem Drittel der großen Gerichte zugesichert. Im Jahre 1333, zu einer Zeit, da der Bischof vermutlich schon krank darniederlag,¹⁾ erfolgte durch seinen Vogt Heinrich von Luter die offizielle Verschreibung zu kulmischen Recht. Noch ein volles Jahr genossen die Zinshufen Steuerfreiheit, dann mußten ihre Besitzer alljährlich zu Martini dem Fiskus für jede Hufe $\frac{1}{2}$ Mark und 4 Hühner liefern. Den Krug in Dpen und die öffentliche Straße oder vielmehr die Gerichtsbarkeit darauf behielt sich die Herrschaft vor. In der Kapelle, die die Handfeste dem Dorfe zugesetzt, sollte der Pfarrer von Wormditt an den Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst halten und dafür mit 4 Freihufen entschädigt werden. Weitere 8 Freihufen in Dpen, von denen der Bischof keinen Zins zog und die wohl auch kaum in die 75 Dorfhufen eingerechnet waren, fielen dem Rämmerer Bugo (genannt Sclode) zu.²⁾ Am 8. November 1345 bestätigte Bischof Hermann unter seinem Siegel die Urkunde Heinrichs von Luter, erklärte aber die 8 bisher von Bugo besessenen Freihufen für zinspflichtig, normierte ihren Zins auf $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner und setzte zugleich für alle übrigen Bauern des Dorfes die von jeder Hufe zu liefernden Hühner auf 2 herab.³⁾ Damit stieg die Größe der Ortsgemarkung von 75 auf 83 Hufen. Eine nochmalige Steigerung erfuhr sie, als Bischof Heinrich Sorbom unter dem 11. November 1375 der Gemeinde Dpin 18 Hufen Wald verlieh gegen die Verpflichtung, jährlich zu Weihnachten 8 Stot und 2 Hühner für die Hufe zu zahlen. Um jene Zeit besaß das Dorf auch eine fiskalische Mühle. Sie lag auf der Seite nach Wormditt zu an dem Bache, der zunächst die Grenze mit dem Forstbelauf Karben bildet, um dann weiter durch die Fluren von Dpen, Wormditt, Bendauen und Thalbach der Dreweuz zuzueilen. Wegen des geringen

¹⁾ Noch am 7. Juni 1333 vidimiert er mit den übrigen preussischen Bischöfen die Urkunde Innocenz' IV. vom 30. Juli 1243. Dann wird er nicht mehr genannt. Am 9. April 1334 ist er gestorben. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 263; Scr. rer. Warm. I, 4. 55.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 262. Den Beinamen Bugos lernen wir aus Cod. II, Nr. 14 kennen.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 262; II, Nr. 52.

Zuspruch ging sie frühzeitig ein; der Mühlenteich wurde herrschaftlicher Fischteich, „darinnen stehen Carpen 100 Schock und darüber.“ In den Mühlenacker, der noch im 18. Jahrhundert so genannt wird, teilten sich die in ihrem Besitzstande durch den Teich beeinträchtigten Hufner, entsprechend der Größe ihres Schadens. Als Rekognitionsgebühr hatten sie von dem gesamten „Mühlenacker“ jährlich einen Stein Flachs zu geben.¹⁾

Am 10. September 1566 verkaufte Stanislaus Hosius den Einwohnern von Open das wüste Gütchen Klein Kropitten, 4 Waldhufen, für 200 Mark und einen jährlichen Zins von 1 Mark für jede Hufe, wobei die Herrschaft sich freies Bauholz vorbehielt. Zwischen Arnsdorf, Benern, der bischöflichen Heide und Open gelegen, ist Kl. Kropitten vermutlich identisch mit jener Besizung von 4 Hufen in Regniten, die Bischof Johannes II. Stryprock unter dem 5. Oktober 1366 seinem Getreuen, dem Ritter Johannes von der Heyde, samt dessen Erben und Nachfolgern zu kulmischem Recht frei von jedem Dienst mit den großen und kleinen Gerichten, mit allem Nutzen und Nießbrauch und mit jeder Freiheit zu ewigem Besitz verliehen hatte. Nur 1 Markpfund Wachs und 6 kulmische Pfennige waren davon zu Urkund der Herrschaft alljährlich zu Martini an den bischöflichen Tisch zu zahlen gewesen.²⁾ Die Kriegsstürme des 15. und 16. Jahrhunderts hatten das Gütchen zu Grunde gerichtet.

1587 zählt Open außer dem Schulzengrundstück 20 bäuerliche Besizungen. Dem Kruge verschrieb Andreas Bathory durch die Urkunde vom 14. Januar 1599 zwei freie Hufen; 3 andere

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 513; III, Nr. 175; E. 3. VII. 221; Rev. priv. von 1702. Hier heißt es unter Open: „Particulam agri Mühlenaker dicti — olim enim illa mola erat Episcopalis, sed ob parvum nimis vsum sublata — hactenus in recompensam, ab illis colonis, quorum mansi intrant in piscinam episcopalem, possidebatur; quod quia justum approbatur, ingungiturque generoso Burgrabio, ut ad proportionem damni per eandem piscinam causati una cum scabinis terrestribus eundem agrum ex aequo et justo partiatur. De eodem vero agro Mühlenaker in recognitionem domini illi coloni, qui illum possidebunt, annuatim unum lapidem lini dabunt.“

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 262 Ann. 1; II, Nr. 402 mit Ann.; Rev. priv. von 1702.

Freihufen gewährte ihm Johann Albert (1621—1633), alle zu kulmischem Recht. Am 8. (18.) September 1643 erneuerte der damalige Bistumsadministrator Michael Dzialynski dem Dorfe, Bischof Wenzeslaus Leszczyński am 30. Dezember 1647 dem Kruge das Gründungsprivileg. Das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt bei Dpen 75 Hufen, 19 Bauern und 2 Schulzen. Der Krug gehörte damals einem Bürger, vermutlich einem Mitgliede der Familie Althof aus Guttstadt, die noch 1702 in seinem Besiz ist.¹⁾

Der Erwerb der 4 Hufen von Kropitten hatte das Dorfareal auf 105 Hufen gebracht. Dem entspricht ziemlich genau die jetzige Größe von Dpen, die nach der Katasterliste 1772,77,36 ha. oder etwas über 104 Hufen beträgt. Der Grenzzug läßt deutlich das allmähliche Anwachsen der Gemarkung erkennen. Die 8 Hufen des Kammerers Hugo werden wir im Westen, nach Wormditt hin, zu suchen haben. Eine gerade Linie von dem Punkte, wo der oben erwähnte Mühlenbach im Nordwesten die Grenze zwischen Dpen und Forst Karben verläßt, bis zur Südostede von Bendauken dürfte sie von der ursprünglichen Dorffkur abtrennen. Die 18 Hufen Wald bilden den Nordosten der jetzigen Gemarkung, das Stück südlich vom Schillingsbach: Die gerade Fortsetzung der Thalbacher Südwand nach Osten sowie des mittleren Teiles der Dpener Ostwand nach Norden würde sie gegen Südwesten abschließen. „Die Kropitten“ aber heißt noch zur Zeit jene etwa 4 Hufen große Waldfläche im Südosten von Dpen, die als schmales Rechteck hier weit nach Osten vorspringt. Im Nordwesten stößt die Ortschaft seit alters an die Gemarkungen von Wormditt, Bendauken und Thalbach (Blubyn);²⁾ im Norden und Osten grenzt sie mit der Wormditter Meile und dem Freimarkter Zinswald, im Süden reicht sie bis Benern und Arnsdorf und im Südwesten bis an die königliche Forst Karben.

¹⁾ E. Z. VI, 212, 221; VII, 219; Rev. priv. von 1702 und 1767. Die Rev. von 1702 nennt den Krug die taberna Althofiana und erwähnt außerdem die Bauern Simon Berner und Hennigk. Ueber die angeführte Guttstädter Ratsfamilie Althof vgl. E. Z. X, 600, 740 f.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 218; III, Nr. 134, 175.

Die Filialkirche in Open wurde von Heinrich Sorbom am 23. Oktober 1400 dem siegreichsten Kreuz, der seligsten Jungfrau Maria, dem Apostel Jakobus dem Älteren und allen Heiligen geweiht, wie eine Inschrift über der Tür zur Sakristei daselbst meldet. Eine Feuersbrunst, die am 28. Mai 1800 im Dorfe ausbrach, vernichtete den hölzernen Turm und ließ von dem Gotteshause nur die Mauern stehen. 1803 war dasselbe wieder hergestellt. An die Stelle des provisorischen Glockenturmes, den man 1824 auf der Westseite gesondert von der Kirche abermals aus Holz errichtet hatte, trat in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts der jetzige, an die Westfassade angebaute massive Turm.¹⁾ Bis in die neueste Zeit wurde die Opener Kirche von Wormbitt aus bedient; erst vor wenigen Jahrzehnten ist sie eine selbständige Kuratie geworden.

Ueber Guttstadt hinaus war die Kolonisation schon in den letzten Zeiten der Regierung Eberhards von Neisse an die Gestade des Wadangsees vorgebrungen. Der Ordenschronist Peter von Dusbürg weiß zu erzählen, daß besagter Bischof im Jahre des Heils 1325 durch seinen Vogt, den Deutschordensbruder Friedrich von Liebenzelle, im Lande Galindien am Ufer des Pissaflusses das Schloß Wartenberg habe erbauen lassen.²⁾ Die Notiz an sich ist ohne Zweifel richtig, zumal Dusbürg hier als Zeitgenosse berichtet; nur inbetreff der Lage und der Landschaft liegt ein Irrtum vor: Nicht am Pissafluß, sondern am Unterlaufe des Drzechowobaches, der weiter westlich in den Wadangsee fällt, und nicht in Galindien, sondern im Territorium Gunlauken, das aller Wahrscheinlichkeit nach zum alten Gau Pogesaniien gehörte, ward das Kastell angelegt.³⁾ Auch aus unsern Urkunden wissen wir, daß die Gegend um den Pissafluß in diesen Jahren erschlossen wurde. Während der Krankheit Eberhards, als Dompropst Jordan die Verwaltung des Bistums

¹⁾ Vgl. *E. J.* IX, 244 ff.; *Scr. rer. Warm.* I, 437 mit *Ann.* 244; *Bötticher*, a. a. O. S. 190.

²⁾ »Eodem anno et tempore (1325) Eberardus episcopus Warmiensis per fratrem Fridericum de Libencele advocatum suum in terra Galindie in litore fluminis Pisse edificavit castrum Wartenbergk.« *Scr. rer. Pruss.* I, 192. 193.

³⁾ Vgl. darüber *E. J.* XII, 235 ff.

führte, begann in den Feldern Gunelauken, wie sie auf preussisch hießen, die Ansetzung von Angehörigen der Stammbevölkerung. Daneben scheinen deutsche Kolonisten in nicht unbeträchtlicher Zahl herbeigeströmt zu sein. Das Gebiet, noch gemeinsames Eigentum des Bischofs und Kapitels, war unfruchtbar, verwüstet, verlassen und mit Wald bestanden.¹⁾ So fanden die Heranziehenden freudige Aufnahme: Sie waren als Träger und Vorkämpfer deutscher Kultur und Gesittung, wie als Verbreiter des christlichen Glaubens gleich willkommen.²⁾ — Von den Veranschreibungen, die damals Dompropst Jordan und Vogt Friedrich von Liebenzelle über Landbesitz in Gunelauken ausstellten, ist allein die für den Stammpreußen Raglande erhalten geblieben, aber auch sie nicht mehr in ihrer ursprünglichen Fassung. 4 Haken, frei von jedem bäuerlichen Scharwerk, hatte Raglande für sich und seine rechtmäßigen Erben zu Erbrecht erhalten. Sie begannen am Kaltfließ (frigidus rivulus) und zogen sich über den Pissafluß zum See Broch. Am 6. Juli 1331 bestätigten Bischof Heinrich Wogenap und sein Kapitel (Propst Johannes, Dechant Johannes, Kustos Johannes und der Kantor Wesselus) auf Schloß Frauenburg die Schenkung.³⁾ Dabei verpflichteten sie den Beliehenen und seine Rechtsnachfolger zu einem leichten Reiterdienst mit Waffen nach der allgemeinen Landesitte gegen jeden Bedränger des Landes oder der Kirche⁴⁾ und zur Hilfe beim Bau neuer oder bei der Wiederherstellung alter Burgen und Befestigungen, wann immer, so oft oder wohin sie dieserhalb

¹⁾ »Cum Jordanus . . et Fredericus de Libencelle plures homines Pruthenos et alios venientes ad se et actencius supplicantes . . recepissent et locassent in campis Gunelauken pruthenice nominatis infructuosos et desolatis tunc penitus ac incultis . .«

²⁾ »augmentum fidei catholicae et profectum utilitatemque ac bonum ipsius (ecclesie Warmiensis) ex intimis prosequentes.«

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 254. Die Mitwirkung des Kapitels zeigt, daß Gunelauken zu dem noch unaufgetheilten Gebiete gehörte.

⁴⁾ »nobis et Ecclesie deseruiant contra quoslibet ipsius terre aut Ecclesie inuasores«. Ihr Kriegsdienst beschränkte sich also auf die Landwehr innerhalb des Bistums. Von Kriegszügen in das Land des Feindes hinein, »ad expeditiones«, zu denen sonst die preussischen Freien gewöhnlich angedrückt werden, ist keine Rede. Vgl. dagegen Hoffmann, a. a. O. S. 202.

durch den Vogt befohlen wurden. Auch das Wartgeld sollten sie, wie es Gewohnheit war im Lande, rechtzeitig zahlen, von jedem Haken der Herrschaft 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen geben und als Rekognitionszins ein Talent oder Marktpfund Wachs sowie 1 kölnischen oder 6 kulmische Pfennige jährlich zu Martini entrichten. Bruder Tilemann, des Bischofs Vogt von Pogesanien,¹⁾ Bruder Otto, sein Kumpen, sowie die bischöflichen Kapläne Dietrich und Nikolaus wohnten dem Rechtsakt als Zeugen bei.

Die Erwähnung der Pissa gibt wenigstens einen allgemeinen Anhang für die Lage der 4 Haken Naglandes, über die schon Bischof Nikolaus von Tüngen (1468—1489) im ungewissen war.²⁾ Darnach müssen sie zwischen dem Pissasee und dem Wadangsee gesucht werden, vielleicht in der Gemarkung der heutigen Ortschaften Klein- oder Neu-Maraunen und Klein-Damerau. Der Bach, der bei Neu-Maraunen in die Pissa sich ergießt, dürfte das erwähnte Kaltfließ, das kleine Seebecken südlich davon der Broch-See sein. Dieses ist um so wahrscheinlicher, als ganz in der Nähe, etwa eine halbe Meile weiter westlich, auf einer Anhöhe am Wadangsee, dort, wo jetzt beim Kirchdorf Altwartenburg die Orzechowomühle liegt, das Schloß Wartenberg sich erhob. Schon der Name deutet seine Bestimmung an: Es sollte mitten in der Wildnis³⁾ die Wacht halten gegen feindlichen Ueberfall, warten der Sicherheit des Landes, seine Späher und Rundscharfer, die Wartleute, an der Grenze auf die Lauer legen, ihnen den nötigen Rückhalt gewähren und gegebenen Falles den Rückzug decken.⁴⁾ Eine Straße, höchst-

1) »Frater Tilmannus, aduocatus noster Pogsanie«. Darnach ist Guncelauen wohl als Untergau der Landschaft Pogesanien anzusprechen.

2) Er bemerkt am Rande der betreffenden Beschreibung im Privilegienbuch C. I. fol. 113: »fiat diligencia de nomine huius seruici«. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 254 Anm. 1.

3) Auch gegen Norden zog sich diese noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Dorfe Schönwiese bei Guttstadt hin, wie aus Cod. II, Nr. 76 ersichtlich ist: »quarta (granica ville Schonewise) protenditur ad siluam versus Ciuitatem Wartberg.«

4) Freilich gibt es Orte des Namens Wartberg, Wartburg, Wartenberg, Wartenburg in fast allen Teilen Deutschlands und Oesterreichs, und die

wahrscheinlich dieselbe, die noch heute von Alt-Wartenburg über Jadden, Tollad, Gradtken, Eschenau, Ringerswalde verläuft, hielt die Verbindung mit Guttstadt¹⁾ und weiter mit dem Passargetal und den Ristenstrichen aufrecht. Im Schutze der Burg erwuchs allmählich die Stadt Wartberg (**Wartenburg**). Ihre Anfänge hat vermutlich noch Bischof Jordan gesehen. In den Urkunden erwähnt wird sie erst unter Heinrich II. Wogenap, am 26. Dezember 1329. Zwei Brüder, Johannes und Petrus, sind ihre Gründer und ersten Schulzen. Sie treten uns als solche am 10. November 1337 entgegen, während wir einen Pfarrer Heinrich in Wartberg seit dem 25. Januar dieses Jahres nachweisen können. Im Nordwesten reichte das Gebiet der Stadt bis zur Gemarkung des heutigen Dorfes Gr. Damerau.²⁾ Im Süden schloß es ohne Zweifel der Wadangsee ab. Wieviel Hüfen dazu gehört haben, unter welchen Bedingungen sie ausgetan waren, wissen wir nicht; denn die junge Pflanzung erlag schon nach kaum einem Menschenalter im Winter 1353 auf 1354 dem Ansturm der Litauer. Unter ihren Großfürsten Dlgierd und Kynstute brachen sie damals auf dem Heerwege, der über Ortelsburg führte, ins Bistum ein, durchzogen den Wald Nadeyn, überrumpelten, wie der Ordenschronist Wigand von Marburg erzählt, Wartenberg im Lande Gunelauken, brannten es auf und hausten so unmenshlich, daß niemand ihren Händen entrann.³⁾

Von einem Wiederaufbau der Stadt an der früheren Stelle sah man nunmehr ab; man wählte dazu einen geeigneteren, günstigeren Platz, etwa eine Meile weiter ostwärts, dort wo

Möglichkeit, daß die ersten Ansiedler aus einem dieser Orte stammen, ist nicht ausgeschlossen.

1) Sie tritt uns in der Handfeste von Guttstadt entgegen: »grancia juxta viam, qua itur Wartberg«. Cod. I, Nr. 245.

2) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 245. 282. 286; II, Nr. 235.

3) »sequendo antiquam viam, que dicitur hoerweg, que et ducit in Ortlußburg per siluam, que dicitur Nadeyn«. „Die alde herstraßen, die die Littowen czogen, do sie Wartberg vorbranten.“ Cod. III, S. 178. »Anno 1354 Kynstute, Algard cum bayoribus etc. festinant in Wartenberg in terram Gunelauken, quam hostili more igne etc. devastant et nemo evasit manus eorum«. Scr. rer. Pruss. II, 520.

Pissa und Kirmaß ihre Wasser vereinigen und die im Süden vorgelagerte Sumpf- und Seenkette, noch verstärkt durch dazwischen angelegte Landwehren,¹⁾ bessern Schutz gegen die unerwarteten Ueberfälle der Litauer bot. Ob noch Bischof Johannes I., der am 30. Juli 1355 starb,²⁾ die Neugründung vorgenommen hat, bleibt zweifelhaft. Sicher ist sein Nachfolger Johannes II. Stryprod sofort nach seinem Regierungsantritt im Frühling 1356 an das wichtige Unternehmen herangetreten. Eine Urkunde vom 10. Mai dieses Jahres spricht von der *antiqua civitas Wartberg*, der alten Stadt,³⁾ doch offenbar im Gegensatz zu der inzwischen neu erstandenen am Pissafluß. Der ermländische Chronist Plastowich freilich läßt Stadt Wartenberg 1361 gegründet werden, und Wigand von Marburg weiß zu berichten, Bischof Johannes Striferod habe im Jahre des Herrn 1364 am Feste Johannis Baptistä (24. Juni) die Stadt wieder aufgebaut, wobei er persönlich an Ort und Stelle jegliches anordnete und leitete und bewährte Ratgeber ihm helfend zur Seite standen. Damals sei der Platz ringsum verpalisadiert und mit viel stärkeren Befestigungswerken und Bastionen versehen worden, als ehedem. Alles, was verbrannt gewesen, habe der Bischof wieder herstellen lassen. Auch ein Kloster der Minderbrüder (Franziskaner) sei dort von ihm errichtet worden.⁴⁾ Wie es scheint hat Wigand,⁵⁾ dem die Verlegung der Stadt unbekannt geblieben ist, die Landfeste von Wartenberg in Händen gehabt oder doch von ihrem Inhalt irgendwie Kunde erhalten. Nur im Tagesdatum hat er sich geirrt; denn nicht am 24. Juni, sondern am

¹⁾ Eine solche Landwehr zieht sich noch heute zwischen dem Kirmaß- und Kar-See hin. Auch der Name des Dorfes Lengainen (Langene, Langeyn, der lange Hagen) macht ein solches Verhau im S. von Wartenburg zwischen Wabang- und Umlong-See wahrscheinlich. Vgl. Boetticher, a. a. O. S. 258.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 6. 61.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 235. Die Stelle, wo das erste Wartenburg gestanden hat, bei der Orzechowomühle am Wabangsee, nennt das Volk bis heute »stare miasto«, die alte Stadt.

⁴⁾ Scr. rer. Warm. I, 62; Scr. rer. Pruss. II, 545.

⁵⁾ Er schrieb seine Chronik etwa in den Jahren 1391—1394. S. darüber Scr. rer. Pruss. II, 451.

6. Juli 1364 verließ Johannes Stryprod unter seinem und des Kapitels Siegel und mit des letzteren Rat und Zustimmung der neuen städtischen Siedelung am Pissafluß, die er damals persönlich in Augenschein nahm, die Verfassungsurkunde.¹⁾ Darin überträgt er dem Lokator von Wartberg Johannes von Lejja und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern 80 Hufen nach kulmischem Recht für ewige Zeiten. 20 Hufen sollen die Bewohner der Stadt (*Cives diete Civitatis Wartberg*) und 60 Hufen die Hufner (*Mansionarii, qui ante ipsam Civitatem habitabant*) erhalten so jedoch, daß Heinrich für sich und seine Nachkommen als Lohn für seine Mühen 10 freie Hufen vortwnehmen darf. Dazu gehörten ihm die kleinen Gerichte und von den großen, bei denen der Bistumsvogt das Urteil spricht, ein Drittel der Gefälle. 6 freie Hufen bilden die Dotation der Pfarrkirche oder vielmehr des jeweiligen Pfarrers. Von jeder Zinshufe, mag sie nun in den Händen der Bürger oder der Hufner sein, hat der Schulz nach 6 Freijahren jährlich zu Weihnachten $\frac{1}{2}$ Mark und 2 Hühner als Zins an den bischöflichen Tisch zu liefern.²⁾ Weiter garantiert die Urkunde jedem halben Hause 3 Morgen Freiheit und einen Garten, und zwar dürfen Morgen und Garten von ihrem Hause unter keinen Umständen abgetrennt, gesondert verkauft, vertauscht oder ihm auf irgend eine andere Weise entfremdet werden. Dem Lokator und seinen Erben gewährte sie aus besonderer Gnade 5 Morgen Land zu einem Vorwerk³⁾ und hinter diesem Vorwerk $\frac{1}{2}$ Hufe zur Pferde-

1) Sie ist ausgestellt »apud Wartberg«. Doch kann der Bischof nur vorübergehend dort gewest haben, da er am 28. Juni und dann wieder am 10. Juli 1364 in Feisberg sich nachweisen läßt. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 366. 369.

2) Es liegt ein scheinbarer Widerspruch darin, wenn die Wartenburger Hausfeste vom 6. Juli 1364 bestimmt, der erste Zins solle von Weihnachten gerechnet im 6. Jahre entrichtet werden, und wenn sie dann diesen Zins für das Jahr 1371 fordert: »Anno videlicet 1371 primum censum dabunt«. Der Widerspruch löst sich durch den Jahresanfang, der im Ordenslande auf Weihnachten fiel.

3) »quinque jugera terre ad unum allodium«. Ueber die Bedeutung des Wortes allodium vgl. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I, 6. 7.

trifft,¹⁾ außerdem eine halbe Hofstelle für seine Gebäude²⁾ und eine ebensolche zur Anlage eines Mälzhauses, und alles dies zu freiem ewigen Besiz. Sonst hatte jedes ganze Haus jährlich zu Weihnachten 6 kulmische Pfennige der Herrschaft als Rekognitionszins zu zahlen. Zur Stadtfreiheit bestimmte Bischof Johannes 100 Hufen und überließ zudem die Wiese zwischen der Stadt und dem Vorwerk des Schulzen der gemeinsamen und unentgeltlichen Nutzung der Bürger wie der Hufner. Holznutzung wie Weiderecht stand ihnen von gemeindewegen im Bereiche sowohl der 100 Hufen Freiheit als der 80 Ackerhufen zu,³⁾ aber auch die kommunalen Lasten mußten sie gemeinsam tragen und der Billigkeit gemäß unter sich verteilen nach der Gewohnheit und Observanz der andern ermländischen Städte.⁴⁾ Fischereigerechtigkeit mit kleinem Gezeuge zu Fisches Notdurft erhielt der Schultheiß in den Seen Pissa und Wadang; den Bürgern und Hufnern wurde sie in den Bächen und Gewässern innerhalb des städtischen Reichbildes eingeräumt, nur durften sie im Bache, der vor der Stadt dahinsieß, kein Wehr bauen und dem herrschaftlichen Wehr daselbst kein Hindernis bereiten. Zugleich ward ihnen im ganzen Stadtgebiet die Jagd auf Hasen sowie der Vogelfang gestattet.⁵⁾ Die städtischen Morgen und die sogenannten Hofgärten, die gemeinsame Wiese und das Vorwerk des Schulzen lagen im Osten der Stadt längs dem Pissafluß. Dort entstand später auch die städtische Ziegelscheune.⁶⁾

Manches, was die ermländischen Stadthandfesten, die wir bisher kennen gelernt haben, nur andeuteten oder ahnen ließen,

1) »pro pascuis equorum suorum.«

2) pro suis edificiis construendis.«

3) Es herrschte also auch hier, wie überall im Mittelalter, die Dreifelderwirtschaft. Vgl. dazu E. J. XIII, 766.

4) »Ordinamus, quod cives et mansionarii communiter uti debeant lignis et pascuis tam in libertatibus quam in aliis lxxx mansis predictis, quodque commune seruicium faciant communiter et equaliter inter se secundum consuetudinem aliarum civitatum nostrarum et observanciam earundem.«

5) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 368.

6) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 422. Noch heute besteht hier, vielleicht an der alten Stelle, eine Ziegelei.

ist in der Wartenburger klar zum Ausdruck gebracht. Ihre Ausfertigung fällt eben in eine Zeit, in der die preussischen Städte die Jahre der Entwicklung bereits hinter sich hatten, so daß ihre bewährten Einrichtungen ohne weiteres auf die jüngeren Schwestern übertragen werden konnten. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürger, zwischen den Besitzern der ganzen und halben Häuser,¹⁾ tritt uns bereits völlig ausgebildet entgegen. Ob die Kleinbürger außer ihren 3 Hausmorgen und ihren Gärten noch weitem Landbesitz gehabt haben, bleibt mehr als zweifelhaft: Der Hauptanteil vom städtischen Ackerland befand sich jedenfalls in den Händen der Großbürger. Zu ihnen zählten gewiß auch die Hufenbesitzer draußen vor der Stadt, deren Höfe übrigens mit der Zeit fast ausnahmslos das Eigentum der wohlhabenden städtischen Kaufleute wurden. Es war gleichwohl eine weise Maßregel, die den halben Häusern die gesonderte Veräußerung ihres Morgenplans und ihrer Gärten verbot;²⁾ denn wie gering immer ihr Grundbesitz sein mochte, er knüpfte seine Inhaber fester an das gemeinsame Ganze. Holzung und Weiderecht waren nicht unumschränkt und nicht für jeden gleich. Auch hier hatte der Voll- oder Großbürger einen Vorzug vor dem Kleinbürger, auch hier richtete sich der Umfang der Nutzung nach ganzen und nach halben Häusern, deren Ansprüche im einzelnen Gesetz und Sitte regelten. Freilich entsprachen den Rechten auch die Pflichten, und der Großbürger wurde scharfer zu den Leistungen für die Kommune herangezogen als der kleine Mann.

Die freie halbe Hofstelle, die dem Lokator von Wartberg zur Errichtung eines Mälzhauses gewährt wurde, lag wohl, schon der Feuergefährlichkeit wegen, nicht innerhalb der Stadtumwallung. Es ist vermutlich das spätere „städtische Mälzhaus außer der Stadt“, das der Bericht des Wartenburger Magistrats vom

¹⁾ Im Jahre 1772 zählt Wartenburg 54 ganze und 42 halbe Häuser. E. 3. X, 716.

²⁾ Das gleiche Verbot bestand wohl auch für die ganzen Häuser, von denen jedes 6 Morgen Freiheit besessen haben dürfte. Daß sie am städtischen Morgenplan partizipierten, ergibt der Bericht des Wartenburger Magistrats vom 8. Oktober 1772. E. 3. X, 716.

8. Oktober 1772 unter den „publiquen Häusern“ nennt.¹⁾ Neben dem Ackerbau bildete also frühzeitig das Bierbrauen einen wichtigen Erwerbszweig für Wartenburgs Bürger. Alle ganzen und halben Häuser hatten das Recht, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, doch stand die Handlung (der Handel damit) nur den ganzen Häusern frei. Ueberhaupt basierte ja das städtische Leben weniger auf dem Ackerbau, als auf Handel und Handwerk. Darum sieht auch die Wartenburger Handfeste von vornherein den Bau eines Kaufhauses und weiter die Einrichtung von Fleisch- und Brotbänken, von Krämer- und Schusterbuden, von Schergaden für die Tuchmacher²⁾ und ähnlichen gemeinsamen Fabrikations- und Verkaufsstellen vor, damit „Gewerk und Stadtbehörde Kontrolle üben konnten über die Beschaffenheit der feilgebotenen Waren und über den Umfang des Umsatzes“. Die Einkünfte von all diesen Stellen sowie von der städtischen Badestube fielen zu einem Drittel an die Gemeinde; in die beiden andern Drittel teilten sich gleichmäßig Schultheiß und Landesherr. Jeder andere Zins, der innerhalb der Stadt bei dem sie einschließenden Plankenzaun in Zukunft, sei es von den Buden daselbst, sei es von den Befestigungen, die man Bergfriede nannte, etwa einkommen würde, sollte allein der Kommune zustehen und zu ihrem Nutzen verwendet werden. Nur einen Bergfried wies Bischof Johannes Stryprod für diesen Fall aus besonderer Gnade und um ihn für seine Ansprüche auf Anteil am Zinse zu entschädigen, zu freiem Besitze dem Schulzen zu.³⁾

Schon damals also ward der Bau einer massiven Ring-

1) E. Z. X, 716. Auch die übrigen Mälzhäuser, 4 an Zahl, lagen nach demselben Bericht in den Vorstädten.

2) »banci rasorum pannorum.«

3) »omnem alium censum, qui fieri poterit circa plancas infra civitatem, videlicet de budis et municionibus, que Beresfrede vulgariter nuncupantur, volumus ad civitatem et ad eius utilitatem communiter pertinere excepta una tantum municione scilicet beresfrede, quam ipsum scultetum ex gracia nostra speciali et pro parte sui census, si forte ex aliis municionibus racione locacionis census aliquis seu annue pensionis inposterum deriuari contingerent, volumus libere pertinere.«

mauer mit befestigten Toren¹⁾ und mit Wehrtürmen oder Bergfriede[n] für Wartberg in nahe Aussicht genommen. Da die Stadt die Kosten des Wertes zu tragen hatte, entsprach es nur der Billigkeit, ihr auch den etwaigen Nutzen ungeschmälert zu belassen. Daß dies in der That der Beweggrund dafür war, hat Stryprod in der erneuerten Wormbitter Handfeste vom 14. August 1359 unumwunden anerkannt.²⁾ Der Schultheiß aber konnte auch hier in seiner Eigenschaft als Lokator bzw. als dessen Rechtsnachfolger begründete Ansprüche geltend machen. Für die Mühewaltung bei der Ansetzung der Stadt stand ihm wohl ohne weiteres ein Drittel sämtlicher Einkünfte daselbst zu, und daß die Mauer nebst ihrem Zubehör davon keine Ausnahme bildete, haben wir bei Heilsberg gesehen.³⁾ Die Ueberlassung des einen Bergfrieds an den Erbschulzen in Wartberg war demnach nur ein Akt der Gerechtigkeit.⁴⁾ — Unter Stryprod's Nachfolger, dem Bischof Heinrich III. Sorbom (1373—1401), ist dann, wie die Heilsberger Chronik erzählt, um den Ort wirklich eine steinerne Mauer aufgeführt worden. Ihr guter Zustand wird noch im Jahre 1656 rühmend hervorgehoben, und bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sie mit ihren edigen und runden Türmen und ihren drei Toren bestanden. Heute fehlt fast jede Spur von ihr; nur an der Südseite, wo eine Häuserreihe schon im ehemaligen Stadtgraben liegt, kann man ihren Verlauf zur Not erkennen.⁵⁾

Waren Handel und Gewerbe im Mittelalter an feste gesetzliche Schranken gebunden und der strengen Aufsicht der

1) Bei ihnen werden wir auch die erwähnten budae zu suchen haben. Es sind aller Wahrscheinlichkeit nach „die Wohnungen der Stadtdiener unter den Thoren“, welche der Bericht von 1772 nennt. *G. Z.* X, 716.

2) „Si tamen de turribus muri census aliquis obuenerit, de hoc nil mense nostre debebunt, sed pro emendacione muri et turrium, quos eciam suis construxerunt sumptibus et laboribus, integre retinebunt.“ *Cod.* II, Nr. 288.

3) *Vgl. G. Z.* XIV, 146.

4) Wenn die Wormbitter Handfeste den Zins von den Stadttürmen ganz der Gemeinde zuspricht, so geschieht es, weil diese damals bereits im Besitze des Schulzenamtes war. *Vgl. G. Z.* XIV, 195 ff.

5) *Scr. rer. Warm.* II, 281; *G. Z.* VII, 258; Boetticher, a. a. O. S. 258.

Obrigkeit unterworfen, so konnten auch diejenigen, die sich damit befaßten, die Kaufleute und Handwerker, ihre Persönlichkeit nicht so frei ausleben, wie heutzutage. Ueberhaupt galt der einzelne Mensch damals wenig; erst im engsten Anschluß an andere und mit diesen kam er zur Geltung. Das Vereinsleben stand deswegen in höchster Blüte. Alle, die irgend einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgten, Großhändler und Krämer, Meister und Gesellen, Schützen und Begräbnisbrüder, oder wie immer sie heißen mochten, organisierten sich zu Gilden, Innungen, Bruderschaften, deren Rechte und Pflichten durch bestimmte Gewohnheiten und Statuten, sogenannte Willküren oder Rollen, geregelt und geordnet waren. Bei der großen Macht, die diese Vereinigungen besaßen, lag es im eigensten Interesse des Landesherrn, sich stets einen bestimmenden Einfluß auf sie zu bewahren und sie jederzeit fest in der Hand zu halten. Das geschah durch die Bestätigung ihrer Satzungen. Seit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts enthalten sämtliche ermländische Stadthandfesten und so auch die von Wartenberg die Bestimmung, welche den Bürgern den Erlaß neuer Statuten oder Gewohnheiten, oder irgend welcher Erfindungen, die man gemeinhin „Willküre“ nenne, ohne besondere Genehmigung des Bischofs bezw. des Kapitels unter allen Umständen verbietet.¹⁾ Und daß hier Ermlands Landesherrn durchzugreifen verstanden, bewies Lukas Bagelrode, indem er im Jahre 1500 zu Guttstadt die Glendenbruderschaft, die Bruderschaft der Schützen und die zur seligsten Jungfrau, gemeinhin die große Gilde genannt, einfach auflöste, weil ihre Briefe nur die Zustimmung des Rates und nicht die der Herrschaft enthielten. Zugleich wies er seinen Kanzler an, allenthalben im Bistum die Rollen der Bruderschaften durchzusehen und ähnliche Verstöße zu seiner Kenntnis zu bringen, damit er überall sofort Wandel schaffe.²⁾

Auch jene Bestimmung, wonach kein städtisches Grundstück,

1) »Nolumus, quod ciues seu incolae dicte civitatis statuta noua seu consuetudines uel adiuuenciones aliquas que Willekuere vulgariter nuncupantur, sine nostro et successorum nostrorum consensu in ipsa ciuitate statuunt seu ordinent obseruandos.«

2) Scr. rer. Warm. II, 126.

sei es Haus, sei es Hof, liege es in der Stadt oder außerhalb derselben, an einen Orden, einen Ordensangehörigen oder irgend eine Person, die nicht persönlich in der Stadt ihren Aufenthalt nehmen wollte, ohne Erlaubnis des Landesherrn und der Bürgerschaft verkauft werden durfte, fand in der Handschrift von Wartberg ihren Ausdruck. Es war dies um so nötiger, da Johannes Stryprod mit der Absicht umging, ein Franziskanerkloster daselbst zu gründen und sich zu diesem Zweck in der Stadt einen Flächenraum von 10 Ruten (37,5 m.) in der Breite und 30 Ruten (112,5 m.) in der Länge, also 300 □ Ruten (4218,75 qm.) oder einem kulinischen Morgen, zu beziehlen. Die Brüder sollten zudem das Recht erhalten, jenseits der Palisaden über dem dort vorbeifließenden Bache eine Kirche (einen sogenannten Danstler) anzulegen, doch mußten die Bauart und Anordnung den Beifall des Bischofs haben.¹⁾ Schon noch unter Johannes II. ist das Kloster gebaut und den Rittersitten übergeben worden. Es nahm die Südseite der Stadt ein und besaß ganz in der Nähe nach Nordosten zu, aber nicht außerhalb der Ringmauer gelegen, einen Obstgarten, von dem es um die Wende des 14. Jahrhunderts ein Stück dem Landesherrn zur Anstauung eines Teiches bei der bischöflichen Mühle des Mühlenteiches, überließ. Als Ersatz dafür verließ Heinrich III. Sorbom unter dem 12. Mai 1400 dem Konvent hinter jener Garten 3¼ Morgen Land, dazu ¼ Morgen hinter dem Kloster, der wegen der Ueberschwemmungen des Teiches mit Erde bewerkelt war, und überdies die Wiese, die zwischen den Seen Nordanger und Schaiten lag²⁾, alles zu uneingeschränktem Nutzen und für ewige Zeiten. Um ihnen noch sein besonderes Wohlwollen kundzutun, gewährte der Bischof den Söhnen des hl. Franziskaner-

¹⁾ «ut ultra septa Ciuitatis supra riuum ibidem decurrentem locum nam facere possint, dummodo eam secundum nostram et successorum nostrorum voluntatem situent, edificent et disponant.» Vgl. über den Danstler den Aufsatz von Bestherra, Altpr. Monatschr. 1888 S. 27.

²⁾ Die beiden Seen haben wir wahrscheinlich im Südosten von Wartberg zu suchen zwischen Pissa und Rirmaß, wo noch heute Ueberreste davon zu erkennen sind. Nach Scr. rer. Warm. II, 121 lag die Wiese «inter Wartenberg ad fines ordinis», d. h. also nach Süden bezw. Südosten zu.

im See Wadang freie Fischerei zu Fisches Nothdurft mit der Klette und mit anderem kleinen Gezeuge.¹⁾ Als dann Stadt Wartenberg 1414 den wilden Horden der Polen und Litauer abermals zum Opfer fiel und diese mit der Stadt zugleich das bischöfliche Schloß daselbst in Schutt und Asche legten, blieb auch das Kloster und die Kirche der Minderbrüder nicht verschont. Ein Priesterbruder fiel dabei den Unholden in die Hände und ward an einem Baume aufgenüpft.²⁾ — Im Laufe des 15. Jahrhunderts lockerte sich allmählich die frühere strenge Zucht, so daß Lukas Wazelrode einschritt und im Jahre 1499 neue Mönche nach Wartenburg zog, die wieder nach der alten Regel lebten. Ihrem Gelübde gemäß, das ihnen jedes Eigentum untersagte, entäußerten sie sich des eben erwähnten Acker hinter der Burg am Mühlen- teiche und stellten auch die genannte Wiese im Süden der Stadt dem Bischof wieder zur Verfügung. Zur Belohnung durften sie, weil es ihnen an Fischen fehlte, fortan im Teiche neben der Burg für den Bedarf ihrer Küche unentgeltlich fischen. Doch hielt der neue Geist nicht lange vor. Die Reformation ent- völkerte das Kloster, als dessen Guardian noch 1537 Vater Philippus genannt wird; seine Gebäude standen leer und wurden später unter Stanislaus Hofius an Bürger aus der Stadt ver- mietet. Erst Kardinal Andreas Bathory (1589—1599) führte wiederum die Franziskaner der strengeren Observanz (Bern- gardiner) zurück, indem er zugleich den Wartenburger Konvent von der sächsischen Ordensprovinz löste und zur polnischen brachte.³⁾ Um die Mitte des 17. Jahrhunderts zählte derselbe 25 Mönche, die „meistentheils ex eleemosynis (von Almosen) leben sollen, haben dennoch ex privilegio de anno 1649 von iczigem Bischoffe (Benzeslaus Leszczyński) zugemessen jährlichen 2 Last Korn, 3 Last Gersten, 12 Stück Schöpffen, 2 fette Schweine, $\frac{1}{8}$ Butter, 6 Schock Käse, 6 Stöff Honig, 40 Pfund wachf. Einen Garten, dann auch ein Stück wiesentwachf, darauf etwa 10 fußder hew zu gewinnen. Alle Zinshüner und Gänse aus

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 350. 422.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, S. 506.

³⁾ Scr. rer. Warm. II, 121. 519; E. 3. VIII, 598; Scr. rer. Warm. I, 136 Ann. 240. Vgl. Boetticher, a. a. O. S. 263.

dem Dorff Muckeinen, 90 hüner, 9 Gänse, freye fischerey im See Omblaig (der heutige Umlong-See), dazu Jhnen vom Fischmeister wochentlich etwas von Fischen zur nohtturfft geliefert werden soll. Freye hölzung zur nohtturfft von Lagerholz. In der Mühlen freye mahlung, ohne abziehung der Mezen.“¹⁾ 1772 befinden sich im Wartenburger Bernhardinerkloster 19 geistliche Ordensleute, 8 Knechte und 4 Jungens.²⁾ Das allgemeine Edikt vom 30. Oktober 1810, das die Einziehung aller Klöster, Dom- und anderer Stifter, Balleien und Kommenden zu Staatsgütern verfügte, hat auch dem Konvent in Wartenburg ein Ende gemacht. Die Klostergebäude dienten seitdem als Strafanstalt. bis sie 1846 abbrannten, worauf vollständig neue an ihre Stelle traten.³⁾

Für eine landesherrliche Burg und zum Unterhalt der dort nötigen Pferde⁴⁾ setzte die Wartenburger Handfeste vom 6. Juli 1364 zwei Hüfen aus, wo immer in der Stadt Freiheit oder auf den Zinshufen sie dem Bischof am bequemsten liegen würden. Den Bau des Schlosses dürfte sicher noch Johannes Stryprock in Angriff genommen haben; zur Fertigstellung fehlte es ihm aber an der nötigen Zeit, da schon 1369 jener häßliche Streit mit dem Orden ausbrach, der ihn außer Landes trieb. So hat wohl erst sein Nachfolger Heinrich Sorbom wie die Stadtbefestigung so auch die Burg vollendet: Jedenfalls konnte er, als er im Januar 1381 in Wartenburg weilte, bereits im eigenen Hause wohnen.⁵⁾ Das Schloß füllte die Nordostecke der

1) E. Z. VII, 259. 265.

2) Damals wurde in Wartenburg auch eine Viehzählung vorgenommen. Darnach hatte der Erzpriester 16 Pferde, 11 Ochsen, 8 Kühe, 3 Kälber, 6 Schweine; das Bernhardinerkloster besaß 16 Pferde und 16 Schweine. E. Z. X, 719. 720.

3) E. Z. IX, 451; Voetticher, a. a. O. S. 263. Nur die Mauer um die evangelische „Pastorenkirche“ soll nach Voetticher S. 267 in ihrer Südwestecke noch Reste der alten Klosterummauerung mit ausgesparten Spitzbogen im gotischen Verbands von bemerkenswert großen Ziegelfeinen enthalten.

4) »pro uno Castro construendo et pro pascuis equorum nostrorum«. Cod. II, Nr. 368.

5) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 111—113. Weiter läßt er sich in Wartenburg nachweisen am 5. November 1385, am 14. Mai und 23. Oktober

Stadt aus; die beiden dazu gehörigen Gufen zogen sich jenseits der Mauer nach Norden gegen das Dorf Neuschhagen hin. Außer dem bischöflichen Hofgarten ward der Mühlenteich zwischen Burg und Kloster auf ihnen angelegt, und der oben erwähnte Klostergarten lag gleichfalls in ihrem Bereich.¹⁾ Nach der Zerstörung im Jahre 1414 wieder hergestellt, hat Schloß Wartenburg, obwohl 1594 von einer Feuersbrunst hart mitgenommen, noch manches Jahrhundert dem Sturm der Zeiten getrotzt. „Es lieget,“ wie das summarische Verzeichnis von 1656 meldet, „in der Ring Mauer an der Pfarrkirchen, ist schlechte Gelegenheit darinnen, onderdessen wird darauf gehalten ein Staroste, aniczo Albrecht Gasiorewski genand, so die verwaltung des Cammerambts hat.“²⁾ Ein besonderes Kammeramt bildete der Wartener Bezirk ohne Zweifel seit der Gründung der Stadt, und wohl von Anfang an ist auch das Schloß der Sitz eines bischöflichen Burggrafen gewesen.³⁾ 1772 bekleidete als letzter der Wartener Bürgermeister Poschmann dieses Amt, damals der einzige deutsche Landes-Dekonomus im ganzen Ermland; alle übrigen waren den Landesgesetzen zuwider Polen, „die zum Theil die deutsche Sprache gar nicht verstehen.“ Unter der preussischen Regierung verfiel die Burg. Ums Jahr 1826 standen nur noch „die äußern Mauern des Hauses und einige Stücke im Innern, nicht mehr bis zum Anfang des Daches.“ Ein Teil wurde dann (1826) zur evangelischen Schule ausgebaut, der Rest wurde abgebrochen und ist seitdem spurlos verschwunden.⁴⁾

1395 und am 12. Mai 1400. Sein Nachfolger, Heinrich IV., hielt sich in Wartenburg auf am 11. Dezember 1405 und am 22. Mai 1409. Cod. dipl. Warm. III. Nr. 187. 302. 307. 350. 417. 444.

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 422: „in quibus etiam duobus mansis piscina molendini ibidem instagnata et ortus seu pomeriam fratrum minorum ibidem locatum existit.“

2) Scr. rer. Warm. I, 435 Anm. 240; Boetticher, a. a. D. S. 257; E. 3. VII, 259.

3) Das Kammeramt Wartenburg wird urkundlich zuerst am 16. Oktober 1393 erwähnt; einen Burggrafen von Wartenburg nennt die Ordinancia castri Heylsbergk, und etwa zu Anfang des 17. Jahrhunderts heißt der Inhaber der Stelle Bartholomäus Gusk. Cod. III, Nr. 275; Scr. rer. Warm. I, 336. 256.

4) E. 3. X, 53; Boetticher a. a. D. S. 258.

Neben dem Schloß „bey der Stadt“ erhob sich die landesherrliche Mühle. Auch sie reicht bis in die Wende des 14. Jahrhunderts zurück, da die Urkunde vom 12. Mai 1400 bereits des Mühlenteiches gedenkt. Sie hatte später 4 Gänge unterschlägig und trug 1655, des Müllers $\frac{1}{6}$ Part abgezogen, 1707 Gulden 5 Groschen. Die daneben stehende Schneidemühle wurde „meistentheils zum Hause (d. i. zur Burg) und nothdurfft der Herrschaft gebraucht, darzu ein jedweder Schulz (des Kammeramtes) alle Winter eine Rahne aufzuführen schuldig ist.“ Die Walkmühle, die 1656 noch 200 Stück Tuch verarbeitete, und die Lohmühle, „die die Schuster unterhalten,“ mußten gleichfalls der Herrschaft Zins zahlen.¹⁾

Heinrich von Lehfen, der Lokator und erste Schultheiß von Wartenburg, ist am 26. Januar 1374 nicht mehr am Leben.²⁾ Ob er Söhne gehabt und diesen das Schulzenamt hinterlassen hat, wissen wir nicht. In jedem Falle gelangte dasselbe spätestens zu Anfang des 15. Jahrhunderts samt dem Schulzengute und allem, was sonst dazu gehörte, durch Kauf in den Besitz der Stadt, die dadurch eine breitere Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung gewinnen wollte. Aber bei der Aufteilung der Schulzenhufen scheint es zu Zwistigkeiten zwischen den Stadtbewohnern und den Hüfnern draußen gekommen zu sein. Um nun den Stein des Anstoßes zu entfernen und die alte Eintracht wieder herzustellen und zu festigen,³⁾ beschloß Heinrich IV. die Scholtisei nebst allen Pertinenzien dem bischöflichen Tische zu erwerben. Nachdem der Domkantor Johannes von Essen als Bevollmächtigter des Papstes seine Genehmigung dazu erteilt und auch das ermländische Kapitel ausdrücklich zugestimmt hatte, kam am 12. April 1406 der Kaufvertrag mit Bürgermeister und Rat unter folgenden Bedingungen zustande: Der Bischof findet die zeitigen Besitzer der Schulzenhufen mit einer bestimmten Geld-

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 350; C. 3. VII, 259.

2) Vgl. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 485, wo bereits seine Erben in seine Rechte treten.

3) „utilitatem ecclesie et mense nostre ac firmiorem et longiorem concordiam incolarum eiusdem opidi et mansionariorum foris ipsum opidum commorancium, que ex hoc prouenire poterit, attendentes.“

summe ab,¹⁾ übernimmt die Zahlung jener 60 Mark, die der Rat dem ehemaligen Inhaber des Schulzenamtes noch schuldet und stellt für die bereits gezahlten 250 Mark die 240 Mark in Rechnung, für die er der Stadtgemeinde die 30 Hufen seines an ihr Gebiet grenzenden Wortwerks am Wege nach Dorf Hirschberg überlassen hatte. Fortan gehören diese 30 Hufen und die darin eingeschlossenen kleinen Seen Mutelung und Gertepeawne²⁾ sowie die etwa $\frac{1}{2}$ Hufe fassende Insel im Pissen-See der Kommune zu kulmischem Recht ohne jedes Scharwerk für alle Zukunft, doch hat jede Hufe im laufenden Jahre zu Martini 1 Bierdung, weiterhin aber $\frac{1}{2}$ Mark der Herrschaft als Zins zu zahlen. Scharwerk und Hühnerzins, wie sie von den übrigen städtischen Ackerhufen zu leisten sind, werden der Gemeinde auf die noch fehlenden 10 Mark des Kaufgeldes erlassen.³⁾ Der Pfarrer erhält von den 30 Hufen keinen Dezem, hat aber dafür, ohne zu irgend etwas verpflichtet zu sein, Anteil an ihnen gleich dem Besitzer eines ganzen Hauses. Damit dem städtischen Vieh ein bequemer Zugang zu besagten Hufen geschaffen werden konnte, erhielt die Gemeinde ferner den Rest der 2 Schloßhufen, den Rogstrift, Mühlenteich und Klostergarten noch übrig gelassen hatten. Er begann am Tale, das sich zwischen den Hausmorgen und dem bischöflichen Roggarten hinter dem Schloß hinzog bis über den Berg hinaus, der den Mühlenteich berührte, und ging am Mühlenteich weiter bis hinauf zu dem Grenzwall des Dorfes Rüsschenhain (Neuschhagen). Für den Fall, daß später einmal durch das Tal ein Graben gelegt werden sollte, behielt sich Heinrich Heilsberg das dazu nötige Terrain nebst dem Rechte

1) »omnes mansos, qui ad eandem sculteciam pertinebant, ab ipsorum possessoribus rite et rationabiliter pro certa pecunia pro allodio mense episcopalis emimus et comparauimus.«

2) Es sind vermutlich die beiden Seebecken, die im Süden des Wartenburger Stadtwaldes zwischen dem Gr. Aarig-See und dem Pissa-See liegen.

3) »Et quod cum hoc nos et nostri successores a persolucione supradictarum decem marcharum, que ut premititur ipsis incolis in pecunia per eos pro scultecia persoluta accreuerunt, et eciam ipsi incole a persolucione pullorum et seruicio videlicet scharwerk per eos nobis et nostris successoribus de dictis XXX mansis faciendo debeant esse liberi et perpetuo supportati.« Cod. dipl. Warm. III, S. 420.

vor, die ausgegrabene Erde auf die den Bürgern gehörige Seite des Grabens zu werfen. Als Entgelt für das aufgegebene Schloßland ward dem Bischof in der Nähe des eben genannten Berges das rund 6 Morgen große Ackerstück zwischen den städtischen „Hofgärten“ und Morgen, woselbst auch die Ziegelscheune lag, sowie jene in der Handfeste von 1364 erwähnte Gemeinbewiese zwischen dem Mühlenteiche, dem Bissensfließ und der Stadt abgetreten, letztere aber nur, soweit sie den wirklichen Stadtbewohnern gehörte: den Hufenbesitzern mußte Heinrich ihren Anteil mit anderem Lande genügend entschädigen.¹⁾ Auf den 6 Morgen bei der Ziegelscheune hatten Stadtgemeinde wie Landesherr den Lehnstich zum Ziegelsreichen frei. Das ganze ehemalige Schulzengut draußen vor der Stadt bildete fortan ein bischöfliches Vorwerk, das mit den übrigen Hufnern vor den Stadtmauern auf den neu hinzugekommenen 30 Hufen das Weiderecht besaß, während die eigentlichen Stadtbewohner neben dem Weiderecht zugleich die Holznutzung daselbst genossen. Den Hirtlohn für die Bürger und Hufner sollte der Zins von den Gärten und Mälzhäusern decken, die zwischen dem einstigen Hofe des Schulzen, wo jetzt das bischöfliche Vorwerk stand, und dem Mühlenfluß lagen.²⁾ Die Jurisdiktion auf den 30 Hufen und auf der Insel im Bissasee sowie die Verfügung über das Schulzenamt und die Handhabung desselben im einzelnen behielt sich der Bischof eigens vor. Etwas Uebermaß blieb abgabefrei, sodaß von den 30 Hufen und der Insel nie mehr als jährlich 15 Mark zu zahlen waren. Schließlich kam man überein, daß der Graben, den Heinrich Heilsberg durch die nunmehr auf Schloßgrund liegende Wiese zwischen Mühlenbach, Bissasfluß und Stadt zum Schutze und zur Sicherung der letzteren hatte ziehen

¹⁾ »Pro eo autem, quantum de eodem prato, dictos mansionarios concernebat, nos eisdem mansionariis in aliis agris sufficientem recompensam fecimus, prout in literis super hoc dante domino per nos conficiendis plenius exprimitur.« Die versprochenen Urkunde ist entweder nie ausgestellt worden oder später verloren gegangen.

²⁾ »de ortis et brasiatoriis sitis inter curiam quondam sculteti, ubi nunc allodium mense nostro existit, et fluium molendini ibidem.« Die Mälzhäuser sind wohl dieselben, die noch der Bericht von 1772 als in der Stadt liegend erwähnt. E. B. X, 716.

lassen und der von dem andern (dem eigentlichen) Stadtgraben 10 Ruten (37,5 m.) in der Breite abstand, der größeren Sicherheit wegen für immer bestehen bleiben sollte. — Zu Frauenburg, bei der Kathedrale, ward der Vertrag urkundlich ausgefertigt, von Bischof, Kapitel und dem päpstlichen Bevollmächtigten Johannes von Essen besiegelt und von sämtlichen dort weilenden Domherren, von Bartholomäus Borschow, dem Dechanten, Johannes von Essen, dem Kantor, Johannes von Rogetteln, Andreas Simonis, Johannes Ranslau, Friedrich Salendorf, Arnold Höxer, Andreas Grotkau, Arnold Lange und Johannes Lichtenstein unterschrieben.¹⁾

Die 30 Hufen, die zu Anfang des 15. Jahrhunderts der Stadt Wartenburg zugeschlagen wurden, zogen sich zwischen Bissa- und Rirmasfluß zu den beiden gleichnamigen Seen hin. Mitten durch läuft jetzt die Chaussee gegen Südosten, wohl im großen und ganzen der alte Weg nach dem Dorfe Hirschberg. Statt 180 zählte die Wartenburger Gemarkung nunmehr 200 Hufen,²⁾ denen Bischof Simon Rudnicki am 26. August 1609 noch 5 Uebermaßhufen, den sogenannten Wald Gay hinzufügte.³⁾ Das bischöfliche Vorwerk Wartenburg, die 10—11 ehemaligen Schulzenhufen, hatte Stanislaus Hofius wahrscheinlich 1567 um 10 Hufen vom wüst gewordenen Dorfe Cronau vergrößert.⁴⁾ Auch diese 20 bez. 21 Vorwerkshufen sind später vermutlich dem Stadtgebiet einverleibt worden, dessen Umfang damit auf rund 226 Hufen stieg. Freilich das summarische Verzeichniß von 1656 weiß nur von den 180 Hufen der ersten Stadthandfeste aus dem Jahre 1364 und von einem „absonderlichen hegewald von 4 huben, so die Stadt haben soll und soll übermaß gewesen sein.“ Auch der Bericht des Wartenburger Magistrats vom 8. Oktober 1772 führt außer den 80 urbaren

1) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 422.

2) Die 10 bis 11 Hufen des Schulzengutes müssen wir eben in Abzug bringen.

3) Privilegium Simonis Rudnicki super sylvam Gay excrescentiae 5 mansorum die 26. Augusti anno 1669. Rev. priv. von 1767 unter Wartenburg Civitas.

4) Bish. Arch. Frbg. C. 3 fol. 384; vgl. Cod. III, Nr. 63 Anm.

Hufen, von denen „20 stückerweise an die Häuser und $\frac{1}{2}$ Häuser vertheilt sind und von welchen der Pfarrer einige Stücke statt des Decems nuhet,“ nur den großen Wald von 100 Hufen, den andern von 30 Hufen, „und gehören dazu 2 Seen, Muteling und Gertepeave wie auch eine Insel von ca. 1 Hufe,“ sowie den Hegewald oder Gay auf, „bestehet in 5 Hufen und gehört zu den urbaren Hufen:“¹⁾ Aber in den 80 urbaren Hufen ist ja das alte Schulzengut, d. h. ein Teil des späteren herrschaftlichen Vorwerks Wartenburg enthalten, dessen andere 10 Hufen mithin der Stadt gleichfalls zugefallen sein dürften. So nur kommen auch die 3830,24,02 ha. oder 225 Hufen heraus, die das Stadtareal heute mißt, während außerdem zur Strafanstalt Wartenburg noch 62,20,90 ha. oder $3\frac{2}{3}$ Hufen gehören.

Die Wartenburger Gemarkung bildet kein zusammenhängendes Ganze. Als der Ort von den Gestaden des Wadangsees an die heutige Stelle verlegt wurde, bestand in der Nähe, nördlich von der Pissa, bereits das Dorf Ruffenhain (Neuschhagen.)²⁾ Darum bekam die neue Siedelung ihre 80 Ackerhufen nach Westen zu angewiesen. Vom Umlong- und Kirmasß See streckten sie sich längs dem linken Ufer des Kirmasßflusses, im Westen von Lengainen, Kl. Damerau und Maraunen begrenzt, über die Pissa nach Norden. Daran schlossen sich bis zum Dorfe Cronau die 100 Hufen der Stadtfreiheit,³⁾ die nach Osten ziehend die Feldmark von Neuschhagen im Norden und Osten bis zur Pissa umfaßten. Das Gebiet im Südosten zwischen Pissa und Kirmasß wurde landesherrliches Allod, dessen 30 Hufen, wie wir sahen, erst im Jahre 1406 an Wartenburg fielen. Seitdem lag Neuschhagen mitten im städtischen Weichbilde, und es war eigentlich selbstverständlich, daß Bischof Nikolaus von Tüngen das im dreizehnjährigen Kriege wüst gewordene Dorf unter dem 25. Januar 1482 zu kulmischem Recht gegen einen jährlichen Zins von 14 Mark der Stadt verschrieb. Seine 45 Hufen bildeten

¹⁾ C. B. VII, 258; X, 717.

²⁾ Es erhielt seine Handfeste während der Vakanz des bischöflichen Stuhles am 10. Mai 1336 durch den Bistumsvogt Heinrich von Luter. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 274.

³⁾ Bgl. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 63. 334. 417b.

nunmehr ein Kämmererdorf, dem erst die Aufhebung der Erbuntertänigkeit zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Selbständigkeit wiedergab.¹⁾

Im Innern entwickelte sich Wartenburg ganz nach dem Muster der andern ermländischen Städte mit kulmischem Recht, wenngleich uns unsere Urkunden fast nichts davon verraten. Bürgermeister und Rat treten uns außer in der Handfeste vom 12. April 1406 nirgends in ihrer Tätigkeit entgegen. Nur zufällig erfahren wir zum 8. November 1423 den Namen eines Bürgers von Wartenburg, des Johannes Seler und seiner Ehefrau Anna. Ein Bürgermeister — es ist Petrus Sasz — wird uns Jahr 1537 erwähnt.²⁾ Durch Privileg vom 2. Juni 1598 gewährte Kardinal Andreas Bathory dem Bürgermeister und den Ratmannen freie Fischeret im Kuriz See. Vielleicht um jene Zeit kam die Stadt wieder in den Besitz des Schulzenamtes, d. h. der Gerichtsbarkeit. Sicher ist diese um die Mitte des 17. Jahrhunderts in den Händen den Rates. „Rath und Gericht in Wartenburg,“ so meldet die Kurbrandenburgische Kommission am 18. (19.) Februar 1656 ihrem Herrn, „ist bestellet wie in den andern Städten, und wird auch gleichmässiger Proceß gehalten, doch das in Criminalibus die Urtheile ante executionem ad justificandum dem herrn Landvogten zugeschicket, in Civilibus die appellationes an den Rath und ferner an den Fürsten nach gegeben werden müssen.“ Die Ratsliste von 1772 nennt unter den Magistratsmitgliedern auch den Stadtrichter.³⁾

Der Name des Ortes veränderte sich im Laufe der Zeit aus Wartberg, Wartenberg in Wartenburg, bis dann seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die letztere Bezeichnung immer mehr

¹⁾ Bisch. Arch. Frbg. C. 3 fol. 371; vgl. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 274 Anm. 1; Rev. priv. von 1767; C. 3. X, 718.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 602; C. 3. VIII, 591. 598. Auch die nach einem alten Wartenburger Schatzverzeichnis auf einigen Reliquen der dortigen Kirche genannten »Her Bartolomeus Springer, Balthasar Stockfisch, Bartolomeus Engelhoven, Ertman Marderwalt, Gertrud Prussen« mögen Wartenburger sein. C. 3. VIII, 574. Um die Wende des 17. Jahrhunderts lebte in Wartenburg die angefehene Familie Guskly. Scr. rer. Warm. I, 256.

³⁾ Rev. priv. von 1767; C. 3. VII, 259; X. 65.

und schließlich allein gebräuchlich wurde.¹⁾ Ein Siegel aus dem Jahre 1440 zeigt uns auch das Wappen von Wartenburg: im blauen Felde einen grünen Hügel, auf dem zwei Engel in den gebräuchlichen Farben stehen und zwischen sich eine große grüne Bischofsmütze mit goldenem Besatz und Bändern emporhalten.²⁾ Die Abgeschlossenheit der Lage inmitten der Seenkette, die vom Badang-See halbkreisförmig zum großen Dabey-See zieht, während nördlich davon dichter Wald wucherte, war dem kommerziellen und wirtschaftlichen Aufblühen der Stadt wenig günstig. Dazu kamen die schweren Schicksalsschläge, die sie des öfteren getroffen haben. Um's Jahr 1380 legte eine Feuersbrunst sie zum Teil in Asche. Darauf folgte 1414 ihre Plünderung und Zerstörung durch die Polen und Litauer, und 1418 ward der Platz abermals von einem großen Brande heimgesucht, bei dem die Landfesten vom 6. Juli 1364 und vom 12. April 1406 verloren gingen. Bischof Johannes Abezier erneuerte sie am 26. Dezember 1418, indem er nunmehr beide Urkunden in eine zusammenfaßte. Aber auch dieses Dokument ging bei einem neuen Brande in Flammen auf und mußte von Bischof Nikolaus unter dem 14. Oktober 1474 durch ein anderes ersetzt werden. Wiederum am 5. Mai 1544 und nochmals am Weihnachtsabend des Jahres 1594 ward nahezu die ganze Stadt eingedäschert.³⁾ So darf es uns nicht wunder nehmen, wenn Handel und Gewerbe in Wartenburg nicht recht gedeihen wollten. Um sie zu heben, verfügte Wenzeslaus Leszczyński am 3. Juli 1647 die Einrichtung von Jahrmärkten und die Freigebung des städtischen Marktes an bestimmten Tagen der Woche.⁴⁾ Derselbe Bischof durchbrach auch das ausschließliche Privileg der Hakenbuden am Rathause und

¹⁾ Vgl. Scr. rer. Warm. I, 38. 62. 100. 106. 114. 121. 131 etc. sowie den Cod. dipl. Warm.

²⁾ Vgl. Beckherrs in der Altpr. Monatschr. Jahrgang 1892 S. 311 mit Tafel XLV.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 111. S. 506. Nr. 537 mit Ann.: Scr. rer. Warm. I, 435 mit Ann. 240. Ueber das Wüten der Pest daselbst in den Jahren 1498 u. 1505 vgl. Scr. rer. Warm. II, 117. 152.

⁴⁾ »Privilegium Wenceslai Leszczyński, quo facultas nundinarum et aperiendi forum certis diebus conceditur, die 3. Julii 1647 datum.« Rev. priv. von 1767 unter Wartenburg.

stattete unter dem 12. August 1650 eine Bude am Ende der Stadt mit Krämerrecht aus. Eine ebensolche Krämerbude in der Vorstadt errichtete Andreas Chrysofomus Zaluski am 1. August 1707, und Theodor Potocki privilegierte durch Urkunde vom 16. Dezember 1717 einen Krug daselbst mit allen Rechten und Freiheiten.¹⁾ Gleichwohl blieb Wartenburg hauptsächlich Ackerstadt, und nur ganz nebenbei beschäftigten sich seine Bürger, vom Handwerk abgesehen, mit Bierbrauen und Branntweinbrennen sowie mit einigem Garn- und Gewürzhandel. Selbst die sonst in den ermländischen Städten blühende Tuchindustrie fand hier keinen günstigen Boden. 1772 betrug die Zahl der Tuchmacher 8, „alles arme Leute,“ die kümmerlichen Absatz für ihre Erzeugnisse auf den Jahrmärkten der Stadt fanden. An Einwohnerzahl übertraf Wartenburg damals nur die Städte Seeburg, Bischoffstein und Bischofsburg, und auch diese nur um ein geringes.²⁾

Schon die Stadt Wartenburg am Drzechowobach hat sicher ihr Gotteshaus gehabt, dessen erster und vielleicht einziger Pfarrer jener Heinrich ist, den die Urkunde vom 25. Januar 1337 erwähnt. Als dann der Ort am Pissaflusse neu erstand, durfte hier gleichfalls die Kirche nicht fehlen. Sie war der h. Anna geweiht. Ursprünglich wohl ein Holzbau, wurde sie mit Stadtmauer und Schloß vermutlich unter Heinrich Sorboms Regierung massiv aufgeführt und erhielt im großen und ganzen schon damals die Gestalt, die sie noch heute zeigt. Wie innig sich das religiöse Leben gleich anfangs in Wartenburg gestaltete, beweisen die beiden Geistlichen, die noch am Ende des 14. Jahrhunderts aus der Bürgerschaft hervorgingen, Johannes von

1) »Privilegium Wenceslai Leszczynski super Buda cum jure institoriae de anno 1650 die 12 mensis Augusti; privilegium Andraee Zaluski de anno 1707 die prima Augusti super institoria extra Civitatem; privilegium Theodori Potocki pro erigenda Taberna extra Civitatem cum omnibus juribus et libertatibus die 16 Decembris 1717.« Rev. priv. von 1767. Damit stimmt der Bericht des Wartenburgers Magistrats vom 8. Oktober 1772 überein: „Häckerbuden ums Rathhaus 5 und zwei dazu, die Privilegium haben an beiden Enden der Stadt.“ „In den Vorstädten 65 Feuerstätten, worunter 4 Malzhäuser und 1 Krug.“ C. Z. X, 716.

²⁾ C. Z. X, 718. Wegen der Einwohnerzahl vgl. C. Z. X, 116. 731. 732.

Wartberg, ums Jahr 1384 bischöflicher Kaplan und bald darauf Vikar in Heilsberg, und Burchardus Hermanni von Wartemberg, seit 1398 ermländischer Kleriker und öffentlicher Notar und späterhin Vikar an der Guttstädter Kollegiatkirche.¹⁾ Pfarrer in Wartenburg war nachweislich vom 24. Mai 1387—2. Juni 1389 Heinrich Heilsberg von Vogelvang, der späterer Bischof. Vielleicht unter ihm wurde jene Vikarie an der Wartenburger Kirche gestiftet, die Bischof Franziskus am 6. Februar 1449 erneuerte. Kurz vorher, zum 18. Januar 1444 wird Jakobus Dymon als Pfarrer genannt, und vor 1503 bekleidete Martin Zengner diese Würde. Damals wirkte neben dem Pfarrer ein Vikar an der Wartenburger Kirche.²⁾ Zengners Nachfolger dürfte Jakobus Gieser gewesen sein, der zugleich um 1533 ein Kanonikat am Kollegiatstift in Guttstadt inne hatte. Vom 28. März 1579—18. September 1583 verwaltete Wilhelm Baldensheim das Pfarramt in Wartenburg. Bei der großen Feuersbrunst, die im Jahre 1594 die Stadt zerstörte, ward auch die Kirche arg beschädigt.³⁾ Vielleicht nach diesem Brande hat der Turm sein merkwürdiges, stark vortretendes Strebepfeilersystem, wie wir es sonst nirgends im Ermland finden, sowie seine welsche Haube erhalten. Die Restauration ist wohl erst unter dem Pfarrer Johannes Lidigt beendet worden, der am 27. April 1648 als Dekan von Guttstadt starb. Abermals richtete ein Brand im Jahre 1798 — Pfarrer war damals Lorenz v. Albrecht — im Innern des Gotteshauses große Verheerungen an, während das Äußere fast unversehrt blieb.⁴⁾

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 282; III, Nr. 177. 184. 333. 369. 370. 382. 431.

²⁾ Die geringe Zahl der Pfarrgeistlichen in Wartenburg erklärt sich wohl durch das Minoritenkloster daselbst, dessen Priesterbrüder bei der Seelsorge ausgeholfen haben mögen.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 212. 233; E. 3. XII, 9 ff.; Ser. rer. Warm. I, 435 mit Anm. 240; 259 mit Anm. 175.

⁴⁾ Vgl. Boetticher, a. a. O. S. 259; Ser. rer. Warm. I, 264; E. 3. X, 53. Ein nahezu vollständiges Verzeichnis der Stadtpfarrer von Wartenburg gibt das Pastoralblatt für die Diözese Ermland, Jahrgang 1875, S. 116; doch kann man seine Angaben, da spezielle Quellenbelege fehlen, nicht auf ihre Richtigkeit prüfen. In demselben sowie in dem folgenden Jahrgang des

In allerjüngster Zeit mußte die Kirche, um der anwachsenden Gemeinde Raum zu gewähren, nach Osten zu durch den Anbau eines Chores erweitert werden.

Mit der Gründung des Franziskanerkonvents in Wartenburg war der Bau einer eigenen Ordenskirche von selbst gegeben. Dem heiligen Andreas geweiht, bildete sie den südlichen Flügel des Klostersvierecks und ist wohl noch unter Johannes II. Strypsock entstanden. Als die Reformation die Mönche zerstreute, verödete und verfiel die Kirche, bis Kardinal Andreas Bathory ihr und dem Kloster seine Sorgfalt wieder zuwandte. Unter ihm begann ihre Wiederherstellung, die dann Bischof Simon Rudnicki (1604—1621) durch den Ausbau des noch fehlenden Gewölbes und die Hinzufügung des Peristyls aus gebrannten Ziegeln vollendete. Wenzeslaus Leszczyński (1644—1658) beschenkte sie mit dem Altar des h. Antonius von Padua. Den Statuten des Minoritenordens entsprechend, entbehrte das Gotteshaus eines eigentlichen Turmes; an seiner Statt krönte ein kleiner Dachreiter das Ostende des hohen Langhauses, an das sich ein in den Maßen etwas geringerer Chor mit niedrigerem Dache anlehnt. Im Süden, auf der Grenze zwischen Langhaus und Chor, baute Andreas Bathory die nach ihm benannte Bathori- oder Antoniuskapelle an. Hier können wir noch heute an der Südwand das herrliche Kenotaph aus verschiedenfarbigem Marmor bewundern, das der unglückliche Kardinal „eingebend des Todes,“ wie er sagt, „gleichsam in einer Vorahnung seines tragischen Endes“, kurz vor seiner verhängnisvollen Reise nach Siebenbürgen am 1. September 1598 sich und seinem bereits verstorbenen Bruder Balthasar setzen ließ.¹⁾ Ebenso rufen die kunstvoll geschnitzten barocken Chorstühle, je zwölf auf beiden Seiten des Chores, die Geister der Vergangenheit wach, jene Zeit, wo noch das gemeinsame Gebet der Brüder in heißem Flehen für das Wohl der Menschheit von hier zum Throne des

genannten Blattes sind übrigens die Namen der Pfarrer an sämtlichen ermländischen Stadt- und Landkirchen, in chronologischer Reihenfolge und nach Dekanaten geordnet, abgedruckt.

¹⁾ Boetticher, a. a. O. S. 263 ff.; Scr. rer. Warm. II, 519. 532. 560; E. 3. VI, 322.

Allerhöchsten aufstieg. Die Feuersbrunst des Jahres 1846 zerstörte nicht nur die alten Klostergebäude, sie schädigte auch die Klosterkirche nicht unerheblich. Damals mag der von Rudnicki erbaute Peristyl, der das Gotteshaus einst von allen Seiten umgab, in Trümmer gefallen sein. Heute fehlt jede Spur von ihm.¹⁾

Ein drittes Kirchlein erhob sich in Wartenburg beim dortigen Hospital. Die Errichtung des städtischen Krankenhauses dürfte bald nach der Gründung der Stadt erfolgt sein. Es hatte anfänglich seinen Platz innerhalb der Ringmauer, wurde aber nach dem furchtbaren Brande vom 5. Mai 1544, dem es ebenfalls zum Opfer fiel, auf die Seeburger Vorstadt verlegt. Um diese Zeit erhielt es seine eigene Kapelle. „Beim Hospital ist noch eine absonderliche Kirche,“ meldet das summarische Verzeichnis von 1656, und der Magistratsbericht von 1772 verzeichnet unter den Wartenburger Kirchen an dritter Stelle „die Hospitalkirche in der Seeburger Vorstadt.“ Im Jahre 1798 ging sie mit Stadt und Krankenhaus in Flammen auf, um damit für immer vom Erdboden zu verschwinden. Nur das Hospital wurde an der alten Stelle, der nördlichen Pissabrücke gerade gegenüber, wieder aufgebaut.²⁾

Das Verzeichnis der zur ermländischen Diözese gehörigen Kirchen, das aus der Wende des 15. Jahrhunderts stammt, unterstellt Wartenburg dem Archipresbyterat Seeburg. Später, jedenfalls noch vor 1772, ward dann Wartenburg eine eigene Erzpriesterrei,³⁾ zu der heute die Kirchspiele Wartenburg, Alt-Wartenburg mit Tollack, Gr. Kleeberg, Klauendorf, Gr. Purden mit Gillau, Gr. Bartelsdorf, Gr. Ramsau und Gr. Lemkendorf gehören. Die Pfarrei Wartenburg umfaßt die Ortschaften Wartenburg mit Kl. Wartenburg, Neuschhagen, Gr. Maraunen, Kl. oder Neu-Maraunen, Kl. Damerau, Lengainen (Gut und Dorf), Caplitainen, Mokainen, Hirschberg, Ruzborn, Rirschlainen, Kroplainen und Sapuhnen.

¹⁾ Boetticher, a. a. D. S. 263, 267.

²⁾ Boetticher, a. a. D. S. 267; E. J. VII, 269; X, 717.

³⁾ Scr. rer. Warm. I, 436; E. J. X, 53, wofelbst der Wartenburger Pfarrer Albrecht bereits den Titel Erzpriester führt.

Auch dem Bischof Heinrich II. Wogenap war gleich seinem Vorgänger Jordan nur kurzes Wirken beschieden. Wenig über 4 Jahre hat er die Geschicke des Bistums gelenkt. Eine zu Frauenburg am 7. Juni 1333 ausgestellte Urkunde, ein Transsumpt der päpstlichen Bulle vom 30. Juli 1243 über die Teilung Preußens in Bistümer, erwähnt ihn zum letzten Mal. Die Bischofsfigur im Siegel aus grünem Wachs, das an dem Dokument hängt und in Majuskeln die Umschrift trägt: »S(igillum) . Henrici . II. Dei. Gra(cia) . Ep(iscop)i . Warmien(sis).«, dürfte ihn selbst darstellen, geschmückt mit dem bischöflichen Ornate, in der Linken den Hirtenstab, die Rechte segnend erhoben. Noch im Herbst 1333 scheint der Hochbetagte¹⁾ auf das Krankenlager gesunken zu sein: Die Handfeste des Dorfes Open, die aus diesem Jahre stammt, wurde, wie wir sahen, bereits vom Bistumsvogt Heinrich von Luter ausgestellt. Wenige Monate später, am 9. April 1334, schlug dem Bischof das letzte Stündlein. In der Kathedrale zu Frauenburg liegt er begraben.²⁾

Es ist dem Anscheine nach nicht viel, was Heinrich Wogenap und sein Vorgänger Jordan während ihres Episkopates für die Erschließung und Urbarmachung des Ermlandes getan haben; und doch ist es für die Spanne Zeit, die ihnen zu wirken vergönnt war, übergenuß. Denn nicht nur, was sie wirklich ausgeführt, auch das, was sie vorbereitet haben, müssen wir in Anschlag bringen: die ungemeine Kolonisationstätigkeit gerade der nächsten Jahre geht zum guten Teil auf sie zurück.

¹⁾ Die Heilsberger Chronik sagt von ihm, daß er „im hohen alter, in ultima senectute“ gestorben sei. Scr. rer. Warm. II, 251.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 362. 363 mit Anm. und Tafel II, 9 Scr. rer. Warm. I, 4. 55.

Chronik des Vereins.

180. Sitzung am 18. November 1902 in Frauenburg.

Bischöflicher Sekretär Dr. Liedtke überreicht ein Messer ostasiatischen Ursprungs, im Hafen von Frauenburg gefunden.

Professor Dr. Röhrich übergibt Namens des Subdiacons Schwarz eine Münze des Herzogs Albrecht v. J. 1545, bei Heilsberg gefunden, und einen Danziger Silberschilling aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, Namens des Klerikus Gorinski einen Groschen aus dem Großherzogtum Posen v. J. 1816, eine preußische Münze von Friedrich I. und eine polnische Münze.

Professor Dr. Röhrich überreicht und bespricht den historischen Jahresbericht von Professor Lohmeyer.

Der Vorsitzende spricht über das Verhältnis der Brandenburger zu Elbing. 1698 wurde die Stadt von Brandenburg mit Gewalt genommen, 1699 kam es wieder an Polen, 1703 wieder an Brandenburg. Der brandenburgische Intendant suchte daselbst auch Episkopalrechte auszuüben und kam deswegen in Konflikt mit dem bischöflich ermländischen Offizial, welcher auch über die Protestanten in Ehesachen u. dergl. geistliche Gerichtsbarkeit ausübte. Andere Streitigkeiten entstanden bei dem Versuche, die Jesuiten als Seelsorgsgeistliche einzuführen.

181. Sitzung am 8. Januar 1903 in Braunsberg.

Als Gäste wohnten der Sitzung Gymnasialdirektor Dr. Preuß und Gymnasialprofessor Dr. Lühr bei.

Bischöflicher Sekretär Dr. Liedtke legt ein Ehrenabzeichen mit Reliquien des hl. Andreas aus der Zeit des Bischofs Szembel vor.

Professor Dr. Kolberg trug einen Aufsatz über die Lage Ermlands im Kriege von 1520 vor.

Der Vorsitzende spricht über die Bemühungen des Staatesrates Schmedding um geeignete Lehrkräfte für die neugegründete Lehranstalt in Braunsberg zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. In Vorschlag kamen Kaplan Seling, welcher sich später in der Mäßigkeitsbewegung auszeichnete, Busse, Melchers, ein Religionslehrer Bonse, Achterfeld, Hermes.

Professor Dr. Röhrich berichtet über die Vorarbeiten zum codex diplomaticus; die Urkunden von 1424—1430 liegen druckfertig vor, doch wird man sich jetzt zumest auf die Herstellung von Regesten beschränken müssen, da die Zahl der Urkunden sehr groß zu werden beginnt.

182. Sitzung am 12. Mai 1903 in Frauenburg.

Es wird die Miete der Wohnung im zweiten Stock des Hauses Braunsberg, Altstadtische Langgasse Nr. 207 für zwei Jahre für die Zwecke des ermländischen Museums beschlossen.

Der Vorsitzende spricht über den Aufenthalt Zinzendorfs in Ostpreußen, welcher sich bemühte, die salzburger Emigranten zu missionieren. Zinzendorf passierte auf seinen Reisen nach Kurland viermal Königsberg und suchte dort Anhänger zu gewinnen, während das Konsistorium gegen ihn und seine Lehre vorstellig wurde. Zinzendorf sah sich schließlich, als er keinen Erfolg hatte, genötigt, sich wieder nach Schlesien zurückzuziehen.

Bischöflicher Sekretär Dr. Liedtke legte fünf bisher unbekannte Braunsberger Archivalien vor: 1) eine Urkunde des Braunsberger Magistrats von 1505, Vertrag mit Meister Hans dem Maurer wegen Reparatur und Ausbau des Rosmolenturms. 2) Rolle der Schuhmacher aus der Neustadt Braunsberg von 1421, nebst einer aus dem 17. Jahrhundert stammenden Abschrift, 3) 1721, 19. Mai: Vertrag der Schuh- und Pantoffelmacher mit den Weißgerbern wegen Errichtung einer Lohmühle unter der Mühlenbrücke, 4) 1737, 5. Januar: Burggraf Christoph Podgorzki genehmigt die Niederlassung von Flickschustern („Altflidern“) in den Dörfern Tiedmannsdorf, Pettellau, Schillgehnen, Grunenberg und Passarge, 5) ? 1780: Eingabe der neustädtischen Schuhmacher

an den König mit der Bitte um ein eigenes Privileg und ihre Kostrennung von den altstädtischen Meistern.

Sekretär Dr. Liedtke legt die Schrift von Grollmann: „Heinrich von Schaumberg, Bischof von Samland“ (Separat-Abdruck aus der altpreussischen Monatschrift) vor.

Sekretär Dr. Liedtke bringt Beiträge aus der Geschichte des Fabian Quadrantinus als Ergänzung zu der Schrift des Staatsrats Czernay „Fabianus Quadrantinus und die Gegenreformation in Pernaü“, von diesem mit Benutzung des vom † Oberlehrer Gosad hinterlassenen Materials in den Sitzungsberichten der altertumsforschenden Gesellschaft zu Pernaü 1899 bis 1901 veröffentlicht.

Professor Dr. Röhrich spricht über die Kolonisation von Wartenburg.

183. Sitzung am 6. Juli 1903 in Guttstadt.

Die Sitzung ist von mehr als 60 Personen aus Guttstadt, seiner Umgebung, Allenstein, Wormditt und Liebstadt besucht.

Der Vorsitzende begrüßt die Gäste und legt die Gründe dar, welche neuerdings den Verein zu öffentlichem Auftreten veranlassen.

Professor Dr. Röhrich spricht über die Kolonisationsgeschichte von Guttstadt.

Bürgermeister Duednow legt die Originalurkunde über die Gründung der Stadt vor, welche im Staatsarchiv aufbewahrt wird.

Derselbe überreicht für die Sammlungen des Vereins Abdrücke der Stadtsiegel, welche im Laufe der Jahrhunderte ihre Gestalt geändert haben. Für das ermländische Museum stellt er eine Zuweisung von Wallbüchsen aus dem Besitze der Stadt in Aussicht.

Professor Dr. Dombrowski bespricht die Zwecke, welche mit der Gründung des ermländischen Museums verfolgt werden, und berichtet über die neuesten Erwerbungen des Vereins. Im Anschluß an die vom historischen Verein für Westpreußen herausgegebenen Tafeln der prähistorischen Denkmäler der Provinz Westpreußen erklärt er die vorgeschichtlichen Denkmäler unseres Landes und legt mehrere derartige Gegenstände aus den Sammlungen des Vereins vor, desgleichen verschiedene geschichtliche Altertümer

Pfarrer Barczewski-Braunswalde überreicht u. a. ein russisches Kreuz, bei Bergfriede gefunden, wo es 1807 zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen Franzosen und Russen kam. Auch berichtet er über Ausgrabungen, die er bei einem Fletthberge auf dem Pfarrlande veranstaltete und welche versteinertes Holz zutage förderten. Proben des letzteren überreicht er dem Vereine.

Professor Dr. Kolberg hält einen Vortrag über Guttstadt während des Reiterkrieges 1520. Die Eroberung Guttstadts durch Deutschordenstruppen in der Mitte November 1520 brachte die Stadt und Umgegend in die Gewalt des deutschen Ordens, welche bis Pfingsten 1525 fortbauerte. Wie in dem übrigen occupierten Teile des Ermlands, so machte Bischof Polenz auch in Guttstadt den Versuch, die Lehre Luthers einzuführen; wogegen Bischof Mauritius Ferber seine geistliche Jurisdiktion geltend machte.

Gymnasialdirektor Dr. Preuß, vom Vorsitzenden als Vorstandsmitglied des westpreussischen Geschichtsvereins in der Versammlung begrüßt, macht Mitteilungen über die Tätigkeit des Vereins und weist auf den hohen Wert von Wanderversammlungen hin, um das Interesse für die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

Verzeichnis der Mitglieder.

Im Jahre 1901 waren **410** Mitglieder. (Die Herren Domherr Preuschoff und Pfarrer Zett-Marienuau waren aus Versehen leider ausgelassen). Davon ist außer den im vorigen Verzeichnis angegebenen 8 Mitgliedern noch Pfarrer Strunge-Mielenz gestorben; ausgetreten sind außer Lössau-Altona noch v. Raumer-Braunsberg, Wenzel-Heilsberg. Zu diesen 398 sind außer den schon angegebenen 11 neue Mitglieder noch hinzugekommen:

stud. theol. Gadober und Paczkowski.
Kleriker Fox und Prothmann.
Buchhändler Rudowski in Braunsberg.
Redakteur Eugen Buchholz in Wormditt.
Besitzer Koski in Mertensdorf.
Gastwirt Karl Krause in Riwitten.
Kölmer Joseph Kraemer und Goldau in Thegsten.
Rittergutsbesitzer Fuhge auf Mengen.
Amtsvorsteher Stuhmann in Unter-Kapleim.
Mühlenbesitzer Ringl auf Klutkenmühle.
Kloster Springborn.
Kaufmann Seidler in Bischoffstein.
Baumeister Heitmann in Königsberg.
Kaplan Sierigt in Fürstenwerder.
Prälat Dr. Jedzink in Posen.
Seminarvikar Spannenrebs in Erin.
Rittmeister Albrecht v. Gatten in Bromberg.
P. Duhr in Graeten (Holland).

Somit betrug die Mitgliederzahl für 1902: **420**.

Für das Jahr 1903 sind bereits angemeldet (20):
 Baumeister Lauffer und Kaufmann Oskar Oster in
 Königsberg.
 Meiereibesitzer Züger in Guldemboden.
 Oberlehrer Boldt und Augenarzt Dr. Szpitter in Danzig.
 Gutsbesitzer Krebs auf Sackstein.
 Amtsvorsteher Daniel in Gr. Baum (Kreis Labiau).
 Oberlehrer Dr. Bonk in Osterode.
 Rittergutsbesitzer v. Gatten auf Salwarshienen.
 Hauptmann v. Gatten in Posen.
 Rittergutsbesitzer v. Schau auf Weigersdorf (Siegnitz).
 Kammerherr Freiherr v. Trojshke, Landrat des Kreises
 Anklam.
 Frä. Magdalena v. Langen in Berlin.
 Rittergutsbesitzer v. Mathy auf Klein-Grünheide.
 Frau Franziska v. Runheim geb. v. Block in Pozdam.
 Oberst v. Woedtke in Hannover.
 Landgerichtsrat Austen, Amtsgerichtsrat Griebel und
 Referendar Krause in Allenstein.
 Verbandsrevisor Graw in Schmolainen.

Ueber die Zugänge bei den **Vereinsammlungen** wird im
 nächsten Heft berichtet werden, zumal da der Vorstand beabsichtigt,
 im nächsten Jahre einen Katalog der Gegenstände unseres
 Museums zu veröffentlichen. Vorläufig sagt der Vorstand für
 die freundliche Hilfe, die ihm bei der Entstehung des Museums
 von vielen Seiten zu teil wird, seinen ergebensten Dank.
 Sendungen für das Museum bitten wir nach dem 1. Oktober
 d. J. nach Langgasse 207 zu adressieren. D.

und Windspiel rot sein. Bild

Zur Nachricht.

Der historische Verein für Ermland hat seit 1858 bis jetzt veröffentlicht:

I. Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands.

herausgegeben von

Eichhorn, Thiel, Bender, Sipler, Dittrich.

Band I. 1858—60 (Heft 1—3). II. 1861—63 (S. 4—6). III. 1864—66 (S. 7—9). IV. 1867—69 (S. 10—12). V. 1870—74 (S. 13—16). VI. 1875—78 (S. 17—20). VII. 1880—81 (S. 21—23). VIII. 1884—86 (S. 24—26). IX. 1887—90 (S. 27—29). X. 1891—93 (S. 30—32). XI. 1894—97 (S. 33—36). XII. 1897—99 (S. 37—39). XIII. 1900—01 (S. 40—41). XIV. 1902—3 (S. 42—43).

Das Inhaltsverzeichnis der ersten 10 Bände vgl. Band X. S. 7—9 u. Namensregister am Schluß des V. und XI. Bandes.

II. Monumenta historiae Warmiensis

in 8 Bänden (bis jetzt 24 Hefen) und zwar:

1. Codex diplomaticus Warmiensis, herausgegeben von Wolff und Saage, in 3 Bänden (I. II. V.) von 1211—1424. Band I. 1858—60 (S. 1—3). II. 1860—64 (S. 3—7). III. 1871—74 (S. 13, 14, 17).
2. Scriptores rerum Warmiensium, herausgegeben von Wolff und Saage, in 2 Bänden (III. VIII.) Band I. 1865—66 (S. 1—12). II. 1887—89 (S. 20—22).
3. Bibliotheca Warmiensis, herausgegeben von Sipler, in 3 Bänden (IV. VI. VII.) Band I. 1867, 69, 73 (S. 10, 11/12, 16). II. noch nicht abgeschlossen (S. 23 und 24 sind erschienen) 1894, 95. III. 1882—87 (S. 18—19).

Neu eintretende Mitglieder erhalten auf ihren Wunsch die bisher abgeschlossenen 21 Bände (45 Jahrgänge) der Vereinspublikationen für 100 Mk., einzelne Bände für 6 Mark, einzelne Jahrgänge für den Jahresbeitrag von 3 Mark nachgeliefert.

Durch den Buchhandel (E. Bender in Braunsberg) bezogen, kosten die Publikationen des historischen Vereins für Ermland (21 Bände) 180 Mark, einzelne Bände 9 Mark, einzelne Hefen 3 Mark, außer Heft 25/26, 31, 32, 40 und 41 der Zeitschrift, welche 4,50 Mark kosten.



Widener Library



3 2044 098 668 304